Verzeichniß
der Gesandten
Kl. Oct. N. 1. D. a. e. 19.

D. L. 284

fol. 61

19

Stw
4855

Der
Allezeit fertige
Handels
Correspondent
Paris
London
Amsterdam
Cadix
Accepto.
J. G. Mentzel fec.

Der allzeit-fertige Handels-Correspondent,

KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

Worinnen

Die gantze Handels-Wissenschafft/

mit derselben Scripturen, Briefen/
und Cautelen,

Samt

Allerhand Arten Rechnungs-Formularien

und andern Nohtwendigkeiten enthalten/

Nach dem allerneuesten *Stylo* vornehmer

Kauffleute eingerichtet/

Mit einem zulänglichen

TITULAR-Buche

versehen/

Und angehenden Kauffleuten/ Handels-Bedienten oder andern die mit Brieffschafften und Rechnungen

umgehen/ zu grossen Vortheil/ mit einem zuverläßigen Register/
zum viertenmahl ausgefertiget

von

P. J. MARPERGERN.

HAMBURG,

Bey Benjamin Schillers seel. Erben im Thum/
Anno 1717.

Vorbericht An den Leser.

WAnn es im gemeinen Sprichwort heisst: Litera scripta manet, was einmahl zu Papier gebracht oder geschrieben / das bleibet der Welt allezeit vor Augen liegen / solte es auch zu seines Schreibers höchster Schande und Nachtheil gereichen; so ist dieses insonderheit bey ange-

henden Kauffleuten / welche fast immer die Feder / um auswärtige Correspondentz zu führen / in Händen haben müssen / zu beobachten; denn ein Principal bey der Handlung muß ja continuirlich allart seyn / alle Posttage die eingelauffenen Schreiben zu beantworten / und seine Antwort addressiret er mit desto grösserm Vergnügen und Renomée, je besser und anmuhtiger sie stylisiret; Ein Bedienter aber kan seinen Principal mit nichts mehr contentiren / ja ich wolte fast sagen obligiren / als wenn er einen reinen / zierlichen / verständlichen und wohlgesetzten Brieff schreibet.

Ob man nun wol meynen solte/ es würde keinem angehenden Kauffmann und Handels-Diener hieran mangeln/ sondern er würde aus langwieriger Erfahrung und täglich-gepflogenen Umgang mit Handels-Scripturen sattsam wissen / wie er dergleichen Arbeit recht angreiffen solte / so findet sich doch bey vielen das pure Gegentheil/ so gar / daß offt unter zehen kaum einer biß anhero in allen Kauffmanns-Vorfällen tüchtig und behutsam auf Schreib-Stuben die Feder zu führen und zu gebrauchen gewust / sondern/ wann ein Brief zu beantworten oder neu zu schreiben

vorgekommen / erst ein lang-
weiliges / unconnectirendes /
hin und wieder ausgestriche-
nes / und aus Brief-Büchern
zusammen gesuchtes Concept
auffsetzen müssen / welches doch
zuletzt keinen Safft noch Krafft
gehabt; etwan nach dieses oder
jenes Klüglings Schreib-Art
geschmecket / mit unnöhtigen
Worten hier und dar angefül-
let / von nohtwendigen Realien
aber / die den Kern des Negotii
hätten exprimiren sollen / ent-
blösset gewesen / ja vielmahls ei-
nen solchen Stylum gewiesen /
welcher dem Kauffmann höchst
præjudicirende / und mit der Zeit
zu seinem Nachtheil gereichen-

de

de Wörter und Sachen in sich gehalten.

Wann ich nun (da im Werck begriffen war / heilsame Consilia zur Aufnahm der Commercien, und Abschaffung der darinnen eingeschliechenen Mißbräuche zu geben/) auch diesem Unwesen gern remedirt gesehen hätte / nach vielem Uberlegen aber es fast für eine Unmöglichkeit gehalten / indem / wo die Studia guter Künste und Wissenschafften niemahls einigen Accels gefunden / die aus ihnen herfliessende Wohlredenheit / und consequenter das wohlgesetzte Stylisiren / schwerlich zu vermuhten / auch von ei-

nem unter Ballen-Bindern/ Fuhrleuten/ Geld-Wechselern/ Krämern/ Handwercks-Leuten/ und bey seines unerfahrnen Patrons (ich rede nicht von allen/ sondern nur von denen/ die sich getroffen finden/) übel-stylisirten Copier-Buche/ aufgewachsenen Handels-Bedienten nicht kan gefordert werden: So habe ich doch darum die Hoffnung nicht gantz verlohren gegeben/ sondern mich allezeit selbst persvadiret/ es könnte noch wol angehenden Kauffleuten und Handels-Dienern ein solcher Weg gezeiget werden/ durch welchen sie den Geschmack und die rechte Beschaffen-

fenheit eines kurtz-gefaßten Kauffmanns-Styli erlernen könnten / so fern ihnen solcher nur durch Hinwegräumung aller weitläufftigen Beschwerlichkeit gebahnet würde. Solches denn habe mich zu bollbringen bemühet in der ersten Abtheilung des ersten Theils dieses Brieff-Buchs / welches die Vorbereitung zur tüchtigen Kauffmanns-Correspondentz ist / und in sich hält:

(1) Alle Requisita, so zur Handlung und Contoir nöthig.

(2)

(2) Eine Anweisung zu allerhand Brief-Arten.

(3) Ein Alphabetisch Lexicon, worinnen die meisten fremden Wörter / welche bey der Handlung gebräuchlich und eingeführt / nach ihrem eigentlichen Verstande erkläret werden.

(4) Ein zulängliches Register derer jenigen Wör-

Wörter / welche man sich bey Aufschrifften bedienet.

(5) Nützliche Regeln / so bey Verfertigung der Briefe in Acht zu nehmen. und

(6) Eine nöhtige Orthographie oder Recht-Schreibe-Kunst.

Will man dieser meiner angewiesenen Lehr-Art in allen Stücken accurat folgen / so zweifele nicht / man werde den Nutzen davon gar bald spüren / und in kurtzen so weit kommen / daß man die in der andern Abtheilung

des

des ersten Theils / befindlichen Handels-Scripturen / als Benachrichtigungs- Fracht- Wechsel- und andere Briefe / Assignationes, Obligationes, Quittungen / Reverse, Contracten, allerhand Rechnungs-Formularia &c. welche insgesamt nach heutigem Stylo eingerichtet sind / gar leicht und geschickt alsdenn wird imitiren können.

Hat man sich nun den ersten Theil unsers Handels-Correspondenten wohl bekannt gemacht / und gleichsam ein gut Fundament geleget / so kan man den andern Theil / welcher sich unter dem Nahmen des Wohlstylisirenden Kauffmanns præsentirt / und etwas höhere die Commercia angehende Sachen in sich fasset /

wie man denn darinnen insonderheit die reelsten Scripturen von Trafiquen und See-Commercio beysammen findet / mit so viel weniger Schwürigkeit vor die Hand nehmen / und sich auch in diesem Genere so weit perfectioniren / daß man im Stande ist / sich klüglich und geschickt aufzuführen / wenn uns Gelegenheit vorkömmt / in dergleichen Fällen etwas zu negociren und zu schreiben. Ist man auch hiermit fertig / so werden endlich der dritte und vierte Theil / welche unter dem Titul: **Kluger und wohlgeübter Kauffmanns-Secretarius**, vor noch nicht 2. Jahren zum ersten mahle herausgekommen / vortreffliche Dienste thun; denn in selbigen findet man annoch einen Vorrath der allerwichtigsten in Kauffmanns-Affairen vorkommender Briefe / wie die davor befindliche besondere Vorrede / worauf den G. L. verweise / aus-

ausführlicherer Nachricht davon giebet. Will man sich hieran noch nicht begnügen / so kan man auch noch vieler berühmter Leute im Druck ausgegangene Brief-Bücher zu Hülffe nehmen / als des seiner Gelehrsamkeit wegen hochberühmten Herrn Harsdörffers, item die wegen zierlicher Rede-Kunst und Schreib-Art sehr herrliche Schrifften des Herrn Spaten, Weisen, Cramers, Talanders, Braulers, Menantes, Salanders &c. Diese / ob sie gleich durchgehends von den Handels-Briefen nicht allzubiel Formuln anführen / geben dennoch in andern über diverse Vorfälle geschriebenen Briefen solche Manuduction und Anleitung / welche auch in Kauffmanns-Briefen ihren grossen Nutzen haben kan. Der geneigte Leser nehme indessen dieses unser zu gutem Vorhaben zielendes Werck welches ein Vortrab zu weit importantern Handels-Schriften seyn soll für genehm / und bleibe dem Autori gewogen.

Des
Allzeit-fertigen

Handels-CORRE-SPONDENTEN

Erste
Abtheilung.

Inhalt.

1. Von denen *Requisitis*, so ein angehender Kauffmann auf seinen *Comtoir* nöhtig hat.
2. Anweisung von denen Arten der Briefe/ darinnen er sich *exerciren* muß.
3. Nöhtige Erklährung und Gebrauch der fremden Handels-Wörter.
4. Zulängliches Register derjenigen *Terminorum*, so gemeiniglich bey Uberschrifften erfodert werden.
5. Nützliche Reguln/ so bey Verfertigung eines Briefes müssen *observiret* werden.
6. Von der *Orthographie*, oder der Kunst/ recht zu schreiben.

Das I. Capitel.

Von denen Requisitis, so ein angehender Kauffmann auf seinem Contoir nöhtig hat.

DEr in der heuttiges Tages so hochnützlichen / vielmahls sehr wichtigen / und von aller überflüssigen Weitläufftigkeit weit entferneten Kauffmännischen Correspondentz / (wie auch in denen berühmten Schreib-Stuben) erfoderten Scripturen glücklich fortkommen / und mit Ruhm bestehen will / von dem werden vornemlich viererley erfordert: Als daß er (1) *orthographisch* / (2) zierlich / (3) geschwind / und (4) wohl-gesetzt oder *stilisirt* schreiben könne. Dann / so jemand in einigen dieser vier Stücken fehlet / kan er sich die Correspondentz in hochwichtigen Handels-Geschäfften zu unternehmen nicht vermessen; Weil das Recht-schreiben eine gute Opinion eines wohl-fundirten Menschen von sich giebet / auch dadurch manche Zweydeutigkeit / welche offt von grosser Consequence ist / vermieden wird. Das Schön-schreiben erfreuet das Auge des Lesenden / und verhütet die Inconvenientz / daß bey einer üblen Schrifft offt kaum die halbe Meynung des

Schreibers kan penetriret werden; dahingegen/ wann keine üble Schrifft vor Augen kömmt/ die Meynung des Schreibenden desto deutlicher gesehen/ und folglich desto richtiger vollzogen wird. Geschwind-schreiben nützet bey überhäuffter Correspondentz und vielmahls geschwind abgehender Post sehr viel; noch mehr aber ein wohl-abgefaßter Brief/ welcher die Zunge/ ja gar das Gemüth/ des abwesenden Schreibers deutlich vorstellet. Von allen vier Qualitäten und ihren Requisitis, auch worinn sie bestehen/ und wie sie zu erlernen/ wollen wir insgendem einen genauern Unterricht geben.

Orthographia heisset die Kunst recht zu schreiben/ als/ daß man nicht ein B für ein P, ein F für ein V, als etwann Väter für Feder/ Babier für Papier/ Acksebdiren für Acceptiren schreibe/ welches Versehen gemeiniglich herrühret/ daß man in der Jugend nicht wohl Buchstabiren gelernet/ oder fertig lesen kan (wie dann viele vornehme Leute gefunden werden/ die nicht taugen eine gedruckte Avise, ohne fast in jeder Zeile anzustossen/ herzulesen/ auch nicht viel gute und accurat geschriebene oder gedruckte Schrifften ihr Lebtag unter Händen gehabt/ selbige gelesen oder abgeschrieben/ welches das Unheil nach sich zichet/ daß/ wann man zu Ende einer Zeilen/ ein Wort wegen des Raum-Mangels brechen muß/ man es ungeschicklich/ und zwischen Buchstaben/ die an einander solten behangen bleiben/ theilet/ als etwann empfangen/ da man auf der Zeilen endet mit empfa/ die andere Zeile aber mit ngen anfängt/ welches ein grober Fehler/ und nichts anders/ als durch ein gründliches Buchstabiren und Unterscheiden der Sylben/ auch daß man viele gedruckte Bücher lese/ wohl abgetheilte Schrifften abschreibe/ und

also

also sich darinnen läuffig mache / kan remediret oder verbessert werden.

Wer aber hierzu einen gründlichen Unterricht verlanget / nehme vor sich des hochgelehrten Herrn Harsdörffers Secretarium, studire fleißig in dessen 7den Theile von der Recht-Schreibung der Teutschen Sprache / im 8ten Theil aber von der Schrifft-Scheidung oder Distinction derselben. Noch mehr aber wird zu beyden der gelehrte und weit-berühmte Herr Spate in seiner Secretariat-Kunst / und Bödickers Grund-Sätze Teutscher Sprache / (in welche ich alle diejenigen / die an diesem Kauffmännischen Secretario Mangel und Abgang finden / will gewiesen haben /) Anleitung geben: Sintemahl erst-bemeldter vortreffliche Mann / der absonderlich auf das Aufnehmen unserer Teutschen Helden-Sprache sein Absehen gehabt / ex professo davon (wie auch von allem / was die Feder und derjenigen / die sie in Staats- Kriegs- Friedens- und Bürgerlichen Händeln führen / ihre Beschaffenheit und Qualitäten angehet /) gehandelt.

Unter dem **Schön-schreiben** verstehe ich eben nicht / daß es eine Hand seyn müsse / als wann es in Kupfer gestochen wäre / oder als wann man vom schreiben wolte Profession machen / und einen Schreib-Meister abgeben / weil gemeiniglich solche gekünstelte Schrifften einen Kauffmann / der nicht viel zu thun hat / anzeigen: sondern ich verstehe eine leserliche / reinliche / nicht beklecke und allzuviel abbreviirte / (wie etliche fast bey jedem Worte / ohne Noht im Gebrauch haben) oder eine in einander gezogene Hand / sie sey gleich stehend oder geschoben; welches erlanget wird / wañ man in der Jugend fleißig in der Schreib-Schulen die Hand seines Meisters zu imitiren sich beflissen / und nach der Zeit je

länger je mehr sich übet/auch solche Schrifft um so viel sorgfältiger excoliret / als offt ein übel-geschriebener Brief/der nicht kan gelesen werdē/verursachet/daß der Empfanger des Schreibers Meynung nicht gnugsam verstehen / und also (insonderheit / wo nicht wohl durch Commata und Puncta distinguiret wird) des Correspondenten Begehren kein Genügen leisten kan: Wie wir dessen ein Exempel an jenem Italiänischen Kauffmann haben / der von seinem Factoren aus Spanien 1. oder 2. lebendige Affen verschrieben / das Wörtlein oder aber / welches im Italiänischen nur geschwinde weg mit einem o kan geschrieben und angedeutet werden / so dicht und ohne Unterscheid zwischen 1. und 2. gesetzet / daß der Factor vermeynet / er wolte 102 Affen haben / und dannenhero grosse Mühe und Kosten angewandt/solche zu bekommen/ endlich aber nicht mehr als 54. zusammen bringen können / die er mit einer Excuse, daß nicht mehr zu kauffe gewesen/ nebst einer grossen Rechnung übersandt; woraus hernach ein weitläufftiger Process erfolget/indem der Italiäner darauf beharrte/ daß er nur 1. oder 2. geschrieben/ der andere aber es unrecht verstanden hätte / und also schuldig wäre/die Affen wieder zu nehmen. Aus welchen erhellet / wie viel an guter Distinction auch deutlicher und zierlicher Schreib-Art gelegen. Zum Geschwind-Schreiben/und daß doch dem Schön-Schreiben nichts abgehe/ wird erfordert eine geläufige Faust / lange Ubung / und daß man unter dem Schreiben gleich das Concept, welches die Feder soll von sich fliessen lassen/im Kopff mache/ oder so man nach dem Munde des Dictirenden schreibet / daß man sich nicht lange über die Orthographie bedencke. Es hat aber das Geschwind-Schreiben/wenn nur nichts

dabey versehen wird / seinen sonderbahren Nutzen/ weil dadurch in einem Post-Tage mehr kan abgethan/ mehr Affairen verrichtet/ und die wegeilende Post geschwinder expediret werden / welches man sonst bis künfftigen Post-Tag verspahren müste. Ich wolte unmaßgeblich rahten / daß Kauffleute / die wichtige Affairen haben / ihre Briefe dictiren / und durch 2. Personen zugleich den Brief ins Reine und auch ins Copey-Buch schreiben lassen solten/oder indem sie selber schreiben / laut hersagen / damit der Diener oder Junge zugleich mit ihnen copiiren könnte. Das ist gewiß / daß ein Dictirender besser die Gedancken kan zusammen haben / als einer / der zugleich im Kopffe concipiren/ und die Antwort auf das vor sich liegende Papier aus der Feder fliessen lassen soll. Wobey noch anzuführen / daß etliche Kauffleute mit ihren Copiir-Büchern entweder in excessu , daß sie alle unnütze Bagatellen, als Gevatter- Hochzeit- und andere dergleichen Briefe in dasselbe schreiben / viele auch in defectu pecciren / und offt die nohtwendigsten Briefe/ die über lang oder kurtz grossen Præjuditz bringen können/ nicht einschreiben / wenige aber den Mittelweg gehen/und das Unnütze von dem Nützlichen/oder welches ad perpetuam rei memoriam muß notiret werden / zu unterscheiden wissen.

Folget das Brief-*Stylisiren* an sich selbst / zu welchem der Grund durch Lesung guter Bücher / es seyn gleich Geistlicher oder Weltlicher / Historischer oder Moralischer muß geleget werden / weil man aus solchen sich imprimiren wird / die Redens-Arten wohl an einander zu hängen/über eine jede vorfallende Sache geschicklich zu antworten/ und daß weder an unnützen Worten ein Uberfluß/noch an nützlichen Worten

ein Mangel vorfalle / glücklich evitiren kan. Insonderheit werden die Teutschen Advisen/gute Romänen und Brief-Bücher/auch ihren Nutzen schaffen / weil man aus jenen den Verstand-schärffende Welt-Begebenheiten / und wohlgesetzte Erzehlungen ins Gedächtniß fasset / aus diesen aber Anleitung bekömmt/ wie man einen Brief ausarbeiten/ und solchen/ daß er des Schreibenden seine Intention erreiche / oder zum wenigsten wohl darlege / zierlich verfertigen soll. Wann nun ein Handels-Bedienter ohne dem auch in seinen Lehr-Jahren seines Patrons Briefe mehrentheils copiiret / anderer Leute eingelauffene Briefe hingegen fleißig nachgelesen/und aus der Unterschiedenheit der Correspondenten ihren Schreib-Arten ihm die beste erwählet / so kan es nicht fehlen / er wird endlich zur Ausfertigung eines ziemlichen Briefes gelangen / und zwar in seiner Profession so viel leichter / weil der Negotien-Begebenheiten einem Kauffmanne / nach der Sachen Beschaffenheit / die Worte selbst in die Feder dictiren/ und gnugsam sein Bestes heraus zu streichen / Schaden und Nachtheil aber von sich abzuwenden/Anleitung geben. Insonderheit aber wird einem Contoiristen zu beobachten nöhtig / **an wen/ wohin/ worüber / warum und wie er schreibe** / damit aus keinem der besagten Umstände ihm über lang oder kurtz einiger Præjuditz/ (weil offt ein geschriebener Brief viel gutes und auch böses/ wie schon gemeldet / anrichten kan) zuwachsen möge. Zwar wird der Handels-Diener so lang als der Patron der Handlung die Briefe / von welchen præsumiret wird/daß er sie überlesen habe / selber unterschreibet / keinen Vortheil noch Schaden für seine Person zu gewarten haben/ sondern es gehet solches/ so

etwas verfängliches in den Briefen enthalten/auf den Principal selber aus; Wie aber ein Diener verpflichtet ist/ seines Herrn Vortheil in allen zu suchen/ dessen Schaden und Nachtheil aber abzuwenden/also soll er/ wann er gleich versichert wäre/ daß sein Patron das ihm zum Nachtheil geschriebene nicht recht penetriren oder begreiffen würde/ dennoch (vornemlich/ wo ihm die Briefe in Abwesenheit des Herrn allein abzufertigen und zu beantworten/ obliegen) wegen des künfftigen Sorge tragen/ kurtz/ deutlich/ ohne gezwungene Weitläufftigkeit stylisiren/ dabey aber doch/ weil unter den Kauffleuten das meum & tuum, mein und dein/ so genau observiret wird/ und man im Sprichworte zu sagen pfleget: Handlung leidet keine Freundschafft; alle Worte zuvor/ ehe er sie schreibet/ wohl auf die Gold-Waage legen/ und in ungewissen gefährlichen Dingen lieber einen solchen Stylum führen/ der sich sowol für ihn und zu seinem Nutzen/als für denjenigen/an dem er schreibet/ deuten lasse/ damit man bey dergleichen Begebenheit allezeit ein Loch offen behalte/ durch welches man im fall des Ubel-gelingens échappiren könne. Dieses rahte ich nur von zweifelhafften und Nachtheil-bringenden Dingen/ da man alle Schlangen Klugheit/ welche GOtt selbst nicht verbeut/ employren muß. Sonsten aber soll in allen Negotien die Treu und Ehrlichkeit/als der Kauffleute höchstes Kleinod/ wohl observiret/ alle betrügliche Räncke hingegen/ als welche Miß-Credit, Abwendung der Gemühter/ Verlust der Correspondentzen/ und zu letzt nichts als Stanck/böß Gewissen/ und streitige Rechts-Händel erwecken/ äusserst vermieden werden. Wann derowegen ein Correspondent die Hand an die Feder se-

tzet / einen Brief zu beantworten / oder einen neuen Handel anzufangen / thut er wohl / daß er die Sache / worüber Correſpondentz ſoll gepflogen werden / wohl erwege / ehe er es wagt / indem ſein Ja oder Nein / zu rechter Zeit geredet / viel Nutzen / zur Unzeit aber viel Schaden bringen kan. So muß er auch Erläuterungs- Beweiſungs- und Probier-Gründe einer Sachen erſt ſelber wohl einnehmen / und dann ſeine Correſpondenten wohl beyzubringen wiſſen. Je glücklicher er denn im Uberreden iſt / je vortheilhafftiger wird ſolches in der Handlung ſeyn; doch daß / wie gemeldet / Ehr und Gewiſſen allezeit beobachtet / und niemahls hindangeſetzet werde. Wie aber ſonderbar hoch geachtet wird / die General-Regulen auf ſpecial-Fälle appliciren zu können / und die Kauffmannſchafft / eben wie der Menſchen Leben und Wandel / ihre unterſchiedene Materien und Vorfälle hat / darüber geſchrieben und Briefe gewechſelt werden / als wenn in dieſem (nemlich im gemeinen Leben und Wandel) Gruß- Freundſchaffts- Complimenten- Gratulations- Condolentz- Hochzeit- Leichen- Recommendations- Bitte- Befehl- Schertz- Liebes- Erzehlungs- Perſuaſions- Einwilligungs- Abſchlags- Er- und Abmahnungs- Warnungs- Einladungs- Streit- Rahts- Erhohlungs- und Rahtgebungs- Briefe / ſamt vielen andern mehr / vorkommen und nöthig ſind / ſo geht die Kauffmannſchafft / (von derer Correſpondentz allein in dieſem Buche zu tractiren unſers Vorhabens iſt) mit Einladungs- Ein- und Verkauffs- Schuld- Verſchreibung / Rent- Wechſel- See- Fracht- Adviſo- Speditions- Credits- An- und Abmahnungs- Zeugniß- Gutdünckens / ſonſt auch Kauffmanns Parere genannt / Vortrags-

War-

Warnungs-Complimenten- und Abschlag- / samt vielerhand andern Brief-Arten mehr um / welche vollkommen anzuweisen / unser erster Zweck bey Dispositiondieses Buchs gewesen. Ehe wir aber zu den völlig zu Papier gebrachten Formularen selber schreiten / wollen wir einen kurtzen deutlichen Bericht von jeder dieser Brief-Arten / und was dabey zu observiren seyn möchte / in folgenden ertheilen.

Das II. Capitel.

Anweisung zu denen Arten der Briefe / darinn ein Handels-Bedienter sich exerciren muß.

Einladungs-Briefe geschehen entweder von schon in Handlung sitzenden / oder eine lange geführte Handlung übernehmenden / oder auch eine gantz neue Handlung anfangenden Kauffleuten / daß sie durch solche ihren Correspondenten zu wissen machen / wie sie entweder mit frischen Waaren versehen / eine lang im Beruff gewesene Handlung ererbet / an sich gekaufft / übernommen / und mit Fleiß zu continuiren gedächten / oder wie sie in ihrer neu-angefangenen Handlung sich um jedermann wohl verdienet zu machen mit GOtt und Ehren entschlossen wären. Worzu nun folgende Persvasoria und Redens-Arten könnten gebrauchet werden / als / man hätte in langer Zeit so schöne Waare nicht gehabt / wüste sie auch so bald nicht wieder zu bekommen / der Preis wäre raisonabel, die Gelegenheit solche zu versenden gut / man möchte sich beyzeiten providiren / es wäre allbereit grosse Nachfrage / man möchte sonst zu spät kommen / diese oder jene Condition solte man bey dem Kauff haben / die

über-

übernommene Handlung wäre allezeit in solchem Flor gewesen/daß die meisten Kauffleute ihrer in Ruhm gedächten/man hätte sich sicher des Hauses bedienen können / die gegebene Commissiones wären getreulich vollzogen worden / es prævalirte sich das Hauß reciproquement auf den Correspondenten/könnte also eine Hand die andere waschen / man hätte alle alte Känntnisse von Ein- und Verkauffen bey der Hand/ Cassa und Banco wären wohl versehen / ꝛc. In der neu-angefangenen Handlung wolte man all sein Bestes thun / daß man sich der Ehre dessen Correspondentz möchte würdig machen / man wolte vor andern denselben in Ein- und Verkauff favorisiren / seinen Nutzen als eigen betrachten / für eine geringere oder doch zum wenigsten billige Provision dienen/wann so bald nicht Remesse erfolgen könnte / gegen gebührendes Interesse ein oder 2. Monat Vorschuß thun / für eine gewisse Provision del Credere stehen / hier und dar Schaden und Gewinn mit participiren / man wolte gern mit GOtt und Ehren fort / hätte zu dem Herrn/als einem allzeit günstig gewesenen Patron, ein sonderbahres Vertrauen/er würde nicht allein für sich dem Imploranten seine Gunst / Correspondentz und Commissiones gönnen/ sondern auch andere Freunde mehr darzu recommendiren / sich der mit seinem Vater (oder Vorweser) genossenen Freundschafft erinnern/und Schreibern dieses solches geniessen lassen/ man wolte gern dessen Raht / Befehlen und Gutachten sich unterwerffen/und in Summa alles thun/was ihm zur Etablirung und Fortsetzung der Correspondentz animiren könne/ꝛc.

Einkauffs-Briefe / das ist solche Schreiben / da man Waaren von andern Orten entbietet / können

mit

mit diesen Motiven ausgespicket werden/man habe zu dem Factor jederzeit ein gutes Vertrauen getragen/ er werde des Committenten Bestes im Einkauff dieser oder jener Waare als eigen observiren / habe es auch bey vorigen Gelegenheiten schon verspühret/ und wenn man nun wieder gegen diese Zeit an einen solchen Ort durch diese Gelegenheit für so einen Preis/ auf und in solcher Condition, eine solche Waare verlangte / als ersuchte man dieselbe auf Lieferung / solcher gestalt vor baar Geld auf Zeit oder contant, gegen Baratto dieser oder jener Waare / einzuthun/ oder einzukauffen / daß solche frisch / wohl gewogen / wohl gemessen / genau bedungen / von der besten Qualität seyn möge / den Belauff solte man à Conto notiren/ gleich trassiren/ remesse erwarten/ das Geld von dem und dem empfangen / aus dieser oder jener Waare wieder erheben/auf diesen oder jenen Ort zu Last/ N.N. vor des Committenten Rechnung trassiren / man wolte aus solcher Probe abnehmen / ob man ferner zu continuiren Ursache hätte/ ihm mehr Freunde zuweisen / auch hiesiges Orts in dergleichen und andern angenehmen Fällen dienen / ꝛc. Worauf der Einkäuffer nach vollzogener Ordre antworten kan: Es sey der gegebenen Commission ein Genügen geschehen / die Waare eigenhändig ausgelesen / im civilsten Preise für so und so viel bedungen / oder gestellt / mit dieser oder jener Gelegenheit wohl conditioniret / unter dem und dem Zeichen / abgesandt worden; hiebey folge Factura, Rechnung/Auszug/Specification des Versandten / man wünsche guten Empfang / hoffe/ daß man nebst seinen Nachbarn werde Marckt halten / und alles mit Nutzen versilbern oder an den Mann bringen können / weswegen man auch die fer-

nere

nere Ehre seiner Correspondentz verhoffe / der Belauff wäre an dieses oder jenes Ordre zu bezahlen trassiret / solcher gestalt eingehoben / hier und dar assigniret / so lange bis zu seiner Erlegung gegen gebührende Interesse notirt, man würde ehester Tagen von Costy etwas zu verschreiben nöhtig haben / da es könnte rescontriret / abgezogen und berechnet werden / hier wäre noch dergleichen mehr verhanden / diese kostete so / und jene so viel / von dieser wäre abundantz / von jener nichts / es würde ein Steigen und Fallen / Fruchtbarkeit und Mißwachs / viel oder wenige Zufuhr / vermuhtet / 2c.

Commission **Verkauffs-Briefe** können gestellet werden / daß man in diesem oder jenem Absehen / in guter Hoffnung nützlichen Verkauffs / und aus langer Experientz / was mit dergleichen Waaren / in solchen Fällen / an besagten Orten / für Nutzen geschaffet worden / diese oder jene Waare an ihn zum Verkauff gesandt / nicht zweiffelnde / er werde / als wenn es ihn selbst anginge / das Beste im Verkauff observiren / sie an einen guten / feuchten oder trucknen Ort einquartiren / zu dero Conservation die benöhtigte Sorgfalt tragen / gegen diese oder jene Waare zu verstechen suchen / man gebe nicht andere Ordre, als contant zu verkauffen / oder vor den Zeit-Verkauff rabattiren zu lassen; Item, wolte man / so -- viel del credere zu stehen einwilligen / er möchte ein kurtzes Lager machen / dadurch zur Einsendung mehrer Waaren veranlassen / dies solte eine Probe seyn / so und so wolte man unmaßgebliche Vorschläge thun / wo sie am besten auszubiehten / am sichersten / am höchsten / am geschwindesten / loßzuschlagen.

Vor und nach dem Verkauff könnte der das Commis-

mission-Gut in Händen habende Verkäuffer antworten / es wäre dergleichen Gut überhäufft / wenig oder viel Nachfrage / käme eben recht gewünscht / oder zur unbequehmen Zeit / es fünden sich viele Liebhaber / wäre wohl oder übel conditionirt arriviret / vom Preise nichts gewisses zu melden / läge wohl verwahret / stünde Gefahr dabey / mit dem Verkauff / solte es sich so und so / auf diese oder jene Condition, am füglichsten practiciren lassen / und man wolte als eigen das beste dabey observiren / alle getreue Bedienung versprechen / der Verkauff wäre so und so vollzogen / vermuhtlich nach dessen Contento geschlossen worden / hätte nicht höher können getrieben werden / es wäre bey diesen oder jenen / der Zeit und Waaren Umstände nach / theuer genug / man wäre erbötig darüber Attestata zu bringen / wie man sich denn allbereit damit verwahret hätte / bey so vortheilhafftigem Verkauff hoffte man ferner die Ehre dessen Correspondentz zu geniessen / wolte rahten / ein mehrers / oder auch ein wenigers hinführo von dieser Waare einzusenden / diese Sorte könnte jetzt so viel holen / eine andere so viel höher ausgebracht werden / die Unkosten wären leidlich / allzuhoch / der Transport unsicher / gesteigert / diese oder jene Verordnung darüber ausgekommen / solche Schiff- und Fuhr-Gelegenheit nicht allezeit zu finden / man hätte mit nichts als wackern Leuten zu thun / der Augenschein könte betriegen / niemand wäre ins Hertz zu sehen / möchte sich mit del Credere stehen nicht bemengen / wolte es ihm zu Gefallen für so und so viel thun / könnte über die Verkauff-Gelder / auf Ansicht dieses it. über ein halb Jahr disponiren / man wolte Ordre erwarten / was weiter anzufangen / um fernere Recommendation gebeten haben / ꝛc.

Adviso-Briefe / zu welchen wir auch Unterrichts- Ermahnungs- und Warnungs-Briefe stellen wollen / werden über allerhand Handels-Verrichtungen / über trassirte und remittirte Wechsel / Briefe geschrieben / man macht in solchen / was auf des Correspondenten Rechnung und Ordre gehandelt / ein- und verkaufft / bezahlt / empfangen / oder sonsten exequirt worden / demselben zu wissen / bezeuget damit das Vertrauen / welches man habe / daß das Gehandelte und Vollzogene kein Mißvergnügen erwecken / genehm gehalten / und conform werde notiret werden / mit angehängter Entschuldigung / warum dieses oder jenes so / und nicht anders / geschehen können / man möchte bey Zeiten vigiliren / das könnte dabey gewonnen / dieser oder jener Schaden verhütet werden / so ginge die Rede / der Leute Muhtmassen / Unsicherheit wäre groß / die Gefahr / Gewinn und Verlust / nicht zu verachten / Mißwachs und fruchtbare Zeit stünden zu besorgen und zu hoffen / die Zeiten würden schlecht / so und so lieffe das Gerücht / man solte sich vorsehen / nicht zu viel hazardiren / an das ausgestandene Unglück gedencken / sich für Schaden hüten / bey Zeiten warnen lassen / so und so wäre es den Mitbürgen ergangen / der Verrähter schlieffe nicht / es wäre schon Ordre gestellt / die Zeit zum Einkauffen wäre da / die Gelegenheit nicht zu verabsäumen / man solte erndten im Sommer / für übeler Correspondentz sich hüten / diesem oder jenem nicht zu viel trauen / baar Geld für den Nohtfall in Cassa behalten / nicht vertraulich mit jedermann reden / Mine machen / als wann man eine andere Intention hätte / hier und dar zuvorkommen / sich nicht bloß geben / nicht sagen / wo man die Waare her bekomme / bey Zeiten von diesem oder jenem wel-

welcher auf schwachen Füssen stünde/ sein Geld fodern/ seine Waaren mit Arrest belegen/ hier und dar den Paß und Correspondentz abschneiden/ seiner Schrifften sich versichern/ die Commercien wären gesperret/ Fried und Krieg zu vermuhten/ dies oder jenes Schiff würde zu Hause erwartet/ ein anders verreisete/ man wolte mit interessiren/ hätte es anders abgeredet/ beschlossen/ bedungen/ als in der That nun wäre præstiret worden/ und dergleichen mehr.

Spedition-**Fracht- und See-Briefe**/ item *Connoissamenten*/ zeigen die zu Lande oder Wasser versandte Güter an/ der Fuhrleute oder Schiffer und Schiffs Nahmen/ die solche führen/ was dabey Fracht bedungen/ das Gut gewogen/ oder seine Quantität sey/ wie viel auf die Fracht bezahlt/ was dabey abgeredet/ ob die Güter von andern Leuten und Orten uns zu gesandt/ durch unsere Hand gegangen/ oder von uns erstlich versandt worden/ wie sie gemercket/ (gezeichnet) emballiret/ conditioniret/ versehen/ und weiter an andere/ mit weß und auf wessen Ordre, addressiret und spediret worden.

Credits-**Briefe** recommendiren entweder unsere gute Freunde bey andern/ daß ihnen Waaren oder Geld abgefolget/ allezeit offene Cassa, über so viel als sie begehren/ oder nur über gewisse limitirte Summen, und auf ein gewisses Abzeichen/ von sich gegebene Parole, Vorweisung einer Handschrifft/ Siegel oder Kennzeichen/ schlechterdings oder gegen Revers, oder Einhändignng dieses oder jenen Pfandes/ Leistung einer gewissen Condition, und dergleichen möge præstiret und gegeben werden.

Recommendations-**Schreiben** haben fast gleiche Krafft/ sind doch etwas eingeschrenckter/ bitten nur

allein ihren Bringer und Uberreicher mit Raht/ gutem Willen/ An- und Nachweisung/ Beforderung/ Hülffe/ benöhtigten Geld-Mitteln im Ein- und Verkauff/ Speditionen, Addresse, Logiment, Beysteuer und dergleichen/ an die Hand zu gehen.

Vollmacht-Briefe erstrecken sich in einer Gewalt dieses oder jenes für einen zu thun/ zu handeln/ einzuwilligen/zu verrichten/ zu prosequiren/ und als eigen damit zu verfahren/ man wolle solches als selbst gethan confirmiren/ für genehm halten/ hiemit de rato caviret/ den Gevollmächtigten in allem Schade loß gehalten/ für allen An- und Zuspruch/ künfftigen Præjudiz/ freygesprochen haben; Insonderheit wird in Gerichtlichen Vollmachten/ Krafft welcher einer eines andern Person vor Gericht vertreten/ und desselben Sache/ als wann er selbst zu gegen wäre/ agiren soll/ der Vollmacht einverleibet/ daß man N. N. zu seinen gevollmächtigten Anwalt und Procurator ordne/ setze und mache/ in der allerbesten Form und Maasse/wie es zu Recht geschehen solle und könne; Wegen der zu N. N. und vor N. N. sich erhobenen Rechtfertigung auf angesetzte und alle nachfolgende Rechts-Tage seinentwegen zu erscheinen/des Widertheils Klag und Vorbringen anzuhören/ so es die Sache erfordert/ seine Reconvention und Gegen-Klage zu thun/ Exceptionem declinatoriam fori und andere vorzu wenden/gegen des Gegentheils Klage/ Anspruch und Forderung zu excipiren/ die Antwort münd- oder schrifftlich darauf zu thun/ den Krieg zu befestigen/ den Eyd für Gefährde/ auch alle und jede andere zimliche Eyde/ ins Principalen Seele zu schweren/ Propositiones und Articuls vermittelst des

Ey-

Eydes vorzutragen / und wanns nöhtig / mit Zeugen und andern Urkunden zu beweisen/und wie recht/ausführen / des Gegentheils Propolition und Articul vermittelst gleichen Eydes zu beantworten / wider des Gegentheils Zeugen/ Personen und Aussage/ zu exipiren / zu repliciren / dupliciren / tripliciren und quadrupliciren / und so es Noht seyn würde / zu qvintupliciren / alle Nohtdurfft und Gegenwehr/ wie die Nahmen haben mögen / zu üben / Probation und Bewehrung derselben durch Zeugniß / oder in andere Wege / wie die Rechte zulassen / ausführen/ und sonst alles Nothwendige im Recht vorzuwenden/ zu fordern und zugebrauchen/ im Rechte zu beschliessen / Bey und End-Urtheil zu bitten/selbe anzuhören/ die anzunehmen / oder davon und allen andern Beschwerungen sich zu beruffen und zu appelliren/ Apostel zu befördern / solche Appellation und Haupt-Sache zu prosequiren und zu vollführen/Expensen und andere Gerichts-Unkosten einzulegen / und selbe zu taxiren bitten / die Taxirten mit dem Eyde in seine Seele zu erhalten / einem oder mehr Affrer-Anwald zu setzen/ die Gewalt gantz / oder zum theil/ auf sie zu wenden/zu widerruffen / und solche Gewalt wieder an sich zu nehmen / und sonst alles und jedes zu handeln / zu thun und vorzunehmen/ was der Principal selber/so er zu jeder Zeit gegenwärtig wäre/thun solte/könnte oder möchte: Ob auch der gemeldte Anwald eine weitere oder mehrere Gewalt / denn hierein begriffen/ bedürffen würde/ wolle ihm denselben hiemit auch zugestellet/ item gelobet haben / alle des Anwalds/oder seiner angesetzen Anwalde / Handlung gantz genehm / auch stet und fest zu halten / den constituirten Anwald / auch seine substituirten und nachgesetzten Anwalde des

Rechten/allerdings Schad-loß zu halten und zu entheben/ und sonderlich der Last de satisdando & judicatum solvi, bey Verpflichtung aller des Principalen liegenden und fahrenden Gütern.

Zeugniß-Briefe geben Nachricht/ beweisen/ bestätigen und bekräfftigen/ was man gesehen/ die Sache sey so und nicht anders vorgegangen/ abgeredet und vollzogen worden/ man könne diesem Schreiben vollkommenen Glauben beymessen/ weil es der Scribent selbst gesehen/ mit seinen Ohren gehöret/ dabey gewesen/ alles durch seine Hände gehen lassen/ die Rechnungen revidiret/ man habe die Person von Jugend auf gekannt/ sey allezeit erbötig/ seinetwegen Red und Antwort zu geben/ die Waare habe sich oben gut/ hier und dar mittelmäßig/ verfälscht/ verdorben befunden/ der Freund habe sein Bestes gethan/ nichts verabsäumet/ man könne es auf Begehren eydlich bezeugen/ noch mehr Neben-Zeugen/ Instrumenta, Brief und Siegel beybringen/ und was dergleichen mehr.

Gutdünckens-Briefe/ welche auch Kauffmanns *parere* genennet werden/ sind vielfältig/ aus guter Meynung/ vielmahls auch aus Schuldigkeit und Reqvisition eines Kauffmanns gegen den andern/ auszufertigen/ betreffen gemeiniglich streitende Sachen/ Mißhelligkeiten und Irrungen; Man leget durch solche an den Tag/ was man seines Orts für recht und billig halte/ in dergleichen Fällen/ wann sie einen zu Handen stossen solten/ thun/ lassen und resolviren würde/ zeigt auch wol Exempla und Præjudicata, das ist/ Vor-Urtheil/ samt einigen gemeinen Rechts-Reguln an/ wie es in dergleichen Fällen sey gehalten worden; so wäre sein Raht/ so solte und müste es von Rechts-wegen gehalten werden/ die Sache

könte anders lauffen / als mans ihm einbildete / dieses stünde zu befürchten / zu hoffen / sich mit allzugrosser Parthey Waaren zu überhäuffen / wäre bey Anfang des Jahrs / da man nicht wüste / was das Gewächs thun könnte / oder die Schiffe bringen würden / nicht rathsam? Hätte A. sich anfänglich freywillig dazu verstanden / müste er es auch hernach / als eine Nohtwendigkeit vollziehen / insonderheit / weil seither des ersten Contracts ein Jüngerer / der jenem umgestossen / wäre aufgerichtet worden / B. könnte demnach Schaden und Interesse prætendiren / da man ihn in dem einen untreu befunden / stünde es in dem andern auch zu præsumiren; der keine Treue hielte / dem wäre man wieder keine zu halten schuldig / man müsse Betrübten nicht mehr Betrübniß machen; So sich die Bürgen und Interessenten in solidum, und einer für allen / und alle für einen / verschrieben / und dem Beneficio Divisionis renunciiret hätten / könnte man den / der am besten zu bezahlen hätte / für den andern angreiffen / und dieses wäre Rechtens / ꝛc. Doch wolte man darinnen nichts vorschreiben / es wäre nur eine unmaßgebliche Meynung / man hätte sich / auf geschehenes Befragen / diesen guten Raht mitzutheilen nicht entziehen wollen / unterwürffe sich gern einem bessern Urtheil / liesse ihm gefallen / was diese oder jene darinn thäten / wolte seine Meynung eben nicht vor einen unfehlbahren Recht-Spruch / sondern nur ein schlechtes Gutdüncken und wohl-meynenden Rath ausgegeben haben / sich gern von klugen Leuten belehren und weisen lassen / und anderer Sentiment darüber anhören / demselben folgen / und daß solches sein Gutdüncken ohne einige Passion, Eigennutz / Privat-Absehen / von ihm gegeben worden / hiemit protestiret haben.

Complimenten/Briefe / welche in Gratulation und Condolence, Anerbietung seiner Dienste und Freundschafft / und tausend andern Vorfällen mehr/ unter honetten Kauffleuten gewechselt werden/ sind mehr nach Anweisung der Sachen selbst/als richtigen Lehr-Sätzen/ zu concipiren/man erfreuet sich darinn über seines Freundes Glück/betrübt sich über desselben Unglück/wünschet Gelegenheit ihm zu dienen/daß das angefangene Glück lange möge continuiren / täglich wachsen und zunehmen/zu des gantzen Hauses Wohlfahrt ausschlagen / das unternommene Ehe-Werck/ die neu-betretene Ehren-Charge, die wohl-vollführte Schiffs-Ausrüstung / die klüglich angelegte Manufactur, im Anfange/Mittel und Ende glücklich seyn; Den gethanen Riß wolle GOtt wieder ersetzen / das Verwundete heilen/ das Verlohrne anderwerts wieder gewinnen lassen/ferner den Schutz seiner heiligen Engel / auf Wegen und Stegen / nicht entziehen; Man könne sich seiner Freundschafft / als eines Bruders/versichern/keine Gelegenheit ihm zu dienen / solte aus den Händen gelassen werden / man würde sich glücklich schätzen / wenn man durch einige angenehme Dienste die Ehre seiner Wohlgewogenheit erwerben könnte/es sey nichts/daß man nicht/ um ihm zu Gefallen / thun solte / man hätte längst seinen Befehl vermuhtet / auf Mittel gedacht/ so viel empfangene Höflichkeiten zu verschulden / uud was dergleichen mehr.

Vortrags Briefe erstrecken sich über eine gewisse Sache / von welcher man den Interessenten Känntniß giebet/ ob er damit einstimmen/ interessiren / und sichs wolle gefallen lassen / dis oder jenes wäre jetzund vorhanden/ so gedächte man es vorzunehmen/er möchte sich bald entschliessen/ der Profit käme nicht alle Tage/

ge/ so und so solte ihm/ wann er resolviren würde/unter die Arme gegriffen werden/ es wäre jetzt keiner / der mit dergleichen Waare handelte / man könnte merklich dabey gewinnen / wolte alsdann hinwieder thun/ was ihm anständig seyn würde/ im Fall er sich auf diesen Vortrag favorabel erklären wolte.

Lettres de refus, oder Abschlags-Briefe / weisen den Bittenden / oder eine Sache Vortragenden/ gäntzlich/ Hand-greifflich/ oder auch verdeckter Weise/ ab / fügen die Ursache hinbey/ warum solches nicht geschehen könne / mit angehängten Complimenten/ man wolle gern in andern Stücken favorisiren / es thue sehr leyd/ daß man dismahl nicht aufwarten/ nicht helffen/ nicht rathen könne/ die Sache sey odieus, gefährlich/ die Casta erschöpfft/ man stecke sich nicht gern in Weitläufftigkeit und fremde Händel/ wünschte indessen anderwerts sein Vergnügen zu finden/ dismahl aber möchte man ihn excusiret halten/ mit solcher Bitte verschonen.

Wechsel-Briefe / *Literæ cambiales*, oder auf Frantzösisch *Lettres de Change* genannt / sind kleine/ den Kauffmännischen Credit beweisende Zettel/ Krafft welcher derjenige / der solche zu Last seines an einem andern Ort wohnenden Correspondenten/ oder zu Last sein selbsten / auf eine gewisse Zeit wieder einzulösen / von sich giebet / von einem andern die veraccordirte Wechsel-Gelder gleich baar / oder erst wann der Wechsel an dem Orte / da er soll bezahlet werden/ acceptiret oder vergnüget worden/ empfängt/ entweder mit Verlust oder Gewinn / nachdem die in dem Wechsel wieder auszuzahlende mentionirte Gelder besser oder schlimmer / als die dafür Empfangene/ auch die Zeit des Wieder-Empfanges lang oder

kurtz nach der Bezahlung gestellet / und der Ort / wohin der Wechsel gerichtet / reicher oder armer an Handlung / oder sein Geld wehrter / nutzbahrer oder schlechter / als desjenigen Orts / von welchem der Wechsel herkömmt / gehalten wird; nachdem an einem Wechsel-Platz / auf einen Post-Tag / welches aber veränderlich / viel oder wenig Geber sich finden / i. e. solche Leute / welche Geld auf Wechsel-Briefe geben wollen / weil sie ihr Geld an den fremden Ort / dahin sie den Wechsel begehren / nöthig haben / oder daß viel und wenig Nehmer vorhanden / welche Geld an andern Orten wollen bezahlen lassen / und solches in der Stadt / da sie wohnen wiedernehmen / (vid. ausführlichen Bericht von Wechseln in unsern 2. Theile des allzeit-fertigen Handels-Correspondenten / daselbst weitläufftig von dieser Materia tractiret wird.) Im Wechseln können 2. 3. 4. und mehr Personen interessiret seyn. Zwo Personen / wenn jemand auf sich selbst einen Wechsel ausgiebt / in der Zeit / die abgeredet worden / an denjenigen wieder zu bezahlen / der ihm das Geld gegeben; 3. Personen kommen zum Wechsel / wann man wegen des empfangenen Geldes auf einen andern trassiret / solches an den / von welchem man es empfangen / wieder zu bezahlen / oder wann man sich selbsten verschreibet / das empfangene Geld auf desjenigen Ordre / der es uns gegeben / wieder an den dritten Mann zu bezahlen; Unter 4. Personen bestehet der Wechsel / wann der Empfanger oder Nehmer des Geldes auf einen andern Mann ziehet oder trassiret / daß solcher / auf des Gebers Ordre, an den Vierdten / und entweder in dem Wechsel-Briefe / oder hinten auf dem Endossement, mit Nahmen benennten / oder auch unter dem in dem Endossement

ledig

ledig gelassenen Raume verstandenen und authorisirten Mann / wieder bezahlen soll / wann solcher durch neue Endossementen dann fernere Anweisung thut / und sein Empfangungs-Recht auf einen Andern transportiret / so erstrecket sich schon der Wechsel auf mehr Personen / dessen künstliche und auf unterschiedliche Fälle gerichtete / zu Papier-stellung weiter hinten unter den Wechsel-Formularien zu ersehen.

Es werden aber solche Wechsel entweder auf einige Tage / Wochen oder Monate / nach dato oder auch auf Sicht / das ist / auf Præsentation des Wechsels / auf Uso, welches nach kurtz entlegenen Orten 14. Tage / auf weit entlegene aber 4. Wochen ist / auf gewisse Messen / Jahrmärckte / Conditiones sine qua non, zu bezahlen gestellet / offt nur einer allein / wo man wegen richtiger Uberkunfft der Post nichts zu besorgen / ausgegeben / offt 2. als prima und secunda, ja auch wol tertia & qvarta gemacht / damit / im Fall der Erste nicht solte eingelauffen seyn / der andere in dessen Stelle und Würden treten möge / da dann / wann der erste bezahlet / die folgenden von keiner Krafft sind. Im Fall der Nicht-Bezahlung wird auf Requisition des Wechsel-Innhabers von einem Notario gegen den Acceptanten oder unvermutheten Acceptanten / auf den der Wechsel lautet / protestiret / und alsdann solcher Protest mit dem Wechsel dem ersten Geber des Geldes zurück gesandt / der sich ohne einige gerichtliche Weitläufftigkeit / Krafft wohl-bestelter Handels-Plätze Wechsel-Rechts / wieder auf den Nehmer oder Ausgeber des Wechsels / des Capitals, mit Schaden und Unkosten / prævaliret / und schleunigen Rembourso suchet; es wäre dann / das an dem Orte / wo der Wechsel protestiret worden / ein ande-

rer / par honneur des Ausgebers des Wechsels / solchen eingelöset/und ob er schon vielmahls keine speciale Ordre darzu gehabt / dennoch bezahlet hätte / um seinen Freund dadurch Schimpffs und Unkosten zu überheben.

Bodmerey-Briefe werden von See-fahrenden Schiffern / wann sich solche in einem fremden Hafen in Geld-Mangel befinden / demjenigen ausgefertiget / der ihnen gegen Verschreibung des Schiffes / Geld vorschiesset / welches hernach die Rehder oder Schiffer vielmahls mit ziemlich hoher Lagio, Provision und Rente wieder bezahlen müssen.

Schuld-Briefe / oder *Obligationes* genannt / verpflichten denjenigen / der auf Ansuchen von einem andern Geld zu / oder ohne / einer gewissen Rente / geliehen bekommen / oder durch andere Gelegenheit schuldig geworden / daß er solches Geld in einer vorbeschriebenen Zeit / mit Erlegung der abgeredeten Interesse solle wieder geben / in Ermangelungs-Fall aber / dessen für die Schuld verschriebene Haab und Güter / so viel zu der Schuld-Summa von nöthen / dafür büssen sollen / also daß man solche / wann es willkührlich verschrieben / antasten und verkauffen / und sich aus solchen / wegen Capitals und verschossenen Unkosten / bezahlet machen darff; Wiewol ich nicht rathen will / daß man es / insonderheit / wo es unbewegliche Güter sind / wann man gleich in dem verschriebenen Schuld-Briefe die Gewalt deswegen empfangen / ohne Richterlichen Consens, oder zum wenigsten in Beyseyn eines Notarii, thue. Es werden auch bey der heutiges Tages Credit-losen Welt solche Verbindlichkeiten den Schuld-Briefen einverleibet / an welchen / wie man im Sprichworte saget / nichts als Galgen und

Rad mangeln; dann zu geschweigen / daß man eydlich sich verbindet / und fast Leib und Seele / ja die Seligkeit selbst / verschreiben muß / so ist auch seither dessen da es nicht mehr heist: Ein Wort ein Wort / ein Mann ein Mann / En dextra fidesq́! mit den Cautelen und Vorsehungen bey Schuld-Verschreibungen so hoch gestiegen / daß man über Haab und Gut noch sufficiente oder gesessene Bürgen stellen muß. Dieses dürffen keine Weiber seyn / weil solche nicht Bürge werden können / auch / so sie Bürge worden / nicht zu bezahlen schuldig sind / es wäre dann / daß sie etwas dafür genommen / daß sie Bürgen worden seyn / oder wann sie vor einen Braut-Schatz gelobet hätten / in welchem Fall sie auch bezahlen müssen; Ein verschriebener Manns-Bürge aber ist nicht allein für sich / sondern auch seine Erben / dem Geld-Ausleiher verpflichtet / ob gleich dieser letztern / (nemlich der Erben) in der Verschreibung nicht wäre gedacht worden. Er muß sich begeben des Beneficii Divisionis, ex epistola Divi Adriani, inhaltlich in L. penult. C. de constit. Pecun. referiret / daß er nemlich / da gleich mehr Mit-Bürgen neben ihm wären / im Fall daß derjenige / für den sie sich verschrieben / nicht zahlhafft seyn solte / dennoch nicht begehren wolle / daß nur ein jeder Bürge für seinen ihme zukommenden Antheil von dem Gläubiger solle besprochen werden / sondern er wolle / im Fall es der Schuld-Herr begehret / die Zahlung allein zu præstiren auf sich nehmen. Er muß renunciiren dem Beneficio Ordinis seu novæ constitutionis de Fide-jussoribus, welches vermag / daß / ehe und bevor man die Bürgen anlange / der Haupt-Schuldner müsse beklaget werden / nach welcher Renunciation es dem Gläubiger freystehet / ent-

entweder den Bürgen oder Selbst-Schuldener vorserstmit Recht vorzunehmen; Und letzlich muß er sich verzeihen des Beneficii cedendarum actionum, welches etwann zuläst/ daß/ ehe und zuvor der Gläubiger sein Recht und Forderung auf den Principal oder Haupt-Schuldner übergeben/ die Bürgen zu bezahlen nicht schuldig seyn: Er muß auch renunciiren der Exception Generalem renunciationem non valere nisi præcedat Specialis, das ist: Es habe keine gemeine Renunciation statt/ es gehe dann eine sonderbahre vor/ welches so viel zu sagen: Wenn der Bürge/ wie offt geschiehet/ in der Schuld-Verschreibung sich nur kürtzlich verziehen und begeben aller Rechte/ Gnaden und Freyheiten/ von Päpsten/ Käysern/ Königen/ Fürsten und Städten/ gegeben/ so solle solche doch gültig seyn/ obgleich in der Verschreibung nicht eine special Renunciation (wie wol erfordert wird) eines gewissen Beneficii, als Divisionis, Ordinis, Cedendarum actionum, vorher gegangen. Noch grösser und mehr sind die Verpflichtungen selbst/ welche durch Verschreibungen und Renunciationen die Geld-Aufnehmer ihren Gläubigern leisten müssen; Weil wir aber solches in den bald folgenden Formularien weitläufftig ausgeführet/ als woselbst genug Schuld-Verschreibungen und Obligationes, mit allen ihren Clausulen, Cautelen und Observationibus, zu finden/ und in dem andern Theile dieses Correspondenten mit mehrern pro captu Negotiantium gewiesen werden/ als lassen wir es allhier bey diesem wenigen Unterricht bewenden.

Mahn-Brieffe werden die freundlichen Erinnerungs-Schreiben/ die aber manchmahl ungestühm

genug

genug sind / genennet / daß der Debitor sich doch mit Abtragung der Schuld einstellen / und nicht länger säumig seyn möge; Man stellet ihm vor / wie man des Geldes groß benöhtigt / wie man auf solche Weise an den verkaufften Waaren / wenn man so lange nach dem Gelde warten solte / viel Schaden leyden würde / man hätte sich eines bessern zu seiner Aufrichtigkeit versehen / wolte nicht gern gemüßiget seyn / andere Mittel vor die Hand zu nehmen / oder ihm gar unter die bösen Schulden zuschreiben / er solte sich versichert halten / es würde ihm keinen Credit bringen / man würde seine Waare und Person zu arrestiren suchen / wo man sie fünde / allen Leuten die übele Bezahlung kund machen; Er solte sich eines bessern bedencken / man hätte wieder frische Waare / würde er sich einstellen / das Alte abtragen / oder nur auf Rechnung die Helffte zahlen / so wolte man wegen des Restes mit ihm in Gedult stehen / aufs neue fidiren / und was dergleichen Persuasiones und Bedräuungen mehr sind / die nach Gelegenheit der Zeit / des Orts und der Person / müssen angebracht werden.

Kauff- und Verkauff-Briefe / welche über einen gewissen Haus- Acker- Vieh- und anderer Sachen Kauff und Verkauff / unter zwo oder mehr Personen / in einem / oder unterschiedenen Oertern wohnenden / aufgerichtet werden / sind mehr Contracten, Documenta, Urkunden und Briefschafften / als Kauffmanns-Briefe zu nennen; Jedoch / weil wir uns vorgesetzt haben / den Handels-Correspondenten in allen auf einem Contoir vorfallenden Scripturen läuffig zu machen / und daß insonderheit dergleichen Schrifften und Contracten, Rechnungen und Documenten / mit den Negotien inseparabili-

ter

ter verknüpfft / vermischt und verbunden / auch einem Kauffmanne nicht allezeit gelegen ist / einen Advocatum oder Notarium deswegen zu belohnen sondern / so gut als er kan / ein Concept selber auf setzet / solches hier und da mutatis mutandis abschreibet / auch seinem Diener Befehl gibt / dergleichen zu entwerffen und aufzusetzen; als ist die Anweisung darzu in diesem generalen Unterrichte von Kauffmännischen Scripturen / und folgends in denen vielfältigen Formularien / zu finden / und zwar verhoffentlich mit viel grösserm Nutzen / weil sich bisher niemand gefunden / der von Contoir-Schrifften so ausführlich / als hier geschicht / geschrieben hätte. Es ist aber von den Kauff-Contracten zu wissen / daß in denselben des Käuffers und Verkäuffers Nahmen / das Gut / welches ge- und verkaufft worden / die Zeit des Verkauffs / samt dem Preise / Ubergebung oder Lieferung / und die geleistete Eviction, oder daß man das Gut für allen An- und Zuspruch dem Käuffer gewehren wolle / müsse beschrieben und specificiret werden; Wobey zu mercken die Beschaffenheit und Grösse der verkauften Sachen / die Einwilligung der Contrahenten / die Ubergebung des Gottes-Pfennings / die Renunciatio Beneficiorum und Exceptionum, als non numeratæ pecuniæ, doli, læsionis ultra dimidium, pretii justi, &c. Man muß auch ansehen die Personen der kauffenden und verkauffenden / weil Kinder / Unsinnige / Verschwender / denen die Verwaltung ihrer Güter benommen / Minderjährige und Vormünder ohne gebührliche Solennitäten / nicht kauffen oder verkauffen mögen; So können auch keine Kirchen / gemeine und dergleichen Güter / ohne ihrer Solennität / item freye Menschen / in Kriegs-Zeiten contra-

bande

bande Waaren/ oder gestohlene Güter nicht gekaufft oder verkaufft werden; Und insonderheit muß im Kauffen und Verkauffen auf der Rechten/ und eines jeden Landes sonderbare Constitutiones, in Verfertigung dergleichen Contracten, und was dabey in Obacht zu nehmen/ gesehen werden. Ein mehrers hievon/ wie auch de evictionibus, in den beschriebenen Formularien/ als in welchen unterschiedliche nach allen ihren Cautelis vollkommen ausgeführte Kauff-Briefe zu finden.

Haur-Miet- oder Zins-*Contracte* werden über bewegliche und unbewegliche Güter/ als Häuser/ Gärten/ Pack-Räume/ Keller/ Schiffe/ die da sollen befrachtet/ Dienst-Boten/ Pferde/ &c. welche sollen gemietet werden/ aufgerichtet/ worzu auch hinten unter den Formularien Anleitung zu finden.

Quitancen sind Loßsprech-Zettel/ da durch man einen/ der uns um Geld oder einer andern Obligation wegen verpflichtet gewesen/ von seiner Schuld loßspricht/ und Zeugniß giebet/ daß er uns/ gantz oder in so weit/ für allezeit oder auf so lang/ vergnüget/ weswegen wir ihn alles Anspruches frey und ledig zehlen/ und des specificirten wegen nichts mehr auf ihn zu prætendiren haben wollen.

Revers, ist eine Gegen-Verpflichtung/ welche derjenige/ der etwas genossen/ oder dem von einem andern etwas Gutes oder Böses wiederfahren ist/ von sich giebet/ und darinnen sich verschreibet/ anheischig und verbindlich machet/ dieses oder jenes zu thun/ auch wol bey angehängter und ihm selbst dictirter Straffe/ im fall er dem Verschreiben zuwider leben solte.

Assignationes sind Anweise-Zettel auf einen/ der uns

uns schuldig ist/ausgegeben/daß solcher unserntwegen an einen andern/den wir schuldig sind/so und so viel bezahlen/oder diese oder jene von uns in Händen habende Waare ausliefern solle/welches uns eben so gültig und valuble seyn solle / als wann wir es selbst empfangen oder genossen hätten.

Gesellschaffts / *Contracten* geschehen zwischen zween oder mehrern / die sich freundlich unter einander vereinigen / und / in der Hoffnung mehrern Gewinn und Nutzen aus ihrer Gesellschafft zu ziehen/ zu einem ehrlichen Gewerbe auf gewisse Conditiones verbinden; Als / daß sie gleich Geld einschiessen/ oder der eine mehr als der ander einlegen / der Geringere hingegen/was an seinem Capitale mangelt/mit seinem Handels-Verstande und Arbeit ersetzen solle. Ob nun woll diese Materia einen Handels-Mann nicht offt vorkömmt / jedoch aber vorkommen kan / als ist auch eine Anleitung dazu in einigen ausführlichen Gesellschafft-Contracten gegeben/ welche nach Beschaffenheit der in dem Handel zusammen tretenden Gesellschaffter können verändert / vermehret / und vermindert werden.

Tausch/*Contracten*, die auch bey Kauffleuten vielmahls vorfallen / sind nichts anders als die Beschreibung gegen einander barattirter Kauffmanns-Güter/ und dabey abgeredeter Bedingungen/und ist zwischen Verschreibung / der Kauff-und Tausch-Briefe ein schlechter Unterscheid.

Lieferungs-*Contracten* werden diejenigen genennet/ welche über eine gewisse Waare / so künfftig um eine bestimmte Zeit und in gewissen Preise/an gewissen Ort und auf gewisse Condition, item an gewisse Leute zu liefern / aufgerichtet / und mit einen Gottes-

Pfen-

Pfenning / manchmahl auch mit angehängter Pœn und einiger auf Rechnung vorgeschossenen Gelder / bekräfftiget werden.

Transactiones sind Verträge oder Aufhebungen zweifelhaffter Streitigkeiten / zwischen zwo oder mehr Parteyen / deren eine jede an ihrer Forderung und Gegen-Forderung etwas nachgibt / oder schwinden und fallen läßt / damit man des rechtlichen Erfolgs / welcher ungewiß / mühselig und kostbahr / möge überhoben seyn; Oder / wann solcher sich schon angesponnen / durch dergleichen zeitigen Vertrag wieder möge aufgehoben und annulliret werden. Es müssen aber solche Verträge nicht wider GOtt / beschriebene Rechte / und gute Sitten seyn / auch keinen Betrug hinter sich führen / sonst ist man sie zu halten nicht schuldig / da sie hingegen / wann sie ehrlich und ohne Betrug aufgerichtet worden / vim sententiæ definitivæ, oder / als wann ein Richterlicher Urtheil-Spruch drüber geschehen / haben. Vormünder müssen vor allen Acht haben / daß der Vertrag zu der Pupillen Nutzen geschehe / ein Kauffmanns-Diener oder Gevollmächtigter hat bey Verträgen nicht Macht über die ihm von seinem Principalen zugemessene Gewalt zu schreiten / und ob er schon eine gemeine Gewalt über alles hätte / ist doch am rahtsamsten / daß / wenn er Zeit hat / er alles ad referendum annehme / und seines Principalen Ratification abwarte.

Compromis, ist ein freundlicher und gütlicher Austrag aller Streitigkeit und Irrungen zweyer streitiger Parteyen / welche durch eines freywillig von ihnen erwehlten Schieds-Richters (Lateinisch Arbiter genannt) willkührlicher Erkänntniß also entschieden

werden / daß keine Parthey an der andern hinführo einen Anspruch zu fodern habe. Wie solche auf unterschiedliche Manier aufzusetzen / wird ebenfalls weiter hinten angewiesen werden: Zu wissen ist aber / daß / so ein Kauffmann civiliter oder bürgerlich wider einen andern klagen / alsdann das Compromis statt habe / nicht aber / wann er eine Action criminaliter oder peinlich zu führen anhängig gemachet.

Donationes inter Vivos, oder **Schenckungen bey Lebens Zeiten** / geschehen auch offt bey begüterten Kauff-Leuten / daß sie vielmahls GOtt zu Ehren / oder aus Liebe zu ihrem Nechsten / etwas weggeben / und wird auch hievon einen Aufffatz zu machen / dem Contoiristen angewiesen.

Cessiones oder **Übergaben** sind solche Instrumenta, da ein Kauffmann seine auf einen andern habende Action, Anspruch oder Forderung / einem dritten an Bezahlungs-Statt übergibt und zustellet / also / daß solcher hernachmahls die Forderung gerichtlich oder in der Güte einzutreiben / darüber auch zu transigiren / Macht und Gewalt hat / gleich als wenn er von Anfang her das Recht darzu gehabt hätte.

Renunciations-**Briefe** sind Verzieh-Briefe / darinn ein Kauffmann sich begiebet / daß er gewisser Ursache / oder mit einem andern geschlossenen Contracts wegen nicht mehr mit dieser oder jener Waare / Mann oder Action, zu thun haben / in dieses oder jenes Land Handlung zu treiben / nicht reisen / sondern es demjenigen / gegen welchen er die Verzicht gethan / überlassen wolle; Können auch unter die Reverse gezogen werden.

Inventarium ist eine Schrifft / welche alle in der Handlung verhandene Waaren / baare Gelder / Schul-

Schulden und Gegen-Schulden / verzeichnet auf-weiset / also / daß man sich desselben beym Anfange neuer Bücher oder Handlung zur Formirung des Handels-Capitals, beym Schluß aber der Bilantz zu Untersuchung des Gewinns oder Verlustes / nützlich bedienen könne.

Schein- oder *Recepisse*-Zettel / oder Urkund / *Testimonia* oder Abschiede / werden von Kauffleuten vielfältig denjenigen / die ihnen von eines andern wegen Geld / Briefe oder Waaren / bringen und einliefern; Item, über gewisse sich zugetragene Dinge / glaubwürdigen Gezeugniß / wie auch den Abschied-nehmenden Dienern / nachdem sie sich gut oder böse verhalten / in guter und böser Form gegeben.

Retorsiones, um die von Verläumdern abgeschnittene Ehre zu retten / sind Kauffleuten auch offt nöhtig / worzu noch kommen

Protestationes; Wie beyde mit Vorsicht zu machen / ist hinten in unterschiedenen Formularien angeführet.

Bestallungs-*Contracte* werden zwischen Kauffleuten und ihren Buchhaltern und Dienern aufgerichtet / und machet sich in solchen der Diener oder Buchhalter anheischig / wie lange / und in was Qualität / als entweder auf Reisen / im Krahme / bey der Cassa, bey den Büchern / oder der Correspondentz / er seinem Herrn getreulich dienen wolle; Der Handels-Patron hingegen verspricht / was er ihm jährlich für Belohnung dafür zu zulegen gedencke; Und können hierzu auch gezehlet werden der Lehr-Jungen Verschreibungen unter Bürgschafft aufgerichtet / wiederum derselben Ledig-Zählung und Versetzung

in den Gesellen- oder Diener-Stand. Von beyden Fällen sind hinten Vorschrifften zu finden.

Supplicationes, welche auch nicht selten einem Kauffmanne nohtwendig und nützlich werden / sind Bitt-Schrifften an Obern / um etwas zu erlangen / gerichtet / und weil viel tausend Vorfälle seyn / worüber offtmahls bittlich muß Hülffe / Beystand / Delation, Linderung / Gnade / Privilegia, Freyheiten / Immunitäten und dergleichen / gesuchet werden / als sind derselben auch unterschiedliche Arten aufgesetzet / die Unbeschriebenen aber zu eines jeden Verständigen eigener Aus-arbeitung überlassen worden.

Separationes, oder **Abtheilungen / Voneinanderscheidungen** / geschehen / wann zween oder mehr Gesellschaffter sich von einander trennen / und entweder ihre bisher in Compagnie geführte Handlungen gantz aufgeben / oder jeder a parte für sich zu handeln resolviren; und weil bey dergleichen Separationen insonderheit ein jedes Theil seine gewisse Præcautiones haben muß / welche wegen künfftiger Consequence, aus höchst-dringender Nohtwendigkeit / sehr klüglich müssen abgefasset werden / als ist unter den Formularien der Kauffmanns-Schrifften in einer weitläufftig-ausgeführten Separations-Beschreibung darzu Anleitung und Unterricht gegeben worden.

Assecurationes oder **Versicherungen** sind gewisse Contracten, da einer gegen Empfangung einer gewissen Premie dem andern seine / in der wilden See schwebende und über dieselbe zu transportirende Schiff und Güter versichert / daß solche in behaltenen Hafen anlangen sollen; im Fall aber / daß durch Ungewitter / Feindes List und Gewalt / Feuer- und Wasser-

Schaden/besagte Güter verunglücken solten/ wolle er deren Wehrt / wie hoch man sie bey ihm angegeben/ und wornach man ihm die Premie bezahlet hätte/ wieder ersetzen. Daß aber solches desto gewisser sey / fertiget der Assecurator eine lange und sehr verbindliche Schrifft/ bey Kauffleuten Pols oder Polize genannt/ aus / unterschreibet solche eigenhändig / und gibt also dem Herrn der Güter dadurch schrifftliche Versicherung an die Hand / Krafft welcher er sich wegen des See-Schadens an den Versicherer zu halten Fug und Macht hat.

Charte oder *Certe*-Parteyen/ werden unter Miet-Contracten gezählet / und sind davon vorgeschriebene Formularien hinten zu ersehen.

Conto Courant oder *Conto Corrente*, eine über baare eingegangene und ausgezahlte Gelder lauffende Rechnung/ wird aus dem Haupt-Buche Debet-und Credits-weise ausgezogen / auf-summirt / saldiret / und der Saldo oder das Residuum aufs neue fortgetragen. Diese Rechnung dienet darzu / daß ein Kauffmann wissen könne / wie viel er dem andern noch schuldig / oder was er von ihm haben solle / was er bisanhero für baare Gelder für ihm eingehoben und wieder ausgezahlet / für Waaren eingekaufft und verkaufft/ für Wechsel bezahlet/ Unkosten verschossen/ und dergleichen mehr; Wann solches dann alles d' accordo und richtig befunden worden / muß derjenige/ welcher die Courant-Rechnung empfänget / solche in seinen Büchern gleichfals saldiren / und den Saldo aufs neue übertragen / das noch zu notirende notiren / die Percelen gegen einander conferiren / über das Zweiffelhafftige oder Unrecht-gesetzte correspondiren/ und sich allezeit so in seinen Handels-Bü-

chern verhalten/ daß er auf jedes Anfordern im Stande sey/ richtige auf einander sich beziehende Courant-Rechnungen auszugeben.

Conto di Tempo, eine Zeit-Rechnung/ wird von etlichen noch genau observiret/ und auf dieselbe die Debitores angeführet/ an welche von eines Kauffmanns Commission-Waaren auf Zeit verkauffet worden. Was mehr von dergleichen Conten (die bey Kauff-Leuten nach Beschaffenheit der Negotien unterschiedlich können rubriciret werden) zu wissen/ ist in unserm vollkommenen Buchhalter ausführlich zu ersehen.

Facturen sind Rechnungen über wegsendende Güter/ welche unsere Correspondenten von uns/ oder wir von ihnen/ verschrieben haben: Wann wir in jenem Fall solche von unsern eigenen Waaren nehmen und überschicken/ so wird keine Provision gerechnet/ weil wir schon auf die versandten Waaren den Profit geschlagen; Wenn wir sie aber von andern auf des Committenten Rechnung einkauffen/ wird gebührende Provision 1. oder 2. pro Centum, und zwar unter dem ausgeschlossenen Unkosten/als Zoll/Fracht/ Brief-Porto, Emballage, &c. berechnet. Zu solchen Factorie-Rechnungen könte man auch eigener und Commission-Waaren Verkauff-Unkosten-Brief-Porto-protestirter Wechsel-Schiffs-Parten-Compagnien-Repartitions-Interesse-Gewiñ- und Verlust-Lagio-Mäckler-Thara-Haur-und Haushaltungs-Rechnungen/ sammt unterschiedlichen andern mehr/ zählen; Inmassen dann auch von solchen allen/ und wie solche aufzusetzen/ hinten genugsamer Unterricht erfolget.

Memorial, *Brouillard*, *Strazze*, *Manuale*,

Scarte foglie **Kladde/ Klidder/ Hand/ oder Gedächtniß/ Buch**/ ist ein Buch/ in welches in einer wohlbestellten Handlung alles/ was gehandelt wird/ muß eingeschrieben werden; Und zwar kan solches/ nur zum Gedächtniß/ durch Herr/ Frau/ Diener/ Jungen/ oder wer die ein zuschreibende Verrichtung unter Händen gehabt/ unförmlich geschehn: Wann nur die bey solcher Action interessirte Personen/ Waaren/ Gelder/ Zeit und Bedingungen/ als die essentiellen Stücke/ nicht ausgelassen werden/ so wird alsdann zu seiner Zeit ein verständiger Buchhalter schon wissen/ den Debitorem und Creditorem heraus zu finden.

Journal ist dasjenige Buch/ worinn alle Handels-Posten nach Buchhalterischer Art ordentlich zu Debet und Credit gestellet/ und hernach aus diesem in das **Haupt-Buch** übergetragen werden: Welches man hier nur anführet/ weil in diesem Buche durchgehends vom stylo oder der besten Schreib-Art in Kauffmanns-Schrifften gehandelt wird/ der auch in den Handels-Büchern seine gewisse und einiger Massen allhier angewiesene Form und Reguln hat. Weitläufftig davon zu tractiren ist hiesieges Orts unser Zweck nicht/ weil es bereits in das Buchhalten hinein läuffet/ und in unserm vollkommenen Buchhalter deutlich genug angeführet worden/ dahin wir den Leser/ obiger und anderer Handels-Bücher wegen/ wollen verwiesen und damit die Eintheilung der Kauffmanns-Scripturen zu Anweisung des heutiges Tages auf wohlbestellten Contoiren üblichen Styli beschlossen haben; Wenden uns hierauf zu den in Handels-Briefen vorkommenden Lateinischen/ Frantzösischen und Italiänischen Wörtern/ welche

denen / die obbesagter Sprachen kündig / gar bekannt seyn werden / bey denjenigen aber eine Explication bedürffen / welche nichts anders als ihre Mutter-Sprache gelernet; Dannenhero auch mit sonderbahren Fleisse / Sorgfalt und Mühe / besagter Wörter rechter Gebrauch nebenst denselben angewiesen worden. Es haben sich aber dieselbige vornemlich / (ich möchte wohl sagen) durch etlicher Klüglinge hochmüthiger Thorheit / und zu Teutscher Kauff leute eigenen Schande / wiewol solche mit der Decke eines grossen Nutzens will bemäntelt werden / in unsere Teutsche Mutter-Sprache eingeschlichen; Und zwar meistentheils darum / weil wir / GOtt Lob! in Teutschland unsere Commercien bis an die weit entlegenste Oerter der Welt ausbreiten / und also mit fremden Nationen, die fremde Sprachen führen / viel zu thun haben / da man sich dann hier und dar zu derselbigen Redens-Arten und Terminis, welche etwann eine Waare oder Kauffmännische Handlung (der eingebildeten Meynung nach) besser als unsere Teutsche Sprache vorstellen und beschreiben / gewöhnet / nicht zwar so gantz und gar ohne Nutzen / in Ansehung / daß noch theils ausländische Wörter so beschaffen / daß sie eine Sache sehr kurtz exprimiren / welche im Teutschen weitläufftig müste umschrieben werden; die auch allbereit / so zu reden / das Bürger-Recht / insonderheit bey den Holländern / empfangen / daß sie nunmehro diverse Nationes in Handlungen aus einander setzen / und nicht wol ohne Schade oder Unordnung (wie einige Sprach-Künstler lächerlicher aber vergeblicher Weise mit den in Civil-Reden eingeschlichenen fremden Wörtern thun wollen) können ausgemustert werden. Jedoch tadleich nur ihren Mißbrauch /

daß

daß insonderheit unsere Teutsche Contoiristen meynen / daß sie keine verständige Zeile in den Brief schreiben können / wo sie nicht allerhand fremde / ungereimte / und bey den Haaren herbey gezogene/Lateinische/ Frantzösische oder Italiänische Wörter mit einmengen; Insonderheit / wo sie einen Monat 2 à 3 bey einem Sprach-Meister gewesen / und etwan aus dem Nomenclatore, oder eines andern Phantasten zugeschriebenen Briefe / ein fremdes Wort erschnappet haben; Da muß es gleich heissen: Monsieur, Dessen agreables vom 6. corrente ist wohl ricapitiret/ ich habe aus dessen Contenu meines Herrn Opinion zur Gnüge penetriret / werde auch nicht manquiren / daß die proponirte Negotie glücklich reussire; Welches alles zu Teutsch hätte also gegeben werden können: Mein Herr / dessen angenehmes vom 6ten dieses habe wohl erhalten / und aus dessen Inhalt des Herrn Meynung wegen der vorgeschlagenen Handlung ersehen / was ich meines Orts werde dazu helffen und beytragen können / soll mit höchstem Fleiß geschehen/ 2c. Ich muß bekennen / daß / da mir die meisten Sprachen Europæ bekandt / ich eine Ehre davon mache / einen reinen Teutschen Brief zu schreiben / ausser wo mich die Nohtwendigkeit zwinget / ein fremdes Wort / welches im Teutschen nicht füglich kan exprimiret werden / aus einer fremden Sprache anzuführen: Und zwar geschiehet das billig unserer Teutschen Helden-Sprache zu Ehren / als welche an sich selbst so vollkommen / daß wir nicht nöthig haben/ selbige mit fremden Flick-Wörtern zu beflecken / mit ausländischen Anstrich zu beschmincken / oder mit dem Frantzösisch-Italiänisch- und Lateinischen Bettlers-Mantel zu verhüllen; da wir uns doch sonst der

Lumpen auf unsern Kleidern schämen / solche fremde Wörter auch in unsern Reden mit Fug für keine Zierlichkeit zu halten. Die Barbaren selbst / als Türcken / Persianer und Tartarn / vergönnen ihren Gesandten in keiner andern als ihrer angebohrnen Sprache zu reden / welches / und insonderheit der Teutschen Sprache Majestät / wohl erwegende / Käyser Rudolphus I. Anno 1276. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg gebohten / daß man alle briefliche Uhrkunden / Testamenten / Handlungen / Ordnungen und Verträge / in Teutscher Sprache verabfassen und zu Papier bringen solte / dem aber heutiges Tages in Kriegs- Rechts- und Kauffmanns-Händeln so schlecht nachgelebet wird / daß man wol sagen möchte: Wer teutschet uns das Teutsche; Damit aber der Lehrbegierige Contoirist gleichfalls auch den rechten Gebrauch fremder Handels-Wörter wissen möge / so bediene er sich folgenden Alphabetischen Unterrichts.

Das III. Capitel.

Nöhtige Erklährung und Gebrauch der fremden Handels-Wörter.

A.

A, à, â, bedeutet zu / oder von / wird gesetzet / wañ man saget à Hamburg / zu Hamburg / oder auch wenn man den Preis einer Waare will andeuten / daß man saget / das Pfund à 6. Rthlr. Ein groß A bedeutet auch wol Annus das Jahr / A. C. Anno Christi, klein a. c. anno currente, oder in diesem lauffenden Jahre / Anno cadente in diesem abgehenden Jahr / item bedeutet A auch eine Person / derer Nahmen man nicht aus-

ausdrücken will / daß man setzet: A. hat dis gethan / B. jenes / C. aber will keines gut heissen ꝛc.

Abandoniren / verlassen / sich eine Sache begeben.

Abbreviiren / abkürtzen / geschiehet entweder / wann man ein Wort nicht gantz ausschreibet / oder auch im Schreiben nur kurtz ist / Abbreviaturen heissen abgekürtzte Wörter / e. g. Conr. statt Conradus.

Abhorriren / einen Abscheu / Eckel für etwas haben.

Abolition, eine Abschaffung / Vernichtigung /

Aboliren / abschaffen / unkräfftig machen.

Abominiren / verfluchen / abominable, abscheulich / lästerlich / greulich.

Abordiren / anländen zu Wasser.

Abortiren / wird von einer Frau gesagt / die vor der rechten Zeit des Kindes durch unglückliche Zufälle geneset / man saget auch: sein Dessein oder Vorhaben hat abortiret / ist zu Wasser worden.

Abouchiren / Unterredung pflegen.

Abregé, eine Abkürtzung / ein kurtzer Begriff.

Abrogiren / abschaffen.

Absens heist abwesend / als wenn ein Diener sagt: Mein Herr ist absens, ich kan in seiner absentia oder Abwesenheit nichts thun / Absentium non habetur ratio, item, absens carens, wer nicht kommt / dem wird der Kopff nicht gewaschen / wird nicht gerechnet.

Absolviren / verrichten / vollenden / it. loßsprechen / daher kommt absolut, frey / ungebunden: Ich will absolute oder freye Ordre haben; Ich bin absolut, ich lasse mir von niemand vorschreiben; Er hat mich absolviret / das ist / frey gesprochen.

Absorbiren / verschlingen / hinwegnehmen.

Abstrahiren / von einem Dinge abstehen.

Absurd, ungereimt / es ist ein absurder, das ist /

ein

ein ungeschickter verdrieslicher Kerl / was er sagt / das kömmt absurd oder ungeschickt heraus ; Es ist die gröste Absurdität oder Ungereimtheit von der Welt.

Abtackeln / ist ein Wort / so bey den Schiffen gebräuchlich / wenn sie nemlich Winters-Zeit in den Hafen aufgeleget werden / und man die Segel und alle andere Zubehör davon nimmt.

Abundant, überflüßig / es ist allhier eine grosse Abundantz oder Uberfluß / man findet dergleichen Waare in Abundantz / in Menge / im Uberfluß.

Abusive, mißbräuchlich / ungebräuchl. aus Irthum.

Abusus, Mißbrauch ; Er abutirt / das ist / mißbraucht meiner Gütigkeit ; Daher kömmt Abus, ein Versehen / ein Fehler ; Er hat einen grossen Abus begangen ; Das ist per abus oder aus Versehen geschehen / er abusirt sich / er irret / er fehlt.

Academie, eine hohe Schule / Universität / it. ein solches Collegium, da künstliche Ritterliche Ubung und Studia getrieben werden / als die Mahler-die Bildhauer-Academie, &c. Academie des Sciences ist in Paris und Berlin zu finden / in Italien giebt es dergleichen auch unterschiedliche.

Academicus, ein Student.

Acceptiren / annehmen / empfangen / belieben ; ich habe des Hn. Wechsel acceptiret / oder unter den præsentirten Wechselbrief meinen Namen gezeichnet ; ich acceptire / nehme mit Danck an was er mir vorgeschlagen / die Acceptation oder der Empfang ist erfolget.

Access, ein Zutritt / accessus ad propositionem wird genañt / wann der Priester nunmehro zur Erklärung seines vorgenommenen Lehr-Puncts schreitet.

Accidentz / ein zufälliges Ding / das von ungefehr geschicht / ein böses oder gutes Accidentz / accidentali-

taliter/per accidens, ohngefehr/zufälliger Weise/Accidentien, was man auſſer ſeiner ordentlichen Belohnung von Neben-Einkünfften / Verehrungen bekommt/ Accidit in puncto, quod non ſperatur in anno. Es kan in einem Augenblick geſchehen/was man in einem Jahr nicht vermuhtet hätte.

Accis, bedeutet Steur- und Zoll-Geld/ ſo man auf die Eß- und andere Waaren leget/ dergleichen Accis in vielen Königreichen und Fürſtenthümern eingeführet.

Acclamation, Zuruff/ Glückwünſchung.

Accommodiren/ bequemen/ zu recht machen; Ich will mich gern accomodiren/ oder bequemen/ zu allen billigen Dingen; Ich hoffe/ er werde ſich endlich accommodiren; Das Gut iſt nicht wohl accommodiret/ es ſiehet nicht wohl aus. Accommodement, eine Beylegung/ Vertrag; Vielleicht iſt noch ein Accommodement zu hoffen/ oder vielleicht können ſie ſich noch vertragen; Der Herr hat ſein Accommodement nicht/ das iſt/ er hat ſeine Bequemlichkeit nicht.

Accompagniren/ begleiten.

Accordiren/ mit einander übereinſtimmen; Ich bin mit ihm accord, ich bin mit ihm überein; Ich wills mit dem Herrn de accordo notiren/ oder/ ſo wie er es angeſchrieben/ auch anſchreiben; Mit ſeinen Creditoribus accordiren/ wenn man ihnen die völlige Schuld nicht bezahlen kan.

Accreſciren/ zuwachſen; Ich hoffe/ es ſoll mir aus dieſem Handel noch etwas accreſciren/ oder zuwachſen/ decreſciren abnehmen.

A Coſti, iſt der Ort/ da man hinſchreibet/ damit man ſolchen in ſeinem Briefe nicht ſo offt nennen darff; Coſtige Briefe/ Coſtige Waaren/ das iſt/ die Briefe oder die Waaren derſelben Stadt/ nach welcher ich correſpondire.

Accumuliren / häuffen / accumulatio, die Uberhäuffung / Vermehrung.

Acerbiren / erbittern.

Acqviesciren / dabey beruhen / bewenden lassen.

Acrimonia, die Schärffe / Bitterkeit.

Acriter, hefftig.

Acten, sind allerhand Begebenheiten / bey den Juristen aber heist es so viel als schrifftlich abgefaßte Sätze und Handlungen der Partheyen.

Action, eine Handlung / That / Schlacht / Treffen / actioniren / einem vor Gericht belangen.

Activ, hurtig / munter / geschickt.

Actor, der Kläger / Reus der Beklagte.

Actus, eine Handlung / That / Unterfangen. it. ein Stück von einer Opera oder Comœdie.

Accurate, richtig / genau / bedachtsam.

Acumen, eine Spitze / Spitzfindigkeit / acute spitzig / acutum Ingenium, subtiler Verstand.

Ad animum revociren / zu Gemüht ziehen.

Ad Calendas græcas, das ist nimmermehr.

Ad deliberandum etwas annehmen / in Bedencken ziehen / berahtschlagen wollen.

Additamentum, ein Zusatz / Zugabe.

Addressiren / einem etwas zusenden; Ich will mich bey ihm addressiren oder angeben / der Brief oder das Gut ist an mich addressiret; eine Addresse auf einen Brief machen / oder darauf schreiben / wo er soll abgegeben werden: Ich habe eine Addresse an ihn / oder ich kenne ihn wohl / ich kan mich frey bey ihm addressiren / angeben / melden.

Ad extrema, auf das Aeusserste.

Adeptio, eine Erlangung / Uberkommung.

Adhærenten / Anhänger.

Ad-

Adhibiren / gebrauchen.

Adiaphoron, ein Mittelding / daß man thun und lassen kan / sonder Verletzung seines Gewissens.

Ad interim, unterdessen / auf ein Zeitlang.

Adjourniren / Zeit und Stunde benennen / Tagdingen / Frist ertheilen.

Adjustiren / einrichten / gleichförmig machen / Rechnung adjustiren / in Richtigkeit bringen.

Adjunctus, der einem zugeordnet ist / adjungiren / zuordnen.

Adjutant oder Adjuvant, ein Gehülff / Mit-Arbeiter / insonderheit im Kriege.

Adjuto, Hülffe / Beystand / Adjutor, der Beystand

Ad mandatum, auf Befehl.

Ad manus, bey handen / fertig.

Ad marginem, auf den Rand / ich habe es ad marginem notirt / ich habe es auf den Rand gezeichnet.

Administriren / verwalten / er administriret die Sachen sehr wohl / die Administration liegt auf ihm.

Adminiculum, eine Hülffe.

Admirable, wunderlich.

Admiral, der commandirende Haupt-Officirer bey einer Kriegs-Flotte / dahero Admiralität das Collegium, wo die See-Sachen tractiret werden.

Admittiren / zulassen / einen zur Verantwortung admittiren; it. zum Hand-Kuß / ich kan solches nicht admittiren / permittiren zulassen / zugeben / vergönnen.

Admodiateur, ein Verpachter / admodiiren / Zölle und Ländereyen verpachten.

Admonition, eine Ermahnung / Warnung.

Ad notam etwas nehmen / etwas mercken / hinters Ohr schreiben / zugleich mit einem aufzeichnen / ich will es ad notam nehmen / oder daran gedencken.

Ad nutum parat seyn / auf den ersten Winck / so bald es einer haben will / kommen.

Ad oculum demonstriren / gantz deutlich / helle und klahr weisen oder darthun.

Adoptiren / an Kindes statt annehmen.

Ad referendum annehmen / wann einen Diener oder Gevollmächtigten etwas von jemand vorgetragen wird / und er nimmt solches an / um seinen Herrn zu hinterbringen.

Adrittura, adroicture, den nechsten Weg / geraden Wegs zu / ohne einen Umweg zu nehmen / also / wenn ich von Copenhagen wolte Güter nach Lübeck senden / und ließ solche erst über Dantzig gehen / das wäre nicht a drittura verschickt.

Ad patres gehen / ist so viel / als sterben.

Ad perpetuam rei memoriam, zum ewigen Andencke

Ad postremum, zum letzten.

Ad pias causas, ad pios usus, zu gottseligen Gebrauch / als wann einer Kirchen und Schulen / Wittwen und Waysen etwas gibt.

Ad specialia, zu besondern Dingen schreiten.

Adroit, geschickt / der sich wohl zu schicken weiß / er ist ein adroiter, id est, geschickter Kerl / er ist adroit zu allen Dingen / er hat Addresse, Geschicklichkeit.

Nach Advenant, nachdem es sich zutragen / schicken / begeben wird.

Adversarius, ein Feind / Widersacher / Gegentheil.

Advertiren / benachrichtigen / daher

Advis, Avis, oder Adviso, eine Nachricht oder Meldung / eine Zeitung oder Bericht; dahero kommt ein Adviso-Brief / id est, ein Nachricht-Brief / was ein Kauffmann für den andern gethan hat / werden gemeiniglich bey den trasirten Wechseln gegeben / damit

mit solchen derjenige / auf den sie gezogen / desto eher Glauben beymessen möge.

Ad ungvem, auf ein Nägelein austrincken / oder seine Lection fertig / auswendig wissen.

Adulteriren / ehebrechen / schwächen. it. etwas das an sich sonst gut ist / verfälschen; daher adulterinum sigillum, ein falsch Zeichen.

Æmuliren / nachahmen / nachäffen.

Ænigma, ein Rätzel oder dunckele Frage.

Æqualis, gleich / ähnlich.

Æquilibrium, gleich instehend Gewicht.

Æquipariren / gegen einander vergleichen.

Æquivalent, ein gleichgültiges / gleichwürdiges Ding / da eins so gut geschätzt wird als das andere.

Æquinoctium, die Zeit / wann Tag und Nacht gleich ist.

Æquivocum, ein zweydeutiges Ding oder Rede.

Ærarium, die Schatzkammer.

Æstimiren / schätzen / groß oder hoch achten / er ist in keinen grossen Æstim, man hält nicht viel von ihm. Wie hoch æstimirt oder schätzt der Herr diesen Ring? Dieser Mensch ist seiner Meriten oder Tugenden halber inæstimable, unschätzbar / stehet in grosser Æstime.

Affable, freundlich / leutselig.

Affairen / Geschäffte / un homme d'affaires, ein Mann von Geschäfften / der viel zu thun hat / les affaires font les hommes, viele Sachen oder Ubung gibt geschickte Leute / & les hommes font les affaires, und wo Leute handeln mit einander / da gibt es auch allerhand Händel.

Affectiren / sich zu etwas zwingen / stellen / als wolte man dieser oder jener gerne seyn / ein affectirtes oder gewungenes Wesen.

Affection, Zuneigung; Ich bleibe dem Herrn affectionirt / günstig/gewogen; Er ist mir mit sonderbahrer affection, Gunst / zugethan.

Affecten, Gemüths-Neigungē/nach affecten reden.

Afficiren / bewegen / Liebe gegen sich erwecken.

Affigiren / öffentlich anschlagen / anhängen/als ein Patent an der Thür des Rahthauses/ ꝛc.

Affingiren / andichten / erdichten.

Affirmiren / bekräfftigen / bejahen.

Affrontiren/beschimpffen/ beleidigen / ein Affront, Beschimpffung.

Affuiten / seynd Stück-Gestelle / Lavetten.

Aga, ein Türckischer Obrister und Hauptmann.

Agenda, Kirchen-Agenda, ist das Meß- oder Kirchen-Buch / woraus der Priester vor dem Altar lieset und singet.

Agent, einer / der eines andern (gemeiniglich aber eines grossen Herrn) Geschäffte / an einem auswärtigen Hofe / Stadt oder Republique verrichtet; Daher sagt man / der Sächsische / der Brandenburgische Agent. Sie sind höher als Factors, welche gemeiniglich nur zum Geld-auszahlen/ oder einzuziehen / gebraucht werden/aber niedriger als Residenten / welche schon einen höhern character und function haben.

Agio, oder L'agio, der Aufwechsel / ist das Geld/ welches ich zulegen muß / wann ich für schlecht Geld bessers / e.g. für courant Geld Species einwechseln will/also/wenn ich wolte 100. Rthl. Species haben/gegen Brandenburgische 16. gr. oder neue $\frac{1}{3}$tel-Stück/ so müste ich davor bezahlen 131. 132. 133. Rthl. und mehr/ (nachdem der cours hoch) und also auf meine 100. Rt. schlecht Geld 31. Rthl. oder mehr zugeben / welche Zu-Gabe agio genennet wird. NB. Manchmahl hat einer

nicht

nicht so viel schlecht Geld/als er Lagio zur vollen Summa, e. g. 100. Rthlr. bedarff/ so muß er ihm solches aus der Haupt-Suma kürtzen lassen. Es wird aber der aus der Haupt-Summa zu kürtzende Agio anders/ als der/ da man auf 100. zugibt/ gerechet / nemlich mit Setzung in den ersten Satz der Regul Detri die veraccordirte Agio; zum Exempel: Ich hätte 100. Rthlr. Hamburger current, wolte à 18. p. c. Species dafür haben/ so setze ich/um die Agio aus der Haupt-Summa zu kürtzen / also:

118. —— geben —— 100. —— was — 100?

Facit $85\frac{44}{59}$. Rthlr. Species, so man für 100. Rthlr. schlecht Geld bekommen würde. So man aber den zu kürtzenden Lagio nur wolte wissen / sagt man:

118. —— geben —— 18. —— was —— 100?

Facit $15\frac{15}{59}$. Rthl. Lagio. Diese von 100. abgezogen/

$\div 15\frac{15}{59}$

kommen $84\frac{44}{59}$.

So man aber die Lagio aufzugeben hat / sagt man nur schlecht weg:

Auf 100. geb ich zu 18. — was auf — 300.

3.

Facit 54. Rthlr.

Eben wie es oben mit der Kürtzung des Lagio aus der Haupt-Suma gehalten worden/so ist es auch mit Kürtzung des Rabbats aus einer Haupt-Suma beschaffen. Warum aber also gerechnet werde / ist schon an einem andern Ort ausgeführet wordē. Beweißlich ist/daß an vielē Orten viel Kaufleute die Lagio also Rabbats-weise zu rechnen nicht gewust haben/ oder bis dato wissen/ und dannenhero einer dem andern viel zu kurtz gethan.

Agiren/ handeln/ ein Werck anfangen. Agiren heist auch bisweilen so viel als vexiren/ aufziehen.

Agnaten/ die nechste Verwandten und Vettern vom Vater her.

Agnosciren/ erkennen.

Agonisiren/ im letzten Zügen liegen; Er ist in Agone, in letzten Zügen/ ringet mit dem Tode.

Air, Lufft/ item Stellung des Leibes und Angesichts/ man sagt: Er gibt sich eine grosse Air, Er bildet sich viel ein/ ist stoltz/ un air hautain.

A la teste, forn an der Spitzen/ a la mode, nach itziger Art und Manier.

Alarmiren/ beunruhigen.

Alchymia, Goldmacherey. Hat forn und hinten ein A. das erste bedeutet Armuth/ das andere Artzeney/ dann wann die Alchymisten oder Goldmacher nicht fortkommen können/ so läufft es endlich auf Armuth oder eine Artzeney hinaus.

Alieniren/ veräussern/ entfremden/ entwenden.

Alimenta, Alimentation, Nahrung/ Unterhalt.

Allées, Spatzier-Gänge in den Gärten.

Allegiren/ anführen; Er allegiret offtmahls das hiesige Stadt-Recht.

Allegata, Beziehungen/ Anführungen.

Allegoria, eine verblümte Rede.

Allert, hurtig/ munter/ geschwind.

Alliantz/ Verbündniß/ Vereinigung/ Alliirte/ Bunds-Genossen.

Alliciren/ herbey locken/ anreitzen.

Allodial, Erb- und eigenthümlich Gut/ das kein Lehn-Gut ist.

Alloquiren/ anreden/ auch wol betteln.

Alludiren/ auf etwas zielen/ in Schertz etwas anführ-

führen/sich auf vorhergeschehene Sache beziehen. Allusion, Deutung / it. Schertz.

Alloy, ist der Zusatz in der Müntze/ oder der Gehalt derselben / wird auch die lige genannt/man saget/ diese Müntze ist von guter alloy, von guten Gehalt/Güte.

Alpari, oder aupair, ist Geld um Geld / wann nemlich keine Lagio gerechnet oder gegeben wird; Als wann mir einer für ein Pfund Sterlings / so ich ihm in Engeland geliehen / $4\frac{1}{6}$. Rthl. oder $33\frac{1}{3}$. ßß. wieder bezahlet / so bald er mir aber 34. oder 35. ß. geben muß/ ist es über pari, und so er mir unter $33\frac{1}{3}$. gibt/ ist es unter pari.

Alteration, Bewegung / Entsetzung / er hat sich alterirt / entsetzet / erschrocken/ sich erzürnet.

Alterniren / umwechseln / eines um das andere einem Dinge vorstehen / verwalten. Alternatio, Umwechselung. Alternative, alternatim, Wechsel-weis.

Alteſſe, Hoheit/ Alteſſe Royale, Königliche/ Electorale, Chur-Fürstlich/ Ducale Hertzogliche Hoheit.

Alterum tantum, heisset / wann die Zinsen so hoch aufgewachsen/daß sie dem Capital gleich.

Ambaſſade, Gesandschafft / Ambaſſadeur, Abgesandter / eines Königs oder Fürsten.

Ambition, Ehrgeitz / ambiren / um eine Charge, einen Dienst sich bewerben.

Ambulatorius, das von einem zum andern gehet.

Amicus, ein Freund. Bey den Kauffleuten ist es gewöhnlich / daß sie ihrem Correspondenten ihren Freund oder ihren Mann nennen. Amicablement, freundlich / in der Güte. Amicabiliter, in der Güte.

Amictus & victus, Nahrung und Kleider.

Ammunition, Kraut/ Loht und allerhand Krieges-Zurüstung.

Amneſtia, Vergeſſenheit / Aufhebung der Beleidigung von beyden Seiten.

Amphibolia, eine zweiffelhaffte Rede.

Ampleciren / umfaſſen / verſtehen.

Amplificiren / erweitern ; Ich will die Sache ſo viel amplificiren / daß ſie endlich ſoll ample, weit oder groß genug ſeyn; Er iſt allzu ample , oder zu weitläufftig in ſeinen Briefen; Er amplificirt die geringſte Sache mit ſo viel Worten / daß es ein Verdruß anzuhören iſt; Ich muß bekeñen / ihr wiſſet eure Sache wohl zu amplificiren / könnet ihr eine gute Farbe anſtreichen. Amplement, weitläufftig ; Ein andermahl will ich plus amplement davon handeln. Amplificatio, Erweiterung.

Amuſis, eine Richtſchnur / eine Bleywage.

Amuſiren / aufhalten. Es iſt dieſes nur ein Amuſement, ein Aufhalten.

Anabaptiſtæ, Wiedertäuffer.

Anatomie, Zergliederung des menſchlichen Leibes.

Anarchie, Regiments-Zerrüttung / da kein Oberhaupt iſt / und man nicht weiß wer Koch oder Kellner iſt.

Anatociſmus, Steigerung des Wucherers / wann Zins auf Zins gerechnet wird.

Anceps, zweydeutig / zweiffelhafftig / ungewiß.

Animoſität / Hertzhaffrigkeit / Tapfferkeit.

Animiren / anfriſchen / behertzt machen.

Annaten, Jahr-Pfründen / oder jährliches Einkommen der verſtorbenen Geiſtlichen.

Annales, Zeit- und Jahr-Bücher / Chronicken.

Annectiren / mit anhängen / hinzufügen.

Annotiren / aufzeichnen ; Der Herr annotire fleißig / was ich ihm geſagt habe / er nehme es ad notam, es iſt eine annotation, oder Anmerckung / die nicht zu verwerffen iſt.

Annuiren / mit dem Haupt wincken.

Annus Climactericus, das Stuffen-Jahr/ welches allezeit das Siebende von des Menschen Alter ist/ insonderheit wird das 63ste vor gefährlich gehalten/ weil 7. und 9. da zusammen kommen.

Annus ab orbe condito, das Jahr nach Erschaffung der Welt.

Annus continuus, ein Jahr von 365. Tagen.

Annus intercalaris, ein Schalt-Jahr.

Antapocha, Verschreibung.

Anteceſſor, ein Vorgänger / antecedens, das Vorgehende.

Ante lapſum terminum, vor verflossenen Termin;

Anticamera, Antichambre, das Vorgemach bey einem grossen Herrn.

Anteponiren / vorsetzen / vorziehen/ höher achten.

Anteſignanus, der den Troup führet / der Vorgänger. it. ein Rädels-Führer.

Antichreſis, ein Unterpfand / dessen man sich anstat der Zins zu gebrauchen.

Anticipiren / heisst Geld voraus nehmen / ehe man dagegen Vergnügung oder Waare gegeben / oder ehe die Bezahlungs-Zeit verfallen ist; Ich will dem Herrn um 4. Monath so viel Waaren schaffen/ wann ich jetzund 500. Rthl. anticipiren oder voraus empfangen kan. Anticipando, voraus / vorher.

Antidotum, ein Gegen-Geschenck. it. eine Artzney wider den Gifft.

Antipathie, natürlicher Haß / den gewisse Menschen / Nationen und Thiere gegen einander haben.

Apanagiati, abgefundene Herren.

Apanage, Fürstliches Jahr-Geld / das abgetheilten Herren gegeben wird.

A parte, besonders; Ich habe noch eine a parte

oder besondere Rechnung mit ihm; Diß sey so lange a parte gesetzet. Apartement, ein absonderlich Zimmer im Hause.

Apell schlagen/heist Lerm mit der Trumel machen.

Aperté, öffentlich/ offenbahr.

Apocalypsis, die Offenbahrung.

Apologia, eine Schutz-Schrifft/ Verantwortung/ die ein Beschuldigter macht/ seine Unschuld darzulegen.

Apoplexia, der Schlag.

Apostasia, der Abfall vom Glauben.

Apostata, ein abgefallener Ketzer/ Mameluck.

Apostem, ein hitzig Geschwür.

Appareil, Zubereitung/ Apparat.

Apparence, Ansehen/ it. Hoffnung/

Appendix, der Anhang/ Zusatz.

Applausus, Zu- und Beyfall.

Appliciren/ auf ein Ding ziehen/ damit vergleichen/ wohl anwenden; Er appliciret sich gut/ oder er schicket sich wohl zu dieser function oder Verrichtung; Er weiß seine Waare und Worte wohl zu appliciren: Die Application oder Vergleichung ist leicht gemacht; Applicirt das Pflaster auf die Wunde/ wie ichs euch gesaget habe.

Appointement, Krieges-Sold/ Appointiren/ sich vergleichen/näher zusammen kommen/ vertragen.

Apprehendiren/ fürchten/ etwas zu Hertzen nehmen/ Apprehension, Furcht/ Begreiffung.

Approbiren/ billigen/ gut heissen; Ich kans nicht approbiren oder billigen/ sondern muß vielmehr improbiren oder mißbilligen/ it. für angenehm halten/ was er gethan hat; Es ist ein approbirtes/ bewehrt-befundenes Mittel; Meine Approbation, Billigung oder Genehmhaltung hat er.

Ap-

Approchen, Laufgraben/approchiren/nach einer belagerten Stadt Laufgraben machen.

Aptus, bequem / geschickt.

Aptiren / zurecht machen.

Aquæ-ductus, Wasser-Leitung.

Arbiter, ein Schieds-Mann/welcher streitige Parteyen verträget / daher kömmt arbitrium boni viri, das Gutdüncken / der Ausschlag eines ehrlichen Mannes; Ich habe heute einer Arbitrage beyzuwohnen/ oder ich soll guter Mañ seyn in dieser oder jener Streit-Sache. Der Ausspruch/den der Arbiter thut / heist Laudum, gleich wie des ordentlichen Richters Ausspruch Sententia heisst. Wann sich 2. Kauffleute vereinigen / daß sie ihre Streit-Sache guten Männern untergeben wollen / so wird / wann sie über solche Beredung eine Schrifft aufsetzen / solches ein Compromiß genannt / in solchem Compromisse verschreiben sie sich in Gegenwart des Arbitri, daß sie seinen Spruch wollen für genehm halten / bey Straffe so und so vielen Geldes/da einer dagegen handeln würde. Ein mehrers von den Arbitris, und was dabey zu observiren / ist schon an andern Orten angeführet worden.

Arbitrator, ist auch ein Schieds-Mann / doch so weit von den Arbitro unterschieden / daß vor diesen nach der Form des Rechtens und des Processs ordentlich mit Satz und Gegen-Satz gehandelt / und bey Poen verschrieben wird/ seinen Urtheil und Ausspruch zu geleben / wie er dann auch sein Urtheil nach Inhalt der Rechten fällen und sprechen muß. Ein Arbitrator aber spricht nach seinen Gutdüncken und Gefallen/ wird auch vor ihm unter keiner gewissen Straffe compromittiret.

Arcanum, Heimlichkeit / Geheimniß.

Archiater, Leib-Artzt bey einem Fürsten.

Architectur, die Bau-Kunst.

Archiv; ist das Zimmer / darinn einer Stadt oder Fürstens geheime Brieffschafften / öffentliche Documenta und Uhrkunden verwahret werden.

Arctius mandatum, ein anderer weiterer und schärfferer Befehl vom Käyser / oder aus dem Reichs-Hoff-Raht.

Ardua res, eine schwere Sache.

Argumentum, ein Grund- Satz / Beweis / Schluß / daher argumentiren / einen Schluß machen.

Argutiæ, spitzfindige Reden.

Armée, Kriegs-Heer zu Lande.

Armistitium, Stillstand der Waffen auf eine gewisse Zeit / in welcher die streitenden Partheyen nichts Feindseliges gegen einander tentiren.

Aristocratia, ein gemein Regiment / wo die geschickesten und besten Leute regieren.

Arrha, heisst der Gottes-Pfenning / oder was man auf die Hand gibt / einen Kauff / Contract &c. damit zu bestätigen / it. wenn ich einen Advocaten annehme / muß ich ihm p. Arrha, zum ersten Hand-Gelde etwas geben.

Arrentiren / verpachten / vermiethen / ein Land-Gut / Zoll / &c. verheuren / pachten. Arrentator, der Pachts-Mann. Frantzösisch wird Fermier ein Pachts-Mann genannt; La Ferme des Postes, die Verpachtung der Posten.

Arriereban, ist der aufgebotene Adel in Franckreich in gefährlichen Krieges-Läufften.

Arriere-Garde, der Nach-Troup bey einer Armée.

Arrogans, hoffärtig / hochmüthig / ruhmrähtig.

Arriviren / ankommen; Wenn mein Bruder wird arriviret oder angelanget seyn / so gebet ihm nach

sei-

seinem Arrivement so viel Geld: Ich weiß nicht/was meinem Diener arriviret oder zu Handen gestossen.

Arsenal, ein Zeug-Hauß / Rüst-Kammer.

Artificium, Kunst-Stück / ein sonderbahrer Griff oder List.

Artillerie, Stücken/Mörser/ꝛc. das grobe Geschütz.

Asia, einer von den 4. Welt-Theilen/ gegẽ Morgen.

Ascendenten / Verwandten in aufsteigender Linie.

Assassin, ein Meuchel-Mörder.

Assecuriren / versichern / Güter/ die über See gehen / für eine gewisse Premie oder Belohnung versichern/daß/wenn sie zu Grunde gehen / oder von denen Capers genommen werden/ man ihren Werth / welcher in einer so genannten Police exprimirt steht / bezahlen wolle; Die Assecuration oder Versicherung ist zu schwach / der Assecurator, Assecûreur oder Versicherer / machet difficultät zu bezahlen / ehe er bessere Nachricht bekömmt; Die Assurance läuffet ziemlich hoch/ sie wollen von hundert 10. bis 12. Premie haben.

Assigniren/ anweisen; Ich will euch auf meinen Bruder assigniren / Assignation geben / die Gelder sind assignirt oder angewiesen.

Asylum, eine Frey-Stadt / sicherer Ort.

A tempore scientiæ, von der Zeit an da es kund worden.

Atheus, Atheist, der keinen GOtt gläubet / noch sich zu einer Religion bekennet.

Attaque, ein Angriff/

Attentaten, Gewaltthaten / Schelmstücke.

Attestiren / bezeugen; Ich kan attestiren / daß ichs gesehen habe; Hier ist der Attest, oder das geschriebene Zeugniß/ welches der Notarius, die Testes oder Zeugen/ von sich gegeben haben.

Attrapiren / ertappen / erhaschen / etwas einholen / das entkommen war.

Attributum, eine Eigenschafft / attribuiren / etwas beymessen / zueignen.

Avanciren / vorschiessen; Ich habe ihm so viel Geld schon avanciret oder vorgeschossen; Er hat bey mir in Avanzo, oder gut; Er kan seinen gantzen Avanzo, oder / was er bey mir stehen hat / auf mich trassiren; Er avanciret / kömmt wohl fort mit seiner Handlung / er ist bald avanciret / groß und mächtig worden.

Avantage, Vortheil / Vorzug / Nutzen.

Avanture, Zufall / Begebenheit / Abentheuer; Es ist eine sonderliche Avanture oder Zufall; Par avanture, unvermuthet; Ich habe gestern eine wunderliche Avanture gehabt; Er ist ein Avanturier, ein Mann / der es wagt / und sein Glück suchet.

Avaria, sonst auch Haverey genannt / ist der See-Schaden / welcher nach Proportion denjenigen muß ersetzet werden / derer Güter um des Schiffs Erhaltung wegen Schaden gelitten.

Avis, siehe / Advis.

Auction, wann ein Gut im Ausruff an den Meistbietenden verkauffet wird.

Augiren / augmentiren / vermehren.

Auditeur, ist der Richter unter den Soldaten über ein Regiment, gleichwie der General-Auditeur über die gantze Armée.

Authores, die Bücher geschrieben.

Autentique, glaubwürdig / gewiß / gültig.

Autochiria, der Selbst-Mord.

Author rixæ, der den Streit angefangen.

Axioma, ein sinnreicher Spruch / ich habe dieses Axioma, diese unbetriegliche Meynung.

B.

Banco, ist eine Bequemlichkeit und gewisses Haus in Nürnberg/ Amsterdam/ Hamburg und Venedig/ auch etlicher massen in Londen / Stockholm / und andern Oertern / woselbst hin die Kauffleute ihre Gelder bringen / solche allda auf ihre Rechnung schreiben lassen/ wem sie hernach schuldig seyn / darauf assigniren / und wenn ihnen jemand zu bezahlen hat / ordre geben / solches Geld nur auf ihre Rechnung oder folio in Banco schreiben zu lassen / wodurch sie des vielen Geld-Zählens / der Gefahr böß Geld zu empfangen/ und der Sorge/ daß es ihnen in ihren Häusern gestohlen werde / entübriget seyn.

Baacken/ seynd die Wacht- und Leucht-Thürme/ so am Ufer der See stehen / auf welchen man des Nachts Feuer anzündet / den Schiffenden dadurch Nachricht zu geben / wo sie sich befinden.

Bachanalia, Faßnachts-Fest/ it. ein Freß- u. Sauff-Fest/ von Baccho dem Gott des Weins hergenomen.

Bagage, ist die Kleidung und Hardes, auch wol Küchen-Gerähtschafft/ die ein Reisender / oder Officier im Felde / bey sich führet.

Bajonet, ist ein Dolch/ welchen die Musquetirer, wenn sie sich verschossen / auf die Flinten stecken / um sich damit gegen den Feind noch ferner zu defendiren.

Balcon, ein ausgebauter Gang/ Aercker/ oder Austritt aus einem Fenster/ nach der Straß heraus.

Baldachin, ein Tafel-Himmel / darunter grosse Herren gehen und speisen.

Ball, ein Tantz/ der bey vornehmen Leuten oder von grosser Compagnie gehalten wird.

Bandit, ein Ausgebannter/ Verwiesener/ Flüchtiger / Spitzbube / it. ein Beutelschneider / dergleichen viel in Italien zu finden.

Ban-

Bannissement, Verweisung / Ausstossung / bannisiren / verweisen / wegjagen.

Banquier, ein vornehmer Wechseler.

Banquerotirer / heisst ein Kauffmann / der nicht bezahlen kan / der fallit ist.

Baraques, kleine Soldaten-Hüten in der Festung / gemeiniglich um den Wall herum.

Barricade, eine Befestigung / Beschützung vor dem Anlauff / eine Wagenburg.

Barattiren / heisst tauschen / eine Waare gegen die andere verstutzen; Ich habe mit ihm barattirt / dieser Baratto oder Tausch steht mir nicht an; Diese Waare hab ich in Baratto empfangen.

Basta, heisst auf Italiänisch / ich bin zu frieden / es ist genug / es mag so seyn.

Bastonnade, Prügel-Suppen.

Battaille, die Schlacht / Streit / Scharmützel / Treffen.

Battaillon, ein Troup Kriegs-Volck von 6. oder 800. Mann ungefehr.

Batterie, ein aufgeführter erhabener Ort / auf welchen Stücke gepflantzet werden / um eine Stadt zu beschiessen / ein Bollwerck / Schantze.

Bellum intestinum, einheimischer Krieg.

Beneficium juris, eine Wohlthat oder Beyhülffe des Rechtes.

Benevolentia, Benevolenz, guter Wille / Liebe / Gunst.

Besoigniren / geschäfftig seyn / sich bemühen.

Biennium, eine Zeit von 2. Jahren.

Bigamus, der zwey Weiber hat.

Bilantz / eine Schluß-Rechnung / da Debet und Credit, wann recht übergetragen / gleich aufgehen

gehen muß ; Es dienet auch eine Bilantz zur Nachricht / wie eine Kauffmanns-Handlung ratione der Debet- und Credit-Gelder und Waaren stehe.

Blame, Lästerung / blamiren / beschimpffen / übel nachreden / schänden.

Blasphemateur, Gottslästerer.

Blocquade, die Einsperrung / Besetzung / Einschliessung einer Stadt rund herum.

Bodmerey-Gelder / sind / welche ein in einen gewissen Hafen eingelauffener Schiffer / wann er zu seines Schiffs Behuff Geld nöthig hat / von demjenigen Kauffmann / der ihm Credit geben will / zu hoher Interesse und Lagio aufnimmt / und eine schrifftliche Versicherung dafür auf den Boden seines Schiffs von sich stellet. Was von solchen Bodmereyen und dero Rechten zu wissen / ist anderwerts von uns angeführet worden.

Bombardiren / in eine Stadt oder Festung Bomben oder Feuer werffen.

Bona Ecclesiastica, Kirchen-Güter.

Bona fama, gut Gerücht / guter Nahme.

Bona feudalia, Lehn-Güter.

Bona fides, guter Glaube.

Bona fide handeln / heisst auf guten Glauben und Treue handeln / aufrichtig handeln.

Bonificiren / gut thun ; Ich will ihm den Schaden bonificiren / gut machen / ersetzen ; Von Bonté, Bonität oder Gütigkeit ist dieses Lacken besser als jenes; Seine Bonté ist allzu groß gegen mich; Er abutirt meiner Bonté, er mißbraucht meine Gütigkeit.

Bonum publicum, das gemeine Beste.

Breche, ist ein durch Gewalt der Canonen in die

Mauer

Mauren oder Wälle geschossenes Loch / oder Eröffnung / um Sturm lauffen zu können.

Breviter, kürtzlich / Brevia testata, Lehn-Brief.

Brevé, heissen des Römischen Papstes Schreiben an andere Potentaten / item dessen schrifftliche Ordnungen.

Breviarium, ein kurtzer Auszug eines Dings.

Brigade, ist eine Anzahl Kriegs-Volck von etwan 2. bis 3000. Mann.

Bruit, ein Geschrey / ein Gerausch.

Brutal, unvernünfftig / grob / unhöfflich.

Brutto, wird gesagt von einer Waare / wenn sie noch in Säcken und Fässern stehet / oder so lange sie noch nicht rein gemacht ist; Wann solches geschehen / oder die Thara, das ist / der Fässer und Säcke Gewicht davon abgezogen / bleibt alsdann das Netto, welches muß bezahlet werden. Es haben aber viele Waaren eine gewisse Thara, so für die Fässer eben nicht nach ihrem Gewichte / sondern nach eingeführter Gewohnheit / die einem jeden Kauffmann seines Orts muß kündig seyn / abgezogen wird.

C.

Cadet, der jüngst-gebohrne Sohn / item junge Edelleute / unter eines Herrn seiner Leib-Guarde.

Caduc, vergänglich / hinfällig / verlohren.

Cadi, ein Türckischer Richter.

Calculo, Calculus, Rechnung / calculiren / rechnen / Uberschlag machen; Nach meinem Calculo oder Rechnung finde ichs so und so; Er hat nicht wohl calculirt: Der Herr bleibt mir so und so viel schuldig / salvo errore Calculi, das ist / mit Vorbehalt / wann ich mich solte verrechnet haben / daß ichs wieder verändern darff. NB. Dieses Wort / salvo errore Calculi,

culi, ist den Kauffleuten sehr nohtwendig/ weil es ihnen die Freyheit giebet/ was in der Rechnung versehen worden/ wieder zu verändern.

Calamitas publica, das öffentliche allgemeine Elend.

Callide, listig / Callidum Consilium, ein listiger Anschlag.

Caimacan, der Ober-Richter zu Constantinopel.

Cajute, des Schiffers Zimmer oder Kammer/ hinten im Schiffe.

Calumnia, die Verläumdung / Calumniator, ein Verläumder.

Cambio oder Change, heißt ein Wechsel / daher Lettere di Cambio, oder Lettres du Change, Wechsel-Briefe. Die Wechsel-Herren aber / oder diejenigen/ welche capables sind/ gleich à droiture und nicht erst durch die dritte oder vierte Hand / einem einen Wechsel auf die weit-entlegensten Handels-Plätze Europæ zu fourniren/ werden Cambisten oder Banqviers, die Mäcklers aber Sensalen, item Courtiers, und ihr Mäckler-Lohn/ es sey gleich für Waaren oder Wechsel / Senseria oder Courtagie genennet. Ein grosser Mißbrauch ist es/ daß heutiges Tages viel Kauffleute / die kaum des Jahrs 100. Fl. zu verwechseln haben / sich Banqviers schreiben lassen / welches Wort keinem zukömmt / der nicht capabel ist / auf 100000. Rthlr. Credit in Wechseln zu haben / oder eines grossen Potentaten Ausgaben auf ausländische Oerter à droiture zu disponiren.

Camerade, ein Mit-Gesell.

Campagne, ein Feld-Zug/ Campement, das Feld-Lager / campiren / im Felde liegen. Camp volant, ein fliegend Lager.

Canaille, allerhand lumpen Gesinde/ kan auch von Hohen und Niedrigen verstanden werden/ die kein genereuses, wohlthätiges/ ehrliches Gemüth haben/ oder die gemeine und laches Actiones begehen.

Canal, eine Rinne/ Graben oder Röhr/ item die Meer-Enge zwischen Engeland und Franckreich.

Cancelliren/ aus-und durchstreichen/ Cancellaria die Cantzeley.

Candidat, ein solcher/ der jetzt auf der Spitze ist/ daß er soll einen Dienst/ Ehren-Amt oder Titul bekommen/ oder der auch dessen fähig ist.

Canon, eine Regul/ item eine Zins/ den man jährlich geben muß.

Canonicat, ein Thum-Herrnschafft/ Canonicus ein Thum-Herr.

Canonisiren/ in die Zahl der Heiligen setzen.

Cantons, die 13. Oerter in der Schweitz/ les louables Cantons, die löbliche Eydgenossen.

Cantoniren/ die Armêe von einander verlegen/ doch also/ daß sie bald kan wieder zusammen kommen.

Caper, ein See-Räuber/ Armateur imgleichen.

Capitation, das Kopff-Geld/ der Auffatz oder Schatzung.

Capital, ist das Haupt-Geld oder die Haupt-Summa, mit welcher man anfängt zu handeln/ oder welche man ausleihet und auf Zins gibt.

Capitul, ist das Collegium der Geistlichen/ insonderheit der Thum-Herren.

Capituliren/ gewisse Puncta und Bedingungen gegen einander abreden.

Caprice, Eigensinnigkeit/ Hartnäckigkeit/ capricieux, eigensinnig/ hartnäckigt.

Captiöse, betrüglich/ verführisch/ gefährlich.

Ca-

Caput, das Haupt.

Cardinalis, ein Cardinal.

Careſſiren / liebkoſen / Careſſes, Liebkoſung.

Cargaſon, eine Schiffs-Ladung / wann man ein Schiff mit Waaren beladet / und ſolche anderwerts zu verkauffen hinſchickt.

Carogne, ein unzüchtig Weib / Schandfleck / Raben-Aas.

Carpiren / tadeln / meiſtern.

Charta, Papier / etliche nennen es auch die Nachweiſung des Blats.

Cartel, Aufforderungs-Brief.

Caſſa, Caiſſe, iſt die Kiſte / da man das Geld einſchlieſſet / wird in etlichen Städten auch für die Rent-Kammer genommen; Offtmahls heiſſet es: Caſſa ſoll haben / und hat nichts. Ein

Caſſirer iſt derjenige / der über das Handels-Geld / ſolches zu empfangen und wieder auszubezahlen / geſetzt iſt.

Caſſiren / ein Ding aufheben / abthun / vernichten. Ich habe meine Leute caſſirt / abgeſchafft.

Caſerne, ſeynd Soldaten-Hütten.

Caſematten, ſind ein Theil der Befeſtigung an einer Feſtung.

Caſtellan, ein Pohlniſcher Titul / heiſſt ein Ober-Amtmann / wird auch vor ein Schloß- oder Haus-Voigt genommen.

Caſtigiren / züchtigen.

Caſtratus, ein Verſchnittner / die gemeiniglich Sänger ſind an groſſer Herren Höfen.

Caſus, ein Zufall / caſu, ohngefehr / caſus fortuitus, ein ungefehrer Zufall.

Catalogus, ein Verzeichniß.

Cataſtra, die Steur-Bücher/ was ein jeder von ſeinen Gütern verſteuren muß.

Categoriſch reſolviren/ rund heraus ſich erklären.

Cavalcade, Reuterey/ Einzug zu Pferde.

Cavillatio, eine betrügliche Verkehrung eines Worts oder Rede.

Caviren/ gut ſagen; Dahero Cavent ein Bürg/ und Caution eine Bürgleiſtung; Ich halte mich an meinen Caventen, ich habe Caution für die Schuld; Er will für ihn caviren.

Cauſa efficiens, die würckende Urſache.

Cauſa finalis, die End-Urſache.

Cauſiren/ verurſachen; Er excuſire die Mühe/ die ich ihm cauſire.

Cautè, fürſichtig; Man muß caute gehen in der Sache.

Cautel, eine Warnung/ Obſervation.

Cediren/ abtreten; Ich habe ihm mein Recht auf dieſe Handlung cediret; Ich will ihm darinnen keines Fingers breit cediren/ weichen oder nachgeben; Krafft der Ceſſion, oder Ubertrag/ die mir von N.N. geſchehen/ fordre ich dieſe Schuld.

Celebriren/ begehen/ feyren.

Cenſur, eine Beurtheilung/

Centum, hundert/ pro centum, für hundert; Er bezahlt mir 10. pro centum, oder pro cento, item pour cent.

Ceſſare, feyren/ Ceſſionarius, einer dem das Recht auf eine Schuld oder Obligation übergetragen.

Chalant, ein Kunds-Mann/ mit dem man gewohnt iſt zu handeln/ Chalandiſe, die Kundſchafft.

Chaiſe roulante, Gutſche mit 2. Pferden.

Chamade, ein gewiſſer Trommelſchlag/ damit die

Be-

Belägerten anzeigen / daß sie die Vestung übergeben wollen.

Charge, eine Ladung / Dienst oder Amt / charger laden / decharger abladen /

Character, oder Characteur, ein Titul oder äusserlich Kennzeichen / item ein Buchstab.

Charmiren / bezaubern / anlocken / charmes, Lieb-Reitzungen / elle a bâu coup des charmes, sie ist annehmlich.

Charta blanca, ein weisses Blat / mit dem Nahmen unterzeichnet / sonst auch blanqvet genannt /

Chiaus, ein Türckischer Gesandter der etwann nur ein Schreiben überbringet / und eben kein gar zu wichtiges Gewerb hat.

Chirographum, eine Hand-Schrifft / so einer ausgibt. Creditor Chirographarius, ein solcher / der nichts anders / als eine blosse Schuld-Verschreibung / und kein Pfand von seinem Debitore in Händen hat.

Chocolate, ist gemachet aus Cocos-Nüssen / oder Bohnen die gebrannt / hernach mit Zucker zugericht / in Wasser gesotten / und getruncken werden.

Choqviren / angreiffen / beleidigen / einen hart an / oder zu nahe kommen.

Cito, geschwind / wird auf die Briefe geschrieben / daß sie geschwind befördert werden / Citius, noch geschwinder / Citissime, am allergeschwindesten.

Citiren / vor Gericht fordern / Citatio, die Vorladung / Citatus, ein vor Gericht gefoderter.

Civilegium, ist ein Beweiß / so eine Stadt-Obrigkeit ihren Kauffleuten gibt / daß solche ihrer Stadt Bürger und Einwohner seynd.

Civil, höfflich / civiler Preiß / civiliſiren / höfflich machen / civilitè, Höfflichkeit.

Clandeſtinus, heimlich.

Claſſis, eine Schiffs-Flotte.

Clariren / heiſt eine Rechnung mit jemand richtig machen / item den Zoll vor die Schiffe entrichten.

Clauſen, ſind Berg-Hölen und Engen.

Clemens, gütig / Clementia, Gütigkeit.

Clerus, Cleriſey / Verſammlung der Geiſtlichkeit.

Client, einer der unter unſern Schutz und Vertheydigung lebet.

Clima, eine Himmels-Gegend / und Erden-Strich.

Cloac, ein jeder unflätiger Ort.

Coadjutor, ein Beyhelffer.

Coactè, gezwungen / vi metuq; coactus, durch Furcht und Gewalt bezwungen.

Codicill, ſchrifftliche Verordnung des letzten Willen.

Cœlebs, der kein Weib hat / in cœlibatu leben / ohn Weib ſeyn.

Coërciren / ſtraffen.

Cognatio, die Anverwandſchafft.

Collaboriren / mitarbeiten.

Collaterales, die Seiten-Freunde.

Collatio, eine Vergleichung / da jeder ſein Theil in die gemeine Maſſam mit einwirfft.

Collationiren / eine Schrifft gegen die andere halten / das Original gegen die Copey, das Journal gegen das Poſten-Formier-Buch / um zu ſehen / ob es von Wort zu Wort abgeſchrieben / und nichts in Worten oder Zahlen verſehen.

Colle&ta, geſammlete Hülffs-Gelder / colligiren / einſammlen.

Col-

Collega, ein Amts-Genoß / Bruder; Collegium eine Zunfft / der Kauff- oder Handwercks-Leute unter sich.

Colludiren / zu eines andern Nachtheil mit dem dritten unter dem Hütlein spielen / verrähterisch umgehen.

Combiniren / zusammenbringen / mit einander übereinstimmen.

Comes Palatinus Cæsareus, ein Käyserl. Pfaltz-Hoff-Graf.

Comes, ein Gefährt / Camerade, Gesell.

Comestibilia, Eß-Waaren.

Commando, Befehl; Der Herr commandire / oder beehre mich mit seinem liebwehrten Commando; Ich werde allezeit erweisen / daß ich sey und verbleibe / ꝛc.

Commination, Bedräuung.

Commiseration, Mitleiden.

Commission, eine aufgetragene Handlung / daß ich einen belästige / für mich Güter ein- oder zu verkaufen; Daher Committent, einer der die Commission giebt / Commiss oder Commissus, Commissarius oder Factor, der das Aufgetragene ausrichten muß; Ich wills dem Herrn committiren / auftragen. Commission ist auch eine auſſer Gerichtliche Handlung / zu dem Ende angestellet / ob man streitige Partheyen in der Güte in derselben vertragen könnte / bey welcher von Rechts-wegen die dazu verordneten Commissarii die Sache recht untersuchen / und gleich / ohne einem Theile mehr als dem andern zu favorisiren / darinn durchgehen sollen.

Commode, füglich / bequem.

Commodum, Nutzen.

Communio, Gemeinschafft.

Commoviren / bewegen.

Communiciren / mittheilen / Communicatio, Mittheilung ; Ich sage Danck für die Communication, daß man mir von diesem Dinge Part geben wollen.

Compagnie, eine Gesellschafft ; Daher kömmt Conto di Compagnia, wenn zween in Compagnie zusammen treten.

Compariren / erscheinen / vergleichen.

Compatibilia, Dinge / welche wohl zusammen stehen können.

Compensiren / ersetzen / erfüllen ; Recompensiren / vergelten / Recompens, eine Wiedervergeltung ; Ich will es suchen / wieder zu Recompensiren / wieder zu vergelten ; Was in dem einen versehen worden / soll in dem andern compensiret werden.

Compere, Gevatter / Commere, Gevatterinn.

Competiren / zugleich bitten / Competentz Streit / wenn ihrer zwey um ein Ding zugleich anhalten.

Competens Judex, der rechtmäßige Richter / vor den man stehen muß.

Complet, erfüllet / völlig / vollkommen ; Incomplet, unvollkommen ; Das Buch ist incomplet, ich will solches accompliren / erfüllen ; Accomplissement, Erfüllung ; Compliment, eine Erfüllung / eine höfliche Rede.

Complementarius ist in solchen Handlungen / in welchen der Patron abgestorben (oder worzu grosse Herren / wie in Italien gebräuchlich / das Geld schiessen / und so unter andern Nahmen / damit es ihrer Dignität und Ehre nicht nachtheilig sey / führen lassen) derjenige / welcher / so zu reden / das Factotum ist / und

die

die gantze Handlung disponiret/wenn auch gleich ein Patron selbst solte zu gegen seyn/welcher sich der Handlung nicht viel annimmt/sondern alles auf seinen Complementarium beruhen läst.

Complices, die Mithelffer/Mitschuldige.

Compliren/ erfüllen.

Complot, ein Zusamen-Verschwerung/ zu eines andern Schaden.

Composition, eine Verfertigung/ componere verfertigen.

Compræs, der Mit-Bürg.

Compresse, geschmeidig/ dicht zusammen geschrieben oder gebunden.

Compulsoriales, Vermahnungs-und Verbots-Briefe vom Richter.

Computatio, die Ausrechnung.

Conatus, der Versuch/das Unterfangen.

Concav, inwendig hohl/ und aussen rund/ als ein Kugel/ oder die inwendig ausgehöhlte oder gewölbte Rundung/ deren Convex, das ist/die auswendige erhabende Rundung/ entgegen gesetzet wird.

Concept, ein entworffenes Ding/Schrifft/Brief oder Contract.

Concerniren/ betreffen; Was eures Bruders Sache concerniret/ oder anbetrifft; Concerniret die Compagnie mit Monsr. N. N.

Concludiren/schliessen; Ich muß daraus concludiren abnehmen.

Concordiren/ übereinstimmen.

Concursus Creditorum, Versammelung der Gläubiger/ wegen Verlassenschafft/ oder hinterbliebenen Güter ihres Debitoris.

Conducibilis, förderlich/nützlich.

Conductio, der Bestand/die Miethe.

Conductor, der Hauers-Mann.

Condition, eine Bedingung; Mit der Condition will ich euch geben / daß ihr / ꝛc. Ich habe dabey conditioniret / verabredet oder bedungen; Dieses ist nur conditionaliter oder Bedings-Weise geschehen; Er stehet in Condition, in Diensten / er hat eine gute Condition, das Gut ist wohl conditionirt / ist wohl eingepackt / ist übel conditionirt / oder schadhafft worden; conditionaliter, mit Bedings-Vorbehalt.

Condoliren/trösten/Mitleiden haben.

Condolenz, Mitleiden/

Conductor, der ein Haus/ꝛc. mietet.

Conduite, Verhalten/ Handlung/der Mensch ist von guter Conduite.

Conferentz / Zusammen-Berahtschlagung / Gegeneinanderhaltung.

Conferiren / mit einander Unterredung / item eine Schrifft gegen die andere halten; Conference, eine Unterredung; Ich habe lange Zeit mit ihm über dieser Sachen conferiret oder gesprochen.

Confessio, die Bekänntniß.

Confident, ein vertrauter Freund.

Confitiren/ beichten/bekennen.

Confisciren/einziehen/verarrestiren.

Confœderirter/Bundsgenoß.

Conformiren/übereinkommen.

Confrontiren/ die Personen zur Aussage gegen einander stellen.

Confundiren / verwirren / confus, verwirrt / die Handlung ist confus, die Bücher seynd in Confusion.

Congeriren/zusammenhäuffen.

Congregiren/zusammen versammlen.

Congregation, Congress, Versammlung.

Conjungiren/ zusammenfügen.

Conjunctim, zugleich mit gesamter Hand / conjunctis viribus, mit gesamten Kräfften / Conjugium, der Ehestand / conjunctio, die Zusammenstossung/Conjux, Ehe-Gemahl.

Conjuncturen / Verknüpffungen/item den Lauff der Zeiten.

Conjuriren/zusammenschweren.

Connectiren/an einander hängen.

Connexio, die Aneinanderhängung einer Schrifft oder Rede.

Conniviren/durch die Finger sehen.

Connoissement ist ein Fracht-Brief zur See/ dem Schiffer über die in sein Schiff geladene Güter gegeben. Solcher werden von ihm 3. gleiches Inhalts unterzeichnet/ dadurch er bekennet/ daß er von dem und dem Mann so viel geladen habe; Daß eine Connoissement behält der Schiffer/ die 2. andern der Kauffmann/ davon das eine demjenigen/ der die Güter an einem ausländischen Orte empfangen soll/ zugesandt wird.

Conqviesciren/ dabey ruhen/ bewenden lassen.

Conqverir, erobern/ Conqverant, ein Eroberer/ conqvestes, gemachte Eroberungen.

en Conscience, auf mein Gewissen.

Conscientia, das Gewissen; Salva conscientia kan ich solches sagen/oder mit freyem Gewissen.

Consecriren/ einweihen/ Consecration, die Einweihung.

Consentiren/ einwilligen; Ich consentire/ willi-

ge ein/gebe meinen Consens darzu / mein Consentement soll er haben / ich will nicht dissentiren/ oder anderer Meynung seyn.

Consequentz / eine Folge; Dis Ding möchte eine übele Consequentz haben.

Consequiren/erlangen.

Considériren / betrachten; Der Herr brauche Consideration, er betrachte/ considerire, was ich bey ihm gethan habe; Man muß nicht also inconsideré, unbesonnen/in den Tag hinein handeln.

Consigniren / an einen überschreiben/überweisen/ addressiren/ desjenigen / an den ich die Güter schicken will/ sein Zeichen darauf machen; Ich will die Güter an ihn consigniren/oder abgehen lassen.

Consilium, ein Raht / consiliren oder conseilliren / Raht geben/ Conseilleur, Rahtsherr; consuliren / um Raht fragen/ Consul, der Bürgermeister.

Consistentz/Bestehung/Befestigung.

Consonus, gleichstimmig / consonantia, Uebereinstimmung.

Consort, ein Mit-Verwandter / Compagnon, Confrater, Associè, der mit einem in gleicher Handlung ist; Dieser Briefe zu komme Hn. N. N. und Consort, das ist/ seinem: Gemeinschafft in der Handlung.

Conspiriren/ zusammen verschweren.

Constellation, des Gestirns Einfluß.

Constitutio, eine Satzung/ Verordnung.

Constringiren/zwingen.

Construiren / bauen/ aufrichten / constructio die Aufrichtung.

Consul, Bürgermeister / item ein Resident der Kauffmannschafft zum Besten / an einen Königl. Hofe / oder andern vornehmen Handels-Platz.

Consumiren / verzehren / Consumtibilia, Dinge / die sich verzehren lassen. Consumtion, das Verzehren / item, der Zoll der auf Getränck oder Eß-Waaren geschlagen wird.

Contant, baar / contant kauffen / für baar Geld kauffen / und keine Zeit darzu bedingen.

Content, zu frieden; Ich bin mit seinen Verrichtungen content, oder zufrieden; Daher kömt contentiren / vergnügen / zu frieden stellen / Contentement, contento vergnügen.

Contentum oder Contenta, der Inhalt / oder die in einem Briefe begriffene Sachen; Ich kan die Contenta wohl begreiffen / aber nicht ins Werck richten.

Contenance, das Verhalten / haltet gute contenance, last euch nichts mercken. Contenance affectée, angenommene Verstellung.

Contestiren / bezeugen / betheuren / Contestation, Bezeugen.

Context, die Zusammenhängung der Rede.

Continentia, die Enthaltung / die Mäßigkeit / item zusammenhängende Dinge.

Continent, alsobald; Ich will in continent antworten.

Contingent, der Theil der einen kan zukommen.

Continuiren / fortsetzen.

Conto, eine Rechnung. Es sind aber deren unterschiedliche / als Conto Courant, eine lauffende Rechnung / da man alle baare Gelder und pro contant verkauffte oder eingekauffte Waaren / verschossene baare Unkosten / bezahlte oder empfangene Wechsel &c. auffsetzet. Conto di Tempo dienet nur die auf Zeit verkauffte Waaren / und an wen sie verkauffet worden / darauf zu setzen / werden aber

wann

wann solche hernach bezahlet werden / davon wieder ab / und auf die Courant-Rechnung getragen. Conto à meta, oder à moitie, ist / wann ich auf die Helffte mit einem / nur in einer gewissen Waare / Schiffs-Ladung / Pachtung oder Wechseley / interessire. Conto di Compagnia erstrecket sich noch weiter / und entweder / daß ich mit einem über die gantze Handlung / oder doch über ein considerables Stück derselben / in Compagnie oder in Gesellschafft bin. Mio Conto corrente ist meine baare Gelder-Rechnung / die ich bey meinen Factoren in fremden Ländern habe; Suo conto corrente ist die baare Gelder-Rechnung / die er bey und unter mir hat. Dahero darff ich eines andern Courant Rechnung nicht suo conto corrente nennen / wenn ich nicht zugleich bey ihm / für conto mio oder meine eigene Rechnungen / was zu thun habe; da dann zum Unterscheide das Wort Suo muß gebraucht werden. Eben so ist es auch mit der mio conto di tempo, welches meine auf gewisse Zeit zu bezahlen verbundene / suo conto di tempo aber die Seinigen weiset. Conto à Gain & Perte, Gewinn- und Verlust-Rechnung / wird in Büchern geführet / um darauf zu schreiben / was gewonnen oder verlohren worden. Conto pro diversi hält diejenigen Personen und Sachen in sich / denen man keine eigene Rechnung in Haupt-Büchern geben will; Also ist auch Conto di Cambio, da man von uns / oder an uns / acceptirte Wechsel Interims-Weise hinsetzet. Was unsere Meynung darüber / ist in dem Probier-Stein der Buchhalter zu ersehen. Von conto kömmt her à conto notiren / auf Rechnung stellen / einem ein conto oder Rechnung in Büchern geben.

Con-

Contoir, eine Schreib-Stube / Contoirist, einer der darauf zu schreiben und dieselbe zu verwalten hat.

Contraband, verbotene Waaren.

Contra bonos mores, wider gute Sitten / contra leges, wider die Gesetze / contra rationem, wider die Vernunfft.

Contract, ein aufgerichteter Vergleich / Abrede eines Dings / über welches zween oder mehr Kauffleute sind unter sich einig worden; Inmassen dann von dergleichen Contracten allerhand Formularien hinten unter den Briefen angeführet worden. Es kömmt auch daher contrahiren / mit einander schlüßig werden; Ich habe mit ihm so und so contrahiret / welches er mir auch zu halten schuldig.

Contramandiren / zurück ruffen.

Contraminiren / entgegen arbeiten.

Contraveniren / sich widersetzen / Contravention, eine Entgegensetzung.

Contravotiren / einer widrigen Meynung seyn.

Contrair-Wind / Gegen-Wind. Contrariiren / zuwider seyn.

Contrecharpe, ist jenseits des Grabens / die Brust-Wehr / oder vielmehr der Gang vor derselben.

Controlleur, der Gegen-Buch hält.

Controversia, eine Streit-Sache.

Contumax, ungehorsam. Contumacia, der Ungehorsam.

Contumelia, Lästerung. Contumelioſe, lästerlich.

Convalesciren / gesund / starck werden.

Convenable, bequem / geschickt. Conventicula, heimliche Zusammenkünffte.

Con-

Conveniren / zusammenkommen. Conventus, Zusammenkunfft. Convent, Kloster.

Convention, Vertrag / Gerichtlicher Ausspruch.

Conversation, Unterredung.

Convertiren / bekehren.

Conversus, ein Bekehrter. Perversus, ein Verkehrter.

Convociren / zusammenruffen. Convocation, Zusammenberuffung.

Convinciren / überweisen / Convictus, der überwiesen.

Convitium, Schmähwort.

Convoy, Geleit.

Cooperiren / mit arbeiten.

Copia, Abschrifft eines Originals.

Cordatè, aufrichtig / Cordialiter, hertzlich.

Coronatio, Krönung / Couronner, krönen /

Corps de garde, ein Wacht-Haus.

Correspondent, einer der mit uns Schrifftliche Handlung pflegt; Wir correspondiren zusammen; Dieser Mensch führet auf dem Contoir die Correspondentz / das ist / er schreibet und beantwortet die Briefe und andere Handels-Scripturen.

Corrumpiren / verderben / bestechen.

Corsar, ein See-Räuber.

Cortine, ein Fürhang / item der Wall zwischen zwey Bastionen oder Bollwercken.

Coryphæus, der Rädleinsführer.

Costi, siehe droben A costi.

Couvert, der Umschlag um die Briefe.

Cours ist der Lauff eines Dinges / insonderheit der Wechsel-Gelder; Man sagt / der Cours ist niedrig oder hoch / steiget oder fällt; Ich kan zu diesem Cours

nicht

nicht resolviren / ich will erwarten biß er wieder steigt oder fällt/&c.

Courant-Geld ist die kleine Müntz / die man in einer Stadt auf dem Marckt / in den Kram-Buden/ Wirths-Häusern / ꝛc. ausgiebt. Sie differiret, oder ist unterschieden / nach Beschaffenheit dieser oder jener Handels-Stadt ihrer Müntz-Valor und Scheide-Müntze / gegen Specie Rthl. 1. biß 30. pro centum, weniger oder mehr. Courant werden auch die Waaren genennet / die gut abgehen / Conto courant ist lauffende Rechnung/davon oben.

Courtier ein Mäckler / vid. Cambio. Es sind aber unterschiedliche Mäckler; Etliche thun nur in Wechseln auf ausländische Plätze / etliche in Geld binnen der Stadt zu verwechseln / als schlechtere Müntz-Sorten gegen bessere / etliche bemengen sich mit allen / etliche mit gewissen Waaren / solche für andere Leute einzukauffen oder zu verkauffen. Sie differiren à Proxenetis oder von solchen Leuten / welche ehrliche und GOtt wohlgefällige Vorträge und Heyrahten stifften / und Frey-Werbers genennet werden / item à Ruffianis und Maqveraux, welche unehrliche Beqvemlichkeit-Macher und Huren-Mäckler sind.

Coujoniren/als einen Hund-Jungen ausschelten.

Courier, ein Post-Reuter.

Courtisiren / höfflich bedienen / heimlich buhlen.

Courtisan, Schmeichler / Liebhaber / Aufwärter.

a la Cour, bey Hofe.

Crambe bis cocta, ein aufgewärmter Kohl / eine Sache die doppelt und offt gesaget wird.

Creatur, ein Geschöpf / wird aber gebraucht / von einem/der von eines andern Gunst dependiret.

Creditor, ein Gläubiger / welcher von einem andern zu fordern hat / und gläubt / es werde ihm solcher bezahlen; Wiewol er sich manchmahl betrogen findet / dahero denn auch der Credit aus ist / daß er ein andermahl nicht mehr creditiret oder glaubet.

Creditiv-Schreiben / Beglaubungs-Brief / daß der Abgesandte nicht mit Falschheit umgehet.

Crepiren / zerbersten / creve cœur, ein Hertz-brechender Schmertz.

Criminaliter, peinlich auf Leib und Leben.

Cruisados, Spanische und Portugisis. Müntz.

Cumuliren / häuffen.

Cunctiren / verzögern.

Curialia, Hoff- und Ehren-Wort / die Manier zu Hof.

Curatel, die Vormundschafft.

Curatorium, das Zeugniß / daß einer zum Curatore bestellet.

Czar, der Groß-Fürst in Moscow.

D.

Dai, der Oberste Regent in Tunis und Algier.

Damnum, Schaden / condemniren verdammen / indemnisiren / einen Schad-loß halten; Es ist dahin gewechselt / mit 6. p. c. damno oder Verlust: Es ist eine damnable oder Verdammens-würdige Gewohnheit. Indemnisation, Schad-loßhaltung.

Dardanarius, ein Korn-Jud / Aufkäuffer.

Datum, der Tag / daran ein Ding geschrieben / gegeben / oder ausgefertiget ist / als / datum den 6. Maji.

Dauphin, des Königes von Franckreich erstgebohrner Sohn / gleich wie der erste Printz in Engeland allezeit Hertzog von Wallis, der in Spanien in-

fant,

fant, der in Portugal Printz von Brasilien, &c. genennet wird.

Debarqviren / aus dem Schiff steigen.

Debattiren / etwas abthun / zu Ende eine Sache bringen / ein langer Debat, das ist Streit.

Dabauchiren verführen / item schlemmen und demmen / Debauche machen / heist einer Sache zu viel thun.

Debilitiren / schwächen.

Debitor, ein Schuldner; Ich verbleibe seyn Debitor oder Schuldner; Ich habe ihm so viel in Debet, oder ins Schuld-Register bracht; Der Herr kan mir Debet, für so und so viel geben / oder so und so in sein Schuld-Register stellen. Debiter une Marchandise, oder Waare ausbringen. Er hat guten Debet, oder Verschleiß in dieser Waare.

Debitum, Schuld.

Decadentz / Abnehmen.

Decampiren / abziehen.

Decanus, ein Dechant am Thum.

Decendium, zehen Tage / innerhalb welchen man apelliren muß / nach dem gesprochenen Urtheil.

Decerniren / erkennen / urtheilen / schliessen.

Dechargiren / abladen.

Decidiren / entscheiden: In dieser Sachen kan ich nichts decidiren / kein Urtheil fällen / kein Decisum oder Ausspruch geben.

Decliniren / abwenden.

Decimiren / den zehenden Pfenning geben.

Decolliren / enthaupten.

Decourtiren / abkürtzen; Der Herr kan so viel für die Lagio decourtiren; Er hat mir an der Bezahlung decourtiret.

Dediciren / zuschreiben / zueignen / einem ein Buch dediciren; Daher kömmt Dedicatio, die Zuschrifft.

Dedomagiren / Schad-loß halten / Domage. Schaden.

Deduciren / ausführen / beweisen / deductis deducendis, nachdem ausgeführt / was ausgeführet / oder abgezogen was abgezogen werden soll.

De facto, eigenthätig / eigenmächtig.

Defamiren / in ein böß Geschrey bringen.

Defatigiren / abmatten.

Defectus ein Mangel / deficit, es mangelt.

Defériren heist einem in seinem Gesuche ein Gnügen leisten; Ich will dem Herrn gern in billigen Dingen defériren / aber in diesem muß er mich verschonen.

Defiliren / aus einander / item hinter einander durch enge Wege gehen.

Defraudiren / betrügen.

Defrayren / Zehrung freyhalten.

Defunctus, der Verstorbene.

Degradiren / absetzen vom Amte oder Ehren-Stelle.

Dehonestiren / verunehren.

De Jure, von Rechts-wegen.

Delator, ein heimlicher Verrähter.

Delectiren / ergetzen.

Delegiren / abordnen / Delegatus, ein Abgeordneter.

Delinqviren / sündigen / Delinqvent, einer der gesündiget.

Demanteliren / Wall und Mauren an einer Stadt umreissen.

De-

Democratia, ein gemein Regiment / darinn der Pöbel herrschet.

Demoliren/auf den Grund schleiffen.

Demonstriren/ beweisen; Es brauchet keiner weitern Demonstration, oder Beweises.

Denegiren/verweigern/abschlagen.

Denigriren/ schwartz machen/ verunglimpffen.

Denominiren/ benennen.

De novo, von neuen.

Denunciiren/ ankündigen.

Depechiren/fortmachen; Depéches vous, macht fort; Er ist schon depechirt/ er hat seine Depéches, er ist abgefertiget.

Depense, Unkosten; Er macht grosse Depensen; Er depensiret viel das Jahr über.

Depeupliren entvölckern / ein depeuplirter Ort/ da kein Leute seynd.

Deponiren / niederlegen / niedersetzen; Ich habe so viel Geld beym Richter deponiret; Er hat Geld von ihm in Deposito, oder auf Rente; Es ist ein Depositum, ein niedergesetzes Gut; Ich habe es ihm zu getreuen Händen deponiret; Er hat keine Macht / solches mein Depositum zu veräussern / wo er nicht will einen Diebstal begehen / hingegen darff er nicht darzu antworten / ob mein hinterlegtes Gut in unversehenen Fällen/ als Feuer / Raub / ꝛc. verdürbe oder umkäme. Man saget auch / Zeugniß deponiren / aussagen; Der Zeugen Aussage wird Depositio genannt.

Depreciren / abbitten / durch Bitten abwenden/ Deprecation, Abbitte.

Deputat, bescheiden Theil/ deputiren/ absenden.

Derelinqvere, verlassen / Derelictus, Verlassener.

Deriviren/ableiten.

Derogiren/Abbruch/Abtrag thun.

Deserteur, ein Flüchtling/ entlauffener Soldat.

Designiren/bedeuten.

Designation, ein Verzeichniß der Waaren/ die man einem geschicket hat.

Desponsatio, Verlöbniß/ clandestina, heimlich.

Destituiren/entsetzen/berauben.

Despectiren/verkleinern.

Desperiren/verzweifeln/ desperat verzweifelt.

Detachiren/ absenden/ Detachement, ein abgesandtes Krieges-Volck.

Determiniren/ ernennen/ einen Tag determiniren.

Deterioriren/verschlimmern.

Detestiren/verfluchen/vermaledeyen.

Detrahiren/ abkürtzen; Was ich hier detrahire/ das kömmt mir am andern wieder zu. Daher kömmt Detractio, eine Abkürtzung.

Devalviren/absetzen/die Müntz verruffen.

Deviniren/errahten/weissagen.

Devolviren/ auf einen andern verfallen/daher jus devolutionis, daß dis oder jenes Recht/ auf einen andern verfällt.

Devastiren/verwüsten.

Devoir, Pflicht und Schuldigkeit.

Devotion, Zugeneigtheit/Andacht/Gelübd.

Dexterité, Aufrichtigkeit/ Geschicklichkeit.

Diæt, Mäßigung in Essen und Trincken.

Dailectica, die Disputir-Kunst.

Diarium, ein Tag-Buch/Journal,

Dicentes, allerhand unnütze unwahre Reden.

Dicteria, Stichel-Reden.

Dictiren / einem etwas zusagen / daß er nachschreiben muß.

Dictum ein Spruch.

Dies caniculares, Hunds-Tage.

Dies solutionis, Zahlungs-Tag.

Diffamiren / schmähen / lästern / Diffamant, ein Lästerer.

Differentz / ein Unterscheid / kömmt her von differiren / unterschieden seyn ; Wir differiren noch weit von einander ; Unsere Differentz / unser Streitigkeit ist bald gehoben. Different, unterschieden.

Dilation, Aufschub / kömmt her von differre, aufschieben ; Ich bitte / man differire seine Reise noch ein wenig / man gebe ihm zur Bezahlung Dilation.

Diploma, eine Gewalt oder Freyheit-Brief / von einer Obrigkeit gegeben.

Directè, Schnur-gleich gerade zu / Director oder Directeur, ein Ober-Aufseher / Regierer / das Directorium führen / die Ober-Disposition, haben.

Dirigiren / eine Handlung oder Werck regieren; Es stehet alles unter GOttes Direction ; Der Herr dirigire es also / daß er es verantworten kan ; Er ist Director, oder Directeur, über des Königes Manufacturen / von ihm wird das gantze Volck dirigiret ; Er läst sich dirigendo, oder zum Anordnen gebrauchen.

Disarmiren / entwaffnen.

Disceptiren / streiten / zancken / Disceptatio, der Streit / Zanck.

Discess, der Abzug.

Disciplin, Zucht / disciplinirt / gezogen / unterwiesen.

Discontiren ist so viel / als rabbattiren oder de-

falciren / von einer vor der Zeit bezahlten oder zu hoch angesetzten Rechnung etwas abkürtzen Solches geschiehet gemeiniglich in Hamburg oder Amsterdam / bey gewissen Waaren / welche auf 13. Monat / oder auf 7. Monat Zeit verkauffet / und hernach / wenn der Käuffer die Zeit nicht will ablauffen lassen / $8\frac{1}{3}$. oder $4\frac{1}{3}$. Rabbat oder Disconto für die baare Bezahlung gegeben werden / welche man / wie oben beym Lagio gerechnet / berechnen muß.

Dis- oder decouragiren / einen den Muht benehmen.

Discrepiren / unterschieden seyn / Discrepantz / Zweyspaltigkeit / discrimen Unterscheid.

Discretion, eine Erkänntlichkeit / Verehrung; Ich will ihm für seine Mühe eine Discretion geben; Er ist ein discreter höflicher Kerl.

Discuriren / von einem Dinge reden / discursive, oder in unserer Unterredung / hat er davon gedacht; Er discuriret wohl / sein Discurs ist anmuhtig und hat Fundament.

Disgustiren / einen vor den Kopff stossen.

Disordre, Unordnung.

Dispendium, Verlust.

Dispensiren / nachlassen / überheben / etwas zu geben.

Dispesciren / absondern / vertheilen / dahero Dispesceur, ein Vertheiler / der die streitige Summen und Rechnungen richtig eintheilet.

Displiciren / mißfallen.

Disponiren / ordnen ein Ding / wie es seyn soll; Es stehet alles zu des Herren seiner Disposition oder Anordnung. Homo proponit, DEus disponit, der Mensch gedenckts / GOtt lenckts; Der Herr dispo-

disponire von mir und meinem Hause nach seinem Gefallen; Er ist Patron, meine Cassa stehet zu seiner Disposition; Dieser Mensch disponiret seine Gelder sehr übel; Wie ist seine Leibes-Disposition? Ist er noch gesund/frisch/starck oder schwach?

Disrecommendiren einen ein böß Lob geben.

Disreputirlich/schimpflich.

Dissentiren/ nicht mit übereinstimmen.

Disseriren/ reden/ Unterredung pflegen/ Dissertatio, eine Rede.

Dissidium, ein Haß/dissipiren/zerstreuen.

Dissimulation, Verstellung/ wird manchem Kauffmann/ wenn er solche zu rechter Zeit weiß anzubringen/ grossen Nutzen schaffen; Er weiß zu dissimuliren/ hintern Berg zu halten/ zu rechter Zeit Ja und Nein zu sagen; Es ist ein simulirtes/ein verstelltes Wesen; Ich muß viel dissimuliren/ viel thun/ als wenn ichs nicht sehe.

Dissolviren/auflösen/dissolutio, Auflösung.

Dissuadiren/ wiederrahten/ dissuasio, Widerrahtung.

Distantia, eine Weite/Ferne.

Distilliren/ abtröpffeln/ man saget auch/ ein Gut verdistilliren/durchbringen.

Distinguiren/ unterscheiden; Der Herr muß distinguiren/ oder eine Distinction, unter dieser und jener Waare zu machen wissen: Qvi benè distinguit, benè docet, wer wohl unterschiedet/ der lehret wohl/ distinctè, unterschieden.

Distrahiren/veräussern.

District, ein gewiß Gebiet/oder Lands-Gegend.

Distribuiren/ austheilen/ Distributio, eine Austheilung; Wir wollen den Gewinn unter die Armen distribuiren.

Disturbiren/verhindern.

Dito, eben derselbe / derselbe Tag / oder dieselbe Person / so eben schon genennet worden / und deren Nahmen oder Zahl man nicht so offt wiederholen will.

Divan, der Türckische grosse Raht zu Constantinopel.

Divelliren/aus und von einander reisen.

Diverse, unterschiedlich ; Es lauffen diverse, oder differente Zeitungen ein ; man redet diverse davon ; Ich habs diverso modo & tempore gesehen / i. e. auf unterschiedliche Art und Zeit ; Es ist auf Conto pro diversi getragen / daß ist / auf die Rechnung / worauf unterschiedliche Personen stehen; Ich habe diverse Waaren von diverse Coleuren/ und diverse Preisen.

Divertiren/ergetzen/lustig machen ; Den an mich recommendirten Freund habe ich best-möglich divertirt / alle ersinnliche Divertissementen ihm gemacht. Der Herr sehe / daß er ihn davon divertire oder abwendig mache ; Man hat ihnen eine grosse Diversion gemacht ; Wo nur keine Diversion gemachet wird / hoffe ichs zu præstiren / zu effectuiren/ oder ins Werck zu richten.

Dividiren / theilen / Divisio, Theilung / Divortium, eine Entscheidung.

Divulgiren/ausbreiten.

Dociren lehren.

Documenta, Briefliche Uhrkunden.

Doge, Hertzog zu Venedig / Duca.

Duc, ein Hertzog.

Dolose, hinterlistig / Dolus, Betrug.

Domaines, grosse Herren Cammer-Güter.

Domesticus, oder Domestiqve, Hausgenoß.

Domicilium, Behausung.
Dominat, die Herrschafft.
Dominiren/herrschen.
Dominium, der Besitz/ Herrschafft über ein Ding.
Dos, der Braut-Schatz/ Dotis, des Brautschatzes/Instrumentum dotale, Ehe-Stifftung.
Douaria, Wittwen-Sitz/ Douairiere/ eine verwittwete Fürstinn.
Douane, das Zoll-Haus/der Zoll.
Dubiose/zweiffelhafftig/in dubio, in Zweiffel.
Dubitandi ratio, die Ursache zu zweiffeln.
Dubitiren/zweiffeln; Ich stehe in dubio, im Zweiffel/ob ich dieses thue; Der Herr dubitire/zweifle/nicht an meiner Fidelité, und Ehrlichkeit.
Duellum, ein Zwey-Kampff.
Duplum, doppelt so viel/ dupliren/verdoppeln.
Durante matrimonio, bey währender Ehe.
Durante vita, bey währenden Leben.
Dux, ein Hertzog.
Dynasta, ein grosser Herr/ mächtiger Land-Juncker.
Dynastia, eine Herrschafft.

E.

Ebrius, truncken.
Echo, Wiederschall.
è diametro, schnurstracks zuwider.
Edictum, ein Gebot von der Obrigkeit.
Ediren/herausgeben/als/die Bücher und Schrifften ediren/heraus geben.
Effectuiren/ ins Werck richten; Ich kan mit allen meinen Vermahnungen nichts effectuiren; Mei-

ne Reden sind ohne effect, ohne Würckung; Seine Effecten oder seine Güter belauffen sich so und so viel; En effet, in der That / glaubet mir; Er ist causa efficiens, die würckende Ursache / der diß alles angestiffet / es ist ein Effect, Würckung / seiner bonté oder Gütigkeit; Effectivè, würcklich.

Effigies, Abbildung.

Effort, Krafft.

Effringiren / erbrechen.

Effugium, eine Ausflucht.

Egal, gleich / inegal, ungleich.

Egard, Absehen.

E. G exempli gratia, zum Exempel; Ich führe das nur exempli gratia an.

Elaboriren / ausarbeiten.

Elidiren / von sich ablehnen.

Eligiren / erwehlen / Elector Chur-Fürst / Electio, Wahl.

Elociren / um Zins auslehnen.

Eludiren verspotten / zu nichte machen.

Emancipiren / einen Sohn oder Knecht freysprechen.

Emballiren / einpacken / dem entgegen gesetzt ist deballiren auspacken; Das Gut ist nicht wohl emballirt; Für die emballage, das ist / Matten / Stroh / Strick / und Wachs-Tuch / rechnet er so viel; Emballeur, ein Einpacker / Ballen-Binder.

Embaras, Verdruß / Embarassiren / verhinderlich fallen / verwirrt machen.

Empecher, verhindern / Empechement, eine Verhinderung.

Employren / anwenden; Er hat eine gute Employ, Amt oder Dienst; Er lebt sans Employ, ausser Dienst.

Das

Das Geld ist übel employrt / angewandt ; So bald ich werde employret seyn / will ich dieses thun.

Emblema, ein Sinnbild.

Embuscade, Hinterhalt.

Emendiren / verbessern.

Emergens, etwas neu hervorkommendes / Damnum emergens & lucrum cessans, der entstehende Schaden und verschwindende Gewinn.

Emeritus, einer der ausgedienet hat.

Eminens, hervorragend / vortreflich ; Ihro Eminence werden die Cardinäle genennet.

Emolument, Nutz.

Emporium, eine vornehme Niederlage oder Handels-Stadt.

Emtio, der Kauff / Emtor, der Käuffer.

Enarratio, eine Erzehlung.

Endossiren / einen Wechsel an einen andern übertragen ; Solchen Transport hinten auf den Rücken zeichnen ein Endossement drauf machen / ist schon anderwerts erkläret.

Enerviren / ausmärgeln.

En chiffre, zusammengeschlungene Buchstaben in einen Zug.

En fin, endlich.

En front, forn an der Spitze.

Engagiren / sich mit jemand einlassen / in eine Handlung oder Dienst treten / sich zu etwas verpflichten; Das Engagement, das er hat / oder die Gemeinschafft mit diesem Weibs-Bild oder liederlichen Kerl / gefällt mir nicht. Daher kommt Gage, ein Pfand / engager / verpfänden ; Alle seine Güter sind engagirt / versetzt / verpfändet.

En gros, ins gantze handeln / das ist / nicht ins kleine verkauffen / ausmessen / ausschneiden / &c. En-

Enormiter, übermäßig.
En particulier, insonderheit.
En passant, in vorbeygehen.
Entamiren/ eine Sache antreten/ Verzicht darauf thun.
Entern/ heißt ein Schiff in die See anfallen/ und bespringen.
Entre deux, zwischen beyden/ lala, so hin.
Entrée, Einzug.
Entrepreniren / etwas unternehmen Entrepreneur, einer der ein Gebäu anzurichten sich unternimmt.
Enumeriren/ erzehlen.
Envoye, ein Abgesandter.
Eo animo, in den Gedancken absehen.
Eodem, eben denselbigen Tag/ Zeit und Jahr.
Eo sensu, in dem Verstand.
Epigramma, eine Uberschrifft.
Epilepsia, die schwere Noht.
Epitaphium, eine Grabschrifft.
Eqvipiren/ ausrüsten/ Eqvipage, Ausrüstung.
Ergo, derohalben.
Error, Errata, Fehler.
Error calculi, ein Fehler im Rechnen.
Echapiren / entfliehen/ échapatoires, Ausflüchte.
Esse, das seyn / bene esse, wohl oder in guten esse seyn.
Essentia, das Wesen / qvinta essentia, die beste Krafft.
Escortes, Convoy, Geleits-Reuter.
Escurial, ist ein Pallast oder Lust-Haus des Königs in Spanien.
Esqvadron, ein Geschwader Reuter.
Etabiliren / aufrichten/ eine Manufactur établiren;

ren ; Er hat sich établirt/ häuslich angesetzt/ hat sein établissement, seine Aufrichtung/ Wohlfart/ Glück/ diesem Manne zu dancken ; Man trauet nicht gern Leuten/die nicht établirt sind/ Haus und Hoff haben.

Etappen, sind die Austheilung der Soldaten Portionen,

Etymologia, der Ursprung eines Worts/

Evacuiren/ausleeren/einem Platz machen.

Evadiren/entwischen/entgehen.

Evaporiren/ausdünsten ; Die Krafft des Weins evaporiret; die Vapores in der Schreib-Stuben incommodiren/ wann man nicht ein Rauch-Loch in dem Fenster läßt.

Evelliren/ausreissen.

Eventualiter, oder in omnem eventum, auf allen Fall. Eventus, der Ausgang.

Evidentia facti, wann eine Sache klar am Tage liegt.

Evinciren / einem Kauffmann ein Gut mit Recht abgewinnen/ so zuvor auch dem Evincenten zugestanden; Daher kömmt evictio oder guarantie, als wann ich sage : Ihr müst mir auf dies Haus oder dies Gut die Eviction leisten / daß es keinen Mangel habe/ daß ich (wann ich euch es abkauffe) keinen Anspruch darauf bekomme.

Evitiren/entfliehen ; Ich habe dieses Unglück nicht evitiren können.

Evolviren/herauswickeln/ evolutio, Umdrehung/ Auseinandersuchung.

Exact, genau/richtig.

Exacerbiren/verbittern.

Exaggeriren/herausstreichen ; Er weiß seine mir geleistete Dienste wol zu axaggeriren / hoch heraus zu streichen.

Exami-

Examiniren / ein Ding untersuchen/ein Examen oder Verhör anstellen; Der Herr kan die Preise oder das Gut examiniren/ Speculation darüber machen/ ob es ihm anständig.

Excediren / überschreiten/excelliren/ übertreffen.

Ex æqvo & bono, der Billigkeit nach.

Exchester ist die Banco in Londen.

Excipiren/ausnehmen/sich ausreden wollen; Daher kömmt Exception, eine Ausrede; Er hat mir diese Exception oder Ausflucht gemacht; Er excipirt oder wendet dagegen ein; Ohne einige Exception muß dieses geschehen; Ihr müßt euch in der Obligation aller Exceptionen, verzeihen / den Exceptionibus, die einen zu statten kommen könnten / renunciiren.

Excitiren/erregen/aufwiegeln.

Excludiren/ ausschliessen/ exclusive/ausgeschlossen.

Excogitiren/ausinnen.

Excommuniciren/ausschliessen/ausbannen.

Excursiones, Streiffereyen.

Excusiren / entschuldigen; Meine Excusation oder Entschuldigung/ist nicht gültig.

Execriren/vermaledeyen.

Exemplar, ein Exemplar von einer Abschrifft oder Buch.

Exemt, befreyt.

Exeqviren / vollziehen; Des Herrn Befehle sind exeqvirt oder vollzogen worden; Ich habe paratam executionem, ich kan es exeqviren lassen / wenn ich will.

Exeqvien, Leich-Begängniß.

Exerciren/ausüben.

Exer-

Exertitium religionis, die Religions-Ubung.
Exercitor, der ein Ding treibet/ ein Factor.
Exhæredirен/ enterben/ Erbloß machen.
Exhibiren/ ausantworten/ aushändigen.
Exlex, der dem Gesetz nicht unterworffen ist.
Eximiren / freystellen/ausnehmen; Er ist von der Arbeit/vom Geld-geben/eximirt/befreyet.
Ex officio, von Amts-wegen.
Exorcismus, die Beschwerung der Geister.
Exordium, der Eingang/ Anfang.
Expectiren / warten / ein expectant, der auf etwas warten muß.
Expectoriren/vom Hertzen absprechen; Ich bitte/ der Herr expectorire sich / er sage mir seine rechte Meynung / er verhele mir nichts / er lasse nichts abscondiret/verborgen bleiben.
Expediren abfertigen; Ich habe gute expedition, oder Verrichtung / gehabt; Bitte diesen Boten bald zu expediren/oder abzufertigen.
Expediens, ein mügliches Mittel.
Expedit, hurtig; der Mann ist sehr expedit, oder geschwind in seinen Verrichtungen.
Expeditio, ein Unternehmen.
Expelliren/ austreiben.
Expensæ, Expensen, Unkosten/ Gerichts-Kosten; Er ist in die Expensen, oder Unkosten verdammet.
Experimentiren / erfahren / Experientz Erfahrung.
Exponirt / ausgestellet; Er ist der Gefahr exponirt.
Expostuliren / treflich mit Worten fechten/ zancken.

Ex post facto, nach der That.

Expression, Erklärung/ Ausdrückung:

Exprimiren / ausdrücken ; Ich kan mit Worten nicht genugsam exprimiren / wie viel mir dieser Mann gutes gethan ; Er hat sich sehr wohl exprimirt/ oder erkläret: expresse, ausdrücklich; Ich habe ihm das expresse befohlen ; Ich will ihm einen eigenen Expressen oder Boten schicken.

Exqvisitè, ausgesucht.

Exspiriren/ verschwinden/ vergehen.

Ex tempore, augenblicklich.

Extendiren/ ausstrecken ; Seine Forderung extendirt sich auf etliche tausend ; Ich könte die ihm geleisteten Dienste noch weiter extendiren / exaggeriren/ hinausstrecken/ erheben/ herausstreichen.

Extorqviren/ erzwingen/ mit Gewalt einem etwas nehmen/ Extorsion, eine Abpressung.

Extorris, ein Bandit/ Landflüchtiger.

Extradiren / ausliefern ; Die Extradition, oder Auslieferung/ ist schon geschehen ; Der Herr lasse ihm meine Waaren extradiren.

Extrahiren / ausziehen ; Daher kömmt Extract, ein Auszug aus Handels-Büchern / Briefen / Rechnungen oder Schrifften.

Extrajudicialiter, ausser Gericht.

Extremität/ das äusserste Mittel ; Wer hat ihn zu dieser Extremität gebracht?

Extremum, das Aeusserste.

F.

Fabric, eine Verfertigung einer gewissen Waare ; Er läst schöne Strümpffe fabriciren / oder fertig machen ; Wird / wiewol improprie, von allen Manu-

nufacturen / welche Kauffleute anstellen / gesaget / und ein solcher Mann ein Fabricateur, oder Fabricant genannt.

Facilitiren / leicht machen / facile, leicht.

Facit, was von einer ausgerechneten Waare / vor eine Summa des Belauffs heraus kömmt; Man saget auch / ironicè, es kömmt ein schlecht Facit heraus.

Facon, der Arbeits-Lohn / item, die Art / Gestalt und Manier eines Dings.

Factiones, Zertheilung / Zerrüttung.

Factor, ein Kauffmann / der einem andern für die Provision bedient / daher kömmt Factorie-Handlung / wenn man anderer Leute Waaren ein- und verkauffr; Es kan auch ein solcher Kauffmann eines Fürstlichen Hauses Factor seyn.

Fac totum, der alles in der Handlung oder im Hause zu verwalten hat; Er ist Fac totum. Factum ist eigentlich die Geschicht oder That / darüber beym Richter geklaget wird.

Factura, ist die Rechnung / die ein Factor über die auf Befehl seines Committenten eingekauffte Güter sendet / wie dergleichen zu verfertigen hinten mit mehrern angewiesen werden.

Facultät / Vermögen / Krafft.

Factum, die Sache / die That / wie es geschehen ist.

Fahrzeuge / seynd allerley Schiffs-Geräth.

Falcon, eine Feld-Schlange / item ein Falconnet.

Falliment, ein Fehl oder Austritt / item Banqverot, gleichsam als / die Banck ist zerbrochen; Wird gebraucht / wenn Kauffleute unsichtbar werden / und ihre Creditores nicht bezahlen können; Dahero

sagt man: Er ist Fallit, item, er hat Banqverot, ein groß Falliment, gemacht/ist ein Banqverotirer.

Falsarius, ein Verfälscher.

Falsum, ein Betrug.

Fama, der gute Nahme / das Gerücht.

Fama & vita pari passu ambulant, Leben und guter Nahme gelten gleich viel.

Fameux, famos, anrüchtig/ übel beschryen.

Familiar, bekandt; Ich bin sehr familiar mit ihm/ ich hab ein Wort bey ihm zu sagen. Familiarité, Bekandschafft.

Famös Libell, ist eine Schmäh-Schrifft oder Pasqvill/durch welche des Nächsten Ehre gekräncket wird; Kömmt von Fama, das Geschrey/Gerücht.

Famulus, ein Diener. Famuliren vor Jung dienen.

Fantasin, ein Fuß-Knecht.

Fastidium, Verdruß/Eckel.

Fachinen, Bündlein Reisig/die die Soldaten machen müssen/um den Graben damit auszufüllen.

Fatal, etwas / das nach GOttes Schickung geschicht.

Fatum, das Verhängniß/ das Geschick.

Faute, ein Fehler/Fautor ein Gönner.

Favorable, günstig.

Favorita, das Käyserliche Lust-Haus nahe bey Wien.

Fideicommissum, ein Erbtheil / daß einen vertrauet wird / daß ers einem andern zustellen soll; Dahero ein solcher Fidei-Commissarius genennet wird.

Fidejussor, ein Bürge/fide-jubiren/Bürgschafft leisten.

Fideliter, getreulich/ Fidelité, die Treue; Ich will den Herrn fideliter, i. e. mit aller Treue bedienen/ er soll Ursache haben/ seine Correspondentz mit mir zu continuiren.

Fiera, Forum, Foire, ein Marckt/ Messe/ la Fiera di Lipsia, die Leipziger Messe. Forum heißt auch sonst das Gericht/ der Gerichts-Zwang/ dem ein Kauffmann unterworffen ist/ als in foro mercatili, im Kauffmanns-Recht; Forum incompetens kan ein Kauffmann dasjenige nennen/ da er vor Recht zu stehen nicht schuldig ist.

Figuriren/ vorbilden: Der Herr kans ihm leicht figuriren/ vorstellen. Figmentum, ein erdichtes Wesen.

Fiscus, der gemeine Seckel/ Fiscal, der gemeine Ankläger ex officio.

Floriren/ blühen; Seine Handlung floriret/ stehet im Flor/ gutem Sande.

Folium, ein Blat/ zeigt an/ daß diese oder jene Post und Conto im Haupt-Buch auf Folio so und so viel stehe.

Formiren/ einrichten; Man sagt: Die Post ist nach Buchhalterischer Weise nicht recht formiret/ wie sie seyn soll; Er hat seinen Staat/ seine Ausgaben/ nach den Einnahmen formiret.

Formular, ist eine Vorschrifft eines Briefes oder einer Schrifft/ nach welcher man mutatis mutandis, (das ist/ indem man verändert/ was zu verändern stehet) ein anders nach dessen Art und Weise einrichten/ und formiren kan.

Fortuitus Casus, ein ungefehrer Zufall.

Fourniren/ vorschiessen/ verschaffen/ einem Geld

zur Reise fourniren / Wechsel auf diesen oder jenen Ort fourniren / verschaffen.

Frais, Unkosten.

Fraudiren / betriegen / in fraudem Creditorum, oder zum Betrug der Creditoren etwas thun; Er hat die Obrigkeit an ihrem Zoll fraudiret / fraudulenter, oder betrüglich gehandelt.

Fundiren / gründen / stifften; Man kan nicht groß auf seine Aussage fundiren / oder sich gründen; Er hat dis zum Fundament oder Grunde.

Fusti, das Unreine an einer Waare.

G.

Gabella, der Zoll.

Gage, Besoldung / auch Pfand; Er hat eine gute Gage, gute Besoldung; Daher kömmt engagiren / versetzen. Engagement, Verbindung.

Gala, ein schöner Fürstlicher Aufzug / an Gebuhrts-Tägen / Einzügen oder Beylägern.

Galeaze, ein Schiff / etwann von 12. Stücken Geschütz.

Gallerie, ein Lust-Gang.

Gallia, Franckreich / Gallus, ein Hahn / Frantzos / Gallice, Frantzösisch.

Garde de Seaux, Siegel-Bewahrer.

Garderobe, ein Kleider-Kammer / Kleider-Schrancken.

Garniren / ausstaffiren / Garnitur, Ausstaffirung.

Gendarmerie, eine Frantzösis. Art der Königl. Leib-Compagnien.

General, einer / der das oberste Commando führet / generaliter, insgemein / generalia allgemeine

Sa-

Sachen / General-Auditeur, oberster Richter im Krieg.

Generiren / würcken / zeugen / Generation, Zeugung.

Genereux, großmühtig.

Genus, das Geschlecht / die Art.

Germania, Teutschland.

Gesticuliren / gauckeln / mit den Händen phantasiren.

Gespannschafft / wenn etliche Fuhrleute mit einander fahren / item die Eintheilung gewisser Provincien in Ungarn.

Gloire, Ruhm / Ehr / glorieux, großmühtig / ruhmwürdig / gloriiren / sich rühmen.

Glossa, die Auslegung einer Schrifft / glossiren eine Auslegung machen.

Gondola, ein Venetianisches kleines Lust-Bot / die Leute spatziren zu führen.

Gouverno, Macht / Gewalt / item auch Nachricht; Dieses dienet zu des Herrn Gouverno, id est, daß er sich darnach schicken / und seine Sache darnach anstellen könne; Er steht unter seinem Gouverno, unter seinem Befehl; Er weiß sich nicht zu gouverniren / ist seiner selbst nicht mächtig; Er hat in dieser Handlung das gantze Gouvernement, oder disponiret alles nach seinem Willen.

Gradatim, allgemählig / nach gerade.

Gradus, die Stuffen / grassiren / im Schwange gehen / Gratia, der Danck.

Grand mercy, grossen Danck.

Gratificiren / Gunst und guten Willen erweisen

Gratis, umsonst,

Gratuliren/Glückwünschen/Gratulation, Glückwünschung/ Gratus, angenehm.

Gravamen, eine Beschwerniß/ eine Schwürigkeit; Ich habe unterschiedliche Gravamina wider ihn/ in vielen Stücken mich über ihn zu beklagen; Daher kömmt graviren/ einen beschweren; ich bin in diesem Contract, oder Handlung sehr gravirt oder beschweret worden/ habe mich über ihn zu beklagen/ daß er mich übervortheilet im Handel und Wandel.

Gustiren/schmecken.

Granadirer, ein Soldat/ der Hand-Granaten wirfft.

Grand mode, was Mode ist/ was starck im Schwange gehet.

Grandes, die grossen Herren in Spanien/ Grandezze, die Hoheit.

Grassiren/ herumschweiffen/ wird gesagt von Kranckheiten und Soldaten.

Gratuitò, frey/umsonst.

Gravida, eine Schwangere.

Greffier, ein vornehmer Schreiber.

Gregatim, häuffig/ Hauffen-weiß.

Gros, das gantze Corpus des Kriegs-Heers/ die gröste Menge des Volcks; en gros handeln/ das ist/ nicht ausschneiden/ bey Ballen und Stücken verkaufen/ Grosse Avanture, See-Schaden/ Grossier, ein Großirer/ der ins Gantze handelt.

Guaranda, die Gewehr/ guarantiren/ gewehren/ gutsagen/ Guaranteurs, Bürgen.

Guberniren/ regieren/ führen/ herrschen.

Guide, ein Geleitsmann.

Guidon, ein Fähnlein/ Standarte im Krieg.

Guinea, eine Goldreiche Landschafft in Africa.

Gymnasium, eine vornehme Schul.

H.

Habilitiren / geschickt machen ; Er hat sich zum Kauffmann habilitirt. Habile, geschickt.

Habit, Kleidung.

Habitatio, Wohnung.

Habitus, habitude, Känntniß/ Praxin in einem Ding haben.

Hæsitiren/ anstossen/ sich nicht resolviren können.

Halte machen/ heißt in Krieg sich setzen/ stillhalten in marchiren.

Han, ist so viel / als Chan, oder der kleine Tartarische König.

Harangue, eine öffentliche Rede/ haranguer, öffentlich reden/ einen complimentiren.

Harmonia, eine gute Zusammenstimmung ; Es ist eine gute Harmonie unter den beyden Collegen, Brüdern/ ꝛc.

Hautbois, eine Schalmey oder Schalmeyē-Bläser.

Haubitz / ein kurtzes dickes Stück / so gemeiniglich mit Karteschen geladen wird.

Heyducken seynd Ungarische Fuß-Knechte/ Husaren seynd die Reuter.

Hæreditas, die Erbschafft/ Hæres, ein Erbe/ Hæres ex asse, der alles erbet.

Hermelin, ist ein weiß Peltzwerck/ sehr zart/ kömmt aus Moscau.

Heros, ein Held/ daher Heroische Thaten.

Hincinde, hin und wieder.

Homagium, die Erbhuldigung.

Homicida, ein Todtschläger / Homicidium, ein Todtschlag.

Honorarium, eine Verehrung.

Honoriren/ beehren; Ich will des Herrn Wechsel mit Acceptation honoriren; honorabel, ehrlich/ honest, ein honetter, i. e. ehrlicher Mann; Mein Honeur ist mir lieber als viel Gold.

Honorifice, ehrlich / Honoris causa, Ehrenhalber.

Hora, die Stunde.

Horde, ist ein Kriegs-Schwarm der Tartarn.

Horoscope, die Navität eines Menschen.

Horrible, schröcklich/ abhorriren/ Abscheu haben.

Horis succisivis, bey müßigen Neben-Stunden.

Hortatio, Ermahnung.

Hospodar, der Landes-Fürst in der Wallachey/

Hospes, Wirth. Hospita, Wirthinn. Hospitium, Herberg.

Hostis, Feind/ hostiliter, feindlich.

Human, höflich/ leutselig.

Humilis, demühtig.

Hujus, bedeutet den gegenwärtigen Monat oder Tag.

Hypocrita, Heuchler/ Hypocrisis, Heucheley.

Hypothec, ein Unterpfand / daher Hypothecarii, welche Unterpfand / oder sonst Rechtswegen den Vorgang in Schuld-Bezahlungen haben. Hypothec ist ein liegend oder unbeweglich Gut/ welches der Schuldener seinen Gläubiger zu Versicherung seiner Schuld verpfändet/ jedoch nicht würcklich einräumet/ sondern in des Schuldners oder Debitoris Händen und Gebrauch gelassen wird. Es differiret von einem Pignore, oder Pfande / daß dieses ein bewegliches oder fahrendes Gut / welches der Schuldner seinem Gläubiger würcklich in die Hände stellet und liefert.

I.

Jactantia, Ruhmredigkeit.
Jaloux, Eyersüchtig.
Janitscharen/ die Türckische Infanterie.
Jejune, nüchtern.
Idioma, die Eigenschafft eines Dings.
Idiota, ein einfältiger Kerl.
Idolum, ein Götzen-Bild/ Idololatria, Abgötterey.
Ignarus, unwissend.
Ignominia, Schand/ Ignominiose, schändlich.
Ignorant, der ein Ding nicht verstehet/ Ignorantia, Unwissenheit.
Illicitè oder illicito modo, unzuläßiger Weise.
Illegitimus, unwehrter/ unehrlicher.
Illuminiren/ erleuchten/ mit Lichtern oder mit Farben ausmahlen.
Illuminatio, Erleuchtung/ Offenbahrung.
Imaginiren/ einbilden; Der Kerl ist von grosser Imagination, er bildet sich viel ein.
Imbreviren/ ist ein Ding kurtz entwerffen; Inde Imbreviatura, sic dicta, qvod in ea breviter sint omnia notata, ein kurtzer Begriff eines Dinges.
Imitiren/ nachahmen/ in Tugend oder Laster.
Immanis, grausam/ Immanität/ Grausamkeit.
Immatriculiren/ in die Rolle einschreiben.
Immaturus, unzeitig.
Imediate, unmittelbar/ daß nichts darzwischen ist.
Immemor, uneingedenck.
Immensus, unermäßlich.
Immisciren einmengen/ Immittiren/ einsetzen.
Immissio bonorum, Einsetzung in die Güter.
Immunität/ Freyheit.

Im-

Imparat, ungerüstet.

Impatienter, ungedultig.

Impatroniren/ sich einschleichen/ etwas erlangen.

Impediren / verhindern / item Empechiren oder embarrassiren ; Ich habe unterschiedliche Impedimenta, oder Verhinderungen.

Impendiren/ anwenden daher Impensæ, Unkosten.

Imperfect, unvollkommen.

Imperitia, Unwissenheit.

Impertinentien, ungebührliche Dinge/ impertinenter, ungebührlich.

Impetriren / erwerben/ erlangen ; Impetrant, der Erlanger/ Erwerber.

Impetus, Ungestühm.

Impie, gottloß.

Impingiren/ anstossen.

Impliciren/ mit einwickeln.

Imploriren / anruffen / den Richter bitten / daß er doch helffen möge ; daher Implorant, ein Anruffer.

Imponiren / auflegen ; Man hat neue Auflagen imponirt/ oder introducirt/ eingeführet ; Einem Silentium, ein Stillschweigen imponiren.

Importun, der einem lästig fällt/ unhöflich/ grob ist; Er hat mit grosser Importunität/ oder Ungestühm/ sein Geld gefordert. Impotens, ohnmächtig.

Impostен, Auflagen.

Importiren/ betragen/ Importance, Wichtigkeit.

Impossible, unmüglich.

Impressio , eine Eindrückung ; Er ist von grosser Impression, Einbildung.

Improbiren/ verwerffen/ unbilligen.

Importantz/ Wichtigkeit ; Es ist keine Affaire von Importantz/ Wichtigkeit.

Impu-

Impugniren / bestreiten / an- und wider-fechten. Über einen Hauffen werffen.

Impudens, unverschämt/unkeusch.

Imputiren / zumessen ; Man kan mir die Schuld nicht imputiren.

In Agone liegen/in letzten Zügen.

Inauguriren/einweihen.

Inauguration, Einweihung.

Inæstimable, unschätzbar.

Incaminiren/einrichten.

Incarceriren/ins Gefängniß werffen.

Incliniren/ geneigt seyn.

Includiren/einschliessen.

Inclusivè, eingeschlossen.

Incognito, unbekannt.

Incommode, unbeqvem.

Incomparable, unvergleichlich.

In Consideration, in Betrachtung/inconsideratè, unbedacht.

Inconstans, unbeständig.

In continenti, alsobald/ gleich zur Stunde.

Inconvenientz/ eine ungereimte Sache.

Incorporiren/ einverleiben.

Incourrant, ungebräuchlich; Es sind incourrante Waaren. Incaute unvorsichtig.

Incredible, ungläubig.

Incumbiren/ einem Dinge obliegen.

Incursiones, Streiffereyen/ Einfälle.

Indagiren/ ausforschen.

Indefinitè, unbeschrieben.

Index, ein Zeiger/ Register/ Nachweiser.

Indifferent, gleichviel ; Es ist mir indifferent, ob du es thust oder lässest.

In dubio, in Zweiffel/ dubie, zweiffelhafftig.
Indulgentz / Nachlassung / Erlaubniß / Ablaß-Briefe.
Indulgiren/ nachlassen/ durch die Finger sehen
Indult, Gnaden-Verleihung/ Frist-Verstattung.
In effectu, in der That.
In esse, in guten Zustande.
Inevitable, unvermeidlich.
In excessu pecciren/ über die Maaß schreiten.
Infamia, Schand / Unehr / infamis, ein Unehrlicher.
Infamiren/ beschimpffen/ schmähen/
Infanterie, Fuß-Volck.
In faveur, aus Gunst.
Inferiren/ einbringen.
Infestiren/ anfallen/ mit Krieg überziehen.
Inficiren/ anstecken mit böser Seuche / und bösen Exempeln/ inficirter Ort/ ein Pestilentz-Ort.
Infinitè, unendlich.
Infirmiren/ unkräfftig machen.
Informiren/ unterrichten ; Dem Herrn diene zur Information, zu seinem Unterricht.
Ingenieur, ein Kriegs-Baumeister/ kommt her von Ingenio, Verstand/ ingenuè, aufrichtig.
Ingressus, Eingang.
Ingrossiren/ förmlich ins Reine stellen/ einverleiben.
Inhibiren / verbieten ; Es ist ihm Inhibition, oder ein Verbot geschehen / daß er dieses nicht mehr thun soll.
In hoc casu, in diesem Fall.
In integrum restituiren / in vorigem Stande setzen.
Injungiren/ anbefehlen.

Inju-

Injurien / Schmäh-Worte. Injurioſe, Ehrenrührig.

Injuſte, ungerecht.

In Margine, am Rand / in mandatis haben / in Befehl haben.

In natura, eigentlich in der Qvalität / und in dem Stand / wie man ein Ding / und welches man empfangen / wiedergeben.

In nomine ſacro Sanctæ Trinitatis, DEi Patris, Filii & Spiritus Sancti: Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit / GOtt Vater / Sohn und heiligen Geiſtes.

Innoviren / verneuren; Pendente lite nihil innovandum, weil der Recht-Streit währet / muß man keine Neurung machen.

In Obſervantz / in Ubung / in Gebrauch.

In omnem eventum, auf allen Fall.

Inopinatè, unverhofft / in optima forma, beſtermaſſen.

In Ordinem redigiren / in Ordnung bringen.

In priſtinum ſtatum, in den vorigen Stand.

In perpetuam rei memoriam, zum ewigen Gedächtniß.

In præſenti caſu, in gegenwärtigen Fall.

In procinctu ſtehen / fertig / gerüſt ſeyn.

Inqviriren / erforſchen / unterſuchen / auf Kundſchafft legen / Inqviſition, eine Unterſuchung.

In Reſiduo, im Uberreſt; Es iſt noch übrig.

Inſeriren / einverleiben; Ich will dem Contract noch dieſen Punct inſeriren / oder einverleiben / hineinſetzen laſſen.

Inſidioſè, hinterliſtiger Weiſe.

Inſignia, der Schild / das Zeichen / das Wappen.

Insinuiren/sich bey einem in Gunst setzen/eine Bittschrifft einliefern; Ich habe mich bey ihm insinuiret/ich stehe wohl mit ihm.

Insolentien/ Vermessenheit/ Boßheit.

In solidum, einer für alle/ und alle für einen.

In solutum, an statt Zahlung etwas annehmen.

In sortem computiren / zur Haupt-Summa schlagen.

In specie, insonderheit; Wird entgegen gesetzt dem Wort Generaliter, oder allgemein; In specie aber bitte/der Herr wolle mir in diesem favorisiren.

Inspectio, Aufsicht.

Instantia, das Anhalten.

Instauriren/ wieder erneuern.

Installiren/ einsetzen.

Instigiren / anreitzen / instinctu, auf Veranlassung.

In stirpes, auf die Stämme.

Institor, ein Factor, Buchhalter / Laden-Diener.

Instruiren/ instituiren/ unterrichten/ Instruction, Institution, eines Dieners / wie er sich verhalten solle.

Instrumentum, ein Werckzeug; Also kan auch eine von einem Notario, über eine gewisse Sache aufgerichtete Schrifft genennet werden. Instrumentum emptionis, ein Kauff-Brief.

In supplementum, zur Erfüllung.

Intelligentz/ heimlicher Verstand.

Intempestivè, zu ungelegener Zeit.

Intendant, ein Ober-Aufseher.

Intercessionales, Vorbitt-Schreiben.

Intercipiren/ auffangen.

Interdiciren/ verbieten.

Inter-

Intereſſe, die Rente/ ſo man von entlehntem Gelde geben muß; item, der Nutzen/ welcher jemanden von einem Dinge zukömmt; Es verſirt darunter mein Intereſſe oder Nutzen; Ich will des Herrn ſein Intereſſe, als wann es mein eigen wäre/ beobachten.

Intercediren/ vorbitten/ Interceſſio, Vorbitte.

Interlocut, ein Bey- oder Zwiſchen-Urtheil.

Interim, unterdeſſen; Es iſt nur ein Interims-Vergleich/ bis wir zum rechten Accommodement ſchreiten/ interim ſoll es alſo gehalten werden.

Interponiren/ vermitteln: Interpoſition, Vermittelung.

Interpres, interprete, ein Dollmetſcher: Interpretiren/ auslegen.

Interne, innerlich.

Interregnum, ein Zwiſchen-Reich/ zwiſchen dem Tod eines Königes/ und der Wahl eines neuen.

Interrogatoria, Fragſtück.

Interrumpiren/ unterbrechen/ in die Rede fallen: Interrupta ſeries, eine zerbrochene Reihe.

Interveniens, einer der dazwiſchen kommt.

Inteſtina, das Eingeweide.

Intimiren/ anzeigen/ entbieten: Intimus, der Allervertrauteſte.

Intolerable, unerträglich.

Intonirt/ hoch/ aufgeblaſen/ ſtoltz.

Intraden, Einkünffte.

Intricat, verwirrt: Intrigues, verwirrte heimliche Händel: Intriciren/ verwickeln.

Introduciren/ einführen: Introduction, Einführung: Introducteur, Einführer: Introitus, der Eingang.

Primo introitu, im erſten Anſchauen/ Anblick.

Invasion, Ein- und Anfall / Anlauff / invadiren / anfallen.

Inventiren / nachsuchen / untersuchen / erfinden; Daher kömmt Invention, eine Erfindung / item, Inventarium, eine Untersuchung der noch verhandenen baaren Gelder / Waaren und Schulden. Inventor ein Erfinder.

Investiren / belehnen / Investitura, die Belehnung.

Invidia, Neid / Mißgunst.

Inviolable, unzubrüchlich.

Invitiren / einladen / Invitatio, Einladung.

Inundiren / überschwemmen / involviren / einwickeln / inusitatum qvid, etwas ungewöhnliches. Das ist nicht en usage, in uso, im Gebrauch / ist unter Kauffleuten nicht gebräuchlich.

Journal, das Buch / aus welchem man die Handels-Posten in das Haupt-Buch überträgt.

Irregulair, unordentlich.

Irreparable, unersetzlich.

Irreverenter, unzüchtiglich / unehrbarlich.

Irrevocabilis, unwiederrufflich / unwiederzubringlich

Irridiren / verspotten / verlachen.

Irritiren / erzürnen / irritamentum, Bewegung zum Zorn.

Item, eben der oder dasselbe.

Iter, die Reise / iteriren / wiederholen / itinerarium, Reiß-Beschreibung.

Judiciren / richten / urtheilen / Judicium, ein Gericht-Urtheil.

Juramentum, Eydschwur; Einem das Juramentum deferiren / den Eyd zuschieben / auflegen.

Jura, die Rechte.

J. Conf. Juris Consultus, ein Rechts-Gelehrter.

J. U.

J. U. D. Juris utriusqve Doctor, beyder Rechten/ als des weltlichen und geistlichen Rechts/ Doctor.

J. U. L. beyder Rechten Licentiat,

J. U. Cand. beyder Rechten Canditat.

Jury, ein geschworner Richter in Engeland.

Justificiren/ rechtfertigen; Er weiß seine Sache zu justificiren.

K.

Kanaster/ ein Korb/ da man in Spanien den Taback in thut; Daher er Kanaster/ oder Korb/ Toback genennt wird.

Karat, ein Theil des Gewichts.

Kartetsche, ein mit Nägeln und Eisenstücken angefüllte höltzerne oder papierne Büchse/ so in das Stück geladen wird.

Kitze/ ist ein klein Schifflein/ mit Waaren beladen/ welches sich eben nicht allezeit hoch auf die See waget.

Kollo ist ein Kreys-Tag in Pohlen.

Kronen werden eigentlich die Dänischen $\frac{2}{3}$. Stück genennet/ κατ' ἐξοχὴν, das ist/ vor allen andern/ weil sie eine Krone von guten zwey-drittel Stücken seyn/ item, eine Krone auf ihren Gepräge/ theils auch auf der andern Seiten des Königes Bildniß/ führen.

Kühlung/ ist ein favorabler gemäßigter Wind in der See.

L.

Laboriren/ arbeiten/ Laborant, ein Chymicus, laboreux, arbeitsam.

Labyrinth, ein Irr-Garten.

Lacessiren/ anreitzen/ Ursach geben.

Lache, verzagt/ furchtsam/ Lacheté, Verzagtheit.

Lædiren/ verletzen; Er ist sehr lædirt/ ultra dimidium, über die Hälffte.

Lagio, vid. agio.

Lamentiren/ Wehklagen.

Landung/ wann eine Schiffs-Flotte in des Feindes Territorium Volck ans Land setzet.

Languescіren/ matt und müde werden.

Largo, weitläufftig; Künfftige Post werde ich largo berichten/ was vorgangen ist/ largiter, reichlich.

Late, breit/ latitudo, die Breite.

Latrocinium, ein Strassen-Raub.

Lauff-Gelder heissen die/ welche man dem geworbenen Lands-Knecht zu seinem Unterhalt gibt/ bis er auf den Munster-Platz gebracht wird.

Laus DEO, GOtt sey Lob! Laudum eines willkührlichen Richters Ausspruch.

Laviren/ gegen den Wind kreutzen/ und sich also in der See halten/ bis eine bessere Lufft wehet.

Laxiren/ erweitern/ loßmachen/ purgiren.

Legal, tüchtig/ den Gesetzen gemäß/ Legalität/ Geschicklichkeit.

Legatum, ein Vermächtniß im Testamente.

Legatarius, dem im Testament etwas vermacht ist.

Legiren/ verordnen im Testament/ vermachen/ Legat, ein Vermächtniß/ Stifftung/ Legat, ein Abgesandter/ Legatus à latere, des Papsts neben und nechster Abgesandter.

Legitimiren/ sich zu einer Sachen oder Handel geschickt machen/ seine Vollmacht darzu aufweisen.

Legitima causa, rechtmäßige Ursache.

Legitimum impedimentum, rechtmäßige Verhinderung.

Leo-

Leonisch Gold oder Silber / das falsch und unrecht ist.

Levante seynd gemeiniglich die Länder gegen der Sonnen Aufgang / oder die Oerter in klein Asien / Egypten / den Archipelago, &c.

Liber rationum, das Schuld-Buch / Liber mercatorum, Kauffmanns-Bücher.

Liberè, frey; Der Herr hat liberè zu commandiren. Liberal, freygebig / Liberalitas, Freygebigkeit.

Licentiren / abdancken / von sich lassen. Licentia, Freyheit.

Licenten, die Auflagen auf Waaren / Licentz / Freyheit.

Licitiren / feilschen / eine Waare ansprechen / daß man solche kauffen wolle. Licitatio, die Feilschung / licitè, zugelassen.

Licito modo, auf zugelassene Weise.

Lido, ist das Ufer zu Venedig gegen der See hinaus / woselbst die grösten Schiffe liegen / und die Soldaten exerciret werden.

Lieutenant, ein Stadthalter / Leutenant.

Liga, ein Bündniß / item, Schrot und Korn oder Gehalt an der Müntz.

Limitiren / Gräntzen setzen; Er hat limitirte Ordre, darff nicht weiter gehen als ihm befohlen; Er darff die ihm vorgeschriebene Limites oder Gräntzen nicht überschreiten.

Linea, ein Strich; Linea ascendens, aufsteigende / als / Vater / Mutter / Groß-Vater / &c. Linea descendens, absteigende / als / Söhne / Enckel / &c. Linea collateralis, Neben-Linie / als Schwester / Bruder / &c.

Lingua, die Zunge / Sprache / Maitre des langues, Sprachmeister.

Liqvidiren / richtig machen; Wir sind mit einander liqvid oder richtig / die Sache ist abgethan; Wir haben zusammen liqvidirt / Abrechnung gehalten; Die Sache ist liqvid, hell / und klar / richtig.

Lis, der Rechts-Streit / lis pendens, der noch währende Rechts-streit / res litigiosa, eine streitige Sache.

Lista, ein Verzeichniß über gewisse Dinge.

Litera, Buchstab / Literæ, Briefe.

Literatus, Kunstreich / Schrifftgelehrt.

Livres, Frantzösische Pfund / Gülden oder Marckstücken.

Locator, der ein Haus verhäuret Locarium, die Zinse von vermietereten Hause oder Gute.

Locupletiren / reich machen.

L. S. Locus Sigilli, der Ort / da das Siegel stehen soll. L. S. bedeutet auch Lectori Salutem, dem Leser sey Heil / oder er sey gegrüst.

Longitudo die Länge.

Lord-Major, der oberste Bürgermeister zu Londen in Engeland.

Lucrum, Gewinn / lucriren / gewinnen.

Lustriren / besichtigen / Lustre-Tafft / Glantz-Tafft.

M.

Maceriren / sich plagen / qvälen.

Machine, ein künstliches Werckzeug bey den Bauleuten / item die Veränderung des Theatri in den Opern.

Maculiren / beflecken / besudeln / Macula ein Fleck / Maculatur, Papier zum einwickeln.

Maga-

Magazin, ein Ort/ da man vor ein Land oder Stadt Korn oder andere Lebens-Mitteln/ item Kriegs-Munition aufbewahret.

Magia, Zauberey.

Magistrat, Obrigkeit.

Magnanimus, großmühtig.

Magnates, grosse Herren.

Magnificè, herrlich/ Magnificentz/ Pracht/ Herrlichkeit.

Magnificus, herrlich/ prächtig/ ist ein Bürgermeister/ Superintendenten und Universität-Rectoris Titul.

Majora machen/ die meiste Stimmen in der Wahl haben.

Major pars concludit, der gröste Theil macht den Schluß; Vota Majora, die meisten Stimmen.

Majorennis, der sein Männlich Alter erreichet/ nicht unter Vormündern ist.

Majusculis literis, mit grössern Buchstaben.

Malade, kranck/ maledicè, schmählich.

Mainteniren/ die Hand darüber halten; Er kan sich dabey mainteniren/ beschützen/ verthädigen/ manuteniren.

Maire, der Vorsteher/ Stadt-Schultz.

Malum ein Ubel/ malæ fidei possessor, der ein Ding unrechtmäßig besitzt.

Mal à propos, zur Unzeit/ malcontent, übel zu frieden.

Malitioſè, malignè, bößlich.

Mandatum, ein Befehl Mandatarius, Befehlhaber/ Anwalt.

Manifestum, manifestè, offenbahr.

Manqviren/ ermangeln/ Manqvement, Mangel.

Manſuet, ſanfftmühtig.

Manuale, ein Hand-Buch / kan die Kladde oder Memorial genennet werden / welches man gebraucht / um was täglich in der Handlung paſſirt / einzuſchreiben.

Manufactur, allerhand durch Menſchen Hände verfertigte Waaren.

Manumittiren / loßgeben / manu propria, mit eigener Hand / Manus, ein Hand / Pignus, ein Pfand. Manibus pedibusqꝫ, mit Händen und Füſſen.

Mantau, ein Mantel.

M. S. Manuſcripta, geſchriebene Dinge.

Maonen, eine kleine Art Türckiſcher Schiffe.

Marchand, Mercante, ein Kauffmann / Marchandiren auf eine Waare dingen / Kauff-ſchlagen / Marchandiſe, Kauffmanns-Waaren / Marchand Epicier, Gewürtz-Kramer / Marchand qvinqvailler, Eyſen-Kramer. Marchand de Drap, Gewand-Schneider / oder Tuch-Händler. Marchand de Soye, Seiden-Händler / Marchand de toile, Leinwand-Händler / Marchand de bled, Korn-Händler / Marchand en vin, Wein-Händler / negocier en groſſ, ins Groß oder bey Stücken handeln / Negocier en detail, ausſchneiden.

Marchiren / fortziehen.

March-Route, den Weg / den die Armée im Marchiren halten ſoll.

Mare, die See / per Mare, über die See etwas ſchicken / Marinier, ein Seemann / See-Soldat / Matelot ein Botsmann.

Margo, der Rand / in Margine, am Rande etwas notiren.

Mar-

Marqve, ein Zeichen/ welches ein Kauffmann auf seine Güter setzet/ marqviren/ zeichnen/

Marqvis, Marggraf.

Marechal, ein Hoff-Marschall.

Mariage, Ehestand / se marier, sich verheyrahten.

Marine, das See-Wesen / Marinier, ein See-fahrender Schiffer oder Soldat.

Marciliana, ein Venetianisch Schiff/ so das Bildniß St. Marci führt.

Masculè, tapffer/ großmühtig.

Massacriren/ ermorden/ niedermachen.

Massiv, dicht und dicke/ als massiv Gold oder Silber / ein massiv gegossenes Bild/ das nicht hohl ist.

Masqve, eine Larve und Verdeckung des Gesichts/ Masqverade, ein Tantz/ Aufzug von vermummeten Personen.

Materialia, allerhand Specerey, item auch Bau- und Munitions-Sachen.

Matricula, ein öffentliches Verzeichniß-Buch.

Maturiren/ zeitigen.

Maxime, Vernunfft-Schluß / Lehr-Satz/ Gewohnheit.

Mechanicus, ein Handwercks-Mann/ der Bau-Instrumenta verfertigt.

Medaille, ein Schau-Pfenning.

Mediante juramento, vermittelst Eydschwur etwas erhalten.

Mediation, Vermittelung / Mediateur, Vermittler.

Mediocre, mittelmäßig.

Medio, zur Hälffte / medio Junii, mitten im Junio; Medium, das Mittel/ mediante juramento, vermittelst Eydes.

Meditiren/betrachten/nachsinnen/Meditatio eine Nachsinnung.

Medium ein Mittel.

Melioriren / verbessern / Melioratio Verbesserung; Er hat das Land-Gut meliorirt / oder verbessert.

Membrum, ein Mit-Glied.

Memoriren/auswendig lernen.

Memoriter, auswendig.

Menaces, Dräuwort/ menaciren dräuen.

Menage Haushaltung / menagiren / sparsam leben.

Mendacium, ein Lügen/Mendax, Lügener/Mendicus, Bettler.

Mensa ambulatoria, da man alle Tage einen frischen Wirth hat.

Mention, Meldung/ mentioniren/ gedencken.

Mercator, ein Kauffmann/Mercatura die Kauffmannschafft / Stylus Mercatorius, Kauffmanns-Manier.

Merces, der Lohn/ item die Waaren.

Meretrix, eine Hur.

Meritiren/ verdienen; Er hat grosse meriten/ verdient grosse Ehr/hat sich meritirt/ verdient/beliebt/gemacht; Er meritirt ein bessers Glück/als er hat.

Merode, seynd abgesetzte Reuter / die ihre Pferde verlohren. Item allerhand liederlich loses herumschweiffendes Gesinde/ in Kriegs-Zeiten.

Merx, eine Waare / proba merx facile emptorem reperit, eine gute Waare / bekömmt leicht einen Käuffer / vino vendibili non opus est suspensa hedera, guter Wein bedarff keines Krantzes.

Messenger, ist ein Englisch Wort / bedeut einen Gerichts-Diener.

Me-

Mesurer, abmessen / seine Mesures darnach nehmen / sich nach etwas richten.

Methode, eine Lehr-Art / methodicè, fein kurtz begriffen.

Metropolis, die Hauptstadt / Metropolitain, ein Bischof von dem andere dependiren.

Meubles, allerhand Hausgeräht.

Meuteniren / einen Auffstand machen /

Mignon, ein Leib-Diener / ein Schos-Kind / Favorit, Günstling.

Militair, kriegerisch / Milice, die Soldatesca / militarische Execution, die durch Soldaten verrichtet wird / Miles, ein Soldat / militiren / kriegen / streiten.

Milord, ein vornehmer Herr in Engeland.

Mille, tausend. Meckler-Gebühr ist ein pro mille oder per mille, ein von tausend.

Minæ, Dräu-Wort.

Mine, die Gestalt des Angesichts / mine machen / sich stellen / einen einen Winck geben / Mine ist auch ein unter der Erden gelegtes Pulver / den Feind damit in die Lufft zu sprengen / miniren / die Erde untergraben.

Miniren / untergraben / contraminiren dagegen arbeiten.

Minister, ein Bedienter.

Ministerium, ein Amt / ein Dienst / item, die Geistlichkeit / Ministrissimus, der alleröberste Königl. Bediente / der Premier-Minister.

Minorennis, ein minder-Jähriger / der noch unter Vormunds Gewalt lebt.

Miqvelets, seynd Spanische Unterthanen / an den Pyreneischen Gebürg in Catalonien,

Miserable Elend / misere, das Elend.

Missionaires, Abgeordnete/ Ausgeschickte / item ausgesandte Pfaffen/die Leute zu bekehren.

Missive, ein Sendschreiben.

Moderiren / mäßigen / als die Unkosten mäßigen; Moderatè gehen / mäßig verfahren.

Modus, eine Weise/ Modus procedendi, die Art zu verfahren / modus acqvirendi, die Art zu verdienen. Modus heist auch die Masse/ daher modest, mässig/ bescheidentlich. Modicè, wenig.

Molestiren/ beschwerlich fallen.

Moneta, Müntze/ Moneta di Banco, Banco-Geld.

Monument, ein Gedächtniß / so Lebendigen oder auch Todten zu Ehren gestifftet worden.

Monopolium, da einer allein eine Waare zu verkauffen Freyheit erhalten.

Monseigneur, ein vornehmer Herr/ ein Graf oder Fürst.

Monstrantz ist das Silberne Gefäß/ darinnen die Papisten die Oblaten herum tragen.

Monstrum, die Mißgebuhrt.

Mora, der Verzug / morosus, murrisch / mors omnia solvit, der Todt bezahlet alles / mortalis, tödtlich.

Mortier, ein Feuer-Mörser.

Mosqvée, ein Türckischer Tempel.

Motus, eine Bewegung / Motiven, bewegende Ursachen/ moviren/ bewegen.

Muleta, eine Geld-Straffe / multipliciren / vermehren/ multitudo, die Menge.

Multum, viel / Multipliciren / vervielfältigen.

Mundiren oder montiren / rein abschreiben / item zum Kriege/ zur Reise ausrüsten.

Mu-

Munition, ist / was man an Pulver und Bley gebrauchet / item, Mund-Provision.

Musulmann, wird bey den Türcken ein Rechtgläubiger genennet.

Mutabilis, veränderlich.

Mutiren / verändern / Mutatio, Veränderung. Omnis mutatio periculosa, alle Veränderung ist gefährlich. Mutatis mutandis, zu verändern / was zu verändern steht.

Mutuum, ein geliehenes Geld oder Gut.

Mutuel, gegen einander.

Mysterium, ein Geheimniß.

N.

N. N. in Briefen an statt des Nahmens gesetzt / bedeut notetur Nomen, es werde der Nahme notirt.

Narratio, eine Erzehlung / narriren / erzehlen / narrata, das Erzehlte.

Natalis Dies, ein Gebuhrts-Tag.

Nation, ein Volck vor sich besonders / als die Frantzösisch / Englische / Schwedische Nation, dahero National-Völcker / Land-Militz.

Nativität / Gebuhrt / item die Weissagung aus der Gebuhrts-Stunde / ob sie glücklich oder unglücklich gewesen.

Naturaliter, natürlich.

Naturalis filius, ein natürlicher / unechter Sohn / ein Huren-Kind.

Naturalisiren / einen an statt eines eingebohrnen Landes-Kindes annehmen / und solches Rechts geniessen lassen / Naturalia, natürliche Dinge.

Naturel, gleich / gantz ähnlich / item, der Humeur eines Menschen / seine Zuneigung auf etwas.

Navi-

Navigatio, die Schiffahrt. Naufragium, Schiffbruch.

Naulum, Schiff-Lohn/ oder Fuhrlohn.

Nauſea, Eckel/ ad nauſeam usqve, bis zum Eckel.

Neceſſitas, Nothwendigkeit/ Neceſſitas non habet legem, Noht hat kein Geſetz/ neceſſario neceſſaire, nohtwendig.

Nefas, das Unrecht.

Negiren/ verleugnen/ negative, Verleugnungs/ Verneinungs weiſe. Er negirts in totum.

Negligentia, Nachläßigkeit/ negligiren/ verabſäumen.

Negotiiren/ handeln/ Negotium, eine Handlung; Dieſe Negotia, oder Handlungen/ ſind nicht von groſſer Importance, Wichtigkeit; Negotiant, ein Händler.

Negros, die ſchwartze Mohren.

Nervoſe, Sinnreich/ pecunia eſt nervus rerum gerendarum, das Geld iſt das kräfftigſte in allen Dingen.

Netto, lauter/ bedungen.

Netto procedito, oder netto provenu, was/ nach abgezogenen Unkoſten/ von einem verkaufften Gut an dem Kauff-Geld überbleibet/ darüber der Principal diſponiren kan.

Neugat, iſt das Gefängniß in Londen.

Neutral ſeyn/ oder Neutralität halten/ bedeutet/ wann man keiner Parthey zugethan.

Nihil ad rem, dient nichts zur Sache.

Nimium, zu viel/ omne nimium vertitur in vitium, zu viel ſchadet.

Nobleſſe, Nobilitas, der Adel/ Adelſtand/ Nobilis, Edelmann/ nobilitiren/ adeln/ Virtus nobilitat, die Tugend adelt.

No-

Nolens volens, man wolle oder wolle nicht.

Nomen, der Nahmen/ nominatim, ausdrücklich/ Nominatio, Benennung/ nominiren/ benennen/ notandum, zu mercken.

Non obstat, es hindert nicht/ non obstante, ungeachtet.

Non seqvitur, es folgt nicht.

Norm, vorgeschriebene Art und Weise.

Notificiren/ bekannt machen.

NB. Nota Bene, mercks wohl/ gib acht; kömmt her von notiren/ aufzeichnen; Notarius, ein offener Schreiber/ Notificatio, Andeutung; Notabilis, kundbahr/ es ist notorium, kundbahr/ notable, remarqvable, denckwürdig.

Nudi Chirographarii, Gläubiger/ die blosse Hand-Schrifften und kein Unterpfand haben.

Nullität, eine Nichtigkeit/ kömmt von Annulliren/ nichtig und ungültig machen/ nulliter, nichtig.

Numerus, eine Zahl/ Numero, die Zahl auf ein Stück Kauffmanns-Gut.

Nuntius, ein Bote.

Nuntius, Apostolicus, ein Päpstl. Gesandter.

Nundinæ, Jahrmärckte.

Nutriment, Nahrung/ item nouriture.

ad Nutum, auf den Winck.

O.

Obæratus, einer/ der in Schulden vertiefft ist.

Obdach/ ist so viel als Nacht-Lager/ Behausung an jemand geben.

Ob defectum, aus Mangel.

Obedientia, Obeissance, Obedientz/ Schuldigkeit/ Gehorsam; Ich will ihm in allen Obedientz leisten/

sten / ich bin schuldig ihm zu obediren / zu gehorchen : Je suis vôtre obeissant Serviteur , ich bin euer gehorsamer Diener : Votre tres humble, euer demühtiger.

Object , ein Gegenwurff / Gegenstand : Objiciren / dagegen einwenden.

Objiciren / vorwerffen ; Man könte mir objiciren / die Objection machen.

Obiter, obenhin / daß man eben nicht genaue Achtung darauf gibt.

Obligation , eine Verbindung / schrifftliche Versicherung : Sich obligiren / bey Verpfändung seiner Haab und Güter : Ich bin ihm obligirt.

Obligant , höflich.

Obreptio , die Einschleichung : Daher kommt sub & obreptiè, etwas thun / heimlich erschleichen.

Obruiren / überfallen / bedecken.

Obscurè, dunckel : Das Buch ist obscur, die Sache ist obscur.

Obseqviren / gehorchen : Obseqvium, Gehorsam.

Observiren / in Obacht nehmen : Ich habe observirt / in Acht genommen : Ich halte es in guter Observantz.

Observantz / das alte Herkommen.

Obsigniren / versiegeln.

Obsoletum quid , etwas Altes.

Obstaculum , Hinderniß : Es sind viele Obstacula im Wege.

Obstinatè , halsstarrig.

Obstructiones haben / verstopfft seyn.

Obtiniren / seinen Zweck erhalten.

Occasion , Gelegenheit.

Occident , der Niedergang.

Ocean,

Ocean, das grosse Welt-Meer.

Octavus, der Achte/ octav, ein Buch/ da ein jeder Bogen Papier in 8. Theil zusammen geleget ist/ gleich wie ein Qvart-Buch heisset / da ein Bogen Papier in 4. Theilen gelegt/ ein Duodetz in 12. Theil/ ꝛc.

Octroyren / erlauben / Freyheit geben / Octroy, Privilegium.

Oculariter, augenscheinlich / ocularis inspectio, augenscheinliche Besichtigung.

Occurriren / vorfallen; Ich bin dem Herrn in seinen Occurentzen zu dienen bereit.

Occupiren/einnehmen; Res pro derelicta habita, est primi occupantis, eine Sache / derer sich kein Mensch annimmt / oder freywillig verlassen wird / gehört dem ersten / der sie occupirt / oder zu sich nimmt. Occupat, occupirt beschäfftig seyn.

Oeconomus, ein Haushalter / Oeconomia, die Haushaltung.

Offendiren/ beleidigen; Habe ich euch offendirt/ so vergebt mirs/ offensio, Beleidigung.

Offeriren/anbieten; Der Herr lasse ihm meine Offerten oder Anbietungen gefallen.

Officium, ein Amt/ ex officio, Amts wegen/ Officium publicum, öffentliches Amt/ Officier, ein Befehlshaber.

Ombrage, Besorgung / Furcht/ Schrecken/ ombragiren/ Furcht/ Schrecken geben.

Omen, ein Vorzeichen; Es ist ein gutes/ es ist ein böses Omen; Ich ominire nichts guts / oder einen glücklichen Fort- und Ausgang.

Omineux, vorbedeutlich.

Omittiren / auslassen; Omissis omittendis, es ist ausgelassen worden/ was hat sollen ausgelassen wer-

den / gleich wie hergegen supputatis supputandis so viel heisset/ als: Es ist berechnet worden/ was hat sollen berechnet werden.

Oneriren/ belästigen.

Onus, eine Last. Onus probandi, die Last ein Ding zu beweisen.

Ope & consilio, mit Hülffe und Raht.

Opera, Arbeit/ Müh/ item, die Sing-Schauspiele/ operose, arbeitsam.

Opifex, Handwercksmann/ Opificium, Handwerck.

Opinion, die Meynung/ opiniren/ meynen/ ich bin von euer Opinion. Opiniatre, halsstarrig.

Opponiren / entgegen setzen; Ich will mich ihm nicht opponiren; Ich würde mit meiner Opposition oder Gegensetzung wenig gewinnen.

Oppugniren/ bezwingen/ erstreiten; ich habe endlich sein Gemüht oppugniret/ erstritten.

Orcan, ein starcker Sturmwind.

Ordo, Ordnung/ ordiniren/ anordnen.

Ordonniren/ befehlen/ wie mans haben will; kömmt von Ordre, ein Befehl/ Ordre geben/ oder Befehl ertheilen.

Orator, ein Redner.

Orient, der Aufgang.

Original wird genennet all dasjenige/ das keine Copey oder Abschrifft ist.

Origo, der Ursprung/ Ortus, der Ursprung/ Aufgang/ Occasus, der Niedergang.

Ornat, Zierraht.

Ornament, Zierrahten/ von exorniren/ auszieren.

Ostage, Geissel/ Bürgen/ die in Kriegs-Zeiten gegeben werden.

Osten-

Ostendiren/weisen/zeigen/ostentatio, Pralerey.
Otium, der Müßiggang/otiose, müßig.
Ottomannische Pforte/der Türckische Hof.
Oval, ein länglichte runde Figur, Spiegel oder Tisch.
Outrage, Bosheit/Unrecht/Gewalt/outragiren/Unrecht thun.

P.

P.P. bedeutet Præmissis Præmittendis, oder vorhergesetzt/was vorher gesetzt werden soll; geschiehet/wann man einen Titul in einem wiederhohlten Brief oder Rechnung nicht gantz ausschreiben oder wiederhohlen will/so setzet man nur *P.P.* welches so viel bedeutet/als daß man vorher setzen soll/was vorher zu setzen sich gebühret.
Pacificus, friedfertig.
Pacisciren/vertragen/sich vergleichen/vereinigen; Daher kömmt *Pactum*, ist eines oder mehr Contrahenten Vereinig- und Verwilligung/etwas zu erstatten und zu leisten/zu nehmen und zu geben/als/wenn ein Kauffmann mit einem andern für ein Stück Geldes sich vergleicht/daß der/der das Geld empfangen/mit dieser oder jener Waare nicht mehr handeln soll/und der Empfanger hat es einmahl verwilliget/so ist er solches nachmahls zu halten schuldig. *Pactum* retrovendendi, vorbehaltener Wiederkauff/Wiederlösung.
Page, ein Edel-Knab.
P. Pagina, die Seite eines Blats/p.m. pagina mihi.
Papier timbre, gestempelt Papier.
Palam, öffentlich.

Palinodia der Wiederruff.

Pallido, bleich / Couleur de Paille, Strohfarb.

Pasle oder pâle bleich.

Palmarium, ein Geschenck / Gab.

Palander, ein Schiff / so Waaren führt.

Palancke, ein mit Pallisaden befestigter Ort.

Palatinus, das höchste Ehren-Amt in Ungarn / Comes Palatinus, ein Hof-Pfaltz-Graf.

Pallium, ein Mantel / eigentlich derjenige / den die neu erwehlte geistliche Churfürsten vom Papst vor grosses Geld lösen müssen.

Parade, ein Pracht / den man mit etwas treibet; Man sagt: Ein Parade-Bett / Parade-Gutschen; dis Ding macht eine schöne Parade, es præsentiret sich wohl ins Auge. Paradiren / sich sehen lassen.

Paradoxa, unerhörte / und wider die Rechte und allgemeine Meynung lauffende Dinge.

Parabel, gleich / egal, gerade gegen einander über.

Paragraphus, ein Stück oder Theil der Rede.

Paraphrasis, die Erklärung eines Dinges.

Paraphernalia, die Geräht / so den Frauen über ihren Brautschatz gegeben werden / als Bett / Geschmeid / Haus-Geraht / Leinen / Wollen / Kupffer / Zinn.

Par avance, zum voraus.

Parat, bereit / fertig / ich bin parat ihm zu dienen.

Parentatio, die Rede / welche man bey einer Leiche dem Verstorbenen zu Ehren hält / dahero kömmt parentiren / Abdanckung thun.

Parenthesis, wann in dem Sensu oder Paragrapho einer Rede etwas dazwischen gesetzet / und zwischen zwey (:::) Striche eingefasset wird.

Pardon, Gnade / Verzeihung / pardoniren / verzeihen. Pardonnés moy, vergebt mir.

Parere, ein Kauffmännisches Gutdüncken.

Pares oder Pairs, gewisse grosse Fürsten und Herren in Franckreich und Engeland.

Par force, mit Gewalt.

Pari, al pari, ist Geld um Geld/ vid. Agio.

Pariren / gehorchen/ oder demjenigen/ so aufgeleget ist/ ein Gnügen thun / parier, wetten.

Parimente, Pareillement, gleichfals.

Parlament, der hohe Raht in Franckreich und Engeland/ in diesen letztern Königreich hat das Parlament sonderbahre Authorität / und wird abgetheilet in das Ober- und Unter-Hauß/ urtheilet auch in den vornehmsten Staats- und Kriegs-Sachen / hingegen läst der König von Franckreich seinen Parlamentern nicht so grosse Gewalt / und müssen sie sich bloß zu Richtern in Process-Sachen gebrauchen lassen.

Parmesan-Käse/ wird in der Italiänischen Stadt und Hertzogthum Parma gemacht.

Parochie oder Paroisse, ein Kirchspiel.

Parricida, ein Vater-Mörder / Parricidium, der Vater-Mord.

Paroxismus, der Anfall in einer Kranckheit.

Pars, ein Theil / Pars major concludit, der gröste Theil beschliest/ repartitio, die Eintheilung / Partus, die Frucht / Geburt.

Partial, der Antheil an einer Sache nimmt / Partisan, einer der im Krieg die Parteyen führt.

Partida, Partie, oder Partey / wird in der Kauffmannschafft von Waaren und Gelde / das abgeredet oder bedungen worden / item, auch von einer Post im Journal gebraucht.

Part, Theil/ partagiren/ partiren/ theilen/ einem von etwas Part, das ist / Theil oder Nachricht geben;

Daher kömmt à parte, insonderheit/item parttcipiren/Theil nehmen; Er ist ein Participant, Mit-Theilhaber/Interessent; Er hat einen Part in dem Schiff in der Handlung; Particularia, sonderbare Nachricht/Specialia.

Par tout, allenthalben.

Pascendi Jus, das Weyd-Recht

Pasqvill, eine Schmäh-Schrifft.

Passage, ein Durchgang / ein Weg / den man nehmen muß; Daher kömmt Passagier, ein Durchreisender; Man sagt: Die Passagie ist offen / oder versperret.

Passato mese, verwichenen Monat; Den 9ten passato; Passeport, Abschied/ Zeugniß.

Passevolant, einer der in der Munsterung durchpassiret/ und doch nicht darunter gehöret.

Passionirt / einem Theil anhängig seyn/ für dasselbe mit Eifer das Wort führen/Passion, leiden/Affect.

Passus, ein Schritt/item, die Gelegenheit einer Sache/ in hoc passu, bey so gestalten Sachen.

Patacon, eine Spanische Müntz/eines Rthl. werth.

Patent, ein öffentliches Fürstliches Mandat.

Paternè, väterlich.

Patientia, Gedult/ Patienter, gedultig.

Patricidium, Vater-Mord.

Patrimonium, väterlich Erbgut.

Patriot, ein ehrlicher/um das Vaterland wohl-verdienter Mann.

Patron, ist der Herr oder Principal in der Handlung / oder auch ein Ehren-Wort / daß man jedweden den man ehren will / giebet / absonderlich wann wir ihn höher schätzen / als wir sind; Heist auf Teutsch so viel / als ein guter Gönner; Mit B. geschrieben/ heist

es

es auf Frantzösisch ein abgezeichnetes Munster/da man eine Spitze oder Tapecerey nach machet. Patrociniren/ einen beschützen/ Patrocinium, Schutz.

Patroulliren/ des Nachts die Wache besichtigen/ Runde gehen / sehen ob in der Stadt und Vestung nichts passiret.

Paulatim, allgemach.

Paucis contentus sum, ich bin mit wenig zu friedē

Pauper, arm/ Paupertas, Armuth.

Pausiren / einhalten/ stillstehen/ aufhören; Daher eine Pause in der Music.

Pecciren/ sündigen.

Peculium, eines Kindes/ oder Geistlichen/ oder eigenes Gut/ das er sich ausser seinen väterlichen erworben.

Pedente lite, im hangenden / währenden Rechts-Streite/ lis pendens, der hangende Streit.

Penetrant, durchdringend / ein penetranter Geruch/ etwas penetriren/ wohl erforschen.

Pension, eine Summa Geldes/ die man jährlich von einem grossen Herrn einzunehmen hat / it. die Pacht-Gelder; Pensionarius, einer der auf Pacht sitzt.

Peractis peragendis, wann vollendet ist was geschehen sollen.

Peragriren/ durchwandern.

Per ambages, durch weitläufftige Wege.

Percontiren/ erkundigen.

Perduellis, ein Lands-Verrähter/ Beleidiger der Obrigkeit.

Percellen sind jedwede Post oder Reih in einer Kramer-Rechnung.

Peremptorie, endlich und fürs letzte mahl.

Perfection, Vollkommenheit; Er ist perfect.

Periculum, Gefahr; Periculum in mora, Gefahr

beym Verzuge; Daher Periclitiren / Gefahr ausstehen; Ich perielitire darunter.

Per majora, durch die meisten Stimmen.

Pernoctiren / über Nacht bleiben.

Peroriren / eine öffentliche Rede halten.

Perpendiren / wohl erwegen.

Perpetud, unaufhörlich / fort und fort.

Perplex, zerrüttet / verwirrt.

Per Posta, auf der Post.

Persuadiren / überreden / Persuasio, Uberredung.

Perscrutiren / durchsuchen.

Persecutiren / verfolgen / Persecutio, Verfolgung.

Perseveriren / verharren.

Persistiren / standhafft bleiben.

Personalia, der Lebens-Lauff / so bey Leich-Begängnissen abgelesen wird.

Perspicuè, klar / offenbahr.

Pertinentien, Zubehörungen.

Perturbiren / verunruhigen.

Pervertiren / umkehren / perversus, ein Verkehrter / perverse, verkehrt.

Pessime, aufs schlimste.

Peupliren / bevölckern / item, populiren / daher sagt man / der Ort ist populeux.

Petitum, eine Bitte / das Gebetene.

Philosophia, die Welt-Weißheit / Philosophi, kluge Weltweise Leute.

Physica, die Wissenschafft natürlicher Dinge.

P. M. Piæ Memoriæ, seligen Gedächtniß.

Picquanterie, Stichel-Reden / picquiren / schimpfliche Worte geben.

Pia causa, eine geistliche milde Sache.

Pietist, ein frommer Mensch / item, böser Deutung /

tung/eine Art einer neuen Quäckerischen und Scheinheiligen Secte/welche von dem wahren Pietismo wohl zu unterscheiden.

Pignus, ein Unterpfand/ pignoriren/verpfänden.

Piller, berauben/ pillage, Beraubung.

Pilote, ein Steurmann.

Pinas und Pincken/ seynd Art von Kauffardey-Schiffen.

Pionier, ein Schantz-Gräber.

Placabilis, versöhnlich/ Placitum, ein Wohlgefallen.

Placidiren/ gut heissen/ sich gefallen lassen.

Plagium, wenn man Menschen stiehlt/und Bücher unrechtmäßig und heimlich nachdruckt.

Plaisier, Gefallen.

Planè, gäntzlich.

Platagien, die Pflantzungen/ wird gemeiniglich von den Anbauen der unbewohnten Insuln gesagt.

Plausible, leidlich/ thunlich.

Plebisscitum, eine Satzung des gemeinen Pöbels.

Plenipotentiarius, ein Gevollmächtigter. Plein pouvoir, Vollmacht.

Plus, mehr/ pluralitas, die Vielheit.

Poenal, straffbar/ Poenitentz/ Buß.

Policey, ein gut verfastes Stadt-Wesen/ item, das Stadt- und gemeine Wesen.

Policeoder Pols, ist die Verschreibung/ welche diejenigen/ die ander Leute Güter zur See für ein gewisses præmium versichern/ von sich stellen/ dergleichen hinten einige angeführet/ zu sehen.

Poliren/ glat und gläntzend machen; Es ist ein politer, artiger Kerl.

Polliciren/ verheissen.

Poltron, ein verzagter Kerl.

Polygamia, die Vielweiberey / Polygamus, der mehr/als ein Weib hat.

Pompeus, Herrlich/ prächtig.

Ponderiren / erwegen ; Der Herr ponderire/ erwege es recht wohl / ehe ers wagt. Pondus, das Gewicht.

Pontifex maximus, der oberste Priester / Papst/ Pontificii, die Päpstler.

Pontons, seynd die Schiffe/welche zu einer fliegenden Brücken gebraucht werden.

Porta oder Pforte/ der Türckische Hof.

Portus, ein Hafen/ Anfuhr.

Portiones, tägliche Austheilung des Proviants und Futters in Kriegs-Zeiten.

Port des Lettres, Post-Geld.

Positivè, eigentlich/ Satz-weise.

Pospolite Roscennie, der allgemeine Aufboht der Edelleute in Pohlen.

Possidiren/besitzen; Er ist in der Possession, der Besitzung; Daher kömmt/ Possessio bonorum, Besitzung der Güter.

Posterior, der Letztere/ postremò zum letzten.

Postponiren/ nachsetzen.

Postulata, Forderung/ein postulirter Bischof/das ist / ein solcher / welcher nicht wahrhafftiger / sondern nur ein die Stell-vertretender Bischof ist.

Post, die die Briefe bringt/item, auch eine Summa Geldes.

Post Scriptum heist / wenn man in einen allbereits geschlossenen Brief/hinten oder am Fuß desselben/noch etwas anhängt und zuschreibet / was etwann in Handels-Sachen seiter Schliessung des Briefes noch passiret/oder beygefallen.

Poste-

Posterität/ die Nachkommenschafft.
Potestas, die Macht.
Pouvoir, Macht und Gewalt.
Practica, Praxis, Ubung/ practiciren/ üben/ practicable, üblich/ Practicus, der in der Ubung ist.
Præbenden, Pfründen und Einkommen der Geistlichen.
Præcaviren/ vorbauen/ Præcaution, Vorsorge.
Præcedentz/ Vorzug/ Vortritt.
Præceptor, ein Lehrer/ Præceptum ein Gebot.
Præcediren vorgehen.
Præcipitanter, übereilt.
Præcipitiren/ übereilen. Er hat sich im Einkauff præcipitirt. Præcipitantz/ Ubereilung.
Præclarus, vortreflich.
Præco, Herold.
Præcisè, Just, eben auf den Termin, da es abgered det ist.
Prædestiniren/ zuvor versehen.
Prædicat, daß von jemand guts oder böses gesaget wird/ item ein Titul.
Prædiciren/ zuvor sagen.
Prædicant, ein Reformirter Priester.
Prædium, ein Land-Gut/ Prædium rusticum, ein Bauren-Gut/ Suburbanum, das in der Vorstadt liegt.
Prædo, ein Strassen-Räuber.
Præeminentz/ Vorzug.
Præfatio, die Vorrede.
Præferiren/ vorziehen/ Præferentz Vorzug.
Præfectus, ein Vorgesetzter/ item, ein Amtmann.
Præfigiren/ bestimmen. Daher kömmt terminus præfixus, ein bestimmter Termin.

Præ-

Præguſtus, ein Vorgeſchmack.

Præjudicium, das/ ſo einem nachtheilig und ſchädlich iſt/ præjudiciren/ nachtheilig ſeyn/ zuvor urtheilen.

Præliminaria, die Vorbereitung zur Handlung.

Prælegatum, ein voraus Vermächtniß.

Præloquium, eine Vorrede.

Præiudiren/ vorſpielen/ vorfechten.

Præmature, zu frühzeitig.

Præoccupiren/ zuvorkommen.

Præpariren/ zurüſten/ Præparatoria machen.

Præponiren/ vorſetzen.

Prærogativ, Vorzug/ prærogiren/ vorziehen.

Præſcribiren/ verjahren/ in gewiſſer Zeit erſitzen/ erlöſchen/ daß hernach nichts mehr kan gefordert werden.

Præſcriptio temporis, Zeit-Verjährung.

Præſagiren/ zuvor verkündigen.

Præſidiren/ oben an im Gericht ſitzen/ daher Præſident.

Præſtiren/ dasjenige/ ſo einer ſchuldig iſt/ und verſprochen hat/ oder ihm zugemuthet wird/ leiſten; Als/ er hat Juramentum præſtirt/ oder den aufgelegten Eyd geleiſtet.

Præſtò, geſchwind.

Præſumiren/ vermuthen/ Argwohn ſchöpffen; Ich præſumire/ habe die Præſumption, daß er mir dieſes geſtohlen.

Prætendiren/ vorwenden/ begehren/ fordern; Daher kömmt Prætext, ein Vorwand/ item Prætenſion, eine Forderung. Prætendu, vorgeſchützt.

Præteriren/ vorübergehen. Præteritum, das Vergangene.

Præter propter, ungefehr.

Prævaliren/ vor andern gültig ſeyn.

Præ-

Prævaricari, auf beyden Achseln tragen/ Prævaricator, der auf beyden Achseln trägt.

Precariò, Bittweis.

Pretiosa, kostbahre Sachen.

Præmie, Præmium, ist der Gewinn / Lohn / oder das Geld so man dem Assecuratori, item, die sich wohl verdient gemacht/ giebt.

Pretium, das Kauff-Geld.

Pressant, nöhtig / treibend/ Pressuren/ Beschwerungen.

Primitiæ, die ersten Früchte/ Erstlinge. Primo, erstlich. Primogenitus, der Erstgebohrne.

Prima, vice, zum erstenmahl.

Princeps, ein Obrister/ Fürst/ Principal, der Vornehmste.

Prima plana, ist die Muster-Roll / da die Officier mit eingeschlossen und gezählet seynd.

Primas, ist der nechste nach den Landes-Herrn/

Principiis obstandum, im Anfange vorbauen/

Principalis, der Vornehmste / den die Sache angeht; Causa principalis, die vornehmste Ursache; Principaliter, vornehmlich.

Prise, ist ein erbeutetes Schiff.

Prison, Gefängniß/ Prisonnier de Guerre, ein Kriegs-Gefangener.

Pristinus status, der vorige Zustand.

Privat, sonderbahr/ geheim / privatissime, in höchster geheim/ Privatus, ein gemeiner Mann.

Privare, berauben.

Privigna, die Stieff-Tochter.

Privilegium, Freyheit / einen privilegiren/ Freyheit geben.

Pro oder Per, für; Per Anno fürs Jahr / per mese

mese oder mois für den Monat / pro Arrha, fürs Hand-Geld / pro mille für Tausend / pro centum für Hundert / pro rata nach gewissen Antheil. Pro re nata, nach Beschaffenheit der Sachen / pro resto, zum Uberrest / per capita, in so viel Häupter / per saldo zum Schluß / pro forma zum Schein / pro qvota nach jedes Antheil / pro labore für die Arbeit / pro Salario für die Besoldung / per expressum, durch einen Expressen / Per via, per mezzo, vermittelst.

Probable, beweißlich / Probabilitas, Glaubwürdigkeit. Probabiliter, glaublich.

Probatio, Beweiß / probiren / beweisen.

Problema, eine Frage.

Probrum, eine Schande.

Procediren / im Rechte fortfahren.

Proceres, die vornehmste Herren.

in procinctu seyn / Reise fertig stehen.

Proclamiren / öffentlich ausruffen / ausschreien.

Proclivis, geneigt.

Procrastiniren / auf morgen verschieben.

Procreiren / zeugen / erwerben.

Procurator, ein Antwalt.

Procuriren / verschaffen; Ich will des Herrn seinen Vortheil in allen Stücken procuriren / befördern; Einem einen guten Preiß oder Condition procuriren; Ich habe ihm 100. Rthl. Geld procurirt; Procuriren heist auch für andere handeln / daher Procurator, der eines andern wegen im Gerichte handelt.

Prodigalitas, Verschwendung.

Produciren / etwas im Gerichte einbringen; Daher reproduciren / wieder einbringen / vorweisen.

Pro-

Profit, ein Gewinn; Er hat wenig dabey profitirt/ gewonnen oder gelernet.

Prognosticon, eine Weissagung.

Prohibiren/ verbieten.

Project, ein Entwurff.

Pro labore, vor die Mühe.

Promiscuè, unter einander gemengt.

Promittiren/ verheissen/ zusagen; Daher kömmt Promesse, Verheissung/ Zusagung.

Promoviren/ befördern.

Prompt, geschwind; Daher Promptitudo, Geschwindigkeit/ Fertigkeit.

Proponiren/ vortragen; Daher Propositio, ein Vortrag/ Propos, ein Vorhaben; à Propos, zum Vorhaben/ jetzt erinnere ich mich/ oder daß ich wieder auf mein Vorhaben komme.

Proper, eigen/ nett/ reinlich; Proper-Handlung/ da man allein für sich handelt/ ohne jemand in Commission zu bedienen; Proprietarius, ein Eigenthümer.

Prorogiren/ erlängern/ erstrecken/ einen Termin weiter hinaus setzen/ item einen Wechsel prolongiren/ auf eine längere Zeit hinaus setzen zu bezahlen.

Proscribiren/ in die Acht erklären.

Prosequiren/ einem Handel nachkommen/ ihn vollführen.

Prosperitè, Glückseligkeit; Je vous souhaitte toutes sortes de prosperitè, ich wünsch euch allerhand Glückseligkeit.

Protection, Beschützung; Er protegiret/ beschützet mich/ er ist mein Protector oder Beschützer.

Protestant, ein Lutheraner/ weil die Augspurgische Con-

Confessions-Verwandte zu Speyer die von dem Käyser gegen sie geschehene Acht-Erklärung protestiret.

Protestiren / öffentlich bedingen / daß man einer Sachen wegen ohne Schaden seyn wolle; Daher kömmt Wechsel-Protest.

Protocollum, ein Buch / darinn wichtige und gerichtliche Handlung verzeichnet sind.

Providiren / versehen / einen mit frischen Gute providiren.

Provision, die Belohnung die man einem gibt / ein oder mehr von hundert / daß er Waaren für uns eingekaufft oder verkaufft / für das Geld Bürg / oder del Credere, gestanden / item für uns Gelder empfangen und wieder ausbezahlt.

Proviant, Lebens-Mittel.

Proximè, mit nechstem.

Publicè, öffentlich / publiciren / eröffnen / offenbahr machen.

Punctuel, accurat, just.

Purè, Pur, lauter / rein.

Purgiren / reinigen / Purificiren.

Pyramis, eine hochaufgeführte Seule.

Q.

Qvacker, ein Phantastischer Glaube / ein ungereimter Pietismus.

Qvadrat, ein Viereck.

Qvadriren / vervierfältigen / sich wohl zusammenschicken: Das Ding qvadriret wohl zusammen.

Qvæstion, eine Frage / Streit; Wir sind hierüber in Qvæstion, im Streite.

Qvalificiren / sich zu einer Handlung tüchtig machen: Er ist qvalificirt / oder geschickt zur Kauffmannschafft.

Qvan-

Quantitas, die Vielheit/oder die Zahl eines Dings/ wie groß oder wenig es sey; Qualitas, die Beschaffenheit eines Dinges/ ob es gut oder böse sey.

Quantum, die Summa des Belauffs.

Quarantaine halten/ heisst/ wenn man von verdächtigen inficirten Oertern herkömmt/ 40. Tage lang vor einer gesunden Stadt liegen müssen/ daß man sehen kan/ ob sich die Pest an einen solchen Menschen äussere.

Quart, das vierte Theil; davon Quartal, ein viertel Jahr. Quartier, eine Herberge/ Logement, item das vierte Theil.

Quartan-Fieber/ das viertägige Fieber/ Quarto, zum Vierten.

Quasi, gleich als.

Querelle, Zanck/ Hader/ querelliren/ zancken.

Querela, eine Klage.

Quicquid sit, dem sey wie ihm wolle.

Quid ad te, was gehet es dich an/ quid consilii, was vor Raht/ quid tum, was ists mehr.

Quid pro quo, etwas vor nichts.

Quiesciren/ ruhen/ acquiesciren/ zu frieden seyn/ quiete, ruhig.

Quincunx, fünff Untzen.

Quint essence, die beste Krafft aus einem Dinge.

Qui non habet in ære, luat in corpore, wer nicht mit Geld bezahlen kan/ muß am Leibe büssen.

Quinquenell, ein Eisern-Anstand-oder Fristungs-Brief.

Quintal, ein Centner. Quinto, zum fünfften.

Quitiren/ loßsprechen/ loßzehlen; Daher Quitance, eine Loßzählung/ Quitung. Quit, ledig/ frey.

Quod bene notandum, welches wohl zu notiren.

Qvod differtur non aufertur, lang geborgt ist nicht geschenckt.

Qvo jure, mit was vor Recht.

Qvota, ein Theil.

Quovis modo, auf alle Art und Weise.

R.

Rabatt, ein Abschlag/da man auf einer Waare am Gewicht oder Preise nachläßt / kömmt von rabbattiren/ abziehen/ abkürtzen.

Rabula, ein Schwätzer / Rabulisterey / Advocaten-Gewäsch.

Radiren/ vom Papier auskratzen.

Ragione, eine Handlung/Kauffmännisches Wesen.

Raffiniren / ins fein bringen/ raffine, ein loser spitzfündiger Schalck.

Räitzen/ seynd Völcker/die nicht weit von Griechisch-Weissenburg in Ungarn wohnen / und Griechischer Religion seyn.

Raison, Ursach. Raison d'Etat, Staats Ursach. Raison de Guerre, Kriegs-Maxim.

Rampart, der gantze Wall.

Rang, Reihe/ Ordnung/ Ehren-Stelle.

Rancion, ein Löse-Geld.

Rapport, Nachricht/ Hinterbringung.

Raptus, ein Raub/ Raptor, ein Entführer.

Raro, selten.

Rasiren/den Bart putzen/item, ein Wall oder Bestung schleiffen.

Ratione officii, Amtshalber.

Ratificiren / genehm halten; Daher Ratihabitio, Ratificatio, eine Genehmhaltung. Ratum & gratum, stätt und angenehm.

Ra-

Ratio, die Ursache oder Vernunfft; Ratio ist diese: Er führt gute Rationes; Er ist raisonable, billig/verständig/ handelt vernünfftig.

Ravage, Verheerung/ Streiffery / ravagiren/ ausplündern.

Ravelin, ein Aussenwerck/wie ein Triangel gestalt/ so vor der Cortine liegt.

Rauchfutter / ist Haber/Heu und Stroh vor die Pferde.

Realiter, würcklich/Realia, wichtige Dinge.

Reassumiren / eine zurück gesetzte Sache wieder vornehmen.

Rebelliren/ aufrühren.

Rebus sic stantibus, bey so gestalten Sachen.

Recapituliren/ wiederholen.

Recediren/ abweichen.

Recensiren/ erzählen.

Recepisse, ist ein Schein / der dem Boten gegeben wird/ zum Zeugniß / daß er etwas zu recht eingeliefert.

Recessiren / vor Gericht von Mund aus in die Feder dictiren.

Recidiv, das Wiederkommen der ein Zeitlang ausgebliebenen Kranckheit.

Reciproce, Reciproqvement, im Gegentheil; Ich will dem Herrn reciproce zu allen Diensten leben; Je vous rendray la reciproqve.

Recitiren/ aufsagen.

Reclamiren / einen Anspruch auf etwas / als e.g. auf aufgebrachte Schiffe thun.

Recludiren/ eröffnen/ aufschliessen.

Recognosciren / wieder erkennen / Recognition, Erkänntlichkeit/ reconnoissable, danckbahr/erkänntlich.

Recolligiren/ wieder erholen.

Recoliren/ wieder anbauen.

Literæ recommendatitiæ, Recommendations-Brief.

Recommendiren / einen loben / in eines andern Gunst und Vorsorge befehlen / Recommendation, eine Empfehlung.

Recompensiren/ vergelten.

Reconciliiren/ wieder versöhnen.

Reconvention, eine Gegen-Klage / reconveniren/ Gegen-Klage thun.

Recorder, ist in Engeland ein Gerichts-Beysitzer.

Recreation, Erlustigung/ recreiren/ ergetzen.

Recruiten / die Neugeworbene / dadurch die abgegangene Soldaten ersetzet werden.

Recta, gerade zu/ Recte, recht.

Recuperiren/ wieder erlangen/ wieder erobern.

Recouvriren/ wieder entdecken.

Recusiren/ refusiren/ abschlagen; Er hat mir Geld oder meine Bitte refusirt.

Redarguiren/ mit Worten straffen.

Redde rationem, thu Rechnung.

Redhibiren / das Gekauffte dem Käuffer gegen Erlegung des Kauff-Geldes wiedergeben.

Redimiren/ wieder einlösen.

In ordinem redigiren/ in Ordnung bringen.

Reditus, die Wiederkunfft / das Einkommen. Redivivus, wieder lebend.

Redoute, eine kleine Feld-Schantz.

Redressiren/ wieder ersetzen / aufrichten; Habe ich dem Herrn dismahl Schaden gethan / will ichs in andern wieder redressiren.

Re-

Reduciren / wieder herbringen / in seinen vorigen Stande; Das böse Geld reduciren / heißt von dem Fuß wornach es geschlagen / (weil es solchen an Pagament kein Genügen thun kan / sondern geringhältiger ist) um so viel niedriger setzen / und dis wird Müntz-Reduction genannt; So heißt auch die Abdanckung der Soldaten / oder des überflüßigen Gesindes / Reduction.

Referendarius, der Bericht abstattet / von dem was er gesehen oder gehöret.

Re & corpore arrestiren / einen mit Haab und Gut arrestiren.

Referiren / eine Sache vorbringen / berichten; Daher kömmt Relation, einen Bericht abstatten.

Reflectiren / auf etwas Achtung geben; Ich mache keine Reflexion auf seine Hülffe.

Reformiren / verneuren / verbessern / neue Gesetze geben. Reforme eine Verbesserung.

Refraichiren / erqvicken.

Refugium, Zuflucht. Refugirter ein Flüchtling. Refugiés, die Flüchtlinge.

Refundiren / wieder ersetzen; Refusio expensarum, die Expensen oder die Unkosten wieder ersetzen.

Refutiren / wiederlegen /

Regaliren / beschencken / Regal, eine Beschenckung / Regalia, die zukommende Macht und Hoheit.

Registriren / jede Briefschafften ordentlich an ihre Stelle setzen.

Reglement, eine Verordnung / Richtung.

Regress, eine Wiedersuchung eines erlittenen Schadens.

Regulariter, ordentlicher Weise.

Rejiciren / verwerffen.

Reiteriren / wiederhohlen.
Relais- Pferd / abgewechselte Post-Pferde.
Relata refero, ich erzehle / was ich gehöret habe.
Relaxiren / aufheben / loß machen.
Relegiren / des Lands verweisen.
Releviren / einen ablösen / erleichtern.
Religionaires, geistliche Ordens-Leute / item, die Reformirte in Franckreich.
Religiose, fromm / gottsfürchtig.
Reliquiæ, das Uberbliebene.
Reluiren / ein Pfand wieder einlösen.
Remarquiren / bemercken / Remarques, Anmerckungen / Remarquablè, merckwürdig.
Remediren / vermitteln. Remedium, ein Hülff-Mittel.
Remissio, Nachlassung.
Remittiren / Geld übermachen; Daher kömmt Remise oder Remessa, ein übermachter Wechsel; Remittent, einer der Geld per Wechsel übermacht.
Remonstriren / beweisen / vorzeigen; Daher heilsahme Remonstrationes oder Anmahnungen.
Remonta, neue Bewaffnung / Berittenmachung.
Remontiren / wieder auf die Beine helffen.
Removiren / absetzen / wegthun.
Remuneriren / belohnen.
Rencontrer, begegnen / Rencontre, Begegniß.
Rendezvous, Munster-Platz.
Renegat, ein Mameluck / verleugneter Christ.
Renfort, eine Verstärckung.
Rentes, Renten.
Renoviren / erneuren.
Renunciiren / sich eines Dinges verzeihen oder begeben / item, etwas absagen / sich loßsprechen.

Re-

Repariren / einen Schaden wieder ersetzen.
Repetiren / wiederholen.
Repliciren / gegen-antworten / Replic, Gegen-Antwort.
Repositorium, eine Stellung von Brettern / da man Bücher auffetzt.
Repoußiren / zurück treiben.
Reprehendiren / tadeln / schelten.
Repreßalia, gegen gebrauchte Macht/Gewalt und Recht.
Reprimande, ein Verweiß/reprimendiren/aus-schelten.
Reprobiren / verwerffen / nicht annehmen.
Reproche, eine Vorrückung / reprochiren / vorwerffen.
Reproduciren / wieder hervor bringen.
Repudiiren / verwerffen / Repudium, eine Ehescheidung / repulsa, abschlägige Antwort.
Requeste, ein Supplic; Maitre des requetes, ein Suppliquen-Meister.
Requiriren / ersuchen / bitten; Auf meine Requisition hat ihn der Notarius befraget.
Requisita, Zubehör / Requisitions-Zettel oder Schreiben / darinn man einen Notarium um seine Amts-Hülffe ersucht.
Rescindiren / abschneiden; Der unter uns angefangene Vergleich ist wieder rescindirt/abgeschnitten/ aufgehoben worden.
Rescontriren / gegen einander abrechnen / item, im Journal nachsehen / ob alle Posten wohl übergetragen seyn; Ein Rescontro ist / wann auf der Börsen ein Kauffmann dem andern Wechsel oder Rechnung præsentiret / und derjenige / so solchen bezahlen

sol / die Anweisung auf einen andern thun; dieser wieder auf den 3ten 4. 5. und mehr hinaus / bis endlich einer das angewiesene Geld per Cassa bezahlet / durch welches assigniren die Kauffleute unter einander richtig werden / ohne die Mühe des Geld Zählens zu haben; Ist eine Art einer Banco, und wird absonderlich in Leipziger / Botzner / Franckfurter / und andern Messen gebrauchet.

Res creditæ, anvertraute Sachen.

Rescriptum, ein Herrn-Befehl im Schreiben / item, ein Ersuch-Schreiben.

Reserviren / ihm vorbehalten; Ich will mir mein Recht und meine Prætensiones reserviren; Es sind in diesem Contract unterschiedliche Reservata enthalten; Er hat solches zwar eingegangen / reservatis reservandis, nemlich ihm vorbehaltende / was vorzubehalten ist. Reserve Hinterhalt.

Res furtiva, ein gestohlenes Gut.

Res judicata, eine verurtheilte Sache / res credita, ein anvertrautes Ding.

Residiren / Hofhalten / häuslich eingesessen seyn.

Resigniren / abdancken; Er hat von seinem Dienste resigniret / abgedanckt.

Resistiren / wiederstehen / Resistence, Widerstand.

Resolviren / sich entschliessen / über eine gewisse Sache seine Resolution oder Endschluß / ernste Meynung / von sich geben. Resolut unverzagt.

Respectiren / in Ehren halten / Respect, Ehre / Ansehen / respective, auf gewisse Maß / absichtlich.

Respiciren sehen.

Responsum Juris, ein Rechts-Befragen / mit seiner Antwort.

Respondiren/für etwas antworten/gut sagen; Daher Respondent, fide jussor, ein Bürge; Ich will dafür responsable, oder Bürge seyn; En reponse de la chere vôtre, in Antwort eures angenehmen.

Restituiren/wiedergeben/wieder einsetzen; Er wird mir nimmermehr wieder restituiren können/ was er mir abgenommen.

Resultiren/ aus einem Ding entspringen; Ich fürchte/es möchten noch andere Dinge und Ungelegenheiten daraus resultiren/

Retabliren/ wieder einsetzen.

Retardiren/verspäten; Das hohe Gewässer hat den Versandt dieser Waar/ um ein ziemliches retardiret oder verspätet.

Retiriren/ weichen/ zurück ziehen. Retirade, eine Zurückziehung.

Retorqviren/wiederschelten/ die von einem ausgegossene Schelt-Worte demselben wieder in dem Busem schieben; Daher kömmt Retorsio, welche schrifftlich und auch mündlich geschehen kan. Auf die Retorsion aber zu retorqviren ist nicht zugelassen/ nach den bekandten Rechts-Regul: Retorsio Retorsionis non valet.

Retourniren/wieder umkehren; Retour-Waaren sind diejenigen/ die man (für in fremde Länder gesandte Waaren) wieder zurück bekömmt.

Retractiren/ wider zurück ziehen; Er hat alles/ was er mir zugesaget retractiret.

Retranchement, eine Verwahrung in Kriegs-Zeiten/ in dem Lager durch ein aufgeworffen Wall/ item, auch Abschnitt in belägerten Städten/Retrenchiren/ abkürtzen/ einziehen.

Restanten/ was noch übrig ist/ die noch ausstehenden Schulden.

Restauriren / wieder erneuern.

Re- und Correlation, Hin- und Wieder-Bericht der Gesandten.

Restitution in integrum, die Einsetzung im vorigen Stande.

Retiniren / zurück halten.

Revangiren / rächen ; Revange nehmen / Rach üben.

Reveliren / entdecken.

Revers, eine Gegen-Verschreibung / daß man dasjenige / was einem zugemuhtet oder aufgeleget worden / effectuiren wolle.

Revertiren / wiederkommen.

Revidiren / ein Ding aufs neue nachsehen / übersehen; Revisio Actorum, Ubersehung der Acten. Revision, Durchsehung.

Revociren / wiederruffen.

Revolte, Aufruhr. Revolution, Veränderung.

Revoltiren / sich empören.

Reuniren / wieder vereinigen / Reunion, Vereinigung.

Rëusiren / Rëusser, zum Zweck kommen; Ich gläube / daß er werde rëusiren / das ist / seinen Scopum oder Zweck erhalten.

Revüe, die Munsterung / Besichtigung.

Reus, der Schuldige / der Beklagte.

Rhapsodia, Mischmasch / allerley unter einander.

Rheide / ist eine gewisse Höhe / auf der See / vor einen Hafen / wo die Schiffe schon so gut als sicher liegen.

Ridiculè, lächerlich.

Per risum multum debes cognoscere stultum, an vielen Lachen solt du den Narren erkennen.

Resigiren / Risquiren / hazardiren / wagen;

Ich

Ich will den See-Risigo, oder die See-Gefahr stehen; Der Hazard ist allzugroß / man risquiret oder waget nichts dabey.

Rodomontade, Auffschneiderey / Praleren.

Rotundè, kurtz / rund.

Route, der Strich oder Weg / den man auf einer Reise nimmt.

Rubrica, die Uberschrifft eines Dinges / der Titul.

Rubel, ist in Moscow so viel als 2. Rthlr.

Ruiniren / verderben / Ruin, der Verderb.

Rumor, ein Geschrey.

Rusticè, bäurisch / grob / Rusticus, ein Baur.

Ruptur, Bruch / Aufhebung der Freundschafft.

S.

Sacerdos, ein Priester / Sacræ res, heilige Sachen / S. S. Sacra Scriptura, die heilige Schrifft.

Sacrilegium, Kirchen-Diebstahl / Sævitia, Grausamkeit.

Saike, ein geringes Kauffmanns-Schiff bey den Türcken / und im Mittelländischen Meer.

Saimick, ein Land- und Cräys-Tag bey den Pohlen.

Saisiren / ergreiffen / sich bemächtigen.

Saison, die Jahrs-Zeit.

Salarium, eine Besoldung / die man Bedienten gibt / Frantzösisch Gage genannt.

Saldiren / richtig machen; Eine Rechnung saldiren; Per saldo, oder per Schluß der Rechnung / verbleibet mir der Herr so und so viel.

Salva Authoritate, mit Vorbehalt der Authorität.

Salve Garde, Schutz / Geleit / selbige geschicht entweder

weder schrifftlich oder durch einen zum Schutz dahin gelegten Soldaten.

Salvo Jure, Salva Conscientia, Salvo errore, Salvo honore, heißt/ mit Vorbehalt/ oder ohne Verletzung meiner Rechten/ Gewissens; Mit Vorbehalt der begangenen Fehler zu verbessern/ ohne Verletzung der Ehre/ ꝛc. Ich habe noch viel aus dem Schiffbruch salviret oder errettet.

Salviren/ in Sicherheit stellen/ in Salvo bringen/ daher Salvus conductus, ein sicher Geleit.

Salvo errore calculi, mit Vorbehalt/ wann man sich in Rechnung solte versehen haben.

Salutiren/ grüssen/ Salus, Heil oder ein Gruß.

Sancte, heilig/ unverletzlich; Ich habe ihm Sanctè versprochen/ das Geld zu schaffen.

Sant officio, ist das Inqvisitions-Amt zu Rom/ die Ketzerey zu untersuchen.

Satisfaction, Vergnügung/ Gnugthuung; Er hat mir wegen meiner Forderung Satisfaction gegeben; Ich bin satisfait, vergnüget.

Satyrisch/ Spott-Weiß/ anzüglich.

Scabinatus, ein Schöpffen-Stul / Sabini, Gerichts-Schöppen.

Scandalisiren/ ärgern/ Scandalum, ein Ärgerniß.

Scarta faccia, oder Scarta foglia ist eine Schrifft/ welche die Banqviers zum Gedächtniß aller Wechsel und Waaren / mit welchen sie in der Meß umgehen/ stets auf der Börse in Händen haben.

Schedula, ein Zettlein.

Schema, eine Gestalt/ Figur/ Abriß/ Entwurff.

Scomma, ein Sticheltwort.

Echavot, eine Schau-Bühne.

Schmack / Schute und Schnau / eine Art von kleinen Schiffen

Schout

Schout by Nacht / ist des Admirals Lieutenant.
Scontriren / vide Rescontriren.
Scopus, der Zweck / das Absehen eines Dinges.
Scrupel, Zweiffel; daher Scrupuliren / in Bedencken stehen.
Scrutinium, eine Erforschung. Scrutiren / perscrutiren / erforschen.
Secret, Geheimniß; daher ein Secret- oder Geheim-Buch / in welches ein Kauffmann allein einschreibt / was sein Buchhalter / Frau und Diener / nicht wissen sollen.
Secretarius, ein Geheim-Schreiber / der nur geheime Dinge zu schreiben hat. Heutiges Tages heißt abusive ein jeder Schreiber Secretarius, derer die meisten nicht recht lesen / oder einen täglich vorfallenden Brief / zu geschweigen hochwichtige Schreiben / auszufertigen wissen.
Seculares, weltliche Geistliche.
Seculum, eine Zeit von hundert Jahren / wird auch für die gegenwärtige Zeit genommen / daß man sagt / dis Seculum taugt gar nichts.
Secunda, der andere / nemlich Wechsel-Brief; Man sagt auch secundiren / einem an die Hand gehen / beyspringen / helffen.
Seditio, Aufruhr / seditiose, aufrührisch.
Seduciren / verführen.
Segregiren / absondern.
Seignerie, eine Herrschafft; la Seignerie de Venise, die Herrschafft Venedig.
Semiplena probatio, ein halber Beweis.
Semis, die Helffte.
Semper contrarius, allezeit entgegen.
Sentiment, Meynung.

Sena-

Senatus, der Raht.

Senatus consultum, ein Rahts Schlus; Senatus consultum Macedonianum, Krafft dessen ein Vater nicht bezahlen darff/ was sein Sohn geborget. Senatus consultum Vellejanum, Krafft dessen eine Frau nicht bezahlen darff/ was sie geborget/ oder sich verschrieben.

Sensim, allgemach.

Sententia, ein Urtheil. Sententia definitiva, ein End Urtheil/ Sententia interlocutoria, Bey-Urtheil.

Sensale, ein Mäckler/ vide Courtier.

Separabilia, Sachen/ die zu unterscheiden seyn.

Separiren/ scheiden/ abtheilen.

Seraskier, ein Türckischer Feldmarschall-Lieutenant.

Sermon, eine Rede.

Serenissimus, ist eines Fürsten Titul.

Series, die Ordnung. Serio, ernstlich.

Serpentin, ein länglicht Gestück oder Feldschlang.

Service, Dienst/ Aufwartung/ Serviliter, knechtisch.

Session, Sitz/ Ehren-Stelle.

Sicarius, ein Meuchelmörder.

Seqvestriren heißt ein streitiges Gut/ worüber ihrer zween sich zancken/ so lange zu sich oder in seqvestro nehmen/ bis sie sich darüber vertragen/ wer es haben soll.

Sigill, Signet, ein Pitschafft/ Siegel/ das unter oder auf die Briefschafften gedruckt wird.

Signalisiren/ sich hervor thun/ berühmt machen.

Signatum, gezeichnet/ Significatio, Bezeichnung/ Signum, ein Zeichen.

Silentium, ein Stillschweigen.

Simile, ein Gleichniß.

Simo-

Simonie, die Erkauffung geistlicher Aemter durch Geld.

Simplex, einfältig.

Simplum, die einfache Lieferung der Steuren.

Simuliren/ sich verstellen.

Sinceriren / sein Hertz eröffnen. Sinceratio, eine aufrichtige Erklärung.

Sine die & Consule, ohne Jahr und Tag.

Sistiren/ sich stellen.

Sire, Herr/ ist nur ein Königs Titul.

Situation, des Lands Gegend und Lager.

Societät/ Compagnie, Gesellschafft.

Socius, ein Gesell.

Sola, ein einiger Wechsel / da kein prima und secunda ist.

Solidè, dicht/ gäntzlich/ fest.

Solennitäten/ Zierlichkeiten/ herrliche Umstände.

Sollicitiren / anhalten / bitten ; Solliciteur, ein Schulden-Einmahner.

Solstitium æstivum, der längste Tag im Sommer.

Solstitium hybernum, der kürtzste Tag im Winter.

Solutio, Bezahlung; Er ist nicht solvendo, er kan nicht bezahlen.

Sondiren/ gründen/ erforschen.

Sophi, des Königs in Persien Nahme.

Sophisma, eine betrügliche Rede/ Sophisterey/ listige Betrügerey.

Sopiren/ stillen/ beylegen.

Sors, das Loß/ das Glück/ das Capital.

Sortement, eine auserlesene Parthey Waaren/ da alles / was zusammen gehört / beysammen ist ; Er ist wohl sortirt/ mit allerhand frischen Waaren versehen.

Soubçonniren / argwöhnen / Soubçon, Argwohn.

Soulagiren / trösten / überheben / Soulagement, eine Entlastung.

Sourdine, blasen / das ist / in eine verstopffte Trompete stossen.

Souverain, der kein Ober-Herrn hat / Souveraineté, höchste Gewalt.

Spado, ein Verschnittener.

Spahi, Türckische Reuter.

Spanische Reuter / seynd Creutz-weiß durchstochene spitzige Pfähle / vor eine Schantz zum Anlauff gepflantzt.

Sparsim, hin und wieder.

Spargiren / ausbreiten; Man divulgiret / spargirt in der Stadt / daß unsere Schiffe in Engeland aufgebracht seyn / ich hoffe aber / es werde nur ein Spargement, eine falsche Zeitung seyn.

Spatium, eine Weite / Raum.

Specialiter, insonderheit / Specialia, sonderliche Dinge / Species Facti, die Erzählung / wie sich ein Ding zugetragen.

Specificum, eine besondere Artzeney.

Species, sind die groben / guten / und nach des Reichs Fuß / Schrot und Korn / geschlagenen Reichsthaler / unter welchen einige / insonderheit die alten Sächsischen / für überwichtige / einige für Banco-Thaler / andere für Creutz- und Albertus-Thaler / und dannenhero auch in besonderer Lagio gegen schlechter Geld / gehalten und angenommen werden.

Specificiren / ein Ding klärlich anzeichnen / eine Specification über empfangene Waaren heraus geben / specifice, insonderheit.

Spe-

Specimen, eine Probe.

Speculiren / Speculation machen / einem Dinge nachsinnen / nachgrübeln.

Spediren / ein Gut weiter weg / und absenden / Speditor, ein Güter-Versender.

Spendiren / verunkosten / einen beschencken / bestechen; Daher kommen Spendagen, item, Spensen, Unkosten / Verehrungen. Spindisiren / nachdencken.

Spirituel, Geist-reich / klug.

Splendeur, Vortrefflichkeit / Splendide, herrlich.

Spoliiren / berauben; daher kömmt Spolium, der Raub.

Sponsalia, die Ehe-Verlöbniß / Sponsio, Verheissung / Bürgschafft.

Sponte, freywillig / Spurius, ein Huren-Sohn.

Sporco, heist unrein / da Thara noch nicht abgezogen; Ist eben so viel als Bruto.

Sportulæ, Gerichts-Unkosten.

Stab / seynd die höchsten Officier einer Armée oder Regiments.

Staffetta, ein reitender extraordinairer Bote.

Stanti, der instehende Monats-Tag. Stante pede, auf stehendem Fuß / alsobald.

Stapel, ist das Recht / daß die vorbey-fahrende Waaren an einer Stapel-Recht habenden Stadt gewisse Tage müssen zu kauff ausgeleget werden.

Statuta, Gesetz und Verordnungen.

Sterilis, unfruchtbahr / Sterilitas, die Unfruchtbarkeit.

Stellage, ein Gerüst.

Sterling / eine Englische Müntze.

Stillicidium, ein Dach-Treuffe.

Stimuliren / anreitzen / Stimulus, Anreitzung/ Stachel.

Stipuliren/mit Hand und Mund versprechen/ daß man etwas thun wolle; Daher Stipulatio, Zusage/ Stipendium, Sold.

Stranguliren / erwürgen.

Stratagema, eine Krieges-List.

Strazza, Bouillard, Kladde / ein Klitter-Buch/ drinn man alles in der Handlung notiret.

Strenue, tapfer.

Strictè, genau.

Stück von Achten ist eine Spanische Müntze/ ein Thaler wehrt.

Studio, mit Fleiß.

Stuprum, Hurerey.

Stylus Curiæ, die Art und Weise bey Hof zu schreiben.

Stylus, eine Schreib-Art; gut stylisiren/ einen Brief gut zu setzen wissen.

Stylo novo, nach dem neuen Calender/stylo veteri, nach dem Alten. S. N. S. V.

Sub Conditione, mit Beding.

Subhastiren / ein Gut im Ausruff verkauffen.

Subhastatio, ein gerichtlicher Verkauff.

Subject, unterworffen.

Subleviren / erleuchten.

Submissè, demüthig.

Suborniren/aufwiegeln/ausmachen / abordnen.

Subsidien, Hülffs-Gelder.

Subsistentz / Unterhalt.

Sub- & obreptitiè etwas erhalten / ist / wann einer auff falsch-angebrachten Grund bey der Obrigkeit was auswircket.

Sub-

Sub prætextu, unter dem Schein.

Subdelegaten sind Richter / welche von einem Delegaten gesetzet werden.

Submittiren / sich unterwerffen; Ich bin in aller Submission, oder Demuth / des Herrn Diener; Ich will mich gern einer bessern Meynung submittiren / oder unterwerffen.

Substantz / die Krafft / das eigentliche Wesen / eines Dinges.

Substituiren / einen im Amt einen Gehülffen setzen / Substitutus, Zugeordneter / Gehülffe.

Subscribiren / unterschreiben.

Succediren / nachfolgen / Successor, ein Nachfolger / Successivé, mit der Zeit / Succession, Nachfolgung.

Succurs, Hülffe / succeuriren helffen.

Sufficienter, genugsam; Er ist sufficient, tüchtig genug.

Suffisant, genugsam / sufficit, es ist genug.

Suffociren / ersticken.

Suffragium, eine Wahl-Stimme.

Suite, der Gefolg.

Sui juris, der sein eigen Herr ist.

Summatim, in einer Summ.

Sumptus, Unkosten.

Superbè, hoffärtig.

Superfluè, überflüßig.

Superficium, die Ober-Fläche.

Suppeditiren / Vorschub thun.

Supplementum, Erfüllung / suppliren / erfüllen.

Supprimiren / unterdrücken; Man muß die Sache nur supprimiren / daß sie nicht weiter komme.

Suppressio, Unterdrückung.

Suspect, verdächtig; Ich habe Suspicion, Verdacht auf ihn.

Suspendiren / auffschieben / auf eine Zeitlang vom Amt entsetzen.

Susteniren / im Stande halten.

Sycophanta, ein Betrüger.

Sympathia, zweyer Naturen Ubereinkommen / Antipathia, das Widerstreiten.

Symptomata, allerhand Zufälle in Kranckheiten.

Synodus, eine Zusammenkunfft / Versamnlung der Geistlichen.

T.

Tabellio, ein offener Schreiber / Notarius Publicus. Tabellarius, ein Brieffträger oder Bote.

Taberna, eine Kram-Bude / Tabernarius, ein Kramer.

Tabulæ accepti & expensi, Einnahm- und Ausgabs-Register.

Tacitus Contractus, ein heimlicher Contract; tacitè, stillschweigend / in der Stille.

Talionis jus, das Recht der Wiedervergeltung / als / Aug um Aug / Hand um Hand; Er hat mich betrogen / ich will ihn wieder betriegen. Ist aber nicht recht / denn es heist: vergelter nichts Böses mit Bösen. Man kan aber nach Beschaffenheit der Sachen mit dem Maasse wieder messen / da einem mit gemessen worden.

Tapet, ein Teppig / man saget aber / etwas aufs Tapet bringen / das ist / von einer Sache handeln.

Tardiren / verweilen / tard, spat.

Tariff, eine Zoll-Rolle.

Tax,

Tax, taxiren/schätzen/wie hoch ein Ding könne im Werthe seyn.

Tartane, ein leichtes Krieges-Schiff.

Tectè, verdeckt/ daß mans nicht merckt.

Temerè litigans, ein freventlicher Processs-Führer.

Temeritas, die Verwegenheit.

Temperament, eine Abmäßigung.

Tempo, Tempus, die Zeit.

Tempus solutionis, die Zahlungs-Zeit/ temporisiren/ sich in die Zeit schicken.

Tenor, der Einhalt.

Tentamen, ein Versuch.

Tentiren/ versuchen/ Tentation, Versuchung.

Termin, eine bestimmte Zeit/ wenn man bezahlen soll.

Terra firma, das feste Land/ das keine Insul ist.

Territorium, eine Landschafft/ Gebiet.

Terminiren/ zu Ende bringen.

Terminus à quo, die Zeit oder Ort/ von welcher man etwas anzählen muß.

Terminus ad quem, die Zeit oder Ort zu welcher man zählen muß.

Tertia vice, zum drittenmahl.

Terror Panicus, ein nichtiger Schrecken.

Tertium non datur, hier ist kein drittes/oder Mittelweg zu erwehlen.

Testamentum, ein Testament/ Testator, der ein Testament macht.

Testimonium, ein Zeugniß/ Testimoniales, Zeugniß-Briefe/ Testis, Zeuge.

Thara, der Abzug von Waaren/ für die Säck oder Fässer; Thariren/ abziehen.

Theoria, die Lehr-Kunst/ die noch nicht in Ubung oder in Praxin gebracht.

Titulus, ein Titul/ Uberschrifft.

Thorus, das Ehe-Bette.

Toison d' Or, das güldne Vließ/ l Ordre de la Toison, der Orden des Vließ.

Tolerable, erträglich/ toleriren/ ertragen. Toleranz/ Erträglichkeit.

Tomus, ein Theil eines Buchs.

Torquiren / ängsten / martern / Tortur, die Marter.

Tort, Unrecht.

Totius Causæ scopus, der gantzen Sachen rechter Zweck. Totaliter, gäntzlich.

Tourbiren/ beunruhigen; Es ist in diesem Hause ein turbulenter oder unruhiger Zustand.

Touchiren/ angreiffen/ anrühren.

Tour, ein Umweg/ Spatzierung.

Tractiren/ eine Sache abhandeln / Tractament/ eine Bezeugung/ Bewirthung/ so man jemand thut/ Tractatio, die Handlung.

Tradiren/ übergeben/ Traditio, Ubergab/ Traditiones, Menschen-Satzungen.

Trafic, Handlung/ traficiren/ handeln.

Trajiciren / über einen Fluß fahren / Traject, Uberfahrt.

Train, die Suite oder Folge eines grossen Herrns.

Trainiren/ aufhalten/ auf die lange Banck schieben.

Tranquille, still/ ruhig.

Transactio, ein Vertrag.

Transcendiren/ übersteigen.

Transferiren / translatiren/ aus einer Sprache in

in die andere/oder von einem Ort an den andern übersetzen. Translatio, Uebersetzung.

Transformiren / verändern.

Transfuga, ein Uberläuffer.

Transgrediren/überschreiten/Transgressio, Uberschreitung.

Transigiren / sich in der Güte vertragen / vergleichen über eine streitige Sache.

Transitus, der Durchgang; in transitu, oder en passant, im Vorbeygehen.

Transmittiren / übersenden.

Transmutiren / verwechseln / transmutatio metallorum, die Veränderung der Metalien aus einer Art in die andere.

Transportiren / übertragen / anweisen / aus dem Journal ins Haupt-Buch tragen; Ich habe mein Recht transportirt / oder angewiesen / einen Transport gethan.

Transsumptum, ist eben so viel als Vidimus, eine Copey/durch eines Notarien oder sonst Glaub-würdigen Person Unterschrifft bekräfftigen/daß dieselbe dem Original, oder Haupt-Briefe / durchaus gleich-lautend sey.

Trasiren/Wechsel auf einen ziehen; Daher kömmt Tratta, ein gezogener Wechsel; Trassent, derjenige/ der Wechsel zieht.

Travaille, Arbeit / travailliren / arbeiten / bemühen.

Traversen, Abschnitt / Verhinderung.

Trenchement, ein Abschnitt/ Verschantzung.

Trepidè, fruchtsam.

Thresorerie, Schatz-Kammer/ Thresor, Schatz/ Thresaurier, Schatz-Meister.

Treves, ein Stillstand.

Trepaniren / den Kopff zusammen schrauben / geschicht bey gefährlichen Wunden in dem Haupt.

Tribunal / der oberste Gerichts-Stuhl / Tribus, eine Zunfft.

Triduum, drey Tage / Triennium, drey Jahr.

Tripliciren / dreyfachen / Triplum, dreyfach.

Trop Tropo, zu viel.

Troublen, Verwirrung / Unruh.

Tulbant, ein Türckischer Bund.

Tumult, ein Auffstand / tumultuose, aufrührisch / tobend.

Tutorium, der Zeugniß-Brief / daß einer zum Vormund bestellet ist.

Tyrannis, Tyranney.

V.

Vacanz, die Ledigkeit / Erledigung / vaciren / ledig seyn / vacantia bona, ledige Güter.

Vacilliren / hin und wieder wancken.

Vacuiren / ausleeren.

Vadimonium, Bürgschafft.

Vagiren / herum schweiffen.

Vagabunt, ein Landstreicher.

Valediciren / Abschied nehmen.

Vale, gehab dich wohl.

Valere, gesund seyn / Valetudinarius, einer der nicht recht gesund ist.

Validiren / gültig seyn.

Valuta, der Wehrt eines Dinges; Ich habe die Valuta empfangen; Diese Waare ist jetzt im Valor, sie ist gesucht / angenehm. Valeur, Preiß.

Vanität / Eitelkeit.

Varietas, Veränderung / Wechsel; Varietas delectat, der Wechsel ist angenehm.

Variabel, veränderlich; Das Wetter / sein humeur, ist variabel; Kömmt her von variiren / offt verändern / die Moden variiren / changiren.

Vasall, ein Lehensmann.

Vates, ein Wahrsager.

Vectigal, Zoll / Vehementer, hefftig.

Vena, eine Ader.

Venalis, feil / zu kauff; merx vendibilis, eine verkauffliche Waare. Venator, ein Jäger.

Veneriren / verehren. Venerabilis, Ehren wehrt.

Venefica, eine Hexe / Veneficium, Hexerey.

Venditor, ein Verkäuffer.

Ventiliren / eine Sache hin und her überdencken / überlegen; Wir haben die Sache pro und contra ventilirt / befinden es so und so.

Verificiren / wahrhafftig machen / bezeugen / bekräfftigen.

Vice versa, reciproquement, umgekehrt.

Vicomte, ist so viel als ein Graf in Franckreich.

Victualien, Lebens-Mittel.

Vidimiren / die Abschrifft eines Briefes durch Notarium bekräfftigen lassen.

Vigilanter, wachsam / Vigilantibus jura, das Recht ist vor den Wachenden. Vigiliren / wachsam seyn. Vigilanz, Wachsamkeit.

Vigueur, Tapfferkeit / Vigoureux, tapffer.

Vindex, ein Rächer / Vindicta, Rache.

Vindiciren / ihm etwas zueignen / oder auch aus eines andern Gewalt sich entziehen.

Violiren / verletzen.

Viriliter, Männlich.

Visite, eine Besuchung/Zuspruch. Visitiren/ besuchen / Visus, das Gesicht.

a Vista, Aufsicht/ i. e. den Wechsel gleich bezahlen/ so bald er præsentiret worden.

Vitiose, lasterhafftig/ Vitium, Laster/ Gebrechen.

Vituperiren / schelten.

Vivres, Lebens-Mittel.

Vix credo, ich glaub es kaum.

Ulterior, ferner / Ultrò, freywillig/ Ultrò citroque, hin und wieder.

Ultimus, Ultimo, le Dernier, oder der letztere Tag; Le premier, der erste.

Unà, zugleich/ unanimis, einmüthig/ Unanimität / Einmüthigkeit.

Union, Vereinigung/ Uncia, eine Untz/ oder der zwölffte Theil der Erbschafft.

Unicè, einig/ unigenitus, Eingebohrnen/ Universalis, allgemein.

Uno animo, mit einem Sinn.

Vocabulum, ein Wort.

Vocatio, Beruff/ vociren / beruffen.

Voltisiren/ sich auf ein Pferd schwingen.

Vocal Music, die mit Stimmen geschicht.

Voluntair, ein Freywilliger / voluntarid, freywillig.

Volitare, fliegen.

Volubilis lingua, eine beredte Zunge.

Volviren / herumweltzen.

Voicture, Vettura, eine Befrachtung/ Fuhr; Lettre de Voiture, Fracht-Brief.

Volumen, ein groß Buch.

Votum, eine Wahl-Stimme / votiren / seine Stimme geben. Vota majora, die meisten Stimmen.

Voviren/ ein Gelübde thun.

Voyage, Reise/ Voyageur, ein Reisender / Voyager, reisen; Bon Voyage, glückliche Reise.

Vulgaris, gemein.

Vulneriren/verwunden/Vulnus lethale, tödtliche Wunde.

Urgiren/ antreiben.

Urpheudum, eine Urpheude oder Urfehde/ eine Angelobung/daß man sich wegen angethanen Schimpffs oder Schadens nicht rächen wolle.

Usance, Usage, Gebrauch; A uso, auf 14. Tage Sicht / auf weit-entlegene Oerter / 4. Wochen; Uso doppio, oder à deux usances, auf doppelten Uso 4. oder 8. Wochen nach Sicht; Usus fructus, der Nutzen eines fremden Guts/ gleich als wann es uns selbst zukäme.

Usitatè, gewöhnlich.

Usucapiren / durch langen Gebrauch etwas überkommen.

Usura, der Wucher/ Zins.

Usuræ usurarum, Zins auf Zins / sonst auch anatocismus genannt.

Usus fructus, der Genieß/Gebrauch.

Utensilia. allerley Hauß-Geräht.

Utilis, nützlich.

Ut nihil supra, daß nichts darüber.

W.

Woywode; eines grossen Herrn Würde in Pohlen.

Wardein, ein geschworner Müntz-Probirer.

Wardiren/ schätzen.

Zec-

Z.

Zecchini, Venetianische Ducaten.

Zangen-Werck oder Tenailles, ist eine Art eines Aussenwercks in Befestigung.

Man gebrauchet sich auch vielmahls in der Uberschrifft der Briefe / um die übermäßigen Titul zu vermeyden / in den Tauff- Dignität- und Professions Nahmen / der Frantzösischen und Italiänischen Sprache: Damit nun auch hierinn dem Contoiristen gedienet werde / wollen wir ein Verzeichniß solcher Wörter / nechst dem angefügten Teutschen / hiermit einrücken.

Das IV. Capitel.

Zulängliches Register derjenigen *Terminorum*, so gemeiniglich bey Uberschrifften erfordert werden.

Teutsch.	Frantzösisch.	Italiänisch.
Abraham	Abraham	Abramo
Adam	Adam	Adamo
Adolph	Adolphe, ou Adolph,	Adolfo
Adrian	Adrian, ou Hadrian	Adriano
Aegidius	vide Egidius	
Albrecht	Albert	Alberto
Albinus	Aubin	Albino
Alexander	Alexandre	Alessandro
Ambrosius	Ambroise	Ambrogio, ò Ambrosio
Andreas	Andrè	Andrea
Antoni	Antoine	Antonio
Arnold	Arnould	Arnoldo
Asmus	vide Erasmus	

Augustinus	Augustin	Agostino
Augustus	Auguste	Agosto
Baltzar	Balthazar	Baltazare
Barthold	Bartolde	Bartoldo
Bartelmeus	Barthelemi	Bartolomeo
Basilius	Basile	Basilio
Bastian vide	Sebastian	
Benjamin	Benjamin	Bengiamino
Bernhard	Bernhard	Bernardo
Blasius	Blaise	Biagio
Carl vide	Karl	
Casimir	Casimir	Casimiro
Caspar	Gaspar	Caspare
Clas vide	Nicolas	
Christian	Chrestien, ou Christian	Christiano
Christoffer	Christophle, ou Christophre	Christoforo
Chrysostomus	Chrysostome	Chrisostomo
Claudius	Claude	Claudio
Clement	Clement	Clemente
Cölestinus	Celestin	Celestino
Constantinus	Constantin	Constantino
Cord vide	Conrad	
Cornelius	Corneille	Corneglio
Crispin	Crespin	Crispino
Conrad	Conrad	Conrado
Cyprianus	Cyprian	Cipriano
Cyrillus	Cirille	Cirillo
Daniel	Daniel	Daniele
David	David	Davide
Desiderius	Didier	Desiderio
Dietrich	Thierry	Tiederico
Dionysius	Denys	Dionigi
Dominicus	Dominic, ou Dominique	Domenico
Eberhard	Everhard	Eberardo
Eduardus	Edouard	Edouardo
Egidius	Gilles	Egidio
Elias	Elie	Elia

Elisäus	Elisee	Elisco
Erasmus	Erasme	Erasmo
Ernst	Erneste	Ernesto
Esaias vide	Jesaias	
Eusebius	Eusebe	Eusebio
Eustachius	Eustache	Eustacchio
Faustus	Faustin	Faustino
Florentz	Florent	Fiorente
Frantz	Francois	Francesco
Friderich/ Fritz	Frederic, Federic, ou Frideric	Federigo
Gabriel	Gabriel	Gabriele
Georg	George	Georgio
Gerhard	Gerard, ou Gerhard	Gerardo
Germanus	Germain	Germano
Gervasius	Gervaise	Gervagio
Gottfried	Godefroy	Godofredo
Gregorius	Gregoire	Gregorio
Günter	Goutier	Gontiere
Gustavus	Gustave	Gostavo
Hans vide	Johann	
Henrich / oder Heinrich	Henry, ou Henri	Henrico
Hercules	Hercules	Hercole
Hieronymus	Jerome, ou Hierome	Hieronimo, ò Gieronimo
Hilarius	Hilaire	Hilario
Hiob	Job	Jobo, ò Giobo
Hubrecht/ oder Hubert	Hubert	Huberto
Jacob	Jacob, ou Jaques	Giacomo
Jeremias	Jeremie	Jeremia, ò Gieremia
Jesaias	Esaye	Esaia
Joachim	Joachim	Joachimo, ò Giaccimo
Johann	Jean	Giovanni
Jonas	Jonas	Jona, ò Giona
Josephs	Joseph	Joseffe, ò Giuseppe

Jost	Justin	Guistino, ò Justino
Julius	Jules	Giulio
Julianus	Julien, ou Julian	Giuliano
Karl	Charles	Carlo, ò Carolo
Lambert / oder Lambrecht	Lambert	Lamberto
Lazarus	Lazare	Lazaro
Leonhard / oder Lenert	Lionard	Lionardo
Lorentz	Laurent	Lorenzo
Lucas	Luc	Luca
Ludwig	Louys	Luigi
Marcellus	Marceau, Marcel	Marcello
Marcus / oder Marx	Marc	Merco
Martialis	Martial	Martiale
Matthäus	Matthieu	Matteo
Matthias	Matthias	Mattia
Mauritius / oder Moritz	Maurice	Muritio
Maximilianus	Maximilian	Massimiliano
Maximinus	Maximin	Massimino
Michael	Michel	Micaele
Moses	Moyse	Moise, ò Mose
Nicasius	Nicaise	Nicasio
Nicodemus	Nicodeme	Nicodemo
Niclas	Nicolas	Nicolao
Otto	Otthon	Ottone
Paul	Paul	Paolo
Philemon	Philemon	Filemone
Philipp	Philippe,	Filippo
Peter	Pierre	Pietro
Rasmus vide	Erasmus	
Remigius	Remey	Remigio
Reinhold	Renaud, ou Renard	Rinaldo
Richard	Risbard	Riccardo

Rochus

Rochus	Roch	Roche
Roland	Roland	Rolando
Rudolph	Rodolpho	Rodolfo
Rupert/ oder Ruprecht	Robert	Ruperto
Salomon	Salomon	Salomone
Samuel	Samuel	Samuele
Sebastian	Sebastian	Sebastiano
Severin	Severin	Severino
Sigmund	Sigismond	Sigismundo
Simon	Simon	Simone
Steffen/ oder Stephan	Estienne	Stefano
Sylvester	Sylvestre	Silvestro
Symphorianus	Simphorian	Simforiano
Theodorus	Theodore	Teodoro
Theodosius	Theodose	Teodosio
Theophilus	Theophile	Teofilo
Thiebald	Thiebaud	Tiebaldo
Thomas	Thomas	Toma
Timotheus	Timothee	Timotheo
Valentin	Valentin	Valentino
Valerius	Valere	Valerio
Valerianus	Valerian	Valeriano
Veit	Vit	Vito
Vincentz	Vincent	Vincenzio
Ulrich	Ulric	Uldarico
Urban	Urbain	Urbano
Walter	Gautier, ou Gaultier	Galtero, ò Gvaltero
Werner	Garnier	Garnero
Wilhelm	Guillaume	Guillelmo
Zacharias	Zacharie	Zaccharia

Allerhand Dignität- und Profession-Nahmen.

Käyser	l' Empereur	l' Imperator
Käyserinn	l' Imperatrice	l' Imperatrice
König	le Roy	il Rè

Kö-

Königinn	la Reine	la Regina
Fürst	le Prince	il Principe
Fürstinn	la Princesse	la Principessa
Hertzog	le Duc	il Duca
Hertzoginn	la Ducheſſe	la Ducheſſa
Marquis	le Marquisè	il Marcheſe
Marquisinn	la Marquise	la Marcheſa
Graf	le Comte	il Comte
Gräfinn	la Comteſſe	la Comteſſa
Baron	le Baron	il Barone
Baroneſſe	la Baronne	la Baroneſſe
Abgesandter	l' Ambaſſadeur	l' Ambaſciadore
Abgesandtinn	l' Ambaſſadrice	l' Ambaſciadrice
Stadthalter	le Gouverneur	il Governatore
Stadthalterinn	le Gouvernante	la Governatrice
Envoye	l' Envoyé	l' Inviato
Reſident	le Reſident	il Reſidente
Ober-Jägermeister	le Grand Veneur	il Capo Caccia
General	le General	il Generale
Admiral	l' Amiral	l' Ammiraglio
General-Lieutenant	le Lieutenant General	il Luogotenente Generale
Feldmarschall	un Marechal de Camp	un Mareſciallo di Campo
Obriſter	un Colonel	il Collonello
Major	un Major	un Maggiore
Hauptmann	un Capitaine	un Capitano
Lieutenant	un Lieutenant	un Luogotenente
Cornet	un Cornette	un Cornetta
Fendrich	un Enseigne	l' Alfiere
Sergeant	un Sergant	il Sergente
Corporal	un Corporal	il Caporale
Quartiermeister	un Marechal des Logis	il Forriere Maggiore
Commissarius	un Commiſſaire	il Commiſſario
Fourier	un Fourrier	il Forriere
Reuter	un Cavallier	il Cavalliere
Trompeter	un Trompette	il Trompettiere
Marcketender	un Vivandier	il Vivandiere
Conſtabel	un Canonier	un Canoniere

Cantzler	un Chancelier	il Cancellerie
Staats-Secretarius	un Secretaire d'Etat	il Secretario de Stato
Intendant	un Intendant	il Intendente
Schatzmeister	un Treſorier	il Teſoriere
Präſident	un Preſident	il Preſidente
Raht	un Conſeiller	il Conſigliere
Richter	un Juge	il Giudice
Bürgermeiſter	un Conſul	il Conſole
Amtmann	un Bailly	il Podeſta
Schöpff	Echevin	lo Schiavino
Advocat	Advocat	l'Avocato
Edelmann	Gentilhomme	Gentilhuomo
eine Jungfer	Demoiſelle	Donzella
eine Frau	Dame	Signora, Donna
Haus-Hofmeiſter	Maitre d'hotel	Maggior domo
Kammerherr	Chambellan	Maeſtro di Camera
Kammer-Juncker	Gentilhomme de la chambre	Cameriero, ò Gentilhuomo della Camera
Rentmeiſter	Intendant des finan-	Treſoriere
Schenck	Echanſon (ces	Coppiere
Vorſchneider	Eſcuyer trenchant	Trinciante
Rahtsherr	Senateur, Conſeiller	Senatore, Conſigliere
Kauffmann	Marchand	Mercante
Wechſeler	Banquier	Banchiere
Großier	Marchand en gros	Mercante all in groſſo
Tuchhändler	Marchand Drappier	Mercante di panni Pannainolo
Kramer	Mercier	Merciaio
Eiſenkrämer	Quinquaillier	
Gewürtzkramer	Epicier	Spetiale
Bote	Meſſager	Meſſagiere
ein Cardinal	un Cardinal	un Cardinale
Ertz-Biſchof	un Arch Eveque	un Arci Veſcovo
Biſchof	un Eveque	un Veſcovo
Abt	un Abbè	un Abbàte
Aebtißinn	une Abbeſſe	una Badeſſa
Dechant	un Doyen	un Decano
Canonicus	un Chanoine	un Canonico
Vater	un Pere	il Padre

Mut-

Mutter	une Mere	la Madre
Sohn	un fils	il figlio
Tochter	une fille	la figlia
der Bruder	un frere	il fratello
die Schwester	une soeur	la sorella
ein Enckel	un neveu	il nipote
Enckelinn	une niece	la nipote
Vetter	le cousin	il Cugino
Base	la cousine	la Cugina
Schwager	un beau frere	il Cognato
Schwiegerinn	une belle soeur	la Cognata
Schwiegervater	un beau pere	il Suocero
Schwiegermutter	une belle mere	la Suocera
Tochtermann	le gendre	il genero
Schnur	la bru	la nuora,
Gevatter	un compere	il Compare
Gevatterinn	la commere	la Commare
Freund	un amy	un amico
Freundinn	une amie	un amica
Alter	un vieux, vieillard	un vecchio
Alte	une vieille	una vecchia
Junger	le jeune	un giovane
Junge	la jeune	una giovane
Ehemann	un mary	un marito
Ehefrau	une femme	la moglie
der Knecht	le valet	il servo
die Magd	la servante	la serva
der Bürger	le bourgois	il cittadino
der Fremde	l'etranger	il forastiero

Profession-und Handwercks Nahmen.

ein Drucker	un Imprimeur	un Srampatore
Artzt	un Medicin	un Medico
Wund-Artzt	un Chirurgien	un Cerugico
Apothecker	un Apoticaire	un Spetiale
Barbierer	un Barbier	un Barbiere
Becker	un Boulanger	un Fornaro
Pasteten-Becker	un Paticier	un Pasticciere

Garkoch	un Rotisseur	un Rosticciere
Metzger oder Schlachter	un Boucher	un Marcellaro
Wirth	un Cabaretier	un Oste, ò un Cabarettiere
Schneider	un Tailleur	un Sartore
Schuster	Cordonnier	un Calzolaro
Schuflicker	un Savetier	un Scarpinello
Hutmacher	un Chapellier	un Capellaro
Sattler	un Sellier	un Sellaro
Schmidt	un Marechal	un Marescalco
Kupfferstecher	un Graveur en Taille douce	un Scultore in ramo
Bildschnitzer	un Sculpteur	un Scultore ò Intagliatore
Mahler	un Peintre	un Pittore
Bordirer	un Brodeur	un Ricamatore
Schreiner	un Menuisier	un Falignam e
Zimmermann	un Charpentier	un Marangone
Mäurer	un Masson	un Muratore
Schlösser	un Serrurier	un Magnano
Müller	un Meunier	un Mulinaro
Goldschmidt	un Orfevre	un Orefice
Teppichmacher	un Tapisfier	un Tapezziere
Handschumacher	un Gantier	un Guantaro
Comödiant	un Comedien	un Comediante
Musicant	un Musicien	un Musico
Lastträger	un Crocheteur	un Fachino

Haus-Bedienten.

der Laquey	la Laquais	il Lachè
Beyläuffer	le Valet de pied	lo Staffiere
Page	le Page	il Paggio
Kutscher	le Cocher	il Cocchiero
Stallknecht	le Palefrenier	il Palafreniere
Kammerdiener	le Valet de Chambre	il Cameriere
die Kammermagd	la Fille de Chambre	la Cameriera
der Kellermeister	le Sommelier	il Cantiniere

Secre-

Secretarius	le Secretaire	il Secretario
Koch	le Cuisinier	il Cuoco
Küchenjung	le Marmiton	lo Sguattero
der Gärtner	le Jardinier	il Giardiniere
Weingärtner	le Vigneron.	il Vignaruolo
Herr	le Maitre	il Padrone
die Frau	la Maitresse	la Padrona

Der Tage und Monate Nahmen.

Sonntag	le Dimanche	la Domenica
Montag	le Lundy	il Lunedi
Dienstag	le Mardy	il Martedí
Mittwochen	le Mercredy	il Mercordi
Donnerstag	le Jeudy	il Giovedi
Freytag	le Vendredy	il Vernerdi
Sonnabend	le Samedy	il Sâbato

der Jenner	Janvier	Gennaro
Hornung	Fevrier	Febbraro
Mertz	Mars	Marzo
April	Avril	Aprile
May	May	Maggio
Brachmonat	Juin	Giugno
Heumonat	Juillet	Luglio
Augustmonat	Aoust	Agosto
Herbstmonat	Septembre	Settembre
Weinmonat	Octobre	Ottobre
Wintermonat	Novembre	Novembre
Christmonat	Decembre	Decembre

Nahmen der Farbe.

Die weisse	le blanc	il bianco
schwartze	le noir	il nero
rohte	le rouge	il rosso
grüne	le verd	il verdo
gelbe	le jaune	il giallo
blaue	le bleu	il turchino
Violfarb	le grisdelin	il fiordilino

das Graue	le gris	il bigio
Violetfarb	le violet	il pavonazzo
Leibfarb	l' incarnat	l' incarnato
Hochroht	le ponceau	il color di fuoco
Olivenfarb	la couleur d' olive	l' olivastro
Strohfarb	la couleur de paille	il color di paglia
Carmesinroht	le cramoisi	il cremesino
Löwengelb	le minime	il lionato

Nahmen der Metallen

das Gold	L' or	L' oro
Silber	l' argent	l' argento
Eisen	le fer	il ferro
Bley	le plomb	il piombo
Ertz	le bronze	il bronzo
Kupffer	le cuivre	il rame
Meßing	le laiton	l' ottone
Zinn	l' etain	lo stagno
Queckſilber	le vif argent	il metcurio ò argento vivo
der Magnetſtein	l' aimant	la calamita
das Bleyweiß	le fer blanc	la latta
der Schwefel	le soufre	il zolfo
Graugrün / oder Spangrün	le verd de gris	il verderame
das Glas	le verre	il vetro

Allerhand Nationen Nahmen

ein Teutſcher	Alemand	Tedesco
Italiäner	Italien	Italiano
Frantzoſe	François	Francese
Spanier	Espagnol	Spagnuolo
Portugieſe	Portugais	Portoghese
Engeländer	Anglois	Inglese
Schottländer	Eccossois	Scozzese
Holländer	Holandois	Olandese
Niederländer	Flamand	Fiamingo
Lothringer	Lorrain	Lorranese

Burgunder	Bourgvinon	Borgognone
Schweitzer	Suiste	Svizzero
Piemonteser	Piemontois	Piemontese
Schwed	Svedois	Svetese
Pohl	Polonois	Polaco
Unger	Hongrois	Ungaro
Dähn	Danois	Danese
Maltheser	Maltois	Maltese
Türck	Turc	Turco
Tarter	Tartare	Tartaro

Das V. Capitel.

Nützliche Regeln / so zu Verfertigung eines Briefes müssen observiret werden.

Dieses wäre also der zum Kauffmanns-Briefschreiben/circa materialia, einigermassen nöhtige Vorbericht; Ist noch übrig anzuweisen / wie solches in eine geschickte und mit der Kauffmanns-Kürtze übereinkommende Form zu bringen: Wobey dann zu erinnern/daß die heutigen Red-Künstler die Kunst einer wohlgesetzten Rede / welches unter Abwesenden die Briefe sind/ in gar wenige Theile eintheilen / nemlich/in dem Eingang/Vortrag und Beschluß; Welche 3. Stücke aber noch so viele Neben-Abtheilungen unter sich haben / daß man lieber den Kauffmanns-Correspondenten aus den Umständen seines Handels/und denen ihn dringenden Rationibus, will concipiren lassen/ als mit jener ihrer Menge/welche zu ihrer Erläuterung das Studium der Rhetoric erfordern / denselben (sonderlich aber die Anfänger und Ungeübte) confundiret und verwirret machen. Am besten ists / man gebrauche sich durchgehends einer

Wohlredenheit/welche nichts gezwungenes/und auch nichts dunckles/ an sich habe; Uberflüßige Complimenten sind nicht nöthig/ wann man genug Materien von wichtigen Geschäfften zu schreiben hat; Sie zeigen offt eine Beredsamkeit an/ welche andere zu hintergehen suchet/ von dem Hertzen nicht dictiret wird/ und unter einer geschmickten Larve die Falschheit des Gemüths bedecket: Wiewohl wir die aufrichtigen Complimenten auch für eine Kunst die Hertzen zu gewinnen/ und als Ausdrückungen der in dem Gemüth eingewurtzelten Liebe/ ansehen und betituln können/ indem sie eine Verbindlichkeit machen/ und allezeit von ihnen vermuthet wird/ daß sie mehr aus einem aufrichtigen als falschen Hertzen herfliessen/ auch demjenigen/ der sie führet/nicht ein geringes Theil von der Ehre/ die er andern zugedacht/ beylegen; Nur daß in allen Maaß gehalten werde/ und unser Handels-Correspondent anfänglich/ wie oben schon erinnert/wohl considerire/**an wem/wohin/was und warum** er schreibe; Ob er seine Briefe an einen Höhern/ seines Gleichen/ oder Niedrigern als er ist/ auszufertigen habe; Ob er in denselben zu bitten/ zu ermahnen/ zu befehlen/ zu warnen/ oder zu benachrichtigen/ ꝛc. In welchen Fällen dann die Worte nach der Sache müssen eingerichtet werden/ weil sich diese nicht nach jenen richtet. Es ist aber gleich bey Anfang eines Briefes bis anhero bey den Kauffleuten üblich gewesen/ daß man oben den Datum, oder den Tag samt der Jahrzahl/ in welcher der Brief geschrieben worden/ wie auch den Ort/ wo man solchen ausgefertiget/ etwann also setzet:

Ao. 1716. den 10. Junii, in Nürnberg.

oder:

Laus DEO! den 5. Apr. 1716. in Leipzig. Heu-

Heutiges Tages schreiben ihrer viele den Datum, nach Art der Cancellisten / zu Ende der Briefe / welches in eines jeden Belieben stehet / wie auch / ob man einen halben Bogen oder Quart-Blat / von oben herunter oder zusammen geleget / oder der Breite nach / voll und überschreiben wolle.

Diejenigen / welche in denen Oertern wohnen / oder nach solchen schreiben an welchen der verbesserte Leopoldinische Calender noch nicht eingeführet / sondern der alte Julianische noch beybehalten wird / pflegen erst den Datum oder Monats-Tag des Julianischen / und unter demselben den Tag des Gregorianischen Calenders / welcher bis Ao. 1700. 10. Tage differiret hat / zu setzen / und wird jenes der alte / dieses der neue Styl genennet ; Als zum Exempel : den $\frac{16}{26}$ Maji. Andere Kauffleute wollen durch einen Bruch den Monath / und seinen Tag / an welchen sie schreiben / folgender massen andeuten / als mit $\frac{1}{6}$. bedeuten sie / durch das 1. den ersten Monat des Jahrs / und durch die 6. den sechsten Tag desselben / und also den 6. Januarii ; Wann sie September, October, &c. schreiben wollen / abbreviren sie / und setzen : 7br. 8br. 9br. xbr.

Weil auch bey Kauffleuten vielmahls auf einen Post-Tag zwantzig bis dreyßig Briefe zu schreiben vorkommen / als haben sie im Gebrauch / oben am äussersten Rande des Briefes / oder auch gantz unten / den Nahmen desjenigen zu schreiben / an welchen der Brief gerichtet / damit die Jungen im copiiren sich darnach richten können ; Ist aber vielmahls mehr eine Schwachheit als Nohtwendigkeit / weil mancher / der kaum alle 6. Wochen ein Briefgen zu wechseln hat / dadurch will angesehen seyn / als wann er grosse

Correspondentz führte / welche er auf solche Weise unterscheiden müste.

In dem obenstehenden Gruß und Betitlung haben bisher einige/ wann sie an Kauffleute ihres gleichen geschrieben / dieser Worte sich gebraucht:

Ehrenvester / Wohlvornehmer/ Insonders Großgünstiger/vielgeehrter Herr/und sehr werther Freund. Salut.

oder:

Demselben sind meine Freund-willigste Dienste und Gruß jederzeit zuvor.

Einige gebrauchen sich jetzund ohne andere Weitläufftigkeit des Worts Monsieur, mein Herr / oder nach Italiänischen Stylo, Magnifico, Signore, in Plurali Messieurs, Magnifici, Signori; Sind es aber Stands- oder geringer Personen/so müssen auch die Titul nach ihren Stande fallen oder steigen / als/ da schreibt man dem Römischen Käyser:

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster/ und unüberwindlichster / Römischer Käyser / Allergnädigster Käyser und Herr.

An einem König eben also / ausser daß das Wort **Unüberwindlichster** (welches Prædicat dem Römischen Käyser / als dem sichtbahren Ober-Haupte der vierdten Monarchie, welche nach Gottes Verheissung bis ans Ende der Welt stehen soll / allein zukömmt) ausgelassen wird. Die Frantzosen / wann sie an gekrönte Häupter schreiben / setzen schlecht hin zum Titul das einige Wörtlein: Sire. An einem Hertzog wird der Titul **Durchläuchtigst** / auf Frantzösisch Mon Seigneur, einem Grafen / **Hochgebohrn**/ einem Baron **Hochwolgebohrn** / und einem Edel-

mann

mann **Wolgebohrn**/gegeben; In den Briefen selber aber / gekrönte Häupter: **Ihre Käyserliche oder Königliche Majestät** / Chur- und Fürstliche Personen **Ihre Chur- oder Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit** / Vôtre Altesse Royale, Electorale &c. Grafen und Freyherren / wie auch Feld-Marschalle / geheime Rähte / Ambassadeurs &c. **Ihre Gnaden: Ihre Excellentz**; Gemeine Leute nur hingegen in der Anredung **Erbarer** / discreter / **guter Freund** / ꝛc. genennet.

Wann an die hohen Personen die Briefe ablauffen / läst man gemeiniglich zwischen ihren Titeln und des Briefes Anfang einer Hand breit Spatium, oder Zwischen-Raum / nimmt verguldtes / durchgehends aber / (welches billig auf allen Contoiren seyn solte) beschnittenes Papier. Post-Papier wird gebraucht nach den Orten zu senden / wohin das Brief-Porto theur ist; Jedoch hüte man sich / daß es nicht durchschlage / in welchem Falle man / wie etliche zu thun pflegen / die beschriebene Seite auf der andern unbeschrieben lassen / und auf einer frischen anfangen muß. Der Eingang des Briefes wird unterschiedlich gemacht / als: (a) **Ewr. Majest** (b) **Ewr. Hoch-Fürstl. Durchl.** (c) **Ew. Excellentz** / wird sonder Zweiffel noch im (a) **allergnädigsten** / (b) **gnädigsten** / (c) **gnädigen** / Angedencken ruhen; oder: Derselben habe (a) **allerunterthänigst** / (b) **unterthänigst** / (c) **unterthänig** / hiemit zu hinterbringen nicht unterlassen können. Kauffleute fangen gemeiniglich mit diesen Worten an: Dessen genehmes vom 6. corrente (oder dieses lauffenden Monats) habe wohl erhalten; In freundlicher Antwort dienet / ꝛc. oder: Vor 8. Tagen war an den Herrn mein jüngs-

stes

stes / in welchem von ein und andern die Nothdurfft gemeldet; Seiter dem erhalte dessen angenehmes vom 24. dieses (oder passato, das ist / verwichenen Monats) ꝛc. Noch andere / wann sie etwann ihre Correspondentz lange nicht fortgesetzt / pflegen zu schreiben: Aus Ermangelung Materie habe ich lange nicht die Ehre gehabt an denselben zu schreiben; oder: Befindende mich ohne dessen angenehmes / ist dieses so viel kürtzer / und dienet nur allein / ꝛc. item; Ich befinde mich beehret mit des Herrn angenehmen; Dessen sehr höfliches oder angenehmes ist zu rechter Zeit eingelauffen; Aus Mangel Gelegenheit habe niemahls die Ehre gehabt / an denselben zu schreiben; Ich befinde mich den 20. dieses ohne des Hn. geliebtes / werde derohalben desto kürtzer seyn / und nur sagen / daß sein geliebtes vom 6. passato den 8ten dieses wohl eingelauffen; Ich befinde mich schon 2. ordinari von des Herrn angenehmen beraubet / aus dessen sehr höfflichem aber vernehme ich / ꝛc. Meine Abwesenheit vom Hause hat verursachet / daß ich auf dessen geehrtes vom 6. dieses nun erst antworten kan; Ich befinde mich am 4. Octobr. mit dessen geliebten vom 23. passato beehret / dieses wenige soll nur dienen / dem Herrn zu advisiren / daß / ꝛc. Findende mich ohne dessen geliebtes / als dienet dieses nur zur Confirmation meines vorigen vom 19. hujus; Gegenwärtiges dienet nur ihn zu begrüssen / und dabey zu sagen; Aus dessen angenehmen habe mit Lieb ersehen / wie daß / ꝛc. Dieses wenige wird nur dienen zur Confirmation meines vorigen / ich beruffe mich auf meine 2. jüngste / das eine vom 20. passato, das andere vom 4. corrente, deren Innhalt ich hiemit bekräfftige / seither der Zeit keines von meinem Herrn empfan-

pfangen/ hoffe jedoch/daß/ ꝛc. Obiges ist Copia von meinem vorgehenden / ꝛc.

Dieser und dergleichen gemeinen Anfangs-Reden gebrauchen sich / und zwar sehr nützlich / die Kauffleute / weil sie sich dadurch auf ihre vorige Schreiben referiren / und zugleich die dagegen empfangene Antwort kund machen/ woran offtmahls sehr viel gelegen. Wer der Red-Künstler-Art nach / den Brief anders anfangen will/muß darzu die Anweisung aus der Materia, oder der Beschaffenheit der Sachen und Personen / wozu ihm folgende Formularia Anleitungen gnug geben werden/selber schöpffen; Jedoch muß die gantze Ausarbeitung des Briefes dahin gehen / daß man in dessen Eingange die Zubereitung zu dem Vortrage / welchen man zu thun gesinnet ist / mache / hernach den Vortrag selbsten/ und die zur Per- oder Disvasion benöthigte Gründe / Rationes und Argumenta anführe / und endlich mit einem sich darauf wohl-schickenden Schlusse höfflich endige. Wann man in wichtiger Begebenheit eine Sache zu berichten/ so hat man mehr auf den Jnhalt als auf die Worte zu sehen / deren nicht mehr oder weniger/ als zu Ausrichtung der Sachen von nöthen / angeführet und gebrauchet werden sollen; Jnsonderheit in den Briefen an grosse Herren / welche nicht gerne viel Weitläufftigkeit sehen mögen. Ein gelehrter Mann hielt für eines der gewissesten Kennzeichen eines Menschen seine Schreib-Art / weil ein langsamer und bedachtsamer Mann selbige mit Fleiß und Zierde / ein geschwinder Geist hergegen eiligst und unleserlich / zu Papier fliessen liesse/so daß man nöthig hätte/einen mit zu schicken/ der/was der Brief haben oder andeuten wolte / expliciren möchte; Weswegen jener von dergleichen

übeln

üblen Hand in Wieder-Antwort gemeldet: Wann ich schöner und leserlicher schreiben könnte/ so wolte ich den Herrn bitten/ er solte/ wo nicht zierlicher/ doch deutlicher schreiben. Es wird auch ein Mensch aus dem Brief-Stylo erkandt/ ob solcher mit Verstande verfasset/ die Meynung deutlich vorgestellet/ gebührlich ausgearbeitet/ und weder zu schlechte noch zu hohe Reden führe; So soll auch ein Brief kurtz seyn/ damit man über ein vieles unnützes Geschwätz zum lesen nicht verdrießlich werde. Bey dieser Kürtze soll aber auch nichts/ was wichtig und von der Essentz des Briefes ist/ ausgelassen werden.

Mehr zum Brief-schreiben nützliche Reguln sind auch diese/ daß die Abkürtzung des Tituls ohne Verdacht einer Geringschätzung nicht statt haben könne/ es sey dann bey sehr beschäfftigten Personen/ u. in Sachen/ so grosse Eil erfordern; Also stehet nicht fein/ anstat des Titels oben im Eingange zu setzen: S.T. Salvo Titulo, oder Salvo honore Tituli, oder P. P. præmissis præmittendis, oder auch/ **Edler**/ &c. und dann unten drunter: **Hoch-geehrter Herr und wehrter Freund**; Denn was würde die eintzige Zeile wol für Zeit hinweg nehmen/ wann man sonst nicht liederlich wäre/ oder was anders darunter suchte? Gleich wie auch viele dafür halten/ daß der Titul Monsieur nur darum erdacht sey/ daß man entweder dem/ an welchen man schreibet/ seine Ehre nicht gönnet/ oder sich selbst zu viel einbildet.

Man verstöst sich auch im Brief-Schreiben/ wenn man solche mit diesen Worten anfängt: Demselben gebe ich zu vernehmen; Dessen Schreiben habe ich empfangen; Seinen guten Zustand habe ich aus seinem geliebten ersehen; Welches wol gegen Geringere/ als

der

der ist / der da schreibet / hingegen / aber gegen diejenigen / die man zu ehren hat / muß man also anfangen: Meines hochgeehrten Herrn schreiben / ꝛc. Euer Hoch-Edel Gestreng. geb ich zu vernehmen / ꝛc. Meines hochgeneigten Hn. Zustand / ꝛc.

So muß man auch den Brief durchgehends mit Ehren-Worten vollführen / und nicht darinnen changiren / als / wenn ich einmahl schon oben im Briefe denjenigen / an den ich schreibe / Hochgeehrter Herr tituliret hätte / und ich wolte weiter hinein im Contextu ihn / mein lieber Freund / nennen. Hab ich nun einmahl **Deroselben / Ihren / Seinen / Desselben / Euren** / drinnen geschrieben / so muß ich auch dabey bleiben / und wäre unrecht / wann ich schriebe: Euer Hoch-Edel Gestreng. angenehmes Schreiben hat mich **seines** oder **eures** / (denn ich solte schreiben **ihres** oder **Deroselben** (Wohlergehens versichert / oder: **Deroselbe** erinnere sich / was ich **euch** (an statt / was ich **ihn**) in neulicher Zeit gebeten / ꝛc.

Einige verstossen sich auch in Vorsetzung ihrer Person / indem sie schreiben: Ich habe eure Briefe empfangen; Solches können wol Vornehme gegen Geringere thun / diese aber gegen jene müssen das Ich nachsetzen / als: Meines Herrn höchst-angenehmes Schreiben habe ich empfangen.

Es wird auch eine Abwechselung der Worte im Brief-Schreiben erfordert / als / daß ich nicht immer schreibe; Euer Excell. sage ich Danck / daß Euer Excell. so gütig gewesen / und was ich Eure Excell. gebeten / mir so gleich eingewilliget / oder: Demselben sage ich Danck / daß derselbe auf mein an denselben abgelassenes Schreiben / ꝛc. Sondern man saget: Eure Excell. sage ich gehorsamen Danck / daß dieselbe so

gütig

gütig gewesen/und mein an sie gelangte Bitte/2c. oder: Demselben sage ich Danck/daß er auf mein an ihn abgelassenes Schreiben/2c. Bey Leibe aber muß man bey solcher Abwandlung nicht auf fremde Titul fallen/als/ daß man sagen wolte: Euer Excell. sage ich Danck/ daß mein hochgeehrter Herr auf die an meinen großgünstigen Patron abgelaßene Bitte/2c.

Dieses wären etwann die vornehmsten Regeln/ zu der Kauffmännischen Brief-Schreib-Kunst; Was aber noch mehr von solcher / denen mit grossen Herren und Standes-Personen viel umgehenden Kauffleuten zu wissen / das mögen sie aus den Autoribus suchen/ die ex professo von der Rede-Kunst geschrieben; Sintemahl ein Brief nichts anders / als eine wohl in die Feder gefasste/ und zu Papier gebrachte Rede kan genennet werden.

Wir wenden uns nun zu der Briefe Schluß / welcher etwann an Römisch Käyserl. auch Königl. Majest. folgender massen geschiehet: Dieses Eurer Majest. aller-unterthänigst zu berichten / habe ich aus aller unterthänigster Pflicht-Schuldigkeit keinen Umgang nehmen können noch wollen. Euer Majestät des getreuen GOttes Schutze / zu allem Höchst-Käyserlichen Wohlergehen/beglückter Regierung/beharrlicher Gesundheit / und himmlischen Gnaden-Segen/ mich aber zu Euer Majestät allergnädigsten Hulde aller-unterthänigst befehlende / der ich verbleibe (oder ersterbe)

Allergnädigster Käyser und Herr
Ew. Käyserl. (oder Königl.) Majest.

Aller-unterthänigst / aller-demütigster/
und aller-gehorsamster Knecht/

N. N.

Hier

Hier müssen/ wie gesagt / mutanda mutirt / Loca, Tempora & Personæ, wohl distinguirt / und wer/ was/auch an wen man schreibet/wohl in acht genommen werden. Ein Belesener oder in nützlichen Studiis Erfahrner/ bindet sich an keine Redens-Art/sondern trachtet alles zierlich/kurtz/wohl-klingend und ungezwungen/auch wie es seiner Sachen bestmöglich dienen kan/ vorzustellen/ sich gegen diejenigen/ gegen welche ers nicht nöhtig hat / oder die geringer als er sind/ nicht zuviel zu submittiren / den höhern aber nichts an der ihnen zukommenden Ehre zu beschneiden; Insonderheit ist von der Kauffleuten ihren Unterschrifften zu wissen / daß solche mit unterschiedlichen Formalien geschehen/als: Schließlichen sey mein Herr ohne mehrers freundlich gegrüßt / Göttl. Protection befohlen; Oder: Dieses ist / was ich meinem geehrten Herrn in Antwort melden / und denselben dabey Göttl. Protection anbefehlen wollen/der ich allezeit mich nennen werde (oder verbleibe)

Monsieur

Votre tres humble Serviteur

oder

Meines hochzuehrenden Herrn

ergebenster Diener.

In des Nahmen Unterschrifft ist gleichfalls diese Observantz zu haben/ daß/ so man an hohe Stands-Personen schreibt/ des schreibenden Nahme gantz unten / fast am Rande des Briefes / gesetzet werde / welches gegen Mittel-Stands-Personen nicht geschicht.

So halten auch in Zusammenlegung der Briefe anders die Staats- anders die Kauff-Leute/ ihre Ordnung/ jene legen solche gemeiniglich breit/ und schliessen den geschriebenen Brief in ein reines unbeschriebenes Couvert ein/ diese aber legen die Briefe auf Kauffmanns-Manier zusammen/ und suchen durch Menagirung des Papiers das Post-Geld zu erspahren.

Die Uberschrifft oder Addresse der Briefe betreffende/ wird solche unser ausgefertigtes Titular-Buch mit mehrem anweisen; Solte jemand an der Betitelung einer Person zweifeln/ der erkündige sich zuvor wohl um dessen Titul/ etwan bey einem erfahrnen Secretario, oder in öffentlichen Cantzeleyen/ oder schreibe auch bloß auf Frantzösisch:

A Monsieur
Monsieur N. N.

oder

setze im Teutschen keinen Titul/ und schreibe nur in Parenthesi (S. T.) das ist/ mit Vorbehalt des gebührenden Tituls/ als

(S. T.)
Herrn
Herrn N. N. &c.

So hat niemand Ursache sich zu formalisiren/ weil es sich sonst vielmahls zuträgt/ daß ein solcher Brief/ der nicht mit dem gebührenden Titul versehen ist/ unerbrochen wieder zurück geschicket wird.

Wie

Wie dann auch den Tauff-Nahmen mit N. N. zu exprimiren/von vielen nicht wohl will aufgenommen werden / gleich als wenn sie in der Welt so wenig bekannt wären / daß man ihren Tauff-Nahmen nicht einmahl wissen solte ; Daß also allenthalben grosse Vorsicht im Brief-Schreiben nöhtig ist. Die Italiäner/ wie ihnen mit grossen Tituln gedient/als haben sie den Gebrauch/ daß sie solche/ um Zeit zu gewinnen/ im Schreiben sehr abbreviiren / als für

Affmo	*Affettionatißimo*
Affectuomo	*Affettuoßißimo*
Affectuote	*Affettuoßißimamente*
Affto	*Affetto*
Altza	*Altezza*
V. A. Sermа	*Voßtra Altezza Serenißimа*
V. A. R.	*Voßtra Altezza Reale*
Beatne	*Beatitudine*
Beatmo Pre	*Beatißimo Padre*
Carmo	*Carißimo*
Colmo	*Colendißimo*
Chriſtmo	*Chriſtianißimo*
Chriſtmа	*Chriſtianißimа*
Devotmo	*Devotißimo*
Eccte	*Excellente*
Eccmo	*Excellentißimo*
Eccza	*Excellenza*
V. Eccza	*Voßtra Excellenza*
Emmo	*Eminentißimo*
Emmа	*Eminentißimа*
V. Emza	*Voßtra Eminenza*

Hondo	Honorando
Hummo	Humilissimo
Illre	Illustre
Illmo	Illustrissimo
Illma	Illustrissima
M.	Maestà
S. M.	Sua Maestà
V. M.	Vostra Maestà
M. Christma	Maestà Christianissima
Magco	Magnifico
Mto	Molto
Nro	Nostro
Obligmo	Obligatissimo
Ossmo	Osservandissimo
P.	Paternità
V. P.	Vostra Paternità
V. P. Rma	Vostra Paternita Reverendissi- (ma
Partmo	Partialissimo
Pre	Padre
Prõne	Padrone
Prõna	Padrona
Revdo	Reverendo
Revmo	Reverendissimo
Revma	Reverendissima
Stà	Santità
V. Stà	Vostra Santità
Santmo	Santissimo
Santmi	Santissimi
Sermo	Serenissimo
Sertà	Serenità

Serre	*Servitore*
Sigre	*Signore*
Sigra	*Signora*
V.S.	*Vosignoria*
V. Illma	*Vosignoria Illustrißima*
Vendo	*Venerando*
Xma	*Christianißima*

In Auforuckung des Siegels oder Pitschaffts muß man sich auch wohl in Acht nehmen / daß solches nicht verkehrt gesetzet werde / indem es eine Verschmähung bedeutet; Wiewol ihrer viel solches nicht wissen / und derowegen auch nicht sonderlich observiren.

Wann man jemand in eigener Angelegenheit mit Briefen beschweret / ist es billig / daß man solche franchire / und keinen / den man beschwerlich fällt / auch noch in Unkosten bringe. Schließt man einen Brief bey einem Freund ein / wird darauf gesetzt / per Couvert, oder per Einschluß; Und so man solchen durch einen Freund oder Bekandten sendet / schreibet man darauf: Durch Herrn und Freund / den GOtt begleite / oder per Amy, qve Dieu conduise. Wird ein Päckchen oder Schachtel dabey gesandt / so schreibt man: Hiebey ein versiegelt Päckchen oder Schachtel / N. N. gezeichnet. Vielmahls pflegt man den Post-Meistern die Briefe zu schleuniger Spedition mit diesen Worten zu recommandiren: Der Herr Post-Meister N. N. wird freundlich gebeten / diesen Brief aufs schleunigste zu befördern. So pflegen auch die Kauffleute / denen Briefe / um solche weiter

zu befördern/addressiret/zugesandt oder eingeschlossen werden / darauf zu schreiben: Per addresse von Herrn N.N. in Lübeck/ oder/ per addresse von des Herrn ergebensten Diener.

N.N.

dabey setzende den Datum, zur Nachricht / wenn der Brief eingelauffen; Wie sie dann auch suchen auf solche Weise ihre Handlung bekandt zu machen / und sich dadurch zu recommandiren.

Etliche Kauffleute haben auch noch die Gewohnheit / um des beschwerlichen Schreibens: Ich habe des Herrn Briefe von dem oder dem dato erhalten/ überhoben zu seyn / ihre Briefe mit 1. 2. 3. 4. zu numeriren; Derjenige / der antwortet / thut dann desgleichen/ auf welche Weise sie gar leicht sehen können/ ob ein Brief verlohren gangen oder nicht.

So bald als einem Kauffmann Briefe eingelauffen/ schreibet er hinten auf ihren Rücken/ e. g.

Ao. 1716.
Nürnberg/ den 5. Maji,
von Peter Richter/
den 12. dito empfangen/
den 16. - - wieder beantwortet.

Andere setzen des Kauffmanns Nahmen vor / und haben noch andere Formalien, welche keinem wenn er sich nur dabey wohl befindet / widersprochen werden.

Die

Die unbeantworteten Briefe leget man gemeiniglich so lange vor sich auf das Schreib-Pulpet/ beschweret mit einem Stück Bley oder Meßing/ daß sie sich nicht von einander geben/ bis der Post Tag kömmt/ daß man sie beantworten muß; wiewol ich rahten wil/ daß man solches/ absonderlich bey Briefen/ da keine Neuerung zu vermuhten/ des Tages vorher bey müssiger Zeit thue/ weil das Procrastiniren/ oder auf den morgenden Tag verschieben/ niemahls was gutes nach sich gezogen/ viel Handels-Leute ruiniret/ selbige unfleißig/ und zur Correspondentz träg und nachläßig gemacht/ dadurch sie ihrer Handlung keinen geringen Schaden und Abbruch gethan. Ich habe besserer Commodität wegen das Dictiren vorgeschlagen/ weil mancher Kauffmann über dem Selbst-Schreiben ermüdet/ hingegen viel nohtwendige Materien beym Dictiren besser in seinem Kopfe abfassen und ausarbeiten kan; So würde auch/ wann der Diener schriebe/ der Jung aber copiirte/ ein grosses an der Zeit können menagirt werden.

Beantwortete Briefe leget man in gewisse Fächerweg/ welche den Nahmen der Stadt oder Person/ von welcher die Briefe herkommen/ zur Aufschrifft oder Rubric tragen: Wann das Jahr verflossen/ bindet man jeder Stadt und Correspondenten Briefe/ ordentlich den datum nach geleget/ in ein Pacqvet und darüber gewickeltes reines Papier ein/ und schreibet darauf e. g. Leipziger Briefe von Anno 1715. Die einlauffende Courant-Rechnungen/ Facturen/ Fracht-Briefe/ und andere mercatorische Documenta, ziehet man/ jede Art allein be-

sonders / auf einen an einer Näh-Nadel hangenden Zwirns-Faden / machet darüber ein dick Papier / worauf man schreibet: Connoissamenten, Facturen/ Courant-Rechnungen/ Bodmerey-Frachts-Wechsel-Briefe / ꝛc. Wiewol man sicherer diese letzteren samt den Obligationibus in ein verschlossenes Schreib-Pult verwahret. Dergleichen Rechnungen werden/ wann das Jahr zum Ende/ gleichfals weggebunden / und unter gewisse Rubriqven registriret. Was weiter dabey zu observiren/ wird verhoffentlich in nachfolgenden Formularien mit mehrem zu ersehen / und aus der lebendigen Praxi zu erlernen seyn. Ehe wir aber zu solcher schreiten/ erachten wir nicht undienlich zu seyn/ die vornehmsten Abbreviaturen und Characteres, mit welchen einige Europæische Länder ihre Müntzen/ Maassen und Gewichte schreiben / wie auch die Zahlen in unterschiedlichen Sprachen / der Wechsel-Briefe halber / allhier mit anzuführen. Es sind aber unter den Abbreviaturen die meisten der folgenden in unserm Teutschlande gemein / als:

Rthlr. Thlr.		heißt ein Reichsthaler.
ß. Mk.	/	Marck-Lübsch.
ß.	/	Schilling.
gr.	/	Groschen.
Mgr.	/	Marien-Groschen.
ggr.	/	gute Groschen.
₰.	/	Pfenning.
₰. hl.	/	Heller.
fl.	/	Gülden.
Holl. fl.	/	Holländische Gülden.
Mfl.	/	Meißner Gülden.

℔Fl. heißt ein Pfund Flämisch.
℔St. ‚ Pfund Sterling.
℔. Pf. ‚ Gewichts-Pfund.

℔℔ Liß℔. Liß pfund / halten 14. gemeine ℔. in Lübeck / in Dännemarck 16. Pf.

Sch℔. Schiff-Pf. Schiffpfund / halten / 20. ℔℔. oder 280. an etlichen Orten als in Dännemarck 320. gemeine ℔.

℄. Centner / hält 100. auch 112. ℔.

St. st. Stück / Stübichen / Steige ist 20. Stück.

Sch. Schock / ist 60. Stück / it. Sch. Scheffel.

E. El. Eln / au à aune, Frantzösische / Br. Braze, Italiänisch / BrE. Brabander Eln.

Q. qv. Qvartier / gehen 4. auf ein Stübichen.

Gr. Groß / Grote / Grosche. Item, Gr. Gran / Gren.

Kr. Karat oder Kreutzer / X. Cr. auch Creutzer.

D. dz. Dutzent / oder Gr. ein Groß / sind 12. Stück.

\+ plus, oder mehr.

÷ minus, oder weniger.

Th. Thara.

Cou. Cours oder Courant.

B. Banco.

Was sonst für Abbreviaturen im Schreiben gebräuchlich seyn / die im Drucke nicht können vorgestellet werden / wird ein jeder aus der Ubung und Erfahrung anzumercken haben.

Die Zahlen in unterschiedlichen also aus

Teutsch.	Frantzösisch.	Italiänisch.	Spanisch.
Ein	Un	Uno	Uno
zwey	deux	due	dos
drey	trois	tre	tres
vier	qvatre	qvattro	qvatro
fünff	cinq	cinqve	cinco
sechs	six	sei	seys
sieben	sept	sette	siete
acht	huict	otto	ocho
neun	neuf	nove	nueve
zehen	dix	diece	diez
eilff	onze	undici	onze
zwölff	douze	dodici	doze
dreyzehen	treize	tredici	treze
vierzehen	qvatorze	qvattordici	catorze
funfzehen	qvinze	qvindici	qvince
sechszehen	seize	sédici	diez y seys
siebenzehen	dixsept	dieci sette	diez y siete
achtzehen	dixhuict	dieci otto	diez y oche
neunzehen	dixneuf	dieci nove	diez y nueve
zwantzig	vingt	vinti	veynte
dreyzig	trente	trenta	treynta
vierzig	qvarente	qvaranta	qvarenta
funfzig	cinqvante	cinqvanta	cinqventa
sechzig	soixante	sessanta	sesenta
siebenzig	septante	settanta	setenta
achtzig	qvatrevingt	ottanta	ochenta
neunzig	qvatre vingt & dix	nonanta	noventa
Hundert	cent	cento	ciento
tausend	mille	mille	mill.

Sprachen werden mit Buchſtaben geſchrieben.

Lateiniſch.	Niederländiſch.	Engliſch.	Däniſch.
Unum	Een	One	En/ et
duo	twe	twoo	to/ tu
tres	drie	three	tre/ try
qvatuor	viere	foure	fyre
qvinqve	vyve	five	fem
ſex	ſeſſe	ſix	ſex
ſeptem	ſeven	ſeven	ſtuff
octo	achte	eight	otte
novem	neghen	nyne	ni
decem	thien	ten	ti
undecim	elfe	eleven	elffve
duodecim	twelf	twelve	tolffve
tredecim	derthiene	thirteene	treten
qvatuordecim	verthien	fourteene	fiorten
qvindecim	vyfthien	fifteene	femten
ſedecim	ſesthien	ſixteene	ſexten
ſeptendecim	ſeventhien	ſeventeene	ſytten
octodecim	achtien	eighteene	atten
novendecim	neghentien	nyneteene	nitten
viginti	twintich	twentie	tive
triginta	dertich	thirthie	tredeve
qvadraginta	veertich	fortie	fyrretive
qvinqvaginta	vyftich	fiftie	halfftreſindstive
ſexaginta	tſestich	ſixtie	treſindstive
ſeptuaginta	tſeventich	ſoventie	halfffierdeſindstive.
octaginta	tachtentich	eightie	firetreſindstive
nonaginta	tnegentich	nynetie	halffemtreſindstive.
centum	hondert	hundred	hundrede
mille	duyſend	thouſand	tuſinde.

Das

Das VI. Capitel.

Von der Orthographie, oder der Kunst recht zu schreiben.

Man wird aus unterschiedlichen Brief-Büchern Zweifels ohne zur Gnüge ersehen haben / wie sehr / nebst dem guten Stylo, die Orthographia, oder Recht-Schreib-Kunst / recommendiret werde / und zwar sonderlich denen Contoiristen / welche von denen Teutschen Schreib- und Rechen-Schulen / (ohne vorher einigen Grund in der Lateinischen Sprache geleget zu haben) sogleich zu dem Brief-Schreiben auf vornehmer Kauffleute Contoiren employret werden / da es sich dann mehrentheils zuträget / daß ein solcher Handels-Bedienter etwan einen solchen Patron vor sich findet / der von dem Recht-Schreiben ebenfals nicht viel vergessen / oder so er ja dessen fähig / selbst nicht viel Briefe schreibet / sondern solche zu dictiren gewohnet ist / etwan auch die Arbeit scheuet / seine Bediente / wie im Stylo, also auch in der Orthographie eines bessern zu unterweisen / insonderheit / weil solches in der Correspondentz / die man mit Kauffleuten führet / nicht eben so viel attendiret wird / indem sie unter sich schon content seyn / wann einer des andern Meynung nur verstehen / und den Zweck des Negotii, nemlich das Nützliche erreichen kan; Es entspringet aber hieraus / nebenst dem überaus schlechten Stylo, welchen doch ein solcher Ungeübter mit dem Titul Kauffmännischer Manier vielmahls qvalificiren will / auch das vitieuse Schreiben / da man bald in diesem Wort einen Buchstab zu wenig / bald in dem andern einen zu viel / oder gar verwechselte

Buch-

Buchstaben/ als B vor P/F vor V/ und dergleichen setzet/ welches/ wie es allbereit mit Exemplis bewiesen worden/ seinen Schreibern eine Beschimpffung und Geringachtung seiner Qualität/ etwan auch gewissermassen Schaden zufüget. Nun wird zwar die höchste Critiqve, im Teutschen Recht-Schreiben bey Kauffleuten nicht erfordert/ sondern solche den Gelehrten überlassen/ welche schon längst der Sache ein rechtes Ziel gesetzet/ und wie bey den sel. Herren Harsdörffer, Spaten, Schottelio, Morhoff, Bödeckers und andern Philologis zu ersehen/ weder zu viel noch zu wenig darinn wollen gethan haben/ sondern das gute Bibel-Teutsch gleichsam zur Richtschnur annehmen/ nach welchen man sich im Recht-Schreiben richten/ und sich demselben conformiren soll/ alle Künsteleyen und eingebildete Phantaseyen verwerffende/ welche etwan diejenige allbereit ausgesonnen/ oder noch täglich aussinnen möchten/ die unserer Teutschen Helden-Sprache/ ein/ mit der Aussred und dem Teutschen Accent mehr übereinkommendes Buchstabiren beylegen/ und aller fremder Sprachen Characteres und Syllaben/ die doch/ so zu reden/ allbereit das Bürger-Recht in solcher gewonnen/ davon ausbannen wollen/ dadurch aber nichts anders zu wege bringen/ als daß sie die Sprache/ anstatt solche zu purificiren/ nur unerkänntlich machen/ wiewol viel solcher Leute wenige Nachfolgers gefunden/ und mit ihren Grillen allein besitzen geblieben/ auch endlich mit dem Cicerone, welcher anfangs in gleicher Eigensinnigkeit der Lateinischen Orthographie wegen gestanden/ und vor Pulchros, Pulcros, vor Triumphos, Triumpos, vor Carthago, Kartago geschrieben/ wieder umkehren/ und mit ihm sagen

müs-

müssen: Aliqvando idqve sero, convicto aurum cum mihi extecta esset veritas, usum loqvendi concessi populo, scientiam mihi servavi; Oder/ wie es der Herr Harsdörffer gegeben: Einen weisen Mann stehet es wol an/ von der gemeinen Art zu reden (und zu schreiben) sich nicht abzusondern/ und die erlangte Wissenschafft für sich zu behalten/ nicht aber mit selbiger unzeitig herauszubrechen. Ob nun wol die meisten unter denen Contoiristen dieses Kützeln in dem Teutschen Brief-Schreiben (vor andern/ nemlich etwas Neues auf die Bahn zu bringen/ oder ungewöhnliche Buchstaben vor gebräuchliche einzuschieben) nicht fühlen/ so pecciren sie doch hingegen in defectu, indem mancher nicht einmahl die rechte Orthographie dieses oder jenes Worts weiß/ zu geschweigen/ daß er selbige zu verbessern sich bemühen solte. Diesen im Schreiben schlecht erfahrnen Leuten nun/ als Eruditendis, nicht aber denen Eruditis, (welches ich mir jederzeit feyerlichst ausbedinge) wäre wol nöhtig ein kleines zur Orthographie dienendes Dictionarium an die Hand zu schaffen/ aus welchen sie in begebendem Fall sich Unterrichts erhohlen/ und wie dieses oder jenes Wort geschrieben werde/ finden können.

Wir wollen im Compendio folgende wenige Blätter/ darzu einen Entwurff/ die grossen Fehler zu verhüten/ mittheilen:

A.

Aal/ ein Fisch.

Ahle/ brauchen die Schuster.

Alle/ seynd viele Personen oder Dinge/ die beysammen complet seynd.

Abblasen/ mit dem Munde oder Blasbalg.

Ab-

Ablassen/ aufhören / den Wein oder Wasser ablassen.

Aas/ ein todter Cörper.

Aß/ er aß Brod.

Achse/ an den Wägen. Achsel/ an des Menschen Leib.

Axt/ da man mit zimmert.

Achte/ ist eine Zahl. Acht/ Verbannisirung/ Vogel-frey.

Achten/ hochschätzen.

Agt/ Stein.

Am/ am Abend.

Amen/ das Schluß-Wort im Vater Unser/ und allen Gebeten.

Ahmen/ ein Wein-Maaß.

Amme/ die das Kind wart. Amt/ item Ambt/ eine Bedienung.

Arche/ der Kasten Noah.

Arg/ bös.

Ast am Baum.

Aßt ihr Brod?

Aug im Kopff.

Auch hat er mir gesagt.

Athem/ der Odem des Menschen.

Adam/ der erste Mensch.

Athen/ Stadt in Griechenland.

B.

Baal/ ein Abgott.

Ball/ damit man spielt.

Bal/ ein Tantz.

Bald/ geschwind.

Bad / Stuben.

Er badt in kaltem Wasser.

Er bat mich/ ich möchte hinkommen.
Bath/ ein Jüdisches Maaß.
Bate/ der einen aus der Tauffe hebt.
Bäcker/ der Brod macht.
Bäckinn/ die Brod macht.
Böckinn/ Ziegenböckinn.
Backe/ im Gesichte. Packe die Güter ein.
Bahne/ Renn/ oder Schlitten-Bahn.
Bann/ einen excommuniciren/ ausschliessen aus der Gemeine. Pan/ der Hirten-Gott. Panier/ eine Fahne.
Balcke im Hause. Balg des Thiers.
Ballast/ damit man die Schiffe beschwert. Pallast/ ein köstlich Haus.
Bahr oder Baar/ Todten-Baar/ Mist-Baar/ Barschafft/ baar Geld.
Banck/ darauf man sitzt/ Bang/ Angst/ *Banquet*, Gastmahl.
Bar/ nackend/ barfüßig/ barhäuptig.
Baar oder Bar Geld/ ein Paar oder Par/ ihrer zwey/ Erbar/ züchtig.
Bart des Manns/ Hell-parte und Hell-bart/ Part/ der Theil/ Parde/ ein Thier.
Bach/ der fliest. Pacht/ Miet/ Zins/ Hauer.
Bäche/ die fliessen. Pech/ das klebt.
Bär/ ein wild Thier/ Beere/ Weinbeere/ ich gebähre ein Kind/ ich ent-behre das Brod.
Bete zu GOtt/ das Gebet/ er hat gebeten um Geld/ im Bette schlaff ich.
Beil/ damit man zimmert. Beule/ ein Geschwulst.
Beschären die Schaafe.

Bescheren allerhand Güter.
Bein nagt der Hund/ Pein/ Zahn-Pein.
Bersten von einander.
Börsten vom Schwein.
Besem/ zum auskehren/ ausfegen.
Bösen Leuten muß man sich nicht vertrauen.
Beste Freunde werden uneins. Pest/ Krieg und Hunger/ seynd drey Landstraffen.
Beitzen das Fleisch in Eßig.
Beissen mit den Zähnen.
Beute im Krieg machen.
Beyde Füsse seynd weg. Er gebeut/ befiehlt.
Bier/ das Getränck. Die Gebühr entrichten. Sie gebiert ohne viel Schmertzen. Es gebührt dir nicht.
Billig ist es/ daß man solches thue. Pilgrim und Wandersmann.
Biß der Schlangen ist tödtlich/ ich bieß in den Apffel/ bis du wiederkömmest. Adam und Eva bissen in den vermeynten guten Bissen/ müsten aber hernach davor büssen. Pissen an die Wand.
Bist du zu Haus.
Bißthümer haben groß Einkommen.
Blanckes Eisen. Plancken so viel als Bretter.
Blöde Augen/ plötzlich/ geschwind.
Blat auf den Bäumen/ Blatte von Eisen/ Platte auf den Kopff/ Platt-Teutsch/ Nieder-Teutsch.
Bock bey den Schaafen/ Pocken/ Kinder-Blattern/ Pochen mit Worten/ item an der Thür.
Bogen/ damit man schiesst/ it. ein Bogen Papier.
Bollwerck/ ein Pole Polack/ ein Boltz/ Poltern/ Schreib-Pule.
Bohren durch ein Brett/ Por oder Empora Kirch/ gebohren ich gebehre/ gebahr.

Borte am Rock/ **bordiren**/ verbrämen/ **Paßport** frey zu reisen/ **Pforte**/ eine Thür.

Bote/ der Briefe trägt/ **Boden** oben im Haus/ **Boot**/ auf dem Wasser zu fahren/ ein **Gebot** der Obrigkeit.

Boy/ zum Unterfutter/ **Boy**/ Saltz.

Brach der **Pracher** oder **Bettler** den Stock entzwey?

Brachte man mit **Pracht** der Bräutigam zu Haus?

Brand hat verbrannt das Kleid.

Bräute machen bald Hochzeit.

Breite des Tuchs/ **bereuten** ein Pferd/ **bereiten** die Mahlzeit.

Brich den Tempel ab.

Brüche seynd viel in der Rechen-Kunst.

Brill auf die Nase. **B**rüllen/ wie ein Ochse.

Briefe schreiben/ **prüfen** sein Gewissen.

Brod essen.

Buben seynd muhtwillig. **Puppen** der Kinder.

Bund zwischen GOtt und den Menschen.

Bunte Federn oder Kleider

Bündnisse der Potentaten.

Binde um den Leib.

Bürde/ Last/ **bürtig** aus Teutschland.

Bürge vor einen werden/ das **Gebirge** in der Schweitz.

D.

Dame/ eine Frau/ **Damm** am Wasser.

Das geschiehet darum/ auf **daß** du es lernest.

Dauchte dich wol/ als wann ich mich ins Wasser tauchte?

Dauret lang dein Schmertz/ so **betaure** ich dich destomehr.

Denen Dänen (Dännemarckern) stehet die Handlung frey / denn sie seynd neutral. Thönen / erschallen / dehnen das Leder von einander.

Decke über den Leib / Degen zum Fechten.

Deute es aus / wie du wilt.

Dicht und gut / ich tichte auf etwas.

Dickes Holtz / Tücke der Feinde / dücke und bücke dich in der Welt.

Dienen andern Leuten / dünnes Papier / Dünes Fluß.

Dingen Arbeiter vor Geld / Düngen den Acker.

Docke / damit die Kinder spielen / *Dogue* ein Englischer Hund.

Drat von Eisen oder Meßing / da trat er in das Schiff.

Dräuen / daß man schlagen wolle / trauen einen viel Gutes zu.

Drey guter Dinge / Treu und Glaub / Dräuung.

Drengen / nöhtigen / Trincken.

Drucken Bücher / trucken / dürr.

Drüse / Geschwür / Verdruß / verdrissen.

Dumm / albern / einfältig / der Dum / Thum / *Dom*, die Stiffts-Kirche.

E.

Eck-Haus / Ege zu Ackerbau.

Eckern vor die Schweine / Aecker zu besäen.

Eger / eine Stadt in Böhmen.

Ehre Vater und Mutter / Aehre an Kornhalm.

Eichen-Bäume / und ein eigen Haus gebe ich Euch.

Engel / begleiten meinen Enckel.

Eltern / die Kinder haben / denen Aeltern / Aeltesten gebühret die Ehre.

Ende gut alles gut / Ente im Wasser / ähnlich / gleichförmig.

Eyer isset man offt in Euren Haus.

Eyfrig / Eyfer / Zorn.

F.

Fäden von Flachs.

Fetten Ochsen / einen bevehden / absagen / heraus fordern.

Fallen von der Banck / Fahl / Aschfärbig / was befahl euer Herr:

Fand er sein Geld wieder? Elephand / Pfand / so versetzt steht.

Farr / ein junger Stier / Pfarr / ein Priester-Dienst.

Fase / Fäselein auf den Kleidern / fassen in Fäßlein.

Fehlen / irren / etwas übersehen / Felle von Thiere / gefährliche Fälle.

Feile zum Feilen / Fäule des Zahn-Fleisches / Feilbieten / Veilchen eine Blume.

Feld das grünet / er fällt auf die Erde; befehlt ihr etwas?

Fest der Lauber / Hütten. Ehren-Vest.

Fetter ist keiner in der Compagnie, als mein Vetter:

Feder / da man mit schreibt.

Feuer brennt / feyren den siebenden Tag.

Fielen sie zurück? aus vielen Füllen / oder jungen Pferden / gefielen ihm diese am besten.

Flache Hand / Flagge auf den Schiffen.

Flehe den Herrn an / wüste ers / er flöhe.

Fliege an der Wand / Flüche der Eltern / ich pflüge.

Floh der beist / der Vogel flog / die Schnee-Flocken.

Flohr von Seyden / im Flor herrlich / prächtig

Fluchen ist schädlich / der Vogel / Flug.

Flüsse fliessen in die See / das güldene Vließ.

Födern / forthelffen / Federn zum Schreiben / Väter / die Kinder haben.

Fordern / antreiben / begehren / die Vorderen die ersten.

Freuen sich / daß man freyen soll.

Friede / frühe aufstehen.

Fuder Heu / Futter vors Viehe.

Führ uns alle vier durch dieß *Revier*.

Fürst / du führst die Deinen.

Für mich bezahlt der Herr fürs erste / für vier Reichsthaler.

G.

Gähnen mit den Mund / jenen gehts nicht wohl mit ihren Kähnen.

Gans-Federn kanst du ganz und gar in einem Jahr verkauffen.

Garten mit schönen Bäumen und Blumen.

Guarde, des Königs Leib-Wacht.

Guarnison, Besatzung.

Gast / der mit uns speist / ein Kasten / um etwas zu verschliessen.

Geheck um den Garten.

Gehäge / Wild-Bahn.

Geile leichtfertige Schlepsäcke.

Gäule / der Fuhrleute Pferde / Käule / damit man schlägt / Keile / damit man Holtz spaltet.

Geiß oder Ziegen / geuß aus das Wasser / Geist der Verstorbenen.

Geisel / die von dem Feind der Contribution wegen mit genommen werden.

Geissel / der Fuhrleute Peitschen.

Gelach / Sauff-Compagnie, Verlag von Geld oder Waaren.

Geliebte Freunde / Gelübde / die man GOtt thut.

Geleite / Führung / leide das Unrecht.

Geleute mit den Glocken.

Gemeldte Freunde.

Gemählde von schönen Farben.

Gerad / das nicht krumm ist.

Gerahten wohl oder übel.

Gärber / Leder-Bereiter / Kerbstock / Körbe / um Sachen einzupacken.

Gären thut das Bier im Faß / begehren / verlangen / fordern / kehren / umwenden.

Gern will ichs thun.

Kern in der Nuß.

Götzen / Abgötter / sich ergetzen / lustig machen.

Gericht / da man richtet zwischen Partheyen.

Gerüchte erschallet / Gerichte aufn Tisch.

Glas bricht bald.

Gläube an GOtt / kleibe an der Wand.

Claß / darinn die Schüler sitzen.

Gleißner / Heuchler / Cläußner / Einsiedler.

Gold ist in hohen Wehrt / Kohle / die ausgebrennt.

Gräte von Fisch / Kröte die gifftig / es krehte der Margrehte ihr Hahn.

Gram / Bekümmerniß / einen gramm seyn / Kram / da allerley zu kauff.

Greiß alter Mann / Creys / runder Circul.

Gräuel der Verwüstung / Kreuel oder Fleischgabel.

Grie-

Grieche aus Griechenland/ Kriege/ da man streitet/ steinerne Krüge/ ich krieche auf Händen und Füssen.

Grüssen mit den Mund/ Grieß oder Sand.

Gründe/ Beweisthümer/ item Thäler.

Grind auf den Haupt.

Gut und wohl/ Jud ein Ebräer.

Gunst gilt mehr als Kunst.

Güter der Kauffleute/ Gitter des Hauses.

Grumen von Brod/ krumm lahm.

H.

Haab und Gut/ ich habe.

Haar auf den Häupt/ harre/ warte.

Hake/ daran man etwas hängt.

Hacke/ damit man haut.

Hader/ Streit/ Zanck/ Hadder zum Ausfegen.

Hafen/ darinn man kocht.

Haven/ See-Port.

Hase zu braten/ ich hasse dich.

Hast du etwas? Hasset du ihn?

Haus/ darinn man wohnt.

Haussen seynd grosse Fische.

Häute von Thieren.

Heute früh.

Heyde/ die unfruchtbahr/ wüste liegt.

Heide/ der die Götzen anbetet.

Hecke um den Acker.

Hecken/ Junge aushecken.

Heer im Kriege/ hör mein Sohn/ komm her/ dein Herr rufft/ Härin/ von Haaren gemacht.

Hefe von Bier/ Höfe der Fürsten/ Häfen/ darinn man kocht.

Heim nach Haus/ Heyme/ eine Art der Grillen.

Held der tapffer / er hält ihn vest.

Helle klar / Hölle der Verdammten / Höle in der Erden / ich verhäle / verberge.

Heerde Schaaffe / Feuer Herd / Härte des Stahls Er hörte es wohl / der Peltz härte sich ab.

Heiter / schön klar / Bärenhäuter.

Heutigs Tags / dick häutig.

Heur dieses Jahrs / muß ich bezahlen 10. Rthl. Häur.

Hirte des Viehes / Schaaff-Hürde.

Höre was ich sage / der Feind verheeret das Land.

Hof des Fürsten / hoff zu GOtt.

Hole Wein her / hohle das Holtz aus.

Hüten das Vieh / Hütten der Soldaten.

J.

Jäten das Unkraut / Käthe / oder Cathrina / Jederman sagt es / Jüde Ebräer / die Güte versuchen.

Im Anfang gab ich ihm.

Ihr die ihr in der Irre gehet / und irrdisch gesinnet seyd.

Joch Ochsen / schlachtet der Koch.

Jubelierer / Jubiliren über ihren Gewinn.

Jucken an der Haut / gucken zum Fenster hinaus.

K.

Kälte im Winter / Geld von Silber oder Gold / gelten / wehrt seyn.

Körner / Fuhrmann / Körner zur Saat.

Kahl von Haaren / Kalmeiser.

Kamm zum Haaren / Tarter Cham / Camin / Schorstein.

Kahn auf den Wasser / Kanne daraus zu trincken / kan das thun.

Keh-

Kehre um / Music Chöre / du hast die Köre / die Wahl.

Kähle / Gurgel / Kelle der Maurleute / Celle der Mönchen.

Kauffe vor Geld / keiffen / zancken.

Kennen eine Person / können / vermögen.

Kern aus der Nuß gern und willig.

Kiele zum Schreib-Federn / kühler Schatten.

Kinn am Gesichte / Kühn behertzt Kien ein Holtz voll Hartz und Pech.

Kieß / Sand / Kuß / mit den Mund / Küssen darauf man sitzt.

Kind / seiner Eltern / kund und zu wissen sey.

Kiste darein man etwas verschließt / See Custe / er küßte mich.

Kleid zum anziehen / Geleit / Gesellschafft

Klug / verständig / ich glucke mit den Hals.

Knabe / ein Sohn / Knappe Tuchmacher / knapeng.

Knicke am Kopff / vergnügt zu frieden.

Kommen / Compaß.

Kopff / Copiist.

Korn / erkohrn / erwehlt.

Kragen um den Hals / krachen / zerbrechen.

Kratze damit man kratzet / Gras auf den Feld.

Kriege / Streit / Krüge daraus man trinckt.

Krücke vor die Lamen.

L.

Lache / sey lustig / Lage der Güter / Sauff-Gelach Siegel-Lack.

Lade / zum einschliessen / Latte auf den Dach.

Läye oder Leye / der kein Geistlicher / Löw ein wild Thier / ich verleyhe.

Lamm/ das man ißt/ lahm/ krumm.
Lappen von Tuch/ laben erqvicken.
Lecken die Finger/ blöcken.
Lehr in der Schul/ leer/ ledig.
Leibgen/ ein kleiner Leib/ Läublein Brod.
Leiche begraben/ Frosch-Leych.
Leiden/ erdulden/ leiten/ führen/ Leute/ Menschen/ läuten mit den Glocken.
Leise/ sacht still/ Läuse/ Ungezieffer.
Lesen aus dem Buch/ lösen die Gefangenen.
Leuchte/ Latern/ leicht/ das nicht schwer.
Licht/ hell/ er lieget auf der erden/ er lügt/ saget die Unwahrheit.
List/ Verschlagenheit/ Wollüste/ Lustbarkeit.
Liederlich/ nachläßig/ Lieder/ Gesäng.

M.

Maal/ Flecke/ Mahl/ Gastmahl.
Maaß im Getreyd/ er maß.
Macht/ Gewalt/ Magd/ die dient.
Magen im Leib/ machen/ thun.
Made in Käß/ matt/ müd.
Malen mit den Pinsel/ mahlen in der Mühl.
Mann/ der groß und starck ist/ man hat gesagt/ Maan-Saat/ mahnen die Schuld.
Marck im Knochen/ Marckt-Schreyer.
Marder/ der ein schön Fell hat/ Marter/ Plag/ Mörder/ Märterer/ Mörtel.
Meer/ die See/ Mährlein/ Lügen/ lieber mehr als weniger.
Mässer/ der etwas mißt/ Messer/ damit man schneidt.
Meine Mutter/ Mayn-Strom/ Meyn-Eyd.
Meise ein Vögelein/ Mäuse/ Ratzen/ Meissel.

Mei

Metze / Maaß / Mätze / Hur / Stein-Metz / Metzger / Fleischer / Fleisch-Hacker / Schlachter / Knochenhauer.

Missen / vermissen / wir müssen.

Mißt / Koht / ihr müßt.

Mond am Himmel / Mont oder Monat / *mundiren* / ins Rein bringen / Soldaten *montiren*.

Mutter-Kind / müder bin ich als er.

N.

Nache auf den Wasser / ich nage den Knochen / Nacke / am Kopff.

Nabel / am Bauch / Nebel in der Lufft.

Naat am Kleid / nahen / näher kommen.

Nase im Gesicht / naß von Wasser.

Nüsse / Haselnüsse / Nisse auf dem Kopff / Hindernis.

O.

Oder gebt mir den Fisch / Otter.

Ode ist jetzt Edens-Garten.

Ofen-Loch ist offen.

Orden der Priester / ist an allen Orten.

P.

Paar oder Par ihrer zwey.

Packen Güter / backen Brod.

Paß-Brief / Baß-Geige.

Pasquill, meine Base / Verwandtinn

Perse oder Bersche ein Fisch / Börs / da die Kauffleute zusammen kommen / Persianer.

Pfäle / Pallisaden, Fälle.

Pflug / Fluch / Vögel-Flug.

Piqven vor die Soldaten / picken / wie die Vögel / Pückling gedörrter Hering / Bückling / da man sich mit den Leibe buckt / verpichen mit Pech / bügen mit den Leib.

Pom-

Pompe auf dem Schiff/ Bombe/ Feuer-Ball.
Prahlen mit Worten und Wercken.
Prallen zurück.
Preiß eines Guts/ Preuß aus Preussen.
Priester in der Kirche/ ein aufgebrüsteter stoltzer Mensch.
Prüfen/ erkundigen/ Brief/ Sendschreiben.

Q.

Qvaal/ Schmertz / Quall / Damff/ ich qväle/ plage/ die Hand-Qvähle/ die Wasser-Qvell.
Qvetschen / verwunden / Zwetschen oder Zwetschken/ Pflaumen.

R.

Rabe/ Galgen-Vogel/ Rapp/ schwartz Pferd.
Rad am Wagen/ Raht ein Rahtgeber
Rauben/ wegnehmen/ Rauppe Wurm.
Rechnen mit Zahlen / sich an einen rächen / Regen/ Tropffen.
Reichen dar/ berauchern mit Räuch und wohlriechenden Sachen/ bereichern mit Geld.
Reiff im Herbst/ räuffen bey den Haaren
Rein/ sauber/ Rhein Fluß.
Reime/ Vers/ Räume /ledige Plätze.
Reiß zum Propffen/ Reuse zum Fischfangen.
Reusse oder Ruß / ein Moscowiter / Reisen über Land.
Reuter zu Pferd/ ausreuden/ ausroden.
Rette mich aus der Noht / die Röhte / Farb / die Rede Sprach/ er redte Latein.
Rettig/ ruhmredig.
Reihe/ viel nach einander/ Reu Busse.

Kiebe oder Kibbe an des Menschen Leib / Kübe Erd-Frucht.

Kiechen mit der Nasen / *Riga* eine Stadt / Kützen eine Insul / rugen / angeben / offenbahr machen.

Kose / eine Blume / Kosse / Pferde.

Kühmen / loben / Kiemen von Leder /

Kund wie ein Circul / herunter von Pferde.

S.

Saat auf dem Felde / satt genug ihr sahet es ja mit euren Augen.

Sache / ich sage / ich sagte / fein sachte /

Saal zum Speisen / Salpeter / Zahl.

Salsen bittere / salzen Fleisch.

Sammt von Seiden / insgesamt.

Sanck darnieder / er sang ein Lied / Zanck.

Schaafe / Schäfer / schaffe / befiel / Schaffner / Befehlshaber.

Schaale zum Essen / es erschallet / Marschall.

Schein / Glantz / Scheune zum Korn.

Scheiter-Holtz / Degen-Scheide.

Schelle die klingt / scheel sehen.

Schämen sich / der Schemen / Schatten.

Scharff / Pfenning / Schärffe des Messers.

Schieler / krumhälsiger / Schüler in der Schul.

Schiff auf der See / Schiefer auf den Dach / schief / krumm.

Schild / Wappen / er schilt mich / er schiele mit den Augen.

Schlaffen / ein Sclav.

Schlage ihn nicht mit der Schlacke.

Schlangen seynd schlanck von Leib.

Schleiffen das Messer / eine Schleiffe / Band.

Schlieff

Schlieff er im Bett/ schliff er das Messer.

Schloß/ das man aufschließt/ Schlossen und Hagel.

Schlucken mit dem Hals/ sie schlugen ihn.

Schmeer/ Fett/ ein Schmäher/ Schänder.

Schmäusse/ lustige Zusammenkünffte/ ein Geschmeiß. Ungezieffer/ schmeissen/ schlagen/ Ameisen.

Schnee-weiß/ schnöde/ kahl.

Schneide/ es schneyt.

Schooß Abrahams/ er schoß mit der Büchse.

Schwemmen die Pferde/ Schwämme/ die Wasser einziehen.

Schwer/ das viel wiegt/ Geschwär/ Kranckheit.

Segen Gottes/ sägen das Holtz.

Sehe ich gen Himmel/ säe ich den Saamen.

Seine Söhne/ versöhnt seyn.

Seiden-Kleid/ Seite am Leib/ Saite auf der Geige/ Speck-Seite/ seithero.

Seiffe zum Waschen/ ich ersäuffe.

Seigen durch ein Sieb/ das Kind säugen/ böse Seuche/ Pestilentz/ Seichte ist der Fluß/ bezeugen durch Zeugen.

Seil/ Strick/ Säule von Holtz.

Sieh' wie ich sie besiege/ die Siechen/ Krancken.

Sincken im Singen.

Sind sie alle da/ die Sünde des Gesindes zündt an/ wann sie sich nicht versühnen.

Solen an Schuhen sollen starck seyn.

Solt ihr euren Sold nicht bald haben.

Spat kommt er mit den Spaden.

Sper den Speer-Reuter ein.

Spüle die Gläser aus/ wann wir spielen/ spill aber kein Wasser.

Stadt Hamburg / an statt des Stadhalters / zu Stade / ein grosser Staat / viel Städte.

Stahl er aus dem Stall / den Staal oder Stahl: Ställe haben viel Stellen vor die Pferde.

Still nimm weg / oder stiehl die höltzerne Stühle / Stiel an der Axt.

Stöcke / stecken in der Schul am Fenster.

Sticken mit der Nadel / viel Kunst-Stücke.

Stränge / Stricke / streng / hart.

Sträuche und Büsche auf dem Felde / durchstreichen.

Streiten mit den Feind / sie streuten Korn aus.

Süden / Mittag / sieden im Wasser / gute Sitten.

T.

Tadlen die Datteln.

Tag und Nacht / auf den Tach / ein Dachs / ein Dacht in der Kertzen / der Tax der Waaren; wer hat den Tact in der Music erdacht.

Tauchen in Wasser / es taugt nichts / wie mich daucht.

Teich zum fischen / Teig zum Brod.

Taube / die fliegt / Daube am Fasse.

Theer zum Wagen-Schmier.

Thür / durch welche die Thiere bey dir eingehen.

Thiriack oder Theriack.

Thon beym Töpffer / Donau ein Fluß / Don oder *Tanais* ein Fluß / die Tonne Bier / der Tod kommt / er ist schon todt / mein Doot mein Tauff-Path.

Torten von Zucker stehen dorten.

Trage es nach den Drachen.

Tranck Bier oder Wein / er drang durch

Trieb hinaus / trübes Wasser.

Trecken / ziehen / trassiren / Dreck / Koth.

Trocken/ nicht naß/ sie betrogen mich.
Truckne das Papier/ drücke ihn nicht hart.

V.

Vehde/ Fäden/ damit man neht.
Verse/ Reimen/ Ferse unten am Fuß.
Uhr im Sack/ am Thurm/ uralt/ Ursprung.
Viele fielen über einander.
Vier/ führ ich dahin.
Umringen/ umgeben/ umbringen/ tödten.
Voigt ist befugt.

W.

Waden an Fuß/ waten durch das Wasser.
Waage zum Abwägen/ Wagen zum fahren.
Wahl/ von erwehlen/ Stadt-Wall.
Wald ist in seiner Gewalt.
Wären die Waaren nicht gut? Er war wahrhafftig auf der Warte.
Wahn-witzige/ baden in der Wanne.
Wege durch das Land/ erwegen/ bedencken.
Wehren den Feind / gewähren die Bitt/ es thut noch weher/ in wehrt halten.
Weise/ Kluge/ Wäysen-Haus/ ich weise ihm meine weisse Wand.
Weiden das Vieh / auswaiden / das Gedärme ausnehmen.
Wellen in der See / Stadt Wälle.
Wenden sich zu den Wänden.
Widder mit 2. Hörnen/ wieder kommen.
Wiege der Kinder/ ich wüge eben 2. Pfund ab/ als er kam.
Will er Wüllnes Garn.
Winde im Winter.
Wirds besser mit den Wirth/ Gewürtz.

Wori

Worte / die geredet worden.
Wißt ihr die Wüsteney.

Z.

Zähe an Füssen / zeh / härtlich.
Zangen / Zancken.
Zehn / Zähne im Munde / Zäune / Centner.
Zähren / zehren mich ab.
Zeigen was die Zeugen ausgesagt.
Zeichen des Himmels / Zeug zum Kleide.
Zeit und Stunde / verzeiht es mir.
Ziegel auf dem Dache / Zügel am Pferd.
Zimmet / Gewürtz / es geziemet sich nicht.
Ziffer / Zahl / Ungezieffer.
Zungen / gesungen.

Dieses wäre kürtzlich die Einleitung zur Orthographie, welcher noch könte mit beygefüget werden die schrifftliche Scheid- und Theilung / als ebenfals eine in der Kauffmännischen Correspondentz sehr nützliche Wissenschafft / immassen wir hinten in einem eigenen Brief-Formular gewiesen / was die Nicht-Observantz solcher Schrifft-Scheidung vor Inconvenientz / Unheil / Widersinnigkeit und Mißverstand nach sich ziehe. Man theilet aber die Schrifft gewisser massen in ihren Wörtern / und dann auch in ihrer Connexion, oder Zusammenfügung; die Theilung / die in den Wörtern vorfället / geschiehet entweder in zusammen-gesetzten / oder zu Ende einer Zeile von einander gerissenen Wörtern / jene seynd z. E. Erb-Recht / Landes-Fürst / Rauch-Faß / Hoch-Teutsch / Ober- und Nieder-Sachsen / Schuld-Buch / Schluß-Bilantz / Wahl-Stimme / ꝛc. in welchen in der Mitte zwey kleine Separations-Strichlein von denen / die sich accurater Schreib-

Art befleißigen wollen / gesetzet werden / wiewol solches in Kauffmännischen Briefen / die mehrentheils geschwind concipiret werden / nicht so genau erfordert wird. Hingegen solte es nicht fehlen an der vernünfftigen Wörter-Trennung zu Ende einer Zeile / also / daß man mit einer gantzen / und nicht von einander gerissenen Sylbe die Wörter trennete / als z. E. wann ich remittiren schreiben wolte / theile ich dieses Wort / welches vier Sylben hat / zu Ende der Zeile gar wohl / wenn ich entweder bey re- oder remit- oder remitti- aufhöre / und auf der folgenden Zeile wieder mit ren anfange ; übel zertrennt aber wäre es / wann ich mit rem- oder remitt- die Zeile endigen / und mit ittiren oder iren eine andere wieder anfangen wolte / weil allezeit mit einer vollen Sylbe die Zeile wieder muß angefangen werden.

Bey der gantzen Schrifft-Scheidung / hat man ihren Anfang / Inhalt und Schluß / wie solcher aus gewissen Periodis zusammen gesetzet / zu unterscheiden / und alsdann die in denen Periodis selbsten enthaltene Reden zu beurtheilen / durch was vor Schrifft-Theil- und Unterscheids-Zeichen sie müssen bemercket werden / es seynd aber solche Unterscheids-Zeichen folgende: (/) Comma, (:) Colon, (;) Semicolon, (.) Punctum, (?) signum Interogationis, oder das Frag-Zeichen / (!) signum Exclamationis, oder Verwunderungs-Zeichen / ( ) Parenthesis, oder Einschliessung zwischen 2. Strichen / und (') Apostrophus.

Ein Periodus ist / wann ein Theil der Rede also an einander hängend vorgetragen wird / daß zum wenigsten der Sensus solches gantzen Periodi vernehmlich und deutlich / ohne Absatz / daraus kan begriffen

wer-

werden / ob gleich die fernere Fortführung des Vortrags oder Beweiß der Sache in die folgenden Periodos mit hinein lauffe; Dieses mit einem Exempel zu beweisen / so würde (wann man von der Aufnahm der Commercien sprechen wolte / und allbereit zuvor deren Nutz- und Nohtwendigkeit deduciret hätte /) die Rede in folgenden Periodo weiter fortgesetzet werden: Es ist aber / um die Kauffmannschafft in Flor zu bringen / und auch in solchem zu erhalten / das sicherste Mittel: daß die Obrigkeit ihre commercirende Bürger mit stattlichen Privilegiis versehe / gegen ausländische Gewalt (wann sie es in Vermögen hat) schütze / Recht und Gerechtigkeit / als welches eine der vornehmsten Stützen der Republiq ist / jedermann gleich wiederfahren / und wolte GOtt / daß es nicht aus den Augen gesetzet würde! das gemeine Beste sich besser angelegen seyn lasse / als es an manchem Ort bis anhero nicht geschehen.

Hier endet sich nun der Periodus, nachdem dasjenige / was zu der Handlung Aufnahm hat wollen vorgeschlagen werden / fast alles gesagt worden / und also schließt man denselben billig mit einen Punct, weil alsdann eine neue Erhebung der Rede sich wieder anfängt / als etwann. Allein so finden wir fast überall das Gegentheil / ꝛc. Was die andere Schrifft Unterscheidungs-Zeichen in obigen Periodo anbetrifft / so wird das Comma allenthalben dazwischen gesetzt / wo die Rede noch unvollkommen / als in obigen Periodo, nach den Worten: Mit stattlichen *Privilegiis* versehe / item, gegen Gewalt schütze / das Colon wird gebraucht / wann die Rede zwar etwas vollkommen / jedoch etwas mehr dazu annoch erwartet wird / als im obigen Periodo, könnte solches stehen

nach den Worten das sicherste Mittel: Semicolon wird gesetzet / wann das Vorhergegangene durch einen neuen Absatz gleichsam getheilet ist / und etwann die Wörter aber / allein / doch / hergegen / ꝛc. vorkommen / als in obigen Periodo nach den Worten angelegen seyn lasse; Ein Signum Exclamationis! (welches nach denen Redens-Arten / in welchen ein Wunsch / Klag oder erstaunende Verwunderung enthalten / angebracht wird) stehet in obigen Periodo, nach den Worten: aus den Augen gesetzt würde! Ein Signum Interrogationis? ist ein Frag-Zeichen / welches nach einer gethanen Rede gesetzet wird / als z. E. Was hat Holland so groß gemacht? Antwort: Die *Commercia*, *&c.*

Parenthesin nennet man / wann etliche an einander hangende Worte plötzlich abgebrochen / und ehe sie gar vollführet werden / etwas darzwischen gesetzet wird / als in vorhergehenden Periodo, (wann sie es in Vermögen hat.

Apostrophus ein Wegwerffungs-Zeichen / wird mehr in gebundener als ungebundener Rede gebrauchet / und zwar an statt des Buchstabens / den ich nicht gantz ausschreibe / als du sagst's / vor du sagst es. Und also wären auch kürtzlich die Schrifft-Theil- und Entscheidungs-Zeichen erkläret; Was ich aber solche zu erlernen und um zur Perfection in der Orthographie zu gelangen / der zur Handlung gewidmeten Jugend recommendiren kan / ist das Lesen guter Teutscher Bücher / und zwar solcher / deren Schreib-Art nechst den Stylo auch zugleich gute Realia mit sich führe / damit aus der zum Lesen angewandten Zeit ein so viel grösserer Nutzen erziehlet werde.

ENDE der ersten Abtheilung.

Des
Allzeit-fertigen

Handels-CORRE-SPONDENTEN

Andere
Abtheilung.
Von denen

Handels-SCRIPTUREN.

Enhalt.

1. Berahtfragungs-Schreiben u. Antwort/ ꝛc.
2. *Notifications-* und Benachrichtigungs-Briefe / *Instructions* um *Commissions*, *Chalanten* und *Offerten* / nebst vermischten Handels- Klag- Bitt- Vorschlags- und Verweis-Schreiben/ mit angefügten Beantwortungen.
3. Wechsel-Briefe von allerley Arten unterschiedlichen Sprachen/und vielerley Müntz-Sorten.
4. *Assignationes*, *Obligationes*, *Ordres*, Qvitungen/ Scheine und *Reverse*, *&c.*
5. Fracht- See- Bodmerey- und *Assecurantz*-Briefe/ *Charte*, *Partien*, *&c.* auch vielerley *Formuln* von *Societäts*- und allerhand *Contracten*.
6. Allerhand *Formularia* von Verkauff- *Courant*- Zeit- *Factorie*- Unkosten- Rent- *Thara*- *Rabatt*- *&c* Rechnungen.
7. Vollmachten / *Compromissen*, *Cessionen*, *Transactionen*, *&c.* mit angefügten *Suppliquen* und Klag-*Libellen*.

I.

Berahtfragungs-Schreiben/ samt deren Antworten.

I. In welchen iemand sich bey seinem Freunde Rahts erhohlet / welche Profession anzugreiffen er für die nützlichste und rahtsamste halte.

NB. Um die weitläufftigen Kauffmanns-Titul / Wohl-Ehren-Vester/ Wohl-Vornehmer / ꝛc. zu erspahren / wollen wir durchgehends das Frantzösische Wort/ *Monsieur*, das ist / Mein Herr / gebrauchen.

Monsieur.

WAnn ich zu unterschiedenen mahlen den Nutzen seiner geehrten Freundschafft auch insonderheit darin verspühret/ daß mir dessen heilsame Consilia, und die bey demselben eingehohlte Rahts-Befragung/ viel Nutzen geschaffet / und (weil solche aus einem des-interessirten und aufrichtigen Hertzen hergeflossen/) mir allezeit den rechten Weg / welchen ich wandeln solte/ in meinen irresolvirten Gedancken gebahnet; Als habe ich auch diesesmahl (da ich bey erwachsenen Alter / oder bey Absterben meiner Eltern/ item, bey ziemlich zugefallenen Erb-gut / oder bey die-

ser oder jener sich eräugnenden Gelegenheit / in einem Noht-dringenden Zustande mich befinde / ein gewisses Genus vitæ, oder ehrliche Lebens-Art und Beruff / zu erwählen / in welchem ich GOtt und meinem Nechsten getreulich dienen könne /) die Feder ergriffen / um des Herrn Gutdüncken darüber zu vernehmen; Mit dem Versichern / daß ich solchen getreulich Folge leisten / und so viel mehr meines Herrn Consiliis inhæriren werde / als ich versichert bin / daß ich allezeit eines geneigten Beförderers und Beystands in meinen vorfallenden Angelegenheiten an demselben mich zu erfreuen habe. Hierauf nun mit Verlangen genehme Antwort erwartende / verbleibe ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection, und schönster Begrüssung /

Monsieur

Vôtre tres humble Serviteur.

N. N.

Antwort auf obiges Schreiben.

Monsieur.

Daß derselbe das wenige / womit ich ihm bißher mit meinem unmaßgeblichen Gutdüncken / über einige und andere Befragungen / Nutzen schaffen können / so hoch exaggeriret (oder heraus streichet) ist mehr ein Effect seiner Höflichkeit / als daß ich solches Lob veritablement solte verdienet haben. Ich will es mir indessen in so weit zueignen / als ich verspühren werde / daß ich mit meinem geringschätzigen / jedoch wohlgemeynten Gutdüncken in dessen Angelegenheiten einigen Nutzen geschaffet / und dannenhero auch diesesmahl meine Meynung / über dessen vorzuneh-

men-

menden Lebens-Zustand / folgender massen eröffnen. Es wird demselben nicht unwissend seyn / daß bey der Vielheit der Städte und Professionen, absonderlich der 3. Haupt-Stände / des Lehr- Wehr- und Nähr-Standes / einige so beschaffen / daß es nicht von unsern Willen dependiret / solche ohne Unterscheid anzunehmen oder zu verwerffen: Alle sind wir zwar in den Weinberg beruffen / der eine aber um diese / der andere um jene Zeit / der eine zu dieser / der andere zu jener Arbeit / diesem gibt GOtt ein voll gerütteltes Maaß seiner Gaben / jenem aus seinen heiligen Ursachen etwas sparsamer. Die Vögel sollen in den Lüfften fliegen / die Fische schwimmen / die Thiere aber sich auf der Erden halten. Wann ein nach dem Willen GOttes geheiligter David zum Scepter erkohren wird / bleiben seinen Brüdern die Hirten-Stäbe in den Händen. Moses muß ein grosser General, Regent und Heerführer / sein Bruder Aaron ein Hoherpriester seyn. Alles ist von dem GOtt der Ordnung / unter Zahl / Maaß und Gewicht gesetzet / welches nicht darff umgestossen werden / so wenig als ein Vogel des Schwimmens / ein Fisch hergegen des Fliegens / sich anmassen darff. Ob auch schon ein träger Ochs vielfältig für das Pflügen geritten zu werden / ein muhtiger Hengst hergegen für den Sattel das Acker-Joch wünschet / ist doch beyder Beginnen ungereimt / und rahtsamer / daß jeder mit seiner Function vergnüget bleibe. Die aber mit unserm Zustande / Leibs- Gemühts- und Glücks-Kräfften am besten übereinstimmende zu erwählen und zu beurtheilen / ist eben dasjenige / was mein Herr / als welcher keine unnützliche Last der Erden seyn / sondern / damit er essen dürffe / auch arbeiten / und mit seinen Händen (um zu haben davon

man den Dürfftigen geben könne) etwas gutes schaffen will / jetzt von mir fordert. Ehe ich aber zur Entschliessung schreite / muß ich ihm erstlich der Welt-Stände Requisita, samt ihren Beschwer- und Bequemlichkeiten etlicher massen vorstellen; Den Regier- Lehr- und Wehr-Stand gleich an die Seite gesetzet / weil meines Wissens der Herr niemahls zum Studiren (welches an Obrigkeitlichen und lehrenden Personen erfordert wird) incliniret. Zwar möchte mit der Zeit ein gutes Wohlverhalten / reiffe Erfahrung / Lesung guter Bücher / ein subtiler natürlicher Verstand / der Verdienst um das Vaterland / die Verbindlichkeit mit vornehmen Familien, der zu Führung des Staats wohl-gespickte Seckel / denselben noch wohl der Zahl der Regenten seines Volcks beyschreiben; Aber solches ist eher zu hoffen / als zu erwarten. Im Soldaten-Leben ist heutiges Tages auch nicht viel Vortheil zu finden; Eine unglückliche Kugel kan uns in dem gemeinen Soldaten-Stande das Licht ausblasen und danieder legen / daß wir die vielen vor uns habende Stuffen bis zu dem höchsten Generalat nicht mit saurer Mühe und Arbeit zu übersteigen nöhtig haben. Wolte man denn diesem zugegen auf ein friedliches Land-Leben Reflexion machen / und die anererbte Geld-Summen in ein profitables Land-Gut verwenden / so sind Kriegs-Durchzüge / unfruchtbahre Jahre / Mißwachs / veränderliche Zeiten / da Korn und Wolle nicht viel gilt / zu besorgen / und heutigem Welt-Lauffe nach schwerlich die eingeschossene Capitalia, gute und böse Jahre in einander gerechnet / über 5. bis 6. pro centum gut zu machen / Andere Stände finden auch das Ihrige / und ist insonderheit die Kauffmannschafft von allerhand Unglücks

Fällen / als Banquerotten, Schiff-Brüchen / Verderbung und Abschlagung der Waaren / übeler Bezahlung der ausgeborgten Güter und Gelder / verdrießlichen Sorgen / Wachen / Arbeiten und gefährlichen Reisen / Feuer- und Wassers-Nöhten / Nachstellung der Diebe und böser Leute / Verkleinerung des ehrlichen Leumuhts / Abschneidung des Credits und sauer-erworbener Nahrung / ꝛc. nicht ausgeschlossen und befreyet; Welchen Inconvenientien aber ein kluger und wohl-qualificirter Kauffmann / so viel an ihm zu verhindern und abzuwenden dependiret / mit einer (durch ein Perspectiv sehender) Schlangen Klugheit entgegen gehet / und dannenhero / wie wir an viel tausend begüterten und beglückten Kauffleuten sehen / seinen Handel mit gesegnetem Vortheil / Ehre und Respect, auf seine Nachkommen fortpflantzet / bey seinen Leb-Zeiten aber sich und die Seinigen davon reichlich ernähret / dem Neben-Christen vielfältig dienet / der Fürsten Ærarium bereichert / fremder Länder Güter seinem Vaterlande gemein machet / ein Erhalter wird vieler tausend Noht-leidenden Handwercks- und Arbeits-Leute / und in Summa / ein solcher Mann / den heutiges Tages die Welt- und Staats-Verständigen für eine Seule der Republic, ja für einen solchen / der das Vaterland in Flor und Aufnehmen setzet / ausschreyen und halten wollen.

Dieses ist es auch / was mich je und allezeit bewegen wird / dem Herrn auf sein eingeholtes Befragen / zur Kauffmannschafft anzurahten. Es hat derselbe von seinen Eltern ein ziemliches Capital, welches zu vermehren eine nicht geringe Ehre für denselben seyn

wird;

wird; Mit solchen / als den Spann-Adern aller Welt-Händel / läst sich viel nützliches ausrichten / und offt im Schlaff verdienen / was ein anderer kaum durch vieles Wachen und Sorgen vor sich bringen kan. Ihm ist ferner eine beruffene Handlung erblich zugefallen; Er hat / Krafft derselben / auf den vornehmsten Handels-Plätzen Europæ Credit, Ansehen und herrliche Correspondentzen; Jedermann bietet ihm an / Waaren in Commission zu senden; Im Einkauffe favorisiret man ihm (wegen der baaren Mittel) um etliche pro centum, vor andern / die auf Credit Waaren einthun / und vielmahls solche geborgete wieder an böse Bezahler / aus Mangel besserer Kundschafft / hingeben müssen / da mein Herr hingegen von seines seel. Herrn Vaters Chalanten die besten auslesen / die Ungewisse hingegen verwerffen kan. Ihm stehet die Welt offen / die Waaren zu Wasser und Lande aus der ersten Hand zu hohlen; Des seel. Herrn Vaters treu-befundene Diener stehen ihm ferner zu Diensten; Am Verstande mangelt es ihm auch nicht / wann ja solcher nach eines gewissen Kauffmanns Urtheil / der den dummen Sohn zum Studiren / den Klugen aber zur Kauffmannschafft anführen wolte / mehr zu diesem als jenem erfodert wird. Wäre also mein unvorgreiffliches Gutdüncken / man resolvirte sich zur Kauffmannschafft / nicht zweiflende / es werde der liebe GOTT / wann solche mit gutem Vorsatz / niemand zu beleidigen / ehrlich dabey zu leben / und jedem das Seinige zu geben / angetreten wird / sein Glück und Segen darüber walten lassen. Ich meines Orts werde auch / worinn ich dem Herrn ferner mit Raht und That dienen kan / mich dessen aus tragender Schuldigkeit

nie-

niemahls entziehen / sondern allezeit effective beweisen / daß ich sey

Monsieur

v. t. h. Serviteur

N. N.

II. Antwort-Schreiben / und zugleich Rahts-Erhohlung wegen vorhabender Compagnie.

Monsieur.

IN dessen vorgestern an mich eingelauffenen habe ich vollkommen befunden / was meine Opinion, (daß derselbe mein wahrer und aufrichtiger Freund sey) bekräfftigen kan / indem ich dessen wohl-meinendes Gutdüncken und Anrahtung zu einer Sache empfangen / welcher ich allbereit / in Ansehung der mir dabey zukommenden Vortheile / mein Gemüht geschencket / und hinführo noch mehr alle meine Gedancken darauf richten werde / nun ich versichert leben kan / daß mein Vorhaben von einem so werthen Freunde unterstützet und gebilliget wird: Das einige / was mir noch unerörtert nachgeblieben / ist / daß / heutiges Tages Gewohnheit nach / wie auch in Betrachtung der überhäufften Affairen / mir nicht selten in Sinn kömmt / einen getreuen Handels-Compagnon zu erwehlen / welcher Glück und Unglück / Gewinn und Verlust / Arbeit und Ergetzlichkeit / mit mir theilen / und mein Handels-Capital, sammt der hin und wieder habenden Kundschafft / mit der seinigen vermeh-

ren

ren möge. Ich stelle mir dabey vor / daß bey solcher Compagnie-Handlung der eine von den Gemeinschafftern die Haus-Affairen / der andere das Reisen / der eine die Bücher und Correspondentz / der andere die Börse und Cassa abwarten und verwalten könne; Eine gedoppelte Schnur reisse nicht leicht entzwey; Plus vident oculi quam oculus, zwey Augen sehen mehr als eins; Je grösser das Capital, je grösser der Nachdruck; Man lebe solcher massen als mit einem Bruder / ja noch genauer / weil beyder Compagnons Glück und Unglück so fest an einander verbunden / daß es ohnmöglich den einen so treffen kan / daß es der andere nicht fühlen sollte. Es ist ferner bey solcher Compagnie-Handlung dieser Vortheil / daß ein reicher Interessent sein Geld / der arme hingegen seinen Verstand / muß arbeiten lassen; Jener hat dabey seine Ruhe / da dieser um des Profites willen die Arbeit allein tragen / und um Schaden zu entfliehen Tag und Nacht sorgen muß. Es stecket auch der Politische Griff darunter / daß / wann einem der Gesellschaffter von seinem Freunde / dem man nicht wol sein Begehren versagen kan / etwas gefährliches / als Geld leihen / Waare zu creditiren / Bürge werden / zugemuhret wird / man sich dessen durch Vorschützung / daß man ohne des Compagnons Einwilligung nichts thun dörffe / höfflich entschütten kan. So wird auch zweyen / die für eine Schuld stehen / mehr als einem anvertrauet / und um des einen willen offtmahls Credit gegeben / welcher dem andern würde seyn versaget worden. Endlich findet sich auch der Nutzen / daß dergleichen Compagnons nach dem Tode ihrer Cameraden / des hinterlassenen Witwen und Kindern zum besten / mit den Erben die

Hand-

Handlung continuiren/ die böse Schulden eintreiben/ richtige Rechnung und Reliqua præstiren/ und wo die Wäysen ihres Vaters Güter wahrnehmen sollen/ fideliter anzeigen. Ob nun mein Herr bey so gestalten Sachen meine vorhabende Compagnie mißbilligen könne/ darüber erwarte ich/ ehe ich mich dazu völlig entschliesse/ dessen geneigte Antwort/ und verbleibe/ ꝛc.

Antwort-Schreiben/ darinn die Nehmung eines Compagnons gantz nicht gebilliget wird.

Monsieur.

WAnn derselbe/ wie ich aus dessen angenehmen vom --- hujus vernommen/ meine über die Handlung geführte Gedancken ziemlich gekostet/ und sich dieselbe zu völliger Erwehlung des Kauffmanns-Standes persuadiren lassen/ dabey aber vermeynet/ er müste als über etwas unerörtertes annoch wegen Annehmung eines Compagnons Raht und Gutdüncken bey mir einholen/ so füge demselben hiemit zu wissen/ daß/ wie ich wenig oder nichts von Compagnie-Handlungen halte/ solche auch/ als etwas unerörtertes/ noch stets in den Gedancken der Negotianten passiren/ und dannenhero so viel weniger zur Praxi mögen gebracht werden. Dann daß ich nicht alle von meinem Herrn mentionirte Vortheile/ welche bey Compagnie-Handlung anzutreffen/ solte in Erwegung gezogen haben/ dran ist keines weges zu zweiffeln; Eben diese Vortheile geben durch ihre weit grössere entgegen gesetzte Nachtheile der Com-

pagnie

pagnie-Handlungen Böses so viel scheinbahrer zu erkennen / daß man nicht viel Mühe bedarff / selbige gäntzlich aus dem Sinn zu schlagen. Bey allen Handels-Verständigen haben folgende Sprich-Wörter (Compagnie, Lumpagnie, item, in Gottes Nahmen gehet man zusammen / ins Teufels Nahmen wieder von einander / item, qui à Compagnon, à Maitre, wer einen Compagnon hat / hat einen Meister und Gebieter /) gleichsam schon das Bürger-Recht erhalten; Und wann dann folgende Betrachtungen mehr hinzukommen / hat man billig Ursache alle Gedancken vom Compagnie-Wesen abzuziehen: Dann nimmermehr wird der zum Herrschen gebohrne Mensch sein Regier-süchtiges Gemühe also einschrencken können / daß er seinem Willen einem andern unterwerffen solte; jeder will ihm der Klügste düncken / und / daß seinem Gutachten vor des andern seinem müsse Folge geleistet werden / behaupten. Will der eine Compagnon nach Osten / so will der andere nach Westen / an dem Profit wollen beyde / keiner am Verluste participiren; Jenen schreibet ein jeder seiner Arbeit und Verstande zu / diesen will niemand verursachet haben. Viel Hirten hüten nur desto übeler / einer verläst sich auf den andern / jedweder vermeynet / dasjenige / was er bey der Handlung thue / sey mehr / als seines Compagnons Einbringen. Beyder Humeurs sind offt so wenig als Feur und Wasser zu vereinigen; Wann mancher Compagnon seines Compagnons Kundschafft abgesehen / ist er schon Tag und Nacht dahin bedacht / wie er ihm solche allein zueignen möge; Kan er hierzu nicht öffentlich gelangen / sucht er die Separation durch einen falschen

Hader /

Hader / Verkleinerung seines Mit-Verwandten / welchen er auch offtmahls / weil die Cassa beyden gemein ist / und beyder Unterricht in- und ausserhalb Landes geglaubet wird / durch Aus- und Aufnehmung der Gelder in unersetzlichen Schaden setzet / zu falschen Griffen und Tücken reitzet / und mit sich ins Verderben führet. Wolte man sich denn Aattiren / ein Compagnon würde an des andern Wittwe und Erben nach seinem Tode / als ein Vater handeln / so ist solches so ungegründet / daß vielmehr solche eigennützige Gesellen den Erben gantz keine Rechnung thun / alles für das Ihrige angeben / die Bücher supprimiren / offt nur die Helffte zu Brete bringen / kein richtiges Inventarium ausgeben / und / so sie ja Abrechnung machen / der Wittwe und Erben den Pafel und ungewisse Schulden / ihnen aber die courantesten Waaren und baaren Gelder zueigenen. Tausend anderer Inconvenientien mehr zu geschweigen / welche bey Compagnie-Handlungen sich eräugnen / die wegen Kürtze der Zeit hier nicht können angeführet werden / indessen aber doch einem Kauffmann einen Abscheu machen solten / sich blinder weise / ehe er mit seinem Compagnon einen Scheffel Saltz aufgegessen / und alle Umstände auf der Gold-Waage wohl erwogen / in Gesellschafft einzulassen. Dieses sind meine unmaßgebliche Gedancken / welche anzunehmen oder zu verwerffen derselbe freye Hände hat ; Ich habe in Eröffnung solcher nur allein bezeugen wollen / daß ich beharrlich verbleibe.

Monsieur.

Antwort hierauf.

Monsieur.

WJe ich dessen ersten Gutdüncken / die Kauffmannschafft für meine künfftige Profession zu erwehlen / ohne ferneres Balanciren gefolget / als wohl wissende / daß solches aus einem fast väterlichen Hertzen herflösse / so soll mir auch meines Herrn Abrahten vom Compagnie-Handel ein Gesetz seyn / nimmermehr daran zu gedencken / sondern so viel als ich mit meinem Capital und Kräfften nur bestreiten kan / für mich allein zu unternehmen / auch die bey Compagnie-Handlungen befindende Vortheile so viel leichter aus dem Sinne zu schlagen / weil sie von dem daher entspringenden Schaden um ein grosses überwogen werden. Was mir an Raht und Hülffe noch fehlet / verhoffe ich bey meinem hochgeehrten Herrn / als einem ungefärbten Freunde / je und allezeit zu erlangen; Dem ich auch nechst GOtt meine Handlung will recommendiret / und meine Person seiner Vorsorge allezeit getreulich anbefohlen haben. Ich hoffe in diesem meinen Gesuche so viel eher Willfahrung zu erlangen / weil mein Herr von vielen Jahren her unsers Hauses grosser Freund gewesen / und versichert ist / daß ihm die Ehre meines Wohlergehens / als herrührende von dessen heilsamen Rahtschlagen / hinführo allein / nechst GOtt / werde zugeschrieben werden / ich aber verbleibe sonderlich / ꝛc.

Noti-

II.

Notifications- und Benachrichtigungs-Insinuations- um Commissions, Chalanten, Correspondenten und Credit zu erhalten.

Schreiben samt ihren Antworten.

Speditions- und Offerten / um Waare und Dienste anzubieten.

Vermischte Handels-Klag- Bitt- Vorschlags- und Verweis-

I. Daß man eine durch Erbschafft zugefallene Handlung aufs neue continuiren / und dannenhero um Fortsetzung der vorig-gepflogenen Correspondentz gebeten haben wolle.

Monsieur.

DEmselben gebe hiemit freundlich zu verstehen / wie daß die durch den Todes-Fall des sel. Herrn N. N. ihres Principalen beraubte Handlung durch des sel. Mannes Wittwe und Erben / insonderheit aber durch mich als dessen ältesten Sohn / eben mit dem Fleisse / als bey unsers sel. Vaters Leben geschehen /

hen / unter dem Nahmen der N. N. Wittwen und Erben/und dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft (welcher man allein Glauben zu zustellen gelieben wolle) soll fortgesetzet und continuiret werden. Wann demnach aus den Handels-Scripturen erhellet / daß mein hochgeehrter Herr ein grosser Freund unsers seeligen Vaters gewesen / demselben seine Commissiones vor andern gegönnet / auch unser Hauß in allen Handels-Begebenheiten redlich und ehrlich bedienet; Als bitten wir / solches ferner zu continuiren / unsern seligen Vater nicht für verstorben / sondern als wieder in uns lebende / zu consideriren / und worinn wir dienen können/frey zu befehlen / da wir uns dann allezeit erweisen werden / daß wir unveränderlich bleiben/ ꝛc.

Antwort darauf.

Monsieur (oder Madame, so es an die Wittwe gerichtet ist.)

DAß des sel. Herrn / / / Tod durch seiner tugendhafften Erben löbliche Resolution, die Welt-berühmte Handlung weiter fortzusetzen/einigermassen ersetzet und vergütet werde / ist mir um so viel lieber zu vernehmen / als ich mit dem seligen Manne in sehr genauer Freundschafft gelebet / und solche auch mit seinen Nahmens Erben fortzupflantzen so schuldig als willig bin ; Können sich demnach dieselbe versichert halten / daß ich meines Orts alles contribuiren werde; was zur Aufnahm ihrer Handlung wird dienlich seyn können. Meine Commissiones, ob sie wol nicht von grosser Importance, sollen ihnen jedoch nicht entzogen seyn ; Auf die Unterschrifft

wer-

werde ich in Acceptirung der Wechsel und andern Vorfällen Notam machen / im Gegentheil aber auch bitten / daß man in dem (was hiesiges Orts zu ihren Diensten seyn möchte) mein Haus mit Dero Befehl nicht wolle vorbey gehen / da ich denn allezeit zu erweisen intentioniret bin / daß ich unveränderlich verharre / ꝛc.

II. Schreiben / darinn man den Anfang einer neuen Handlung zu wissen thut.

Monsieur.

NAchdem ich resolviret / nach geendigten meinen Dienst-Jahren / mit einem durch Erbschafft mir zugefallenen ziemlichen Capital (oder / auf Veranlassung einiger vornehmen Freunde und Patronen) meinen eigenen Handel anzufangen / als habe ich solches meinem hochgeneigten Patron vor andern zu notificiren nicht unterlassen / und dabey dienstlich ersuchen wollen / daß man mir / als einem jungen Anfänger mit Zuwendung einiger dero geehrten Commissionen gleichfalls beförderlich seyn / und dadurch andern vornehmen Freunden mit guten Exempeln vorgehen wolle; Immassen ich mir vorgesetzt / durch reale Bedienung aller derjenigen / die mich der Ehre ihrer Befehle würdigen werden / mich in einen guten Credit und ehrlichen Stand zu setzen; Insonderheit aber soll mein Herr die Früchte seines guten Vertrauens / welches er mir zustellen wird / es sey im Ein- oder Verkauff der Waaren / Empfang oder Auszahlung der Gelder / Spedirung der Waaren und an-

dern Handels-Occurrentien / wie sie Nahmen haben mögen / jederzeit zu verspühren haben. Es soll auch die zu verdienende Provision, ob sie schon Kauffleute Gewohnheit nach 2. p. c. und mehr ist / so fern ich nur meinen Herrn in meine Freundschafft und Correspondentz engagiren kan / weniger gerechnet werden / weil ich mich reichlich recompensiret halte / wann / wie ich gewiß versichert bin / auf meines Herrn Vorgehen viel andere (insonderheit / wo dessen mündliche Recommendation dazu kömmt) nachfolgen. Hierauf nun geneigte Antwort erwartende / verbleibe ich / ꝛc.

III. Ein anders /

Von eben demselbigen Inhalt.

Monsieur.

NAchdem ich im Nahmen GOttes resolviret / meinen eigenen Handel anzufangen / und zu solchem Ende hiesiges Orts das Bürger-Recht gewonnen / auch mit bequemer Behausung / Kellern / Gewölben und Pack-Räumen / zur Aufbehaltung der Waaren versehen / und über dem von dem höchsten GOtt mit zulänglichem Capital gesegnet worden / daß ich meinen Freunden und Correspondenten in ihren Commissionibus so viel promter und nachdrücklicher an die Hand gehen kan; Als gelanget an meinen hochgeehrten Herrn mein dienstliches Ersuchen / dessen geehrte Commissiones vor andern mir zuzuwenden / andere Herren und Freunde seines Orts gleichfalls / dazu zu invitiren / und versichert zu seyn / daß an promter Bedienung niemahls der geringste Mangel erscheinen solle. Ich habe allbereit ein

schön Sortiment Italiänischer Tafften und Dammasten / wie auch einen grossen Vorraht an Englischen Strümpffen und Cron-Raschen liegen / von welchen die Preise sehr raisonables, und viel geringer / als der Waaren Qualität erforderte. Ist nun meinem geehrten Herrn eine kleine Probe zu machen anständig / so erwarte ich dessen Commando, der ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection verharre / ꝛc.

IV. Ein anders / von selbiger Materia.

Monsieur.

NAchdem mir bekandt ist / daß derselbige auf hiesigen Handels-Platz unterschiedliche importante Commissiones, so wol zum Ein- als Verkauff verschiedener Waaren / wie auch Empfang- und Auszahlung seiner Wechsel-Gelder abgehen läst / ich aber bey nunmehro etablirten meinem eigenen Handel kein ander Absehen habe / als vornehme Herrn und Freunde mit promter Dienst-leistung an die Hand zu gehen; als bitte ich / mein / als eines jungen Anfängers wohl-gemeynte Offerte groß-geneigt sich gefallen zu lassen / und durch Ertheilung und anderer Commission zur Auffnahm meines Glücks einiger massen beforderlich zu seyn; Ich werde solches mit stets währendem Danck erkennen / und meinem Herrn in allen Gelegenheiten verspühren und sehen lassen / daß ich wahrhafftig sey / ꝛc.

Antwort auf obige Schreiben.

Monsieur.

DEssen geehrtes vom 20sten dieses / habe wohl

empfangen / daraus die gethane Offerten wegen promter und fideler Bedienung / im Fall ich und andere Freunde dem Herrn einige Commissiones zuwenden solten / zur Gnüge ersehen; Für solch freundliches Anerbieten sage zuvorderst dienstlichen Danck / wünsche auch zu dem vorgenommenen Wercke GOttes reichen Segen / und Bewahrung für allerhand unglücklichen Zufällen; Versichere denselben auch darneben / daß im Fall ich mich seines Orts im Ein- oder Verkauff einiger Waaren möchte zu bedienen nöhtig haben / er vor andern zu meinem Correspondenten soll erkohren werden / wie ich dann auch Sorge tragen werde / daß andere meine Mit-Bürger ein gleiches thun mögen. Ob rohe Leinwandten ihres Orts mit Nutzen abzusetzen / das Lein-Saat in gutem Preise zu haben / Flachs / Juchten und rohes Ochsen-Leder in Abondance mit den Retour-Schiffen angekommen / bitte schleunig zu berichten; Ich werde Staat darauf machen / und vielleicht ein klein Memorial zum Einkauff übersenden / der ich stets verbleibe / &c.

V. Ein anders.

Monsieur.

WJe ein Mensch dem andern in allen Fällen zu dienen schuldig / so ist / meines Erachtens / unter solchen Dienst-Bezeugungen nicht eine der geringsten / sondern vielmehr der nohtwendigsten / jungen angehenden Handels-Leuten mit Raht / Hülffe und Recommendation, an die Hand zu gehen / damit sie auch dermahleins zu der alten und wohl-begüterten Kauffleute ihrem Fastigio gelangen / und wie

solche / als aus der Welt ausgehende / keines grossen Zehr-Pfennings mehr von nöhten haben / also an ihre statt desto reichlicher damit zum bevorstehenden Lebens-Lauffe mögen versehen werden. Zwar wollen einige / dieser Consideration zuwieder / lieber alten gesessenen und renommirten Kauffleuten / welche vermuhtlich ihren wohlgeführten Lebens-Wandel nicht gegen dessen Ende mit losen Tücken und Banquerotten zu beschmützen gedencken / ihre Commissiones und Gelder Dispositiones, als jungen Anfängern / anvertrauen / als welche / wie ein Irrlicht / offt so bald nicht erscheinen / als sie schon wieder verschwinden / oder wie eine Raquete, wann solche kaum angefangen zu steigen / schon zerplatzen / auch vielmahls nur darum auf den Fuß einiger Kauffleute sich setzen / damit sie zu einen vorgesetzten debauchirten Leben desto leichter durch listige Rencke und Practiquen, mit Schaden anderer Leute sammlen / und den vorgeschützten eigenen Handel / als Körner / die fetten Vögel auf ihren Wollust-Herd zu locken / gebrauchen mögen; Welches Urtheil aber generaliter von allen jungen Anfängern zu fällen ferne sey: Sondern es finden sich unter solchen noch viel tugendhaffte Gemühter / welche den grauen Haaren an Redlichkeit nichts nachgeben / und wann jene durch den allbereit zusammen gescharreten Reichthum / und ihr hohes Alter / in ihrem Beruff und Negotien verdrossen / sind diese hingegen so viel arbeitsamer / sorgfältiger / sparsamer und mit wenigern Hausgesinde als jene beladen / haben auch vor allen Redlichkeit und einen guten Nahmen / wie auch ein ehrliches Stück Brod ihnen und den ihrigen in der Welt zu erwerben / im Absehen. Dieses ists auch / was mich bewogen / über meines

Herrn mir gethane Offerte gute Gedancken zu schöpffen/ und die Resolution zu fassen/ so viel an mir ist/ dessen neu-angefangene Handlung in allen Stücken/ worinn ich capable seyn werde/ zu befördern. Daß dieses aber kein blosses Compliment sey/ sondern in der That sich also verhalte/ so geliebe mein Herr zu meiner Notitie mir den Preis-Courant aller Waaren so ihres Orts befindlich/ zu übersenden/ und indessen einen Pack guter Moßkowischer Juchten/ das Paar zwischen 12. und 14. ℔. schwer für mich ein zu thun/ des Belauffs wegen sich auf mich zu prævaliren/ und ferner notam zu machen auf dato an den Herrn durch Fuhrman Clas Richter von Königsee abgesandte 20. Sack Hopffen und 10. Sack Wolle/ gezeichnet A. B. No. 1. bis 20. und die Wolle No. 1. bis 10. alles durchgehnds schönes u. wohl-conditionirtes Gut/ dessen Verkauff mein Herr zu meiner besten Avantage ihm wird recommendiret seyn lassen/ um dadurch Anlaß zu geben/ viel lange Jahre nützliche Correspondentz mit einander zu treiben/ welches von Hertzen wünschende verbleibe ich/ nechst Empfehlung Göttlicher Protection.

Antwort-Schreiben darauf.

Monsieur.

DEssen Affection-volles Schreiben ist mir mit so viel grösserm Vergnügen zu Handen kommen/ weil ich daraus ungemeine Proben der mir zutragenden Affection, und der guten Opinion, welche man von meiner neuen etablirten Handlung gefasset/ ersehen: Solches ist mit so viel höhern Dancke zu erkennen/ weil freylich meines hochgeehrten Herrn

kluger Reflexion nach auch unter Kauffleuten böse mit gutẽ vermenget/ und vieler Zweck nicht ist sich ehrlich zu ernehren/ sondern durch anderer Leute Schweiß und Blut Geld zu ihrem dissoluten Leben zu acquiriren; Welches gottlose Beginnen unter andern bösen Nachfolgen auch diese Inconvenientz in Handlung nach sich ziehet/ daß ehrlichen Kauffleuten aller Credit verschlossen/ und fast dem einen nicht weiter von dem andern/ als so weit die Augen sehen können/ getrauet wird. Was ist aber die Kauffmannschafft/ so Treu und Glauben von derselben ausgebannet ist? durch welche bis anhero Teutschland in Italien/ reciprocè dieses in jenes/ versetzet/ den Europäern Ost- und West-Indien/ ja der gantze Welt-Kreiß/ zu einem einheimischen Vaterlande gemachet worden. Wie könte ein Land dem andern seine Schätze communiciren/ offtmahls etlicher Tonnen Goldes permutationes, durch die in Wechseln so gebräuchliche Tratten und Remisen, in ihrem Valeur bleiben/ die menschliche Societät unter einander durch die Handlung verbunden werden/ wann nicht Treu und Glauben unter den Menschen gültig seyn solte? Daß man aber bey solchem Trauen zusehe/ wem man trauet/ ist allerdings der Klugheit gemäß/ und die Grund-Regul eines vorsichtigen Kauffmanns. Es mögen die Juristen immerhin für einen Lehr-Satz halten/ daß/ so lange einer für einen ehrlichen Mann zu schätzen sey/ bis ihm das Gegentheil bewiesen werde; So hat solches Axioma zwar statt/ so weit man mit einander nicht mehrern Umgang/ als nur in guter Opinion hat: Einen jeden aber/ dem man eben manifestè nichts böses nachzusagen weiß/ würcklich seine Güter anzuvertrauen/ läst sich aus obigem Juristischen

Grund-

Grund-Sätzen nicht erhärten / weil vielleicht ein solcher nur so lang ehrlich gewesen / als er keine Gelegenheit unehrlich zu werden gehabt. Zeitlicher Reichthum und Schätze sind Stricke und Netze / durch welche auch die unschuldigsten Vögel gefangen werden. Niemand hat ein Fenster an seinem Hertzen. Gelegenheit machet Diebe. Den Leicht-gläubigen kömmt alsdann die Reue zu spät in die Hand; wann die Kuhe schon aus dem Stalle / will man denselben erst zuschliessen. Der Wahn hat betrogen / unter den lieblich anzusehenden Kräutern hat eine Schlange verborgen gelegen / welche ihren gifftigen Angel nur allzutieff eingedrücket. Am beklaglichsten ist / daß in Betrachtung dieses der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden muß; Aller Mittel-Weg wird verschlossen; Hat man ihn zuvor güldene Berge von jemands Treu und Glauben versprochen / bauet man hernach kaum Sand-Hügel auf denselben; Den Frommen misset man nach dem Maasse der Bösen / beyde müssen auf einer Wag-Schaalen gewogen / aus einer ungegründeten Furcht aber die Ehrlichen so wol wie die Unehrlichen zu leicht befunden werden. Wenig honetten Gemühtern ist annoch ein Fünckelein eines gesunden Urtheils oder einer klug-gegründeten Hoffnung übrig geblieben / daß sie nicht gleich die Spreu mit dem Weitzen in dem Feuer ihres Mißtrauens verbrennen / oder / ohne den Præjudicatis Raum zu geben / ihnen von dieses oder jenes Freundes Redlichkeit ein gutes Concept machen / auch von solchem keine verläumderische Zungen sich abwendig machen lassen. Unter solchen nun ist mein hochzuehrender Herr billig zu zehlen / indem er mit seinen considerablen Commissionen dem Anfange meiner Handlung einen be-

glück-

glücklen Glantz und Schein geben will: Ich werde mit Verlangen nach der abgesandten Wolle und Hopffen aussehen / und bey deren Arrivement, so viel immer möglich ist / in dem Verkauffe des Herrn grösten Vortheil suchen zu procuriren; Theils / um dadurch mich würdig zu machen der guten Opinion, so man zu meinem neu-angefangenen Wercke getragen; Theils auch zu fernerer (GOtt gebe beyderseits glücklichen!) Continuation Anlaß zu geben. Die begehrte Juchten sind allbereit mit sonderbahrem Fleisse eingekauffet / und zwar à 10¼. ß. in Banco, von Gewicht noch unter 13. lb. das Paar / wie solches aus künfftiger Factura mein Herr mit mehrern ersehen wird. Bey (GOtt gebe!) glücklicher Ankunfft wird sich die Waare selber loben. Hierbey die Preiß-Courante der bey hiesiger Stadt sich befindenden Waaren / und Notitie, was diese verwichene Marckt-Täge die von ihrem Orte uns zukommenden Waaren gelten können. Wegen herannahender Messe sind die ⅔! sehr gesucht / und zimlich im Lagio gefallen. Man vermuhtet von einigen benachbarten Potentaten ehester Tagen eine grosse Quantität dieser Müntz-Sorten / welche neu geschlagen worden / zu sehen / welche den Abgang der nach Leipzig und Pohlen verführten wieder ersetzen sollen. Aus Spanien will die Ankunfft der Gallionen versichert werden. Mit den Holländern soll Franckreich wegen des Faß Geldes noch nicht richtig seyn / welches auch die See-Städte in suspenso hält / die Fransche Handlung mit solchem Ernst / wie vor diesem geschehen / zu treiben. Ich schliesse / und befehle meinen hochgeehrten Herrn Göttlicher Protection, mich aber / der ich nochmahls alle getreue

Be-

Bedienung will versichert haben / dessen beharrlicher Wohlgewogenheit / verbleibende / ꝛc.

VI. Schreiben / darinn man einem die Art seiner neuen angefangenen Handlung zu wissen thut / und solchen zur nützlichen Correspondentz einladet.

Monsieur.

DEmselben füge hiemit zu wissen / daß ich nach vielen zurückgelegten Dienst-Jahren / auf Einrahten einiger meiner guten Freunde / und aus andern wichtigen Motiven mehr / mich im Nahmen Gottes resolviret / meinen eigenen Handel anzufangen; Und zwar / wie ich bey meinen vormahligen Herrn Patronen N. N. gelernet / in der Manufactur der Crepon, Seidenen Floren / und andern dabey dienlichen und in diese Manufactur gehörenden Waaren: Von welchen / wie auch von deren Sortement, Coleuren / unterschiedlichen Qualitäten und diversen Preisen / ich meinem Herrn hiemit Proben und Notitie schicke / mit angehängter Bitte / so fern derselbe etwas von dergleichen Waaren solte benöhtiget seyn / mir frey zu befehlen / und realer Bedienung gewärtig zu seyn / der ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection verharre / ꝛc.

VII. Ein anders.

Monsieur.

NAchdem ich durch Göttliche Schickung zu meinem

nem eigenen Handel gedyen / und auf Beforderung guter Freunde / auch aus meinen eigenen Mitteln mit einem ſolchen Capital verſehen bin / daß ich mir getraue / eine Handlung von ziemlicher Importance zu beſtreiten und auszuführen / mich auch nicht ſo wol an meine Manufacturen / welche in Seidenen und Wollenen Strümpffen beſtehen / zu binden / als auch daneben ehrliche Herrn und Freunde in ihren hieſigen Orts habenden Commiſſionen, (es ſey in Ein- oder Verkauff der Waaren / Empfang der Gelder / Spedition der Güter / ꝛc.) zu bedienen; Als gelanget an meinen Herrn mein inſtändiges Bitten und Erſuchen / den Anfang meiner Handlung mit ſeinen wehrten Commiſſionibus zu beehren / dadurch andern / ein gleiches zu thun / Anlas zu geben / und mir die ehmahls verſprochene Gewogenheit / und die Beförderung in allem meinem Vornehmen würcklich verſpühren zu laſſen. Ich verbleibe dafür / unter Verſprechung ſtets- währender Dienſt- gefliſſenheit / nechſt Empfehlung Göttlicher Protection und freundlichſter Begrüſſung / ꝛc.

VIII. Ein anders.

Monſieur.

NAchdem es dem Göttlichen Willen gefallen / Herrn N. N. meinen geweſenen liebwehrten Patron aus dieſer zeitlichen Mühſeligkeit in die ewige Freude zu verſetzen / habe ich / nach vorher gepflogenem guten Raht / und mit Conſens deſſen hinterlaſſenen Erben / des Verſtorbenen wohl eingerichtete Handlung wieder angetretē / und reſolviret ſolche inskünfftige unter meinem Nahmen / und dem Glauben

bey-

beygehender Unterschrifft / item dem hier gesetzten Handels-Zeichen / HR. und aufgedrückten Signet, (welchen Stücken allein / und sonst keinen andern / Glauben beyzumessen) fortzusetzen. Wann mir nun aus meines sel. Patrons Handels-Büchern nicht unwissend / wie considerable Posten mein Herr mit demselben umgesetzet / und daß nohtwendig dessen Handlung hiesiger Orten einen getreuen Factoren und Correspondenten erfordere; Als will ich darzu meine Person und Handlung bestens recommendiret / und gebeten haben / die mit meinem seligen Patron, (Vater / Schwieger-Vater oder Bruder) geführte Correspondentz mit mir / als dessen Nachfolger und Handels-Erben / zu continuiren. Ich werde hinwieder erweisen / daß / ob gleich der Nahme oder die Person verändert worden / meinem Herrn an aufrichtiger Bedienung nichts abgehen solle / der ich / nechst Empfehlung Göttlicher Protection, verharre / ꝛc.

IX. Ein anders.

Monsieur.

WAnn es sich endlich bey meinen herannahenden Jahren gefüget / daß ich hiesiger Orten einen gewissen Besitz bekommen / und zugleich auf Einrahten guter Freunde mein eigen Werck zu établiren resolviren müssen; Meines Herrn Wissen nach aber mir von Jugend auf / und seither daß ich in dem Hause des Herrn N. N. allhier gedienet / keine andere Handlung mehr / als die Güter Spedition, durch die Hand gegangen / zu welchem Ende die besten Schiffer und Fuhrleute mir bekannt / theils meine eigene feste und wohlerbaute Schiffe die See befahren meine tüchtige

Ge-

Geſpann die Landſtraſſen halten/ hin und wieder meine Unter-Factors èstabliret/ die Zöllner mit mir in guter Verſtändniß leben/ in den bey mir vorfallenden Güter-Unkoſten ein mercklicher Differentz zum Vortheil des Principalen, für den die Spedition geſchiehet/ gegen andere Speditoren zu finden/ und in Summa das gantze Werck mit groſſer Mühe/ Unkoſten und Arbeit alſo eingerichtet/ daß es manche angelegte Poſten beſchimpfen/ den Kauffleuten aber/ in geſchwinder und ſicherer Transportirung ihrer Waaren/ einen groſſen Nutzen ſchaffen kan; Als wird mein Herr ſolcher Gelegenheit und Beqvemlichkeit ſich zu bedienen/ und die Zahl meiner Freunde mit ſeinen wehrten Commiſſionen zu vermehren gleichfalls eingeladen. Ich will/ ohne ferneres Rühmen/ den Effect dermahleins ſelbſten reden laſſen/ und verhoffentlich dem Herrn mehr in der That als Worten beweiſen/ daß ich ſey/ ꝛc.

X. Ein anders.

Monſieur.

DEmſelben wird wol dieſe Hand/ aber nicht die Unterſchrifft meines Nahmens bekannt ſeyn/ weil ich allezeit in dem Nahmen meiner Principalen/ der Herren N. N. denen ich 10. Jahr lang ehrlich und aufrichtig gedienet/ geſchrieben; Nunmehro/ da ich für meine eigene Wohlfahrt/ durch Etablirung einer eigenen Handlung/ Sorge zu tragen gedencke/ gelanget an meinem hochzuehrenden Herrn mein dienſtliches Erſuchen und Bitten/ mir/ als einem jungen Anfänger/ gleichfalls mit Zuwendung einiger kleinen Commiſſionen beforderlich/ und dabey verſichert zu ſeyn/

daß ich / um der Ehre seiner fernern Correspondentz mich würdig zu machen / allen Fleiß in realer Bedienung anwenden / und dem Herrn in seinem gewöhnlichen Einkauffe und dem Verkauffe seiner Manufactur-Waaren / verhoffentlich solchen Nutzen schaffen werde / dergleichen er bey andern nicht finden wird. Hierauf nun den Erfolg erwartende / verbleibe ich / ꝛc.

XI. Ein anders.

Monsieur.

Nachdem es sich durch Göttliche Schickung also gefüget / daß nechst dem mir zugefallenen importanten Erbtheile auch die Heyraht mit des Tit. Herrn N.N. geliebten Tochter mich glückselig gemachet / als habe ich unter Direction gemeldten meines Herrn Schwieger-Vaters resolviret / die von ihm bis anhero mit sonderbahrem Ruhm geführte Wechsel-Handlung zu continuiren / und auf den Fuß eines Banqviers hiesiges Orts mich zu setzen und einzurichten; Welches / desto besser auszuführen / allezeit ein Capital von etlichen 1000. Rthl. allerhand Müntz-Sorten soll in Cassa, in Banco aber eine nicht geringere Summa auf meinem folio gefunden werden. So ist auch in den vornehmsten Handels- und Wechsel-Plätzen bey meines Herrn Schwieger-Vaters und meinen eigenen Correspondenten schon solche Anstalt gemacht / daß à droitura von mir kan præstiret werden / was andere durch die dritte und vierte Hand / mit Consumirung unnützer Provision, Mäckler-Courtagie und Brief-Porto, erlangen müssen. Es soll auch bewehrten Freunden meine Cassa gegen $\frac{1}{2}$. höchst $\frac{2}{3}$. P. C. Monatliche Rente in gewissen

wissen Nohtfällen zu Diensten stehen/und wil ich auch mich in guter Assecurantz / item, del credere, für die abgegebene Gelder zu stehen / gegen gebührend/jedoch billige / Belohnung finden lassen. Hiebey gehet der Wechsel-Cours, wie solcher letzten Post-Tag gewesen; Species differiren gegen Courant. 10. in 10½. gegen neue ⅓. 28. bis 30. Cronen gegen Courant ist 1½. p. c. Unterscheid; Ducaten sind mit den Speciebus gleich. Auf die Leipziger Messe sind mehr Nehmer als Geber / welches in dem bisherigen Cours auf besagten Platz eine zimliche Veränderung gemacht. Auf Franckreich habe verwichene Post noch zu 42. ß. per Crone / die mir da zu voll bezahlet wird / abgegeben. Auf Londen wird 35. ß. per L. Sterl. und also 1⅔. über pari gewechselt. Auf Dantzig ist der Cours 112. ℔. Alles zu meines Herrn Gouverno, dessen liebwehrte Befehle erwartend / verbleibe ich/ꝛc.

XII.

Monsieur.

Dieses ist das erste mahl / daß ich die Ehre habe an denselben zu schreiben / und zwar aus Recommendation von Herrn N. N. welcher mir den Herrn sehr gerühmet/und daß seine Negotien hiesiges Orts sich erstreckten / versichert: Wann ich nun vor weniger Zeit meine eigene Handlung angefangen/ und bey derselben zur vornehmsten Absicht habe / vornehme Herren und Freunde mit aller Treue und Sorgfalt zu bedienen; Als gelanget auch an meinem hochgeehrten Herrn mein freundliches Ersuchen und Bitten/ mit seinen geehrten Commissionibus mich nicht vor-

bey zu gehen. Ich werde gleichfalls meines Orts/ (damit eine Hand die andere wasche) was ich etwan von ihren Manufacturen möchte nöhtig haben / von dem Herrn entbieten; Wie ich dann die Probe und Preisen ihrer Glantz-Leinwandten zu übersenden bitte / nach deren Befinden ich das benöhtigte committiren werde. Bey Herrn N. N. kan ihm der Herr eine Probe von Indigo Guatimalo zeigen lassen/ welchen ich unter ihm in Commission stehen habe/ und wünschen möchte / mit solchen einen Baratto gegen Glantz-Leinwand mit dem Herrn zu treffen. Ob Juchten / Englisch Kalb-Leder / Flämischer Hering/ Trahn und dergleichen grobe Waaren / bey ihnen etwas Nutzen hohlen können / bitte zu berichten/womit ich schliesse/und ꝛc.

XIII. Ein anders.

Monsieur.

DEmselben können wir Ends-Unterschriebene zu notificiren nicht unterlassen / daß wir in eine Compagnie-Handlung zusammen eingetreten/ und solche / nechst GOtt/ mit solchem Fleiß und Sorgfalt gedencken fortzuführen / daß diejenigen/ die uns ihrer Befehle und Commissionen würdigen werden / ein sattsames Vergnügen darüber verspühren sollen. Hiervon nun den Effect zu sehen/so geliebe mein Herr erster Tagen ein kleine Probe mit uns zu machen/und alsdann versichert zu seyn / er werde befinden/daß wir wahrhafftig uns nennen.

XIV. Ein anders.

Monſieur.

DEmſelben diene zur Nachricht / daß ich unumgänglicher Urſache wegen / vornemlich aber zur Commodität meiner Correſpondenten / ein Haus / Schreib-Stube und Lager / zu Venedig aufgerichtet / und daſelbſt einen meiner getreueſten Leute / als Complimentarium und in allen Stücken Gevollmächtigten / eingeſetzet; Alſo / daß ſeiner unter meinem Nahmen geſchehenen Unterſchrifft in allen ſo würcklich Glauben beyzumeſſen / als wenn ich ſelbſt gegenwärtig; Wie es dann kein ſeparates Werck / ſondern nur ein Zweig von meinem / GOTT Lob! allhier im Flor ſtehenden Haupt-Wercke mag genennet werden. Wann nun mein Herr / wie mir wol wiſſend / ſolchen Platz in ſeinen Handels-Geſchäfften nicht vorbey gehen kan / ſondern oft beſuchen muß; Als erſuche freundlich / man addreſſire ſich an bemeldete meine Caſſata, und ſey realer Bedienung gewärtig / als der ich Profeſſion mache / meinen Freunden / an welchen Orten der Welt es mir wird möglich ſeyn / getreue Dienſte zu leiſten / und dadurch zu meritiren / daß ich mich gegen denenſelben / inſonderheit gegen dem Herrn / jederzeit nennen möge / ꝛc.

Antwort darauf.

Monſieur,

DEſſen angenehmes / welches mir den Anfang ſeiner neu établirten Handlung kund gemacht / iſt mir ſo viel angenehmer geweſen / als es mir zugleich ge-

treue Bedienung in meinen ihres Orts habenden Angelegenheiten verspricht. Ich will solches ad notam nehmen / mit erster Gelegenheit solcher guten Offerten mich prævaliren / und einige Waaren in Commission zu verkauffen übersenden. Biß dahin verbleibe ich ꝛc.

XV. Ein anders.

Monsieur.

Um die Probe zu nehmen von denen mir bey seiner neuen Handlung versprochenen Vortheilen sende ich hierbey 20. Stück Nantes Branntwein / welche hier zu 30. Rthl. per St. bezahlet / und in circa mit 5. p. c. Unkosten per Costy haben müssen geleget werden; Wann nun des schlechten Geldes Difference, gegen hiesiges gutes / und die noch bevorstehenden Unkosten wohl calculiret werden / wird mein Herr beyläuffig wissen / wie solches auszubringen / damit etliche pro centum Vortheil dabey zu erhohlen / und die Interesse gut gemachet werde. Mit dem Zeit Verkauff will ich nichts zu thun haben / es sey dann / daß mein Herr für 2. à 3. p. c. del credere zu stehen sich verpflichten wolte / und dann / wann ich in währender Zeit über mein Geld disponiren müste / solches mit ein halb à $\frac{2}{3}$ p. c. Rabbat per Monat vorschiessen könte. Hierüber nun Antwort erwartend / verbleibe ich / ꝛc.

XVI.

Monsieur.

Wann demselben / seinen Ersuchen nach / zur Aufnahm

nahm ſeiner intendirten eigenen Handlung / durch Zuwendung meiner Commiſſion, einiger Vortheil geſchehen kan / hat er ſich / wann ich demſelben vorhero zu allen angefangenen Verrichtungen GOttes reichen Segen werde angewünſchet haben / derſelben allezeit / benebenſt meiner Willfährigkeit ihm noch andere Freunde mehr zu procuriren / zu getröſten; Das einige / was ich dabey zu conſideriren finde / iſt / daß ich viele verdrießliche Commiſſiones, (nemlich ausſtehende Gelder von ſeinen Mit-Bürgern / darunter theils ſchlechte Bezahler ſeyn / einzucaſſiren) demſelben werde aufzutragen haben; Wofür billig ein jeder Anfänger / der Credit ſuchet / und noch auf ſchwachen Füſſen ſtehet / ſich zu hüten / biß ſeine Handelung zueinem männlichen Alter gedyen / in welcher er freyer und mit gröſſerer Authorität / als in ſeiner angehenden Jugend / ſprechen kan. Jedoch muß eines bey dem andern ſeyn / und kan kein Kauffmann allezeit ſich eines ſo beſtändigen Glücks-Windes erfreuen / daß nicht unterweilen auch ein Sturm-Wind aufſteigen ſolte; Welches ich meinem Herrn / als einem Anfänger / aus väterlichem Wohlmeynen will zu Gemüthe geführet / und dabey ermahnet haben / daß man Glück und Unglück mit gleichem Geſichte annehme / in jenem ſich nicht zu frölich / oder in dieſem zu niedergeſchlagen erzeige / ſondern allezeit gleich geſinnet ſey / vor allen ſein Hertz niemand entdecke / noch über erlittenen Schaden klage / etwann in der Meynung / ob ſolte ſolches andere Leute zur Compaſſion, und um deſto eher unter die Arme zu greiffen / anreitzen / weil gantz das Contrarium folget / und vielmehr der Welt Gebrauch iſt / das Hertz von den Unglückſeligen abzuziehen / und die bereits ſinckende gar zu Boden zu ſtoſſen. So iſt auch

die andere Extremität / nemlich das ungegründete Groß-Prahlen / nicht allezeit rahtsam / weil man sich von der Natur solcher Leute / absonderlich / wo sie mit Lügen bestehen / nicht allzu gute Concepten machet / ihre Gesellschafft hasset und meidet / und wann ja das viele Rühmen auf etwas gewisses und wahrhafftiges zielet / solchen Prahl Hansen suchet ein Bein unterzuschlagen / und ihnen solche Netze zu stellen / welche sie ihre Offenhertzigkeit hernach allzu spät bereuen machet. Der beste Mittel-Weg ist / man achte sich klein / halte sich rein / mache sich nicht zugemein / und befleißige sich getreu und emsig in seinen Beruff zu seyn / so wird GOtt für das übrige sorgen; Dessen Gnaden-Schutz ich meinen Herrn will anbefohlen haben / der ich verbleibe / ꝛc.

XVII. Ein anders /

Monsieur

DAmit die Nachricht / in welcher mein Herr mich in seinem geehrten Schreiben / vom // / / dieses / von der Etablirung seiner neuen Handlung vergewissert / und zu dero Fortpflantzung auch das Meinige beyzutragen gebeten / nicht möge vergeblich gewesen seyn / so will ich hiemit beweisen / daß ich allen redlichen Leuten fortzuhelffen jederzeit geneigt sey; Sende demnach hiebey inliegende Factura, aus welcher mein Herr sehen wird / was für Güter parat stehen habe / um sie mit erster Gelegenheit an ihn abzusenden. Man lasse mich bey ihrer Ankunfft den Effect meines guten Vertrauens durch gute Bedienung spühren / und gebe mir also Anlaß zu fernerer Continuation. Von einliegenden Wechsel-Zettul wolle

man

man ſuchen Acceptation zu erhalten/ und ſo dann mit erſter Poſt wieder zurück anhero zu ſenden; Womit/ ohne mehrers/ freundlich gegrüſſet/ Göttlicher Protection empfohlen/ verbleibe/ ꝛc.

XVIII. Ein anders / aber unhöffliches.

Monſieur.

ICh habe ſein Einladungs-Schreiben / mich mit ihm bey ſeiner ſo genannten neu établirten Handlung in Correſpondentz einzulaſſen / wol empfangen / kan aber nach Willen nicht darauf antworten / weil demſelben nur alzuwol wiſſend / daß ich mit ſeinen geweſenen Patronis in vieljähriger Handlung geſtanden / von ihnen allezeit wol bedienet worden / und dannenhero nicht Urſache habe/ wo ich nicht des Laſters der Leichtſinnigkeit und der Undanckbarkeit wolte beſchüldiget werden / ſie gegen einen jungen unerfahrnen Menſchen/ der vielleicht ſeine Jahre noch nicht erſtanden / oder mit Unwillen von ihnen gekommen / zu vertauſchen. Der Herr legitimire erſtlich ſein angefangenes eigenes Weſen durch eine gute Conduite, und ſpreche mir alsdann wieder zu / halte mich aber anjetzo für enſchuldigt / daß ich für junge Kauffleute / inſonderheit die nicht wol geſeſſen / einen ſo groſſen Abſcheu / als für jungen Medicis trage/ welche gemeiniglich mit anderer Leute Schaden erſt lernen wollen und müſſen. Meine übermachte Remeſſen würden in des Herrn ſeiner löchrichten Caſſa in geringer Sicherheit ſeyn; Von meinem Wein und Brandtwein würde man ſich erſt des beſten mit guten Zech-Brüdern bedienen / und das ausgefüllte mit Waſſer / oder durch den Titel der Leckkage, wieder

ersetzen/ wo nicht gar an dem Käuffer sich wieder erholen wollen/ und an des verkaufften Preise so viel abschlagen / daß die Fässer für voll passiren möchten; Die Unkosten würden mir alle doppelt gerechnet/ und neue inventiret werden/ die niemahls in Natura gewesen / oder bezahlet worden; Von dem baaren Verkauffe / wann solcher gleich vor 4. Wochen geschehen / würde man mir erst über 6. Nachricht geben/ und zwar solcher Gestalt / daß ich von solchem/als von Zeit verkaufften / erst über 6. Monat mein Geld solte zu gewarten haben/ nach deren Verlauff der Debitor wäre böse geworden und hätte das Thor auf den Rücken genommen / daß also von den Meinigen wenig oder nichts mehr zu hoffen / wann es indessen der Herr verbauet oder verkleidet / oder auch anderwerts ein Loch damit zugestopffet/welches ihm vielleicht das Verderben gedreuet. Mag ich also von solcher Veränderung / deren eine jede gefährlich ist/ nicht hören; Der Herr suche ihm anderwerts Kunden / die Geld und Gut zu viel haben / oder nicht auf den alten Mann gedencken; Mir stehet seine Correspondentz nicht an / bitte auch mich mit fernern Briefen zu verschonen/wo solche nicht uneröffnet zurück kommen sollen; Im übrigen verbleibe gar gern/ꝛc.

Antwort auf dieses Schreiben.

Monsieur.

DAß derselbe / wie er mir von andern beschrieben worden/ ein verdrießlicher Sauertopff/ Menschen- und Natur-Feind / seyn müsse / habe ich/wenn ich es sonst nicht geglaubet hätte / aus dessen incivilen Schand-Schreiben ersehen / bey welchem gantz das

Sprich-

Sprichwort nicht eingetroffen / daß es / wie man in den Wald ſchreye / ſo wieder erſchalle; Sondern er hat mit ſeiner groben Fractur-Feder / auf mein höffliches Zuſchreiben / mit einem lang-öhrigten Stylo geantwortet / und hätte ſolcher vielleicht / wann ich nicht andere Conſiderationes hätte / meine gerechte Ahndung ſo verdienet / daß ſein z. Hellers Capital nicht würde zugelanget haben / den mir angethanen Schimpff und die zugeſchriebene Schmäh-Worte zu beantworten. Jedoch / was kan mir derjenige / der ſelber nicht viel Ehre hat / meine Ehre nehmen: Die Herren N. N. deren Correſpondentz er ſo viel rühmet / haben ſich ſeiner Commiſſionen nicht viel zu erfreuen gehabt / und werden nicht viel groſſe Roſſe von dem ihnen daraus zugekommenen Profite reiten: Ja wann alle wider ſeine betriegeriſche Waare ihnen ins Haus geſandte Proteſten einzucaſſirende Wechſel-Briefe wären / ſo möchte es ſich noch thun laſſen; Oder daß jedes Stück Zeuges ſo viel Ellen über / als es Ellen unter der Maaß hält / nach welcher es verkaufft wird / ausbrächte / ſo wäre es endlich ein Zeichen eines Fünckleins der Redlichkeit. So aber halten ſeine zehlende und meſſende Waaren allezeit weniger als anderer Leute; Wann 10. Rthl. baar Geld von ihm eingeſandt werden / muß ein Thaler verbotener oder falſcher Müntz Sorten darunter mit paſſiren; Von auſſen iſt das Gut herrlich anzuſehen / wann es inwendig gantz verdorben und nichts tauget; Kein Fuhrmann will ihm mehr fahren / kein Poſtilon einige Briefe mehr annehmen / weil er niemand der Gebühr nach bezahlet; Zu N. N. darff er nicht mehr kommen / weil er 10. Jahr lang des Fürſten Zoll ſeine Gebühr nicht entrichtet / und das letztere mahl falſche

Mün-

Müntze eingeführet; Und so er ja noch einige Messen für seinen Creditoribus sicher bauen darff / ist es / daß ihm die eingeläutete Marck-Freyheit nebenst andern Schelmen und Dieben zu statten kömmt / welche er fleißig / wann solche einige Tage hernach um 12. Uhr wieder aus geläutet wird / wahr nimmt / daß er sich eine Stunde vorher wieder aus der Stadt packet. Noch liegen die Acta auf der N.N. Gericht-Stuben / daß er durch einen falschen Eyd einen Handwercks-Mann etzliche Stück Tuch abzuschweren gedacht; So darff er auch auf die Redlichkeit seiner grauen Haare nicht viel pochen / sintemahl den Eseln solche Farbe in Mutterleibe zukömmt / und so er ja durch Handels-Sorgen solte grau seyn worden / ists geschehen / weil die ausgefundene Rencke nicht allezeit ihren Fortgang gewonnen; Von seinen remittirten Geldern würde ich mich nicht viel haben zu erfreuen gehabt / weil sie von 100. seiner Creditoren würden seyn beschlagen worden. Gratulire ich mir demnach / daß ich solch Pech nicht angreiffen darff / damit ich mich nicht besudele / und will es gern zu Vermehrung der Flammen überlassen / in welchen alle alte verrauchte Läster-Zungen / welche jungen Leuten die Ehre abschneiden / müssen gebraten werden. Dieses schreibet seinem Ehren-Schänder

dessen gewesener Freund.

XIX. Ein anders.

Darinn ein Freund dem andern nützliche Handels Regeln ertheilet.

Monsieur.

Als euers sel. Vaters gewesenen Freund / (nach dessen Tode ich meine Liebe auf euch / als seinen einigen

nigen Sohn / fortgesetzet) will ich euch zu Anfang euerer neuen Handlung / welche / wie ich höre / von guten Leuten befördert / von bösen aber zimlich courbiret wird / folgende heilsame Kauffmanns Regeln mit getheilet haben:

Habt in allem euren Thun GOTT vor Augen / und macht mit demselben euers Thuns Anfang und Ende; Prüfet eure Verrichtungen / ob sie seinem Worte / Willen und Befehl / gemäß. Lasset euch die Begierde zum Reichthum nicht in thörigte und schändliche Lüste ziehen / nochden Geitz / als eine Wurtzel alles Ubels / Böses zu thun / bereden / die Sünde müsse zwischen euch und denen / so euch abkauffen / nicht stecken / wie ein Nagel in der Wand. Alles / was ihr wollet / daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen auch. Falsche Worte uud falsch Gewicht sind dem HErrn ein Greuel / eure Worte seyn Ja / Ja / und Nein / Nein / das Hertz unbetrieglich / der Mund wahrhafftig. Seyd mitleidig / barmhertzig / freundlich / mildreich gegen die Armen / freygebig / doch nicht verschwenderisch / großmühtig / doch nicht hoffärtig / gedultig / doch nicht verzagt / frölich / doch nicht übermühtig / demühtig / doch nicht niedergeschlagen. Vergelte nicht Böses mit Bösem. Vervortheilet nicht euren Bruder / im Handel und Wandel. Sammlet in der Jugend / daß ihr zu zehren habet im Alter. Schaffet mit euren Händen etwas Gutes / daß ihr habet zu geben den Dürfftigen. Gehet nicht mit losen Tücken um auf eurem Lager / daß ihr solche gedencken sollet früh zu vollbringen. Beleidiget niemand / lebt ehrlich / gebt jedermann das seine / Schoß dem Schoß gebühret / Zoll dem Zoll gehühret; was ihr geschworen und gelobet habt / das haltet. Sehet eures

Nächs-

Nächsten Glück und Aufnehmen nicht mit scheelen Augen an / Seyd wachsam / unverdrossen / sorgfältig: Vertrauet doch dabey GOtt / als welchen ihr allezeit / samt der Obrigkeit / fürchten und lieben müsset; Mißbraucht nicht seinen heiligen Nahmen fälschlich zu schweren / oder durch verbotene Künste reich zu werden. Gebt euer Geld nicht auf Wucher. Heiliget den Sabbabt; stellt / wo möglich / an solchen das Reisen / vor allen aber euer und eures Gesindes und Viehes Beruffs-Geschäffte ein. Seyd nicht neidisch / kein falscher Zeuge / nicht lüstern nach anderer Leute Gut / haltet euch rein / begegnet höfflich jedermann / nehmt mit einem ehrlichen Profit vorlieb; Haltet eure Dinge verschwiegen / offenbahret niemand den Grund euers Hertzens / noch euer zugestossenes Glück und Unglück / unter tausend trauet kaum einen. Habt eine Schlangen-Klugheit; gedenckt an das Vergangene / examiniret das Gegenwärtige / und grübelt in das Zukünfftige; Wolt ihr weise seyn / so werdet ihr sehen das Unglück von ferne kommen / und solchem entfliehen. Laßt euch nicht den Wahn und das Ansehen verleiten / trachtet nicht nach Dingen / so euch zu hoch sind; Gönnet andern auch ihr Stück Brods; laßt euch dieser Welt Güter nicht bethören / etwas wider euer Gewissen zu thun. Bittet GOtt um den Beystand des heiligen Geistes / Schutz / Regierung und Segen / dancket ihm für alle seine Wohlthaten. Waget nicht zu viel / da der Ausgang ungewiß ist / ob er gleich vortheilhafftig scheinet. Spahret nichts auf morgen / was ihr heut verrichten könnet. Wartet eure Correspondentz fleißig ab / nehmt die Zeit des Ein- und Verkauffs wohl in acht; Ehret die Waare / so wird sie euch wieder ehren. Prahlet nicht bey gros-

sem Verdienste / daß es euch nicht Neider erwecke; Leget zu rechter Zeit einen Ehren-Pfenning auf; Gebt gute Worte/und jedermann freundliche Mienen / der euch anredet / seyd nicht sauertöpffig /stellt euch frey bey allen euren Verrichtungen/ als wenn ihr Meister über sie/ und sie nicht über euch wären; Suchet alle Tage in der Handlung zu lernen / fraget viel / gläubet aber nicht alles / sondern leget es zuvor wol auf die Gold-Waage ; Stecket euch in keine Weitläufftigkeit / noch muhtwillige Verantwortung; Gewehnet euch stets ein klein Memorial in Händen und vor Augen zu haben / auf welches man notiren könne / was täglich zu thun ist / und zufällig in den Sinn kömmt/ lernet zu rechter Zeit Ja und Nein zu sagen. Manchmahl ist auch Verliehren eine Kunst / dencket nicht/ob ihr gleich eine Waare allein habet / daß ihr deßwegen solche so hoch ihr wollet / übersetzen dürffet / sondern machet es Christlich / und last einen andern auch was daran gewinnen; Unternehmet euch nichts / daß ihr nicht verstehet / haltet eure Handels-Bücher richtig/ und so / daß sie allezeit vor Gericht können gültig seyn. Besser ist es / mit Schaden verkaufft/als unnützer Weise und ohne Hoffnung der Besserung auf dem Lager behalten. Borget nicht hin ohne Versicherung/helffet jedoch auch denen/die gern fort wollen/ so weit ihr es ohne Schaden thun könnet; Euer Geheim-Buch last nicht jedermann von euren Dienern sehen / schreibet ein / ehe ihr auszahlet/ und nehmet ein ehe ihr aufschreibet. Leget euch keine Nacht zur Ruhe / ihr habet dann die Handlung desselbigen Tages in die Cladde oder Bücher gebracht; Was man einschreibet/ sey lauter / verständig; zahlet keinen Wechsel vor der Zeit/ damit ihr ihn nicht noch einmahl

müsset ihr bezahlen; Verlasset euch nicht auf allzu grossen Credit, daß ihr nicht von solchem verleitet / euch allzu tieff in die Handlung stecket/mehr Waaren einkauffet als ihr vertreiben können/oder sonsten im Vertrauen/ daß diese liebliche Sirene allezeit mit gleicher Anmuht singen werde / etwas thut / dessen euch hernach zu spät gereuen möchte. Hingegen aber / haltet allezeit ein Capital gegen die böse Zeit/oder vortheilhaffte Zufälle/ zurück im Kasten; Lasset die Handlung allgemählich wachsen / und mischet euch nicht auf einmahl in vielerley Händel; Consideriret wohl/ was euren Handel/ inn- und ausserhalb Landes / den grösten Nutzen oder Schaden bringet / welche Factors oder Diener getreu/und welche untreu seyn. Werdet ihr das thun/ so werdet ihr wol bleiben; Mich solt ihr allezeit zum Freund / und fernern Rahtgeber behalten. GOTT aber wird der öberste Director eurer Handlung seyn/ in dessen Schutz ich euch beständig anbefehle/ und verbleibe ꝛc.

XX. Schreiben/

Um zu Anfange einer Handlung frische Waaren zu entbieten.

Monsieur.

NAchdem ich im Nahmen GOttes meine eigene Handlung angetreten/und um deroselben einen glücklichen Anfang zu machen / auch mich bey jederman in gute Renommé zu setzen / die Nohtwendigkeit erfodern will / ein gut Sortiment frischer Waaren zu haben/ welche ich nirgend besser als bey meinem Herrn zu finden verhoffe; Als gelanget an denselben

ben mein freundlichstes Ersuchen/ mir mit erster Gelegenheit die auf einliegendem Memorial specificirte Waaren zu senden/ den genauesten Preis dabey zu notiren/ und mich in der Qvalität des Gutes also zu versehen/ daß der Anfang meiner Handlung mir Vortheil und keinen Nachtheil bringe/ auch daß ich mit andern meinen Neben-Bürgern Marck halten könne. Des Belauffs wegen kan mein Herr so gleich auf mich trassiren/ und dabey melden/ wie er es sonst mit andern seinen Chalanten zu halten pfleget/ darnach ich dann auch meine Mesures nehmen werde/ der ich indessen verbleibe/ ꝛc.

XXI. Ein anders.

Monsieur.

BEy Anfange meiner Handlung fehlt mir/ um völlig sortirt zu seyn/ ein Parteychen von des Herrn seinen Fabriqven, weswegen ich denn einliegendes Memorial aufgesetzt/ nach welchem ich im genausten Preise von jeder Art zur Probe einige Stücke haben möchte/ um zusehen/ ob mit Vortheil ins künfftig ferner zu continuiren. So bald als Factura erhalte/ soll die Remesse folgen/ und lebe ich dem Herrn hiesiges Orts gleichfals zu allen Diensten/ als der ich von Hertzen mich nenne/ ꝛc.

XXII. Ein anders/

Monsieur.

ICh habe vor diesem niemahls die Ehre gehabt an demselben zu schreiben/ dieses geschiehet nur/ um mich mit einigen Waaren/ zu meiner neu-angefange-

nen Handlung / von ihrem Orte zu providiren; Wolte nun mein Herr desjenigen Preises/welchen er andern meinen Mit-Bürgern genieſſen läßt auch mich theilhafftig machen / so könnte beyliegendem Memorial ein Gnügen geschehen. Müste aber vor allen dahin gesehen werden/ daß die Qvalität des Guts also beschaffen/daß ich solches mit Nutzen versilbern könnte / und nicht Ursache haben möge / die erste Parthey auch die letzte seyn zu lassen. Was nun wegen der Bezahlung gebräuchlich / ob solche contant oder auf Zeit müsse entrichtet werden/ und ob man beym Contant-Kauff einigen Rabbat zu genieſſen habe / wird mein Herr mich zu berichten / ich aber meine Anstalt darnach zu machen wissen. Solte die specificirte Waare nicht alle von des Herrn Fabriqve, oder bey demselben zu finden seyn/ bitte ich solche von andern zu übernehmen / mir in Rechnung zu führen / und das sämtliche Gut also einzupacken / daß es unbeschädigt anhero gelangen möge; Wie ich es dann mit ehester Gelegenheit erwarte/und zwar/daß in Bedienung der Fracht und andern Unkosten/mein bestes möge observiret werden; Ich verbleibe hinwieder dem Herrn zu allen Diensten geneigt/ in Qvalität/ꝛc.

Antwort auf obiges Schreiben.

Monsieur.

DEssen gehrtes vom 5. hujus ist mir eben zu einer Zeit eingeliefert worden/da ich ein frisches Sortiment Waaren aus Franckreich und Engeland bekommen; Weil ich nun meines Herrn Correspondentz hochschätze/ als habe so gleich/um dessen Memorial ein Genügen zu thun / das Gut sortiret / und

von

von den besten Sorten / so viel als mein Herr begehrt hat / demselbigen mit heutiger ordinairen Fuhr / unter nebenstehenden Signo, in einem Kästlein N. 1. wohl emballiret / zugesandt. GOtt lasse es wohl überkommen / und mit Nutzen versilbern. Für den Belauff / welcher 671. Rthlr. 8. Gr. hiesiger Courant-Müntz beträgt / wird mein Herr mir wissen credito zu geben / und auf Rechnung unterdessen an Herrn David Lorentzen / ohne fernere Assignation, gegen Qvitung meinetwegen 150. Rthlr. bezahlen / welches mir valediren soll / das übrige bleibe per Remessa gewärtig. Was ferner zu meines Herrn Dienst seyn wird / hat er frey zu befehlen / und allezeit aufrichtiger Bedienung sich zu versichern / als der ich nechst schönster Begrüssung verbleibe / ꝛc.

XXIII. Ein anders.

Monsieur,

NEchst Anerwünschung vielfältiger Prosperität zu dessen unternommenen eigenen Handel / habe ich dessen eingesandtem Memoriale so weit ein Gnügen geleistet / daß ich heute mit Fuhrmann Clas Heger von Eisfeld an ihn in einem Fasse wohl conditioniret / unter diesem Signo HB. und Numero abgesandt 36. St. schwartze Glantz-Leinwand / 30. St. dito rohte / 20. St. Baracan, und 25. St. Breslauer Ballen / betragend zusammen samt Unkosten / laut Specification und beygehender Factura, 540. Rthlr. wovon ich in meinen eigenen Brief auf den Herrn gezogen / 8. Tage nach Sicht an Herrn Titio, oder Ordre zu bezahlen / Rthlr. 300. Uber den Rest werde künfftige Post disponiren Ob der Herr von

weissen oder couleurten Lacken / wie solche hiesiges Orts fabriciret werden/etwas nöhtig habe/bitte zu berichten/weil um diese Zeit des Jahrs dieselbige um etliche p.c. besser Kauff/als gegen die Meß-Zeit zu bekommen. Ich diene gerne in allen / und verbleibe/ꝛc.

XXIV. Ein anders.

Monsieur.

DAß derselbe zur Aus-Sortirung seiner neuen Handlung sich vor andern an mich addressiret/ daran hat er gar löblich und wohl gethan / sintemahl meine Fabriqve, GOtt Lob! allerwegen bekannt/ und niemand mir anders wird nachsagen können/ als daß ich meine Chalanten aufrichtig bediene/ und selbigen durchgehends einerley Preis setze / damit sich keiner über den andern eines Vortheils rühmen / oder dem andern den Verkauff verderben könne. Ich begnüge mich mit wenigem Profit, suche mehr den Nahmen eines ehrlichen als reichen Mannes / und muß es die Menge mehr als eintzele Partheyen bringen. Der Bezahlung wegen schicke ich mich nach des Käuffers Gelegenheit / und stelle den Termin entweder auf 6. Monat / oder lasse auch/ wann baar bezahlet wird/mit $4\frac{2}{3}$. p. c. rabbatiren / jedoch / daß alsdann / oder wo man die Zeit will auslauffen lassen / die Bezahlung prompt geschehe. Dieses mahl beläufft sich der mit dem Hrn. gemachte Anfang 822. Rthl. Ob solche aus den Waaren mit Nutzen wiederzuhohlen sind / wird mein Herr bey deren Ankunfft / wann er nach beygehender Factura nebst dem Preise auch die Qvalität consideriret/ vernünfftig beurtheilen können. Sie sind heute im Nahmen GOttes über Lindau / unter

der

der Addresse des Herrn David Möllers daselbst/ versandt; GOtt lasse solche wohl überkommen/ und mit Nutzen an den Mann bringen; Indessen geliebe mein Herr für obbemeldten Belauff mir Credito zu geben/ und wegen der Bezahlung seine Meynung zu entdecken/ der ich verbleibe/ ꝛc.

XXV. Schreiben an den Speditoren/ die Güter schleunig weiter zu befördern.

Monsieur.

AUf Ordre des Herrn N.N. von Leipzig/ ist heute durch mich von hier aus/ mit Fuhrmann Hieronymus Schindler von Butzbach/ an den Herrn abgesandt eine Kiste N.1. HA. gezeichnet/ welche man gelieben wolle in Empfang zu nehmen/ nach guter und wohl-conditionirter Lieferung den Rest der Fracht davon zu bezahlen/ solche nebst andern Unkosten gedachtem Herrn N. N. in Rechnung zu bringen/ und dessen weitere ordre mit besagter Kisten nachzuleben/ oder auch selbe schleunig an ihn weiter zu spediren. So hiesiges Orts zu meines Herrn eigenen Diensten etwas vorfält/ hat er frey zu befehlen/ der ich allezeit/ nechst Empfehlung Göttlicher Protection, verharre/ ꝛc.

XXVI. Schreiben Herrn N. N. Die Beförderung obbemeldter Kisten betreffend.

Monsieur.

NAchdem Hr. N. N. aus Venedig mich benach-

richtiget / daß er für meine Rechnung / und zu meiner disposition eine Kiste / No. 1. gezeichnet / an denselben abgesandt / als bitte ich / so bald solche möchte angelanget seyn / selbige cito durch erste Gelegenheit anhero zu befördern / und was die Unkosten seyn werden / dabey zu berichten / ich zahle solche mit Danck / und verbleibe hinwiederum / ꝛc.

Antwort.

Monsieur.

GLeich nach dem Empfang dessen angenehmen / ist auch meines Herrn von Venedig aus an mich addressirte Kiste / dem Ansehen nach wohl conditioniret / zum Vorschein kommen / und alsobald weiter per Costi an den Herrn / durch Fuhrmann Jacob Höver von Langensels / spediret worden. GOtt lasse solche wohl überkommen und mit Nutzen gebrauchen; Meine darüber verschossene Unkosten betragen sich / laut einliegender specification, 25. fl. 36. Cr. welche man geliebe gegen Qvitung an Herrn Benjamin Isaac auszuzahlen / soll mir valediren / der ich / nechst Empfehlung Göttlicher protection, verharre / ꝛc.

XXVII. Ein anders.

Um Waaren zu verschreiben.

Monsieur.

WAnn demselben nicht unwissend seyn kan / wie hochnöhtig es einem Anfänger sey / zu Anfang seiner Handlung ein frisches Sortiment Waaren

bey der Hand zu haben / mit welchen er in civilem Preise seinen neu-ankommenden Chalanten begegnen könne / so zweiffle ich nicht / es werde derselbe / nach-Einhalt beygehenden Memorials, mich bestmöglichst suchen zu accommodiren; Da man sich dann des Belauffs wegen auf Herrn N. Petersen in Leipzig prævaliren kan / welchem ich die summa dessen / was mir mein Herr gesandt / werde wissend machen / und daß solche von meinen unter ihm stehenden Geldern vergnüget werden / ordre stellen / in Ansehung / daß ich wohl weiß / daß die Bezahlung dem Herrn daselbst angenehmer / als hiesiger Orten seyn wird; Womit schließlich / in Erwartung Antwort / freundlich gegrüsset / und Göttlicher Protection empfohlen / verbleibe / ꝛc.

XXVIII. Ein anders.

Monsieur.

SOwol die herannahende Messe / als daß ich wiederum gantz von Waaren depourviret oder entblösset / und eine Zeitlang ziemlich damit aufgeraumet / bin ich gezwungen / aufs neue und schleunigste ein frisches Sortiment Waaren / zur Erhaltung meiner Kundschafft / anzuschaffen; Zu welchem Ende mein Herr gelieben wolle / nach beygefügtem Memorial mir die darinn mentionirte Waaren cito zu übersenden / und den genauesten Preiß dabey zu notiren / damit ich nebenst andern Marck halten / und mit Schaden zu verkauffen nicht Ursache haben möge / wie bißanhero in ein und andern Stücken von des Herrn Manufactur geschehen / welche zwar äusserlichem Ansehen nach keinen Mangel / und specieuse gnug-

für das Auge des Käuffers aufgeputzet worden / inwendig aber beyweiten die Gütigkeit nicht haben / wie solche bey andern anzutreffen. Ich verhoffe dieses-mahl eine Verbesserung / damit unsere Correspondentz noch lange nützlich möge fortgesetzet werden. Was dem Herrn von alter Rechnung noch zukömmt / darüber hat er frey zu disponiren / und sich promter Bezahlung zu versichern. Ich verbleibe / nechst Empfehlung Göttlicher protection, &c.

Antwort.

Monsieur.

DEssen genehmes vom 5. dieses / ist mir den 9. darauf wol zu Handen gekommen. Ich habe daraus dessen Begehren / wegen der benöhtigten Waare ersehen / auch alles / so viel davon bey mir vorhanden gewesen / schleunig zusammen gepackt / und per Schiffer Lorentz Cornelsen übersandt: GOtt gebe ihm behaltene Reise! da ich dann nicht zweiffle / es werde mein Herr an der gesandten Waare völliges Vergnügen haben. Ihr Belauff erstreckt sich 2774. fl. hiesigen Courant-Geldes / alles so genau gesetzt / als wann der Herr selber gegenwärtig gewesen / alles ausgesucht / bedungen / aufgezeichnet und eingepacket hätte. Ich ersuche aber mit dem ersten um Remessa, und daß diese neue Post mit der vorigen möge saldiret werden / weil ich nicht von den Kräfften bin / meine Gelder lange fruchtloß in den Büchern stehen zu lassen. Ich fabricire eine gewisse Art von Polamit / welche nach den Oberländischen Quartieren sehr gesuchet wird; Hierbey einige Proben / zu meines Herrn speculation, und beliebigen Befehl / wie ich dann nechst cordialer Begrüssung verbleibe / &c.

XXIX. Schreiben um seine Waaren und Dienste jemand anzubieten.

Monsieur.

INdem ich längst verlanget habe/ihres Orts einen Freund zu haben/ mit welchem ich nützliche Correspondentz anfangen und fortpflantzen könte/kömmt mir vom Herrn N. Nachricht/ daß der Herr in allerhand Englischen/Frantz- und Holländischen Waaren/ einen ziemlich Verschleiß habe. Wann ich nun jetziger Zeit mit einem ausbündig schönen Sortiment Tafften versehen / als ersuche freundlichst fein reiche Commissiones einzusenden / und wegen civilen Preises und Qvalität der Waare sich alles guten zu versehen. Solte ich auch ihres Orts etwas nöhtig haben / werde ich meinem Herrn gleichfals besuchen / und auf alle weise und wege trachten / nützliche Correspondentz unter uns aufzurichten. Hierauf nun dessen resolution erwartend / verbleibe ich/ nechst Empfehlung Göttlicher protection, &c.

XXX. Ein anders.

Monsieur.

ICh habe demselben zu advisiren nicht unterlassen wollen / daß unsere Spanien- und Moscovien Fahrer fast zu einer Zeit glücklich und reich beladen zu Hause gekommen / so daß die blauen Rosinen um 11. in 12. ß. Spanisch Wein zwischen 50 und 60. Rthl. die Pip ; Korb-Rosinen um 2. Rthl. der

Korb / Juchten à 9½. ßß. Talg / Peltzerey und Pott-Asche / alles um einen ziemlichen Preis zu haben. Solte ich meinem Herrn im Einkauffe einiger obbemeldter Waaren dienen können / hat er sich aller Treu und Redlichkeit zu versichern / und daß ich in allen Dingen als eigen für ihm zusehen werde; Melde auch Per Gouverno, daß sich allbereit viel ihrer Landsleute / um einzukauffen / allhier eingefunden / den Vortheil aber / den sie erjagen können / hoffe / und zwar einen weit grössern / der ich in Loco wohne / und dem die Gelegenheit besser / als ihnen bekannt ist / dem Herrn zu procuriren / der ich indessen bis auf nähere Ordre verbleibe / ꝛc.

XXXI. Ein anders.

Da man um Sendung Commissions-Waaren anhält.

Monsieur.

ICh bin verwundert / daß ich in so langer Zeit nicht die Ehre gehabt / dessen Schreiben / vielweniger einige dero geehrten Commissionen, zu empfangen / da mir doch nicht bewust / daß ich jemahls / so offt mein Herr mich mit dessen liebwehrten Befehlen beehret / solchen nicht solte getreulich nachgekommen seyn / oder in Verkauffung dessen Waaren mich säumlich erwiesen haben. Man setze mich dann aufs neue in Arbeit / durch Zusendung einer Quantität Waare / welche / insonderheit die rohen Leinwadten / gegen Abgang der Englischen Flotte sehr gesucht sind. Will mein Herr noch weitere addresse haben / und gar in Engeland ein Lager formiren / will ich ihm daselbst hin an einen meiner besten Freunde recommen-

diren / und versichern / daß er es an aufrichtiger Bedienung eben so wenig / als ich werde ermangeln lassen. Inzwischen ersuche bey vorfallender Gelegenheit meine Handlung einigen guten Freunden mehr zu recommendiren; Ich werde jederman suchen ein Vergnügen zu leisten / und insonderheit gegen denselben beweisen / daß ich unveränderlich / nechst Empfehlung Göttlicher Obhut sey / ꝛc.

XXXII. Schreiben / darinn man das Absenden einiger Commission-Waaren benachrichtiget.

Monsieur.

UM unserer Correspondentz einen nützlichen Anfang zu machen / habe ich dato an denselben gesandt 60. ℔. Saffran / 100. ℔. Macis und 2. Kisten Puder-Zucker / nebst 15. Rollen Brasilischen Taback / deren Gewicht / Numero und Sortiment, auch wie ich den Calculo, wie hoch solche etwan müssen ausgebracht werden / dabey gemacht / beygehende Factura ausweiset. Mein Herr observire den Marckt-Gang / ob solcher jetziger Zeit für mich nützlich seyn könne oder nicht / und schreite darauf in jenem Fall zum nützlichen Verkauff / es wird mich solches animiren zu der continuation, und ich werde hinwieder mich bezeigen zu seyn / ꝛc.

Antwort.

Monsieur.

WOn dessen auf dem Wege begrieffenen und an mich abgesandten Commission-Waaren habe

be notam gemacht/ auch allbereit den Brasill-Toback/ so es courantes Kauffmanns-Gut/ auf Lieferung versaget/ was in den andern Waaren wird zu thun seyn/ muß sich bey ihrer Ankunfft ausweisen / und werde ich davon in kürtzen notice geben ; Insonderheit hoffe ich gegen herannahende Messe sonderbahren Vortheil dem Herrn damit zu schaffen / wann mit des Herrn Gelegenheit etwas von Indigo , Campetz-Holtz und feinen Candis-Zucker/ könnte hieher ins Lager geleget werden / an nützlichen Abgang zweifle keinesweges/ erwarte aber zuforderst ordre, ob in Ermangelung baaren Verkauffs auf Zeit an gute Leute / oder auch in baratto gegen courante andere Waaren / etwas möge veräussert werden / in welchem Fall ich so viel ehender aufzuräumen verhoffe / der ich in Erwartung schleuniger Antwort verharre/ꝛc.

Antwort.

Monsieur.

ICh befinde mich beehret mit dessen angenehmen vom 15. stanti, daraus ich dessen Meynung und Gutachten wegen der Veräusserung meiner ihm gesandten Commission-Waaren ersehen; Nun kan ich wol geschehen iassen/ daß in Ermangelung der Gelegenheit zum Contant-Verkauffe/ man etwas auf Zeit und auch ein Theil in baratto gegen andere Waaren/ an den Mann zu bringen suchen möge; Jedoch/ daß jenes an sichere Leute gegebē werde/ oder aber/ daß mein Herr / gegen Empfangung 2. p. c. ausser der gewöhnlichen Provision, für den Verkauff del credere stehe/ dieses aber gegen solche Waaren/ die hier

courant seyn/ als Anies/ Wolle/ guten Blätter-Taback / Glantz-Leinwadten / und dergleichen geschehe: Auch müste ich dabey die von meinem Herrn mir ehmahl gethane offerte, von der anticipation einiger Gelder auf Abschlag der auf Zeit verkaufften Summen,(wiewol gegen Abtrag der gebührenden Interesse)zu geniessen haben. Und zwar bitte anfänglich/ an einen Studiosum, Nahmens Hugo Grotium, auf Vorzeigung meiner auf den Herrn ausgegebenen asfignation, 100. fl. die mir hier von seinen Eltern vergnüget worden / zu bezahlen / und solche auf meine Courant-Rechnung in debito zu stellen/ womit ich schliesse/ und denselben nechst schönster Begrüssung Göttlicher protection empfehle / verbleibende/ &c.

Antwort darauf.

Monsieur.

SEiter dem Empfang dessen angenehmes vom 16. dieses / sind des Herrn Waaren alle wohlconditioniret zum Vorschein gekommen/ ausser/ daß sich einige Rollen Brasill-Taback/ ziemlich tieff abgeschnitten befunden / für welche ich / bis zu genauerer Untersuchung des Gewichts und eingezogener Nachricht von meinem Herrn / den Fuhrleuten 2. Reichsthaler Fracht einbehalten; Sonst hoffe ich diese Waaren allbereit / auf Lieferung getroffenen Accords nach / zu 8. ßß. das ℔. auszubringen; Der Puder-Zucker ist an Herrn Johann Richter und Consort, Ziel künfftige Michaelis Messe / verkaufft/ und über den Belauff/ groß 785. Rthlr. Wechsel-Briefe empfangen worden / welche ich heute dato mit 1½. p.c.

Ver-

Verlust an Herrn Christoff Besler vernegociiret/ die dafür empfangene Gelder aber mit 28. p.c. Verlust auf Herrn Egers Brief auf Hamburg / lautende an meinen Herrn oder dessen ordre zu bezahlen / abgegeben / zu Last Hr. Klett & Wolters / von welchen mein Herr die acceptation, und 14. Tage nach Sicht die Bezahlung wieder zu procuriren / mir aber gebührenden Credito, nach beyliegender meiner Verkauff- und Courant-Rechnung / zu geben wissen wird. Von den Macis und Saffran ist auf Zeit an Hn. Samuel Krieger für 350. Rthlr. verkaufft/ und der Rest gegen fein Garn und Glantz-Leinwand verstutzet worden; Alles nach Einhalt beyliegender Notitia und Verkauff-Rechnung. Ob nun mein Herr die auf Zeit verkauffte Post anticipiren / und nechst provision gebührende Interesse, auch die 2. p. c. für del credere. zu stehen / wolle kürtzen lassen/ oder den Risigo selber bis zur Verfall-Zeit lauffen/ solches bleibet in meines Herrn Belieben. Wann auch das feine Garn unumgänglich in dem Baratto der Glantz-Leinwadten hat müssen mit angenommen werden / hoffe ich/ es werde solches nicht unangenehm seyn/ weil dieses Gut häuffig ihres Orts hin versandt wird / werde auch / in allem Falle / so solches meinem Herrn unangenehm seyn solte / es für meine eigene Rechnung Costi verkauffen lassen. Die 100. ℔. an Monsr. Grotium sind des Herrn ordre nach vergnüget. Uber alles obbemeldtes erwarte dessen völlige Antwort/ gegen welche Zeit der Uberrest seiner vorhandenen Commision-Waaren auch noch möchte aufgeräumet/ und alsdann völlige Courant- und Verkauff-Rechnungen können gesandt werden. Allhier ist einige Nachfrage nach rauch-schwartzen

Cor-

Corduan und Englischen Kalb-Leder / hingegen sind wir mit der Land-Wolle ziemlich versehen/wie sie dann auch um ein merckliches abgeschlagen; Alles zu des Herrn Gouverno, der ich verbleibe/ꝛc.

XXXIII.

NB. Wann Kauffleute Importante und lange Briefe an weit-entlegene Oerter geschrieben / pflegen sie wol / um mehrer Gewißheit willen / solche noch einmahl / von Wort zu Wort zu copiren / die künfftige Post wieder überzusenden / und nur unten / als in einem post Scripto, das noch nach diesem passirte folgender massen anzuhängen:

DIeses ist die Copia meines verwichenen Post-Tag an den Herrn abgelassenen Schreibens/ welches ich in allen confirmire / und seiterdem nichts anders zu advisiren habe / als daß die Specerey-Waaren völlig per contant verkafft / und ehester Tagen Verkauff-Rechnung solle gesandt werden; womit ohne mehrers freundlich gegrüß/ GOTT befohlen/ꝛc.

Antwort auf obiges.

Monsieur.

DEssen geehrte vom 21. und 24. currentis habe ich zu recht erhalten/ und mit Liebe den glücklichen Verkauff der grösten Theils meiner Commission-Waaren ersehen / auch daß derselbe des Herrn Richters Wechsel vernegotiiret / und die dafür eingekommene Contanten mir in Hn. Egers Brief anhero remittiret habe / welches alles sehr wohl gethan/und habe ich allbereit die acceptation erhalten/ist auch keines-

we-

weges beym Verfall-Tage an guter Bezahlung zu zweiffeln. Ich erfreue mich auch / daß mein Taback so kurtzes Lager gemacht / und ob ich wol nicht versichern will/daß die Fuhrleute sich nicht einiger Pfund unterweges bedienet / so mag ihnen doch der Schade / weil er von keiner importance, nachgelassen werden. Wegen des auf Zeit verkaufften Macis und Saffran will ich lieber/ und desto eher zu richtiger Saldirung zu gelangen / die Gelder anticipiren / und meinen Herrn seine Gebühr davon decourtiren lassen/als solche lang in Büchern offen stehen haben; Insonderheit / weil das baare Geld kan nützlicher emploiret und umgesetzet werden; So nehme ich auch die Barattirung des feinen Garns für genehm / und erwarte also von meinem Herrn völlige Verkauff- und Courant-Rechnung/ alsdann/ wills GOtt! zu einer neuen Partey zu schreiten / da vielleicht ein grössers kan versuchet werden. Inzwischen mache mein Herr notam auf 25. Decher rauch-schwartz Cordouan / so ich heute über Lüneburg an demselben gesandt; Kostet mir jedes lb. weil es schön Gut ist / 28. ß. hier zur Stelle bezahlet: Wolle ist meines Krahms nicht / weil wir hier Pommern/Pohlen und Lüneburg in der Nähe haben/welche uns zur Genüge damit versehen. Solten die Churfürstlichen Manufacturen recht im Flor kommen / dürffte sie schon gesuchter werden/ als sie anitzo ist; Ein gleiches könnte die Wieder-Eröffnung des Passes nach dem Schweitzerlande verursachen/als welche Nation bis anhero nicht ein geringes dieser Waare consumiret. Was von dem Gewächs des Francken-Weins für Hoffnung sey/ bitte zu berichten; Indessen verbleibe ich in Erwartung dessen angenehmer Befehle/ &c.

Klag/

XXXIV. Klag-Schreiben über gesandte schlechte Waaren.

Monsieur.

OB ich wol der Hoffnung gelebet/ es würden meine Commissionen bey demselben in solcher Consideration gestanden haben/ daß man/ selbige beyzubehalten/ allen möglichen Fleiß/ in Einsendung der von mir verschriebenen Waaren/ hätte anwenden sollen; So muß ich doch/ leider! das Contrarium (nach von sothanen Waaren genommenen Augenschein) erfahren/ indem selbige nicht allein/ anstatt/ daß sie frisch seyn sollen/ alt und verlegen/ von schlechter Qualität/ nicht nach meinem aufgesetzten Memorial, sondern auch höher im Preise/ als ich die auserlesensten und besten dieser Gattung hätte kauffen können; Welches mich muhtmassen machet/ daß mein Herr meine Commissiones etwann nicht hoch achten/ oder wegen der Bezahlung Sorge müsse getragen haben; Jener will ich ihm bald überheben/ indem diese die letztern und die ersten sollen gewesen seyn/ diese aber/ nemlich die Bezahlung/ soll ihm auch keine graue Haare machen/ denn die gesandte Waaren stehen für dessen Rechnung hier/ und kan er sie abfordern lassen/ wann er will. Ich werde trachten/ mich anderwerts nützlicher und besser zu providiren; Womit ohne mehrers freundlich gegrüsset und GOtt befohlen/ verbleibe/ ꝛc.

XXXV. Ein anders.

Monsieur

AUs der von mir verschriebenen und von ihm an-

hero gesandten Waaren (welche ich doch erbötig war/ mit baarem Gelde zu bezahlen (ihrer schlechten Qualität muß abnehmen / daß der Herr nicht gewohnt sey/ viel mit Commissionen umzugehen/ oder aber die Arbeit scheue/und daher durch übele Bedienung die Leute von sich abschrecken wolle. Ich meines Orts kan mir solches wol gefallen lassen/ und allenthalben/ für meine Provision, Factors zum Einkauffen bekommen/ welches dem Herrn nachrichtlich andeuten / und daß die mir gesandte Waaren zu seiner Wieder-Abforderung parat liegen / melden wollen; Der ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection verbleibe / ꝛc.

XXXVI. Ein anders.

Monsieur.

Wie vermeynt derselbe/daß ich solte den Flor meiner neu-angefangenen Handlung befördern können/ wann ich an statt guter und tüchtiger Waare mit nichts-würdigen und ungangbahren (welches allerdings diejenigen seyn / die mir der Herr zugesandt) aufgezogen käme? Weil ich demnach gute Waaren verschrieben/ schlechte aber empfangen/ als will ich solches als einen Irrthum / der im Versenden vorgegangen/ consideriren/ und die gegenwärtige Waare so lange zu des Herrn Disposition stehen lassen/ biß er bessere / und die ich für aufrichtige Kauffmanns-Gut bezahlen könne/an die Stelle sende. So viel zur Nachricht; Hiemit GOtt befohlen/ verbleibe / ꝛc.

XXXVII. Ein anders.

Monsieur.

Ich habe zwar dessen genehmes Schreiben / samt den

den übergesandten Waaren empfangen/finde aber solche noch lange nicht von der Qualität/wie sie mir nützlich seyn können/ oder von mir begehret worden; Werde sie also auf des Herrn Rechnung liegen lassen/ oder die schwartzen Camelshaaren-Polemiten/ welche mich einigermassen contentiret/ und endlich für Kauffmanns-Gut passiren können/daraus behalten; Nach abgezogenen deren Belauff erwarte den Uberrest meines allbereits remittirten Geldes wieder zurück/ oder für die hie liegende untüchtige Waaren bessere und verkäufflichere an die Stelle. Geschiehet es nicht/ und mein Herr wird sich darinn opiniatriren/ so werde dieses das erste und letzte unserer Handlung seyn lassen/ und alsdann Anstalt machen/ daß in Beyseyn einiger unparteyischer Kauffleute vor Notarien und Zeugen das Gut wardiret/ und/ wieviel es weniger an Würden/ mir attestiret werde; Damit ich über lang oder kurtz/ per Viam Juris, oder Facti, meinen Regress an den Herrn haben/ und meines Schadens mich wieder erholen könne. Was aber demselben für Unlust und Schimpff daraus zuwachsen werde/ gebe ich ihm selbst vernünfftig zu betrachten/ der ich/ in Erwartung geneigter Resolution, verharre/ &c.

Antwort auf obiges.

Monsieur.

Ich war mir schon vor der Absendung der von euch gecommittirten Waaren vermuhtent daß ihr bey deren Empfang nicht unterlassen würdet/ einige Hecheley zu machen/ um dadurch eurer eigennützigen Gewohnheit nach etwann einige p. c. abzu-

kürtzen; In Ansehung / daß euch wol wissend / daß ich â costi mit dieser Waare nichts anzufangen weiß: Ich habe aber / ungeacht es mir von vielen Personen wiederrahten worden / dennoch / in Hoffnung / ihr würdet euch in der Raison finden lassen / die Waaren / welche gantz keinen Mangel haben / und ihr Geld gnugsam wehrt seyn / an euch abgesandt. Muß ich solche zurück nehmen / so soll es / welches ihr euch wol versichern möget / durch Notarien und Zeugen / in Gegenwart einiger unparteyischer Kauffleute geschehen / welche beurtheilen sollen / ob ich oder ihr unrecht habet; In diesem letztern Fall werde ich meinem Regress schon zu suchen wissen / so zur Nachricht dienet; Womit GOtt befohlen / verbleibe / ꝛc.

XXXVIII. Ein anders.

Monsieur.

Daß man über die gesandten Waaren / ob solten selbige nicht der gegebenen commission gemäß / oder ihre Qualität mit dem Preise übereinkommend seyn / so grosse Klagen führet / hat mich aus dessen / vom 18. dieses Monats / an mich abgelassenen Schreiben sehr befremdet / in Ansehung / daß von eben dieser Gattung auch an andere Freunde a costi / item, an mehr berühmte Handels-Plätze / abgesandt worden / welche im geringsten keinen Mangel daran verspühret / sondern die geschehene Bedienung mit Danck erkennet: Wiewol ich / um meines Herrn Freundschafft beyzubehalten / demselben die Waare / wann sie ihm nicht anstehet / eben nicht aufdringen will / sondern es kan solche nur an Herrn N. N. meinetwegen ausgeliefert werden / welcher zugleich or-

dre

dre hat / dem Herrn sein darauf allbereits remittirtes Geld zu rembourſiren. Ich wünsche indessen in andern des Herrn occurrentien glücklicher / als in dieser zu seyn; Wie ich dann denselben versichere / daß ich allezeit / nechst Empfehlung Göttlicher Protection, verharren werde / ꝛc.

XXXIX. Ein anders.

Da man sich wegen übel bedienter Commission beklaget.

Monsieur.

Nachdem ich mich auf dessen vielfältiges Anliegen bewegen lassen / bey demselben ein ziemliches Lager von couranten Waaren aufzurichten / auch in der Meynung gewesen / solches lange Jahre zu continuiren; So fält solches wieder mein Vermuhten sehr schlecht aus / massen seine heutige Briefe / und die dabey eingeschlossene Verkauff-Rechnung über den Alaun und Sohl-Leder / mich gar wenig erfreuen / und aller apparence nach einen schlechten profit zu Buche führen werden. Anfangs waren dessen promessen sehr groß / daß man mir wolte sonderbahr in den Unkosten favoriſiren / selbige finde ich im Gegentheil noch grösser / als sie bey andern gewohnet gewesen; Wird also bey solcher Beschaffenheit unsere Correspondentz nicht lange Bestand haben können / sondern meines Orts von nöhten seyn / mich nach besserer Bedienung umzusehen. Ich gebe selbsten vernünfftig zu bedencken / wie wenig mein Interesse in spedirung der nach Spanien destinirten Leinwandten observiret worden / da man die abgehende Convoy versäumet / und jetzunder mein Gut der Ge-

fahr exponiret / von den in der See kreutzenden Capern aufgefischet zu werden: Weil solches nun alles aus meines Herrn unrichtiger Bedienung herrühret / als habe ich Herrn N. N. ordre gegeben / gegen allen inskünfftige aus solcher Versendung mir bevorstehenden Schaden zu protestiren / und dem Notariats-Instrument einverleiben zu lassen / daß ich hinwieder meinen regress an den Herrn suchen werde; Welches zur Nachricht dienet / und damit GOtt befohlen / verbleibe / ꝛc.

Antwort.

Monsieur.

WAs derselbe in seinem Schreiben / vom 24. dieses zu Ende lauffenden Monats / an mich gelangen lassen / ob solte ich einige negligence in Vollziehung seiner Commissionen zu beschuldigen seyn / ist so ungegründet / daß / so mein Herr nur ein wenig der Wahrheit wird Raum geben wollen / er bald eines andern soll persuadiret werden. Der Alaun und das Sohl-Leder sind hiesigem Marckt-Gange nach / wie es von andern Freunden verkauffet worden / loß geschlagen / und darzu noch contant-Geld erhalten worden / da ihrer viel neben mir auf Zeit zu keinem höhern Preise verkaufft. Wegen der Unkosten erbiete ich mich auch zum Beweise / und zwar / daß für jedweden unrecht gesetzten Gr. ein Rthl. soll wieder von mir restituiret werden. Hat die Convoy mit des Herrn Leinwandten nicht können gebraucht werden / ist es geschehen / weil solche des Tages zuvor erst ankamen / da die Flotte allbereit Segel-fertig auf der Rheede lag / und des andern Tages würcklich abgesegel-

segelte. Weil nun Capitain Jansen / mit welchem die Leinwande geladen worden / die vor Gottenburg zu Anckern destinirte Convoy, als woselbst sie mehr Schiffe zu sich nehmen soll / noch einzuholen gedachte; Als ist aus guter Meynung des Herrn Gut demselben eingeschifft / (weil vermuhtlich von dieses Jahrs Gelegenheiten diese die Letzte ist) und solcher massen für den Herrn als eigen zugesehen worden / welches mir von unparteyischen Kauffleuten nicht wird übel gedeutet werden. Hiebey sende meinem Herrn Verkauff- und Courant-Rechnung / dessen Willen anheimstellende / ob er mich ferner mit seinen Commissionibus begünstigen wolle / oder nicht; Womit freundlich gegrüsset / Göttlicher Protection befohlen / verbleibe ich / ꝛc.

XL. Benachrichtigungs-Briefe.

Als erstlich:

Daß man mit dieser oder jener frischen Waare versehen / und das Vertrauen habe es werde derselbe etwas committiren.

Monsieur.

WAnn mir aus vormalig mit demselben gepflogener Handlung nicht unwissend ist / daß er gegen die Leipziger Messe ein und andere Waaren von hier zu verschreiben pfleget / ich aber insonderheit mit einem frischen Sortiment Englischer Lacken und Sergen, welche ich weiß / daß es des Herrn Gattung sey / aus Engelland providiret worden; Als bitte ich / man beehre mich mit dessen liebwehrten Commissionen: Es soll / um denselben zu fernerer continuation zu animiren / wenig oder kein avanzo auf die Waare ge-

suchet werden. Zum Uberfluß dienen auch noch inliegende Proben / mit den dabey specificirten Ellen-Maaß und äussersten Preisen / welche vielleicht ins künftige um ein merckliches höher kommen dürfften / weil aus Engeland die Belästigung dieses Guts mit einigen neuen Zöllen avisiret wird. Wegen des Wein-Handels will aus Franckreich verlauten / ob solte der Weinstock sich dieses Jahr ziemlich anlassen / weßwegen auch die Brandweine bis auf 49. Rthl. gefallen. Nach Spanien liegt hier eine Convoy Segelfertig / welche / was pretiöse Güter seyn / mit übernimmt; Wäre also eine sichere Gelegenheit / wenn mein Herr etwas dahin abzusenden hätte. Ich offerire mich zu allen Diensten / und verbleibe / in Erwartung dessen Befehl / ꝛc.

XLI. Benachrichtigung wegen remittirter Gelder.

Monsieur.

DEmselben füge mit diesem wenigen zu wissen / daß ich heute Gelegenheit gefunden / auf Rechnung desjenigen / was ich schuldig bin / in einliegenden Sola-Wechsel-Briefe 300. Rthl. species zu übermachen / welche 8. Tage nach Sicht von Herrn Johann le Blanc einzucassiren: Wird also mein Herr die Bezahlung bester massen suchen zu procuriren / und mir so wol für solches Capital, als die gebührende Lagio, credito geben. Findet mein Herr Gelegenheit / für das / was ich ihm noch netto pro resto verbleibe / sich auf mich zu prævaliren / soll die Ehre seines Wechsels allezeit gebührend observiret werden; Womit ich nechst schönster Begrüssung verharre / ꝛc.

XLII.

XLII. Ein anders.

Monsieur.

DJeses dienet nur / beygehenden Wechsel / groß 450. Rthl. Banco 14. Tage nach dato zu Last Herrn Christoffer Schmids zu begleiten / dessen Vergnügung man zu seiner Zeit wird zu procuriren wissen. Nach reducirung solcher Summa in costiges Courant-Geld / geliebe er mir für Capital und Lagio credito zu geben / und mit 175. Rthl. welche ich dem Herrn per saldo letzter Courant-Rechnung schuldig verblieben bemeldte Rechnung zu saldiren / den Uber-Rest aber meinetwegen nach Augspurg an Herrn H. J. Hübner / in sichern Briefen zu übermachen. Hieran geschiehet mir Freundschafft / und ich bleibe wiederum dem Herrn zu allen Diensten geneigt / ꝛc.

XLIII. Ein anders.

Monsieur.

ES ist biß anhero so schwer mit Remessen per costi unterzukommen gewesen / daß ich / um den Herrn wegen desjenigen / was er von mir haben soll / nicht länger warten zu lassen / einliegenden Amsterdammer Wechsel an mich erhandelt / welcher costi zu vernegotiiren / und des Belauffs sich auf Abrechnung zu bedienen; Wie dann mein Herr füglicher / als ich hiesiges Orts / Gelegenheit dazu finden kan. Was an völliger saldirung der Rechnung noch manquiren möchte / soll per Einschlag zur Fuhr erfolgen. Bitte mich unbeschwert zu berichten / ob

dieser Art Plüß-Sammet / wie einliegende Probe ausweiset / ihres Orts fabriciret werde / wie theuer solche im Preise / und ob man zu jeder Zeit / und von welcher coleur es verlanget wird / davon haben könne; Dem Herrn wiederum hiesiges Orts zu dienen bin ich allezeit willig und bereit / ꝛc.

XLIV. Ein anders

Monsieur.

MIt voriger Post habe demselben im Briefe Hn. Egers / zu Last Simon von Dors / 500. fl. Banco remittiret / von welchen mein Herr acceptation, und weil es nur 2. Tage Sicht gewesen / auch Zweifels ohne die Bezahlung wird erhalten haben. Hierbey abermahl in 3. Wechsel-Briefen 1800. fl. Banco, als tausend zu Last Herrn Löschenbrands 500. auf Hrn. Taffinger und 300. auf Monſ. Schmid / welche man alle einzucassiren / und nebst dem vorigen bis auf meine fernere disposition in credito zu notiren geliebe. Fuhrmann Hans Schröder von Altdörff wird dem Hrn. 2. Colli No. 7. und 13. wol conditioniret / gegen Erlegung 5. Rthl. restirender Fracht liefern / welche man bis auf meine / GOtt gebe! glückliche Uberkunfft im Empfang nehmen wolle; Womit ohne mehrers freundlich gegrüsset und GOtt empfohlen / verbleibe.

XLV. Ein anders.

Monsieur.

AUf ordre Herrn N. N. von Augspurg remittire demselben in beygehendem Prima-Wechsel-

Brie-

Briefe/ zu Last Herrn Jacob Thormöhlen/ 400. Rthl. in courant; Ferner hat mein Herr von Herrn Adolph Rodden / wann er sich bey ihn wird anmelden / gegen Schein zu empfangen 300. Rthl. courant, welche man nebst obigen Wechsel-Geldern in Empfang nehmen / und dafür obbemeldten Hn. N.N. zu creditiren geliebe. Kan ich auch sonst hiesiges Orts einige angenehme Dienste leisten / hat man zu befehlen / und wird mir allezeit lieb seyn / durch diese Gelegenheit dessen connoissance erlanget zu haben / wie ich denn in aller sincerité verbleibe.

XLVI. Benachrichtigung / daß der remittirte Wechsel nicht acceptiret worden.

Monsieur.

MIt diesem wenigen will Nachrichtlich hinterbringen/ daß Thormöhlen den Wechsel zu acceptiren refusiret; Weßwegen ich mich mit gebührender Protestation, um den Herrn an seinem Rechte nichts zu vergeben / dagegen verwahret: Wie dann hierbey Protest und Wechsel zurück folget / um sich dessen gegen den Ausgeber desselben wieder zu prævaliren. Meine dabey verschossene Unkosten sind 2. fl. 40. Kr. In Erwartung anderer remessa verbleibe ich ꝛc.

XLVII. Ein anders.

Monsieur.

DEssen genehmes vom 18. ist mir wol geworden/ habe auch den darinn befundenen Wechsel

so

so gleich an Herrn Thormöhlen præsentiret / welcher aber einige Tage Auffschub zur acceptation verlanget / biß er von seinem Principalen noch ein Schreiben würde erhalten haben; Weil ich aber von meinem Herrn keine andere ordre, als die acceptation und Bezahlung zu procuriren / hatte / als ließ ich protestiren / und gehet hiebey zu meines Herrn Bedienung der protest samt dem Wechsel zurück / welcher 4. Gülden 7. Kr. Unkosten verursachet / die man an meinen Correspondenten / Herrn Staffort / wieder bezahlen kan. Weil aber des Herrn N. N. in Augspurg affaires pressiren / (oder weil die Ehre seines Credits erfordert) zu rechter Zeit die bewusten Gelder hier zu haben / als habe ich an statt der protestirten 400. Rthlr. auf den Herrn dergleichen Summa gezogen / 8. Tage nach Sicht / an Herr Stridbeck oder ordre zu zahlen; Wie ich dann allbereit solche Gelder / nebst den von Herrn Adolff Rodden wohl eingegangenen / gedachtem Herrn N. N. von Augspurg in credito passiret / daß also meinem Herrn die Ehre meines Wechsels höchst recommendiret bleibet. Womit freundlich gegrüsset / Göttlicher protection empfohlen / verbleibe / ꝛc.

Antwort.

Monsieur.

Aus dessen geehrten vom 25. habe mit Mißfallen des Herrn Thormöhlen gethanen refus seines Principalen Wechsel zu acceptiren ersehen / und ist gar wohl / daß mein Herz protestando sich verwahret; Wie ich dann auch schon meinen regress und satisfaction wieder gefunden / die Protest-Unkosten / des

Herrn

Herrn ordre nach / an Herrn Staffort vergnüget / und den auf mich trasirten Wechsel mit gebührender acceptation honoriret / wovon zur Verfall-Zeit prompte Bezahlung folgen soll; Welches meinem Herrn in freundlicher Antwort hinterbringend verbleibe / u. s. w.

XLVIII. Ein anders / um das trasiren zu berichten.

Monsieur.

INdem ich heute Gelegenheit gefunden / 300. Rthlr. Species 14. Tage Sicht auf denselben zu trasiren / als bleibet dem Herrn die Ehre meines Wechsels höchst recommendiret / ich aber bin in dergleichen Fällen wiederum zu dienen geneigt; der ich mich nenne / 2c.

XLIX. Ein anders.

Monsieur.

ENdlich hats am heutigen Post-Tage sich gefüget / daß einige Geber per costi gewesen; Weswegen ich vom Herrn Georg Reuter 300. Rthlr. genommen / und darüber ihm einen Wechsel / dem Herrn zu Last / passiret: Wird man also solchen gebührend honoriren / und 14. Tage nach Sicht an ihn oder seine ordre (wie ich denn allbereit für solche Summa dem Herrn credito gegeben) die Bezahlung abstatten. Hierzu mich verlassende / verbleibe ich / 2c.

L. Ein anders.

Monsieur.

VOr 8. Tagen war an denselben mein jüngstes/ auf dessen Inhalt ich mich beziehe/ und nochmahls confirmire/ daß/ was von meinen dem Herrn gesandten Waaren ihm nicht anständig/ ungeacht sie absolut sind entboten worden/ für meine Rechnung soll stehen bleiben. Indessen habe heute die Freyheit genommen/ für den Belauf der übrigen/ weil ich meiner Mittel groß benöhtigt/ auf Rechnung 300. Rthlr. auf den Herrn zu ziehen/ 14. Tage nach Sicht/ an Hn. Michael Weickmann oder ordre zu bezahlen/ und recommendire ich höchlich die Ehre meines Wechsels/ in Ansehung/ daß ja der Herr den valeur davor doppelt in die Hände hat. Hierüber nun willfährige Antwort erwartende/ verbleibe ich/ &c.

LI. Darinn man alle Præcautiones braucht/ daß ein Wechsel nicht möge protestiret werden.

Monsieur.

ZUfolge dessen vielmahls mir günstig gethanen offerten/ daß ich mich in meinen Angelegenheiten frey auf dessen Person und Handlung prævaliren möchte/ habe ich heute auf denselben trassiret Ducati di Banco, à uso an Herrn Ebermeyer oder ordre zu bezahlen. Im Fall nun meine Ehre bey dem Herrn in guter consideration ist/ bitte solche durch acceptation und Bezahlung gedachten Wechsels zu erhalten; Und so es etwann mit dessen incommodo

modo geschehen solte/ gleich nach geleisteter acceptation so viel wieder auf mich zu trassiren/ und von den erhobenen Geldern die Bezahlung zu leisten; Welches ich nur erinnern will/ wann ich innerhalb 8. Tagen nicht/ wie ich gesinnet bin/ dem Herrn mit remessen solte einhalten. In dem äussersten Nohtfall kan man auch Herrn Matthäus Krüger ansprechen/ welcher die Ehre meines Wechsels zu retten/ wie ich versichert bin/ beyspringen wird. Hierauf schleunige Antwort erwartende/ verbleibe ich/ ꝛc.

LII.

Monsieur.

WOr 8. Tagen nahm ich die Freyheit/ auf denselben in meinem Prima-Wechsel-Brief zu trassiren 1400. Rthlr. um solche an die ordre von Herrn Elswig zu bezahlen; Wann ich nun dabey die Ehre meines Wechsel-Briefes sonderbahr recommendiret/ und aber befürchten muß/ daß solcher samt dem Aviso-Brief nicht möchte eingelauffen seyn/ als habe ich dem Herrn Remittenten bey dem secunda Wechsel-Brief/ welchen ich ihm passiret/ auch diesen zweyten Aviso-Brief ertheilet/ durch welchen ich ersuche/ wañ prima lettra nicht acceptiret/ solches bey gegenwärtigen zu thun/ und zur Verfall-Zeit richtige Bezahlung zu leisten/ des Belauffs wegen aber sich wieder auf mich zu prævaliren/ und versichert zu seyn/ daß ich allezeit in dergleichen Fällen zu dienen mich werde willig finden lassen; Der ich verbleibe/ ꝛc.

LIII.

Monsieur.

AUf ordre des Herrn Wegners von Augspurg/ habe

habe ich heute auf den Herrn trasiret Rthlr. 450. à 42. ß. in Banco/ an die ordre von Hn. Ziegler zu bezahlen; Wird man also die Ehre meines Wechsels sich recommendiret seyn lassen/ und für dessen Inhalt besagten Herrn Wegener creditiren; der ich verbleibe/ u. s. f.

LIV. Einanders.

Monsieur.

AUs Mangel Gelegenheit/ habe biß anhero mit der versprochenen remesse nicht unterkommen können; Wann auch solches zu præstiren bis dato noch schlechte apparentz/ als stelle in meines Herrn Belieben/ entweder auf mich zu trasiren/ oder auch auf Hn. Gottfried Meyer in Nürnberg/ bey welchen schon ordre seyn soll/ daß des Herrn Wechsel mit gebührender acceptation und Bezahlung beehret werde; Womit ohne mehrers freundlich gegrüßt/ GOtt befohlen/ verbleibe/ ꝛc

Antwort auf obige.

Monsieur.

DEssen geehrtes vom 6. dieses habe wohl erhalten/ und daraus ersehen/ wie man auf 8. Tage Sicht 400. Rthlr. Species auf mich trasiret. Wann mir nun solcher Wechsel wird præsentiret werden/ soll demselben die gebührende acceptation, und zur Verfall-Zeit die Bezahlung wiederfahren; Wozu sich mein Herr zu verlassen/ der ich zu allen dessen Diensten so bereit als willig lebe/ und stets verbleibe/ ꝛc.

LV. Ein anders.

Monsieur.

Zu folge dessen sub dato den 13. hujus eingelaufenen Aviso-Briefes / auf mich trasirter 500. fl. Courant-Müntze / habe solchen Wechsel an den Porteur desselben Herrn Eberling acceptiret / werde auch zu seiner Zeit die gebührende Einlösung thun / und für dessen Belauff meinem Herrn debito geben; Wiewol ich ohnmaßgeblich vermeynte mit remessen von hier aus besser unterzukommen / als daß der Herr hinführo zu so hohen cours seine hier stehende Gelder einziehen solle; Dienet per gouverno. Von der Zeit-Rechnung ist seithero noch nichts eingangen / bin aber mit ersten einige Posten vermuhten. Ein gewisser Studiosus, Nahmens N. N. hat bey mir Ansuchung gethan / daß ich ihm für des Herrn Rechnung 100. fl. möchte vorschiessen / welches ich aber ohne meines Herrn speciale ordre zu thun refusirt / erwarte also darüber dessen Befehl / und verbleibe / ꝛc.

LVI. Ein anders.

Monsieur.

Die vor Rechnung Herrn Fels von Franckfurt auf mich trasirte 300. fl. haben allbereit ihre Richtigkeit erlanget / und ist des Herrn darüber mir zu Last gegebener Wechsel schon in meinen Händen / auch gedachten Herrn Fels dafür debito gegeben worden; So zur freundlicher Nachricht melden /

und damit demselben Göttl. protection empfehlen wollen / der ich stets verbleibe / ꝛc.

LVII. Ein anders.

Monsieur.

ES hat mich nicht wenig verwundert / daß derselbe ohne einige von mir gehabten ordre so frey auf mich trasiret / wol wissende / daß unser beyder zusammen habende Rechnung noch gantz illiqvid, und wann das bewuste seinen effect nicht erreichen solte / mein Herr schon diese Stunde mehr mein debitor als creditor seyn werde: Dessen ungeacht habe ich / um seinen credit nicht zu schmälern / dißmahl dessen Tratta mit gebührender acceptation honoriret / werde auch zur Verfall-Zeit richtige Zahlung leisten; Wünsche aber / daß mein Herr mit dem ersten zur liqvidirung unserer Rechnung schreiten möge / weil ich mich / ehe solches geschicht / zu nichts fernerer verstehen werde / so zur Nachricht dienet; Womit ich denselben Göttlicher protection empfehle und verbleibe / ꝛc.

LVIII. Ein anders.

Monsieur,

SO ungereimt es ist / daß derselbe ohne ordre, (gethanes Ansuchen / permission, oder einige habende Forderung) auf mich trasiret / so füglich hätte ich dessen Wechsel können mit protest zurück gehen

lassen; In Hoffnung aber / es werde derselbe seinen sinceration ibus nachkommen / und vor dem Verfall-Tag noch die Gelder zur Bezahlung einsenden: Als habe ich es diesmahl hazardiret / seinen Wechsel zu acceptiren / contestire aber hiemit / daß / so man die Last der Bezahlung auf mich wird kommen lassen / aller credit demselben hinführo bey mir und andern rechtschaffenen Handels-Leuten dieses Platzes soll abgeschnitten seyn; Das beste aber hoffende verbleibe ich ꝛc.

LIX. Ein anders.

Monsieur.

AUs dessen angenehmen an mich abgelassenen habe zwar ersehen / daß derselbe auf mich trasirt 250. Rthlr. Lüneburgische Drittels / an Herrn N.N. oder ordre zu bezahlen / welcher Wechsel mir auch durch den Inhaber desselben / Herr Jäger / zur acceptation præsentiret worden. Weil ich aber von meinem Herrn keine Effecten in Händen / und heutiges Tages Zusehen das beste im Spiel ist / als wird man nicht übel deuten / daß ich solchen Wechsel mit protest zurück gehen lasse. Kan ich in andern Dingen dem Herrn ohne meinen Schaden dienen / hat er zu befehlen / der ich nechst Empfehlung Göttlicher protection verharre / ꝛc.

LX. Ein anders.

Monsieur.

ES ist mir von Herrn N. N. ein von dem Herrn

mir zur Last ausgegebener Wechsel/groß 200. Rthlr. Cronen/ præsentiret worden. Wann aber meinem Herrn kaum das vierte Theil so viel/ Krafft des jüngsten saldo der unter uns geschlossenen Courant-Rechnung/ zukömmt/ und ich auch in neue Weitläufftigkeit mich nicht gerne engagiren wolte; Als habe solchen Wechsel von mir abgewiesen/ jedoch um des Herrn credit zu salviren/ Herrn N.N. zu persuadiren geholffen/ daß er per honore della vostra lettera die acceptation geleistet/ und sich darüber ohne Zweifel nunmehro mit dem Herrn ferner verstehen wird/ welches nachrichtlich melden/ und denselben hiemit Göttlicher protection empfehlen wollen/ verbleibende/ ꝛc.

LXI. Ein anders.

Monsieur.

BEfindende mich ohne des Herrn angenehmen/ als ist dieses um so viel kürtzer/ und dienet bloß zur Nachricht/ daß/ weil der Herr N.N. einen von dem Herrn auf ihn trassirten Wechsel/ groß 200. Rthlr. nicht acceptiren wollen/ ich par honeur des Herrn Briefes solches gethan/ und verhoffentlich dadurch/ ausser den gewöhnlichen Protests-und Rück-Wechsels-Kosten/ noch zimlich des Herrn credit salviret: Dannenhero auch verhoffe/ man werde mir die Bezahlung nicht zu Last kommen lassen/ sondern gegen die Verfall-Zeit die Gelder ordonniren/ worzu mich verlassende/ verbleibe ich/ ꝛc.

Anl-

Antwort.

Monsieur.

Ich sehe mich beehret mit dessen angenehmen vom 15. dieses/ und zwar mit so viel grösserm Vergnügen / weil es mir das gute Vertrauen / so mein Herr durch acceptirung meines Wechsel-Briefes in mich gesetzet / zu erkennen giebet: Ich werde solches/ in dergleichen und allen andern Fällen jederzeit danckbahrlich erkennen / und / um meinen Herrn ausser aller Sorge zu setzen / übersende hiemit eine Assignation, von 62½. Rthlr. auf Monsr. N. N. welcher mir den Schimpff gethan / und / da ich ihm viel 100. mahl in grössern occasionen gedienet / meinen auf ihn trassirten Wechsel von sich abgewiesen / so aber zu seiner Zeit schon soll ressentiret werden. Ferner sende meinem Herrn mit dem ordinairen Post-Wagen in einem Beutel versiegelt und J. D. gezeichet / 150. Rthlr. contant, welche man nebst obigen Assignations-Geldern in Empfang zu nehmen / und damit meinen Wechsel zu vergnügen geliebe. In Erwartung Nachricht von dem Erfolg verbleibe ich nechst schönster Begrüssung / &c.

LXII. Ein anders.

Da man einen Vorschlag thut wegen einer mutuellen Wechsel-Handlung.

Monsieur.

Wann der Zustand meiner Handlung erfordert

continuirlich Gelder per costi zu nehmen / dem Herrn aber vielmahls solche hiesiger Orten nöhtig thun / als will ich demselben hiemit ein mutuelles freundliches / und auf beyder Nutzen und Credit zielendes / Wechsel-Commercium in folgenden Umständen angeboten haben / daß / was mir per costi nöhtig seyn wird / ich frey auf meinen Herrn trassiren / er hingegen ein gleiches in seinen Angelegenheiten per anhero thun möge; Auf welche Weise unser Credit nicht wenig wird befördert / vor allen aber die Gelegenheit gemachet werden / bey sonderbahren Handels-Zufällen / an welchen etwann profit zu machen seyn möchte / allezeit mit Gelde versehen zu seyn. Zwar gestehe ich gern / daß ein nicht wol gesessener beym trassiren wenig seine Rechnung finden wird / und der Geber allezeit die Zeit / den Rifico, und den Ort / wann / wie / und wo / er sein Geld wieder bekomme / consideriret / auch offtermahls wol anmuhten darff die Gelder nach acceptation, oder gar nach Einlösung der Wechsel-Briefe / erst zu bezahlen / welches unsere mesures trefflich verrücken / und weit von dem gesuchten Zweck ableiten solte: Allein man muß das beste hoffen / und dencken / wann wir uns erstlich durch einiger Wechsel prompte acceptation und Bezahlung in Credit gesetzet / daß alsdann solche Inconvenientien nicht mehr zu besorgen / unser Wechsel-Commercium hingegen zu seiner Zeit noch zu einer grössern fortun und Beqvemlichkeit helffen möge; Worüber meines Herrn Resolution erwartende verbleibe / ꝛc.

Antwort.

Monsieur.

DEssen an mich abgelassenes Schreiben / und darinn gethanes Ansinnen wegen einer mutuellen Wechsel-Handlung / ist mir mit Verwunderung zu Gesichte gekommen / weil bey dergleichen Commerciis gemeiniglich das Banqverot-Spielen nicht weit / und ein solcher desperater Trassent den Lichtern zu vergleichen scheinet / welche / wann sie jetzt zum Ende gekommen / noch zu guter letzt einen grossen Glantz von sich gegeben / nach solchem aber in einem Huy verschwinden; Oder es wird auch darunter anderer Leute Geld und Gut zu erschnappen intendiret; Es ist ein Zeichen der Schwachheit / item, eines übel disponirten negotii, und daß man sich über seine Kräffte erhöhen will. Ob ich nun auch wol keiner von den stärcksten in Handlung bin / so richte ich doch allezeit meine Sachen so ein / daß ich solcher gefährlichen Hülffe nicht nöhtig habe. Des Herrn sein Fall könte den meinigen / und der meinige den seinigen nach sich ziehen; Besser ist es davon abstiniren. Schicket mir der Herr effecten, so acceptire ich Wechsel-Briefe / und bin alsdann

Monsieur

v. t. h. Serviteur.

N. N.

III.

Wechsel-Briefe Solæ, Primæ und Secundæ, in Teutscher/ Lateinischer/ Italiänischer/ Holländischer/ Spanischer/ Englischer/ Frantzösischer und Portugisischer Sprache/ nach al pari über und unter denselben/ item, nach gewissen agio pro Centum, oder nach denen hin und wieder annoch gebräuchlichen fremden und theils fingirten Müntz-Sorten eingerichtet.

I. Wechsel auf sich selbst.

Hamburg/ den 6. Maji A. 1716. per Rthl. 400. Courant.

VIer Wochen nach obigen dato gelobe ich/ auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief/ an Herrn M. Schultz oder ordre zu bezahlen Reichsthaler vier hundert in courant, welche ich ihm für gute und tüchtige Kauffmanns-Waaren bin schuldig worden; Verspreche gute Zahlung/ und damit GOtt befohlen.

An mich Ludwig Müller/
Kauffmann allhie Accept.
in Ludwig Müller.
Sola. Hamburg.

BN. Weil obiger/ Wechsel auf ihn selbst gerichtet/ als muß er solchen bey der Ausgabe zugleich acceptiren. Wiewol diese Art zu wechseln

mehr einer obligation als Wechsel gleicht bey vielen Gerichten auch nicht höher angenommen wird.

II. Ein anderer.

Laus DEO A. 1716. den 16. Apr. in Lübeck per Rt. 500. C.

Sechs Monat nach obigen dato gelobe ich/ an Herrn Friedrich Hausmann/ oder dessen ordre, in Lübeck auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief/ in guter gangbahrer Courant-Müntze / Reichsthaler fünff hundert zu zahlen / um deren Werth bin ich von ihm vergnüget worden. GOtt mit uns!

An mich Joachim Evers/
Kauffmann von Lüneburg / der Zeit
in Lübeck in dem Hause von Heinrich Behrens anzutrefen.

Accept. Joachim Evers.

Sola

III. Ein anderer.

Lübeck / den 12. Jun. 1716. per Rt. 250. Spec.

Acht Wochen nach obigen dato, gelobe ich auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief / entweder in eigener Person/ oder durch meinen Factoren / in dem Hause von Monsr. Wettstein in Lübeck/ an Herrn Nicolaus Riesen daselbst/ oder getreuen Inhaber dieses Wechsels / zu bezahlen zwey hundert funfzig Reichsthaler Species, wofür ich den Werth von ihm empfangen. Verspreche gute Zahlung/ GOtt befohlen.

An mich Jacob Lütgens/
wohnhafftig in Bremen / der Zeit anzutrefen bey *Monsr.* Wettstein
in Lübeck.

Accept. Jacob Lütgens.

Sola.

IV. Ein anderer.

Anno 1716. den 18. Martii in Lübeck / per fl. 350.

WJer Wochen nach obigen dato gelobe ich / auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief / an Herrn Hans Winter oder ordre in Nürnberg zu bezahlen Gülden drey hundert fünffzig in couranter Müntze; Den Werth habe von Hermann Behrens empfangen. Verspreche gute Zahlung allhier / GOtt befohlen.

An mich Simon von Deurs /
Kauffmann von *N. N.* der
Zeit anzutreffen
in Accept. Simon von Deurs.
Sola Nürnberg / in dem Hause
von Jacob Langhans.

V. Eigener Wechsel auf einen andern.

Hamburg / den 30. Jan. 1716. per Rt. 300. in Lüneb. Drittel.

Monsieur.

WJerzehen Tage nach Sicht geliebe der Herr auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief zu bezahlen / an Herrn David Müller oder ordre, die summa von Reichsthaler dreyhundert / in Lüneburgischen Drittels; Den Werth habe von demselben empfangen Der Herr leiste gute Bezahlung / und stelle es à Conto laut aviso. GOtt befohlen.

Herrn Jacob Schwartzen /
gest
in Bartholomäus Lamprecht.
Sola Braunschweig.

NB. Wann nun dieser Wechsel dem Schwartzen præsentiret wird / und acceptiret ihn / so muß er unterschreiben das Wort: acceptirt / und bey demselben den Tag wann es geschehen / weil er 14. Tage nach solcher acceptation oder Ansicht des Wechsels bezahlen soll: Ist aber

der

der Wechsel nach dato gestellet / so hat er nichts nöhtig/als nur das Wort acceptirt darunter zu setzen. Etliche / welche den Wechsel / der auf 14. Tage Sicht gestellet ist / auf so kurtze Zeit nicht annehmen wollen/ setzen / wenn es der Innhaber des Wechsels will für genehm halten / oder daß er vielleicht solches zu thun heimliche ordre hat / eine solche Zeit bey der acceptation, in welcher ihnen dünckt / daß sie die Bezahlung leisten können oder wollen/als: Ob gleich der Wechsel auf 14. Tage Sicht gestellet/ so setzen sie etwann: Acceptirt/den 26. Februar. oder den 8. Maji zu bezahlen.

Von Endossementen/ welche vom Frantzösischen Wort endosser (auf den Rücken etwas aufbürden/ auflegen) herkommen/ bey unerfahrnen aber vom induciren also genennet werden / ist zu wissen/ daß solche eine Aufschrifft bedeuten / welche derjenige/ an den ein Wechsel zu bezahlen gestellet ist / (wann er solchen nicht selbsten eincassiren will oder kan) an denjenigen addressiret/ den er das Geld seinetwegen will empfangen lassen; Dieser kan es hernach weiter transportiren / und ein neues Endossement auf den Wechsel machen: Und das geschiehet vielmahl so lang und offt/ bis hinten auf den Rücken des Wechsels kein Raum mehr übrig / oder sich endlich derjenige findet / welcher das Geld empfangen will. Als zum Exempel: Vorgehenden Wechsel hat der Geber / dessen Valuta David Müller / an sich oder seine ordre stellen lassen/ weils theils Kauffleute es nicht gern thun / daß sie (aus Furcht einiger Nachstellung und Abschneiden ihrer Nahrung) ihre Correspondenten / denen sie die Gelder remittiren wollen / wissen lassen / und kund machen / etzliche auch zur Zeit / da sie die Gelder abgeben / noch nicht resolviret seyn / (weil sie der Correspon-

spondenten an dem Orte/ wo die Gelder sollen bezahlet werden/ unterschiedliche haben) durch wen sie solche wollen empfangen lassen; Sondern sie schicken nur etwa den Wechsel einem ihrer Correspondenten zu/ daß er solchen von dem/ auf welchen er lautet/ acceptiren lasse/ und dann wieder zurück schicke: Bey der Verfall-Zeit aber verhandeln sie solchen Wechsel entweder an dem Orte/ wo sie wohnen/ oder schicken ihn an einen ihrer Correspondenten/ um solchen einzucassiren. In beyden Fällen müssen sie endossiren/ das ist/ das Geld für den Wechsel zu empfangen/ (durch Schreibung ihres Nahmens hinten auf den Rücken des Wechsels/) einem andern übertragen: Vor dem Nahmen lassen sie manchmahl ein wenig Spatium, da der/ in dessen Faveur sie endossiren/ einfüllen kan/ an wen er es will bezahlt haben: Als zum Exempel David Müller hätte den Wechsel an Jürgen Wolters verhandelt/ und nur seinen Nahmen hinten unter einen gewissen Raum geschrieben; Jürgen Wolters aber wolte denselben auch nicht selber empfangen/ sondern seinem Correspondenten Christoffer Hartmann in Braunschweig remittiren/ so füllet er den ledigen Raum aus: Für mich zahle der Herr an Herr Christoffer Hartmann/ Valuta von Jürgen Wolters; Unten darunter stehet alsdann David Müllers Nahmen/ oder Müller endossiret ihn gleich selber/ welches auch das beste ist/ und in Franckreich erst recht die Krafft eines Wechsels macht/ an Wolters zu zahlen/ mit diesen Worten: Für mich zahle der Herr an Jürgen Wolters oder ordre, soll mir valediren. Besagter Wolters endossirt hernach solchen wieder an Hartmann/ ꝛc. Auf Frantzösisch schreibet man das Endossement folgender massen:

Pour

POur moy oder (wenn ihrer mehr als einer seyn) Pour nous payés le contenu de cette lettre, oder de l' autre part, à Mr. George Wolters, valeur de luy meme, oder valeur receüe en deniers Comptans, oder/ en Marchandises, Paris le 6 Fevr. 1716.

David Moller.

Oder also:

POur moy payez la somme contenuë dans cette lettre à Mr. Christopher Hartmann, Valeur de luy meme, oder/ de Mr. Jurgen Wolters, oder/ valeur en moy meme, Hambourg, le 6. Fevr. 1716.

David Moller.

Auf Italiänisch also:

PEr me, oder/ per noi, pagate la somma di qvesta lettera di Cambio al Sigr. Georgio Wolters, Valuta da lui, Hamburgo le 6. Fev. 1716.

David Moller.

Wann ein acceptirter und verfallener Banco-Wechsel jetzt soll bezahlt werden/ so schreibt der Jnhaber desselben gleichsam statt einer assignirenden ordre und qvitance darauf: Jnhalt dieses geliebe der Herr auf meine Rechnung in Banco abzuschreiben / soll mir valediren.

IV. Wechsel-Brief/ in welchem 4. Personen benennet werden.

Hamburg/ den 15. Maij A. 1716. per Rthlr. 150. in Cour.

ALso geliebe der Herr auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief zu bezahlen an Herrn Hartwig Stahl oder ordre, die summa von hundert fünffzig Reichsthaler in courant, den Wehrt von Hn. Jeronymo Glücksdorff empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à Conto, laut Adviso.

Des Herrn Dienstwilligster

Hr. Cajo Sempronio

ggst. in Jacob Mevius.

Sola Lübeck.

In diesem Wechsel ist der Geber des Geldes / oder der Remittent, Jeronymus Glücksdorff.

Der Nehmer des Geldes / Trassent oder Trecker/ Jacob Mevius.

Der Porteur, Inhaber / Præsentant oder Träger / des Wechsels Hartwig Stahl.
Der Acceptant oder derjenige / dem er zu Last gezogen / Cajus Sempronius.

VII. Ein Wechsel-Brief von 5. Personen.

Nürnberg / den 16 Octob. 1716. per Rthlr. 555. Cour.

Drey Wochen nach obigem dato geliebe der Herr auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief an Hr. Friderich Holtzmann oder dessen ordre zu bezahlen / Reichsthaler fünffhundert fünff und funffzig in courant; Den Werth habe allhier von Hr. Henrich Schröder empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung Hr. Abraham Neubaurs von Franckfurt / laut Advisо. Adjeu.

Herrn / d. H. Dw.
Hn. Frantz von Bergen /
ggst. zu Handen in Michael Starck.
Sola Augspurg.

Wann nun Holtzmann den Wechsel an einen andern verkaufft und endosiret / solcher aber denselben wieder an einen andern überträgt / so sieht man / daß flugs 7. 8. ja mehr Personen an einem solchem Wechsel engagiret / welche alle / ihrem differenten Interesse nach daran Vergnügen finden / und also die Nutzbarkeit der Wechsel mit keiner Feder gnug zu beschreiben.

Vielmahls werden prima, secunda, auch wol tertia und quarta, Wechsel-Briefe gemacht / deren Formularia wir allhier ausführlich zeigen wollen.

VIII.

Hamburg / den 16. Apr. 1716. per Duc. 500. B.

Also geliebe der Herr auf diesen meinen Prima-Wechsel-Brief an Hn. Jeronymus Peller oder ordre zu bezahlen Ducati di Banco tausend. Den Wehrt habe von ihm allhier empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / uud stelle es à Conto, laut Avisо.

Herrn / d. H. Dw.
Hn. Elias Rumpler /
ggst. in Andreas Voigt.
Prima. Venedig.

IX.

IX.

Hamburg / den 16. April. 1716. per Duc. 500. B.

ALso bezahle der Herr auf diesen meinen Secunda-Wechsel-Brief / in Ermangelung des ersten / (oder den ersten ungültig / oder der erste nicht eingelauffen seynde) an Herrn Jeronymus Peller oder ordre die summa von Ducati di Banco tausend. Den Werth habe von ihm allhier empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à Conto, laut Advisо.

Herrrn
Herrn Elias Rumpler/
ggst.
in
Venedig.

d. H. Dw.
Andreas Voigt.
Secunda

Lateinische / Italiänische / Holländische / Spanische / Englische / Portugisische / Sola, item prima und secunda Wechsel-Briefe.

X.

Laus DEO Norimbergæ, 10. Aug. 1716. per flor. 100.

AD Conspectum harum literarum cambialium (i. e. auf Sicht)

Oder:

Qvamprimum hæ literæ cambiales in conspectum vestrum venerint,

Oder:

Proximis nundinis { autumnalibus, / vernalibus,
(auf künfftige { Herbst-Messe) / Frühlings-Messe)

(Das ist / vierzehen Tage nach dato)

Oder:

Finito trium septimanarum spatio, postqvam præsentes hæ literæ cambiales Vobis oblatæ erunt, (i. e. drey Wochen nach Sicht)

Eicht) solvite per eas Domino Petro Vellejo, aut ad ipsius mandatum, summam mille florenorum in moneta currente, qvorum valutam à Joanne Eustachio accepi; curate, ut fiat solutio prompta, & ponite, sicut vobis significo

à tergo

Domino Nicolao Georgio, D.V.C.

Mercatori celeb.

Philippus N.

Francofurtum.

XI. Prima & secunda.

Augustæ 4. Martii 1716. per 500. Imperiales.

VIgesimo hujus mensis die solvite per primas hasce meas literas cambiales Domino N. N. &c.

Secunda.

VIgesimo hujus mensis die solvite per secundas hasce meas literas cambiales, (primis non existentibus, vel primis nondum solutis) Domino N. N. &c.

Das Endossement kan folgender massen geschehen:

Tenorem harum literarum cambialium solvite per me Domino N. N. qvod ratum gratumqve (ac si ipse accepissem) habebo, &c.

Italiänische Wechsel.

XII.

Adi 12. Luglio 1716. Milano per fl. 1000 Moneta Cor.

AUso pagate qvesta prima di Cambio al Sr. N. ò commesso, florini mille, moneta corrente, valuta dal Snr. N. poneteli à Conto, come visi auvisa. a Dio.

Al Snr. Hartmann, N. N.

in

Prima *Norimberga.*

XIII.

Adi 12. Luglio 1716. Milano per fl 1000. M. Corr.

AUso pagato per qvesta segonda di Cambio, non sendo

la

al Snr. N. N. o. ordine fiorini mille, moneta corrente, valuta dal Snr. N. poneteli à conto, come vi si auvisa, ad Dio

Al Snr. Hartmann,

in N. N.

Secd. *Norimberga.*

Wanns ein einiger Wechsel ist/ sagt man: Pagate per qvesta mia Solo di Cambio.

XIV. Holländischer Wechsel.

Hamborgh, A. 1716. den 8. Martii Dalders 300. a 33 st. Stuver, Banco.

Vier daegen sicht betalt' U. L. desen mynen sola (prima, oft secunda Wisselbrief per saute van den Prima) aen Monsr. Jean van Asleven oft Commis, die summa van Dalders Drie Hondert tot Drie en dartig en eenen halven Stuyver in Banco, valuta van denselven, oft van min Heer de Ryssel, a Dieu.

A Monsieur,

Monsr. Jean de Hartoge, U. L. D. W. D.

tot

Pierre Ruland.

Sola *Amsterdam.*

XV.

Einen Wechsel-Schein über aufgenommene Gelder / wovon zu seiner Zeit ein Wechsel-Brief soll fourniret werden/ pfleget man folgender massen zu stellen:

An. 1716. adi 6. Martii in Amsterdam per fl. 1000. von 65. X.

TEgen de aanstaande Franckforder Paasch, (ofte Herfst) Misse beloove ick ondergeschreven aan N. N. ofte syne Ordre Wisselbrieve te leveren, van Florynen Een duysent a 65. X. in dito Misse te betaalen, de Werde van deselve N. N. in Banco (ofte per Cas, ofte by rescontre, ofte in Goederen, &c.) ontfangen.

XVI. Spanische Wechsel.

Ihus en Hamb. 20. (30) Junii de 1716. Anno, sou 900. Ducat. a 375. Marv.

A Uso mandara um pagar per esta mi primera de Cambio ala voluntad del Sr. Rodrigo de Lemos nueve Cientos ducados de à tres cientos settenta y cinco marvadis en pta por Ducado Valor del dicho Sr. a Dios

â Cornelio de Lopez,
Guarde Dios en

Henricque Schröder.

Prima *Cadix.*

XVII.

Ihus en Hamb. 20. (30) Junii de 1716. Anno, son 900. Duc. à 375. Marv.

A Uso mandara um pagar per esta mi sec. de Cambio (noha vien dolo hectio por la Pr.) a la voluntad del Sr. Rodrigo de Lemos, nueve Cientos Ducados, de à tres cientos Settenta y cinco Marvadis en pta por Ducado valor del dicho Sr. a Dios

à Cornelio de Lopez,
Guarde de Dios en

Henricque Schröder.

Sec. *Càdix.*

XVIII. Englische Wechsel.

Hamburgh 25. Junii A. 1716 L. 100. Sterl.

A Tt Two Uso Pay this my prima per Exch. to. M. John. and David Moller of order, One hundred Pounds Starling. ye Vallew of themselves as advised

To
Mr. Niclas Willers,
in
London.

John Molwo.

Pr.

XIX.

Hamburgh. 25. Junii A. 1716. L. 100. St.

A Tt Two Uso Pay this my Sda per Exch. my Prim. unpaid

to

to Mr. John and David Moller of order, one hundred Pounds Starlingye Vallewof themſelves as adviſe d

To

Mr. Nicolas Willers,

in

Sda *London.*

John Molwoo.

Frantzöſiſche Wechſel-Briefe.

VOn dieſen iſt zu wiſſen/ daß/ Krafft einer Anno 1673. in Franckreich ausgegangenen Königlichen Ordonance, in allen Wechſel-Briefen der Wehrt/ wie ſolcher vor dem ausgegebenen Wechſel empfangen worden/ es ſey entweder mit Gegen-Wechſel oder Obligationen, mit baarem Gelde oder in Waaren/ ꝛc. müſſe ſpecificiret werden; wie ſolches aus nachgeſetzten Formularien wird zu erſehen ſeyn.

Sola Wechſel-Brief/
Da der Wehrt an baarem Gelde empfangen worden.

XX.

à Paris le 1. *Juin* 1716. *pour* 3000. *liv.*

MONSIEUR ---- à huit jours de veuë, il vous plaira payer pour cette ſeule lettre de change au Sieur Jacques Baudin de voſtre ville, ou à ſon ordre la ſomme de trois mille livres, valeur receuë du dit Sieur, en deniers comptans, que paſſerez à compte, comme par avis de

Vôſtre tres-humble, & tres affectionne ſerviteur,

A Monſieur Berranger,
demeurant à Tours.

NICOLAS.

XXI. Ein Prima Wechsel-Brief.

Welcher benennet / daß der Wehrt an Waaren empfangen worden / auf einen gewissen Tag zahlbahr.

De Paris le 4. Juin 1716. pour 2000. liv.

AU premier jour de Juillet. prochain; il vous plaira payer par cette premiere lettre de change, n'ayant payé ma seconde, au Sieur Nicolas Barbareau, Marchand de cette ville, ou à son son ordre, la somme de deux mille livres, pour valeur receuë de luy en marchandise qv'il m'a ce jourd'huy vendue *ou bien cy de Sant*, qve passerez au compte du Sieur de la Roche de Bourdeaux, comme par avis de

Vostre, &c.

A Monsieur Bertrand, Marchand à Saint Malo.

XXII. *Seconde lettre.*

Secunda zu obigen Prima Wechsel-Brief.

De Paris de 4. Juin 1716. pour 2000 liv.

AU premier jour de Jouillet prochain, il vous plaira payer par cette seconde lettre de change, n'ayant payé ma premiere a Nicolas Barbereau, Marchand de cette ville ou a son ordre la somme de deux mille livres, pour valeur receuë de luy en marchandise qv'il m'a ce jourd' huy venduë, qve passerez au compte du Sieur René de la Roche de Bourdeaux, comme par avis de

Vostre, &c.

A Monsieur Bertrand, Marchand à Saint Malo.

XXIII. Ein anderer Wechsel-Brief.

In der August-Zahlung zu Lion zu bezahlen / den Wehrt an einen dagegen gegebenen Wechsel-Schein empfangen.

De Paris le 7. Juillet 1716. pour 1000. liv.

MONSIEUR - - - En ce prochain payement d' Aoust il vous plaira payer par cette seule lettre de change au Sieur Pier-

Pierre Langlois, Marchand en cette ville, ou à ſon ordre, la ſomme mille livres, pour valeur receuë de luy en ſon billet de change, qv'il m'a preſentement fait, qve paſſerez à compte, comme par avis de

Voſtre, &c.

A Monſieur Bidon,
Banquier à Lion.

XXIV. Ein anderer Wechſel-Brief/

Auſo in Amſterdam zu bezahlen/ deſſen Wehrt an einem fournirten und zu Lion zahlbahren Wechſel-Brief empfangen worden.

De Paris le 6. Juillet 1716. pour 500. écus à 96. den. de gros pour écu.

MONSIEUR - - - à uſance, il vous plaira payer pour cette premiere de change n'ayant payé la ſeconde au Sieur Laurent Barbot, Marchand de cette ville, ou à ſon ordre, cinq cens écus, à nonante ſix deniers de gros pour écu, valeur receuë du dit Sieur en ſa lettre de change de pareille ſomme, qv'il m'a ce jourd huy fournie ſur pierre Joly de Lyon, qve paſſerez à compte, comme par avis de

Voſtre, &c.

A Monſieur du Prè,
à Amſterdam.

XXV. Ein anderer Wechſel-Brief.

A 2. Uſo in Londen zahlbahr/ dafür die Valuta halb an baarem Gelde/ und halb an einem Wechſel-Brief nach Bourdeaux, welchen ein anderer Negotiant gezogen hatte/ empfangen worden

De Paris le Juillet 1716 pour 2000 écus à 56. den. Sterlins pour écu.

MONSIEUR - - - a deux uſances, il vous plaira payer par cette prémiere lettre de change, n'ayant payé ma ſeconde au Sr. Antoine Paulart de la ville de Roüen, ou à ſon ordre, deux mille écus 56. deniers ſterlins pour écu, valeur re-

receuë, ſçavoir mil ècus en deniers comptans, & pareille ſomme en une lettre de change, qv'il m'a preſentement fournie ſur le Sieur Jacob de Bourdeaux, tirèe ſur luy par Jacques de Londe Paris, qve paſſerez à compte, comme par avis de

Voſtre &c.

A Monſieur Herbert,
Marchand à Londres

XXVI. Wechſel-Brief/

Auf Sicht zahlbahr für den Werth an einen Wechſel-Briefe/ welchen der Traſſent demjenigen/ dem er ſchuldig/ gegeben.

A Paris le 5. Juillet 1716. pour 3000. liv.

MONSIEUR - - - à lettre veuë il vous plaira payer par cette ſeule lettre de changę au Sieur Loüis Perrot de la ville dè Nantes ou à ſon ordre, la ſomme de trois mil livres, valeur receuë de luy en une lettre de change, qv'il avoit ſur moi, de pareille ſomme qv'il m'a preſentement renduë endoſſèe, qve paſſerez à compte, comme par avis de

Voſtre, &c.

A Monſieur Trumeau,
Banquier à la Rochelle.

XXVII. Ein anderer Brief/

Welcher auf den Schuldner des Tireurs oder Treckers gezogen/ ſeinem Commiſſionario, daß er ihm dafür Rechnung thue, auf gewiſſen Tag zahlbahr; Der Werth in ſich ſelbſten.

A Paris le 10. Juillet 1716. pour 1500. livres.

MONSIEUR - - - au qvinzieme du mois d' Aouſt prochain, il vous plaira payer par cette ſeule lettre de change au Sieur Simon David Marchand de voſtre ville ou à ſon ordre, la ſomme de qvinze-cent livres valeur en moy, meſme,

ou

ou bien *de moy-meſme*, ou bien, *rencontrée en moy-meſmé* que paſſerez à compte, comme par avis de

Voſtre, &c.

A Monſieur Joſeph Durant,
à Nantes.

XXVIII. Ein anderer Brief/

Welcher den Werth an einer Ubergab empfangen zu haben Meldung thut; Und zwar/welche dem Traſſenten zu gute von demjenigen/ der kein Kauffmann iſt/und dem derſelbe zu bezahlen geweſen/ geſchehen iſt.

A Paris de 10. Aouſt, 1716. pour 2500. liv.

MONSIEUR - - - a qvinze jours de veuë, il vous plaira payer par cette ſeule lettre de change à Monſieur Paupineau Conſeiler & Secretaire du Roy, ou à ſon ordre, la ſomme de deux mil cinq cent livres, valeur receuë en untransport de pareille ſomme, qv'il m'a ce jourd'huy fait, à prendre ſur Francois Deſchamps Fermier de ſa terre de Gremont, qve paſſerez à compte, comme par avis de

Voſtre, &c.

A Monſieur Pierre Dulaurent,
Marchand à Angers.

XXIX. Ein anderer Brief/

Von einem Edelmann auf ſeinen Miet-Mann oder Verpachter gezogen/ deſſen empfangener Werth beſtehet / daß mit der Tratta, die einem Kauffmann ſchuldige Rechnung (für abgekauffte Waaren) richtig geworden.

A Paris le 30. Maji 1716.

PIERRE Fournier Fermier de ma Terre des Briaires, au qvinzième Septembre prochain, vous payerez par cette lettre de change au Sieur Francois Houſſaut Marchand à Poictiers,

ou à ſon ordre, la ſomme de trois-cent livres, pour valeur receuë en marchandiſe, qu'il m'a cy-devant venduë & livrée, ſuivant les parties par nous arreſtées le 4. Ianvier dernier, qu'il nous à preſentement renduës quittancées, de laqvelle ſomme je vous tiendray compte ſur ce que vous me devez du prix de voſtre Ferme, ſans qu'il ſoit beſoin d'autre avis qve de la preſente, & je ſvis

Voſtre, &c.

Au Sieur Pierre Fournier,
Fermier de la terre des Briaires,
A Senlis.

XXX. Portugiſiſche Wechſel.

IHVS Hamburgo 20.(30.) Autubro A. 1716. Cruſados. 500. de 400 Rees.

A Uſo pagara U. M. por eſta minha primeyra letra de Cambio au Snor Manuel Lopes da Laura ou a ſua ordem quinhentos Cruſados de 400. Rs. cada Crus: valor recebido do Sr. Jorge Nunes de Coſta, e fara V. M. bom pagamento como coſtuma

A Sr. Alexander Meyer, X
g. de Ds. em

Luis Heuſch.

Lisboa.

XXXI.

IHVS Hamburgo 20. (30.) Outubro A. 1716. Cruſados 500. de 400. Rees

A Uſo pagarâ U. M por eſta minha ſejunda letra de Cambio (naon oharendo feyto pella primeyra) au Snor Manuel Lopes da Laura ou a ſua ordem quinhentos Cruſados de 400. Rees cada Cruſad. Valor recibido do Sr. Jorge Nunes da Coſta, e fara V. M. bom pagamento como coſtuma.

A Sr. Alexander Meyer,
C. de Dios em

Luis Heuſch.

Lisboa.

For-

XXXII. Formular einiger Wechsel-Briefe/wie solche gegen die Leipziger Messe pflegen gestellet zu werden.

Hamburg den 20. Martii 1716. per Rthlr. 625. in Sächsischen Dritteln.

JN bevorstehender Leipziger Oster Meß/rechter Zahlungs-Zeit / gelobe ich auf diesem meinen Sola Wechsel-Brief an Hrn. Friedrich Bötger oder ordre zu bezahlen Rhlr. Sechshundert fünff und zwantzig/ in guten gangbahren Sächsischen Dritteln; Den Wehrt habe allhier von ihm empfangen/ verspreche gute Zahlung. GOtt mit uns!

An mich Diedrich Urban/
der Zeit in

Diedrich Urban.

Sola Leipzig.

NB. Unter rechter Zahlungs-Zeit wird die andere/ als letzte / oder Zahl-Woche in dem Marckte verstanden; Wer das Geld eher braucht / muß den Wechsel expresse auf einen gewissen Tag / oder in die erste Woche/ stellen lassen.

Wechsel in der Leipziger Messe ausgegeben werden / datiret:

Leipziger Neujahr-Marckt/ oder Leipziger Oster- oder Michaelis-Marckt.

Zu wissen ist / daß / als man vor diesem in Hamburg noch mehr als heutiges Tages geschiehet / im Gebrauch hatte / die Wechsel auf fremde Oerter nach Pari des Hamburger Geldes mit dem Gelde desjenigen Orts / wo man hinwechseln wolte / (als da war auf Nürnberg der Pari $61\frac{7}{8}$. Kreutzer gegen 33. ß. in

Hamburg; Auf Amsterdam 33⅓. Stüver Hollandisch Geld gegen einen Wechsel-Thaler in Hamburg von 32. ß. Auf Londen ein Pfstl. Englisch Geld gegen 33⅓. ß. Flämisch / oder 12½. ß. Lübisch; Auf Venedig ein Ducati di Banco, gegen 96. Grot / oder Sechsling in Hamburg; Auf Franckreich eine Crone oder Frantzösischen Thaler von 60. Sols, gegen 48. ß. Lübisch in Hamburg / ꝛc.) Item, über oder unter Pari zu stellen / daß damahls der Wechsel Styl folgender Massen eingerichtet worden / gleich wie wir kommender und gehender Wechsel-Briefe Formularia, zu besserer Nachricht der beständigen und der variablen, das ist / der über ihren Pari steigenden oder fallenden / Wechsel-Müntz-Sorten / den Ungeübten zu gut allhier anführen wollen; Und zwar erstlich einen Wechsel / wie solcher von Hamburg auf Venedig ausgegeben wird:

XXXIII.

Hamburg / den 9. Junii 1716. per Ducati 380. di B.

ALso bezahlen die Herren / auf diesen meinen prima Wechsel-Brief an Hrn. Martin Erhard oder Ordre, die Summa von hundert achtzig Ducati di Banco, valuta von demselben. Der Hr. thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung / laut Aviso.

Al. Sgr. Rezzonico & Cernezzi,

à Venetia.

Giacomo Wolters.

Prima

XXXIV. Von Venedig auf Hamburg.

Venetia den 10. Jul. 1716 per Ducati 300. à 89½. Gr. in B.

ALso geliebe der Herr auf diesen meinen Prima Wechsel-Brief / an Hrn. Philipp ver Porten oder Ordre zu bezahlen ducati dreyhundert / à neun und achtzig ein halb Grot per Du-

ca-

sati in Banco; den Werth habe von Herrn Jacob Rumpler empfangen/ der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es auf Rechnung / laut Aviso.

Herrn Esaias Leser/
ggst. in Michael Leopold.
Hamburg.

XXXV. Von Hamburg auf Amsterdam.

Hamburg den 13. April. 1716. per WD. 400 à 35 1/3. St.

ZEhn Wochen nach Sicht bezahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel an Herrn Hartwig Stahl oder Ordre Wechsel-Thaler vier hundert à fünff und dreißig ein Drittel Stüver in Courant; Um den Werth bin ich von ihm vergnügt. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung von Hn. Benjamin von Roocks in Brüssel. Adjeu.

Herrn Adrian Simoni/
ggst. in Isaac Lehmann.
Amsterdam.

NB. So bey obigen Wechsel nicht Courant dabey stünde / so würde solcher in Banco müssen zu bezahlen seyn.

XXXVI. Von Amsterdam nach Hamburg.

Amsterdam den 3. April. 1716. per WD. 800. Banco.

AUf Sicht bezahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief / an Herrn Gabriel Contarini oder Ordre, Wesel-Thaler achthundert à 32 ß. Lübs B. so mir allhier von Herrn Abraham da Costa vergnüget worden. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à Conto, laut Aviso. Adjeu.

Herrn
Hrn. Andreas Fischer/
ggst. in Martin Vogel.
Hamburg.

XXXVII.

XXXVII. Von Hamburg auf Nürnberg.

Hamburg den 4. Martii 1716. per WD. 550 à 69 7/8. X. Banco.

DReyTage nach Sicht geliebe der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief zu bezahlen/ an Hrn Heinrich Stolle oder dessen ordre, Wechsel-Thaler fünff hundert funffzig/ à neun und sechzig sieben achtel Creutzer in Banco Den Wehrt habe allhier von ihm selber empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es à Conto laut adviso.

Hrn. Zacharias Krieger/
ggst. in Friedrich Bostelmann.
Sola. Nürnberg.

XXXVIII. Von Nürnberg auf Hamburg.

Nürnberg den 7. Maji A. 1716. per WD. 700. in Banco.

DReyTage nach Sicht geliebe dem Herrn auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief zu bezahlen/ an Hrn. Renato des Cartes oder ordre, die summa von sieben hundert Wechsel-Thaler/ à drey und dreyßig ß. Lüb. in Banco; Den Wehrt habe von Hrn Euclide empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es à Conto, laut adviso.

Hn. Ptolomäo Alphonso/
ggst. in d. Hn. Dw.
Archimedes.
Hamburg.

XXXIX. Von Hamburg nach Londen.

Hamburg den 9. Sept. 1716. per 120. £St.

AZwey Uso zahle der Herr auf diesen meinen Prima Wechsel/ an Hrn. Wilhelm Remigton oder ordre, Pfund Sterlings hundert und zwantzig; Den Wehrt allhier von Herrn Nathaneel Cambridge empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es auf Rechnung. Adjeu.

Herrn/
Hrn. Robbert Esseck/
ggst. in James Beverley.
Londen.

Von

XL. Von Londen auf Hamburg.

Londen / den 16. Octob. 1716. per £St. 150. à 35. ßfl. 4. Pf. 2. Uso bezahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief / an Hrn. Jean und Herman Louis oder ordre, hundert und fünffzig Pfund Sterlings à fünff und dreyßig ß. vier ₰ Flämisch / per Pf. in Banco; den Wehrt habe allhier von Hrn. Theodor Jacobsen empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à Conto, laut adviso.

Hrn. Simon Burmeister /
ggst. in d. H. Dw.

Frantz Berler.

Hamburg.

XLI. Von Hamburg auf Franckreich.

Hamburg / den 13. Junii 1716 per Cr. 800.

Also zahle der Herr auf diesen meinen Prima Wechsel-Brief an Herrn Andreas Seebötger oder ordre, Cronen acht hundert à 60. Sols; Valeur von Hrn. Abraham Lehn empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung / laut Aviso.

Hrn. Heinrich Sievers.
presentement
à
Bourdeaux.

Adrian Bohn.

XLII. Von Franckreich nach Hamburg.

Paris / den 9. Novembr 1716 per Cr. 2000. à 44. ß. B. Rey Tage nach Sicht geliebe der Herr an Ihre Excell. den Herrn Ambassadeur de Bonrepos, oder dessen ordre, in Banco zu bezahlen / Cronen zwey tausend à 44. ß. Den Wehrt ist mir selbst. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à Conto. Je suis

A Monsieur,
Monsr. Jean Matthias Leers,
Banquier,
à
Hamburg.

Monsieur
v. t. h. S.
Samuel Bernhard.

BIs hieher einige Formularia der Wechsel-Briefe / wie solche / wann sie nach ihren sonderbahren Cours berechnet / müssen stylisiret werden. Nach diesen wird es dem Handels-Correspondenten leicht seyn / an jeden Orte / wo er sich aufhält / selbiges Orts Cours nach die Wechsel zu stylisiren; Insonderheit / da nunmehro / bequemer Rechnung halber / nur nach so viel pro centum weniger oder mehr gehandelt und geschlossen wird / als / daß man auf Nürnberg für 100. Thlr. Banco, die man in Hamburg bezahlt / daselbst 130. weniger oder mehr wieder zu bezahlen / trassiret; und so fort an. Nur ist bey Wechseln die Zeit / auf wie lange selbige pflegen gestellet zu werden / zu observiren / als / daß man auf Leipzig die Wechsel gemeiniglich in die Messe stellet / dergleichen auch auf die Lioner und Franckfurter Messe geschiehet; In Holstein / sonderlich in Nieder-Sachsen / geschiehet es auf den Kieler Umschlag / so und so viel Tage nach Trium Regum; Copenhagen hat seine grosse Zahl-Tage den 11. Decembr. und 11. Junii. (Wiewol es mit dem Dänischen Wechsel-Recht und Stylo, wie auch vielen andern Plätzen Europä / eine gantz andere Bewandtniß hat / als daß solche obiter könnte angewiesen werden.) Wer ein mehres hievon zu wissen begehret / der suche nach in unserm vollständigen Wechsel-Recht / woselbst weitläufftiger vom Europäischen Wechsel gehandelt worden. Indessen wird der geneigte Leser aus obigen der Wechsel-Briefe Formularien klüglich zu judiciren wissen / wie nur allein in Hamburger Wechseln gegen andere Wechsel-Plätze theils die Hamburger Wechsel-Müntz Sorte / (sie sey gleich fingirt oder in natura) theils der andern Plätze ihre / beständig bleibe / oder auch gegen einander falle / steige und variire.

IV. As-

IV.

Assignationes, Obligationes, Ordres, Quitungen / Scheine und Reversen, mit angeführten sehr nöhtigen Cautelen, welche in dergleichen Scripturen zu gebranchen.

I. Asignation, wegen zu bezahlender Gelder.

VOrzeigern dieses geliebe der Herr / gegen zu sich Nehmung dieser meiner Asignation, die bewusten Waaren abfolgen zu lassen / (oder hundert funffzig Rthlr. meinentwegen in Cronen zu bezahlen) soll mir valediren. Lübeck / den 15. Aug. 1716.

Michael Scharff.

II. Ein anders.

AN Vorzeigern und Uberbringern dieses / geliebe Herr David Schlüter meinetwegen 700. (sage sieben hundert) Rthlr. in Lüneburgischen Dritteln zu bezahlen / und solche aus dem versiegelten Beutel N. 8. zu nehmen; Es soll mir valediren. Goslar / den 15. Septembr. 1716.

Eustachius Steinmetz.

III. Ein anders.

AUf Vorzeigung dieses / wolle Schiffer Peter Hacks dem Schuten-Fahrer Heinrich Kolten

sechs

sechs Last meines Dantziger Rockens abfolgen lassen; Daran geschiehet mein Wille. Copenhagen/ den 9. Novembr. 1716.

Martin Edinger.

IV. Ein andere.

Es wird hiemit dem Steurmann des Schiffs/ die güldene Fortun, von den sämptlichen Rehdern anbefohlen/ daß er den Hoch-Botsmann/ Carsten Finck/ seines Arrestes erlassen/ und die zurückbehaltene Kleider demselben wieder zustellen solle. Dantzig/ den 24. Julii 1716.

Rehder des Schiffs/ die güldene Fortun.

V. Ein anders.

Monsieur.

Bringer dieses ist von mir beordert/ die 16. St. Cron Rasch abzuholen/ und auf Rechnung 100. Rthlr. zu bezahlen; Wolle man ihm also solche folgen lassen/ und unbeschwert über das empfangene Geld einen kleinen Schein oder Quitung zu stellen; Daran geschiehet mir Gefallen/ der ich verbleibe

Monsieur.

v. t. h. S.

Heinrich Schultz.

VI. Ein anders.

Mein Herr!

Bringern dieses N. N. einen Goldschmids-Gesellen

sellen von N. N. etwan 23. Jahr alt / roht von Haaren/ breit von Schultern/ und Sommerfleckicht/ welcher ein gewisses in meinem Schreiben / sub dato den 9. April. gegebenes Kennzeichen sagen wird / wolle man auf Vorzeigung dieses hundert Rthlr. und so er es verlangt / eine Mondirung bis funffzig Rthlr. wehrt geben; Soll mir gültig seyn / und zu allen Danck erstattet werden. Wißmar / den 18. April. Ao. 1716.

Hr. Friederich Schwartzen/
ggst.

in Leipzig. Gottschalck Petersen.

VII. Ein anders.

Monsieur.

DJe bey dem Herrn deponirte tausend Rthlr. wolle derselbe gelieben / meinem Bruder / bey dessen Ankunfft allhier/ zuzustellen; Soll mir valediren. Anckam/ den 3. Maji. Ao. 1716.

N. N.

VIII. Ein anders.

Monsieur.

DJe mir von Herrn Henrich Testorff auf den Herrn assignirte sünffhundert Rthlr. wolle derselbe gelieben an Vorzeigern dieses / Hn Melchior Zobel / gegen Zurücknehmung dieser meiner assignation, ohne fernern Schein zu bezahlen; Soll mir gute Zahlung seyn. Hamburg/ den 16. Junii 1716.

Friederich Weiß.

IX.

Monsieur.

Auf den heute unten gesetzten datum verfallenen/ und an mir zu bezahlenden Londischen Wechsel/ groß zwölffhundert Rthlr. wolle man an Herrn Simon Zwickau sechshundert/und an Herrn Joseph Haberkorn den Rest in Banco abschreiben lassen; Soll mir valediren/und folgt alsdann der Wechsel zurück. Amsterdam/den 19. Mart. Ao. 1716.

Salomon Constantin.

X. Formular einer Asignation an die Banco in Hamburg.

Denen Herren und Bürgern der Banco, wolle gelieben zu zahlen/ per cassa an Johann Titium, die summa von viertausend Marck-Lübisch / und mir solche 4000. Marck-Lübisch auf meinem Conto, fol. 30. abschreiben/solches soll mir gute Zahlung seyn. Actum Hamburg, den 20 Maji 1716.

XI. Scheine/ Obligationes, Cautiones, Reversen und Qvitungen.

Faß ich von Hn. Peter Willkens allhier in Hamburg/ auf ordre und wegen Herrn Christian Brandts aus Lübeck tausend Rthlr. in Cronen baar empfangen/ solches bescheinige hiemit. Hamburg/ den 7. Maji 1716.

Johann von der Wisch.

XII.

Faß mir von Schiffer Roloff Andersen/bey Loschung

schung seiner Galliot / für meines Herrn Patrons, Herrn Diderich Bartels Rechnung / hundert Ballen Papier richtig ausgeliefert worden / solches bescheinige hiemit. Lübeck den 11. Jun. 1716.

Ernestus Vorsicht.

XIII. Ein anders /

MIt diesem bescheinige / daß von Herrn Christian Wrangel 30. St. Ost-Indischen Atlaß / das St. zu zwölff Rthl. Drittels angeschlagen / mit nach Leipzig in commission auf folgende condition empfangen habe / daß ihm entweder besagte Stoffen / oder das Geld dafür / nemlich 12. (sage zwölff) Rthlr. per St. einlieffern solle. Wann solches beweißlich geschehen / ist dieser Schein von keinen Würden. Lübeck / den 13. August. 1716.

Matthias Volckmann.

XVI.

Eydlicher Revers über empfangene Güter / daß man zu Ausgang einer Rechts-Sache / im Fall man solche verlieren solte / oder in casum succumbentiæ solche Güter wieder ausliefern / und getreue Rechnung davon abstatten wolle.

ICh Johann Titius, gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen / daß in der am 4. Maji Anno 1716. von mit Gerichtlich producirten und exhibirten designation alle / des weyland Wohl-Ehren-Vesten Herrn Sempronii hinterlassene mobilia, pretiosa, Baarschafften und Activ-Schulden / (wie solche nach Absterben gedachten Sempronii sich be-

funden) aufrichtig verzeichnet worden/ und daß davon zum Nachtheil des Klägers/ meines wissens nichts veräussert sey; Wie dann auch insküfftige nichts davon veralieniret/ sondern in casum succumbentiæ von allen getreuliche Rechnung von mir abgestattet werden soll/ so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

XV. Schein über ein deponirtes Gut.

DAß Vorzeiger dieses/ Herr Johann von Aeschenbach/ vor Antretung seiner nach Moscow vorgenommenen Reise/ bey mir sechshundert Rthlr. Species deponiret und in gute Verwahrung gesetzet/ solches bescheinige hiemit/ und zwar/ daß bey solcher deponirung abgeredet worden/ daß ich/ oder meine Erben/ diese Gelder niemand als ihm selbst/ oder innerhalb 7. Jahren/ wann keine Zeitung von seinem Leben oder Tod einlauffen würde/ seinen nechsten Erben (jedoch unter caution, daß sie solche/ im Fall er innerhalb 20. Jahren nach dato wieder persönlich hier kommen würde/ ihme wieder zustellen wollen) auszahlen solle; Welches ich auch also zu thun und ins Werck zu richten gelobet/ und dessen zu mehrer Urkund ihm gegen wärtige meine eigene Handschrifft eingeliefert/ und zu seiner Gewißheit von mir gestellet; So geschehen Cölln am Rhein den 15. Mart. 1716.

N. N.

XVI. Ein anders.

ICh N. N. Bürger und Handelsmann allhier in Schleswig/ bekenne hiemit für mich und meine Erben/ daß mir der Ehrbahre und Wolgeachte Herr

Für-

Jürgen Trauwol / zwo mit Eisen wol beschlagene/ und mit seinem Pitschafft versiegelte/Kisten ins Haus gebracht / und daß ich ihm solche bis zu seiner Wiederkunfft aus Engeland verwahren / auch niemand anders als ihm zu stellen solte/gebeten; Welches ich auch mit dieser condition belobet / daß ich solche Kisten in gute Verwahrung nehmen / was aber durch Kriegs-Gefahr/Feuers-Brunst und Wassers-Noht für Unfall darzu stossen würde / dafür nicht wolte gehalten seyn. Welches er auch beliebet/und hierauf diese meine Handschrifft nebenst einem gewissen abgeredeten Merck-Zeichen mit sich genommen. Schleswig den 19. Martii 1716.

N.N.

XVII. Ein anders.

Mit diesem bescheinige / daß mir Herr N.N. ein versiegeltes Pacqvet Schrifften und documenten/woran er sagt /daß seine gantze Wohlfahrt gelegen / zu verwahren gegeben; Welche ich auch mit der condition angenommen / daß ich sie ihm und keinem andern zu getreuen Händen wieder wolte zustellen/ jedoch für Feur- und Wassers-Noht / item, wann es mir die Obrigkeit befehlen würde / nicht gehalten noch gebunden seyn: Welches er auch also beliebet/ und hierüber diese meine Handschrifft zu sich genommen/ꝛc.

N.N.

XVIII.

DAß mir Tit. Hr. Dr. N.N. Schreiber die Acta in meiner Proceß-Sache contra N.N.

von N. biß 9. inclusivè saint 6. Beylagen A. B. C. D. E. F. richtig eingeliefert / solches bescheinige Krafft dieses recepisse. Hamburg / den 5. Maji Anno 1716.

N. N.

XIX. Ein anders.

DEmnach mir der Wohlgebohrne Hr. N. N. vor seiner Abreise nach Franckreich einige Rent-Briefe über zwantzig tausend Rthl. Capital, als einen

Von 4000. über das erste Geld in Jochim Castens Brau-Hause in der Mühlen-Straß. Oster-Rente à 5. p. c. Rt. 200.

noch 6000. über Deposito-Geld bey Hr. Weinreich. Michaelis Rente / à. 5. p. c. 300.

noch 7000. über belegtes Geld bey der Cämmerey à 4½. p. c. Johannis-Rente. . . . 315.

noch 3000. in dem Steinhorster Land-Gut à. 3. p. c. . . 90.

Sum. 20000. Rt. so betragen jährl. Rente 905. Rt. zugestellt / und dabey gebeten / daß ich solche zu getreuen Händen nehmen / jährlich die Rente davon incassiren / ihme solche durch sichere Wechsel übermachen / und niemand sonst einige disposition über solche Rent-Briefe / als welche ihm allein zukämen / gestatten / auch im Fall die Renten langsam eingiengen / solche durch Gerichts-Zwang erzwingen / und ihm die Unkosten berechnen solte; Als habe ich solches / in so weit es mir und meinen Erben unschädlich

seyn

seyn kan / auf mich genommen / jedoch zu des wolgemeldten Herrn Versicherung meine Haab und Güter für obbemeldte Rent-Briefe verschrieben / solches auch an Eides statt angelobet / und mit meiner eigenen Unterschrifft und Pitschaffi bekräfftiget so geschehen Hamburg den 12 April. Anno 1716.

(L.S.) N.N.

XX. Schlechte Obligation ohne Rente.

Ich Endsbenannter bekenne hiemit / daß ich an Hn. Friederich Waldmann aufrichtig schuldig geworden die summa von drey hundert und funfftzig Rthl. in specie, welche summa von 350 Rthl. ich à dato innerhalb 6. Monat ihme oder getreuen Innhaber dieses zu bezahlen gelobe; Wie ich dann zu mehrer Versicherung dieses mich eigenhändig unterschrieben / so geschehen Breslau den 19. Febr. 1716.

Kilian Haltwort.

XXI. Schuld-Verschreibung / wegen erkaufftер Waaren.

Ich Ends-unterschriebener bekenne hiemit / daß ich von Hr. Titio vor sechshundert Rthlr. tüchtige und gute Waaren / laut seiner mir darüber eingehändigten Rechnung / gekaufft / solche auch selbst besichtiget / begungen / und hierauf im Empfang genommen / wofür ich ihm / oder getreuen Innhaber / dieses von dato über sechs Monat obbemeldten Belauff solcher Waaren / nemlich 600. Rthlr. zu Danck in hiesigen guten couranten Geld zu bezahlen verspreche:

Urkundlich dieser meiner eigenhändigen obligation und Unterschrifft / auch beygedruckten Pittschafft / so geschehen Leipzig / den 6. Octobr. 1716.

N. N.

XXII. Eine andere Obligation, darinn man sich verschreibet / daß die Obligation nach gewisser Zeit die Krafft eines Wechsels haben soll / wie ein solches in der Wechsel-Ordnung der Stadt Dantzig (publicirt den 3. Mart. Anno 1701.) gegründet ist.

ICh Ends-benannter bekenne hiemit / daß ich von Herrn Terentio vor 1800. schreibe achtzehn hundert fl. an guten und tüchtigen Waaren / gekaufft und empfangen / welche ich ihm oder getreuen Inhaber dieser meiner obligation, von dato über 4. Monat richtig in hiesigen couranten Gelde zu bezahlen verspreche / und so ich nach Verlauff dieser Zeit / mit der Bezahlung säumig seyn solte / so soll mir zwar noch eine 6. wöchentliche Frist zur Bezahlung (gegen Erlegung ein p. c. Interesse vor solche 6. Wochen) gegönnet werden / nach Verlauff aber derselben / soll diese obligation einem Wechsel-Brief gleich geachtet und darauf executivè nach Wechsel-Recht / ohne einige exception mit mir können verfahren werden. Urkundlich dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft. Dantzig / den 16. Maji 1716.

XXIII. Schuld-Verschreibung mit Rente.

MIt dieser meiner eigenhändigen obligation beken-

bekenne ich Ends-Benannter / daß mir Herr N. N. auf mein bittliches Ersuchen vorgeliehen dreyhundert Rthl. Lübische Courant-Müntz / welche 300. Rthl. ich ihm / oder getreuen Inhaber dieses / von unten gesetzten datum an über ein Jahr / gelobe getreulich / nebst sechs p. c. Interesse, welche achtzehen Rthl. austragen werden / wieder zu erstatten. Lübeck den 18. Maji Anno 1716.

N. N.

XXIV. Eine andere / bey Verpfändung Haab und Güter.

Ich Ends-Benannter bekenne hiemit / daß ich von Herrn N. N. zu meiner unumgänglichen Nohtdurfft aufgenommen dreyhundert fünfftzig Rthlr. welche ich ihm gelobe / jederzeit / nach vorhergegangener 3. monatlicher Loßkündigung / (die so wol ihm als mir freystehen soll /) danckbahrlich zu bezahlen; In währender Zeit aber sollen ihm bis zu völligen Abtrag des Capitals von mir jährlich 6. p. c. Rente richtig bezahlet werden. Und damit gedachter Herr N. N. solcher seiner Gelder desto mehr versichert seyn möge / habe ich ihme alle meine bewegliche und unbewegliche / jetzhabende und zukünfftig bekommende / Haab und Güter / so viel deren hierzu vonnöhten / verschrieben / auch daß solches ohne Gefährd und arge List geschehe / mit eigenhändiger Unterschrifft und an Eides Stat bekräfftiget. Cölln den 21. April. 1716.

Marcus Dürfftig.

XXV. Schuld-Verschreibung / mit Begebung des Rechten / es könne gemeine Verzeihung nicht gültig seyn / es gehe denn eine sonderbahre vorher:

Welches also zu verstehen / daß / obwol die Rechte sonst vor ungültig schelten / wann man in der obligation nur allein gesetzet hat / man begebe sich aller geist- und weltlichen Freyheiten und Rechten / dabey aber nicht gesetzt (insonderheit dieser oder jener Freyheit / welche mir / meinen creditoren nicht zu bezahlen / oder wider denselben / zu statten kommen könnte) so möge man dieses doch wol aufheben / und solchem / wie in folgender obligation zu ersehen / renunciiren.

Als:

Ich Martin Färber von Braunschweig Bürger und Einwohner daselbst / thue mit dieser meiner eigenhändigen obligation kund / daß ich dem Edlen / Wol-Ehrenvesten und Großachtbahren Hrn. Herman Rodden für abgekauffte und empfangene gute tüchtige Waaren (oder vor mir auf mein bittliches Ansuchen / zu meiner Nohtdurfft vorgeschossene baaren Gelder) aufrichtig schuldig worden / die summa von zweyhundert achzig Rthlr. in Cronen / welche summa ich / für mich und meine Erben / bey meinem guten Glauben und Treu zusage und gelobe / gedachtem Herrn Rodden / dessen Erben oder rechtmäßigen Innhaber dieser Schuld-Verschreibung / von dato innerhalb Jahres Frist / benebenst 6. p. c. per Interesse ohne Verzug / auch ohne sein und seiner Erben Kosten und Schaden / gegen Wieder-Zurück-Nehmung dieser obligation

danck-

danckbahrlich zu bezahlen: Und damit gedachter Herr Rodde dieser meiner Schuld-Forderung halber desto gesicherter seyn möge/ so verschreibe ich ihme hiemit alle meine liegende und fahrende / gegenwärtig habende und künfftig kommende Haab und Güter / also und dergestalt/daß/ im Fall ich oder meine Erben gegen bestimmte Zeit / Ziel oder termin, in der Bezahlung säumig seyn solten / gedachter Herr Rodde / seine Erben oder Innhaber dieser Verschreibung / alsdann guten Fug und Macht haben sollen/vorberührte meine Haab und Güter/ wo solche zu betreten seyn möchten / zu arrestiren / zu verkauffen/oder selbst zu behalten und an sich zubringen / so lang und viel biß sie um ihre Forderung vollkommen vergnügt und bezahlet worden: Wogegen mich und meine Erben nicht fristen oder schirmen soll einige Gnad/ geistlich oder weltlich Gericht / Recht oder vielweniger die exception, es sey gemeine Verzeihung nicht gültig / wenn keine sonderbahre vorher gegangen; Massen ich mich dessen allen wissentlich uud wolbedächtlich verziehen und begeben haben will. Uhrkündlich habe ich diese Schuld-Verschreibung mit eigener Hand ge/und unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pittschaffte bekräfftiget. Lübeck den 10. Julii A. 1716.

Martin Färber.

NB. So in specie für geliehenes Geld ein liegender Grund/ Haus und Hoff/ unterpfändlich verschrieben worden / muß man solches in der obligation, wo es gelegen / seine qvalität und Würde / item wie hoch es schon beschweret / wohl beschreiben/ und im Fall die Bezahlung nicht richtig geschehen solte / sich in die Freyheit und Gewalt setzen lassen / daß man solches

lies

liegende / insonderheit aber die beweglichen fahrenden Güter / gegen die verflossene Zeit frey angreiffen / und ohne ferneren gerichtlichen Proceſs ſeine Bezahlung daraus ſuchen möge: Wiewol es vieler Umſtände wegen / wann man gleich ſolche Freyheit von dem debitore in ſeiner von ihm geſtellten obligation erhalten / dennoch nicht zu rathen / daß man ohne Begrüſſung und Erlaubung des Richters / auch citation und Befragung des debitoris, zu ſolchen eigenthätigen Verkauff und Veralienirung ſeines Unterpfands ſchreite / weil niemand in eigner Sache ſein Richter ſeyn kan / und / wie GOtt ein GOtt der Ordnung iſt / alſo auch alles ordentlich und richtig in der Gemeine zugehen muß.

Ferner iſt den Handels-Correſpondenten zu wiſſen / daß wo ſich 2. Ehleute vor einander verſchreiben / oder manchmahl eine Frau allein / item auch in Gegenwart ihres Kriegeriſchen Vormunds / ſich verſchreibet / daß man ſie in der obligation dem beneficio Senatus-Conſulti Vellejani renunciiren laſſe / als Krafft welches die Weiber / wann ſie ſich für jemand / (ſolten es auch gar ihre Ehmänner ſeyn /) verpflichten / und in Burgſchafft einlaſſen / von ſolcher loß und ledig gezehlet werden / es wäre dann / daß ſie ſich dieſes beneficii verziehen und begeben hätten; Welches der Kauffmann folgender Maſſen in die obligation kan einſetzen laſſen;

Insonderheit begebe ich Anna oder Catharina N. mich des dem weiblichen Geſchlecht zu gute eingeführten beneficii Senatus-Conſulti Vellejani, und erklähre hiemit an Eydes ſtat / daß weil ſolches ſamt andern weiblichen Freyheiten mehr / deren ich / (ehe ich mich in die-

ſe

se Schuld-Verschreibung eingelassen/) alle gar deutlich erinnert worden/an mir nicht-kräfftig seyn solle.

Wann ein debitor für seine gemachte Schuld Bürgen stellet / wird solches (wann erst / wo die Schuld herrühret / der obligation, wie oben gelehret / einverleibet worden) folgender massen angeführet:

Und damit Herr N.N. seiner Forderung halber desto versicherter seyn möge / habe ich ihm nechst meinen beweglichen und unbeweglichen Gütern zu einen rechten Bürgen gesetzet Herrn N. N. welcher sich als Selbst-Schuldner / wie auch alle seine Haab und Güter / so viel dazu vonnöhten / verschrieben / des beneficii ordinis sich verziehen / und nebenst mir seine Hand und Pitschafft darunter gesetzet; So geschehen Cölln den 18. April. 1716.

NB. Wann sich ein Bürge des beneficii ordinis nicht verziehen oder begeben hat / so kan er solches / wann er beklaget wird / vorschützen / und darff alsdann der creditor ihn nicht eher angreiffen / biß er zuvor denjenigen Selbst-Schuldener / der das Geld aufgenommen / auf das äusserste ausgeklaget / und offt mit grossen Unkosten processs mit ihm geführet: Hat sich aber der Bürge des beneficii ordinis begeben / so mag er eben so bald / als der rechte Schuldner / angegriffen und zur Bezahlung angestrenget werden. Ferner muß man auch die Bürgen / wann mehr als einer sich für einen verschrieben / des beneficii divisionis, ex epistola Divi Adriani, ungefehr mit diesen Worten / verzeihen lassen: **Wir begeben uns aller Gnaden / Freyheiten / Rechten und Behülff / sonderlich aber des beneficii divisionis,**

Krafft

Krafft welches ein jeder unter uns Bürgen/ mehr nicht dann so viel es ihm zu seinem Theile treffen könte / zu bezahlen schuldig seyn solle/ item, des beneficii cedendarum actionum, dessen Inhalt ist/daß wir nicht eher die Bezahlung thun dürffen / bis der creditor uns seinen Anspruch/Recht und Forderung/gegen den Principal oder Haupt-Schuldner und dessen Mit-Bürgen übergeben habe. Man kan auch die Bürgen in solidum, ein für alle/und alle für einen/ an Eides statt sich verschreiben lassen / also daß derjenige/welcher am ersten wird angemahnet/die gantze Schuld/wofür er Bürge geworden/bezahlen müsse. Wer von diesen Juristischen cautelen ein mehrers wissen will / muß weil es den captum mancher Kauffleute übersteiget/in wichtigen Schuld-Verschreibungen sich des Rahts und Beystandes eines tüchtigen Rechts-Gelehrten/Notarii, oder auch des andern Theils dieses unsers Handels-Correspondenten/ bedienen.

XXVI. Schadloß-Haltung / so man Bürgen pflegt zu geben.

Ich Martin Färber von Braunschweig bekenne Krafft dieses Briefes für mich und meine Nachkommen / daß / nachdem auf mein bittliches Ansuchen der Herr (oder die Herrn) N. N. für mich bey Herrn Friedrich Petersen in Bürgschafft für achthundert Rthlr. sich eingelassen / und als Selbst-Schuldner für mich verschrieben / da sie doch nicht einen Heller von solchem Gelde zu ihren Händen empfangen / sondern alles von mir zu meinem Nutzen angewendet wor-

worden/ daß ich gedachte Herrn dieser Bürgschafft wegen in allem Schadloß halten/ und zu desto mehrer Versicherung/ ihnen meine jetzt habende und zukünfftig kommende Haab und Güter/ will verschrieben und verpfändet haben/ also und dergestalt/ daß solche so lange zu ihrer satisfaction und Schadloß-Haltung ihnen verhafftet/ und verpfändet bleiben sollen/ biß sie ohne einigen An- oder Zuspruch/ ihrer Bürgschafft wieder befreyet und entschlagen seyn werden. Uhrkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pitschafft bekräfftiget/ so geschehen Lübeck den 13. Aug. 1716.

(L.S.)

Martin Färber.

XXVII. Folgen mehrerley Formen von Obligationen, und zwar erstlich Uhrkund einer mit einer Gegen-Schuld zum Theil bezahlten Schuld.

Ich Andreas Schlüter von Eisenach bekenne hiemit/ nachdem Herr Heinrich Wächtler von Naumburg mir diesen bevorstehenden Michaelis-Marckt zu bezahlen schuldig worden zwey hundert Rthlr. daß er Krafft einer cession, von Peter Neumann ihme gethan/ groß von fünffhundert Rthlr. (die ich diesem Neumann schuldig war) obbemeldte 200. Rthlr. mit mir abgerechnet/ also/ daß ich ihm Wächtlern seine Schuld-Verschreibung/ er hingegen mir die meinige/ so er/ wie obgedacht/ von Peter Neumann cessions-weise erhalten/ wiedergegeben

ben / für die übrigen dreyhundert Rthlr. aber habe ich diese neue obligation von mir gestellet / in welcher ich ihm verspreche / solche summam künfftige Ostern 1717. danckbahrlich abzutragen und zu erstatten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / insonderheit meines Gartens vor dem neuen Thor gelegen / welchen er / im Fall ich mit der Bezahlung säumig seyn solte (ohne deswegen den Richter anzusprechen) frey und ungehindert an den Meistbietenden verkauffen / und des daraus gelösten Geldes sich zu seiner Bezahlung bedienet machen kan: Und ob solches gleichwol zur Abtragung solcher 300. Rthlr. nicht zureichen würde / soll er Macht und Gewalt haben / meine übrige liegende und fahrende Güter / und wo diese nicht zulangen endlich meine Person selbst / mit arrest anzugreiffen / zu bekümmern und zu belegen / biß ihm gäntzliche satisfaction wird geschehen seyn. Dieses zu mehrer Bekräfftigung begebe ich mich aller geistlichen und weltlichen Rechte und beneficien, wie solche Namen haben mögen / jetzund schon erdacht seyn oder inskünfftig erdacht werden können / alles wol bedächtig / wolwissend und ohne Gefärd / wie ich dann auch zu mehrer Uhrkund mich eigenhändig unterschrieben / und daneben mein Pitschafft aufgedrücket / so geschehen Leipzig den 8. Martii 1716.

(L.S.)

Andreas Schlüter.

XXVIII. Ein anders.

DAß ich heute bey der mit dem wolgebohrnen Hn. N. N. zugelegten Rechnung ihme per saldo vierhundert Rthlr. schuldig verblieben / und solche von

von dato an innerhalb 4. Monat/entweder mit baaren Gelde/oder mit guten tüchtigen Wäitzen/wie solcher alsdann im Preise seyn wird/abtragen und bezahlen will/solches bescheinige hiemit/Krafft dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft/so geschehen Kiel in Holstein den 15. April. 1716.

N. N.

XXIX. Tausch-Obligation,

Ich Ends-benannter verpflichte mich hiemit/Hn. Johann Torwesten für sechzig St. von ihm empfangene gemeine Schlesische Lacken/von welchen das St. 12. Rthlr. angeschlagen worden/bey meiner Zuhauskunfft 2. mahl so viel Dutzend Hamburger 4. Drat Strümpffe zu geben/und jedes manqvirendes Dutzend mit 6. Rthlr. baar Geld zu vergnügen/welches wohlbedächtlich von mir also geschlossen/und zu mehrer Festhaltung eigenhändig unterschrieben worden/Leipziger Neujahr-Marck/1716.

N.N.

XXX. Kurtze Italiänische Obligation, wegen gekaufftter Waaren/so man verspricht in der Leipziger Messe zu bezahlen.

IO Francesco di Milano, conosco & confesso d' esser debitore di Sr. Giacomo Wolters mercante d' Anversa, ó allatore di qvesta, della somma di trenta lire dieci soldi moneta di Fiandria, & qvesto per cinque panni d' Inghilterra che ho comprato & ricevuto da lui d' i' qvali panni mi tengo bien contento, percio prometto di pagarli

la detta somma ó al portatore di qvesta, nella prossima fiera di Lipsia, & in fede del vero ho qvi sotto posto il mio nome fatto in Anversa, il 26. di Gennaro, A. 1716.

XXXI. Eine andere auf gelehntes Geld.

IO N. N. cognosco & confesso di dovere al Sr. Pietro Blancardo la somma di qvatro cento lire moneta di Fiandria, la qval somme egli m' ha prestato per grande amicitia, però gli prometto di renderglieli ó al portatore di qvesta, qvando li piacera in fede di cio, ho io qui sotto posto &c.

Wann nun solche Gelder wieder bezahlt / kan solches folgender massen bescheiniget werden.

XXXII.

IO Pietro Blancardo di--confesso d'haver ricevuto da'l Sig. N. N. la somma di qvatro cento lire moneta di Fiandria ch'io gli haveva prestato della qvale somma & d' ogni altri debiti, che mi ha dovutô sino hora mi tengo per satisfatto & lo qvitto del tutto, in cognitione dél mio segno manuale qvi posto di sotto, &c.

XXXIII. Kurtze Lateinische Obligation und Qvitung.

EGo Titius, habitans Antverpiæ, profiteor me debere Dn. Terentio summam qvadringentarum librarum Flandricarum, quas ad petitionem meam mihi dedit mutuas, qvasqve promitto

mitto, me ipſi aut hoc chirographum adferenti redditurum, cum ipſe volet, ad hujus rei confirmationem, ſubſcripſi.

XXXIV. Obitungen wegen der Wieder-Bezahlung.

EGo Terentius confiteor me accepiſſe à Titio ſummam qvadringentarum librarum Flandricarum, qvas ego ei mutuas dedi, qvam ſummam, & reliqva omnia, qvæ mihi debuit, ad hunc usqve diem accepiſſe me agnoſco, eumqve ab omnibus libero, id, qvo ſit teſtatius, ſubſcripta eſt manus meæ nota, &c.

XXXV. Schein über verſetztes Gut.

DEmnach Hr. N. N. bey mir eine Kiſte Schleſiſch Leinwandt/ worinnen 80. Stücke gepacket/ für zweyhundert Rthlr. die ich ihm/ laut ſeiner obligation baar geliehen/ und welche er mir jährlich mit 5. p. c. verrenten ſoll/ zum Unterpfande geſetzet/ ſolche auch ſelber mit ſeinem Pittſchafft verſiegelt; als gelobe/ bekenne und verſichere ich hiemit/ daß/ wann und welche Stunde bemeldter Herr N. N. oder Vorzeiger dieſes ſeine rechtmäßige Erben/ mir mein Geld oder ausgeliehenes Capital, ſamt den vertagten Renten/ bezahlen werden/ ich ihnen gegen Zurücknehmung dieſes Scheins ihre Kiſte Leinwand/ wie ich ſolche empfangen/ ohne einige exception/ Trug oder arge Liſt/ wieder geben wolle. Rotterdam/ den 18. Junii 1716.

N. N.

MIt diesen wenigen Zeilen bescheinige und bekenne ich/daß Herr N.N. mir meine zwey versiegelte (von meiner den 3. Maji dieses Jahr geschehenen Abreise nach Moscovien bey ihm niedergesetzte) Kisten zu getreuen Händen wieder ausgeliefert; Für welche getreue Bewahrung ich ihm zuforderst freundlichen Danck sage/ seinen mir darüber gegebenen Schein wieder zustelle/und für allen/ mein oder meiner Erben/ künfftigen Anspruch hiemit frey/ loß und ledig zähle. Hamburg/den 18. Octobr. 1716.

DAß ich von Herrn N.N. tausend Rthlr. Species empfangen/ und solche/laut seiner ordre, dessen Hr. Bruder bey dessen Ankunfft/ gegen Auslieferung eines glaubwürdigen Scheins/wieder auszahlen will/ solches bescheinige und gelobe hiemit. Rostock/den 9. Novembr. 1716/

N.N.

XXXVI. Andere Form einer Obligation, in welcher unterschiedliche artliche Clausulen zu beobachten.

ICh Peter von Siburg/ als wahrer Principal und Selb-Schuldiger/und neben und für mich Herr Sigmund von Kempen/ und Gottschalck von Gerbach/ als wahre selbst-ständige Bürgen/ ungesondert/ einer für alle/ und alle für einen/ bekennen und thun kund hiemit für uns/ unsere Leibes/ Lehns-Erben und Erbnehmen/ daß wir Herrn Eberhard von Bergen/ seinen Erben und Erbnehmen/ heute dato am Tage Bartholomäi dieses 1716. Jahrs/ ein tausend Rthlr. jeden Rthlr zu 48. ß gerech-

rechnet / (welche er auf unser freundliches Bitten / zu unsern Nutz und Besten/ uns vorgestrecket und geliehen hat) wissentlich wahrer Schuld schuldig worden seyn/ die wir auch vollständig und baar/ in guter gangbahrer Lübischer Courant-Müntze / in einer unzertrennten summa zu unsern Händen und sichern Gewahrsam empfangen; Sagen derowegen unsern Hn. Creditoren/ oder getreuen Briefs-Inhaber/ solcher wohl empfangenen Gelder wegen/ mit Verzeihung der rechtlichen exception non numeratæ pecuniæ, hiemit gebührlich qvit/ frey/ ledig und loß; Gereden und geloben auch bey unsern adelichen Ehren/ Treu und Glauben/ samt und sonderlichen/ einer für alle/ und alle für einen/ ungesondert/ unserm Herrn Gläubiger/ seinen Erben und Erbnehmen/ oder sonsten getreuen Briefs-Inhaber/ obige summam der 1000. Rthlr. nachfolgendes 1717. Jahr / auf den Termin Bartholomäi / nebenst gebührlichen Interesse, als nehmlich 6. pro centum, danckbahrlich in seinen sichern Gewahrsam/ ohne seine Mühe und Unkosten/ wieder zu bezahlen. Da wir aber weitere Frist erlangen würden/ also/ daß unser Herr Gläubiger obbenannte summam ferner bey uns stehen zu lassen content und zu frieden wäre/ so wollen wir uns hiemit ausdrücklich verpflichtet und verbunden haben / bey unsern adelichen Ehren / solche 1000. Rthlr. jährlich gebührlich zu verzinsen / so lang gedachte summa bey uns stehet. Wenn aber mehr gedachter Herr Gläubiger solches Geld nicht länger bey uns wolte stehen lassen / oder solches ein viertel Jahr zuvor aufgesaget oder loßgekündiget/ so wollen wir es demselben an Ort und Stelle / so uns von ihm ernennet wird / an guter Lübischer Courant-Müntz/ an Haupt/ Stuhl/ Inter-

esse und verursachten Unkosten/ wieder danckbahrlich bezahlen. Solten wir (welches doch/ ob GOtt will/ keinesweges geschehen soll) mit gebührender völliger Zahlung an Capital und Interesse uns säumig erzeigen/ auf den Fall hypotheciren und verpfänden wir/ für uns / unsere Leibs Lehns-Erben und Erbnehmen/ alle und jede unsere Bereitschafft und Güter/ die wir anjetzo haben oder künfftig bekommen mögen/ sie seyn liegend oder fahrend / wo dieselben auch gelegen/ oder wie die genennet werden mögen / dieselben gar oder zum theil/ ohne einige Gerichts- oder Amts-Hülffe und Process, auf den Fall der Nicht-Zahlung / de facto einzunehmen / zu besitzen / ohne alle Rechnung zu geniessen/ zu versetzen/ und sich daran bezahlt zu machen; Wie wir ihme denn dieses auf erregten Fall wissentlich und bedächtig / tanqvam omni jure desuper peracto, und ob solches vor unserer Obrigkeit geschehen wäre / (welche wir auch hiemit ersucht haben wollen / unsern Herrn Gläubiger/ oder seine Mitbeschriebene und getreue Briefs-Inhabere / hierüber gebührlich zu schützen) offeriren und übergeben.

Da aber unserm Herrn Gläubiger einer und der andere Weg nicht gefällig / so geben wir demselben vollkommene Macht und Gewalt / ferner hiemit und in Krafft dieses Briefes / soll auch unser gewilligtes und angenommenes Recht seyn / daß er / oder wen er an seine statt anordnen würde / alsobald mit 2. Pferden und so viel Diener / in eine Stadt in Holstein gelegen in einen offenen Gasthof einreiten/ und Bezahlung erwarten / seines oder ihres Gefallens alldar auf unsern samt oder sonderlichen Schaden zehren mag; Jedoch / daß unsern Hn. Creditori oder seinen Verordneten bevor und frey stehen soll/ aus und in die Her-

berge

berge zu rücken. Würde auch unser Herr Gläubiger oder seine Verordneten / uns Bürgen / samt und sonderlichen / schrifftlich oder mündlich / zur Aufwartung der Bezahlung einfordern / wollen wir alsobald in eigener Person einreiten und zehren und von dannen nicht weichen / bis unser Herr Gläubiger oder seine Mitbeschriebene an Haupt-Summa, allen Zinsen und Unkosten / der Wirth auch des Aufwartung-Geldes / von uns zu voller Gnüge bezahlet und befriediget sey. Da auch unser Herr Gläubiger / oder seine Mitbeschriebenen / uns durch obige Mittel zur gebührlichen Haltung nicht bringen könnte / oder aber solche vorzunehmen ihnen nicht gefällig / so geben wir denselben fernere Macht und Gewalt / uns zur Zahlung zu bringen und zu zwingen / wie in den härtesten und schärffesten Geld-Verschreibungen angezogen werden und befindlich seyn mag; Massen wir deshalb eines jeden Richters Jurisdiction uns unterwürffig machen / renunciiren und verzeihen uns wissentlich hierauf für uns / unsere Leibs-Lehns-Erben und Erbnehmen / aller und jeden beneficien und privilegien der Rechte / sive in genere sive in specie concessis, vel concedendis, sive a lege sive homine editis vel edendis, wie die Nahmen haben mögen / und uns zu statten kommen könnten / insonderheit aber epistolæ D. Adriani, beneficio divisionis, excussionis, deren wir dann alle gnugsam berichtet / verständiget und erinnert worden seyn / und in summa dessen allen / was dieses Falls könnte durch Menschen Sinn erdacht / unserm Hr. Gläubiger oder seinen Mit-Verschriebenen zum Nachtheil / uns aber zum Vortheil / eingeführet werden / für uns und unsere Leibs-Lehns-Erben und Erbnehmen / dero keines

zu gebrauchen / noch jemand von unsertwegen zu verstatten. Da auch von der Königl. Maj. zu Dänemarck / unserm allergnädigsten Könige und Herrn / oder gemeinen Lande / auf baar-ausgeliehenes Geld Steuer oder Anlage geschlagen und angeleget würde / dieselben wollen wir aus unserm Seckel / ohne zuthun unsers Gläubigers / oder der treuen Brief-Inhaber / selbst richten und abtragen. Uber das sollen und wollen auch wir diesen unsern Schuld-Brief / und also Brief und Siegel / in keinerley Wege articuliren und disputiren / darüber kein Erkänntniß gehen lassen / noch denselben uns verständig machen; In massen denn desselben Deutung nicht bey uns / sondern unserm Herrn Gläubiger und dessen Mit-Beschriebenen stehen soll / und wie derselbe oder die Seinigen solchen verstehen / deuten und auslegen werden / dasselbe soll in alle Wege recht seyn: Wollen endlich dieser Verschreibung nicht eher loß seyn / wir haben denn dieselbige durch vollständige und baare Bezahlung an Capital, Interesse, Zehrung und Schaden / mit unsers Herrn Creditoris oder der Seinigen guten Willen / ad satisfactionem ehrbarlich und gebührlich an uns gebracht und gelöset; Alles gantz treulich und sonder einige Gefährde. Zu Uhrkund mehrer Sicherheit und stetfesten Haltung / haben wir / als wahrer Principal und wahre selbstschuldige Bürgen / für uns / unsere Leibs-Lehns-Erben und Erbnehmen / unsere adeliche angebohrne Pittschafften rechten Wissens aufgedruckt / und ein jeder mit eigener Hand unterschrieben; Geschehen Lübeck am Tage Bartholomäi / Anno 1716.

XXXVII.

XXXVII. Ein anders / da ein Gut verschrieben wird.

ICh N. N. von N. N. auf Pleslau Erbgesessen/ bekenne hiemit für mich/ meine Erben und Erbnehmen/daß mir der Edle und Ehrenveste Herr Vincentius Ruprecht / zu abführung einiger auf meinem Gute Pleskau hafftenden Grund Schulden / auf ein Jahr lang in Treuen vorgelehnet Sechs Tausend specie Rthl. jeden zu 3. ß. oder 48. ß. gerechnet / welche summa der 6000. Rthl. an lauter Species ich nicht allein zu meinem Händen würcklich ausgezahlet empfangen / besondern auch hiemit der Ausflucht/ als ob mir das Geld nicht richtig wäre ausgezahlet und in meinen Nutzen verwendet worden / kräfftiglich mich verzeihe und begebe. Gelobe demnach und verspreche hierauf / bey meinen wahren Worten / guter Treu und Glauben / wolgemeldten Herrn Gläubiger / seiner Erben / Erbnehmen oder getreuen Briefs-Innhabern / die mir vorgeliehene 6000. Rthlr. species, von dato an über ein Jahr / samt den Land-üblichen Interessen, Jährlichen 6. von hundert gerechnet/ mit allen veruhrsachten Schaden und Unkosten / so auf blosses Angeben für gnugsam justificiret geachtet werden sollen / alles zusammen an guten annehmlichen gangbahren Gelde hinwiederum in Lübeck unfehlbahr zu bezahlen / und gut zu machen; Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / fahrend und unfahrender / jetziger und künfftiger/ allhier und anderswo / nullo excepto vel excipiendo, samt allen Recht dinglich darüber ergangen. Insonderheit stelle ich auch zum kräfftigsten Unterpfande für obgesetzte summa der 6000. Thlr. Capital, als auch da-

von gefälligen Interessen, mein obgedachtes in N.N. gelegenes Erb- und eigenthümliches Gut Pleskau/ mit allen desselben Recht- und Gerechtigkeiten/ Nutzungen/ Ein- und Zuhörungen/ aller Instruction, jetzo und künfftiger/ nichts davon ausgeschlossen/ cum expressa clausula constituti possessorii, & pacto de ingrediendo, daß/ im Fall ich auf bestimmte Zeit das Capital mit den gefälligen Zinsen richtig abzuführen säumig werden solte/ so soll der Herr Creditor guten Fug/ Recht und Macht haben/ das Gut Pleskau/ ohne einige Gerichts-Hülffe/ propria authoritate einzunehmen/ nebst allen dessen Einkommen/ Früchten/ Nutzbarkeiten und Zubehör/ oder auch Immission darauf auszubitten/ dessen Einkünffte/ entweder durch sich selber oder jemand anders/ seinem Gutbefinden nach/ zu erheben/ sich davon bezahlet zu machen/ oder ja/ im Fall er durch würckliche Verkauff und alienirung des Gutes besser zu seiner Bezahlung zu kommen getrauete/ selbiges alsobald/ und ohne weitere Frist oder gerichtliche taxation und subhastation, zu verkauffen/ und von den davon gefälligen Kauff-Geldern sich so wol des Capitals als auch der Interessen und aufgelauffenen Schadens und Unkosten halber zu erholen. Ich verzeihe mich auch wolbedächtlich aller und jeder Rechten/ privilegien, beneficien, exceptionen, Befreyungen und Begnadungen/ so mir qvocunqve modo, tam in genere qvam in specie, zu statten kommen mögen/ besonders den jetzigen und künfftigen/ Käyser und Königl. der Herren/ Fürsten und Stände/ und aller andern moratorien, cassatorien, beneficien, indulten, Landes-Ordnungen/ und aller dergleichen Verordnungen der Obrigkeit/

wie dieselben immer durch Menschen Verstand und Witz können erdacht worden seyn / oder noch erdacht werden / welche den Schuldnern zum besten / den Gläubigern hingegen zum Schaden und Nachtheil gereichen / und einiger special-renuntiation von nöhten haben / so vollkömlich / als wenn sie ausdrücklichen hierinnen benannt wären / gelobende mich in keinerley weise noch wege damit zu schützen / noch zubehelffen / weder mit noch ohne geist- und weltlichen Rechte / alles gantz treulich sonder Arg / List und Gefährde; Zu dessen Uhrkund habe ich diese obligation eigenhändig unterschrieben / und mit meinem angebohrnen Pittschafft wol wissentlich bekräfftiget / so geschehen Lübeck den 5. Julii 1716.

(L.S.)

N.N. von N.N.

XXXVIII. Schrifftliche Verpflichtung.

Oder:

Obligation über ein gelehntes / oder bitweiß erhaltenes Ding / daß man solches zu getreuen Händen wieder liefern wolle.

ICh Sempronius, für mich / meine Erben und Erbnehmen / bekenne hiemit / daß Titius auf mein dienstliches Ansuchen mir heute dato seine Kutsche nebst 4. schwartz-braunen Pferden / welche er täglich für 300. Rthlr. verkauffen können / zu meiner vorhabenden Reise nach Straßburg ohne einigem Entgelt gelehnet / und zu meinem Gebrauch mit gegeben; Massen ich auch solche Kutsche überall unversehret / wie

auch

auch die 4. Pferde frisch und gesund/ von ihm empfangen: Gerede demnach / gelobe und verspreche hiemit/ bey meinen wahren Ehren und Treuen/ auch bey Verpfändung meiner Güter / so viel hierzu von nöhten / daß ich diese Kutsche und Pferde auf der gantzen Reise nicht allein dergestalt in Acht nehmen will/ als wenn es meine eigene wären/ sondern ich will auch allen höchsten Fleiß zu conservirung desselben anzuwenden verbunden seyn. Solte auch durch Raub/ Plündern/ Diebstall / oder durch andere Unglücksfälle ich um die Kutsche und Pferde kommen / oder auch durch die ferne Reise selbe dergestalt abgenutzet werden/ daß sie nach meiner / GOtt gebe glücklichen! Wiederkunfft obigen Werth der 300. Rthlr. nicht erreicheten/ alsdann will ich Titio solchen Werth in einer unzertrennten summa so fort nach meiner Wiederkunfft baar erlegen/ jedoch ihm dabey frey lassen/ ob er mit dem Gelde vergnüget seyn oder andere Kutsche und Pferde / in gleicher bonität/ erstattet haben wolle. Solte mich auf dieser Reise einiges Unglück überfallen / als daß ich diese Welt gesegnen müste / so sollen meine Erben in solidum sine ulla divisione verbunden seyn/ die Pferde und Kutsche / oder den Wehrt dafür / nach Verlauff der Zeit/ da ich diese Reise hätte ablegen können / zu ersetzen; Zu welchem Ende ich hiemit alle Rechts-Wohlthaten/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / insonderheit exceptionis simulationis, fraudulentæ persvasionis, iniqvæ æstimationis & inde orientis læsionis, etiam enormissimæ, compensationis, imgleichen den casibus fortuitis, insolitis & insolitissimis, und allen andern rechtlichen Behelffen hiemit in kräfftigster Form Rechtens renunciire / auch mich zu obigem

gem allen sub clausula gvarentigii & paratissimæ executionis verbinde/und solches alles getreulich und sonder Gefährde. Zu dessen Uhrkund ich dieses Instrumentum obligationis eigenhändig von mir geschrieben und unterschrieben. Signatum Leipzig/den 6. Februarii Anno 1716.

(L.S.)

Sempronius.

XXXIX. Wann in einer Schuld-Verschreibung sich etnige Bürgen / als Selbstschuldige/auf das kräfftigste verschreiben wollen/ pflegt man folgende formalien zu gebrauchen.

DAmit auch Herr Eberhard von Rumpelskirchen solcher Haupt-Summa von 3000. Rthlr. wie auch der jährlich fallhafftigen Zinsen / desto besser möge versichert seyn / als gereden / zusagen und geloben wir Principal und selbst-schuldige aufgesetzte Bürgen / hiemit und in Krafft dieses Briefes/ ferner für uns/unsere Leibes-/Lehns-/Erben und Erbnehmen/ bey unsern adelichen Ehren / wahren Worten und guten Glauben / einer für alle/ und alle für einen/ & sic qvilibet in solidum und ein jeder insonders / als selbst-schuldige eingesetzte Bürgen/daß/ wofern wir in Bezahlung der offtgenannten dargeliehenen Haupt-Summa der 3000. Rthlr. samt den aufgelauffenen Zinsen / nach beschehener Loßkündigung / auf den termin, wie ob stehet / säumig befunden würden/ (das doch nicht seyn soll) und wir obbeschriebene selbstschuldige aufgesetzte Bürgen von mehr erwehnten

Eber-

Eberhard von Rumpelskirchen / oder getreuen dieses Briefes Jnhabern / um Bezahlung und Entrichtung der 3000. Rthlr. Haupt-Summa, nebst den alsdann betagten Zinsen / auch aller verursachten Unkosten halber gemahnet würden / daß wir alsdann samt und sonderlich / jeder für seine Person / welche unter uns der Creditor, oder seine Mitbenannten / ihres Gefallens erwehlen und vornehmen würden / weñ sie gleich von einem zum andern / vor oder nach erhobener Gerichtlicher Klage / ab- oder zufallen solten / alsofort in puncto, nach ernannten verlauffenen termin, die Haupt-Summa nebst den Zinsen / verursachten und aufgelauffenen Unkosten und Schaden / auf ihre der Creditoren blosse liqvidation, unzertheilet und in solidum erlegen / und unsäumlich ohne einige Ausrede bezahlen sollen und wollen / gleichsam als ob die Schuld von uns selber gemachet und wir das Geld in unsern Nutzen gewendet hätten ; Wie wir dann ihme hiemit / zu mehrer Sicherheit / und in Krafft dieses zum Unterpfande setzen und hypotheciren / wie solches zu Rechte immer geschehen kan und mag / all unser Erb und Lehn / beweglich und unbeweglich / so wir jetzo besitzen oder haben / oder auch noch künfftig erlangen und bekommen möchten / nichts überall davon ausgeschlossen / wie es immer Nahmen haben mag / im Fall der Nicht-Haltung zu erholen ; Und thun uns hiemit und in Krafft dieses darauf aller und jeder Privilegien, Begnadigungen und Wohlthaten der Principalen, Debitoren und Bürgen / und insonderheit der Rechts-Wohlthat / vermöge welcher jeder nur seinen Strang zu zahlen verbunden / die Bürgen auch nicht eher können belanget werden / ehe und bevor der Principal-Schuldener executiret worden /

den neuen Constitutionen und Gesetzen / so denen / die sämtlich alle für einen / und einer für alle verbunden / zu statten kommen möchten / imgleichen der Ausflucht / ob wäre da die Schuld verändert / oder verneuert / als ob sie einander zu zahlen auf sich genommen / oder als ob sie wäre abgerechnet / oder einem andern abgetreten / oder der Zahlungs-Termin aufgeschoben worden / als sie schrifftlich verfasset / daß wir vor keinem als unsern Richtern stehen dürffen / der Appellation, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand / daß der processs nicht solle von der execution angefangen werden / und letztlich der bekannten Rechts-Regul / die da will / daß kein gemein Verzicht gelten solle / es sey denn ein absonderlicher vorher gegangen / imgleichen auch aller Chur- und Fürstlichen Constitutionen, Geboten und Verboten / und was sonsten uns und den Unsrigen mehr zum Vortheil / unsern Creditoren aber und seinem Mit-Beschriebenen zum Nachtheil und Schaden / gereichen könnte / dessen allen gäntzlich / in genere und specie, freywillig und aus wohlbedachten Muthe / verzeihen und begeben / deroselben uns in keinerley Wege / als allein mit ehrbahrer richtiger Zahlung zu behelffen / und unsere Adel-Briefe und Siegel / als adelichen redlichen Leuten gebühret / wieder an uns zu bringen / und zu lösen; Hiemit und in Krafft dieser Verpflichtung angelobende / daß wir uns weder jetzo gemeldter Rechte noch anderer je gebrauchen / noch diese unsere Verschreibung dem Creditoren zum Nachtheil deuten / articuliren oder in Zweiffel setzen / sondern wollen diese unsere Verpflichtung stet / feste und unverbrüchlich halten / und ihren Buchstaben nach / wie sie lauten / verstehen. Da auch diese Verschreibung vor

voll-

vollkommener Zahlung der Haupt-Summa, Zinsen/ Schaden / Unkosten und Interessen, an Schrifften / Unterschrifften / Siegel / Papier / oder in andere Wege / mangelhafftig / oder sonsten durch Unfall wandelbahr würde / dasselbe soll uns und unsern Mit-Beschriebenen zu keinem Behelff oder Vortheil/ auch dem Creditoren und seinen Mit-Begriffenen zu keinem Schaden und Nachtheil / gereichen. Es soll auch sonsten diese obligation und Verpflichtung eines erlangten Urtheils und Rechtens Krafft und excecutionem paratam haben / und dieselbe nichts denn alleine vollkommene Zahlung der Haupt-Summa und Zinsen / samt allen und jeden verursachten Unkosten / Schaden und Interesse, debilitiren und extinguiren.

Dieses alles stete / feste und unverbrüchlich zu halten und nimmermehr mit Recht oder Unrecht dawider zu verfahren / haben wir vielgedachtem Eberhard von Rumpelskirchen bey unsern adelichen Ehren und Hand-gegebenen Treuen / gleich interveniente stipulatione, versprochen und zugesaget / auch dessen zu mehrern Urkunde / steter und fester Haltung / wie obgedachte sachwaltige und selbst-schuldige Bürgen für uns / unsere Lehns-Erben / Erben und Erb-Nehmen / unsere angebohrne adeliche Siegel und Pittschafften hierunter wissentlich gedruckt / und uns mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen in Hamburg am Tage Margarethen / war der 14. Julii 1716.

XL. Eine andere Form.

Ich Ends-benannter uhrkunde hiemit und bekenne / daß Hr. N. N. mir auf mein fleißiges Suchen /

chen und Bitten vorgestreckt und geliehen 100. species Rthlr. schreibe hundert spec. Rthlr. welche ich zu meinen sichern Händen empfangen/ und in meinen scheinbahren Nutzen wohl angewendet; Derowegen wohlgedachten Herrn N. N. ich hiemit obiges Geldes halber quitire/ und mich zugleich verbündlich mache/ mehr-erwehntem Herrn Creditoren besagte hundert Rthlr. species nebenst Landsgewöhnlichen jährigen Zinsen/ auf der Leipziger Oster-Messe übers Jahr hinwiederum danckbarlich zu restituiren/oder ihme zur völligen Zahlung gewisse Anweisung zu thun/ daß er damit content und zu frieden seyn solle. Uhrkundlich/ ꝛc.

XLI. Noch eine kürtzere Form unter eydlicher Verbindung.

ICh mir von Herrn N. N. heute unten gesetzten datum auf mein bittliches Ansuchen würcklich vorgeliehene dreyhundert Rthlr. in specie, gelobe ich/ nebenst 6. p. cent. jährlichen Zinsen/ über 2. Jahr zu Danck wieder zu bezahlen/ so wahr mir GOtt helffen soll. Augspurg/ den 16. Julii 1716.

N. N.

XLII. Cautiones.

DEmnach bey Einem Hochweisen Raht Herr N. als Actor in Sachen contra Bekl. N. durch ein Interlocut befehliget worden/ in puncto satisdationis cautionem pro reconventione & expensis auf funffzig Rthlr. zu leisten/ und derselbige mich ersuchet/ solche caution für ihn zu præstiren/ ich auch darüber kein Bedencken getragen; Als erbiete ich

mich hiermit solche Versicherung auf mich zu nehmen/ nebst Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöhten (im Fall etwann der Herr Kläger Sachfällig werden/ und in der reconvention zustehen/ oder auch Gerichts-Kosten zu bezahlen/ verdammet werden solte) besagte 50. Rthlr. ins Gericht zu liefern/ mit Verzeihung aller und jeder exception, so darwider eingewendet werden könnten: Zu welchem Ende ich mich hiemit eigenhändig unterschrieben/ und diese caution gerichtlich eingeliefert habe. datum &c.

XLIII. Eine Schandloß-Haltung in Credit-Sachen.

Zu wissen sey hiemit/ daß/ nachdem Herr N. Handelsmann allhier/ meinem freundlich geliebten Schwager N. N. 500. Rthlr. in specie, zu Fortsetzung seiner Handlung/ (laut von ihm darüber ausgestellter obligation) baar vorgestreckt und geliehen/ jedoch mit dem Beding/ daß er (weil er mit unbeweglichen Gütern nicht gesessen) einen andern possessionirten Mann/ der auf den Fall der Nicht-Bezahlung für demselbigen satisfaction thun könnte/ bestellen/ solte/ und ich Untengemeldter/ als beyder Theile guter Freund/ mich bewegen lassen/ dem Herrn Creditori, (wann etwann Geld oder Waaren zu Unglück/ das GOtt verhüte! kommen solten/) darob entstehenden Schadens halber/ gerecht zu werden; Als habe ich mich zu seiner Schadloß-Haltung/ mit Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöhten/ bequemet/ mit der Erklärung/ daß ich dafür obbemeldte 500. Rthlr. aber weiter nicht/ auf den unglücklichen

lichen Fall stehen und hafften wolle/ mit Verzeihung aller dawider einzuwendenden exceptionen, sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/ treulich und ohne Gefährde. Uhrkundlich habe ich diese Schadloß-Haltung eigenhändig unterschrieben und besiegelt/ so geschehen/ ꝛc.

XLIV. Bürgschafft-Leistung.

DEmnach Herr N. N. des Rahts allhier/ meinem Vetter N. zu jetzigem seinem höchsten Bedarff/ mit hundert Rthlr. baaren Geldes/ an guten gangbahren Müntz-Sorten/ wohlmeynend an die Hand gangen/ und aber besagter mein Vetter mit Immobilien oder andern Pfänden der Zeit nicht versehen/ und derohalben mich für gedachte 100. Rthlr. zu fidejubiren ersuchet; So verspreche und gelobe ich hiemit/ daß im Fall nicht erfolgender Zahlung/ ich für dieses Anleihen der 100. Rthlr. mit renunciation aller den Bürgen sonst zukommenden beneficien, als Selbst-Schuldner/ hafften/ und dieselbe an statt meines Vetters über mich nehmen/ und bezahlen wolle und solle. Dessen zu mehrer Uhrkunde habe ich diese Bürgschafft-Leistung mit eigener Hand unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft bekräfftiget/ so geschehen/ ꝛc.

XLV. Rück-Bürgschafft.

HIermit thue ich Unterschriebener kund/ und bekenne/ daß/ als mein Gevatter Herr N. sich wegen eines Anleihens auf zweyhundert Kayser fl. welche Herr N. dem Herrn N. zu seiner besondern Nohtdurfft und Besten vorgestrecket/ in Bürgschafft ein-

gelassen / (jedoch mit der condition, daß der Debitor ihm einen Rück-Bürgen verschaffen solle / an welchen er sich auf einen unverhofften Fall halten könne) ich auf sonderbahrer Bitte wohl-bemeldtem Herrn Debitoris solche Rück-Bürgschafft dergestalt über mich genommen / daß / dafern Herr Debitor mit der Bezahlung der 200. fl. nicht würde fortkommen können / und der Herr Bürge daher für ihn bezahlen müssen / ich mich erbiete / demselbigen / so viel als die summa austräget / als wenn ich selbst schuldiger Bürge wäre / zu bezahlen / und das bey Verpfändung meines bereitesten Vermögens / so viel hierzu nöhtig / auch renunciation jeder dawider aufzubringenden exceptionen, treulich und ohne Gefährde. Dessen zu Uhrkunde / ꝛc.

XLVI. Von Reversen.

Ich N. reversire und erkähre mich hiemit / und in Krafft gegenwärtiger Schrifft / demnach ich ohnlängsten / aus ungebührlichen Zorn übereylet / Herrn N. für einen gottlosen Mann und Betrieger ausgeruffen / und derselbe dannenhero eine gerichtliche Injurien-Klage wider mich anzustellen Vorhabens gewesen / daß zu Abwend- und Verhütung derselben / auf Interposition guter Freunde / ich hiermit öffentlich bekenne / daß solche meine Ubereilung mir von Hertzen leyd sey / ich auch wünschen möchte / daß ich dissfals mich gegen wohlgedachten Herrn N. glimpflicher und bescheidener erwiesen hätte; Immassen ich dann solche Worte hiemit revocire / besagten Herrn N. für einen Christlichen und redlichen Mann halte / ihm auch anders nichts / als Ehre / Liebes und Gutes nach-

zusagen weiß / gestalt ich ihm hiernechst alle Freundschafft und Dienste zu erweisen mich befleißigen will / und ihn darneben um Christliche Verzeihung solcher meiner Ubertretung freundlich bitte. Dessen zu Urkund habe ich diese Erklährung eigenhändig geschrieben / unterschrieben und besiegelt. So geschehen / ꝛc.

XLVII. Revers eines Dieners / welchem Gelder und Waaren zu berechnen unter Händen gegeben werden.

ICh Ends-Benannter bekenne hiemit / Krafft dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft / daß mein Herr Patron, Herr N. N. mich mit unten specificirten Waaren und baaren Geldern nach Narva / seinen Nutzen daselbst durch Handlung damit zu suchen / abgesandt / und daß ich besagte Waaren alle / nebst den Geldern / zu getreuen Händen empfangen / dannenhero aller Ausflüchte und exceptionen, welche denjenigen / die nicht getreulich handeln wollen / zu statten kommen möchten / mich gäntzlich begebe / verspreche auch obgedachte Waaren und Gelder / so viel als mir möglich seyn wird / getreulich zu administriren / von Zeiten zu Zeiten richtige Nachricht des passirenden abzustatten / vornehmlich aber bey meiner wieder zu Hause-Kunfft genaue Rechnung / von dem was von mir gehandelt / verkaufft und eingenommen worden / zu thun; und dieses alles / im Fall der Gegenhandlung / beweißlichen Untreu / Nachläßigkeit oder Versäumniß / bey Verpfändung meiner jetzthabenden und künfftig kommenden Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / auch im Fall diese nicht zurei-

chen würden / bey willkührlicher Leibes Straffe. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / so geschehen / ꝛc.

NB. Hier können nun die Waaren / und die baar mitgenommene Müntz-Sorten specificiret / oder auch unter solche Waaren- und Geld-Rechnung vorgesagte obligation geschrieben / und dem Handels-Patron zu seiner Versicherung gestellet werden.

XLVIII. Form allerhand Quitungen.

ICh Ends-Benannter bekenne hiemit / für mich und meine Erben / daß mir Herr Christoff Sohlinger (für im vorigen Jahr abgekauffte Waaren) richtig und zu Danck bezahlt habe Rthl. zweyhundert fünff und zwantzig; Damit alle meine auf ihn biß dato habende Forderung erloschen und abgethan / also daß ich auf keinerley weise oder wege an ihn mehr etwas prætendiren / sondern ihn hiemit von obbemeldter Schuld-Forderung will frey / loß und ledig / gezehlet haben / also und dergestalt / daß / ob zwar die damahls von ihm mir eingehändigte obligation verlohren worden / solche doch / sie werde überlang oder kurtz wiedergefunden / von keinen Kräfften seyn / sondern durch Vorzeigung des gegenwärtigen gäntzlich mortificiret und krafftloß gemacht werden soll. Dessen zu mehrer Uhrkund habe ich diese General-Quitung eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pitschaffte bekräfftiget; so geschehen Franckfurt am Mayn / den 6. Maji 1716.

(L.S.)

Egidius Stoltz.

XLIX. Ein anders.

DAß mir Hr. Leonhard Dörflinger / für im April abgekauffte Waaren / zwey und siebenzig Rthl. zu Danck bezahlet habe / solches thue hiemit quitirlich bescheinigen. Lübeck den 24. Junii 1716.

Elias Jensen.

L. Ein anders.

MIt diesem bescheinige quitirlichen / daß mir Herr Marcus Möller / für ein halb Jahr dieses Ostern verfallene Rente / von sechshundert ℔. Capital à 6. p. c. per anno gerechnet / achtzehn ℔. Lübisch zu Danck bezahlet / und ich bis daher keine Interesse von ihm zu prærendiren habe. Hamburg den 28. Maji 1716.

N. N.

LI. Ein anders.

DAß mir vor ein und ein halb Jahr (von tausend Marck Lübisch Capital, Michaeli dieses Jahrs à 6. p. c. per anno) verfallener Rente / Hr. Johann Steinhoff / wegen Herrn Daniel Grünseisen / Neuntzig ℔. Lübisch zu Danck bezahlet habe / solches thue hiemit quitirlichen bescheinigen / und gedachten Herrn Grünseisen bis hieher alles Anspruchs wegen der Rente frey und ledig zehlen. Hamburg den 8. November. 1716.

N. N.

LII.

ICh Ends-Benannter bescheinige hiemit quitirlichen / daß mein diesen Herbst nach Aalburg in

Jütland verreist gewesener Diener / bey seiner zu Hausekunfft mir vollkommene satisfaction, Rechnung und reliqva, seiner Reise und Handels-Verrichtung wegen / geleistet / also daß ich alles / was er in währender seiner Reise eingekaufft und verkaufft / verborget / transigiret / contrahiret und geschlossen / seiner übergegebenden Rechnung nach / für genehm halte / und im geringsten nicht will / daß solches überlang oder kurtz ihm zu Last kommen / oder er deswegen besprochen werden soll. Uhrkündlich habe ich dieses / zu mein und meiner Erben mehrer Verbindlichkeit / eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pitschafft bekräfftiget / so geschehen Copenhagen den 15. Nov. 1716.

N. N.

LIII.

MIt diesen wenigen Zeilen soll von mir Ends-unterschriebenen quitirlichen bescheiniget und verificiret werden / daß ich heute mit dem Ehrbahren Herrn N. N. Rechnung zugeleget / und GOtt Lob! so weit darin avanciret / daß wir beyde einander Genügen gethan / und ohne insküfftig einer auf den andern etwas prætendiren zu können / von einander geschieden / annullirende und vernichtigende zuvor alle wider einander habende Rechnungen / Wechsel / obligationes und andere documenta, wie solche Nahmen haben mögen / also / daß deren keine / sie mögen überlang oder kurtz gefunden / oder wider den andern sub quocunque prætextu können produciret werden / wann solche vor dem untergesetzten Tag inclusive datirt / statt haben oder gültig seyn sollen. Uhrkündlich ist dieser beyderseits quitirlichen trans-

=ction

action, einen jeden zu seiner Beruhigung und künfftiger Beschützung / ein exemplar von beyden unterschrieben zugestellet worden / so geschehen Dantzig den 10. Maji 1716.

(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.

LIV.

DAß mir heut dato von Herrn Daniel Elswig vor den jährlichen Gewölb-Zins / für ein Jahr diesen Ostern 1716. fällig / funffzig Rthl. zu Danck bezahlet worden / solches thue hiemit quitirlichen bescheinigen. Leipziger Oster-Marckt 1716.

Jost Brand.

LV.

DAß mir heute dato von Herrn Stephan Haltwort tausend ℔. Lübisch (ihm vor 6. Monat geliehenen) Capitals, samt dreißig ℔. aufgeschwollner Rente / zu Danck bezahlet worden / solches thue hiemit quitirlichen und mit Wiederzurückgebung seiner obligation bescheinigen. Hamburg den 8. Augusti 1716.

N. N. mpr.

LVI. Quitung eines Debitoris, daß er das verschriebene Geld würcklich empfangen.

ICh Ends-Benannter bekenne hiemit / daß Herr Sempronius mir die tausend Rthlr. drüber ich

ihme eine besondere obligation ausgestellet / richtig baar ausgezahlet / weswegen ich der exception non numeratæ pecuniæ nochmahls kräfftig renunciire; So geschehen Wien den 26. Maji 1714.

LVII. Form einer sonderbahren Quitung.

DAß mir der Herr Esaias Lamprecht die mir von Herr Fridlieb auf Ms. Gotthold / von diesen wieder auf Herr Bernhard / von Bernhard auf Herr Schönborn / von Schönborn auf Johann Kramern / und von diesem auf obgedachten Herrn Lamprecht / angewiesene tausend Rthl. zu Danck bezahlet / solches bescheinige hiemit quitirlichen. Lion den 29. Octobr. 1716.

Pierre d'Aumont.

LVIII. Formularia einiger Frantzösischen Quitungen / wie solche die Frantzösische Commissarii in Teutschland beym Einfordern und Erpressen der Contributionen gegeben.

JE soubsigné Tresorier des Troupes du Roy a Philipsbourg reconnois avoir reçû de Messieurs des états de Wirtemberg la somme de vintcinq mille Florins, en especes de Florins, de laqvelle somme je promets leur faire tenir compte sur celles de 300000. Livres, la quelle au dit pays est imposé, fait a Philipsbourg ce. 6. Nov. 1688.

pour 25000. fl. Boüettin.

Je

LIX.

JE ſoubſigné receveur des contributions étably a Heilbron, reconnois avoir recû contant du Duché de Wirtemberg, la ſomme de cent onze livres, a compte de celle de trois cent mille livres, qvi a eté demandée au dit pays, pour le ſecours par luy fourny au Prince d'Orange, au præjudice de la Treve, de laqvelle ſomme je promets luy tenir compte, fait au Camp devant Philipsbourg ce. 27. Octob. 1688.

Du Bratz.

LX. Ein andere.

JE ſoubſigné confeſſe avoir recû, de Meſſieurs Leisler & Sarazin de Basle, par les mains de Monſieur Kornemann la ſomme de cinqvante mille livres, argent courant, a compte des Contributions des ôtages de Wirtemberg, de laqvelle ſomme je promets de tenir compte ſur ce qu'ils doivent au Roy, fait a Strasbourg ce 26. Janvier. 1694.

Le Bas.

LXI.

JE ſoubſigné confeſſe avoir recû des états du Pays de Wirtemberg, a compte des contributions, par les ma ins de Monſieur Kornemann en ſon billet la ſomme de cinquante mille livres, argent de Strasbourg, provenant d' une lettre de change, tirée par les Sieurs Bertermann, Greiff & Rauner d' Augsbourg, ſur le Sieur

Jean

Jean Henry Heis a Zuric, portant la ſomme, de trente deux mil cinq cents Florins, monnoye d'Empire, a mon ordre, que j'ay paſſé au dit Sieur Korneman, pour en recevoir la Valeur, ſur laquelle n'a été recû que celle de 50000. livres contenuës en la preſente quittance, qui avec l' endoſſement de la dite lettre, ne ſervira que d'un ſeul, & meme acquit, promettant en faire recepte, au profit du Roy, dans les Comptes du mois de Decembre, dernier, dont je ſeray bien & valablement dechargé & le dit Pays de Wirtemberg, fait a Strasbourg ce premier Fevrier 1694.

Qvittance de la ſomme de cinquante mille livres argent de Strasbourg. Mitronchot.

La preſente Copie, eſt fidelement deſcrite, de ſon vray original, en foy de quoy je me ſuis ſous ſigné, & ay appoſé mon ſceau ordinaire fait a Strasbourg, le dixneufieme Mars le an mil ſix cent quatre vint & quatorze.

(L.S.)

Jean Lang, Notaire Juré.

LXII. Italiänische Quitung / über bezahlte Haus-Zins.

IO Giovanni N. conoſco & confeſſo d' hauer ricevuto da Sigr. Pietro N. la ſomma de cinquanta ſcudi per vn anno di pigione di caſa, ſca duto quel' primo di Maggio, ch'egli mi doveva

veva d' una casa situata sul mercato, del qual anno io mi tengo ben pagato, & ne do quittanza al detto Pietro di esso, & di ogni altro termino à dietro fino hora, in fede di ciò hò qui sotto posto il mio segno manuale il. 16. di Maggio Ao. 1716.

LXIII. Mortifications-Schein/ Uber eine bezahlte Schuld / wovon die Obligation verlohren worden.

ICh Ends-Benannter bekenne hiemit / für mich meine Erben und Erbnehmen / kräfftiglich und an Eydes stat / daß mir der Ehrbahre und wohlfürnehme Herr Achatius Silberschmid heute unten gesetzten datum 1000. (schreibe tausend) Rthlr. welche ich ihm vor einem Jahr auf seine Obligation, datirt den 12. Maji 1715. vorgeschossen / nebst gebührender Interesse à 6. p. c. per anno gerechnet / danckbahrlich bezahlet habe.

Ob es sich nun wol gebühret hätte / obbemeldte obligation wol gedachtem Herrn Silberschmid wieder auszuliefern / so ist solche doch in dieser Zeit / absonderlich bey einem neulich in meinem Hause entstandenen Brande / mir von abhanden kommen: Damit aber der Herr Silberschmid nichts desto weniger von allem weiteren Anspruch / wann über lang oder kurtz die obligation solte gefunden werden / möge versichert seyn / so habe ich ihm mit gutem Wissen und Wolbedacht gegenwärtigen Mortifications-Schein ertheilen wollen / welche der verlohrnen obligation alle ihre Krafft / operation und Würckung / hiemit in bester Form Rechtens / wie solches immer am bündigsten

sten und kräfftigsten geschehen solte / könte und möchte / benehmen und ertödten soll / also und dergestalt / daß weder ich noch meine Erben und Erbnehmen / noch einiger Einhaber besagter obligation, jetzt oder künfftig zu ewigen Zeiten / auf dieselbe soll etwas fodern und klagen können / oder der gewesene Herr Debitor, propter semel solutam fidem, darauf das geringste zu bezahlen schuldig / sondern vielmehr gäntzlich davon nochmals quitiret / entfreyet / und also sothane obligation null / nichtig / todt und krafftloß seyn; Inmassen ich auch hiemit alle und jede hohe und niedrige Obrigkeit ersuchen und anlangen will / daß dieselbe über vielberührte obligation gegen Herrn Silberschmid / oder dessen Erben und Erbnehmen / im geringsten keinen Proces verstatten / sondern auf erstmahls geschehene production gedachter obligation dieselbe zur Gerichts-Stelle behalten / und ihrem Ausgeber wieder zu Handen stellen wolle / sonder arge List und Gefährde. Uhrkündlich habe ich diesen Mortifications-Schein eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Handels-Pitschafft bekräfftiget / so geschehen Basel / den 18. Maji 1716.

LXIV. Ein anders.

DAß mir Ends-Benannten Hr. Severin Tiedemann heute untengesetzten dato, wegen einiger (auf das Schiff St. Joseph genannt) von mir gegen ihn gemachten Prætensionen, tausend Rthlr. in Banco bezahlet / und mich damit völlig contentiret habe / das bescheinige hiemit quitirlichen / und zwar / daß ich nun und zu ewigen Zeiten / in keinerley weise und wege / weder in noch auffer Gericht denselben dieser Prætension

sion wegen mehr belangen oder besprechen / sondern mich mit dem Empfang der 1000. Rthlr. ein vor allemahl begnügen lassen wolle; Immassen ich mich dann auch wissentlich und wohlbedächtlich folgender exceptionen begebe / als der Ausrede / nicht gnugsam gehabten Bedachts / gefährlichen Beredens / Ubereilens / irrsamer oder verstossener Berechnung / oder Verletzung über die Helffte / oder daß ein anders abgeredt als geschrieben / und was dergleichen sonst mehr von Menschen Sinn immer erdacht werden könte: Welches alles mehr zu bekräfftigen ich mich eigenhändig unterschrieben / und mein Pitschafft hierauf gedrucket / so geschehen Amsterdam / den 15. Octobr. 1715.

(L.S)

N.N.

LXV. Bekänntniß und Quitung wegen einer particular Zahlung.

Ich Ends-Benannter uhrkunde und bekenne hiemit / daß / nachdem ich Herrn Nicodemo Sontag auf einiges Silber-Pfand 500. Rthlr. geliehen / er mir von solcher summa heute dato dreyhundert Rthlr. wieder bezahlt / welcher wegen ich ihn / seine Erben und Nachkommen / für mich und meine Erben / quitt / ledig und loß spreche: Weil aber gedachter Nicodemus Sontag die noch übrige 200. Rthlr. samt den Zinsen noch 2. Jahr bey ihm stehen zu lassen mich ersuchet / so will ich die Haupt-Verschreibung inzwischen in Händen und Verwahrung behalten / Krafft dieses versprechend / daß / wann nach verflossenen 2. Jahren er mir obberührte noch ausstehende 200. Rthlr. ne-

benst

benst Land-üblichen Zinsen ebenmäßig entrichten und bezahlen wird / alsdann die gantze obligation todt und erloschen seyn soll / und ich ihm dieselbe zu sichern Händen wieder ausliefern wolle. Alles treulich und ohne Gefährde / ꝛc.

NB. Noch kürtzer zu gehen / so hätte der Creditor gleich die bezahlte 300. Rthlr. auf der obligation abschreiben können / und nur in superfluum, oder anderer Ursachen wegen / obbemeldten Schein ertheilen dörffen.

LXVI. Ein anders.

Ich Jacob Holtzmann bekenne hiemit für mich / meine Erben und Erbnehmen / daß Herr Albrecht Burckvogt die übrigen 600. Rthlr. so er mir noch von dem jüngst mit ihm geschlossenen Holtz-Kauffe schuldig geblieben / zu Danck bezahlet habe; Massen ich ihm dann auch seine darüber ausgegebene obligation wieder zurück geliefert / sage auch hierauf ihn und alle die seinen dißfals alles Anspruchs ledig und frey / in bester Form darüber quitirend / mit beständiger Verzeihung aller und jeden rechtlichen Wohlthaten / die dagegen von meiner seiten ihm zur Last angezogen oder eingewendet werden möchten: Und dieses alles thue ich treulich und ohne Gefährde. Schwerin / den 16. Nov. 1716.

N. N.

LXVII. Eine andere Form / einen Reu-Kauff betreffend.

Zu wissen sey hiemit / daß zwar unlängstens zwischen mir und Herrn N. N. wegen eines Hauses

ein

ein beständiger Kauff-Contract abgeredet und beschlossen worden; Dieweil aber Herr N. nach der Zeit befunden/ daß er mit solchem Kauff ohne seinem mercklichen Schaden nicht fortkommen könne/ und deßhalben einen Neu-Kauff von zwantzig Rthlr. mir gutwillig offeriret und angeboten/ daß ich solche 20. Rtlr. angenommen; Sage derohalben ihm und alle die seinigen wegen gedachten Kauff-Contracts qvit/ frey/ ledig und loß/ will auch nun und nimmermehr einigen Anspruch besagten Haus-Kauffs wegen an ihn oder seine Erben haben/ sondern erkähre mich dahin/ daß derselbige allerdings unbündlich/ null und nichtig/ seyn solle; Urkundlich/ ꝛc.

LXVIII. Wegen zurück gegebenen Pfandes.

Ich Hans Sachs bekenne hiemit/ daß ich heute dato von Hn. Leonhard Hübens/ Handelsmann in Lüneburg/ einen Kasten/ welchen ich bey ihm in verwichener Kriegs-Zeit niedergesetzt/ und darauf von ihm für 100. Rthlr. Waaren empfangen/ nach Bezahlung solcher Gelder und Zinsen/ wohl versiegelt und verwahret wieder zurück bekommen/ und derohalben niemand der Meinigen an wohlgedachten Herrn Hübens einigen Anspruch zu machen habe; Hingegen bekenne ich Leonhard Hübens gleichfalls/ daß der Herr Sachs obbenennte 100. Rthlr. und Zinsen noch vor Auslieferung ermeldten Kastens richtig abgetragen und mir bezahlt/ weshalber ihn hiemit quitire/ und guter Bezahlung wegen dienstlich dancke. Zu Urkund dessen haben wir dergleichen Schein in duplo verfertigt/ und gegen einander ausgewechselt. So geschehen Lüneburg/ ꝛc.

V.

Fracht=See=Bodmerey= und Assecuranz=oder Versicherungs= Briefe;

Item Charte-Partien und Connoissementen in unterschiedlichen Sprachen;

Wie auch

Vierlerley Formularia von Societäts = Kauff = Mieth = Schuld= und Permutations- Contracten.

I. Fracht=Briefe.

Monsieur.

Hamburg/ den 11. Febr. 1716.

IM Nahmen und Geleite GOttes/ und mit Fuhrmann Hans Krüger von Weissensee/ sende demselben drey Kisten und ein Päcklein/ N. 1. bis 4. gezeichnet/ als hierneben/ (HE.) welches zur Fuhr gewogen fünff Schifft. 6. Liß. im Lohn vom Schlb bedungen acht und einen halben Rthlr. Hierauf auf die Fracht bezahlt vier und zwantzig und einen halben Rthlr. Den Rest wolle der Herr nach gu=

ter

ter und wohl-conditionirter Lieferung vergnügen. GOtt begleite es in Salvo! dessen Schutz wir uns befehlen / verbleibe

Monsieur,

v. t. h, Serviteur

N. N.

Die Aufschrifft ist:

Herrn/
Hrn. Gregorius Schäffer/
vornehmen Kauff- und Handels-Herrn/
ggst.

Samt 3. Kisten und 1. Päckl. in
N. 1. bis 4. HE. gezeichnet. Nürnberg.

II. Frantzösisch Formular eines Fracht-Briefes / über ein Stück Gut.

Formular d' une lettre de voiture sur un ballot de marchandises.

Monsieur.

A Orleans ce 15. Fevr. 1716.

AU nom & á la garde de Dieu je vous envoye par Louys de la Rocha, Voiturier par terre de cette ville, un ballot des marchandises, marqvé, comme cy contre, pesant qvatre cents & vingt livres, le qvel ayant recû bien contitione, & en temps dû, vous luy payeres pour sa

voiture, a raiſon de trois livres, dix ſols pour cent, par advis de

v. t, h. Serviteur
de la Marée.

A Monſieur,
Monſr. Javot, Marchand rüe S. Denis
a l' enſeigne du Croiſſant d' or a
Paris.

III. Autre lettre devoiture de qvatre Caiſſes de Marchandiſes.

Ein anderer Fracht-Brief über vier Stück Gut.

Monſieur.

A Orleans ce 20. Avril. 1716.

JE vous envoye par Nicolas Royer, Voiturier par terre de Paris, qvatre Caiſſes de marchandiſes, marqvées comme cy contre, peſantes enſemble neuf cents nonante livres. Les qvelles ayant recü bien conditionées & en tems dû, vous luy payerés pour ſa voiture, a raiſon de qvatre livre ſix ſols, par qvi'ntal, ſur laqvelle voiture il a deja recû icy a compte qvinze livres, douze ſols, par advis. Je ſuis

Monſieur.

v. t, h. Serviteur
Marolois.

A Monſieur,
Monſr. Daniel Viard, marchand a la rüe
Qvinqvempois a
Paris.

Et

Es ist bey den Fracht-Briefen insonderheit in Obacht zu nehmen / daß man erstlich hinein setze / durch wen / von was Ort / zu welcher Zeit / wie viel Stück Waaren / an wen / und wohin die Waaren / item unter was für Numero und Zeichen / solche gesandt worden / wie viel Fracht dafür bedungen / und wie viel darauf bezahlt / wie auch / in was Gelde die Fracht soll bezahlet werden / ob die Waaren wohl-conditionirt aufgeladen / item zu welcher Zeit sie bey Verlust der Fracht zu liefern / mit den Fuhrleuten bedungen sey; So stehet es auch den Kauffleuten und Speditoren frey / gleich in den Fracht-Briefen zu bemercken / ob solche für ihre oder eines andern Rechnung bey dem Empfange sollen spediret werden / oder ob sie solches in einem aparte abgehenden Adviso-Briefe berichten wollen. Wir wollen zur Probe noch einen Fracht-Brief / in welchem alle diese Formalia enthalten / hieher setzen:

VI.

Hamburg / den 6. April. 1716.

Monsieur.

IM Namen und Geleite GOttes / und mit Fuhrmann Carsten Petersen von Haarburg / sende demselben wohl conditionirt ein Vaß und drey Ballen / gezeichnet als hierneben (S.S.) No. 1. 2. 3. 4. welche allhier zur Fuhre gezogen sieben und ein halb Schiff-Pfund / im Lohn vom Schiff-Pfund fünff Rthlr. worauf allhier auf die Fracht bezahlet zwölff Rthlr. Den Rest geliebe der Herr / nach guter und unschadhaffter / auch drey Tage vor der Meß-Zeit geschehener Lieferung / in Lüneburgischen Dritteln zu bezahlen / im Gegenfall aber die Fracht einzubehalten /

wegen des Schadens der retardirung/ oder auch der Schandhafft-Befindung sich an den Fuhrmann zu erholen/ bey guter Lieferung aber gedachte 4. Stück Gut Herrn N. N. von Augspurg / welcher sich deswegen bey dem Herrn anmelden / und die verschossene Fracht / Zoll/ Brief-Porto und Provisions-Unkosten / wieder erstatten wird / auszuliefern / (oder auch / laut adviso, ferner damit zu verfahren.) GOtt begleite es in salvo, deme wir uns allerseits befehlen. Verbleibe

des Herrn

Dienstwilligster

Hn. Samuel Stockfisch/ ggst. Samt 4. St. Gut N. 1. bis 4. S. S. bezeichnet.

Matthias Rotscher/ in Leipzig.

V. Italiänischer Fracht-Brief.

Mag. Sigre.

a 3. Marzo 1716. in Venetia.

CON il Carrettone, Giosepo Silingo vi mando una Cassetta spechi di marca & N. qvi sotto, qvale vi piacera ricever' a Dovere, & essendo ben conditionato, lui pagarete per la Vettura, a ragione de Fiorini trent' uno la somma, tratenendogli fiorini sei, pagatigli qvi a Conto, & del detto Collo osservarette per la disposition come vi aviso. Adio F. L.

Vna Cassetta spechi N. 28. peso di Vienna, lire doicento cinqvanta, dico ℔. 250.

Al Sgr. Taffingher in Norimberga.

VI. Con-

VI. Connoissamenten.

ICh Martin Wiesendorff von Lübeck / Schiffer nechst GOtt von meinem Schiffe / genannt der Nord-Stern / dieser Zeit fertig liegend vor Gottenburg / um zu segeln mit ersten guten Winde / den mir GOtt verleyhen wird / nach Dantzig / allda meine rechte Entladung seyn wird / urkunde und bekenne / daß ich empfangen habe unter dem Deckel meines vorgemeldten Schiffs / von Herrn Jacob Schleyden

60. Schiffpfund Eisen /
40. Orhöfft Wein /

Die Weine wohl-conditionirt / gemercket mit diesem hieneben-stehenden Zeichen / (J.S.) welche ich gelobe / so / wie ichs empfangen habe / da mir der allmächtige GOtt mit meinem Schiff behaltene vollkommene Reise giebt / zu liefern in Dantzig / an den Ehrsamen Herrn Georg Walter; Des soll ich haben vor meine Fracht von den obgemeldten Gütern einen Pohlnischen Gulden vor jedes Orhöfft Wein / und jedes Schiffl. Eisen / und die Averey nach Usantz von der See / und um solches alles zu vollbringen / so verbinde ich meine Person / Schiff / samt aller seiner Zugehörung / in dieser Forma. Des zu Urkund der Wahrheit / habe ich dieser Connoissementen drey von einem Inhalt unterschrieben mit meiner eigenen Hand / oder mein Scribent von meinetwegen; Das eine vollbracht / so seyn die andern von keinem Wehrt. Datum in ꝛc.

VII. Holländisch Connoissement.

IK Hans Sibbers van Stockholm, Schipper naest God van myn Schip, genaemt de Neptun, als nu ter Tyd gereet leggende voor Bour-

deaux om met den eerſten goeden Wind, die God verleenen ſal, to zeylen na Lübek, alwaar myn regte Ontladinge zyn ſal, bekenne ontfangen te hebben onder den Overloop van myn Schyp van u Jean Trap te Weten 150. Vatt Wyn, 20. Stücken Brandewyn en 16. Stücken Pruymen, al droog en wel geconditioneert, ende gemerkt met dit voorſtaande Merck. Al het welke ik beloove te leveren (indien my God behouden Reyſe verleent) aan Monſieur Pierre Pomeau of aan ſyn Ordere, mits my betalende voor myn Vragt 10. Rt. ſegge tien Rixdaeler per Vatt, gerekent 4. Oxhofft per Vatt en 5. Stück per Laſt, en de Averye na der uſantie van der Zee. En om te voldoen dat voorſz is, ſoo verbinde ik my ſelven en al myn Goet, en myn voorſz. Schip met alle ſyn Toebehooren. In Kenniſſe der Waarheyt, ſoo heb ik drie Connoſſementen hier af met myn Hand ondertekent of myn Scribent van mynentwegen, al van eender Inhoud; het eene voldaan, de andere van geener Waarden. Geſchreven in Bourdeaux, den 27. Octobr. Anno 1716.

Hans Sibbers.

VIII. Ein Italiäniſches Connoiſſament.

Adi 18. Marzo 1716. Zante.

HA Caricato con il Nome di Dio e buon Salvamento una volta tanto, in qveſto Porto di Zante il Sigr. Carlo Theodori pr. ordr. dei Sigr. Gio Bolfardo e Gio Emerico Auracher di Venetia, e per Conto di che Spetta —— ſotto coper-

coperta della nave nominata bella Regina Hesster, Capitanio Giacomo Tomba, per condurre e consignare in Amburgo, all' ordino de' sudetti S. S. Auracher, le a pie nominati Mercantie, Segnate como di contro, numero e marca, li colli intieri, asciutte, e ben conditionate, cosi promette, detto Capitanio a suo salvo arrivo, di qvesto suopresst. viaggio consegnar le al' ordr. dei detti SS. Auracher e di Nolo pagara fiorini doicento, moneta d' Amsterdam per ogni Lastro di ℔. 4120. peso grosso di Venetia, netto di tarra, con piu fiorini qvatordeci pr. Coppa al Capit. Et in fedé del vero Sara la presente con altre simili sotto scritte, da detto Capitano, o suo scrivano, o per lui da terza persona, e una Compita l' altre restino, di niun valore. Nostro Sigr. l' accompagni per tutto a Salvamento.

Botte dieci, Carattelli due, e qvartarolli nove pieni d' uve passe nuove, del Zante, pesano in tutti libre Vinti un mille, cinqve cento e otto, peso, grosso di Venetia, netto di tarro di Botame.

IX. Italiänischer Aviso-Brief / über versandte Waaren.

Magn. Sigr.

PEr ordine, e Conto de' i Sigri N. N. di Venetia, vi habbiamo, spedito per mezza del Sr. N. di Milano una Cassa N. 4. segnata come fuora, che procurarete di ricevere ben condi-

tionata a dovere, con pagarne le ſpeſe da Milano fino coſti, ed eſſeguirne la diſpoſitione delli detti Sigri. auviſando e loro e noi, del ſeguito.

V.b.l.m.

X. Ein anderer.

SErvira la preſente d' auviſo, che d' ordine e per Conto del Sgr. N. di Londra ho ſpedito per Agoſta al Sgr. N. una Caſſa con la di fuori marca N. 1. entrovi Perle falſe di poſta. &c. qvanto la medema vi ſara pervenuta dal ſudetto Signor. N. d' Auguſta, vi compiacerete d' oſſervar con eſſa la voglia dell' accennato Sgr. di Londra intendovi con lui per le voſtre ſpeſe e aviſando il ſeguito, havrete la bontà di commandarmi in che vaglio a ſervirvi, che prontiſſimo mici esfibiſco, e caramente vi ſaluto.

XI. Formular eines Bodmerey-Briefes.

ICh Claus Janſen von Hamburg / Schiffer nechſt Gott von meinem Schiff/ genañt die Fortun, ungefehr 50. Laſten groß/ jetziger Zeit vor Lübeck fertig liegende / um mit dem erſten guten Winde / den GOtt verleyhen wird/ nacher Dantzig zu ſegeln / woſelbſt meine rechte Entladung ſeyn ſoll/ bekenne hiemit / von Hrn. Clas Dircksen empfangen zu haben/ die ſumma von ſiebenhundert Marck L. und zwar ſolches auf Bodmerey und rechte avanture von der See / auf mein beſagtes Schiff/ Keel und Schiffs-Gereitſchafft / ſo ich gegenwärtig führe/ welche avanture und periculn der See geendigt ſeyn ſollen / und

die

die Bodmerey davon verschienen seyn/ 24. Uhren nachdem ich mein Ancker fallen lassen auf der Rhede oder Haven zu Dantzig/ welche ermeldte summa von 700. Marckl. samt den Auf-Gelde für die avanture der See/ gegen 12. von 100. zusammen 784. Marck betragend/ ich an den Ehrenvesten Herrn Philipp Placotomo, 3. Tage nach meiner Anländung zu Dantzig von gedachtem meinen Schiff/ in guten gangbaaren Geld/ Unkost- und Schad-loß zu bezahlen verspreche. Zu Versicherung dessen/ was oben gemeldet/ verbinde ich erstgedachtes mein Schiff und Gereitschafft/ wie auch meine Person und Güter/ gegenwärtig und zukünfftig habende und führende/ rührende und unrührende; Und sollen dieselben unter die Gewalt/ zur realen execution, aller Herrn Haven-Richter und Gerichten versetzet/ hingegen alles/ was dargegen eingewendet werden/ und das Recht dispensiren könte/ verworffen/ und so wol insgemein als insonderheit renunciiret seyn. Zu Uhrkund habe ich hievon unter meinem gewöhnlichen Hand-Zeichen 3. Bodmerey-Briefe von einem Innhalt verfertiget/ und da dem einen ein Genügen geschehen/ sollen die andern beyden von keiner Würde seyn. Geschrieben in Lübeck/ ꝛc.

Claus Jansen.

XII. Von Charte-Partyen.

IM Nahmen des ewigen GOttes ist heute unten gesetzten dato zwischen Herrn David Fischer als Befrachter/ und Jacob Claßen als Schiffer von dem Schiff der güldene Engel/ groß ungefehr 150. Last/ welches anjetzo auf der Rehde von Helsingör vor Ancker lieget/ folgender Befrachtungs-Contract wohl-

wohlbedächtlich aufgesetzet und geschlossen worden/ nemlich: Es verbindet sich besagter Schiffer mit dem ersten guten Wind und Wetter nach Riga zu segeln/ allda er von wegen Hrn. Fischers bey Hrn. Hinrich Cösters seine volle Ladung/an Flachs und Lein-Saat/ vor sich finden und einnehmen / und zwar nicht über 8. Tage nach seiner Ankunfft mit der Ladung aufgehalten werden soll: Solte es sich aber länger damit verziehen/ so soll den Schiffer für jeden Liege-Tag 4. Rthlr. bezahlet werden. Wann nun berührte Schiff-Ladung in der Manier / Form und Quantität / wie es sich gehöret / vollbracht / und die Kauffmannschafften eingeladen worden / soll berührter Schiffer die Police der Ladung unterschreiben / und so dann ohne Zeit-Versäumen nach Lübeck segeln / allwo er die eingenommene Güter Herrn Christian Lieben einliefern soll/ welcher ihm hergegen nach guter und conditionirter Lieferung für die Fracht - - Rthlr. per Last und sein Prüm-Geld nach Usantz der See bezahlen wird. Daß dieses also unter Befrachter und Schiffer geschlossen / und sie beyde dadurch einander verbunden worden/ solches bezeugen die 2. gleich lautende von dieser Charte-Partye ausgefertigte / und von ihnen beyden den 6. April dieses 1716. Jahrs in Helsingör unterschriebene Exemplaria.

David Fischer. Jacob Claßen.

XIII. Neben-Instruction und Memorial bey einer Charte-Partye gegeben/ wornach sich ein Schiffer verhalten und richten solle.

ERstlich haben Befrachter und Rehder verabredet / daß der Schiffer / vermittelst Göttlicher Hülf-

Hülffe/ ihrer bey sich habender und mitgegebener Charte-Partye zu folge/ mit geladenem Schiffe seinen Cours gerade zu nach dem Eylande St. Thomas/ woselbsten seine Löschung und Ladung bestimmet/ nehmen/ und unter Wegs nirgends an andern Plätzen/ insonderheit an der Guineischen Küsten und beyliegenden Landen/ anzulegen oder Handlung zu treiben/ bemächtiget seyn soll.

2. Ob wol in der Charte-Partye enthalten/ daß der Schiffer zu St. Thomas eingelauffen/ daselbsten löschen/ und seine Ladung wieder einnehmen solle/ so ist doch daneben expresse in diesem neben-bewilligten Recesse verabredet/ daß ihme Schiffern auf des Herrn Gubernators ordre nach allen Caribischen und andern Eylanden/ und sonderlich nach Jamaica, zu segeln/ und seine Negotie und Handlung zu seiner Befrachter oder Rehder Besten zu treiben/ damit unbenommen/ sondern vielmehr eingewilliget seyn solle.

3. Geben Befrachter vollkommene Macht an Schiffer und Steuermann/ mit den Waaren/ da dieselbe zu St. Thomas nicht könnten verhandelt werden/ sie dem Herrn Gubernator auch für angegebenen Preis nicht anstünden/ sich an andere Oerter damit zu begeben/ und aufs theuerste/ jedoch nicht unter 70. 60. bis 50. p. c. zu verhandeln und zu verkauffen/ dagegen andere Waaren einzukauffen/ und anhero zu bringen.

4. Da auch der Herr Gubernator mit dem Schiffer und Steuermann (als der Befrachter und Rheder Gevollmächtigten) wegen eingebrachter Ladung sich vergleichen könte/ und deswegen darüber einig würden/ das Schiff/ Schiffs-Volck und Geräht-

schafft

schafft für seine eigene Rechnung zu gebrauchen / und mit einer Cargason auf die specificirte Eylande zu befrachten / solches soll mehr-ernanntem Herrn Gubernator frey gegeben / und er darzu gnugsam hiemit authorisiret seyn; Jedoch / daß er von der Stunde an der Entlad- und Löschung / so lang er bemeldtes Schiff zu seinen Diensten gebrauchet / für jeden Monat 125 fl. nach Vermeldung der Carte-Partye abtrage / erlege und bezahle.

5. Der Provision halber / so vorgedachten Gevollmächtigten für ihre Mühwaltung gebühret / ist verabredet / daß Herr Millfeld dem Schiffer / und Herr Liebwehrt dem Steurmann / ihr Gebühr dafür geben und entrichten solle.

6. Wünschen die Herren Befrachter und Rehder dem Schiffer und allem Schiff-Volcke / zu vorhabender Hin- und Her-Reise / von dem lieben GOtt favorabel Wetter und Wind / guten success, Göttlichen Segen / samt aller gedeylichen Wohlfahrt / und wollen diesem allen / wie vorher geschrieben / also nachgelebet haben.

7. Zu Urkunde haben Befrachter und Schiffer diesen Neben-Recess, so ebenmäßig / wie die Charte-Partye kräfftig und gültig seyn soll / zur Verpflichtung mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Hamburg / 2c.

XIV. Ein andere Charte-Partye.

IM Nahmen Gottes ist heut zwischen uns Endes-Benannnten / als mir Christoph Steinkohl / Befrachtern / und Dieterich Reimers / als Schiffer / folgender Befrachtungs-Contract abgeredet und geschlossen worden. Erstlich verpflichtet sich der Schiffer / besag-

sagtes sein Schiff mit dem ersten wohl zu dichten und zu zubereiten / gebührend mit Masten / Seegeln / Anckern / Kabeln / Victualien, Schiffs-Volck und aller andern Zubehör / als zur nach-beschriebenen Reise erfordert und nöhtig seyn möchte / zu versehen: Dagegen gelobet ermeldter Befrachter besagtes Schiff mit dem ersten mit allerhand Waaren und Kauffmannschafften nach seinen Gefallen zu beladen / so viel der Raum des Schiffs zur bequemen Ladung halten werde / und soll alles / was darein geladen worden / zu Dienst des Befrachters einig und allein seyn und bleiben / und der Schiffer nicht Macht haben / ohne seinen consens, etwas für jemand anders darinn zu laden. Wann nun die Ladung also geschehen / soll der Schiffer von hier / mit dem ersten offenen Wasser / gutem Wetter und Winde / ohne Versäumniß nach Roüan absegeln / und wann er allda / mit GOtt! glücklich arrivirt seyn wird / die inhabende Ladung an ermeldten Befrachters Factoren daselbst / den Connoissementen zu Folge / liefern / welcher dann gehalten seyn soll / ihm alsobald zu löschen / und nach gethaner behöriger Lieferung ohne Auffenthalt für solche Hin-Reise / zur Fracht / zu bezahlen 600. ℔. Auch gelobet der Schiffer hier nechst die Gereitschafften zur Hand zu bringen / daß die Güter allhier in das Schiff wohl eingebracht werden sollen. Nach gethaner Auslieferung stehet dem Schiffer frey / was er dorten will ferner einladen; Und zu Vollbringung alles dessen / so oben stehet / verobligiren die Contrahenten ihre respect. Personen / Haab und Güter / insonderheit der Herr Befrachter die Ladung / und der Schiffer sein Schiff und alle Gerähtschafft desselben / alles unter den Zwang und bereitester execution aller Richter und Gerich-

ten /

ten / renunciirende allen und jeden execeptionen, auch geist- und weltlichen beneficien, so diesen zu wider seyn möchten / ꝛc.

XV. Police, oder Versicherungs-Brief / wie solcher in Holland und Seeland im Gebrauche ist.

WIr Unterschriebene / versprechen und verflichten uns zu versicheren / und versicheren mit diesem an euch nemlich ein jeder vor sich / nach der bey ihme verzeichneten Summa / auf eure Güter und Kauffmannschafften / oder von andern in euren Nahmen geladene oder noch zu laden in das Schiff genannt / groß ohngefehr Lasten / wo Schiffer darauf ist von oder welcher sonst Schiffer darauf seyn möchte / und das kommend von der oder Rehde von zu und nach dieser Stadt; wovon wir die Rifico, Periculen und Gefahren / vermittelst dieses uns aufbürden / von der Stunde desselben Tages an / daß die erste Kauffmannschafften / bey euch oder eurem Commiss gebracht sind / an der Kay oder Wall / um von da in Fährschiffe / Schuyten oder Braqven eingeladen zu seyn / und ferner nach dem Schiff am Bord zu bringen; Und soll dauren / bis zu der Zeit / daß das genannte Schiff nach soll angekommen seyn / die Güter / Kauffmannschafften und Waaren / ohn eintzigem Verlust allda ausgeladen und sicher ohne Schaden ans Land gebracht / in euer oder eurer Commiss-Güter Behaltniß; Wir consentiren / daß dieses Schiff mag vorwerts oder hinterwerts

fahren/ sich wenden zur Rechten und Lincken und allen Seiten/ auch zu erwehlen einen Hafen oder Rehde/ aus Noht oder Belieben des Schiffers nach seinem Gutdüncken und Wohlgefallen/ und daß die Güter/ Kauffmannschafften und Waaren aus Noht oder nach Belieben ausgeladen werden mögen in eines andern Schiff/ oder Schiff/ kleine oder grosse/ (welches sie auf ihre eigene Authorität thun sollen/ ohne unsren Consens und Bewilligung zu erwarten) so lauffen wir hiemit allen Rifico, welchen wir auf uns nehmen/ mit allen Avanturen oder Gefahren/ als wenn gedachte Güter nimmer wären entladen oder ausgeladen gewesen/ euch verasseurirend und versicherend vor aller See-Gefahr/ Ungewitter/ Feuer/ Sturm und Winden/ von Freunden und Feinden/ von Arresten und Aufhaltungen der Könige/ Königinnen/ Printzen/ Herren und Gemeinen/ Briefen von Marquen und contra-Marquen, Betrug und Unachtsamkeit der Schiffer und Bohts-Gesellen/ und allen andern Gefahren und Avanturen/ die diesen Gütern auf einiger Weise solten mögen zustossen/ bedacht oder unbedacht/ gewöhnlich oder ungewöhnlich/ keine ausgenommen/ und stellen uns in allen solchen Fällen an euere Stelle/ euch zu guarantiren vor allen Verlust und Schaden/ und so gemeldten etwas anders als wohl zustisse/ (welches GOtt verhüten wolle) verbinden wir uns durch dieses euch zu bezahlen/ oder euren Commiss, allen Schaden/ den ihr sollet gelitten haben/ nemlich/ ein jedweder nach advenant der Summe/ die er unterzeichnet haben wird/ so wol der erste als der letzte Versicherer/ und daß binnen den drey erst folgenden Monaten/ nachdem wir gebührend advertiret und

bemächtiget seyn werden von dem Verlust oder Schaden/ und in solchem Fall geben wir euch N. N. und allen andern vollkommene Macht/ so wol zu unsern Schaden als Profit die Hand zu reichen/ in salviren und beneficiren der besagten Güter; dieselbige zu verkauffen/ und die Gelder zu distribuiren/ dafern es von nöhten ist/ ohne uns um unsern Consens und Erlaubniß zu fragen/ wollen auch bezahlen die Unkosten/ die deswegen gethan sind/ nebest dem darauf gefallenen Schaden/ es werde etwas salviret oder nicht/ und auf die Unkosten darvon/ soll man Glauben geben denjenigen/ welche dieselbigen gethan haben/ auf ihren Eyd/ sonder etwas darwider zu sagen. Sind auch zu frieden/ daß ihr N. N. (der ihr uns solches auch zu dem Ende angelobet) und sollet bezahlen den Preiß dieser Assecurantzien binnen den zu erst kommenden Monaten gegen von hundert/ und wir mainteniren diese Police und Assecurantz von also grossen Würden/ als ob solche gemacht und gepassiret wäre vor Schöppen/ und so bündig/ ob alle Clausuln in diesem erwehnet/ so gestellet worden/ als man sie solte können imaginiren/ zu eurem profit und unsern Schaden. Alles sonder arge List und nach der ordinantz der Kammer von assecurantz der Stadt Middelburg. Submittirende uns an beyden Seiten unter das Recht/ Gebrauch und Judicatur derselben Kammer/ und verbinden hier unsere Personen und Güter/ gegenwärtige und zukünfftige/ renunciren als ehrliche Leute/ allen fallacien und exceptionen/ die diesem solten zu widerlaufen. Also gethan in

XVI. Eine andere Police, so jetzo in Hamburg gebräuchlich.

Wir allhier unterzeichnete Asseuradeurs versprechen und verobligiren uns hiemit zu versichern / und versichern auch hiemit an Diderich Bartels als nemlich ein jeder von uns die Summa, von ihme hierunter specificiret:
und geschiehet diese Asseurantie auf verderb- und unverderbliche Waaren / keine ausgenommen / so geladen oder noch zu laden seyn / in dem Schiffe / (welches GOtt behüte) genannt die Sonne / da Schiffer darauf ist Hans Petersen oder jemand anders: Und so die Connoissementen dieser Police nicht gleich lauten solten / oder dasjenige / wovon gezeichnet ist: So soll solches alles dieser Asseurantie im geringsten nicht hinderlich und præjudicirlich seyn / und mit consens unsers Asseurateurs, so taxiret der verassecurirte vorgenannte Kauffmannschafft auf . . . Rthlr. womit wir zu frieden seyn; sie mögen mehr oder weniger kosten / oder wehrt seyn; So daß der Verasseurirte im Fall des Schadens und Verlustes / (welchen GOtt verhüte) nicht soll gehalten seyn / einigen andern Beweiß oder Rechnung abzustatten / als bloß Vorweisung dieser Police. Wir consentiren auch / daß der Verassecurirte sich vollkömmlich mag lassen versichern / ohne gehalten zu seyn / die 10. pro Cento, oder eintziges anders Rifico zu lauffen / ob schon die Ordonancen der Asseurance anders lauten. Welchen Rifico wir tragen / und auch aufbürden / von der Stunde desselben Tages an / daß dieselben Kauffmanns-Waaren geladen / und eingeschiffet sind / an selbigen gedachten

Schiffe / und soll die Zeit dessen dauren / bis selbiges Schiff die Sonne angelanget ist im Hafen / und bis dieselben Kauffmannschafften ausgeladen sind / in guter Behältniß ohne eintzigen Schaden; Und wir bekennen uns zu frieden zu seyn / daß selbiges Schiff / dieselbe Reisen thuende / mag vorwerts und hinterwerts segeln / zur rechten und zur lincken Seite / und auf alle Weise fahren / oder vor Ancker liegen bleiben in solchen Hafen / wie es dem Kauffmann / Schiffer / Capitain oder Piloten des Schiffs gut deucht; in welcher Verasseurirung und Versicherung wir Assecurateurs auf uns nehmen / alle Periculen der See / von Feuer / von Winden / von Freunden und Feinden / von Briefen / von Marqve und von contra Marqve, von Aufhaltung und Verarrestirung der Könige / Fürsten / Printzen / oder was vor Herrschafften es seyn solten; auch von Veränderungen / auch anderseits von Kauffleuten / Schiffers / auch in genere, von allen Gefährlichkeiten und Unglücks-Fällen / welche auf einiger Weise sich könnten begeben. So stellen wir uns zu diesem allen / als in eurem Platz / um euch zu befreyen und Schad-loß zu halten von allem Verlust und Schaden / welcher solte mögen geschehen; und solte die Sache also zum Schaden und Verlust (welches GOtt verhüten wolle) gedeyen / versprechen und verobligiren wir uns hiemit zu bezahlen / und euch vorzuschiessen / oder dem Bringer dieses zu überliefern / die Summa des Schadens / welchen ihr sollet gelitten haben / nachdem wir dessen die Summa ein jeder untergezeichnet / nemlich der erste so wol / als der letzte / und das innerhalb zwey Monat Zeit / nachdem uns dessen vollkömmliche Wissenschafft und Intimation ertheilet ist von dem Verlust und Schaden /

wel-

welcher in dieser Asseurance versichert ist / und nachdem solches geschehen / so geben und zahlen wir / und ein jeder von uns nach seiner verschriebenen Summa, zahlet an euch Died. Bartels / oder an eurem Gevollmächtigten / um sowol zu unsern Schaden als profit zu handhaben / die salvirung derselben Kauffmannschafften / es mögen dieselbe können behalten bleiben oder nicht. Wir gläuben und geben auch völligen Credit denen Rechnungen / und trauen der Person oder denenjenigen / welche die Unkosten sollen gethan haben / und bekennen bezahlet zu seyn vor dem Preis dieser Asseurance, durch die Hand / / / gerechnet gegen / / / Alles vertraulichst / ohne eintzigen Betrug und arge List; Nach der Forme und Costume der Börse von Antwerpen / welcher wir uns submittiren; Und hierzu verpfänden wir alle unsere Güter; Aufrichtigst / als an Eydesstatt / allen exceptionen und fallaciis renuncirende / welche diesem zu wider sind. Geschehen in Hamburg / Anno

Wir renunciren dem Effect der Asseurance Ordinantien zu Antwerpen gemachet / und allen andern Ordinantien, Statuten und Placcaten / welche dieser Police contraire sind / und so einige differentien dessen solten vorfallen / sind die Partheyen zu frieden / sich drey neutralen Kauffleuten dieser Börse zu submittiren / und was diese / oder zwey von ihnen sententioniren / soll von denen Partheyen in solchen Wehrt gehalten werden / als wenn es von dem Kayserlichen Kammer-Gericht zu Speyer sententioniret wäre; So daß keine Parthey vermag / eine die andere vor einige Gerichte zu besprechen; Alles auf guten Glauben und Treue / ohne Arg und List.

XVII. Pols-Police-oder Assecurantz Briefe.

WY Asseuradeurs hier onterteekent, beloven ende verobligeeren ons te verseekeren en verseekeren oock aen u Jean Krumstroe voor U. L. of anderer reckening te weten, elckeen van ons de Somme door hem hier onder gespecificeert: Ende geschiedt dese Asseurantie op 150. Vatt Wyn, 20. Stücken Brandewyn en 16. Stucken Pruymen, bederf of onbederflicke Coopmannschappen, geene uytgesondert, toebehoorende als boven, in't geheel ofte ten deele, offte jemand anders, so geladen offte noch te laden, in't Schip (dar Godt bewaer) genaemt de Neptun, Schipper Hans Sibbers offte jemand anders: En soo de Connossementen dese Police niet gelyck luyden, of dat geene daervan geteykent waaren, soo sal sulcks dese Asseurantie in't minste niet præjudiceeren noch hinderlycke syn. En met Consens van ons Asseuradeurs taxeert den geâssureerden voornoemde Coopmannschappen op 8000. Rd. waermeede wy te vreeden syn, al ist, dat deselve meer offte minder kosten of waardig syn, soo dat den geassureerden in Cas van Schade of Verlies (dat Godt verhoede) ongehouden sal syn, hiervan eenige ander Bewys of Reeckninge te tonen, alls aleenlyck dese Police. Consenteeren ook, dat den Geassureerden sich ten vollen mach laten verseekeren, sonder gehouden te syn, de tien pro cento, offte eeningen Rifico te lopen, al ist, dat de Ordinantien van

As-

Asseurantien anders melden. Want wy neemen vrywillig tot onsen laste allen bedachten en onbedachten Schaden of Ongelucken, soo gemeldte Koopmannschappen soude konnen of moogen overkommen, al war't oock, dat sulcks gebeurde door faute offte versuymnisse van den Schipper of syn Volck, ofte door wat Actien en Pretensien, ock eenige Ongevall, of Confiscatie het soude mogen procederen, het sy van Vyanden of Vrienden, want wy stellen ons in alles ende tot alles in des geasseureerden Plaetse, om denselven, te bevryen, en van alle Swarigheden, sonder eenige Exceptie, schadeloos te houden, ende dat op alle goede en qvade Tydinge: Beginnende den Rifico van de Ure aen, dat gemelde Koopmannschappen tot Bordeaux van't Land gescheyden, om aen Boort van't Schip gebracht te werden, en sal duren tot dat deselve tot Lubeck wel-conditioneert op't Landt gelevert sullen syn. Godt geleyde het in Salvo.

Ock syn te vreden, dat het selfde Schip ofte Schepen, doende de selfde Reyse, sullen mogen seylen voorwarts en achterwaerts, ter rechter ende lincker Zyde, ende in allen Manieren voortvaren, ofte blyven anckeren in sulcke Haven, als het de Meester, Capitain of Pylote, van't selfde Schip goetduncken sal. In welcke Versekeringe voorsz. wy Asseuradeurs draden alle Peryckel der Zee, van Vuyr, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Briefe, van

Marcque of Contra-Marque, van Arreſtementen ende Ophoudinge van Koningen, Princen, ofte van ſoodanige Heerent' oock ſoude mogen weſen, oock van Veranderinge ofte anderſins van Meeſters, Schippers, ende generalycken van alle andere Peryculen ende Fortuynen, die ſouden mogen overkomen in eeniger Manieren, ofte die men ſoude mogen bedencken. Wy ſtellen ons van alles tot alles in de plaetſe van u deſelfde geaſſureerde, om u te bevryden en Schadeloos te houden van allen Verlies en Schaden, die ſoude mogen geſchieden: En koomende de Sacke anders alſe wel, met derſelve Koopmannſchap offte Partye deſſelfs, (daer Godt van behoede) beloven ende verbinden ons dan te betaelen ende te verſchieten, aen u ofte aen den Brenger van deſen, allen het Verlies ende de Schaden die ghy ſult geleden hebben, achtervolgens de Somme by elk een van ons onderteekent, te weten, ſo weel den eerſten van ons als den laetſten, eede dat binnen twe Maenden eerſt naeſtkomende, nadien dat ons behorlycke Weete ende Intimatie ſal gedaen weſen van het Verlies of Schade in deeſe Verſeekeringe geſchied. Ende ſulcks koomende, geven wy, ende elk een geeft Macht en beſonder Bevel aen u deſelfde geaſſureerde of an uwen Gecommitteerden, om ſo wel tot onſer Schaden als Profijt te handhaven, tot de ſalveringe, beneficeeren derſelfde Koopmannſchapp: Ende beloven in allen gevalle te betalen de Koſten ende Onkoſten, gedaen in de ſelfde ſalveringe ende het beneficeeren derſelfde Koopmannſchappen,

het

het sy dat het daer weder gekregen word of niet. Gevende geloofende volkomen Credijt aen de Rekeninge, en trowe van de Persson of Persoonen, die de vorsz Kosten en Onkosten sullen gedaen hebben, ende bekennen betaelt te syn van de Prys van dese Versekeringe, door de Handen van Claes Klump, gerekent tegen 6. p. c. ten hondert: Achtervolgende de Forme ende naer de Costuyme van de Borse van Antwerpen, onder welcken wy ons submitteeren, ter contrarie van deser niet wesende. Ende daer toe verbinden wy alle unse Goederen, renuncierende ter goeder trouwe, ende als met onsen Eed aen allen Exceptien ende Cavillatien desen tegenwordigen contrarierende. Also gedaen in Hamburg, Anno 1716. den 27. Octobr.

Renuncieren ten Effecte voorschreeven de Ordinantien van Assecurantien tot Antwerpen gemaeckt ende alle andere Ordonantien, Statuten ende Placcaten dese Police contrarie synde: Ende soo eenige Differentien voorvielen, syn de Partyen te vreden, hun te submitteeren in drie neutrale Kooplieden deser Börse, ende wat deselve of twee van hun sententieeren sullen, sal van de Partyen van sulcker waerden gehouden werden, als wanneer het selve by het Keyserlicke Kamer-Gericht gesententieert ware, so dat de Partyen niet vermogen de een den andern in eenighe Rechten te bespreckeu; By Straff van 100. Rdlr. aen het Weeshuys. En indien het in 2. Maent niet afgedaen wort, sullen beyde Partyen haer Recht te soecken onbenoomen syn. Alles ter goeder Trouwen, sonder Arg ofte List.

Met Conditie vry van drie pro Çento Avery, als die niet hooger loopt, en oock van't ordinari Loots-Gelt. En soo daer See-Schade aen Goederen bevonden wierde, sal na't Stadt-Boeck vervaren worden, en men dien volgens sig gene general Haverie onderwerpen, gelyck dan oock van alle Schade en Averien soo in Europa geschieden, binnen den Tyt van een Jaer aen Ons behoorlicke Narichting van de Schaede of Verlies moet gegeven worden, by Verlies van de Vorderung. Ock sullen de hier booven geinsereerde geschrevene Conditien tot allen Tyden voor't gedruckte geconsidereert en geprefereert worden, all wast oock tegens't gedruckte selfs luydende, als synde een particulier expres Vergelyck tüssen beyde Partyen gemaeckt.

Von Contracten, welche bey Handlungen können vorfallen.

Und zwar erstlich von Societäts-Compagnie-Gemein- oder Gesellschaffts-Contracten zweyer oder mehr in Compagie mit einander handlender Kauffleute/ von welchen als die Essential-Stücke zu mercken/ daß erstlich die Nahmen der contrahirenden/ oder sich in Gesellschafft begebender Kauffleute/ item, die Gelder/ Schulden oder Waaren/ welche jeder einschießt/ die Handlung/ welche sie/ und auf wie viel Jahr/ item, mit was vor condition, und in was Waaren sie solche unternehmen wollen/

müs-

müssen gesetzet werden; Item, in welchem Hause das Contoir und Gewölbe seyn solle; wer die Scripturen führen / die Reisen verrichten / wie die Diener / woher und von wem / sie sollen unterhalten werden; wann einer mehr eingelegt / als er schuldig gewesen / wie man die Gewähr oder Eviction wegen der in der Societät conferirten Schulden præstiren / wie es mit den Reise- und Zehrungs-Kosten / mit der Privat- und Neben-Handlung / mit der Unterschrifft / mit den Handels-Zeichen / mit den einseitigen Einnahmen / für oder wider die Compagnie privat gemachten Schulden / und erkaufften Waaren zu halten; Wie der Gewinn und Verlust zu theilen; wie es zu halten / wann einer kein Geld / sondern seine Müh und Arbeit an statt des Capitals conferiret / was es für eine Bewandtniß mit Waaren / so von gemeinen Gütern oder auf gemeinen Credit erkaufft; wie es auf einen Sterb-Fall zu halten / ob die Erben die Societät continuiren; ob der eine Compagnon Vormund seyn / und wie die Wittwe abgefunden werden solle; Ob man zu jeder Zeit der Compagnie renunciiren möge / wie lange sie währen solle / ob sie nach verflossenen Termin wieder solle prolongiret werden; wie die Jahr-Rechnung / item die Theilung / geschehen solle / was für Rechten jeder renunciiren müsse / wer in Streit-Sachen Richter seyn solle; was jährlich den Armen soll gegeben werden; wo der Compagnie-Contract registriret worden / ꝛc. Welches alles aus folgenden entworffenen Contracten, mit mehrem zu ersehen.

XVIII.

XVIII. Compagnie-Contract zweyer Kauffleute/ da der eine Geld einlegt/ der andere hingegen mit seinem Verstand und Leibe arbeiten muß.

IM Nahmen Gottes sey hiemit kund und zu wissen jedermann/ dem daran gelegen/ daß wir/ Johann Michel Hübner und Christian Süvers/ folgenden Handels-Contract, welcher 4. Jahr nach einander/ nemlich von Ostern 1710. bis Ostern 1716. währen soll/ wohlbedächtlich abgeredet und geschlossen/ nemlich/ daß ich Hübner zu dem von uns vorgenommenen Korn- und Wein-Handel vier tausend Rthlr. baar Geld schiessen/ ich Stüvers aber den Ein- und Verkauff gedachter Waaren/ wie auch das Reisen/ Correspondentz und Führung der Bücher/ welche letztere in Hn. Hübners Hause/ als woselbst Contoir, Keller und Pack-Raum angeleget/ geschehen soll/ auf mich nehmen/ und getreulich zu unser beyder besten verwalten will. Den daraus erwachsenden Gewinn/ so wie er sich bey Schliessung der Bücher in der Schluß-Bilantz præsentiren wird/ wollen wir jährlich gleich/ in contantem Gelde/ mit einander theilen/ (oder ich Hübner soll von solchem $\frac{2}{3}$. Süvers aber $\frac{1}{3}$. haben) und wann obige Gesellschaffts-Jahre verflossen/ soll entweder dieser Contract von uns erneuert und verlängert/ oder auch aufgehoben und geendiget werden. Da mir Hübnern dann/ als der ich das Geld verschossen/ alle restirende und verhandene Waaren und Schulden eigenthümlich zukommen/ und Christian Süvers sich für seine Arbeit mit dem gezogenen Gewinn muß contentiren lassen. Es wäre dann/ daß bey reichlich gespührten Segen ich Hübner aus

son-

sonderbahrer Generosität ihm ein Gratial zukehren wolte. Diese vierjährige Ragion oder Handelung/ (welche GOtt mit Nutzen wolle zurück legen lassen/) an sich selbst betreffend/ soll solche unter meinem Hübners Namen allein geführet werden/ Christian Süvers auch nicht Macht haben/ ohne mein Wissen und Willen etwas einzukauffen oder zu verkauffen/ vielweniger sich in dieser Zeit/ es geschehe unter was prætext es wolle/ mit einem andern in Compagnie einzulassen/ bey Straffe der Entziehung des ihm gebührenden Gewinnes. Im Fall aber/ daß Schaden sich eräugnen solte/ welches GOtt abwehren wolle! soll er aus seinen geredesten Mitteln solchen für seine Helffte mir zu erstatten schuldig seyn. Wann auch GOtt über einen von uns beyden in währender Zeit einen Todes-Fall verhängen solte/ soll der im Leben bleibende des Verstorbenen hinterlassenen Erben/als Süvers den Meinigen für das Capital, ich aber den Seinigen für des Sterb-Jahrs erzielten Gewinn/ richtige Rechnung und reliqva præstiren. Auch soll keinem vergönnet seyn/weder mir von dem Haupt-Gut in währenden 4. Jahren/ noch beyden von dem Gewinn/ vor gemachter Jahrs-Schluß-Rechnung etwas zu erheben. Daß dieses alles ohne arge List oder Gefährde unter uns abgeredet und geschlossen sey/ bekennen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und Pitschafft.

N.N. N.N.

XIX. Ein anderer/ da einer 2. oder andere den dritten Pfenning Gewinn zu heben hat.

Zu wissen sey hiemit/ daß/ nachdem wir beyde Bür-

Bürger und Einwohner dieser Stadt / als ich Peter Lorentzen und Stephan Moritz / uns in eine Handels-Compagnie mit einander eingelassen / jedweder auch zur etablirung und nützlicher Fortführung derselben ein gewisses Stück Geld geleget / als ich Peter Lorentzen zwey tausend Rthlr. ich Stephan Moritz aber tausend Rthl. welche Summen auch jeder von dem andern baar in die gemeine Cassa empfangen / daß wir uns darauf nachfolgender Puncten halber mit einander verglichen / als:

(1.) Daß diese unsere Gemeinschafft 6. Jahr von unten gesetzten dato an nach einander währen / und in solcher Zeit von uns beyden das Gewerb und die Handlung mit gleichen Fleiß und Treuen sollen fortgeführet und verwaltet werden.

(2) Daß alle Jahr wir gegen desselben Schluß eine richtige Bilantz und Schluß-Rechnung machen / und Gewinn und Verlust nach Proportion theilen wollen nemlich / daß ich von solchen $\frac{2}{3}$. Stephan Moritzen aber $\frac{1}{3}$. ziehe und trage.

(3.) Dafern in währender dieser Gemeinschafft einiger Zwiespalt unter uns sich erheben oder begeben möchte / worüber wir uns selbst mit einander nicht vertragen könten / alsdann soll jeder unter uns einen ehrbahren Mann bitten / solche Streitigkeiten zwischen uns zu untersuchen und beyzulegen; Möchten aber dieselben 2. uns nicht vertragen können / so sollen sie Macht haben / einen Obermann zu nehmen / und wie dieselben drey uns dann vertragen werden / dabey soll es / ohne einiges appelliren / sein Verbleiben haben. Welches alles denn wir beyde / für uns und unsere Erben / in den vorgeschriebenen Worten / Puncten und Articuln, gegen einander wahr / stet / fest und gantz

unverbrüchlich zu halten/ bey guter Treuen uud Ehren zugesagt/ gelobt und versprochen/ auch uns aller und jeder Gnaden/ Freyheiten/ geist- und weltlicher Rechten/ Gerichten/ Auszügen/ Schirm und Behülffs/ so uns hierwieder zu guten kommen möchte/ sonderlich aber der exception, der nicht dargezehlten Gelder/ wissend und wohlbedächtig verziehen und begeben haben. Urkündlich ꝛc.

XX. Kurtze Formul eines Gesellschafft-Contracts.

Zu wissen sey hiemit/ daß von unten gesetzten dato an wir beyde Unterschriebene uns einer Gemeinschafft-Handlung auf 3. Jahr lang verglichen/ nemlich/ es leget Johann Römer vierhundert Rthlr. baaren Geldes/ und so viel an taxirten Material-Waaren/ ich Lorentz Weißkopff aber zweyhundert Rthl. baar/ und eben so viel an dergleichen Material-Waaren/ werffen solche zusammen in eine Massam, auf gleichen jedoch proportionirlichen Gewinn und Verlust/ dergestalt/ daß ein jeder nach seinem besten Fleiß/ Treu und Sorgfalt/ mit Kauffen/ Verkauffen/ Ausleihen/ Geld-einnehmen/ Quitiren/ Rechnung pflegen/ Correspondentz halten/ reisen/ und was mehr zur Vermehr- und Beforderung des Handes gereichet/ sich der Handelschafft annehmen/ dem andern jährlich Rechnung thun/ den Uberfluß parat halten/ und denselben mit des andern Gut befinden weiter anlegen solle. Jedoch soll währender dieser 3. Jahr keiner von beyden für sich befugt seyn/ über 100. Rthlr. Credit zu machen oder zu geben/ noch sich in Bürgschafft einzulassen/ vielweniger eine andere Ne-

ben-Gesellschafft einzugehen / sondern dieser Handlung eintzig und allein abwarten. Da auch unter solcher Zeit einer der Gesellschafft nach GOttes Willen versterben solte / stehet dem andern Theile frey derselben abzusagen / oder mit des Verstorbenen nechsten Freuden die 3. Jahr vollends in Gesellschafft zu verharren. Was nun nach Abzug der Unkosten / an Zoll / Geleit / Steuren / Passiv-Schulden / Reise-Geld und Fuhr-Lohn / so wohl als andern Schaden und Verlust an Contant und Waaren überbleibet / davon soll N. oder seine Erben zwey / N. aber oder seine Erben ein Theil zu sich nehmen; Nach geendigten 3. Jahren aber stehet jedem Theile frey / diese Gesellschafft-Handlung zu verlängern oder davon abzustehen. Alles treulich / ꝛc.

XXI. Andre Form eines Societät-Contracts, in welchem gar artliche Cautelen und Observationes anzutreffen.

Zu wissen und kund sey hiemit jedermänniglich / demnach geraume Zeit her wir Ends-Unterschriebene / als Johann Fincks selige Erben eines und ich Ludwig Wilkens andern Theils / bey dem Seiden-Handel in Adrianopel / jeder Theil absonderlich für sich / starcke Handlung getrieben / und aber darbey verspühret worden / daß / weil einer den andern in Zuführung und Anschaffung kostbahrer Waaren zu übertreffen / und dadurch des andern seine Kundschafft an sich zu ziehen gesucht / wie auch anderer Ursachen dieser separaten Handlung halber beyden Theilen mercklicher Schade zugefüget worden; Daß wir endlich / um diesem weit aussehenden In-

con-

convenientien zu begegnen / auf guter Freunde Einrathen / und wegen vieler andern wichtigen und erheblichen motiven mehr / unsere Handlungen zusammen gestossen / und zwischen uns eine beständige Societät aufgerichtet / also daß hinführo beyde unsere separat-geführte Handlungen nicht mehr als eine machen / auch folgender massen und Abrede nach unter uns soll geführet / und auf gemeinem Gewinn und Verlust fleißig befördert und fortgetrieben werden.

So viel nun Anfangs die Einlage betrifft / haben wir einhellig beschlossen / daß wir an baaren Gelde / Waaren / Herrschaffts- Adel- und Bürger-Schulden / 150000. Rthlr. einbringen sollen und wollen / wovon 40000. Rthlr. zu Bezahlung der Creditoren / von welchen Waaren erkaufft / und Abtragung etzlicher zinsbahren Posten angewandt / die übrigen 110000. Rthlr. aber in der Handlung verbleiben und in derselben employret werden sollen.

Zur Einbringung aber obangeregter 150000. Rthlr. wollen wir Johann Fincks sel. Erben vier Theil / und ich Ludwig Wilckens drey Theil / an Waaren / Schulden und baarem Gelde / in die neue Handlung legen / welche Einlage auch nach Besage eines darüber beygefügten Inventarii allbereit erfolget: Derowegen wir dann auch einer den andern / solcher Einlage halber / nicht allein qvitiren / sondern uns auch der exception, non numeratæ pecuniæ collati & positi Capitalis prædicti, hiemit gäntzlich verzeihen.

Und damit die Diener und Jungen einem Gesellschaffter nicht allein aufgedrungen werden mögen / so soll ein jeder von uns einen Diener und Jungen zu

unterhalten zu sich nehmen / den Dienern aber ihre Salaria aus gemeiner Handels-Cassa gereicht werden.

Einem jeden Theile von uns soll frey stehen / Jährlich ein gewisses aus der Handlung an Waaren und baaren Geldern zu nehmen / als den Finckischen Erben vier tausend / mir Wilkens aber 3000. Rthlr; Würde über diese Summen ein oder anderer Theil was mehres benöhtiget seyn / soll es ihm zwar auf sein Ansuchen / in so fern er die Nohtdurfft dazu bescheiniget / und es ohne des Handels-Schwächung geschehen kan / abgefolget werden: Jedoch daß ers binnen Jahr und Tag benebenst Landüblichen Zinsen wieder einbringe.

Alle Jahr soll eine General-Bilantz gezogen / und was die Handlung des Jahrs über an Gewinn und Verlust getragen / genau berechnet / und jedem pro rata portione auf seiner Courant-Rechnung zugeschrieben werden.

Die einzumahnende Schulden / so wir Contrahenten dem gemeinen Handel zuschlagen / werden dergestalt angenommen / daß der Theil / der solche Schulden unter seinen Einlags-Capital eingebracht / sechs Jahr dafür hafften solle / da inzwischen von der Handlung soll Fleiß angewendet werden / besagte Schulden einzutreiben; Die aber in solchen 6. Jahren nicht einzuheben oder böß geworden / fallen demjenigen / der sie der Societät zugebracht / wieder anheim / und muß er mit baarem Gelde solche gut machen: Sind sie als zinsbahre Posten zugeschlagen / zahlet er solche mit Zinse / die aber als unzinsbahr dem Handel angegeben / darff er nicht verzinsen; Wäre auch gleich in den 6. Jahren auf ein oder die andre Schuld-

Post

Post unvollkommene Particular-Solution erlanget/ soll er nichs minder schuldig seyn / den übrigen unabgelegten Rest selbiger Schuld-Post wieder anzunehmen und der Societät dafür / wie obgedacht / gerecht werden. Würde aber die Gesellschafft in angegten 6. Jahren mit einem oder mehr angewiesenen Debitoren der zugeschlagenen Schulden halber in andere Wege accordiren und ein oder mehr derselben Schulden der gantzen Societät zuschreiben/ und darauf neue obligation richten lassen / so wird der hierdurch loß/ welcher selbige dem Handel übergeben und darff für solche / auf die Societät von neuen gerichtete Schuld-Posten/ weiter nicht hafften.

Der Zeit nach ist geschlossen / daß diese Societät zwölff gantzer Jahr an einander währen / unzertrennet bleiben/und keinem davon vor Ablauff derselben zu weichen / er wende gleich vor/ was er wolle/ frey stehen solle.

Nachdem aber wir Menschen alle sterblich seyn/ da sich leicht begeben könte / daß ein Theil von uns aus und absterben möchte/ als haben wir uns dahin verglichen / daß dennoch die Handlung ihren Lauff die 12. Jahr über behalten / und unter unsern Erben / Wittwen und Kindern solle fortgeführet werden / da dann denen/ so unter ihnen des Handels nicht verständig/ die jährliche Schluß Rechnung zwar gezeiget und zur Unterschrifft præsentirt/ dabey aber das Stillschweigen recommendiret werden soll.

Ein Theil mag den andern in seiner Kinder Mit-Vormund / oder auch einen extraneum, im Fall des Absterbens bestellen/ jedoch/ daß dieser letzter von allen Handels-Affairen ausgeschlossen / und nur die ausser derselben verfirende Vormunds-Sachen zu administriren habe.

Solte sich aber begeben/daß die Wittwe mit einem ehrlichen und der Handlung anständigen Mann/ mit Raht und Gutbefinden ihres Handels-Gemeinschaffters/ sich wieder verehlichte/ dem soll der Eintritt in die Handlung/so fern ers begehret/frey stehen..

Wann die zwölff Jahre zum Ende/stehet bey denen Contrahenten/ob sie solche länger continuiren wollen oder nicht; Geschiehet das letztere/so sollen alle vorhandene Waaren / baare Gelder / Schulden und Gegen Schulden / pro rata des Capitals und erlangten Gewinns/unter sie ausgetheilet werden.

Die von ein-oder andern Theile zu Dienst der Compagnie angewandte Reis-und andere Unkosten werden aus gemeiner Handels-Cassa ersetzet; So ist auch keiner / so ihm ein Unglück oder Beraubung auf Reisen zu stossen solte/ casum fortuitum zu præstiren schuldig.

Der Bey- und Neben-Handlung / wie die auch Nahmen haben möge / soll sich ein jeder gäntzlich enthalten.

Diese unsere neue Ragion oder Societät soll sich schreiben Johann Fincks sel. Erben und Ludwig Wilkens/wie wir uns dann auch zu diesem Ende des nebenstehenden Handels-Zeichens verglichen/auch daß beyder Name in der Unterschrifft solle gesetzet / und keiner andern Hand / als meiner Ludwig Wilkens / und Herrn Fincks sel. ältesten Sohns meiner Friederich Fincks / in der Unterschrifft von denen / die mit uns handeln/Glauben beygemessen werden.

Endlich sol auch dieser unser itzige Handel in einem absonderlich darzu erkaufften Hause oder gemiehteten Gewölbe die zwölff Jahr über geführet werden; Solte sich aber die Societät nach diesem trennen / und ein

oder ander Theil wieder aparte Handlung treiben wollen/so soll er doch nicht befugt seyn/solches in den nechstfolgenden 4 Jahren in dem gemeinen Handels-Hause zu thun; Auch soll dieses gleichfalls einem fremden/dem die Compagnie ihr Haus alsdann verkauffen würde (um nicht unsere erworbene Kundschafft an sich zu ziehen) untersagt seyn/und bey dem Haus-Verkauff expresse bedungen/ und dem Kauff-Brief inseriret werden.

Und damit dieser unser Handels-Gesellschaffts-Contract steiff und fest gehalten werde/ verbinden wir uns an Eydesstatt/ bey unsern Ehren/ Treuen und gutem Glauben/verzeihen uns auch darauf wohlwissend und bedächtlich aller und jeder rechtlichen exceptionen und Ausreden/ welche einem oder dem andern Theil zu statten kommen könten/insonderheit/erroris, cujuscunqve læsionis, præsertim ex L. 2. C. de rescind. vend. doli, persuasionis ad contrahendum inductivæ, machinationis, aller appellation, reduction ad arbitrium boni Viri, restitution in integrum, so wol der in societatis contractu, sonst zuweilen zugelassenen renunciation, wie auch der exception, generalem renunciationem non valere, nisi specialis præcesserit &c. Alles getreulich und ohne Gefährde/uhrkündlich ꝛc.

XXII. Formular einer Gesellschafft zweyer Kauffleute/ welche den Handkauff treiben wollen/ und die alle beyde baares Geld für ihr Capital einschiessen.

IM Nahmen Gottes! wir unterschriebene N. N.

und N. N. Kauffleute von güldenen / silbernen und seidenen Stücken allhier / bekennen hiermit vor jedermänniglich / daß wir wissentlich und wohlbedächtl. gegenwärtigen Contract einer Gemeinschafft von allem Gewerb (damit die Kauffleute unserer Zunfft Handlung zu treiben pflegen / wie wir uns berahten werden / von sechs nach einander folgenden Jahren / als von dem 1. Octobr. 1716. anfangend / und den 1. Octobr. 1722. endend / unter den Nahmen N. N. und N. N.) aufgerichtet haben und aufrichten / wie dann ein jedweder von uns beyden alle darzu benöhtigte Schrifften unter den Nahmen N. und N. und Compagnie auf die clausuln und conditionen folgender Artickel unterschreiben soll; Bitten GOtt / daß er uns regieren / und seinen Segen darzu verleihen wolle.

1. Damit wir zu besagter Societät gelangen mögen / ist von uns beschlossen worden / daß das Capital von 50000. Frl. bestehen und eingeschossen werden solle.

2. Von mir N. N. 25000. Frl. welche ich verspreche / bemeldtem ersten nachkommenden Octobr. zu bezahlen.

3. Ich N. N. auch gleiche Summa, die imgleichen an besagtem ersten Octobr. baar zu bezahlen.

4. Uber das versprechen wir auch / daß wir beyde zu besagter Societät alle uns zufallende Gelder / als durch Heyraht / Verkauffung liegender Güter / Erbschafft / Donation und anders / wie sie Nahmen haben mögen / darum wir samt Interesse auf den Büchern Creditores gemachet werden sollen / wie es die Ordonnantz erfodert / einliefern wollen.

5. Daß es keinem unter uns erlaubet Conto Cur-

rant

rant auf dem Buch zu haben/ wann er zuvor nicht sein Capital völlig eingelegt.

6. Unsern Handel zu treiben / soll von uns auf unsern Nahmen ein Haus allhier gemiethet / und der Haus-Zins von der Compagnie nach Vergleich bezahlet werden.

7. Sind wir übereinkommen/ daß ich N.N. das erste Losament/welches über dem Gewölb mit der und der Kammer und Gelegenheit / wie wir mit einander uns vergleichen werden; und ich N.N. das Losament / welches über diesem ist/mit der und der Gelegenheit/haben soll; und wann sich hierüber zwischen uns einiger Streit eräugnen solte/wollen wir/ denselben zu schlichten/ unsere Freunde/ nach welcher Meynung wir uns richten werden/beylegen lassen.

8. Die Mund-Kosten sollen die 6. Jahr lang / so wol für uns als unsere Diener/ Jungeu und Knechte/ gemein seyn/ und von der Societät samt ihrer Besold- und Belohnung und andern Unkosten / welche auf die Handlung ergehen/bezahlet werden.

9. Soll von uns/auf Unkosten der Societät/ Hausraht/ein Gemach darmit zu versehen/so beyden/darinn zu speisen/gemein/wie auch das Küchen-Geschirr/und anders darein dienend / imgleichen der nöhtige Haus-Raht in den Kammern/ wo das Gesinde und Bedienten liegen gekaufft werden.

10. Was aber das Hausraht/unsere eigene Gemächer damit zu schmücken/ betrifft / sollen dieselbe auf eines jedweden Unkosten gekaufft werden.

11. Das Lehr-Geld/ welches von uns für die Jungen / so bey uns zeitwährender Gemeinschafft lernen/ eingenommen wird / soll zum Nutzen der Societät gereichen.

12. Wir sind auch übereinkommen / daß ein jeder von uns zu seinen eigenen Ausgaben nicht mehr / es wäre dann von seinem Conto Courant, als 1000. fl. aus der Societät jährlich nehmen solle.

13. Soll es auch Zeit währender besagter unserer Societät keinem unter uns zugelassen seyn / eigenen Handel zu treiben / sondern alles / was gethan wird / zu gemeinem besten der Societät geschehen; wie wir solches unter uns ausdrücklich abgeredet.

14. Wann sich einer von uns Zeit-währender Societät verheyrahtet / sol er für das Kost-Geld seiner Frauen 500. fl. und 200. fl. für einen jeden Diener oder Magd / und 150. fl. vor ein jedes Kind / welches ihnen GOtt bescheren wird / nachdem es entwehnet ist / jährlich der Societät gut machen.

15. Wann es sich aber zutrüge / daß wir alle beyde Zeit währender Societät verheyrathet würden / soll aller Mund-Kosten / so wol für uns / als unsere Weiber / gemein seyn / und von der Compagnie, wie im 8. Artic. gemeldet worden / gezahlet werden.

16. Jedoch ist verglichen / daß / so wir uns im Essen absondern wolten / solches geschehen könne / und in diesem Fall einem jeden zu Unterhaltung seines Haus-Wesens und anderer Ausgaben 3000. fl. und mehr nicht / es wäre denn von seinem Conto Courant, jährlich aus der Handlung zu nehmen erlaubt seyn soll.

17. Was die Diener und Haus-Gesinde / die in unserm Magazin und Laden dienen / betrifft / soll ein jeder den halben Theil derselben in seinen Kosten erhalten / und wann die Zahl ungleich wäre / soll demjenigen / der einen mehr hat / jährlich allein zu dessen Erhaltung 300. fl. von der Societät bezahlet / oder von

uns

uns umwechselend/ von einem jeden ein Jahr erhalten werden.

18. Was aber unterdessen von uns in die Küche und andern Sachen/welche zum Haus-Wesen dienen/gekauffet worden / soll unter uns in gleiche Theile getheilet werden.

19. Soll keinem unter uns den Haus-Zins des Hauses/welches wir miethen/um unsern Handel directè oder indirectè zu treiben / ohne bewilligung des andern zu verneuern zugelassen seyn.

20. Unsern Handel wohl zu verwalten und zu dirigiren/sollen von uns gebührliche und richtige Bücher/ sowol Journal, Verkauff-Bücher/Extract als andere uns nohtwendig / wie sie unter den Kauffleuten gebräuchlich / gehalten / und selbige von den Gerichts-Personen bezeichnet werden.

21. Soll die Cassa von einem jeden ein Jahr um das andere abwechselend regieret und verwaltet werden/ und keiner in derselben Verwaltung etwas/ wegen eines begangenen Mißbrauches/fordern konnen/wann solches sich nicht etwa in Verringerung und Abschlag des Geldes begäbe. In diesem Fall muß der Schaden von der Societät ertragen werden / und hingegen/ wann die Geld-Sorten in dem Valor steigen solten/ fällt der Nutzen auch derselben anheim.

22. Soll von uns beyden alle Jahr ein general Inventarium von allem Vermögen der Societät/so wol an Activ-als Passiv-Schulden gemachet / und einem jeden ein Exemplar/eines von dem andern unterschrieben/zu Händen gestellet werden.

23. Wann einer von uns beyden Zeit-währenden 6. Jahren sterben solte/soll es unsern Wittwen (unsere Kinder und Erben ausgenommen) die übrige Zeit

fortzusetzen / oder sich der Compagnie gegen Bezahlung ihres Capitals und Antheils des Gewinns/so sich in der Societät alsdann befinden würde / oder der Interesse vom Capital à 10.p.c.(beydes nach ihrem Begehren/welches sie nach Verfliessung eines Monats/ nachdem das Inventarium fertig/ zu thun verbunden seyn soll) zu begeben frey stehen / vermittelst dessen soll der gantze Gewinn / welcher in der Gemeinschafft bis zur selbigen Zeit erlanget worden / dem Uberlebenden gebühren und zuständig seyn.

24. Jedoch soll besagtes Capital, Gewinn/Interesse und andere Gelder / welche von dem Abgestorbenen zur Societät gebracht / auch die Interesse, wie in dem 23. Artickel versprochen worden/ von dem Uberlebenden der Wittwe des Verstorbenen in 4. gleichen Terminen von 3. Monat zu 3. Monat/ um denselben nicht zu übereylen/gleichwol zu ihrer Nohtdurfft 3000. fl. baar auf Abrechnung ihrer Forderung gezahlet werden / und gleiches soll auch für unsere Kinder und Erben statt finden; Also wird die Societät getrennet seyn.

25. Wann wir zu Ende der 6. Jahr diese Gemeinschafft zu erneuren nicht gesinnet / sollen wir einander 6. Monat zuvor solches zu wissen thun/ damit in dieser Zeit keine Waare mehr gekauffet / alles liqvidiret/ und die Activ-Schulden / um die Passiv-Schulden/ wann einige wären / damit zu bezahlen / eingefordert werden mögen.

26. Soll zu Ende bemeldter sechs Jahre von uns ein general Inventarium der Waaren und ausstehenden Schulden / daraus zwey müglichst gleiche Theile gemacht / darum das Loß geworffen / und was

einem

einem und dem andern zufället / von jhnen ohn einige Beschwerniß angenommen werden.

27. Soll ein jeder für sich ein Jahr lang auf gemeine Unkosten die Schulden / welche in unsern Theil verfallen / einzufordern sich befleissen / um dieselben neben den Unkosten / da einige ergangen / von 6. zu 6. Monat mit einander zu berechnen / und wann das Jahr verflossen / nach Verfall bemeldter Schulden und einer von uns in seinem Jahr gehörigen Fleiß bis auf das definitiv Urtheil nicht angewendet / sollen die Schulden auf Gefahr dessen / welcher nachläßig gewesen / heimgefallen seyn und bleiben / und er dem andern dafür / als hätte ers empfangen / gut thun.

28. Wenn nun das Jahr verflossen / was alsdann von Schulden annoch (die / welche verabsäumet worden sind / ausgenommen) übrig / sollen in 2. gleiche Theil / so viel möglich / getheilet / und darum gelosset werden / was nun einem jeden durch das Loß gefallen / soll ihm anheim stehen / und derselbe nichts weiters an den andern zu fordern haben. Also soll unsere Societät geendiget und getrennet seyn.

29. Und so unter uns (welches GOtt verhüte!) in oder nach Endung der Societät ein Streit sich eräugen solte / wollen wir denselben vor 2. Kauffleute / welche ein jeder von uns nennen soll / bringen / und wenn sie nicht unter einander überein kommen können / ihnen einen andern zu erwehlen Macht geben / welcher Urtheil wir jetzt und hernach / und hernach wie jetzt / uns unterwerffig machen / und darzu auch unsere Wittwen / Kinder und Erben oder Gewalthaber / daß sie sich derer gleich als dem Richterlichen Urtheil unterwerffig machen sollen / verbinden wollen / bey Straffe 6000. fl. welche die Verweigerende zu bezahlen / ein

Drit-

Drittheil dem allgemeinem Spital / ein Drittheil dem Gottes-Kasten / und das übrige Drittheil dem Willigen heimfallend.

30. Der Gewinn und Verlust / welchen uns Gott Zeit-währender Societät geben wird / soll getheilet werden.

31. Uber das haben wir auch abgeredet und verglichen / von dem Gewinn / welchen uns GOtt bescheren wird / den Armen / die am dürfftigsten sind / jährlich 100. fl. zu liefern.

32. Wir versprechen auch einer dem andern Freundschafft / und diesen Contract ohne Veränderung und Neuerung in allen darinn begriffenen Clausulen und Bedingungen steiff zu halten / bey der im vorhergehenden Artic. gesetzten Straffe / GOtt bittende / daß er unsere Arbeit segnen wolle / damit alles zu seiner Ehre und unserm Heil gereichen möge. In duplo verfertigt / geschehen N. den 1. August. 1716.

Titius Sempronius

XXIII. Erb-Kauff-Contract über ein Land-Gut.

KUnd und zu wissen sey hiemit / daß heute dato zwischen nachgesetzten Personen ein beständiger unwiederrufflicher Erb-Kauff getroffen / folgender gestalt: Es verkauffet Sempronius, mit ausdrücklichem Consens Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu N. N. als Lehns-Herrn / wie auch seiner nächsten Vättern und Lehns-Folgern N. N. N. welche ihrer habenden gesamten Hand / Krafft dieses für sich und ihre Erben ausdrücklich renunciiret / Titio und dessen Leibes-

Lehns-

Lehns-Erben/ aus reiffem Raht und erheblichen Ursachen / sein Gut Gerlsdorff / wie dasselbe in seinen Gräntzen und Mahlen belegen / und er es von Cajo Octavio erkaufft/ nichts davon ausgeschlossen/ wie er es bishero besessen / genützt und gebraucht / oder auch nutzen und gebrauchen können/ sollen oder mögen/ wie auch alles was bey solchem Gut Erd-Nied- und Nagel-fest ist / nebst allen Pertinentien im Ritter-Sitz und andern Gebäuden/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Kirchen-Lehn/ Diensten/ Ober-Nieder- und Strassen-Gerichten/ hohen und kleinen Jachten / hoch / rothen/ schwartzen und allerley andern Wildprett / mit der Wasser- Wind- Pulver- und Hirsen-Mühlen / mit den Fischereyen in den Mühlen- Teich und andern Feld-Pfülen/ imgleichen mit dem Silber-Zinse/ Gänsen / Rauch-Hünern / Fleisch-Zehenden / imgleichen mit allen Höltzungen/ Rastungen/ Trifften/ Weyden und Wiesen/ so wie es der Herr Verkäuffer von Rechts wegen geniessen können oder sollen/ frey von aller Servitut und Dienstbarkeit. Er verkaufft auch zugleich/ nebst und mit solchem Gute / 600. Schaafe / 24. gute Küh/ 12. Zug-Ochsen/ 4. Pflug-Pferde / imgleichen auch die Brau-Pfanne / und alles jetzo verhandene Brau-Geräht / an Boden / an Fässern/ an Rinnen/ und wie es sonst Namen haben mag; Gestalt denn zu obgesetztem allen und jeden der Verkäuffer bey seinen Adel / Ehren und Glauben/ auch Verpfändung aller seiner Haab und Güter / jetzigen und künfftigen/ (so er dem Käuffer / dessen Lehns-Folgern und Erben/ zu einem rechten Unterpfande cum clausula constituti possessorii & paratissimæ executionis, Krafft dieses verschreibet /) eine sichere Gewehr / inner und ausserhalb Gerichts seyn will / dergestalt daß er Käuf-

fern

fern wieder jedermanns Anspruch / es sey mit Recht oder ohne Recht / auf seine Unkosten / auf blosse extrajudicalische denunciation der erregten oder besorgenden Streitigkeiten / zu vertreten / Noht- und Schadloß zu halten / bey gedoppelter Erstattung des daraus dem Käuffer zuwachsenden Schadens und verursachten Unkosten / es geschehe auch wie es wolle / darüber des Käuffers blosser designation geglaubt werden soll / sich hiemit in bester Form Rechtens verbindet.

Hiefür zahlt Käuffer Titius an Herrn Verkäuffern Sempronium zwantzig tausend Rthlr. als ein richtiges abgehandeltes Kauff-Geld / so er in einer unzertrennten summa vor Ausantwortung dieses Kauff Briefes baar entrichtet / welche Erb- Kauff-summam Geldes Verkäuffer wiederum an seinen und seiner Erben augenscheinlichen Nutz / Vortheil und Frommen / geleget und angewendet hat / saget darauf Käuffern / auch seine Erben und Erbnehmen dieses Kauff Geldes halber gantz qvit / ledig und loß / und setzet denselben / und alle seine Erben und Erbnehmen / in die rechte richtige nützliche und leibliche Possess und Gewehr genannten seines gewesenen / und Käuffern / und seinen Erben und Erbnehmen / ewig verkaufften Guts Gerlsdorff / samt allen und jeden seinen hohen und niedrigen Obrigkeiten / geist- und weltlichen Gerichten / Rechten / Gerechtigkeiten / Herrlichkeiten / Geboten / Verboten / beyneben allen und jeglichen gantzen und halben jährlichen Geld- Getrendig und mehr Pächten / Pferde- Hand- und Fuß-Fröhnen / und andern Diensten und Pflichten / wie die nach Innhalt des zugestellten versiegelten Erb-Registers / alten und neuen Chur- Fürstl. Erb-Lehn-

Brie-

Briefen / mit allen seinen und ihren fernern An- Ein- und Zugehörungen Nahmen haben mögen / gantz und gar nichts ausgeschlossen noch abgesondert / würcklich und in gleicher massen / wie auch seine Vorfahren sel. und auch des Guts Vorfahren und Verkäuffer von den jetzigen Unterthanen und Einwohnern geregtes seines gewesenen Guts / solches alles und jedes bevor und bis dahero ruhiglichen besessen / innen gehabt / gebrauchet und genutzet haben / dasselbe nun hinfürder zu ewigen Zeiten und Tagen gantz erblich inne zu haben / besitzen / gebrauchen / geniessen / und damit zu handeln / zu thun und zu lassen / gleich andern seiner und seiner Erben Erb-Gütern / wie ihm und ihnen gut düncket und am besten wol gefällt. Verkäuffer begiebet und äussert für sich / seine Erben und Erbnehmen / sich des alles und jedes / in Krafft und Macht dieses Briefes / und verzeihet sich auch / für sich und sie / jeder Recht und Gerechtigkeit / so er und sie bis daher an dem allen gehabt haben oder nachfolgends in dem hätten haben können oder mögen / in gar keinerley weise oder wege nichts davon ausgeschlossen / und gewehrt ihm für sich und die seinen solches alles für gantz qvit / frey und eigen / vor der Zeit / auch hernacher anderswo niemand verkaufft / versetzt / verpfändet / vielweniger davon etwas oder gar bekümmert / veräussert noch beschweret / wie er dann samt seinen solche Währschafft von Recht und Billigkeit zu thun schuldig und pflichtig ist. Saget hierauf Verkäuffer für sich und die seinen / alle und jede eingesessene Unterthanen und Einwohner des Dorffs Gerlsdorffs der Eyde Gelübde und Pflichte / damit sie ihm zuvor als ihren rechten Herrn samt den andern gehörten Gerechtigkeiten verwandt / und ihm die zu

leisten

leisten und zu thun schuldig gewesen sind / seyn möchten oder könten / gantz frey / qvit / ledig und loß / und weiset sie damit allenthalben an gedachten Käuffer / seine Erben und Erbnehmen / hinfürter und zu ewigen Zeiten / als derer rechten Herrn / ihnen unterthänig / gehorsam und gewärtig zu seyn / gleich wie ihre sel. Vorfahren den seinen und sie die jetzigen ihm gethan haben / und mit Fug haben thun müssen / ihnen auch darauf und darüber gebührliche Huldigung zu thun; Geredet gelobet und saget zu hiermit / für sich / alle seine Erben und Erbnehmen / solchen obengehörten schrifftl. ewigen Erb-Kauff stet und fest mit allen seinen anhangenden clausulen, puncten und articulen, unverbrochen and unwiederruflich und zu ewigen Zeiten wol zu halten / darwieder nimmermehr nicht zu sinnen / zu thun / noch gestatten daß solches geschehe oder gethan werde / weder mit noch ohne Recht / geistlicher noch weltlicher Gerichte sich dawider nicht zu behelffen noch aufzulehnen / mit gar keinerley Auszügen / Gnaden / Freyheiten / Privilegien, Rechten / Dispensationen, noch auch anderer alten und neuen Fünde / oder wie und welcher gestalt die seyn / genennet und von menschlichen Listen erfunden und erdacht werden möchten / in keinerley weise: Denn er und seine Erben und Erbnehmen sich des alles und jedes / (sonderlich und zuforderst der Einrede und Behelffs des nicht zugezehlten oder nicht zum Nutzen verwandten Geldes / des Contracts arger List / des Betrugs oder Beleidigung über die Hälffte des rechten Wehrts auch der Wohlthat der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand und des Rechts / welches da saget / daß die gemeine Verzeihung nicht gültig / noch von Würden sey / wo keine speciale vorher gehet / welches alles in

Latein heiſſet / Exceptioni non numeratæ & non in rem verſæ pecuniæ, ſimulati contractus, doli mali, deceptionis, læſionis ultra dimidium juſti pretii, beneficio reſtitutionis in integrum, & juri dicenti generalem renunciationem non valere, niſi præceſſerit ſpecialis, und ſonſten alles und jedes / ſo von geiſtlich- und weltlicher Obrigkeit hierwider verordnet wäre oder würde / und ihm und ſeinen Erben zu Hülffe und ſeinem Abkäuffer und deſſen Erben und Mitbeſchriebenen zum Nachtheil und Schaden kommen möchte / die er und die ſeinen hierinnen alle fürnemlich für ausgedruckt und ſpecificirt haben wollen / als ſtünden ſolche von Wort zu Wort ferner ausgedruckt und inſerirt /) in der beſtändigſten Form aller Rechten / als es aufs beſte ſeyn und geſchehen ſolte / könte oder möchte / verziehen / und hiermit öffentlich ſich des alles begeben haben / zum treulichſten und ohne Gefahr; zu mehrem Glauben und Urkund / ꝛc.

XXIV. Schiff-Kauffs-Contract.

IM Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wiſſen ſey hiemit / daß heute untenbenannten dato zwiſchen Tit. Herrn B. R. Jhr. Königl. Majeſt. von N. N. wohl-verordneten Raht und Ober-See-Director als Käuffer an einem / und unter den Herrn Herrn Rehdern des Schiffs genannt N. darauf Schiffer geweſen S. A. als Verkäuffern am andern Theil / nachfolgender Schiff-Kauffs-Contract beſter beſtändigſter Form Rechtens verabredet und geſchloſſen worden / nemlich: Es thun gedachte Hrn. Hrn. Rehder an wolgedachten Hrn. R. obgedachtes ihr Schiff N. N. mit allen

Gerähtschafften und Zubehör / wie es anitzo in der Pillau liegt / eigenthümlich verkauffen / cediren und überlassen / für und ümachtzehn hundert Rthlr. Kauff-Summa, und soll wolbesagter Herr Käuffer auf dato alsofort in den würcklichen Besitz und Eigenthum / auch pericul und rifico, treten / und damit / als seinem wohlerkaufften Gute / nach allem seinem Belieben und Wohlgefallen zu schalten und zu walten Macht haben; Dahingegen verspricht wolgedachter Herr Käuffer den besagten Hrn. Hrn. Verkäuffern obbedungene Kauff-Summa der 1800. Rthlr. bey Unterschreibung dieses alsofort baar zu erlegen und zu bezahlen / und geloben die Hrn. Hrn. Verkäuffere Krafft dieses / einer für alle und alle für einen / und also ein jeglicher in solidum, für sich und ihre Erben / obbesagtes Schiff und Zubehör auf allen Haven und Ströhmen / für alle An- und Zusprüche / so wol wegen Bodmerey als anderer qvaden Schulden und prætensionen, welche vor dato den 17. Junii dieses Jahrs darauf hafftend zu seyn befunden werden möchten / vermöge See-Rechtens frey zu gewehren / und ihn und seine Erben desfalls Noht-Kost- und Schad-loß zu halten / bey Verpfändung ihrer Haab und Güter / so viel deren hierzu von Nöthen / ohne List und Gefährde. Urkündlich ist dieser Kauff-Contract hierüber in duplo verfertiget / und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben / das Schiff geliefert / und die Kauff-Summa dafür richtig bezahlet worden. So geschehen Königsberg / den 8. Martii 1716.

N.N.

N.N.] als gewesene
N.N. } Rehder des
N.N.] Schiffs.

XXV.

XXV. Mieht- oder Häur-Contract, über ein Gewölb in der Leipziger Messe.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich/ daß auf heute dato zwischen Jost Brand als Vermieter/ und Herr Daniel Elswig als Mieter/ folgender Haur-Contract aufgerichtet und geschlossen worden/ nemlich; Es vermietet besagter Herr Brandt sein unter seiner in der N. Strassen gelegenen Behausung wohlverwahrtes/mit einer Schreib-Stuben und Schlaff-Kammer aptirtes Gewölbe auf 6. Jahr lang/ jedes Jahr die 3. Leipziger Messen über zu gebrauchen/ folgender gestalt/ daß es 3. Tage vor angehender Messe ausgeräumet und ledig/ zu Herrn Elswigs Diensten/ und zu Einnehmung seiner ankommenden Waaren/ stehen/ und bis geendigter Zahl-Wochen zu seiner disposition, Nutzen/ Gebrauch und Bewohnung bleiben/ nach solcher Zeit aber er den Schlüssel wieder von sich liefern solle/ also daß Herr Brandt zwischen den Meß-Zeiten sich desselbigen zu seinen Waaren gebrauchen könne. Für solche 3. Meß-Zeiten nun bezahlet Herr Elswig jährlich hundert Rthlr./ davon die helffte um Ostern/ die andere aber um Michaelis in den Zahl-Wochen soll erleget werden/ verpflichtet sich auch dabey/ wegen Beqvemlichkeit des logiaments, zugleich bey Herrn Brandt seine Mahlzeiten zu nehmen/ dahingegen ihm mit reception und sicherer Bewahrung seiner/ etwann einige Tage oder Wochen vor der Meß ankommenden/ und nach derselben etwann nach seiner Abreise hinterlassenen wieder abzusendenden Waaren/ ohne einige provision soll gedienet werden.

Urkündlich sind dieser Mieth-Contracte 2. gleichlautende verfertiget/und jedem Theil einer unterschrieben zugestellet worden / so geschehen Leipziger Michaelis-Marckt / als von welchem inclusivè dieser Contract seinen Anfang nehmen soll/Ao.1716.

(L.S.) (L.S.)

Daniel Elswig Jost Brandt.

XXVI. Häur-Contract über ein gemiethetes Haus.

DEmnach es heute untengesetzen dato zwischen Herrn Joachim Petersen eines / und Johann Willers andern Theils/ zu einem beständigen Haur-Contracte, wegen dieses letztern seines in der Becker-Gassen gelegenen Wohn-Hauses gedyen/ und zwar/ daß gedachter Herr Petersen solches bemeldten Hrn. Willern auf folgende 8. Jahr / anzufangen diesen Ostern 1716. und sich endende Ostern 1724. gegen Erlegung hundert funfftzig Rthlr. jährlicher Haur abgemiethet und gehäuret/ als ist dabey und ferner unter diesen beyden Contrahenten verabredet und bedungen worden / daß Herr Petersen jede Ostern und Michaelis den halben Haus-Zinß/ nemlich 75. Rthlr. entrichten/ das Haus säuberlich bewohnen / fleißig zu Feuer und Licht sehen / die Fenster / wie er sie empfangen / gantz wieder liefern / bey Ausgang der Mieht-Jahre aber ein halb Jahr zuvor aufkündigen/ auch in währender Haur-Zeit ihm gefallen lassen solle / daß/ wenn Herr Willers zu dem Hause einen Kauffmann bekommen könnte/ er nach geschlossenen Kauffe willig räume / item im Nohtfall einige des Hrn. Willers

Waa-

Waaren auf seiner Haus-Deelen berge / und über dem auf dem Boden eine Kammer zu Bewahrung dessen mobilien überlasse; Dagegen verspricht gedachter Herr Willers das Haus ihm gantz rein/auch am Dache / Fach und Fenstern / dicht zu überliefern/ was in währender Zeit schadhafft werden möchte/ bauen zu lassen/oder wenn solches Herr Petersen thun läst / ihme wieder an der Haur zu kürtzen / alle onera und Ausgaben von dem Hause zu tragen/die Einqvartirung und Wacht-Geld allein ausgenommen / welche Herr Petersen selber stehen muß. Urkündlich sind dieser Briefe 2. gleichlautende verfertiget / und einem jeden Theil einer unterschrieben zugestellet worden/so geschehen Stralsund/ꝛc.

N.N. N.N.

XXVII. Haur-Contract über einen Keller oder Pack-Raum.

DEmnach heute dato zwischen Hn. Johann Bartels / als Verhäurer / und Adam Schönborn/ als Häurer/ ein Häuer-Contract, über Herrn Bartels Keller oder Pack-Raum / auf vier Jahr lang/anzufangen von Michaelis dieses 1716. und sich endigende Michaelis des 1720. Jahres / aufgerichtet und geschlossen worden / als führet solcher Contract zu beyder Verbindlichkeit im Munde / daß der Herr Häurer die abgeredete Häuer-Jahre / diesen Keller oder Pack-Raum / als wäre es sein eigen / mit Dareinschliessung seiner Kauffmanschafft gebrauchen / von halben zu halben Jahren aber den Mieht-Zins (nemlich 25. Rthl. à funffzig Rthlr. per Anno gerechnet/) richtig abtragen und bezahlen solle; Dagegen will es

der Herr Häurer in gutem Zustande unterhalten/und allezeit noch erbötig seyn / im Fall dieser Keller oder Pack-Raum dem Herrn Häurer zu enge fallen solte/ihme die übrigen Güter auf seiner Haus-Deelen zu bergen. Dessen zu mehrer Bekräfftigung sind dieser Hauer-Contracten 2. gleichlautende verfertiget / und jedem Theil einer davon zugestellet worden/ 2c.

XXVIII. Schuld-Contract, wann ein Kauffmann einem vornehmen Herrn oder Edelmann auf ein Ritter-Gut / Meyerhof / Höltzung oder Wiese-Wachs / ein Stück Geld vorschiesset / für welches Capital die Rente aus den Einkommen des verschriebenen Guts sollen gehoben werden.

VOn GOttes Gnaden wir / 2c. urkunden und bekennen hiemit gegen jedermänniglich / daß wir dem Edlen und Wohlgeachten Herrn Heinrich Bertram/(Kauff- und Handelsmann in der Stadt N. N. unserm lieben Getreuen/) rechter redlicher Schuld schuldig worden seyn / vier tausend Rthlr. in specie, welche Summa er uns zu unsers Hofs und Landes Nohtdurfft auf unser freundliches Ansuchen vorgeliehen / welches Geld auch alsobald zu unsern scheinbahren Nutzen angewendet und ausgegeben; Besagten Herrn Bertram aber daneben bey unsern Fürstlichen Würden und Ehren gelobet worden / solches Geld / so bald er es verlangen wird/ jedoch/ daß es unter vier Jahren nicht geschehe/nach vorhergegangener 6. monatlicher Loßkündigung / an ihn in der Stadt N. N. wieder zu bezahlen / in währender Zeit aber

jähr-

jährlich 6. p. c. Interesse von solchem uns geliehenen Capital abzutragen und zu erstatten; Und zwar sollen solche genommen werden / aus unsern geredesten Gefällen und Einkommen / welche wir jährlich aus unserm Amte Neuenhoff zu gewarten haben / welches Amt absonderlich mit allen seinen pertinentien, Einkommen und Gefällen / wir dem Herrn Bertram zu seiner Versicherung unterpfändlich verschrieben / also und dergestalt / daß / im Fall wir / nach von ihm geschehener Loßkündigung säumselig in Wieder-Erstattung des uns geliehenen Capitals solten erfunden werden / gedachter Herr Bertram Macht haben solle / ohne / daß wir solches verwehren wollen / oder mit Fug des Rechtens können / unsere Revenuen aus besagtem Amte einzuheben / selbige / wie auch das Amt / durch seine eigene Bediente verwalten zu lassen / und als Eigenthümer damit zu schalten und zu walten / als es ihm selber gutdüncken und belieben wird / bis so lange / daß wir den letzten Heller von Capital und Interesse richtig abgetragen. Daß dieses alles unser gnädiger und wahrhafftiger Wille sey und bleibe / so unterwerffen wir uns freyer Willkühr allen Gerichten / geistlichen und weltlichen / verzeihen und begeben uns auch für uns / alle unsere Erben und Nachkommen / aller Freyheiten / Constitutionen, Gedinge und Privilegien, die wir oder andere Fürsten / geistliche oder weltliche / von Römischen Käysern oder Königen jetzund schon haben / oder hernachmahls erwerben / auch aller anderer Auszüge und Behelffe / derer wir oder jemand anders von unsertwegen sich in- oder ausserhalb Rechtens behelffen könten oder möchten / desgleichen des Rechtes / das da spricht / gemeine Verzeihung sey nicht tüglich oder bündig / es gehe dann ei-

ne sonderbahre bevor/ deſſelben uns keinesweges zu gebrauchen noch zu behelffen / allerdings getreulich und ohne Gefährde. Deſſen zu wahrer Urkund haben wir Unſer Fürſtl. angebohrnes Jnſiegel an dieſen Schuld-Brief anhängen laſſen/ ſo geſchehen/ ꝛc.

NB. Jn dieſen und dergleichen wichtigen und zwiſchen hohen und niedrigen Perſonen vorfallenden Contracten, wie auch / wo ſonſt bey Kauffleuten verwirrte Händel vorfallen / iſt es rahtſam / durch zuziehung eines Rechts-verſtändigen gelehrten Mannes oder Notarii ſich des Lands-Conſtitutionen, üblichen Gebräuchen/ und was in dergleichen Fällen Herkommens/ zu erkundigen/ damit man durch Unwiſſenheit der Rechten ihm nicht ſelber Schaden thue; Wie dann alle dieſe unſere in Kauffmanns-Scripturen angewieſene Arbeit nur ein wohl-meynender / nicht aber ein Noht-dringender Entwurff / welcher mutatis mutandis kan verändert / vermehret und verringert werden / weil es doch unmöglich/ auf alle und jede Fälle ein formular zu geben; Wiewol verhoffentlich dieſe wenige ſo viel nutzen werden / daß ein Kauffmann / wie man im Sprichworte zu reden pfleget/ nicht ſo gar mit ungewaſchenen Händen / (das iſt/ daß er gantz keine Wiſſenſchafft von den Contracten, welche ſollen gehandelt werden / haben ſolte) hinzutreten darff.

XXIX. Contract über anticipirte Gelder / für welche Waaren ſollen geliefert werden.

KUnd und zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglich/ daß zwiſchen Tit. Herrn Benjamin Ritter eines

nes Theils/und Hr Adam Vollprecht andern Theils/ folgender Kauff-und Livrance-Contract abgeredet und geschlossen worden/ nemlich; Es verbindet sich gedachter Herr Adam Vollvrecht/ gegen bevorstehenden Johannis/ allhier auf hiesiger Stadt-Rehde/ an Herrn Rittern zu liefern hundert Last Dantziger Rocken/ jede Last zu 56. Rthlr. Dänische Kronen gerechnet/ und sich daran nichts hindern zu lassen/ ob der Preiß des Korns alsdann gleich um ein wenig oder merckliches höher seyn möchte; Gleich wie auch Herr Ritter/ wann solcher abschlagen solte/ nichts destoweniger an die abgeredte 56. Rthlr. gehalten und verbunden seyn soll. Auch verbindt sich gedachter Volprecht/ daß im Fall er mit der Lieferung des Korns säumig seyn/ und folglich dem Herrn Ritter daraus einiger Schade entstehen solte/ daß er demselben wegen abgehenden Gewinns/ und zuwachsenden Verlusts/ bey Verpfändung seiner Haab und Güter/ Ersetzung thun wolle: Dahergegen ist ihm/ Abrede nach/ von Herr Rittern auf Hoffnung künfftiger Livrance tausend fünff hundert Rthlr. zugezahlet worden/ und soll der Uberrest/ so bald das Korn wird vom Bort geliefert seyn/ auch so gleich bezahlet werden. Dessen zu mehrer Bekräfftigung haben beyde Contrahenten diesen Kauff-und Livrance-Contract, auch daß allbereit 1500. Rthlr. darauf anticipiret worden/ eigenhändig unterschrieben/ und mit ihren Pittschafften bekräfftiget/ so geschehen Lübeck den 28. Martii Ao. 1716.

(L.S.) (L.S.)

Adam Vollprecht Benjamin Ritter.

XXX. Tausch- oder Permutations-Contract.

ZU wissen sey hiemit/ daß heute untengesetzten datum zwischen uns Ends-unterschriebenen folgender Tausch- und Permutations-Contract abgeredet / geschlossen und zum Theil vollenzogen worden/ nemlich ich Heinrich Cöster gebe funffzig Stück Schlesische Lacken / allerhand Coleuren, jedes zu 14. Rthlr. gerechnet/ Hrn. Paul Schaumberg für hundert Tonnen Lein-Saat / jede zu zwölff ein halb Marck L. gerechnet / welche ich wieder richtig und zur Gnüge von ihm empfangen / auch für den Uberrest meiner Lacken als welche 700. Rthlr. betragen/ innerhalb vier Wochen noch Lein-Saat / so viel als es austragen wird / in obbemeldten Preise empfangen soll. Solte aber Herr Schaumberg nicht / wie sichs gebühret / mit der Lieferung einhalten können / verpflichtet er sich für jede zu liefrende Tonne 5. Rthlr. Species, acht Tage nach verflossenem Livrance-Termin zu bezahlen / und will er sich dessen Krafft seiner eigenhändigen Unterschrifft anheischig machen/ daß diese Verschreibung die Krafft eines Wechsels haben / und nach Wechsels-Gebrauch soll können exeqviret werden. Hamburg den 3. Maji Anno 1716.

Paul Schaumberg.

XXXI. Loß-Zehlungs-Contract wegen eines bedungenen Land-Guts.

DEmnach im verwichenen 1715. Jahr zwischen dem wohlgebornen Herrn von Neuhaus/ und dem Edlen und Großachtbahren Herrn Eberhard Roht-

Rohtstein / ein aufrichtiger Kauff-Contract über bemeldten Hn. Rohtsteins bey N. gelegenes Land-Gut / Hohenforst genannt / welches gedachter Herr vom Neuenhaus für eine gewisse summa und auf gewisse conditiones gekauffet und bedungen hatte / aufgerichtet und geschlossen worden / nachder Zeit aber solche Umstände sich zugetragen / daß beydes Käuffer und Verkäuffer gedachten Contract zu rescindiren und aufzuheben erhebliche Ursache haben; als ist dieses auch heute untengesetzten dato mit beyderseits guten Willen geschehen / und Krafft dieser schrifftlichen Urkund bestättiget worden / also / daß der Wohlgebohrne Herr Käuffer sich alles durch den Kauff-Contract an besagtes Gut Hohenforst erworbenen Anspruchs und Rechtens gäntzlich begibt / und Hr. Rohtstein aufs neue in die freye Gewalt setzet / mit diesem als seinem eigenthümlichen Gute nach als vor zu schalten und zu walten / und solches anderwegen / wo es ihm belieben wird / zu veralieniren und zu verkauffen; Hingegen will Hr. Rohtstein den im vorigen Jahre geschlossenen Kauff null und nichtig achten / und hochbemeldten Herrn Käuffer frey und ledig davon zehlen / auch daß solcher als nicht gethan / und wie auf des Verkäuffers als auch auf sein des Käuffers Seiten unverbindlich seyn solle / gleichfalls mit eigenhändiger Unterschrifft bestättiget haben / wie solches bester Form in den zu diesem Ende gleichlautenden aufgesetzten Annullirungs-Instrumenten / davon jedem Theil eines zugestellet worden / Anno 1716. den 12. Maji in Rostock geschehen.

N. N. N. N.

XXXII.

XXXII. Mehr Arten von Contracten/ item, Diener- und Advocaten-Bestallungen.

Ein Herr schreibet anders wohin/ um einen guten Jungen zu haben.

Tit.

MEil bey meiner täglich zunehmenden Handlung ich nohtwendig einiger Hülffe nöhtig habe/ und zwar von solchen Personen/ welche meine Handlung aus dem Grunde verstehen/ meinen humeur erlernen/ und mir einige Jahre nach einander nützliche Dienste leisten können/ dergleichen aber unter hiesiger übel-erzogenen Jugend nicht zu finden/ als welche/ wann sie ausgeschickt werden/ zu ihren Eltern laufen/ die von Jugend auf freqventirte böse Compagnien nicht verlassen/ und vielmahls gar verdächtige Händel üben; Als gelanget an meinen hochgeehrten Herrn mein freundliches Ersuchen/ sich seines Orts um ein feines subjectum umzusehen/ welches von guten Eltern entsprossen/ sich selbst in Kleidern und Leinen-Zeug reinlich halten/ gut schreiben und rechnen/ und fertig das ihm anbefohlne ausrichten/ und zum wenigsten auf 1000. Rthlr. caution hiesiger Orten stellen könne: Wie dann ein solches bey meiner Handlung Zustand zu fordern/ dem Herrn nicht unbillig düncken wird/ als welche so beschaffen/ daß noch wol ein Kind bey mir was ehrliches sehen und lernen kan/ wovon er bey erwachsenen Jahren sein Brod verdienen möge. Hierauf nun Antwort erwartend/ verbleibe ich

Monsieur

XXXIII. Ein anders/

Monsieur.

AUs Ermangelung materie habe lange nicht die Ehre gehabt an denselben zu schreiben/dieses geschiehet nur/ um zu ersuchen/ etwann nach guter Leute Kind umzuhören/ welches Lust hätte 7. oder 8. Jahr hiesiger Orten bey der Handlund für Jung zu dienen. Ich wolte/wann ich willige und nützliche Dienste von ihm haben solte/ ihn in Kleidern und Leinen frey halten und nechst GOtt so anführen/daß der Knabe mir heut oder morgen sein Glück solte zu dancken haben. Könte ich caution dabey bekommen/ wäre es mir desto lieber/ weil ich anders bey meinen Wechseleyen Bedencken trage/ ohne Versicherung jemand anzunehmen. Hierauf mit ersten Antwort gewärtig seynde/ verbleibe ich

Monsieur

v. t. h. S.

Antwort.

Monsieur.

MAs derselbe wegen eines tüchtigen Handels-Jungen an mich gelangen lassen/habe in so gute observantz gezogen/ daß ich eines hiesigen Krahmers Sohn (dessen Vater ein mittelmäßig wohlhabender Mann ist) nebenst seinen Eltern/willig dazu gefunden. Diese versprechen insonderheit/ weil ich ihnen meines Herrn Handlung höchst vortheilhafftig beschrieben/ ihren Sohn mit tüchtigen Kleidern und Leinen bey seinem Antrit zu versehen/ und selbigen sieben Jahr dienen

nen zu lassen; Jedoch/daß in währender Zeit der Herr für die übrigen Kleider und Leinen / weil solche in seinen Diensten consumiret werden / Sorge trage/und nach vollbrachten Dienst-Jahren (welche GOtt beyderseits mit Gesundheit wolle passiren lassen!) den jungen Menschen mit einem ehrlichen Ehren-Kleid und Abschiede versehe/so wollen sie hingegen bis 500. Rthlr. caution stellen / auch nach vollbrachten Jungen-Jahren ihren Sohn / wann er dem Herrn anständig / und sie zusammen leben wollen / gegen 50. Rthlr. jährliches salarium für Diener bey ihm stehen lassen: Welches Erbieten meines Erachtens nicht uneben / mir auch des Knaben humeur so weit bekannt ist / daß er zu aller Gottes-Furcht und Tugend von seinen Eltern auferzogen worden / stille / fromm / treu / fleißig / reinlich / hurtig / mäßig und verschwiegen sey. So hat auch mein Herr noch den Vortheil / daß er sich schwerlich à costy setzen / und dermahleins in seiner Nahrung ihm Abbruch thun möchte / wie solches von einheimischen Jungen zu vermuthen / dergleichen Bürgers-Kinder auch nicht zu verwehren / vielmahls auch die Erfahrung bezeuget / daß solche auf anderer Leute Contoiren zugelehrte / wann sie ihr eigen angefangen / groß und reich geworden / ihre gewesene Principalen hergegen ins Abnehmen gerahten / dahingegen dieser Knabe den von seinem Vater dermahleins auf ihn erbenden Krahm-Handel mit der Zeit vorstehen / zuvor aber sich in der Welt versuchen soll / wie es unter fremden Leuten hergehet; Weswegen er auch meinem Herrn zu erst offerirt / die Hand / welche er schreibet / und eine Probe seines Rechnens hierbey gesand / und mit dem ersten resolution verlanget wird / womit ich schliessende meinen

Herrn

Herrn Göttlicher protection empfehle / und verbleibe

Monsieur

v.t.h.s.

N.N.

Antwort.

Monsieur.

Ich bin verpflichtet / daß man mir / wie ich aus dessen geehrten vom 5. dito vernehme / mit Auffuchung eines tüchtigen Lehr-Jungen gratificiren wollen. Ich nehme die dabey bemerckte conditiones an / ausser daß er 8. und nicht 7. Jahre für Junge sich verschreiben soll / sintemahl meinem Herrn nicht unwissend / daß berühmte Contoirs, wie in Franckreich / Engeland / Holland / Italien und Ober-Teutschland / schon häuffiger als hiesiger Landen eingeführet / auch 4. bis 5. Jahr vornehmer Leute Kinder gnug bekommen können / welche die meisten Jungens-Dienste auf dem Contoir (ich rede nicht vom Stalle / von der Küchen / wie etliche ungeschliffene Kauffleute mit ihren Jungen im Gebrauch haben) thun müssen / und jährlich noch wol 50. ja bis 100. Rthlr. zugeben. Zwar ist wahr / daß theils sich scheuen / solche viel zu commandiren / theils selbige mit an den Tisch nehmen / welches beydes in gewisser maasse geschehen kan / daß man nemlich zwischen ihnen und Jungens / die nichts zu geben einen kleinen Unterscheid halte / sie auch für ihr Geld mit an den Tisch setze; Jedoch / daß sie bey Zeiten / wann sie sich satt gegessen / aufstehen / ihren Teller und Stuhl wegtragen / gebührende reverence machen / und wann der Herr vornehme Fremde bey sich

hat /

hat / par honneur ihres Patroni aufwarten / und sich zu allen ehrlichen und billigen Diensten willig finden lassen: Unterdessen seynd sie vollkommen an das Contoir gebunden / und müssen bey Tag und Nacht sich nicht weniger fleißig / treu und verschwiegen / in Handels-Verrichtungen / als andere / die kein Geld zugeben / finden lassen: Welches meines Bedünckens eine gar commode Weise / und nur zu beklagen ist / daß manchmahl solcher vornehmer Leute Kinder ihr Geld an einem Ort zu geben / da sie übel gehalten werden / und nichts zu sehen kriegen / weil der dürfftige Patron selber nicht viel zum besten / alle Monat nur einen Brief auf der Post zu empfangen / dann und wann nur ein klein Päcklein zu spediren / davon er 4. Gr. provision empfängt / oder etwan des Tages aufs höchste ein paar Rthlr. baare Lösung aus seinen disortirten Krahme einzuheben hat. Solches wird verhoffentlich von mir nicht können gesagt werden; Mein Herr kennt aus langem Umgange mein Wesen am besten; Findet ers gerahten / so lasse er den Jungen in GOttes Nahmen mit der ersten Gelegenheit überkommen / und seinen Eltern / die Bürgschafft / welche fast allzu niedrig / und ich lieber auf 1000. Rthlr. gehabt hätte / bestellen. Womit ohne mehrers verbleibe /

bekommen

Monsieur

v. t. h. S.

XXXIV. Ein Kauffmanns-Diener offerirt einem Herrn seinen Dienst.

EHrenvester / Wohlfürnehmer / insonders Hochzuehrender Herr. Auf eingezogene Nachricht /

ob

ob solte mein hochgeehrter Herr eines Dieners benöhtiget seyn / komme ich demselben meine gehorsamste Dienste zu offeriren / mit Bitte / so man auf Contoir oder Reisen / oder zu andern Handels-Verrichtungen / meiner Person sich nützlich zu gebrauchen weiß / mir in Antwort dieses gefällige resolution wissen zu lassen. Ich bin allhier logirt bey Herrn Peter Schäffern meinem Oheim / habe vor diesem meine Jahre bey den Herrn N. N. in Nürnberg erstanden / von wannen ich auf Leipzig gekommen / und daselbst bey einen Seyden-Handel 3. Jahr / so wol bey dem Ausschnitt als auf dem Contoir, gedienet / und kan ich beyde Dienste mit meinem ehrlichen Abschiede bezeugen: So wird auch gedachter mein Oheim meines Wohlverhaltens wegen allezeit gute Red und Antwort geben / auch auf Begehren für mein künfftiges comportement Bürgschafft leisten. Hierüber nun meines Herrn resolution erwartend verbleibe ich / ꝛc.

XXXV. Ein anders.

Hochzuehrender Herr.

WA ich zuvorn die Ehre gehabt habe / mit dem Herrn unter meines gewesenen sehl. Patrons N. N. Nahmen / dessen Büchern und Handlung ich 6. Jahr lang vorgestanden / vielfältige Correspondence zu pflegen / nehme ich jetzt die Freyheit / (da / wie bewust ist / solche Handlung ihr Endschafft erreichet / und mir also mein Glück anderwerts zu suchen obliegen will) meinen Herrn freundlich zu ersuchen / ob derselbe mir nicht in dessen eigenen negotio, oder durch recommendation bey andern Freunden / employ-

verschaffen könne. Ich werde es nicht allein Lebenslang mit allem schuldigsten Danck erkennen / sondern auch mich so comportiren / daß mein Herr / wann er mich selbsten gebrauchen wird / grosses Vergnügen darob empfinden / durch recommendation aber bey andern Freunden keinen Undanck verdienen soll. Hierüber geneigte Antwort erwartende verbleibe ich / ꝛc.

Meines hochzuehrenden Herrn

ergebenster Diener

N. N.

XXXVI. Contract, wegen eines Kauffmanns-Jungen aufgerichtet.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / daß heut unten gesetzten datum folgender Contract zwischen Herrn Johann Dreyern / Bürgern und Handels-Mann in Franckfurt / und Christian Hartwigs (als des bey besagten Herrn Dreyern in Dienst tretenden Jungens) Vormündern / nemlich Hern Lucas Gröen und Matthias Oswald / aufgerichtet und geschlossen worden / als:

Es nimmt besagter Herr Dreyer bemeldten Jungen Hartwig auf folgende 8. Jahr / anzufangen von diesem 1698sten Jahre Michaelis / und sich endigende Michaelis 1706. unter folgendem Versprechen auf und an / daß er ihn in dieser Zeit zu GOtt und seinem Worte halten / mit nohtwendiger Speise / Trancke / Kleidern / Leinen / Wäsche und Bette versehen / auch zur Handlung und einem ehrbaren Wandel also anführen wolle / daß er nach vollendeten seinen Dienst-Jahren ihm / oder andern ehrlichen Kauffleuten / für gewisses salarium, als Handels-Be-

dienter

dienter dienen / und endlich sein Stück Brodt mit GOtt und der Handlung ehrlich erwerben könne.

Dahingegen verpflichtet sich Christian Hartwig / welcher beym Antritt seiner Dienst-Jahre seiner Schuldigkeit und künfftig obliegenden Pflicht gnugsam erinnert worden / und von seinentwegen obbemeldte seine zween Herren Vormünder / daß er sich währenden seinen Dienst-Jahren treu / fleißig / hurtig / embsig und verschwiegen verhalten / und / was ihm sein Herr befehlen wird / getreulich ausrichten / böse Compagnien meiden / von des Herrn Handlung niemand etwas entdecken / in allen aber seines Herrn Schaden abwenden / und seinen Nutzen befördern / und in summa sich also verhalten wolle / wie es einem Ehr- und Tugend-liebenden Knaben wohl anstehen mag.

Damit aber sein Herr Patron dessen allen desto mehr versichert seyn möge / so versprechen die Vormünder mit eines Hochweisen Rahts / als obersten Vormunds-Amts / consens, daß (im Fall gedachter Christian Hartwig in seinen Verrichtungen untreu erfunden / oder seinem Herrn etwas entwenden und vorsetzlich Schaden zufügen solte / zur reparation solches Schadens /) 500. Rtl. seiner in Joachim Witten Brau-Hause auf Rente liegenden Gelder haften / und auf beweißlich zugefügten Schaden von Hn. Johann Dreyer sollen können gerichtlich beschlagen / und folgends zu seiner Schadloß-Haltung gehoben werden. Welches zu mehrer Bekräfftigung gedachter Herr Dreyer eines Theils / die Vormünder aber des bey ihm in Dienst tretenden Jungen andern Theils / nomine und zwar zur Verbindlichkeit ihres Pupillen, diesen Contract in duplo, eigenhändig unterschrieben / und

mit ihrem Pitschafften bekräfftiget haben. So geschehen / ꝛc.

(LS.) (LS.) (LS.)

Lucas Groen. Matth. Oswald. Joh. Dreyer.

XXXVII. Contract, welchen ein Kauffmann mit einem Diener aufrichtet.

Zu wissen / daß zwischen mir / Johann Richtern / Kauff- und Handelsmann hiesiger Stadt eines / und Georg Wagner / Handels-Bedienten andern Theils / folgender Contract aufgerichtet und geschlossen worden / nemlich: Es verbindet sich besagter Wagner vier Jahr lang / anzufangen Ostern 1706. und sich endigende Ostern anno 1710. für einen Handels-Diener bey mir in Diensten zu treten / in währender Zeit sich / wie einem ehrlichen Bedienten zustehet / treu und fleißig zu verhalten / gehorsam / fromm und mäßig / auch fleißig in allen und jeden ihm anbefohlenen Handels-Verrichtungen / zu seyn / meinen Nutzen allenthalben zu befördern / Schaden und Unheil aber dagegen nach Möglichkeit abzuwenden; Und dieses alles bey Verpfändung seiner jetzt-habenden und künfftig kommenden Güter: Dagegen verspreche ich ihm jährlich für seine treue Dienste 50. Rthlr. zu geben / ihn an meinem Tische zu speisen / Wäsch-frey zu halten / auch nach Befinden seines Wohlverhaltens ihm gedachtes Salarium von Jahren zu Jahren zu vermehren. Dessen zu mehrer Urkund ist dieser Contract in duplo verfertiget / und von beyden seiten eigenhändig unterschrieben / auch jedem einer zugestellet worden. So geschehen / ꝛc.

XXXVIII.

XXXVIII. Contract mit einem Advocaten aufgerichtet.

Zu wissen sey hiemit / daß zwischen dem hochgelahrten Herrn N.N.J.U.L. eines / und mir Endsunterschriebenen andern Theils / heut dato nachfolgender Vergleich getroffen worden / nemlich: Es erbeut sich Herr N. N. mir in der Reinholdischen Sachen / bis zu Ende derselben / treulich und fleißig bey allen und jeden Instancien advocando bedient zu seyn; Für welches sein Patrocinium ich ihm pro honorario, in omnem eventum ich gewinne oder verliehre / 50. Rthlr. sonsten aber und da die Sache / wie ich verhoffe / erhalten würde / noch andere 50. Rthlr zu bezahlen / wie dann auch / wann ich mich mit meinem Gegentheil in der Güte setzen würde / ich wolgedachten Herrn Licentiato dennoch die 50. Rthlr. völlig auszuzahlen mich Krafft dieses verbinde / auch allbereit zu dem Ende 25. Rthlr. hierauf ausgezahlt. Inmassen dann ich N.N. bekenne solche 25. Rthlr. von Herrn N. baar empfangen zu haben / denselben darüber gebührender massen quitirende. Urkündlich ist dieser contract von uns beyderseits eigenhändig in duplo unterschrieben und versiegelt worden; so geschehen den ꝛc.

XXXIX. Ein kürtzerer.

Demnach ich Ends-Benannter den hochgelahrten N. in puncto injuriarum contra N. zu meinem Rechtlichen Beystand ersuchet / und ihm für die gantze Führung der Sache 12. Rthlr. zu geben versprochen / ihm auch darauf die Hälffte allbereit ausgezahlt / so bekenne ich solches hiemit / und verpflichte mich / alsobald nach eingelangtem verhoffentlich glücklichen

Urtheil / den Rest der andern 6. Rthlr. nicht weniger danckbarlich zu entrichten / treulich und ohne Gefährde. Signatum N. den 2c.

XL. Eine andere Verabredung / gleiches Innhalts.

Demit und in Krafft dieses verbinde ich mich / dem Edlen / 2c. N. welcher mir in einer Erbschafft-Sachen wider N. gericht- und auſſergerichtlich beyzustehen versprochen / daß ich demselben für seine habende Mühe / wofern dieselbe zu meinem besten ausschlagen wird / 100. Käyser Gülden baar und auf einmahl zum recompence bezahlen wolle und solle. Unterdessen erbiete ich mich nechst Abtragung aller Gerichts-Kosten und jedermahliger Bezahlung seiner Schrifften / 1. Rthlr. für den Bogen / wie auch für jeden Gerichts-Gang $\frac{1}{2}$. Rthlr. baaren Geldes zu erlegen; Habe ihm hierauf einen Ducaten pro Arrha zugestellet / in Hoffnung / es werde wohlgedachter mein Patron dißfalls seinen bekandten rühmlichen Fleiß / vermöge der ihm zugestellten Instruction und Vollmacht / anzuwenden willig und geneigt seyn. Urkündlich / und zu mehrer der Sachen Versicherung / habe ich diese obligation eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschaffte bekräfftiget. So geschehen N. den 2c.

XLI. Instruction, einem Advocaten in einer Rechts-Sachen ertheilt.

Als in meiner (bey dem Chur-Mayntzischen Gerichte zu Erfurt / wider den daselbst wohnenden Handelsmann N. gelieferter Waaren halber /) entstandenen Streitigkeit der hochgelahrte Herr N. sich advocando gebrauchen zu lassen erboten / so habe ich dem-

demselben gegenwärtige Instruction, wie er sich dabey vornemlich zu verhalten / zu ertheilen für nöhtig erachtet / jedoch alles dessen dexterität anheim stellen wolle.

(1) Beliebe Herr N. N. vor allen Dingen / und ehe noch die Sache vor Gericht gebracht wird / mit meinem Debitore in der Güte zu handeln / ihm meine Rechnung / so ich auf Begehren allemahl beschweren kan / vorzuzeigen / und desselben Erklährung mir schrifftlich wissend zu machen.

(2.) Würde sich dann mein Debitor zu nichts verstehen wollen / hat er demselben gerichtlich zu belangen / die Abschrifft der Rechnung nebst meiner Vollmacht zu insinuiren / und darauf / wie Recht ist / zu verfahren.

(3.) Wofern der Debitor von mir cautionem pro reconventione & expensis, wie nicht zu zweifflen / fordern würde / so habe ich meinem Schwager Hn. N. N. daselbsten albereit ersuchet / solche caution für mich zu præstiren / welche satisdaction derselbe auch willig übernehmen wird.

(4.) Ist dem Debitori wegen Empfangs guter Waaren nicht leichtlich der Eyd zu deferiren / weil er ein liederlicher Mensch / und in Abfall seiner Nahrung durch Müßiggang und Schwelgen gekommen ist.

(5.) So aber mir der Eyd zuerkannt werden solte / hat er denselben in meinem Nahmen zu acceptiren / jedoch daß ich meine Bücher und Rechnung allhier bey meiner Obrigkeit eydlich beschweren möge.

(6.) Solte sich auch gewisse Nachricht eräugen / daß Debitor andern Leuten mehr schuldig sey / und ein concursus creditorum wider ihn entstehen möchte / so wolle der Herr Advocatus einen arrest auf alles dessen Vermögen legen lassen / und denselben debito modo & tempore prosequiren.

(7.) Post conclusionem causæ wolle der Herr/zu Erspahrung der Unkosten/ in die transmissionem actorum nicht willigen/ sondern beym löblichen Gericht alldar sprechen lassen/ oder es dahin richten/ daß Beklagter die Verschickungs-Kosten allein tragen und bezahlen müsse.

Sonsten erwarte ich zum wenigsten alle 4. Wochen Benachrichtigung/ wie es mit der Sachen von einer Zeit zur andern stehe/ und überlasse alle das andere des Herrn Patroni Treue und Legalität. Signatum N. den/ ꝛc.

XLII. Bestallung eines Buchhalters.

Zu wissen sey hiemit/ demnach ich Unten-benelder auf meinem Contoir und Schreib-Stuben/ zu Führung meiner Bücher/ eines tüchtigen/ fleißigen/ und verschwiegenen Buchhalters benöhtiget bin/ daß mir dazu N. N. vor andern recommandiret worden. Wann ich nun dem (von glaubwürdigen Leuten/ seines ehmahligen Wohlverhaltens wegen) eingeholten Zeugnisse gäntzlichen Glauben beymesse/ als will ich hiemit seiner Treue/ Fleiß und Sorgfalt/ meine Handels-Bücher/ wie auch die Correspondentz (so viel als die Zeit leiden wird/ und er in 3. Tagen/ die er Wochentlich/ als Montag/ Mittwoch und Freytag/ mein Contoir abwarten soll/ wird thun können) aufgetragen haben; Wofür ich ihm verspreche jährlich 100. Rthlr. (wann er/ wie ich hoffe/ præstanda præstiren/ und seinem von sich gegebenen reverse nachleben wird) richtig zu bezahlen. Wie er nun auch hingegen seiner Schuldigkeit ein Gnügen zu thun sancte verspricht/ so sind dannenhero/ zu beyderseits Verbindlichkeit/ dieser capitulation zwey gleich-lautende

exemplaria verfertiget / beyde von uns unterschrieben und versiegelt / und jedem Theile eines zugestellet worden. So geschehen/ ꝛc.

NB. Es könte auch von vorgehenden nur ein exemplar verfertiget/und von dem Herrn dem Buchhalter oder Diener gegebē werden / dieser hingegen wieder einen solchen revers ausfertigen und dem Handels-Patrono einliefern/folgendergestalt:

XLIII.

DEmnach es dem Tit. Herrn N. N. gefallen/ mir Ends-benannten die Führung seiner Handels-Bücher anzuvertrauen / dafür ich zur jährlichen Belohnung 100. (sage hundert) Rthlr. geniessen und empfangen soll / als verpflichte und reversire ich mich hingegen / daß ich / zur Erkäntlichkeit solches ehrlichen salarii, und zur Danckbarkeit des in meine capacität gesetzten guten Vertrauens / auch aus tragender und mir obliegender Schuldigkeit und Pflicht/ meinen besten Fleiß/Mühe und Sorgfalt/in Haltung obgedachten meines Herrn Patroni seiner Handels-Bücher und Schrifften/getreulich anwenden / in allem / was mir unter Händen komen möchte/ treu und verschwiegen seyn / dessen Schaden in alle weise und wege abwenden/ seinen Vortheil hingegen procuriren/und in summa alles thun will / was mir von gedachtem meinem Herrn Principal wird anbefohlen / und in geziemenden Handels-Geschäfften zu verrichten aufgetragen werden: Alles bey Straffe / so ich solte darwider handeln/der Zurück-behaltung meines salarii, auch/so solches nicht zureichen wolte / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel zu Herrn N. N. auf mich habenden gerechten prætensionen vonnöhten. Urkündlich habe ich diesen revers eigenhändig / und in Krafft einer juratorischen caution unterschrieben. So geschehen Leipzig den 9. Junii 1716. VI.

VI.

Allerhand Formuln von Verkauff- Courant- Zeit- Factorie- Unkosten- Rent- Thara- Rabatt- Baratto- Schiffs- Part, Gewinn und Verlust- Cargason- und Speditions- Samt Anweisung/ Wie die Inventaria und allerhand zur Kauffmannschafft erfordernde Bücher in geschickter Form und Zierlichkeit zu machen und zu führen seyn.

Rechnungen

1. Verkauff-Rechnung.

Hamburg / den 10. Martii 1716.

Herr Hieronymus Hartwig / *Debet*.

An ihn verkaufft und geliefert

Ziel 3. Monat in Courant, oder Contant in Cronen oder Banco, zu zahlen

10. Orhöfft Bordeaux-Wein à 20. Rthr. = =	Rthlr. 200.	ß	₰

des. Hn. Dw.

N. N.

Wann eine von solchen Rechnungen bezahlet wird/ schreibet man unten drunter: Zu Danck bezahlt.

zahlt. Oder: Den 7. Apr. ist mir diese Rechnung zu Danck bezahlt worden. Oder: Den 8. Maji ist mir diese Rechnung mit so und so viel vergnüget. Oder: Den 8. Maji habe ich auf diese Rechnung so und so viel auf Abschlag empfangen. Oder: Ist diese Rechnung unter uns mit Gegen-Rechnung abgethan worden. Oder: Den 15. Junii bin ich um den Inhalt dieser Rechnung an Waaren / oder Güter-Anweisung / zu Danck vergnügt. Die Frantzosen schreiben darunter: Payé, oder / le 15. May ce compte a eté terminé entre nous, oder / payé a bon compte ce 20. Avril 150. L. oder / recù la valeur du dit compte le 15. Maji 1716.

II. Verkauff-Rechnung mit Thara oder Abzug.

	℔.	ß	₰
Hr. Jeronymus Mattfeld soll pr. folgende Waaren / so er Contant in Banco zu zahlen von mir gekaufft und bedungen /			
10. Sack Mandeln / so gewogen brutto 3598. ℔.			
Thara à 4. ℔. pr. Sack 40.			
Rest netto 3558. ℔. à 28. ℔. pro 100. ℔.	996	4	
Hamburg / den 24. Octob. 1715.			
d. Hn. Dw. D. N. N.			
Diese Rechnung ist mir zu Danck vergnüget.			

Eine

III. Eine andere.

Lübeck/ den 16. Apr. 1716.

	℔	ß	₰
Hr. Friedrich Hausmann soll so er/ contant mit Cronen zu zahlen/ gekaufft und bedungen/			
2. Tonnen Butter	℥ 19½.		
wägen	℥ 19.		
Brutt.	38½. ℔.		
Th. à 2½. ℔. pr. C. 5. ℔.			
Rest netto 33½. ℔. à 43. ℔.			
4. ß. pr. 16. ℔.	90	9	

IV. Eine andere / da die Thara, und nebenst derselben auch das gute Gewicht (wie in Hamburg gebräuchlich / wenn man eine Waar in des Verkäuffers Hause/ und nicht auf der Rahts-Waage/ wägen läßt/) jedoch nach abgezogenem Fässer-Thara, abgezogen worden.

Hamburg/ den 24. Junii 1716.

	℔.	ß.	₰.
Monsieur Jean de Blanc Debet an ihn verkaufft / Ziel 6. Monat / in Cronen zu zahlen			
8. Fässer Caribs-Zucker / gewogen brutto	8194. ℔.		
davon werden pr. Thara die Fässer abgezogen/ so gewogen	1242.		
Rest.	6952. ℔.		
ab ¾. p. c. pr. gut Gewicht	52.		
Rest netto	6900. à 6½. gr	1401	9

N. N.

V.

V. Eine andere/ da das gute Gewicht vor der Fässer Thara abgezogen wird.

P. P.

		℔	ß	₰
8. Fässer Caribes-Zucker gewogen	8194. ℔. br.			
Th. ¾ p. c. pr. gut Gewicht	61.			
Rest	8133. ℔.			
noch geht ab/ so die Fässer gewogen/	1242. ℔.			
bleibt netto	6891. ℔.			
à 7¼ ₰.		1561	4	

VI. Offtmahls wird nebenst der Thara für die Fässer oder Säcke auch zugleich das gute Gewicht in einer summa abgezogen/ als zum Exempel:

12. Fäßgen lange Mandeln/ gewogen	4550. ℔. br.			
Th. 1. p. c. g. Gew. / Th. 10. p. c. für die Fäßgen	11. p. c. 500½.			
Rest netto	4049½. ℔.	2105	12	
à 52. ß. pr. 100. ℔.				

d. H. Dw.

N. N.

NB. Es hat mit der Thara-Rechnung eine solche Bewandtniß/ daß von einigen Waaren ein gewisses/

von

von einigen ein ungewisses/ von einigen gewisse Pfund pro Stück/ von andern gewisse tb. pro centum abgezogen werden; Als z. E. in Hamburg von 1. Sack Holländischen Pfeffer 4. tb. für den Sack/ hergegen vom Zucker in Fässern 15. tb. von jeden 100. tb. welche der Zucker Brutto in den Fässern gewogen.

Was aber in jeder Waare hierinn gewöhnlich sey/ muß aus der Thara- und Waag-Ordnung jeder Handels-Stadt einem Negotianten am besten bekandt werden/ wie denn zum Theil ein solches in den neueröffneten Kauffmanns-Magazin, wann wir von dieser oder jener Stadt Handlung Meldung gethan/ angeführet worden. Einige Waaren haben eine ungewisse Thara, und werden einige daselbst/ wo sie gepackt und versandt werden/ tharirt/ nach welcher Thara man sich an dem Orte/ wo sie ankommen/ richten muß. Auf den Kisten der Moscovado und Puder-Zucker findet man jedesmahl im Lande gemachten Thara, bestehend in Arobba und Pfunden; Die Arobba Mascovado wird mit 35. und die von Puder-Zucker mit 34. tb. zu Hamburger Gewicht reduciret; Wann der Käuffer solchen Thara nicht annehmen will/ so müssen die Kisten ausgeleeret/ abgewogen und thariret werden. Allhier könnte man noch anführen/ wie etliche Arithmetici durchaus behaupten wollen/ es müsse der Thara Rabbats-weise gerechnet werden/ und nicht/ wie die Kauffleute solchen/ (nemlich durch Abziehung so viel von hundert) berechnen; Weil aber diese Materia in so vielen Rechen-Büchern weitläufftig tractiret wird/ als vergnügt man sich nur allhier/ die Formularien der

aus

auszuschreibenden Verkauff- und anderer Rechnungen zu weisen.

Folget ein Rabbat-Rechnung / wann nemlich eine Parthey Waaren auf 6. oder 12. Monat Zeit (für welche man hernach 7. oder 13. Monat hinlauffen läßt) verkaufft / und gebührenden rabbat, (nemlich für 7. Monat $4\frac{2}{3}$. für 13. Monat aber $8\frac{2}{3}$.) wann contant bezahlet wird / dafür abgezogen wird; Welcher rabbat auch bey obligationibus, wann solche vor der Verfall-Zeit bezahlt / oder an andere verkaufft werden / gebräuchlich ist.

VII.

Hamburg / den 6. Nov. 1716.

				℔	ß	₰
Hr. Nic. Forster & *Comp.* sollen						
an sie verkaufft und geliefert Ziel 13. Monat / oder nach Abzug $8\frac{2}{3}$. p. c. disconto (oder Rabbat) Rest contant in Banco zu bezahlen.						
N.	350.	$78\frac{1}{3}$.	Brab.			
	175.	$54\frac{3}{4}$.	B.			
	166.	$65\frac{7}{8}$.	B.			
	133.	$49\frac{1}{4}$.	B.			
S.	248	$\frac{5}{4}$.	B. schwartz Italiänisch Tafft / thun 207. Brab. E. à 40. ß Lübsch ℔	517.	5.	
gehet ab per 13. Monat disconto à $8\frac{2}{3}$.				41.	4.	
			Rest in Banco ℔	476	1	

d. Hn. Dw.

N. N.

VIII.

VIII. Rechnung über eine verkaufte Obligation.

Ao. 1709. den 15. Martii.

	ß	₰
Hr. Joachim Westphal soll an ihn verkaufft Peter Wilckens Obligation, datirt von ultimo Januarii 1709. gefällig ult. Octob. dieses Jahrs in Banco-Geld zu zahlen groß 933. ß. 12. ß.		
per Rabatt accordirt à 6. p. c. per Ao. thut für 7½ Monat vom 15. Mart. bis ult. Octobr. à ½. p. c. per Monat 33. 12.		
Rest in Banco d. Hn. Dw.	900	
N.N.		

NB. So viel als pro Centum abzukürtzen / das muß allezeit vorn in dem ersten Satz der Regul Detri mit gesetzet werden / eben wie die Anweisung hierzu unter dem Wort Agio geschehen. Es sind aber nur eigentlich gewisse Waaren / von welchen in einigen Handels-Städten rabatt gegeben wird / wie wol jeden Contrahenten frey stehet / unter sich zu contrahiren / und zu accordiren / was ihnen gutdüncket / und wie sie einig werden können.

IX. Folgen noch mehr Verkauff- und Baratto-Rechnungen.

Lübeck / den 27. Aug. 1716.

Hr. Friederich Weiß / soll	Rthl.	ß.	₰.
an ihn verkaufft und geliefert / halb Contant, halb Ziel 6. Monat zu zahlen			
18. Dz. Hamburger Strümpff à 6. Rthlr. Rthlr. 108.			
hierauf empfangen an Cronen 45.			
Rest Rthlr.	63		
d. H. Dw. N. N.			

X. Baratto-Rechnung.

Hamburg / den 5. Jan. 1716.

Hr. Zacharias Weißbach soll			
an ihm geliefert / und in Baratto verkaufft			
16. Stück Engliſ. Sarges à 10½. Rthl. pr. Stück Rthl.	168		
Dagegen von ihm empfangen			
500. ℔. ⅘ lang Fiſchbein à 8. ß. ℬ. 250.			
10. Dz. Hamburger Strümpff à 20. ℬ. 200.			
ℬ 450.	150		
Reſt. Rthl.		18	
d. H. Dw. N. N.			

Dieſe Rechnung iſt mir wegen der reſtirenden 18. Rt. zu Danck mit baarem Gelde vergnügt.

XI. Auf eine andere Manier.

Hr. Christoph Beckmann

Soll	ß.	ß.	₰.
1716. 5. Maji. pr. an ihm geliefert 50. st. schmal Caton à 5½. ß. ß. 275.			
10. st. gemein Lacken à 12. Rtl. thut ß. 360. ß. 635.			

Soll haben/ so von ihm empfangen/	ß.	ß.	₰.
1716. 10. Maj. pr. 3. Dutzend Hüte à 10 Rt. Dz. ß.	90		
7. Dz. perfumirte Handschuh à 4. Rthl.	84		
An gewalckten Strümpffen/ laut Rechnung	270		
An Franz. Brañtewein laut Rechn.	120		
ß	564		
An baarem Gelde per Saldo	71		
Sum. ß	635		

des Hn. Dienstw.

N. N.

Paris le 10. Juin 1716.

Monsieur Jacques Dufour, Doit pour les marchandises cy-apres a luy venduës payables dans la fin du mois.

oder: { pour payer dans trois mois. / pour payer comptant,

4. pieces de Rubans noirs a 15. L. la piece - - ℔.	60		
6. pieces de Galons noirs contenans 80. douzaines à 30. sols la douzaine - -	120		
℔.	180		
Georg d' Aumont.			

XII. Rechnung über verkaufte Comission-Waaren.

	Rthl.		

Hamburg/ den 16. Sept. 1716.

Monsieur Friderich Riesenberg in Dresden soll haben

Verkauffte ich dato von seiner unter meiner Disposition stehenden Glantz-Leinwand/

16. Stück Muscus-Couleur Contant in Cour. à $5\frac{1}{1}$. Rthl. Rthl. an Jürgen Wiedemann / Ziel 3. M. in Drittels.	88		
24. St. roht à 6. Rthlr. An Tobias Fischer / Ziel 6. Monat in Cronen/	144		
30. St. grün à 6. Rtl. Rtl. 180.			
hat $4\frac{2}{3}$. rabbattirt / 8.			
und baar bezahlt mit Rthl.	172		
Kan also der Hr. disponiren über $_{1}\frac{88}{72}$.] 260. Rtl. Rtl.	404		
d. H. Dw.			
N. N.			

XIII. Verkauff-Rechnung mit Rentel/ weil das Verkauffte zur rechter Zeit nicht bezahlt worden.

Cölln 1716. den 15. Maji.

Hr. Gerhard Meynders soll pr. an ihm im Majo 1715. verkauffte Waaren/ so damahls/ laut Rechnung und Abrede/ contant sollen bezahlet werden/ welches aber bis dato noch nicht geschehen/

15. Ellen grau Lacken à 7. ß.	105.	
2. Loht Seide à 10. ß. =	1.	4.
4½ Ellen Scharlack à 4. Rthl.	54.	
1. fein Castor-Hut =	24.	
1. St. Schlesis. Leinwand à	18.	
an Schneider-Lohn verschossen	15.	12.
Summa ß.	218	
Hievon pr. 1. Jahr Interesse à 6. p. c.	13	
S. ß.	231	

d. H. Dw.

N. N.

XIV. Facturen/ oder solche Rechnungen/ welche ein Factor über die von ihm entbotene/ und auf unsere ordre an fremden Orten und Handels-Plätzen eingekauffte Waaren übersendet.

Leipzig/ den 17. Octobr. 1716.

Hr. Nicolaus Ruland soll

Kauff

NB. Kauffte auf seine Ordre und für seine Rechnung/ in diesem verwichenen Michaelis-Marckt pr. contant in Sächsischen Drittels zu zahlen folgende Waaren/ welche im Nahmen und Geleite Gottes dato mit Fuhrmann/ Friderich Rebstock/ in 2. Packen N. 1. 2. (gezeichnet als hieneben) an ihn abgesandt/ betragen mit Unkosten/ als folget:

Im Packen N. 1.

30.	Dz. parfum. Handsch. à 4.	Rthl.	120	
12.	St. coleurt Engl. Serges à 10½.		126	
25.	Dz. Hamb. Strümpff à 6¾.		168	18
	Im Packen N. 2.			
14.	Stück Crepon à 8. Rthlr.		112	
3.	St. gewässert hoch Coleur Tafft/ halten 128. Ellen à 1. Rthl.		128	
5.	dz. gewalckt Engl. Strümpf à 18. Rt.		90	
7.	Dech. Corduan/ gew. 134. ℔. à 15. ßk.		83	18
	Folgen die Unkosten.	Rtl.	828	12
	für Kisten zu obigem Gut/ Matten und Strick	Rthlr. 1.	12	
	pr. nach mein Haus/ und von dar nach der Fuhr		—	8
	pr. Pack-Lohn		—	6
	pr. Zoll		3.	8
	pr. Waag-Geld		—	10
	pr. auf die Fracht bezahlt		10	—
	pr. Brief-Port bis dato		—	14
	pr. meine Provision von 828½. Rtl. Einkauff à 2. p. c.		16.	14
	Summa der Unkosten	Rthlr.	33	—
	Summa	Rthl.	861	12

XV. Eine Holländische Factura.

Ao. 1716. Amsterdam den 5. April.

P. R. n. 6. 7.

Monsieur Philipp Rode Debet, over naer volgende wit Pampier, voor syn Conto von S. Gerard Bosch, contant gekofft, ende hem per Schipper Jantie Rees, door de Sondt op Lubeck gesonden, onder nevenstaende Merck n. 6. 7.

200. Riemen wit Pampier als volght:			
100. Riemen commun grote Lely à 69. Stuver			345
100. Riemen klein Format à 42. Stuver			210
De Onkosten syn:			
Convoy, segelen en visiteren		fl. 24.- 6.	
Directeurs-Geld		3.-18.	
Voor Packen met dobbelde Matten, Stro, Touwen, Borden a 18. ß. Vs. pr. Pack- mit Biergeld		10.-16.	
Arbeits-Lohn in de Schuyt en Scheep te brengen met Armgeld		1.- 9.	
Provision à $1\frac{1}{2}$. pro centum		8.- 6	
S. fl.		48	15
V. L. D. W. D.	fl.	603	15

Cornelis Pieters.

XVI.

XVI.

Rouen ce 18. Aouſt. 1716.

Monſieur Jean Hubens Doit, pour marchandiſes ſuivantes, achetés par ſon ordre pour comptant, & luy envoyes par le vaiſſau, la couronne, de Lubeck, dans un ballot n. 1. marqué comme cy contre

J. H. n. 1.

144. Rames de Papier a 44. S. la rame	L.		316	16
Pour les fraix.				
payé a la Doüane	L.	12 - —		
pour l'emballage, cordes, paille & Toile		6 - 8.		
pour mener au bord		1 - —		
pour port des lettres		— - 15.		
pour ma proviſion a 2. p. c. de 316. L.		6 - 8.		
	L.		26	11
	℔.		343	7

Monſieur

v. t. h. S.

Francois Guilleraut.

XVII.

A Paris le 30. Avril 1716.

Facture de 20. Balles Aignelins envoyés ce jour a Jean le Vaſſor d'Orleans, ſous la marque en marge, pour vendre pour mon compte, peſants comme ſ'enſuit ſavoir.

N. 1	202	livres envoyés par charetier
2	193	Dumont.
3	197	
4	204	
5	201	
6	199	
7	200	
8	192	
9	203	
10	202	

1993 livres.

N. 11	202	livres envoyés par charetier
12	201	Blain.
13	203	
14	197	
15	194	
16	193	
17	202	
18	201	
19	192	
20	198	

1983 livres, &c.

XVIII.

A Paris le 30. Avril 1716.

Compte de l'achat & de l' Envoy des marchandiſes ſuivantes, par ordre & pour compte de Francois Pardique d' Amſterdam, dans un ballot marqué F. P. N. 1. par la voye de Rouen, a l' adreſſe de M. Grimaudet ſavoir.

12. Chapaux l' Outre gris. n. 7. à 4. ℔. 5. ß.	51	
8. noirs n. 4. à 6. ℔. 10. ß.	52	
24. dt. n. 6. à 9. ℔. 10. ß.	228	
12. noirs 36. Castors num. 7. 24. gris a 12. ℔.	432	
24. noirs 36. Castors plus forts n. 8. 12. gris a 14. ℔.	504	
7. Douzaines gants rozettes a 4. ℔. 10. ß.	31	10
2. Douzaines dito, a la Cavalliere bordes, a 12. ℔.	24	
2. Douzaines bas demy foulés. n. 1. a 24. ℔.	48	
1. dz. dito n. 6.	46	10
2. dz. bas de Segovie n. 4. a 41. ℔. 10. ß.	83	—
Suivent les frais S. L.	1500	
Pour emballage en deux panniers, toile, cordes &c. L. 15. -13.		
port. a la Douane 5.		
Payé a la Douane pour droit de sortie de France des marchandises cy dessus, plomb acquit, & papier timbré 59. -5.		
Port de la Douane au Rouiller de Rouen 5.		
S. L.	75	8
	1575	8
Pour ma Provision a 2. p. cent.	31	10
L.	1606	18

XIX. Eine andere Factura, da die Waaren theils per Contant, theils auf die Zeit/ für den Committenten eingekaufft worden.

Lübeck/ den 8. April 1716.

Herr Tobias Beutel in Riga Debet, auf seine ordre und für seine Rechnung auf 6. Monat precis (oder $\frac{1}{2}$. Contant $\frac{1}{2}$. Ziel 6. Monat zu bezahlen) von Herrn Emmerich eingekaufft/ und an ihn (oder auch seinentwegen an Herrn Marcus Kramer in Dantzig) vor seine Religo per Schiffer Heinrich
TB. Roggendorff/ unter nebenstehenden Zeichen gesandt:

20. Orhöfft Wein à 22. Rtl.	Rtlr.	440	
per Unkosten NB. so allhier müssen specificiret werden.		25	
	Summa Rthlr.	465	

XX. Noch eine andere dergleichen Factura, etwas weitläufftiger.

Im Nahmen GOttes ult. Junii Anno 1716. in Lübeck.

Herr Johann Hartmann soll

Im Nahmen und Geleite Gottes/ und im Schiff/ der junge Tobias genannt/ worauf Schiffer Heinrich Schlebusch/ unter ausstehendem Zeichen und Numero, auf seine Rechnung
J.H. und Gefahr/ an ihn nach Königsberg gesandt/
N.I. und allhier auf folgende condition eingekaufft/
bis als:
48.

2.

2. Stück Spanis. Lacken/ halten 52½. und 56½. Englische Ellen à 8⅛. ß. flämisch die Lübische Elle thut.	℔.	ß.	₰.
NB. 5. Englis. Elln pr. 8. Lüb.			
℔. 529 : 12			
wovon abgehet für 13. Monat Rabat à 8⅓ p. c. 42 : 4			
Rest contant ℔.	487	8	
4. Säck Pfeffer in Matten vermacht/ n. 2. in 5. wägen netto 1682. ℔. a 17½. ₰. flämisch pr. Pfund thut.	919	13	6
344. Rieß Holländisch Papier / gepackt in 3. Ballen n. 6. 7. 8. kosten zusammen	1136	13	
40. Orhöfft Wein a N. 9. bis 48. von Johann Gumbrecht (Ziel 200. Rthlr. in 6. 200. Rthlr. in 9. und den Rest in 12. Monat præcis zu bezahlen/) gekaufft/ als 20. Orhöfft Langonse a 18. Rthl. pr. Orhöfft ℔. 1080			
und 20. Orhöfft Hochlands dito à 16. Rthlr. pr. Orhöfft 960			
℔. : :	2040		
Sum. ℔.	4584	2	6

Sum.

Summa - - -		4584	2	6
Folgen die Unkosten.				
Für Zoll in allen bezahlt ℔	56 ß 8 ß			
Den Packern für das Lacken und den Pfeffer zu emballiren / nebst den Matten	4 ß 8 ß			
Den Wein-Schrödern und Arbeits-Leuten / die Weine und andere Waaren an Bord zu bringen	17 ß 12 ß			
Den Küpern für die Wein-Fässer nachzutreiben und mit Bänden wohl zu versehen	10 ß 12 ß			
Provision a 1. p. cent. von 4584. ℔. 2. ß. 6. ₰.	45 ß 13 ß 6			
℔.		135	5	6
Dem Hn. beliebe alles nachzusehen / und à Conto zustellen / als:	S. ℔	4719	8	
à Conto Current in Credito	℔. 2679-8-			
à Conto di Tempo so fällig				
Ao. 1714. 26. xbr. 600.				
Ao. 1715. 26. Mart. 600.				
—— 26. Junii 840.				
S. ℔.	2040 ß —			
		4719	8	

d. H. Dto.

N. N.

Aus

Aus obenstehender Factura ist zu ersehen/ wie man für einen Committenten viele Waaren auf Zeit erkaufft/ item unterschiedliche Sorten übersendet/ welches obiger Manier nach zu Papier muß gestellet werden / wie dann auch die Praxis selbst solches am besten geben wird. So ist auch zu erinnern/ daß/ weil man in Stellung der Rechnung/ ja in dem gantzen Buche/ nur auf die formularia anzuweisen gesehen/ also auch hin und wieder/ was etwann im Ausrechnen der Zahlen möchte versehen seyn/ so genau nicht attendiret worden/ so zur Nachricht und Vermeydung alles ungleichen Urtheils dienet.

Courant-Rechnungen

Werden gemeiniglich über verschossene und eingenommene baare Gelder/ für contant eingekaufftes und verkauffte Waaren/ acceptirte und bezahlte Wechsel/ Assignationes, verschossene Unkosten und dergleichen/ gestellet/ und so offt man mit seinem Correspondenten Rechnung zulegen will/ demselben übersandt / auch/ was alsdann er uns/ oder wir ihm schuldig verblieben/ aufs neue fortgetragen.

XXI.

Hamburg/ Ao. 1716. den 21. Jun.

Hr. Jeronymus Scheller in Breslau soll

		ß	₰
1716. 1. Mart. pr. gesandt 2. Faß Zucker / so damahls / laut Factura, sich beliefen ℔	2750		
3. April. pr. des Herrn Wechsel in Banco an le Blanc bezahlt Rthlr. 400			
pr. Agio à 10. p. c. gegen hiesig Courant-Geld = 40			
thut Courant = Rthlr. 440	1320		
16. dito pr. des Hn. Wechsel an Hr. Wolters in Drittels bezahlt Rthlr. 500			
ab 12. pr. c. gegen Cour. 53½.			
Rest in hiesigen C. Rtl. 446½.	1339	8	
28. d. auf dessen Asignation an Gottfried Fischer zahlt	50		
6. Jun. an gesandte Hamb. Strümpf 16. Dz. a 16. Rthlr.	288		
pr. meine verkauffte Cron-Raschen bonificirt mir der Hr. laut Verkauff-Rechn. in hiesig Courant.	389	6	
pr. Brief-Port bis dat. samt andern Unkosten ꝛc. (NB. diese müssen / so ihrer zu viel sind / a parte auf ein Blätlein specificiret werden.)	38	9	—
S. ℔	6175	7	
21. Junii bringe ich pr. Schluß gegen über allhier aufs neue in Debito.	1530	11	—

XXII.

XXII.

Hamburg/ 1716. den 21. Junii.

Hr. Jeronymus Scheller in Breslan. Soll haben

1716. 7. Jun.	pr. das Netto provenu von des Herrn drey Faß Taback laut Verkauff-Rechnung ℔	830	8
10.	dito pr. meinen Wechsel an Andreas Endtner zahlt Drittels ℔ 800 ab 12. p. c. hiesig C. 85 / 12		
	Rest hiesig Cour. - -	714	4
12.	dito pr. meine Tratta auf den Herrn Rthlr. 690. Drittels an Hn. Dreyers ordre zu zahlen/ geschlossen allhier zu 15. p.c. Verlust/ dafür empfangen Cour.	1800	
	dito noch pr. des Hn. Assignation von Hn. Fock empfangen	900	
17.	d. von Hn. Hagen ist eingegangen auf der Conto di Tempo	400	
	S. ℔.	4644	12
	pr. Schluß dieser Rechnung kömmt mir noch/ salvo errore Calculi, so ich pr. Saldo hieher in Credito, und aufs neue gegenüber in Debito bringe	1530	11
	S. ℔.	6175	7 -
	Auf der Conto du Tempo stehet noch aus/ wovon / wann es eingegangen seyn wird/ dem Hn in Credito gut zu schreiben.	1540	

NB.

NB. So offt Courant-Rechnungen gesandt werden / muß die Conto, daraus man sie formirt und extrahiret / auch im Haupt-Buche geschlossen / und der saldo aufs neue vorgetragen / oder doch zum wenigsten solche weggesandt Courant-Rechnung im Copey-Buche copiiret werden / damit man sich bey künfftiger Courant-Rechnung auf den saldo der alten referiren / und von solchen wieder anfangen könne. Es sind aber der Precelen und Pöstgens in Courant-Rechnung Debet und Credit so viel / als Vorfälle im Kauffen und Verkauffen / Empfangen und Auszahlen / Entlehnen und Creditiren / Wechseln und Gegen-Wechseln / ꝛc. unter Kauffleuten in täglichem Handel und Wandel seyn können; Weswegen einem jeden die Praxis selbst an die Hand geben wird / was er in seiner Courant-Rechnung Debet, und gegen über in Credit, zu schreiben Fug / Ursache und Macht habe / worbey wir es dann auch bewenden lassen.

Conto du Tempo oder Zeit-Rechnung / ist die Rechnung in dem Haupt-Buche / auf welche man diejenigen Personen träget / an die man (von unsers Committenten uns zugesandten Commission-Waaren) auf Zeit (als Ziel 3. 4. oder mehr Monat) verkaufft / welches darum noch nicht auf die Courant-Rechnung kan gebracht werden / weil diese Gelder noch nicht eingegangen / und dabey mit dem baaren / auf der Courant-Rechnung stehenden / Empfang

und

und Ausgabe nicht zu confundiren sind. Es præsentiret sich aber eine Zeit-Rechnung im Haupt-Buche/ und folgends auch/ wann sie auf des Committenten Begehren soll ausgeschrieben werden/ folgendermassen:

XXIII.

Hrn. Jeronymus Scheller in Breslau.

Conto du Tempo.

Soll		Soll haben	
1716		1716.	
17. Junii trage auf die Cour. Rechnung/ so von Hans Hagen eingegangen	℔ 400.	6. Martii pr. von des Herrn Commission-Waaren/ laut gesandter Verkauff-Rechnung an Hans Hagen/ Ziel ult. Maji verkaufft	℔. 400.
pr. Saldo steht noch aus bey Joh. Schmidt/ so den 18. Oct. wird verfallen seyn	1540	18. dito an Joh. Schmidt/ Ziel 6. M. in Cronnen zu zahlen/ laut Verkauff-Rechnung/ verkaufft	℔ 1540
	1940		1940

des Herrn Dienstwilligster

N. N.

Viele ſetzen die auf Zeit verkauffte Poſten mit unter die Contant-Poſten/ auf die Courant-Rechnung/ ſetzen hernach unten beym Schluſſe/ wann mehr im Credit als Debet bleibt:

Kömmt dem Herrn per Saldo 1850. ℔. wann nemlich 1340. ℔. (die unter ſolcher Summa für auf Zeit verkauffte Poſten begriffen) werden eingegangen ſeyn/ wie ich ſie denn ohne meinem Præjuditz (oder cum proteſtatione, daß er mir nicht nachtheilig ſeyn ſolle) obiger Courant-Rechnung in Credit will inſeriret und einverleibet haben.

Bleibt aber in des Committenten Debet mehr/ ſetzt man/ wann dergleichen unverfallene und uneingegangene Zeit-Poſten mit eingeführet worden:

Per Schluß verbleibt mir der Herr ſchuldig/ wann alle hier dem Credit zu voll einverleibte ausgeborgte Commiſſion-Poſten werden eingegangen ſeyn/ wie ich ſie dann auch ohne meinen Præjuditz will geſetzet haben/ 350. ℔. oder wie viel es ſich alsdann beträgt.

Iſt es alſo faſt beſſer/ die noch nicht eingegangene ausgeborgte Poſten auf Conto du Tempo zu ſetzen; Es wäre dann/ daß man für das ausgeborgte del credere ſtünde/ und die ausſtehende Gelder für

eine

eine gewisse Interesse vorschösse/ alsdann solche Zeit-Posten gleich auf Conto-Courant könnten gesetzet werden.

Folget eine andere Manier/ Wie ein Factor seinem Principalen wegen zugesandter und verkauffter Commission-Waaren Rechnung thut.

Ehe wir aber solche anweisen/ ist zu erinnern nöhtig/ daß/ wann ich einem Waaren in Commission sende/ und Gelder für mich einzunehmen und wieder auszuzahlen beordre/ so ist solches per mio Conto Courente, gibt er mir aber Gelder einzunehmen und auszuzahlen/ so ists per suo Conto Courente; werden meine weggesandte Commission-Waaren von meinem Factoren auf Zeit verkaufft/ so ists per mio Conto du Tempo, werden meines Factoren mir zugesandte Commission-Waaren von mir auf Zeit verkaufft/ so ists per suo Conto du Tempo.

Als:

XXIV. Rechnung über empfangene und verkauffte Commission-Waaren.

Lob sey GOtt! Als Herr Johann

1. Junii. Debet	ß	ß	₰
Empfieng seinetwegen von Schiffer			
J. H. Witzendorff unter aussenstehenden			
Zeichen und Numero.			
4. Pack/darinnen 80. Rollen Juchten à N. 1. bis 4.			
10. Bund rein Hanff à N. 5. in 14.			
12. Säck Ragitscher Flachs N. 15. in 26.			
24. Tonnen Lein-Saat N. 27. bis 50.			
Hierauf Unkosten bezahlt / als folget:			
pr. Fracht von gemeldten Waaren/ laut Conn.	130		
Für auf dem Zoll frey zu machen.			
4. Pack Juchten.	19	8	
10. Bund rein Hanff	8	4	
12. Sack Ragitscher Flachs.	3	8	
24. Tonnen Lein-Saat.	8	12	
Aus dem Schiff nach Hause zu bringen.			
4. Pack Juchten a Pack 10. ß.	2	8	
Zur Waag zu bringen a Pack 9. ß.	2	4	
10. Bund Hanff aus dem Schiff nach Hause a 8 ß.	5		
Nach der Waage zu bringen a 6. ß. pr. Bund	3	12	
12. Bund Flachs aus dem Schiff nach Haus a 2. ß.	1	8	
Diesen Flachs nach der Waage a 2. ß.	1	8	
24. Tonnen Leinsaat aus dem Schiff nach Haus	2	8	
auf den Boden zu winden a 3. ß. pr. Last.		6	
Für 2. Last Lein-Saat auszustürtzen / wiederum			
zu packen / auszubinden / nebenst Bändern			
und Bier-Geld.	7		
Pram-Geld für Juchten / Hanff / Flachs und			
Leinsaat.	2	8	
Courtagio a 1. pro mille von 5774 7. ß.	5	12	
Provision a 1. und ein halb pro Centum	86	10	
		—	
Marck	291	4	
pro netto procedido verbleibt	5483	3	
		—	
S. Marck	5774	7	

primo Julii 1716. in Lübeck.
Hartmann in Königsberg.

2. Junii Credit.

		℔	ß	₰
	pr. Contant an Joach. Weidmann verkaufft			
23.	und eine halbe Tonne Lein-Saat a 16. und ein halbe Marck pr. Tonne	387	12	
	eine halbe ist zur Füllung aufgegangen.			
5.	dito pr. an Abrahan Leopold 2. Pack oder 40. Roll Juchten / so netto gewogen 6. Schiff-Pfund 18. Lißpf. a 14. ß. pr. Pfund Ziel 6. Monat precis	1690	8	
12.	d. pr. an Conrad Künemann 2. Pack oder 40. Rollen Juchten / so netto gewogen 7. Schiffpf. 5. Lißpf. a 13. und einen halben ß. das Pfund / worauf 512. Marck 13. ß. contant bezahlt / Rest in 6. Monat in Courant.	1712	13	
13.	dito pr. an Daniel Müller 12. Sack Ragitscher Flachs / so netto 12. Schiffpf. 14. Lißpf. 4. Pf. gewogen a 17. und einen halben Rthlr. pr. Schpf. so er mit 2. Stück Spanisch Tuch / betragend M. 487. 8. ß. Rest contant zahlt	667	8	
20.	pr. noch an Gottfried Oßwald verkaufft / 10. Bund rein Hanff / gewogen 39. Schpf. 17. Lißpf. 7. Pf. a 11. Rthlr. pr. Schpf. worauf er 919. M. 13. ß. 6. Pf. mit Pfeffer bezahlt / Rest verspricht er in 4. Monat præcis zu zahlen	1315	14	
	Der Herr beliebe alles nachsehen zu lassen / und was just befunden wird / mir a debito auf C. C. zu stellen / nemlich M. 2487: 14: 6.	5774	7	
	und a debito auf Conto du Tempo, so fällig A. 1715. 20. Oct. M. 396: -6.			
	5. Dec. 1690: 8.			
	1716. 12. Jan. 1200.			
	S. Marck 3286: 8: 6.			
	M. 5774: 7.			

Hingegen auf die Cour. Rechn. mir in Credito Marck 291: 4.

NB. Die in dieser Courant-Rechnung Credit eingeführte 487. ℔. 8. ß. für 2. Stück Spanisch Lacken / und 919. ℔. 13½. ß. für Pfeffer / sind / als sie dem Hartmann zugeschickt worden / in der ihm gesandten vorhergesetzten Factura eingeführet.

Es sind auch aus gegenwärtiger Rechnung einigermassen die Unkosten / so auf Juchten / Flachs / Hanff und Lein-Saat / in Lübeck ergehen / zu ersehen. wird dem Principal in suo C. C. in Credit, und der Zeit-Verlauff suo Conto du Tempo in Credit gebracht. Besiehe den ursprünglichen modum procedendi in unserm Probier-Stein der Buchhalter.

XXV. Frantzösische Verkauff-Rechnung über empfangene Commission-Waaren.

Paris le 10. May. 1716.

Compte de la Vente, & net provenu de 5. pieces Damas. recû de l' envoy de J. M. Rivolat de Turin par voye de Lyon dans une Chaisse marqve J. M. R. N. 1. savoir

	℔	ß	₰
Du 4. Avril 1716.			
Vendu a Durant 2. pieces payables en 6. mois contenantes savoir.			
N. 1. 61¾. aunes Verd			
62. Cremoisey			
123¾. au a 14. ℔. f. l' aune	1763	8	9

Sum-

Summa - -	1763	8	9
Du 28. Avril.			
Vendu a Due & Marzollier 3. pieces payables en 3. mois, contenantes: ſavoir			
N. 3. 46. au vert & blanc			
4. 82. Cremoiſy			
60. Violet.			
188. au. a 14. ℔. l'aune	2632		
Suivent les fraiz. S. L.	4395	8	9
Pour voiture de Turin a Lyon de la dite Caiſſe contenant 5. pieces damas, & droit d'entrée a la Douanne du dit Lyon ℔. 596. 14.			
voiture de la dite Caiſſe de Lyon a Paris 13. 10.			
Courrettagio de ℔. 4395. 8. 9. a 1. pour Cent. 43. 19.			
Ma proviſion de la dite ſomme montant de la vente cy deſſus a. 2. p. c. 87. 18.			
S. ℔.	742	13	
Vient pour le net provenu des dites 5. pieces, qve je porte au Credit dudit Sieur Rivolat, ſans prejudice des deniers a recevoir - -	3653	7	9
v. t. h. S. Nic. des Champs.			
Envoyé copie le 10. May. 1716. en paſſe ledit jour au journal f. 14.			

XXVI. Rent-Rechnungen/

Und zwar gleich anfänglich/ da man von 6. Jahren/ von 1000. Rthl. Capital, Zins auf Zinsen rechnet.

Leipzig/ den 4. Oct. 1709.

Hr. *Roderigo de Ville Real* Debet.

pr. laut seiner eigenen Handschrifft ihme Ao. 1700. Michaelis vorgeschossend und gegen gebührende Rente geliehene	Rthlr.	1000	
pr. 6. Jahr diesen Michaelis 1709. vertagter Zins a 5. pro centum. Zins auf Zins gerechnet/ thut			
	S. Rthlr.	1340	

d. Hn. Dw.

N. N.

NB. Bey Gelegenheit dieser Zins auf Zins Rechnung ist noch zu melden/ daß die Proportional-Zahlen/ welche diese Ausrechnung um ein merckliches erleichtern/ in Herrn Hemelings Selbst-lehrenden Rechen-Buch p. m. 585. auf 20. Jahren a 5. p. cent. jährlicher Zins auf Zins ausgerechnet/ zu finden/ bey welchen er/ wie man solche auf mehr Jahr extendiren/ und sich derselben zur Ausrechnung nützlich gebrauchen soll/ deutlich anweiset. Eben eine solche Bewandniß hat es auch/ wann über einige Jahr eine gewisse summa Geldes solte bezahlt werden/ und der Inhaber der obligation

solches anticipiren / und für die betragende Rente auf Rente 5. p. cent. aus der Haupt Summa wolte kürtzen lassen. Besiehe hiervon ebenfals gedachten Hemeling / p. 616.

XXVII. Gemeine Rent-Rechnung.

Lübeck / den 18. Febr. 1716.

Hr. Johannes *Fabricius* soll

Pro $1\frac{1}{4}$. Jahr oder 15. Monat Rente von 1000. ℔. Lübsch Capital, nemlich von Michaelis 1714. bis ult. Xbr. 1715. thut a $\frac{1}{2}$. pro centum per Monat.	75	
d. Hn. Dw. N. N.		
Zu Danck bezahlt.		

XXVIII.

Oder:

1715. den 15. Oct. in Lübeck.

Hr. Petet Tauenberg soll

pr. dreyhundert Rthlr. Capital, laut seiner obligation, diesen Michaelis fällig ℔	900	
pr. $\frac{1}{2}$. Jahr Rente a $\frac{1}{2}$. p. c. pr. Monat / thut von 6. Monat	27	
d. Hn. Dw. N. N.	927	

Dieses Capital und Rente ist mir obbemeldten dato zu Danck bezahlt / auch zu quitirlicher Versicherung und Bekräfftigung obgedachte obligation zurück gegeben worden.

XXIX. Folgende Liquidations-Rechnung über ausgeliehene Gelder / und einiger Jahr dafür empfangene auch auf den Capital abgekürtzte Renten / setzet Hr. Joh. Hemelting in seiner selbst-lehrenden Rechen-Schulen p. m. 589. & seqq. welche wir / als ein gutes formular, andere dergleichen darnach einzurichten / von Wort zu Wort hier einführen wollen.

Der von Einem Hochweisen Raht der alten Stadt Hannover erkannten commission und dazu ausgelassener citation ad liqvidandum zu gehorsamer Folge / übergiebet Conrad Freund seine in Rechten fundirte wohl-calculirte liquidation, und behält ihm dabey aller rechtlichen Nohtdurfft / wie auch / da eins oder das ander in dieser liquidation nicht benahmset / und künfftig herfür kommen möchte / ausdrücklich bevor / und will sich dessen nicht begeben haben / de qvo protestatur.

	Thlr.	gr.	₰
Michaelis / Im Jahr 1619. ist Herr Johann Friedlieb / laut Hand und Siegel / mit Conrad Freund / an damahlig gangbahrer leichter Müntze / schuldig worden 900. Rthlr. welche nach dieses Orts üblicher reduction zu guten Rthlr. jeden Rthlr. zu 1. Rthlr. 24. gr. leicht Geld / wie er der Zeit gegolten / berechnet / an gutem Gelde austragen	540		

Hat

	Thlr.	gr	₰
Hat sich verpflichtet / sothanes Capital jährlich mit 5. Rthlr. für jedes 100. Thlr. zu verzinsen / und mir dagegen den halben Theil der Korn-Pächte seines Mäyerhofes zu Kornhausen an statt der Zinse zu geniessen / verunterpfändet / wovon der damahlige Meyer / Arend Unverdrossen / 12. Malter Rocken / 9. Malter Gersten / und 4. Malter Habern / Braunschweigische Maaß-Marckt-gebiges Korns / jährlich gegeben / welches das Malter Rocken und Gersten / jedes zu 2. Thlr. und Habern jedes Malter zu 1. Thlr. (massen derogleichen Taxa in den liquidationibus, ein Jahr dem andern zum besten / für billigmäßig gehalten wird / und per observantiam hergebracht) an Geld austragen = = 46. Thlr.			
Michaelis / Jahrs 1620.			
Vorberechnet reducirtes Capital zinset obigem nach / wann man jährlich 5. Thlr. für jedes 100. Thlr. Zins angerechnet / von Michaelis im Jahr 1619. an / bis Michaelis 1620.	27		
Hierauf Michaelis dieses 1620. Jahrs die bevor berechnete Korn-Pächte empfangen / betragen 49. Thlr.			
Die jetzt gemeldte Zinse 27. Thlr.			
aufs Capital dero	540		
daran gekürtzet / so ist dis Jahr an Zinsen zu viel gehoben	19		

Sels

	Rhlr.	ßK	₰
Selbige zu viel gehobene Zinse von benannten Capital abgezogen / bleibet Michaelis / Jahrs 1620. an Capital	521		
Michaelis / Jahrs 1621.			
Dis letzt-berechnete gebliebene Capital zinset von Michaelis / Jahrs 1620. bis Michaelis / Jahrs 1621.	26	1	6
Hierauf dieses hinwieder / ebener gestalt wie voriges Jahr / die berechnete Korn-Pacht empfangen / betragen 46. Thlr.			
Jetzt-gesetzte Zinse 26. Thlr. 1. ßK. 6. ₰. aufs Capital dero	521		
daran gekürtzt / so ist dis Jahr an Zinsen zu viel eingenommen =	19	34	2
Selbige von letzt-gemeldten Capital abgezogen / bleibt Michaelis / Jahrs 1621. an Capital	501	1	6
Michaelis / Jahrs 1622.			
Jetzt-benannt gebliebenes Capital zinset von Michaelis / Jahrs 1621. bis Michaelis / Jahrs 1622.	25	2	
Hierauf dis Jahr / wegen grossen Hagel-Schadens / nur 6. Malter Rocken / 6. Malter Gersten / und 3. Malter Haber empfangen / betragen an Gelde / nach vorberechneten Preise 27. Thlr.			
Die berechnete Zinse 25. Tl. 1. ßK 7. ₰. aufs Capital dero	501	1	6
daran gekürtzt / so ist dis Jahr an Zinsen zu viel genossen	1	34	

Von

	Rhlr.	ßl.	₰
Von letztgemeldten nachständigen Capital abgezogen/ bleibet Michaelis/ Jahrs 1622. an Capital =	499	3	6
Michaelis/ Jahrs 1623.			
Näheſt gebliebenes Capital zinſet von Michaelis/ Jahrs 1622. bis Michaelis/ Jahrs 1623.	24	34	3
Hierauf dis Jahr empfangen 8. Malter Rocken/ 6. Malter Gerſten/ und 3. Malter Habern/ welche nach vorbenannten Preiſe an Gelde betragen = = 31. Thlr.			
Die näheſt-berechnete Zinſe 24. Thlr. 34. ßl. 3 ₰			
auf Capital der = =	499	3	6
daran gekürtzet/ ſo iſt dis Jahr an Zinſen zu viel empfangen = =	6	1	5
Von letzt-ermeldten Capital abgezogen/ bleibt Michaelis Jahrs 1623. an Capital = = =	493	2	1
Michaelis/ Jahrs 1624. bis Michaelis/ Jahrs 1638.			
(Incluſive, oder/ beyde mit eingeſchloſſen) hat Werner Walter/ Amtmann zu Kornhauſen/ welchem der übrige halbe Theil der Korn-Pächte des Meyerhofs daſelbſt zu Kornhauſen verſetzt/ meinen Gevollmächtigten/ weil ich mich ins Kriegs-Weſen begeben/ eigenthätlicher Weiſe aus verſchriebenem Unterpfande gedrungen/ und den Meyer/ der unter ihm geſeſſen/ genöhtiget/ die Korn-Pächte ihm			

	Thlr.	gr	₰
zu bringen / und mir dieselbe de facto 15. Jahr lang vorenthalten. Zinset demnach nächst zuvor ernannt-gebliebenes Capital von Michaelis Jahrs 1623. bis Michaelis Jahrs 1638. und also in gemeldten 15. Jahren	369	28	4
Hierauf der Zeit Michaelis Jahrs 1638. an baarem Gelde empfangen 200. Thlr. und 9. Malter Rocken / und 9. Malter Gersten / und 4. Malter Haber / thun 40. Thlr. Summa Empfangs ist = =	240		
Von den vorberechneten Zinsen diesen Empfang gekürtzt / bleibt Michaelis Jahrs 1638. an Zinsen rückständig = = =	129	28	4
Das letztgemeldte Michaelis Jahrs 1623. gebliebene Capital, weil davon seither nichts abgangen / ist und bleibet Michaelis dieses 1638sten Jahrs	493	2	1
Michaelis / Jahrs 1639			
Das nächst zuvor berührte Capital zinset von da an / Michaelis Jahrs 1638. bis Michaelis 1639.	24	23	4
Hierzu die von Michaelis Jahrs 1638. rückständige gebliebene Zinse	129	28	4
Summa schuldige Zinse Michaelis Jahrs 1639. ist = =	154	16	=
Hierauf mein Gevollmächtigter dero Zeit / Michaelis Jahrs 1639. erhoben 9tehalb Malter Rocken / 8. Malter Gersten / und 4tehalb Malter Haber / thun obigem Preise nach zu Gelde	36	18	

Die

	Thlr.	gr	ß
Diesen Empfang an itzt-benannt-schuldigen Zinsen gekürtzt / so bleibet Michaelis Jahr 1639. an Zinsen rückständig	117	34	
Das nachständige Capital ist und bleibet wie Michaelis Jahrs 1638. also auch Michaelis dieses 1639. Jahrs	493	2	1
Michaelis/ Jahrs 1640. bis Michaelis / Jahrs 1648.			
Beydes eingeschlossen / hat abermahls vorbemeldter Amtmann Walter / der Korn-Pächte sich angemasset/ und ist also davon in 9. Jahren nichts eingenommen ; zinset demnach das Michaelis Jahrs 1639. bemeldt nachständige Capital in jetzt-benannten 9. Jahren	221	31	4
Hierzu vorberechnete von Michaelis Jahrs 1639. rückständig gebliebene Zinse	117	34	
Summa schuldigen Zinses Michaelis Jahrs 1648. ist	339	29	4
Dieser Zeit darauf bey meiner Anheimkunfft aus dem Kriege empfangen	300	-	-
Von itztbesagten schuldigen Zinsen abgezogen / bleibet Michaelis / Jahrs 1648. an Zinsen rückständig	39	29	4
Das Michaelis Jahrs 1639. berührte Capital, weil davon seither nichts abgegangen / ist und bleibet Michaelis Jahrs 1648.	493	2	1

	Thlr.	ßr	₰
Michaelis/Jahrs 1649. bis Michaelis/ Jahrs 1654.			
Beyde mit eingeschlossen/ habe ohngeachtet vielfältigen Anmahnens nicht erlangen können/ zinset demnach das Michaelis/ Jahres 1648. berührte nachständige Capital, von da an bis Michaelis/ Jahrs 1654. sind 6.			
Jahr = / = /	147	33	-
Hierzu vorberechnete von Michaelis/ Jahrs 1648. rückständige Zins	39	29	4
Summa schuldige oder rückständigen Zinsen Michaelis/ Jahrs 1654. ist	187	26	4
Und das Michaelis/ Jahrs 1648. berührte Capital, weil davon seither nichts bezahlet ist/ bleibet Michaelis/ Jahrs 1654.	493	2	1
Summa, nachständigen Capital und Zinsen/ Michaelis Jahrs 1654 ist 680. Thlr. 28. ßr. 5. ₰.	680	28	5

XXX. Folget noch ein Formular einer Intereſſe-Rechnung/ über remittirte und traſſirte Gelder/ wie ſolche Herr Valentin Hetus in ſeiner Schatz-Kammer Kauffmänniſcher Rechnung p. 287. und 88. entworffen.

Herr

Herr *Titius* in Hamburg.

Debet. pr. folgende Gelder/ so ihm remittirt.			Credit. pr. folgende Gelder/ so in ihm trasirt.		
A. 1681. ult. Aug.	℔	3000	A. 1681. ult. Sept.	℔	2400
1683. Sept.		3600	1682. Nov.		3000
1683. Dec.		2400	1683. Oct.		2100
1685. Aug.		2000	1685. 6. Apr.		1000
S.	℔	11000	S.	℔	8500
Pr. Interesse a 6. p. c. p. A. von obigen datis an bis zum dato des letzten Postes dieses Debiti, ult. Aug. 85			pr. Interesse a 6 pc. p. A. von obigē datis an/ bis ebenfals zum Terminū der Liquidation oder Rescontrirung zum ult. Aug. 1685		
pr. Ml. 3000. von ult. Augusti 81. sind 4. Jahr		720	pr. Ml. 2400. von ult. Sept. 81. sind 47. Monat		564
pr. Ml. 3600. von ultimo Sept. 82. sind 35. M.		630	pr. Ml. 3000. von ult. Nov. 82 sind 33 Monat		495
p. Ml. 24000 von ult. Dec. 83. sind 20. Monat		240	pr. Ml. 2100. von ult. Oct. 83. sind 22. Monat		231
			p. Ml. 1000 von 6 Apr. bis ult. Aug. 85. sind $4\frac{4}{5}$ M.		24
			S. Marck		1314
℔ 1590.		11000	pr. Saldo dieser Conto bleibt mir der Herr auf ult. Aug. 85. an Capit.		2500
			an Interesse	276	
				1590	11000

des Hn. Dw.

N. N.

XXXI. Unkost-Rechnung.

	fl	Kr
Augspurg/ den 19. Aug. 1716.		
Hr. Diederich Sievers soll		
den 6. Junii		
Pr. seinentwegen eine Tour nach München gethan und verzehrt fl.	10	15
7. Junii seinem Advocaten allhier auf seine Ordre bezahlt	5	30
20. dito Brief-Port bis dato	7	9
dito 6. Stück Gut spedirt / Fracht und Unkosten / laut damahls gesandter Specification zahlt	150	
Unterschiedliche Kleinigkeit eingekaufft/ und ihm gesand	17	30
Pr. meine Mühwaltung in bewuster Sachen rechne nur	45	
Summa fl.	235	24

XXXII. Brief-Port-Rechnung.

	ß	ß
1716. ult. Octobr.		
Herr Matthias Günther soll pr. folgend verschossen Brief-Port		
den 6. Junii ein Brief von Amsterdam	—	5
den 8 dito 2. dahin	—	10
den 12. ein Paquet nach Schweden	3	6
den 14. ein Brief nach Stralsund	—	5
dito ein von Berlin	—	4
20. d. 6. von Franckfurt am Mayn	1	12
pr. meine Mühwaltung/ und daß im Post-Hause Neu Jahr geben muß / um die Post-Bediente williger zu haben/ stelle in dessen Belieben.	6	10

XXXIII. Wechsel-Protest-Rechnung.

	℔	ß
Hamburg/ den 14 Nov. 1716.		
Hr. *Eustachius* Willers soll		
pr. seinen mir sub dato den 28. Octob.		
auf Leipzig zu Last Hn. Gottschalck		
gegebenen Wechsel / groß 480.		
Rthlr. Leipziger Drittels geschlossen		
allhier mit 20. p. c. Agio, dafür ich		
ihm in Banco zahlt	1200	
pr. Protest-Unkosten	4	8
pr. Brief-Port	1	4
pr. Zurück-Wechsel / indem ich obige		
zu einem gewissen Gebrauch desti-		
nirte 480. Rthlr. weil ich mich ihrer		
nicht bedienen können / ander-		
werts durch meinen Factorn auf		
mich herunter müssen nehmen lassen/		
so nur mit 18. p. c. Lagio gesche-		
hen / ist mir also Schade 7.		
Rthlr.	21	
pr. meines Factors Provision a $\frac{1}{2}$		
p. c.	4	
pr. Senseria hier und in Leipzig	2	8
Summa Banco-Geld ℔.	1233	4
d. H. Dw.		
N. N.		

NB. Im vorhergehender Protest-Rechnung seynd die Unkosten zu Banco-Geld addirt / da sie nur in

Courant solten bezahlt werden; Wiewol ein solcher Kauffmann/dem ein Wechsel zurück kömmt/offt nicht viel sagen darf/ sondern durch passiren muß/ wohin man ihn haben will.

XXXIV. Eine andere.

Leipzig/ den 2. Sept. 1716.

Hr. *Franciscus* Richard soll

pr.	seinen mir auf Hamburg gegebenen und mit Protest zurück gekommenen Banco-Wechsel/ groß 600. Rthlr. wofür allhier a 20. p. c. pr. Agio bezahlt Rthlr.	720	
pr.	Protest-Unkosten rechnet mir mein Factor Rthlr. 1. 12. gr.		
pr.	Brief-Port ß 8.		
	Rthlr. 1. 20.		
pr.	Lagio gegen hiesig Geld 6.		
	S. Rthlr.	2	2
pr.	hätte ich obige 600. Rthlr. wann ich sie in Hamburg in Banco gehabt/ jetzigen Wechsels-Cours nach/ laut hiebey verzeichneten Preis-Courant zu 22. p. c. Avanzo abgeben können; Thut Differentz/ so mir der Herr bonificiren muß a 2. p. c.	12	15
pr.	Senseria allhier a 1. p. mille in Leipziger Geld S. Rthlr.	734	17

Man

Man pflegt auch an statt des Rück-Wechsels nur Wechsel-Rente/ nemlich 1. oder $\frac{1}{3}$. pro Centum pr. Monat/ für die Zeit/ daß man die Gelder auszahlt/ zu rechnen; Was mehr Protest-Unkosten seyn/wird ein jeder nach seines Orts Gewohnheit zu berechnen wissen; Es gibt aber mehr Schwerigkeit/ wann ein Wechsel in unterschiedliche Hände kömmt/ von einem Orte zum andern vernegociiret/ und von vielen endosiret wird. Wir wollen ein klein Exempel davon vorstellen.

Titius in Copenhagen vernegociiret den 6. Maji an Michael Strüver einen Wechsel auf Leipzig/ den 6. Julii, und also über 2. Monat/daselbst in Leipziger Cour. fällig/ groß von 900. Rthlr. zu Last Sempronii, für welchen Wechsel Strüver nach Abzug 18. p. c. an Titius bezahlt 762 $\frac{2}{3}$. Rthlr. Species, welches also zu berechnen:

Rthl. $\frac{1}{3}$.	Rt. Species	Rtl. $\frac{1}{3}$ tels
118. — geben —	100. — was —	900.

Facit incirca 762 $\frac{1}{3}$.

Diesen Wechsel schickt Strüver in blanco endosirt seinem Factoren Sulpitio nach Hamburg/ solchen daselbst zu vernegociiren/ und die Gelder zu andern Gebrauch zu employren/ welchen auch gegen 2. p. c. Verlust mit Mævio effectuiret wird/ also/ daß Sulpitius für Strüvers Rechnung noch an Sächsischen $\frac{1}{3}$. empfängt 882 $\frac{1}{3}$. Rthlr. und dagegen Mævio folgenden Wechsel/ (groß 900. Rthlr.) endosirt ausliefert:

Copenhagen/ den 6. Maji 1716. Rthlr. 900. Court.

3 Ween Monat nach obigem Dato zahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn Michael Strüver oder Ordre Rthlr. neunhundert in Leipziger Courant. Den Wehrt habe von ihm empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es a Conto, laut Aviso.

d. H. Dw.

Herr *Sempronio*, Titius

ggst.

in

Sola Leipzig.

Diesen Wechsel endosirt Mævius an seinem Mann in Leipzig dem Quirino zu bezahlen/ welcher den Wechsel dem Sempronio præsentiret/ der solchen aber nicht acceptiren will/ sondern mit Protest zurück gehen läst/ worauf Quirinus, der Gelder benöhtigt seynde/ andere 900. Rthlr. samt aufgegangenen 5. Rthlr. 2. gr. Unkosten/ zusammen 905. Rtl. 2. ggr. auf Mævium zieht/ und zwar zu nicht grösserm Agio, als 17¼. pro Centum, dafür Mævius hernach in Hamburg in Banco erlegen muß 2315. ß. 12. ß. 6. ₰. welcher Summa wegen er Sulpicium wieder anspricht/ der ihme solche alsofort baar bezahlt/ sich aber solcher Zahlung wegen an Stüver hält/ der seinen Regres an Titium folgender Rechnung gemäß suchet.

Herr

Hr. Titius in Copenhagen soll

P. seinen den 6. Maji mir vernegociirten und mit Protest zurück gekommenen Wechsel / groß 900. Rthlr. Drittels zu Last Sempronio in Leipzig / fällig den 6. Junii, worauf in Leipzig Unkost ergangen 5. Rthlr. 4. gG. welche zu die 900. Rthl. Capital addirt/ auf Hamburg zurück mit $17\frac{1}{4}$. p. c. Agio trasirt worden/ also daß in Hamburg in Banco, laut Rechnung/ 2315. ℔. 12. ß. 6. &. dafür müssen bezahlet werden / die mein Factor nebenst 4. ℔. 3. ß 6. &/ Hamburger Unkosten/ und also in allen 2320. ℔. oder $773\frac{1}{3}$. Rthlr. Species wieder gut gethan / welche Summen gedachter mein Factor, mit Hinzuthuung $4\frac{2}{3}$. Rthlr. seiner Unkosten / als Provision, Senseria, Brief-Port. &c. zusammen 778. Rthlr. mit 2. p. cent. Verlust wieder auf mich trasirt / also / daß ich hier $793\frac{1}{3}$. Rthlr. hinzu gethan $1\frac{1}{2}$. Rthlr. Brief-Port und hiesige Senseria, und also in allen an Species bezahlen müssen = = = Rthlr. 795.

d. H. Dw.

N. N.

Aus obiger Protest-Rechnung ist zu ersehen / daß / ob wol Titius anfangs mehr nicht als $762\frac{2}{3}$. Rthlr. für solchen Wechsel empfangen/ er doch jetzt/ da solcher protestiret worden/ 795. Rthlr. und also 32. Rthlr. mehr wieder herausgeben und bezahlen müsse. Es kan solches auch folgendermassen zur Rechnung gestellet werden.

XXXV.

Copenhagen / den 10. Junii 1716.

Herr *Titius* allhier soll

Pr. seinen den 6. Maji mir vernegociirten Leipziger Wechsel / groß 900. Rthlr. $\frac{1}{3}$. wofür allhier nach Abzug 18. p. c. in Specie ihme zahlt

Rthlr. 762. 32. ß.

den 16. Maji ist dieser Wechsel nach Leipzig gesandt / und protestiret worden ; Unkosten in Leipzig ergangen 5. 4.

Diese 905. Rthlr. 4. ß. a 17$\frac{1}{4}$. p. c. herunter getrassirt auf Hamburg / betragen daselbst in Banco 2315. ℔. 12$\frac{1}{2}$. ß. oder 771. Rthlr. 44$\frac{1}{2}$. ß. ist Verlust 4. 8. 6.

noch an Hamburger Unkosten dem Inhaber des Wechsels und Protest zahlt 1. 19. 6.

an Unkosten meinem Factoren 4. 32.

Summa Rthlr. 778.

Diese mit 2. p. c. Verlust hieher gewechselt / thun 15. 24.

noch pr. Brief-Port und Senseria allhier 1. 24.

Summa, so mir der Hr. wieder zu erstatten schuldig Spec.

Rthlr. 795.

d. Hn. Dw.

Michael Strüver.

Cour-

Courtagio-Rechnung.

Herr Henrich Gebhard soll pr. folgende für ihn geschlossene Posten/ als:

1716.			
Junii 4. pr. mit Hr. Roden verwechselt $\frac{1}{3}$tels gegen Cronen a 12. p. c.			
B.	600		
Julii 8. pr. Hamburger Wechsel mit Schlebusch in Banco	1800		
10. pr. d. mit Fabricio	900		
15. pr. verwechselt Species gegen Courant a $12\frac{1}{2}$. p. c.	400		
12. pr. Amsterdammer Wechsel/ mit Friderich Schmidt	1000		
Summa B.	4700		
Thut a 1. pro mille B.	4	11	—

d. H. Dw.
Hans Rasch.

XXXVI. Formular einer Speditions-Unkost-Rechnung.

Hr. Friderich Jacobsen in Leipzig soll pr. folgende Speditions-Unkosten.

1716. 24. Febr. empfing von ihm/ äusserlichem Ansehen nach wohl-conditionirt / durch Fuhrmann Claus Mäyer von Königs-See/ 2. Ballen N. 1. 2. H. S. gezeichnet / welche sofort auf seine Ordre, durch Schiffer Johann Mäyer/ weiter an Hn. Heinrich Schröder nach Stock-

holm im Nahmen und Geleite Gottes verfandt/ und ist darauf verunkostet/als folget:

pr. Rest Fracht an den Fuhrmann in neue Drittels/ laut Fracht-Briefes Rtl.		23. 8.
pr. Wag-Geld bezahlt ℔	15.	
pr. nach meinem Hause zu führen	1. 4.	
pr. Zoll davon nach dem Wehrt von 800. Rtl. a 2. p. c.	48. —	
pr. an Bort zu bringen	4. 8.	
pr. Brief-Port bis dato	1. 6.	
pr. meine Provision a 1. ℔. pr. Stück	2. —	
S. hiesig Courant ℔.	58. 1.	
thut a. 10 p. c. in $\frac{1}{3}$. reducirt die Lagio	5. 13.	
S. ℔.	63. 14.	Rt. 21. 14.
S. in $\frac{1}{3}$. Rthlr.	44.	22.

NB. Wegen der Unkosten muß sich ein jeder nach seines Landes oder Stadt gewöhnlichen Ausgaben richten/sintemahl darinnen nichts gewisses kan vorgeschrieben werden.

XXXVII. Formular einer Rechnung/in welcher von so vielen Jahren her Capital und Zins noch gefordert werden.

Ao. 1664 den 6. Januarii in Braunschweig.			
Sel. Hrn. *Antonii* Hirschhorn Erben Debent.			
Pr. ihres seel. Vaters Obligation vom 2. Jan. Ao 1620. auf 2400. Thaler Capital / so ihme damahls baar geliehen / jährlich mit 6. pro Centum zu verrenten / ist erstlich das Capital	/	/ Thlr.	2400
pr. 44. Jahr Zins/nemlich von 1620. bis 1664. thut jährlich a 6. p. c. 144. Thlr. und in 44. Jahren	/	/ —	6336
Sum. Capital und Zins		Thlr.	8736

Judas Ischarioth.

Auf obenstehender Rechnung antwortet der Hirschhornischen Kinder Vormund/daß solche Rechnung den Rechten nicht gemäß/ und derowegen nachgesetzter Correction unterworffen seyn müsse.

(1) So ist das Capital 2400. Thaler in Braunschweig den 2. Januar. 1620. ausgeliehen/da die leichte Müntze noch gewesen / und der Reichsthaler gegolten 1. Thaler 27. Marien-Groschen/ oder 1. Thlr. 18. gute Groschen / ist also das reducirte verum Capitale, eine Summa

von 1371. Thlr. 10. ßl. $3\frac{3}{7}$. ₰.

Die tragen Zins auf ein Jahr

68. Thlr. 13. ßl. $8\frac{4}{7}$. ₰.

Wann nun in denen Hirschhornischen Documen-

mentis zu befinden / daß gantzer 10. Jahr/ von Ao. 1620. bis Ao. 1630. das volle Capital der 2400. Thlr. mit 6. pro Centum, und also mit 144. Thlr. jährlich verzinset worden / so wäre an Zinsen schon in Ao. 1630. die Summa von

1440. Thlr. bezahlet worden/

da doch nur auf das reducirte Capital 5. pro 100. angesetzt / und also auf die

1371. Thlr. 10. gr. $3\frac{3}{7}$. &.

in solchen 10. Jahren mehr nicht hätte sollen erleget werden als

685. Thlr. 17. gr. $1\frac{1}{7}$. &.

Wann man demnach solche von die obbemeldte 1440. Thlr. abziehet/ so bleibet eine Summa von

754. Thlr. 6. gr. $10\frac{2}{7}$. &.

die in solchen 10. Jahren zu viel erleget worden / und denselben Uberschuß / ist der Hirschhornische Vormund wohl befugt / von reducirten Capital der

1371. Thlr. 10. gr. $3\frac{3}{7}$. &.

abzuziehen / und wann solches geschehen / so entstehet allererst das verisimum Capitale, nemlich eine Summa von

617. Thlr. 3. gr. $5\frac{1}{7}$. &

Im Fall sich nun keine Quitungen mehr über die erlegte Zinsen finden solten/ so könnte doch der von Ao. 1630. angerechnete Zins ultra alterum tantum nicht extendiret werden / dann wann der Zins unbezahlet das Capital erreichet/ tunc sistitur ejus Cursus, und kan man keinen Zins höher und mehr/ als das Capital ist/ fordern.

Per l. 4. §. 1. ff. de fœnor. nautie l. 26. §. 1. ff. de Condict. in debit Novell. 121. 138. 160.

Thut

Thut man nun das verissimum Capitale, ejusqve alterum tantum zusammen/ so kömmt die Schuld erst heraus/ eine Summa von

Capital	617.	Thlr.	3.	gr 5 1/7. ₰.
alterum tantum	617.	-	3.	- 5 1/7. -

Thut zusammen 1234. Thlr. 6. gr 10 2/7 ₰.

Nachdem aber auch der letztere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. das verflossene/ ꝛc. will/ daß von denen aufgeschwollenen Zinsen/ nur 1/4 bezahlet werden soll/ die darauf erfolgte Nieder-Sächsische Crays-Abschiede auch solche Constitution (bis auf des heiligen Reichs anderweitige Verordnung) perpetuirlich zu seyn erachten/ so seynd die Hirschhornischen Erben nicht einmahl schuldig/ das alterum tantum der Zinsen völlig zu bezahlen/ sondern dürffen nur 1/4. derselben/ als

154. Thlr. 6. gr. 10 3/7 ₰.

neben den Capital abstatten/ welches eine Summam insgesamt/ als das reducirte Capital

617. Thlr. 6. gr. 10 2/7. ₰.

und 1/4. alterius tanti, nemlich

154. Thlr. 6. gr. 10 2/7. ₰.

Zusammen 771. Thlr. 17. gr. 8 4/7. ₰.

constituiren und ausmachen/ welche dann der Vormund der Hirschhornischen Kinder/ in 2. Jahren auf 8. Termin zu bezahlen erbötig ist/ des Vertrauens zum Rechte/ er werde damit zu hören seyn. Sign. N. den N. Anno N.

XXXVIII. Folgen 2. Tabellen, aus welchen zu ersehen / wie hoch die Juden ihre unter die Christen ausgeliehene Gelder / wann sie Wucher auf Wucher / oder Juden-Zins auf Zins rechnen / in wenig Jahren unglaublicher Weise vermehren / die Noht-leidende Christen hingegen erbärmlicher Weise auspressen können.

Es ist aber zu wissen / daß die Wucher-Juden / welche den Wochen-Wucher gebrauchen / gemeiniglich die Woche vom Thaler 2. ß wann sie sich anders nicht noch ein mehrers bedingen / nehmen; Diese 2. ß Wochen-Zins tragen jährlich schlecht weg / und ohne Berechnung des Wuchers auf Wucher / von 100. Rthlr. 30. Rthlr. 34. ß 2. ß Westphälischer Müntze / womit aber ihr unersättlicher Geld-Geiz noch nicht gestillet ist / sondern damit sie ihr Geld noch höher ausbringen mögen / so rechnen sie offt monatlich das Interesse ab / schlagen solches zum Capital, auf welches dañ das folgende Monat gleichfals Interesse gerechnet wird / wodurch sie in kurtzer Zeit pr. usuras usurarum die Summam bey nahe in infinitum extendiren / und also die armen Christen aufs ärgste aussaugen; wie sie sich dann dabey dieses Funds gebrauchen / daß sie das Geld nicht lange einen solchen lassen / der nicht die Interesse monatlich / offt wol gar voraus abträget / da sie dann / weil das Capital nur auf gewisse Wochen geliehen wird / selbiges / samt den erhobenen Wucher alsobald wieder anzubringen wissen. Was aber solchergestalt 20. Reichs-Gulden / den Gulden zu 15. ß oder Batzen / den Batzen zu 9. ß gerechnet / gegen 2. ß wöchentlich vor den Gulden Zins in 20. Jahren Wucher auf Wucher gerechnet / austragen / wird nachgesetzte Tabell mit Verwundern ausweisen.

Im

Im 1. Jahr trägt 1. Gulden a 2. ₰. Wochen-Zins.

	-	-	fl. —	ß. 11.	₰. 5
2	Jahr	-	-	1	4 6
3	Jahr	-	-	2	6 —
4	Jahr	-	-	6	8 4 1/2
5	Jahr	-	-	8	19 6 1/2
6	Jahr	-	-	10	4 —
7	Jahr	-	-	14	15 8
8	Jahr	-	-	22	4 8
9	Jahr	-	-	33	9 1/2
10	Jahr	-	-	49	12 2 1/2
11	Jahr	-	-	74	10 7
12	Jahr	-	-	100	18 6
13	Jahr	-	-	164	18 3
14	Jahr	-	-	244	7 8
15	Jahr	-	-	362	10 5 1/2
16	Jahr	-	-	537	10 5 1/2
17	Jahr	-	-	796	16 3 1/2
18	Jahr	-	-	1000	10 —
19	Jahr	-	-	1749	10 3 1/2
20	Jahr	-	-	2592	17 4

Wann nun diese 2595. fl. 17. ß. 4. ₰. mit 20. multipliciret werden / so findet man / daß 120. Gulden in 20. Jahren Wucher auf Wucher getragen 51854. Gulden / 13. Schilling / 6 1/2. Heller.

XXXIX. Folget noch eine andere Tafel / in welcher berechnet wird / wie hoch die Juden einen Rthlr. zu 21. ß. den Schilling zu 12. ₰ nach Oßnabrügischer und Paderbornischer Währung gerechnet / mit wöchentlich 2. ₰ Interesse in wenig Jahren versteigern und bringen können.

Und

Und zwar trägt in einem Jahr zu Zins

1 Halb-Ort	Thlr.	—	ß —	₰ 13
1 Ort		—	2	2
1 halber Thaler		—	4	4
1 Thaler		—	18	8
2		—	17	4
3	Thlr.	1	5	—
4		1	13	8
5		2	1	4
6		2	10	—
7		2	18	8
8		3	6	4
9		3	15	—
10		4	2	8
20		8	5	4
30		12	8	—
40		16	10	8
50		20	13	4
60		24	16	—
70		28	18	8
80		33	—	4
90		37	3	—
100		41	3	—
200		82	11	4
300		123	6	6
400		165	1	8
500		206	7	4
600		247	2	6
700		288	18	8
800		330	3	4
900	tragen also in	371	9	—
1000	einem Jahr Juden-Zins	412	14	8

Aus obige 2. Tabellen ist nun zu ersehen/ was für Schliche die wucherende Juden gebrauchē/ damit sie unter den Christen ohne einige Hand-Arbeit in aller Uppigkeit und Uberfluß lebē mögen.

XL. Gewinn und Verlust-Rechnung.

Lübeck/ den 2. August 1716.

Herr Sylvester Eichfeld soll

Pr. mit ihm in Compagnie eingekauffte 10. Last Rocken/ so Ankauffs mit Unkosten 525. Rtl. gekost/ nunmehro aber pr. 670. Rtl. ausgebracht worden/ von 145. Rtl. Gewiñ für meine Helfte 72½

Diese Rechnung ist mir durch Anweisung auf Hn. Hans Martens den 8. *dito* zu Danck bezahlt.

Dantzig/ den 9. May 1716.

XLI. Hr. Johann Walter.

Debet.		Credit.	
18. Apr. an Species ihm bezahlt Rthlr.	800	d. 7. Apr. für seine Helffte zu 500. Toñen Leinsaat/ die in Compagnie a 5. Rtl. zusammen gekaufft/ empfangen Rtl.	1250
pr. Agio a 12. p. c.	96		
19. an hiesig Cour.	300		
Wegen 78. Rtl. auf das Leinsaat aufgegangene Unkosten pr. seine Helffte	39	18. d. pr. daß solche zu 6. Rtl. wieder ausgebracht worden/ 500. Rthlr. Gewinn thut pr. seine Helffte	250
pr. einer Wechsel auf Lübeck/ groß 200. Rthlr. so ihm gegeben mit 2. p. c. Agio, thut	204		
Rthlr.	1439.	Rthlr.	1500
Maji 9. zahlte ihm pr. Cassa	61		
Rthlr.	1500		

XLII. *Inventarium* zu Anfang einer Handlung.

Lübeck/ den 2. Jan. 1716.

Inventarium über meine baare Gelder/ unverkauffte Waaren/ ausstehende Schulden/ sowol gute/ als

zweifelhaffte / und endlich Verzeichniß meiner Gegen-Schulden:

An baaren Gelde findet sich in Cassa:

Als an Courant-Müntz	Rthlr.	500	
an Specie Reichsthaler		200	
an Ducaten 400. Stück		800	
an Brandenb. Drittels / zu voll		750	
an abgesetzte $\frac{1}{3}$tels zu voll		420	
Sum. des baaren Geldes	Rtl.	2670	
	℔.		8010

An unverkauffte Waaren sind noch im Keller und Gewölbe verhanden

1. Bot Malvasier / hält 125. Stübg. kostet	℔.	239 : 8	
10. Orhöft Frantz Wein kostet 10. Rtl. pr. Orhöfft		300 : —	
40. Stück Lacken a $9\frac{1}{3}$. Rtl. pr. Stück		1120 : —	
10. Rollen Brasils Taback / wägen netto 1830. ℔. a 10. ß.		1143 : 12	
7. ℭ Nürnb. Tabacksblätter / kosten der ℭ a 12 Rtl.		252 : —	

N. 139. 60.
280. $72\frac{1}{2}$.
134. $33\frac{5}{8}$.
239. $67\frac{1}{4}$.

$233\frac{3}{8}$. Br. El. coul. Taffet a $2\frac{1}{2}$. ℔. 583 / 7

140. Br. El. d. hoch Couleur a $2\frac{3}{4}$. ℔. 385 : —

400. Ton. Leinsaat a 12. ℔. 4800 : —

S. ℔.	8823	11
S. ℔.	16833	11

Summa transportirt		16833	11 —
An ausstehenden guten Schulden.			
Martin Gartz in Amsterdam fl. 500 thut —		600	
Theodor Jacobsen in Londen pr. Schluß C. C. lb. Sterl 100 à 12½. ℔. al pari berechnet		1250	
Simon von Deurs in Copenhagen/ so schon verfallen/ in Specie		600	
Johann Mäyer in Wißmar / Ziel ult. Febr.		1126	
Martin Forster allhier in 6. Monat/ laut seiner Obligation in Kronen zu zahlen		1476	5
Hans Albrecht pr. Waaren / Ziel täglich in Cour.		973	12
Friderich Meißling pr. seine Obligation hat er von mir auf depositio jährlich Michaelis Rente ℔. 1500 pr. ½. Jahr Rente von Michaelis des vergangenen bis Ostern dieses Jahrs a 6. p. c. pr. Annum, rechne	45		
S. ℔.		1545	—
Hinum getragen S. ℔		24404	12

Summa von neben hieher getragen	24404	12
Folgen mehr Debitores:		
Michel Baumann Ziel Johañis in ⅓.	790	
Ferd. Fürst in Jubilate Marckt zu zahlen pr. seinen Wechsel in Lüneb. ⅓.	1800	
	2730	
in Banco habe ich stehen		
Sum. gewisse Effecten ℔.	29724	12
Ungewisse Schulden sind:		
Ulrich Weiß / Rohtgärber ℔. 320: 8		
Salomon Busch/Zinngiesser 440: 5		
El. Neubauer in Danzig 280:		
Lev. Hirsch/Jud in Frf. a. d' Od. 795: 7		
S. ungewisser Schulden ℔.	1836	4
Summa Summarum ℔.	31561	
Meine Creditores sind:		
Andr. v. Dahlen pr. so von ihm a deposito a 4. p. c. Jo. Rent ℔. 600:		
pr. ½. Jahr verfallne Rente von Joh. an bis ult. Dec. 12:		
S. ℔. 612:		
Sam. Bernard. in Paris fl. 845:		
Georg Riesenstein in Leipzig Rtlr. 84: 18. gr. 254: 4		
J. Wilh. Taffinger in Nürnb. pr. Schluß unser C. C. fl. 484: 30. Kr. 969:		
Gicomo Franconi in Venetia Rtl. 1386: 12: grossi. 4159: 8		
Summa der Creditoren ℔.	6839	12
Restiret mir an gewisse und ungewisse Effecten ℔.	24721	4

XLIII. Ein andere Formul eines General-Inventarii über Waaren/baare Gelder/ Activ-und Pasiv-Schulden / wie auch liegende und fahrende Güter / in Frantzösischer Müntze ausgerechet:

Brocard Gold/und Silber/Stück / von allerhand Gattung.

N. 1. 2.	135. Ellen Brocard von Gold und Silber a 30. ſſ. die Elle ſſ.	1050	
3.	20. Ellen d. a 25. ſſ. die Elle	500	
4. 5.	38½. Ellen a 12. ſſ.	462	
6. 7.	27¾. d. a 10. ſſ.	277	10
8.	21. Ellen Sammet mit güldnen Grund.		
9.	15. Ellen d.		
	36. Ellen = a 24. ſſ	864	

Schwartzen und couleurten Sammet.

N. 10. 11.	33¼. Ellen ſchwartz Sammet/ a 19. ſſ.	631	15
12. 13. 14.	3. Stück 2. Haar Samet halten 30¼. Ellen a 17. ſſ.	514	5
16.	10¾. Ellen ſchwartzer Sammet ½. Haar a 15. ſſ.	161	5
17. 18. 19.	3. Stück Carmeſin roht/ halten 37⅓. Ellen a 24. ſſ.	904	
20. 21.	2. Stück 38. Ellen grün d. a 20. ſſ.	760	
	Tranſp. S.	6124	15

Transp. - -	fl.	6124	15
Schwartz und gefärbte Plüsch.			
N. 22. 23. 24. 35. Ellen schwartz a 12.	fl.	420	
25. 12. Ellen d. Carmesin a 15.	fl.	180	
26. 27. 2. Stück grau 28½. Ellen a 10.	fl.	285	
Schwartz und farben Atlas.			
N. 28. 29. 2. Stück schwartz Genueser Atlas 38½. Ellen a 8.	fl.	308	
30. 15. Ellen d. Carmesin a 10.	fl.	150	
31. 32. 33. 3. Stück blau / halten 30. Ellen a 8.	fl.	255	
34. 22. Ellen dito Lionisch weiß. 35. 15. Ellen d. blau. 26. 4½ E. d. in 4 Resten.	41½. Elln a 6. fl. 10. ß.	269	15
Geblümte Atlas / so wol schwartz als allerhand Gattung.			
N. 37. 38. 39. 40. schwartz Atlas / halten 50¾. Ellen a 5.	fl.	304	10
41. bis 43. 4. Stück couleurt d. 51¾. Ellen a 5.	fl.	258	15
Schwartz und farben glatte Tobin.			
N. 43. 44. 29. Ellen schwartz a 8.	fl.	232	
45. 46. 47. 39. Ellen dito grün a 5.	fl.	195	
48. bis 49. 44¾. Ellen dito blau a 6.	fl.	268	10
50. bis 54. 57¾. Ellen dito roht a 5.	fl.	288	15
Transp.	℔	9540	

Transp.

Transp. - - - - -	9540		
Schwartz und Farben geblümte Tobin.			
N. 54. 55. 25. Ellen schwartz a 12. ßl.	300		
56. bis 59. 33. Ellen d. a 13. ßl.	429		
59. 60. 35. E. d. blau u. grün a 10. ßl.	350		
Mooren so wol schwartz als Farben.			
N. 61. bis 64. 28¼. Ellen schwartz a 5. ßl	141		
64. bis 67. 41¼. Ell. d. coul. a 7. ßl.	288		
67. bis 71. 56. Ell. allerhand coul. a 5. ßl.	280	5	
71. 72. 24. Ellen d. a 6. ßl	144	15	
An Spanischen Tuch.			
In 40. Stücken schwartz und coul. 1200. Ellen a 11½. ßl	13800		
An allerhand Seiden Banden / so mir laut Memorial Einkauffs gekost	529		
Summa aller Waaren ßl.	25802		
Debitores, so wol gewisse / zweifelhaffte / als böse.			
Gewisse.			
Jacob Schultz / den 6. Maji fällig in Cronen ßl. 300.			
Peter Andreas / so schon verfallen	4240:15:4.		
Wilhelm Crantz / fällig Lioner Augusti Marcke	539:14:8.		
Frantz le Blanck / so schon verfallen	640:13:6.		
Sum. ßl	5721	3	6
Transp. ß.	31523	3	6

Transp. - - - - - -		31523	3	6
Zweiffelhaffte.				
Paul Drach	fl. 700.			
Johan Dorville	340			
Peter Troquet	237			
	fl.	1277		
Böse.				
Christoph Sorgenicht	fl. 740.			
Martin Zahleschlecht	930: 10			
Thomas Borgauf	510.			
Nicolaus Zehrviel	100.			
Jacob Unsichtbahr	130.			
	fl	2410	10	
In Cassa ist an baaren Gelde verhanden an unterschiedlichen Müntz-Sorten		540	10	
Summa der Waaren / Schulden und baaren Gelder in Cassa	fl.	35751	3	
Noch habe ich 10. Marck Silber-Geschirr / die Marck a 28. fl.		280		
Meine Mobilia schätze ich		4200		
Ein Haus am Fisch-Marckt ist taxiret		15000		
Summa meiner Effecten	fl.	55423	3	6

Davon gehen ab folgende Creditores.

Frantz Trauwohl hat bey mir in deposito jährlich mit 6. p. c. Michaelis

lis zu verrenten	fl. 1500.		
an Gottfried Schmidt bin ich/ laut meiner ausgegebenen Obligation Xbr. fällig in Cronen	2000		
an Jacob Sparsam	1400		
an Paul Reichenbach	1200		
An Großirer und Handwercks/ Leuten bin ich/ laut Einkauff/ Buchs schuldig:			
Wilhelm Messekurtz	940:6		
Nicolao Liederlich	1230:10		
Francisco Werckscheu	1420:4		
Dem Diener und Haus/ Gesinde.			
Meinen Diener Thomas für den Rest seiner Besoldung bis an diesen Tag	200		
an Jacob meinen Jungen	60		
an Sybilla meiner Magd	72		
Summa S.		10023	
Restirt pr. mein Capital fl.		45208	3 6

Bey dem Inventario, welches über eines banquerottirenden Kauffmanns noch verhandenen Effecten gemachet wird/ ist folgendes in Obacht zu nehmen; Daß man erstlich alles baare Geld/ was er in der Cassa hat/ verzeichne/ je-

doch / wann etwann einige zu getreuen Händen hinterlegte Gelder dabey zu finden / solche nicht mit in der Verzeichniß einbringe / sondern ihrer nur pro memoria gedencke.

(2) Müssen alle noch im Laden oder Gewölbe verhandene Waaren / item, diejenigen / welche in ausländischen Lagern unter fremden Factoren noch unverkaufft liegen / verzeichnet / und nach ihrer Maasse / Zahl und Gewichte / annotiret werden.

(3) Alle Activ-Schulden also eingetheilet / daß man wissen könne / welches gute / zweiffelhaffte oder böse seyn; Item, ob solche von verkaufften Waaren / Cessionibus, Wechsel-Briefen / Obligationen, &c. herrühren / und ob bey einer oder der andern ein würckliches Unterpfand verhanden.

(4) Muß alles Haus-Geräht und fahrende Güter / es sey Gold / Silber / Zinn / Meßing / Kupffer / Leinen / Betten oder höltzern Mobilien, &c. gesetzet / und specificiret werden.

(5) Auch die Häuser und andere Land-Güter / in dem Preise / wie sie geschätzt werden.

In Summa, man muß alles / was ein Fallit im Vermögen hat / aufzeichnen; Wann er auch etwas Geld zu Unterhaltung seiner Familie, für die Zeit / als sein sicher Geleit währet / zurück behielte / soll er davon / um weitere Ungelegenheit zu vermeyden / aufrichtige Meldung thun.

Wann

Wann nun die Verzeichniß aller Activ-Effecten eingezeichnet worden/ müssen auch die Passive geschrieben werden/ als:

(1) Wann er der Fallit von seinem Weibe zum Heyraht-Gut/ und was er ererbt/ geschenckt oder anders bekommen.

(2) Was er für Zinse-Gelder schuldig.

(3) Was er in Obligationibus und Buch-Schulden schuldig.

(4) Was er für Handschrifften/ Scheine oder Wechsel-Briefe/ die er fourniret/ und welche mit Protest zurück gekommen sind/ schuldig.

(5) Was er seinen Bedienten/ Haus-Gesinde und Arbeitern/ die keinen Schein noch Handschrifft von ihm haben/ schuldig; und in Summa alles/ womit er andern Leuten verhafftet ist.

So nun ein solches Verzeichniß ein Fallit, um desto leichter zum Accord zu kommen/ selbiger machet/ soll er es unten am Ende mit folgenden Worten verificiren:

Ich Unterschriebener bekenne hiemit vor allen/ denen es zu wissen gebühret/ daß diese obbemeldte Verzeichniß aller meiner Activ-und Passiv-Effecten wahrhafftig/ und daß ich weder etwas darinnen ausgelassen/ noch einige Personen/ welche nicht meine wahre oder rechtmäßige Gläubiger seyn/ demselben einverleibet habe.

NB. Man könnte ihn auch darzu setzen lassen: So wahr mir GOTT helffen soll und sein heiliges Wort.

XLIV. Folget die Form einer Bilance, Handels-Zustand muß

Folgende Effecten sind von N. N. welcher den 6. April ausgetreten/ noch verhanden / so den Creditoribus müssen ausgeliefert werden:

(1) Liegende Güter.

Ein Haus in der Gasse N. N. zum Schwanen genannt / geschätzt für	fl. 20000.	
Ein Haus und Gut zu N. N.	6500	
Ein Stück Feld / haltend 20. Morgen	4500	
S. fl.		31000

(2) Fahrende Haab / Gold / und Silber / Geschirr.

An Geld in Cassa	fl. 2134: 10	
12. Marck 10. Untz Silber-Geschirr / für 28. fl. die Marck	353: 10	
fl.		2488
Transp.		33488

wie solche über eines Banqueroutirers gemachet werden.

Creditoren/ so wol privilegirte/ verunterpfändete / als nudi Chirographarii.			
(1) Privilegirte auf liegende Güter.			
Maria N. N. für ihre Aussteuer bestimmet auf das Haus N. N. ihme N. N. eigenthümlich zuständig angewiesen	fl. 6000		
Frantz N. N. für den Rest/ so ihm für das von ihm gekauffte Haus restirt	600		
Peter N. N. Mäurer für den Rest der Arbeit an bemeldtem Hause von Grund neu aufgeführet	1200		
Ludewig N. N. Zimmermann für Arbeit an bemeldtem Hause	400		
	fl.	8200	
(2) Verunterpfändete Schulden.			

Transp. von neben		fl.	33488	
(3) Waaren und Hausrath.				
Die Waaren geschätzt fl.	12432:10:4			
Den Hausraht	5942: 9:8			
		fl.	18375	
(4) Schulden auf unterschiedliche Debitores für Wechsel-Briefe und Scheine.				
Ein Wechsel auf N. N. fl.	2400			
In unterschiedlichen Handschrifften und Scheinen	12240		14640	
(5) Schulden in dem Journal auf unterschiedliche ohne Handschrifft und Schein.			1540.	15
Betragen sich also die guten Mittel			68043	15
(6) Zweiffelhaffte Schulden.				
In Scheinen und Handschrifften	fl. 35450:10:6			
In dem Journal	1140: 5:			
		fl.	36500	15 6
		Transp. fl.	104634	10 6

Transp.

Transp. - - - -		8200
Maria N.N. Haus-Frau so ihr in dem Ehe-Contract den 3. Jan. versprochen worden	fl. 8000	
Jacob N. N. laut Obligation vom 10. April 1695.	10000	
Peter N. N. laut Vertrag vom 10. Julii Ao. 1697.	9000	
	fl.	27000

(3) Privilegirte auf bewegliche Mittel.

Frantz N. N. Proprietarius des N.N. seines Wohn-Hauses für 3. Termin Haus-Zinse	fl. 1200	
Der Diener Besoldung	750	
Der Mägde Lohn	130	
Dem Becker für Brod	350	
Dem Metzger für Fleisch	420	
	fl.	2860
Transp.		38060

(4) Verbriefte Schulden / so wol in mit Protest zurück gekommenen Wechsel-Briefen / als in Schein- und Handschrifften bestehend.

Transp.

Transp. - - - -		104634	10	6
(7) Böse Schulden.				
In Schein- und Handschrifften	fl. 25450:12:6:			
Im Journal	532: 4:			
	fl.	25982	16	6
Die Effecti, so wol gute als zweiffelhaffte und böse	fl.	130617	7	
(8) Verlust/ so N.N. gelitten.				
Im Schiff/ die Hoffnung/ so in Salee gesuncken	fl. 25400			
In einem andern/ durch die Capers genommen	6200			
Unterschiedlichen Banquerotirern nachgelassen	45430			
	fl.	77030		
(9) Wechsel und Interesse.				
Vom Anfange seiner Handlung/ bis an sein Fallement bezahlt		62545	16	8
(10) Haushaltungs-Unkosten zehen Jahr her.		65400		
	fl.	204975	16	8

Transp.

Transp.	-	38060	-
Dionysio N. N. für einen ihm auf Lion fournirten Wechsel/so mit Protest zurück gekommen/ groß	fl. 12000:		
Frantz N. N. laut Schein	7400:		
Niclaus N. N. gleichfals	22000:		
Peter N. N.	25000:		
Jacob Poiret	6450:10		
	fl.	72850	10
(5) Schulden/laut Buchs.			
Paul N. N. Seiden-Arbeiter	fl. 550		
Nicolas Posementirer	750		
Jacob N. Wullweber	1260		
	fl.	2560	
		113470	10
Streitige Creditores.			
Joseph W. prætendiret	4500		
Clement N. prætendiret	2300		
	fl.	7200	
		120670	10

Aus dieser Bilantz über die Effecten eines Banqueroutirenden ist zu ersehen / daß seine gerähtesten Mittel / etwan 68000. fl. dasjenige hergegen / was er schuldig / fast noch einmahl so viel / nemlich 120000. fl. austrage; Wird es also / wann es zum Accord gleich durchgehends mit aller Creditoren Einwilligung kommen solte / auf 50. p. cent in circa auslauffen. Man siehet auch daraus / welche Creditores die Priorität haben; Was aber solchen vor andern nudis Chirographariis oder ordinairen Creditoribus für ein Recht zuwachse / ist anderwerts / da wir ex professo de Præferentiis Creditorum gehandelt / weitläufftig erkläret worden.

Formular des Alphabeths zum Haupt-Buch / N. A. oder N. 1. 2. &c.

NB. Einige setzen den Tauff-Nahmen zuforderst ins Alphabeth; ist aber am rahtsamsten / daß der Zunahme / als welchen man ehe / als den Tauff-Nahmen wissen kan / unter seinen gebührenden Alphabeths-Buchstaben gesetzet werde.

A.		B.	
Christoph Michael	Arnold f. 9. Amsing f. 22.		Banco C. C. f. 9.
		Jacob	Bertram in Hannov. f. 12.
		Isaac	Bertram allhier f. 15.

C.

C.
Cassa Conto fol. 1. 2. 4. 5.

D.
Jo. Fr. Dahlmann

E.
Diedr. Engelbrecht f. 56.

F.
Everh. Förster in Braunschweig f. 60.

G.
Gewinn u. Verlust f. 19.

H.
Jacob Hartmann f. 24.
Michel Hartmann f. 86.
Handels Unkosten f. 12.

I.
Mart. Jeronymi f. 35.

K.
Lübbert Kohlmann f. 32.
Daniel Kirchring f. 40.

L.
Lagio Conto f. 5.

M.
Friedr. Meyer in Berlin f. 66.

N.
Hans Neubauer f. 25.

O.
Jeron. Oswald f. 13.

P.
Andr. Pezold f. 21.

Q.
Peter Quirini f. 27.
Joh. Quirsfeld f. 32.

R.
J. M. Reimers in Zell f. 93.
Georg Reimers in Altenburg f. 70.

S.
Asmus Sperling f. 13.
Matth. Schmid f. 27.

T.
Wilh. Taffinger f. 16. 33. 58.

V.
Verlust und Gewinn f. 19.
Unkosten-Conto f. 12.

W.
Waaren-Conto f. 3.
Wein-Conto f. 41.
Wechsel-Conto f. 23.

X.

Y.

Z.
Zunner in Frf. f. 61.

Form, wie die Handels-Bücher/und in denselben gewisse Posten und Rubriquen formiret werden/und zwar erstlich die täglich zu gebrauchende Cladde.

1716. den 25. Martii Lübeck.		
Hr. Hans Oßwald hat empfangen Contant zu zahlen		
10. Dz. perfumirte Handschu a 4. Rtl.	40	

28. d.			
Mit Heinrich Dreyer einen Wechsel auf Leipzig geschlossen/ groß 300. Rthlr. in ⅔tels/ welchen ich zu Last Hr. Egers ausgegeben/ um dafür nach Abzug 17. p. c. in Banco von Dreyer zu empfaugen Rthr.		256	20
30. April.			
An Christoph Seybold geliefert 60. ℔. Thee a 5. Rthlr. Rthlr.	300		
Dagegen von ihm empfangen 800. ℔. Fischbein a 12. ß. Rthlr. 200			
den Rest am Gelde 100			
Rthlr.	300		

Ehe man die Handels-Verrichtung zu schreiben anfängt/ pflegt man/ um die Erhaltung Göttlichen Segens/ etwann diese Formalien zu gebrauchen:

IM Nahmen GOttes diese meine Cladde oder Journal angefangen; Der verleihe zu allen Handels-Verrichtungen Glück/ Heil und Segen/ und bewahre für Schaden und Unglück/ um JESU Christi willen/ Amen.

Posten-Formier-Buch

dienet/ die in der Cladde nur confus und pro Memoria aufgezeichnete Posten mit gutem Bedacht/auf zierliche Italiänische Manier/ in Ordnung zu bringen/ und unter gebührenden Debet und Credit in doppelten Posten zu stellen/ als folget:

Ao. 1716. den 25. Mart. in Lübeck.			
Hans Oßwald soll ℔ 120 an Waaren an ihn verkaufft/ contant zu zahlen/			
10. Dz. perfumirte Handschue a 4. Rthlr. ℔.	120		

Will man dem Oßwald keine Rechnung geben in den Haupt-Büchern/ und die Monats-Verrichtung soll gleichwol geschrieben werden/ so setzt man seinentwegen Conto pro diversis, Debet an Waaren/ so Oßwald bekommen; und wann er hernach bezahlt/ setzt man Cassa debet an Conto pro diversis hat Oßwald bezahlt/ so viel ꝛc.

---

28. dito.

Folgende 2. Debitores sollen ℔ 900. an Egers Erben in Leipzig/ als nemlich

Banco			
trassirte ich auf d. Egers an Henrich Dreyer oder Ordre auf Sicht zu zahlen 200 Rthl. in Leipz. Courant,	Rthl.	℔	ß
wofür mir Dreyer nach Abzug 17. p.c. in Banco schreiben lassen Rthl.	256	1	4
Lagio Conto			
ist pr. Saldo obigen Wechsels für l' agio Verlust abzuschreiben.	43	1	12

Was die Formirung Debets und Credits anlanget/ ist solche aus unsern Probierstein der Buchhalter zu ersehen.

Jour-

Journal

ist nichts anders/ als ein abgeschriebenes Posten-Formir-Buch/ in welchen nicht mehr/ wie in diesem/ etwas auszustreichen oder zu ändern zugelassen ist. Vor der Journals-Post wird ein Strich gemacht/ über welchen man eines einzelen Debitoris, und unter denselben eines einzelen Creditoris Haupt-Buchs fol. setzet. So aber mehr als ein Debitor, werden solche unter des Creditoris Zahl unter den Strich bey ihren Nahmen gesetzet.

Haupt-Buch

bringet einer daselbst gemachten Waar- oder Personen-Rechnung in Debet was empfangen/ und in Credit was ausgegeben worden/ als:

Herr Johann *Tavernier*

Debet oder soll	HBF		Credit oder soll haben	HF	ß.
1716.			1716.		
Jun. 8. pr. 3. St. Lacken ihm verkauft J. f. 8.	4	96	Julii 13 pr. 140 Tonnen Leinnen Saat a 15. ß.		
10. an Cassa, zahlt ich ihm baar - 9.	6	150			
an Rocken C. - 10	12	730	Jour. f. 9.	13	2100
Aug. 9. pr. Wechsel auf Leipzig	15	470			
S. ß.		1446		—	—
pr. Saldo bleib ich ihm schuldig/ so ich hieher in Debito, und aufs neue gegen über oder f. 68. in Credito bringe		654	Aug. 9 Trage aufs neue allhier vor gegenüber stehenden Saldo	ß	654
S. ß.		2100			

NB.

NB. Oben zu öberst des Blats setzt man auf beyden Seiten Ao. 1709. in Hamburg oder Leipzig / vor dem Striche die Zahl des Monats Tages / wann etwas gehandelt worden. Etliche gebrauchen sich des Wörtleins per in Debet und Credit, etliche An und Von / so auch am deutlichsten / als N. N. soll Debet oder an Waaren / an Cassa: N. N. soll haben / von Waaren / von Cassa. Nicht undienlich ist es auch / wann man im Ubertragen aus dem Journal ins Haupt-Buch / mit wenig Worten den Kern und Inhalt der gantzen Post / die weitläufftig im Journal stehet / anzeiget / als etwann in Einschreibung der Wechsel / wie hoch die Summa und der Lagio, wem zu Last / in was für Müntze / ꝛc. nur alles kurtz / daß es auf eine Zeile kommen könne; dann mehr müssen nicht gemacht / oder das Haupt-Buch ins Journal verkehret werden. Was aber in vielen Stücken solches für Nutzen schaffe / wird die Erfahrung gnugsam an die Hand geben. Ich lasse auch zu Ende jeder eingeschriebenen Zeilen das Journal-Folio, wo die Post daselbst stehet / wie neben zu ersehen / mit beysetzen / weil es manchmahl mißlich ist / insonderheit / da grosse Handels-Verrichtungen sind / nach den Datis allzeit eine Post zu finden. In den zween ersten Strichen vor der ausgeworffenen Summa stehet die Zahl des Folii desjenigen / an welchen die Rechnung schuldig / oder von wem sie in derselben Post / die übergetragen ist / haben soll / nemlich / wo solches Folio im Haupt-Buch stehe / welches grossen Nutzen im Rescontriren hat. Endlich / wenn man fremden Ausländern Rechnung hält / in deren Landen eine andere

Müntz-

Müntz-Sorte/ als in den unsrigen gebräuchlich/ pflegt man die fremde Rechnung in inwendig gezogene Striche folgendermassen zu setzen:

Herr Michael Weiß in Leipzig

Soll oder Doit				Soll haben oder Doit Avoir			
1716.		HF	ß	1716.		HF	ß
Febr. zihm an Species gesandt baar Rthlr.	300.	6	900	Maji 8. pr. das provenu seiner Wolle kömt ihm Rt.	1000.		3000
pr. Agio a 14 p. c. gegen hiesig Cour.	42.		126	28. pr. seinen Wechsel von Hr. Löchner J. f. 10.	1500	15	4500
18 bezahlt pr. seine Assign. Hr. Schmid	1550.	8	4650	pr. Sald. bleibt er mir schuldig/ so ich allhier in Credito und auf neue Rechnung in Debito bringe	156.		
20. pr. das Netto provenu meiner Juchten hiesig Cour J. f. 19	764.8	14	2393				
S. Rthlr.	2656 8	ß	7969	S. Rtl.	2656.	ß	7969
Maji 28. Trage von gegenüber stehender Rechnung bey heute dato gesandter Cour. Rechnung aufs neue in Debet	156.8	ß	469				

CASSA-Buch

Januarius.

Cassa soll		Soll haben		
1716.		1716.		
2. Januarii pr. Schluß vorigen Jahrs und MonatsRest in Cassa Marck 1560.		Jan. 7. pr. Egers Wechsel an Stockflet zahlt in Cronen ℔	700	
15. pr. Cont. verkauff	730.	8. in Banco an Sp. eingebracht	400	
15. von Alexander Fürst empfangen auf 600 Rthlr. 3tels / so ich gegen Cronen eingewechselt / von Juden Simon Hirsch / Lagio empfangen a 13. p. c.	95. 8 78.	10. pr. eingewechselte 600. ℔. Cr. gegen 3tels / worauf a 12. p. c. zugeben müssen	72	
1. Febr. aus Banco baar gehohlt	489. 8	12. zahlte an Ismael den Juden pr. Waaren	150	
9. abermahl pr. contant verkaufft	323.	13. noch an diverse Waaren / laut Cladde / pr. Contant eingekauft für	790	
17. zahlte Jacob Jacobsen	566.	28. zur Haushaltung hergegeben	176	
		Zur Handels-Unk.	150	
		pr. Färber-Lohn in diesem Monat	72	8
S Marck 3842.		S. Marck.	2510	8
		Ist in Cassa zu kurtz / so auf Unkosten abschreiben	5	9
1. Febr. pr. Schluß vorigen Monats restirt baar in Cassa Marck 1325. 15.		Noch restirt baar / so auf künfftig Monat vortrage.	1325	15
		Febr. S. M.	3842	

Die

Die weggesandte Facturen und verkauffte Rechnungen können entweder in das Copey-Buch / oder Cladde / oder auch in die eigentliche Facture-Copey-Bücher / copiiret werden.

Banco-Buch

wird eben gehalten / wie das Cassa-Buch.

Banco soll		Soll haben		
1716.		1716.		
Maji 3. brachte ich baar in B. Spec. Marck	500.	Maji 14. holt ich baar heraus ℔	793	8
10. ließ mir P. von Porten schreiben pr. Waaren	890	Junii 10. ließ ich an Johann Wolters pr. Gartzens aus Amsterdam auf mich gethane Tratta schreiben	1000.	
Jun. 7. ließ mir Ludwig Beccelet pr. Bertrams von Auspurg seinen Wechsel schreiben	2500	12. noch an Abensur pr. von ihm mit 10. p.c. Agio eingewechselte Cronen	600	
9. verwechselte ich an Juden Moses Levin 1000. ℔ 3tels wofür er mir nach Abzug 20. pr. c. in Banco schreiben lassen	933. 5	15. an Albrecht Erhard pr. Waaren / so von ihm gekaufft	822	12
S. Marck	4723. 5	S. ℔.	3216	4
Jul. 1. pr. gegenüberstehenden Banco-Schluß neuen Vortrag ℔	1507. 1	Jun. ult. pr. Saldo bleibt in Banco, so gegenüber aufs neue vortrage	1507	1
		S.	4723	5

Wech-

Wechsel-Buch.

Wird auf unterschiedliche Manier gehalten / die beste ist / daß man einen so genannten Contoir-Calender (in welchem die Monats-Tage allezeit mit einem gewissen Zwischen-Raum / in welchen man schreiben kan / unterscheiden) mit weissen Papier durchschiessen lasse / und bey jedem Tage / an welchem ein von oder an uns acceptirter Wechsel verfällt / solchen Wechsel / dessen Summa, an wen / von wem / auch in was Gelde / er zu bezahlen / beyschreibe: Es muß aber geschehen / so bald man acceptirt / oder acceptiren läßt / damit nichts vergessen werde. Von solchen also von oder an uns acceptirten Wechseln stellt man nichts zu Buche / bis sie würcklich von oder an uns bezahlet worden; Dann ob man gleich den Remittenten / oder auch den Wechsel-Conto so lange dafür creditiren / oder auch dem Trassenten oder auch Wechsel-Conto so lange dafür debitiren wolte / so ist es doch eine unnöhtige Weitläufftigkeit / sintemahl / gleich wie ich den Wechsel vor dem Verfall Tag nicht schuldig zu bezahlen / also bin ich auch nicht schuldig / solchen eher / als bis er würcklich zu oder aus der Cassa geflossen / oder mit Assignation, Banco-Abrechnung oder Waaren / bezahlt worden / einzuschreiben; Da ich dann mit 1. oder 2. Posten zukommen kan / welches auf die andere Weise mehr Schreibens erfordert. Eben die Beschaffenheit / die es mit den verfallenen Wechseln hat / die hat es auch im Notiren der activ-und passiv-verfallenen Schulden / immassen dann solche noch leichter / wo nur eine ordentliche Monat-Bilantz gezogen wird / zu ersehen; Und muß ein Kauffmann viel zu thun haben / der sich nicht / was in diesem oder jenen Monat für Schulden (insonderheit / wo es gute sind) verfällig / erinnern solte: Die Creditores werden sich ohne dem wol melden. Wir wollen jedoch den Ungeübten eine kleine Anleitung mittheilen:

Zu empfangende.		Zu bezahlende Gelder.	
Jan. 15. von Fr. Heiden R.	70	Jan. 20. an S. Reiß Rtl.	420
18. von Joh. Simon	990	30. an Frid. Wentzelberg	210
Ostm. in 3tels von Herrn Dr. Fabricio	600	Mart. an M. le Feber pr. W.	600
pr. Haus-Zins von N. N.	120	Ostm. pr. verfall. R. an N.	150
		an Salariis an N. &. N.	220
Rthlr.	1780		1600

Leip-

Leipziger Meß-Debitoren und Creditoren Rescontre-Buch.

Leipziger Oster-Marckt 1709.

Herr Erasmus Westhoff.

Soll		Soll haben	
1716. zahlt ihm baar Rthlr.	100	pr. in Michaeli Marckt ihme abgekauffte Waaren in ⅓tels Rthl.	670
Noch mit Gegen-Rechnung	150		
pr. Anweisung auf den Juden Alberti	420	dito kauffte aufs neu von ihm laut Marckts Cladde Ziel Naumb. PP. Marckt Rthl.	320
Rthlr. 670			

Daniel Alberti Jude von Prag.

Soll		Soll haben	
Oster-Marckt 1716. pr. in Michaeli Marckt 1715. gekauffte Waaren Rthl.	1136	Oster-Marckt 1716. pr. meine Asfign. an Hn. Westhof	420
		zahlte baar	140
Kauffte er aufs neu an Waaren/ Ziel Michaelis-Marckt zu zahlen	478	Seinetwegen von Hn. Staal	235
		an Waaren von ihm empfangen	175
		pr. ein Wechsel auf Hamburg	166
		Rthlr.	1136

Waa-

Waaren-Res-

Wird abermahl auf unterschiedliche Manieren gelen/ und zwar ist die Form einerley / die ich über meine doch müssen jede a parte gesetzt / und nicht condienen darzu / daß man gleich wissen möge / wo unser Waaren hingekommen / und also jede Stunde und könne. Es gehet aber in kleinem Ausschnitte/da offtgemessen werden / nicht so wol als bey Großirern an/ seiner Leute sich zu verlassen wissen / und aus gutem in einigen bey Kleinigkeiten verkaufften Waaren an Mann gebracht worden oder nicht. NB. Etliche re wieder verkaufft wird / dabey / welches aber nicht Buche schon ausweiset / was gewonnen oder verlohkeine gethane Unkosten notirt / daß also der Calder blossen Waaren-Untersuchung bewenden läßt.

Meiner eigenen / oder Herrn N. N. in

Waaren Rescon-

Debet
Einkauff oder Empfang.

	Eisen	Leinsat	Wein	Tuch	Fischb.	Käß	Rocken
Jour. f. 6.							

contro-Buch.

halten/ deren wir einige hier nachgesetzt anweisen wol eigene oder über Commission-Waaren führe; Je fundiret werden; Dergleichen Rescontre-Bücher eigene / oder die uns anvertrauete Commission- Augenblick Rechnung und Reliqua davon abstatten mahls etliche Ellen Band von einem Stück ab sondern ein ins klein Handlender muß auf die Treu Calculo, fleißiger Aufsicht und Nachdencken / selbst mercken können / ob solche rechtmäßig veräussert und setzen auch den Einkauffs-Preiß / und wie die Waa nöhtig / weil die Waaren-Rechnung im Haupt ren worden; Zudem sind in dem Rescontre-Buch culus nicht just seyn kan / und man es also besser bey Folgen hiervon einige Formularia:

Dantzig mir zugesandter Commission- tro-Rechnung.

Credit.

Verkauff oder Ausgab:

Jour.	Eisen	Leinsat	Wein	Tuch	Fischb.	Käß	Rocken

Auf eine (Meiner eigen) oder Her

Rescont

Debet

Soll Empfang oder Einkauff.	Wein Orh.	Rocke Last	Hes	Gron-Rasch	Laton	Struimpff.	Preiß pr. W Rt.	Rthl.
1716.								
Jun 7. von le Blanc gekaufft/ Ziel 6. Mon.	40						a 24	800
10. von Jeronymus Meyer contant							ſ 34	
		48			70		℔ 6	2052
August. 14. von Asmus Scherer gegen Rocken gestutzt			20				33	660
15. sandte mir Christ. Otto						62	5	310
24. aus Londen empfangen				50			pr.	1630
27. noch von Hamb. pr. contant						21	6	126
von einen Dantziger Schiffer		60					40	2400
30. von Hinrich Trauwol/ Ziel 3. Monat	80						22	1760
S. der eingekauften oder empfangenen Waar	120	108	20	50	70	83		9738
Von gegenüber aufs neue vorgetragen/ so unverkaufft	89 ½	40		50	30	23		

Obenstehende Rescontre-Rechnung ist um so v
tant, Zeit und Baratto, Ein- und Verkauff / darun
und Credit keine Linien unterstrichen werden/damit/we
kaufft werden / man es alsdann sehen könne / was gewo
lohren / an den andern Waaren hergegen gewonnen wo
se / welche ihrer Kosten nach in Credit eingebracht/ w
liegenden Commission-Waaren berechnet.

ere Manier.

l. N. Commission-) Waaren.

Buch.

redit Soll haben/ Ausgab oder Verkauff/	Wein Orh.	Rocke Last	Ther	Cron-Rasch	Caton	Strümpff.	Preiß pr. W Rt.	Rthl.	ß
6.									
2. 8. an einen Dänis. Schiffer contant aufgefüllet	40 ½						a 24	480	
14. an die Beckers contant verkaufft		33½					40	1340	
g 14. an Asmus Scherer an Ther gestutzt		14½					45½	660	
18. an Jer. Wilhelm Ziel 3. Monat	10						25	250	
24. pr. contant an einen Fremden			20				30	600	
nach Leipzig an Eggers in Commiss. gesandt/ berechne den Kosten nach J. f 60.					60		5	300	
30. an Caton und Rocken/ an Friderich Wagner Ziel 6. Monat/ laut Jour f 66.		20			40		{45 7	1180	
er verkaufften Waar	30½	68	20		40	60		4810	
er unverkaufften	89½	40		50	30	23			
	120	108	20	50	70	83			

rlicher / weil unterschiedliche Condirionen, als Con-
griffen / die Preisen dabey specificirt / und in Debit
aufs neu vorgetragene unverkauffte Waaren gar ver-
n oder verlohren; wie dann an dem Ther allbereit ver-
n: Die nach Leipzig in Commission gesandten Strümf-
n nun hinführo unter den im Leipziger Lager unter N. N.

Von Bilantz.

Solcher ist entweder eine monatlicher Special-oder eine jährlicher General-Bilantz / und fürnemlich gemacht / wenn man in dem Haupt-Buche auf einer jeden Rechnung das wenigste (es sey gleich in Credit oder Debit) von dem meisten abziehet / und das Uberbliebene unter desselben Conto Nahmen in Debet oder Credit setzet / nachdem es nemlich in einem von diesen beyden übergeblieben. Die Form ist diese:

Bilanzirt ult. April. 1716.

Debitores.	Rthl.	Creditores.	Rthl.
Cassa	Rthl. 500	Capital.	3340
Waaren in genere	1890	Hans Rewolt/dep	1000
Wein in specie	730	Christ. Schütz/pr. Londen Wechsel den 3. Maji fällig	570
Philipp von Porten in Banco	1870	Jürgen Grund/verfallen in Cour.	320
Hans Schindler in $\frac{1}{3}$.	320	Heinrich Löser in $\frac{1}{3}$. ult. Junii	227
Joh. Finck in sp.	290	Abraham Leopold pr. Waar	340
Lagio Conto	75		
Haußhaltung	122		
	Rthl. 5797		Rthl. 5797

Wann also in Bilantz auf beyden Seiten Debet und Credit sich gleich befindet / so ist zu vermuhten / aber nicht gewis zu statuiren / daß solcher recht gemachet sey.

Von dem Copiir-Buch ist schon an einem andern Orte Meldung gethan / ist auch sehr leicht zu führen / daß

daß es keiner weitern Anweisung bedarff; Was sonst von andern Büchern in der Handlung möchte nöhtig seyn/ wird einem jeden die Nohtdurfft und Erfahrenheit von selbsten anweisen.

Nur ist von dem Brief-Copiiren noch dieses zu wissen/ daß etliche Kauffleute/ um der Mühe überhoben zu seyn/ in dem Copiir-Buche nachzuschlagen/ wenn sie an diesem oder jenen ihrer Correspondenten geschrieben/ hinter denselben ein Alphabetisches Register über ihrer Correspondenten Nahmen halten/ unter welche sie jeden Post-Tag den Datum nach einzeichnen/ wann sie an ihn geschrieben/ auch wo der Brief in dem Copiir-Buch anzutreffen/ so keine unebene Methode ist.

VII.

Vollmachten/ Compromissen, Cessiones, Transactiones, Donationes inter Vivos, Donationes mortis causa, Kauffmanns Parere, Protestationes, Retorsiones und Separationes.

Welchen angefügt

Unterschiedliche Suppliquen und Klag-Libellen.

I. Gerichtliche Vollmachten / welche jemanden um Schulden (entweder in der Güte oder Gerichtlich einzufordern gegeben werden.

DEmnach mir Ends-Benannten einige Bürger und Einwohner der Stadt N. N. Nahmens

A. B. C. D. von unterschiedlichen Jahren her bey 2000. Rthlr. als A. 550. B. 960. C. 390. und D. 100. Rthlr. schuldig gewesen/ bis anhero aber weder durch freundliche Ermahnungen noch Bedrohungen mit dem Gerichts-Zwange/zur Bezahlung haben können bewogen werden; Meine Gelegenheit aber nicht zulassen will/ länger nach dem Gelde zu warten/ viel weniger persöhnlich dahin zu reisen/und solches einzufordern; Als habe ich den Edlen und Wohlgelahrten Herrn Nicolaum Capricornum, beyder Rechten Candidatum, weil er sich um die Gebühr willig darzu finden lassen/ die von obbemeldten meinen Debitoribus in Händen habende Documenta, als Obligationes, Rechnungen und Wechsel-Briefe/ samt dieser Vollmacht zugestellet/ und Krafft derselben ihm Gewalt gegeben/ besagte meine ausstehende Gelder in der Güte von ihnen zu fordern/ oder im Verwegerungs-Falle gerichtlich zu erpressen/ in meinem Nahmen meine Nohtdurfft Klags-weise im Rechten vorzubringen/des Gegentheils Antwort anzuhören/ gegen solche zu excipiren/ den Krieg zu befestigen/ auch alle meine Nohtdurfft und Gegenwehr/ in welcher Gestalt dieselbe möchte benennet werden/ zu üben und auszuführen/ mit Bewährung und Beybringung derselben durch Zeugniß oder in andere Wege/wie es die Rechte zulassen; Auch den Eyd für Gefährde/ samt allen und jeden andern zimlichen Eyden/ in meine Seele zu schweren/ samt aller anderer meiner Nohtdurfft im Rechte vorzuwenden/ zu fordern und zu gebrauchen/ im Rechte zu beschliessen/ End- und Bey-Urtheil zu bitten/ zu hören/ die anzunehmen/ von denselben und allen andern Beschwerungen sich zu beruffen/ zu appelliren/ Apostel zu fordern/

dern / solche Appellation anzubringen / Ladung darzu erlangen / und dieselbe Appellation und Haupt-Sache zu vollführen/auch einen oder mehr Affter-Anwald ihm nachzusetzen / solchen zu wiederruffen / den Gewalt/so offt es die Nohtdurfft erfordern/und es ihm gut bedüncken wird / wieder an sich zu nehmen/ auch endlich alles und jedes in bemeldter Sachen zu handeln / thun und vornehmen / was ich selbst hätte handeln / thun und vornehmen können. So er auch noch einer grössern Gewalt/als diese ist / würde nöhtig haben/soll ihm solche hiemit auch ertheilet seyn / als wenn es von Wort zu Wort dieser Vollmacht inseriret wäre. Ich will auch alles/was obbemeldter Herr Capricornus entweder gütlich oder gerichtlich in meinem Nahmen handeln wird/ für genehm / und als wann ich es selber gethan und gehandelt hätte / halten und achten; Insonderheit aber ihn in allen Schadloß halten/sonderlich wegen der Last / welche man zu Lateinisch nennet/ de satisdando & judicatum solvi: Bey Verpflichtung meiner Haab und Güter/beweglicher und unbeweglicher / und dieses alles sonder Gefährde. Urkündlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig aufgesetzet und unterschrieben / auch mit meinem Pittschafft bekräfftiget / so geschehen Erfurt den 8. Junii 1716.

II. Eine andere.

Ich N. N. zu N. für mich/ meine Erben und Erbnehmen / urkunde und bekenne hiemit / demnach bey der Regierung zu N. in meinen angelegenen Sachen ich eines Rechts-verständigen Bedienten und Gevollmächtigten bedarff / daß ich derentwegen den Ehrenvesten ꝛc. bittlich ersuchet / mir bedient zu seyn/

und Vollmacht von mir an und auf sich zu nehmen; Auch auf dessen willfährige Erklärung ihm hiemit und Krafft dieses Vollmacht und Gewalt aufgetragen und gegeben haben will / daß er meinentwegen zu allen und jeden angesetzten Vorbescheiden und Terminen erscheinen / meine Nohtdurfft vorbringen / Gegentheils Einreden vernehmen / mündlich und schrifftlich handeln / excipiren / Gewehr fordern / und selbst nach Gelegenheit angeloben / Juramenta deferiren / referiren / acceptiren / litis contestation thun / und auf des Gegentheils Gethane gebührlich verfahren / Delation suchen / Urkunden recognosciren und zu recognosciren bitten / Beweiß und Gegen-Beweiß führen / Probations-Exceptions-und andere zuläßige Schrifften verfertigten und übergeben / zum Urtheil schliessen / selbiges zu eröffnen bitten / contumaciren / Unkosten liquidiren / um Execution anhalten / und da dergleichen Execution wider mich angeordnet würde / rechtliche Executiones, so zuläßig und paratam executionem hindern / dawider gebrauchen / selbige prosequiren / und auch darinnen zum Beschluß und End-Urtheil verfahren / insonderheit in acht nehmen / daß in Summariis Summarie in ordinariis aber nach Gelegenheit und Nohtdurfft procediret werde / und in Summa alles andere zu jeder Zeit thun / vornehmen und verrichten solle / was die Sache und der Process erfordert / und ich persöhnlich zugegen selber verrichten könnte / solte und möchte; Wozu und sonsten / da er einer mehrern Gewalt / denn hierinn begriffen / benöhtigt seyn solte / ich ihm dieselbe hiemit / jetzt / alsdann / und dann / als jetzt / cum potestate substituendi, substitutionem revocandi, aliisque solitis & utilibus clausulis, ge-

geben /

geben / und was also seine Con- und Substituirte gethan / auch versprochen und gehandelt haben / solches unverbrüchlich / genehm / ratum & gratum zu halten / auch sie desfalls Schadlos zu sprechen / mich verpflichtet haben will / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen / getreulich und ohn Gefährde. Urkundlich habe ich diese Vollmacht mit meinem eigenen Händen unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bekräfftiget / so geschehen zu N. den ꝛc. Ao. &c.

III. Noch vollkommener ist nachfolgende Formul / welche in Braunschweig-Lüneburgischen Gerichten (wann einer von dem Principalen zu allen Sachen / die er wider den andern hat / zum Anwald bestellet und verordnet wird) gar gewöhnlich ist.

ICh Unten-benahmter bekenne und thue kund männigliche mit diesem offenen Briefe / daß ich / für mich und meine Erben / zu Vollführung der bey der Fürstl. Braunschweigis. Regierung zu Zell / gegen und wider Christian Braun / hievorigen / jetzigen und künfftigen eingeführten Sachen / den Ehrenvesten und Wohlgelahrten Hrn. Georg Bayer / beeydigten Cantzeley- und Cammer-Gerichts-Procuratoren / zu meinen und nach meinem Tode meiner Erben unzweiflichen Procuratoren und Anwald also und dergestalt / constituire und setze / daß ich zuforderst alles und jedes / was durch ihn / und andere von ihm substituirte Anwälde / oder sonsten / in angeregter Sachen meinetwegen gehandelt werden wird / ratificiren und genehm halten will / und daß darauf ermeldter mein Anwald in erregter Sachen activè & passivè

bey meinem Leben in meinem / und nach dem Tode in meiner Erben Nahmen erscheine / allerley Processe dawider einbringe / fori declinatorias und andere Exceptiones übergebe/ libellire, litem contestire, articulire, respondire, Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & Interesse, auch einen ziemlichen / in Rechten zugelassenen und mit Urtheil und Recht aufgelegten Eyd / etiamsi litis decisorium, in meiner und respectivè meiner Erben Seele erstatte / allerley Beweiß einbringe / derowegen alle Nohtdurfft verhandele / dieselbe vertheidige / wider des Gegentheils Beweisung / auch sonsten / excipire und respectivè replicire, duplicire, triplicire, sigilla & manus recognoscire oder diffitire, in contumaciam procedire, dieselbe purgire, zu Bey- und End-Urtheil beschliesse / die zu eröffnen bitte / anhöre / annehme / darwider supplicire, appellire, auch restitutionem in integrum, so es vonnöhten / begehre / expensas, damna & Interesse designire, selbe zu taxiren bitte / auch was in der Haupt-Summa taxiret und erkannt / erhebe und annehme / dafür quitire / ad executionem active procedire, bis zu endlicher Vollstreckung der Urthel / auch passive, da die Urthel mir oder meinen Erben zu wider ergingen / und darauf wider mich oder sie in executionem procediret würde / von meinet oder ihrentwegen alle Nohtdurfft / bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis, verhandele / einen oder mehr Neben- oder Affter-Anwalde / so offt ihm beliebet / con- und substituire / revocire / auch alles andere handele / thue und lasse / was

was ich selbst zu gegen / und nach meinem Tode meine Erben / jederzeit handeln / thun und lassen könnten oder möchten; Und da ermeldter mein Anwald einer weitern Gewalt/als hierinn begriffen/ bedürfftig wäre oder seyn würde dieselbe will ich in meinem und meiner Erben Nahmen ihm hiemit am allerkräfftigsten und beständigsten / wie das vermöge der Rechte und de stylo obbesagter Hochfürstl. Cantzeley geschehen soll / kan oder mag / auch gegeben haben. Und was also ermeldter mein Anwald und seine Substituirte handeln / thun und lassen werden / das verspreche ich / für mich und meine Erben / stet / fest und unverbrüchlich zu halten / auch mehr-gedachten meinen Anwald und seine Substituirte aller Bürden der Rechten / præsertim satisdationis, de judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben / und allerdings Schadloß zu halten / bey kräfftigster Verpfändung meiner Haab und Güter/so viel jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Zu dessen wahrer Urkund habe ich Ends-gemeldter diese Vollmacht mit meinen eigenen Händen unterschrieben/und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft besiegelt / ꝛc.

IV. Vollmacht / welche die Gläubiger eines Falliten gemeiniglich ihren zu Untersuchung eines Falliments deputirten Commissariis zu geben pflegen.

DEmnach es mit des / den 12. Junii dieses Jahrs allhier (oder in N.N. ausgetretenen N. N. Falliment eine solche Bewandtniß hat / daß noch unterschiedliche seiner Effecten verhanden / welche die vielen Schulden / mit welchen er überhäuffet / noch eini-

germassen erleichtern möchten; Uns Ends-Unterschriebenen/ seinen allhiesigen Creditoribus aber/ die Zeit und Gelegenheit nicht zulassen will/ der Untersuchung seiner Effecten persönlich beyzuwohnen/ und was darinnen zu unserer Bezahlung contribuiren könnte/ gebührend zu observiren; Als haben wir dazu/ in bestmöglichster und kräfftigster Form/ als es immer geschehen kan und mag/ den Edlen und Wohlgelahrten Herrn N. N. als unsern Deputirten und Vollmächtigten/ erbeten und ernennet. Bevollmächtigen ihn hiemit/ Krafft dieser gegenwärtigen Zeilen/ daß er unsertwegen/ gleich/ als wann wir selbst zugegen wären/ was bey diesem Falliment zu unserm besten gereichen kan/ untersuchen/ die Versiegelung der Effecten, wann einige verhanden sind/ aufheben/ alle Activ- und Passiv-Effecten, verzeichnen/ davon/ wie auch von den Büchern/ Briefen und Papieren/ so zur Erläuterung der Sachen unser gemeinen Schuldeners dienen können/ eine General-Nachricht einnehmen/ und Inventarium machen möge. Er soll auch Macht haben/ das allbereit von dem Fallirten N. N. ausgegebenen Verzeichniß seiner Effecten und Passiv-Schulden genau zu examiniren/ die Waaren und Mobilien in seinem Hause zu verkauffen/ und die dafür gekommene Gelder in des von uns insgesamt darzu erwehlten Herrn N. N. Hände liefern; Alle Activ-Schulden des Falliten mag er in unserm Nahmen einziehen/ und die darzu benöhtigte Proceduren gebrauchen/ auch alle Uebergaben oder Cessiones, Renten/ Obligationes, Handschrifften/ Scheine/ und andere Documenta mehr/ von des Falliten seinen Debitoren genau examiniren/ und auf solchen Fuß mit der General-

Versammlung der Gläubiger schliessen / was er uns / als seinen Principalen / am verträglichsten zu seyn erachten wird / welches wir / als von uns selbst gethan / achten und genehm / ihn auch quit / frey und Schadloß halten wollen / vor allen / so dieser Commission wegen ihm einiger Schade oder Unlust zuwachsen könte. So soll er auch für seine Mühe von jedem Hunderte / das uns Ends-Unterschriebenen aus diesem Falliment wird salviret werden / 5. p. c. haben / jedoch / daß er alsdann die Reis- und Gerichts-Kosten selber ertrage / und weiter an uns nichts prætendire: Immassen er dann / Krafft seines uns deswegen eingehändigten Reverses, solches ihm gefallen lassen / wir aber unser Seits haben zu Bekräfftigung obgemeldter ihm in hoc passu eingeräumter Vollmacht / dieses alles eigenhändig unterschrieben / und unsere Handels-Pitschafften vorgedrucket. So geschehen Berlin / den 6. Septembr. 1716.

V. Kurtze Vollmacht / einem Advocato (unsertwegen gerichtlich zu handeln) gegeben.

DEmnach ich Ends-Benannter in Schuld-Sachen wider N. N. Klage angestellet / und aber wegen Entlegenheit des Orts bey Hoch-Fürstl. Regierung nicht allezeit / wie ich gerne wolte / in Person erscheinen kan / so habe ich den Tit. Herrn N. der Rechten Licentiaten / zu meinen Gevollmächtigten bestellet / dergestalt und also / daß er alle die in hac causa angesetzten Terminen in meinem Nahmen besuchen / zuförderst gütliche Handlung pflegen / Vorschläge zur Composition selbst thun / oder vom Gegentheil anhören /

hören / in Entstehung derselben aber schrifft- und mündlich/als wäre ich selbsten zugegen/ thun und handeln solle und wolle/alles cum clausulis solitis & consvetis, rati & grati, auch cum libera substituendi, substitutionemq; revocandi,toties quoties. Es soll auch mein Herr Gevollmächtigter Macht haben/ Juramenta zu de- und referiren/ zum Urtheil zu schliessen / dessen Eröffnung zu begehren / dawider Suspensiv-Mittel einzuwenden / zu protestiren / und alles das zu thun/was ich selbst thäte/wann ich zugegen wäre; Treulich und ohne Gefährde / auch bey Verpfändung alles meinen Vermögens / so viel hierzu vonnöhten. Urkündlich habe ich diese Vollmacht für mich und meine Erben geschrieben und unterschrieben/auch mit meinem gewöhnlichen Pitschaffte besiegelt/so gegeben und geschehen zu N. den 2c.

VI. Ein ander Mandat eines Vormundes / einem Advocaten oder Procuratoren ertheilet/Actorium genannt.

Ich Ends-Unterschriebener urkunde und bekenne hiemit / und in Krafft dieses / daß / nachdem ich wegen meines Pupillen N. von N. N. Kl. einer Abrechnung halber zu N. gerichtlich belanget worden/ jedoch meiner vielen Geschäffte halber vor hochgedachtem Gericht in Person nicht wol zu erscheinen vermag / daß ich Tit. Hn. N. N. JCtum dienstlich ersuchet und gebeten / meo nomine vor mehr-hochberwehntem Gerichte / so offt es begehret wird / zu erscheinen / und meines Unmündigen Nohtdurfft treulich zu beobachten; Gestalt ich ihme Herrn N. hiemit unbeschränckte Vollmacht cum libera & de rato & gra-

grato ertheilet haben / und demselben in allen Schadloß halten will / doch mit dem Bedinge / daß derselbe vor allen Dingen auf einen gütlichen Vergleich collimiren und sich bemühen möchte / daß aus der Sache kein weitläufftiger Processs entstehe. Da es aber gleichwol nicht zu vermeyden / so gebe ich wohlgedachtem meinem Herrn Actori, Tutorio nomine Vollmacht und Gewalt zu excipiren / dupliciren / quadrupliciren / und ferner Juramenta zu de- und referiren / dieselbe abzuschweren / zum Urtheil zu schliessen / dasselbige anzuhören / darwider Suspensiv-Mittel zu gebrauchen / und alles das zu thun und zu lassen / was ich selbsten persönlich von Rechts wegen thun und lassen könnte. Urkündlich habe ich dieses Actorium Tutorio nomine mit eigenen Händen unterschrieben / und also ausgefertiget. Actum zu N. den ꝛc.

VII. Eine andere kürtzere.

CUm clausulis, rati & grati, satisdationis, substitutionis, de- & relationis Juramenti, & cum libera, bevollmächtiget N. den edlen ꝛc. N. in der zwischen ihme Bekl. und N. Kl. in streitigen Schiffs-Part-Sachen vor Hochfürstl. Regierung allhier schwebend / daß er sich solcher Processs-Sachen / als seiner eigenen / es sey Gericht- oder auſſer Gerichtlich / seinem besten Verstande nach annehmen / und selbige zu glücklichem Ende führen wolle und solle: Gestalt ihme dann pro medietate seines honorarii jetzo so bald 10. Rthlr. ausgezahlet worden; Die andere Helffte soll Hrn. Gevollmächtigten / so bald der Streit zum Ende / es werde auch die Sache gewonnen oder

ver-

verlohren / ebenmäßig 10. Rthlr. ausgefertiget werden; Treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund habe ich dieses Mandatum und Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Signatum N. den N. &c.

VIII. Noch kürtzeres / jedoch vollständiges Mandat und Vollmacht.

CUm Clausula rati, grati, recognoscendi, arrestandi, compromittendi, de rato cavendi, substituendi, quittandi, solutionem recipiendi, für mich/ meine Erben und Erbnehmen/ gebe ich Ends-Benannter Vollmacht Herrn N. N. wider N. wegen ∴ ∴ ∴ Rthlr. Schuld bey der Hochfürstl. Cantzeley N. zu thun und zu verrichten / cum libera potestate, was der Sachen Nohtdurfft allenthalben erfodern wird. Actum Stralsund/ den 2c.

NB. Will man einem Anwalt noch zugleich auf einen andern Casum durch eben diese Vollmacht Gewalt einräumen / so setzt man unten darunter: Obige Vollmacht will ich auch auf den Casum N. N. erstreckt haben/ als wann solche von Wort zu Wort inseriret wäre.

IX. Von Compromissen oder Anlas.

Compromiss oder Anlas/ Kraft welcher sich zwo Partheyen auf einen Ober-Mann / auch jeder Theil auf zween Schieds-Männer / beruffen / vor denselben auf gewisse Terminen schrifftlich zu handeln / auch beyde Theile bey ihren Ehren und Treuen angeloben/ was durch den Ober-Mann und Schieds-Männer laudiret und gesprochen worden / getreulich / bey 1000. fl. Straffe/ nachzukommen.

Zu

Zu wissen: Nachdem sich einige Zeit her grosse Irrungen und Differentien zwischen Hrn. Justo Reimers und Hn. Adrian Arnoldi, einiger Schiffs-Part-Rechnungen wegen zugetragen / deren sich beyde Theile / nach offtmahls gepflogener Handlung / dannoch bis anhero nicht vergleichen noch vereinbahren können / daß sie (damit solche Irrungen und Gebrechen einmahl abgeholffen werden möchte) beyderseits ein Compromiss und Anlaß / so sie und ihre Erben binden soll / verabredet / eingewilliget und verglichen; Als nemlich: Es soll jeder Theil zween besondere Arbitros ihm erwählen / beyde aber zugleich einen Ober-Mann; Wie sich dann auch Justus Reimers den Hrn. Peter von Sanden und Andreas Korff / Hr. Adrian Arnoldi aber Hrn. Levin Gutsmuhts und Herrn Martin Neubauer / erkohren / zum Obermann aber dem Hn. Polycarpus Irenæus beliebet und angenommen haben.

Diesem respectivè erkiesten Ober-Manne soll jeder Theil innerhalb Monats Frist seine Beschwerden und Forderung / so er gegen den andern zu haben vermeynet / in duplo abgeschrieben / verschlossen zuschicken / und der Ober-Mann dieselbe Beschwerden dem andern Theil übersenden / worauf dann ein jeder Theil / ohne einige aufzügige Einrede und Exception, in nechst folgenden Monate seinen Gegen-Bericht gleichfals dem Ober-Manne duplirt übergeben soll / welcher solchen Gegen-Bericht jedweden Theile / mit Zustehung eines Monats Frist / zur Replic soll übersenden; Wann dann keine Erneurung geschicht / soll jedem Theile zu beschliessen vergönnet seyn.

Nach geschehener Conclusion, so jedweden oder beyden Theilen Beweisung vonnöhten seyn würde / soll

soll solches in zweyen Monaten geschehen / und nach verhörter Zeugen und dessen Aussage Eröffnung soll jedem Theile Copia davon zugestellet / und welcher Theil es vonnöhten / in einem Monat nach solcher Zustellung dawider zu excipiren gehalten seyn / hierauf im nächsten Monate der andere Theil repliciren / und ferner seine Nohtdurfft beybringen / worauf der Obermann und die vier Schieds-Männer die Partheyen zusammen beschreiben / und solche / so viel müglich / in der Güte zu vertragen suchen sollen ; Wann aber solche nicht statt finden solte / sollen alsdann bemeldter Ober-Mann und Beysitzer innerhalb Monats Frist / durch ihren willkührlichen Spruch und Laudum die Partheyen über ihre Gebrechen und Differentien entscheiden / welches beyde Theil ohne einiges Verweigern / Appelliren / Reduciren und Suppliciren / (immassen sie sich denn aller andern Beyhülffen freywillig verziehen und begeben /) ihnen sollen gefallen lassen / und demselben gebührend nachleben.

Im Fall sichs auch begeben würde / daß der Ober-Mann / oder einer von den Arbitris, in währendem Compromiss und Anlaß mit Tode abgehen / oder sonst aus redlichen Ursachen / der Handlung auszuwarten / verhindert werden solte / alsdann sollen die Partheyen einen andern Ober-Mann erwählen / oder auch die Parthey / welcher von ihrer Seiten ein Schieds-Mann abgegangen / in jetzt-gemeldter Zeit einen andern an des abgegangenen Stelle præsentiren. Wann auch die Sache aus beweglichen Ursachen dermassen verhindert würde / daß sie in bestimter Zeit nicht erörtert werden könte / so sollen Ober-Mann und Beysitzer Gewalt und Macht haben / den Anlaß oder Compromiss zu prorogiren und zu ver-

gern. So auch eine Partey wieder solches des Ober-Manns und der Beysitzer Laudum und Spruch in einigem Wege thun und handeln würde / soll dieselbige / so offt sie das thäte / dem andern Theil in = = Gülden zur Straffe verfallen seyn / solches auch willkührlich erlegen und entrichten / und nichts destoweniger der Spruch in seinen Würden und Kräfften bleiben.

Daß aber dieses Compromiss, wie solches von Wort zu Wort oben lautet / mit unsern guten Willen beredet / beschlossen und aufgerichtet worden sey / wir auch selbigen / insonderheit / was der Obermann und Beysitzere laudiren und aussprechen werden / getreulich nachkommen / und allen Gegen-Exceptionibus, wie solche auch Nahmen haben mögen / die uns könten zu statten kommen / hiemit renunciiret haben wollen / bekräfftigen wir / bey unserer Ehr und Treu / an Eydes statt / auch bey Verpfändung unserer Haab und Güter / mit unserer eigenen Unterschrifft. Magdeburg / den 3. April. Ao. 1716.

(L.S.) Adrian Arnoldi. (L.S.) Justus Reimers.

X. Ein anders / auf einen mündlichen Recess gerichtet.

Wir Ends-Benannte bekennen öffentlich / und thun jedermann / dem daran gelegen / mit diesem Briefe zu wissen / daß wir (demnach zwischen uns einige Zeit her / wegen einiger streitiger Waaren und Wechsel / ein grosser und schwerer Rechts-Process entstanden / zu güttlicher Beylegung desselben /) auf Veranlassung einiger guter und wohl-meynender Freunde / auch zu Verhinderung fernerer Unkosten /

uns zu einem willkührlichen Compromiss (aus einem Obermann und 4. Schieds-Männern bestehend) verglichen und verstanden; Immassen dann ich Peter von der Kanne den Wohlgelahrten Herrn Heinrich Kurtzfuß / J. U. D. und den Wohlfürnehmen und Großachtbahren Hn. Diederich Rebenstock zu meinen Schieds-Männern / ich Tobias Glaser aber den Edlen und Wohlgelahrten Herrn Sebastian Francken / dieser Stadt Syndicum, und Herrn Claus von Bosteln / vornehmen Kauff- und Handelsmann / zu den Meinigen / wir beyde Parteyen aber / im Fall diese erkiesete Arbitri nicht unter sich einig werden könnten / oder wir bey ihrem Ausspruche nicht aqviesciren wolten / den Herrn von Großbach zu unsern Ober-Mann wollen erwählet und erkohren haben / dessen oder derer Aussprüche nachzukommen wir ohne einige Wiederrede / Exception oder Vorwendung einiger Privilegien, Freyheiten oder Beneficien, als denen wir hiemit freywillig und wohlbedächtlich renunciiren / getreulich / an Eides statt / insonderheit das erste mahl bey baarer Auszahlung fünffhundert Rthlr. Straffe / das andere mahl aber bey Verlust unserer Haab und Güter / für uns und unsere Erben geloben. Urkündlich sind dieser Veranlassung drey gleich-lautende gemacht / jede mit unsern Pitschafften verwahret / eigenhändig unterschrieben / und zwey davon uns / das dritte aber dem Hn. Ober-Manne zugestellet worden / so geschehen Cölln / den 8. Martii 1716.

(L.S.) Tobias Glaser. (L.S.) Peter von der Kanne.

XI. Ur-

XI. Urtheil oder Ausspruch / in compromittirter Sachen.

IN streitigen Sachen / so sich bis anhero zwischen Herrn Peter von der Kanne eines / und Herrn Tobias Glasers andern Theis / wegen einiger Waaren und Wechsel zugetragen / darüber die Hn. N. N. N. N. N. N. N. zu Schieds-Leuten erkohren / und daß ihrem Laudo oder Ausspruche solte nachgelebet werden / von obbemeldten beyden streitenden Parteyen / bey angehängter Straffe / compromittiret und angelobet worden / erkennen besagte Schieds-Leute / auf gnugsam eingenommene Verhör- und Examinirung des gantzen Handels / für recht / daß ꝛc.

NB. Hier wird nun der Spruch gesetzet / welcher über die gantze Sache von den zu Schieds- und Ober-Männern erkohrnen Gelehrten und Kauffleuten gefället wird.

Deß allen zu wahrer Urkund ist dieses Urtheil mit obgenannter Schieds-Leute aufgedruckten Insiegeln verwahret / und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden / so geschehen Cölln den 13. Junii 1716.

N. von Großbach. (L. S.) S. Francke.
(L. S.) Diedr. Rebenstock. (L. S.) Henr. Kurtzfuß.
(L. S.) Claus von Bosteln.

XII. Ein ander Compromiss, auf arbitrarische Schieds-Leute.

WIr Ends-benannte bekennen hiermit / demnach wir wegen eines Schiffs-Parts nun eine geraume Zeit her bey hiesigem Hochweisen Rahte Pro-

cess geführet/ worüber an beyden Theilen viel Geld und Kosten aufgegangen/ und zu besorgen stehet/ es dürffte dieser Streit sich noch auf eine lange Zeit hinaus erstrecken; so haben wir uns endlich vereinbahret und verglichen/ daß ein jeder von uns einen seiner Freunde zu sich nehmen/ vor demselben seine Sache erstlich mündlich/ zum Versuch einer gütlichen Composition, vorbringen/ in dessen Entstehung aber mit zwo oder drey gewechselten Schrifften gegen einander verfahren/ die Acten verschliessen/ und auf eine unparteyische Juristen-Facultät oder Collegium zum Rechtlichen Ausspruch verschicken lassen wollen; Mit der Verpflichtung/ daß/ was alsdann judiciret werden wird/uns dermassen gefällig seyn solle/als wäre es von einem Hochweisen Raht also ausgeredet und gesprochen worden. Wir geloben auch hiemit und in Krafft dieses Compromisses, daß von solcher Sententz wir bey 30. Rthlr. Straffe nicht abweichen/ vielweniger von der eingelangten Sententz an höhere Orte appelliren wollen; Und dieses alles treulich und ohne Gefährde. Zu mehrer Bekräubigung haben wir beyderseits diesen Compromiss eigenhändig unterschrieben/ und mit unsern gewöhnlichen Pitschafften versiegelt.

XIII. Cessiones.

Ich Ends-Benannter bekenne hiemit/ nachdem Herr Philip Hartmann von Königs-See/ mir schon bey 3. Jahren her vier hundert Rthlr. schuldig gewesen/ auf deren Abtrag er wenig oder nichts gedacht/ ungeachtet er gnugsam solvendo ist/ daß ich Herrn Nicodemo Freytag solche meine Schuld-Forderung/ Krafft dieser Cession, wissentlich und wohlbedächt-

bedächtlich überlassen/ und samt allen von Hartmann in Händen habenden Documenten gegen ein ander Æqvivalent übergeben / wie solches bester Form in den Rechten geschehen kan und mag; Also / daß er/ Herr Nicodemus Freytag / hinführo mit gedachtem Hartmann dieser Schuld wegen handeln und schaffen / auch thun und lassen mag / wie es ihm selbst gefallen / und vorträglich seyn wird. Immassen ich mich Krafft dieser Cession alles Anspruchs / so ich auf gedachten Hartmann habe / wie auch aller Rechten/ Freyheiten und Privilegien, welche diese Cession möchten umstossen können / freywillig / getreulich und ungezwungen/will verziehen und begeben haben. So geschehen/ꝛc.

(L.S.) N.N.

XIV.

DEmnach mir Ends-benannten Monsieur Andreas Willig vor 2. Jahren her / für unterschiedliche von mir erkauffte Waaren und einige / seinem eigenhändigen Scheine nach/ ihm baar geliehene Gelder/aufrichtiger Schuld/an Capital und Interesse, laut hierbeygehender Rechnung / schuldig worden 1250. (schreibe tausend zweyhundert funffzig) Rthlr. in hiesigen gangbaaren Courant-Gelde / solche aber einzutreiben meine Gelegenheit und wenig übrig habende Zeit nicht leiden will; Als habe ich wohlbedächtlich diese Schuld / als eine richtige / gute und tüchtige Forderung / dem Hn. Stephano Cratzen abgetreten/ und daß er hinführo mit obgedachtem meinem nunmehro gewesenen Debitoren / gütlich oder gerichtlich/ als über sein eigenes / schalten / handeln und walten möge / wie er es gut befinden / und es ihm belieben

wird; Will ihm auch solche Post der 1250. Rthlr. als eine gute/ tüchtige/ exigibele oder zahlbahre Forderung gewehren; Jedoch länger nicht/ als von dato an vier Monat/ nach welcher Zeit/ so Herr Stephan Cratz im Einmahnen besagter Schuld nachläßig seyn solte/ ich nicht mehr dafür gehalten oder responsable seyn will. Es hat mir aber besagter Herr Cratz/ in Beyseyn zweer Ends-unterschriebener Zeugen/ die gantze Schuld/ nach Abkürtzung 6. p. cent. für seine Mühwaltung/ Zeit-Versäumniß und baaren Verschuß/ welche ich ihm auch gerne gegönnet/ richtig bezahlt/ also/ daß ich Ursache gehabt/ nechst Ubergabe des/ Andreas Willigs/ Original-Scheins/ zu seiner mehren Versicherung/ dieses Cessions-Instrument (damit er in allem Fall auf seinen Debitoren executive klagen könne) mit ihm aufzurichten; Es ist auch solches dem Debitori gebührlicher massen insinuiret und kund gemachet worden. Und dieses alles ohne Arg oder List/ so geschehen Magdeburg/ den 15. Oct. 1715.

(L.S.) N.N.

XV. Von Transactionibus.

Transaction über Prætensiones.

Zu wissen/ demnach sich zwischen uns Ends-benannten/ als mir Tobias Weinstock eines/ und Herrn Lucas Helmreich andern Theils/ wegen eines unter Bornholm gestrandeten Schiffs/ und unserer darinn in Gemeinschafft gehabten Güter/ unterschiedliche Prætensiones, (davon die Meinige zu Ende dieser Transaction, sub Litera A. betragende achthundert fumffzig Rthlr. Courant, die Seinige aber

sub

sub Litera B. betragende 635. Rthlr. zu sehen) erägnet / welche leichtlich wegen ein und des andern Theils scheinbahrer Gerechtsamkeit zu einer zweifelhafften Rechts-Führung hätten gedeyen können; Daß wir aus Liebe zum Frieden / und um alles / was unsere gepflogene Freundschafft alteriren und schwächen könnte / aus dem Wege zu räumen / auf guter Freunde Einrahten und in ihrer Gegenwart / uns ohne weiters Gezeugniß / wie dieser von uns eigenhändig untergeschriebene Vertrag ausweiset / vertragen und verglichen.

Nemlich / daß Hr. Helmreich mir noch zweyhundert siebenzig Rthlr. innerhalb 8. Tagen bezahlen / und was aus den geborgenen Gütern / wann die Berge-Kosten davon abgezogen worden / kommen wird / zu gleicher Theilung gehen solle; Womit dann alle (dieser Parthey wegen) zwischen uns enthaltene Mißhelligkeiten / und beyderseitige Prætensiones, sollen aufgehoben / cassiret / und deren / unter was prætext es auch seyn könne / nimmermehr wieder gedacht werden / welches wir alles bey unsern wahren Ehren / Treu und Glauben / geloben / und steiff und unzerbrüchlich zu halten versprechen. Zu mehrer Bekräfftigung ist diese Transaction in duplo verfertiget. So geschehen Stettin / den 24. Maji 1716.

(L.S.) Lucas Helmreich. (L.S.) Tobias Weinstock.

NB. Hier können nun die Prætensiones sub Lit. A, & B. specificiret angeführet werden.

XVI. Transaction wegen Schuld-Forderung.

Zu wissen sey hiemit / demnach Herr Melchior Liebenthal mir Gottfried Reichenbach / wegen vor

drey Jahren abgekauffter und in seinen Nutzen verwandter guter gangbahrer Waare / tausend Rthlr. benebenst dreyjähriger aufgeschwollener Rente / welche à 5. p. c. hundert fünffzig Rthlr. beträgt / und also in allem 1150. Rthlr. schuldig geworden / wegen erlittenen Feuers- und See-Schadens aber nicht in vollkommenen Bezahlungs-Stande ist: Daß ich aus Christlicher Liebe und consideration ihme obbemeldte Rente und 200. Rthlr. vom Capital erlasse / jedoch daß er auf den Uberrest gleich jetzo (wie er dann auch bey Ausfertigung dieses würcklich gethan) zweyhundert Rthlr. die übrigen sechshundert aber in 3. Terminen, als bevorstehende Ostern / Johannis und Michaelis / dieses Jahrs / völlig entrichte / und dieserwegen gnugsame Bürgen stelle / welche hier Ends-unterschriebene beyde Herren / als Hr. Paul Otto und Christian Frischmuht seyn sollen / die sich als selbstschuldige / bey Verpfändung seiner und ihrer Haab und Güter / für ihn verschrieben / welche beyde Herren auch als Zeugen der dreyhundert funffzig Rthlr. Nachlaß / so ich ihm gethan / hiemit seyn sollen; Womit dann von uns vieren insgesamt zur Unterschreibung dieser Transaction in duplo geschritten worden / so geschehen Münster / den 28. Febr. 1716.

Paul Otto & Christ. Frischmuht / } als Bürgen und Gezeugen. Gottfr. Reichenbach. Mich. Liebenthal.

XVII. Eine andere.

Zu wissen; Demnach Herr Christian Mäurer sein Unvermögen vorgeschützet / daß er die / mir Friederich Reinholtzen von 5. Jahren her schuldige sechs-

sechshundert Rthlr. nicht bezahlen könnte / es wäre dann / daß ich ihm gewisse Termine setzte / und einigen Nachlaß gönnete / als habe ich mich endlich bewegen lassen / und dahin durch diese meine eigenhändige Schrifft erkläret / daß / wann gedachter Mäurer mir jetzt zweyhundert Rthlr. baar / und bevorstehende Ostern noch 200. Rthlr. erlegen würde / ich alsdann allen fernern Anspruch an ihn / wie auch die allbereit intendirte Rechts-Klage und leichtlich zu erhaltende execution wolte schwinden lassen / hingegen die von ihm in Händen habende obligation annulliren und wieder ausliefern. Im Fall aber / daß er mit Bezahlung der jetzt und auf künfftige Ostern verabredeten Terminen, jeden von 200. Rthlr. säumig seyn solte / solte ihm diese Transaction nicht zu statten kommen / vielweniger ich länger an dieselbe gebunden seyn / sondern mir mein Recht und gantze Forderung an ihn / gerichtlich oder auf andere Weise zu suchen / vorbehalten bleiben. Urkündlich ist diese Transaction in duplo verfertiget / und von uns beyden eigenhändig unterschrieben. Und weil jetzt eben auch die Bezahlung der 200. Rthlr. geschieht / daß ich Friederich Reinholtz solche wohl empfangen / von mir bescheiniget worden. Ulm / den 30. Aug. Ao. 1716.

XVIII. Transaction oder gütlicher Vergleich.

Welchen ein / um Schulden einzufodern / von seinem Herrn ausgesandter Diener / mit einem seines Herrn Debitoren / jedoch unter dem Bedinge / in so fern es sein Herr oder Principal für genehm halten würde / geschlossen.

Zu wissen; Demnach mich Ends-Unterschriebenen/ Erasmum Gutknecht / mein Herr und Principal, Augustus Wunderlich / Bürger und Handelsmann in Lüneburg/ hieher in das Königreich Schweden/und absonderlich in die Stadt Nicöping/gesandt/ einige Schulden / und unter andern auch bey Herrn David Reiß sechshundert Rthlr. einzucassiren / daß ich bemeldten Herrn Reiß wegen erlittenen See-Schadens in unzahlbahrem Stande angetroffen/und dannenhero nichts mehr von ihm an Geld und Geldes-Wehrt/ als vierhundert Rthlr erpressen können/ welche jedoch unter einer solchen condition so lange bey einem tertio niedergesetzet worden / biß ich / daß Herr Reiß mit solchen seine völlige Schuld wolte abgetragen wissen / würde qvitiret/und seine Rechnung als völlig bezahlt unterschrieben haben / widrigenfalls ich es zur gemeinen Massa und Concurs der Creditoren solte kommen lassen / und erwarten / ob solcher mir mehr als $\frac{2}{3}$. zusprechen würde. Weil nun meines Principalen Gelegenheit nicht ist/mich mit schweren Unkosten lange auf ungewisse Foderung allhier liegen zu lassen / als habe ich besagten Herrn Reiß völlig um die Schuld qvitiret / und die Effecten zu mir genommen/verspreche auch innerhalb 14. Tagen meines Principals Ratification und Genehmhaltung darüber einzubringen/ oder die empfangene Waaren und Gelder wieder von mir zu geben. Nicöping / den 8. Junii. A. 1716.

Erasmus Gutknecht.

XIX.

XIX. Vertrag/

Darinnen zweer Handels-Leute Differentien durch gute Freunde und erkohrne Schieds-Leute verglichen werden.

WIr Ends-genannte bekennen hiemit öffentlich/ demnach sich zwischen Herrn Robert Berckley und Jacob Watson ein Zwiespalt / über einige sechshundert Rthlr. welche dieser von jenem prætendiret/ selbiger aber nicht vermeynet schuldig zu seyn/erhoben/ solcher Streit auch zu einer kostbahren Rechtfertigung gedyen / welche wir/ als beyderseits gute Freunde/lieber in der Güte beygeleget / und die alte Vertraulichkeit unter ihnen wieder hergestellet sehen möchten; Als haben wir es endlich durch grosses Bemühen dahin gebracht/daß/ꝛc.

NB. Hier wird die gantze Sache und ihre Vergleichung erzehlet.

Womit dann beyderseits alle Irrungen aufgehoben/ geschlichtet / vertragen und abgethan seyn und bleiben sollen / inmassen sie dann beyde / für sich und ihre Erben / uns bey Hand gegebenen Treuen und Ehren/ an Eydes statt zugesaget/gelobet und versprochen/diesen Vertrag in den vorgeschriebenen Worten / so viel er jeden verbinden thut / für genehm / wahrhafftig / stet / fest und gantz unverbrüchlich zu halten/ darwieder in Ewigkeit nimmer zu reden oder zu thun/ oder zuzulassen / daß darwider geredet oder gethan werde; Zu welchem Ende sich beyde Partheyen aller und jeder Gnaden / Freyheiten / Exceptionen, Auszügen und Behülff / wissend- und wohl-bedächtlich verziehen und begeben. Dessen zu mehrer Urkund sind dieser Verträge zween gleich-lautende verfertiget/

von

von uns guten Männern unterzeichnet / wie auch von ihnen selbst unterschrieben / und jedem ein Exemplar zu seiner Verwahrung zugestellet worden. Leipzig / den 3. Sept. 1716.

(L.S.) (L.S.) N.N. und N.N.

XX. Ein anderer / in schärfferer Form.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / dem daran gelegen / daß / nachdem eine Zeitlang her / zwischen Herrn A. eines / und Herrn B. andern Theils / ein schwerer Rechts-Streit entstanden / welcher beyden Theilen (die vielfältige Unkosten ungerechnet) ziemlichen Verdruß und Ungelegenheit gemacht / daß endlich beyde Partheyen / um die gute Freundschafft zwischen ihren Personen und Familien wieder herzustellen / folgenden Vergleich unter sich placidiret und eingewilliget / nemlich / da wohlgedachter Herr A. und B. auf = = = Rthlr. prætensiones gemacht / welchem Herr B. aus diesem fundament wiedersprochen / ꝛc. daß endlich beyde Partheyen einig worden / B. an A. = = = bezahlen solle / womit alle desselben An- und Gegen-Forderungen und prætensiones, sie mögen herrühren / aus welchem fundamente sie wollen / gäntzlich sollen cassiret / annulliret und mortificiret seyn / dergestalt / daß vonnun an keinem Theile mehr frey stehen solle / unter welchem prætext es auch immer seyn möchte / neuen Streit dieser Sachen wegen zu erwecken. Inmassen dann auch / zu mehrer Fest-Haltung dieses beyde Theile entsagen allen und jeden exceptionen, Ausflüchten / statuten / Gewohnheiten / Recht und

Ge-

Gerechtigkeiten / geist- oder weltlich / die entweder allbereit erdacht / oder durch Menschen Witz annoch erdacht und ersonnen werden möchten / nicht weniger allen Privilegien, Indulten und Freyheiten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / sonderlich dem Einreden eines Betrugs / Furcht / Gewalt oder listiger Uberredung / daß die Sache nicht also / sondern anders fürgegangen / daß ein oder ander Theil dieses nicht recht verstanden / it. einer læsion oder Verkürtzung / groß / grösserer oder am allergrösten / errori calculi, nicht weniger den Rechts-Wohlthaten der Leuteration, Supplication, Appellation, Einsetzung in vorigen Stand / auch der gewöhnlichen Rechts-Regul / daß ein gemeiner Verzicht nicht gelte / wann nicht ein absonderlicher vorhergegangen / und in summa allen denjenigen / dadurch dieser Vergleich auf einigerley Weise hintertrieben / durchlöchert oder infringiret werden könnte oder möchte; Inmassen derselbe nach seinem würcklichen Verstande festiglich also gehalten / und zwischen beyden Theilen ein absonderliches Recht seyn / auch vim Instrumenti qvarentigiati haben und behalten soll; Gestalt dann über dis beyde Transigenten ein ander zugeschworen / und Krafft dieses Zuschweren / diesen Vergleich in allen und jeden seinen Puncten und Clausuln ehrbaar und unverbrüchlich zu observiren / so wahr ihnen GOtt der allmächtige und sein heiliges Wort helffen solle. Solte aber / dieser scharffen clausul ungeachtet / B. obige eingewilligte Zahlung nicht prompt und in vorbestimmter Zeit præstiren / so soll auch A. an diesem Transact nicht mehr gebunden / sondern ihm frey zugelassen seyn / als wann niemahls einiger Vergleich getroffen / sein Recht völlig zu pro-

seqviren/auch B. den Armen eine willkührliche Strafe bezahlen / dem Richter aber den gethanen Meineyd büssen. Daß nun dieses also von uns beyden beliebet/ und darüber zwey gleich-lautende Exemplaria aufgerichtet worden / bezeugen unsere eigenhändige Unterschrifften und aufgedrückte Pitschafften/ so geschehen Leipzig/den 8. April. 1716.

XXI. Donatio inter vivos, darinn ein Kauffman seinem Freunde 200. Rthl. verehret.

KUnd und zu wissen sey hiemit/daß ich Ends-Benannter bey gesundem Leibe / Sinn und Vernunfft / aus freyem Willen/ ungezwungen und ungedrungen / dem ehrbahren und wohlvornehmen Herrn Peter Kurtzen / meinem insonders lieben Freunde/ zwey hundert Rthlr. verehrt / auch würcklich zugestellet / also und dergestalt / daß er und seine Erben solches Geld / von nun an zu ewigen Zeiten / frey und ungehindert / als sein Eigenthum soll gebrauchen / und damit nach seinem Willen handeln / schaffen / schalten und walten möge/ wie er will; Welches ich auch nicht zu wiederruffen gedencke / wann ich gleich in Armuht verfallen / oder gedachter Peter Kurtz nach diesem gegen mich undanckbar seyn solte; Sondern ich gelobe diese Donation, für mich und meine Erben / unzerbrüchlich zu halten / und zwar bey guten Treuen/Ehren und Glauben / mit Verzeihung aller Rechten/ privilegien und Freyheiten / wie mir solche zum Wiederruff zu statten kommen könnten oder möchten; Wie ich dann zu mehrer Bestättigung diese gegenwärtige Donation eigenhändig unterschrieben/

ben / und mit meinem Pitschaffte bekräfftiget / N. N. den 6. Augusti.

N. N.

XXII. Eine andere.

DEmnach mein gewesener Diener Johann Gottschalck mir etliche Jahre lang treulich und fleißig in meinem Handels-Geschäfften gedienet / und nun Willens ist seinen eigenen Handel anzufangen; Als habe ich ihm zu Belohnung seiner treuen Dienste / aus freyem ungezwungenen Willen / heute dato geschencket und übergeben sechshundert Rthlr. in hiesigem guten gangbahren Courant-Gelde / also und dergestalt / daß gedachter Gottschalck und seine Erben solche Summam, als ihr rechtmäßiges und wolgewonnenes eigenthümliches Erb-Gut / Macht haben sollen zu gebrauchen / zu veralieniren / damit zu schalten und zu walten / wie es ihnen gutdüncken und gefallen wird / ohne daß ich oder meine Erben zu ewigen Zeiten einige Prætension darauf haben / oder diese Donation, wenn es gleich zugelassener Ursache wegen geschehen könnte / wiederruffen mögen: Zu welchem Ende ich mich begebe aller mir dieserwegen zukommender Geist- und Weltlichen Beneficien, wie solche Nahmen haben / oder unter was prætext sie auch geschehen mögen; Habe auch unten gesetzten Käyserlichen geschwornen Notarium gebeten / diese meine selbst-geschriebene / und mit meinem Munde bey guter Vernunfft bekräfftigte Donation zu lesen / selbe in fidem & testimonium zu unterschreiben / mit seinem Notariat-Siegel zu bekräfftigen / und die Abschrifft davon seinen Protocoll einzuverleiben / das

Do-

Donations-Instrument aber gedachtem Herrn Johann Gottschalck zuzustellen/ ꝛc.

XXIII. Eine andere.

Da man ihm vorbehält/ die Donation zu wiederruffen.

ICh Ends-Benannter bekenne/ daß ich aus sonderbahren bewegenden Ursachen/ bey gesundem Leibe und Vernunfft/ Hrn. N. N. aus freyem Willen und eigener Bewegung/ verehret/ zugestellet und übergeben habe/ Rthlr. vierhundert/ solche für sich und seine Erben/ ohne einzigem/ meinem und meiner Erben/ Anspruch/ unter was prætext solcher auch geschehen möchte/ zu ewigen Zeiten/ als sein eigenthümliches Gut zu gebrauchen; Es wäre denn/ daß ich/ welches GOtt verhüten wolle! in solche Armuht geriehte/ daß ich solche vierhundert Rthlr. wieder an mich zu ziehen höchst nöhtig hätte/ oder daß besagter N. N. sich undanckbar erwiese/ mich höchlich schmähete und injuriirte, Gewalt mit Schlagen und Verwunden an mir übete/ mir grossem Schaden an meinem Gute zufügte/ oder nach meinem Leben stünde/ auch wenn mich GOtt/ der ich jetzt unbeerbet/ hernachmahls mit Kindern gesegnen solte. In diesen erzehlten Fällen will ich Macht haben mein geschencktes Geld wieder von ihm zu fordern/ es sey in der Güte oder mit Recht/ so gar/ daß mir auch im Verwegerungs-Falle seine Haab und Güter/ wie er sich dazu (mit dem über dieses Instrument gegebenen Reverse) anheischig gemacht/ mir und meinen Erben sollen verhafftet und verbunden seyn. Da aber gedachter Fälle keiner erfolgete/ immassen denn/ bey

mei-

meinem hohen Alter und gedachten N. N. allezeit gegen mich bezeugter Treu und devotion, nicht zu vermuthen / bleibet diese Donation allerdings in ihren Würden; Dannenhero auch solche von mir / in Gegenwart des hierzu erbetenen Notarii und Gezeugen / unterschrieben / und mit meinem Pittschaffte bekräfftiget worden.

XXIV. Revers wegen solcher Donation.

DEmnach mir Ends-Benannten der Edle und Großachtbahre Herr N. N. aus freyer Großmühtiger und Christlicher Bewegung / zu Anrichtung und Fortsetzung meiner neuen Handlung / vierhundert Rthlr. verehret / solche auch ausser auf gewisse dem Donations-instrument inserirte Fälle zu ewigen Zeiten nicht mehr zu fordern für sich und seine Erben gelobet und versprochen / als sage ich dem Herrn Donatori zuförderst schuldigen und gehorsamen Danck / verpflichte mich auch darneben / im Fall ich bey seiner gantzen Lebens-Zeit solte undanckbar in Worten oder Wercken erfunden werden / oder gedachter Hr. Donator in Armuht verfallen / oder mit Kindern von GOtt möchte gesegnet werden / daß ich ihm alsdann / 4. Wochen nachdem ers wird von mir begehret haben / solche 400. Rthlr. zu Danck wieder zustellen will; Welches ich bey meiner ehrlichen Treu und Glauben / auch bey Verpfändung meiner Haab und Güter / hiemit bekräfftige / urkündlich meiner eigenen Unterschrifft und Pitschafft.

(L.S.) N.N.

XXV. Form einer andern Donation.

ICh Burchardus Sax thue kund männiglichen/ daß ich/ aus rechter unwiederrufflichen freyen Gabe/ wie es unter den Lebendigen beständigst seyn mag/ übergeben habe/ und in Krafft dieses Briefes von meinen/ aller meiner Erben und Nachkommen/ Händen/ Besitzung/ Nützung/ Gewehr und Gewalt/ übergebe dem Ehrbahren Herrn Heinrich Friesen und seiner Liebsten/ meinem Garten vor dem neuen Thor gelegen/ solchen/ nebst allen ihren Erben und Nachkommen/ forthin ewiglich zu haben/ zu nützen/ zu geniessen/ zu besitzen/ hinzugeben/ zu verkauffen/ zu versetzen/ und mit solchem als mit ihren Gütern zu schalten und zu walten/ wie es ihnen gut düncken wird; Und solches alles ungesäumt/ ungeirret und ungehindert/ von mir/ allen meinen Erben und Nachkommen/ für welche und mich selbst ich mich gemeldten Gartens und aller Eigenschafft/ Besitzung/ Nützung/ Rechtens und Ansprach/ hinführo ewiglich entziehe/ begebe/ auch gelobe/ diese freye Ubergab unter Lebendigen ohne Eintrag und Wiederrede zu halten/ und solches bey meinen wahren Worten/ Ehre und Glauben. Zu Urkund/ ꝛc.

XXVI. Donatio, darinn ein Vater seinen Sohn in die Handlung einsetzet.

NAchdem ich Ends-Benannter/ in Betrachtung meines hohen Alters/ den weltlichen Geschäfften mich nunmehr zu entziehen gedencke/ dabey aber in reiffe Betrachtung gezogen/ wie mein jüngerer Sohn Nicolaus mir grosse Dienste in meiner Handlung erzeiget/

get / und es ihm vielmahls mit vielen Reisen und Beschwerlichkeiten blut-sauer werden lassen; Als habe ich ihm / dessen zu einer Ergetzlichkeit mein Wohn-Haus und Kupfer-Handel / aus väterlicher Liebe und Hulde / frey als sein Eigenthum geschencket und verehret / also und dergestalt / daß er (wie ich in Ends-Unterschriebenen Notarii und zweyer Gezeugen Gegenwart erkläret / auch solches Krafft eines letzten Willens will gehalten haben) besagtes Haus und Handel voraus als sein Eigenthum behalten / und solches nicht in die gemeine Erbschaffts-Massa, nach meinem Tode / mit einzuwerffen verbunden seyn solle ; Jedoch soll er nicht Fug und Macht haben / das Haus oder die Handlung / so lange als Männliche Stamm- und Namens-Erben verhanden seyn werden / die denselben vorstehen können und wollen / von der Familie zu alieniren / bey Straffe / daß im dawider handlenden Falle die Kauff-summa an die nächsten Stamm- und Namens-Erben solle verfallen seyn. Urkundlich sind dieser Donations-Beschreibungen zwo gleichlautende verfertiget / und von mir / meinem Sohne / dem Herrn Notario und beyden erbetenen Zeugen / eigenhändig unterschrieben / und mit Aufdrückung der Signeten bekräfftiget worden.

XXVII. Donationes Mortis Causa.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / daß ich / heute untengesetzten datum, vor Ends-Unterschriebenem Käyserlichen Notario und darzu erbetenen auch unterschriebenen Zeugen / ausgesaget und mit dieser meiner eigenhändigen abgefaßten Donations-Schrifft bekräfftiget habe / daß ich meines Bruders Sohne / und gewesenem Diener / Michael

N. N. meinen wohl-eingerichteten Tuch-Kram/ (wie solcher an meinem Sterb-Tage/ wann die zum Hause benöhtigte Trauer-Kleider erst davon genommen worden/ stehen wird) vermachet/ und als eine Gabe unter Lebendigen/ die aber erst nach dem Tode ihre Krafft erlanget/ freyen Willens/ ungezwungen und ungedrungen/ übergeben habe/ also/ daß er nach erfolgtem meinem seligen Todes-Falle sich der in dem Krahm befindenden Waaren eigenthümlich anmassen/ und ohne meiner Erben Einrede damit nach seinem Gefallen schalten und walten mag. Wofern auch solche Donation, Ubergab und Schenckung/ eines Mangels halber/ als eine Ubergabe mortis causa, nicht gelten möchte/ so will ich doch/ daß es als ein Legatum, fidei commissum, oder gemeiner letzter Wille/ gültig und kräfftig seyn soll; Im Fall ich/ welches ich mir ausdrücklich will vorbehalten haben/ in meinem Leben nichts darinn ändern/ oder solches gar oder zum Theil abthun und wiederruffen solte. Urkündlich ꝛc.

N. N.

XXVIII. Eine andere/ zwischen zween unbeerbten Eheleuten/ da dem Längstlebenden die Güter vermacht werden.

Ich Eustachius Cornelsen und Sabina Cornelsen seine eheliche Haus-Frau bekennen einhellig/ und ein jeder besonders vor sich selbst/ für uns/ alle unsere Erben und Nachkommen/ demnach wir in einem glücklichen und friedlichen/ wiewohl unfruchtbahren/ Ehestande/ biß auf den heutigen Tag gelebet und keine

andere

andere / als etliche weitläufftige Seiten-Freunde / zu unsern Erben haben/dannenhero auch beyde sämtlich/ und ein jeder besonders / mit unsern Gütern / nach Innhalt gemeiner und auch gefreyter dieser Land- und Stadt-Rechten/ unsers Gefallens thun / schalten und walten mögen / daß wir beyde Eheleute hierauf (und weil wir sonderlich bedacht / daß etwann um ein- oder anderer Ursachen willen / auf unser eines oder beyder Absterben / unter unsern Seiten-Freunden viel Widerwillens entstehen möchte (mit zeitigem Rahte und guter Vorbetrachtung / in Krafft dieses Briefes/ freywillig und ungezwungen / zu den Zeiten / da wir solches thun mögen / bey gesundem Leibe und guter Vernunfft seyn / einer dem andern unsere Haab und Güter / in Krafft einer Donation causa mortis (das ist/ einer Ubergabe oder Schencke von Todes wegen) gar und gäntzlich übergeben / vermacht und geschencket haben ; Ubergeben / vermachen und schencken/ auch hiemit wissentlich berührte unsere Haab und Güter / je einer dem andern / also und dergestalt/ welcher unter uns / über kurtze oder lange Zeit/ mit Tode abgegangen/ daß alsdann deme/ so noch im Leben ist/ hinführo ewiglich / nichts davon ausgenommen oder hindangesetzet / selbige bleiben / und eigenthümlich zufallen sollen / also daß derselbige / so unter uns beyden im Leben bleibt/ mit solchen unsern Haab und Gütern nach allem seinen Willen und Wohlgefallen / mit Verschencken / Vermachen / Verkauffen/ Verpfänden oder in andere Wege thun und lassen mag/ als mit seinem frey eigenen Gut. Und an diesem allen soll keiner aus unserer Freundschafft/ wer er auch seyn möchte / oder jemand anders von unsert oder ihrentwegen/ uns hindern oder irren. Ob auch diese unsere Dona-

tion, als eine solche / nicht Krafft oder Würckung haben möchte / so wollen wir doch / daß solche an statt unsers letzten Willens / Codicills, oder sonst einer rechtmäßigen Ubergabe / in höchster und beständiger Form geistlichen und weltlichen Rechtes / Krafft und Macht haben solle. Dessen zu mehrer Urkund / ꝛc.

NB. Was zierliche Testamenta, Heyrahts-Notul und Ehe-Beredungen / zu Latein / Contractus Matrimoniales, item Hochzeit-Kindtauff- und Leich-Begängniß-Briefe betrifft / gehöret nicht zu unsern Kauffmanns-Correspondenten / sondern ist aus anderer gelehrter Leute häuffig am Tage liegenden Schrifften und Brief-Büchern zur Genüge zu erlernen / und mutatis mutandis nützlich zu gebrauchen: Wiewol wir auch darzu hin und wieder eine kleine Anleitung zu geben / nicht unterlassen haben.

XXIX. Von Kauffmans-Parere.

CAjus erkauffet von Alexandro eine auf Sempronium habende Prætension, groß von 1000. Rthlr. wofür / weil Sempronius für einen schlechten Bezahler gehalten wird / er Cajus 500. Rthlr. und also nur die Helffte der prætendirten Schuld bezahlet / der Hoffnung lebende / daß er die gantze Schuld mit der Zeit noch wol von Sempronio extorqviren / und derselben habhafft werden wolle; Welches aber / da es dieser erfähret / will er nicht / als die von Cajo ausgezahlte 500. Rthlr. bezahlen / und also für alles / was Alexander auf ihn zu prætendiren gehabt / qvitiret seyn. Ob nun solches mit Fug und Recht angehen könne / wird meiner Herren hochvernünfftiges Gutdüncken erfordert.

A. antwortet.

WEil Kauffleute Thun und Wandel auf Gewinn und Verlust bestehet/also/daß eine Waare/welche ihnen 10. Rthlr. gekostet / wann sie insgemein zu steigen anfängt/ und nicht in Monopolisten Händen ist wol für 20. und mehr Rthlr. so es der Marck-Gang mit sich bringet/kan ausgebracht werden; Zudem auch täglich dergleichen mit obligationibus, welche doch liqvid, und von guten Leuten ausgegeben worden/ geschiehet / daß solche mit einem ziemlichen Nachlaß an dem Capital verkauffet werden; Als urtheile ich/jedoch unmaßgeblich/ daß Sempronius schuldig sey/ die tausend Rthlr. voll (wo er sie anders rechtmäßig schuldig ist/) zu bezahlen / und darauf keine reflexion, daß Alexander solche Schuld für 500. Rthlr. verkaufft (welches gewiß nicht ohne erhebliche Ursachen wird geschehen seyn) machen dörffte.

B. antwortet.

SO Sempronius erst von Cajo befraget worden/ ob er Alexandro die 1000. Rthlr. schuldig zu seyn gestehe/ dieser sich hierauf beweißlich darzu bekennet/sein Ubel/bezahlen aber darbey kundbahr gewesen: So hat Cajus, als ein Kauffmann / die Schuld gar wohl an sich kauffen können / Sempronius aber ist schuldig / die gantze Schuld zu bezahlen / weil von seinem Creditoren nicht das Recht/sondern nur die Person verändert worden.

C. antwortet.

OB wol in gemeinen Käyserl. Rechten/und zwar secundum legem Anastasianam, verboten/ daß der Debitor nicht mehr für seine Schuld bezah-

len solle/ als der Cessionarius dem Cedenti dafür gegeben/ jedoch/ weil die Gewohnheiten unter Kauffleuten/ als Leges non scriptæ, solches vielmahls biß anhero zugelassen/und ja billig ist/ daß einer/welcher nicht den Nahmen eines Falliten / oder dem man Armuht und böser Bezahlung halber etwas nachlassen/tragen will/ zu voll/was er schuldig ist / bezahlen muß; Als ist billig/daß Sempronius, wo er hinführo unter ehrlichen Kauffleuten noch Treu und Glauben finden will / die gantze Schuld / in so weit sie liqvid ist / abtrage; Es wäre dann / daß Cajus, in Ansehung / daß er merckl ich bey der Cession profitiret / aus Freundschafft etwas nachlassen wolte. Dieses wäre meine unmaßgebliche Meynung/der ich mich doch billig einer bessern unterwerffe.

D. antwortet.

WAt Alexander/ als ein Wohlhabender/oder auch von Sempronio seinem gewesenen Debitore, weit entlegener Mann/den Cajum zu begünstigen/ihm des Sempronii Schuld für die Helffte gelassen/ (und wenn es auch weniger gewesen wäre/ sintemahl ein jeder über sein Gut disponiren mag / wie er will) so ist dennoch Sempronius gehalten / die gantze Schuld zu bezahlen; Dann also ist es der Kauffleute Gewohnheit gemäß.

E. antwortet.

MEin erfordertes weniges Gutdüncken/ ob Sempronius Cajo die für die Helffte erkauffte Schuld gantz bezahlen solle / ist dieses: Daß / wenn Cajus von Alexandro die Prætension auf Sempronium in Bezahlung statt für 500. Rthlr. auf welche

ihm

ihm Alexander vielleicht schon lang verhafftet gewesen/ oder auch zu compensirung grosser dem Alexandro erwiesenen Dienste/angenommen/so ist Sempronius selbige gantz zu bezahlen schuldig; Es wäre dann/ daß Alexander wäre ein wucherischer Mann gewesen/ hätte Sempronium sehr übersetzet/ die Schuld der tausend Rthlr. wäre nicht liqvid, er hätte sie dem Cajo nur abgetreten/ weil dieser mehr Macht/ als er hat/ dem Sempronio die Bezahlung abzuzwingen/ oder daß keine förmliche Cession und Abtretung der Schuld vor sich gegangen/ und daß es keine Erkauffung besagter Schuld gewesen wäre. Auf solchen Fall wäre Sempronius nicht mehr schuldig/ als nur das ausgelegte Geld dem Cajo wieder zu bezahlen; Und wann ja Alexander was wolte an der Schuld fallen lassen (insonderheit/ wo sich noch etlichen Umständen nach/ nicht allerdings liqvid wäre) wäre er eben so nahe darzu/als der Cajus, um die Vortheile des Nachlasses zu geniessen.

XXX. Hamburgisches Parere.

A. In Hamburg stellt unterm 4. Febr. auf 14. Tage Sicht seinen Wechsel Brief zu Lasten C. in Amsterdam aus/ zahlbahr an D. wegen der von B. empfangenen Valuta: B. versendet den Wechsel-Brief ohne Verzug/D. aber erfordert die acceptation nicht eher/ als den 12. ejusdem, da es schon den 7den hätte geschehen können; vermag doch die Zahlung nicht zu erhalten/ weil C. den ersten Mertz insolvent geworden; wird also erfahrner Cambisten sentiment dienstlich erbeten:

1. Ob nicht den B. seine unumgängliche Schuldigkeit dahin gewiesen/ den Wechsel-Brief durch erste Post/ wie er auch gethan/ nach Amsterdam zu versenden?
2. Ob D. in Amsterdam der acceptation nachzusehen befugt/ und nicht vielmehr dieselbe fertig/ und vor Abgang der ersten Post nach Hamburg zu suchen/ auch bey Verweigerung zu protestiren schuldig gewesen? Und ob dann
3. Bey vorbeschriebener Beschaffenheit/ D. durch B. an A. den regress rechtmäßig suchen könne;

Auf freundliches Ersuchen/ mein sentiment über obigen Wechsel-Casum zu geben finde ich (1.) daferne der Wechsel-Brief qvæstionis directe an D. in Amsterdam zahlbahr gestellet gewesen/ daß B. solchen bey der ersten Post dahin zur acceptation an D. versenden (wie er gethan) müssen. (2.) D. darauf nicht befugt gewesen/ der acceptation nachzusehen/ sondern hat (nach hiesigen Statuten zu reden/ p. 2. tit. 7. art. 2.) durch sechs tägige Verzögerung sich ein præjudicium selbst zugezogen; jedoch aber müste meines Bedünckens (3.) A. die von B. empfangene Valuta vor der Hand in locum tertium deponiren/ oder dafür caution stellen/ und im übrigen D. belangen/ wegen der dabey vorgegangenen negligence, und dadurch sua culpa verursachten Verhinderung/ daß C. nicht eher vor seiner manqvirung zu der Bezahlung nach Wechsel-Styl hat können constringiret werden/ denn daß man D. fort so platterdings illa inaudito condemniren solte/ läßet sich nicht thun/ sondern solches muß sich in processu finden/

den / denn negligentia unius alteri nocere non debet, ex vulgatis. Dieses ist meine Meynung / salvo meliori. Hamburg den 23. Mart. 1701.

Lud. Becceler.

Auf vorgestellte drey Fragen / bin ich unterschriebener der unvorgreiflichen Meynung: (1.) Weilen der Wechsel-Brief Qvæstionis an D. zu bezahlen gelautet / B. solches allhie nicht aufhalten mögen / sondern unverzögerlich an ihn nach Amsterdam zu versenden / (wie auch geschehen) und dieses um so vielmehr / weilen diese Parthey auf ordre von C. geschlossen ist. (2.) So ist D. nicht befugt gewesen / ohne sich ein præjudicium auf den Hals zu ziehen / den Wechsel-Brief gantzer 6. Tage / ohne die acceptation zu fordern / bey sich niederzulegen / wie solches dieser Stadt-Buch in dem von Ihro Wohlw. Herrn Ludewig Becceler angezogenen articulo klärlich ergiebet. (3.) Damit auch D. nicht unerhöret condemniret werde / bin ebenmäßig damit einig / daß die Valuta von A. deponiret oder caution davor gestellet / und es folglich mit D. wegen dieser negligence ausgemachet werde: dennoch mich gerne einer bessern Meynung submittirende. Hamburg / den 30. Mart. Ao. 1701.

Walther Beckhof.

Auf obige Frage-Puncten ist meine wenige Meynung mit obiger Herren ihren vollkommen einig / und zwar ad primum, daß B. sehr wohl gethan / auch schuldig gewesen / den auf 14. Tage Sicht an D. zu zahlenden Wechsel-Brief bey der ersten Post nach Amsterdam zu senden / um acceptation und Zahlung

lung zu procuriren / zumahlen er durch dessen Zurückhaltung den natürlichen Zahlungs-Termin, dazu er meines Erachtens keinesweges befuget / eigenmächtig würde prolongiret / und dadurch dem Ausgeber A. aufs höchste præjudiciret haben. Da er aber durch prompte Uebersendung sich befreyet / wird A. sich müssen gefallen lassen / die von B. empfangene Valuta vor der Hand / bis zu Austrag der Sache mit D. dessen exceptiones, wie billig / gehöret werden müssen / entweder in tertio loco zu deponiren / oder wenigstens davor gnugsame caution zu bestellen.

Die andere Frage aber betreffende / halte / daß D. so bald der Wechsel-Brieff in seine Hände gekommen / allerdings schuldig gewesen / gleich auf Empfang denselben Tag davon die acceptation zu procuriren / widrigens zu protestiren / zumahlen der C. so wohl als D. im Amsterdam wohnhafft / und also der Wechsel-Brief an dem Ort / da er zu zahlen war / angelanget / er D. auch keinesweges zu Præjuditz von A. den Zahlungs-Termin zu prolongiren befuget (wie er gleichwol gethan / folglich an Mangel der Zahlungs des auf primo Martii erst ausgetretenen C. in so weit Schuld träget / daß er selbige nicht ehe procuriren / und ihn noch vor seinem falliment nach Wechsels-Stylo dazu constringiren können.

Daraus dann die Antwort auf den 3ten Frage-Punct herfliesset / daß nemlich A. Recht habe D. zu belangen / und wegen des dabey durch seine Schuld verursachten Schadens sich an ihme zu erholen. Doch unterwerffe ich mich gerne einer bessern Meynung. Hamburg / den 4. April. Ao. 1701.

Hermann Harbart.

Auf

Auf die aus vorgesetzter Specie Facti gezogene 3. Fragen / mein sentiment anbegehrtermassen / jedoch unzielsetzlich zu geben / erachte ich

Ad Imam Daß B. allerdings schuldig gewesen / den Wechsel-Brief Quæstionis mit erster Post nach Amsterdam abzusenden / weil ihn Art. 2. Tit. 7. Part. 2. hiesiges von Wechsel-Briefen handlenden Statuti dahin anweiset / denn wie nach desselbigen deutlichen Laut die acceptation ungesäumt gesucht werden solle / also muß unstreitig eine gleichfertige Verschickung vorher gehen: so daß B. hierunter sehr wohl gethan / und sich als des D Mandatarius wegen würcklichen geleisteten Fleisses auser aller Verantwortung gesetzet.

Ad IIdam. Ist D. keinesweges befugt gewesen / der acceptation Frist zu geben / oder nachzusehen / dann der sich um die Kauffmannschafft sehr verdienet gemachte / und in Amsteldam noch lebende *J. Phoonsen*, hat in den 3. und 23. §§. des X. Capitels seines *Wisselstyl* angerahten / ut expertus Rubertus, Sich sonder Tyt-Versuym / und sonder Uitstell / darum zu erwerben / auch in diesem X. Capitel die aus dem Widerspiel bewachsende præjudicia zu wohlgemeynter Warnung nahmhafft gemacht. Es hat auch D. hierunter zum Nachtheil des Trahenten so vielweniger säumig seyn können / weiln in jedem Wechsel ein mandatum, welches exactissimâ diligentiâ exactiorem erfordert / involviret ist / welches ich mir nicht träumen lasse / sondern bey dem Rechtsgelehrten *Jeremia Reusnero*, Respondente Nicolao Schaffshausen / Disputatione de Cambiis Th. 29.

Pro Cambii literis Mandati actionem concedi:

mir

mir vorgeschrieben finde/ mit deme auch unsere Statuta, Part. 2. Tit. 7. Art. 11. genau übereinstimmen/ daß ich anderer Statutorum & DD. welche alle einhellig befehlen und behaupten/ daß die acceptation aller Wechsel-Briefe (die da in forma als a data, oder auf Sicht eingericht/ wohl differiren können/ darum aber doch nur einerley Recht haben und behalten) ohne einigen Verzug gesuchet werden müsse/ und solle/ anitzo geschweige/ weil ich es bey anderer Gelegenheit umständlich angeführet und bewiesen habe.

Ad IIIam. Kan also A. meines Ermessens kein depositum angemuhtet/ weniger per Processum executivum angefochten werden/ weilen D. durch seine Nachläßigkeit sich incapabel gemacht/ den Regress an ihm zu suchen/ wie der 4te §. des **Preußischen Wechsel-Rechts**/ mit Zustimmung des 2ten §. der erst vor 2. Monat jung gewordenen **Dantziger Wechsel-Ordnung** also wörtlich es decidiret. Solte aber D. den A. nichts desto weniger/ oder auch ex alio capite zu actioniren suchen/ muß A. bestmöglich sich defendiren. Es wäre aber hertzlich zu wünschen/ daß dergleichen Weitläufftigkeiten und Verbitterungen/ durch heilsame/ deutliche/ und vernünfftig abgefaste Verordnungen einmahl ein starcker Riegel vorgeschoben würde. Hamburg/ den 2. Maji 1701.

Andreas Leser.

Zu Folge dem freundlichen Ersuchen/ über obgesetzten casum, und den beygefügten drey Fragen/ meine wenige Meynung unvorgreiflich zu eröffnen/ habe ich beydes fleißig erwogen/ und befinde: Weil A.

in

in Hamburg gegen empfangene Valuta von B. daselbst seinen Wechsel-Brief und zugleich nebenst solchen / natürlicher weise / unstreitig an besagten B. ein mandatum von Versendung solchen Briefs ; nicht weniger / und durch unfehlbare Folge / mandatum præsentationis, und debito modo, procurandæ acceptationis, auch ferner passivæ solutionis an D. in Amsterdam / als welchem der Brief zugesandt / und remittirt werden solte / gegeben / daß alle beyde / nemlich B. und D. durch Empfang und respective Innebehaltung solches Wechsel-Briefes / beyderley mandata übernommen und sich dardurch zu deroselben gehörigen expedition verbunden gemacht haben. Wenn nun so wohl die gesunde Vernunfft / und unterschiedliche am Tage liegende Wechsel-Ordnungen / nächst dem die accurateſten, und der Wechsel-Sachen kundige Rechts-Gelehrte / als auch die wahre Usance und Praxis vorsichtiger und erfahrner Handels-Leute / sonderlich Cambisten, über dieses vicle aus Versäumniß kundbarlich entstandene Schäden / einmühtig dahin weisen / daß alle und jede Wechsel-Briefe / die nicht auf Messen lauten / sie mögen sonst eingerichtet seyn / wie sie immer wollen / wie auch alle mit denenselben offenbahrlich verknüpfte mandata, citissimæ expeditionis, oder also beschaffen seyn / daß man im geringsten nicht damit zu zögern habe / sondern solche Briefe und mandata, so geschwind es nur möglich / expediren / das ist / versenden / præsentiren / auf dem Fall verweigerter acceptation oder Zahlung / alsofort protestiren / und das protest an den Ort / wo die Wechsel-Briefe herkommen / zurück senden müsse / alles Krafft der grossen Verbindlichkeit und Gefahr / welche an diesen und andern

man-

mandatis hafftet; so beantwortet sich die erste Frage hieraus zu vollem Gnügen: daß nemlich den B. seine unumgängliche Schuldigkeit allerdings dahin angewiesen / den nunmehro streitigen Wechsel-Brief durch erste Post nach Amsterdam zu versenden/ gestalt er Innhalts dieser Frage angefügten clausul auch gethan/ das mandatum von A. wohl erfüllet / nicht weniger den D. bestens bedienet/ und sich also dissfalls von aller Verantwortung liberiret habe. Hätte nun D in Amsterdam / nachdem er den Wechsel-Brief Quæstionis mit gedachter erster Post/ unzweiflich bekommen / (allermassen der vorgestellete casus nichts ins Gegentheil meldet / auch sonst keine andere Ausrede und Entschuldigung in diesem passu etwas gelten kan) seine unumgängliche Schuldigkeit eben also beobachtet / und das klare mandatum de præsentando des A. welches ihme (dem D.) durch den zu Handen gekommenen Wechsel-Brief / und desselben Innebehaltung / nunmehr oblag/ ohne einigen Verzug behörigermassen expediret / so wäre anitzo nicht nöhtig auf die zweyte Frage zu sagen / daß er D. der acceptation nachzusehen nicht befuget / vielmehr dieselbe alsofort/und vor Abgang den ersten Post/ nach Hamburg zu suchen / auch bey Verweigerung zu protestiren / schuldig gewesen: doch weil dieses letztere nicht geschehen / sondern D. durch seine Zögerung bloß allein verursachet / daß der Acceptant C. vor seinen Austritt der kurtzen Zeit halber zur Zahlung nicht kräfftig gnug hat angehalten werden mögen; Daher dann der Schade erfolget / als weiset sich die Antwort auf die 3te Frage/ von selbsten: daß nemlich bey vorbeschriebener Beschaffenheit/ der D. weder durch B. als welcher / nach richtiger Vollstreckung

des

des von A übernommenen mandati von des Briefes-Versendung / gar nicht mehr mit der Sache zu thun hat / noch sonst auf einige Weise an A. den regress rechtmäßig suchen können; Vielmehr bedienet sich A. des bekandten Spruchs: Beati possidentes, wegen der empfangenen Valuta: könnte auch / wann solche nicht würcklich in seinen Händen wäre / sondern er / wie es wol geschehen mögen / durch des D. Zögerungen und differirte præsentation, selbst den Schaden gelitten hätte / den D. actione mandati belangen / und sich alle satisfaction von ihme versprechen / denn jeder Præsentant nimmt ein mandatum auf sich / das Geld einzuziehen / daher er der Gebühr verfahren / oder / da er etwas versäumet / den Schaden tragen muß. Johann Jacob Heydiger / im Unterricht von Wechsel / und dessen Rechten pag. 70. So lehren auch die gemeinen Rechte / daß in mandatis der höchste Fleiß und Sorgfalt anzuwenden / widrigenfalls aber das allergeringste versehen / levissima culpa, gut zu thun sey / wie jeder / der durch Nachschlagen sich darinn belehren will / leicht wahrnehmen kan. Nicht weniger ist gewiß und bekannten Rechtens / quod non agere, & non rectè agere einerley seyn / wann ja D. etwa von endlich gesuchter / und erhaltener acceptation was einwenden wolte. Ein mehrers finde ich in den vorgegebenen casu und Fragen nicht / enthalte mich also fernerer Weitläufftigkeit billig / und unterwerffe auch dieses einem besser gegründeten Gutachten. Hamburg / den 5. Junii 1701. **Marx Friderich Stenglin.**

FOlgends den Ersuchen wegen oben-gemeldten Wechsel-casu, ist meine unvorgreiffliche Mey-

nung/ daß B. nach seiner obliegenden Schuldigkeit gethan/ indem er den Wechsel-Brief mit erster Post versandt/ consequenter, weiln er damit nichts versehen/ ist er auch nun von allen Ansprüchen frey/ und hat sich allein D. in säumig erwiesener præsentation, und procurirter acceptation des Wechsel-Briefes/ die er doch mit aller erster Post zu ersuchen schuldig gewesen/ præjudiciret/ vormöge Stat. Hamb. Part. 2. Tit. VII. Art. 2. Also/ daß A. weder schuldig/ die Valuta an B. wieder zu geben/ noch B. dem D. deswegen satisfaction zu schaffen/ allein muß sich D. aus das Versehen an C. halten/ wie solches nicht allein *Vogt de Camb. pag.* 99. & 100. *ex Uso Mercatorum* gründlich ausgeführet/ sondern auch davon mit mehrern zu lesen *Doct. Henrici Zipffels Tractat* von Wechsel-Briefen/ Sectione VI. pag. 177. & 178. da er unter andern auch den Amsterdamschen Willekeur de anno 1661. und etlicher Practicorum Zeugniß Anno 1663. anführet. Und ob er zwar daselbst nur von Versäumniß der protestation in specie handelt/ so gehet doch die Meynung dahin aus/ daß alle Nachläßigkeit/ die der Præsentant begehet/ allein ihme zur Last falle/ wann er anders nicht erhebliche Ursachen anweisen kan/ die ihn von seiner Schuldigkeit abgehalten. Mit dem übereinstimmet das Anno 1681. ans Licht gekommene Dänische Wechsel-Recht; wiewol ich mich einer bessern Meynung willig unterwerffe. Hamburg/ den 14. Junii Ao. 1701.

Franz Gerhard Schröder.

XXX. Italiänisches Parere.

SI Supplica riverentemente li SSri. Cambisti & Negotianti della venerabile Piazza di Venetia, di dar il Loro prudentissimo parere:

Imo. Se 'l contenuto del 28. paragrafo, cavato dalla regolatione di Cambii per la città & fiere di Lipsia, sia conforme allo stile di Cambii?

IIdo. Se 'l medemo ordine venga communemente cosi ineso & osservato, e per consequenza possa & debba esser pratticato anche in quelle piazze, ove non cene sono precisi statuti?

Noi sotto scritti Negotianti della Piazza di Venetia siamo di parere, che il paragrafo sudetto in proposito di Lettere di Cambio sia ottimo, & anco necessario di pratticarsi in qualunque piazza, per evitar le confusioni & litigii de 'i casi possono succedere tra li contraenti, alla riserva però delli sequenti punti da essere in aggiunta di corformità dichiariti:

Che le di Cambio siano spedite al luogo destinato col piu prosimo Corriere, che parta dalla data di quelle dal luogo dove sono consignate.

Che la richiesta dell' accettatione sia al meno fatta nel giorno, che partir deue l' ordinario Corriere con le lettere, & venendo ricusata debba li cavare il protesto, & inviarlo col Corriere stesso.

Che il protesto del pagam, debba esser fatto doppo la scadenza del Tempo delle lettere & giorni di rispetto, secundo l' uso e prattica ri-

spettiuamente d´ogni piazza, & spedirlo col piu prosimo ordinario Corriere, come sopra.

Jo Franc. Rubbi sono di parere come sopra.
Jo Aless. da Verrazzano sono del istesso parere.
Jo Teodoro Tambani sono dell´ istesso parere..
Jo Westenappel sono del med. parere.
Jo Andrea Redaeto sono dell´ istesso parere.
Jo Giô Giorgio Chechel sono dell´ istesso parere;
Jo Giô Giacomo Pommer sono del med. parere.
Jo Georgio Cro. Bruchner sono del´ istesso parere.
Jo Giô Tom. Rottenhoffer sono del med. parere.
Jo Franc, Christ. Ambtman sono del´ istesso parere.
Jo Filippo Alberto Rad sono del med. parere.
Jo Erasmo Hopfer sono del med. parere.
Jo Franc Avogadro sono del med. parere.
Jo Mattias Lauber sono del med. parere.

XXXII. Ein ander Venetianisches Parere.

ANdrea d' Hamburgo fa tratta in Breslauia per Conto di terza Persona sotto li 18. Agosto de Tolleri 500. in Teodoro od ordine; e di Tolleri 400. in Cesare od ordine; & sotto li 21. del stesso mese di Tolleri 500. in Marco od ordine. Cesare & Marco spediscono adirittura per Breslauia le loro Lettere, ne ottengono l' accettatione, & sussequentamente il pagamento. Ma Theodoro, senza mandare prontamente la di Cambio in Breslauia per l' accettatione, cerca in altre piazze la sua conuenienza, e non com-

compariſce in Breslauia la di Cambio ſe non il giorne della ſcadenza,(mentre le dette tre Lettere di Cambio cantauano à 4. ſettimane data,) e non troud ricapito, perche già era paleſe la caduta di quello, a chi atteneua il debito. Per lo che pretende Teodoro di eſſerne rimborſato d' Andrea. datore della di Cambio, quale lo recuſa con il fondamento, che Teodoro habbi mancato alle parti, che li conueniuano, perche ſe hauesſi mandato prontamente a fare accettare la di Cambio, come haueuano fatto l' altri due, ſarebbe ſtata accettata, & ſuſſequentamente pagata, come è ſequito di quelle de Tolleri 400. dell' iſteſſo giorno, & dell' altra delli Tolleri 500. del ſequente ordinario.

Dal che ſi deduce, che ſe fuſſe ſtata mandata ancor eſſa in tempo per l' accettatione, come douena, & che comporta lo ſtile del negocio, ſarebbe ſtata accettata, & pagata come l' altre.

Hora ſi domanda il prudentè parere de SSri Negotianti della piazza di Venetia, ſe *Andrea* ſia tenuto a ſatisfare à Teodoro il ritorno del debito delli Tolleri 500. tornati in proteſto, o pure ſe ſpetti à Teodoro per hauer mancato delle ſue diligenze in tempo debito.

Stante il narrato di ſopra ſono di parere jo FRANCESCO *Rubbi*, che Teodoro haueſſe obligo d' inuiare prontamente à Breslauia il ricapito delli Tolleri 500. all' accettatione, come communemente ſi prattica facendoſi piu Cedole, quando ſono all' ordine pagabili, per mandarne inmediate una per l' accettatione, à fine di non ſogiacere à pregiudicii, & puotere cauta-

mente procurare dell´ altre le proprie conuenienze, oue piu credesi possi complire, ne hauendo ciò fatto, & per tale negligenza essendo comparso il ricapito in Breslauia in tempo ch' era palese la caduta di quello, à cui atteneua il debito, per il che non fu, ne poteua per conto d'esso essere accettato. Non puo però *Andrea* essere tenuto à satisfare il ritorno del debito pretesо da Teodoro contro del quale milita pure l' adempimento dato alle altre due Cedole à favore dell´ ordine di Cesare, & di Marco, non ostante che una d' esse fosse del sequente Ordinario di quella consegnata à Teodoro, la quale per ciò doueua tanto piu incontrare la sua fine, se ueniua spedita con la donuta diligenza. Rimettendomi.

Simone Giogalli.
Francesco Meratti.
Antonio Franc. Motti.
Francesco Bourell.
Aurelio Anton. de Barberi
Seitter & Tambani.
Angelo Zani.
Francesco Fracassetti.
Cornelio van Teylingen.
Mattia Lauber.
Gio Giac. Pommer.
Gio. Tomaso Rottenhoffer.
Erasmo Hopffer.
Gio Battista Schorer.
Alessandro da Verrazzano.

siamo del medesimo Parere.

Verteutscht.

ANdreas in Hamburg trasirt / vor Rechnung eines andern nach Breßlau / unterm 18. Aug. 500. Rthlr. in Theodorum oder ordre, und 400. Rthlr. in Cæsarem oder ordre; und unter dem 21. ejusdem andere 500. Rthlr. in Marcum oder commiss.

Cæsar

Cæsar und Marcus senden ihre Briefe gerade nach Breßlau / erhalten acceptation, und folglich Zahlung: Theodorus hingegen / ohne daß er den Wechsel-Brief fertig nach Breßlau zur acceptation sende / sucht auf anderen Plätzen seine Bequemlichkeit / und erscheinet daher der Wechsel-Brief in Breßlau nicht eher / als am Verfall-Tage / (dann alle 3. Wechsel-Briefe lauteten auf 4. Wochen data;) dahero er auch nicht mehr acceptiret worden / weilen der Fall dessen / den diese Parteyen angiengen / bereits ruchtbar war. Es prætendiret also Theodorus die Wiederbezahlung von dem Ausgeber des Wechsel-Briefes Andrea, der sich weigert / mit Grunde / daß Theodorus zu thun unterlassen habe / was ihme doch gebührete; dann wann er den Wechsel-Brief fertig zur acceptation gesandt hätte / wie die andern beede gethan haben / so wäre derselbe acceptiret / und folglich bezahlet / wie es geschehen ist mit den 400. Rthlr. von gleichem Tage / und mit den 500. Rthlr. von folgendem ordinari; Daraus sich ergiebet / daß / wann auch jener zur rechten Zeit zur Acceptation gelauffen wäre / wie es die Schuldigkeit und der Handels-Gebrauch mit sich bringet / so wäre demselben / wie den andern / acceptation und Zahlung wiederfahren. Wird also der Herren Negocianten des Venetianischen Platzes hochverständiges Gutachten gebeten über die Frage:

Ob Andreas gehalten sey / dem Theodoro wegen retour in protest der Rthlr. 500. satisfaction zu geben / oder ob selbiger auf Theodoro beruhe / weil er in rechter Zeit den geziemenden Fleiß unterlassen hat?

Auf vorstehende Erzehlung bin ich Francesco Rubbi der Meynung/ daß Theodorus schuldig gewesen/ den Wechsel-Brief der 500. Rthlr. alsobald nach Breßlau zur acceptation zu senden / wie es durchgehends zu geschehen pfleget: Dahero man mehrere Wechsel-Briefe / wann selbe an einen commis gerichtet werden/ausstellet/damit einer davon ohne Aufschub zur acceptation gesandt / præjudiz verhütet/ mit den andern aber anderwerts / nach Belieben/ die eigene Bequemlichkeit vorsichtig gesucht werden könne: wann er aber dieses nicht gethan/ und also / wegen dieser Nachläßigkeit/der Wechsel-Brief in Breßlau erst zu der Zeit / da der Fall dessen / den diese Partey angienge / bereits ruchbahr worden/ angelanget / und eben darum nicht acceptiret ist / auch vor Rechnung des Verunglückten nicht acceptirt werden könnte: Als ist Andreas disfals zu keiner satisfaction verbunden / denn es streitet wider Theodorum, die erlangte Richtigkeit der beyden andern Wechsel-Briefe des Cæsaris und Marci, ohngeachtet einer davon noch ein ordinari spater/als des Theodori, ausgegeben worden/ welcher so viel gewisser gute Endschafft solte vorgefunden haben / wann er mit schuldigen Fleiß verschickt worden wäre.

Simone Giogalli mit den 14. Consorten ist gleicher Meynung.

XXXIII. Hamburgische Parere.

In Hamburg wurden von A. an B. vernegociirt zwey Wechsel-Briefe / beyde trasirt von C. aus Bremen den 24. April. 2. Maji datirt / einer 12. und der andere 10. Tage data, beyde auf D.

in

in Amsterdam / B. nun sendet laut seiner Aussage/ selben Tages/ da er die Briefe an sich gekaufft/ als den 26. Apr. 6. Maji, solche directè beyde an E. nach Amsterdam / die acceptation und Zahlung zu forderen / so er auch mit dem ersten/ rechter Zeit bewerckstelliget / welcher dann von D. acceptirt und folglich bezahlet worden / verzögert aber den andern Brief zur acceptation zu produciren / biß auf den 7. 17. Maji als letzten Respiet-Tag / da man des Orts allbereit völlige Nachricht haben können / daß C. als Trassent zu Bremen / gefallirt war / forderende die acceptation und Zahlung dieses letzteren Briefes selbigen Tages laut protest zugleich derer sich aber D. zweiffels ohne obangeführter Ursachen halber geweigert / dem zu Folge besagter Brief nach Hamburg mit protest zurück gesandt worden. Ist demnach die Frage:

Wer Capital, Protest-Kosten / Wechsel und Rück-Wechsel mit andern expensis zu zahlen schuldig seye?

Wann auf obengesetzte species facti ich Untergeschriebener mein Bedencken (parere) zu melden bin ersuchet worden / so gehet solche dahin / daß zwar A. das Capital des quæstionirten Wechsel-Briefes samt Protest-Kosten / Rück-Wechsel und übrigen Expensis zu forderst an B. entweder sub cautione zahlen / oder in loco tertio deponiren / B. aber völligen Beweiß führen müste / daß der Wechsel quæstionis von ihme / so zeitlich an E. directe auf Amsterdam gesandt worden sey / daß die præsentation desselben allda nicht dürffen so spät erst als geschehen / bewerckstelliget werden / sondern dieselbe früher und

zwar zugleich mit den einen acceptirten und bezahlten Wechsel-Brief erfolgen können. Wann E. dessen gründlich überwiesen werden kan / und er also die acceptation folglich / da dieselbe etwa refusiret wäre worden / den protest in præjudicium tertii, so lange daß inzwischen vielleicht mehr als ein Bote von da auf Hamburg abgegangen / wider alle Wechsel-Rechte verabsäumet hat / ist E. in culpa und durch solche negligence des daraus entstandenen Schadens eintzige Ursache. Falls nun E. hierinn schon nur Factor oder Mandatarius gewest / so lauten davon hiesige Statuta, Part. 2. Tit. 12. Art. 3. also:

> Ein jeglicher / so einen Befehl auszurichten über sich genommen / ist dabey allen möglichen Fleiß anzuwenden schuldig / und derowegen / so durch seine Schuld / Fahrläßigkeit oder Versäumniß einiger Schade geschicht / ist er denselben zu erstatten verpflichtet.

Und wie *Ulpianus* saget: *L. magna* 226. *ff. de V. S. magna negligentia culpa est.* Ist aber diese Remessa für des E. propre Rechnung geschehen / so hat er ihme selbst zu dancken / daß er sich solchen Schaden durch seine Nachläßigkeit verursachet / und kan also weder auf B. noch auf A. einigen regress suchen / sondern ist A. befugt die an B. entweder sub cautione bezahlte / oder loco tertio deponirte Gelder wieder zurück zu nehmen / sintemahl vermöge *Defin. Forens. Carpzov, p. 1. c. 18. d. 13. n. 4. Negligentia unius alteri non debet nocere.* **Des einen seine Nachläßigkeit soll dem andern nicht zum Schaden gereichen.**

Ich gebe jedoch / dieses mein gantz unpartheyisches sen-

sentiment gerne um ein besseres / Hamburg den 20. Septembr. 1695.

Lud. Becceler.

Unterschriebener ist mit obenstehender von Ihr. Wohl-W. Herr Ludewig Becceler wohl-abgefasster Meynung einig/und unterwirfft sich gleichfals einer besseren. Hamburg den 7. Octobr. 1695.

Johann Cordes

Untergeschriebener conformiret sich ebenfalls mit des Tit. Herrn Ludewig Beccelers wohl-angeführten rationes und sentiment in dieser Sache/und untergiebet sich indessen ebenmäßig gerne eines besseren. Hamburg den 8. Octobr. Ao. 95

Johann Selhoff.

Untergeschriebener ist wegen dieser Sache ebenmässig der Meynung von Ihro Wohl-Weißh. Herrn Ludewig Becceler, sich dennoch einer bessern submittirende. Hamburg adi 21. Octobr. 1695.

Walther Beckhoff

Ob zwar / laut vorstehender speciei facti, B. auch der Wechsel-Brief quæstionis gleich nach geschehener negotiation nach Amsterdam zur acceptation gesandt / und also so wol den guten Raht des zwar bey viel gering geachteten / durch seine mühesame und gründliche Unterweisung aber / um junge der Kauffmañschafft ergebene Leute sich sehr verdient gemachten *Jo. Phoonsen*, welcher in seinem wohl-ausgearbeiteten *Wissel-Styl* gegenwärtigen casum gleichsam besorget/ wann er *cap.* 10. §. 21. saget:

Een

„Een Gever doet voorsichtigh, dat hy son-
„der tydt versuym d' acceptatie laat vorderen:
„wan t' by versuym en een ondertusschen ob-
„komende ongelegenhedt van den Trecker sal
„den Betrockene niet willen accepteeren, die te
„vooren, in dien d' Acceptatie sonder Vit-
„stel gevordert ware, verlicht niet gedifficul-
„teert soude hebben, &c. Und am Ende folget die
„dringende ratio: immers en in alle Geval d'
„Acceptatie geprocurreert hebbende, so heeft
„men twee verobligeerdens voor een: Und in
„dem 23. §. propter juniores, oder vielmehr wegen
„Wichtigkeit der Sache/noch mahl erinnert: d' eer-
„ste Briven ter stont, en sonder Vitstel verson-
„den te werden, om de Acceptatie te vordeeren,
&c. gefolget / als auch der Anweisung des in Cambial-Rechten hocherfahrnen *Raphaelis de Turri in Tractatu de Cambiis, Disputat. 2. quæst. 2.* §. 12. Hæc præsentatio fit statim; deme Vogt *de Cambiis Th. 7. lit. c. verbis:* Solet autem talis præsentatio literarum cambii in irregularibus fieri statim, beystimmet / und der sehr gepriesene *Samuel Strykius* in seinen *Cautelis Contractuum sect. 3. cap. 5. de Cambio* §. 12. urtheilet: Receptis itaque literis cambialibus prima cura est præsentantis, ut literæ, ab illo cui facta est trassa acceptentur. So erfordert auch *Bode de Cambiis Th. 6. l. 1.* Quod præsentatio in irregularibus statim fieri debet. Ja die erst 1683. abereinst im Druck herausgekommene **Wechsel-Ordnung der Stadt Leipzig** / hat den 28. §. mit denen derben Worten.

„Wechsel-Briefe / so nur einfach oder sola ausge-
„stellet /

ſtellet / ſollen ohne Verzug an gehörige Orte abge-“
ſendet werden / ꝛc. genaue nachgekommen / mithin/“
was bey *Nicolao de Paſſeribus*, *de ſcriptura privata lib.* 3. *q.* 40. *de literis cambii* §. 68. aus *Bald. in l.* 2. *ff. de pactis* angeführet ſtehet: Et ratio tunc ea poteſt“
eſſe, quoniam per literas acceptatas dicitur facta“
quaſi quædam copulatio conſenſus duorum ſi-“
multanei, conſideriret hat / alſo / daß B. vor ſeine“
Perſon gantz nichts verſehen; So hat hingegen ſein
Mandatarius E. durch den ſtarcken Fehler/daß er von
zweyen Wechſel-Briefen einen fertig / wie es ſich ge-
ziemet / den andern aber nicht / acceptiren läſſet/ cul-
pæ latæ ſich ſchuldig gemachet / cautius potuit enim
negotiare, & id facere neglexit.

L. incivilem 2. *C. de furtis & ſerv. corrupt.*

Und ruhet dahero der klar am Tage liegende Schade
auf ihme/denn es lehret ja die Vernunfft und alſo das
Recht der Natur/ daß in mandatis und adminiſtra-
tion anderer Leute Sachen gar vorſichtig zu verfah-
ren / und ſonderbahre Sorgfalt anzuwenden ſeye/aus
Urſache / weil man ſich ſonſt Verweiß / Feindſchafft
und andern Verdruß auf den Hals ziehen würde.
Wäre aber jemand ſo unverſchämt und hingeworf-
fen/ daß er dergleichen conſequentien wenig achtete/
ſo kommen jenem die geſchriebene allgemeine Rechte zu
ſtatten / und verordnen ſolches deutlich / mit dem An-
hang/daß wo ein Mandatarius in ſeiner Verwaltung
nicht gethan / was ſich gebühret / er omnem culpam
gut zu thun gehalten ſeye.

L. 23. *D. de Regul. Juris.*

LL. 11. 13. & 21. *C. Mandati*

An-

Ansaldus de Ansaldis de Commercio & Mercatura discursu 62. n. 15. 16. per Dd. ibi allegatos.

Kan derohalben der Unterschriebene nicht begreiffen/ quo jure A. zu der restitution von Capital, Protest-Kosten / Wechsel und Rück-Wechsel mit andern expensis angehalten werden könne/ sondern er giebt auf die Frage hiemit seine Antwort und unvorgreiffliches Parere dahin/ daß/ wie E. vor angeführter massen negligiret/ daß nicht ein Wechsel-Brief wie der andere acceptiret worden/ und dadurch zu guter Richtigkeit gelanget seye/ also auf ihme aller daher wachsender Schade ruhe / A. hingegen auf keine Weise vor sein endossement weiter zu antworten habe. Doch wird hiemit gründlicherer Belehrung eine ehrerbietige und danckbahre submission vorbehalten und zugestanden. Hamburg / den 11. Nov. 1695.

Andr. Leser.

XXXIV. Von Protestationibus.

Protestatio oder Bedienung/ wegen eines unternommenen Arrests.

Hochgebietender Herr/ ꝛc.

Ich kan nicht anders / als mit grosser Bestürtz- und Verwunderung vernehmen/ daß N. N. sich unterfangen / einen arrest auf mein Vermögen zu legen/ und dadurch meinen Credit nicht allein / sondern auch mich selber zum höchsten zu schwächen / und zu beschimpffen. Weil ich aber/ GOtt Lob! solvendo bin / und der arrest an sich selbsten ein extraordinarium remedium, die gegentheilige Schuld-Forderung

derung auch theils ungeständig/theils disputirlich ist/ so protestire ich wider solche Arrest-Verstattung solenni modo, behalte mir dessen Ahndung hiemit per expressum bevor/ mit Bitte/ angeregten Arrest ex officio zu relaxiren/und Gegentheil zu einer ordinair action anzuweisen/damit ich nicht Ursache habe/ mich an höherm Orte deswegen zu beschweren/ und meine competentia juris contra quemcunque darwider anzuführen; versehe mich gerechter Verordnung/und verbleibe/ ꝛc.

XXXV. Eine andere Protestation, wegen nicht zu rechter Zeit versandter Güter.

Monsieur.

MAnn demselben meine aus der Leipziger Michaelis-Meß abgesandte Güter allbereit/ laut Aussage des Güter-Bestätters und der darüber abgehörten Fuhrleute/ ersten Novembris geliefert/ auch vorlängst dem Herrn die schleunige Spedition desjenigen/ was ihme auf unsere Rechnung würde zugesandt werden/ höchst recommendirt worden/ dessen aber ohngeacht der Herr solches so gar negligirt/ daß besagte Güter ob woll Schiffs-Gelegenheit genug vorhanden gewesen/ in die 3. Wochen bey ihm gelegen/ biß endlich der darüber einfallende Frost die Absendung gäntzlich verhindert/und dadurch uns in Gefahr gesetzet/ daß wir solcher unserer Güter vor Weynachten/ (da doch der beste Verkauff damit geschehen solte) nicht habhafft werden können/ darüber aber niemand anders als des Herrn seine negligence anzuklagen haben; Als soll er uns auch für allen dar-

aus

aus erwachsenden Schaden schuldig und gehalten seyn: Massen wir uns alle unsere deswegen zukommende Jura wollen reserviret / und ob lucrum cessans & damnum emergens feyerlichst protestiret / auch Bringern dieses den Käyserlichen Notarium requiriret haben / daß er diese unsere protestation dem Herrn insinuiren / ihren Innhalt mündlich in Gegenwart zweyer Gezeugen repetiren / auch darüber / daß solches geschehen / ein glaubwürdiges Instrument für die Gebühr uns ausfertigen soll / welches dem Herrn zur Nachricht dienet / von

N. N. und N. N.

XXXVI. Von Retorsion-Schrifften.

Retorsio ist eine Schrifft / darinn einer die Injurien und Schmäh-Worte / so von einen andern auf ihn ausgegossen worden / demselben wieder in den Busem schiebet. Es sind aber zweyerley Injurien, die eine ist verbalis, quæ verbis fit, da einer zu des andern Schmach und Verkleinerung Ehren-rührige Worte ausgeust / oder mit Schrifften / Pasquillen / ꝛc. eines andern Autorität / Ehre und guten Leumund / verletzet; Die andere ist realis, quæ re fit, da einer thätliche Hand an den andern legt / ihn beschädigt oder verwundet: Und soll die Retorsion-Schrifft alsbald und ohne Verzug auf die ausgestossene Schmäh-Worte insinuiret werden / sonsten ist die Retorsion nichtig / die Injurien Klage wird auch nichtig / wann der Geschmähete mit der Person / von deren er geschmähet worden / darüber freundlich redet / trincket und isset / oder derselben die Hand gibt / ꝛc.

For-

Formular einer solchen Retorsion-Schrifft.

DEmnach mir Ends-Unterschriebenen von vertrauten Freunden Eröffnung gethan worden/ ob solte N. N. aus boshafftigem und vergalleten Gemüht/ ohne eintzige habende Ursache/leichtfertiger und verlogener Weise mich an meiner wohl hergebrachten Ehre dergestalt verunglimpfft haben / gleich wäre ich einer von den falschen Müntz-Verhelern und Beförderern mit gewesenen/welche schmähliche Beschimpfung auf mich ersitzen zu lassen / ich keineswegs gesinnet bin. Als schiebe ich besagtem N. N. Krafft dieses/ solche seine übelgebrauchte Schmähungen in bester Form Rechtens zurück in seinen verlogenen Halß/ schätze und achte ihn auch so lange für aller Schelmen Helffers Helffer und Diebs-Gesellen / biß er mir/wie recht / darthut und beweiset / daß ich mit den falschen Müntzern jemahls die geringste Kundschafft gepflogen / und mich deren verübten Verbrechens theilhafft gemacht haben solte; Immassen ich zu Rettung meiner Ehre besagtem N. diese Schrifft / zu einer Rechtgegründeten Retorsion, durch Notarien und Zeugen in sein Haus/ und damit zugleich in seinen schändlichen Rachen schicke/ mit Vorbehaltung aller meiner Nohtdurfft; Wie ich denn auch dadurch meines dißfalls habenden Rechtes mich durchaus nicht begeben haben will. Signatum, den ꝛc.

XXXVII. Andere Retorsion-Schrifft/ von einem Notario gethan.

VOr euch offenen geschwornen Käyserl. Notario und gegenwärtigen Gezeugen / erscheine ich N.

N. und thue euch hiemit zu Beschirmung meiuer wohlhergebrachten Ehren / guten Leumund und Reputation, in der allerzierlichsten Form / Weise und Maaß / auch solches immer geschehen soll / kan und mag / nohtdürfftiglich für und anbringen; Wiewol nicht allein in den geschriebenen Käyserlichen Rechten / sondern auch in des heiligen Römischen Reichs Constitutionibus, Reformationibus, Ordnung / Abschied und Schatzungen / hochlöblich / nützlich / heilsamlich und wohl versehen / gesetzet / geordnet / auch bey hoher Pœn geboten und verboten worden / daß niemand den andern / wes Standes oder Wesens der sey / weder mit Worten noch mit Wercken / die zu seiner Ehren / guten Leumunds / Herkommens / Standes und Reputation, Schmählerung gereichen möchten / antasten / injuriiren / schmähen oder verläumden solle; So hat doch dessen unbetrachtet N. N. wie ich nechst verschiener Tagen von einem meiner Anverwandten und andern glaubwürdigen Leuten berichtet worden / mit Hindansetzung der Freundschafft / welche biß anhero unter uns gewesen / verleumderischer Weise / und wie Calumnianten zu thun pflegen / lästerlich von meiner Person geredet / als hätte ich ꝛc. ꝛc.

Wann ich mir nun solche Schmähworte / damit er mich ohne Ursache an meinen Ehren angegriffen / nicht ohne sonderen Schmertzen zu gemühte geführet / mir auch nicht gebühren will / wo meine Ehre und bisherige Reputation nicht Gefahr leiden soll darzu still zu schweigen / und solches also ungeahndet hingehen zu lassen; Massen die Rechte selbst eum, qvi famam negligit, crudelem nennen; Als sage und bezeuge ich hiemit / auf das beste und zierlichste / als solches immer beschehen soll / kan oder mag / daß er N. N.

mir

mir mit solchen Worten Gewalt und Unrecht gethan/ weswegen ich ihme dieselbe (nicht animo injuriandi, sondern zu nohtwendiger defension und Rettung meiner Ehren/ guten Leumunds und Reputation) in seinen Busen geschoben haben/ und ihn für einen salva venia &c. so lang und viel halten wolle/ biß er probiren/ wahr machen und darthun wird/ daß ich ein solcher Mann sey.

Hierneben will ich mir alle Rechtliche Mittel und Vortheil dessenthalben per expressum reserviret und vorbehalten haben/ auch Herrn Notarium Amts-halber reqvirirend und ersuchend/ nicht allein diese meine nohtwendige honoris defensionem ihme N. N. zu insinuiren/ sondern auch über dis alles mir eins oder mehr Instrumenta, und so viel ich deren benöhtiget bin/ füe die Gebühr aufzurichten und mitzutheilen/ &c.

XXXVIII. Eine andere Form.

P.P.

WAnn ich/ so bald mir des N. N. gegen mich ausgegossene Schmäh-Worte zu Ohren gekommen/ selbige ihm gleich wieder in seinem Busem geschoben/ mit dieser ausdrücklichen Erklährung/ daß ich ihn so lang und viel für eine solche Person/ wofür er mich gescholten/ halten wolle/ biß er zu Rechte gnugsam auf mich erweisen würde/ daß ich derselbige Mann sey; Und dahero gehoffet hätte/ er würde solche Retorsion, wie ihm gebühret/ und redlich angestanden hätte/ alsobald gleichfals würcklich zu Hertzen und Gemüht geführet/ und gebührenden Weg und Mittel des Rechtens gegen mich vorgenommen/ nicht

aber stracks durch einen Notarium eine vermeynte nichts würdige Gegen-Retorsion, wider die allegirte Rechte und Constitutionen, præposteroordine mir haben insinuiren lassen: So muß daraus ersehen daß seine Intention allein dahin gerichtet sey / wie er / ehe und bevor er obbemeldte Schmach gegen mich ausführe / mich gerne zum Kläger machen wolte. Weil dann er / der Diffamant, nicht wieder retorqviren kan noch mag / sondern obgemelte mir zugefügte Schmach zuförderst Rechtlich gegen mich ausführen und erledigen muß / so lasse ich angeregte vermeynte Retorsion bey ihrer Nullität / Iniqvität und Unwehrt beruhen / und sage nochmahlen / non animo injuriandi sed purgandi & defendendi, daß ich es so lange / biß er mich zu Rechte gnugsam bezeuget und überwiesen / bey voriger meiner Retorsion gäntzlich verbleiben lasse.

Hierauf so bitte und begehre ich von euch / dem Hn. Notario, solche meine Erklährung dem Diffamanten öffentlich zu insinuiren / zu verkunden / und im Fall er die anzunehmen sich verweigern würde / solche ex officio an die Thüre zu hefften / auch mir hierüber eines und mehr offene und gewöhnliche Instrumenta um die Gebühr zu verfertigen und mitzutheilen / deren ich mich im Fall der Noht zu gebrauchen haben möge / &c.

XXXIX. Von Separationibus.

Separationes sind beschriebene Verträge / welche zween oder mehr eine Zeitlang in Compagnie zusammen gestandene Kauffleute / wann sie sich / entweder eines Todes-Falls oder unter ihnen entstandener Miß-

Mißhelligkeit wegen (oder weil die Compagnie-Jahre zu Ende gelauffen/item vieler andern Ursachen wegen mehr) von einander trennen und separiren/ und also ihre bißher in Gemeinschafft gepflogene Handlung entweder erworbenen Reichthums halber gar aufheben/ oder jeder einen Theil derselben hinführo unter seiner eigenen Disposition, Risigo und Gefahr/ auf Gewinn oder Verlust zu führen/ auf sich nehmen wollen/ unter einander aufrichten und beschreiben; Wobey dann solche sich separirende Gemeinschaffter unterschiedliche præcautiones einer gegen den andern zu gebrauchen/ und gewisse conditiones zu bedingen pflegen/ welche der Separations-Beschreibung einverleibet/ in Franckreich und an vielen andern Oertern mehr vor öffentlichen Gerichten enregistriret/ an theils Orten in Teutschlandes aber vor Notarien und Zeugen/ auch wol vor darzu erbetenen unpartheyischen Kauffleuten/ verfasset und beschrieben werden: Welches dann auch/ insonderheit aber wegen der Correspondenten und anderer Leute/ mit welchem die gewesenen Compagnons gehandelt/ sehr nohtwendig/ auch allbereit in Franckreich durch Königliche Verordnung/ daß dergleichen Separation publice, und mit Zuziehung der Gerichte geschehen sollen/ geboten worden. Wir geben hierzu an einem andern Orte unser unmaßgebliches Gutdüncken/ wie dergleichen Separationes in unsern Teutschen Handels-Städten in einer bessern Form können angestellet werden; Hier aber wird es uns gnug seyn/ nur ein formular, nach welchem/ mutatis mutandis, andere können verfertiget werden/ anzuweisen. Man muß sich aber in Verfertigung solcher formularien meistentheils nach den in dem Compa-

gnie-Contracte, beschriebenen Puncten / und was etwann bey der Separation neues zu bedingen vorgekommen / richten / und alsdann den Auffatz folgendermassen machen:

WIr Ends-Unterschriebene thun hiemit kund und zu wissen / bekennen auch für uns / unsere Erben und Erbnehmen / daß / nachdem wir beyderseits aus erheblichen (NB. dieser oder jener) Ursachen (oder weil unser Compagnie-Contract zu Ende gelaufen) resolviret / die unter uns biß anher gestandene Compagnie aufzuheben / und hinführo jeder seinen eigenen Handel fortzuführen / daß wir dabey folgender Puncten und Conditionen seyn einig und schlüßig worden:

(1) Theilen wir nach proportion unserer Einlage / die bey dieser Separation sich befindende baare Gelder / Waaren / Schulden und Gegen-Schulden / also und dergestalt / daß ich A. zwey Drittel des baaren Geldes / nemlich nach dem Bilantz- und Cassa-Buch / auch würcklich verhandenen Contanten, 2000. Rthlr. pr. Cassa, (die ich auch würcklich empfangen) ich B. aber ein Drittel / nemlich 1000. Rthlr. die ich gleichfalls würcklich empfangen / und uns dannenhero gegen einander gebührend quitiren (zu mir nehme; Desgleichen auch mit den verhandenen Waaren / welche den Kosten nach im Inventario specificiret / und in 3. gleiche Theile getheilet worden / durchs Loß geschehen.

Mit den Schulden aber ist diese Eintheilung unter uns gemacht worden / daß ich A. alle die guten Activ-Schulden / betragende 2500. Rthlr. zu voll / die zweiffelhafften aber / betragende 1600. Rthlr. mit

10.

10. p. c. Rabat, so 1455½. Rthlr. ausmacht / annehmen / und dagegen der Compagnie Passiv-Schulden / betragende 2000. Rthlr. zu bezahlen / mich zu obligiren; Und weil alsdann noch 1955½. Rthlr. überbleiben / wovon B. sein drittes Theil beträgt 651⅔. Rthlr. solche ihm ebenfalls nach Abzug 4. p. cent. thut 626⅘. Rthlr. auszahlen soll; Welche Summa, daß ich B. von Hn. A. richtig empfangen / ich hiemit qvitire und bescheinige.

(2) Haben wir verabredet / daß ich A. den Oesterreichischen Handel gantz allein behalten / die Botzner Messen allein beziehen / ich B. aber derselben mich gäntzlich enthalten / auch daß diese Negotien auf Herrn A. devolviret seyn / den Correspondenten unter meiner Hand avisiren solle. Dagegen bleiben mir B. die Leipziger und Franckfurter Messe zu bauen / und die Floret-Band-Handlung allein fortzutreiben frey / also / daß Herr A. sich nicht mehr damit meliren / vielmehr aber alle unsere bißher darinn gehabte Kunden auf mich verweisen solle. Daß aber diesem hier obbemeldten von uns beyderseits möge nachgelebet werden / verbinden wir uns in specie wegen dieses Articuls / im Fall der Ubertretung / zu einer Straffe von 200. Rthlr. jedesmahl von dem Contravenienten an den verletzten Theil zu bezahlen; Wiewol dem Herrn A. die Correspondentz mit solchen mir zugefallenen Debitoren so lange / biß er die auf sich genommene von ihn einzucassirende Schulden wird eingetrieben haben / frey und ungehindert bleibet. Auch ist diese geschlossene separate Handlung nicht länger als auf 10. Jahre extendiret / nach deren Verlauff es jedem frey stehen soll / es sey in Oesterreich / Botzen / Leipzig oder Franckfurt / und was Orten der Welt / auch in was

Manufacturen es will/ sein Handels-Glück zu suchen und fortzusetzen: welches er aber biß dahin/ unter was prætext es auch immer geschehen möchte/ solte es auch indirectè unter eines Compagnons oder Mit-Interessenten Nahmen seyn (bey obiger Straffe nicht befugt seyn soll.

(3) Gibt Herr A. mir B. aus sonderbahre hierbey bedungener Abrede/ 1000. Rthlr. auf Deposito, jährlich Lands-üblicher Gewohnheit nach mit 6. p. c. zu verrenten/ worüber ich ihm eine eigenhändige obligation ausgefertiget: Und zwar ist dabey verabredet/ daß jedem Theil frey stehen soll/ besagte Gelder nach Verfliessung zweyer Jahren dem andern ein halbes Jahr zuvor/ ehe die Zahlung geschehen soll/ loßzukündigen.

(4) Weil von den in Lintz/ Botzen/ Leipzig und Franckfurt habenden Gewölben/ theils der Haus-Zinß schon verfallen/ theils ehestens verfallen wird/ so soll solches alles für die Rechnung desjenigen seyn/ dem diese Gewölbe hinführo zum Gebrauche zufallen.

(5) Bleiben die Handels-Bücher und Briefschafften/ wie sie tempore separationis gewesen/ in Herrn A. als Besitzers des Contoirs, Gewalt; Jedoch in so fern Herr B. darinnen sich zu ersehen nöhtig haben würde/ soll es ihm allezeit ohne Widersprechen (wiewol ihm allein/ und keinem seiner Bedienten) zugelassen seyn.

(6) Ist dieser Separations-Contract von uns beyden bisherigen Gesellschafftern/ in Gegenwart vier hierzu erbetener und hier Ends-Unterschriebener Gezeugen verabredet/ geschlossen/ ausgefertiget und nebenst uns von ihnen unterzeichnet/ auch dabey angefüget und beliebet worden/ daß im Fall diese Separation

wegen

wegen Irrung und Spaltung unter uns sich eräugen solte / wir die Streit Sache jetzt-gemeldten vier Gezeugen oder andern unpartheyischen Kauffleuten zu decidiren / und darüber zu erkennen heimstellen / auch an deren Ausspruch / bey willkührlicher Straffe / uns halten wollen. Welches alles geschehen ohne Arg oder List / bey ehrlicher Treu und Glauben; Dannenhero auch die Contracten in duplo verfertiget / von uns mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und Pittschaffren verwahret / und jedem Theil eines zugestellet worden / so geschehen Cölln am Rhein / den 6. Jul. 1716.

N.N. (L.S.) N.N. (L.S.) N.N. (L.S.) &c.

Formularia unterschiedlicher Suppliqven und Klag-Libellen.

XL. Suppliqve um einen so genannten Eisernen / oder Fristungs-Brief / sonst auch Qvinqvennel genannt.

Aller-Durchläuchtigster / Großmächtigster Unüberwindlichster Römischer Käyser Allergnädigster Herr.

EWr. Käyserl. Majest. gebe ich allerunterthänigst zu vernehmen / wie daß ich durch vielerhand Unglücks-Fälle in Schmälerung und Abbruch meiner Nahrung gerahten / und seither den Anfang meiner Handlung durch böse Leute / Krieg / Raub / Brannt und Schiffbruch / in vielerhand Unglück / ja in dem Verlust meines gantzen Capitals / gesetzet worden / also daß ich nunmehro nicht capabel bin, meinen (in mich hart-dringenden) Creditoribus,

wie ich wol wolte/ ein Genügen zu leisten. Wann aber diese Leute/ meines beweißlich erlittenen Schadens ungeachtet/ gantz keiner raison Stat noch Raum geben wollen/ sondern durch gerichtlichen Zwang und Beschimpffung meiner Person/ die unmögliche Bezahlung zu extorqviren suchen/ welche ich aber nicht jetzt/ jedoch mit der Zeit zu leisten capable seyn möchte/ so fern nur mit mir in Gedult gesehen und mir/ (mich ein wenig wieder zu erholen und meine Schulden einzucassiren) Zeit und Raum gegönnet würde:

Als gelanget an Ewr. Käyserl. Majest. mein allerunterthänigstes Flehen und Bitten/ mir umb Gottes und der Gerechtigkeit willen einen Anstands- oder Fristungs-Brief/ sub clausula, si preces veritate nitantur, allergnädigst zu ertheilen/ und solches um so viel mehr/ weil Stadt und Land-kündig/ daß ich das Meinige weder verspielt oder verschlemmet/ sondern oberzehlter Massen durch unversehene Zufälle/ zurück gesetzet worden. So wird auch meinen Herrn Creditoribus dadurch an ihren habenden Rechten und Gerechtsamen nichts benommen/ und sollen sie bey geduldiger Nachwart/ausser der Zeit keinen Verlust haben. Hierauf nun Ewr. Käyserl. Majest. allergnädigste Antwort unterthänigst erwartende/ verbleibe ich in tiefffster Demuth

Eurer Käyserlichen Majestät/ als meines Allergnädigsten Käysers und Herrn/

Aller-unterthänigster/ aller-gehorsamster und aller-demühtigster Knecht/

N.N.

NB.

NB. Solche von Käyserl. allerhöchster Majestät ertheilte Qvinqvennellen, oder fünffjährige Fristungs-Briefe / welche auch manchmahl nur auf ein oder 2. Jahr gebeten und erlaubet werden / haben die Krafft / daß ein solcher damit begabter und begnädigter Kauffmann / im gantzen Römischen Reiche frey / und von seinen Creditoribus unangetastet / handeln und wandeln mag; Dahingegen von Reichs-Chur- und Fürsten oder Städten ertheilte eiserne Briefe nicht weiter den Impetranten / als so weit des Ertheilenden Territorium gehet / schützen können. Die darinn geführte clausula, *si preces veritate nitantur*, ist zu verstehen / wann es sich in der That also verhält / wie der Supplicant vorgebracht / nemlich / daß er nicht durch seine eigene Schuld / sondern durch unversehene Zufälle um das Seinige gekommen; Sonsten solche erhaltene Schirm- und Fristungs-Briefe wieder angefochten / und so der hohen Obrigkeit das contrarium bewiesen wird / umgestossen werden können.

XLI. Eine andere Form einer Fristungs-Supplic.

Durchläuchtigster Fürst / gnädigster Herr!

EW. Hoch-Fürstl. Durchl. wehmühtig zu hinterbringen / kan ich keinen Umgang nehmen / wie daß meine Handelung / (welche ich lange Zeit GOtt Lob! mit Ruhm und Ehren geführet / auch viel tausend zu Eurer Durchl. Zoll- und Maut-Kammer contribuiret / manchen ehrlichen Handwercks-Manne sein Stück Brod und Nahrung geschaffet /)

durch

durch die jetzt eingefallene schwere und Geld-lose Zeiten/ auch die im Lande grassirende Kriegs-Troublen, erlittene Banqverotten, Feur- und See-Schaden/ in solches Abnehmen gerahten/ daß ich mein Leben in grosser Betrübniß zubringen/ und nicht/ wie ich wol wolte/ meinem Nechsten gleich und recht thun kan. Wie aber selten ein Unglück allein kömmt/ sondern eines dem andern auf den Fuß nachfolget/ und die Hand bietet; Als ergehet es mir jetzt auch/ indem meine Creditores ohne einige consideration mich drängen/ exeqviren und gerichtlich verfolgen/ mit Inhafftirung meiner Person/ arrestirung meiner Güter/ und andern dergleichen Beschwerlichkeiten mehr/ hefftig dräuen/ eben dadurch aber mich ausser Stand setzen/ meine noch ausstehende Schulden einzucassiren/ die noch restirende Waaren zu versilbern/ und ihnen und mir Vortheil und Nutzen zu schaffen. Wann aber/ Durchl. Hertzog/ gnädiger Herr/ der allerhöchste GOTT darum den Stand der hohen Obrigkeit eingesetzet/ daß Nohtleidende unter ihren Flügeln Schutz und Schirm in Zeit der Noht und Anfechtung suchen sollen/ so bin ich gezwungen wegen der Unbarmhertzigkeit meiner Gläubiger auch daselbst Zuflucht zu suchen/ und wider ihre Gewalt Eurer Durchl. um Schutz und Schirm anzuruffen: Nicht zwar/ daß ich gedächte meine Creditores um ihre Forderung gantz und gar zu bringen/ sondern/ daß mir nur auf einige Jahr/ Zeit möge vergönnet werden/ benöhtigte Sorgfalt für ihre Bezahlung zu tragen. Wie ich nun solches von der hohen und Landsväterlichen Mild- und Barmhertzigkeit Ewr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu erlangen verhoffe/ als werde ich auch nicht unterlassen/ mit demühtigem Hertzen/ für

Dero

Dero hohe Wohlfahrt und Prosperität/langes Leben und Gesundheit/dem Höchsten hertzinniglich anzuruffen / und mich Lebenslang in tiefffster Demuht erweisen/2c.

XLII. Supplic eines Kauffmanns/ welchem seine Güter wegen verfahrnen Zolls confisciret worden.

Durchläuchtigster Hertzog/ gnädigster Herr!

EW. Durchl. muß wehmühtig zu verstehen geben/wie daß gestern / als meine Waaren durch Ew. Durchl. Marck Flecken Neubruck gefahren/und unwissend des Orts Zoll-Gerechtigkeit sich bey dem Zöllner nicht angegeben/derselbe besagte meine Waaren in arrest nehmen / und biß anhero noch nicht relaxiren lassen.

Weil mir aber dadurch / wegen instehender Meß-Zeit / ein grosser Schade zugefüget wird / also daß ich dieses Verzugs wegen in den äussersten ruin solte können gesetzet werden; Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein demühtigstes Bitten und Flehen/ mir Barmhertzigkeit wiederfahren zu lassen/ und dem Zöllner anzubefehlen / daß er mir meine Waaren und Güter / gegen Erlegung des gebührenden Zolls (welcher nur darum verfahren worden / weil man die Zoll-Gerechtigkeit nicht gewust) wieder frey geben müsse: Welche hohe Gnade / wie ich sie gäntzlich von Eurer Hochfürstl. Durchl. Clementz zu erlangen der allerunterthänigsten Hoffnung lebe/als werde ich auch nimmehrmehr ermangeln / für Deroselben Durchläuchtigste Person und ihres gantzen Hoch-Fürstl.

Hau-

Hauses Wohl-ergehen zu GOtt zu seufftzen/und mich jederzeit zu erweisen/als

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

demühtigster und gehorsamster Knecht.

N.N.

XLIII. Ein anders / um die Relaxirung gestrandeter Güter zu bitten.

Durchl. Fürst/gnädiger Herr!

EW. Fürstl. Durchl. wird Zweiffels ohne seyn referiret worden / wie daß bey jüngst-gewesenem harten Sturm und Ungewitter mein Schiff bey Nacht-Zeiten unweit, Heiligen Haven gestrandet/ und des andern Tages darauf durch die harten Wellen in Stücken zerstossen worden / also / daß ich kaum samt andern Passagiern mein Leben/ und etwas weniges meiner Güter retten können. Da nun in so betrübten Zustande billig mir / als einem verunglückten Manne / nicht mehr Hertzeleyd hätte sollen zugefüget werden / so haben sich doch die unbarmhertzigen Bauren / welche mir besagtes aus dem Schiffbruch errettetes Gut bergen geholffen / desselben aus einer vermeynten Strand-Gerechtigkeit eigenthümlich angemasset.

Ob ich nun wol solches / wie weit sie dazu fundiret/an seinen Ort gestellet / und in seinem Wehrt und Unwehrt bewenden lasse / so weiß ich mich doch auch wol zu bescheiden / daß in solchem harten Strand-Rechte heutiges Tages viel gelinder gehandelt werde; Insonderheit aber / daß Ew. Durchl. Welt-berühmte Clementz und Gütigkeit jederzeit mit verun-

glück-

glückten Leuten Mitleiden getragen: Welches ich dann auch durch diese demühtige Zeilen auf das unterthänigste über mich will erbeten/und anbey gebeten haben/daß obbemeldten Bauren anbefohlen werde/ mir meine wenige Haabseligkeit/gegen Abtragung gebührenden Berge-Lohns/abfolgen zu lassen.

Solches nun von Ew. Fürstl. Durchl. hohen Gnade zu erlangen verhoffende/ verbleibe ich in tiefffster Demuht/ꝛc.

XLIV. Supplic, um ein Privilegium zu einer gewissen Manufactur zu erhalten.

Durchläuchtigster Herzog!

WAnn von den Staats-Verständigen für eine sonderbahre maxime will gehalten werden/ nützliche Manufacturen in einem Lande einzuführen/ durch welche die Unterthanen zum Fleiß und Arbeit angehalten/ viel Müßiggänger und Bettler in Brod gesetzet/ Nohtleidende ernehret/ die rohe in einem Lande fallende Materialia consumiret/ des Lands-Herren Zölle erhöhet/die Fremden zum Einkauff ins Land gelocket/ und tausend andere Beqvemlichkeiten mehr dem Vater-Lande produciret werden mögen; Als habe ich auch meines Orts/als ein getreuer Unterthan/ das Meinige beyzutragen niemahls ermangeln wollen/ und zu dem Ende zu einer Lacken- (Tuch) Fabriqve Anstalt gemachet; Als welche biß anhero in hiesiger Stadt gemangelt/ so gar daß die rohe Wolle häuffig ausgeführet worden/ die daraus hernachmahls fabricirte Lacken (Tuche) aber um so viel theurer haben müssen wieder ins Land geschaffet werden; Welcher Profit

Ew.

Ew. Durchl. Unterthanen hinführo durch meine Fabriqve zu statten kommen kan.

Wann aber Durchläuchtigster Hertzog/ Gnädiger Herr/ dergleichen Manufacturen einen grossen Verlag erfodern/ und meine gute Intention samt meinen daran setzenden Mitteln leichtlich könnten zu nichte gemacht werden/ wann noch mehr neben mir sich setzen/ und einer dem andern nach der Nahrung trachten/ die Waaren wegschläudern/ Arbeits-Leute abspannen/ und also das gute Werck auf einmahl wieder ins Stecken bringen solten: Als gelanget an Ew. Hochfl. Durchl. mein demühtigstes Bitten/ mir das Privilegium über obgemeldte Manufactur gnädigst also zu concediren/ daß ich innerhalb 10. Jahren/ ohne von jemand Eintrag zu empfangen/ bemeldte Manufactur allein fortsetzen möge.

Ich verspreche dagegen/ nicht allein gute Waare zu fabriciren/ sondern auch selbige in dem Preise an hiesige Einwohner zu verkauffen/ als sie solche von Fremden nehmen müssen; Worauf nun Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Resolution erwartend verbleibe ich in tieffster Demuht/ &c.

XLV. Gegen-Supplic der Einwohner/ um solche Manufactur nicht zuzulassen.

Durchläuchtigster Hertzog/ gnädigster Herr!

Nachdem es Land-kündig ist/ daß N. N. seinem eigenen Berühmen nach bey Ewr. Durchl. üm ein Privilegium (eine Lacken-Manufactur gantz allein aufzurichten) angehalten/ so haben wir Ends-Benannte Ewr. Durchl. Bürger und Einwohner hie-

hiesiger Stadt für nohtwendig erachtet/ Ewr. Durchl. unterthänigst zu erkennen zu geben/ was grosses Unheil ein solches Monopolium nach sich ziehen würde/ und folglich supplicando um dessen Einstellung demühtigst einzukommen.

Es wird aber zuforderst von N. N. intendiret/ die im Lande hin und wieder sich befindende Meister/ welche jetzt noch um ein billiges vielmahls ein Stück Zeuges einliefern/ in seine devotion zu zwingen/ also/ daß sie verpflichtet seyn sollen/ für ihn gegen schlechte Belohnung zu arbeiten/ und also aus freyen gebundene Leute zu werden; Die im Lande gewonnene Wolle wird er nur zu einem ihm anständigen Preise an sich zu bringen suchen/ da vielmahls in der Fremde ein höherer Preiß/ (welches hiesigen Unterthanen/ als die sich meist von dieser Woare nehren müssen/ trefflich zu statten kömmt/) dafür zu haben: Zu geschweigen/ daß/ wann einmahl die Fremden von hiesiger Correspondentz und Wollen-Kauff solten abgetrieben und abgewehnet werden/ selbige nicht leicht wieder in der Folge möchten herbey zu bringen seyn. So ist auch hiesiger Land-Handel so beschaffen/ daß viel im Credit bestehet/ die ausschneidende Kramer unter so viel tausend zu Marckt-Zeiten zu kauff gebrachten Stücken die Wahl und das Auslesen frey haben; welches bey des N. N. Manufactur und Monopolio nicht würde zu hoffen seyn. Es möchte auch dadurch der Baratto einiger andern Land-Waaren/ welche gemeiniglich mit Zusetzung einiges baaren Geldes/ gegen Lacken verstutzet werden/ aufgehoben/ und andere Inconvenientien mehr/ die

hier zu erzählen zu weitläufftig / eingeführet werden; Daß also mit guten Fug und Recht an Ewr. Fürstl. Durchl. unser aller-demühtigstes Bitten und Flehen gereichet / Supplicanten mit seinem gesuchten Privilegio abzuweisen / und die Sachen in statu quo zu lassen. Hiedurch werden Ewr. Durchl. dem gantzen Lande eine sonderbahre Gnade erweisen / Ends-Unterschriebene aber insonderheit / nach Anerwünschung beglückter Fürstl. Regierung / jederzeit verbleiben / ꝛc.

XLVI. Supplic an einen Magistrat, einen auf flüchtigen Füssen stehenden Kaufmann mit Arrest zu belegen.

Hoch-, Edle / Veste / Gestrenge / Hoch- und Wohlgelahrte / Hoch- und Wohlweise / insonders Groß-günstige Hoch-gebietende Herren!

EWr. Magnif. und Hochweisen Herrl. können wir unterthänigst zu hinterbringen nicht unterlassen / wie daß N. N. uns insgesamt bey 4000. Rthlr. für baar empfangene Gelder und contante Waaren schuldig worden / deren Bezahlung bißhero weder mit guten Worten noch Bedrohung gerichtlichen Zwanges von ihm hat können extorquiret werden. Wann aber jetzt aus allen Umständen und gewiß-eingezogener Kundschafft erhellet / ob stehe dieser Mann auf flüchtigen Füssen / und werde erster Tagen das Thor suchen; In solchem Fall aber das Prævenire unserer seiten zu spielen allerdings nohtwendig

dig und rahtsam seyn will: Als gelanget an Ewr. Wohlweise Herrlichkeiten unser demühtigstes Bitten/ diesem der Flucht wegen verdächtigen Manne seine noch hier habende Güter / ehe solche anderwerts hin transportiret werden / zu arrestiren / und zwar so lange / biß er uns um unsere erweißliche Forderung völlig wird contentiret haben. Hiedurch werden Ewr. Hochweißheiten hinführo dergleichen bösen Bezahlern den Weg / ihre Boßheit auszuüben/ versperren/ und unsern grossen Schaden abwenden / ihnen selbst aber (wie biß anhero geschehen/) den Nahmen für das Heil ihrer Unterthanen sorgender Lands-Väter conserviren / und uns dadurch verpflichten Lebenslang zu seyn/

Hoch-Edl.

N. N. N. N.

XLVII. Klag-Libell eines Kauffmann in Injurien-Sachen.

P. P.

OB gleich sowol in göttlichen als weltlichen Rechten bey grosser und schwerer Pœn verboten/ niemand an seinen wohl-hergebrachten Ehren zu schänden und zu schmähen; So hat doch dessen ungeachtet sich N. unterfangen / mich am verwichnen Dienstag / als den 6. hujus, in Gegenwart unterschiedlicher ehrlichen Leute / auf öffentlicher Strassen im Vorbeygehen für einen Lurrendreyer und Banquerots-Bruder auszuruffen / auch mir noch darzu nachzuschreyen/ ich gehöre an den Galgen. Wann

ich dann / ohne Ruhm zu melden / mich allzeit der Ehr und Redlichkeit beflissen / und daher diese atrocissimas injurias mir billig zu Hertzen gezogen: Als bitte Ewr. Hoch-Edl. ꝛc. Sie wollen besagten Injurianten nebst mir auf einen gewissen kurtzen Termin vorfordern/ und auf diese meine Injurien-Klage ihn zur cathegorischen Antwort anhalten / auch darauf aussprechen und erkennen/ daß er / nebst Erstattung der Unkosten/ vor Gericht einen öffentlichen Wiederruff thun / und mit einer tapffern nahmhafften Straffe / andern zum Abscheu / beleget werden möge. Solches ist den Rechten gemäß/ und ich verbleibe/ ꝛc.

XLVIII. Eine andere Klage/ Ex lege Diffamari.

EWr. Hoch-Edl. Excell. und Herrlichk. gebe ich hiemit unterdienstlich zu vernehmen / was massen/ N. N. mich bey unterschiedlichen Kauffleuten traduciret und diffamiret / ob wäre ich ihm 2000. Rthl. schuldig / könnte auch und wolte nichts bezahlen / immassen ich ohnlängst einen Wechsel auf blosse 400. Rthlr. mit protest hätte zurück gehen lassen. Wann dann durch solche falsche diffamation mein Credit geschwächet/ und ich dahero in meiner Handlung über die massen gehindert werden möchte / so bin ich gemüssiget worden / besagten N. N. ex L. diffamari C. de ingen. manum. zu beklagen / und gelanget darauf an Ewr. Hoch-Edl. Excell. und Herrl. mein unterdienstliches Bitten / Sie geruhen mehr besagten N. vor Gericht anhero zu citiren/ daß er seine Beschuldigung gegen mich legitime ausführen und wahr

machen

machen müsse; Widrigenfalls / und da er weder erscheinen / noch etwas darunter darthun würde / ihme ein silentium perpetuum aufzulegen / und in die Unkosten zu condemniren. Verbleibe für so hochgeneigte Verfügung / wie sonst allezeit / also auch Lebenslang / ꝛc.

XLIX. Eines Kauffmanns gemeine Arrest-Suchung bey Gericht.

P. P.

DEmselben gebe ich unterdienstlich zu vernehmen / was massen mir Johann Neumann von vielen Jahren her / laut hiebey gehender copeylichen obligation, welche mit dem originali in continenti kan erwiesen werden / 500. fl. ohne bißher vertagte Interesse, rechtmäßiger weise und ohne einige Gegen-Einrede schuldig. Wann ich dann vernehme / ob solte sich derselbe von hinnen zu begeben gesonnen seyn / auch zu dem Ende so wol mobilia als immobilia verkauffen / daß ich also besorgen muß / ich dürffte endlich nach distrahirung seines Vermögens das leidige Nachsehen haben; So gehet an meine Hochgeehrte Herren mein gehorsames Ersuchen / Sie geruhen besagten meinem Debitori zu inhibiren / daß er von seinen Gütern / sie seyn liegend oder fahrend / weiter nichts veralieniren möge. Unterdessen will ich mich bemühen / ob ich bey ihm in der Güte zu meiner Zahlung gelangen könne / mir dabey alle Rechtliche Nohtdurfft vorbehaltend / und verbleibend / ꝛc.

L. Eine andere Arrest-Suchung.

P. P.

Als beygeschlossener copeylichen obligation geruhen Dieselbe zu ersehen / was massen mir N. N. für abgekauffte Waaren 1000. Rthlr. schuldig worden. Wann dann dieser mein Debitor je mehr und mehr in Abfall seiner Nahrung zu gerahten scheinet/ und mir dannenhero zu vigiliren gebühren will / damit ich zu dem Meinigen förderlich gelangen möge/als bin geinüßiget/dessen Vermögen/insonderheit seine Kram-Waaren / mit arrest zu beschlagen ; Bitte dannenhero um einen Schein solches beschehenen arrestes halben / und erbiete mich denselben von 14. Tagen zu 14. Tagen gebührend zu verfolgen ; Verbleibe daneben ꝛc.

LI. Die zweyte Arrestes-Prosecution.

Demnach ich vor 14. Tagen/als den 10. Augusti hora 8. antemeridiana, wider N. einen arrest auf dessen Kram-Waaren geleget / auch darüber gewöhnlichen Schein/wofür ich gehorsamen Danck sage/erhalten/ als prosequire ich hiemit besagten arrest secunda vice, mit Bitte/ diese meine prosecution ad Acta beyzulegen / und mir darüber einen anderweiten Schein großgünstig ertheilen zu lassen. Hier für bin ich/ wie auch sonsten/ jederzeit ꝛc.

LII. Die 2te Arrestes-Prosecution, nebst Uberreichung des Arrest-Libelles.

EW. Excell. erinnern sich hochgeneigt / was massen ich zu zweyen unterschiedenen mahlen auf meines Debitoris N. Kram-Waaren einen arrest gelegt / und darinnen dem gewöhnlichen arrest-stylo nach gebührend verfahren; Wann dann nunmehro nöhtig / daß arrestatus vor Hochfürstl. Regierung vorgeladen werde / so überreiche ich hiemit libellum attestatorium, mit unterdienstlicher Bitte / Sie geruhen in dieser Arrest-Sache einen kurtzen Termin zu præfigiren / meinen Debitorem darauf zu citiren / und was sich disfals pro justitia gebühret / mir hochgeneigt wiederfahren zu lassen / 2c.

LIII. Arrests-Libell.

P. P.

EWr. Hoch-Edl. Magnif. und Herrl. gebe ich hiermit unterdienstl. zu vernehmen / welcher gestalt ich / besage beygeschlossener Original-Obligation N N. für 1000. Rthl. bedungener Waaren geliefert. Ob ich nun wol solchen meinen Debitorem der Zahlung halber vielfältig erinnert / so hat doch derselbige sich daran nicht gekehret / mir auch nicht einmahl geantwortet / vielweniger einen Anfang zur Zahlung gemachet; Dannenhero gemüßiget worden / auf seine Kram-Waaren / welche ziemlich ins Abnehmen gerahten / einen würcklichen arrest zu legen / wie ich dann solchen arrest zu zweyen unterschiedlichen mahlen legitimo modo prosequiret. Bitte derowe-

gen gehorsamst/ Ew. Edl. Hochw. Herrlichkeit geruhen/ besagten N. nebenst mir eines Termins vorzubescheiden/ dessen Erklährung hierüber zu vernehmen/ und gestalten Sachen nach die Execution auf Capital, Interesse und Unkosten/ wider ihn zu erkennen; Implorato desuper Nobilissimo Domini Judicis officio, pro largissima juris ac justitiæ administratione &c.

LIV. Supplic, um in integrum restituiret zu werden.

P. P.

EW. Excell. und Herrlichkeit wollen Ihr demühtigst vortragen lassen/ welcher gestalt ich Endsbenannter junger Mensch/ der ich noch nicht meine 25. Jahr erreichet/ von N. N. in einem Kauff-Contract arglistiger Weise hintergangen/ und weit über die Helffte versetzet worden/ und dannenhero jetzo (da ich solchen Contract zu adimpliren hart von ihm gedränget werde) wegen meines Unvermögens/ und des mir daraus zuwachsenden Schadens/ das beneficium restitutionis in integrum, und daß solcher Contract gäntzlich möge rescindiret werden/ demühtigst zu suchen/ groß nöhtig habe. Als gelanget an Ew. Excell. und Hochw. Herrl. mein unterthänigstes Bitten und Flehen/ gegen meines Adversarii Bedrängen/ weil ihnen zum Theil die gantze Sache bekandt/ mit rescindirung bemeldten mir höchst-nachtheiligen Contracts mir zu Hülffe zu kommen; Welche hohe Wohlthat Lebenslang mit aller devotion zu erkennen ich jederzeit schuldig und geflissen seyn werde/ der ich verbleibe/ &c.

LV.

LV. Gerichtliche Cautions-Bestellung.

P. P.

EW. / / / geehrtestem Befehle gemäß / habe ich nicht unterlassen wollen / zu Abwendung der wider mich angestelleten Execution, (weil doch mein Herr Gläubiger anders nichts als gnugsame Versicherung zu diesem mahle von mir begehret / sonsten aber noch ein Jahr lang mit mir in Gedult zu stehen sich so mündlich als schrifftlich erboten) alles mein Vermögen / an beweglichen und unbeweglichen Gütern / wohl-gedachtem Herrn N. cum constituto-possessorio zu einem wahren und unfehlbahren Unterpfande dergestalt zuzueignen und zu übergeben / daß / wofern ich denselben binnen Jahr und Tag nicht befriedigen würde / er so dann dieses Unterpfandes ohne weitern gerichtlichen Processs, als ein Eigenthums-Herr / sich anmassen / auch folglich damit zu schalten und walten Macht haben solle / Ew. / / / gehorsamst bittend / Sie geruhen diese caution Hoch-Obrigkeitl. Amts wegen zu confirmiren / und dieselbige so dann meinem Herrn Creditori aushändigen zu lassen. Hierfür verbleibe ich Ew. ꝛc.

LVI. Bitte um Subhastation.

P. P.

DEmselbigen ist unverborgen / wie weit es mit mir und meinem Schuld-Manne gerahten / und daß ich allbereit vorm Jahre in sein Haus und Hoff /

auf der neuen Strassen gelegen / gerichtlich immittiret worden. Weil ich aber jetzt baaren Geldes benöhtiget / und mir mit mehr Häusern wenig gedienet / zudem auch befahren muß / es dörfften andere Creditores, so einen Ständer an dem Hause haben / ihrer Zinsen halber / welche Jährlich höher hinauf lauffen / mir solche Last auf dem Halse lassen; Derowegen gelanget an = / , mein dienstliches Bitten / Er wolle nach verlauffenen diesem Jahr obbesagtes Hauß / nach ergangener Besichtigung und eydlicher taxation, um den gewürdigten Preiß öffentlich subhastiren / und auf das dritte Geboht es den Meist-bietenden käuff- und erblich zuschlagen / mir aber das Kauff-Geld so weit ich darzu vor andern berechtiget bin / zustellen lassen. Solches ist Rechtens / und ich verbleibe. ꝛc.

Ende des ersten Theils vom allzeit-fertigen Handels-*Correspondenten*.

Der Wohl-stylisirende Kauffmann /

Oder:

Des allzeitfertigen Handels-CORRESPONDENTEN

Anderer Theil/

In welchem

Ein mehrerer Vorraht der gebräuchlichsten Handels-Scripturen/ besonders alle beym See-Commercio, Fallimenten/ Ehe-Vergleichen/ Societäts-Contracten, und andern Gelegenheiten nöhtige Formuln befindlich;

Nebst

Vielichen Unterricht/ Wie man sich nach der Kauffmanns-Praxi bey allen difficilen Begebenheiten zu verhalten habe;

Nach vornehmer Kauffleute Contoirs gebräuchlichen Stylo, angehenden Kauffleuten und Handels-Bedienten zu grossen Vortheil ausgefertiget

Von

P. J. MARPERGERN.

CORRESPON-
DANTEN

J. MARPERGER.

Der
Wohl-stylisirende
Kauffmann/
Oder:
Des allzeit-fertigen
Handels-CORRE-
SPONDENTEN
Andern Theils.
I. CLASSE.

Handelt

1. Von der *Præstantz* und Vortreflichkeit der Kauffmannschafft / ꝛc. und von denen zur Handlung erforderten Personen.
2. Allerhand *Instruction*-Ermahnung-Warnung-*Recommendation*-und *Credit*-Schreiben / samt darzu gehörigen Antworten.
3. Wechsel-*Protest*, Zeugniß-Mahn- und *Gratulation*-Schreiben / bey vielerley Vorfällen / und an allerhand Standes-Personen.
4. Bitt-Klag-Trost-Verweiß-Handels-Loßkündigung und Bericht-Schreiben.
5. Vielerley Arten Abschied- und Danck-Schreiben.

I.

Von der Præstantz und Vortreflichkeit der Kauffmannschafft / &c. und von denen zur Handlung erforderten Personen.

I. Send-Schreiben eines Freundes an dem andern / die Præstantiam oder Vortreflichkeit der Kauffmannschafft (und daß diejenigen / welche solche redlich und ehrlich treiben / in einem GOtt wohl-gefälligen Stande leben) anzudeuten.

Mein Herr!

DAß derselbige / durch einige Phantastische Schwärm-Geister / sich einen Scrupel des Gewissens machen lassen / ob könnte er bey seinen Kauffmanns-Stand / als welcher an sich selbst ein GOtt-mißfälliges Ding wäre / kein Christliches und GOtt-beliebtes Leben führen / solches habe ich mit grossen Entsetzen aus dessen geehrten vom 8. Maji an mich abgelassenen Schreiben vernommen / und zwar insonderheit / daß solche Feinde Göttlicher Ordnung / (als in welcher auch der Kauff-Handel eingeschrieben /) zu Behauptung ihres verführischen Anbringens / vorwenden wollen / es könnte ein Kauffmann sich schwerlich hüten für Unrecht / oder ein Kramer für Sünde / dann wie ein Nagel in der Mauer zwischen zweyen Steinen stecke / also stecke auch Sünde zwischen Käuffer und

Verkäuffer; Christus selbst hätte solche aus dem Tempel vertrieben; man würde bey grossen Handels-Städten/da man in Betrug/Geitz/Wucher/Schinden/Schaben/ und in aller Ungerechtigkeit lebet/ das Kind JEsum nicht finden als welches sich nur im Tempel aufhielte. Lutherus hätte im andern Teutschen Jenischen Theil fol. 481. vom Kauff-Handel und Kauffleuten sehr hart geredet; und Jacobus im 4. Cap. vom 13. bis 15. v. als eine Vermessenheit angezogen/wann man sagen wolte: Heute oder morgen wollen wir gehen in diese oder jene Stadt/ und wollen ein Jahr da liegen/und handthieren oder gewinnen. So suche auch ein Handelsmann/ wie durchgehends die Erfahrung bezeuget/ bey seiner profession nicht Gottes Ehre und des Nechsten Nutzen/sondern bloß allein seinen eigenen Vortheil/ Profit und Aufnehmen/ohne welchen die Kauffleute mit niemand grosse Freundschafft oder Gemeinschafft hielten.

Allein diesen Einreden will ich/ zu Stillung und Beruhigung des Herrn Gemühts/ seinen mit den Worten und angeführten Gründen eines grossen Theologi(*)unserer Kirchen/gar leichtlich begegnen; Es redet nemlich Syrach in obangezogenen Spruch nicht von dem/ was allezeit durchgehends und unvermeydlich geschiehet/ sondern von dem/ was wegen der vielfältigen Gelegenheit leichtlich geschehen kan/ und zwar nicht so sehr bey einer Real-Handlung/ und die ins Gross geschieht/ da wol etliche Tonnen Goldes/ ohne einigen Eydschwur/ verkehret werden/ als bey kleinen und geringen Hand-Kauff/ da freylich öffters/ um

(*) *Beati D. Pfeifferi in Dedicatione* seiner Evangelischen Erqvickstunden/ *ad Honorif. corpus Mercatorium Lipsiensium.*

um eines Groschen Willen / Seel und Seeligkeit zu Pfande gesetzet wird/ er bescheidet sich aber doch dabey/ daß solche Gelegenheit zu vermeyden stehe/von dem der GOtt fürchtet / nun aber muß ja erwiesen werden/ daß unter so wol grossen als kleinen Kauff- und Handels-Leuten / niemand sey der GOtt fürchte/ es ist gleichwohl mancher unter ihnen der seinen Nechsten ehrlich entgegen gehet / dabey des Gebets und der Kirchen abwartet/Wittwen/Wäysen und andern miserablen Personen gutes thut/und solches vielleicht fleissiger als ein anderer der den Kauffleuten nichts gutes zutrauet / dann daß man indefinitè spricht ; es giebt unbarmhertzige Regenten / ungerechte Richter/eigennützige Beamten/Gewissen-lose Advocaten, Ehr- und Geld-geitzige Prediger / verkehrte Gelehrten / betriegliche Handwercker / ungetreue Bedienten / böse Weiber/ falsche Christen/das hat seine geweißte Wege / es kan sich niemand deshalben beschweren/weil es vitia personarum non status & artis seyn / so bringt es auch nicht der Stand / sondern etlicher Leute Unart mit sich; Wer aber so kühn seyn und sprechen wolte; sie seynd es alle / keinen ausgenommen/der würde gewißlich zu thun bekommen / man würde ihm ablauffen lassen / und sagen ; du bist ein Lügner und die Wahrheit ist nicht in dir.

Daß ferner Christus die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel getrieben / ist nicht zu dem Ende geschehen / als ob Kauff-Handel/an und vor sich selbst Unrecht sey / sondern weil desselben Exercitium oder Ubung an solchen Ort und auf solche Art sich nicht schicket/er hat ärgerliche Kauffleute aus dem Tempel/ damit aber nicht alle Kauffleute aus seiner Kirchen vertrieben / wie er dann in Kauff-Städten

gern geprediget / und sich der Kauffleute nicht geäussert / sondern vielmehr ihnen nachgegangen / um zu bezeugen er sey auch kommen sie theuer zu erlösen / Corinth. am 6. v. 20. Er hat ihnen seine köstliche Himmlische Waaren angeboten / umsonst und ohne Geld zu kauffen / das ist ; geschencket / solche mit gläubigen Hertzen anzunehmen / Esaiæ am 55. v. 1. Hat Lutherus an obangezogenen Orte / die Kauffleute etwas hart angeredet / so hält er in eben selben Buche die Kauffmannschafft vor nöhtig und nützlich / gönnet Handels-Leuten gerne einen billigen profit, und will solchen mit nichten / ohne Unterscheid verdammen / sondern nur den Abusum, der bey vielen vorgehet / straffen. Evangelium non abolet Politias, die Evangelische Wahrheit hebt weltliche Ordnung und Contracten nicht auf / sondern billiget vielmehr ehrliche Kauff-Handlungen / immassen GOtt in seinem Worte / so wol Kauff- und Handels- als andern Stands-Leuten / gewisse Schrancken und Reguln setzet / nach welchen er will / daß sie sich in der Gebühr verhalten sollen / dann im 3. Buch Mosis am 19. v. 35. befiehlt er : Ihr solt nicht ungleich handeln / am Gericht / mit der Ellen / mit Gewicht / mit Maaß / rechte Waage / rechte Pfund / rechte Scheffel / rechte Kannen / sollen bey euch seyn ; Und im Sprich-Wörtern am 16. Cap. v. 11. wird gesaget : Rechte Waag und Gewicht ist vom HErrn / und alle (verstehe richtige) Pfunde im Sacke seynd seine Wercke / item falsche Waage ist dem HErrn ein Greuel / aber ein völlig Gewicht ist sein Wohlgefallen; Und beym Ezechiel am 45. wird gesaget : Ihr sollet recht Gewicht / nnd rechte Scheffel und rechte Maaß haben / daraus der Herr ja wol siehet / daß

GOtt

GOTT den Kauff-Handel billige/ und nur dieses durch den Apostel in seinem ersten Brief an die Thessalonicher am 4. Cap. erfordere/ daß niemand zu weit greiffe/ oder seinen Bruder im Handel vervortheile; Was auch Jacobus in vorbemeldten seinen Dicto hat intentiren wollen/ ist/daß man bey seinen Vorhaben nicht GOttes vergessen/sondern sagen soll: so der Herr will und wir leben/ wollen wir dieses oder jenes thun/ und wann ja Kauff-Handlung an und vor sich unbillig wäre/ warum hätte den Salomon, wenn er ein tugendsames Weib heraus-streichen und loben will/ selbiges mit einem Kauffmanns-Schiff/ das seine Nahrung von ferne bringet/ vergleichen; Imgleichen daß sie mercke/ wie ihr Handel Frommen bringet/ wie sie mache einen Rock/ und verkauffe ihn/ und gebe einen (von ihr verfertigten) Gürtel dem Krämer: Ja Christus selbst würde angestanden haben/ sein Himmelreich auf Erden/ ohne vorhergehende Caution zu entwerffen/ unter dem Bilde eines Kauffmanns/ der köstliche Perlen suchet/wie er dann auch die Anwendung seiner verliehenen Gaben/ unter dem Gleichniß eines billigen Gewinns/so durch kluges Handeln geschieht/beym Matthæo am 25. vorstellet; So gibt uns auch die heilige Schrifft/ allerhand Exempla heiliger Leute an die Hand/ welche Handlung getrieben/ und dabey GOttes Gnade und Segen gespühret haben/ Abraham der Vater aller Gläubigen/ kauffschlagete mit Ephron, um den Acker/ und wug ihm das Geld dar/ das im Kauff gäng und gebe war; Joseph machte durch seinen Kauff-Handel/ mit den Ægyptiern (denen er das bey guten Jahren aufgeschüttete Korn/ um einen ihnen damahls zwar schweren/

jedoch nach der theuren Zeit zu rechnen / noch billigen Preiß verkauffte /) dem König Pharao noch guten Profit ; Der weise König Salomon ließ gewisse Factoren und Handels-Leute / allerley Waaren / Specerey / Juwelen und andere pretieuse Sachen / in fremden Ländern aufkauffen / und zu Wasser und Land / ins Jüdische Königreich bringen / welches der Heilige Geist / als ein Stück seiner Glückseligkeit / und als eine Kunst / nechst GOttes Segen / durch billige Mittel reich zu werden / anmercket ; Der heilige Prophet Jeremias kauffte auf GOttes Befehl den Acker zu Anathot, und wug das Geld dar / und schrieb einen Kauff-Brief / und versiegelte ihn / und nahm zu sich den versiegelten Kauff-Brief / nach dem Recht und Gewohnheit / und eine offene Abschrifft / wie zu lesen bey gedachten Propheten am 32. Cap. Lydia ein GOttsfürchtig Weib / war eine Purpur-Krämerin / und ob sie gleich / nach geschehener Erläuchtung des Heiligen Geistes / sich mit ihren gantzen Hause tauffen ließ / so blieb sie doch bey ihren vorigen Haus-Wesen und Lebens-Art / und zwar also zugleich eine Purpur-Krämerinn / und dabey eine gläubige Christin / die an ihrer Seelen / mit einen bessern Purpur geschmücket war / als sie in ihren Laden feil hatte / auf welche / und dergleichen Exempel mehr / sich Christliche Handels-Leute / bey ihren Stand billig beruffen / und ist ihnen eine grössere Ehre / daß sie heilige Leute zu Vorgängern gehabt / als daß die Heyden / sich mit ihren erdichteten Kauffmanns-Gott Mercurio groß machen ; Wolte man darwider einwenden / es liesse die Suchung des zeitlichen Nutzens und Gewinns / die Kauffleute wenig an das ewige gedencken / so fraget man solchen Handels-Feinden / ob

sie

sie allen Kauffleuten ins Hertz sehen / und also wissen können / daß keiner anders / als nur irrdisch gesinnet sey / wie / wann es auch solche Handels-Leute geben möchte / die zum Haupt-Zweck hätten / bey ihrer ehrlichen Profession, GOtt und die Welt zu dienen / zum Neben-Zweck aber / sich und die ihrigen / ehrlich zu versorgen / solte solches wol Unrecht seyn / wann ein Handels-Mann GOtt vor Augen hat / und sein Gewissen bedencket / als daß er den Preiß seiner Waaren nicht über die Gebühr steigert / und ohne Maaß hoch spannet / seinen zumahl einfältigen Nechsten nicht überschnellet und vervortheilet / nicht böse Waaren vor gute ausgibt / oder ihren Mangel allen zum Schaden / verhelet / Gewicht und Maasse nicht fälschet / im übrigen genau dinget / sich aber redlich zahlen läst / ordentlich Haus hält / und mit einem mittelmäßigen / Gewinn / den ihm GOtt / bey seinen ordentlichen Haushalten / durch billige Mittel / als: wohlgerahtenen Einkauff / guten Abgang der Waaren / und Zufallung von Kunden / und so weiter / nach und nach gönnet / zu frieden ist / den muß man ja vor einen rechtschaffenen Christen passiren lassen / sintemahl ja auch die natürliche Billigkeit erfordert / daß einer ihm nicht selbst zum Schaden handle; es kan mit guten Gewissen / ein Kauff- und Handels-Mann / über seinen Einkauf æstimiren / und der Billigkeit gemäß / auf seine Waaren schlagen / erstlich seine aufgewandte Unkosten und Verlag / die ihm auf Correspondentzen / Fracht / Zoll / Arbeits-Lohn / und Besoldung der Diener und Gesinds gehen; Zweytens seinen Verlust und Schaden / indem er viel / ohne seine Schuld und Versehen / durch GOttes Gewalt / Schiff-bruch / Ungewitter / Feuersbrunst /

Wasserfluht / Raub / ungetreue Leute / und so weiter / verleuret / es bleibt ihm viel liegen / so umkommt / er wird von übeln Käuffern / denen er das Seine auf Treu und Glauben geborget / aufgesetzet / oder lange aufgehalten / da er indessen das billige Interesse seines Geldes entbehren / und hingegen bey Einlauffung der Wechsel-Briefe / sich zu baarer Bezahlung / allezeit gefast halten muß / und so weiter / davor man ihm ja billig etwas muß zu gut gehen lassen; Drittens seine Müh und Arbeit / dann ein Handelsmann / der noch erstlich sein Glück in der Welt machen soll / darff die Hände / wahrlich nicht in den Schooß legen / er muß den Tag über in continuirlicher Action seyn / in seinem Contoir oder Schreib-Stüblein fleißig Buch und Register halten / die Posten abfertigen / im Gewölb die Kunds-Leute accommodiren / ausser Haus das Seine expediren / da es dann zu rennen und zu lauffen gnug giebet / des Nachts muß er sinnen und sorgen / daß er nichts verabsäume / muß gefährliche Reisen über sich nehmen / zu Wasser und Land / über Berg und Thal / über Stock und Stein / im Schnee und Regen travailliren / auch wol seine Gesundheit zusetzen / nach dem Sprichwort:

Impiger extremos curit mercator ad indos,
Per mare pauperiem fugiens, per saxa per ignes

Wer wolte dann / so unbillig und unchristlich seyn / und ihnen nicht dagegen / so wohl die Erstattung ihrer angewandten Spesen, als auch einen billigen Profit und Ergötzung gönnen / damit sie mit den Ihrigen ehrlich auskommen / einen Zehr- Wehr- und Ehren-Pfenning / und darzu einige Reverse haben mögen / damit sie nicht bey der ersten Schlappe ruiniret / und

übern

übern Hauffen geworffen / und von ihrer angefangenen Nahrung und Profession, darzu sie GOtt beruffen / bald abzutreten gezwungen werden / es ist ja sonst ein jeder Arbeiter / seines Lohns wehrt / warum nicht auch ein ehrlicher Handels-Mann / der sichs in seinen Stand blutsauer werden läst / und weil hierbey nicht eben so genaue Reguln können vorgeschrieben werden / als wird ein Christlicher Handelsmann / schon nach der natürlichen Billigkeit / seinem Gewissen / und des Nechsten Zustand / seine Mesures verantwortlich zu nehmen wissen / gleich wie aber ehrliche Handthierung dem Göttlichen Worte und der natürlichen Billigkeit / geschehener Deduction nach / gemäß / also haben auch alle Völcker / dieselbe durchgehends approbiret / und wehrt gehalten / Quæ emeris, vendere, jus gentium est, sagt Seneca l. 1. Benef. c. 9. Daß man wieder verkaufte was man gekaufft hat / vermag aller Völcker Recht / es wird leicht niemand seyn / geistlich oder weltlich / edel oder unedel / der / ob er gleich nicht ex professo zum Verkauff einkaufft / dannoch dasselbe / was er übrig hat / und nicht bedarff / füglich und auf billige Conditiones zu verhandeln und zu versilbern Bedencken tragen solte / und ob gleich zuweilen einige Nationes, wegen des unterlauffenden Mißbrauchs / (welche gleichwol einer sonst guten Sache und ihrem rechten Gebrauch nicht præjudiciren kan /) die Handels-Leute unter sich nicht sonderlich haben wollen aufkommen lassen / so haben doch andere hingegen die Commercia und deroselben Cultores und Zugethane in guten Ehren gehalten / ja es haben auch Welt-gelehrte / und hochberühmte Leute / als Thales, Solon, Hippocrates, Plato und andere /

Kauff-

Kauffmanschafft getrieben / und seynd ihnen zu dieser Profession ihre herrliche Wissenschafften gar nicht hinderlich / sondern vielmahls beförderlich gewesen / denn also wird von Thalete Milesio erzehlet / daß / nachdem er aus Betrachtung des zukünfftigen Aufgangs des Sieben-Gestirns gesehen / es werde ein reiches Oel-Jahr werden / habe er allenthalben die Oel-Früchte an sich gekaufft / und zwar / weil sie wohlgerahten / in wolfeilen Preiß / die er nachmahls / da der Vorraht von Oel zerronnen / mit guten Profit wieder loßgeworden; dergleichen Subjecta finden sich noch heutiges Tages / bey welchen Mercurius und Minerva sich garwohl begehen / und die Eruditon, samt der Känntniß der Negocien, zugleich Raum und Statt finden / wie es dann auch nichts neues / daß Handels-Leute / wegen ihrer natürlichen Geschicklichkeit / guter Dexteritæt, Prudentz / Erfahrung / Credits, Glaubens und Aufrichtigkeit / unermüdeten Fleiß und rühmlichen Meriten wegen / in den vornehmsten und berühmtesten Städten zum Regiment nützlich gezogen werden / ja man hat Exempel, daß zu weilen / durch glückliche Handlung mancher auf den Gipffel der hohen Ehren in der Welt gestiegen; Von den Handels-Leuten zu Tyro, braucht der Prophet Esaias am 23. Cap. seiner Weissagung / diese Worte: wer hätte das gemeinet / daß es Tyro, der Cronen / (anderer Städte) also gehen solte / so doch ihre Kauffleute Fürsten sind / und ihre Krämer / die herrlichsten im Lande; Von denen Fuggern zu Augspurg Anthonio und Johann Jacob ist bekandt / wesmassen ihre vielfältige Meriten, gegen das Römische Reich / so weit gebracht / daß sie vom Käyser Maximiliano, ums Jahr C. 1505.

in

in den Herrn-Stand erhoben worden/ und die Kirchbergische Grafschafft erkauffet haben; Und was noch mehr ist/ so hat der Glorwürdigste Käyser Carolus V. seine leibliche Tochter/ Margaretham Austriacam, Anno 1535. dem damahls berühmten Handels-Herrn/ Alexandro de Medices, zur Gemahlinn gegeben/ und ihm dabey zum ersten Hertzog von Florentz gemacht.

Solchergestalt wird nun niemand leugnen/ daß der Kauffleute Stand und Orden billig/ recht und löblich sey; dabey muß aber auch gedacht werden/ daß er nohtwendig sey/ und nunmehro/ da der gantze Erdboden vom Geblüt eines Menschen vollkömmlich besetzet und bewohnet ist/ die Handlung/ zu Erhaltung des menschlichen Lebens/ gar nicht/ oder sehr schwerlich zu entbehren sey. Der Mensch bedarff zu seinen Leben Wasser/ Feuer/ Eisen/ Saltz/ Mehl/ Honig/ Milch/ Wein/ Oele und Kleider/ solches alles wächst ja nicht an allen Orten/ vielweniger in einen jeden Garten/ sondern es muß es ein Ort den andern abborgen/ und was dieser oder jener Ort nicht hat/ vermittelst kluger und geschickter Leute Anstalt/ anderswo her ersetzet werden:

(--- Non omnis fert omnia tellus.
India mittit ebur, molles sua thura Sabæi.)

Daher Plato 2. Rep. gar wohl sagt: Constituere civitatem eo in loco, ubi ad vectionibus non indigeat, ferme impossibile est; Indigebit igitur & aliis, qvi ex alia urbe importent, qvibus hæc indigeat; Hi autem sunt mercatores: Eine Stadt an solchen Orte anzulegen/ da sie gantz keine Zufuhre bedürffe/ ist fast unmöglich; so hat sie demnach auch Leute vonnöhten/ die von andern Städten dasselbe

zu

zu führen / was sie nicht hat / solches thun aber die Kauffleute. Dem nicht unbillig beystimmet Tholozanus Lib. 4. de Republ. Cap. 7. Multæ urbes in loco, tam sterili sitæ sunt, ut in iis sine mercatura, non tantum non commode vivi, sed ne vivi qvidem possit; Defectus igitur iste, rerum, qvarum indigi sumus, importatione à mercatoribus, suppletur, unde pedibus in corpore humano conferuntur. Es seynd viele Städte an solchen unfruchtbahren Oertern gelegen / daß man daselbst ohne Kauffmannschafft nicht füglich / ja gar nicht leben könnte / so muß demnach der Mangel derer Dinge / welche wir bedürffen / durch die Kauffleute / welche sie ein und herzu führen / ersetzet werden / dahero sie nicht unfüglich mit den Füssen am menschlichen Leibe / die alles herzu tragen / können verglichen werden. Und ob man gleich sagen wolte / man könne der ausländischen Sachen wol entbehren / und sich mit den einheimischen behelffen / (welches nicht allerdings zu leugnen / und zu wünschen stünde / daß wir nicht zu unsern eigenen Schaden mancher Nation vor ihre liederliche Waaren / unser gutes Teutsches Geld zuschickten /) so gehet doch solches nicht durchgehends an; es gibt solche zum Leben nohtwendige Dinge / die nicht ein jeder Ort trägt; hat gleich dieser oder jener Ort Acker-Bau und Vieh Zucht / so fehlt es ihm an Saltz / welches doch nach des Heylandes Ausspruch / die nöhtigste Würtze ist / so daß Hiob im 6. Cap. seines Creutz-Büchleins / nicht unbillig fraget: Kan man auch (ohne Eckel) essen / das ungesaltzen ist? So wächst auch nicht allenthalben Wein / der gleichwol des Menschen Hertz erfreuet / also / daß das Leben fast vor kein Leben zu rechnen / wo der Wein

mangelt; es hat manches Land durch Gottes Gnade in der Menge und überflüßig / nicht allein solche Delicatessen und Raritäten / die reichen und wohlhabenden Leuten zur Ergetzung und Lust / sondern auch solche qvotidian Tractamenten und Victualien, die armen Handwerckern / Acker-Leuten und Taglöhnern zu ihren nohtdürfftigen Unterhalt dienen. Wie manche Mahlzeit macht ein armer Nieder-Sachs von Hering / Bückling / Stockfisch / Käse und dergleichen / welche ihn von fremden Orten / vermittelst der Kauff-Handelung / um einen geringen Preiß zugeführet werden. Es stehen nicht an einem jeden Orte die Schaafe / es geräht nicht allenthalben der Flachs / es gibt nicht allenthalben solche Thier-Häute / Felle und Peltze / die wir zu unserer Kleidung bedürffen. Es gibt nicht aller Orten Eysen / Zinn und andere Metall, welches gleichwol der Handwercks- und Land-Mann zu seinen Zeug / ein Haus-Vater zu seinen Hausraht / ein Krieges-Mann zur nöhtigen Gegenwehr gebrauchet; Nicht allenthalben findet man Kalck / allerhand Holtz / und andere Bau-Materialien. An einigen Orten läßt GOtt herrliche Artzeneyen aus der Erden wachsen / die ein Vernünfftiger nicht verachtet / sondern sich derselben zu Erhaltung seiner Gesundheit bedienet. In Summa, GOtt hat seine Güter und Gaben auf mancherley Art ausgetheilet / Er giebt dem einen Ort dies / dem andern das / damit eines Uberfluß des andern Mangel ersetze / und also jedermann seiner Gaben geniesse; solches alles aber kan ohne Commercien, Handel und Wandel nicht geschehen. Und gesetzt / es trüge ein Land alle zum Menschlichen Leben nöhtige Dinge / so gibt doch dieselbe nicht ein jede Stadt / Flecken oder Dorff des-

selbi-

selbigen Landes / und müste solcher gestalt dennoch innerhalb Landes Handel und Wandel getrieben werden.

Hat demnach Latherus de Censu lib. 2. cap. 12. n. 34. nicht unbillig gesagt: Die Welt könne ohne Kauff- und Handels-Leute nicht leben / es wäre dann / daß man alle Leute bereden könnte / daß ein jeder / wie vor diesen bey einigen Völckern im Gebrauch gewesen / den andern von den Seinigen nehmen liesse / was er wolte / das dürffte aber wol weder heute noch morgen angehen. Thut auch nichts zur Sache / daß die Apostel und ihre Mit-Christen zu Jerusalem auf eine Zeitlang ihre wenige Güter / die ohne dem den Römern und andern Tyrannen zu Theil werden müsten / unter sich gemein gehabt / denn das kan nunmehro / da GOTT seine Christenheit so weit ausgebreitet / und einem jeden sein Eigenthum durch ordentliche Mittel assigniret hat / uns nicht obligiren / wie August. Lib. 3. Doctr. Christ. Cap. 6. recht erinnert. Ob gleich auch endlich nicht alle Handlung ad esse, oder zur hohen Noht des menschlichen Lebens erfodert wird / so dienet sie dennoch ad bene esse, zu besserer Beqvemlichkeit / sie theilet uns viel nöhtige / dabey auch viel nützliche Dinge mit / welche zwar zu entrahten stehen / doch aber nicht auszuschlagen seyn. Gesetzt / es haben / nach Cluverii Meynung / unsere Vorfahren ohne allen Handel und Wandel gelebet / und bloß ein jeder mit seinen Acker-Bau / Viehzucht und Jagt sich beholffen / wiewol man noch daran zweifeln könnte / so mag es doch kein gar eben Thun darum gewesen / und fein garstig / barbarisch / ja halb schweinisch zugegangen seyn. Warum solten aber wir ihre Nachkommen / die wir nun klüger und

poli-

politer worden / und in solcher Verfassung seyn/ daß es sich nicht schickt / durchgehends Bauren / Küh- und Schaaff-Hirten zu agiren/ ihnen hierinnen gleich werden ; Warum solten wir uns nicht lieber der Bequemlichkeit und Reinlichkeit befleißigen / und das ohne dem mit vielen Widerwärtigkeiten versaltzene Leben in etwas versüssen / solches uns leichter machen/ wann wirs durch Gottes Segen thun können. Salomon siehet vor gut und fein an / wann man isset und trincket / und gutes Muhts ist / in aller seiner Arbeit/ welche man thut unter der Sonnen / sein Lebenlang/ das ihm GOtt gibt / denn das ist sein Theil ; Denn welchen Menschen GOtt Reichthum/Güter und Gewalt gibt / daß er davon isset und trincket vor sein Theil / und frölich ist in seiner Arbeit / das ist eine Gabe GOttes / daß man nicht dencke an das elende Leben / weil GOtt das Hertz erfreuet / wie solches zu lesen in seinem Prediger Buch am 5. Cap. Wer wolte Kleyen-Brod oder Eicheln essen / wann er fein Brod und Semmeln haben kan. Wer wolte zu seiner Labsahl Wasser trincken / wann ihm ein Trüncklein Weins zu Diensten steht / welches der Apostel Paulus selbst nicht räht auszuschlagen / wie zu lesen in der 1. Timoth. am 5. Cap. Wir können auch bey so gestalten Sachen / nicht alle in eitel Sack-Leinwand / Fries oder Schaaff-Peltzen einhergehen / sondern es erfordert dieser oder jener Stand / sonderlich der andern ins Auge leuchten soll / ein Respect- und Ehren-Kleid / welches für sich nicht zu tadeln stehet/ wann nur bey demselben keine Uppigkeit und Leichtsinnigkeit gebrauchet wird. Es hat aber die Kauffmannschafft noch mehr Nutzbarkeiten / als die blosse Verschaffung der Hülle und Fülle unsers Leibes;

durch Kauffmannschafften werden gute Correspondentzen auch mit den entlegensten Nationen geführet/ man kan vermittelst derselben erfahren/ was in der gantzen Welt passiret/ welches dann nicht bloß allein zur Vergnügung curieuser Gemühter/ sondern auch zu des Vaterlandes interesse dienen kan. Man kan auch/ohne Forsetzung eines Fusses/alles was Europa, Asia, Africa und America besonders hat/erlanden/ in specie aber/ vermittelst des Buchhandels/sich aus den Schrifften aller Gelehrten/ sie stecken unter den Himmel/ wo sie wollen/ in omni scibili informiren und erbauen. So trägt auch Handel und Kauffmannschafft ein merckliches bey/ zum Wohlstand und Aufnahm der Provintzen/Republiqven und Städte. Wodurch seynd hiebevor die berühmtesten Städte/ Babylon/ Jerusalem/ Ninive/ Tyrus/ Sidon und andere mehr so groß geworden/ als durch starcke Handlung? Was hat die berühmtesten Republiqven zu unserer Zeit/ als Venedig/ Genua/ Amsterdam/&c. Was die vortrefflichsten Reichs- und Hansee-Städte Nürnberg/ Augspurg/ Franckfurt/ Lübeck/ Hamburg/ Dantzig und dergleichen/ so aufgebracht/ als die Handlung? Es bezeuget ja die Erfahrung gnugsahm/ daß mit zu- und abnehmender Handlung auch zugleich der Wohlstand der Länder ab und zuzunehmen pflegen. Ist nicht durch Abnahm der Handlung in den Niederlanden Antorff um ein merckliches gefallen/ hingegen Amsterdam durch der Negotien Zunahm empor gekommen? Wo Handel und Wandel floriret/ da können einländische Waaren ab/ und ausländische mit Nutzen zugeführet werden; da gibt es fleißige/ Kunst-reiche und mit der Zeit wohlhabende Unterthanen/ die den Nervum rerum gerendarum,

ich

ich meyne das baare Geld haben/und im Fall der Noht dem Lands-Vater und Vaterlande gute Hülffe und Vorschub thun können; dahero dann nicht unbillig hohe Potentaten über Handels-Leute Lands-väterlich halten/ ihnen allerhand Immunitäten und Rechts-Beneficien vergönnen/ damit sie ihren Handel desto ungehinderter fortstellen/ und ihr Credit bey den Auswärtigen nicht periclitiren möge; Ja es bringen florirende Handlungen grosse Potentaten/ nebenst den Nutzen/ auch zu weilen gute Renomée, wie denn Carolus V. dem König in Franckreich/ der sich mit seiner Parisischen Goldschmieds-Brücken trefflich brüstete/ und vermeynete/ daß solche allein eines Königreichs wehrt wären/ artlich eintrieb/ wann er sagte: Er hätte zu Augspurg einen Weber/ zielende damit auf den Fugger) der allen Goldschmieden ihr Silberwerck mit baarem Gelde bezahlen könnte. Endlich muß auch jedermann gestehen/ daß es unter Handels-Leuten noch viel Christliche Leute gebe/ welche von dem Segen/ den ihnen GOtt bescheret/ Kirchen und Schulen bedencken/ armen Studirenden durch gute Gestiffte forthelffen/ den Armen/ der da schreyet/ erretten/ und den Wäysen/ der keinen Helffer hat/ wie auch das Hertz der Wittwen erfreuen; Welches dann GOtt mit neuen Segen an ihnen und ihren Saamen zu vergelten pfleget/ also daß auch bey ihnen wahr wird/ was von Cosmo Medices, einen Stamm-Vater der heutigen Hertzogen von Florentz/ erzählet wird/ wie er an Kirchen und Allmosen fast ein Unglaubliches gewandt/ und doch dabey gesagt: Er habe nie in seinen Registern und Rechnungen befunden/ daß ihm GOtt einen Heller schuldig geblieben. Welches alles mein Hochgeehrter Herr sich zum Trost

und Befestigung in seinen Beruff/ (von welchem ihm Phantastische Schwärmgeister/die Gottes-Ordnung zu wider / hingegen die Unordnungen in der Welt belieben / abschrecken wollen (wolle dienen lassen / seinen wohl-und klug-geführten Kauff-Handel nach als vor emsig fortzusetzen; Was ich darinn demselben an die Hand gehen kan/ hat er statt zu machen/daß ich allezeit beständig sey

Meines Hochgeehrten Herrn

bereitwilligster Diener/

N. N.

II. Von denen zur Handlung erforderten Personen.

Mein Herr!

WM denselben den Nutzen der Kauffmannschafft noch weiter zu bestärcken/ und die grosse Anzahl der Personen / welche von derselben dependiren/und mehrentheils ihre Lebensmittel dabey haben können/ darzuthun / so werden solche in dreyerley Sorten eingetheilet: Unter der ersten ist begriffen eines jeden Orts Obrigkeit / als welcher oblieget / die Commercia ihrer Unterthanen auf alle Weise und Wege zu befordern / die schon Eingeführte durch zulängliche Mittel zu conserviren / und den Kauffmann samt seinen Waaren zu Wasser und Lande durch Waffen und Gesetze zu protegiren. Die andere Sorte machen die Kauffleute selbsten / welches in Wechslers/ Grossiers / Verlegers und Manufacturiers, item auch in grosse und kleine / oder in Stadt- und Land-Kramers eingetheilet werden.

Die Wechslers gehen mit einländischen und aus-

ländischen Wechseln um/ jene bestehen in Umsetzung und Verwechselung ein und anderer Müntz-Sorten gegen die andern/ diese in Trassiren und Remittiren/ das ist/ im Einziehen und Uberinachen öffentlicher Lands- oder particulairer Kauffleut-Gelder; die Großierers/ welche in gantzen Stücken handeln/ befördern den ein- und ausländischen Waaren-Handel/ und seynd eigendlich die rechte Kauffleute in einer Stadt und Republiqve. Auf sie folgen die Verlegers/ welche die aus- und einländische rohe Materialien durch die Handwercks-Leute verarbeiten lassen/ und den Verlag dazu vorschiessen/ welche Manufacturen/ item die von den Großierern zugeführte Waaren/ die Krämer hernach ins Kleine verkauffen/ und unter ihren Mit-Bürgern Land- und Bauers-Leuten bey Pfund- und Ellen-weise aushöckern. Die dritte Sorte/ welche von der Kauffmannschafft dependiret/ begreiffet in sich die Buchhalters und alle Contoir- und Krahm-Bediente/ die Mäcklers/ Schiffer/ Arbeits- und Fuhr-Leute/ zum Theil das Post-Amt/ die Handwercks-Leute/ und auch den Bauer-Stand/ selbst die Edelleute nicht ausgeschlossen/ wann solche durch ihre Verpachters und Verwalters ihre Feld-Früchte an den Kauffmann versilbern müssen. Daß also von so vieler Personen Unterhaltung der unbeschreibliche Nutzen/ welche die Kauffmannschafft einen Land und Republic zu Wege bringet/ gnugsam erhellet/ wie ich dann auch nicht zweiffele/ daß eines solchen mein Herr gleichfals werde persuadiret seyn. Der ich verharre ꝛc.

II.

Allerhand Instruction-Ermahnung-Warnung-Recommendation-und Credit-Schreiben/ſamt darzu gehörigen Antworten.

I. Ermahnung eines Freundes an den andern/ ſein Geld vor allen Dingen in die Handlung anzulegen.

DAß derſelbe als ein junger Anfänger in Handlung nichts ohne guten Raht anfangen wolle/ damit es ihm nicht nach der That gereuen möge/ iſt ſehr wohl und klüglich gethan und ein Gehorſam den man den weiſen Mann leiſtet/ welcher will daß alles mit der klugen und verſtändigen Alten ihren Raht (weil ſie längere Erfahrung als die Jungen haben) ſoll angefangen werden. Wann er demnach von mir zu wiſſen verlanget/ wie er ſich in Diſponirung ſeiner zugefallenen Gelder zu verhalten habe/ ſo wolt ich nicht gern daß ſie fruchtloß liegen/ und gleichwol auch nicht mit Hazard ſolten ausgethan werden/ das ſicherſte wäre wol/ ſolches ihres Orts Gewohnheit nach aufliegende Gründe zu legen/ allein/ auſſer dem daß es wenig Rente gibt/ ſo iſt es eben ſo wol gefährlich/ wann es nicht das erſt belegte Geld iſt/ überdem ſo ſündiget man auch dadurch an ſich ſelbſt/ indem man ſich auf ſeine Rente verläſt/ GOtt den Tag abſtiehlet/ und da man noch jung iſt/ ſich ſchon zum faullentzen gewehnet/ weil man nemlich weiß/ wo das Brod herzunehmen/ und dannenhero aller Mühe will

über-

überhoben seyn; ferner sündiget man auch an den Nächsten / wann man den Müßiggänger Appetit machet / nach nichts anders als liegenden Gütern zu streben / bey welchen sie gute Tage haben / und wie es in vielen Republiqven hergehet / mit dem auf ihr Haus gelehnten Geld so viel verdienen können / als sie etwann des Jahrs zu leben nöhtig haben; endlich wird auch an der Republic selbst / insonderheit durch Verheyrahtung reicher Kauffmanns Töchter an Junckern und Gelehrte / gesündiget / weil dadurch der Kauffmannschafft das Geld / als die Spann-Adern derselben / entzogen werden; Mein unmaßgeblicher Raht wäre / man hielte / so man ja nicht formaliter negociren wolle / allezeit ein Capital von 5. bis 6000. Rthlr. zur Reserve in der Cassa, um sich dessen / wann etwan unvermuhtlich jemand aus Noht etwas verkauffen müste / oder ein unversehener Handels Zufall sich eräugnete / nützlich zu gebrauchen / indem mancher der solches nicht in acht nimmt / oder ein Capital hinter der Hand hält / mit Schaden / wann etwan Wechsel-Briefe zu bezahlen kommen / seine Waaren hinschleudern oder versetzen muß / es darf sich auch niemand / ob er gleich wohl angesessen / allezeit eines beständigen Credits getrösten / indem hierinn das Glück wunderlich spielet. Endlich wolt ich auch wohlmeynend rahten / man legte hin und wieder ein Stück Geldes in sichere Schiffs-Parten / doch so ausgetheilet / daß man den Verlust / wann solcher sich zutrüge / leicht ertragen könne; der Commission-Handel ist auch ein sicherer Handel / wann man deren mehr empfängt als man ausgibt / und sich mehr von andern Leuten Waaren zuschicken lässet / als deren auf einen ungewissen Kauff versendet / ine kleine Ma-

nufactur zu etabliren wäre auch nicht unrahtsahm/ und weit sicherer als sein gantzes Capital in ein grosses Werck anzulegen/welches ob es woll anfänglich ein profitliches Ansehen hat/jedoch vielmahls seinen Meister mit einmahl übern Hauffen wirfft/und dieses ist es was ich den Herrn auf sein an mich abgelassenes Schreiben / in Antwort melden und dabey versichern wollen daß ich jederzeit verbleibe/ ꝛc.

II. Einladung zur Compagnie-Handlung.

Mein Herr.

MAnn denselben nicht wird unwissend seyn / daß ich erst kürtzlich von meinen Reisen glücklich zu Hause gekommen / als habe ich mit diesen auch vermelden wollen / daß ich aus hochdringenden Ursachen/ und auf meiner Freunde Einrahten resolvirt bin/ meinen eigenen Handel anzufangen / und dabey abzuwarten was GOtt durch meinen Fleiß vor einen Segen mir zuwenden möchte ; wann ich mich aber zuvorderst dabey erinnere / wie mein Herr auf gleichen Point mit mir stehe / und seiner Sachen Beschaffenheit wegen / auch höchst nöhtig habe / auf seinen eigenen Handel zu dencken / mir auch daneben dessen gute Capacite, vor allen aber die von Jugend auf unter uns fest gestandene Freundschafft und Einigkeit der Sinnen annoch wohl bekandt/als habe ich denselben eine Handels-Compagnie hiemit anbieten und so solche dem Herrn anständig/um Schleunigung seiner zurück Reise ersuchen wollen ; mein Capital wird dem Herrn zum Theil bekandt/und was vor eine Handlung ich gelernet / nicht unwissend seyn / ich

weiß

weiß auf welche Freunde der Herr sich zu verlassen/und was ich mir auf meiner jüngst abgelegten Tour vor Correspondenten erworben/so seynd auch die jetzigen Zeiten noch so beschaffen / daß junge Anfänger Hoffnung haben können/ einen guten Grund zu beglückter Handlung zu legen/worüber der Herr Reflection machen / und mir sein Sentiment wissen zu lassen beliebe/ der ich allezeit verharre.

III. Unterricht und Ermahnungs-Schreiben eines Vaters / an seinen in Kauffmanns Diensten stehenden Sohn / wie solches aus des Welt-berühmten Theologi Hn. Doct. Speners seiner Feder geflossen.

Lieber Sohn!

Es ist mir dein Schreiben und dein Neu-Jahres Wunsch angenehm gewesen / der GOtt/ zu dem alle unsere Wünsche gehen/ erfülle ihn an mir/ wie es zu seinen Ehren dienlich / meinem Amte heilsamlich/ und den Meinigen insgesamt nützlich seyn wird. Er lasse dir aber auch in ein solches Jahre eingetreten seyn/ oder vielmehr alle deine Jahre / so viel er dir in dieser Zeitlichkeit bestimmet haben wird / also zugebracht werden / daß sich täglich das göttliche Licht und Krafft in deiner Seele / durch den Heiligen Geist vermehre/ daß in dessen Grade alle deine Verrichtungen geschehen / und ihm mögen gefällig seyn / daß er dir auch an Gesundheit und übrigen dieses Lebens Segen alles zuwerffe / so viel er dir selig zu seyn erkennet / dieses ist mein täglicher Wunsch / vor dich und alle deine Geschwistern: Damit aber solcher auch an euch möge kräfftig seyn / so setze dein hertzlich Gebet auch täglich

hinzu / und wandle vor GOtt / wie es demselben gefällig ist / lasse alle deine Haupt-Sorge diese Zeit und dein Lebenlang seyn / wie du deinen himmlischen Vater treulich dienen könnest / daran du weissest / daß alles ihm gelegen ist. Liese auch / so viel du Zeit haben kanst / in der heiligen Bibel und andern gottseligen Büchern / und höre das Wort GOttes in den Predigten mit Andacht / damit der gute Anfang der Erkänntniß GOttes möge je mehr und mehr fortgesetzet / und dieselbe immer so viel tieffer in die Seele gedrucket werden.

Darzu aber ist nicht eben gar viel lesens nöhtig / sondern daß du das Wenige / was du liesest / fleißig erwegest / und wo du Morgens nicht mehr als ein Sprüchlein gelesen hättest / hingegen den gantzen Tag unter deiner Arbeit daran gedenckest / ist dieses nützlicher / als gantze Capitel ohne weitere Nachsinnen / nimm dir also etwann einen solchen Spruch vor / zur Ubung deines gantzen Tages / und nachdem er von etwas handelt / mache ihm zu Nutz / entweder / wenn er von einer göttlichen Wohlthat handelt / daß du den gantzen Tag solche Wohlthat dir lässest vor den Augen stehen / und immer in dir GOtt dafür Danck sagest ; Oder ist es etwas / was du thun solltest / daß du auch gedenckest / ob du dergleichen zu thun dich bis daher beflissen habest / und den gantzen Tag dir vornimmest / daß du dich darnach in deinen Leben richten wollest ; Dieses wird der rechte Weg seyn / darauf du zu einer fernern Erkänntniß kommen / und darinn gestärcket werden könnest / am aller-angelegensten aber lasse dir das liebe Gebet seyn / daß du so wol Morgens als Abends / vor und nach der Mahlzeit / dein Gebet thust / aber allezeit so / daß es mit hertzlicher Andacht geschehe /

und

und du dir allezeit in deiner Seelen vorstellest / mit wem du redest/und vor wem du tritst ; Gedencke aber auch nicht / daß es mit solchem Gebet alsdann genug sey / sondern erinnere dich dessen treulich ; wie Christen allezeit beten sollen / daß du also / wo du an deiner Arbeit geheſt / was du angreiffest / in deiner Seelen GOtt um seine Gnade / welche er dir darzu verleihen wolle / inniglich anruffest / ja unter aller Arbeit vielmahls dein Hertz zu GOtt erhebest / er wolle dich in Gnaden ansehen / er wolle dir seinen heiligen Geist geben / er wolle dich behüten für allen Sünden / er wolle dir Krafft verleihen / dasjenige zu thun / was ihm angenehm ist / er wolle dir hingegen deine Fehler um seines Sohnes willen vergeben / und was dergleichen Stoß-Gebetlein und Seufftzer seyn möge / darzu keine Kunst gehöret / sondern / wo du dich daran gewehnest / wird dir der gute Geist allezeit dasjenige eingeben / was du in deiner Einfalt zu bitten habest ; wie du auch den Anfang in unserm Hause gemacht hast / aus dem Hertzen mit eigenen Worten zu beten / so unterlasse solches nicht / sondern übe dich mehr und mehr darinn / und gläube / je vertraulicher du mit GOtt wirst zu reden dich gewehnen / so vielmehr Gnade wirst du von Jhm genieſſen. Am lieben Sonntage suche sonderlich die Zeit / so viel dir dessen werden mag / zum Geistlichen anzuwenden / und thue dich je mehr und mehr von der gemeinen Gewohnheit ab / da man den Sontag ansetzet vor den Tag der Lust und Frölichkeit / suche du aber lieber deine Lust in GOtt und in dem Geistlichen / als versichert / daß dieselbe die Vergnüglichste sey / was du also ohne den öffentlichen GOttesdienst vor Zeit erlangen kanst / so wende sie an zu den geistlichen Beten / Lesen / Singen und Nachdencken / was dir

GOtt

GOtt die vorige Woche gutes gethan / oder vor Bösen bewahret hat / daß du ihm danckest vor alle solche Wohlthat / ihm um vergebung bittest / wo du gesündiget hast/und dir darauf die nechste Woche einen hertzlichen Vorsatz in GOtt nimmest; wo du dich also den Sonntag zu heiligen befleissest / so wirst du gewiß allezeit eine recht-gesegnete Woche bekommen / und in deinem Christenthum zu nehmen / daß dich es ewig nicht reuen soll: gedencke aber ferner / daß die GOttseligkeit nicht nur bestehet im Lesen/Hören oder Beten/ sondern auch in der Übung selbst; Ach mein Kind gewehne dich bald daran / daß / wann du des Morgens aufstehest/du bey deinem Gebet dir gleich vornimmest/ du wollest dich den Tag treulich vor allen Sünden hüten / hingegen alles/was du den Tag thun werdest/ GOtt zu gefallen thun / weil es dein lieber himmlischer Vater also haben wolle / und dich in den Stand/ worinn du stehest / gesetzet habe / damit du lernest/ aus deinen gantzen Leben einen rechten GOttesdienst machen / wann du nemlich alles deswegen thust / daß du GOtt darinn zu dienen begehrest / und dich über nichts mehr freuest / als / wo du Abends nachdenckest/ was du gethan / und findest/ daß du was gutes gethan habest/ hingegen über nichts mehr betrübest/als wann du gewahr wirst / etwas gutes versäumet / oder böses gethan zu haben.

Dencke immer / eine jede Zeit in der Welt sey verlohren / in welcher man sich GOtt nicht vor Augen stellet /und etwas ihm zu Gefallen thut; Damit du aber also immerfort ihm treulich dienen mögest / so lasse dir auch dieses unaufhörlich vor Augen stehen / daß/ wo du bist / GOtt bey dir und also zugegen sey / daß er alles sehe und höre / was du gedenckest / redest oder

thust/

thust / wo du fleißig hieran gedenckest / wird es dich von vielen Bösen abziehen / und zu dem Guten eyfriger machen / ja ein Grund seyn alls übrigen Guten / was du thust. Nechst GOtt hast du an deine Eltern zu gedencken / daß du so wol fleißig vor sie betest / und der Treue dich erinnerst / die sie an dir thun / um deinen GOtt davor allezeit zu dancken / als auch / daß du dich befleißigest / derer stets gethanen Vermahnungen treulich nachzukommen / und dich also zu halten / daß sie keine Betrübniß oder Schande von dir haben / sondern sich deiner freuen / und GOtt über dich preisen : Dieses ist die vornehmste Danckbarkeit / die du ihnen erzeigen kanst / und solleſt.

Nachdem dich aber nunmehr der himmlische Vater aus deiner Eltern Hause zu einem andern Herrn geführet hat / so gedencke / daß du solchen deinen Herrn und Frauen alle diejenige Pflicht auch schuldig seyest / welche du deinen Eltern schuldig bist : du hast sie von Grund deiner Seelen zu lieben / und nicht nur aus Furcht der Straffe / sondern von Hertzen ihnen zu gehorchen / wo du ihnen Nutzen schaffen kanst / oder Schaden verhüten / soll dir es eine grosse Freude seyn / nicht anders / als wäre es dein eigener Nutzen. Du solt dich in Worten und Geberden gegen sie demühtig und eherbietig bezeigen / und ja nichts mit Willen oder Unvorsichtigkeit versäumen / was zu ihren Dienst gehöret / welches du alsdann so viel sorgfältiger thun wirst / wann du allezeit gedenckest / was du ihnen zu Liebe oder Leide thust / werde alles von GOtt angenommen / als ob es Ihm selbst geschehe ; Wie du dich dahin gewehnen wirst / deine Herrschafft also zu dienen / als Christo selbst / und von Grund der Seelen / so wird dir dein Dienst so viel leichter ankommen / und desto

mehr

mehr gesegnet seyn / überdem / daß auch beydemselben selbst destobesser Wille erhalten wird/darauf du auch/ aber am allermeisten auf GOttes Willen/darinn zu sehen hast; nun solcher Ursache willen hastu auch für deine Herrschafft / wie für deine Eltern andächtig zu beten / und ihre Wohlfart deine eigene seyn zu glauben. Was die Diener anlanget / von denen du auch zu lernen hast / erfodert nicht nur allein der Gebrauch / sondern auch GOttes Ordnung/daß du denselben unterthan seyst / die dir GOtt auch so fern in der Lehre vorgesetzet hat/und wirst du ohne das mit Dienstfertigkeit/ und wo du ihnen/wie sich es geziemet/in allen entgegen gehest/sie dir also zur Liebe verbinden/daß du selbst Nutzen davon / und ein gut Gewissen habest. Was sonsten Gesinde im Hause / und deine Mit-Lehr-Jungen anlanget / da gehe mit allen freundlich und liebreich um / und sey in dem in allen / was man an dich suchet/ zu Willen/wann es nicht wider GOtt oder wider deine Herrschafft: Hingegen laß dich dein Lebtag niemahl verführen / mit Gesinde oder Jungen (ja soltens auch Gesellen seyn) heimlich etwas zu thun/oder mit zu machen/was hinter der Herrschafft ist/und zu derer Schaden gereichen würde ; dann die Treue / die du derselben schuldig bist/muß dich mehr angelegen seyn/als der andern Gunst / wie es auch damit in die Harre niemahls gut thut.

In deiner Lehre sey fleißig / gib auf alles acht / gedencke / das sey diejenige Profession, welche du itzo lernest davon du nicht allein dein Stück Brod dein Lebenlang verdienen / sondern auch GOtt und deinen Nächsten dienen solt / und lieget also ziemlichen Theils daran / nachdem du diese Zeit anwenden wirst / ob du dein Lebenlang ein verdorbener Mensch / oder auch in

der

der Welt etwas nützliches seyn / oder werden mögest / dahero du so wol GOtt um seinen heiligen Geist darüber hertzlich anzuruffen / als allen möglichen Fleiß und Sorgfalt in deinen Dienst-Jahren anzuwenden hast.

Was sonsten andere Leute anlanget / mit denen du umgehen must / so bezeige dich gegen jedermann freundlich / ehrerbietig / demühtig / dienstbafftig / welche Tugenden wie sie GOtt gefallen / also auch bey den Leuten / einen jungen Menschen Gunst machen können; scheue dich also keiner Arbeit / worinn du jemand einen Christlichen Dienst erzeigen kanst und siehe darinn nicht darauf was du von einen solchen Dienst habest sondern erzeige dich allemahl daß es deine Freude sey / jemand einen Gefallen zu erzeigen. In dem Hause selbst sey getreu / und da dir einiges Geld und Geldes wehrt unter Händen gegeben wird / so halte es für eine schwere Sünde auch einen Heller zu veruntreuen / als eine grosse Summa, wie dann GOtt auf das Gemühte / nicht auf die Vielheit oder Wenigkeit siehet; Gehe mit allen vorsichtig um / damit du auch nicht aus Unvorsichtigkeit Schaden thust / wo dir aber ein Unglück begegnet / so leugne es nicht / suche es auch nicht auf andere zu welzen / sondern zeige deine Aufrichtigkeit mit offenhertzigen Bekänntnisse.

Mit deines gleichen gehe nicht viel ohne Noht um / du seyst denn ihres Christlichen Gemühts versichert / wie dann böse Gesellschafft so sehr als die Pest von dir geflohen werden muß / wo dir aber eine Stunde gegönnet wird / so halte dich allezeit lieber zu Leuten die älter sind als du / von denen du was lernen kanst; vor Spielen und überflußigen Trincken hüte dich als vor dem Teufel selbst / wie es denn desselben gefährliche

Stri-

Stricke sind/ damit er ihrer so viel in zeitliches und ewiges Verderben ziehet/ gedencke allezeit/ Essen und Trincken sey uns von Gott gegeben zur Nohtdurfft und zur Gesundheit/ damit wir uns vergnügen/ und mit keiner Ubermaß oder Leckerey sie mißbrauchen sollen/ sonderlich hüte dich vor allen Naschen an Obst und Früchten/ damit man leicht seine Gesundheit/ weil es zur Unzeit geschiehet/ verderben kan/ da du hingegen deine Gesundheit/ als dein vornehmstes Gut unter allen irrdischen/ mit Sorgfalt wahrzunehmen hast/ welches dein Lebtag deine Regul sey/ wie du nun auf diese Welt gegen jedermann und gegen dich selbst zu halten hast/ so versiegele alles damit/ daß du stets mit GOtt zu frieden seyst/ und also nicht nur mit Gedult trageſt/ wo er jemahls nach seinen Willen dir etwas zu leiden/ auflegen wolte/ sonderlich wann auch/ welches alles nicht ohne sein Verhängniß geschehen kan/ von andern Unrecht geschehen solte/ so lerne auch da alle Gedult üben/ und gläube/ es sey einen jungen Menschen sein lebtag nütze/ wo er in der Jugend gelernet/ oder sich gewehnet hat/ etwas zu ertragen/ und mit Gedult zu leiden/ als wodurch der eigene Wille/ als unsers alten Adams vornehmste Krafft/ am trefflichsten gebrochen wird/ und solche Gemühter ihr Lebenlang zu allen Dingen geschickter seynd als diejenigen/ welche niemahls etwas zu leiden gewohnt gewesen.

Hiemit hast du/ lieber Sohn/ was ich als dein Vater/ der dein zeitlich/ geistlich und ewig Heyl verlanget dir vor diesesmahl/ zu deiner Erinnerung/ sonderlich in gegenwärtigen Stand/ darinn du jetzo lebest/ dienlich erachtet habe und versichert bin/ wann du solche Reguln fleißig in acht nimmest/ sonderlich vor allen deinen GOtt und seine Gegenwart dir stets vor Augen

gen stellest / aus seinem Worte / so wol seine Wohlthaten als deine Pflicht dagegen täglich erwägest / alle deine Freunde in der Gnade deines GOttes und den Schatz deiner Seligkeit / welcher dir in der heiligen Tauffe würcklich geschencket worden / suchest / und deiner Zusag in derselben gethan / daß du den Teuffel / seinen Wercken und der weltlichen Uppigkeit absagen / der heiligen Dreyeinigkeit aber gläuben und Gehorsahm leisten wollest / zur Richtschnur deines Lebens setzest / auch alles was du thust / vorhero bedenckest ob es auch mit demselben übereinkomme / und über alles dieses GOTT den himmlischen Vater um die Regierung seines heiligen Geistes unabläßlich anruffest / auch zum Grund / wie alles deines Trostes / also auch deines Gebets das Verdienst JEsu CHristi legest / welches dir in der Zeit und Ewigkeit zu gut kommen wird.

Ließ diesen Brief vielmahls sonderlich Sonntags / examinire dich allezeit darnach / ob du denselben nachgekommen oder nicht / und corrigire die Fehler die du begangen.

Nun der HErr / dem ich dich in der heiligen Tauffe aufgeopffert / zu dessen Furcht ich dich so offt unterrichtet und ermahnet / dem ich dich auch täglich in meinem Gebet vortrage / der auch allein zu allen Vermahnen Krafft geben kan / behüte dich durch seine heilige Engel auf allen Wegen / er regiere dich allezeit selbst mit seinen guten Geist / bewahre dich vor der List des Teuffels / vor den Aergernissen der Welt / böser Gesellschafft und der Folge deines eigenen Willens / hingegen würcke er in dir was ihm gefällig und dir nützlich ist / damit ich und deine liebe Mutter uns bey unsern Leben mit hertzlichen Danck gegen GOtt darüber freuen

mögen/ wann wir sehen/ daß du in den Gehorsam/ Gnade und Kindschafft des himmlischen Vaters dein Lebenlang bleibest/ welches uns lieber seyn soll/ als wann du in der Welt was grosses würdest/ sintemahl wir ohne dem bey den Unsrigen/als Christen nicht viel darnach zu streben haben/ als die wir unsere Ehre/ Freude und Vergnügen allein in GOtt suchen/ dessen Allmacht uud Gnaden-Schutz ich dich hiemit von Grund der Seelen anbefehle. Verbleibend/ꝛc.

IV. Ein anders in gleicher Materia, aber kürtzer.

Mein Kind!

WEil du dich/ wie ich höre/ bey einen Christlichen und frommen Herrn in Dienst begeben/ so wünsche ich dir zuförderst GOttes Gnade/ Schutz und Segen/ wie auch die Gesundheit/ daß du deinen Beruff getreulich abwarten mögest/ in welchen du vor allen GOtt fürchten/ und denselben den Anfang und das Ende deiner Verrichtung must seyn lassen/ ferner ein reines Hertz/ Mund und Hände haben/ das ist/ keine böse Begierden/ unnützliche/ gottlose lügenhaffte Reden/ und verdammliche Diebesgriffe; deiner Eltern und deinen eigenen ehrlichen Nahmen und Gewissen must du nicht beflecken; Sey deinen Herrn in allen geziemenden und nicht wider GOttes und der Obrigkeit Gebot streitenden Verrichtungen gehorsam/ in Ausrichtung dessen Befehl willig und getreu/ in Handels-Geheimnissen verschwiegen/bey allen Thun und Lassen auf das Ende bedacht/ damit du nimmermehr übel thuest/ besuche die Kirchen des Sonntags mit Eyfer und Andacht/ halte

te dein Gebets-Opffer Morgen und Abends / solte es auch nur mit einigen Hertzen-Seufftzern seyn / gib fleißig acht auf dein Beruff / mit welchen du auch dermahleins dein Brod verdienen solt / lerne / weil du noch jung bist / daß dir die Armuht im Alter nicht wehe thue; Meyde böse Gesellschafft / hüte dich vor Geschwätz und Lügen / gehe lieber mit Grossen und Verständigen / als deines gleichen um / verachte doch niemand / sey aber Tugend und Ehr-begierig / jedoch in Demuht / reinlich in Kleidern ohne Hoffart / freundlich ohne grosse Familiarität / bedencke allezeit warum du da bist / laß dich gerne weisen / und mache es so daß du dermahleins wünschen könnest: Es möge dir GOtt lohnen / und wieder dienen lassen / wie du andern gedienet hast / wirst du diesen meinen Vermahnungen nachkommen / so wirst du dich allezeit zu getrösten haben / daß ich bin und bleibe

dein getreuer und wohl-affectionirter
Vater /

N. N.

V. Instruction eines Herrn an seinen Diener / wann er solchen über Land versendet.

DEmnach ich meinen Diener N.N. im Nahmen und Geleite GOttes / mit dem Schiff der Engel Raphael genannt / und dessen Ladung / von hier nach Jütland und Norwegen / um Handlung zu treiben / gesandt / als wird er bey seiner (GOtt und mir schuldigen) Pflicht erinnert / mit meinem ihm anvertrauten Capital (welches er / zu getreuen Händen empfangen zu haben / dato in einen specialen Revers

eydlich bescheiniget/) also umzugehen/ wie er es dermahleins bey seiner wieder zu Hauskunfft zu verantworten gedencket/ insonderheit soll ihm keine böse Gesellschafft/ Ungemach oder andere nichts-würdige Consideration, von der Treu/ die er mir schuldig ist/ abwendig machen/ in Aalburg angekommen seynde/ soll er bey Herr Bürgermeister N. N. sein Qvartier beziehen/ die Waaren ihren Wehrt nach im Zoll richtig angeben/ selbige in guter Ordnung debarqviren lassen/ und fleißige Sorge tragen/ daß in währender Hinreise kein Schade dazu komme/ im Verkauff derselben soll er nicht anders/ als vor baar Geld/ oder nur an die Leute verkauffen/ welche ich ihm/ als gute Bezahlers aufgeschrieben/ die bösen aber meyden und fliehen/ vielmehr aber meine noch unter ihnen stehend habende Gelder bestmöglichst einzucassiren trachten. Im Fall sich auch ein vortheilhafftiger Einkauff in Butter/ Holtz- und Fisch-Waaren vorzeigen solte/ kan er Hr. N. N. von Aarhusen zu Raht und Hülffe ziehen/ und wanns derselbige gerahten find/ so viel Gelder von ihm gegen gebührende Rente aufnehmen/ als er wird nöhtig haben/ oder auch auf mich trassiren.

Die sechzig Fäßlein Blech/ müssen mit erster Gelegenheit nach Holland versandt werden/ in Leinwanden ist ein Versuch zu thun/ wo solche nicht fort wollen/ müssen sie auf Norwegen gepacket/ und daselbst/ wo nicht vor baar Geld/ doch gegen Fisch-Waaren oder Trahn baratiret werden; So bald die mitgenommene Waare zu Geld gemacht/ kan die Schut wieder per anhero entweder mit eigenen oder fremden Waaren befrachtet/ und alsdann die Zurück-Reise ohne Zeit-Verlust angestellet werden. GOTT gebe sein Gedeyen.

VI. War-

VI. Warnungs-Schreiben.

Monsieur.

WEil ich vernommen/daß derselbe wegen des verbotenen Müntz-Wesens ziemlich übel bey N. N. eingeschrieben stehet/ also daß gewißlich bey der ersten Rencontre man ihm vor andern warm halten dürffte/ als will ich hiemit treulich gewarnet haben/ man trage Vorsorge vor seine Person und Effecten, und mache es/ wie die Schwalben/ welche bey herankommender Winters-Zeit andere sichere und ihnen dienlichere Oerter suchen/ zur Nachricht/ womit freundlich gegrüst. GOtt befohlen.

VII. Einanders.

Monsieur.

ICh vernehme/daß an statt seiner Handlung abzuwarten/er gantze Tage in Wirths-und verdächtigen Häusern zubringt/ auch offtmahls grosse Geld-Summen aufs Spiel setzet/ weil solches nun Wercke von schlechter Nachfolge zu seyn pflegen/ als will ich gewarnet haben/ daß man es möge einstellen/ und nicht vor des bewusten Freundes Ohren kommen lassen/weil sonst die intentirte Mariage Krebsgängig werden möchte/ welches wohl-meynend erinnern wollen/ ꝛc.

VIII. Einanders.

Monsieur.

MAnn ich dessen sehr löblich geführte Handlung bis anhero mit grossen Vergnügen angeschauet

schauet/und dessen angewandter Fleiß von mir bewundert worden/ so will mir doch das einige mißfallen/daß man ohne Assecurantz offtmahls der wilden See ein so groß Capital anvertrauet / welche in einer unglücklichen Stunde nehmen könnte / was vieler Jahren Schweiß und saure Arbeit zu Wege gebracht / insonderheit ist jetzt behutsam zu gehen/da die feindlichen Capers fast stündlich den sorgfaltigen Kauffmann Netze stellen / und mit ihren Raub-Klauen zu erhaschen suchen/was mit so viel Gefahr und Schlaff-losen Nächten ehrlich verdienet worden/man moderire sich demnach in solchen grossen Hazardiren/so viel man immer kan/ handle lieber weniger/ und so viel sicherer/ und begnüge sich mehr mit den Titul eines klugen / als eines grossen und viel hazardirenden Kauffmanns / ich weiß / man wird befinden / daß ich gerahten/als dessen wahrer Freund / ꝛc.

IX. Ein anders.

Monsieur.

Es ist von gewisser Hand berichtet worden / daß diesen bevorstehenden Oster-Marckt die ankommende Waaren einer scharffen Untersuchung dürfften unterworffen seyn / weil man einige bekandte Kauffleute in Verdacht einführender verbohtener Müntz Sorten hat / weiß nun mein Herr sich daran auch schuldig / so trage er bey Zeiten solche Præcaution, daß er hernach nicht Ursache habe zu bereuen/ meine getreue Warnung im Wind geschlagen zu haben/als durch welche ich zu beweisen intendire/daß ich nechst Empfehlung göttlicher Protection verharre/ ꝛc.

X. Ein

X. Ein anders.

Monsieur.

DEmselben kan aus guten Wohlmeynen nicht unerinnert lassen / wie daß allhier die Rede gehet / ob würde man denselben auf unsers Fürsten gnädigen / oder vielmehr ungnädigen Befehl / in gefänglicher Verhafftung bringen ; hat er nun ein böses Gewissen / welches ein unbetrieglicher Zeuge seiner Beschuldigung seyn wird / so mache er sich aus dem Staube / und suche seine Sicherheit von ferne / dann wann er sich betreten läst / wird ihm die Gefängniß zum wenigsten verdrießlich / wo nicht gefährlich fallen : Er traue der wohl-gemeynten Warnung seines

getreuen Dieners

N. N.

XI. Ermahnungs-Briefe.

Monsieur.

ICh will ja nimmermehr hoffen / daß derselbe werde Heuschrecken Natur an sich haben / welche nicht vor das Zukünfftige / sondern nur vor das Gegenwärtige bekümmert seyn / was soll das schläffrige Humeur bey den wohlfeilen Zeiten / will man nicht jetzt Wein und Korn einkauffen / da es fast halb weggeschencket wird / und bey Zeiten vigiliren / daß man / wann diese Waare wieder theuer werden solte / welches unfehlbar bald geschehen muß / im Vorraht haben möge / daran man etwas gewinnen könne. Ich bitte / man gebe diesen meinen heylsamen Raht statt / und glaube / daß ich von Hertzen bin / ꝛc.

XII. Ein anders.

Mein Herr!

Ich will mir die Ehre geben zu gläuben/ daß nechst Gottes Segen meine Lehren und Vermahnungen ein grosses/ zur Aufnehmung seiner florirenden Handlung/ contribuiret/ und dannenhero nicht ermüden/ was ich ferner zu dessen Wohlfart werde zuträglich finden/ heylsamlich anzurahten/ und zu erinnern/ man hüte sich demnach diesen oder jenen Haus ferner grossen Credit zu ertheilen/ setze die Rußische Handlung nicht so gar aus den Sinn/ daß man deren Praxin gar aus den Contoir bannisiren solte. Die Diener müssen fleißiger zur Arbeit/ insonderheit zur Richtighaltung der Handels-Bücher angetrieben/ und also angespornet werden/ daß sie jede Stunde und Augenblick von der gantzen Handlung Zustand Bilantz/ Red und Antwort geben können/ welches mein Herr von solcher Nutzbarkeit befinden wird/ daß er mich wahrhafftig wird nennen

seinen wohl-meynenden Freund/

N. N.

XIII. Ein anders.

Monsieur.

Ein allzu grosses Vertrauen mit N. N. stehet mir gantz nicht an/ ich weiß daß man um eine merckliche Summa bey demselben interessiret/ man vigilire bey Zeiten/ lasse sich Waaren in Verwahrung geben/ kauffe deren eine gute Quantität von ihm/ und zahle hernach mit Gegen-Rechnung/ indem es alle-

zeit sicherer ist vorzukommen/als vorgekommen zu werden/ welches wohl-meynend erinnern wollen.

Monsieur

v. t. b. S.

N. N.

XIV. Scharffes Schreiben eines Herrn an seinen Dienern/ der ausserhalb Landes sich übel comportiret.

Unartiger und ruchloser Bedienter!

DEine üble Conduite, welche du in meinen Verrichtungen ausserhalb Landes führest/erhellet so wol aus denen Wirckungen die ich davon in meiner Handlung spühre/ als aus dem gemeinen Geschrey/ aller die dein ruchloses Leben mit Augen gesehen/ weil ich nun darunter ein grosses meiner dir anvertrauten Effecten wegen/ gefähret bin/ und dannenhero billig auf meiner Sicherheit zu dencken habe/wiewol deine ehrliche Bürgen am meisten darunter leiden würden/ als habe ich Herrn N. N. à Costi Vollmacht gegeben daß er in Beyseyn Notarii und Gezeugen/bey Ubergebung dieses Briefes/alle und jede meine Waaren/ Gelder/ Bücher/ Brief und Rechnungen antasten/ von dir abfordern/ inventiren/ und in deiner Gewalt nichts mehr als das Kleid am Leibe lassen sollen/ dich sauberer Vogel aber fordere und lade ich hiemit/ daß du als mein Diener/ dem ich mein Geld und Gut anvertrauet/ dich von Stund an auf die Reiß begebest und nach Empfang dieses Briefes allhier bey mir einstellest/ Rechnung abstattest/ und mich ehrlich contentirest/ kommst du/ gut/ wo nicht daß du das Licht scheuen solltest/ so sey jedoch versichert/

daß mir deine Bürgen / alles dein Ubertreten/bis zum letzten Heller bezahlen sollen und müssen ; Dessen zu mehrer Beglaubigung/hastu hierbey deiner Vormünder und Bürgen Schreiben auch zu empfangen/wornach du dich zu richten.

XV. Schreiben der Vormünder an einen solchen Gesellen.

Ungehorsamer Pfleg-Sohn!

SO wol aus deines Herrn als anderer Leute Relation, müssen wir mit höchster Bestürtzung vernehmen / wie du so gar die Schuldigkeit eines Christen und eines Dieners aus den Augen gesetzet / und in allen Schand und Lastern dich herumweltzest/ welches dir nichts anders als zeitliches / und wann du nicht Busse thust auch ewiges Verderben androhet/ jenes wird dich nun so viel eher überfallen / als wir dein weniges Patrimonium vor dein Wohlverhalten verbürgen müssen / welches / so du nicht solltest Rechnung abstatten können / Gefahr lauffet verlohren zu werden / wann demnach dein Herr dich nach Haus beruffen / und deiner Conduite halber Rede und Antwort verlanget / als fordern und citiren wir dich hiemit ebenmäßig und in Krafft habender vormündlicher Macht und Gewalt / daß du gleich nach Empfangung dieses Briefes / allhier in deines Herrn Haus unausbleiblich erscheinest und Rechnung thust von allen dir anvertrauten Waaren / mit gegebenen Geldern und eingehobenen Schulden / erscheinest du nun so ist es gut und wollen wir noch sehen die Sache zu vermitteln und auch dieses mahl deines Herrn Gunst und deinen ehrlichen Nahmen zu erhalten / er-

scheinest

scheinest du aber nicht und giebest damit deine Boßheit und böse Sache an Tag / so ist der Schad und Schimpff dein und du wirst dein Lebtag zu keinen rechtschaffenen Kauffmann gedeyen / uns aber tragenden Amts halber verpflichten / auf Obrigkeitliche Hülffe bedacht zu seyn / und dich in das nächste und beste Zucht-Haus setzen zu lassen / wo du nur anzutreffen seyn wirst / so viel zur Nachricht / bessere dich und komm / Rechnung zu thun von deinen Haushalten.

XVI. Recommendations- und Credits-Briefe.

Monsieur.

BRingern dieses mein Herr Vetter wird indem er à Costy durchreiset / die Ehre haben / demselben seine Aufwartung abzustatten / und mündlich versichern / daß ich sey ꝛc.

XVII. Ein anders.

Monsieur.

ICh habe Vorzeigern dieses / einen meiner besten Freunde / welcher Costy, vornehmer Leute Känntniß zu suchen willens / nicht besser als an denselben zu addressiren gewust / man lasse ihm meines Vorschreibens geniessen / und glaube daß ich die ihme erzeigte Höflichkeit / als wann ich sie selbst empfangen / annehmen / und jederzeit davor verbleiben werde / ꝛc.

XVIII.

XVIII. Ein anders.

Mein Herr!

WEil ich Bringern dieses sehr hoch achte / so habe ihm auch nicht geringer, als an meinen hochgeneigten Herrn addressiren wollen / wol wissend / daß derselbe einen Theil seiner mir zutragenden Gütigkeit/ auch auf ihm ausschütten/und also dadurch uns beyde/ mich aber insonderheit / verpflichten werde / daß ich mich lebenslang nennen müsse/ ꝛc.

XIX. Ein anders.

Monsieur.

ES wird Ubergeber dieses der junge Herr N. N. von Amsterdam seyn/ mit dessen Herrn Vater wie ich weiß / mein Herr grosse Correspondence führet/daß ich also nicht nöhtig habe denselben weiter zu recommandiren / sondern schon versichert bin/ daß er an den Herrn einen veritablen Freund in seinen à Costy habenden Angelegenheiten finden werde/ jedoch will ich auch meiner Recommendation einen Theil / der ihm wiederfahrenden Höflichkeit zuschreiben / und davor in dergleichen Fällen wiederum verbleiben.

XX. Ein anders.

Monsieur.

ES läst derselbe die von seinen Freunden an ihm ergangene Recommendationes so gültig seyn/ daß man / wann es nur ohne dessen Incommodität geschehen könnte / niemahls vorbey gehen kan/ demselben gute Freunde zu addressiren / wie dann dismahl

unter

unter solcher Zahl auch Bringer dieses der Herr N.N. ein hiesiger Banqvier seyn wird / welchen ich / ob ihm schon seine Renomée genugsahm von selbsten recommendiret / noch zum Uberfluß dieses Recommendations-Schreiben / an den Herrn mitgeben wollen / damit er erfahren möge / wie meines Herrn Höflichkeit in der That sich noch grösser befinde / als ich selbige mit Worten habe rühmen können / vielleicht auch daß durch dessen Connoissance dermahleins zwischen den Herrn und ihm ein nützliches Commercium entstehen kan / in welchen ich der dritte Mann zu seyn / vornemlich aber dem Herrn zu erweisen Gelegenheit wünsche / daß ich jederzeit verharre / ꝛc.

XXI. Ein anders.

Monsieur.

MEin habe so viel Proben dessen Höflichkeit in vielen Jahren her genossen / daß ich nicht besser Zeigern dieses Herrn N. N. von Franckfurt / als an meinen Herrn zu recommendiren weiß / indem ich versichert bin / daß er meine Recommendation, und in selben Egard gedachten Herrn N.N. einige Ehr- und Freundschaffts-Zeichen wiederfahren lassen / jedoch daß sie mir in Debet geschrieben / und die Abzahlung / wann und wie es wird beliebig seyn / von mir wieder gefordert werde / da ich dann mit höchster Vergnügung bezeugen will / daß ich sey und bleibe / ꝛc.

XXII. Ein anders.

Monsieur.

NAchdem Zeigern dieses Herr N. N. seine Geschäffte erfordern einen vertrauten Freund à Co-

sti

ti zu haben bey welchen er sich Rahts erholen/ und zugleich auch Hülffe erlangen könne/als habe ich/(der ich ihm zu dienen verbunden bin/) in dem Vertrauen/ mein Herr werde es nicht übel nehmen/ und in dergleichen Fällen mir wieder befehlen/selbigen an den Herrn recommandirt/ mit Bitte/ ihm so viel als man ohne Schaden thun kan/ mit guten Raht und Hülff an die Hand gehen/ auch wann er etwan benöhtigt seyn solte/ bis drey hundert Rthlr. vor meine Rechnung vorzuschiessen/ich erstatte solche nebenst gebührender Provision und andern verschossenen Unkosten mit Danck/ und bin allstets/ ꝛc.

XXIII. Ein anders.

Monsieur.

WAnn der Durchläuchtigster Fürst und Herr Friederich/mein gnädigster Fürst und Landes-Herr an mich gnädigst gelangen lassen/ daß ich zu seiner bevorstehenden Reise nach dem warmen Bade/ihm à Costy einen offenen Wechsel machen möchte/als ersuche freundlichst/ wann und wieviel Ihro Durchl. Geld belieben und von nöhten haben möchten/Ihr solches/jedoch gegen Extradirung eines eigenhändig unterschriebenen Scheins/ ausfolgen zu lassen/ und sich um Capital, Lagio, Provision und Interesse, auch anderer Expensen mehr so gleich wieder auf mich zu prævaliren/ ich zahle solches mit Danck/und bin meinem Herrn wieder in dergleichen Fällen zu dienen geneigt/ ꝛc.

XXIV.

XXIV. Ein pro forma gegebenes Recommendations-Schreiben zu einen offenen Wechsel.

Monsieur.

Eigern dieses Herrn Hof-Raht Vitruvii Sohn/ hat sein Herr Vater ordonirt/auf Universitäten so viel Geld heben zu können/ als er nohtwendig zu seinen Studiren/ Kleidung und Unterhalt würde nöhtig haben/ wolle also mein Herr in meinen Egard, seine Cassam für ihm offen halten/ mir das Verschossene/ jedoch/ daß es mit eigenhändig unterschriebenen Scheinen beleget und bewiesen werde/ in Rechnung bringen/ ich zahle es mit Danck/ und bin de tout mon Coeur

XXV. Neben-Schreiben/ so das vorige unumschräncket in etwas limitirt.

Monsieur.

Der junge Herr Vitruvius hat/ weil es die bienseance und andere gewisse Neben-Ursachen also erforderten/ demselben ein Schreiben gebracht/daß er frey über so viel Geld/als er wolte/möchte zu disponiren haben/ weil aber solches seines Hrn. Vaters Wille und Meynung gantz nicht ist/ als wird man schon so mit ihm umzugehen wissen/ daß er/ ohne das Spiel zu mercken/ oder sich offendirt zu befinden/ des Jahrs höchst nicht mehr als 600. Rthlr. zu heben habe/ massen ich auch vor mehrers nicht will gehalten

seyn

seyn / und wird meines Herrn Klugheit schon wissen/ wie diesen jungen hitzigen Pferd / in den Lauff seiner Debauchen, mit Manier möchte können Einhalt gethan werden: Ich verbleibe in Erwartung des Erfolgs

Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

XXVI. Ein anders.

Monsieur.

MAnn Vorzeiger dieses / Herr N.N. mein wehrter guter Freund/ mich geberen/ihm a Costy einen solchen Mann zu verschaffen/dem er über eine habende Rechts-Sache consuliren / und zugleich auch seiner Hülffe im Einkauff einiger Waaren sich bedienen könnte/als habe ich ihn an meinen wehrten Herrn und Freund recommendiren wollen/ in der Hoffnung/ man werde in meinen Egard mit einig und andern Gefälligkeiten an die Hand gehen / ich verschulde solches in dergleichen Fällen wieder / und bin Lebenslang/ u. s. w.

XXVII. Ein anders.

Monsieur.

DJesen reisenden Handwercks- oder Kauff-Gesellen/ dessen Fleiß und gutes Gemüht ich mehrmahls probiret/ will hiesiger Ort in die Länge nicht mehr profitable fallen / weswegen er um fremde Arbeit oder Dienste sich umsehen muß / könnte mein Herr (welches der Zweck dieser Recommendation ist /)

ist/) ihm dazu behülfflich seyn/ würde er mich höchlich verobligiren/der ich mich hinwieder nenne

Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

XXVIII. Eine Disrecommendation.

Monsieur.

BRingern dieses/ ein junger und von ererbten/ nicht aber verdienten Geld-Mitteln/ begüterter Mensch/ will unter der Conduite seiner ungezähmten Begierden die Welt besehen/ bey welcher Reise die wollüstige Jugend und der wohlgespickte Beutel die Ober-Hoffmeisterschafft führen soll; bey den Cavalliren gedencket er sich/ ob er wol von der Ellen und Pfeffer-Sack hergekommen/ als ein Homme d' Epée aufzuführen; bey Kauffleuten will er ein Wechseler/ Assecurateur, und in Summa ein anderer Salomon seyn/ der gern nach Ophir Schiffe schickte/ wann er nur versichert wäre/ daß sie nicht mehr Affen als Gold mitbrächten/ weil nun dabey die Ducaten nicht gefrohren/ sondern lustig (indem sie ihm nicht viel gekostet) in alle Welt gehen müssen/ insonderheit/ wo man ihm eine angenehme Waare/ nemlich Flatterie davor zu geben weiß/ als wird mein Herr dieses Wollen-reiche Schaaf zu scheeren wissen/ ehe andere darüber kommen/ oder es die Wolle von sich selber abwirfft; zur Nachricht diene aber/ daß dieser Braten kein Fett von sich gebe/ ehe er brav begossen werde/ ich meyne/ ehe man ihm durch den edlen Reben-Safft treuhertzig gemacht; Der Herr sorge nicht/ daß ihm der Wein nicht bezahlet werde/ denn er mehr als all-

zu liberal, und die Gewohnheit hat / vor alle zu bezahlen / welche nur mit ihm anstimmen wollen: Ich habe mein Theil von ihm gezogen / und ihm das Parade-Kleid / so er auf dem Leibe trägt / vor 400. Rthlr. verkaufft. Weil nun der Herr mein guter Freund und Gönner allezeit gewesen / ist es billig / daß ich mich auch einmahl revangire / und ihm einen Hasen in die Küchen schicke / er halte ihm aber fest / und ziehe ihm das Fell ab / ehe ein anderer Appetit dazu bekomme / zum wenigsten wird unsere Intention löblich seyn / denn wir suchen nur den Kerl auf die Beine zu helffen / daß solche jetzt durch das viele Carossen-fahren nicht unbrauchbar werden / wir consuliren seiner Gesundheit / weil ihm das viele Debauchiren / so lang er Geld hat / darum bringen möchte / ja wir bewahren ihm sein Leib und Leben vor Diebe und Mördern / als welche solchen begüterten und mit Gold beladenen Leuten am meisten nachstreben / daß also verhoffentlich der gute Mensch noch Ursache haben soll / uns heut oder morgen Danck zu sagen. Indessen verbleibe ich / ꝛc.

XXIX. Abmahnung von den Geitz.

Mein Herr!

Demselben habe ich zwar seiner glücklichen Wiederkunfft halber höchlich zu gratuliren / kan aber dabey nicht umhin / denselben auch nachdrücklich vorzustellen / daß seine allhier hinterlassene Freunde die Zeit seiner Abwesenheit über / in grossen Sorgen seines Zustandes wegen gestanden / bald erscholle das Gerücht / ob wäre das Schiff auf welchen er sich befand / von See-Räubern übermeistert / und er gefänglich nach Algiers geführet worden / bald / er hätte an einer

ner sichern Insul gestrandet/und wäre von denen Passagiern niemand davon gekommen. Eine andere falsche Zeitung brachte aus / daß das Schiff in Engeland wäre in Arrest genommen / und mit allen Gütern confiscíret worden / und was dergleichen Lügen mehr waren / welche seine glückliche Zuhausekunfft alle difsipiret und zu Schanden gemacht; Was soll aber endlich das grosse Bemühen / welches der Herr von so viel Jahren her in seinen Handel und Wandel gethan/ warum sich den ungestümen Wellen anvertrauet / da man zu Haus auf seinen Contoir und bey den Seinigen in Ruhe und Sicherheit sitzen / und durch die blosse Feder/ seinen Sachen die Bewegung geben könnte/ welche er ihnen durch persönliche Gegenwart zu Wege zu bringen verhoffet; fehlt es den Herrn etwann / an noch nicht erworbenen Gütern? kan man vor Geld keine Dieners mehr haben? Seynd getreue Correspondenten todt? weil man alles bestreiten / selbst Diener / Kauffmann und Factor, Versender und Empfanger zugleich seyn will? doch was soll ich sagen/ der leidige Geitz ist wol die vornehmste würckende Ursache / dieser machet daß der Herr und seines gleichen/ 30. ja 40. Meilen zu Fuß nach den Messen lauffen/ wañ andere um ein geringes Geld fahren oder reiten können/ der älteste grobe Küttel ist ihm unterwegs gut genug/ damit er nicht in den Wirths-Häusern von den Wirthen möge hart angestrenget werden / etwan eine ordentliche Mahlzeit zu thun / und also einige Groschen zu verzehren/der Rentzel welche er nach Soldaten Manier auf den Puckel trägt / ist seine mit Käß und Brod wohlbespickte Vorrahts-Kammer / und mehrmahls ein Trunck Wasser zur Erspahrung etlicher Heller die beste Laabsal/ wann andere die mit ihm gleiche Hand-

lung treiben/ von den ihnen von GOtt verliehenen Segen/ sich auf die Reise vor ihre ausgestandene Fatiqven etwas zu gut thun/ und was dergleichen Filtzereyen mehr seynd/ worzu ihm seine unersättliche Geld Begierde antreibet; Aber mein Herr sage mir/ was hilffts dem Menschen/ wann er endlich Geld und Gut genug zusammen gescharret/ und solches dermahleins lachenden Erben hinterlassen muß. Indessen aber seinen Leib maceriret und denselben vor alle Mühe und Arbeit nichts gütliches gethan. Gewißlich ist es eine grosse Narrheit/ wie es der Weiseste unter allen Königen nennet/ ein solcher Geitz-Haltz besitzet nicht das Geld/ sondern das Geld hat die Herrschafft über ihn; Er ist gleich/ denen Wassersüchtigen/ welche je mehr sie trincken/ doch immer Durst haben/ und noch mehr trincken wollen; er ist zu vergleichen den Hund der auf dem Heu lieget/ and doch dessen nicht geniessen kan/ gleichwol aber nicht leiden will/ daß ein ander Thier hinzu nahe; Wird es denjenigen für eine Thorheit ausgeleget/ der der Herberge nahe ist/ und sich gleichwol mit einen grossen Reise-Geld versehen will/ so seynd gewißlich diejenige noch grossere Narren welche mit den einen Fuß schon in Grabe stehen/ und sich doch noch grosse Reichthümer erwerben/ ja gern arm leben wollen/ damit sie desto reicher sterben mögen. Fället euch Reichthum zu/ so hänget das Hertz nicht daran/ sagt die Schrifft/ und wiederum die da reich werden wollen/ fallen in Versuchung und viel thörrigter und schädlicher Lüste item der Geitz ist eine Wurtzel alles Ubels/ er machet daß man den Meyn-Eyd/ wann man nur den Nächsten das Seine abschweren kan/ gering achtet/ und ohne Gewissen (welches aber zu seiner Zeit aufwachen wird/) seinen Bruder vervor-

theilt

theilt in Handel und Wandel/dem Verrähter Judas wurde von unsern Heyland der Beutel zugestellet / da indessen die andern Aposteln den heiligen Geist empfingen. Also siehet man noch täglich die Gottlosen (worunter auch die Geitzigen zu rechnen) mit vielen Gütern prangen. Und doch dabey/ sonderlich diese letztere Art Menschen eben so grossen Mangel leiden/als der Tantalus, welcher bis an den Mund in Wasser gestanden/ und doch dabey vor Durst verschmachtete. Ehrlich und bürgerlich zu leben erfordert wenig Geld/und noch weniger wohl zu sterben; Der gröste Gewinn ist/ wer Gottsfürchtig ist / und lässet ihm genügen / wir seynd bloß auf die Welt kommen/bloß werden wir auch wieder dahin fahren. Ein mittelmäßiges Gut bey dem man in Ruhe lebt / ist besser / als ein beschwerlicher Reichthum: aber der Geitzhals ist so närrisch / daß er lieber aus einen trüben Wasser mit Mühe und Gefahr schöpffet / als aus einen kleinen/ob wohl klaren Bächlein. Ja was noch mehr ist; Er vermeynet / er verliere alles was er nicht gewinnet / und diese Begierde ist allezeit mit Neid und Sorge vermischet / so lange er sein Hertz an das Zeitliche hänget / und zu den Geld-Klumpen sagt: du bist mein Gott. Ich will indessen dem Herrn wohlmeynend rahten / sich der grossen Last des Geitzes zu entladen / je näher er (alters halber) ist/ den Todten-Berg hinanzusteigen/man samle sich vielmehr Schätze die die Diebe nicht stehlen / oder die Motten verzehren können / man mache sich Freunde mit den ungerechten Mammon, und überlasse andern seinen Neben-Bürgern auch ein Stück Brod/so wird man hinführo ein geruhiger Gewissen haben können. Womit verharre ꝛc.

XXIX. Ein Italiänischer Recommendations-Brief.

Mto Illust. Sigre, Padr, mio Colend.

IL Latore della presente, ch'è mio amico cerca di far la sua Fortuna in Lipsia questa fiera, del che il come meglio a bocca esporra egli stesso a V. S. per tanto la supplico cortesemente, ad assisterli, e prometto Cambieuoli officii in tai occorrenze e mele rassegno per fine e resto

di V. S. molt. illust.

Divotissm. & Oblig. Serv.

N. N.

XXX. Ein anders.

PRegato dall' Esibitore, della presente, â raccomandarlo in Amburgo a qualche Personaggio, per mezzo del quale possa ottener il disegno della sua andata colla, e che egli esporrà meglio di bocca, non sapendo a chi meglio indrizzarlo presi la confidenza, di raccomandarlo a V. S. e di supplicar la d' assisterlo nelle sue occorrenze, che io resto cambievolum à commandi, di V. S.

XXXI. Credits-Brief / welchen ein Negociant seinen Comiss oder Bedienten/ den er Waaren vor seine Conto einzukauffen / ausgeschicket / an seinen Freund auf eine limitirte Summa giebet.

Monsieur.

HEmselben beliebe Uberbringern dieses N. N. meinen Bedienten/bis auf die Summa von 20000. fl. schreibe zwantzig tausend Gulden zu fourniren oder so viel Credit zu verschaffen / damit er (laut Ordre die er von mir hat) solche zu Erkauffung gewisser Waaren anwenden möge / vor welche Summam oder vor dasjenige/ so er empfangen/ wolle der Herr seine Quitung nehmen / und sich alsdann um den Belauff wieder auf mich prævaliren / da ich dann dessen Briefe jederzeit gebührend zu honoriren nicht manquiren werde / der ich allstets verharre / ꝛc.

NB. Um Ungelegenheiten (wegen Unglücks / so des Credits-Briefes Innhabern auf den Weg/durch Beraubung oder sonst wiederfahren möchte / zu vermeiden / item zu verhindern / daß diejenigen/ welche ihm den Brief genommen / oder wann derselbe verlohren gegangen/ solchen wieder gefunden/ sich dessen nicht mißbrauchen kön̄en/ so ist nohtwendig / daß der Ausgeber des Credit-Briefes seinen Correspondenten durch den Advis-Brief die Persohn seines Bedienten/dessen Statur u. Länge/ Farb und Haar / ob sie kraus / blond oder schwartz seynd ꝛc. auch wol ein ander Zeichen an seinem Lei-

be beschreibe / item zu mehrer Versicherung ein gewisses Pittschafft oder Wort gebe/welches hernach derjenige/der des Credit-Briefes rechter Inhaber ist / wieder von sich sagen muß. Der Negociant aber/an welchen der Credit-Brief lautet/ muß/bey Bezahlung von dem Träger desselben jedesmahl einen Schein oder Qvitung nehmen / und in solche setzen lassen / wie er / Krafft des Credit-Briefes/ den er von seinen Principalen unter den und den Datum gebracht / so viel Geld empfangen/ welches Formular etwan folgender massen könnte eingerichtet seyn:

ICh Ends-Unterschriebener N. N. (Herrn N. N. Kauffmann zu N. N. Diener) bekenne hiemit / daß ich von Herrn N. N. Wechselern in Amsterdam / vier tausend Gulden auf Rechnung des Credits-Briefes / welchen mein Herr sub dato den 4. Augusti 1704. mir auf besagten Herrn N. N. mitgegeben / richtig empfangen habe / vor welche Summa ich besagten Herrn N.N. gebührend qvitire/ und kan er (wann er will/) sich wieder auf besagten meinen Patron Herrn N. N. nicht aber auf mich prævaliren/ ꝛc.

Wann es sich auch offtmahls zuträgt/ daß grosse Herren uñ vornehme Leute/ ihren in die Fremde reisenden Söhnen von berühmten Kauffleuten Credits- oder so genannte offene Wechsel-Briefe stellen lassen/ bey welchen es aber vielmahls gefährlich und verdrießlich/ daß man die fournirte Gelder nicht/ oder kaum erst nach angewandter grosser Mühe wieder bekommen kan/ als solte es einen solchen Factoren

nicht

nicht undienlich seyn/sich etwan von den Eltern des Reisenden folgenden Versicherungs-Schein ertheilen zu lassen:

ICh Ends-Unterschriebener bekenne hiemit / daß auf mein bittliches Ansuchen / Herr N.N. Kauff- und Handels-Herr allhier / meinen Sohn N.N. einen offenen Credits-Brief an Herrn N. N. Banqvier in Amsterdam / mit gegeben / und darinnen Ordre ertheilet / daß er besagten meinen Sohn alle die Gelder welche er auf seiner Reise vonnöhten haben würde / fourniren solte / welches ich dann mit Danck erkennen / und besagten Herrn N. N. verspreche / gleich nach vorgezeigten Beweiß / daß mein Sohn entweder von bemeldten Herrn N. N. in Amsterdam / oder sonst anderwerts von dessen Correspondenten Geld aufgenommen und empfangen / und daß desfals meines Sohns Qvitung verhanden sey / solche Gelder gleich mit Lagio, Interesse und Unkosten / ihme Herrn N. N. wieder zu bezahlen; Dessen zu mehrer Versicherung bewillige ich / daß im Fall ich säumig seyn solte / meine Haab und Güter dafür hafften / und ich zur Bezahlung auf alle Weise und Wege / und zwar nach hiesigen Wechsel-Recht (als dem ich mich hiemit gäntzlich unterwerffe /) möge können gezwungen werden. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrifft.

XXXII. Formular, wie sich der Kauffmann in Amsterdam muß qvitiren lassen.

DAß mir Herr N. N. Banquirer allhier in Amsterdam / Krafft des mir von Herrn N. N. in Hamburg auf ihm ertheilten Credits-Brieffes heute dato zwey tausend fünff hundert Gülden / hiesiger guter couranten Müntze richtig ausgezahlt / solches thue hiemit quitirlich bescheinigen / und der Exception non numeratæ pecuniæ kräfftig renunciren / und hat sich nunmehro gedachter Herr N. N. dieses mir gethanen Vorschusses der 2500. fl. wegen / auf Herr N. N. in Hamburg wieder zu prævaliren. Amsterdam / den ꝛc.

XXXIII. Noch ein anderer.

DAß mir Herr N. N. Banquier allhier in Londen / auf Ordre Herrn N. N. in Amsterdam / zur Nohtdurfft meiner Reiß-Gelder / hundert Pfund Sterlings zu recht bezahlt / solches thue hiemit quitirlich bescheinigen / und hat sich dieser mir assignirten Summa wegen Herr N. N. in Amsterdam / wieder auf Hn. N. N. in Hamburg zu prævaliren. Londen / den ꝛc.

N. N.

XXXIV. Trasirter Wechsel / in welchen der Factor in Amsterdam auf Hamburg wieder sein Remburso sucht.

Amsterdam den 6. Maji 1701.

Mein Herr!

WJer Tage nach Sicht geliebe der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief / an Herrn N. N.

oder

oder Ordre zu bezahlen/ die Summa von zwey tausend fünffhundert Gülden in Banco, den Wehrt in mir selbsten/ solches soll mir valediren vor gleiche Summen/ welche ich Hn. N. N. Sohn/ vermöge des Herrn Credits-Brief von 13. April bezahlt/ (oder in Londen) laut beygehender Rechnung/ zahlen lassen/ ꝛc.

Bey solchen Wechsel-Briefen müssen desjenigen Passagiers, der die Gelder gehoben / seine Original-Quitungen mit übersandt werden/ imgleichen auch Rechnung über die ausgezahlte Gelder / prætendirte Provision, verschossen Brief-Port und andere Spesen, &c. etwan folgender gestalt:

Herr N. N. in Hamburg Debet

UM das auf seinen mir von Hn. N. N. gebrachten/ und durch die Post aparte confirmirten Credit-Brief/ an gedachten N. N. auf Begehren gegen Quitung bezahlt ꝛc. ℔. 2500.

pr. meine Provision a 1. p. c. ℔. 25
Brief-Port ꝛ ꝛ 1 6
Auf des Hn. Unkosten den jungen Menschen tractirt/ kostet 13 14
40

℔. 2540.

Hierauf dato auf den Hn. solche Summam al pari (oder mit Gewinn oder Verlust) trasirt, &c.

Und was dergleichen Posten mehr seyn / welche ein Factor, ohne dem seinen Vortheil gemäß / (insonderheit/ wann reiche Leute ihre Söhne in die Fremde schicken/ oder solche Personen ihm unter Händen kommen/ denen das Geld nicht sauer zu verdienen

fällt

fällt/und welche damit gemeiniglich reiff umgehen/ auch bey den Kauffmann jederzeit hoch angesehen/ und diesen gegen sich gering geschätzt halten wollen/) wird aufzusetzen wissen.

Folgen unterschiedliche Antwort-Schreiben auf vorige Warnung / Ermahnung Creditivs- und Recommendations-Briefe.

Monsieur mon tres cher Amy.

DEr mir zugesandte Vogel in bunten Federn ist glücklich zum Vorschein kommen / ich habe gleich/wann ich auch des Herrn Recommendation nicht wohl im Kopff gefast hätte / an dem Gesang gehöret / daß es keine lieblich singende Nachtigal/ oder eine nach dem Himmel strebende Lerche / sondern eine Æsopische Krähe seyn müsse / welche sich in die fremden Federn nicht wohl zu schicken / und nicht besser als ihre eigene Tracht zu tragen wisse / dannenhero ich ihm so viel als möglich darzu geholffen. Er wolte einen mit Gold reich besetzten Carmoisin rohten Mantel haben / weil nun dessen Begierde darzu inbrünstig / so musten / (wie ihm die rohte Farbe in die Augen/) so mir seine Ducaten in den Beutel scheinen/ weil ich deren eine gute Parthey vor den Mantel weggezogen / und jede Ellen / die doch nur schlecht Holländisch Tuch / und vor 3. Rthlr. hätte können verkaufft werden / vor 4. Ducaten als Drap de Venise mir bezahlen ließ / das übrige hat das Chameriren und Ausmachen ausgepreßt. Es war aber solcher Mantel / von welchen der Schneider / weil er ihn in vier

Stun-

Stunden muste fertig machen / auch ein paar Ducaten vor das Macher-Lohn gezogen / so bald nicht auf des bürgerlichen Edelmanns Leib gezogen / als einige Studenten / die der junge Herr im Wein-Keller antraff / und unter welchen sich der eine vor einen Grafen ausgab / denselben mit Vorschwatzung einer falschen Gebuhrts-Linie / in welcher unser neuer Ankömmling vor 1000. Jahren auch eine Uhrahn-Frau solte gehabt haben / die des so genannten Grafens seiner zur selben Zeit lebenden Uhrälter-Mutter unechte Schwester gewesen / so treuhertzig machten / daß der etwan 30. Reichsthaler wehrte Mantel / auf Confirmation der neuen Verwandschafft / demselben muste verehret werden / und würde ohne Zweifel ein mehrers gefolget seyn / wann ich nicht auch vor mich zugesehen / und eben als jetzt ein schöner Diamant-Ring springen solte / eine erwann 10. Rthlr. wehrte Uhr zeigte / welche ich / aus des Maximiliani I. Kunst-Kammer ihren Uhrsprung zu haben / vorgab / davor mir unser bürgerlicher Edelmann seinen schönen Ring mit Rosen-Stein einlieferte. Zwar dachte ich des andern Morgens meine Pfeiffe / bey seiner Wieder-Besuchung / noch besser zu schneiden / fand aber / daß andere mir allbereit bevorkommen / und den Uberrest der Ducaten durch das Spiel ihm abgelocket hatten; ich zog nach diesem noch einige Pretiosa vor geringes Geld von ihm / weil er seiner Compagnie-liebenden Natur nach / allezeit mit diesen Metall muste häuffig versehen seyn; Seither heut und gestern aber begunte er allbereit von Verkauffung seines Leinen-Zeugs / item, ob nicht eine gute Condition bey einen Kauffmann zu finden wäre / zureden; ich habe ihn an einen / der mit einer 18.

Schuhe

Schuhe langen Ellen seine Courante Waaren ausmisset / gewiesen / da er soll Cassirer über die Trummel seyn/bis er die Pieq oder Musqvet zu tragen fähig werde / ist also unser bürgerlicher Edelmann/ zu seiner Leibes und Seelen Wohlfart/unter unsere Hände gerahten / ehe er sich eine böse Seuche am Hals gezogen/ oder vielleicht/wann ich ihm nicht zum wol disciplinirten Soldaten/Leben geholffen hätte/ auf das Stehlen sich geleget / dessen Ende der Galgen ist / dieses wäre kürtzlich die Metamorphosis des ungerahtenen Sohns / wann nur auch dieser wie jener umkehren/ und zu seiner Zeit Pater peccavi spielen möchte / welches wünschend / empfehle meinen Herrn göttlicher Protection, und versichere demselben / daß ich allezeit danckbarlich verbleibe/ ꝛc.

Antwort auf ein Verweiß-Schreiben.

Monsieur.

MEil ichs meinen sauren Schweiß und Arbeit allein zu dancken/daß ich von meinen eigenen Mitteln leben / und niemand zu Gnaden gehen darff / als hat auch niemand Ursache mir meine Conduite vorzurücken/ oder sich zum Hofmeister über mein Leben und Wandel aufzuwerffen / indem ich meine eigene Haut zu Marck tragen / und wie weit meine Decke sich strecken könne / wissen muß / jeder lebe nur um sich selber bekümmert / und mische sich nicht in fremde Händel/ welches ich wohlmeynend wieder antworten wollen/ der ich verbleibe/ ꝛc.

Ein

Ein anders / da die Ermahnung wohl aufgenommen wird.

Monsieur.

WAnn ich nicht vor längsten wäre persuadiret gewesen / daß derselbe mein aufrichtiger Freund / so hätten mir solches / dessen an mich abgelassene Ermahnungs-volle Schreiben / gnugsahm sollen zu erkennen geben / ich profitire davon so viel / daß ich den Lauff meiner Handlung darnach einrichte / daß zu entfliehen stehende vermeyde / das Anzunehmende aber mit beyden Händen angreiffe / und allen daraus mir zuwachsenden Vortheil nechst GOtt meinem Herrn zuschreibe / als welchen ich bitte zu gläuben / daß ich von gantzen Hertzen sey / ꝛc.

Antwort-Schreiben eines Sohnes auf seines Vaters Ermahnungs-Briefe.

Hertz-vielgeliebter Herr Vater!

ICh habe dessen sehr wehrtes Schreiben / welches durch und durch mit heilsahmen / zu meiner Wohlfahrt dienenden Ermahnungen angefüllet gewesen / zu recht erhalten / dessen Inhalt mehr als einmahl überlesen / was mir nach denselben zu fliehen / oder anzunehmen seyn möchte / reiflich erwogen / und endlich GOtt gebeten / daß er mir zu solchen angewiesenen unsträflichen Leben seines heiligen und guten Geistes Krafft verleihen wolle / indessen strebe ich mit allen Kräfften dahin / wie ich meines vielgeliebten Herrn Vaters von mir gefasten Hoffnung ein Genügen leisten / und in währenden meinen Dienst-Jahren

ren was rechtschaffenes lernen möge / so mir heut oder morgen ein ehrliches Auskommen zuwege bringen könne; ich gehe meinen Herrn Patron mit aller Furcht/ Treu und Gehorsam unter Augen / in meiner Arbeit/ welche ich allezeit mit dem Gebet anfange / bin ich hurtig und unverdrossen/in der Vollziehung desjenigen/ was mir anbefohlen wird / sorgfältig / die Morgen-Ruh / welche sonst bey den jungen Leuten angenehm/ muß mir keine Zeit von meinen Verrichtungen kürtzen/ des Abends/wann andere Kauffmanns-Jungen sich dem Schlaff ergeben/ lese ich ein gutes Buch / oder überlege bey mir/was des Tages über gehandelt worden / und wie ich auch solches dermahleins zu meinen Nutzen practiciren könne; weil ich auch weiß/daß an der Waaren Känntniß viel gelegen / so studire ich auf dieselbe nach allen Kräfften / erstlich suche ich primam materiam, woraus ein Ding entweder durch die Natur oder Kunst zuwege gebracht oder fabriciret wird/ sorgfältig zu erlangen / ferner gehe ich zu den Handgriffen / die dazu gebrauchet werden / hiermit nicht vergnügt seynde / will ich auch der Waare ihre Güte und Mängel / oder wie solche könnte corrumpirt oder verbessert / erhalten oder verwahrloset / glücklich und mit Nutzen am Mann gebracht oder verabsäumet/in diesen oder jenen Lande aus der ersten Hand gefunden / und in einen andern mit Nutzen wieder abgesetzet werden / wissen; in Handels-Scripturen lege ich zum Fundament die Rechen-Kunst und das Buchhalten / ferner das gute Stylisiren / item, die Erlernung fremder Sprachen / insonderheit der Frantzösischen / Italiänischen und Holländischen/zu welchen so viel leichter zu gelangen / das wenige Latein / so ich auf Schulen gefasset / und wovor ich meinen/

nen geliebten Eltern und Præceptoribus noch demühtigen Danck sage / keinen geringen Nutzen beyträget: Ich mache aber unter meinen Lehr-Meistern einen Unterscheid / qvitire diejenigen / deren Lehr-Art mir nicht anstehet / um andern und bessern mich anzuvertrauen; Insonderheit halte ich das Schul-Buchhalten mit den Kauffmännischen gegen einander / und befinde / welch ein grosser Unterscheid zwischen Theoria und Praxin sey / und daß von 100. die ihrer Herren Bücher führen / nicht 10. den Titul rechtschaffener Buchhalter verdienen; In Commercien-Sachen ergetze ich mich an meines Herrn Discoursen, insonderheit / wann solche in Compagnie alter und verständiger Kauffleute geführet werden. Ich versäume keine Börsen Zeit / mache mich durch Demuht bey jedermann beliebt / und finde dadurch mein Wachsen und Zunehmen in Erlernung der Negotien, das Künfftige befehle ich GOtt / und der Dispolition meines hertzliebenden Herrn Vaters / dessen hochschätzbarlicher väterlichen Liebe ich mich / nechst schönst abgelegten Gruß an ihm und meine Frau Mutter / sie allerseits aber des Höchsten Protection anbefehle / allstets verbleibend

Meines Hertz / vielgeliebten Hn. Vaters

gehorsamster Sohn /

N. N.

Antwort-Schreiben eines verreisten Dieners an seinen Herrn / um von seinen Verrichtungen Nachricht zu geben.

Edler/ Wohl-Ehrenvester/ insonders Hochzuehrender Herr/ und sehr geneigter Patron!

Demselben füge hiemit gehorsamst zu wissen/ daß ich nach einer 3. tägigen harten Reise/ weil es immer aus den Süd-Osten gestürmet/ endlich glücklich allhier angelanget/ das Gut so bald an Land gebracht/ und noch alles wohl-conditionirt befunden; weil nun der Marckt gleich des folgenden Tages darauf angieng/ als habe ich die Nacht durch gearbeitet/ alles in guten Stande zu bringen/ und die Lacken und Leinwandten fast alle mit zimlichen Profit abgesetzet. Vor die Parthey Englische Strümpffe ist 6. Last Hering eingetauschet. Die kurtze Waaren haben/ weil die Edelleute meistentheils ihre Provision aus Hamburg oder Copenhagen bekommen/ wenigen Abgang gehabt/ ungeacht wir anfangs die meiste Reflexion darauf machten. Von Hr. N. N. habe 100. Decher Kalb-Leder/ und von Hr. N. N. 50. Decher Ochsen-Leder gehandelt/ die Helffte davon bleibt bis künfftige Zurückkunfft stehen; die andere habe mit denen von Hr. N. N. theils aufgenommenen/ theils auch mit denen aus den Lacken erlösten Geldern bezahlet. Weil mir auch eine Parthey Talch aufgestossen/ welches ich zimlichen Preisses zu bekommen sahe/ als habe ich losgeschlagen/ und zu dessen Behuff von Hr. N. N. 300. Rthlr. aufgenommen/ über welche Summa ich ihm auf den Hn. Patron einen Wechsel-Brief 14. Tage nach Sicht zu bezahlen/ gegeben/ hoffe/ daß es nicht übel wird gethan seyn. Das Talch gehet in Schiffer N. N. das Ochsen-Leder aber bey Schiffer N. N. Zu den Fellen habe noch keine Schiffs-Occasie finden können/ selbige jedoch bey meinem Hn. Hospite, um mit erster Gelegenheit an den Hn. Patron zu versen-

den/

den/ hinterlassen. Morgen gehe ich wills GOtt/ so Wind und Wetter dienen will/ nach Norwegen. Hierbey meine Reiß-Verrichtung hiesiger Orten/ so der Herr Patron, wie ich nicht zweiffele/ richtig befinden wird. Womit ohne mehrers freundlich gegrüsset/ GOtt befohlen/ verbleibe

Meines Hochzuehrenden Hn. Patrons
allezeit bereitwilligster und gehorsamster
Diener
N. N.

Antwort des Patrons an seinen Diener.

GOtt mit uns.
Oder: Lieber und Getreuer.
Oder: Lieber *Jeronyme*.
Oder: Ehrbahrer und *Discreter*.

EUer Angenehmes aus Aalburg sub dato den 19. dieses/ habe wohl erhalten/ daraus euer glücklich Arrivement, und aus der beygehenden Handels-Verrichtung euer Comportement in Negotiis ersehen/ so mir allerdings angenehm/ ausser/ daß ihr mir zuviel Kalb-Leder eingekaufft/ welches ein langes Lager machen wird/ jedoch wird GOtt Auswege darzu weisen. Euer ausgegebener Wechsel soll acceptiret und bezahlet werden. Hätte gern mehr Hering gehabt/ weil eine Parthey auf Lieferung versprochen/ schreibe deswegen heut an Herrn N. N. mir noch einige Last/ wie auch etwas von Butter/ einzuthun. In Norwegen werdet ihr meiner mitgegebenen Instruction nachleben. Grüsset N. N. in Bergen; sprecht bey N. N. in Drontheim an/ und mahnt ihn scharff wegen

der 200. Rthlr. nehmt in Bezahlungsstatt an / was ihr bekommen könnt. Könnt ihr eine Parthey Dehlen zu kauff kriegen / so schickt solche nach Holland an meinen Correspondenten N. N. Beobachtet im übrigen alles / was zu meinen Vortheil dienen kan / und seyd versichert / daß ich nechst freundlicher Begrüssung und Empfehlung Gottes Schutz / verbleibe

Euer wohlgewogener Patron

N. N.

Brief desselbigen Kauffmanns an seinen Schiffer / führende sein Schiff das Wapen von Lübeck.

Ehrbahrer und *Discreter*!

EUer Schreiben aus der Memmel habe zu recht erhalten / und ungern ersehen / daß ihr durch contrair Wind und Wetter / da ihr nach Riga destinirt gewesen / nach der Pillau verschlagen worden. Lasset / was zu Erhaltung des Schiffs gereichen kan / nichts manqviren / und befordert so schleunig als ihr könnt / eure Reise nach Riga / woselbst Hr. N. N. euch mit Leinsaat / Flachs und Leder / vor mein und anderer guter Freunde Rechnung / ohne Zeit-Verlust befrachten wird / wünschende eine behaltene Reise und glückliches Wiedersehen / empfehle ich euch dem Schutz Gottes / und verbleibe

Euer wohlgeneigter Freund

N. N.

Antwort auf Creditiv- und Recommendations-Schreiben.

Monsieur.

ICh befinde mich beehret mit dessen angenehmes Schreiben / welches mir Herr N. N. überbracht / und

und dabey zu meiner hertzlichen Freude / des Herrn Wohlseyn mich versichert. Ich habe gedachten Herrn N. N. des Herrn seine Recommendation geniessen lassen/und ihm/so viel als mir möglich gewesen/ Freundschafft und Höflichkeit erwiesen / auch auf sein Begehren / gegen Schein/ dreyhundert Rthlr. vorgeschossen / welche / ohne einige Provision zu verlangen/ mein Herr nach Beqvemlichkeit mir wieder pr. anhero remittiren / oder/ daß ich auf ihm trassiren möge/ Ordre geben kan. Womit/ohne mehrers/freundlich gegrüsset/ ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

Es Hn N. N. seine Person recommendirt sich so sehr von selbsten / daß da noch meines Herrn geehrtes Schreiben darzu gekommen/ ich in der Confusion mich befunden/gedachten Herrn nach Meriten zu accommodiren/jedoch habe ich es an guten Willen nicht ermangeln lassen/und was mein Haus vermöcht/ ihm vorgesetzet/in denselben ihn ein gering Logiment zubereitet/und zu seinen fernern Diensten mich offeriret / massen ich jederzeit Profession machen werde/ denselben und allen ehrlichen Leuten zu dienen / insonderheit aber meinen Herrn zu beweisen/wie sehr ich dessen Befehl æstimire / und wie grosses Verlangen ich habe/ würdig zu tragen die Qvalität/

Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

Ein anders.

Monsieur.

WAnn derselbe Herrn N.N. an mich recommendiret / hat er mehr sein Absehen gehabt auf den guten Willen/ welchen ich habe/ alles was von meinen Herrn mir zukömmt / wohl auf- und anzunehmen/ als daß ich/ solcher Recommendation sonderlich ein Gnügen zu thun / solte Capabel und geschickt seyn / jedoch werde ich mein Aeusserstes darinn anwenden/ und dermahleins Hn. N. N. reden lassen / ob ich mich/ zu folge des Hn. Recommendation, als ein Freund von denselben erwiesen/ und dadurch am Tag geleget habe/ daß ich ohne einige Reserve sey

Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

Ein anders.

Monsieur.

AUs der Recommendation, welche mein Herr N. N. mitgegeben / habe ich das gute Vertrauen gesehen / so man zu mir/ als seinen alten Diener träget; Man zweifle nicht/ daß ich jede Gelegenheit observiren werde / besagten Freund alle Höflichkeit zu erweisen/ und was in meinen Vermögen nicht seyn wird / soll auf mein Ansuchen durch andere gute Freunde an ihm ersetzet werden / welches in freundlicher Antwort melden / und hiemit meinen Herrn göttlicher Protection befehlen wollen/ der ich allstets verbleibe/ ꝛc.

Ein

Ein anders.

Monsieur.

HErr N. N. mit des Herrn Recommendations-Schreiben begleitet/ist dato glücklich allhier arriviret; Ich habe ihm/so viel als möglich gewesen/und der Post-Tag zulassen wollen/ in meines Herrn Regard gütlich gethan/ soll auch morgen und folgende Tage/ die er sich bey uns aufhalten wird/ ferner geschehen; Ob ich ihm in allen Fall/ auf sein Begehren/ auch mit Vorschuß einiger Gelder dienen soll/ wolle mein Herr unbeschwert in Antwort dieses berichten/ und ferner/ denselben Gefälligkeiten zu erweisen/ Gelegenheit an die Hand geben/ sintemahl ich unabläßlich verbleibe/ &c.

Ein anders.

Monsieur.

ZU Folge dessen angenehmen Recommendations-Schreiben/ ist Herr N. N. welcher vorgestern glücklich arriviret/ nach meinen Vermögen gütlich von mir aufgenommen/ und empfangen worden; Es scheinet ein sehr höflicher/ aufrichtiger und in Handlung erfahrner Mann zu seyn/ ob aber sein hiesiger Process, weil er mit einer starcken Parthey zu thun/ nach Willen ausschlagen werde/ stehet fast zu zweifeln. Ich werde an meinen guten Willen/ ihm zu helffen/ nichts ermangeln lassen/ habe auch allbereit unter der Hand einige Anschläge demselben gegeben/ welche nicht fruchtloß abgelauffen; was künfftig erfolgen werde/ soll gleichfalls adviſiret werden. Indessen verbleibe/ nechst Empfehlung göttlicher Protection &c.

Ein anders.

Monsieur

Demselben berichte auf dessen (wegen der an Ihro Durchl. von N. N. vorzuschiessenden Gelder/) eingelauffenes Schreiben vom 6. Maji, daß ich solchen zufolge/ so viel meine Cassa vermag/ allezeit zu Ihro Durchl. Diensten parat halten werde/ wie dann heute schon dieselbe mich zu sich hohlen lassen/ und bey gnädigst ertheilter Audientz 2000. specie Ducaten gefordert/ mir auch/ als ich solche/ wiewol mit etwas Mühe zusammen gebracht/ ihren eigenhändigen Schein darüber ertheilet/ welches auch ohne Zweifel durch den Hn. Hof Marschall dem Herrn wird seyn notificiret worden. Es betragen solche Species à 14. p. c. Lagio 280. Ducaten gegen Kronen/ ist zusammen 4560. Rthlr. so ich heute mit 2. p. c. Verlust auf dem Herrn trassiret/ daß also mein Herr 4651 $\frac{1}{7}$. Rthlr. an die Ordre von Hr. N. N. als von welchen ich das Geld genommen/ 8. Tage Nachsicht wird zu bezahlen haben; Die Provision und andere Unkosten bleibt bis zum Ende der völligen Fournirung verschoben. Womit/ ohne mehrers/ freundlich gegrüßt/ GOtt befohlen/ verbleibe/ ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

Es Hn. Hof-Raht Vitruvii Sohn hat mir das ihm mitgegebene Creditiv-Schreiben wohl eingeliefert/ und Krafft desselben/ ohne Zweifel den Willkomms-Schmaus damit abzutragen/ gleich 50. Rthlr. a bon Conto begehret/ welche ihm auch abgefol-

folget worden / weil aber nach diesen des Hn. geehrtes Neben Schreiben/welches dieses jungen Menschens seinen Depensen einen Limito setzet / eingelauffen/ als werde mich auch darnach richten / und in den Erfolg schon zu geben und zu nehmen wissen/ wo es nöhtig seyn wird / massen mir täglich solche junge und erst von Schulen gekommene Bursch durch die Hand lauffen / welche noch nicht wissen / wie sauer das Geld zu erwerben kostet/ auch noch nicht die Modestie alter Studiosorum haben / sondern ihre gröste Ehre in den grösten Ausgaben suchen / denen aber billig ein kluger Hof Meister und Factor Gräntzen setzen/und Einhalt thun muß; worinn ich meinen Herrn ferner Dienst leisten kan / hat er zu befehlen / der ich / nechst schönster Begrüssung/ verharre ꝛc.

Ablehnung / künfftig mit Ausgebung einiger Recommendations-Schreiben einzuhalten.

Monsieur.

ICh habe zwar dismahl des Hrn. Recommendations-Schreiben / Hrn. N. N. an mich mitgeben / gültig seyn lassen / und diesen Freund nach Möglichkeit Dienst erwiesen / so viel es ohne meinen Schaden geschehen können / weil aber meine Verrichtungen viel zu groß / als daß ich mich mit solchen unnützen Commissionibus schleppen solte/ als wird mein Herr mich künfftig damit verschonen ; dann wie ich andere nicht gerne umsonst beschwere / also mag ich es auch nicht gerne haben/ daß mir es von andern wiederfahre/ welches zur Nachricht dienet/ damit freundlich gegrüsset/ GOtt befohlen/ u. s. w.

Danck-Schreiben/ eines der recommandiret worden/ und deme gütlich wiederfahren.

Mein Herr!

WJe ich dessen sehr gütigen Recommendation-Schreiben die viele Ehren-Bezeigungen/ womit ich von Hern N. N. aufgenommen worden/ zu dancken habe/ also ist es billig/ daß ich mit diesen meine Erkänntlichkeit darüber an Tag lege/ bis ich dermahleins mündlich Gelegenheit habe/ den Effect solches Recommendations-Schreibens besser auszustreichen/ und zur Danckbarkeit den Herrn zu versichern/ daß wie er mich dadurch unendlich verpflichtet/ also ich auch niemahls ermangeln werde/ mich wieder zu erweisen/ daß ich sey und bleibe

Meines Herrn

verbundener Knecht.

N. N.

Klag-Schreiben/ daß die Recommendation nicht geholffen.

Mein Herr!

WJe ich zwar in den Gedancken gestanden/ es würde dessen mir mitgegebene Recommendation bey N. N. so viel gewircket haben/ daß er mir zum wenigsten einen guten Willen/ wo nicht in der That einige Höflichkeit erzeiget hätte/ so ist doch keines von beyden geschehen/ vielmehr aber das Gegentheil/ indem er das ihme vorgezeigte Recommendations-Schreiben/ eine Belastung/ meines Herrn sein gutes Absehen aber/ eine Erkühnung nennete/ welche

aus

aus einer vermeinten Familiarität herrührte/ die doch niemahls unter ihnen gewesen wäre/ in Summa mein Herr wird selber seine Mesures nach dieses Grobiani seiner Conduite einzurichten wissen/und von mir versichert leben/daß ich nicht weniger vor solche mitgegebene Recommendation verobligiret bleibe/ als wann sie würcklich ihren Effect gethan hätte/ wie ich mich dann auch jederzeit dafür nenne/ꝛc.

III.

Wechsel-Protest, Zeugniß-Mahn- und Gratulations-Schreiben/ bey vielerley Vorfällen/ und an allerhand Standes-Personen.

I. Formular eines Wechsel-Protests.

IM Nahmen GOttes kund und zu wissen/ daß im Jahr Christi 1703. Indictione XI. bey Regierung des Aller-Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Römischen Käysers/ LEOPOLDI, dieses Nahmens des Ersten/ unsers Allergnädigsten Käysers und Herrns/ Seiner Majestät Reiche des Römischen in 45. des Hungarischen in 48. und des Böhmischen in 47. Jahrs. Mittwochens/ war der 24. April, der Groß-Achtbahre und Wohlfürnehme Herr N. N. Kauff- und Handels-Herr allhier in Hamburg/mir Ends-Benannten Käyserl. offenbaren Notario, folgenden Wechsel-Brief auf Herrn N. N. lautend/ eingehändiget/ dabey reqvirirende/ daß/ weil derselbe sich weigerte/ solchen zu acceptiren/ als möchte ich/ nebenst zweyen

Ge-

Gezeugen / mich zu ihm verfügen / nochmahls die Acceptation und Bezahlung fordern / in Verwegerungs-Fall aber gebührend dargegen protestiren / es lautet aber der Wechsel als folget:

Amsterdam / den 16. April 1703. pr. Wehrt Rtl. 800. B.

Auf Sicht zahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief / an Herrn Gabriel Contarini oder Ordre, Wechsel Thaler achthundert à 32 ß. Lüb. B. so mir allhier von Herrn Abraham da Costa vergnüget worden. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à conta laut Advisо. Adjeu.

Martin Vogel.

Herrn /
Herrn Andreas Fischer /
ggst.
Sola

in
Hamburg.

Wann ich nun ratione Officii solcher seiner Requisition statt zu geben mich keinesweges entziehen können / auch gleich hierauf nach besagten Herrn Fischers Behausung mich verfüget / und ihme den Wechsel-Brief præsentiret / gab er mir zur Antwort / daß er dem Trassenten nichts schuldig wäre / hätte auch keine Valuta von ihm in Händen / und dahero billige Ursach / den Wechsel nicht zu acceptiren / worauf ich gebührender massen dieser nicht erfolgten Acceptation, auch aller hieraus entstehender Unkosten / Schaden und Interesse wegen / feyerlichst gegen ihm protestirt / und dem Herrn Requirenti, oder / wem sonst an diesen nicht acceptirten Wechsel gelegen / alle ihre zukommende Jura bester massen reserviret / das passirte fleißig ad Protocollum genommen / und auf des Herrn Requirentis Erfordern / dieses von mir eigenhändig geschriebene und besiegelte Instrument vor die Gebühr darüber ausgefertiget. So geschehen

Ham-

Hamburg / Anno Indictione, menſe, & Die ut ſupra, præſentibus Teſtibus Lorentz Huck & Joachim Bremer.

(L.S.)

Qvod Atteſtor
Ego
N.N. Imperiali Authoritate
Notarius Publicus.

II. Zeugniß-Briefe / Lateiniſch Literæ Teſtimoniales genannt.

Monſieur.

WAnn mir groß daran gelegen / in meiner allhier ſchwebenden Rechts-Sache bezeugen zu können / wie Schiffer N.N. zeit während / daß er mein Schiff unter den Füſſen gehabt / ſich in allen Platzen wo er angelanget / ſehr nachläßig vor die Wohlfahrt ſeiner Rehder / aufgeführet / die beſten Frachten ſich andere vor den Maul wegnehmen laſſen / wegen ſeines unordentlichen Lebens die Lieg-Tage verdoppelt / und endlich gar ſo übel ſich vorgeſehen / daß ihm der Winter übereilet / und er mit Schiff und Ladung befrohren / worüber mir und meinen Mit-Rehdern kein geringes Unheil zugewachſen / als erſuche ich zuforderſt / das Schiff-Volck über folgende Puncten durch Notarien und Zeugen abhören zu laſſen / als 2c. 2c. 2c. Ferner bey N N. zugehen und ihn zu fragen / ob er Urſache an des Schiffers Verſäumniß geweſen / ob er ihm nicht beyzeiten Fracht und Geld angebohten / ſeine Rück-Reiſe beſchleunigen zu können / ferner geliebe man ſich in des Schiffers Logement zu erkundigen / wie er ſein Leben und Wandel angeſtellet / wie viel Geld er conſumiret / und von ſolchen

allen

allen mir vor die Gebühr ein tüchtiges Instrument von einem Notario ausfertigen zu lassen / woran mir eine sonderbahre Freundschafft geschieht / und ich verbleibe hinwieder / ꝛc.

III. Ein anders.

Monsieur.

Es hat Herr N. N. (bey welchen einige ihm von mir zugesandte Fässer Taback so gar verdorben / daß zu meinen grösten Schaden / seinen Schreiben nach / wenig oder nichts davon zu hoffen) sich in seiner Rechtfertigung darüber auf den Herrn bezogen / und daß derselbe gesehen hätte wie der Taback bey seiner Ankunfft gantz naß und erhitzet (woraus hernach die Fäulung entstanden /) gewesen wäre / wann ich nun dessen ein glaubwürdiges Zeugniß von meinen Herrn eigenen Hand verlange / auch zum Uberfluß noch wünschen möchte / daß mein Herr des Tabacks jetzigen Zustand ansehen / und ob gar nichts davon zu hoffen / mich berichten möchte / als bitte / mir zu meiner Berichigung darin zu willfahren / und versichert zu seyn / daß ich in allen Gelegenheiten mich wieder davor erweisen werde / ꝛc.

IV. Ein anders.

Monsieur.

Es ist ein gewisser Kauffmanns-Diener / Nahmens N. N. welcher sich rühmet à Costi seine Jahr erstanden zu haben / und wie er auf Reisen und zu Haus seinen Patron nützliche Dienste geleistet / hat sich bey mir durch einige Freunde præsentiren lassen / um

als

als Handels-Diener employret zu werden / wann ich nun seiner blossen Aussage nicht allerdings traue / sondern erst solche durch vornehmer Leute Zeugniß wolte bekräfftiget wissen / dieser Bursch auch zum Uberfluß / welches etwas verdächtig ist / keinen Abschied aufzuweisen hat / als bitte dienstlich / man erzeige mir die Freundschafft / seines geführten Lebens und Wandels wegen / genaue Kundschafft einzuziehen / und mir solche mit dem ersten zu überschreiben / weil ich derselben gäntzlich Glauben beymessen / und darnach meine Mesures anstellen werde / ich verbleibe hinwieder / ꝛc.

V. Ein anders.

Monsieur.

Es hat sich vor wenig Tagen ein gewisser Freund Nahmens N. N. bey mir angemeldet / und um Vorschuß 200. Rthlr. Ansuchung gethan / vorwendende / daß er Costi sein eigen Haus und Handlung hätte / und mir gleich bey seiner Zurückkunfft mit danckbahrlicher Bezahlung wieder begegnen wolte / wann ich nun bey der heutiges Tages in Schwang gehenden grossen Betriegerey billig Bedencken getragen / seinen Petito zu deferiren / ehe und bevor mein Herr dessen Aussage mit seiner Bekräfftigung würde attestiret haben / als ersuche mich durch Zurückhaltung solcher nicht lang in Zweiffel / den Freund aber ungeholffen zu lassen / sondern sincere zu berichten / wie dessen Affaires ihres Ortes sich befinden / wornach ich mich denn richten / und meinen Herrn wieder in dergleichen und andern Fällen dienen werde / als der ich zuvor schon bin / ꝛc.

VI. Ein

VI. Ein anders.

Monsieur.

SEiter wenig Tagen hat einer ihrer Mit-Bürger Nahmens N. N. hiesiger Orten eine vortheilhafftige Mariage intendiret / wann mich nun die Eltern (als wissende / daß ich pr. Costi correspondire/) freundlichst ersuchet/um dessen Zustand genaue Nachricht einzuziehen / als habe ich mich deswegen an meinen geehrten Herrn addressiren wollen / mit Bitte/ durch Meldung einiger Umstände uns hiesiger Orten ausser Sorgen zu setzen / man verschuldet gern die Mühwaltung bey anderer Gelegenheit / und ich bin absonderlich/ ꝛc.

VII. Ein anders.

Monsieur.

ICh bin verwundert / daß derselbe so sehr auf die Bezahlung des von mir ausgegebenen Wechsels dringet / da ihm doch wohl wissend/ daß ein anders unter uns abgeredet / als geschrieben worden / alle Umstände hiervon anzuführen wäre zu weitläufftig/ ich beruffe mich auf das Zeugniß Herrn N. N. welcher dabey gegenwärtig gewesen / und mit seinen Augen gesehen / auch mit seinen Ohren gehöret / was dabey gehandelt und geredet worden / selbigen kan mein Herr befragen / und sich an die genommene Abrede halten / gleichwie ich auch derselben nachlebe / und in gebührenden Dingen mich erweisen werde / daß ich sey ꝛc.

NB. Von

NB. Von denen Zeugniß-Briefen ist zu mercken/ daß solcher unterschiedlicher Arten / auch bey den Kauffleuten anzutreffen/als Zeugniß ehrlicher Geburt / wann man an manchen Orten in einer Kramer-Gilde oder Zunfft will befordert seyn ; Zeugniß des Wohlverhaltens/bey Suchung anderweitiger Condition ; Zeugniß des guten Standes einer Affairen/wann man Credit oder einige Mariage intendiret. Zeugniß dieses oder jenes Lands Stadt-Bürger und Einwohner zu seyn / welches man Civilegium nennet / und darauf gewisse Zoll-Freyheit prætendiret. Zeugniß / daß eine Sache so / und nicht anders geschehen / abgeredet und geschlossen worden / wann man die Wahrheit retten soll/und solches zur Steur derselben von uns gefordert wird. Zeugniß auf Reisen / da man von gesunden und neutralen Orten / insonderheit/wann man verdächtige Güter geladen / herkomme / oder auch an dergleichen Oerter hingedencket. Zeugniß / was man gehöret und gesehen / wie es vor diesem / in dieser oder jener Sache / gehalten worden/ und dergleichen mehr/ wovon wir einige Formularia hieher setzen wollen/ und zwar erstlich:

VIII. Zeugniß / welches eine Obrigkeit ihren jungen Bürger / der Veniam Ætatis, um seinen eigenen Handel anzufangen / an höhern Orten sucht / zu ertheilen pflegt.

WIr Bürgermeister und Raht allhier zu N. urkunden hiemit durch diesen offenen Brief/ daß vor uns erschienen N.N. und gebührend vorgebracht/

was massen er nunmehro 5. Jahr in der Fremde / und sonderlich bey N. zu N. die Kauffmannschafft erlernet/ und willens wäre/ sich allhier zu setzen/ seiner Handlung zu treiben/ und eigene Haushaltung anzustellen; Weil er dann gesonnen / zu solchen Behuff bey der Fürstl. Herrschafft veniam Ætatis unterthänigst zu sollicitiren/ als hat er gebeten/ ihm zu seinen Vorhaben mit einem Attestato seines Wohlverhalten an die Hand zu gehen.

Wann wir nun dieses sein Suchen vor billig erachtet/ auch ohne das geneigt und willig seyn/ männiglich zu seiner Wohlfahrt und Beforderung zu willfahren/ als bezeugen wir Krafft dieses/ daß Supplicant sich bis anhero ehrlich und Christlich verhalten / halten auch unsers Erachtens davor/ daß er seine Sachen wohl vorstehen / sein Gewerb selbst führen und treiben/ und also seine Actiones dadurch vor genehm gehalten werden könne; inmassen er ohne dem bald majorennis ist. Urkundlich haben wir dieses Attestatum willig ausgehändiget/ und mit gemeiner Stadt Insiegel/ jedoch uns und unserer Stadt ohne Schaden und Nachtheil/ bekräfftiget. Actum &c.

Mehrere Zeugniß-Briefe und Antwort-Schreiben auf vorige.

Monsieur.

Ich vernehme ungerne/ daß derselbe/ durch seines nachläßigen Schiffers Versehen/ in nicht geringen Schaden und Nachtheil gesetzet worden ; Es ist freylich nun allzuwahr / was mein Herr von ihm præsumiret / und in Erfahrung gebracht ; Er hat auf Reisen und Still-liegen grosse Excessen begangen/

das

das beste Volck cassiret / und liederliches angenommen ; in einigen Schiffs-Berechnungen sich falsch finden lassen / grössere Depensen, als ihm zugekommen / gemacht / und die besten Frachten liederlich lassen aus den Händen gehen / wie solches alles / und was mehr von mir untersuchet / auch durch glaubwürdigen Zeugen ausgesaget und bekräfftiget worden / beygehendes Notarial-Instrument, so in allen 4. Rthlr. Unkosten gemacht / ausweiset / von welchen ich wünsche / daß mein Herr solches zu seinen Nutzen gebrauchen möge / der ich verbleibe / ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

Auf dessen an mich gelangtes Begehren / wegen seines unter Hn. N. N. liegenden Tabacks / Zeugniß abzustatten / so berichte (jedoch in guten Vertrauen /) daß freylich der Taback bey der Ankunfft warm und feucht / dieses Gutes seiner Natur nach / gewesen sey ; es hätte aber solche Gefahr / wann man den Fässern zu rechter Zeit Lufft gegeben / noch können abgewendet werden. Indessen ist es mir leid / daß an dieser Parthey mein Herr so viel Schaden leidet ; wie ich aus der letzten Besichtigung kan abnehmen / möchte etwan das dritee Theil noch zu salviren seyn / und zweifle ich nicht / Herr N. N. werde / zu meines Herrn Besten / allen Fleiß darzu anwenden. Womit ich schliesse / und nechst freundlichster Begrüssung verharre /

Monsieur

d. t. h. s.

N. N.

Antwort an einen Kauffmann / der Zeugniß / wegen des Wohlverhaltens eines Condition-suchenden Kauffmanns-Diener / verlangt / solches auch zweifelhafftig bekömmt.

Monsieur.

WAs derselbe wegen der bewusten Person / welche Dienste bey ihm gesucht / an mich gelangen lassen / ist es freylich kein gutes Anzeigen / daß derselbe von seinen Patron ohne Abschied dimittiret worden / wie dann solcher auch nicht viel grosse Ding von dieses seines gewesenen Dieners Verrichtungen rühmen will. Indessen ist es auch ein Mann / welcher sehr offt mit seinen Bedienten eine Veränderung anstellt / und so leicht niemand finden wird / der sich in seiner wunderlichen Humeur schicken solte; Ich will weder recommendiren noch disrecommendiren / meines Herrn selbst eigenen Gutdüncken anheimstellende / was er dabey zu thun belieben möchte / weil ich mir nicht gern in dergleichen Fällen Verantwortung auf den Hals lade. Kan ich meinen Herrn sonst in andern dienen / hat er zu befehlen / der ich verbleibe / &c.

Ein anders.

Monsieur.

DAs mir beschriebene Subjectum, welches sich zu Dienen eines Herrn Diensten hat præsentiren lassen / ist allerdings mit einen guten Zeugniß seines Wohlverhaltens von hier weggekommen / und in währenden Dienst-Jahren von seinen Patron so beliebet worden / daß er ihn gerne länger bey sich behalten hätte / wann die-

dieser junge Mensch sich / wie sein Abschied ausweiset / nicht weiter in der Welt hätte versuchen wollen / man kan ihm dieses meines Zeugniß genieſſen lassen / und wünsche ich / so sie zusammen kommen / und schlüßig werden / beiderseits Vergnügen / der ich verbleibe / ꝛc.

Noch ein anders / aber mit schlechter Recommendation.

Monsieur.

WEil ich demselben so viel gutes als mir selbsten gönne / so kan ich unentdecket nicht lassen / daß der bey ihm Dienst-suchende Mensch / eines dissoluten Lebens / unfleißig / Sorglos / die Arbeit scheuend / und welches ich fast scheue zu sagen / jedoch in Vertrauen soll geredet seyn etwas angreiffisch / immassen der Schluß seiner Rechnung allezeit sehr übel ausgefallen / und wann seine Cautionisten nicht die Brücke nieder getreten / würde ihm eine andere Herberge seyn zubereitet worden / so ich meinen Hrn. in Vertrauen melden / daß mir aber dieser Brief in Natura wieder zurück geschicket werde / (um künfftig keinen Verdruß deswegen zu haben /) freundlich bitten wollen. Ein Freund ist / der warnet / solcher bin ich auch / und zwar noch mehr / nemlich ꝛc.

IX. Zeugniß-Brief / über eines Kauffmanns / der Credit sucht / seinen Zustande.

Monsieur.

DAs verlangte Zeugniß wegen des bewusten Freundes seines hiesigen Zustandes / abzustatten /

fält mir um so viel leichter / weil er ein bey Haus und Hof wohl-gesessener Mann / bey hohen und niedrigen in ziemlichen Ansehen / und daß er von meinen Herrn Geld aufnehmen wollen / ist vielleicht darum geschehen / weil er durch einen vortheilhafftigen Kauff den er thun können / darzu bewogen worden : mein Herr thue darin nach seinen Gefallen / ich rahte in dergleichen Fällen weder ab noch zu / weil nach den Lübschen Recht Lib. 3. Art. 10. de Mandato Consilii ein solcher Recommendator tacitè eingewickelt wird / und darnach / wegen seiner gethanen Recommendation, als Selbst-Schuldner / kan actioniret werden / welches mir übel gefallen solte. Ich verbleibe ꝛc.

X. Kaltsinniges Zeugniß über einen / der heyrahten will.

Monsieur.

Es ist etwas gefährlich / in Heyraht-Sachen Raht / oder auch von einer Person Zustand Zeugniß abzustatten / weil dasjenige / was ihm disrecommendiren möchte / durch etwas anders / welches ihm recommendable machet / vielmahls umgestossen wird : Bemeldter Freund stehet in unserer Stadt in zimlichen Credit, seine Lebens-Art muß mein Herr aus den Umgang beurtheilen / ich bekenne gern / daß ich mit dergleichen Zeugnissen abzustatten / mich gern verschonet sehe / verbleibe sonst in andern Fällen / meinen Herrn zu dienen geneigt / als seynde / ꝛc.

Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

XI. Zeug-

XI. Zeugniß wegen seiner Abrede.

Monsieur.

Es hat mir Herr N. N. geklaget / was mein Herr ihme / wegen Bezahlung des Wechsels / anmuhten gewesen / weil mir nun / wie mein Herr selber weiß / alle Umstände / die abgeredet worden / wohl bekannt / als wird er mich auch nicht verdencken / wann ich im Nohtfall / der Wahrheit zu Steuer / mein Zeugniß deswegen an gebührenden Ort und Stelle deponire; sucht mein Herr / was recht ist / will ich ihm nicht entgegen seyn / weil ich allezeit profession mache / mich zu erweisen / ꝛc.

XII. Noch ein ander Zeugniß / wegen einer gesuchten Partey zu heyrahten.

Mein Herr!

Wann derselbe seines bewusten Freundes wegen / um diejenige Parthey / von welcher kürtzlich Nachfrage geschehen / mein Gutdüncken vernehmen wollen / so berichte ich / daß das Ansehen grösser / als die That selbsten / und möchte die grosse Freundschafft vielleicht das einige seyn / welches einiger massen zur Resolution bewegen könnte / das übrige / als baare Mittel / seynd schlecht / und ist über dem auch der letzte erlittene See-Schaden so considerabel gewesen / daß er noch nicht kan verwunden werden; Die bewehrte Tugend der vornehmsten Personen in dem Spiel / möchten verursachen / daß man alle Considerationes an die Seite setzen / und resolviren könnte / was vielleicht über Vermuhten noch zum Besten ausschlagen möchte. Ich offerire mich dessen zu allen fernern Diensten / und verbleibe / ꝛc.

XIII. Mahn-Briefe.

Monsieur.

ES wird sich derselbe zu erinnern wissen / wie gar prompt ich gewesen / ihm vor einigen Monaten gute Parthey Waaren abfolgen zu lassen; ob nun wol damahls die Abrede war / daß gleich nach des Herrn Zuhauskunfft meine Bezahlung mir werden solte / so ist solche doch bis daher ausgeblieben / weßwegen ich freundlichst will gebeten haben/ohne längern Aufschub mein Geld einzusenden. Ich diene alsdann auf einandermahl so viel williger/ und verbleibe/ ꝛc.

XIV. Ein anders.

Monsieur.

WAnn ich jetzunder bey angekommenen Schiffen / zum Einkauff ein und anderer Waaren/ meine baare Gelder höchst benöhtiget / und solche/ wo ich sie ausstehend habe / mit Fleiß zusammen suchen muß / als wird vermuhtlich mein Herr wegen des kleinen Restes / so mir pr. Saldo unserer Courant-Rechnung von ihm zukömmt / (oder wegen der schon längst verfallenen Post der 1700. ℔.) mich zu accommodiren / sich nicht zu wieder legen; es geschiehet mir darunter Freundschafft / welche in allen Gelegenheiten/ wieder zu verschulden / ich mich bestermassen befleißigen werde/ der ich in stets-währender Dienst-Geflissenheit verharre/ ꝛc.

XV. Ein anders.

Monsieur.

ICh setze mit Ungedult die Feder an / weil ich bey denselben um die Bezahlung der verfallenen

Post

Post von 500. Rthlr. sollicitiren muß / wann aber die äusserste Noht kein Gesetz leidet (und meiner Sachen Zustand so beschaffen / daß ich meiner ausstehenden Gelder höchst bedürfftig / als ersuche ich freundlich / solche mir mit erster Gelegenheit zu remittiren / oder zu vergönnen / daß ich auf ihm trassiren möge. Ich erkenne solches mit allen Danck / und bin veritablement &c.

XVI. Scharffes Mahn-Schreiben.

Monsieur.

MAnn ich 2. Jahr und darüber / nach denen mir von ihm schuldigen Geldern gewartet / bis anhero aber / ungeachtet aller seiner hohen Versprechungen / nicht eines Pfennings habhafftig werden können / als finde er nicht übel / daß ich andere Mittel ergreiffe / meine Bezahlung von ihm auszupressen / weil ich solche doch in der Güte nicht bekommen kan; weßwegen ich dann auch Herrn N. N. Ordre gegeben / dem Herrn gerichtlich citiren zu lassen / und alles dabey zu thun / was böse Bezahlers zur Raison bringen kan; Dieses nachrichtlich zu des Herrn Gouverno, verbleibe / ꝛc.

XVII. Ein anders.

Monsieur.

ICh bin höchlich verwundert / daß derselbe / als ein junger Anfänger / durch richtige Bezahlung seiner gemachten Schulden / nicht die benöhtige Vorsorg / vor die Erhaltung seines Credits, trägt / sondern bey mir und andern / die wir fast täglich um unsere ihm geliehene Gelder sollicitiren müssen / sich so schwartz

einschreibet; Er versichere sich/ daß so fern zwischen hier und 14. Tage/ meine bezahlung nicht erfolget/ alsdann von mir und andern seinen Creditoribus, die benöhtigte Zwangs-Mittel vor die Hand werden genommen/ vor allen aber diejenige/ bey welchen er bis dato noch in Credit und Handel gestanden/ gewarnet werden/ daß sie mit ihm/ als einen schlechten Bezahler/ hinführo behutsamer gehen sollen; Er entfliehe diesen Ubel durch prompte Remittirung meiner Gelder/ und versichere sich alsdann/ daß ich aufs neue verbleiben werde/ ꝛc.

XVIII. Ein anders.

Monsieur.

IST das der Danck/ da ich ihm in seiner grösten Noht geholffen/ solches auch mit seinen ausgestelten Obligationibus bezeugen kan/ daß er mich jetzt nach meinen Geld so lange Zeit vergeblich warten läst/ er versichere sich/ daß/ im Fall er nicht innerhalb acht Tagen mit der Bezahlung sich einstellet/ sein Undanck der gantzen Welt soll kund/ und seine allhier an einen gewissen Ort liegende Güter/ mit Arrest beleget werden/ so ich zum letzten mahl berichten wollen. ꝛc.

XIX. Ein anders.

Monsieur.

DEmselben wird wissend seyn/ wie ich seiter vier Monaht vor 55. Rthlr. vor demselben in Vorschuß stehe bis anhero auch vielmahls/ aber vergeblich/ um die Bezahlung Anforderung gethan/ weil demnach Bringer dieses mein Sohn seyn wird/ welchen zum Einkauff einiger Waaren/ ich dieses Geld ordo-

niret/

niret/ als geliebe man ihm solches ohne weiteres Aufschieben / zuzustellen / damit gute Freundschafft unter uns erhalten / und ich ihm inskünfftige weiter zu dienen/nicht aber im Gegentheil/zur Ergreiffung unbeliebiger Mittel/veranlasset werden möge/ ꝛc.

XX. Scharffes und fast spöttliches Mahn-Schreiben.

Böser Bezahler/ Gewissen-loser Mann!

DEnn also kan ich euch mit Fug und Recht / der ihr mich so lang vergeblich mahnen lasset/schelten / weil der weise Mann selbst diejenigen GOtt- und Gewissen-loß nennet / welche borgen und nicht bezahlen. Ist dis das theure Versprechen und Verschreiben / welche (als ihr mir die Waare mit betrüglichen Worten abgeschwatzet (aus euren Mund und Feder / unter so viel Flüchen und Eyd-schweren/ ergiengen / daß ich nicht länger als die euch veraccordirte 6. Monat/(aus welchen nun so viel Jahr geworden/) warten solte/ist dieses nicht eben so viel als wann ihr mir das Meinige abgestohlen hättet/ja noch schlimmer / sintemahl ich mich vor öffentlichen berüchtigen Dieben würde verwahret haben / welches vor solchen unter ehrlicher Manns Gestalt hereintretenden Spitzbuben nicht geschehen kan / am Galgen mit solchen Betriegern/ die ehrliche Leute um das ihrige bringen. Euer böses Verfahren soll von nun an allen ehrlichen Kauff- und Handels-Leuten / von mir kund gemacht / und sie vor euren Practiqven gewarnet werden ; Ist euch nun noch etwas von Credit oder ein Fünckleín Ehre übrig/ so suchet durch richtige Bezahlen / dieses zuvor zu kommen / ihr könnt weder Wasser

ser-noch Feuer-Schaden vorwenden/welcher euch solte zur Zahlung untüchtig gemachet haben / es müste dann seyn / das Feuer des Brandweins / oder Tabacks/und die Nässe des stets-währenden Sauffens/ dem ihr mehr als eurer Handlung oblieget / und damit anderer Leute Schweiß und Blut durch die Gurgel jagt. Seyd nur versichert / daß ich und andere eure Creditores, die ihr nebenst mir um ehrliche Posten angesetzet / euch nicht so ruhig werden sitzen lassen: folget nicht bald meine Bezahlung / so will ich an euch / allen bösen Bezahlern einen Abscheu / vor das betrügliche Aufborgen machen; Eure so starck mit Eydschwüren mir verbriefete Schuld-Verschreibungen/ sollen euch Unruhe auf euren Todt-Bette anrichten / wo ich nicht noch Gelegenheit kriege / euch in diesen Leben in den Schuld-Thurn einen Vorschmack desjenigen ewigen Kerkers schmecken zu lassen/in welchen alle Betrügers und Meyneydige gehören. Fasset es ad notam, und bezahlet mich / damit euer Gewissen von dieser Seite befreyet werde / alsdann werde ich wieder seyn / sonst aber nicht/

Euer Freund/

N. N.

XXI. Schreiben eines Creditoris an seinen Debitoren / der Banqverott gemacht.

Monsieur.

ICh habe mit ungemeiner Bestürtzung vernommen / daß / da er vor wenig Tagen noch grosse Figure an hiesiger Börse gemacht / und mir und andern ehrlichen Kauffleuten dadurch die Augen verblendet/

daß

daß wir ihm unsere Gelder und gute Effecten anvertrauet / und als einen ehrlichen Mann folgen lassen / er dannoch sich seither dem unsichtbar gemacht / und mich samt andern / wie es scheinet / dadurch in Unglück und um das Unserige vorsetzlicher Weise zu bringen gedencket.

Ob ich nun hieran gründlich muhtmasse / oder seine ihm zugestossene Unglücks-Fälle ihm in das Unvermögen gesetzet / seinen Creditoribus richtig zu begegnen / kan ich bis dato noch nicht beurtheilen / das beste aber hoffende / so will ich / als sein allezeit gewesener Freund / ihm meine Hülffe und Vermittelung hiemit offeriret / und allen Fleiß anzuwenden / versprochen haben / daß er zu guten Accord und Fortsetzung seiner Handlung wieder gelangen soll / wann der Herr hingegen mir meine Forderung halber unter der Hand Satisfaction geben / und die Mittel / darzu zu gelangen / in Antwort dieses anweisen will. Es soll solches vor denen andern Creditoribus nicht allein höchst verschwiegen bleiben / sondern auch an meinen guten Diensten / alles / was zu des Herrn Beruhigung dienen kan / nichts ermangeln / der ich inzwischen verbleibe / ꝛc.

XXII. Ein anders / da man sich mit Drohworten sucht bezahlt zu machen.

Monsieur.

IHr seyd ausgetreten / und habet mir und andern ehrlichen Leuten / als ein Gewissen-loser und Ehrvergessener Mann / ziemliche Posten mitgenommen / dadurch andern noch zur Zeit ehrlichen Leuten der Credit an hiesiger Börse geschwächet / vor eure Per-

son

son aber verdienet/ daß man euch ans schwartze unehrliche Bret / als einen muhtwilligen / schelmischen und betrieglichen Banqverottirer anschlage / an öffentlichen Pranger stelle / zur Galleen condemnire / ins Zuchthaus setze/ und in Summa/ als einen heimlichen Dieb exemplariter abstraffe/ worzu ich dann meines Parts alles contribuiren werde / was nur in meinen und meiner Freunde Pouvoir seyn wird / wann ihr nicht nach Ansicht dieses / mir alsofort unter der Hand Anweisung thut / wo ich meine euch anvertraute Gelder wahrnehmen soll. Thut ihr solches/so will ich euren Vergleich so viel/ als mir möglich seyn wird / facilitiren / mit euren Creditoribus vor euch accordiren/ euch Schutz und Schirm verschaffen / und in Summa/ alles thun / was zu eurer Wiederhereinbringung und Retablirung dienen kan. Hierauf erwarte cito Antwort.

N. N.

Antwort auf solches Schreiben.

Mein Herr.

Ich muß leider mit Thränen beklagen / daß ich durch die vielerhand mir zu Händen gestossene Unglücks-Fälle zu der Extremität gebracht worden/ daß ich das Thor suchen / und vor meinen hart in mich dringenden Creditoribus mich unsichtbahr machen müssen : wie schwer es mir angetreten / ist GOtt bekannt / wie unschuldig aber ich zu diesem Unglück komme / werden meine Handels-Bücher / die ich alle in meiner Schreib-Stuben zurück gelassen / ausweisen. Belangende meines Herrn an mich abgelassenes Schreiben / daß ich ihm unter der Hand seiner an mir

habenden Forderung wegen zu voll contentiren/ und hernach deſſen Beyſtand in allen ſolte gewärtig ſeyn/ ſo berichte ich darauf in gründlicher Antwort / daß ſo gerne ich des Herrn ſeinen Begehren ein Genügen thun wolte / ich doch ſolches Gewiſſens-halber nicht thun könne/als nach welchen ich meine Gläubiger allegleich tractiren muß/ ſintemahl ich von GOTT- und Rechts-wegen darzu verbunden / dadurch auch/ ob ich wol jetziger Zeit unglücklich/dannoch noch inskünfftig den Nahmen / daß ich als ein ehrlicher Mann gehandelt / davon zu tragen hoffe ; Uber dem / ſo hab ich das Verzeichniß aller meiner Effecten, ſo wol beweglicher als unbeweglicher/ſchon aus den Händen gegeben/und alſo nicht mehr Macht darüber zu diſponiren ; Es iſt mir indeſſen hertzlich leid / daß mein Herr bey meinen Unglück intereſſiret ; kan ich den Verdruß und Verluſt/welchen ich damit cauſire/künfftig mit meiner Arbeit und Dienſtfertigkeit / inſonderheit / wann mir GOtt wieder zu Brod helffen ſolte / erſetzen / hat mein Hr. ſich zu verſichern / daß es an mir niemahls ermangeln werde ; weiter kan ich jetzt nichts verſprechen/ der ich allezeit verbleibe/ ꝛc.

Fernere Antwort/ auf vorige Mahn-Schreiben.

Monſieur.

WO ich mich wol meiner Schüldigkeit / wegen des den Herrn von mir zukommenden Poſt-Geldes / gnugſahm erinnert / ſo hat doch mein Unvermögen bisanhero meinen guten Willen / mit den benöhtigten Effect nicht ſecundiren können / ich will aber nunmehro mit allen Kräfften dahin bedacht ſeyn/

meis

meinen Herrn mit dem ersten zu contentiren/und ihm zu beweisen / daß ich jederman / insonderheit aber den Herrn ehrlich zu begegnen / auch vor die kleine gehabte Patience mich Lebenslang zu erzeigen gedencke

Ein anders.

Monsieur.

AUs dessen geehrten/an mich abgelassenen Schreiben / vom 6. Currente, habe dessen Anforderung / wegen des verfallenen Post Geldes / ersehen/ auch so gleich selbigen in einen versiegelten Beutel/ I H.gezeichnet/dem von hier pr. Costi abgehenden Boten/mit gegeben/von welchen der Herr solchen Franco zu empfangen/und nach Recht befinden/unsere Conto zu saldiren geliebe. Womit ohne mehrers freundlich gegrüst/ GOtt befohlen/ ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

MAs mein Herr in seinen geehrten Schreiben/ wegen der noch bey mir stehenden 1700. D.gedencket / habe ich zur Genüge ersehen / bin aber sehr bekümmert / daß gleich in Continenti mit solchem Gelde nicht aufwarten kan / weil meine Debitores gleichfals sehr langsam mit der Bezahlung sich einstellen / ich werde jedoch mein äusserstes thun den Hrn. innerhalb 14. Tage zu contentiren/und kan er in Antecessum von Herrn Marco Meyern / ohne weitere Assignation, als nur auf Vorzeigung dieses / 200. Rthlr. Species gegen Qvitung empfangen / die Lagio

gio samt dem Capital mir creditiren/ den Rest aber mit ersten gewärtig seyn/ ich verbleibe/ ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

WAnn ich an denselben einen so scharffen Mahner zu haben/ mir eingebildet hätte/ würde ich dessen Haus vorbey gegangen/ und anderwerts mir addressirt haben/ worzu es mir an Gelegenheit nicht gemangelt/ sondern 10. vor einen zu finden weiß/ die mir Waaren und Geld angeboten haben/ als wol wissende/ daß sie bey mir sicher gehen/ und ob zwar langsame/ doch gewisse Zahlung erhalten; die Ursache des ersten ist/ weil hiesiges Orts die Handlung schlecht/ der Borg groß/ und nicht alle Waaren sogleich/ wann man sie herbringet/ abzusetzen/ ich kan meinem Hrn. vor die über den Termin der 6. Monaht verflossene Zeit/ nicht mehr als die Rente gut thun/ welches verhoffentlich von denselben wird in Consideration gezogen/ und auf die Bezahlung nicht so starck gedrungen werden/ indessen verbleibe/ ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

DAß derselbe wegen der kleinen Verzögerung des verfallenen Postes so ungedultige und hart bedrohende Schreiben an mir abgehen lassen/ hat mich in nicht geringe Verwunderung gesetzet/ ich will solche so wol seiner Grobheit/ als dem in seiner Cassa regierenden Geld-Mangel zuschreiben/ dabey aber versichern/ daß/ so bald die Lumpen-Post wird richtig gemachet seyn/ mit derselben auch unsere Cor-

respondentz soll geschlossen werden/ weil anderwerts solche mit raisonableren Leuten werde wieder anzufangen wissen/ zur Nachricht/ ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

SEinen unverschämten Brief/ welcher mir drohet/ Gerichts-Zwang anzulegen/ und Credit abzuschneiden/ habe ich mit Verwunderung empfangen/ doch mich nach dessen Uberlegung so gleich wieder begriffen/ daß ich nicht der erste wäre/ welchen der Herr mit solcher Brutalität tractiret/ habe mich auch dabey getröstet/ daß unsere hiesige Obrigkeit/ wissende dieses Orts schlechte Nahrung/ auf seine angebrachte Klage nicht allzu rigoureux mit mir verfahren/ sein Credit-Abschneiden auch nicht viel fruchten werde/ weil des Herrn verläumderischer Mund bekannt/ und raisonnable Kauffleute schon wissen/ daß man nicht allezeit Meister von den ausgeborgten Geldern seyn könne; will jedoch der Herr noch 6. Wochen in Gedult stehen/ so soll/ weil ich Weitläufftigkeit fliehe/ alles richtig gemacht werden/ so viel zur Nachricht/ womit ich verbleibe/ ꝛc.

XXIII. Danckſagung wegen bezahlter Gelder.

DAß mein Herr auf mein jüngst gethanes Ansuchen/ mir so prompt mit dem verfallenen Pöstgen gratificiren wollen/ das erkenne ich mit allem Danck/ habe auch unsere bis anhero offne Rechnung damit saldirt/ und offerire hiemit meine Person und Handlung zu allen fernern und gefälligen Diensten/ als der ich jederzeit verharre/ ꝛc.

XXIV.

XXIV. Ein anders.

Mein Herr!

ES hat mich derselbe zu keiner beqveimern Zeit mit seiner Remessa erfreuen können / als eben jetzund / da die Schiffahrt wiedergehet / und man täglich zum Einkauff der Waaren Geld in Händen haben muß; Kan ich meinem Herrn aufs neue angenehme Dienste erweisen / hat er jederzeit zu befehlen / als der ich verharre / ꝛc.

XXV. Ein anders.

Mein Herr!

MIt der gethanen Offerte, mir auf Rechnung meiner Forderung Waaren zu senden / bin ich allerdings zufrieden / erwarte solche demnach mit dem ersten / und habe ich auch die gesandte Assignation, groß 200. Rthlr. eincassiret / und dem Herrn dafür Credito gegeben / stehet ihm auch nunmehro aufs neue mein Gewölbe und Cassa offen / frey nach seinen Gefallen darüber zu disponiren / als der ich verbleibe / ꝛc.

Gruß / Freundschaffts / Höfligkeits / Glückwünschungs / Bitt / Bettel / Lehr / Klag / Trost / und andere vermischte Briefe.

Von denen Complimenten-Briefen sagt der Herr Spat / daß deren Benennung von dem Spanischen Worte Complire, welches so viel / als erfüllen / ersetzen / gnug thun / heisset / herkomme / item daß etliche das Wort Complimenteur von den beyden Frantzösischen Wörtern accomply menteur; so einen vollkommenen Lügner heißt / ableiten;

Dann was seynd die Complimenten, nach Ausspruch des Herrn Harsdörffers/in der 2. Vorrede des 2. Theils des Secretarii, anders / als eine Wohlredenheit / andere zu hintergehen / Worte / den vermeynten Freund zu betriegen / Larven / die Falschheit zu verdecken / Tulipen / welche ein liebliches Ansehen / aber weder Geruch noch Gebrauch in der Artzney haben; Schmincke / welche die natürliche schöne Wahrheit beflecket / so gar / daß auch solche überflüßige Worte gleich den Schlangen der Bezauberer seynd / welche der Stab der Wahrheit verschlinget / und denen Müßiggängern die Zeit verlieren machen / also / daß man dermahleins wegen der argen Worte sowol / als von bösen Wercken / wird Rechenschafft geben müssen / indem man bey unsers Erlösers Lehr-Gebot nicht verblieben / und das Ja / Ja / oder Nein / Nein / in lange Compliment-Predigten stoltziglich verwandelt / ꝛc. Welche Beschreibung er bald darauf folgender massen continuiret: Wann bey etlichen Faulwitzigern ein Mißbrauch mit untergelauffen / so folget darum nicht / daß keiner dem andern seine freundliche Neigung mit vielen Worten zu verstehen geben solle / etliche lassen sich schwerlich bereden / deswegen muß man so viel mehr Worte gebrauchen / ihnen unsere Gewogenheit zu bezeugen; wie aber in allen Sachen die Weisheit anderer Tugenden Hoff- und Zucht-Meisterinn ist / also muß sie auch hierinnen Zeit / Ort und die Personen zu unterscheiden / und Ehre / dem Ehre gebühret / zu geben wissen.

Es wird auch sonst die Dissimulation vor eine Tugend gehalten / dann indem sie des Menschen

Mäns

Mängel zudeckt und verbirgt / so erhält sie die Gemühter in einer guten Übereinstimmung auch erfordert der Wohlstand und Gebühr / daß den Höhern Gehorsam und Ehrerbietung / denen Gleichen Achthabung und Freundschafft / den Geringern aber Leutseligkeit und Freundwilligkeit erwiesen werden / ꝛc. Folgen hierauf unterschiedliche Schreiben / wodurch einen Freundschafft und Dienst angeboten wird.

XXVI.

Mein Herr!

WAnn ich demselben meine Freundschafft und Dienst-fertigkeit zu allen gefälligen Handels-Verrichtungen gewidmet / als weiß ich nicht / warum der Herr so lange Zeit vorbey streichen lasse / sich meiner Person zu bedienen / es wäre dann / daß man an meinen Worten zweifeln wolte / von derer ihrer Aufrichtigkeit völlige Versicherung zu geben / ich meines geehrten Herrn seine Befehle nur erwarte / in deren Vollziehung sich alsdann ausweisen wird / daß ich nicht so wol in Worten / als in der That sey ꝛc.

XXVII. Ein anders.

Monsieur.

ER muß entweder an mir zweiffeln / daß ich sein aufrichtiger Freund sey / oder er muß mich mit seinen liebwehrtesten Befehlen / aus Furcht einiger Beschwerung verschonen wollen / weil er nicht die geringste Gelegenheit mir an die Hand giebet / durch welche ich ihm meine Dienstgeflissenheiten erweisen könte / daß aber solches hinführo geschehen möge / bittet nechst schönster Begrüssung / ꝛc.

Antwort.

Monsieur.

Dessen mir gethane gütige Offerten, welche unter der Begleitung höflicher Worte / die Aufrichtigkeit seines Hertzens / und die Begierde / welche er allezeit getragen / seinen Freunden zu dienen / anzeigen / machen / daß ich vors erste meine schuldige Danckbarkeit muß wiederschallen lassen / daneben auch versichern / daß ich aus eben derselben ihren Trieb jederzeit in der That bezeugen werde / daß ich sey und verharre / ꝛc.

XXVIII. Gratulations-Schreiben zum neuen Jahr.

Mein Herr!

BEy wohl-abgelegten alten / und glücklich angefangenen neuen Jahr / wünsche ich / daß die Continuation desselben von dem Geber alles Guten mit solchen Uberfluß erscheinen möge / daß man bey beglückten Ausgang die alle Morgen und Abend über uns neu waltende Güte GOttes möge zu rühmen / und dabey zu erkennen haben / daß nicht sey vergeblich gewesen / das wohl-gemeynte Wünschen

dessen ergebenster Diener

N. N.

Antwort.

Monsieur.

ICh schicke mit reichen Wucher zurück die über mich zu den Anfang / Fort- und Ausgang dieses Jahrs ausgeschüttete wohlgemeynte Wünsche / welche alsdann erst ein Theil meiner grösten Glückselig-

seligkeit machen werden/ wann sie mir Gelegenheit geben mich zu erweisen/ daß ich sey/ ꝛc.

XXIX. Ein anders.

Monsieur.

ER vergönne mir durch diese wenige Zeilen denselben aufzuwarten/ und zugleich zu ersuchen/ daß man jeden Buchstaben derselben vor einen glaubwürdigen Zeugen meiner ihm zutragenden Dienstgefliessenheit anschaue/ und dabey erlauben wolle/ daß ich/ nechst schönster Begrüssung/ Lebenslang verbleibe/ ꝛc.

XXX. Ein anders.

Monsieur.

INdem ich mich erinnere/ wie vor unzählige Wohlthaten ich demselben verpflichtet/ als wolte ich wünschen/ daß man einmahl die Bezahlung von mir abfordern/ und mir vergönnen möchte/ auf meine Schuld etwas abzutragen; Ich sage etwas/ weil sie dermassen angewachsen/ daß ich allezeit pr. Saldo schuldig verbleiben/ und folglich nach allen Rechten mich Lebenslang werde nennen müssen

Meines Herrn

stets-Verbundener

N. N.

XXXI. Ein anders.

Monsieur.

WO derselbe aller genereusen Gemühter Natur nach/ die mir vielfältig erzeigte Wolthaten/ auf eine leicht auszulöschende Tafel geschrieben/ so soll er wissen/ daß ich ihm in meinen aus Marmor bestehen-

den Haupt-Buch/mit einen tieff einschneidenden Griffel/der Gegen-Dienst-begierigen Danckbarkeit davor Credito gegeben / wann ich mich nun flattiren darff/ daß mein Vermögen von der Beschaffenheit sey / daß es mich von solcher Schuld liberiren kan/als bitte ich/ mich durch angenehme Befehle ehestens zu besuchen/ und versichert zu seyn / daß ich Lebenslang verbleiben werde/ ꝛc.

XXXII. Ein anders.

Monsieur.

IN stets-währenden Angedencken / der von ihm vielfältig mir erzeigten Freundschafft / ergreiffe ich die Feder/ die gute Zeitung von desselben erwünschten Zustand einzuhohlen/ mich nach dessen Befindung hertzlich darüber zu erfreuen/oder auch/ ob dessen (welches GOtt verhüten wolle) vielleicht zugestandenen Unfall zu betrüben / beydes rühret her aus einen ihme verbundenen und getreuen Hertzen/welches begierig ist zu erweisen/ daß ich unveränderlich sey/ ꝛc.

XXXIII. Ein anders.

Monsieur.

DEssen vor einigen Tagen an mich abgelassenes sehr höfliches Schreiben/ist mit so viel Ehr- und Lob-Sprüchen überhäuffet / daß ich solches nicht sonder Erröhten lesen können ; wann ich des Ehrgeitzes fähig wäre/ würde solches capabel gewesen seyn/mich in die Versuchung grosser Imagination zu setzen. Ich considerire aber reiflich / daß der Lob-sprechende Schreiber vielmehr seinen schönen Geist/ als des Gelobten Meriten dadurch hat vorstellen wollen ; Dem

sey

sey aber/wie ihm wolle/so halte ich es vor ein Kenn-Zeichen seiner Begünstigung/und suche zur Danckbarkeit die Ehre/mich jederzeit zu erweisen/ꝛc.

XXXIV. Ein anders.

Monsieur.

DAß meine aufgetragene Commission noch zur Zeit nicht hat können effectuiret werden/ist mir zwar nicht lieb zu vernehmen gewesen/jedoch sage ich Danck vor die darinn erwiesene Mühwaltung/verpflichte mich auch davor zu allen möglichen Gegen-Diensten/mit angehängter Bitte/daß mein Herr nur fortfahren wolle/seiner bekannten Dexterité nach/die Sache ferner nach Möglichkeit zu beschleunigen/und Krafft aufgetragenen Gewalts/alles dabey zu thun/was nützlich und nöhtig seyn wird/so wird die Zeit schon Raht bringen/und der Marck kauffen lehren. Ich aber verbleibe indessen/ꝛc.

XXXV. Ein anders.

Monsieur.

EIn sehr angenehmes/welches mir seine eheliche und glückliche Verbindniß mit Mademoiselle N. N. zu wissen gemacht/ist mir zu meinen höchsten Vergnügen wohl zugekommen/ich wünsche indessen Antwort zuförderst über diesen ihren neuen Ehestand GOttes Gnade und reichen Segen/bitte auch darnebenst/die Frau Liebste zu versichern/daß sie durch solche Heyraht auch an mir einen in Ehren-Gebühr willigen Diener erworben/welcher sich Lebenslang nennen wird.

Euer beyden wohl-gepaarten Ehleute

ergebenster und Dienst-begierigster Freund/

N. N.

XXXVI. Ein anders.

Monsieur.

DEnselben beliebe die Versicherung seines Diener/ welche er vormahls mündlich/ nun aber schrifftlich abstattet/ großgünstig anzunehmen/ nemlich/ daß er in aller Begebenheit äusserstes Vermögens/ bis in sein Grab wird erfunden werden

Seines wehrtgeschätzten Freundes

Dienstergebener Knecht/
N. N.

XXXVII. Ein anders.

Monsieur.

ICh kan weder der Gefährlichkeit des Wegs/ noch der Unrichtigkeit der Posten zuschreiben/ daß auf mein jüngstes an denselben abgelassenes bis anhero noch keine Antwort eingelauffen/ sondern muß es vielmehr allzu überhäufften Geschäfften/ oder auch einer zugestossenen Leibes-Schwachheit/ oder vielmehr einer Nachläßigkeit beymessen/ wiewol ich dieses letztere nicht vermuhten will/ weil ja des Herrn eigen Wohlfahrt in der Sache/ worauf ich Antwort verlange/ am meisten beruhet/ man unterlasse dann nicht mich ehestens zu berichten/ worin/ und auf was Weise ich ihm meine Dienst-geflissenheit erweisen könne/ und sey alsdenn versichert/ daß ich mehr in der That als in Worten sey/ ꝛc.

XXXVIII. Noch ein anderer.

Monsieur.

SO die Correspondentz der Kauffleute Seele ist/ so ist gewiß eine unzeitige Unterlassung derselben

ein

ein freywillig verursachter Tod/ welches ich meinen Herrn/ der gewohnt ist/ wichtige Handels-Briefe lang unbeantwortet liegen zu lassen/ in freundlicher Nachricht melden/ und dabey denselben Göttlicher Obhut anbefehlen wollen/ allstets verbleibende/ &c.

XXXIX. Gratulations-Brief/ zum Commercien-Raht.

Monsieur.

ES ist mir freundlich hinterbracht worden/ wie Ihro Majestäten Absicht habende/ auf meines Herrn Welt-bekandten Verstand in Commercien-Sachen/ demselben zu dero Commercien-Raht und Directeur der Manufacturen allergnädigst ernennet/ wann nun solches ein Werck/ woraus der gantzen Kauffmannschafft unbeschreiblicher Nutzen zuwachsen kan/ als gratulire ich zuforderst deroselben/ und dann auch meinen Hochgeehrten Herrn selbst/ als dessen Schultern einer grossen Last sich unterziehen müssen/ der Höchste wolle die dazu benöhtigte Kräffte verleihen/ und denselben zu Nutzen des Königes und des Vater-Landes mit langwieriger Gesundheit ausrüsten/ mir aber Gelegenheit geben/ mich jederzeit zu erweisen/ daß ich wahrhafftig sey/ &c.

XL. Ein anders.

Monsieur.

DEssen nur auf 4. Wochen unternommene/ nun aber schon auf so viel Monaht verlängte Reise und Entfernung von hier/ setzet uns seine hinterbliebene Freunde in das Verlangen seiner eiligen Wie-

der-

derkunfft/indem wir so viel Minuten/als er abwesend/ so viel Unvergnügen und Ungedult auch empfinden/ weswegen dann an denselben unser dienstfreundlichstes Bitten sehr inständig gelanget/er wolle seine wichtige Angelegenheit beschleunigen/und trachten ehstens erfreulich wieder bey uns zu erscheinen; ich schreibe solches im Nahmen unserer gantzen Gesellschafft/ welche sich zu seinen Diensten verpflichtet/ und seine Gesundheit bey einen Glas Rheinischen-Wein hertzlich wünschet/ ich bin zwar der letzte unter ihnen in der Ordnung/aber der erste der sich zu bezeugen verlanget/ als ꝛc.

Antwort auf vorige.

Monsieur.

ICh bin nicht so weit von ihnen entfernet/ als sie sich einbilden/weil meine Sinnen und Gedancken stets um/und in ihrer angenehmen Compagnie schweben/ gantz aber dem Leibe nach mich ihnen wiederzugeben/ wollen meine Handels-Geschäffte nicht zulassen/ ich eile jedoch/ selbige so viel als möglich abzukürtzen/ solte es auch mit Hinterlassung einiges Profits seyn/ weil ich weis einen grössern/ nemlich die Geniessung ihrer wehrten Gegenwart wieder zu erlangen/ der ich indessen/ nechst gebührender Danck Abstattung/ daß man mich bisanhero in guten Andencken gehalten/allezeit unveränderlich verbleibe/ ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

DJe Entlegenheit des Orts hat uns zwar geschieden/doch soll solches unsere auf ewig verbundene

Gemüh-

Gemühter nicht von einander trennen / deren treu geschworne Freundschaft ein angenehmer Brief-Wechsel je mehr und mehr befestigen wird. Ich mache hierzu den Anfang/ und erwarte von demselben die Continuation, bey jeder Antwort aber zugleich auch einen Befehl/ daß ich mich in dessen Angelegenheiten erweisen soll/ als

Monsieur

sein wahrhafftiger Freund und Diener

N. N.

Noch ein anders.

Monsieur.

Dessen großgünstige und hochschätzbahre Beschenckung und würckliche Höflichkeit/ weiß ich weder mit gleichständigen Danck-Worten/ noch mit gleichgültiger Dienstleistung zu ersetzen/ erkenne mich dannenhero um so vielmehr verpflichtet/ und verlange die glückselige Gelegenheit/ mein danckbahres Gemüht vielmehr mit der That/ als den unvermöglichen Worten/ einer übel geschnittenen Feder/ zu beglauben / wie ich dann auch zu diesem Ende dessen hochgeschätzten Befehl erwarte/ damit ich nicht undanckbahr sterbe/ noch mich vergeblich nennen möge/ ꝛc.

XLI. Ein anders.

Monsieur.

Demnach mir von desselben überflüßigen Mildigkeit viele Wolthaten aus einer unerschöpflichen Quellen zugeflossen/ als habe ich meinen danckbahren Willen dagegen zu beweisen / diese Gelegenheit / da mir Beygehendes zu Händen gekommen/ nicht verab-

säu-

säumen wollen / um dadurch ein Pfand meiner obliegenden / nicht aber abgelegten Schuldigkeit / dem Hrn. vorzustellen / dienstlich bittende / solches mit geneigten Händen auf und anzunehmen / und versichert zu seyn / daß ich beständig verharre / ꝛc.

XLII. Kurtzes Visit-Briefgen.

Monsieur.

Dessen glückliches und selbst erwünschtes Wohlergehen / vernehme ich so viel erfreulicher / als ich weiß / daß / wie die Negotien dieser Stadt an ihm einen mächtigen Schutz und Vermehrer / also ich an denselben einen stets geneigten Patron haben und geniessen werde / welches mich verbinden soll / Lebenslang die Qvalität zu tragen / als

Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

XLIII. Dergleichen.

Monsieur.

In Erinnerung desselben mir erzeigten Höflichkeit / und meiner dagegen obliegenden Schuldigkeit / habe ich die Feder ergriffen / mit dieser meiner Handschrifft zu bekennen / daß ich die vielfältig überhäuffte Wohlthaten / mit welchen mein geehrter Herr / (ohne daß ich es an ihm verdienet /) mich angesehen / keinesweges wieder ersetzen kan / sondern die Zeit meines Lebens unauflöslich davor werde verbleiben

Meines geehrten Herrn

Dienst-ergebenster Knecht

N. N.

XLIV. Ein anders.

Monsieur.

DEnselben erkühne ich mich/ nächst Versicherung meiner Dienst-Geflissenheit/ und freundlichster Begrüssung bittlich anzusuchen / daß er großgünstig gelieben wolle/ mir / mit Procurirung einiger Commissionen und Credits über benöhtigte Waaren und Gelder/ an die Hand zu gehen / ich werde solches die Zeit meines Lebens mit grossen Danck erkennen / und jederzeit ungesparten Fleisses und äussersten Vermögen nach/ mich wieder erweisen / daß ich danckbarlich sey / ꝛc.

XLV. Ein anders.

Monsieur.

DEsselben Beliebtes gibt mir die glückselige Begebenheit an die Hand/ daß ich mein Verlangen/ ihm zu dienen/ werckstellig machen kan/ übernehme also die aufgetragene Beschäfftigung mit willigsten Gehorsam / habe es auch in ein und andern schon so weit gebracht / daß am ersprießlichen Ausgang der bewusten Sachen nicht zu zweiflen/ schleunig aber zu solchen zu gelangen / beliebe mein geehrter Herr und Freund nur gemessenen Befehl und gnugsame Vollmacht zuzusenden / damit ich in der That mich nachmahls erweisen könne/ als

dessen ergebenster Diener
N. N.

XLVI. Ein anders.

Monsieur.

DAs Glück ist mir zwar nie so günstig gewesen/ daß ich gegen denselben meine Dienst-Begierde würck-

würcklich hätte beglauben können/ weil aber durch dessen Befehl mir die Gelegenheit darzu gar leichtlich könte gemacht werden / als bitte ich / solche mit den ersten an mich abgehen zu lassen/ um zu erfahren/ ob ich nicht würcklich sey / ꝛc.

XLVII. Dergleichen.

Monsieur.

DB mir zwar das Glück niemahls so geneigt gewesen/daß ich meine Gemühts-Neigung gegen denselben mit würcklicher Dienst- und Freundschaffts-Leistung hätte erweisen können / so erkühne ich mich doch / aus sonderbahren Anvertrauens seines hochverständigen Beyrahtens/in folgender zweifelhafften Sache mich zu erkundigen/ nemlich/ ob ꝛc.

Was nun hierinn zu thun seyn möchte / beliebe mein Herr mir geneigt zu eröffnen / und versichert zu seyn / daß er sich keinen Undanckbahren verbunden / sondern vielmehr zu so viel würcklicher Erwiederung verpflichtet

sein jederzeit dienstwilligster Knecht
N. N.

Antwort hierauf.

Monsieur.

ZU folge seines gegen meine Wenigkeit gefasten Anvertrauens/ will ich in berührter Angelegenheit meine unmaßgebliche Meynung / als ob die Sache mich selbsten betreffe / folgender massen eröffnen / nemlich / daß ꝛc.

Dieses ist/was ich den Herrn auf sein vertrauliches Begehren zu antworten schuldig gewesen/ welche meine Meynung ich jedoch gerne anderer und verständi-

ges

gerer Leute Ober-Urtheil unterwerffe / indessen aber verharre ꝛc.

Noch eine Antwort.

Monsieur.

DJe Höflichkeit / mit welche derselbe mich seinen Knecht beehret / werde ich zwar mit meiner schuldigen Bedienung nimmermehr erwiedern können / inzwischen aber wird solche in meinen danckbaren Angedencken unausetzlich verharren / und von mir aller Orten höchlich gerühmet und gepriesen werden / nicht zweiflend / es werde derselbe solche meine Dienst-Beflissenheit großgünstig belieben / und mich beglückseligen mit den verlangten Titul, dessen

verpflichteten Dieners

N. N.

Dergleichen.

Monsieur

WJe sehr ich mich bemühet / seinen an mir gelangten Begehren ein Gnügen zu leisten / so habe ich doch solches wegen der mancherley darzwischen gekommenen Ungelegenheiten / nicht zum Effect bringen können / daß ich also bereuen muß / daß ich in dieser Begebenheit nicht / wie ich wol gewolt hätte / mich erweisen können / ꝛc.

Monsieur,

v. t. h. S.

N. N.

IV.

Bitt-Klag-Trost-Verweiß-Handels-Loßkündigung-und Bericht-Schreiben.

I. Bettel-Brief.

Monsieur.

NEchst Bereitstellung meiner mehr willigen / als vermögenden Dienste / kan ich leider meinen geehrten Herrn nicht bergen / daß ich durch vielerhand Zufälle um alle meine zeitliche Güter gebracht worden: einen Theil hat das Feuer / einen andern die See / und die darauf herumschwermende Räuber verschlungen / theils aber ist mir von losen und betriegerischen Leuten Ehr-vergessen abgedrungen worden; Wann nun kein schwerers Holtz ist / als der Bettelstab / auch alles Unglück süß / wo man nur Brod dabey zu essen hat / welches mir in diesen meinen Jammerstand fehlet; als bin gezwungen / die Hand an die Feder zu legen / und denselben um eine Christliche Beysteur anzuflehen / als wohl wissend / daß sein Arm / den Armen zu helffen / niemahls verkürtzet sey. Hievon nun auch meines elenden Orts die Früchte zu geniessen / nenne ich mich / wiewol in diesen betrübten Zustand nicht ohne Furcht /

Meines hochzuehrenden Herrn

demühtigsten Knecht

N. N.

Antwort darauf.

Monsieur.

MAn pflegt Sprichworts-weise zu sagen/ein jeder sey seines Glückes Schmid; hättet ihr nicht alle Welt mit euer Handlung bestreiten wollen/ und mehr auf ein Solides, als weitläufftiges Negotium gesehen; Hättet ihr/ um euren Neben-Bürger zu ruiniren/ und vor ihm groß angesehen zu werden/ nicht eure Waaren liederlich verschläudert / und damit es nur heissen möge: man setzte viel um/ jeden ankommenden/ von dem man nicht gewust/ wohin oder woher/ so gleich ohne Unterscheid / und ohne Præcaution geborget; auch euer Haushalten in Essen / Trincken / Bauen/ Kleider-Pracht und andern Uppigkeiten / rahtsamer angestellet / so würdet ihr in das Elend / welches ihr euch selbst zu dancken/ und consequenter aus solchen wieder heraus helffen möget/ nicht gefallen seyn. Ich weiß dismahl nichts beyzutragen/ will mich aber sonst/ wo ichs ohne meinen Schaden thun kan / allezeit erweisen/

euren geneigten Freund/

N. N.

II. Trost-Schreiben.

Monsieur.

MEil ich euch/ als mich selbsten geliebet/ als nehme ich auch Theil an euren zugestossenen Unglück/ als wann es mir selbst wiederfahren wäre / wünsche auch von Hertzen meiner Seits / zu eures verlohrnen Wohlstandes Redressirung etwas contribuiren zu können; So euch demnach mit meiner Recommendation, etwann als Buchhalter bey diesen oder jenen

Kauffmann zustehen/ gedienet/ oder auch durch Verschaffung neuen Credits, zu einen kleinen Anfang kan geholffen werden / so last mich eure Meynung wissen: Ich will erweisen/daß ich beständig sey/ꝛc.

III. Verweiß- und Hülff-Schreiben.

Monsieur.

WJe hochmühtig ihr euch vormals bey glücklicher Arrivirung eurer reich beladenen Schiffe erwiesen / so verzagt seyd ihr jetzt über den Verlust derselben/ beyde Extremitäten taugen nichts: ein weiser Mann muß im Unglück gleich gesinnet seyn / und mit Hiob sagen: Der HErr hats gegeben/der HErr hats genommen; Damit ihr aber nicht sehen solt / daß ich der Welt Lauff nach nur in euren glücklichen Zustand euer Freund gewesen / so nehmet zum Zeichen meines mitleidigen Gemühts / beygehende verlangte Beysteuer an / und gebet Anlaß / worinn man euch weiter dienen könne / so will ich nicht unterlassen/ mich zu beweisen/als

euer treu-gesinnter Freund/

N. N.

IV. Gevattern-Briefe.

Mein Herr!

NAchdem es dem Höchsten gefallen / meine Ehe-Liebste gestern Nachmittag ihrer weiblichen Bürde gnädig zu entbinden / und unser Haus und Geschlecht mit einen jungen Sohn zu erfreuen / welchen wir nach der leiblichen Geburt/ auch so gleich der geistlichen Wieder-Geburt theilhafftig zu machen schuldig / hierzu aber solche Christliche Zeugen haben

mus-

müssen/welche das neu-gebohrne und in Sünden empfangene Kind Christo seinen Erlöser in der heiligen Tauffe vortragen.

Als gelanget an unsern Hoch-zuehrenden Herrn und Freund / mein und meiner Ehe-Liebsten freundlichstes Bitten/dem Vertrauen/so wir zudenselben gestellet haben/(er werde/als ein guter Christ/uns diesen Liebes.Dienst nicht versagen) ein Genügen zu leisten/ und künfftigen Dienstag / wird seyn der 6. Tag Augusti, Nachmittags um 2. Uhr / in hiesiger Marien-Kirchen sich einzustellen / den heiligen Tauff-Actui mit beyzuwohnen/und mit seinen kräfftigen Gebet seinen jungen Tauff-Pathen des Himmels reichen Segen zu erbitten / welches wir jederzeit und in allen Fällen wieder zu demeriren / so willig als geflissen seyn werden; wie ich dann und meine Ehe-Liebste / nechst schönster Begrüssung und Empfehlung Göttl. Protection, verbleiben

Meines Hoch-zuehrenden und liebwehrten
Herrn Gevatters
ergebenster Freund und Diener
N. N.

V. Ein anders.

Mein Herr!

MJe die Æstime, welche ich je und allezeit von denselben gemacht / aus dem sonderbahren Vertrauen hergeflossen / daß mein Herr mir und meinen Haus mit guter Affection zugethan gewesen / als habe ich auch solches Vertrauen dadurch so vielmehr bestärcken wollen/daß als meine Liebste vorgestern von den gnädigen GOtt mit einen jungen Sohn entbun-

den worden / ich meinen Hochgeehrten Herrn zum Tauff-Paten und Gevattern erkohren / in der Hoffnung / er werde / als ein rechtschaffener Christ solchen Liebes-Dienst uns beyden Ehe-Leuten / insonderheit aber den neu-gebohrnen Kind / zu leisten / sich nicht entziehen; Nachdem wir uns aber wohl bescheiden / daß die Ferne des Weges dessen persönliche Uberkunfft nicht zulassen wird / als haben wir / um in so wichtigen Wercke durch den Verzug keine Gefahr einiger Verantwortung zu lauffen / den Herrn N. N. gebeten / meines Hoch-zuehrenden Hrn Gevatters Stelle zu vertreten / und unsern Sohn (welchen wir des Herrn Gevatters Tauff Nahmen N.N. zugeleget) an dessen statt dem HErrn Christo in der heiligen Tauffe vorzutragen; Bitten indessen gantz inständigst / solche unser gutes Vertrauen im Besten zu bemercken / mir und meiner Haus-Frauen / insonderheit aber dessen lieben Paten / allezeit mit beharrlicher Affection gewogen zu bleiben / und dagegen versichert zu leben / daß ich mich je und allezeit nach allen Vermögen erweisen werde /

Meines g:ehrten Herrn Gevatters und wehrten Freundes

verbundenster und ergebenster Diener /

N. N.

Antwort darauf.

Monsieur mon tres cher Compere.

WAnn ich nicht vor diesen in vielen Stücken meines hochwehrten Herrn Gevattern / mir unverdientermassen zugetragene Affection verspühret hätte / würde ich solches aus der mir erzeigten Ehre (daß ich vor andern erwehlet worden / sein neu-gebohrnes

Söhn-

Söhnlein/ meinen lieben Paten / den Herrn Christo in der heiligen Tauffe vorzutragen /) abnehmen können: Damit ich aber solcher Freundschaffts-Probe gebührend antworte/ so wünsche ich zuforderst meinen lieben Tauff-Paten den göttlichen Segen / und alles an Seel und Leib ersprießliches Wohlergehen/ seinen lieben Eltern und mir dermahleins an dessen Wachsen und Zunehmen ein hertzliches Wohlgefallen/ Ehre und Freude/ mir aber insonderheit das Vergnügen/ ihm meine geneigte Affection erzeigen zu können/ hierzu aber jetzt schon einen geringen Anfang zu machen / wird mein Hoch-zuehrender Herr Gevatter/ benebenst seiner Ehe-Liebsten / mir erlauben/ beygehendes geringfügiges Geschenck meinen Tauff-Paten/ zum ersten Angedencken unserer geistlichen Verwandschafft / zu zusenden / wobey ich auch den Herrn N. N. vor das vor mich verrichtete Christliche Werck höchlich Danck abstatte / und ihm meinen unbekannten Gruß/ auch bereitwillige Dienst-geflissenheit/ dabey zu vermelden bitte; wünsche indessen auch meiner hochzuehrenden Frau Gevatterinn ein fröliches Kind-Bette/ gesegnete Restitution ihrer verlohrnen Kräfften / einen dergleichen vielmahls zur Aufnehmung ihres vornehmen Hauses wiederhohlten Ehe-Segen/ mir aber die Gelegenheit / mich allezeit zu erweisen/ das ich beständig sey

Monsieur mon tres cher & tres honorè Compere,

Madame ma tres chere Commere,

Meines Hochwehrten Herrn Gevatters / und Viel-Ehr und Tugend-reichen Frau Gevatterinn /

ergebenster Diener/

N. N.

VI. Klag-Brief einer Wittwen / über das Absterben ihres Mannes.

Insonders hochzuehrender Herr!

DEmselben kan ohne Trähnen nicht bekandt machen / wie daß der liebe GOtt meinen wehrten Ehemann / seinen lang gewesenen treuen Freund und Correspondenten / den vergangenen 6. Julii dieser Zeitlichkeit durch einen sanfften und seligen Todt entrissen / wann ich nun in diesen betrübten Witwen-Stande / auf Einrahten guter Freunde / meinen Kindern zum besten / entschliessen müssen / des seligen Mannes Handlung nach als vor unter den Nahmen seligen N. N. Witwe und Erben fort zu führen / als wird hoffentlich mein hochgeehrter Herr mich und die Meinigen / der von meinen Mann lang geleisteten treuen Dienste entgelten lassen / und mit seiner liebwehrten Correspondentz continuiren / es soll alle Reale-Bedienung dagegen erfolgen / und vermuhtlich dem Herrn und allen andern Freunden / die meines Manns seligen Handlung mit ihren Befehlen würdigen / erwiesen werden / daß obgleich die Handlung ihr Haupt verlohren / dannoch die Hinterbliebene in Bedienung guter Freunde ihr bestes zu thun / nicht ermangeln. Womit ich schliesse / und nechst schönster Begrüssung demselben / göttlicher Protection empfehlend / verbleibe

Meines hochwehrten Herrn

Ehren dienstwillige

N. N.

Antwort.

Geehrte Frau!

ICh nehme Theil an den Verlust/welchen sie durch das Absterben ihres seligen Mannes erlitten/ weil ich an ihm nicht weniger einen lieben und getreuen Freund/als sie einen Wehrt-geschätzten Ehegatten verlohren/ der Höchste ersetze solchen Trauer-Fall anderwegen mit Freuden/ und gebe/ daß die hinterlassene Erben mit gleicher Renomée und Glück/des sel. Mannes Handlung continuiren mögen/ so soll wie ich es auch schuldig bin/ meine wenige Commission ihnen unentzogen seyn; durchgehends aber werde ich mich in Consideration des seligen Mannes mit Raht und That/ Worten und Wercken bezeugen/ daß ich sey und verbleibe

Seiner hinterlassenen Wittib und Erben
ergebenster Freund und Diener
N. N.

VII. Formularia einiger Handels-Schreiben.

Ehren-Vester/Günstiger Herr und Freund/ Salut.

DEmselben berichte/ daß ich jetzo eine ziemliche Parthey guter Wolle stehen habe/ welche ich um die Billigkeit zu verhandeln gesinnet; Wann nun mein Herr Gattung und Belieben daran hätte/ oder sonst mir gute Käuffer zu addressiren wüste/ wäre es mir lieb/zwar finden sich wol Leute/die solche Waare suchen/ es mangelt aber contante Zahlung/ oder bewehrte Kundschafft. Erwarte ich also von den

Herrn mit nechster Post / was sein Belieben sey / oder sonst zu guter Nachricht dienet: Ich bin willens eine Parthey Holländische Waaren einzukauffen / auch deswegen dieses bevorstehende Früh-Jahr persönlich überzukommen / da dann die Wolle könnte voraus gesand werden. Weil auch jetzt gute Hoffnung zum Frieden ist / als möchte die Handlung bald in bessern Aufnehmen kommen / und nach ein und anderer Waare grössere Nachfrag seyn / als bis anhero geschehen; hiesiges Ortes ist es jetzt sehr schlecht / jedoch auch mit der Zeit Besserung zu vermuhten. Die Landes-Früchte seynd in geringen Preiß / wer Mittel hätte ein Capital darein zu stecken / könnte ohne Schaden bleiben. Womit freundlich gegrüst / göttl. Schutz empfohlen / ꝛc.

VIII. Handels-Schreiben / über das was in Handlung passirt.

Monsieur.

Sein geehrtes Schreiben vom dritten hujus habe ich wohl erhalten / und dessen Einhalt vernommen: der Woll-Handel gehet dieses Orts sehr schlecht fort / und ist wenig Nachfrage; Die Unsicherheit zu Wasser verhindert den Cours in allen Negotien, daß man also einen grossen Vorraht aufzulegen / und keinen Ausweg dabey zu wissen / nicht wol resolviren kan / jedoch möchte man mit einer kleinen Parthey einen Versuch thun / wann der Herr den Stein à 1 5/8. Rthlr. frey anhero liefern könnte / worüber ich aber mit nechster Post Antwort haben / und zugleich ein Sack zur Probe gesand werden müste / dessen Qvalität mich so viel eher wenig oder viel zu kauffen / kön-

te entschliessen machen. Was der Herr vor einigen Waaren / die er allhier einzukauffen gedencket / meldet / wird sich bey jetzt häuffig ankommenden Schiffen gar füglich und mit guten Nutzen thun lassen / und wann auch der Herr nicht selber anhero kommen / sondern mir die Commission aufzutragen belieben wolte / bin ich erbötig / wegen alter Correspondentz sein Bestes nach Möglichkeit zu befördern. Einschluß bitte an Herrn N. N. abgeben zu lassen / und eine Schrifft oder mündliche Antwort darauf zu begehren. Ich möchte à Costy noch einige Schuld-Forderungen von etliche 100. Rthlr. haben / könnte mir mein Herr eine gewisse Person addressiren / welche auf Volmacht / gütlich oder gerichtlich / meine Nohtdurfft verhandelte / wäre es mir sehr lieb / und wolte ich es danckbarlich recompensiren. Womit freundlich gegrüst / göttlicher Protection anbefohlen / verbleibe in Erwartung Antwort

des Herrn

dienstwilliger

N. N.

IX. Brief / worinn die vornehmsten fremden Wörter occurriren.

Laus Deo Ady den 12. Maji 1716.
in Dantzig.

Monsieur.

Ich befinde mich honoriret mit dessen agreablen Schreiben von 6. stante, welches mir den Inhalt von dessen Vorgehenden confirmiret und zwar daß ich vor meines Herrn Conto und Rifico 10. Säck Wollen einkauffen / und mit der ersten Occa-

sion

sion per mare an Hrn. N. N. in Stockholm spediren solte/ welchen wehrten Commando ich auch fideliter nachgelebet/ und ist besagte Waare hiesigen jetzt-Marckgänglichen Pretio nach eingekauffet / und vor ihre Qvalität / daß solche nach aller Satisfaction seyn möchten / die gebührende Præcaution getragen / die gantze Parthey aber bey einen sichern Schiffer/ Nahmens N. N. abgesandt worden; GOtt begleite es in Salvo, und gebe / daß sie mit guter Avantage mögen debitiret werden. Weil dergleichen Marchandise daselbst/wo sie hin destiniret ist / nicht in Abondance zu finden / wäre es absurd, wann man anders als einen guten Verkauff præsumiren wolte / immassen sich solcher nach der Abondance und Mangel einer Waare accommodiret. Zwar kommen a drittura viel Säcke voll aus den nahgelegenen Pommern/ daß also die Herren N. N. sich derjenigen / welche über hier dahin gehen / wohl passiren könnten / es scheinet aber daß die Polnische mehr æstimiret werde / vielleicht/ weil ihre Qvalität auch besser / als der andern. Was mein Herr wegen des mir remittirten Wechsels mentioniret/ ist solcher wohl eingelauffen/ so gleich an Hr. N. N. præsentiret / und von ihm mit gebührender Acceptation honoriret worden; bey erhaltener Bezahlung / woran ich keinesweges dubitire / werde meinen Herrn Credito davor geben / immassen ich dann prealablement solches Geld gleich/ als wann es schon incassiret wäre / wiewol ohne meinen Præjuditz / hierbeygehender Courant-Rechnung inseriret/ Krafft welcher ich meinen Herrn 34 Rthlr. pr. Saldo restire / worüber derselbe nach Belieben disponiren kan / oder auch Ordre geben / auf neue Conto den Herrn davor zu creditiren/ um in allen d' accordo zu

gehen.

gehen. Ich hoffe/meines Devoirs in allen des Herrn seinen Affairen und Commissionibus mich also acqvitiret zu haben / daß man Ursache haben werde/sich ferner an mein Haus zu addressiren. Auf die Livrance künfftiger Weine / ist hiesiger Orten schon viel Geld anticipiret worden / ob a Costy, alpari mit Damno oder Avantagio pr. Amsterdam / unterzukommen / bitte in Antwort zu advisiren / ich würde darnach meine Mesures nehmen / und einige Gelder assigniren / welche ich vor Assecurantz in Amsterdam schuldig / und conseqventer dahin zu remittiren verpflichtet bin. In hiesiger Strümpff-Manufactur avanciren wir ziemlich / und amplificirt sich diese Negotie täglich / weil wir uns mit Fleiß / gute Waare zu fabriciren/welche Approbation verdienen möge / appliciren / wie solches unsere Chalanten attestiren können. Gestern rencontrirte par avanture des Herrn Advocaten / welcher pro Arrah, weil er seinen Debitoren sollicitiren solte / etwas desiderirte / und dabey auch ein Salarium fixum pro futuro labore, wie auch Versicherung/ wegen seiner benöhtigten Expensen wolte denominiret haben / zeigte auch eine designation, was der Herr ihm committiret/item, eine Rechnung einiger schon verschossener Spesen, welche er bonificiret haben wolte; Ich war eben mit meinen Bilantz und Schliessung der Banco-Rechnung occupiret / daß ich also ihm nicht anders antworten könnte/als: es solte meinen Herrn notificiret / und interim ad referendum angenommen werden / was er justo & legitimo modo zu prætendiren; wird ihm also rembourciret werden: bey welcher Antwort er auch acqviescirt. Die Juchten gegen Taback jüngst ordinirter

maso

massen zu barattiren / ist eine Apparence, weil eine gantze Cargason solcher Waaren erst kürtzlich angelanget; Ich habe calculiret / das kaum das Capital, zugeschweigen die Interessen, dabey können salviret werden. Vor den an mich recommendirten Freund habe ich cavirt / und in Regard des Herrn nach aller pouvoir ihn assistiret; Er ist auch in den bewusten Contract, weil ich vor meinen Theil in die Cession consentirte / bestens favorisiret worden; wegen der Haverey und Bodmerey aber / muste er nebst andern Interessenten / ein Compromiss unterzeichen / und seynd als Arbitri die Herrn N. N. erwehlet; heute geschiehet unter ihnen die erste Conference über der den Rigischen Wechsel concernirenden Differentz: im übrigen consideriret man / was die Connoissementen im Munde führen / und obschon den Schiffer an der Fracht etwas decourtiret wird / ist darum die gantze Streit-Sache noch nicht decidiret / oder der Interessent dedomagiret; Zwar hat man den Schiffer / als er Dilation begehret / auch darinn deferiret / aber nicht eher / als bis er die gehobene Fracht-Gelder deponiret: wegen der Tafften wolte sich Herr N. N. nichts discontiren lassen / er sagte / mein Herr müste distinguiren unter der ehemahls und nun gelieferten Waare / jedoch solte es auf eine Discretion nicht ankommen: Es scheinet / daß er mehr / als sein Compagnon, welcher sich täglich divertiret / die Handlung dirigire / wie er dann alle ihre Negocia allein depechiret / und sans vanitè mehr in einer Stunde effectuiret / als jener in zwey / seine Leute weiß er auch so wol zu employren / daß nichts den öffentlichen Cours turbiren / empechiren / oder interrumpiren kan / ist der eine occupirt mit em-

bal-

balliren / oder Lettres de voicture zu schreiben / so muß der andere copiiren / sollicitiren / den Scontro abwarten / Wechsel / Gelder disponiren / ꝛc. wiewol er / als Patron, selber alle Wechsel manu propria subscribiret und endossiret / auch so caute ist / daß / er sich leichtlich mit niemand engagiret / oder in Schliessung eines Dinges zu viel præcipitirt / wo er nicht weiß / daß er secure gehet / und mit einen wohletablirten Hause zu thun hat: eine solche Præcaution macht / daß man viel Inconvenientien evitiren kan. Neulich extrahirte er seine Debitores deren Anzahl / welche alle solvendo waren / sich auf etliche hundert extendirte; In Summa / ich kan nicht gnug exprimiren / wie er alles / was ihm committiret wird / so wohl exeqviret. Von N. N. habe a peine 50. Rthlr. extorqviret / wiewol ich ihm noch nicht völlig qvitiret / sondern mein Jus und alle Competentia mir ferner gegen ihn reserviret / wie er dann auch promittiret / in proxima fiera di Bolzano, a bon Conto noch etwas zu geben / wo nicht gar völlig zu contentiren / weil er hoch contestirte / daß er niemahls intentionirt gewesen / diejenige / die ihm Geld fournirt / zu fraudiren; alle die ihn aufgebürdete Gravamina hielte er vor famose Libellen, fundirte und referirte sich hingegen auf seine bisher geführte Conduite, welche man examiniren solte; Ich muß bekennen / daß er durch seine Eloqvence und Addresse ein ziemliches donum hat / sich zu insinuiren / er ist nicht importun, in specie aber / weiß er jeden mit einer guten Manier seine Dienste zu offeriren / welche von einen desselbigen Landes inusitatum qvid. Was mir mein Herr über die Spanische Weine und Secten ihren Einkauff vor einen Limi-

to gegeben / habe ersehen / so lange ich aber wegen der alten Parthey noch nicht liqvidiret / werde ich schwerlich zur neuen resolviren können: was mich endlich noch moviren möchte / ist / daß das netto provenu der verkaufften Juchten solches compensiren und saldiren kan / auch daß Moderation im Zoll vorgefallen / welches den Kauffmann zu neuer und frischer Negocie, wann er sonst anders keine erhebliche Motiven hat / encouragiren und animiren kan; Nolens volens muste ich gestern eine Parthey Pflaumen kauffen / welche brutto 16700. Pfund gewogen / welche letztere / wie ich hoffe / Thara sollen gegeben werden: weil der Preis ziemlich raisonable, als habe ich den Herrn davon Part geben / und ihm Conto a meta mit mir zu machen offeriren wollen. Ich omittire fernere Persuasiones, weil ich weis / daß jetzt diese Waare a Costi scars ist / so ominirt mir auch der frühe einfallende Winter / eine unfreye See und Passage, daß nichts wird zukommen können. Mit unsern neu fabricirten Stoffen / machen wir an der Börse ziemliche Parade; mein Herr ponderire / daß wir sie 10. p. c. meilleur marchè, als andere Manufacturiers geben / des Jahrs ein ehrliches consumiren / und weil wir selbst damit umzugehen wissen / mehr / als andere præstiren können; Zwar muste ich gestern mein Privilegium in pleno Consessu Senatus produciren / welches mir aufs neue confirmiret / und auf 20. Jahre de novo prolongiret worden / es möchten auch andere so viel darwider protestiren / und um die Inhibition anhalten / als sie wolten / ich poussirte doch meine Sache glücklich a bout, und hoffe tranqvillement und in aller Prosperität / unter der Protection Hrn. N.N. als welcher mir das

Privilegium procuriret hat/dieses Negotium zu godiren / das Verfallene wieder zu redressiren / und mich mit meinen Adversariis, welche in der Refusion der Expensen noch darzu condemniret worden/wieder zu reconciliiren; In Ansehung dieses guten Ausgangs / habe ich N. N. von seiner Gefängniß relaxirt/ jedoch / als er vorhero auf das Bewuste renunciiret/ böse Gesellschafft zu abandoniren versprochen / und daß er niemahls eine Reconventions-Klage intendiren wolte / sanctè promittiret; Er müste mir auch den jüngsten Contract rescindiren/und ohne einziges Repliciren den verursachten Schaden zu repariren/ sich anheischig machen / auch von den Cassirer, Amt resigniren/und das mir bis anhero Hinterhaltene restituiren/ die Retorsion wieder in seinen Busem nehmen/ und seines Bruders wegen de rato caviren und guarandiren. Zwar wolte er anfänglich retractiren/ und rem aliter gestam qvam dictam excipiren/ allein wir remonstrirten ihm die Sache gantz anders/ erhielten endlich in superfluum einen Revers, wegen der seqvestrirten Güter / und eine Annullirung alles dessen / was vorhero war unter uns contrahiret und stipuliret worden / womit denn aller Zweyspalt suprimiret/durch diese Transaction aber die Suspicion aufgehöret / und die Terminen inskünfftige nicht so variables, wie bisher en usance gewesen/müssen gehalten werden; Welches alles ich meinen Herrn zu freundlicher Nachricht melden/ und hiemit demselben Christi Schutz recommendiren wollen / verbleibende/2c.

Monsieur.

v. t. h. S.

N. N.

X. Auffsage einer Haus-Miete.

Mein Herr!

DErselbe wird noch in frischen Gedächtniß halten / was gestalt ich ihme / besage des darüber aufgerichteten Briefes / mein Haus und Hof / samt daran gelegenen Garten auf 3. Jahr lang vermietet; ob nun wol ich mit seiner Person / und dessen bisherigen Verhalten wohl zu frieden / auch darüber einige Klage zu führen nicht Ursache habe / so ist doch an dem / daß ich solches mein Haus / weil ich vorjetzo ausser Dienst begriffen / nunmehro selber zu beziehen genöhtiget werde / habe derowegen dem Herrn solches zeitlich zu wissen thun wollen / damit er sich unterdessen nach einer andern Wohnung / als woran des Orts kein Mangel seyn wird / umthun / und ich mit den Meinigen ohne Hinderniß künfftigen Ostern freyen Einzug halten könne; Bitte solches nicht ungleich zu vermercken / weil ich ihm in andere Wege zu dienen / gantz willig und bereit bin / ꝛc.

XI. Benachrichtigung / daß man sich von seinem Handels-Compagnon separiret habe.

Monsieur.

DErselbe ist bis anhero von Herrn N.N. und mir in Compagnie vermuhtlich also bedienet worden / daß man sich versichern darf / dessen geehrten Correspondence weiter zu geniessen; Wann aber seither dem unter besagtem Herrn N. N. und mir aus gewissen erheblichen Ursachen eine Separation vorgegangen / also / daß jeder von uns hinführo die Handlung separatim fortzutreiben / und zwar in gewissen

Di-

Districten entschlossen / von welchen mir die in Nieder-Sachsen respectivè wohnende Herren Correspondenten zugefallen; Als ersuche ich meinen Herrn mir die Ehre seiner Commission, bey diesen neuen Zustand meiner Handlung/nicht zu entziehen / und versichert zu leben / daß er mit nicht weniger Treu und Sorfalt / als bis anhero von uns beyden geschehen/ soll begegnet werden. Die Unterschrifft aller Briefe wird hinführo allein in meinen Nahmen geschehen/ auf welchen man unter gesetzter massen nach / notam machen kan. Der ich inzwischen nechst Empfehlung göttlicher Protection verharre/ ꝛc.

XII. Klage eines Kauffmanns-Jungen über seinen Herrn / an seine Vormünder.

Insonders hochzuehrende und wehrtgeschätzte Herren Vormünder!

Denenselben kan zu berichten nicht unterlassen/ daß/ob sie wol in einen guten Absehen viele Mühe und Fleiß angewendet / mich bey meinen jetzigen Herrn in Dienste zu bringen / (damit ich nemlich die Handlung bey ihm erlernen / und mit der Zeit mein Brodt durch dieselbe erwerben könne/) es leyder das Ansehen habe / als ob gantz das Gegentheil erfolgen möchte / indem meines Herrn Handlung also beschaffen/daß kaum alle 8 Tage ein kleines Briefgen gewechselt wird/welches von keiner sonderbahren Importance, sondern etwann die Erkündigung oder Bericht einer neuen Zeitung/ oder die Spedition einiger Bagatellen von Eß-Waaren / als worinnen seine grösten Commissiones bestehen / und dafür das ausgelegte

Geld mit den Boten zurück erfolget / in sich halten: Sonst drücken uns die einzucassirende Wechsel nicht hart/und sind die vor etlichen Jahren beym Anfang seiner Handlung gemachte Geld-Säcke noch ungebrauchet und unbeschmutzet/ dahingegen die noch von alten Schulden (dann neue machen wir nicht / aus Mangel des Credits,) herrührende Wechsel uns täglich incommodiren / und gnugsame Mühe (Dilationen darüber zu suchen/vor etliche auch auf gewisse Terminne zu accordiren) verursachen; In unsern Winckel findet man nicht vor 100. Rthlr. Waaren / wiewol die mit Papier umwundene Höltzer / als wenn es lauter Seidene und Wollene Stoffen wären / eine grosse Parade machen. Was auch noch/obwohl sehr wenig / contant verkaufft wird / das consumiret die kärgliche Haushaltung / in welcher / bey so gestalten Sachen / wie leicht zu erachten / wenig delicate Bißgen / ja kaum des Leibes Unterhalt vorfällt / also / daß ich offt mit hungrigen Magen würde müssen schlaffen gehen/ wann mich nicht meiner wehrten Vormünder Gütigkeit / durch Ubersendung eines kleinen Sack-Pfennings unterhielte. Und weil dieser elende Zustand unseres Hauses/ meinen Herrn dahin gebracht/ daß keine Magd / weil sie ihres Lohns nicht mächtig werden kan / mehr bey ihm dienen will / als fallen alle dero Verrichtungen / als Wassertragen/ Holtzhauen und dergleichen / auf mich / dahingegen das Contoir wegen Mangel von Affairen acht Tage verschlossen bleibet. Weil nun meine hochgeneigte Herren Vormünder hieraus selbst leicht erachten können/ daß so ich meine Jugend-Jahre nicht unnützlich zubringen / und die verlohrne Zeit dermahleins beklagen soll/diesem Unwesen müsse Wandel geschaffet werden-

als bitte solches je ehe je lieber zu thun / weil es ein Stück ihrer väterlichen Vorsorge / ich bleibe dafür Lebenslang verpflichtet / und werde mich allezeit erweisen / ꝛc.

XIII. Klage eines Kauffmanns über seinen Jungen.

Mein Herr!

Ich muß denselben mit Leidwesen zu vernehmen geben / daß dessen bey mir in Dienst verdungener Sohn (Pfleg-Sohn oder Vetter) des Herrn seiner und meiner (von seinem Wohlverhalten) geschöpfften Hoffnung / gantz kein Gnügen leiste / sondern wie gut er sich auch anfänglich angelassen / seither daß er hier mit einigen seiner Lands-Leute bekannt geworden / gäntzlich aus der Art geschlagen / meiner Verrichtungen sich wenig oder nichts annehme / gegen meine Befehle sich mürrisch erkühre / ein dissolutes Leben führe / nohtwendige Handels-Geschäffte verabsäume / etliche mahl truncken zu Hause gekommen / und vielmahls ein nicht weniges Sack-Geld / so doch nebenst allen oberzehlten / expressè seinen Lehr-Contract zu wieder laufft / vorgezeiget ; Wann ich aber nicht glauben kan / daß der Herr ihm solches zu Unterhalt seines üppigen Lebens fourniren / vielweniger seine andere Malversationes und Ubelthaten billigen werde / als habe ich aus Vorsorge zu des Knaben Besten / und zur Vorkommung aller künfftigen Verantwortung / auch grössern zu besorgenden Unheils / dem Herrn solches gebührend hinterbringen wollen / mit angehängter Bitte / so ihn seines Kindes Wohlfahrt lieb / denselben ernstlich zu reprimendiren / seine väterliche

Ahndung deswegen anzudräuen / und denselben zu einen bessern Leben zu vermahnen; Ich werde meines Orts auch nichts daran erwinden lassen / und ist es Schade um den Jungen / wann solcher durch Verzärtlung oder böse Gesellschafft solte verdorben werden. Es mangelt ihn bey mir weder gut Essen und Trincken / so fallen auch immer solche Handels-Geschäffte vor / aus welchen er profitiren kan / daß also dieser junge Bursch keine andere Ursache noch Gelegenheit / als seine Zeit wohl anzuwenden. Hierzu nun denselben zu ermahnen / gelanget an dem Herrn mein wiederholtes Bitten / der ich indessen / nechst Empfehlung göttlicher Protection, verharre ꝛc.

XIV. Abermahliges scharffes Verweiß-Schreiben / an einen ungetreuen Diener.

Ungetreuer Haushalter.

WEil ich mit Schmertzen vernehmen muß / daß ihr mit meinen euch anvertrauten Gütern schändlicher Weise umgehet / dieselbe / indem ihr eurem Debauchanten-Leben nachhanget / liederlich verwahrloset / vor das Verkauffen wenig oder keine Sorge traget / und was ja endlich noch vor baar Geld verkauffet wird (mit liederlicher Compagnie herdurch bringet / meiner mitgegebenen Ordre in keinen Stück nachlebet / mit den Debitoren unter der Decke spielet / hin und wieder falsche Practiquen machet / dadurch eures Geschlechts ehrlicher Nahme diffamiret / meine saure daselbst etablirende Handlung aber gantz und gar verruffen / und in Blame gesetzet wird. Als habe ich die Feder ergreiffen wollen / euch erst gütlich

von

von diesem gottlosen Leben ab / und zu treulicher Administration meiner Güter zu ermahnen / mit der angehängten Verwarnung / daß im Fall mir nicht schleunige Rechnung und Reliqua besagter Güter wegen von euch præstiret werde / ich solche Mesures zu ergreiffen entschlossen sey / die vielleicht euch nicht gefallen / allen solchen untreuen Dienern aber ein Schrecken und Denckmahl seyn möchten / ehrlich mit ihrer Herren Güter umzugehen / welches ich zur Nachricht melden / und darauf schleunige Antwort erwarten wolle. N. N.

XV. Bitt-Schreiben an einen Freund / daß er auf einen solchen ruchlosen Diener ein wachendes Auge haben wolle.

Mein Herr!

DEnselben wird nicht unwissend seyn / daß ich meinen Diener mit einer Schiff-Ladung Waaren pr. Costi versandt / und solche an dem Herrn / als meinen alten und vertrauten Correspondenten / zu addressiren / die Freyheit genommen / dabey bittend / daß / so besagter mein Diener einigen Raht oder That möchte benöhtiget seyn / selbigen damit an die Hand zu gehen. Wann aber seither der Zeit mir Zeitung eingelauffen / daß dieser mein Diener sich nicht seiner Instruction gemäß aufführen / sondern mit Hindansetzung meiner Handels-Geschäfften / auf ein liederliches Leben sich begebe / also / daß ich der ihm anvertrauten Güter wegen Gefahr lauffen dürffte. Als gelanget an dem Herrn mein freundliches Ersuchen und Bitten / zu Vorbauung meines Schadens / auf diesen liederlichen Gesellen ein wachendes Auge zu ha-

ben / von seinem Leben und Wandel eine kurtze Nachfrage einzuziehen / und mir mitzutheilen / auch so man etwas mir præjudicirliches vermercket / meine Güter / Gelder und Briefschafften so lange aus seinen Händen aus / und bis auf meine fernere Disposition zu sich zu nehmen / und so er sie nicht gutwillig wolle abfolgen lassen / denselben Gerichtlich darzu zwingen / und so gar eine Evasion oder Flucht von diesem untreuen Haushalter zu vermuhten / denselben so lange mit civilen Arrest auf meinen Schaden und Unkosten zu belegen / bis ich selber überkomme / und diesen Boshafftigen / der Gebühr nach / vor solches sein Laster-Leben ansehe und bestraffe. Wie mir nun durch Vollziehung meiner Bitte eine sonderbahre Freundschafft geschicht / als werde ich es auch bey / GOtt gebe glücklichen / Begebenheiten / gebührend zu verschulden wissen / der ich verbleibe / ꝛc.

XVI. Beschwerung eines Vaters / dessen Kind in Kauffmanns-Diensten übel gehalten wird.

Monsieur.

Ich habe ihm zwar mein Kind zu seinen Diensten in das Contoir und in dessen Handels-Geschäfften / nicht aber zum Stall-Knecht und Küchen-Jungen verdungen / wie ich leider hören muß / daß er zu solchen vilen Geschäfften mehr / als zur Handlung angeführet wird. Wann ich nun den Herrn mein Kind auf eine zimliche lange Zeit verschrieben / selbiges auch in Kleidern und Leinen unterhalten muß / und es nicht zu verantworten stehet / daß die unwiederbringliche Jugend so übel angewendet werde / als verdencke

mich

mich mein Herr nicht / wenn ich meines Sohns oder Pfleg-Sohns Wohlfahrt halben mich sorgfältig erzeige / und daß seine Dienst-Jahre mögen mehr in Consideration gezogen werden / bitte; solte es dann demselben anders gefallen / so wird mir auch nicht schwer seyn / meinen Sohn anderwerts / da mehr auf seine künfftige Wohlfahrt gesehen wird / unterzubringen. Indessen verbleibe ich in Erwartung Antwort/ꝛc.

XVII. Bitt-Schrifft / um Bürgschaffts-Leistung.

Mein insonders Hochzuehrender Herr!

WAnn bey diesen trübseligen und nahrlosen Zeiten auch der Credit so gar verfallen / daß auch fast ein Bruder / will geschweigen ein Fremder / gegen den andern nicht aufrichtig gesinnet / und / wo nicht genugsam Pfand verhanden / oder ein wohlgesessener Freund sich für den andern in Bürgschafft einläst / kein Groschen Geld zu erhalten / welches die Handlung in nicht geringes Abnehmen setzet / auch mich meines Orts sonderbar drücket / als der ich an einer gewissen (allhier bey einen Freund liegenden) Partey Ochsen-Leder noch wol (weil ich solches auf 6. Monat Zeit bekommen kan) einen guten Profit machen könnte / wann für solche Parthey / die etwan 500. Rthlr. beträget / ein guter Freund sich für mich Bürglich einlassen wolte / welches ich aber bey niemand anders / als bey meinen Herrn zu finden mir getraue / als der jederzeit ein geneigtes Gemüht / mir fortzuhelffen / verspühren lassen. Als gelanget an denselben mein freundliches Bitten / mir darunter zu

willfahren; Damit aber mein Herr nicht vermeynen möge/ ob suchte ich demselben durch sothane Bürgschafft beschwerlich zu fallen/ so will ich ihm ein von hiesiger Stadt-Kämmerey ausgegebene Obligation groß 1000. Rthlr. Capital, so lang gegen Revers zu Pfand und Händen stellen/ bis ich von obgedachter Bürgschafft (durch würckliche Bezahlung) meinem Herrn wieder entschlagen: Hierüber nun seine günstige Antwort gewärtig bleibende/ verharre ich/ ꝛc.

XVIII. Schreiben/ um seine Besoldung zu fodern.

Mein Herr!

Aus höchster Noht-dringender Angelegenheit gezwungen/ ergreiffe ich die Feder/ demselben um ein Jahr verdientes Salarium gehorsamst anzusprechen; Es soll solches zu meines Lebens nohtdürfftigen Unterhalt angewand/ und die Willfahrung mit fernern willigen und getreuen Diensten jederzeit erkannt werden/ der ich immittelst verharre/ ꝛc.

XIX. Quitung über empfangenes Salarium.

Daß mir mein Herr Patron, Herr N. N. heut dato vor ein verfallenes Jahr Salarium hundert Rthlr. auf mein bittliches Ansuchen richtig bezahlet habe/ und ich um diese Stunde völlig um mein verdientes Lohn contentirt/ solches bescheinige hiemit/ und verspreche/ wie bis anhero/ so auch inskünfftige/ zu dessen Diensten mich jederzeit treu und fleißig finden zu lassen. Lübeck/ den 24. Maji 1716.

XX.

XX. Glück-Wunsch-Schreiben an einen Kauffmann / dessen Schiff glücklich zu Hause gekommen.

Mein Herr!

WJe das Aufnehmen der Handlung gantze Länder und Republiquen in eine blühende Glückseligkeit setzet / welches Glück hernachmahls auf diejenige / die durch ihren klugen Handels-Verstand solches verursachet / wieder zurück gehet / also ist billig / daß jeder Ehr-liebender Handelsmann sich darüber erfreue / und solche seine Freude auf alle Weise und Wege an den Tag lege; welcher ich mir bey eingelauffener Nachricht von glücklicher Arrivirung seiner reich-beladenen Schiffe auch lasse gesaget seyn / um meine Glück-Wunsch-Complimenten deswegen abzustatten / and insonderheit denselben ein wohl-gemeyntes Wünschen beyzufügen; Das dieses Schiff ein Vorläuffer vieler anderer noch zu erwartenden seyn möge / und ihre Ladung dermassen vortheilhafftig mag an gebracht werden / daß mein Herr die Früchte seiner klugen Handels-Conduite, (gelauffenen See-Risigo, und gehabter Mühe reichlich verspühren möge / auch ferner als dessen in Handels-Sachen unternommene Anschläge zu sein und der Seinigen grossen Nutzen / der gantzen Kauffmannschafft aber zum Ruhm gedeyen; Was ich darzu solte contribuiren können / darinn hat mein Herr frey zu befehlen / als der ich allezeit / nechst Empfehlung göttlicher Protection und schönster Begrüssung / verharre / ꝛc.

XXI.

XXI. Trost-Schreiben an einen in Unglück und abnehmender Nahrung gerahtenen Kauffmann.

Mein Herr!

ES ist mir der Verlust / welcher ihm in seiner Handlung durch das Sincken zweyer reich-beladenen Schiffe zugestossen / so bald nicht zu Ohren gekommen / als ich aus Freundschafft und Pflicht mich schuldig erachtet / demselben gegenwärtige Trost-Zeilen zuzuschreiben / um sein (wie ich mir leicht vorstellen kan) in das Sorgen-Meer über diesen grossen Schaden mit versunckenes Gemüht wieder aufzurichten / und mit den Worten des Hiobs einen Trost einzusprechen: daß der GOtt / der es gegeben / es auch wieder genommen habe / durch seine unverkürtzte Hand aber zu einer andern Zeit den Schaden reichlich wieder ersetzen könne; Inmassen dann dergleichen Unglücks-Fälle vielmahls heilsame und zu unsern Besten abziehlende göttliche Verhängnisse seyn / welche bald erhöhen / bald erniedrigen / bald reich / bald arm machen / um in beyden Fällen der Menschen ihre Contenence zu sehen / und auf die Probe zu stellen; Mein Herr mache / daß die Seinige also möge beschaffen seyn / daß / wie ihm sein ehemahliges Glück nicht stoltz gemacht / also auch sein Unglück ihn nicht niederschlage / sondern / daß derselbe / als ein unbeweglicher Fels ad utrumqve paratus möge erfunden werden: was die See genommen / kan sie zu einer andern Zeit wieder mit reichen Gewinn ersetzen: Der Kauffleute Gut / ist wie Ebb und Fluht / und so ja ein Stand in der Welt Ursache zu sagen hat: Nemo ante obitum beatus, es sey niemand vor seinem Tode glücklich zu

schä-

schätzen / so hat es gewißlich der Kauffmanns-Stand Ursache / als welcher nicht weniger Unglück / als die auf dem Felde am Wege stehende Blumen zu gewarten / und seynd nicht allein die ungestühme See / sondern auch die übrigen Elementen samt böß-intentionirten Leuten / seine Feinde / welchen allen zu entgegen / aller Schlangen Klugheit nicht zureichen will / es wäre dann / daß man die Handlung nicht über seine Thür-Schwelle erstrecken / und seine Hand voller Augen haben wolte / nichts zu glauben / als was sie sehen / greiffen und fühlen: bey welchem jedoch die Gefahr des Feuers / des Einbruchs und ungerechter Obrigkeit nicht würde können vermindert werden: Wolle sich also mein Herr mit der Betrachtung zeitlicher Güter ihrer Nichtig- und Flüchtigkeit trösten / und versichert seyn / daß noch viele honette Gemühter mit seinem Unglück Compassion tragen / den zuvor ihme zugestelten Credit (wie etwan in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget) nicht einziehen / sondern auf alle Weise zu dessen Recolligirung das Jhrige beytragen werden; wie ich mich dann vor andern verpflichte / jederzeit zu erweisen / daß ich sey und verbleibe / ꝛc.

V.

Vielerley Arten Abschied- und Danck-Schreiben.

1. Abschied / einen Diener gegeben.

WAnn Vorzeiger dieses / der ehrbare und Discrete Peter Lorentzen / acht Jahr bey mir vor Jung / und vier Jahr als Handels-Diener gedienet / auch

in

in solcher Zeit sich in meinen Verrichtungen / zu Hause und auf Reisen / in Gewölb und Contoir, bey Geld einnehmen und auszahlen / treulich und fleißig / wie einem Ehr=liebenden Handels=Diener zustehet / erwiesen / und jetzt sein Glück weiter in der Welt zu suchen / auch andere Handels=Plätze zu besuchen / intentioniret ist; Als gelanget an alle respective Herren Kauffleute / mein freundliches Ersuchen und Bitten / gedachten meinen gewesenen Diener Peter Lorentzen solcher meiner Recommendation geniessen zu lassen / ihm alles Liebes und Gutes zu erzeigen / und wo sein Glück / es sey durch eine gute Condition, oder selbst eigenen Handel / kan befordert werden / ihme mit Raht und That an die Hand zu gehen / und versichert zu seyn / daß ich es in dergleichen Fällen wieder zu verschulden / mich jederzeit willig und bereit werde finden lassen. Zu mehrer Bekräfftigung / habe ich dieses eigenhändig ge=und unterschrieben / und mein Handels=Pittschafft darauf gedrückt. Regenspurg den 24. Maji 1716.

N. N.

II. Ein anderer.

Diger dieses wird seyn N. N. mein 6. jähriger gewesener getreuer Handels=Diener / welcher in anderen Handels=Plätzen sein Glück auf Contoiren zu suchen intentioniret / und daß ich ihm ein Zeugniß seines Wohlverhaltens ertheilen möchte / gebeten: Wann nun solches allerdings der Billigkeit gemäß / als habe ich ihm durch gegenwärtige Zeilen allen respective Herren Kauffleuten bester massen recommendiren / und dabey versichern wollen / daß

alles

alles was ihm gutes wiederfähret / von mir / als wann es mir selbst geschehen / soll gehalten / und bey aller Gelegenheit in dergleichen Fällen / wieder ersetzet werden. Leipzig den 8. Januarii 1716.

III. Zwey deutiger Abschied.

WAnn Vorzeiger dieses / seine bey mir angetretene Dienst-Jahre / mit der Entschüldigung / und dem Prætext, fremde Länder zu besehen / nicht völlig ausgehalten / auch daß er solches thun möchte / ich aus sonderbahrer Consideration nicht hart in ihm dringen wollen; Er aber indessen um ein Zeugniß seines Wohlverhaltens / bey mir sollicitiret / welches ich ihm auch seiner honetten Familien wegen nicht versagen können. Als wird jedermann / dem dieses zu lesen vorkömmt / freundlich und Stands Gebühr nach dienstlich ersuchet / ihm dieses meines Testimonii geniessen zu lassen / welches ich in dergleichen Massen wieder zu verschulden / jederzeit willig und erbötig. Cölln den 6. April 1716.

IV. Danck-Schreiben vor anderweitige Beförderung.

Mein insonders hochzuehrender Herr!

ES hat dessen mir mitgegebenes Recommendations-Schreiben / bey Herrn N. N. so viel gefruchtet / daß er mir selber in Diensten genommen / und in seiner Handlung employret / in welcher ich mich dann jederzeit also verhalten werde / daß weder mein Herr / die mir verliehene Recommendation,

noch

noch mein jetziger Handels-Patron, daß er solcher statt gegeben/zu bereuen Ursache haben soll. Kan ich indessen / zeit-währender meinem Hier-seyn/dem Hn. einige angenehme Dienste leisten / hat er mir frey zu befehlen. Der ich Lebenslang seyn und verbleiben werde/

Meines insonders hochzuehrenden Herrn

dienst verbundenster

N. N.

V Ein anders.

Mein Herr!

Ich habe in denen acht Tagen daß ich hier bin/schon den Effect meines Herrn mir ertheilten gütigen Abscheids / und seiner mir mitgegebenes Recommendations-Schreiben verspühret/ indem Herr N. N. die Mühwaltung genommen/und bey einigen vornehmen Kauffleuten um gute Dienste sich vor mir beworben / welche ich dann auch bey Herrn N. N. auf zimlich Avantagieuse Conditiones erhalten/ wie ich nun solches nechst GOtt/meinem wehrten Herrn und Patron mit zu dancken; Als werde ich auch niemahls ermangeln/in allen Gelegenheiten wieder zu erweisen daß ich beständig sey und verbleibe/ꝛc.

VI. Ein Diener dancket seinen Herrn vor genossene Wohlthat.

Mein Herr!

Bey meiner glücklichen Ankunfft allhier/laß ich meine erste Verrichtung seyn/ demselben vor

alle

alle mir erzeigte Affection und getreue Anweisung schüldigsten Danck abzustatten / mit beygefügten Wunsch/daß der Höchste an meines hochwehrten Patrons und dessen gantzen geehrten Familie, welche ich hiemit zum schönsten grüsse / alles reichlich wieder ersetzen/denselben in seiner Handlung gesegnen/mit vielen Segen überschütten / mir aber das Glück verleihen wolte / dermahleins Gelegenheit zu finden / meine würckliche Danckleistung / und zu dienen verbundenes Gemühte am Tage zu legen; Ich werde indessen/ was ich durch meines Herrn getreue Anweisung in dessen Diensten erlernet/ weiter rühmlich excoliren/ den Handels-Wissenschafften ferner obliegen / und bey Herrn N. N. bey welchen ich wieder in Diensten trete / erweisen / daß ich einem vollkommenen Kauffmann zum Lehr-Meister gehabt / welches mich auch verpflichtet / an jeden Ort der Welt / wo ich mich inskünfftige aufhalten möchte / mich zu erweisen/ und allstets zu nennen / ꝛc.

VII. Ein Diener sollicitiret um rückständiges Salarium.

Mein Herr!

Ich bitte / nicht übel auszudeuten/ daß/ da mir bey meinen jetzigen Zustand einige unumgängliche Ausgaben zu Handen stossen / ich um das wenige mir noch rückständige Salarium dienstlich sollicitire / der unfehlbahren Hoffnung lebend / daß / wie mein geehrter Herr mir allzeit fortzuhelffen sich günstig und geneigt erzeigt/also er auch in diesen meinen geziemenden

Ansuchen mir willfahrrn/und mich dadurch noch weiter verbinden werde / Lebenslang zu seyn/ ꝛc.

VII. Einanders.

Mein Herr!

WAnn derselbe verhoffentlich von mir also bedienet worden/daß er nicht Ursache zu klagen/vielmehr den Nutzen noch täglich zu spühren hat / welcher ihm so wol in- als ausserhalb Landes von meinen Diensten zugewachsen / als verhoffe ich derselbe werde auch solches in Consideration ziehen / und mir das wenige noch rückständige Salarium ferner nicht vorenthalten / sondern solches Bringern dieses / Herrn N. N. meinetwegen zustellen / welcher meine in Händen habende Quitung dargegen ausliefern wird / den Erfolg erwartend / verharre ich ꝛc.

Der

Der
Wohl-stylisirende
Kauffmann/
Oder:
Des allzeit-fertigen
Handels-CORRE-SPONDENTEN
Andern Theils.
II. CLASSE.

Hält in sich die See-Sachen und andere dabey vorfallende Scripturen.

Als:

1. Benachrichtigung von erlittenen See-Schaden.
2. Haverey-Briefe/ Rechnungen/ und dessen Recht/ *item*, von Rauffmanns-*Parere* in streitigen See-Sachen.
3. Von gestrandeten Gut/ Berg-Lohn und Strand-Recht.
4. *Laudum* oder Ausspruch in Haverey-Sachen.
5. *Specification* eines Segelfertig-liegenden Schiffs/ welches mit seiner Ladung soll verkaufft werden.
6. *Formularia*, wie in Kriegs-Zeiten die *neutralen* Schiffe sich *reversiren* müssen/ und beeydiget werden.
7. *Connoissementen*/ Schiffs-Bau-*Contracten* und *Assecuranzen*.
8. Von der See-Fahrt/ und was Kauff-Leuten und *Passagiern* davon zu wissen nöhtig/ *in specie* von der Europäer Handlung zur See.
9. Schiffs-Befrachtungs-*Contracten* allerhand Arten.
10. Schiffs-*Inventarium*.
11. Wie die durch Caper aufgebrachte Schiffe verkaufft und *reclamirt* werden.
12. Von *Assecuranzen*.

I.

I. Benachrichtigung von erlittenen See-Schaden.

Mein Herr!

DA ich gedachte / denselben aus Gottenburg zu schreiben / muß ich es leyder von hieraus thun / als woselbst ich gestern mit einer Holländischen Galiot von verlohrner Reise alle des Meinigen entblösset kümmerlich mit dem Leben angekommen / nachdem unser Schiff / unweit Bornholm / bey jüngst den 26. Februarii gehabten harten Sturm / verunglücket / und ausser den Personen und etwas Stück Gütern wenig geborgen worden / es hat aber diese unsere Reise als wir kaum von der Dantziger Rhede abgesegelt / gleich ein trauriges und verwirrtes Ansehen gewonnen / dann ausser dem / daß bey etlichen Wochen her Wind und Wetter nicht lange beständig / sondern mit continuirlichen Sturm untermischt gewesen / so hatte auch der (bey Aufziehung unserer Segel) uns freundlich anwehende Ost-Süd-Osten-Wind nicht lang bestand / sondern drehete sich wie ein Vogel / bald Nord-bald Westwerts / also daß wir kaum zwey Etmahl passirt hatten / als wir es schon aufs laviren legen / und endlich / da es fast gantz still worden / Anckers Grund suchen musten / welche Wind-Stille aber sich des folgenden Tages in einen so grausamen Sturm aus den Nord-Nord-Westen verwandelt / daß beyde

Ancker nicht capables waren / das Schiff zu halten / dessen Gerähtschafft ohne dem / wie wir leider hernach erfahren / samt den Schiffe selbst nicht baßtant genug war / einen solchen starcken Sturm auszuhalten; wir fingen demnach an zu treiben / musten den einen Ancker kappen / und bey sich vergrösserenden Gefahr / den Willen des Windes und der Wellen uns überlassen / welche in wenig Stunden uns weiter versetzten / als wir bey guten Wetter und Wind in einen gantzen Tag nicht hätten segeln können; Bey so gestalten Sachen war weder den Schiffer noch uns wohl zu muhte / und weil das Schiff allbereit beginnte leck zu werden / und aller Orten Wasser zu schöpffen / muste jedermann an die Pumpe / und unaufhörlich dabey arbeiten; Endlich betraff uns noch ein gröſſer Unglück / indem eine starcke See das Ruder abstieß / und kurtz darauf der grosse Mast auch über Bort gieng / und in tausend Stücken zerspilterte: bald erhuben uns die Wellen bis an die Wolcken / bald versenckten sie uns wieder in den tieffsten Abgrund: der Donner stürmete über unsern Häuptern / und der Blitz fuhr Creutz-weis über / und um das Schiff herum nicht anders / als wann wir uns in der grösten See-Schlacht befunden hätten; Die Pumpe wurde unbrauchbar / unsere Kräffte aber so abgemattet / daß weder Schiff-Volck noch Passagiers mehr capabel waren zu arbeiten. In solcher Noht / war nun kein ander Mittel übrig / als an den nechsten Strand zu setzen / wiewol wir wegen des harten und trüben Wetters selbst nicht wissen konnten / in welcher Gegend wir uns befanden; jedermann hatte sich allbereit eines gewissen Todes versehen / der eine betete / der andere hielte noch an mit der Arbeit / dieser zog allbereit

ein

ein rein Hemd an / und steckte Geld bey sich in der Taschen / um / so sein Leichnam den Fischen nicht zu Theil wurde / denenjenigen ihre Mühe zu belohnen / welche seinen ans Ufer geworffenen Cörper begraben würden; Ein ander erwehlte sich ein Stück von Mast oder Brett / auf welchen er sich durch das Schwimmen zu salviren gedachte; alle aber sahen nichts anders / als den Todt vor Augen / und nahmen allbereit von einander einen traurigen Abschied / insonderheit / weil das Schiff anfing von allen Seiten Wasser zu schöpffen / und der Steurmann samt den Schiffer und übrigen Schiff-Volck jetzt das Boht aussetzten / um auf solchen letzten Hülff-Mittel ihr Leben noch zu salviren / in welches aber wir andern Passagiers, deren 13. an der Zahl waren / mit eindrungen / und bey nahe unsern Untergang durch solche Beschwerung dieses kleinen Fahr-Zeugs so viel ehe befordert hätten. Endlich erblickten wir nicht ferne von uns das Eyland N. N. auf welches wir nach vieler ausgestandenen Mühe / endlich / GOtt Lob! glücklich anländeten / und bald darauf nicht weit davon unser Schiff in Stücken zerstossen sahen; Was an Gütern noch geborgen / hat die See ans Land geworffen. GOtt ersetze diesen Schaden den Interessenten reichlich / und bewahre die Handlung vor mehr dergleichen Unglücks-Fällen. Dessen Protection ich meinen Herrn auch will anbefohlen haben / ꝛc.

II. Ein anders.

Mein Herr!

MIt den bey N. N. gestrandeten Schiffe hat es wie ich nach diesen in Erfahrung kommen / fol-

gende Beschaffenheit: Es ist selbiges den 6. hujus mit guten Winde von hiesider Rehde abgelauffen/ auf den Schonischen Küsten aber gekommen seynde/ soll der Schiffer solches muhtwillig im Strand gesetzet/ und sich mit seinem Volck davon ans Land begeben/ folgend die darinn verhandene Güter zum Theil haben bergen lassen/ und sich bis dato noch dabey aufhalten/ auch an seine hier wohnende Frau geschrieben haben/ ihm dahin nachzufolgen; welches alles ein hier angekommener Botsmann/ der auf den Schiff mit gewesen/ eydlich ausgesaget. Wann nun dieses den Verdacht eines grossen Diebstahls und Betrugs nach sich ziehet/ in welchen Rehders/ Befrachters und Schiffer können implicirt seyn/ und der Herr eine ansehnliche Summa darauf versichert hat/ vielleicht auf ein Non Ens, oder solche Effecten, die niemahls im Schiff gewesen/ um welcher gottlosen Intriguen wegen das Schiff ohne einige Noht im Strand gesetzet/ ehrlicher Befrachter ihre Güter aber/ die noch darinn verhanden gewesen/ diebischer Weise seynd angegriffen worden/ als wird mein Herr und andere unschuldige Assecuratores sich wegen Ausbezahlung der Gelder vorzusehen wissen/ und weitere unparteysche Nachricht erst davon einzuziehen haben. Welches ich zur Nachricht melden/ und dabey versichern wollen/ daß ich jederzeit verharre/ 2c.

NB. Man könte auch/ weil ein Christlicher Kauffmann jederzeit schuldig ist/ seinen Nechsten das Seine zu bessern und zu behüten/ auch der Bosheit nach allen Kräfften zu steuren/ unter unbekannten Nahmen/ oder ohne Unterschrifft/ wann

man

man gewisser Ursachen wegen nicht bekannt seyn wolle / an die Assecuratores ein solches Nachricht-Schreiben ablauffen lassen / dadurch entübriget man sich des Beweises / hat keine Verantwortung / und steuret doch der Bosheit / die täglich in dergleichen Assecuranzien überhand nimmt.

II.

Haverey-Briefe / Rechnungen / und dessen Recht / item, von Kauffmanns-Parere in streitigen See-Sachen.

I. Haverey-Briefe / welchen ein Schiffer / dem sein Schiff auf der Reise leck geworden / oder sonst die darinn geladene Waaren / einen besorglichen Schaden und Abgang gelitten / bey seiner Ankunfft von denen Interessenten der Ladung unterzeichnen läst.

DEmnach ich Schiffer N. N. mit meinem Schiff N. genannt / auf meiner Zurück-Reise von Lissabon hieher nach Hamburg sehr hartes Wetter und contrairen Wind gehabt / und dannenhero nicht unbillig befürchten muß / daß sich einig Unterstellig-Gut in meinem Schiff schadhafft befinden möchte / solche Sachen aber / nach den See-Rechten / auf Averey gerechnet werden müssen / als ersuche ich die sämtliche Befrachter und Interessenten meiner Schiff-ladung / diesen Avarey-Briefe / vor Eröffnung oder Brechung der Last / zu unterzeichnen / daß sie den befundenen

Schaden / so er Averey kan erkandt werden / so viel einen jeden zu seinen Quotum zukommen wird / samt der Fracht zu erlegen / und zu bezahlen / schuldig seyn wollen. Hamburg / den 16. Novembris 1716.

Wann nun die Kauffleute darein willigen / so unterzeichnen sie: Ich Titius bin zu frieden / oder gestehe / oder consentire solche Haverey; wer aber nicht unterzeichnen will / und seine Güter finden sich hernach schadhafft / dem gestehen die andern Interessenten keine Ersetzung oder Haverey.

II. Send-Schreiben / was Haverey bedeute.

Mein Herr!

UM denselben noch besser zu erklären / was Haverey bedeute / so berichte ich / daß solche kürtzlich darinn bestehe / daß diejenige / deren zur See gekommene Güter in währender Wassers-Noht keinen Schaden gelitten / oder um das Schiff zu leichtern nicht ausgeworffen worden / nach einen gewissen Anschlag zur Schad-loß-Haltung derjenigen / deren Güter um das Schiff zu retten / und zu erleichtern in harten Sturm ausgeworffen worden / etwas beytragen müssen / es wird aber die Haverey in die kleine und in die grosse eingetheilet / unter jener wird der Zutrag (den man vor Lohtsmanns- oder Pilotten-Geld / das ist / das Schiff von und auf die Rehde / in und aus den Haven zu bringen / zahlen muß) gerechnet / und gehen solche Unkosten allein über die eingeladene Waaren / nicht aber über das Schiff. Grosse Haverey

ist /

ist / wann das Schiff zu erleichtern / theils Waaren müssen ausgeworffen werden / alsdann geht solcher Schade über Schiff und Gut / auch so gar über diejenige Güter / als Geld und Juwelen / welche doch das Schiff nicht beschweren / und ist über das Auswerffen Zeugniß genug abgestattet / wann es der Schiffer / daß er habe werffen müssen / mit seinen Passagirern bezeugen kan. Wie aber die geworffene Waaren sollen æstimiret werden / davon machen die See-Rechte diesen Unterscheid: So der Wurff geschehen / ehe das Schiff seine halbe Reise vollbracht / so werden die Waaren höher nicht als was sie gekostet / æstimiret / ist der Weg aber schon über die Helffte verzogen / so taxiret man solche / was sie an den Ort / da sie hin destiniret gewesen / hätten gelten können; und wird hierinn abermahl dem Schiffer und seinen Reis-Gefährten / was die darüber aussagen / Glauben zugestellt. Die Haverey selber aber zu berechnen und einzutheilen / gewissen verständigen Kauffleuten und Schiffern / auch wol einen eigenen darzu beeydigten Mann / welchen die Kauffmannschafft darzu unterhält / zu berechnen übergeben. Ein mehrers von dieser Materie wird mein Herr in meinen neu-eröffneten Handels-Gericht finden / dahin ich mich der Kürtze halber will bezogen haben. Der ich im übrigen verbleibe

Meines Herrn

Dienstwilligster

N. N.

III. Haverey-Rechnung/von Schiffer Jochim Becker/ führende das Schiff die gekrönte Wein-Traube/ kommende von Bourdeaux, über den Schaden/ welchen die Capers seiner Ladung durch das Wegnehmen unterschiedlicher Güter/ zugefüget.

	℔	ß	ß
Das Capital der Güter ist/ und zwar erstlich/ so vor Hr. Michael Arens geladen:			
10. Stück-Branntwein/ halten 16. Orhöfft à 35. Rthlr. thut	℔. 1680		
20. Faß Hochländisch Wein/ bey welchen schwere Leckagie, rechne durchgehens à Orhöfft 40. ℔.	3200		
3. Faß Stumme-Wein/ à 14. Rthlr. das Orhöfft	504		
14½. St. Pflaumen/ wägen 7000. ℔. à 9. ß. pr. 100. ℔ thut	℔ 630		6014
Sum. ℔.			
Hr. Christian Rump.			
15. Faß Preniaeq-Wein/ à 18. Rthlr. das Orhöfft		3240	
Transp.		9254	

Transport voriger Seite	ß.	9254	
Hr. Niclas Jansen.			
4. St. Branntwein / halten 6½. Orhöfft à 35 Rthl.	ß.	682. 8.	
8. Orhöfft rohten Wein / à 24 Rthlr.		576	
20. st. Syr. wägē 16000. ℔. à 9. ß. pr. 100. ℔.		1440.	
6. Ballen Papier / darinnen 62. Riß / à Riß 4. ß. 6. ß.		271. 4.	
	Sum. ß.	2969	12
Hr. Daniel Stur.			
10. Faß Bergerac-Wein / a Orhöfft 16. Rtl.	ß.	1920.	
6. Faß Coftes-Wein à Orh. 38. ß.		912.	
	Sum. ß.	2832	
Hr. Johann Ditmar.			
8. Faß Honig / seynd 48. Tertz à T. 12. Rthl.	ß.	1728.	
5. St. Branntwein / halten 8. Orhöfft a 35. Rthlr.		840.	
	Sum. ß.	2568	
Hr. Dirckſen & Comp.			
15. Ballen Mandeln / wägen 4500. ℔. a 36. ß.	ß.	1620.	
2. Fäß rohten Wein / a 24. Rthlr. das Orh.		576.	
8. Ballen Fell / wehrt		300.	
	Sum. ß.	2496	
	Transp.	20119	12

Transport voriger Seite	℔.	20119	12
Hr. Jacob Both.			
15. Faß Costes-Wein à 38. ℔. das Orhöfft	=	2280	
Hr. Friderich Lipp.			
3. St. Branntwein/halten 5. Orh. à 35. Rthlr.	℔. 525.		
12. Dosin Nuß-Bäumen Bretter/wehrt	1200.		
1. Faß Besies-Wein à Orh. 30. Rthr.	360.		
Sum. ℔.		2085	
Herr Conrad Josten.			
10 St. Branntwein/halten 17. Orh. à 35. Rthlr.	=	1785	
Hr. Samuel Schiffmann.			
10. Faß Lagons-Wein/ à Orh. 16. Rthlr.	=	1920	
Hr. Cornelius Brun.			
4. Faß Costes-Wein à 38. ℔.	℔. 608.		
15. Ballen Papier/halten 225. Riß à 5. ℔.	1125.		
		1733	
Sum. ℔.			
Sel. Hn. Johann Erdmanns Wittwe.			
5. St. Branntwein/halten 8. Orh. à 35. Rthlr.	=	840	
Transp.		30762	12

Transport voriger Seite	℔.	30762	12
Hr. David Seulin.			
1. Faß Frontiniacq à Orh. 45. Rthlr.	℔. 540.		
2. St. Syrop / wägt 1600. ℔. à 9. ß. p. 100. ℔.	144.		
Sum.	℔.	684	
Summa des Belauffs der Güter	℔.	31446	12
Hierzu kommt die Würde des Schiffs mit der Fracht		11000	
Summa des gantzen Belauffs	℔.	42446	12

IV.

Nun folget weiter der Schade / nemlich / was die Capers aus dem Schiff von der Ladung genommen / als nemlich:

5. Orh. Preniacq-Wein à 18. Rthlr. Herr Christian Rump gehörig		270	
2. Orh. Stum-Wein / Hn. Michel Arens gehörig		84	
2¾. Branntewein / Jochim Ditmar / à ¾ pr. 35. Rthlr.		98	
7. und ½. dito aus einen St. von der Wittwe Erdmannsche		26	4
1½. Orh. rohter Wein / Dircksen & Comp. à 24. Rthlr.		36	
dito Schade an Mandeln / laut Rechnung		61	8
1. Orh. Costes-Wein / Cornelius Brun gehörig		38	
	℔.	613	12

Von

Von denen Capern ist vor das Genommene gut gethan worden:		
Vor 5. Orhöfft Wein 100. ℔. Holl. betragen mit Lagio ℬ. 135. 8.		
pr. 1. Orhöfft Wein 19. ℔. Fransch/ ist 19.		
	154	8
Bleibt Schade ℬ.	459	4

Wann nun 42446. ℬ. 12. ß. Capital 459. ℬ. 4. ß. Schaden betragen/ beträgt es pro Cent oder von 100. ℬ. $1\frac{1}{12}$. ℬ. und muß ein jeder desfals zahlen/ als folget:

V. Repartition von vorstehenden Capital der 42446. ℬ. 12. ß. so Schaden tragen müssen 459. ℬ. 4. ß. und beträgt es also von 100. ℬ. a $1\frac{1}{12}$.

Kommt auf eines jeden Portion, als folget:

	Capital a $1\frac{1}{12}$. pro Cent.		
Hr. Michel Arends von	ℬ. 6014	65	3
Hr. Christian Rump von	3240	35	2
Hr. Michel Jansen von	2969. 12	32	3
Hr. Daniel Stur	2832	30	11
Hr. Jochim Ditmar	2568	27	13
Hr. Dircksen & Comp.	2496	27	1
Hr. Jacob Both	2280	24	11
Hr. Friderich Lipp	2085	22	9
Hr. Conrad Josten	1785	19	4
Hr. Samuel Schiffmann	1920	20	13
Transp.	28189. 12	305	6

Transport voriger Seite	28189. 12.	305	6
Hr. Cornelius Brun	1733.	18	12
Sel. Hr. Joh. Erdmanns W.	840.	9	2
Hr. David Seulin	684.	7	6
Die Hn. Rehder des Schiffs	11000. C.	119	3
Sum. von 42446. 12. ß. Capit. ℔.		459	13
Die übrigen 9. ß. bleiben vor die Armen.			

VI. Eine andere Form einer Haverey-Rechnung.

Schiffer Peter Winter / führende das Schiff die güldene Roſe / kommende jetzund von Rochelle / hat an unterſchiedl. Waaren geladen / welche taxiret worden	℔	126000	
Das Schiff koſtet Einkauffs	℔. 21000.		
Die Fracht beträgt ſich von Rochelle hieher	8400.		
	Sum. ℔.	29400	
Sum. der Ladung / Schiff und Fracht	Sum. ℔.	155400	
Auf dieſen Schiff und ſeiner Ladung befindet ſich nach abgelegter Reiſe Schaden / und zwar			
An den Schiff	℔. 2500.		
An der Ladung	10450.		
	Sum. ℔.	12950	

Solche Haverey nun gehet über Fracht und Ladung / betragende zusammen ℔. 155400. davon müssen die Herren Rehders nach Proportion ihrer 29400. ℔. Schiff und Fracht Belauff zur Ersetzung obbesagter Haverey zahlen/ ℔. 2450.

Die Ladung aber muß tragen 10500.

Sum. ℔. 12950 —

Wann nun an vorbemeldeten Schiff und Fracht/ betragende zusammen 29400. ℔. Lübsch vier Hn. Rehders/ als nemlich:

Hr. Andersen $\frac{1}{4}$.
Hr. Berends $\frac{3}{8}$.
Hr. Christiani $\frac{1}{10}$.
Hr. Daniels $\frac{5}{37}$.

Part und Antheil haben / und folglich nach Proportion solcher ihrer Parten, den ihnen zukommenden Schaden / nemlich 2450. ℔. tragen müssen / so kömmt

Hr. Andresen pr. s.	$\frac{1}{4}$. Part.	℔. 612.	8
Hr. Berends	$\frac{3}{8}$.	918.	12.
Hr. Christiani	$\frac{1}{10}$.	408.	5. 4
Hr. Daniels	$\frac{5}{37}$.	510.	6. 8

Sum. ℔. 2450 — —

Die Hn. Interessenten an der Ladung / werden ebenfalls die ihnen nach der Proportion zu bezahlen zukommende 10500. Marck Haverey-Schaden / unter sich (auf die 126000. Marck / als das Capital der Ladung) mitzutheilen wissen.

VII. Von Kauffmanns-Parere und Arbitragen, oder Unterwerffung des Ausſpruchs eines guten Mannes/ inſonderheit aber von competirenden Foro, oder Gericht in ſtreitigen See-Sachen.

Monſieur.

WAs derſelbe an mich/ wegen Einholung eines Kauffmanns-Parere, in ſeiner mit N. N. habenden Streit-Sache gelangen laſſen/ hat allerdings ſeinen guten Grund/ und finde ich es/ als ein kurtzes Expedientz/ die Sache bald zu terminiren wohl gerahten/ dann wann man die Definition des Wortes Kauffmanns Parere anſiehet/ ſo heiſt es ein wohl abgefaſtes Gutdüncken unpartheyiſcher Kauffleute über eine ſtreitige Sache/ darüber ſie in Handels-Sachen zu Rath gezogen/ und ihre Meynung zu entdecken/ gebeten werden/ ich ſage unpartheyiſcher Kauffleute/ weil man ihnen gemeiniglich den Caſum Controverſiæ nur unter verdeckten Nahmen der dabey intereſsirten Perſonen vorſtellt/ und ſie alſo weder den einen zu Lieb/ noch den andern zu Leid zu ſprechen/ mögen verdächtig gehalten werden; Zu geſchweigen/ daß ein ſolches Kauffmanns-Parere nicht von den Kauffleuten des Platzes/ wo die Streit-Sache verſiret/ ſondern von ausländiſchen Handels-Plätzen geſuchet und erfordert wird/ nicht anders als wie etwan über gewiſſe Rechts-Sachen Reſponſa Prudentum, oder gantzer Juriſtiſcher Facultäten eingeholet werden/ wie aber ſolche/ ob ſie ſchon nicht Vim deciſivam, dannoch eine groſſe Krafft haben/ dem Judici, coram qvo die Rechts-Sache ſchwebet/ ein groſſes Licht zu geben/ alſo/ daß vielfältig das Urtheil

darnach und mit Beziehung auf ein solches Respon-
sum eingerichtet wird / als hat auch ein solches einge-
holtes Kauffmanns Parere nicht weniger Krafft / auf
sich reflectiren zu machen / wie hievon gnugsame
exempla können angeführet werden ; es geschicht
aber solches von der Obrigkeit mit höchster Billigkeit /
dann weil es Käyserlichen und Königlichen Maje-
stäten allergnädigst gefallen / ihren höchsten Reichs-
Tribunalien anzubefehlen / nach jeder Reichs- oder
Municipal-Stadt ihren confirmirten und löblich
hergebrachten Statutis zu urtheilen / und selbigen kei-
nen Eintrag zu thun / unter welchen auch insonderheit
in Römischen Reich die Verordnung in Commer-
cien-Sachen mit begriffen / überdem auch nicht un-
billig præsumiret wird / daß Kauffleute diejenige
Sachen / welche in ihr Forum hineinlauffen / und
womit sie täglich umgehen / (der ein- und ausländi-
schen Circumstantien halber) besser als Gelehrte
verstehen / als kommt es vielmahlen / (wie schon oben
gemeldet /) daß dergleichen eingeholte Kauffmanns-
Parere , wann anders in dem ausgegebenen Casu
alles aufrichtig angeführet worden / ein grosses Pon-
dus zur schleunigen Decision der Sache beytragen
können / welches um so viel leichter zu behaupten / weil
so gar viel Arbitria oder Beziehung auf eines klugen
Kauffmanns Ausspruch unter denen Negotianten
noch täglich im Schwang gehen / und vor diesen noch
gebräuchlicher gewesen / ehe in unterschiedlichen vor-
nehmen Handels-Städten die so genannte Kauff-
manns-Gerichte (wie dergleichen ein wohlbestalltes
zu Leipzig / Paris / Lyon / Botzen ꝛc. zu sehen /) aufge-
kommen / in welchen die unter Kauffleuten entstande-
ne Streitigkeiten summarische / und nicht so wol nach

den

den geschriebenen Rechten / als denen verfasten Handels-Verordnungen / und unter Kauffleuten wohl hergebrachten Gewohnheiten ohne formalen Processs abgehandelt und decidiret worden / wo aber solche Kauffmanns-Gerichte eben nicht formlich bestellet/ daselbst hat doch die Vorsichtigkeit der Obrigkeit beschriebene Statuta in Commercien-Sachen gemacht/ welche ohne grosse Weitläufftigkeit die Mißhelligkeiten nach den klahren Buchstaben beylegen und schlichten; Ein solches ist auch aller See-Städte so genannte See-Gerichts-Ordnung/nach welcher alle zur See gehörige Händel decidiret / und zwischen Rehdern/ Befrachtern / Schiffern und Schiffs-Volck abgethan werden / dergleichen aber seyn / wann gestritten wird:

Wegen Erbauung der Schiffe.

Wegen eingeladener Güter.

Uber
- geworffenes Gut.
- Schiffbruch.
- Schiff/ Böhte und Prahmen.
- Schiff und Gut / welches von See-Räubern genommen.
- Schiffs-Frachten.
- Victualien auf den Schiff.
- der Schiffer Rechnungen/und dazu gehörigen Wechsel-Briefen und Attesten.
- Schiffer Versäumniß.
- Cognossementen.
- Certe-Partyen.
- Bodemereyen.
- Pilotagen.
- Havereyen/ und des Schiff-Volcks Heurung und Führung/ auch dessen Wohl- oder Uber-Verhalten/ und dergleichen.

Uber alle diese Sachen erkennet das Lübsche See-Recht / und die Hanſiſche See-Ordnung Summariſch ohne Schrifft-Wechſelung oder ordentlichen Proceſs, auſſer daß in Zeugen Verhör legaliter verfahren / ſonſt aber keine Advocati oder Procuratores zugelaſſen werden / ſo wird auch / was für dieſen Gericht erkannt wird / zur ſchleunigen Execution befordert / und keine Application, Supplication oder Reduction, wo die Klage oder Haupt-Sache nicht über 1000. ℔. antrifft / angenommen; Wolte aber jemand / wann es eine höhere Summa als 1000. ℔. austräget / von einen wieder ihm gefälten Urtheil appelliren / iſt er ſchuldig / ſolches innerhalb 10. Tagen vor dem præſidirenden Syndico des See-Gerichts zu thun / auch zugleich alle ſeine Gravamina vorzubringen / wann dann ſolche alſo befunden werden / daß man der Appellation deferiren kan / in ſolchen Fall iſt er ſchuldig / ſelbige auf dem erſten Ober-Gerichts-Tag zu proſequiren / oder die Appellation wird vor deſert geacht / und das See-Gericht iſt befugt / ihr Urtheil zu exequiren; Was aber in dieſen See-Gericht Rechtens ſey / darüber will ich dem Herrn an die beſchriebene See-Rechte ſelbſt verwieſen haben. Dißmahl ſchlieſſe ich wegen Kürtze der Zeit / und verharre / ꝛc.

III.

Von geſtrandeten Gut / Berg-Lohn und Strand-Recht.

I.

I. Von gestrandeten Gut/ und dessen Berg-Lohn.

Mein Herr!

DAß derselbe bey diesem schlimmen Herbst-Wetter so unglücklich gewesen / eines seiner reich beladenen von Spanien zurückkommenden Schiffe/ nicht weit von der Elbe zu verlieren/ und also des schon fest eingebildeten Gewinnst verlüstig zu gehen / ist mir hertzlich leid/ am meisten aber setzt mich in Bestürtzung/ daß da noch eine ziemliche Partey von den Gütern geborgen worden / die Obrigkeit und Bewohner desselben Strandes / an welchen das Schiff zerscheitert/ prætendiren / daß solche geborgne Güter ihnen gantz oder doch meistentheils heimgefallen seyn/ welches meinem Bedüncken nach/ ob es wol auch an vielen andern Orten gebräuchlich / etwas grausames / Barbarisches/ und der gemeinen Rechts- und Tugend-Regul/ daß man den Betrübten nicht soll mehr Betrübniß machen / zuwiderlauffendes Ding ist / dann seyn die armen aus dem Schiffbruch erretteten Leute nur darum kümmerlich den Wellen entkommen / daß sie jetzo ihre Güter in anderer Leute Händen/ die nichts davor bezahlet / sehen sollen/ haben sie den in der offenbahren See sie anfallenden Feind / mit Darsetzung Leib und Lebens ritterlich abgehalten / daß jetzt diejenigen / die sich vor Freunde ausgeben / durch solche so theur beschützte Güter sollen bereichert werden. Was soll diese Art vom Kriege / oder vielmehr von Raub und Plünderung in Friedens-Zeiten / bedeuten? wollen die Menschen in Verfolgung unglückseeliger Schiffbruch leidender dem wütenden See-Element an Grausamkeit nichts nachgeben? soll ungerechtes Gut / das

nicht auf den dritten Erben kommt / derjenigen / die sich Christen nennen / ihre Kisten und Kasten füllen? wo bleibt die Liebe des Nechsten? wo die Gerechtigkeit? welche will / daß niemand das Seine genommen / niemand verletzet / jeden hingegen das Seinige wieder zugestellet werde / scheuet man nicht den bösen Nachklang und Nahmen verübter Räuberey / das um Rache schreiende Weheklagen der ihrer Beraubung wegen / von vielen Trähnen trieffenden Augen als Tropffen / von denen in den Schiffbruch genetzten / und etwan an einen schwimmenden Brett / mit welchen man sich kümmerlich zu Lande salviret / oder denen zerlumpten Kleidern herunter fliessen / heist das mit seinen Händen etwas gutes zu schaffen / daß man habe zu geben den Dürfftigen / wann man solchen Nohtleidenden / was ihnen die See übrig gelassen / entziehet / welcher einen so ungerechten Strand hinführo vorbey seglender Schiffer / wird nicht dessen Bewohner verfluchen / und mit Fingern seinen im Schiffe habenden Passagierern ein so ungerechtes Land weisen. Ist auf solche weis den mit seinen Gefährten Schiffbruch-leidenden Paulus / davon in der Apost. Gesch. 28. Cap. gedacht wird / von den Maltheſern empfangen worden? Nein / wahrlich vielmehr läst ihnen der heilige Geist zum Ruhm nachschreiben / daß sie den aus den Wellen erretteten alles gutes gethan / welches ja nicht mehr als billig / ja der Natur Rechtens gemäß / als welche will / quod nemo cum alterius damno fieri debeat locupletior , dann wie würde es solchen Räubern gefallen / wann ihnen ihr rechtmäßig erworbenes Haab und Gut genommen würde / warum thun sie dann andern / was sie von andern nicht wünschen gethan zu haben. Haben etwan Türcken

cken und Un-Christen / wie auch theils Strand-Bewohner selbst solches vor diesen an ihnen practiciret / warum wollen sie den Bösen nachahmen / böses mit bösen vergelten / und an unschuldigen Leuten das Jus Talionis ausüben / gründen sie sich auf einige alte / insonderheit auf der Rodiser See-Rechte / so müssen sie auch die gelindesten / insonderheit aber derjenigen Länder ihre / die einen solchen Strand am nechsten gelegen / oder auch die gröste Billigkeit und Mitleiden rahten / annehmen; Diesemnach erkennet obbemeldtes Rodiser See-Recht / denen am Strand Wohnenden und Schiffbrüchtige Güter Bergenden nur ein Fünfftel; wo es 8. Ellen tieff vom Grund gehohlet wird / ein Drittel; so es aber 15. Ellen tieff ausgehohlet worden / wegen der Gefahr die Helffte zu. Das Hanseestätische See-Recht aber / welches zu Lübeck Anno 1591. gestellet / und Anno 1614. daselbst von neuen revidiret worden / hat diesen Articul: Findet jemand" Schiff-brüchtig Gut am Strand / oder in der See" an das Schiff treibende / und daß er solches Gut auf-" fischet / daß soll er überantworten der nechsten Obrig-" keit / da er erst anlangen wird / es sey in einer Stadt" oder auf dem Lande / oder den Alter-Leuten der Kauff-" leute. Von solchen aufgefischten oder gefundenen" Gut soll man geben demjenigen / welcher die Arbeit" gethan / das 20. Theil / hohlet er aber das Gut in der" See / vor einen Riff / so gehört ihm das vierte Theil" davon. Das Lübische Stadt-Recht setzet vom Riff" $\frac{1}{3}$. meldet aber vorhero: daß es durch gute Männer / oder so die Partheyen wegen des Berg-Lohns nicht accordiren können / durch die Alter-Leute in der nechsten Hansee-Stadt geschlichtet werden soll. Das Hamburgische Stadt-Recht giebet diesen Bescheid:

„So jemand Schiff-brüchtig Gut berget/und holet es „über Riff / oder in der See / der soll aber den 3ten „Theil / es wäre dann / daß er es ohne sonderliche Ge„fahr bey guten Wetter bergte/ so soll er davon nach „Gelegenheit und Erkänntniß guter Leute / was die „Billigkeit erfordert / zu geniessen haben ; so fern es „aber jemand zufällig an des Schiffs-Bort getrieben „käme/ entweder er liege vor Ancker/oder segelte / oder „wäre in seiner Fahrt / soll ihm der 20ste Pfenning „allein davon bezahlet werden. Daß es aber der Billigkeit gemäß sey/denenjenigen/die Schiffbrüchige Güter bergen / ein Erkleckliches vor ihre Gefahr und Mühe zu reichen/ ist unstreitig / dann die Billigkeit erfordert es/daß derjenige/ der meinenthalben Verdrieß gehabt/ einigen Nutzen zur Ergötzung erlange/ und mein eigen Interesse erfodert es / daß ich reichlich gebe / damit/ wann ein andermahl das Unglück wieder zuschlagen solte/ andere aufgemuntert werden mögen/ ebenermassen Dienst-fertig sich zu erweisen.

Bey Bergung der gestrandeten Schiffe wissen sich insonderheit die Heiligen-Länder/welche auf einer klippichten Insul / ohnweit des Ausflusses der Elbe/wohnen/und andere Strand-Wohners mehr / insonderheit die Leute auf Wangero und Ameland, fleißig einzustellen : wie man dann von den letzten zu sagen pfleget / daß sie ordentlich auf den Cantzeln dancken lassen/ wann sie ein Schiff stranden sehen / sintemahl dessen Eigenthums-Herr insgemein gar wenig davon wieder bekommen kan ; das beste wäre / diesen Leuten würde die Liebe des Nechsten/ und das 7de Gebot besser eingeschärffet/ denen Schiffbrüchtigen aber (deren Gut und Leben durch solche Leute offt mit grosser Gefahr geborgen worden /) daß ein Arbeiter seines

Lohns

Lohns werht sey. Dieses ist meine unmaßgebliche Meynung/ der ich verharre/ ꝛc.

IV.

Laudum oder Ausspruch/ welches ein in streitigen Haverey-Sachen erkohrner guter Mann/ Arbiter oder Schieds-Mann folgender massen zu geben pflegt.

Auf übergebene Haverey-Rechnung Hrn. Titii, als Befrachter von Schiff N. N. Ladung Rocken/ ꝛc. und gethanen mündlichen Compromiss an einen/ und Hn. N. N. und Hn. N. N. als Assecuratoren vor sich/ und in Vollmacht der andern Hn. Assecuratoren auf dito Schiffs-Ladung/ und gegen Submiss am andern Theil/ erkenne ich Endsbenannter/ als hierzu erbetener Compromissarius, der Billigkeit nach vor rechtmäßige Haverey zu berechnen/ und anzunehmen/ als folget:

1. Erstlich die/ laut beygehende Rechnung/ auf der ersten Seiten in Rechnung gebrachte Unkosten in Ustäde/ wovon die Summa ist ℔. 92. 4.
2. Zum andern/ die laut der andern Seiten/ von der Schiffer-Gesellschafft erkante und taxirte Ancker-Thau-Schadens 60.
3. Drittens/ die auf der dritten Seiten in Rechnung geführte 12. Schilling vor den Haverey-Brief zu machen.
4. Viertens/ die 6. ℔. wegen der Haverey-Rechnung zu machen/ erkenne ab/ weil beygehende Rechnung mehrentheils aus des Schif-

fers

fers seiner Rechnung ist copiiret worden/ und man ohne Zuziehung anderer Leute/ eine solche Rechnung hätte formiren können.

5. Fünfftens/ von des Schiffers Schiff Reparations-Kosten/ davon die Summa sich beträgt §. 132. 4. ß. davon erkenne ich ihnen die Helffte zu bezahlen/ als 66. 2.

Und zwar aus denen Ursachen/ weil einmahl die Rechnung nicht beschworen. (2) Weil durch das Kehlholten des gantzen Schiffs/ das Schiff verbessert worden/ ob gleich hier und dar wol etwas mit versehen/ und gebessert/ so wol hätte nachbleiben können. (3.) Daß unmöglich der Schaden durch den Stössen unter Ustäde so groß seyn können/ weil der Schiffer nicht allein seine Ladung Rocken/ &c. hier trucken und wohl geliefert/ sondern nur zu dem Kehl 14. ß. und 3. §. 4. ß. vor Holtz/ so darzu gekommen/ in Rechnung führet/ der auch (4.) mit keinem eintzigen beschwornen Attestato darthut/ daß alles/ so wie es jetzo gemachet/ gedichtet und versehen worden/ sich von dem Stossen so begeben/ daß es ohne/ so zu machen/ nicht hätte fahren können; imgleichen/ daß alles/ wie ers in Rechnungen geführet/ ausgegeben/ darzu verbrauchet/ und nichts davon verübriget worden/ auch daß der Schiffer es mit keiner wenigern Menage hätte machen/ und auskommen können/ (gedenckende etwan/ es gienge über Schiff und Laduug) und es deswegen aus vollen Beutel machen wolte/ zumahl der Schade auf Besichtigung der guten Männer/ so der Schiffer darzu erbeten/ gleich den gekapten Anckers-Tau geschehen/ solte taxiret worden seyn/ und obschon der Schiffer hierüber befragt/ so trage dennoch sonderlich Bedencken/ demselben hierüber den Eyd auf-

anzulegen/ oder zu erkennen / weil alles so accurat von demselben/ und was Nutzen dem Schiffer dadurch zugewachsen und verbessert worden / nicht observiret wird. (6tens) des geworffenen Rockens / als 53. Scheffel betreffende / erkenne vor Haverey zu bezahlen / doch dergestalt / weil der Tax in dem Pols auf 10500. ℔. Lübisch von der Rocken-Ladung/als Assecurantz-Summa berechnet ist / daß man nicht nöhtig hat / andere Preisen hervor zu suchen / und in Rechnung zu bringen.

Und weil hierüber mit Hn. N.N. als Gegentheils erbetenen Compromissario nicht accordiren können/ so ist hierüber der Hr. N. N. als Opmann von beyden Theilen ernennet worden / dessen Ausspruch ich mich gerne submittire.

V.

Specification eines Segelfertig-liegenden Schiffes / welches mit seiner Ladung soll verkaufft werden / und an dessen Kauff unterschiedliche Personen vor gewissen Antheil participiren.

DAs Schiff / genannt St. Nicolai, nunmehro Segel-fertig liegend / groß ungefehr mit sein Deck zwischen 3. a 400. Faß Wein / worbey freye Passen/und was sonsten darzu gehöret/ ferner 4. Monat Proviant vor 12. Mann/ item, ein Monat Gage also frey in der See/worauf vor Schiffer fährt N. N. Bürger allhier / welcher neulich erst von Bourdeaux gekommen / hat geladen / als folget:

Spe-

SPECIFICATION.

	Rthl.	ß.
592. Tonn Ther / thun 49⅓. Last a 44. Rthlr.	2170	⅔
833½. Zwölffter Dehlen a 1¼. Rthlr.	1041	¼
358. Stz. groß Klap Holtz =	120	
11. Faden Büchen-Holtz = =	22	
Kommt also vorgemeldetes Schiff frey aus nach der Rehde / mit 4. Monats Proviant, ein Monats Häur / und zu einer Reise nach Franckreich oder Lissabon / capabel und wohl versehen / nur zu stehen	4646	½
Ausser diesen soll annoch der Schiffer beym Schiff haben an baaren Gelde	50	
Sum. Rthl.	8050	
Noch soll der Schiffer zum Schiffe bekommen wegen Oresund / Zoll und sonsten zu andern Unkosten / davor er Rechnung zu thun = =	50	
Noch wird geconditionirt 1. Monat Proviant vor 12. Mann mit zu geben / beträgt = = =	48	
Ferner 4. zwey-pfündige und 1. ein-pfündiges Stück / samt Pulver und 400. Kugel / zusammen = =	82	
Summa Rthlr.	8230	
Ist also $\frac{1}{16}$. Part berechnet vor Rthlr.	514⅜	

Auf

Auf obige Partey und Condition participire ich Ends-Unterschriebener pr. 1/16. Part / / / Rthlr.	514 3/8.
Johann Titius.	
Ich Ends-Unterschriebener participire vor 1/8. Part / / /	1028 3/4.
Jacob Mœvius.	
Ich Ends-Unterschriebener participire im obigen Schiff und seiner Ladung ein viertel Part / / /	2057 1/2.
Marcus Petersen.	
Ich Ends-Unterschriebener participire wegen des halben Parts, und stehe fest vor	4115.
Andreas Jacobsen.	
Ich Ends-Unterschriebener participire auf obige Condition vor 1/16. Part.	514 3/8.
N. N.	
Aller Participanten Sum. Rthlr.	8230.

VI.

Formular, wie in Kriegs-Zeiten ein (unter einen Potentaten / dessen Unterthanen die freye Fahrt haben) gesessener Kauffmann attestiren muß / daß das Schiff / so er abläd̈et / und wegsenden will / ihm eigenthümlich zugehöre / und nicht vor fremde Rechnung / unter seinen Nahmen weggesandt werde.

Ich N. N. Seiner Königl. Majestät zu Dännemarck / Norwegen / würcklicher geschworner Unterthan / auch Bürger und Einwohner der Stadt

Co-

Copenhagen/ schwere zu GOtt dem Allmächtigen/ und sage bey meinem Cörperlichen Eyd:

(1) Daß das Schiff/ genannt Printz Christian/ groß ungefehr von 150. Last/ mir gantz allein/ und sonst niemand zugehöre.

(2) Daß ich wahrhafftig beschlossen habe/ solches Schiff (worauf Jacob Jansen/ ein gleichfals allhier angesessener und geschworner Bürger/ Schiffer ist) von hier nach Norwegen gehen zu lassen/ woselbst es Ballast oder Holtz/ keines weges aber Contrabante-Waaren einnehmen/ und von dar recta auf Rochelle gehen/ und von dannen gerad wieder hieher zurück-kommen soll/ ohne in einige andere Plätzen und Haven einzulauffen/ es sey dann/ daß es durch hartes Wetter und grossen Sturm/ dahin verschlagen/ oder einzulauffen genöhtiget würde.

(3) Beschwere ich auch/ daß ich gantz keine Collusion, directè oder indirectè, dieses Schiffes/ und seiner Ladung wegen mit Ausländischen (die nicht Seiner Majestät Unterthanen seyn) habe/ auch diese gantze Reise über haben werde/ auch nicht gesinnet bin/ solches Schiff oder dessen Ladung/ an jemand von Seiner Majestät Unterthanen/ oder meine eigene Mit-Bürgers/ überzutragen/ es sey dann/ daß er zu obigen Articuln sich gleichfals mit seinen Cörperlichen Eyd verbinde.

(4) Verpflichte ich mich auch/ daß dieses Schiff/ weder auf der Hin- noch Herreise/ nicht geladen werden soll mit einige Contrabante-Waaren/ welche in Ihro Königl. Majest. Edict verbohten seyn. Es soll auch wieder zurück kommende/ an keinen andern Ort als allhier seine Güter ausladen.

(5) Soll es auch keine Waaren nach Franckreich brin-

bringen / welche von denen Städten herkommen / die mit Franckreich in Krieg begriffen.

(6.) Will ich auch weder jetzt noch künfftig / so lang dieses Schiff auf der Reis begriffen / keine andere Ordre an demselben geben / als über das was in obbemeldten Articuln specificiret ist. Und dieses alles so wahr mir GOtt helffen soll / und sein heiliges Wort.

Copenhagen / den 14 *Maji*
Ao. 1709.

VII.

Connoissementen / Schiffs-Bau-Contracten, und Assecuranzen.

I. Formular, eines Englischen Connoissaments.

SHipped by the grace of God in good Order, and well Conditioned by Gothard Hartmann in and upon the good Ship called the Patience whereof is Master un der God for this Presént Voyage Hans Hend. Gudemann and nowriding at Anchor in the Stad of Narva and by Gods grace bound for Lubeck to say a Barrell with Russ mony of 2000. Rubell being marked and num bred as in the Margin, and are to be delivered in the like good Ordre and well Conditioned at the aforesaid port of Lubeck (the danger of the Seas only excepted) unto Mr. Dirck *DB.* Bartels or to his Assigns, he or they paying

fraight for the said goods in all one Rixdaller I say with Primage and Avarage accustomed. In Witness whereof, the Master or purser of the said Ship hath affirmed to three Bills of Lading all of this tenor and date, the one of which three Bills being accomplished, the other two to stand void. And so God send the good Ship to her defired Port in safety, Amen. Dated in Narva 4. Maji 1704.

Hans Heinrich Gudemann.

II. Lateinischer Paß-Brief von neutralen Potentaten / ihren zur See handlenden Unterthanen gegeben / in welchen insonderheit unterschiedliche Puncten, die bey neutraler Fahrt vorkommen / zu beobachten seynd.

SAcræ Regiæ Majestatis Sveciæ respective Senatores, Regii Collegii, Cameræ & Commerciorum Præses, Consiliarii & Assessores, notum testatumqve facimus, qvod die prima mensis Junii Anni 1705. coram nobis comparuerint, ejusdem Regiæ Majestatis subditi Cives Civitatis Westerwickensis N. N. N. N. literas testimoniales exhibentes, se coram illis personaliter comparuisse atqve sub fide illius Juramenti, qvo altissimæ memoratæ S. Reg. Majestati Regi & Domino nostro Clementissimo attinentur & obstricti sunt, declarasse, qvod Navigium S. Johannis nuncupatum qvadraginta lastarum capax ad eandem civitatem pertineat, dictorumqve civium justo Titulo proprium sit, jam vero ex portu Westerwicensi ad

Oleron

Oleron in Galliam iter directè destinaverit, onustum asseribus, inde cum sale, vino, vino combusto & papyro Westervicam reversurum, qvodqve dicti exercitores, asseveraverint sub juramento prædicto, dicta bona ad eos pertinere, eosdemqve Exercitores sub fide dicti juramenti affirmasse, dicta bona superius specificata, & non alia esse, impositа aut imponenda in prænominatum Navigium pro dicto itinere, & qvod nulla pars eorum bonorum ad alium qvemqvam pertineat, qvam illos ipsos supra dictos, neqve in illo sub qvocunqve fictitio nomine, alia bona colorata, aut celata sint, sed vere ac realiter prænominatas merces, in usum dictorum proprietariorum impositas esse, & non aliorum qvodqve dicti Navigii Navarchus, Georgius Claudii, Civis sit & incola civitatis Westerwicensis, Id circum ex supra memoratis literis testimonialibus & post exactam examinationem Nobis sufficienter constet dictum navigium, bonaqve impositа libera esse, & vere ac realiter ad S. M. subditos pertinere, Ab omnibus proinde & singulis terrarum mariumqve Potestatibus, Regibus, Rebus publicis, Principibus & Liberis civitatibus, nec non bellorum Ducibus Thalassiarchis, Generalibus officialibus, portuumqve præfectis aliisqve omnibus, qvibus custodia aliqva portus aut maris commissa est qvibuscunqve navigium hoc, navigando, obviam venire, qvorumcunqve, in classes forte incidere, & transire, aut in portubus morari contigerit, respective humiliter, officiose, & amice reqvirimus, aut ratione fœ-

derum & amicitiæ qvæ unicunqve, aut ſuperioribus cujuscunqve eſt, ac cum Reg. Svec. Reges & Domino noſtro Clementiſſimo intercedit, dictum Navarchum cum Navigio S. Johanne, & perſonis, rebus ac mercimoniis ad idem ſpectantibus, non modo ſine impedimento, & moleſtiis, iter ſuum libere proſequi permittant, ſed etiam ei tanqvam Reg. Maj. Sveciæ ſubdito cum Navigio ſuo omnia humanitatis officia exhibeant, eadem viciſſim a S. Reg. Majeſt. omnibusqve ejus miniſtris, & ſubditis, in pari aut alio caſu experturi, in cujus rei fidem præſentes Sigillo S. Reg. Majeſt. & nominum! noſtrorum ſubſcriptione firmari voluimus. Dabantur Stockholmiæ, die &c.

III. Ein Lateiniſcher Reiß-Paß für einen Kauffmann.

FRIDERICUS IV. DEi Gratia Rex Daniæ & Norwegiæ, Vandalorum Gothorumque Rex, Dux Sleſvici, Holſatiæ, Stormariæ ac Ditmarſiæ, Comes in Oldenburg & Delmenhorſt, omnibus & ſingulis præſentes literas inſpecturis, pro cujusqve Dignitatis & Status conditione, notum facimus, Nos ſubditum noſtrum N. Mercatorem Hafnienſem, in exteras regiones præſertim in Hollandiam, ad Negotia ſua ibidem expedienda per aliqvod tempus abeundi veniam dediſſe, & Eum ut eô tutius commodiusqve iter hoc ſuum conficere & ſuſcipere poſſit, hiſce noſtris ſalvi Conductus literis, communiri voluiſſe. Proinde omnes

mnes & ſingulos, cujuscunqve conditionis, Status & Dignitatis, fuerint, qvorum terras diſtrictus flumina, & portus prædictus N. N. acceſſerit, amicè rogamus, clementer & clementiſſimè reqvirimus, ut eidem nullam moleſtiam, aut impedimentum inferant ſed potius terra mariqve, cum famulis & omnibus mercibus, & rebus qvas ſecum habet, liberum tranſitum concedant, & qvæcunqve neceſſitate id poſtulante, gratiam, favorem, atqve benevolentiam, opem & auxilium præſtant, omniqve humanitatis genere, illum proſeqvantur. Facient eô, rem Nobis gratiſſimam, qvam inhiſce & ejusmodi occaſionibus, reſpectivè amicè, benignè, clementer & clementiſſimè pro cujusqve ſtatus ratione, compenſabimus, Noſtri vero juris, qvi ſunt exeqventur eo mandati noſtri voluntatem, in cujus rei fidem, præſentes manu noſtra, ſubſcriptas, ſigillo noſtro Regio muniri juſſimus. Dabantur in arce Noſtra Regia Hafniæ die &c.

IV. Schiffs-Bau-Contract

IM Nahmen GOttes / kund und zu wiſſen / daß heute unten geſetzten dato, ein unwiederrufflicher Schiffs-Bau-Contract zwiſchen Herrn N.N. eines / und Meiſter N. N. andern Theils / folgender Geſtalt abgeredet und geſchloſſen worden / nemlich: es verpflichtet ſich gedachter Meiſter N. N. auf hieſiger Laſtadie dieſen nechſtkünfftigen Monat zu einen neuen Schiff vor Herrn N.N. Rechnung den Keel zu legen / und hierauf beſten Fleiſſes an der Aufbauung und Verfertigung gedachten Schiffes zu arbeiten / nach-

folgender Höhe/ Weite und Länge/ als am Keel lang 60. Ellen 33½ Fuß weit/ auf Balcke 24. Fuß flackte/ 12. Fuß hohl/ die untersten Balcken 16. Zoll ins vierkant/ die Rahm Dehlen 3. Zoll/ das Keel-Schwein 8. Zoll/ die Sud-Krafft 4. Zoll/ die Berg-Höltzer 6. und 7. Zoll/ die Hunde-Plancken 4. Zoll/ das Deck 6. Fuß hoch/ das halbe Verdeck nach Advenant, alles beilfertig zu liefern/ solcher Gestalt/ daß er dito Schiff nach seiner Proportion mit Decken/ Schantzen und Pforten/ und was sonst dabey mehr erfordert wird/ aufs beste in gurer Form will machen/ und zwar alles von guten tüchtigen und gesunden Holtz/ daß seine vollenkommene Länge und Dicke hat/ nemlich die Haut und Breede Gang mit guten 4. Zolligen Plancken/ starcken Knien und Balcken/ ꝛc wohl versehen/ als zu einen solchen Schiff am nützlichsten zu seyn erfordert werden kan. Jmgleichen verpflichtet er Meister N. N. zu verschaffen/ alle das Eisenwerck/ daß auf und an das Schiff gehöret und erfordert wird/ darunter auch mit verstanden werden/ 3. Rah-Ketten/ 38. Pfund Knüppels/ 16. Küh-Füsse und Stangen um die Galerie/ alles Eisenwerck/ was zu dem Schiff-Boht/ Schlup/ Mast-Korb/ Eselshöffen/ auf die Masten/ Banden/ zu den Stühlen und Tappen/ der Masten/ Spieckers/ Bolten zu den Pforten und Hecken/ ꝛc. auch an Küchen-Geräht/ wie es Nahmen haben mag/ gehöret/ nichts ausgeschlossen/ als bloß die Schiffs-Ancker; Ferner soll er alles Holtz/ was benennet werden kan/ und auf ein Schiff gehöret/ als das Holtz zu den Lavetten/ fertige Ancker-Stöcke/ so viel als nöhtig/ die Planehl-Dehlen/ Treppen/ Satel-Holtz auf die Masten/ Holtz zum Bildwerck/ ꝛc. anschaffen/ item alles Werck/ Ther und Pech/ daneben

neben alles Tischer-/ Schmiede- und Bild-Hauer-Lohn / die Masten einzusetzen / solches will er alles zahlen / und noch dazu bey dem Schiff liefern 100. Fuß 4. und 3. zollige Eichene und hundert Fuß 3. zollige Eichene / und hundert Fuß 3. zollige Führne Plancken.

Dafür verspricht Herr N. N. zwantzig tausend ℔. in guten Couranten Geld / in 4. Terminen zu zahlen / als den ersten / nemlich 5000. ℔. gleich zu Anfang / den andern / wann der Scher-Gang geschlagen / den dritten wann das Schiff zu Wasser geht / und den vierten / wann es gantz fertig / wohl abgedichtet / und alles nach Contentement geliefert ist. Dieses alles nun beyderseits fest und unzerbrüchlich zu halten / seynd dieser Contracten zwey gleichlautende verfertiget / und jeden Theil einer zugestellet / auch von beyden Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden; So geschehen Lübeck den 16. Martii Ao. 1709.

N. N. als Käuffer und Principal. N. N. als Schiffs-Bau-Meister und Liverant.

V. Formular einer Procuration, welche einem andern Kauffmann gegeben wird / ein Schiff zu verkauffen / vor Notarien und Zeugen aufgerichtet.

ANNO Christi 1709. Montags den 3ten Tag des Monats Decembris Nachmittags um 3. Uhr / erschien vor mir Ends-Bemeldten offenbahren / und beym hochpreißlichen Käyserlichen Kammer-Gerichte immatriculirten Notario in meinem bey der Börse belegenen Schreib-Contoir, Herr Pieter Roulè, vornehmer Bürger und Kauffmann hieselbst / mir wohlbekannt / und zeigte an / was massen er den Hn. An-

drè Pomeau zu Lübeck authorisiret und bevollmächtiget hätte / inmassen er denselben hiemit und Krafft dieses/ wie es eines jeden Orts Styl und Gebrauch nach am kräftigsten geschehen soll/kan oder mag authorisirte und bevollmächtigte in sein Constituentis Nahmen/ und seinetwegen zu erkauffen/und aufs bestmöglich zu verhandeln / das Schiff / genannt die gekrönte Hoffnung / ihm Comparenten zugehörig / die accordirte Kauff-Gelder zu empfangen / darüber zu qvitiren/ über den Verkauff die behörige Documenta zu errichten/vor die Freyheit des Schiffes/auf allen Haven und Ströhmen/wegen Bodmerey und andere qvaden Schulden zu guarantiren/ und in Summa alles und jedes desfalls zu thun und zu verrichten/waß die Nohtdurfft erfordert / und was der Herr Comparent, da er persönlich zur Stelle wäre/selbst hätte thun können oder mögen/ cum clausula libera substituendi gelobende der Herr Comparent alles dasjenige / was der Herr Constitutus, oder dessen Substituirte in vorgemeldter Sache thun/handlen und verrichten werden/ jederzeit vor gut und wohlgethan zu achten/auch nichts hierwider zu thun oder geschehen zu lassen / vielmehr aber den Herrn Constitutum und dessen Substituirte jederzeit Kost-Noht-und Schad-los zu halten / unter Verbündniß wie sichs zu rechte gebühret. Uhrkündlich hat der Herr Constituent diese Vollmacht in Originali eigenhändig unterschrieben. Actum Hamburgi ut supra, teste N. N. Notario publico, loco duorum,

In fidem præmissorum subscripsi & subsignavi reqvisitus

Ego

N. N.

NB,

NB. Einen Schiff-Kauffs-Contract, vide in dieses allzeit-fertigen Handels-Correspondenten ersten Theil/ pag. 433.

VI. Kurtze Assecuranz-Police.

Ich Ends-benannter bekenne hiemit/ daß ich heute dato an Herrn Hans Schmidt versichert habe/ fünffhundert Marck Courant Geld auf einen Packen Lacken/ gezeichnet/ wie in Margine, welcher von denselben in Schiffer Jürgen Petersen Schiff ist geladen/ und 700. Marck taxiret worden/ und nehme ich hiemit alle Risigo obgedachter 700. Marck-L. von hier bis nach Reval gegen 6. pro Cent. Premie (welche ich dato baar von Herr Schmidten empfangen) über mich/ und wünsche/ daß GOtt mir solche ohne Schaden wolle verdienen lassen; im Fall aber das Gegentheil/ welches GOtt verhüten wolle/ erfolgen solte/ alsdann soll es mit der Haverey und allen übrigen nach Usance von der Börse von Hamburg gehalten werden. Alles ohne Arge und List/ Lübeck den 10. Septembris Ao. 1700.

VIII.

Von der See-Fahrt/ und was Kauffleuten und Passagiern davon zu wissen nöhtig/ in specie von der Europäer Handlung zur See.

Mein Herr!

Daß derselbe als ein Oberländer unserer See-Fahrt wenig kundig/ und dannenhero grosse Curiosité habe/ solcher einigermassen beschrieben zu

sehen / das kan ich ihm als ein Kauffmann / welchen seine Factores vielmahls Fracht / Assecurant-Haverey und Pilotage-Gelder / samt andern Unkosten mehr berechnen / nicht verdencken / bin auch willig und bereit / so viel mir davon wissend / demselben in möglicher Kürtze mitzutheilen. Es befahren aber vornemlich zweyerley Schiffe die See / als Kriegs / und Kauffardey / oder Transport- und Last-Schiffe / beyde Sorten werden nach ihrer Zimmerage oder Bau-Art / item nach der Land- und Mund-Art der Nationen / welche sie gebrauchen / und nach den Dienst / wozu sie employret werden / mit mancherley Nahmen beleget; als bey uns Europäern / insonderheit der Nordischen Kronen / Schweden und Dännemarck / bey den Engeländern und Holländern / und in den See-Städten / theilt man die Kriegs-Schiffe / in Schiffe vom ersten und andern Rang / in Fregatten / Galleren / Brulots, Brenner oder Branders / Bombardier-Schiffe / Capers / Galeassen, Galioten, Brigantin, Patachen, &c. Die Kauffardey- oder Last-Schiffe aber in Barqven, Caraqves, Caravellen, Gallionen, welche drey Sorten sich die Portugiesen und Spanier / um nach West-Indien zu fahren / gebrauchen. Ferner in Boyers, Craqven, Felouqven, Feurblaß / Flibots / Fleuten / Gallioren, Heckboot / Houcres, Jacht / Kaagen, Londern, Marsillianen, Paqvet-Boht / Pinassen, Polacren, Pontons, Saicken, Sameqvins, Schmacken / Tartanen, &c.

Die kleinen Fähr-Zeuge / welche man nur zum Uebersetzen eines Flusses / oder Güter und Personen an die grossen Schiffe zu bringen / dienen / theilt man ein in Alleges, auf Teutsch Lichters oder Prahmen / in

Bar-

Barqvetten, Bohten/Cabarren, Chaloupen, Evers/ Jellen/ Gondolen, Schaucken/ ꝛc.

Von welchen dreyerley Art Schiffen und Fahrzeugen / von ihren Gebau / Difference, Capacitè der Lasten / Gebrauch und Fahrten/ item von ihren Aufbauen/ See-Zeichen der meisten Nationen / Schiffs-Flaggen / des Schiffs innerlichen Theilung / auswendigen Gestolt / Segeln und Tauen / zur Ausrüstung gehörigen Reqvisitis, darzu erforderter Mannschafft / und der See Gewohnheiten / ꝛc. mit Lust und Nutz ein ohnlängst in Hamburg herausgekommener Tractat, der geöffnete See-Hafen/ zu lesen.

So bald nun ein Herr oder Kauffmann resolviret hat / ein Schiff bauen zu lassen / accordiret er desfals mit den Schiffs-Zimmermann / entweder das Schiff/ so viel als seine Arbeit betrifft/ gantz fertig aufs Wassern zu liefern / oder der Bau-Herr schaffet auch die Bau-Materialia, als Balcken/ Bretter/ Krumm-Holtz / ꝛc. darzu / und gibt den Meister vor seine Direction und Arbeit ein Gewisses. Hierauf wird an einen beqvemen und erhobenen Platz / nahe am Ufer/ an etlichen grossen Königl. Schiffs-Bau-Städten aber in einen gewissen mit dem Wasser-Horizontal-lauffenden Raum / in welchen hernach durch Schleusen das Wasser kan eingelassen / und das Schiff dadurch aufs Wasser gebracht werden / der Bau angefangen / und der Keel oder Kiel geleget / welches ein grosser langer und zusammen-gefügter Balcken / offt hundert / auch wol mehr oder weniger Fuß lang ist/ dieser Keel ist zu vergleichen den Rück-Grad in des Menschen Leib / dann wie von solchen die Rippen / also lauffen auch von diesen die krummen Balcken / welche des Schiffes Corpus oder Bauch ausmachen.

Vorn

Vorn wird nach gelegten Keel ein gewisses Krumm-Holtz / fast in Form einer Schwanen-Brust / hinten aber ein Perpendiculares gerades / von gleicher Höhe aufgerichtet / jenes heißt man die Vor-Steeven / und dienet / das Boeg Spriet darauf zu legen / und die Gallion daran zu befestigen / auch das Schiff vorwerts damit zu schliessen / dieses aber / so Hinter-Steven genennet wird / zu Befestigung des Ruders / und Schliessung des Schiffs von hinten zu. So bald nun diese beyde Höltzer aufgerichtet / wird ferner etliche Wochen oder Monat lang an den Leib des gantzen Schiffs gearbeitet / selbiges aus und inwendig mit starcken Over- und Krumm-Balcken versehen / und mit starcken Diehlen / oder dicken Eichenen Brettern bekleidet / überhäutet und bezogen; ferner alle Ritzen mit Hanff zugestopfft / und dann dicht mit Pech und Theer verschmieret. Wann nun solcher gestalt das Corpus so weit fertig / daß kein Wasser durchdringen kan / so wird es zum Ablauff fertig gemacht / das ist: Man schmieret unten seinen Keel über und über mit Talch oder Unschlit / läßt etliche Personen auf dasselbe (die Bewegung zu befordern) hinauf steigen / löst die Tauen oder Ketten ab / wann es mit einigen befestiget gewesen / und schlägt endlich vorn zwey Balcken weg / welche es bis anhero unterstützet hatten; worauf das Schiff seinen gemächlichen Lauff vom Ufer in das Wasser nimmt / und im Ablauffen / welches doch kaum etliche Moment währet / durch seine Schwere und Bewegung / aus den Balcken / worauf der Keel erstlich angeleget worden / einen Dampff und fast halbe Entzündung hervor bringet. So bald das Ablauffen geschehen / so werden von den Schiff-Zimmerleuten die darzu gehörige Masten eingesetzet /

ßet / und alle Arbeit daran verrichtet / welche ihrer Profession zukömmt; Ist es ein Schiff mit drey Masten / so wird der Mittelste der Grosse / der Vorderste der Fock-Mast / und der Hinterste der Bezaan-Mast genennet; das Boeg Spriet, welches eigentlich Rostrum, oder der Schiff-Schnabel könnte genennet werden / liegt vorn aus / und führet / wie die drey übrigen Masten / auch sein besonder Segel; An den grossen Mast findet sich ein grosser langer runder Balcken aufgericht / die grosse Stange genannt / an den Fock-Mast ein anderer / die Vorstange / und an den Bezaan-Mast auch einer / die Creutz-Stange genannt / an diese und ihre Over-Balcken / die alle auch ihre besondere Nahmens führen / werden die Segels angebunden.

Ein solches Schiff ist entweder von ein oder zwey Verdeck oder Stock-Werck; wann es Canonen führet / so hat es zu beyden Seiten kleine Fenster-Laden oder Schieß-Porten / aus welchen das Geschütz mit dem Mund-Loch heraus stehet / und stehen offt auf einer Seiten 20. bis 30. weniger oder mehr Canonen, nachdem ein Schiff deren viel führet. Oben auf den Boden des Schiffs ist alles wohl verwahret und dicht gemacht / daß wann auch gleich eine See / oder die Wellen darüber schlagen / selbige doch nicht in das Schiff kommen können. Die Waaren einzuladen / seynd oben auf den Verdeck / auch wol hinten beym Ruder / Lucken eingeschnitten. Die Cojüt ist das Zimmer / in welcher sich der Schiffs-Capitain oder Schiffer aufhält / die Boots-Leute schlaffen unter den ersten Verdeck / vielmahls / wie die Indianer / in Hang-Maten / welches wegen der steten Bewegung des Schiffs geschiehet. Wann der Schiffs-

Zim-

Zimmermann nunmehro fertig/ so kömmt der Tischer oder Schreiner/ die kleine und feine Arbeit/ ferner der Bildhauer/ um die Zierrahten/ und sonderlich was das Schiff hinten in seinen Spiegel oder zu seinen Zeichen führen soll/ zu machen: Es kömmt ferner der Seiler oder Repschläger/ und liefert die mannigfältige Tauen oder Stricke oder Seiler/ zum Segeln und der Wand/ das ist/ zu denen in Gestalt einer Leiter/ an beyden Seiten des Schiffs festgespanneten Tauen/ auf welchen die Boots-Leute/ die Segel einzunehmen oder loßzulassen/ auch im grösten Sturm auf- und niedersteigen müssen; Insonderheit wird ein grosses und starckes Seil oder Tau zu den Anckern/ welche vielmahls etliche hundert Schiff-Pfund schwer seyn/ erfordert/ solche macht der Ancker-Schmidt/ dergleichen in vornehmen See-Städten sich ein oder zwey befinden/ welche keine andere Eisen-Arbeit/ als die zum Schiff gehöret/ machen; der Dreyer verfertiget die Rollen/ welche zum Aufwinden der Segel gehören; der Segel-Macher die Segel und Flaggen/ und endlich kömmt auch der Mahler/ welcher die Zierrahten und Gemächer übermahlet/ und theils verguldet/ womit dann ein Schiff/ welches manchmahl viel tausend Rthlr. also fertig zu machen/ gekostet/ bis auf das Beladen/ Auslauffen und Segeln/ fertig lieget; Wer/ oder wie viel nun an der Verfertigung dieses Schiffes participiren/ und Geld darzu hergeschossen/ die werden Rehders genannt/ der oder diese untergeben hernachmahls ein solches Schiff einen habilen verständigen/ klugen und befahrnen Schiffer/ von dessen Conduite sie persvadiret seyn/ daß er ihr und ihres Schiffs Besten auf alle Weise und Wege/ und aller Orten/ wo er sich damit befin-

det / suchen werden. Hierauf resolviren sie / wo das Schiff hingehen soll / entweder nach Spanien / Engelland / Franckreich / nach der Mittelländischen See / Portugal / Schweden / Norwegen / nach der Levante / Africa, Ost- und West-Indien / Canarischen Eylanden / Island / Grönland / oder nach Moscow / und schlägt der Schiffer hierauf / mit Consens seiner Hn. Rehder / Zettels an die Börse / oder läst es auch öffentlich ausruffen; wer in bemeldtes Schiff Güter nach dem und den Platz einschiffen wolle / der solle sich zur bestimmten Zeit und Ort angeben; die Rehders selbst sprechen auch Kauffleute an / ihnen ihr Schiff zum Theil / oder gantz abzuhäuren / der Schiffer oder auch ein Mäckler gehet auch wol auf den berühmtesten Contoiren herum / mit einen Zettel / und läst die Kauffleute zeichnen / was und wie viel ein jeder von ihnen einzuschiffen gedencket / bis er etliche hundert weniger oder mehr Lasten zusammen bringet / so viel als nemlich sein Schiff tragen und führen kan.

Die nun solcher gestalt ihre Güter einschiffen / die werden Befrachters genennet. Trägt es sich nun zu / daß einige Kauffleute den Rehdern / oder dem Schiffer / das gantze Schiff abhäuren / solches auf eine gewisse Zeit oder an gewissen Ort nach ihren Gefallen zu gebrauchen / so richten sie mit den Schiffer einen Contract auf / welcher Certe-Partey genennet / und beydes von den Befrachter als Schiffer unterschrieben wird / in welchen sie conditioniren / was sie / und wohin sie laden wollen / und wie viel der Schiffer vor die gantze Reise und Ladung / oder auch vor die Last oder Stück haben soll; Diese Certe-Parteyen also geschlossen seynde / schaffen sie das Gut am Bort oder am Schiffe / der Schiffer aber zeichnet über den Empfang

pfang 3. Connoissementen / deren das eine der Befrachter behält / das andere an seinen Factoren, welchen er das Gut zuschicket / übersendet/ das dritte aber der Schiffer zu sich nimmt. Wann nun das Gut richtig geliefert worden / so empfängt er dafür an den Ort/ da ers geliefert/ seine Fracht/ und ist alsdann den Connoissementen oder Fracht-Briefen ein Genügen geschehen. Bey herannahender Zeit des Abseglens werden von den Rhedern / oder auch in ihren Nahmen / von dem Schiffer See-fahrende Leute/ welche das Schiff regieren helffen/ angenommen/ unter solchen ist nun der Vornehmste der Steuer-Mann/ welcher das Schiff muß zu regieren wissen / und die Segellation nebst dem Schiffer aus dem Grunde verstehen ; ihme ist das Ruder und der Compass, item, der Cours, den das Schiff haben soll / anbefohlen ; nach ihm kommt der Hoch- oder Haupt-Bootsmann / welcher das Commando über die Matrosen oder gemeinen Boots-Leute führen / solche in Arbeit stellen / und vor sie sprechen / auch die Tackelage, das ist / mit allen Segeln und Schiffs-Tauen wohl umzugehen / verstehen muß. Es findet sich auch auf grossen Schiffen ein Schreiber oder Scrivain, welcher den Schiffer in Empfang oder Auslieferung der Waaren/ und was sonst von der Feder dependiret/ bedient ist.

Ferner nimmt auch ein grosses Schiff einen Barbirer mit sich/ welcher einen Schiffs-Kasten mit Medicamenten / die Krancke / und welche Schaden bekommen/ daraus zu curiren/ bey sich führet. Auf langen Reisen wird auch ein Schiffs-Prediger / die Sacra zu administriren / mitgenommen. Item, ein Schiffs-Zimmermann / den Schiffs-Bau und dessen

sen Ausbesserung / in währender Reise zu besorgen Wann ein Schiff Canonen führet / so werden auch Constapels und Feurwerckers / und zu des Capitains Lust und des Schiffers Ehre / Trompeter und Musicanten mitgenommen; Geringere Officianten seynd der Schiemann / welcher auf die Ancker-Tauen bestellet / der Budelier, welcher das Schiff-Proviant in Verwahrung hat / der Mund- und Schiff-Koch / deren jener vor den Capitain, dieser vor das Schiff-Volck kochet. Endlich seynd auf theils Kauffardey-Schiffen auch einige Soldaten mit ihren Officiern, durchgehends aber so viel Matrosen, als das Schiff zu regieren / und hin und her zu bringen nöhtig ist. Wann nun diese Leute alle embarqviret / die benöhtigte Provision an Proviant und Munition auf so viel Wochen oder Monat an Schiff gebracht / der Schiffer völlige Instruction, Geld und Abschied von seinen Rehdern genommen / und Schiff und Gut auf den Zoll oder bey der Admiralität frey gemacht worden / so leget man hinaus auf die Rehde / und erwartet guten Wind zum Absegeln; Etliche Schiffe / ehe sie dahin kommen / müssen / weil die Kauff-Städte ins Land hinein liegen / sich erst den Strand hinunter arbeiten lassen / manchmahl nur mit halber Ladung hinunter gehen / und sich das übrige Gut in Alleges, Prahmen oder kleinen Fahrzeugen nachbringen lassen / weil der Strohm nicht tieff genug ist / das schwer beladene Schiff / welches manchmahl 10. und mehr Fuß tieff in Wasser gehet / zutragen / an den Ausfluß des Strohms in die See finden sich gemeiniglich Pilotten oder Loots-Leute / von den Bley-Wurff welches Loht genennet wird / und womit sie die Tieffen ergründen / also genennet / welche die beladene

Schiffe/weil ihnen die Sand-Bäncke und die Tieffen/ auch andere gefährliche / oder sichere Oerter besser als den fremden Schiffern bekannt/ vor ein gewisses/und manchmahl ziemlich hohes Geld/Pilotage genannt/in und aus der See bringen; An etlichen Orten hat des Landes Obrigkeit den See-fahrenden zu gut/Tonnen/ welche auf den Grund an einen Ancker befestiget/legen lassen/ denen Schiffenden die rechte Fahrt dadurch zu zeigen. Hieher gehören auch Leucht-Thürme/auf welchen an den Strand der See bey nächtlicher Weile ein Feuer unterhalten wird / nach dessen Schein die in der See herumschwebende Schiffe wegen des Havens sich richten können.

Ein Schiff solcher gestalt nun auf der Rehde liegende / gehet entweder allein / oder mit Convoy, geschiehet dieses letztere insonderheit bey unsichern und Kriegs-Zeiten/ so begiebet es sich nach den Ort/ wo die Convoy oder Krieges-Schiff/ welche die Kauffahrdey Schiffe begleiten sollen / den Rendevous bestimmet / gemeiniglich ist solcher vor die Schiffe / die aus der Ost-nach der West-See gehen / der Sund zwischen Helsingburg und Helsignör / vor welche Convoy ein gewisses Geld der Admiralität muß erleget werden; Ein oder zwey Tage vor Abgang der Convoy wird Admiralität gemachet / und einen jeden der unter der Convoy fahren will / ein Seyn oder Admiralitäts-Brief gegeben / nach welchen er sich die gantze Reise / vermöge der Herren Staaten Ordonnance von Ao. 1677. den 16 Januarii, richten muß; Des Tages wann der Admiral will zu Segel gehen/ thut er einen Schuß/ macht auch wol sein Bezaan los/ damit alle Schiffe Zeit haben mögen / ihr Ancker aufzuwinden/ und Segel zu machen. Hierauf läst er eine

gewisse

gewisse Flagge wehen / welches von allen Schiffen gleichfals geschiehet / und also wird die Reis im Nahmen GOttes fortgesetzet / bey welcher der Admiral sich nach den unbesegelsten Schiff von der Flotte richten und seine Segel sonderlich bey Nacht Zeiten dergestalt vermindern muß / daß alle bequemlich bey der Flotte bleiben können / hingegen hat kein Schiff macht / desselben Schiff vorbey zu segeln / bey gewisser Straffe / sondern seynd gehalten / alle Abend und Morgen hinter ihm herzulauffen / es sey dann das gewisse Umstände ein anders erforderten; gehet die Convoy des Nachts zu Segel / so stecket sie auf den Hintertheil des Schiffes zwey Laternen auf / und thut einen Canonen-Schuß / alsobald müssen die Schiffe / die unter der Convoy seyn / auch Laternen aufstecken; will der Admiral des Nachtes den Ancker fallen lassen / so steckt er abermahl zwey Feuer oder Laternen auf / die dritte aber an die Tauen des grossen Mastes / und thut dabey einen Schuß / worauf die andern Schiffe schüldig seyn / gleichfals so viel Laternen anzustecken / und solche nicht eher abzunehmen / bis der Admiral seine abgenommen; bey Veränderung des Cours werden eben so wol dergleichen Zeichen gegeben; zuweilen muß auch ein jedes Schiff von der Flotte einen Schuß thun / um zu hören / ob alle Schiffe noch bey einander seyn / solte ein Schiff bey Nacht-Zeiten / in Feuer oder Wassers-Noht gerahten / seine Segel verlieren oder leck werden / etwan gar auf den Grund gerahten / so müssen alle Laternen an der Stangen des grossen Mastes oder auch deren drey über einander in seine Wand aufgestecket / dabey eine Canon losgebrannt / und bey Tage ein Zeichen mit einen Roll-Tuch oder Bonnet vom grossen Mast gegeben werden / damit alle andere

Schiffe dergleichen thun / und sich zu des Noht-leidenden Hülffe einfinden mögen / deme sie auch vier und zwantzig Stunden lang beyzustehen/und nach ihm zu warten / verbunden seyn / entdecket ein Schiff des Nachts/oder bey dunckeln Wetter eine Sand-Bäncke oder Klippe / so muß es gleichfalls ein Zeichen mit Laternen oder Schiessen geben / und von den Wall oder Land abwenden / und dadurch die folgende Schiffe zu warnen. Läst sich ein Feind mercken / so muß es eine rohte Flagge hinten aufstecken / und ein Stück lösen / und damit auf den Feind losgehen / im Fall es sich aber zu schwach findet / müssen sie den Admiral zu Hülffe ruffen / ein gleiches muß auch geschehen / wann feindliche Capers / oder andere Raub-Schiffe von der Flotte vermercket werden / findet der Admiral vor gut / solchen anzugreiffen / gibet er dazu ein gewisses Zeichen/und alsdann seynd die best-besegelsten Schiffe verbunden / auf den Feind loßzugehen/auch sich wieder zurück zu ziehen/wann es der Admiral befiehlet / und was dergleichen Observationes mehr seyn / welche ein Schiff so mit Convoy segeln will/in Obacht zu nehmen hat/ so lange ein Schiff unter Wegen/fehlet es gleichfals nicht an guter Ordnung/ do werden gewisse Zeichen zum Schaffen oder Speisen / gewisse zum Gebet / gewisse zur Wacht / und gewisse zur Ruhe genommen / einjeder/ der zum Schiff bestellet ist / weiß auch / was ihm zu thun oblieget / bis man endlich zu den verlangten Haven gelanget. Nachdem aber die zu Wasser schiffende grosser Gefahr unterworffen / und von der See das gemeine Sprichwort ist / daß sie bald gebe und nehme / das ist daß sie einen Kauffmann bald reich/ bald arm machen könne / als wollen vorsichtige Kauffleute lieber des

gewis-

gewissesten spielen / und lassen dannenhero ihre Effecten, die sie zur See wegsenden / versichern; nemlich es finden sich in grossen See-Städten Kauffleute / welche gegen gewissen pro. Cent. pro præmio einen andern Kanffmann seine weggesandte Güter versichern / solcher gestalt / daß wann solche zur See verunglücken solten / der Assecurator die assecurirte Summam wieder erstattet. So bald aber ein Schiffer an den bestimmten Ort angekommen / thut er denen Kauffleuten / an welchen er addressiret ist / Meldung von seiner Ankunfft / und liefert ihnen die eingeladene Waaren aus / wird hernach entweder / nachdem die Certe-Party geschlossen / nach etlichen Lieg-Tagen von ihnen wieder abgeladen / es sey nach dem Ort / wo er hergekommen / oder nach einen andern. Und so wird die Kauffmanschafft rund herum um den gantzen Erd-Boden getrieben / kommt er endlich wieder mit Glück zu Haus / so muß er seinen Rehdern eine accurate Rechnung thun / was er in währender Zeit seiner Abwesenheit an Fracht-Geldern eingehoben / und zum Behuf des Schiffes und Ablohnung der Leute ausgegeben / was alsdann noch übrig ist / theilen die Rehders unter sich nach Proportion des Parts oder Antheils / welcher jeder an dem Schiffe hat / und dieses nennet man Schiffs-Parten / bey welchen sich manchmahl zimlicher / offt geringer Uberschuß / ja wol gar Zubusse findet / so daß mancher Fuhrmann mehr mit seinen Fuhrwerck zu Lande / als die Rehders mit ihren grossen und kostbahren Schiffe zu Wasser / verdienen. Es wird aber so ein Schiff in vierte / 8tel / $\frac{1}{16}$tel auch wol $\frac{1}{32}$tel Part eingetheilet / und hat mancher Kauffmann / auch wol Gelehrter / ja gar Handwercks-Leute und Dienst-Mägde in Holland unter-

schiedliche Schiffs-Parten und Antheilen darinnen/ bey welchen es/ wie bey denen Berg-Wercken/ auf Gewinn und Verlust angehet/ etliche reich/ etliche arm dabey werden. Kommt es/daß ein Schiff nunmehro alt/ Wurmstichig/ von den Feind genommen/ zu klein oder sonst schadhafft ist/ so wird es mit seinem Zubehör bey brennender Kertze und öffentlicher Auction, entweder an der Börse/ oder in der Schiffer Gild-Haus/ an den Meistbietenden verkaufft/ (immassen dann weiter unten dergleichen Inventaria ausführlich zu ersehen). Endlich ist zum Beschluß noch anzuführen/ daß/ wann vielmahls Schiffer in Noht gerahten/ sie/ um Menschen und Schiff zu salviren/ etwas von der Ladung über Bort ins Wasser werffen müssen/ da dann die Eigenthümer derjenigen Güter/ welche im Schiffe geblieben seyn/ bey des Schiffes glücklichen Arrivement, nach Proportion des Schadens/ den diejenige erlitten/ welcher Güter ausgeworffen worden/ solchen wieder ersetzen müssen/ und das heißt man grosse Haverey haben. Wie der Schiffer solche anmelde/und wenn er vermeynet/ daß sein Schiff leck/ und die untersten Güter naß geworden/ also/ daß er deswegen nöhtig habe/ vor Eröffnung seiner Lucke Haverey anzusagen; was er für eine Schrifft desfalls müsse zeichnen lassen/ davon haben wir kurtz vorher einige Formularia angeführet. Zu der Haverey-Schaden kömmt auch offtmahls/ daß ein Schiffer gezwungen ist/ an einen fremden Ort/ zu seines Schiffes Behuff/ Geld auf Bodmerey aufzunehmen/und davor den Boden seines Schiffes/ das ist/ sein Schiff gantz und gar zu verpfänden/ und hohe Lagio und Interesse zu geben/ welche Gelder dann sonderlich vor andern privile-

vilegirt/und wann sie insonderheit zur Besserung des Schiffs angewandt worden/ von den Rehdern unverzüglich wieder müssen bezahlt werden. Ein mehrers allhier von See-Sachen anzuführen / will die Zeit nicht leyden ; Ich will den Herren zu weiterer Nachsuchung zu der Hänsischen Schiffs-Ordnung/ in 15. Articuln bestehend / und alles in sich haltende/ was einen zur See communicirenden Kauffmann zu wissen nöhtig seyn / verwiesen haben / der ich nechst Empfehlung göttlicher Obhut verharre/ ꝛc.

Folget von der Beschreibung der Schiff-Fahrt selbst/ und insonderheit von der Benennung der Winde/ und unterschiedlichen See-Oertern.

Mein Herr!

ICh habe vor nohtwendig erachtet / zu meinen vorigen Schreiben / welche ich über die vornehmste Anmerckungen bey der Schiff-Fahrt an denselben abgehen lassen / noch dieses hinzu zufügen/ das hauptsächlich zur See-Fahrt gehöre

(1) Die Wissenschafft der special Geographie von der Länder Eigenschafften.

(2) Daß man die Plagas oder Gegenden an jeden Ort finden könne.

(3) Daß man wisse die Linien / nach welcher man von einem Ort zum andern schiffen muß.

(4) Daß man wisse / was alle die Oerter/ auf welche man in Schiffen zukommet / für eine Lage oder Strand gegen den Ort haben / dahin man zu schiffen gedencket.

Bey der Länder Eigenschafften und deren Er-

känntniß / muß man acht haben / was ein festes Land / eine gantze oder eine halbe Insul sey. Was ein Isthmus, oder ein schmales und endes Land zwischen zweyen Meeren gelegen; was ein Promontorium. Capo, oder herausgehendes Vor-Gebirge in das Meer sey / wo man einen Sund / das ist / eine Meers-Enge zwischen zweyen Ländern durchgehends zu passiren habe.

Wo gute Hafen anzutreffen / welche Meer-Strudel oder Wirbel / und andere gefährliche Oerter zu entfliehen / wie die Oerter aussehen / da man anländen / oder frisches Wasser haben kan / welches alles aus der Pass- oder See-Carte, noch besser aber aus der Erfahrung zu lernen.

Man hat ferner acht zu geben auf die General- und Special-Winde / auch auf die / so an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten wehen / daran dann so viel gelegen / daß man ohne derselben gründliche Erkänntniß auf der See nicht wohl fortkommen kan; item, ist die Ebbe und Fluht / (fluxus & refluxus maris) und wohin an jeden Ort des Meeres dessen Bewegung gehet / zu observiren / und zwar dieses fürnemlich darum / damit das Schiff nicht auf den Sand-Bäncken besitzen bleibe / oder sonst in Gefahr gerahte.

Die Plagas oder Gegenden an einem jeden Ort zu finden / war bey den Alten sehr schwer und mißlich / weil ihnen der Vortheil mit den Magneten unbekannt war. Nachdem man aber etwan vor 300. Jahren bey den Magnet-Stein über sein sonst allezeit bekanntes Eysen-Ansichziehen / auch diese sonderbahre Eigenschafft gefunden / daß eine von ihm bestrichene und bewegliche eiserne Nadel sich allezeit gegen Mitternacht kehre / so hat man bishero durch solche Magnet-

gnet Nadel die Gegenden leichtlich finden können. Dann wann nur eine Gegend z. Ex. Mitternacht richtig bekannt/so geben sich die andern gar leicht von sich selbst; Weil aber der Magnet nicht an allen Orten gerad / und just Mitternacht zeiget / sondern an etlichen Orten gegen Morgen/an etlichen gegen Abend/ etliche gerad abweichet / und auch dieses an einen Ort nicht beständig/indem solche Abweichung nach etlichen Jahren sich verändert / und gemeiniglich abnimmt/ als muß man vor allen Dingen gewiß seyn / wie weit der Magnet an jeden Ort abweiche / und findet man zwar hin und wieder bey den Authoribus sonderbahr hierzu verfertigte Tabellen, welche aber mehrentheils sehr unrichtig seyn.

Was aber den Schiffs-Compas und dessen Verfertigung anbelanget / so ist bekannt / daß solcher sich nach dem Horizont richten/und nach dessen Gegenden muß eingetheilet seyn: Unter diesen seynd nun vier Haupt-Gegenden/als gegen Mitter-Nacht oder Norden / gegen Mittag oder Süden/gegen Morgen oder Osten / und gegen Abend oder Westen / deren immer eine von der andern 90. Gradus, oder das vierte Theil/ von den Circkel entfernet ist.

Wann nun der Wind just und gerad von einer solchen Gegend herkommt / so wird er entweder Nord-Wind / Lateinisch Boreas oder Aqvilo, Italiänisch Tramontana, oder Ost-Wind / Lateinisch Eurus oder Subsolanus, Italiänisch Levante, oder Süd-Wind / Lateinisch Auster oder Notus, Italiänisch Ostro, oder West-Wind / Lateinisch Zephyrus oder Favonius, Italiänisch Ponente genannt; kömmt er aber zwischen zweyen Haupt-Gegenden just auf 45. Grad her/so wird er nach den zweyen Gegenden/ zwi-

schen welche er her wehet / mit ihren zusammen gesetzten Nahmen benennet / Nord-Ost / Nord-West / Süd-Ost / Süd-West / und diesen wären ungefehr die gewöhnlichsten Haupt-Winde / welche man auf den Schiffen / und bey der See-Fahrt insgemein nennen höret.

Weil aber die Winde nicht allezeit so gerad aus den vier Haupt- oder vier Mittel-Gegenden wehen / sondern manchmahl zwischen einer Haupt- und einer Mittel-Gegend herkommen / also wird in solchem Fall in ihrer Benennung der Haupt-Gegend ihr Nahm / welcher sie am nechsten seyn / doppelt genennet / und solchen nach heissen sie entweder

Nord-Nord-Ost.	Süd-Süd-Ost.
Nord-Nord-West.	Süd-Süd-West
Ost-Nord-Ost.	Ost-Süd-Ost.
West-Nord-West.	West-Süd-West.

Dieses wären ungefehr die vornehmsten Winde / welche ein Passagier sich noch leicht bekannt machen kan. Die Schiffer und Steuer-Leute theilen solche zwar noch accurater ab / welche dieses Orts / um Weitläufftigkeit zu meiden / nicht zu erzehlen nöhtig. Wer curieus seyn will / der verfertige sich selbst eine Schiffs-Rose solcher gestalt: Man reisset erstlich einen Circul / welcher allezeit 360. Gradus in seinem Umkreise hat / theilet solchen nach den vier Haupt-Gegenden der Welt in vier Theile / schreibet oben über ein Pünctlein der Abtheilung Septentrio oder Mitternacht / über das andere Oriens oder Morgen / über das dritte Meridies oder Mittag / über das vierte Occidens oder Abend; wann dieses geschehen / so theilet man jeder dieser vier Abtheilungen / welche / wie obengemeldet / 90. Grad von einander stehen / just in

der

der Mitten auf den 45. Grad ab / und schreibet zwischen Norden und Osten darüber / Nord-Ost zwischen Osten und Süden / Süd-Ost und so fort an / bis man nach obiger Beschreibung die 16. vornehmsten Winde darauf gebracht / hernach schneidet man diese auf Karten-Papier gemachte Schiffs-Rose oder Wind-Zeiger / mit einer Scheer aus / befestiget unten darunter eine mit dem Magnet bestrichene Nadel / entweder gerade unter Norden und Süden / oder von beyden etwas ab / nach des Magnets an einen Ort gefundenen Abweichung / setzet solche runde Scheibe hernach auf einen meßingen Stifft in eine höltzerne Capsel / daß sie sich in solcher frey bewegen könne / so ist der Schiffs Compass richtig / und wird alsdann die Gegenden der Welt / und die von solchen Gegenden wehende / und mit gleichen Nahmen belegte Winde ordentlich weisen.

So leicht man nun also die Gegenden eines Ortes / da man ist / finden kan / so schwer ist es hingegen / die Lineam, nach welcher man von einem Orte zum andern schiffen muß / zu erforschen / und ist hierinn zwischen den Reisen zu Land und denen zu Wasser ein sehr grosser Unterscheid / dann zu Lande gehen die Wege meistentheils gerade zu / nach der Oerter ihrer kleinsten Distantz gegen einander; zu Wasser aber gehet der Weg bisweilen zwar den Circkel nach / meistentheils aber machet er eine krumme Schlange-Linie / nachdem es der so genannte Rhombus erfordert. Es sind aber die Rhombi solche Linien / welche mit allen und jeden Meridianis, durch welche sie gehen / einerley Winckel machen / und in denen alle Puncta auf einerley Gegend zu liegen; nach welche man auch schiffen muß / wann man an allen Orten immer auf

eine

eine Gegend zufahren will. Solcher Rhomben werden in allen 8. gezählet/ aus welchen die 2. so gegen Norden und Süden gehen / mit dem Meridiano übereinkommen / und die gegen Ost und West einen Parallelum Æqvatoris beschreiben / die andere darzwischen liegende aber sich immer um den Polum herum drehen / und doch nimmer denselben antreffen/ woraus dann anitzo gar wohl kan abgenommen werden / daß wann der Ort / dahin man zu schiffen gedencket/mit dem Ort/da man abstösset/ einerley Länge hat/ und also beyde unter einem Meridiano liegen/ so müsse das Schiff auch immer gegen Mitternacht oder Mittag gerichtet werden. Wann beyde Oerter unter dem Æqvator, oder auch in einen Parallelo liegen/ und also einerley Breiten haben / so müsse man immer gegen Morgen oder Abend schiffen/welches bey denen Orten im Æqvatore leicht abzunehmen ist / weil daselbst ein Ort gegen dem andern in solcher Gegend hinliegen muß. In einem Parallelo aber ist es gleich anfangs nicht so wol zu verstehen/weil ein Ort gegen dem andern daselbst immer auf eine andere Gegend / als nach Osten oder Westen lieget; Allein / wann man aus dem Vorhergehenden erweget / daß an einem jeden Ort / der Ost und West Rhombus, einen Parallelum Æqvatoris, und also mit allem Meridianis einerley Winckel mache / so siehet man alsobald/daß das Schiff nach solchen Rhombo nohtwendig auf den andern Ort zukommen muß / da es / wann man auf die Gegend/dahin ein Ort von dem andern lieget/schiffen wolte / nimmermehr dahin gelangen / sondern durch unzählige Krümme immer um den Polum herum irren würde.

Wann aber beyde Oerter unterschiedliche Länge

und

und Breite haben / und also weder unter einem Meridiano noch Parallelo liegen / wie meistentheils geschiehet / so zeichnet man beyder Oerter Latitudinis an den Meßingen Meridiano, und suchet auf dem Globo, ob nicht des einen Orts Parallelus, eine Schiff-Rosen / oder vielmehr solche 28. Rhombos in sich habe / und wann sich eine findet / so rücket man solche an den Meridianum, unter ihre Latitudinem, zählet alsdann die Differentz / welche zwischen beyder Oerter ihrer Longitudine ist / und rücket den Globum auf die Seiten / wo der andere Ort zulieget / so lange bis so viel Gradus Æqvatoris den Meridianum durchstreichen / als die Differentia Longitudinis in sich begreiffet: Alsdann siehet man / ob von solcher Schiff-Rose ein Rhombus durch des andern Orts Breite streiche / auf welchen Fall denn solches der rechte Rhombus ist / und die Gegend weiset / wohin das Schiff gerichtet werden müste / wann es an dem andern Ort kommen wolle / trifft aber kein Rhombus gerade an des andern Ortes Breite / so nimmt man das Mittel zwischen zweyen / oben und unten durchstreichenden Rhombis, aus welchen man dann die Gegend wiederum finden kan.

Wann aber gar weder in eines noch des andern Ortes Parallelo eine Schiff-Rose verhanden ist / so nimmt man die nechste / welche um einen oder andern Parallelum herum gefunden wird / und verfähret damit auf erst-gemeldte Weise / so wird man dem Rhombum noch ziemlich genau finden.

Es hat zwar Adrianus Metius noch eine andere Art / solche Rhombos zu finden / welche sehr genau zu treffen / allein weil solche theils wegen vieles Rechnens sehr mühsam / theils auch ziemlich weitläufftig

seynd

seynd / als wollen sich solche dismahl allhier nicht anführen lassen/und wird sich auch ein Anfänger mit diesen Bericht erstlich befriedigen können.

Sonsten ist noch von der Schiff-Fahrt dieses zu mercken/ daß Norden umfahren so/viel heisse/als Engelland/Schottland und Irrland umfahren/ welches gemeiniglich geschiehet / wann der Canal, das ist die enge See zwischen Engelland und Franckreich / unsicher ist/und von den Capern/ Frantzösisch Armateurs genannt/ die Schiffe aufgebracht oder weggenommen werden.

Eine Halb-Insul nennet man dasjenige Land/ welches nicht gantz mit Wasser umflossen / sondern an einer Seiten noch an den festen Land hanget / dergleichen seynd / Dännemarck / Morea, Taurica, Chersonesus in den schwartzen Meer / ja Africa selbst/ welches/ wann es nicht durch das schmale Egypten an Asiam angehanget würde/ vor die gröste Insul der Welt passiren könnte / das schmale Land aber/ welches solcher gestalt ein Halb-Insul an das feste Land anhanget / wird Isthmus genannt / solcher Gestalt heist enge Land / worauf Corinto stehet / und welches Moream und Griechenland zusammen hanget / Isthmus; Also könnte auch Holstein da es am schmälsten ist / vor den Isthmum passiren / welcher Jütland an Teutschland anhanget. Ein Vor-Gebierg oder Capo ist die Spitze eines Landes / welche sich weit hinaus in die See erstrecket/ die berühmtesten seynd / Capo finis terræ in Gallicia in Spanien/ Capo de St. Vincent in Algarve bey Portugal/ Capo Verde in Africa bey Guinea, Capo de bonne Esprance auf der Spitze von Africa, der halbe Weg von Ost-Indien / und darum das Vor-Gebierg

bierg guter Hoffnung genannt / weil die Ost-Indien-Fahrers / wann sie dieses Cap doubliret oder hinter sich geleget / bald gute Hoffnung haben / ihre Reise glücklich zu enden; Die äusserste Spitze von Lapland gegen den Spitz-Bergen zu / wird das Nord Cap genennet. Bey solchen Capen findet sich dann gemeiniglich / solche von der Natur gemachte Krümmen oder Meer-Busen / da die See etliche Meilen zwischen dem Lande sich hinein erstrecket / auf Lateinisch Sinus, Italiänisch aber Golfo, (und wann sie nur klein seyn / daß kaum eine Flotte oder gar nur etzliche Schiffe darinnen sicher vor Ancker liegen können /) Baye genannt; Die berühmtesten seyn / der Adriatis. Meer-Busen oder Golfo di Venetia, der Finnische und der Botnische / jener erstrecket sich zwischen Schweden und Finnland bis nach Lapland hinauf / dieser zwischen Finnland und Ingermannland bis nach Moscau. Ein Sund oder Fretum wird das enge Meer / welches zwischen zwey Ländern durchgehet / und in ein ander Meer sich hinein ergiesset / genennet / die berühmtesten seyn in Europa der Sund / zwischen Dännemarck und Schonen / woselbst alle Schiffe / welche aus der Ost-See in die Nord-See wollen / durch passiren / und zu Cronenburg bey Helsingnör den Oresundischen Zoll bezahlen müssen / nechst diesen ist der so genannte Pas de Calais, oder der vorgedachte Canal zwischen Engelland und Franckreich / item das Fretum Gaditanum oder Herculeum, sonst auch Gibraltar oder die Strasse (und nach derselben die Schiffe / die aus Franckreich oder Holland nach der Mittelländischen See wollen / die Straß-Fahrer) genannt; Zwischen Spanien und Africa den Hellespont, daran die Dardanelli, Sestus und Abidus,

der

der Bosphorus Thrac. oder Strette di Constantinopel, Bosphorus Cimerius oder Stretto di Caffa &c. An den Mittägigen Ende Americæ findet sich Fretum Magellanicum, item Fretum le Maire. An den Nordlichen End zwischen Nova Zembla und Samojeden / Fretum Nassovicum oder Fretum Weigatz. Die gefährlichen Oerter/welche in der See seyn / werden entweder gemachet / durch die langen Sand-Bäncken/unter dem Wasser verborgenen Felsen und Klippen/ an gewissen Orten/und zu gewissen Zeiten wehenden Wirbel und grausamen Sturm-Winden Orcans genannt; Bey Norwegen findet sich der so genannte grosse Wasser-Wirbel Mael-Strohm / welcher die ihm zu nahe kommende Schiffe an sich ziehet und verschlinget.

Die Lineam passiren heist/bey denjenigen Ländern vorbeyfahren / welche gerade unter der Æquinoctial-Linea, das ist unter der Himmels Gegend liegen/woselbst die Welt-Beschreiber / mit einer Linea auf den Carten bemercket/ daß sie das Nordliche Welt-Theil von den Südischen scheide / und woselbst Jahr aus Jahr ein / Tag und Nacht gleicher Länge seyn / auch die Einwohner des Jahres zweymahl Sommer und zweymahl Winter haben. Der Archi Pelagus wird dasjenige Meer genennet/welches zwischen Griechen-Land und Klein-Asien ist/und in welchen unzählig viel Insuln liegen.

Einen Haven heist man den Ort nahe am Land/ wo die Schiffe einlauffen-und vor den Sturm-Winden sicher liegen können; Das Meer selbsten ist entweder das grosse Welt-Meer/welches um die 4. Welt-Theilen herum fliesset / und Oceanus genennet wird / oder das Mittelländische Meer zwischen Europa und Afri-

ca, die auf solchen nach Schmirna, Tripolis in Syrien oder Alexandretta fahren/ werden Levante-Fahrers genennet.

Zwischen Schweden und Teutschland ist die Ost-See/ zwischen der Tartarey und Klein-Asien das Schwartze Meer/ oder Pontus Euxinus, nachdem auch das grosse Welt-Meer an ein Land oder Königreich anstösset/ nach demselben empfängt es seinen Nahmen/ also wird es zwischen Engeland und Norwegen die Teutsche oder Nord-See/ bey Spanien die Spanische/ bey Persien die Persische See/ &c. genannt.

Küsten nennet man das Ufer eines Landes/ also sagt man/ dieses oder jenes Schiff ist geblieben auf der Englischen oder Spanischen Küsten/ &c. bey diesen letzteren/ und auch sonst hin und wieder in dem Mittelländischen Meer/ halten sich die Türckischen See-Räuber von Algier, Thunis, Tripolis und Salée auf/ daher die dahin fahrende Schiffe entweder unter guter Convoy, oder doch selbsten wohl bewehrt/ gehen müssen. Wann ein Schiffer von einen See-Platz mit seinem Schiffe abreisen will/ und nunmehr zugeleget/ das ist/ sein Schiff zur Reise/ und Kauffmanns Güter einzunehmen beqvem gemachet hat/ lässet er in grossen Städten solches öffentlich an der Börse durch einen Börsen-Knecht ausruffen/ oder schlägt gedruckte Zettuls an/ darinnen meldend/ was er vor ein Schiff führe/ wie groß von Lasten/ mit wie viel Stücke es montiret/ und mit was vor Pässen es versehen/ ob es ein frey oder neutrales Schiff sey/ &c. Und hiemit vermeyne ich dem Herrn über die See-Sachen gnugsamen Bericht abgestattet zu haben der ich verbleibe &c.

IX.

Schiffs-Befrachtungs-Contracten allerhand Arten.

I. Schiffs-Befrachtungs-Contract auf Franckreich.

IM Nahmen GOttes kund und zu wissen / daß heute dato ein beständig Schiffs-Befrachtungs-Contract geschlossen und vollenzogen worden / zwischen Herrn N. N. allhier an einen / und Schiffer N. N. und dessen Rehdern andern Theils / folgender gestalt und also / daß der Schiffer sich zuforderst mit einen guten dichten Schiffe in circa 60. Last groß / und allen nöhtigen Zubehör / insonderheit gültigen Pässen und See-Briefen versehen / und dann von Herrn N. N. 40. Last Spanisch Saltz einnehmen soll / um mit solchen mit ersten guten Wind von hier ab nach Riga zu segeln / und nach / GOtt gebe glücklichen Arrivement, gemeldtes Saltz an des Befrachters Commis-Haber Herrn N. N. auszuliefern / welcher ihm nach guter Lieferung dafür 30. Rthlr. an Fracht bezahlen / und mit 60. Last Lein-Saat innerhalb 2. a 3. Wochen wieder abladen / mit solchen aber der Schiffer im Nahmen GOttes von dar pr. Roschau und Marlaix in Franckreich segeln soll / alldar nach glücklichen Arrivement, (welches GOTT gebe) seine einhabende Last an des Herrn Befrachters Commis-Habern zu liefern / wovor nach guter und richtiger Lieferung / ihme Schiffer von jede Last / a 12. Tonnen pr. Last gerechnet / 16. Rthlr. und beym Ein-

kom-

kommen freyes Faß-Geld / für seine treue und fleißige Aufsicht aber / zum Cap-Lacken 10. Rthlr. sollen bezahlet werden.

Anlangende die Lieg-Tage / soll der Schiffer innerhalb 3. a 4. Wochen / als das Wetter dienen will / abgefertiget werden / und mit dem Gut an und von Bort soll es gehalten werden / wie es zur See gebräuchlich ist. An den Zoll-Städten verzollet der Schiffer sein Schiff / und der Befrachter sein Gut. Mit der Pilotage und Haverey / welche GOtt abwenden wolle / wie auch in allen übrigen / wird es gehalten nach Usance von der See / alles ohne Arg und List. Urkundlich seynd diese Befrachtungs-Contracten zwey gleichlautende verfertiget / und von beyden Partheyen unterschrieben / und jeden ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen Lübeck / den 12. Febr. Ao. 1708.

II. Schiffs-Befrachtungs-Contract, über den Transport einer Parthey Ochsen aus Schonen nach Lübeck.

IM Nahmen Gottes kund und zu wissen / daß heute unten gesetzten dato, eine beständige Schiffs-Befrachtung geschlossen und vollenzogen worden / zwischen Herrn N. N. als Befrachter an einen / und Schiffer N. N. mit Consens seiner Herren Rehders ander Seits / folgender Gestalt: Nemlich / es verspricht mit diesen gedachter N. N. Schiffer nechst GOtt von seinem Schiffe / St. Peter genannt / groß ungefehr zu funffzig Stück Ochsen / mit Segel / Ancker / Tau und allen Schiffs-Gerähtschafften nach nohtdürfftlich / wie auch mit Brampen und Wasser-

Fässern für dem Vieh (als welches der Schiffer auf seine Kosten versorgen muß/ ein Orhöfft auf 10. Ochsen gerechnet) wohl versehen/ den 24. Martii für Travemünde Segelfertig zu liegen/ und mit ersten guten Winde/ so ihm GOtt verleihen wird/ und bey segelbahren Wetter/ von hier pr. Ustäde zu segeln/ allwo er von des Befrachters Commiss an Ochsen/ so viel er beqvem stellen/ und über See führen kan/ einnehmen/ und damit auf Lübeck kehren soll/ und sollen die Ochsen/ so bald sie eingeschiffet/ für des Principalen Rechnung und Risigo stehen; Da auch/ so GOtt verhüte/ die Ochsen zum Sterben oder Mißfall kommen möchten/ und der Schiffer und sein Volck nach Vermögen ihr bestes dabey gethan/ soll er und sein Schiff davon befreyet seyn; Zu Lübeck kommende/ soll er das eingenommene Viehe zu Travemünde entlöschen/ und nach gethaner guten Lieferung pr. jedes paar Ochsen 10. Marck Dänisch zu verdienter Fracht/ und vor seine gute Aufsicht zwey Rthlr. in allen zum Cap-Lacken zu geniessen haben. Zu Ustädt seynd zehen beqveme Werck- oder Lade-Tage benennet. An den Zoll Städten befreyet der Schiffer sein Schiff/ die Kauffleute ihr eingeladenes Vieh. Mit Pilotage & Haverie (so GOtt verhüte) soll es nach Usance der See gehalten werden. Zu Festerhaltung diesem allen/ verbindet der Schiffer sein Schiff und Person/ die Kauffleute ihr eingeladenes Vieh. Urkundlich seynd hievon zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertiget/ und von beyden Contrahirenden eigenhändig unterschrieben worden/ davon ein jeder eines zu sich genommen sonder Arg oder List. Geschehen in Lübeck/ den 14. Febr. Ao. 1704

(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.

X.

Inventarium über ein Schiff/ welches soll verkauffet werden.

CHristoff Hohensee, beeydigter Mäckeler/ in Commiss habende/ von denen Herren Rhedern / præsentiret an den Meistbietenden / als den 16. Novembr. Donnerstages Abends um 4. Uhren / im Schonenfahrer-Schütting / im Becken öffentlich zu verkauffen / ein extraordinair wohlbeseegelres / und von schönem Eichen Holtz festgebauetes Heck Boot-Schiff / die Hoffnung genannt / so ins Jahr 1697. neu gebauet / und ins Wasser gebracht/ und siederdeme nur zwey Reisen gethan: Hat 45. Ellen Keel / Grund Rührung in seinem Keel über Stäfens 51. Ellen / 19. Fuß Flackede / 27. Fuß aufn Balcken/9. Fuß holl/5. Fuß auf sein Deck/führet 164. Last Saltz / mit Rundholtz auffstehend / und läuffend Wand / und alle Blöcke voll / wie es aus der See gekommen/ versehen/ lieget auf der Trave beym Wasch-Stäge. Dabey ist zu liefern an Gerähtschafft / wie folget:

Anckers.

3. schwere Anckers. 1. Pflicht-Ancker / 5½. Schlb. 1. tägliche Ancker / 4½. Schlb. 1. Tau-Ancker / 3½. Schlb. 1. Worpancker / 1. Schlb. 2. Lißlb.

Das Boot.

1. Boot/mit seinen Zubehör/als Mast und Segel/ Rohr und Schwert. 6. Reemen. 1. Bootshack. 1. Barger Jöll/ alles so gut als neu.

Steuermanns Gut.

3. Flögel-Scheeren. 1. Loht-Lienie. 3. Löhde / 4. kleine Gläse. 4. Compassen. 1. Qvartiers-Glas 1. groß Latern. 1. Flagge. 1. Göschen. 1. Wümpel.

Tauen.

3. schwere Tauen. 1. Pflicht-Tau / 130. Faden lang / gantz neu. 1. täglich Tau / 135. Faden lang / halbschleten. 1. Stengwinde-Reiff / neu. 1. Teu-Tau / 90. Faden lang / halbschleten. 1. groß Kabel-Tau / neu. ½. Kabel-Tau / halbschleten. 1. Perdelin halbschleten. 3. Roy Reeps / halbschleten.

Kocks-Gerähtschafft.

1. Eisen Dreyfuß / 1. Ere / 1. Fleisch-Kessel / 1. Fisch-Kessel / 1. Kupffern Pot / 1. Grape / 1. Feuer-Zange / 1. Fleisch-Forck / 1. Pickpot / 2. Stürtz-Molgen / 4. Höltzerne Backen / 2. Butter-Kannen / 3. Wasser-Fässer.

Segels.

1. Besahm. 1. Schonfahr-Segel. 1. Fock von Holländisch Tuch. 2. Mars-Segel von Lübsch Tuch. 2. Bernitz von Lübisch Tuch. 2. Blinde von Lübsch Tuch. 1. Stagfock / Lübsch Tuch. 1. Bram-Segel / Lübsch Tuch / alle halbschleten. 1. Fock / neu / nur eine halbe Reise gethan. 2. Mars-Segel / von Holländisch Tuch / so gut als neu. 3. Lucken-Segels.

Schiffs- und Zimmer-Gerähtschafft.

13. Handspecken / 6. Sarlinges / 1. Pumpen-Schraap / 1. Pumpen-Hack / 4. Pumpen Scho / 4. Pumpen-Emmer / 2. Micken / 7. Ballast Schaufeln / 8. Schrapen / 1. Kuhfuß / 4. Marrel-Preen / 1. Spliß-

Spließ-Horn / 3. Mußkeulen / 2. Boht-Tallien / 6. Theerqväst / 6. Lucken-Stangen / und 4. Schlösser.

Wann aber innerhalb des angesetzten Termins, jemand Belieben hätte / das Schiff unter der Hand zu kauffen / geliebe sich bey unter Handen habenden Mäckeler anzumelden. Lübeck / den 1. Novembr. Ao. 1699

XI.

Folget wie der vormahls in Copenhagen gewesene Frantzösische Ambassadeur, Monsr. de Chamilly, den zum Verkauff / der (durch Capitain Bart, als solcher den Printzen de Conty nach Dantzig überbracht /) genommenen Dantziger Schiffe / angesetzten Termin publiciren lassen.

Es wird hiermitzu wissen gethan / daß mit Bewilligung Ihro Majest. unter der Direction Ihro Hoch Gräfflichen Excellence des Herrn Ambassadeurs von Franckreich künfftigen Mittwochen den $\frac{8}{18}$. Novembr. 1699. und folgende Tage / Morgens um 9. und Nachmittags um 2. Uhr das dritte und vierte Schiff nebst seiner unten specificirten Einladung den Höchstbietenden laut denen Conditiones welche bey öffentlicher Auction verlesen / verkaufft werden soll. Worzu alle und jede solvables Personen eingeladen werden / welche Belieben tragen die Waaren zu verhöhern.

Die Schiffe seynd folgende /

Das 3te Schiff ohngefähr 4. Jahr alt / der Grösse

ohngefähr von 550 Tonnen mit seiner lauffend und stehender Wandt/ Tau und Tackeln/laut Inventarii.

Das 4te ohngefehr 10. Jahr alt / der Grösse nach von ohngefehr 550. Tonnen mit seiner lauffend und stehender Wandt / Tau und Tackeln / laut Inventarii.

Die Waaren seynd.

39. Flaschen-Futter das Stück von 6. Flaschen.
65. Flaschen-Futter jedes von 9. Flaschen.
54. Flaschen-Futter jedes von 12.
4578 Höltzerne Schlüsseln.
5580. Höltzerne Schaufeln.
54. Ballen Hanff.
100. Packen Flachs.
120 Fässer Stal.
15. Fässer Stahl darvon die Fässer zerbrochen.
1410. St. Eiserne Stangen / das Stück ohngefähr von 28. Pfundt.
4205. St. Klap-Holtz/ 3. bis 6 Fuß lang.
91. St. Klap-Holtz 12. bis 13. Fuß lang/gut.
112. St. Preussensche Bretter 28. bis 29. Fuß lang/ einen Fuß bis einen Fuß und einen halben breit / und zwey Daumen dick.
32. St. Mastbäume von unterschiedlicher Grösse.

Die Waaren können nach Belieben besichtiget werden/ worbey das Inventarium der Schiffe communiciret werden soll.

Frantzösisches.

On fait savoir qve le Mecredy $\frac{8}{18}$. Novembre 1699 & Jours suivans a 9. heures du Matin

&

& a 2. heures de relevée dans le magasin du St. Brandt en la Ville de Copenhagen au Qvatier de Christianshaven, continuant la vente commancée du Consentiment de Sa Majesté & sous la Direction de Son Excellence Monseigneur l' Ambassadeur de France, on vendra & delivrera au plus offrant & Dernier Encherisseur le 3. & le 4. Vaisseaux & la charge dud 4. cy aprés specificeés; a qvoy toutes Personnes solvables seront recües a en cherir, selon les conditions qvi seront lües au Commancement delad. Vente publiqve.

E' stat des Vaisseaux.

Le 3. Vaisseau agé d' environ 4. ans du port d' environ 550. tonneaux avec ses agreils & a paraux suivant l' Inventaire.

Le 4. Vaisseau agé d' environ 10. ans du port d' environ 550. tonneaux avec ses agreils & a paraux suivent l' Inventaire.

E' stat des Marchandises.

39. Canevetes de 6. Boureilles Chacqu'une.
65. Canevetes de 9. Bouteilles Chacqu'une.
54. Canevetes de 12. Bouteilles Chacqu'une.
4578. Plats da Bois.
5580. Pelles de Bois.
54. Balles de Chanvre.
100. Pacqvets de Lin.
120. Barils d' acier.
15. Barils ou environ hors des Barils,

1410. Barres de fer plat pesant environt 28. livres la piece.
4205. Clapots de 3. a 6. pieds de long.
91. Clapots de 12. a 13. pieds de long, bon.
112. Planches de Prusse de 28. a 29. pieds de long sur un pied a un pied & demi de large & deux pouces d'epais.
32. Mâs de differente grandeur.

On communiqvera les Inventaires de Vaisseaux & on fera voir les Marchandises.

XII.

Von Assecurantzen.

Mein Herr!

ICh habe denselben in meinen letzten Schreiben versprochen / daß ich ihm von dem in den See-Städten gebräuchlichen Assecuriren / der zu Wasser versandten Güter / noch fernere und gründlichere Nachricht ertheilen wolte / welches ich dann hiemit effectuire: Heisset demnach assecuriren so viel / als ein Gefahr-lauffendes Geld / Gut / oder auch Personen / die sich zu Land oder Wasser in Gefährlichkeit begeben / versichern / davor gut sprechen / und vergewissern / daß / so ja dem Gut oder der Person eine Gefahr oder gäntzlicher Verlust zustossen solte / man den Schaden aus seinen eigenen Mitteln wieder ersetzen wolle / und zwar mit einer gewissen Summa, über welche man einig worden ist / wovor dann der Assecurator oder Versicherer / gleich nach geschlossenen Accord ein gewisses Geld oder Præmium bekommt / welches

welches der Assecurator, wann es glücklich gehet/mit Freuden in seinen Beutel steckt/in Unglücks-Fall aber wohl zehenfach wieder heraus geben muß. Zum Exempel/ Cajus schicket von Hamburg 1000. Rthlr. wehrt an Waaren nach Cadix in Spanien/ damit er nun der See Risigo nicht unterworffen seyn möge/ gehet er zu Titio, wird mit ihm eins/ daß Titius ihm vor die 1000. Rthlr. stehen soll/ so wolle er ihm hingegen vor jede hundert 6. Rthlr. Præmium geben/ welches er auch gleich mit 60. Rthlr. effectuiret/ die nimmt Titius zu sich/ unterschreibet davor eine Obligation, so auch Police genannt wird/ in sich haltend/ daß wann des Caji Waaren untergehen/ oder genommen werden solten/ er ihm die 1000. Rthlr. und zwar in solchen Gelde/ in welchen er die Præmie empfangen/ wieder erstatten wolle/ bleibet nun das Schiff/ so muß Titius tausend Rthlr. vor die 60. geben/ kömmt es glücklich über/ so hat er die 60. gewonnen/ welches eine Handlung ist/ die viel Leute in kurtzer Zeit reich oder auch arm macht/ insonderheit wo sie starck hazardiren/ Krieg oder Winters-Zeit ist/ oder auch gefährliche Zeitungen von See-Schaden einlauffen/ da wol 50. bis 60. p. c. manchmahl Premie geboten und gegeben werden/ damit ein Kauffmann/ der sein Gut in der See schwimmen hat/ nicht allzu viel hazardire oder Schaden leide/ wiewol auch ihrer viel gefunden werden/ die im Vertrauen auf göttliche Beschützung/ worunter aber manchmahl eine Versuchung mit unterläufft/ ihre eigene Assecuratores seyn/ und niemahls versichern lassen/ sondern den Risigo und Gefahr selbst lauffen/ darüber aber manchmahl übel zu kurtz kommen/ und unersetzlichen Schaden

den leiden: Andere seynd hingegen so furchtsam / daß sie alles versichern lassen / also daß vielmahls die Præmie ihnen den auf den Waaren vermuhteten Gewinn wegfrist: Andere gebrauchen beym Assecuriren böse Tücke und Räncke / laden an statt guter Kauffmanns-Güter zum Schein wol emballirtes Stroh / Holtz oder Stein in Schiffe ein / welches sie hernach vor tüchtige Kauffmanns-Warren vor etliche tausend versichern lassen / der mit ihn übereins wissende Schiffer bohrt alsdann / wann er in der See ist / das Schiff heimlich in Grund / oder setzet es / unter den Vorwandt / er habe wegen des harten Sturms die See nicht länger halten können / solches muhtwillig am Strand / worauf der Diebs-mäßige Befrachter dem Assecuratorem anläuffet / und Geld haben will / wird aber manchmahl / aus GOttes gerechten Gericht / die Schalckheit offenbahr / und muß alsdann der Hencker mit Galgen und Schwert bezahlen / wie hievon in nahmhafften Städten Exempel könnten vorgestellet werden / da es mit dergleichen Betrieger rechtschaffen geheissen: In fine videbitur cujus toni; wiewol bey dem Assecuratoren vielmahls auch nicht allzusicher zugehen / indem es etliche auf das Disputiren / Zancken und Rechten legen / und den assecurirten Kauffmann mit unnöhtigen Beweiß beläst-igen / von einer Zeit zur andern aufhalten; etliche auch gar / wann sie grosse Capitalia bezahlen sollen / das Reißaus nehmen / und Banqverot spielen / und also den Kauffmann um Præmie und Capital betriegen. Es seynd aber bey solchen Assecuriren unterschiedliche andere Dinge mehr zu observiren höchst nohtwendig / als / daß / so bald der Assecurator die Præmie

genossen / er von Stund an zu halten schuldig ist / was er sich verschrieben / und thut ein Kauffmann wol / daß er gleich nach geschlossener Assecurantz die Præmie bezahlet / weil / wo er solches nicht thäte / der Assecurator auch von seinen Worten abgehen und bey eingelauffener Zeitung von Schaden solchen nicht büssen dürffte; man könne auch / der Assecurantz Police lassen die Renuntiation mit einverleiben / daß keinen Theil freystehen solte / von den Assecurations-Contract per pœnitentiam zurück zu treten / sondern man wolte der Opinion des Rulandi, welcher solches zu thun / den Partheyen die Freyheit gegeben / hiemit expresse renunciiret haben; Es muß aber ein Assecurant alle Zufälle / welche einen versandten Gut zustossen können / zu büssen auf sich nehmen / als Sturm und Ungewitter / Feuer / Wasser / Feinde und See-Räuber / die von Könige und Fürsten auferlegte Arresten und Repressalien, oder den durch andere Leichtfertigkeit und Nachläßigkeit der Schiffer / Boots-Knechte und Passagirer, verursachten Schaden. Der Police oder dem Assecurations-Instrument wird der Nahme des Schiffers / item, des Schiffes und der Waaren / der Name des Orts / da das Schiff befrachtet worden / item, dahin es segeln soll / die Nahmen derjenigen / die die Waaren haben assecuriren lassen / die Zeit / wenn die Assecuration sich anheben und endigen soll / wie auch / daß der Schiffer freye Macht haben soll / den Cours nach seinen Belieben und Gutdüncken zur Rechten und zur Lincken anzustellen; dann auch die obbemeldte Zufälle und Gefahren / welche der Assecureur auf sich nehmen soll / was er davor vor Præmie empfangen /

und

und dergleichen mehr inseriret / zu Ende des Assecuratoris Nahme etwann mit diesen Worten gesetzet:

Ich Titius bin zu frieden in diese Assecurantz / die GOtt bewahr / vor 1000. Rthlr. in Specie. Hamburg / den 20. April 1708.

In sofern aber ein Streit zwischen Assecuranten und Assecuraten vorfällt / wird solcher / wo keiner Stadt speciale Assecurantz und See-Rechts-Ordnung verhanden / nach der von Philippo II. König in Spanien gemachten Antwerpischen Assecurantz-Ordnung / in welcher alle Assecurations-Fälle exprimiret seyn / und welche auch mit der Amsterdamischen übereinkommt / geschlichtet / es darff aber ein Assecurator, wann die Waaren in ein ander Schiff geladen werden / als ihm angezeiget / und in der Politz gesetzet worden / vor ihren Verlust nicht stehen / wie dann auch geübte Assecuratores, die die Profession lange getrieben / von viel hundert Schiffen / ob sie solche gleich niemahls gesehen / eine exacte Känntniß haben / welche starck oder schwach / als neu / und mit guten Schiffern versehen seyn; Sie zeichnen auch auf ein Schiff nicht zu viel / damit durch eine unglückliche viertel Stunde ihr Haab und Gut nicht auf einmahl verlohren gehe / sondern / wann ein Kauffmann wolte zum Exempel 1200. Rthlr. versichern lassen / würden sich vielleicht 2. oder 3. darein theilen / und jeder nur 400. Rthlr. zu versichern auf sich nehmen. Wann innerhalb Jahr und Tag keine Zeitung von Schiff und Gut gekommen / so muß der Assecurator entweder

zahlen

zahlen / oder auch erweisen / daß das Schiff in Salvo sey ; kömmt aber Zeitung von der Verunglückung / und der Assecuratus kan tüchtige Attestata deswegen beybringen / so muß der Asserdeur entweder in Continenti zahlen / oder auch 12. pro Cent bis zur Zahlungs-Stunde geben ; Es muß aber Assecuratus innerhalb 3. Monat / nachdem ihm der Schade kund worden / sein Recht suchen / oder das Nachsehen haben. Dafern aber einiger Streit entstehet / muß die Klage binnen anderthalb Jahr von dato an / daß der Schade dissеits der Linie sich zu getragen / oder wann es jenseits der Linie passiret / innerhalb 3. Jahren angestellet werden / oder die Prætension ist verlohren. Eine vollständige Police oder Assecurations-Brief ist in den ersten Theil unsers Handels-Correspondenten zu sehen / die Assecurantz-Ordnung aber der Antwerpischen Börse / wie auch anderer Herren und Republiqven, in den Actis publicis Mercatoris, wohin ich den Herrn / geliebter Kürtze halber will verwiesen haben / und nur dieses noch hinzufügen : Daß die Assecuratores von der Assecurantz all ihr Haab und Gut zu Pfand setzen / bey Ehren und Treuen / auch an Eydes statt / alle Exceptionen und Weitläufftigkeiten renunciren / die ihrer Verpflichtung können zu wider seyn / ja so gar den Ordinantien von Assecurantien, zu Antwerpen gemacht / und allen andern Ordinantien, Statuten und Placaten / so dieser Police entgegen laufen ; Und dafern einige Difference fürfallen solte / so submittiren sie sich dem Arbitrio, dreyer unpartheyischer Kauffleute an der Börse / und was dieselbige zwey aussprechen werden / dem wolten sie so

kräff-

kräfftig nachleben / als wann es bey der Käyserlichen Kammer zu Speyer ausgesprochen wäre / so daß kein Theil dem andern ins Gericht zu ziehen befugt / oder benöhtiget seyn soll. Womit ohne mehrers schliesse / und meinen Herrn göttlicher Protection empfehle / verbleibend

Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

Der

Der
Wohl-stylisirende
Kauffmann/
Oder:
Des allzeit-fertigen
Handels-CORRE-SPONDENTEN
Andern Theils.
III. CLASSE.

Enthält

1. Die Messen und Jahr-Märckte.
2. *Stapel*, Niederlage und Krahn-Gerechtigkeiten.
3. Von *Montibus Pietatis*, oder Lehn-Häuser und Lehn-*Banqven*.
4. Vom *Credit*-Wesen.

I. Von

I.

Von Messen und Jahr-Märckte.

Monsieur.

ICh erinnere mich/ der neulichst (bey unserer Zu-rück-Reise von der Leipziger Oster-Meß/ von den Uhrsprung/ Gewohnheiten und Privilegiis der Jahr-Märckte/) geführten Discurs, welche damahls der bewusten Compagnie und Zufälle halber unterbrochen/ und nicht weiter ausgeführet worden. Damit ich aber/ meines geehrten Herrn seiner damahls bezeugten Begierde/ über die so genannten Messen und Jahr-Märckte/ ein vollkommenes Vergnügen leiste/ so berichte ich/ daß die Messen zu Lateinisch Nundinæ genannt/ ihren Nahmen haben/ von der Römer ihren Novendinis, da alle 9. Tage die Bauren vom Lande in die Stadt kahmen/ ihre Nohtdurfft einzukauffen; Das Teutsche Wort Messe/ will Limnæus, à metiendo, vom Ausmessen herleiten/ weil in den Meß-Zeiten die Waaren pflegen öffentlich ausgemessen/ und in grosser Qvantität verkauffet werden/ andere sagen/ es komme aus dem Pabstthum her/ weil die Papisten vorzeiten ihr Messen oder Jahr-Märckte mit einer Messe angefangen. Es werden aber die Messen in solennes, das ist freye offene Messen/ und minus solennes, das ist in Jahr-Märckte/ unterschieden; jenen kan allein der Käyser mit Einwilligung der Reichs-Stände verleihen/ wiewol einige/ vermöge des Reichs Abschieds/ von Anno 1576. ihme eine unumschränckte Macht darinn zuschreiben/ noch andere aber behaupten wollen/ es

müsse der umliegenden Städte / deren Interesse bey Aufrichtung einer Messe verliret / erstlich darüber vernommen werden / Vid. *Gail.* 2. *Observ.* 69. *n.* 24. &c. welches / daß es nöhtig sey / *Fritsch. de reg. nundin. Jur. c.* 4. *n.* 77. widerspricht: Minus solennes oder Jahr-Märckte kan jedwede Stadt / Krafft des Ober-Herrlichen Gebiets in seinem Lande / seinen eigenen Städten / Flecken und Dörffern concediren und ertheilen; Es seynd aber unter den Reichs-Städten / welche Jahr-Märckte celebriren / die vornehmsten / Franckfurt am Mayn / welche ihr Privilegium vom Käyser Friderico II. erhalten / Vid. *Carpzov. ad L. R. G. Cap.* 5. *Sect.* 6. *n.* 7. wiewol *Sprengerius J. P. p.* 459. anders davor hält / und beweisen will / es sey besagte Meß von Friedberg vom Käyser Ludovico IV. nach Franckfurt versetzet worden. Aus den neuesten Geschicht-Schreibern erhellet / daß Carolus IV. unter den Prætext, ob hätten die Franckfurter Crimen læsæ Majestatis wider ihm begangen / ihnen ihre Messe genommen / und nach Mayntz verleget / jedoch hernachmahls / auf Intercession des Pfaltz-Grafen Rudolphi, und des Marck-Grafen von Brandenburg / ihnen solche wiedergegeben / Vide *Peucer. Chron. Car. lib.* 5. Die andere Stadt im Römischen Reich / welche einer considerablen Messe sich zu erfreuen hat / ist die Stadt Leipzig / welche ihre Privilegia von Maximiliano I. Anno 1497. empfangen / die hernachmahls vom Käyser Carolo V. Anno 1521. und 1547. confirmiret / auch in solcher Confirmation gleich verbohten worden / daß 15. Meil in der Ründe um Leipzig herum keine Messen solten angestellet werden. Die dritte grosse Messe ist zu Franckfurt an der Oder / verliehen vom Käyser Al-

ber-

berto I. Die vierte wird zu Naumburg auf Petri-Pauli gehalten; Nach diesen jetzt erzehlten Messen pflegen / insonderheit nach der Leipziger und Franckfurter / vornehme Kauff- und Handels-Leute aus den weit entlegensten Ländern Europæ zu reisen / theils um die Waaren daselbst abzusetzen / und andere / derer ihre Länder benöhtiget / entweder vor baar Geld / gegen andere Waaren / oder auch auf Zeit / so sie Credit haben / wieder einzuhandeln / die vornehmste denen Kauffleuten zur Meß-Zeit verliehene Privilegia, seynd an einigen Orten / als wie etwan in Zurzach die Zoll-Freyheit / welches etliche nur von den Wege und Fahr-Gelde verstehen wollen / wie dann auch die Gewohnheit ein gantz anders weiset / nemlich daß an theils Orten von den Kauffmann-Gütern Zoll genug erhoben wird / zweytens / daß einem jeden nach der Messe reisenden / und daselbst ankommenden Kauffmann vor seine Person (seiner privat Gläubiger wegen) Freyheit geschaffet wird / also daß ehe die Messe ausgeleutet / weder an seiner Person oder Gütern kan arrestiret oder beschweret werden / arg. l. un. C. de nund. l. 3. §. f. ff. de fer. ja man kan nicht einmahl in Meß-Zeiten Repressalia wider ihn gebrauchen / in so fern nur die Schuld anderswo als in den Messen contrahiret und gemachet worden; dann in solchen Fall würde nach Inhalt l. 19. §. 2. ff. de jud. der Arrest frey gegeben werden / wiewol *Fritschius de nundinis* c. 7. n. 22. das Gegentheil behauptet / und daß in Meß-Zeiten / auch nicht einmahl Meß-Schulden wegen / jemand an seiner Person oder Güter mit Arrest könne beleget werden / erhärten will. Was die Bannisirten und Excommunicirten / item die Todtschläger / Mörder / Diebe

und Beutel-Schneider / betrifft / können dieselbige dieser Meß-Freyheit nicht genieſſen / ſondern mögen in währenden derſelben angeklaget und inhafftiret werden / wie nicht weniger diejenige / welche des Austretens oder der Flucht halber verdächtig ſeyn / oder jetzt ſchon in der Flucht und Banqverottiren begriffen; ſo haben ſich auch diejenigen / welche in ihrer Schuld-Verſchreibung der Meß-Freyheit ſich begeben / und ihren Gläubigern Gewalt eingeräumet / auch ihrer Perſonen in Meß Zeiten ſich zu verſichern / dieſes Privilegii nicht zu geniſſen / ſondern können mitten in der Meß angegriffen / und um die Bezahlung angeſtränget werden / und iſt hierbey am ſicherſten / einer jeden Stadt Meß-Ordnung ſich wol zu erkundigen / und was darinn verboten worden / demſelben ſich gemäß zu verhalten. Die den Waaren in Meß-Zeiten zukommende Privilegia erſtrecken ſich auf diejenigen / welche in der Meß erkauffet / ob ſie gleich nicht in derſelbe / ſondern erſt nach derſelben abgeführet werden / weil ſonſten das Privilegium ſeines Endzwecks / nemlich die freyen Jahr-Märckte zu begünſtigen / beraubet würde / ein anders aber iſt es / mit denen vor der Meß gekaufften Waaren / welche / wann ſie in der Meß geliefert werden / darum nicht unter dem Meß-Privilegio begriffen / ſondern füglich mit Arreſt können beleget werden / Vide *Myl. de Statu Imper.* part. 2. Cap. 58. Ein mehrers dismahl von den ſolennen Meſſen und Jahr Märckten alhier anzuführen / will der enge Raum nicht leiden / ich ſchlieſſe / ꝛc.

II.

II.

Von den Stapeln / oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten.

Mein Herr!

ICh kan demselben / als einen an den äuserstẽ Gräntzen des Römischen Reichs wohnenden Kauffmann / nicht verdencken / daß derselbe um den Stapel oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten keine sonderbahre Wissenschafft hat / man nehme aber von mir darüber folgenden Bericht an; Die freye Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeit bringt mit sich / daß Waaren / welche an einen Ort wo die Stapel-Gerechtigkeit ist / durch und vorbey geführet werden / ehe man sie wieder hinausführen kan / als zum Exempel / wann Schiffe den Rhein auf und abfahren / und mit Stapelbaaren Gütern beladen sind / müssen sie in den Stapel-Städten / dergleichen Cölln / Mayntz und Speyer seyn / anlegen / ihre Waaren ausladen / solche ins Kauff-Haus führen / daselbst niederlegen / feil bieten / und davon die Schuldigkeit bezahlen / ehe sie weiter können wegverführet werden / dergleichen Stapel-Recht / welches vor alters von den Römischen Käysern verliehen worden / wird heutiges Tages von Käyserl. Majest. nicht mehr als nur mit Einwilligung aller Churfürsten ertheilet / also daß auch nicht ein einiger demselben zuwiederspreche / Vid. *Rhet. Inst. J. P.* libr. 1. T. 4. §. 63. Auser obbemeldten Stapel-Städten haben sich auch an der

Rhein

Mosel / die Stadt Trier; an der Donau / Regenspurg / Ingolstadt und Passau; an der Weser / Bremen; an der Elbe / Magdeburg und Hamburg / dieses Stapel-Rechts sich zu erfreuen / so seyn auch einige Lands-Städte / welchen dieses Recht / über die auf der Ax oder zu Wagen verführte Güter / zukommt / nemlich einer Stadt über den Wein / einer andern über das Korn / der dritten über Saltz und dergleichen / also hat die Stadt Buchhorn das Stapel Recht derjenigen Güter / welche von St. Gallen und Steinach / durch den Boden-See in Schwaben geführet werden; Kempen hat das Stapel-Recht über diejenige Waaren / welche aus Italien in die Niederlande destiniret, item über das Saltz welches aus Tirol in Schweitzer-Land verführet wird; Chur die Haupt-Stadt Rhætiens geniesset das Stapel-Recht über Waaren / welche man daselbst vorbey aus Teutschland in Italien führet. Viel seynd der Meynung / es komme das wort Stapel oder Staffel-Recht von denen Staffeln oder Treppen her / auf welchen man die Waaren / wann sie ausgeladen werden / auf und abzutragen pfleget / andere wollen es von dem Frantzösischen Wort Estappe herleiten / welches eben so viel als ein vornehmer Marckt / da man die Waaren zu Kauff bringet / bedeuten soll. Limnæus meinet / es komme von den Niedersächsischen und Hansee-Städtischen Wort aufstapeln / die Waaren in Ordnung setzen / her / wie dann noch heutiges Tages besagtes Wort / ein grosser Stapel von einen grossen Hauffen Waaren gebraucht wird: dem sey aber wie ihm wolle / so wird noch jetzt an vielen Orten starck über diese Staffel-Gerechtigkeit gehalten / also daß auch deswegen Kauff-Häuser / Krahnen / Schiffer und Kärcher

Kauff-

Kauff-Haus-Obherrn / Krahnen-Meister und Kauff-Haus-Knecht / gehalten und besoldet werden / insonderheit mögen die Kauff-Haus Verordnete über ausgeladene und niedergelegte Staffel-Waare / ob sie von Würden oder nicht / erkennen und richten / und die so untüchtig / verwerffen / und den Frachten zu Schiff / und auf der Achs-Ordnung geben / wiewol auch dieses dabey zu mercken / daß nicht alle Waaren Staffel-Waaren seyn / sonderlich etliche auf den Rhein specialiter Meß-Güter genennet werden / welche / wann sie den Zoll bezahlen / ohne Auslegung vorbeyfahren können / weil es sich aber oft zugetragen / daß der Nahme des Zolls nicht gebraucht / sondern unter den Prætext einer Niederlage / Stapel-Gerechtigkeit / oder sonsten von denen auf und abgehenden Schiffen und Waaren / eben so viel als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöhtigtes Aus- und Einladen / Ausschiffen und Ausschütten des Getreides und anderer Güter / mercklich grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget worden / als haben die glorwürdigsten Käysers / Ferdinandus III. und Leopoldus I. in ihren Capitulationibus jener Art. 20. dieser Art. 21. heilsamlich bewilliget / daß alle und jede dergleichen / sowol unter währenden Krieg als vor demselben / auf allen Ströhmen und Schiffbahren Wassern des Reichs ohne Unterscheid / neuerlich angemaste und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessiones, oder auch sonsten eines und andern Orts vor sich unternehmende Usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe gehalten worden / oder eigves Gewalts

und Willens durchzuführen / gesuchet werden möchten / null und nichtig seyn / dergleichen auch von keinen Römischen Käyser niemanden / von was Würden oder Stand / auch der oder dieselbigen seyn / ohne Oblaut des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden / auch einen jedweden des heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschweret befindet / freystehen soll / sich solcher Beschwerung so gut er kan / selbsten zu entheben / doch soll denjenigen Privilegien, welche Churfürsten und Stände des Reichs / samt der gefreyten Reichs Ritterschafft / von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern / zur Zeit da der Churfürsten consens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöhtig gewesen / rechtmäßig erlangt / oder sonsten geruhig hergebracht / hierdurch nichts præjudiciret oder benom̃en / sondern vom Römischen Käyser / auf gebührendes Ansuchen / vermög und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmiret / und die Stände dabey / ohne jemands Eintrag / gelassen / alle unrechtmäßige Zölle / Stapel und Niederlag / oder derselben Mißbräuche / da einige wären / gleich bey Antretung der Käyserl. Regierung cassiret und abgethan / und insküfftige derselben keine mehr ertheilet werden / es geschehe dann erst-besagtermassen mit einmühtigen Collegial-Raht / und Bewilligung der sieben Churfürsten / &c. Aus welchen Worten erhellet / was wir oben schon angeführet: daß nemlich das Stapel-Recht zu verleyhen / vom Käyser nicht mehr allein / sondern nebenst ihm auch den sieben Churfürsten zukäme. Das Jus Geranii hält in sich / daß die Güter / welche in eine mit diesen Recht begabte

gabte Stadt von fremden Kauffleuten eingeführet werden/ an niemand anders/ als selbiger Stadt Bürger durffen verkauffet werden. Es ist aber der Krahn eine grosse bewegliche Machine, an dem Rand eines Flusses oder Hafens aufgerichtet/ daß man mit solchen die schwere Last-Güter aus den Schiffen heraus hebe/ und ans Land setze/ welches theils zur Beqvemlichkeit der Commercirenden/ theils auch/ um nicht den Obrigkeitlichen Zoll zu fraudiren/ weil gemeiniglich die Zoll- und Kauff-Häuser nicht weit davon seyn/ und Schiffer und Fuhrleute daselbst anzukommen verbunden/ wie dergleichen in Berlin/ Hamburg und andern wohlbestelten Städten zu ersehen. Ich schliesse hiemit/ und verbleibe ꝛc.

III.

Von den Lehn-Häusern/ Lombarden, und Montibus Pietatis.

Mein Herr!

Derselbe wird sich noch zu erinnern wissen/ daß unter denen Mitteln/ welche ich vormahls zur Aufnahm der Kauffmannschafft vorgeschlagen/ auch unter andern gewesen/ das Aufrichten gewisser Lehn-Häuser/ Lombarden oder Montium Pietatis, in welchen Geld-bedürfftigen Kauff und Handwercks-Leuten/ täglich auf gewisse und sichere Pfände vorgeschossen wird/ was sie etwan im Fall der Noht nöhtig haben möchten. Es sind aber dergleichen Häuser so viel nohtwendiger/ als dadurch der Wucher-Juden ihr

ihr schändliches Schinden und Schaben verhindert/ und vielen / die sonst Mangel an Credit haben/aus der Noht geholffen wird/weil es leider mit der Christlichen Liebe dahin gekommen / daß mancher seinen Bruder lieber darben und untergehen siehet / ehe er denselbigen mit einen geringen Vorleyhen solte zu Hülffe kommen/ und so es ja geschiehet/ so weiß ein solcher fast nicht/wie hohe Zinse er bedingen wolle/ zu geschweigen/ daß viele Bedencken tragen / ihre Noht und Nahmen / ihren Mit-Bürgern zu entdecken / viel auch die Gelegenheit zu dem Versetzen nicht wissen / oder gar ihre Pfände Leuten anvertrauen müssen / bey welchen sie Gefahr lauffen / selbige nimmermehr wieder habhafft zu werden / welches aber bey einen solchen öffentlichen Lehn-Hause nicht zu besorgen. Es führen aber diese Lehn-Häuser den Nahmen Lombards, etwan aus der Ursache / weil solche zuerst in der Lombardey, und in dessen Haupt-Stadt Mäyland aufgerichtet und erfunden worden; oder weil dessen Völcker jederzeit kluge Kauffleute/ verschlagene Wechselers und Wucherer gewesen / und wo sie sich etwan in der Fremde niedergelassen / gemeiniglich Wechsel-Buden aufgeschlagen/und ihr Geld auf Wucher ausgethan. Montes Pietatis werden sie genennet/weil die Gottseligkeit frommer Christen sich dadurch hat zeigen wollen/diejenige/welche etwan in dem Thal der Schulden-Last gedrücket und überschwemmet worden / daselbst sicher auf- und anzunehmen; Dergleichen werden nun in allen wohl policirten Städten/insonderheit aber in Italien die meisten / und zwar unterschiedlicher Arten gefunden; In einigen kan man/ wie gemeldt / auf sicher Pfand gegen eine leidliche Interesse, als etwan zu 5. bis 6. pro Cent Geld gelehnet bekommen / welches

Pfand

Pfand aber zu rechter Zeit wieder muß eingelöset werden/ oder es wird nach verflossenen Termin unfehlbar an den Meistbietenden verkaufft/ jedoch der Uberschuß dem Eigenthümer zugestellet. In andern kan ein Vater sein Kind solcher gestalt einkauffen / daß er ein oder mehr 100. Kronen vor dasselbe in solches Ærarium Pietatis einleget / welches dann so lange daselbst beliegen bleibet / bis das Kind erwachsen und verheyrahtet wird/ alsdann es solches Geld zehnfach wieder zu empfangen hat; oder es belegen gewisse erwachsene Personen eine merckliche Summam Geldes dahin / mit Bedinge/ jährlich eine gewisse und mehr als ordinaire Rente/ so lange sie leben / dafür zu empfangen; hergegen bleibt das Capital nach ihrem Tode dem Monti Pietatis, welcher/ nachdem die Personen lang oder kurtz leben/ dabey gewinnen oder verlieren kan/ und solches heißt man Geld auf Leib-Renten belegen. Wie sehr aber diese Art mißbrauchet werde / ist in einen sonderbahren Tractat Ao. 1608. zu Strasburg gedruckt/ *Montes Pietatis Romanenses* intitulirt / zu ersehen. Der Fond oder das Capital darzu wird gemeiniglich von Pupillen- oder Testaments-Geldern genommen/ und seynd eigentlich diejenigen Legata (welche Christliche Hertzen ehmahls in ihren Testamenten verordnet/ daß von deren Zinsen armen Wittwen/ Wayfen und Schülern solte geholffen werden) solche wahre Barmhertzigkeits-Berge/ dergleichen GOtt Lob hin und wieder vielfältig in Teutschland zu finden. Unter denen der Kauffmannschafft zum Besten aufgerichteten Lehn-Banqven ist die Hamburgische sehr berühmt; so kam auch vor einigen Jahren zu Leipzig eine im Vorschlag/ in welcher jeder seine Capitalia zu 6. pro Centum solte sicher belegen/ Geld-Bedürfftige aber auf

sicher

sicheres Pfand / auch wol tüchtige Handschrifften / gegen 8. pro Cent. Geld bekommen können / wie ein solches aus der Ao. 1699. im Druck ausgegangenen Banco-Ordnung mit mehrern zu ersehen / dahin ich dem Herrn / geliebter Kürtze halber / wegen der gemeinen Lehn-Häuser aber an das Hamburgische Lombards oder Lehn-Hauses-Ordnung / in 26. Artickeln abgefasset / will verwiesen / und schließlichen gewünschet haben / daß alle unsere Teutsche Land- und Handels-Städte / samt denen darinn gebietenden Ober-Herren / auf die Gedancken kommen möchten / der Armuht zum Besten solche Lehn-Häuser nach der Weise / wie in unserer neulich ausgegangenen Vorstellung von dem Nutzen der Lehn Banqven in einer Stadt und Republic angewiesen worden / aufzurichten ; ja so gar dergleichen Montes Pietatis auf dem Lande zu introduciren. Da ich denn versichert wäre / daß ein unfehlbahrer und höchst zu preisender Nutzen daraus würde zu gewarten seyn.

IV.

Von Credit, so wol der particulair Kauffleute / als eines gantzen Landes oder specialen Handels-Platzes.

Mein Herr!

Es hat derselbe Ursache zu klagen / daß unter den vielen Bösen / welches die überall in vollem Schwange gehende schlechte Zeiten / zum Verderb der Commercien mit sich führen / auch nicht eines der ge-

ring-

ringsten der Mangel des Credits sey/ oder Teutsch zu reden/ daß kein Mensch den andern mehr trauet/ da doch der Credit als die Qvinta Essentia, oder das halbe Leben bey der Kauffmannschafft zu consideriren/ und selbige gleichsam vor tod zu achten/ wann solcher ihr manqviret/ ja ein gantzes Land liegt offt darüber schwindsüchtig und kraftloß darnieder/ wann ihme neben dem Geld-Mangel auch der Credit entzogen wird/ welcher in gewissen Fällen fast nützlicher als baare Mittel selbst ist. Es ist aber der Credit zweyerley/ einer/ den ein wohl-gesessener Handelsmann/ Bürger oder Landmann hat/ und der andere/ der einem Landes-Herrn/ oder einem gantzen Lande und einer Gemeine/ auf blosse Parole, oder schrifftliche Obligation gegeben wird. Ich sage/ auf ihre Parole oder blosse Hand-schrifft/ dann so bald eine Hypothec oder Unterpfand vor die gelehnte Summa hafftet/ ist es nicht mehr Credit, bey welchem nicht auf des Geld-Bedürfftigen Ehr und guten Glauben/ sondern auf sein Pfand gesehen wird. Es erwirbt sich aber ein Kauffmann auf vielerley Arten seinen Credit, als wann er vor sich selbst gute Mittel ererbet/ erheyrahtet oder erworben hat/ fleißig in seinen Bruff ist/ sich richtig mit der Zahlung hält/ und gute Freunde hat/ die ihm recommendiren/ und andere/ ihn zu crediriren/ mit guten Exempeln vorgehen. Offtmahls gibt man auch Credit den Unbekannten/ theils/ um dieselbe zu künfftiger Correspondentz und Handlung desto eher anzulocken/ theils auch/ unverkauffliche Waaren dadurch loß zu werden/ oder aber ein grosses Interesse, wie bey den Bodmerey-Geldern geschiehet/ dabey zu bedingen; Dieser Credit verliehret sich hernachmahls wieder durch Unglücks-Fälle/ welche den Kauffmann zu Land und

Was-

Wasser zustossen/ item, durch übele Conduite in seiner Handlung/üppigen und wollüstigen Leben/prächtigen Haushalten/ Abnehmen der Nahrung/ bösen Bezahlen/ und dergleichen/ welches gemeiniglich das Vorspiel zum Banqverottiren und Verderben der Kauffleute zu seyn pfleget. Wann nun dergleichen viel seyn/ welche dieses Unglück des Credits-Mangels betrifft/ oder daß viel redliche Leute durch die Banqverotten hart angesetzet/ und um das Ihrige gebracht worden. Wann auch die Zahl der Gelehrten und Graduirten/ wie auch der Patriciorum sich mehret/ von welchen jene lieber das Geld in die Kisten u. Häuser/ diese aber in Land-Gütern sicher belegen/ so verfällt endlich der Credit (insonderheit/ wo die schlechten Zeiten/ und die ausländische See- und Kriegs-Gefahren darzu kommen) so gar/ daß endlich keiner den andern ohne Unterpfand mehr trauet/ und es der Unschuldige mit den Schuldigen entgelten muß. Darüber stirbt der Einwohner Handlung allgemach inwendig und auch auswenig ab/ weil der Ruff ihrer schlechten Negotianten bald auswendig erschallet/ und von denen Ausländern (wann ihre Bezahlung nicht richtig erfolget) von selbsten genugsam empfunden wird/ die dann dadurch abgeschrecket werden/ ferner Waaren an dergleichen Oerter zu creditiren; wie schädlich aber solches dem Kauffmann en particulier und dem gantzen Handels-Platz sey/ solches lieget durch die Erfahrung mehr als zu viel am Tag; Dann welche Unordnung würde es nicht seyn/ wann man hinführo selber/ die Waaren einzukauffen/ persönlich darnach reisen/ oder gleich baare Gelder oder tüchtige Wechsel aus Mangel des Credits davor übersenden müste; wer hat auch allzeit hierzu die Gelder parat stehen/ und wem solte

nicht

nicht manche schöne Gelegenheit / dadurch aus den Händen gehen / daß er auf Credit gekauffte Waaren mit Nutzen verkauffen / und seinen Creditori hernach mit seinen eigenen Geldern Satisfaction geben / und doch noch einen raisonnablen Profit über behalten könnte; wie wurden auch nicht viel ehrliche Gemühter / welche sich in ihren Dienst-Jahren sauer werden lassen / und nun mit guter Leute Hülffe ihren eigenen Handel anzufangen gedachten / zurück stehen müssen / und nimmermehr zu Kauffleuten gedeyen / wann ihnen der Credit mangeln solte. Unter-Pfand zu geben / führet einen heimlichen Gifft bey sich / welcher / insonderheit wo keine Lehn-Banquen seyn / oder verschwiegene Mäckler den Handel tractiren / als ein Krebs in eines solchen Verpfänders Handlung um sich fressen / und die Zahlung des aufgenommenen Capitals ihm desto schwerer machen / weil er sich der verpfändeten Waaren nicht bedienen kan / vornemlich / wann sie bey einen gewissen-losen Wucherer / neidischen / störrischen oder gemächlichen Sonderling stehen / der sie selber vor halb Geld gedencket in seine Klauen zu kriegen / und dannenhero nicht leyden will / daß der Versetzer solche (ob er gleich zum Verkauff Gelegenheit haben möchte) besehen lassen soll. Zwar wäre noch wol in einer solchen Stadt / in welchen der Credit auf Steltzen gehet / ein Permutations-Hauß anzulegen / woselbst Käuffer und Verkäuffer jene ihre Waaren / diese das Pretium dafür Zug um Zug verwechselten / wer aber würde sich zu solcher glimpflichen Handlung verstehen wollen? Bleibet es also wahr / daß mancher Waaren- Kauff- und Geld-Wechsel / zurücke gehet / weil kein Credit unter

den Contrahenten ist / und so ja ein Fünckleinnoch übrig ist/so muß mehrmahls ein Käuffer/der dessen benöhtiget/einen Preis einwilligen / der ihm / insonderheit / wann er mit seinen Nachbaren Marckt halten will) nicht allzuvortheilhafftig ist; oder es seynd auch heutiges Tages/ da es vormahls hieß: Ein Wort ein Wort/ein Mann ein Mann/ kaum grosse Küh-Häute genug/alle die verbindlichen Clausulas, Renunciationes, Exceptiones, Cautelen, Verpfändungen und Verpflichtungen darauf zu setzen/welches ja nicht ein geringes Zeichen des abgestorbenen Credits mag genennet werden. Die andere Art des Credits, nemlich den öffentlichen eines gantzen Landes betreffend/ so hat solchen entweder ein Landes Obrigkeit vor sich allein/oder durch Hülffe ihrer Bedienten und Unterthanen/und zwar dieses wieder entweder bey demselben allein/ oder auch bey den Ausländischen; vor sich selbst hat eine Obrigkeit Credit, wann sie Treu und Glauben hält / das ist / wann sie die alten Schulden richtig bezahlt / und bey Fürstlichen Einkommen Gräfliche Ausgaben machet / nicht aber / wann sie die neuen Schulden alt läst werden / und die alten nimmer zu bezahlen gedencket / oder wann ihre Ausgaben sich über die Einkommen erstrecken / item, wann denen Creditoribus, sie seyn gleich einheimische oder Fremde / unfreundlich begegnet / oder ihnen in billiger Forderung kein Vergnügen/ in den Ausspruch aber/den solche an die Bürger haben/die Justitz denegiret wird/ welches endlich / wann mans zu grob machet / auf Seiten der Fremden/ die es Macht haben / auf Repressalien hinaus läufft / die alsdann den unschuldigen Kauffmann

am

am meisten drücken. Hingegen befördert ein Herr und Land seinen Credit durch gute Haushaltung und Administrirung heilsamer Justitz / durch jedesmahl geschehene richtige und prompte Zahlung/durch ehrliche Ministros und Haushalter / wie dann dessen viel Höfe / allwo die Cameralia in verständiger und ehrlicher Leute Hände stehen/ Zeugniß geben können / solches auch Spanien vormahls bey den Genuesern/heutiges Tages aber noch viele Potentaten bey der Republicq Holland erfahren. Die Unterthanen machen auch ihren Herrn und dem Lande Credit, wann sie sich vor dieselbe verschreiben / u. mehrmahls dessen Schulden abzutragen/ sich willig und capables erweisen; eine öffentliche Land-Banco thut hierzu auch das ihrige/ und führet einen unaussprechlichen / jedoch geheimen Nutzen bey sich/ wann sie nemlich wohl administriret wird / und in solchen Händen stehet / von derer Treu man versichert ist / daß sie die darinnen belegte Gelder nicht zu ihren Privat-Nutzen anwenden / oder heimliche Intriguen damit machen werden; item, wann ein Fürst oder Herr selbsten einen solchen heilsamen und zu des Landes Nutzen abziehlenden Wercks freye Hände lasst / dieselbe mit keinen extraordinairen Anmuthungen beschweret / oder seine Autorität und Ministros (zum Nachtheil und Præjudice der Kauffmannschafft / und des gemeinen Landes Credits) darüber eigenmächtig herrschen / und disponiren lässet/

welches sonst/wie es mit unterschiedlichen exemplis zu beweisen stünde/ allein capabel ist / den gäntzlichen Verlust des Land-Credits nach sich zu ziehen. Ich verbleibe / nechst Empfehlung Göttlicher Protection und schönster Begrüssung/

Monsieur

Vôtre tres humbl, Serviteur

N. N.

Der

Der
Wohl-stylisirende
Kauffmann/
Oder:
Des allzeit-fertigen
Handels-CORRE-SPONDENTEN
Andern Theils.
IV. CLASSE.

Weiſet:

1. Einen Vorrath von mehrerley *Formularien* verſchiedener *Contracten*, Verſchreibungen/ Vollmachten/ Rechnungen/ *Quitancen* und Wechſel-Scheinen.
2. Allerhand bey *Fallimenten* vorfallende *Scripturen*.
3. Von *Obligationen* und Schuld-Verſchreibungen hoher Perſonen/ ſamt andern darzu gehörigen Schrifften.
4. Von Ehe-*Contracten*, Teſtamenten und Beſchwerung der Handels-Bücher.
5. Unterſchiedliche verwerffliche Schreib-Arten/ welche in Kauffmanns-Briefen zu vermeyden ſeyn.
6. Münd- und ſchrifftliche *Complimenten*/ welche unter Kauffleuten in vielerhand Fällen vorkommen.
7. Wie ein wohlbeſtelltes Kauffmanns-*Contoir* ſoll eingerichtet ſeyn.
8. *Explication* der Preiß *Courranten* und Wechſel-*Cours*.
9. Briefſchafften durch verborgene Schrifften/ Verfertigung guter Dinte und Siegel-Wachs.

I.

Einen Vorraht von mehrerley Formular verschiedener Contracten, Verschreibungen / Vollmachten / Rechnungen / Quitancen und Wechsel-Scheinen.

1. Ein Kauffmanns-Complementariat.

Oder:

General-Mandatum aus Hn. D. Zipffels Tractat, von Wechsel-Briefen genommen.

KUnd und zu wissen sey hiemit männiglichen. Demnach wir N. N. und N. N. Handels-Consorten / an unterschiedenen Orten / insonderheit in Leipzig / Naumburg / Augspurg / Lübeck / Hamburg / Amsterdam / Nürnberg / Lyon / Franckfurt / Cölln / Paris / St. Gallen / Braunschweig / Bisantz / Breslau / Botzen / Genua / Bologne und dergleichen Handels-Plätzen / wie auch zu Dresden / Praag / Wien / und sonsten hin und wieder in Käyserlichen / Pohlnischen / Frantzösischen / Englischen / Dänischen und andern Königreichen / Chur- und Fürsten- / Bischoffs- und Hertzogsthümern / Graf- und Herrschafften / Republiquen, Reichs-Städten / und sonsten geistlichen und weltlichen Orten und Gerichten / Mercantil Magistrat oder Kauffmanns-Judicatur mit Wechseln / Ausleihen / Ein- und Verkauffen derer

Waaren/Eintreibung derer Schulden / und andern Dingen mehr / unterschiedliche Processus zu führen/ allerhand Negotia active und passive, in- und auſſerhalb der Jahr-Messen zu tractiren / Rechnung und Gegen-Rechnung zu halten / Contractus zu celebriren/zu cassiren/ und andere Dinge vor uns / und wegen unserer gesamten Handlung / zu administriren und zu verrichten / über dis unterschiedene Actiones Handlungs wegen / wie auch in puncto injuriarum rei vindicationis, depositi und dergleichen andere benannte und unbenannte / anzustellen und zu gewarten haben. Als wollen wir samt und sonders/auch jeder für alle / und alle für einen / in solidum & in totum, vor uns / unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen / und zwar mit Begebung der Excusion, Division, daß nicht jeder unter uns/ besonders ausgeklaget oder einige Theilung angestellet werden müsse / auch andern bemeldten und unbemeldten Rechts-Befugnissen/vor allen und jeden obbemeldten und andern Päpstlichen / Käyserlichen/ Königlichen / Chur- und Fürstlichen / Hertzoglichen/ Marg- und Gräflichen/Herrlichen/Adelichen/ Ober- und Hof-Gerichten / Haupt- und Amtleuten / Commissionen, Academien, Amt-Schössern / Gerichts-Verwaltern/ Bürgermeistern / Land/ Stadt und andern geist- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten / Innungs- und Handwercks-Zusammenkünfften / deroselben Deputatis, wie die Nahmen haben/ und wo solche seyn/ dem Wohlgelahrten Herrn N.N. Advocaten, wann er aber nicht zugegen / oder diese Verrichtungen weigert / oder auch nicht widerspreche/ zugleich N. N. und N. N. zu unsern unzweifflichen gewissen Anwäldern / Sach-Verwaltern / Versor-

gern

gern / Gewalt- und Befehlhabern / Worthaltern / Nahmen-Trägern / Abgeschickten / Agenten, Institores, Negociorum gestores, Gubernatores, Commissarios, Procuratores, Factores, Protectores und Complementarios, generales & speciales, zugegen und abwesend / zugleich und jeden insonderheit / also in solidum zu allen und jeden / in- und ausserhalb Gerichts vorfallenden Handlungs / Rechts und andern Sachen (wir vertreten Klägers oder Beklagtens Stelle /) zu gut und recht / activè und passive, und zwar mit ausdrücklichen Vorbehalt diese ertheilte Vollmacht / nach seinen eigenen Gefallen jederzeit zu wiederruffen und zu ändern / cum clausula rati, grati, hæredum sive pro hæredibus, & successoribus unum pluresque, toties quoties substituendi, revocandi & hos iterum cassandi, alios de novo substituendi, potestatemque recipiendi, nec non cum libera ac aliis necessariis, salutaribus & apponi consuetis, ut & sub hypotheca bonorum, jetzo alsdann / und dann als jetzo / benennet / geordnet und ausdrücklich constituiret / ihnen samt und sonders / auch generalem, specialem, plenam, liberam & absolutam potestatem gegeben und zugeeignet haben / daß sie die principaliter Constituti oder Substituti, Neben- und Affter-Anwälde / inmassen denen Substitutis noch andere ferner zu substituiren / ebenfals hiemit Macht gegeben wird / in allen unsern Affairen / zu jederzeit an unsere Stelle / auch nach unsern Absterben / in unserer Erben / Erbnehmen und Nachkommen Nahmen / aller Orten der Welt / ohne Reassumption des Processus in Person erscheinen / mit hohen und niedrigen Personen / Collegiis, Capitulis, communen

Universitäten / Innungen und dergleichen / als wann wir selbst zugegen wären / unsere Nohtdurfft zu gut und Recht beobachten/Abends/Morgens/und jederzeit mündlich oder schrifftlich vorbringen / litigiren / pleitern / Tractaten und Handlung pflegen/ schliessen / transigiren/ accordiren / Acta durchlesen/ extrahiren / actiones ad intrandum in tenutam ad petendum in solutum , ad faciendum capi, ad exigendum , ad faciendum sumi rationes , ad ex & accusandum, petendam abolitionem , locandum conducendum vendendum, emendum donandum , nominandum in judicio , acceptandum , jura cedendum petendum compromissum , transigendum recipiendum mutuo , revidendum , recalculandum , rationes cambiandum , petendum beneficium restitutionis in integrum, recognoscendum scripta , petendum instrumenta, fidejubendum , resignandum beneficiis , impetrandum licentiam , repræsentandum & petendum tutores , recipiendum depositum , consentiendum cuique negotio , finiendum & ad alia quæcunque facienda & omittenda, auch auf die Ehehaffts klagen / und ex l. Diffamari sive ex lege contendat , provocationem sive interpellationem anstellen / daß in Summariis summariter & in ordinariis ordinarie nach Gelegenheit der Sachen procedirt werde / beobachten / auf alle Art agiren / exipiren/ re, du, tri , quadrupliciren / was durch einen der Gewalthaber angefangen / vor und nach der litis contestation fortsetzen / mitteln und zu Ende bringen / was allbereit pasirt / ratihabiren und vertragen / gütliche Handlung pflegen / Rechnung und

Ge=

Gegen-Rechnung halten; Belege examiniren / defectiren / annehmen / calculum ziehen / saldo oder liquidum, constituiren / remittiren / paciſciren / stipuliren / compromittiren / unſern Nahmen oder auch in unſern Nahmen ſubſcribiren / Geld auf oder in Empfang auf Wechſel oder gegen Handſchrifft nehmen oder geben / verborgen und andern vorſchieſſen / Waaren um baar Geld / oder auf Zeit oder Condition einkauffen / wieder verkauffen / wieder zurücknehmen / aſſecuriren / Zahlung leiſten / Billet, Obligationes, Pfand-Verſchreibung / Auszüge / Wechſel- oder Umſchlags-Briefe zum Obſtagio und andere Schrifften / in und mit unſern Nahmen unterſchreiben / ſchlieſſen / zeichnen / acceptiren / ausſtellen / auf andere indosſiren / induciren / cediren / ſcontriren / Journal-Correſpondentz / die Copier, Memorial-Giro-Haupt und andere Handels-Bücher / unſerntwegen machen und halten / Einnahm und Ausgab verrichten / richtig ab- und zuſchreiben / Inſtitores ordnen / Proxenetas Mäckler oder Unter-Händler gebrauchen / Schulden und Gegen-Schulden notiren / Delegationes machen / Handels-Zeichen ſtechen laſſen / auf unſere Waaren drücken und gebrauchen / Geld in Banco geben oder nehmen / a Conto ab- und zuſchreiben laſſen / Schulden verkümmern / beſprechen und einheben / zu gute und Recht Geld exigiren / in Empfang nehmen / quitiren / Vorzicht leiſten / Debita bona Im- & Mobilia an Zahlungs ſtatt ihm cediren und aſſigniren laſſen / oder andern übergeben / Confirmationes ſuchen / und hierunter allenthalben caute und behutſam handeln und negotiiren / auch / wo müglich / absque apicibus juris die Sachen abthun / die Poſſes nehmen und erhalten / Klage ſelbſt

oder

oder von den ordinariis & extraneis advocatis unterschreiben lassen / die Articulos Processus gebührend beobachten / in erster / anderer und dritter Instantz auf alle und jede Gerichts-Tage oder Diæt erscheinen / allerhand Anordnungen / Inhibitiones, Monitorias, Præcepta und Citationes auswirken / insinuiren lassen / wiederum cassiren und aufheben / annehmen / einen gewissen / selbigen Orts (an dem vor uns und an statt uns selbsten die Insinuation geschehen möge) verordnen / Cautiones oder Vorstand wegen der Wieder-Klage und Unkosten sub hypotheca bonorum nostrorum bestellen / Gewehr geloben / auf andere Klage auch Reconvention sich einlassen / Process auswürcken / reassumiren / pro reassumto halten / Ungehorsam beschuldigen / solche ablehnen / Exceptiones, præscriptiones Fori, Libelli non ritè formati, doli mali, primæ instantiæ, litis pendentiæ & præventiones Competentiæ restitutionis in integrum, Legitimationes, inhabilitatis, Citationis, Compositionis amicabilis, & obreptionis, remediorum, suspensivorum, augusti Termini Feriarum, Loci non tuti, Deliberationis, Satisdationis & guarandæ, Tractatus ad transigendum, Libelli alternative formati, plus petitionis, spolii, Erroris calculi, nunciationis, solutionis, invalidi instrumenti, non redditarum rationum, cedendarum actionum, Excussionis, cessionis bonorum, Moratorii, Tu venis contra factum tuum, usurarum, prævitatis, non numerata pecuniæ, dationis in solutum, Executionis impediendæ, nullitatis, litis contestationis articulorum novorum, & alias quaslibet tam dilato-

rias

rias quam peremptorias ac litis impressum impedientes, vorschützen / darthun und ausführen / die ihnen entgegen gesetzte ablehnen / deutliche und klare Antwort geben / Litem denunciiren / auf litis contestationes sich einlassen / litem affirmative vel negative contestiren oder fordern / respondiren / Articulos, und interrogatoria generalia & specialia auch additionalia fertigen / wider die Unzuläßige schliessende / und unförmliche excipiren / juramenta quælibet pro qualitate causæ, wie nachgehends specificiret / und sich sonst ereugnet / generalia & specialia deferiren / referiren / remittiren / relaxiren / retrahiren / ad jurandum offeriren / zu dero Leistung Tagfahrt auswürcken / Gegentheilen ad videndum & audiendum jurari vorladen lassen / die Terminen fleißig beobachten / Prolongationes suchen / imgleichen juramenta credulitatis, diffessionis, fidelitatis, minorationis, sive minutionis, paupertatis, veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, per horrescentiæ probationis in supplementum, manifestationis quoad expensus, damnum Interesse, prorogationis, litis decidendæ, cautionis cujuslibet, decisorium, und alle andere ziemliche in Rechten nachgelassene Eyde / benannte und unbenannte / in unsern und unserer Erben und Nachkommen Nahmen und Seelen ablegen / erstatten / schweren / daß wie sie schweren mögen / verordnen / vom Gegentheil abfordern / wie solche geleistet werden / anhören / das Gewissen mit Beweiß / durch Urkunden / Zeugen oder anderer Art vertreten / Documenta ediren / oder ediren lassen / diffitiren / ad diffitendum aut recognoscen-

ſcendum produciren / quoad manum, Sigillum & contenta recognoſciren / oder auch per teſtes recognoſciren laſſen / abſchweren / mit andern Urkunden conferiren / allerhand Demonſtrationes und Probationes, Reprobationes auch ad perpetuam rei memoriam führen / Zeugen / ſo offt es nöhtig / angeben / gegenwärtig und abweſend produciren / vereyden / abhören oder fallen laſſen / die erſte / andere / dritte / vierdte und mehr Verlängerungs-Friſten und Prolongationes, zum Beweiß und Gegen-Beweiß / Gewiſſens-Vertretung / mit und auf / oder auch ohne cauſæ cognitione ſuchen und auswürcken / Wider-Zeugen / Perſon und Ausſage / auch Documenta Probatoria & quælibet alia judicialia & extrajudicialia excipiren / allen Privilegiis & Beneficiis, Leuterationi, appellationi, cautioni præſtitæ, foro, proceſſui, probationi, und andern / wozu eine Caution oder ſpecial Mandat erfordert wird / renunciiren und ſich begeben / bis zum Abſchied oder Urtheil / oder ander Deciſum verfahren / mit und ohne Reſervation beſchlieſſen / compromittiren / die Haupt-Summa / Zins-Intereſſe, Schaden / Unkoſten / liquidiren / mit denen übrigen Creditoren und Intereſſenten ſuper prioritate & debitis verfahren / Arreſta, re & perſonalia anlegen / renoviren / proſequiren / caſſiren / Kummer-Klage überreichen / auf die Ubergebene ſich einlaſſen / antworten / dargegen in Materialibus & formalibus excipiren / die Debitores und andere Intereſſenten in Gefängniß bringen / ſelbige und ihr Vermögen richterlich anhalten / verpflegen / Salvum Conductum und Anſtands-Briefe austheilen und auswürcken / Jus talionis & Repreſſalia gebrau-

brauchen / und bey der Obrigkeit suchen / über obige noch andere Cautiones rati, grati, indemnitatis, de lite prosequenda, de judicio sisti, de judicatum solvi, de non amplius turbando, de non offendendo, etiam propter quemlibet legitimationis defectum, usu fructuarium, fidei commissarium & alias quaslibet, mit Einsetzung und bey Verpfändung unsers gesamten und besondern Vermögen/Gerichtlich bestellen/præstiren lassen/ wieder aufheben / contumaciren / oder in contumaciam procediren / dieselbige purgiren / zu Belernungs-Bey-und Haupt-Urtheil beschliessen / deren Acten inrotulation und Eröffnung beywohnen Abschied und Urtheil rescripta & decisa anhören / pro judicato ante decendium erkennen / und als Rechts-kräfftig annehmen / protestationes, revisiones, appellationes, Leuterationes, supplicationes, provocationes & quælibet remedia suspensiva & devolutiva sowol von Abschied als Urtheil / Citationen, Auflagen/Rescripten und andern Anordnungen / auch von der angesetzten Execution und andern Hülffs-Actibus an einem und mehr Richtern / oberst und unter / in und ausserhalb Gerichts/ auch coram notario & testibus und sonst einwenden/prosequiren/justificiren/revisiones suchen/ wie auch dem gantzen Processui, oder einem Theil desselben in Anfang / Mittel und Ende renunciiren/ cassiren / apostolos reverentiales & refutatorios auswürcken / ablösen / introduciren / Acta abfordern/ einliefern/ expensas, dama, usuras, & aliud interesse designiren / taxiren lassen / executiones, Immissiones, sequestrationes, taxationes, licitationes & aditroires, possessiones, adjudicationes

tiones, restitutionis in integrum, reconventiones, und dergleichen suchen / annehmen / verrichten / Tagdingen / und alle Hülffs-Actus vollenstrecken lassen / uns alle Wege und in allen Sachen defendiren / um Execution der Urtheile anhalten oder da dergleichen angeordnet wurden / Rechtliche Exceptiones dawider gebrauchen / selbige prosequiren / darinnen eben wol zum Beschluß verfahren / und sonst alles / was vermöge der Rechte pro stylo & observantia cujusque Judicii, nec non pro qualitatæ causæ & negotii mehre Vollmacht bedürfftig wäre und erfordert wird / Krafft dis / als wäre es deutlich hierinnen benennet / oder / als wann wir selbsten zugegen wären / gestalten Sachen nach / und wie das gebühret / thun und lassen möge / wie wir denn alle und jede / unsere Con- & Substitutos, Haupt- Neben- und Affter-Anwälde / allenthalben Noht- und Schadloß halten / und was sie gethan / als wenn wir selbst zugegen es verrichtet hätten / annehmen / keinesweges de Jure noch de facto darwider handeln sollen und wollen / auch dafür / und vor auflauffende Damna, imgleichen Urtheils-Gerichts-Advocaten-Anwaldschaffts- Reise- Zehrungs- Copial- und andern Gebühren / so sich bey dem Processs auch Casu fortuito ac improviso ereugnen / unser jetziges und künfftiges Vermögen cum pacto executivo, nec non cum clausula constituti possessorii & cum renunciatione Excussionis & Divisionis eingesetzet und solche zu entrichten / Krafft dieses unsers Wechsel-Brieses uns verpflichtet haben wollen / & sic omnibus melioribus, modo, via, Jure causa, forma, quibus melius & efficacius fieri potuit ac debuit gültig seyn. Urkündlich haben wir Hans

Dels,

dels- und Litis-Consorten solche Gewalt/ Vollmacht und Complementariat nachdem sie uns von Wort zu Wort vor / auch von uns selbst gelesen worden / aus guten und gerechten Wissen / mit Dinten und Federn cum clausula & reservata potestate revocandi & cassandi durch unsern gewöhnlichen Pitschafften und eigenen Händen freywillig/wissentlich und ungezwungen bekräfftiget/ auch um mehrer Nachricht und Sicherheit willen/die zugleich hierzu erbetene Zeugen mit unterschreiben lassen / worbey uns ausdrücklich vorbehalten/daß wir zu Zeiten in ein und andern Sachen/ nebst unsern Gevollmächtigten/ oder auch ohne dieselbigen erscheinen / und unsere Nohtdurfft vor uns allein / oder durch andere zugleich beobachten wollen / jedoch dadurch unsern Gevollmächtigten ertheilte Gewalt kräfftig bleiben / und unser Mandat weder tacite, noch expresse aufgehoben seyn soll. Alles treulich/ sonder Gefährde und arge List / auch allen Auszug. Geben zu Leipzig / den 30. Sept. Ao. 1700.

(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.

(L.S.) N.N. als erbetener Zeuge. (L.S.) N.N. ut testis requisitus.

(L.S.) N.N. testis rogatus. (L.S.) N.N. als gesuchter Zeuge.

II. Jüdischer Handels-Frau Schedaroht oder Schuld-Verschreibung / sonst Staars genannt / aus vorbemeldten Authore genommen / und zur Imitation allerhand Obligationes darnach kurtz und lang mutatis mutandis zu machen/ hierher gesetzt.

Im Nahmen GOTTES.

KUnd / offenbahr und zu wissen / demnach mir Sara, Jüdischer Handels-Frauen zu Prag / jüngst verstrichene Oster-Meß / dieses noch lauffenden Jahres / die Wohl Ehren-Veste und fürnehme Herrn N. N. und N. N. Handels-Consorten in Leipzig / ein tausend Reichsthler. / sage 1000. Rthlr. Churfürstl. Sächsischer Species, Stück vor Stück jeden Rthlr. zwey löhtig / alten Schrot und Korn gemäß / da die gebrannte Marck Silber auf acht Gülden / und in einer Art gemüntzet / (vel Rosenobel / Zechin / Pistohlen / Reichs-Gülden / grobe / gäng und gebe / unverbotene gute Müntze / nach den Zinnschen / oder auch nach den Leipziger Fuß / Groschen / Pfenning / Heller /) auf ein Jahr / baar voll Geld vorgestrecket und geliehen / ich auch solche Stück vor Stück gedachte Churfürstl. Sächsische Rthlr. in Specie, zu meinen eigenen Händen / in einer unzertrennten Summa / oder voll und baar Geld / Müntze / gänge und gebe / oder Heller / Pfenninge / Groschen oder Gülden / übernommen / und in meinen sonderbahren Nutzen und offene Handlung angewendet habe / als thue mit Vorbewust / Berahtung / Genehmhaltung und Authorität meines zu End benannten Herrn Kriegischen Vormunds / nicht nur über den Empfang solcher ein tausend Stück Churfürstl. Sächsischer Reichsthaler Species, (oder benannte Courant-Müntze) mit Verzeihung Nicht-Empfangs / qvitiren / und selbige vor eine In qvali & qvanto liqvide und richtige Schuld erkennen / sondern auch vor mich / meine Erben und Nachkommen / ihnen N. und N. samt und sonders selbsten / dero Handlungs Verwalter / Factoren, Commiss, oder wer sonst diese meine Obligation

gation in Händen und auszuantworten haben/ wird/ ohne besondere Cession, Vollmacht und Quitung solche ein tausend Rthlr. ebenfalls in obigen Wehrt/und vorgedachten Sorten an Churfürstl. Sächsischen Specie-Thalern/ Stück vor Stück wollwichtig und zweylöhtig/ da ebenfalls die gebrannte Marckt-Silbers auf acht Gülden/ und in einer Art gemüntzet/ (vel in obigen Wehrt des Empfanges/) als fünff hundert Stück wills GOTT alsbald nechstkommende Neu-Jahrs-Messe Ao. --- und fünff hundert bemeldter Rthlr. folgenden Oster-Marck --- jedesmahls Diengstags erster Marck-Woche (vel binnen Jahr und Tag/ sive auf schierste oder gar schier/ oder zu rechter Zahlungs-Zeit/ nebenst fünf hundert Rthlr. loco damni, und abgehenden Zinsen/ ebenfals an Churfürstl. Sächsische Species Rthlr. (oder in solchen Wehrt wie das Capital gewesen) auch Urtheils/ Citations und andern Gerichts-Expensen, (oder wie die Juden reden/ Besichts- und Sententz-Geldern/) Advocaten-Gebühren/ Schäden/ Lucrum, Interesse, Lagio und andern Unkosten/ welche auf ihr blosses Angeben/ ohne eydliche Bestärckung/ und ohne richterliche Ermäßigung/ Glauben geben/ passiret und bezahlet werden sollen/ es rühren solche ex victoria causæ adversarii contumacia, dilatione processus, vel ex temeritate ejus, qvi alium sine actione in jus traxit, ohne eintzigen Verzug und Wiederrede/ samt der Land-Steuer/ wann dergleichen über lang oder kurtz auf die geliehene Gelder und Bahrschafft gesetzet oder geleget werden soll/ in Leipzig/ oder wo und wenn es die Creditores verlangen und haben wollen/ oder wie es ihm beliebet/ auf meine Kosten und Gefahr in

seine Gewahrsahm / würcklichen und unbekümmert und ungehindert / Geist- und Weltlichen Gerichts-Geboht und Verbohts / ohne einige fernere Interpellation und Mahnungen einzuliefern / Zahlung / wie sichs gebühret / zu leisten / oder auch noch vor obiger verfallener Zeit / wann es Creditores nöhtig / und ein Monat zuvor aufkündigen werden / abzutragen / oder auch / da ein und ander Termin nicht præcise inneg. halten wird / so dann / wann gleich nicht alle Termine verfallen / den völligen Rückstand auf einmahl zu zahlen und zu vergnügen / daferne aber die gelobte Zahlung auf die bestimmte Zeit nicht erfolget / sondern aus einen und andern / auch Unglücks-Fall oder dergleichen Ursache über lang oder kurtz / auch über die Præscriptiones und Verjährungs-Zeit verweilete / so soll dennoch die Zahlung- Wechsel- und Pfand-Recht auch über dieselbe / also in singulos annos, menses, dies & momenta, und alle künfftige Zeit / Zahlung zu thun seyn / welches ich beständigst hiermit gelobe und zusage / bey meinem wahren Wort / guter Treue und Biedermanns Glauben / auch so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort. Zu mehrer Gewißheit / und damit die Creditores desto baß assecuriret seyn / setze ich vor mich / und wegen meiner Erben / Erbnehmen auch Nachkommen vor obberührtes Capital, interesse moræ, auch über das alterum tantum, Lagio, Interesse, Unkosten / Schäden / Unheils- Advocaten- Gerichts-Gebühr / Versäumniß- Post-Geld / Reise- und Zehrungs-Kost / dahin auch zu rechnen / was Creditores, indem sie keine Zinsen bekommen / und ich ihm dafür / als pro damno jährlichen fünff von hundert Rthlr. versprochen / hiermit das Meinige einsetze und constituire / auch nochmahls

mei-

meinen Creditoribus und ihren Erbnehmen / mein gantzes und besonderes Vermögen / so sonst niemand verpfändet / itziges und künfftiges Bewegend / beweglich und unbewegliches / liegendes und fahrendes / selbst erworbenes / von Eltern und andern Freunden angefallendes Erbe / imgleichen auch Kisten-Pfande / Gerade und Erbe an Hauß / Hof / Handlung / Bahrschafft / Waaren / Schulden / Actiones, Rechten / Gerechtigkeiten / deren Nutzen und Gebrauch / wie es Nahmen habe / und wo es anzutreffen seyn möchte / nicht minder die sonst privilegirten Stücken / nemlich incidenter pro qualitate debitoris, Harnische / Büchsen und dergleichen Krieges-Gewehr / und andern damit zu Walde gegangen wird / Handwercks- und Arbeits-Leuten Werckzeug und Instrumenta, damit sie ihre Nahrung täglichen gewinnen müssen / ferner derer Bauren Ochsen / Pferde und was sie sonst zum Ackerbau benöhtiget / imgleichen der Studiosorum Bücher / sine quibus frigent studia, l. 1. C. de patrib. qui filios suos distraxer. Also die Advocaten die Salaria, und der Soldaten Sold / l. ne quis ex corpore. Cod. de Advocat. diversor. Judicior. *Salicetus & alii Dd.* und was sonst mehr / so um Schuld willen nicht verpfändet werden mag / allerdings nichts / noch der Nagel vom Hause und Zaun vom Lande nichts davon ausgeschlossen / noch ausgeschieden / auch wann und was so dann meiner hæreditati anbewegend / beweglichen und unbeweglichen Gütern / noch auf ein und andere Weise zuwachsen möchte / also alle meine Haabe und Güter / & bonæ animæ, animi, corporis, famæ & fortunæ & cætera, zum freywilligen / unwiedersprechlichen / beständigen / ausdrücklichen und würcklichen

Unterpfande / und Conventional Hypothec cum pacto exercitivo & clauſula conſtituti poſſeſſorii, Krafft dieſes ein / wie ich dann hiermit mich ex poſſeſſione, hingegen meine Creditores in vacuam poſſeſſionem hiermit einſetze / und ihnen dadurch ſolches ſamt und ſonders in ihre Poſſeſs und Gewehr freye Diſpoſition, Alienation und eigenthümlich übergebe und zueigne / daß ſie ſich ſelbſten / oder durch ſeine Gevollmächtigte / obbemeldtes mein Vermögen ingeſamt und beſonders nach eigenen Willen eigenthätiger Weiſe / ohne angeſtellte Klage-Uberreichung eines Libells, oder auch Imploration, imgleichen ohne vorhergehende Richterliche Begrüſſung / Citation, Mahnung / oder Mannirung und Heiſchung / ohne Recognition, Erkänntniß / Execution, Tradition, Taxation, Adjudication, welche Actus, wo anders die Creditores verlangen / und ſonſt nicht alle und jede auf eine Zeit zugleich vollſtrecken / und ergehen laſſen mögen / darzu aber nicht gebunden ſeyn ſollen / und ohne allen Proceſs, auch ohne inventur Taxa, nach ihren Gefallen und Belieben / ſelbſt propria authoritate anmaſſen / einnehmen / immittiren laſſen / über qver Nacht bey ſich behalten / beſitzen / verpfanden / um billigen oder ſelbſten gut befindlichen Preis an ſich nehmen / andern um gemachtes Pretium oder inſolutum zuſchlagen / verkauffen / privatim, oder öffentlich ſub haſta alieniren / vertauſchen / und ſonſt damit / als wann dieſelbe albereits von ihnen durch Urtheil und Recht / gebührliche gerichtliche Hülffe erlanget und erſtanden wäre / alſo damit nach eigenen Willen verfahren / keinesweges aber an das Einlöſungs-Jahr gehalten ſeyn ſollen / zu deſſen Behuff ſie die Creditores itzo als denn / und dann als itzo

hiermit in geruhige Possels und Gewehr desselben gesetzet / und expresse constituiret / daß sie auf keinerley Fall daraus / bis sie an der Haupt-Summa / Zinsen / Interesse, Schaden / Unkosten / Gerichts- und Advocaten-Gebühren / auch allen andern auf einmahl baar und völlig vergnüget / nicht weichen / das Kauff-Geld bey sich behalten / machen / nützen / gebrauchen / auch mit gewapneter Hand sich entgegen setzen mögen. Hiervon aber niemahls weder mir / meinen Erben und Nachkommen / noch der einiger meinen andern Creditoren, oder sonst jemand Rede und Antwort weniger Rechnung von Einnahme und Ausgabe ablegen / oder justificiren / sondern ihren freyen Willen an- und vorgeben / wie es ins Geld gesetzet oder veräussert / alleine völliger Glaube / in Form / als wäre es mit einen Cörperlichen Eyd erwiesen / (immassen die Juratorische und ordentliche Demonstration und Beweiß / wie auch Aufrichtung eines Inventarii, eydliche Specification- und Administration-Rechnung gutwillig nachlasse) gegeben werden soll / wie ich dann meinen obbemeldten Creditoribus, Krafft dieses / die Besitzung meiner gesamten und besonderer Güter / nochmahls würcklichen übergebe / auch zwar mit belieblichen Preis / oder da sie es von andern nicht schätzen lassen wollen / so hoch es Creditores selbst æstimiren / immassen ich ihnen die Wahl gestatte / vor dasselbe hiermit in solutum zuschlage / kaufflichen übergebe / und also ihr Eigenthum mit völligen Recht einzunehmen / zu besitzen / zu veräussern / zu nützen und zu gebrauchen / itzo als dann / und dann als itzo / nochmahls einräume / hingegen auch ohne meiner obgemeldten Creditoren und derer Erben Wissen und ausdrücklicher

Einwilligung anderweit nichts verpfanden oder veralieniren / oder damit etwas Præjudicirliches verrichten will / widrigen falls solches ihnen nachtheilig / und sie an ihre Zeit nicht verbunden seyn sollen / verspreche hierbey / da ein oder anderer Termin præcise nicht inne gehalten / oder sonsten von meinen Creditoren, vor welchen ich diesen obbemeldten N. N. das Vorzugs-Recht einräume / geklaget würde / daß sodann zu allen und jeden Zeiten ohne fernern Verzug die gantze Post / Mahn und zahlbar / auch dieserwegen / als ein Handels-Schuld und nach Wechsel-Recht vor dem Handels-Gericht in Leipzig / oder wo Creditores es verlangen / executive, wo nicht anders / doch vi hujus conventionis & pacti, wie oben allbereit nachgelassen / und es sich sonst am füglichsten schicket / zu verfahren sey / allen Orten / vor allen Enden und Gerichten / es sey Meister- oder für ordentlicher Sitze-Tage oder nicht / noch fürzunehmen und in den Bann bey der Juden-Schule zurufen / meine Person / nebst meinen Effecten auf meine Kosten / Alimenta, Leibs und anderer Gefahr an allen Orten / in- und ausserhalb Gerichts / wo solche meine Gläubigere imploriren oder erwehlen / inmassen ich in den Judicem, welchen die Creditores elegiren / hiermit consentire / auch mehr als an einem Orte / wo solche anzutreffen / anzuhalten / zur Hafft und Gefängniß zu bringen / imgleichen zu arrestiren / vor allen Gerichten / und auch vor mehr als einem Gerichte zugleich unbeschadet und unbetrachtet der Litis pendentz zu belangen / auch nach ihren Gutbefinden / Compaſs-Bitt- und Steck-Briefe aller Orten wieder mich auszuwircken / befugt / zuvor und ehe ihnen annehmliche Satisfaction würcklich

und

und baare Vergnügung an Capital, Interesse, Lagio, Urtheils/ Gerichts/ Advocaten-und Anwaldschaffts-Expensen, Post-Geld/ Schaden und Unkosten/ völlig geschehen/ wieder ihren Willen/ auch nicht einstens auf Bürgen/ Pfand oder Geldes-Wehrt befreyen zu lassen/ oder auch das Gericht/ wann ich gleich so viel Effecten ausser baarer Vergnügung in Händen hätte/ ex carcere zu dimittiren/ nicht schüldig/ ich hingegen/ so lange meine Stimme in denen vier Wänden des Hauses oder sonst gehöret werden mag/ oder so lange ich lebe/ weder zur Rechten noch zur Lincken in ein ander Haus oder Platz zu weichen/ auch in meiner Behausung/ Wohnung und Sitz in der Synagog zu treten/ nicht befugt/ sondern an dem Raum auf 3. bis 4. Ellen/ da mich meine Creditores antreffen/ nach ihren Verlangen zu bleiben/ verbunden seyn soll/ Krafft dieses beständig willige und einräume. Zu mehrer Sicherheit/ thun Krafft dieses ich N. N. der meine eigene Haushaltung und Nahrung habe Christlich/ und ich N. N. Jüdisch/ als selbst-schüldige Bürgen/ oder auch als Expromissores, und sonst auf andere beständige Art/ samt und sonders als vor einen/ und einer vor alle/ also alle zugleich und jeder besonders/ mit ungescheideter Hand/ und daß sich keiner mit dem andern behelffen solle/ vor obige ein tausend Churfürstl. Sächsischen Species und Stück Rthlr. 2. löhtig altes Schrots und Korns gemäß/ aus freywilligen Gemühte uns verpflichten und solches Capital, nebst dem Interesse, Schaden/ Versäumniß/ Urtheils/ Gerichts/ Advocaten, Reise/ Zehrungs und andern Unkosten/ ohne Einrede/ auf bemeldte Zeit zu zahlen geloben. Um steter Festhaltung verzeichnen wir uns/ so wol ich Sara/ als Prin-

cipal-Schuldnerinn / wie auch ich N. N. und N. N. als willige Bürgen / Caventen und Expromissores, itzo als dann / und dann als itzo / also zu allen Zeiten freywillig und wolbedächtig / allen Rechts-Wohlthaten / itzigen und künfftigen / insgemein und insonderheit / einer jeden Christlichen / Jüdisch und ausländischen Policey, geist- und weltlicher Befügniß / als wäre ich die Schuldnerinn / und wir die Caventen & Expromissores zu solcher Obligation, Renunciation, Caution, Verpflichtung / und was deme anhängig / listiglichen bewogen / bezwungen / solche anders abgeredet / als zu Papier gebracht / nicht so / als vorstehet / verstanden / nicht empfangenen Geldes / obbenennter species Rthlr. Stück vor Stück / Betrugs / fälschlichen Uberredung / Gewalt / Furcht / Verletzung / auch über die Helffte / litis pendentiæ, declinatoriæ, fori revocandi domum, beneficio hypothecarum, Senatus consultus Vellejano & Macedoniano, sub & obreptionis, beneficiis expromissionis, novationis, divisionis, epistolæ Hadrianæ excussionis novæ constitutionis, etiam & pluribus reis stipulandi & promittendi dignitatis, competentiæ, ordinis, condictioni, sine causa & indebiti & in factum subsidiariæ compensationi, daß die Gläubiger Macht haben sollen / zugleich von bewegenden / beweglichen und unbeweglichen / oder ihren Gefallen nach erst von denen Immobilien, und hernach von denen Moventien oder Mobilien die Execution anzufangen / daß der Process ohne Citation, Gehöre / Anmahn- und Erinnerung / Recognition oder Confession, Erkänntniß / Beobachtung / disfals gesetzter Ordnung / und vor der Execution nicht angefangen / geführet oder

exe-

exeqviret / oder auch ein Debitor, und ein Weib Schulden halber zur Hafft / immassen die disfals gefaste Constitution und Rechte mir und uns deutlich erkläret worden ist / (nicht gebracht / noch darinne gehalten werden / wie auch / daß auf eine schlechte Obligation, Transaction oder Contract executive nicht geklaget / procediret noch exeqviret werden könne / imgleichen / daß wir uns durch Abtretung unserer Güter oder Cessione bonorum aus der Hafft und völligen Zahlung nicht entschlagen wollen / als ob ein referens absqve relato nichts probire / Setzung in vorigen Stand / zu Latein restitutione in integrum, cedendarum Actionum beneficio qvanti minoris. Sive redhibitori qvadri menstrui Schein-Handels / Miß-oder Nicht-Verstandes / Sontages / Fest / Erndt / Hunds- und andere Ferien, Bürgerlichen / Sächsischen und Hülffs-Fristen / Kriegs-Läufften / Unglücks-Fällen / pluralitati creditorum t. t. ff. & C. de pact. præscriptioni, etiam longissimi temporis, daß solche Schuld Wechsel und andere Rechte weder in einem / noch 10. 20. 30. 40. noch mehr Jahren nicht verjähren / noch verleschen soll oder könnte / Land / Stadt / Marckt und andern Freyheiten / Käyserl. Königl. Chur- und Fürstlichen / Bischöflichen / Weywodischen / Starostischen / Gräflichen / Herrlichen / Academischen Militarischen / Standes / Dignitäten und andern Christlichen / Judischen / geist- und weltlichen Privilegiis singulis & communibus, solche seynd in corpore Juris civilis & Canonici, wie auch in diesen oder jenen Orts Statutis und Gewohnheiten / deutlich exprimiret oder nicht / leuterationi, appellationi, revisioni und andern remediis devoluti-

vis

vis & suspensivis, immassen alle und jede Urtheile/ Abschiede/ Weisung und andere Anordnung/ samt und sonders / alsofort bey der Publication & sic & tunc prout & nunc vor judicata hiermit angenommen werden/ æquilibrio protectorien, moratorien, Quinquennellen, Indulten, Rescripten Commissionen, Suppliciren der Schutz-Rede/ (Geld vor/ Recht nach) Gewohnheiten/ Statuten, Revisionen, Herrschafftlichen Reichs und andern Städten Compactaten, Advocationen und Churfürstl. Sächsischen Constitutioni de quota, daß die Erben nicht ehr/bis diese Creditores völlig vergnüget / theilen sollen / errori calculi, über welche/ wie auch alle andere vorgehende in specie und besonders Exceptionen hiermit transigiret/ und was selbigen nach uns zu gute geordnet/ Krafft dis/ eydlichen/ und so wahr uns GOtt helffen soll / renunciirt haben wollen/Rechnung und Gegen-Rechnung/ insonderheit aber der Rechts-Regul, daß eine gemeine Verzicht nichts gelte / wenn nicht eine absonderliche vorhergehe/ und was uns/ und denen Unsrigen zu gut gesetzet/ oder noch erdacht/ und künfftig angeordnet werden möchte/ also uns dieser keines/ noch eines andern Remedii, so über kurtz oder lang uns zu statten kommen könnte/ als wann obige Obligatio, und was dem anhängig/ in Forma oder Materia nicht richtig/ oder daß auf obige Obligation parata executio nicht verlanget / weniger verstattet werden könne/ noch sonst etwas widriges / in- und ausserhalb Gerichts und Gebräuchen opponiren / weniger diese Verpflichtung entgegen leben wollen/ sondern dieser Vergleich als eine Transaction, Stipulation, Convention, oder auch ein Pactum auf Art und

Weise / als immer müglich / gültig seyn soll. Ich Sara / die Schuldnerinn / wie auch Caventen N. N. und N. N. wollen hierüber allenthalben der löblichen Obrigkeit Confirmation und Consens, so wol in die Verpflichtung / Caution und Renunciation, als auch constituirte Hypothec und Ubergabe / wie nicht weniger ich N. N. meines Vaters oder Mutter beständige und eydliche Intercession auf eigene Kosten auswircken / und auf Verlangen noch einen annehmlichen genugsahmen Bürgen mehr verschaffen / sollen und wollen / alles treulich / sonder Betrug / Auszug / Argelist / Einrede oder Gefährde / auch nochmahls bey unsern festen Worten / guter Treu / wahren Glauben / auch an Eydesstatt / und so wahr uns GOTT und sein heiliges Wort helffe / & sic sub amplissima bonæ fidei & religionis Clausula, und ich Sara die Schuldenerinn / absonderlich bey den Mantel-Griff / Handschlag und würcklichen Eyd / wie solche im Buch der ältesten Jüdischen Nation vorgeschrieben / so wahr mir der GOTT Abraham / Isaac und Jacob / der das Gesetze auf dem Berge Sinai gegeben hat / helffen soll / und daß GOtt mir von seinem Hause ausschüttele und leer mache / und nach Gebrauch der Rabbinen also in bester Gestalt / daß es hilfft bey den hohen Bann / und bey dem Eyd der heiligen Schrifft / vermöge der Jüdischen Policey der gelehrten Rabbinen; wie ich denn dem Inhaber dieses Schedaroth und Verschreibung / so ferne ich denenselben in allen und jeden nicht nachkomme / ein Anathema, Mahara Motha seyn soll und will. Urkundlich haben aus bedachten Raht / ich Sara mit meiner eigener Hand / und wir die Caventen oder Expromissores, nebst denen hierzu und von der

Debitrice selbst erwehlten drey Zeugen solche Schedarat Obligation, Verschreibung/Caution, Expromission, Qvitung/Renunciation, Hypothec und was dem mehr anhängig / nachdem solche Verschreibung in derer Zeugen Gegenwart / uns der Debitricen, Caventen und Expromissoren / von Wort zu Worte vorgelesen/und von uns allerseits wohl verstanden worden / damit derselben in allen und jeden/ wie sich das gebühret / unverbrüchlich nachgelebet/ auch alle Wege immer und in Ewigkeit handgehabet werden/ mit Dinten und Feder eigenhändig/ freywillig/ ungezwungen und ungedrungen / mit Vorbedacht auch guter Wissenschafft / ge- und unterschrieben/ und mit gewöhnlichen Pittschafften bekräfftiget/ daß selbigen keinesweges contraveniret oder zu wider gelebet werden soll. Ich die Schuldnerinn habe/ wie es mündlich geredet / und in diesen Brief gebracht / mit meiner eigenen in der Creditorum Hand zu wahrer Sicherheit und beständiger Festhaltung gegeben / dadurch alles und jedes / dis und jenes / wie vorstehet / auf alle Weise und Wege zu halten / wohlbedächtig mit gegebenen Handschlag gelobet / und also mit denen Creditoribus eins worden / und sollen 1000. Zeugen NB. ita solent scribere Judæi nicht beglaubet werden/ etwas zu sagen/ was diesem Staar zu wider wäre / es wäre dann auf diesen Staar selbst abgeschrieben / wie nicht weniger jede Obrigkeit um schleunige Hülffs-Verstärckung hiemit imploriret wird/allerdings wir die Schuldenerinn Sara / auch die Bürgen und Expromissores über obige Obligationes annoch / doß wir uns samt und sonders an allen und jeden Orten nach Wechsel-Recht verfahren / samt und sonders zu völliger Zahlung angehal-

ten

ten werden sollen / Krafft dies nicht nur verwilligen / sondern auch zu unsern Actoren und Gevollmächtigten vor uns / unsere Erben und Erbnehmen N. N. und N. N. samt und sonders ordnen & qvidem cum clausula rati, grati substituendi, indemnitatis, libera ac aliis necessariis, nec non sub hypotheca bonorum, wie auch mit diesen Reservat, als wenn wir in dieser Sache gleich persönlich oder mündlich / selbst oder durch andere / über kurtz oder lang was thun oder verrichten lassen würden / dennoch deswegen dadurch diese Vollmacht nicht aufgehoben / sondern nun und alle Wege kräfftig seyn und bleiben soll / daß einer / oder beyde zugleich / alles was uns zu thun oblieget / an unser statt / in- und ausserhalb Gerichts thun mögen / wie wir uns dann auch beständigst mit dem Eyd / so wahr uns GOtt helffen solle / anbey verpflichten / diese ertheilte Gewalt auf keinerley Wege zu wiederruffen / allerdings auch diese Sachwaltere und Gevollmächtigte durch eräugneten Todes-Fall nicht aufgehoben noch geendiget / ja vielmehr von denen Erben bekräfftiget / und was jene thun / diese vorgenehm halten sollen. Da auch in dieser Obligation einige Puncte ausgelassen / oder etliche Worte wieder einander zu verstehen wären / so soll doch denen Creditoribus ohne Schaden und Nachtheil / und Schuldener / samt Bürgen / alle Wege denen schlechten Worten / wie solche hier oben und hier innen geschrieben und zu lesen / nachzuleben und zu erfüllen schuldig seyn. Wie dann über obiges alles und jedes wir samt und sonders / Krafft dieses unsers Wechsel-Briefs / diese ein tausend Rthl. Churfürstlich. Species, Stück vor Stück zweylöhtig / an N. N. oder Commiss in Leipzig / mit der Helffte Neu-Jahrs / und mit

der

der andern Helffte Oster-Messe beydes Ao. - - jedesmahl in der ersten Marckt-Wochen zu zahlen geloben/dessen Wehrt seynd wir an Zahl und Güte/wie obẽ gemeldet / baar vergnüget/versprechen bey Begebung Land-Stadt-Marckt und andern benannten und unbenannten Freyheiten / Reconvention, Nicht-empfangs / Excussion , Division , richtige Zahlung / und soll dieser Wechsel-Brief je und alle Wege / dafern gleich die Zahlung über die in der Wechsel-Ord. gesetzte Frist vorbey / auch zu jederzeit gültig seyn / und seine Wirckung haben / alles und jedes / dis und jenes bey wahren Worten / guter Treu und festen Glauben / (oder si Nobiles bey ihrer adelichen Ehre und Treu / si Principes , bey Fürstlicher Parole) auch einen cörperlichen Eyd / und so wahr uns samt und sonders GOTT helffe / solche Hand-Schrifft / Schedaroth, Pfand-Verschreibung/und Wechsel-Verpflichtung / soll alle Kräffte haben / als wenn es mit allen Modell des Staars und Verpflichtung/der Personen/Güter u. Gefahr geschiehet/nicht als pro Forma , imgleichen mit Cassirung der hinterrücklichen Protestation bis ewig / und ohne Vorbehalt einiger Condition durchaus / sondern / wie obgemeldet / und wie die Jüdischen Aeltesten Bücher ausweisen mögen / und wie es mit einen Mantelgriff/ oder mit einem rechtfertigen Geschirre / da man ein Mantel-Griff damit zu verfertigen pfleget/ geschehen/ und ob sie gleich bey ermangelnden andern auf Lösch-Papier geschrieben / dennoch/ nachdem sie nachmahls vorgelesen/ hierauf nicht nur von denen Interessenten mit eigenen Händen vollzogen. Zu mehrer Sicherheit seynd zwey Exemplaria verfertiget / von dreyen hierzu besonders erwehlten Gezeugen/ und in Gegen-

wart

wart deroselben unterschrieben und besiegelt / hernach um mehriger Beglaubung / in das öffentliche Stadt-Buch geschrieben und eingetragen worden / treulich sonder Gefährde / bey nochmahls wiederholten scharffen Bann und Schwur derer H. zehen Gebot / mit gethanen Handschlag vor Moses Sohn / Abraham Peris / geschwornen Schreiber / und Peris Sohn / Hessel Par / geschwornen Schulkloper bey der Prager Judenschafft. Geschehen oder gegeben zu Leipzig / am 18. Tage des Monats Elul (August.) im 179. (1697.) Jahr.

(L. S.) Sara / Jüdische Handels-Frau.
(L. S.) N. N. als Kriegischer Vormund Sarä.
(L. S.) Bernhard Anthoni, als Bürge und Expromissor.
(L. S.) Hirsch Levin / als Bürge und Expromissor.
(L. S.) N. N. als ein erbetener Zeuge.
(L. S.) N. N. als ein erbetener Zeuge.
(L. S.) N. N. mir und denen Meinigen ohne Schaden.

III. Juden-Eyd / wie solcher in der Käyserl. Kammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 86. abgefasset.

ADonai, ein Schöpffer Himmels und der Erden / auch meiner und der Menschen / die hier stehen / ich ruffe dich an / durch deinen heiligen Nahmen / auf diese Zeit / zu der Wahrheit / als N. N. der und der mir zugesprochen hat / um den oder den Handel / so bin ich ihm darum oder daran gantz oder gar nicht schuldig oder verpflichtet / ꝛc. also ist es wahr ohn alles Gefähr-

de/ Argelist oder Verborglichkeit. Also bitte ich mir/ GOTT Adonai zu helffen und zu bestättigen diese Wahrheit; wo ich aber nicht recht und wahr habe in dieser Sache/ sondern einige Unwahrheit/ Falsch- oder Betrieglichkeit darin gebraucht/ so sey ich Heram und verflucht ewiglich; wo ich aber nicht recht habe in dieser Sache/ daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer/ das Sodoma und Gomorra überging/ und alle die Flüche/ die an der Thora geschrieben stehen/ und daß mir auch der wahre GOTT/ der Laub und Gras und alle Dinge geschaffen hat/ nimmermehr zu Hülffe noch zu statten komme/ in einigen meinen Sachen und Nöhten; wo ich aber recht und wahr habe/ in dieser Sache/ also helffe mir der wahre GOTT Adonai, &c.

Nach dem Sächsischen Recht muß er also schweren:

WAs mir N. N. Schuld gibt/ des bin ich unschuldig/ des mir GOTT helffe/ der Himmel und Erden/ Laub und Gras und alle Dinge geschaffen hat/ und ob ich unrecht schwere/ daß mich die Erde müsse verschlingen/ die Dathan und Abiram verschlang/ und ob ich unrecht schwere/ daß mich die Maselsucht bestehe/ die Naaman verließ/ und Jezi ankam/ und ob ich unrecht schwere/ daß ich aus der Ehe vertilget werde/ die GOTT Mosi gab durch die zehen Gebote auf dem Berge Sinai/ und ob ich unrecht schwere/ daß die Sünde über mich gehe/ die über falsche Schwerer ausgesetzet ist in den 5. Büchern Mosis/ und ob ich unrecht schwere/ daß ich zum Stein werden muß/ als Loths Weib zur Saltz-Seulen/ und ob ich unrecht schwere/ daß mich die Blutsucht bestehe/ und nimmermehr verlasse/ daß ich nimmermehr in Abrahams

Schooß

Schooß komme/ daß mich GOtt schände/und mit Leib und Seel zum Teufel sende / ꝛc.

Bey diesem Schwehren muß der Jude auf einer Schweines-Haut stehen/die Junge gehabt binnen vierzehen Nächten/ die muß man aufschneiden bey den Rücken/ und sie ausbreiten auf die Zitzen / da muß der Jude auf stehen barfuß/ bloß im Hemde/ und die gantze Hand auf das Gesetz-Buch Mosis/ insonderheit auf die 10. Gebot legen/ ꝛc.

IV. Frantzösischer Contract, zwischen einen Kauffmann/ und seinen angenommenen Lehr-Diener/ der Geld zugibt.

AU nom de Dieu a été passé le Contract suivant entre Monsr. du Four, Marchand de cette Ville d'Hambourg, & Jaqves du Barry, Fils de Mr. du Barry, Citoyen de Marchand de la Ville de Bourdeaux par leqvel le dit du Barry, s'engage pour trois ans, a servir le dit Sieur du Four sur son Contoir, promettant de luy rendre tout le service, dont il sera capable, en ce qvi concernera son commerce, tant au dedans, qv'au dehors de prendre bien a Cœur, tout ce qvi le regardera, & de ne rien faire, ny entre prendre a son prejudice, comme aussi de ne rien decourvrir a qvi qve ce soit, pour ce qvi est des correspondences ou du Commerce du dit s' Du Four, soit a present soit a venir, promettant aussi d'eviter les mauvaises compagnies, & se comporter en toute fidelitè & sagesse, qv' un Commis doit faire, & cela moyennant le prix de cin-

qvante ecus, qvo le dit du Barry promet luy payer pour chaqve année, & le dit Sr. du Four, de ſon coté promet de prendre le dit du Barry ſur ſon contoir de l' inſtruire, & luy donner connoiſſance de ſon negoce, & de ſes correſpondances, de l'employer tant au dedans qv'au dehors, en tout ce qvi regardera ſon commerce, le faire manger a ſa table, le tenant bien couchê & blanchy, & le dit contenu des trois ans étant expiré, les parties pourront faire des nouvelles conditions, en eas qv' ils ſoyent contents l' une de l'autre, & pour plus grande ſureté, envers le dit Sr. du Four, le pere du Barry offre caution, jusqves a la concurrence de ſomme de neuf mille marcs lubs, promettant de repondre par les preſentes de la conduite de ſon fils, jusqves a la ſomme ſurnommée pour l' entretenement de qvoy le preſent Contract a étè ſignè des parties ſous mentionnées, & en a étè fait la mutuelle extradition. Hamburg le 20. Janvier 1710.

Du Four. *Jaqves du Barry le Pere Cautioniſte & Guarant pour ſon Fils.*

Jaqves du Barry le Fils.

Ein anderer auf einen Frantzöſiſchen Lehr-Jungen.

SOit notoire qv' aujourd' uy le 20. May l' An. 1702. a étè fait & arreté entre nous deux ſous ſignés, ſavoir moy Jean Rudiger Bourgois & Marchand de cette Viile de Danzig, & moy Nicolas Peterſen, le ſuivant contract de ſervice tou-

touchant mon fils, qve je donne pour apprentif aux ſervices du dit Monſr. Rudiger pour les 6. années conſecutives, ce commencer le 20. May de la preſente année 1702. & finiſſant aut meme date, mil ſept cent & huit, a condition qve dans ce tems la, le dit mon fils ſerve fidelement & de tout ſon pouvoir en qvalité de garçon apprentif le dit Sieur Rudiger dans ſa maiſon & ſon negoce, en executant ponctuellement avec reſpect & promptitude les ordres & commandements du dit ſon Maitre, de Madame ſa femme, & de ceux qvi luy commanderont de leur part, en qvel tems & lieu qve ce ſoit s'appliquant ſur tout a procurer pat tout & ou il luy ſera poſſible l'avantage & l'avancement du negoce de ſon Maitre, en avertiſſant tout ce qvi luy pourra porter prejudice & vivant an reſte, comme il eſt decent & convenable, a un honett' garçon dont il aura de moy ſon pere pendant les années de ſon ſervice, les habits, & linge neceſſaire, promettant de plus au dit Sr. Rudiger, de le guarantir & dedommager, de touts les forfaits & malverſations qve mon fils, (ce qve' a Dieu ne plaiſe) pourra commettre dans ce tems la a l' encontre moy Jean Rudiger je promets de l' inſtruire fidelement, dans tout ce qvi concernera mon negoce de le nourrir, & de luy donner au bout de ſes années de ſervice, un habit & manteau tel qvi conviendra, a un honet Commis des Marchands, & affin qve nous y ſoyons reciproqvement d' autant plus obligés, nous avons fait & paſsé le preſent contract, en double, les avons ſouſcrit

de nos mains, & chacun pris un exemplaire fait a Danzig, le 20. May 1702.

V. Aufding-Brief eines Jungen zum Krahm-Handel / mit Bürgschafft und Rück-Bürgschafft / vor Notarien und Zeugen aufgerichtet.

KUnd und offenbahr sey hiemit / daß heute dato vor mir Ends-bemeldten Käyserl. Notario persönlich erschienen / der Ehrbahre und Wohl-Fürnehme Herr Titius, Bürger und Wein-Händler allhier / und mir vorgetragen / wie er seinen Sohn zu Herrn Mevio, Bürgern und Seiden-Händler allhier / vor einen Krahm-Jungen auf 4. Jahren aufgedungen / anzufangen diesen Ostern 1709. und sich endigende 1713. in welcher Zeit er Herr Titius seinen Sohn in nohtdürfftigen Kleidern und Wäsche unterhalten / und die ersten zwey Jahr / jedes Jahr 50. Rthlr. vor getreuen Unterricht zugeben wolte / dagegen solte Herr Mevius gehalten seyn / diesen Knaben zu allen Guten anzuführen / und die Handlung getreulich anzuweisen / auch nach wohl verbrachten Dienst-Jahren / ihm einen ehrlichen Abschied / samt einen neuen Kleid und Mantel von guten Tuch zu ertheilen. Damit aber der Herr Mevius des jungen Titii Wohlverhaltens wegen desto mehr möge versichert seyn / so haben sich die Herren N. N. und N. N. beyde Bürger und fürnehme Kauffleute allhier / für Bürgen und Schuldener solcher gestalt dargestellet / daß sie samt und sonders / allen von den jungen Titio beweißlich verursachten Schaden ersetzen und erstatten wolten / bey Verpfändung aller ihrer Haab und Gü-

ter

ter / so viel darzu vonnöhten / gestalt sie denn auch mir Notario solches an Eydesstatt angelobet und versprochen. Hingegen hat Herr N. N. Bürger und Brauer allhier / sich den jetzt-bemeldten beyden Bürgen zu einen Rück-Bürgen anheischig gemacht / sie der geleisteten Bürgschafft wegen unter Verpfändung seiner Haab und Güter / jederzeit Schadloß zu halten / dafür ihm der alte Herr Titius in meiner Gegenwart hinwieder seine Güter zur Schadloß-Haltung verpfändet / und an Eydesstatt zugesaget und versprochen.

Wider solche allerseits geschehene Verbindniß sollen weder Principal-Schuldener noch Bürgen und Rück-Bürgen fristen oder freyen / einige Gutthat oder Exception der Rechten / Ordinis oder Divisionis, so den Bürgen oder selbst Schuldenern zu gut gegeben seyn / sonderlich aber auch nicht die Einrede des gemeinen Verzichts / dann sie sich deroselben aller und jeder verziehen und begeben. Und demnach mich N. N. Käyserlichen immatriculirten Notarium zu allen Theilen mit Fleiß reqviriren und erfordern thäten / alle obermeldte Abreden und verglichene Puncta gebührlich zu verbriefen / und mit meinen eigenen Insiegel zu bekräfftigen / welches ich bemeldter Notarius, tragenden Notariats-Amt halber gethan zu haben / bekänntlich bin / doch sonsten mir und meine Erben ohne Schaden. So geschehen im Beyseyn der Ehrenhafften / &c. Herren N. N. und N. N. beyde Bürger und fürnehme Kauffleute allhier in besagter Stadt N. N. als Zeugen hierzu insonderheit beruffen und erbeten.

VI. Abschied einen Kram-Jungen gegeben.

Ich Ends-Unterschriebener Bürger und Seiden-Krämer alhier / bekenne und bezeuge hiemit / daß Vorzeiger dieses Briefes N. N. bey mir nach Handels-Gebrauch sieben Jahrlang vor einen Kram-Jungen treulich und fleißig gedienet / sowol in der Fremde als zu Haus / aller Orten und Zeiten meinen Nutzen und Vortheil bester massen gesuchet und befordert / dahingegen allen Schaden seines äussersten Vermögens nach verhütet und abgewendet / meine Handlung und Handels-Schrifften / und alles so ihm anvertrauet worden / in geheim gehalten / ohne meinen Consens sich nicht von Haus begeben / den Gottesdienst fleißig besucht / züchtig / ehrbahr und schamhafft in Worten und Geberden erzeiget / und sich allerdings wie es einen frommen / getreuen und fleißigen Lehr-Knaben anstehet und gebühret / verhalten / also daß ich und die Meinigen / wie auch jedermänniglich mit ihm wohl zu frieden.

Wann er nun entschlossen / sich in der Fremde ein mehres bey der Handlung zu versuchen / und damit er besser fort kommen möchte / um ein schrifftliches Gezeugniß seines Wohlverhaltens / bey mir Ansuchung gethan / welches ich ihm dann auch zu ertheilen / mich nicht entziehen können / als der ich seine Wohlfahrt und künfftiges Aufnehmen von Hertzen verlange / und hierzu GOttes Segen / Gnade und Regierung anerwünsche.

Als gelanget an alle diejenige / welche dieses Testimonium und Abschied sehen und lesen werden / mein dienst-freundliches Bitten und Ersuchen / sie

wollen

wollen solchen Glauben beymessen / und bemeldten N. N. solches fruchtbarlich geniessen lassen / solches verdiene und verschulde ich gegen jeden Standes Gebühr nach bey aller Gelegenheit hinwiederum. Urkundlich ist dieses mit eigener Hand von mir unterschrieben / und mit meinen Pitschafft bekräfftiget worden / ꝛc.

VII. Contract mit einem Manufacturier wegen eines aufgedungenen. Lehr-Jungs.

Zu wissen sey männiglich / daß heute unten gesetzten Dato zwischen Hrn. N. N. Kauff- und Handels-Mann in der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt N. N. und Herrn N. N. Manufacturier alhier folgender Lehr / Contract wegen Hrn. N. N. Sohn abgeredet und geschlossen worden / nemlich: es verdinget und übergiebet gedachter Herr N. N. seinen Sohn bey Herrn N. N. auf folgende 6. Jahr / anzufangen den 1. Maji 1702. und sich endigende denselben Tag Anno 1708. in die Lehr / solcher Gestalt / daß er ihm in der Wissenschafft aller seiner Manufacturen völlig und gründlich unterrichten soll / wie dann Herr N. N. treulich und ehrlich ihn zu unterrichten verspricht / in allen Seiden und Wollen Manufacturen / welche er jetzt selber treibet / und in diesen 6. Jahren treiben wird / keine ausgenommen / also und dergestalt / daß er dero Fabricirung von erster Zubereitung der rohen Wolle und Seiden her / bis daß ein tüchtiges Stück Kauffmanns-Gut daraus verfertiget / perfect soll wissen und verstehen lernen / sowol was die Fabricirung an sich selbst / als das Färben / Pressen und völ-

liges Zubereiten anbelanget / wofür Herr N. N. in allen verspricht zu bezahlen 200. Rthlr. halb gleich beym Antritt / halb nach geendigten Lehr-Jahren zu entrichten / auch in dieser Zeit den Knaben in Leinen / Kleidern / und Wäsche zu unterhalten / auch für alle beweißliche Untreu gehalten zu seyn / und desfals seine Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / zu verpfänden. Urkundlich seynd diese Contracten zwey gleich-lautende aufgesetzt / und von beyden Theilen unterschrieben / auch jeden einer ausgeliefert worden / so geschehen / ꝛc.

VIII. Haus-Kauffs-Contract.

Zu wissen sey hiemit vor jedermänniglich / daß heute unten benannten Dato, ein beständiger und unwiederrufflicher Haus-Kauffs-Contract abgeredet / beliebet uod vollzogen worden / nachfolgender Gestalt:

Es verkaufft nemlich Herr N. N. Bürger und Handels-Mann alhier mit guten Vorbedacht / wie auch Wissen und Belieben seiner ehelichen Haus-Frauen / sein Haus und Hoff in der breiten Strassen alhier / zwischen Herrn Titii und Sempronii Häusern gelegen / mit Grund und Boden / Recht und Gerechtigkeit und aller Zugehör an Dach und Fach / und was Niedt und Nagel vest ist / nichts davon ausbeschieden / Herrn N. N. gleichfals Bürgern und Handels-Mann alhier / um ein tausend zwey Hundert Reichsthaler guter gangbahrer Reichs-Müntze / jeden Reichsthaler zu 24. gute Groschen gerechnet / als eine gewisse / und beyderseits beliebte Kauff-Summam, welche Kauff-Gelder dann der Hr. Käufer

fer N. N. in 3. Terminen zu bezahlen verspricht / als 400. Rthlr. alsofort baar bey den GOttes-Pfenning / hernach auf nechst künfftigen Michaelis dieses Jahrs abermahl 400. Rthlr. und dann die letzteren / von Dato übers Jahr / nemlich den künfftigen Ostern Anno 1700. ohne einige Auffenthalt / Weigerung oder Einrede; Dagegen will Verkäuffer N. N. dem Käuffer N. N. das verkauffte und ob specificirte Haus so bald nach Erlegung des ersten Termins würcklich abtreten / einräumen und gerichtlich verlassen / auch solches hiernechst den Käuffer vor aller An- und Einsprach freyhalten und gewehren / wie solches vor sich recht uud billig ist / bey würcklicher Verpfändung aller seiner des Verkäuffers Haab und Güter / bewegliche und unbewegliche / wo dieselbe auch gelegen und anzutreffen seyn / hingegen soll dem Verkäuffer N. N. das verkauffte Haus so lange unterpfändlich hafften / und zu freyer-Ansprach verbleiben / bis die gantze Kauff-Summa und ein jeder verschriebener Termin gäntzlich entrichtet / und würcklich abgeführet ist; Alles getreulich ohne List und Gefährde / aufrichtig und wohl zu halten.

Zu mehrer Versicherung / ist dieser Haus-Kauffs-Contract von beyden Theilen / als selbst-schuldig / von jedes Beystand aber nur zum Zeugniß / ihnen und den Ihrigen sonst ohne Schaden / eigenhändig unterschrieben und versiegelt worden. So geschehen zu N. N. den 12. April. Anno 1700.

(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.

IX. Haus-Bau-Contract, mit einem Zimmermann aufgerichtet.

Zu wissen sey jedermänniglich / daß im Nahmen GOttes heute den 6. Junii 1702. ein aufrichtiger und redlicher Haus-Bau-Contract zwischen uns Ends-benannten / als mir Martin Petersen / als Bau-Herrn / und mir N. N. als hiesigen Bürger und Zimmer-Meistern aufgerichtet und geschlossen worden / nemlich: Ich N. N. verspreche obbemeldten Herrn Petersen / nach dem mir gegebenen Abriß / ein gutes und tüchtiges Zimmer zu seinen Wohn-Haus / und auf seinen Platz / in der N. N. Gasse gelegen / folgender Grösse und Form / von guten Eichen (Dannen-Holtz) aufzuführen:

NB. Hier wird nun angeführet die Länge / Breite und Höhe des Hauses / von wieviel Fuß ein jedwedes seyn soll / wie hoch von Vertieffung oder Stockwerck / was vor Seiten- oder Neben-Gebäu dabey seyn sollen / wie die Treppen und Boden sollen geleget / und welche Bau-Art dabey soll observiret werden / die Zeit / wann er das Zimmer zu richten verspricht / und was er etwan noch mehr dabey conditioniret und bedinget / ꝛc.

Dahingegen verspreche ich Martin Petersen / als Bau-Herr vor das gantze Zimmer / und obspecificirte Arbeit / so viel als Meister N. N. dabey verdungen und zu liefern versprochen / ihme sechshundert funffzig Reichsthaler (und zwar ein Drittel / als 216⅔ Rthlr. voraus / wie ich dann auch hiemit würcklich gethan / ein Drittel / wann das Zimmer gerichtet wird / und der Uberrest / wann er mit seiner Arbeit nunmehr

mehro gantz fertig seyn wird) zu bezahlen/ und im Fall daß einige Streitigkeiten desfals unter uns sich eräugnen solten/ wollen wir uns den Ausspruch zweyer geschworner Baumeister dieser Stadt beyderseits unterwerffen. Urkundlich seynd dieser Contracten zwey gleichlautende verfertiget/und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben/ auch jeden ein Exemplar zugestellet worden. Datum ut supra, &c.

II.

Allerhand bey Fallimenten vorfallende Scripturen.

I. Ein ausgetretener Kauffmann suchet bey seinen Creditoribus Salvum Conductum.

Edle/ Wohl-Ehrenveste/ Groß-Achtbahre/ Insonders Groß-günstige/ Hochzuehrende Herren!

WAnn zu meinen höchsten Leidwesen mich vor einigen Tagen die höchste Noht gedrungen mich vor meine Person aus der Stadt zu begeben/und so lang anderwerts aufzuhalten; bis ich mit meinen Herren Creditoribus zu einen güttlichen Accord gekommen/ nun aber alle meine Schrifften/nebenst meinen hinterlassenen Effecten, noch auf meinen Contoir und in meinen Haus/ obwol gerichtlich versiegelt/verhanden/aus welchen ich meinen Herren Creditoribus meine bis anhero gehabte Unglücks-Fälle/zu erweisen/ und welcher gestalt/ auch wie weit ich sie contentiren könnte/ darzu thun entschlossen bin.

Als

Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein demühtiges Bitten und Flehen/ mir ein frey und sicher Geleit auf vier Wochen lang zu concediren / daß ich in solcher Zeit geruhig in meinem Hause und Contoir meine Sachen in Ordnung bringen/ und nach deren Beschaffenheit einen gewissen Vergleich offeriren/im Fall aber/ daß solcher nicht belieblich seyn solte / frey wieder abreisen könte / wie ich nun solches von dero Gunsten zu erlangen verhoffe : Als erwarte ich auch/ daß die Einwilligende mir desfals schrifftlich hier unterzeichnete Versicherung/ unter ihrer eigenen Hand und Pitschafft/ ertheilen ꝛc.

II. Ein anders.

Edle / Wohl-Ehren-veste / ꝛc.

WJe sehr ich mich auch Zeit-währender meiner zwantzig-jährigen Handlung bemühet / mein Leben/ Thun und Wandel / also zu führen / daß ich meinen Mit-Bürgern und Neben-Menschen jederzeit gleich und recht thun möchte / so haben mich doch in wenig Jahren her vielerley Unglücks-Fälle / sowol zu Wasser und Lande / mit See-Schaden/ Banqverotten und andern dergleichen/ dermassen mitgenommen/ daß ich endlich mit dem Bezahlen meiner Creditoren selber nicht einhalten/ sondern vor einigen Tagen austreten/ und mich in einen Ort der Sicherheit begeben müssen / damit ich dem harten und ungestühmen Mahnen entgehen / und grössern Schimpff und Schaden von mir abwenden möchte.

Wann aber meine Sachen noch also beschaffen / daß meine Herren Creditores noch einiger massen zu dem Ihrigen wieder gelangen können/ welches ich

auch

auch / wann mir Zeit gegönnet wird / innerhalb 4. Wochen aus meinen Büchern zu deduciren verhoffe.

Als gelanget an meine hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten und Flehen / mir einen solchen Terminum und freyes sicheres Geleit (ohne Hinderniß in dieser Zeit ab- und zu zu reisen) gütigst zu concediren / und desfals zu meiner Versicherung sich eigenhändig zu unterschreiben / der ich inzwischen verharre /

Meiner Hochzuehrenden Herren

Dienstwilligster

N. N.

Wann nun die Creditores in dieses gesuchte sichere Geleite einwilligen / so schreiben sie folgender gestalt:

III.

Ich Titius bin zufrieden / daß N. N. meinentwegen die begehrte 4. Wochen / zu Untersuchung seiner Handels-Scripturen, und welcher gestalt er mich und andere seine Creditores zu contentiren gedencke / allhier frey und ungehindert zubringe / wie ich ihm dann solches meinentwegen concedire / und meiner Forderung wegen keine Molestiam zu machen gelobe. Cölln / den 6. April. 1700.

Ich Cajus bin auch zufrieden / daß N. N. die gesuchte 4. Wochen lang frey und ungehindert hier zubringe. Cölln / den 6. April. 1700.

Wann nun solcher gestalt ein Fallit Salvum Conductum erhalten / welchen er auch zum Uberfluß

von

von seiner Stadt Obrigkeit sich kan confirmiren lassen / und zu Erhaltung seines Petiti seiner Creditoren schrifftliche Einwilligung mit beylegen / so übergibt er / nach fleißiger Uberseh̃ung seener Schrifften und gemachten Uberschlag / ob er zu voll / oder nur ein gewisses pro Cent seinen Creditoribus bezahlen könne / ihnen folgendes Memorial:

IV.

Edle / Wohl / Ehrenveste.

WAnn ich in der Zeit des mir accordirten sichern Geleits befunden / daß ich in allen 40480. ℔. 13. ß. schuldig bin;

Als Herrn A.	℔. 8153.	7. ß.	
B.	5782.	6.	4. ₰.
C.	6103.	2.	
D.	7581.	7.	
E.	3299.	4.	
F.	3103.	5.	4.
G.	2656.	14.	
H.	1984.	9.	4.
I.	815.	12.	
K.	554.	1.	
L.	292.	3.	
M.	154.	6.	
Sum.	℔. 40480.	13 ß.	

Hierzu aber / welches ich mit meinen cörperlichen Eyd bezeugen kan / (wann ich gleich alle meine Effecten, bewegliche und unbewegliche / baare Gelder / Waaren und ausstehende gute und zweiffelhaffte Schulden / zusammen rechne / mehr nicht als 30360. ℔. 9. ß. 9. ₰. habe / welches / wann gleich alles baar

Geld

Geld wäre/ doch nicht mehr als 75. p. c zu Bezahlung meiner Schulden ausmachen würde/ nun aber darunter gute und zweiffelhaffte Schulden/ Waaren und liegende Gründe mit begriffen/ als habe ich nachgemachten Calculo befunden) weil mir insonderheit auch nohtdürfftige Lebens-Mittel vor mich und die Meinen überbleiben müsten) daß ich obbemeldten meinen Herrn Creditoribus mehr nicht/ als 50. pro Cent, und davon jetzt gleich ein ztel baar/ die übrige $\frac{2}{3}$. aber von 6. zu 6. Monat bezahlen kan/ wobey ich doch allezeit mir vorbehalte/ und an eydes statt schwere und gelobe/ wann GOtt heut oder morgen mich mit neuen Segen überschütten/ und meine nunmehro fast neu-anzufangende Handlung gesegnen solte/ daß ich/ so viel als ich würde thun können/ jederzeit abtragen/ und die mir erzeigte Freundschafft Lebenslang mit allen Danck erkennen wolte.

Ist es nun/ daß solcher Vorschlag meinen sämtlichen Herren Creditoribus solte gefallen/ und sie mit mir Mitleiden tragen/ auch mich bey meinen Haus und Hof wolten bleiben/ und hinführo ferner unter sich wohnen lassen/ so geliebe ein jeder sich eigenhändig allhier zu unterzeichnen/ und meine schrifftliche Versicherung über die angesetzten Terminen, und das Quantum seiner an mir habenden Forderung anzunehmen. Cölln/ den 4. Mart. 1700.

Wann nun die Creditores in diesen Accord willigen/ pflegen sie folgender Gestalt zu unterschreiben:

Ich Titius bin aus gewissen bewegenden Ursachen mit die 50. pro Cent meiner Forderung wegen zu frieden/ jedoch daß mir gleich $\frac{1}{3}$. baar/ und wegen der

übrigen auf zwey Terminen zu bezahlen $\frac{2}{3}$ Versicherung gegeben werde. Cölln/den 6. Maji 1700.

Ich Sempronius accordire ein gleiches auf obbemeldter Condition. Cölln/den 6. Maji 1700.

Oder sie könnten auch einen solchen formlichen Accord mit denselben aufrichten/ und durch einen Notarium auf der Gerichts-Stuben protocolliren lassen:

Zu wissen/ demnach Herr N.N. durch unterschiedliche Unglücks-Fälle in Miß-Credit und solchen betrübten Zustand gerahten/ daß er seine Herrn Creditores und Gläubiger vor dismahl nicht contentiren und befriedigen können/ sondern bey demselben um Gedult/ Zeit und vier jährige Frist ansuchen müssen/ und aber dieselbe/ ob sie zwar befugt gewesen/ schärffere Mittel wieder ihm zu gebrauchen/ sie doch seiner vornehmen Freundschafft zum Respect, und auf sein vorhergehendes Bitten und Anhalten/ gütlichen Vergleich einzugehen bewegen lassen/ und das gute Vertrauen zu ihm geschöpffet/ er werde sie innerhalb begehrter 4. jähriger Frist/ in 8. Terminen auf N. Marckt künfftigen Jahrs mit dem ersten Achtentheil den Anfang zu machen/ und N. Marckt selbiges Jahrs/und also ferner jährlich zu continuiren/ehrlich zahlen/ daß hierauf in solcher Confidentz und Zuversicht aus mitleidenden Gemüht und Hertzen/ sich die Herrn Gläubiger endlich behandeln lassen/ und heute Dato nachfolgenden Accord und Vergleich getroffen/ allerdings beliebet und vollenzogen haben/ nemlich: es versprechen die Herren Gläubiger ihme

N.

N. das Capital, so viel er einen jeden schuldig/ und welches er innerhalb 4. Jahr auf 8. Termine zu bezahlen verspricht/ ohne einigen Zins gutwillig zu lassen/ hingegen will und soll Herr N. N. bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter/ ausgenommen 1000. Rthlr/ Ehe-Gelder/ welche seine jetzige Ehe-Frau/ (und ein mehrers nicht) ihme zugebracht hat/ schuldig und verpflichtet seyn/ einen jeden seiner Gläubiger besagtes Capital innerhalb vier Jahren ohne einigen Abgang/ auf obbenannte 8. Termine zu entrichten/ und darmit unfehlbar innezuhalten/ wie er dann auch soll und will geschehen lassen/ daß einer unter seinen Hrn. Creditoribus oder jemand anders/ den sie hierzu verordnen werden/ mit ab und zugehe/ die hier und anderswo verhandene Waaren/ verkaufe; ausstehende/ ein- und ausländische Schulden behandele/ dieselbe äusersten Fleiße nach mahne und eintreibe/ zu welchen Ende er N. N. als dem die Hern. Creditores solcher Gestalt adjungiret/ allemahl wann und so offt er es begehret/ seine Bücher/ Register und Bilanzen vorzulegen/ solche übersehen zu lassen/ und Rede und Antwort davon zu geben/ schüldig seyn/ anbey alle ausstehende Schulden und Gegen-Schulden/ wie auch alle Waaren/ sie stehen oder befinden sich/ wo sie wollen/ treulich offenbahren/ nicht das geringste verschweigen/ vertauschen und unterschlagen/ oder einem und dem andern heimlich zuwenden/ sondern aufrichtig und ehrbarlich unter Augen gehen/ keine Intriguen dabey spielen/ noch einzigen bösen Lists und Vortheils sich gebrauchen soll; Solte er auch (so doch nechst göttlicher Hülffe nicht zu hoffen/) einen und andern Termin, wie solche oben gesetzet und specificiret/ nicht richtig hal-

ten / oder sonsten diesen Accord in einzigen Puncten zu wider handlen / so sollen also dann in Continenti alle Terminen verfallen / und die Herrn Creditores alsobald ihre gantze Summam an Capitalien, Interessen und Unkosten ohne Nachlaß auf einmahl zu fordern befugt / und sich / so ferne nicht alsobald gütliche baare Bezahlung und Abstattung erfolget / an seine Person und bereiteste Haab und Güter / als welche ihnen zu dem Ende / cum clausula constituti possessorii, hiemit zum ausdrücklichsten Unterpfand verschrieben werden und verschrieben bleiben sollen / als ihr proper Gut / alsobald zu halten / sich daraus bezahlet zu machen und zu erholen / berechtiget seyn / und soll ihn hinwieder nicht schützen einige Indult-Begnadigung Anstands-Brief / Moratorium, Qvinqvenell, Commission, Revision, oder andere Auffenthalt und Frist / sie haben auch Nahmen wie sie wollen / sie rühren her von Käysern / Königen / Churfürsten / Herrn / Grafen / Obrigkeiten oder Herrschafften / sondern er will sich derowegen allerdings wissentlich und wohlbedächtlich hiemit begeben / wie auch allen und jeden Sächsischen / Bürgerlichen oder andern Fristen und Exceptionibus, so wol in genere als in specie renunciiret / und diesen Accord treulich und fleißig in allen Puncten und Clauseln nachzukommen / an Eydes Statt / und bey dem Worte der ewigen Wahrheit / angelobet und zugesaget haben; es bedingen ihnen aber / die hernach unterzeichnete / daß / so über Verhoffen sich der gröste Theil seiner Creditorum zu diesen Accord nicht verstehen / und also diese so sich hierinnen eingelassen // gefährdet und hindangesetzet / jene aber vor ihnen bezahlet werden wolten oder müsten / daß sie alsdann / weil sie durch diese ihre Gut-

willig

willigkeit verkürtzet und in Schaden gesetzet würden/ auch an diesen Accord nicht verbunden/ sondern sich anderweit ihren besten Vermögen nach/ ihres Rechtens unverkürtzet zu gebrauchen/ und gleich/ ob niemahls eintziger Accord getroffen worden/ zu erholen befugt seyn sollen/ auf welchen Fall sie dann ihnen ihre durch Arresta oder sonsten erlangte Rechte ungefähret vorbehalten/ und solennissime protestando bedinget haben wollen/ alles treulich und ohne Gefährde. Urkundlich ꝛc.

V. Andre Form einer neuen Obligation, die ein solcher accordirender Kauffmann seinen Creditoribus geben könte.

Ich Ends-Benannter bekenne hiemit/ daß bey meinem mich leider betroffenen Unglück/ da ich nemlich meine Herren Creditores nicht/ wie ich wol gewünschet/ zu voll bezahlen kan/ sondern nur 50. procent. jeden vor seine Forderung/ und zwar alsobald ein tzel baar/ die übrigen $\frac{2}{3}$. aber von 6. Monat zu 6. Monat zu geben versprechen müssen; Ich auch Hn. N. N. wegen seiner Forderung von 8153. ß. 7. ß. wegen der mir nachgelassenen Helffte nunmehro noch schuldig verbleibe/ vier tausend sechs und siebenzig Marck/ eilf Schill. 6. Pfen. wovon ich sogleich gelobe 1358. ß. 14. ß. 6. ₰. baar/ das übrige aber in 2. Terminen, als nemlich eine gleiche Summam, den 6. Novembr. dieses/ und den Rest den 6. May künfftigen Jahres/ ohne einigen Verzug/ Ausrede oder Exception, wie die Nahmen haben mag oder soll/ bey Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöhten/ ja so gar bey Verlust der mir erzeigten Wohlthat/ der

nachgelassenen 50. pro Cent zu bezahlen/ also/ daß im Fall ich mit Einhaltung der accordirten Terminen säumig seyn solte/ wohlgedachter Hr. N. N. befugt seyn soll/ an denen mir nachgelassenen 50. pro Cent nicht mehr gebunden zu seyn/ sondern seine gantze Foderung von 8153. ℔. 7. ß. von mir zu prætendiren. Ich gelobe auch/ wann mir GOtt dermahleins bessere Zeiten und neuen Segen geben solte/ ihm seinen Nachlaß wieder nachzubringen/ und so viel/ als ich werde thun können/ zu ersetzen. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit meinen Pitschafft bekräfftiget. Cölln/ den 6. Maji 1700.

(L. S.) N. N.

Wann er nun den ersten Termin baar bezahlt/ so wird solches unter der Obligation folgender massen abgeschrieben:

Auf obige Obligation habe ich den ersten Termin, nemlich 1358. ℔. 14. ß. 6. ₰. empfangen. Cölln/ den 6. May 1700.

N. N.

Was mehr vor sonderbahre Anmerckungen bey solchen banqverottirenden/ und hernach accordirenden Kauffleuten zu haben/ auch was vor der Obrigkeit desfals geschehen müsse/ ist allbereit bey anderer Gelegenheit weitläufftig ausgeführet worden.

VI. Formular eines unter Kauffleuten gebräuchliche schrifftliche Obligo.

ICh Ends-benannter / Bürger und Handelsmann in Wien / vor mich / meine Erben und Erbnehmen / ertheile hiermit Krafft dieses an Herrn N. N. einen Obligo pr. Rthlr. ‧ ‧ und zwar dergestalt und also / daß was bemeldter Herr N. N. mit meinem damahlen in Hamburg sich aufhaltenden Sohn N. N. entweder in Wechseln schliessen / an baaren Geldern verschieffen / in Waaren verkehren / oder wie es sonsten Nahmen haben mag / mit ihme negotiiren möchte / ich vor so genehm zu halten schuldig / als wenn es mit mir selbst geschehen wäre. Zu dem Ende verpflichte mich / nebst Verpfändung meiner Haab und Güter / darzu willig / und begebe mich mit gutem Wissen und Vorbedacht aller in geist- und weltlichen Rechten üblichen und gegründeten Ausflüchte und Freyheiten / wie selbige immer Nahmen haben können oder mögen / sonder Argliſt und Gefährde. Urkundlich und zu mehrerer Versicherung ist dieser Obligo mit eigener Hand unterschrieben / und mit meinem beygedruckten Pitschafft bekräfftiget. Wien / ꝛc.

VII. Supplic eines Kauffmanns / der vor diesen fallirt / nach der Zeit aber seine Creditores zu voll bezahlt / um einen Rehabilitations, das ist / um einen solchen Brief / der den Impetranten in seine vorige Ehre wieder einsetzet.

Aller-Durchläuchtigster / Groß-mächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser.

Allergnädigster Käyser und Herr!

EW. Käyserl. Majest. gebe ich Ends-benannter allerunterthänigst zu erkennen / wie daß ich vor etwan 4. Jahren durch allerhand Unglücks-Fälle zu Wasser und Lande / durch Feuer / Raub und böse Menschen / in solchen Abnehmen meiner Nahrung gekommen / daß ich damahls gezwungen worden / wolte ich anders vor der Verfolgung meiner Gläubiger sicher seyn / bey Ew. Käyserl. Majestät um ein so genanntes Qvinqvenell, Frist- oder Anstands-Brief / aller-unterthänigst anzusuchen / welches ich dann auch von Ew. Käyserl. Majestät angebohrnen hohen Clementz und Milde / zu meinem grösten Vortheil erhalten ; sintemahl ich dadurch nicht allein von der Drangsahl meiner Gläubiger befreyet / sondern von ihnen auch mir ein Nachlaß der Helffte ihrer Forderung und meiner Schuld gegeben / auf den Uberrest aber / nemlich die andere Helffte / mir einige Zeit Dilation gegönnet worden / welcher ich mich dann auch so wohl durch göttlichen Segen zu gebrauchen gewust / daß ich in mittler Zeit sowol die accordirte Helffte / als auch die mir Nachgelassene zu allen Danck bezahlt / und mich dadurch / laut in Händen habender Qvittungen / gantz Schulden-frey gemacht / und noch ein Ehrliches vor mich gebracht. Wann ich nun zu Austilgung der gemeinen / guten Ruff und Leumund anklebender / und etwan auf böser Zungen annoch verfirender Blame, item, zu neuer Rehabilitirung

meiner

meiner Person/ zu den Bürgerlichen Ehren-Aemtern unserer Stadt einen Rehabilitations-Brief bey Ew. Käyserl. Majest. auszubitten allerdings nöhtig habe. Als gelanget an Dieselbe mein aller-unterthänigstes Bitten und Flehen / mich allergnädigst damit anzusehen/ und in solchen bey gewisser Straffe zu befehlen/ daß niemand sich unterstehe / in- oder ausserhalb Gerichts/ in Compagnien oder Zünfften/ mir mein erlittenes Unglück vorzuwerffen / viel weniger/ daß mir solches an Erlangung einiger Bürgerlichen Ehren-Aemter hinderlich seyn soll.

Wie ich nun dieses mein aller-demühtigstes Petitum, welches ich hiemit durch Producirung der Original-Qvitungen meiner Creditoren/ item, eines glaubwürdigen Attestati unsers Magistrats verificire/ von der hohen und Welt-bekannten Clemenz Ew. Käyserl. Majest. zu erlangen verhoffe/ als werde ich auch nicht ermangeln / Lebenslang vor Ew. Käyserl. Majest. und dero Durchläuchtigsten hohen Hauses Wohlergehen zu GOtt zu seufftzen / und in tiefffster Demuht und Devotion zu verharren/

Euer Käyserl. Majest.

Aller-unterthänigster / aller-demühtigster und allergehorsamster Knecht/

N. N.

VIII. Frantzösisches Compromiss über eine streitige Schuld-Forderung oder Wechsel-Sache.

SOit Connu & Scavoir a tous ceux qvil appartiendra qve s'etant Emû un different Entre le Sr. A. & le Sr. B. Touchant des Marchandise, qve le Sr. B. a eu du Sr. A. & pour des lettres de Change qve le B. a accepté. Ils ont pour vuider ce Different Choisy & Eleu Chacun deux arbitres au scavoir le Sr. A. a nommè le Sr. C. & D. Et Mr. B. aprin. Mr. E. & F. auxqvels ils donnent en vertu du present plein pouvoir de s'assemblér du Premiere temps de leur Commodité, & apres avoir E'coutes les Parties & bien Examinés, leur Raisons de part & d'autre de prononcer une sentence arbitrelle, pour vuider & finir pour Jamais Leur different, qve si ces qvatre arbitres ne fussent pas d' accord en leurs opinions alors les Parties leur donnent plein & ample pouvoir d' eslire & nomme un Cinqvieme qvi soit un honnest Marchand, non Intereste qvi jugera & balancera les differents des autres arbitres & fera dans cette affaire une Decision definitive & la sentence qv'il prononcera, sera ausi bien observée des Parties comme un Decret rendu en la Chambre Imperiale de Wezlar; Renoncant pour cet Effect, a toute Suppliqve Protestations, Appellations, Revisions ou toute autre Exceptions ou Remedes Dilatoires, promettants le parties D' avoir pour agreable & ratifier en tous temps la sentence rendue par

lesdt;

lesdt. arbitres & de payer exactement ce qve les arbitres adjugeront; pour cet Effect Ledt. S. A. promet pendant le temps qve les arbitres decideront cette affaire, de ne faire ny faire faire aucune Poursuite contre la Personne ou les effects du S.B. en qvel lieù qve ce soit a peine de perdre ses Pretentions, a la Reserve d'un arrest qvil a fait a N. N. sur des Marchandisse du Sr. B. a qvoy ils consentent tous deux qve ladite affaire aye son Cours sans prejudice a ce Traitê.

Au Reste les Parties s' obligent ausi par Corps & bien de tenir Exactement ce qv'ils promettent cy dessus & de ne Jamais Inqvieter ou molester les arbitres de Cettes leur sentence qvil prononceront, soit en justice ou hors d'Elle le tout sans fraude en fois de qvoy ils ont signe de leur propres mains & mis leurs Cachets fait a N. le - - An.

A. B.

III.

I. Von Obligationibus und Schuld-Verschreibungen hoher Personen/ und zwar/ wie man wegen der einem grossen Herrn vorgeschossenen Gelder / dessen Unterthanen sich soll Bürglich verschreiben lassen.

VOn Gottes Gnaden/ ꝛc. Bekennen vor uns und unsere Erben/

NB.

NB. Hier wird weiter fortgeschrieben / wie in unsers Handels-Correspondenten ersten Theil pag. 438. gemeldet.

Die Bürg-Leistung geschiehet folgender gestalt.

Damit aber mehrgedachter N. N. seines Darleyhens halber desto mehr versichert seyn möge / so haben wir zu selbst-schüldigen Bürgen / alle unsers Amts N. Unterthanen gestellet / immassen sich dann dieselbe insonderheit darüber verpflichten und eine Bürgschaffts-Verschreibung darüber zu geben anerboten haben / daß dem Creditori auf begebenden Nohtfall wegen aller Unkosten und Schaden / da derer einige darauf gehen würden / (welches doch ob es GOTT will / nicht geschehen soll /) sich an allen ihren Gütern / liegenden und fahrenden zu erholen / auch sich seines besten Gefallens zu gebrauchen / Haupt-Summam, Zinse und Schaden / so hoch dieselbe auf sein liqvidirtes Angeben sich erstrecken würden / daraus in Grund bezahlt zu machen erlaubet / und zu dem Behuff ihme solche Güter zu veralieniren / zu verpfänden / oder gäntzlich zu verkauffen / freygelassen seyn soll / darwider uns und unsere Erben / auch sie die mit-beschriebene Bürgen nicht schützen sollen einigerley Recht und Behelff / wie die Nahmen haben / oder erdacht werden mögen / sondern wollen uns derselben vor uns und unsere Mitbeschriebene gäntzlich verziehen und begeben haben / treulich und ohne Gefähr ꝛc.

II. Rück- oder Gegen-Obligation eines Fürsten / an einen Kauffmann / der Geld vor ihm aufgenommen.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Hertzog / bekennen hiemit vor uns / unsere Erben und Nachkommen

kommen/daß auf vorhergehendes unsers gnädiges Ansinnen unser besonders lieber Getreuer/ bey N. N. in Franckfurt 4000. Rthlr. vermög seiner darüber ausgegebenen Obligation aufgenommen/ und uns dieselbe hinwiederum vorgeliehen/ sagen derowegen ermeldten N. N. weil die erst-berührte Summa der vier tausend Rthlr. zu unsern hoch angelegenen Sachen und besten Nutzen wohl überantwortet empfangen/ in Krafft dieses Briefes hiermit qvit/ledig und loß bey unsern Fürstl. Worten zusagend und versprechend/ da mehr gedachten N. N. solche Summa entweder gantz oder halb wieder aufgekündiget würde/ daß wir nach vorhergehender eines halben Jahrs Loßkündigung/ dieselbe zu jederzeit gebührlichen und mit Danck abstatten/ auch inmittelst aus unserer Rent-Kammer so lange die Haupt-Summa gantz oder zum Theil unabgelöset stehen bleibet/ jedes Hundert mit 6. pro Cent. verzinsen zu lassen und ihm N. N. aller Zins-Unkosten und Schadens gäntzlich schad-loß zu halten/ damit er aber dessen allen destomehr gesichert seyn möge/ als haben wir ihm zu einen rechten Unterpfand eingesetzet und verschrieben/ versetzen und verschreiben ihm auch in der allerbeständigsten Form und Maaß als solches zu Recht immer geschehen soll/ kan oder mag/ die Zins und Gefälle in unsern Amt N. N. der Gestalt/ ob sichs über Verhoffen zutragen solte/ daß vorbenanntes Anlehn aufgekündiget/ und wir dasselbe nicht erlegen thäten/ soll er alsdann Fug und Macht haben/ sich an besagtes verschriebenes Unterpfand zu halten/ seines besten Gefallens sich dessen zu gebrauchen/ Haupt-Summam/ Zins und Schaden/ so hoch dieselbe auf sein liqvidirtes Angeben sich erstrecken möchten/ daraus zu erholen/ befehlen auch

hiemit unsern jetzigen Kammer-Directeur, dieser unserer Verschreibung / bis so lange dieselbe getilget und gäntzlich eingelöset / ihren Innhalt gebührlich nachzukommen / und die Abzinsen jedesmahl bey Verfall-Zeit zu entrichten / so wir in seiner Rechnung passiren / und ihn desfals schad-loß halten wollen. Urkundlich haben wir unser Fürstl. Decret an diesen Brief auffdrücken lassen / und denselben mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben / ꝛc.

III. Neue Fürstliche Obligation, von anderer und alter Schulden herrührend.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. bekennen hiermit / vor uns und unsere Erben ꝛc. nachdem der Wohl-Edle / Groß-Achtbahre ꝛc. N. N. Kauff- und Handels-Herr in N. N. unsern General Major N. N. bey seinen Durch-March gegen extradirten Schein / 2000. Rthlr. zum Behuff unserer Troupen vorgeschossen / daß wir solches Vorleihen nicht allein mit gnädigen Danck erkennen / sondern auch wie es in Regard unserer / und zu unsern Dienst geschehen / solche gebührlich zu erstatten / schüldig seyn; Qvitiren demnach besagten N. N. solcher zwey tausend Rthlr. wegen / mit Vorzeihung der Exception, non numeratæ pecuniæ, gebührlich / gereden / versprechen und geloben auch hiemit bey unsern Fürstlichen Worten / daß wir solche Summam der 2000. Rthlr. an Herrn N. N. seinen Erben / Erbnehmen oder wissenlichen Innhabern dieses unsers Briefes von Dato an innerhalb eines Jahrs in Specie benebenst 6. pro Cent. Interesse erlegen und bezahlen wollen

len

len / treulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben wir diese Obligation wohlbedächtlich und gutwillig unter unserer eigenhändigen Unterschrifft / ausgefertiget / und unser Fürstl. Hand-Secret darunter drücken lassen. So geschehen / ꝛc.

NB. Es wird auch offt die Clausul eines verpfändeten Guts folgender Gestalt eingerücket.

Und damit unser Gläubiger destomehr gesichert seyn möge / so verschreiben wir ihm hiedurch in specie und insonderheit / unsere Vogtey N. N. und darzu erkaufte und geschlagene N. Güter mit aller Ein- und Zugehörung / nichts davon ausgeschlossen / laut Innhalt des Inventarii und Erb-Registers / wollen auch unsern jetzigen und künfftigen Vorsteher derselben Vogtey und Güter hiedurch und Krafft dieses auf den Fall der Nicht-Haltung / an gedachten unsern Gläubiger N. N. gnädigst verwiesen und versichert haben; thun das auch hiemit in Krafft dieser unserer offenen Bewilligung und Verschreibung auf das beständigste / als es geschehen kan und mag.

Solte nun an Bezahlung und Richtigkeit alles obbeschriebenen gar oder zum Theil Unser oder Unserigen halber einiger Mangel oder Säumniß erscheinen / auf denselben Fall geben wir unserm Creditori, seinen Erben oder Innhabern dieses Briefes / Macht und Gewalt / sich Via executiva ausser einigen gerichtlichen Proceß allermassen wie in einer Gerichtlichen / Bekannten und Erkannten oder geurtheilten / und in rem judicatam ergangenen Sache / gegen blosser Vorweisung dieser unserer Verschreibung oder derselben glaubwürdigen Vidimus,

sich

sich aus den Special-Unterpfand der Vogtey/und der dazu geschlagenen Güter eigenes Willens und Gefallens zu erholen und bezahlt zu machen / und davon nicht zu weichen/ darum auch die Special-Unterpfand weiter nicht verpfändet noch verschrieben werden soll/ bis Capital Zinse und Schaden gäntzlich entrichtet worden.

IV. Eine neue und geänderte Obligation, sonst Novation genannt.

WIr von GOttes Gnaden / 2c. bekennen hiemit. Demnach sich der Edle und Veste Kauff- und Wechsel-Herr N. N. bey uns in Unterthänigkeit angemeldet / und um Bezahlung derjenigen 3000. Gulden / welche er unsern sel. Vettern / Hertzoges Friederichs Durchl. Anno 1685. den 10. Januarii vorgeschossen / Ansuchung gethan / wir auch solche Schuld-Post/welche uns in der Theilung zugefallen/ allerdings geständig / besagter N. N. aber sich gutwillig anerboten / nicht allein alle die darauf gewachsene Zins-Restanten bis auf gegenwärtiges Jahrs 10. Januar. gäntzlich fallen / und das Capital noch 6. Jahr lang/ gegen Land-üblicher Verzinsung/ als von jeden hundert 5. stehen zu lassen / daß wir mit diesen unterthänigen Erbieten nicht allein allerdings wohl zu frieden / sondern auch des gnädigen Erbietens gedachtes Capital, als unsere eigene Schuld nach Verlauff der 6. Jahr / an rechten Gehalt / Schrot und Korn / des Heil. Römischen Reichs Müntz-Ordnung gemäß/ in Rthlr. zu bezahlen. Inzwischen aber bis dahin jährlich aus unsere Renterey verzinsen zu lassen / wogegen uns keine Wolthat des Rechtens/

wie

wie sie auch Nahmen haben mag / fristen kan und soll / ꝛc.

V. Mahn-Supplic an einen Fürsten.

Durchläuchtigster Herzog / gnädigster Fürst und Herr!

EWr. Hochfürstl. Durchl. geruhe gnädigst sich von mir erinnern zu lassen / welcher Gestalt die tausend Rthlr. die ich deroselben / laut dero eigenen gnädigen Handschrifft / verwichenes Jahr im April vorgeschossen / nunmehro schon in den dritten Monat verfallen. Wann ich aber solche Gelder anderwerts zu employren sehr nöhtig habe / als gelanget an Ewr. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / dero Kammer-Directori gnädigen Befehl zu ertheilen / daß er mir förderſamst besagtes Capital, samt den verfallenen Zinsen bezahlen / und dagegen Ew. Hochfürstl. Durchl. Obligation, saint Qvitung zurück empfangen. Hierzu nun mich verlassende / verharre ich in tiefffster Devotion, &c.

VI. Ein anders / mit Uberreichung Kayserl. Promotorialien.

P. P.

EWr. Hochfürstl. Durchl. werden aus unterschiedlichen meinen unterthänigst übergebenen Memorialien die Sollicitation meiner deroselben vor 3. Jahren vorgeschossenen 6000. Rthlr. ersehen haben. Wann ich aber solches bis anhero / auch nicht einmahl die dafür verfallene Zinsen / welche doch / laut Copeylicher Beylage / Euer Hochfürstl. Durchl. ei-

genhändigen Obligation, so stricte zu bezahlen versprochen worden/erhalten können; Indessen aber mir unmüglich fallen will/ besagte Gelder länger aus meiner Handlung zu entbehren/ als habe ich mich zu der Römischen Käyserl. Majest. unsern allergnädigsten Käyser und Herrn wenden/ und um ein Vorschreiben an Ew. Hochfürstl. Durchl. welches in tiefffster Reverentz hiermit überreiche/ aller-unterthänigste Ansuchung thun müssen/ der allerunterthänigsten Hoffnung lebende/ daß solches bey Ew. Hochfürstl. Durchl. so viel Consideration finden werde/ daß sie mich endlich gnädig erhören/ und mit gnädiger Veranstaltung zu meiner Bezahlung erfreuen werden/ solches in aller Unterthänigkeit/ um dieselbe wieder zu verschulden/ bin ich jederzeit willig und bereit/ ꝛc.

VII. Loßkündigungs-Schreiben/ eines Capitals.

EW. Hochgräfl. Excellence werden sich noch gnädigst zu erinnern wissen/ welcher gestalt in der (über die Ew. Hochgräfl. Excellence Ao. 1706. vorgeliehene zwey tausend Rthlr. ausgestellten) Obligation beyden Theilen ausdrücklich die Loßkündigung besagten Capitals, wann es nur gebührender massen 6. Monat vorher geschiehet/ freygestellet worden. Wann ich nun meine Gelder jetziger Zeit/ da ich die Bezahlung und Proviantirung der Käyserl. Armee auf mich genommen/ selbst groß nöhtig habe/ als gelanget hiemit an Ew. Hochgräfl. Excellence mein unterthänigstes Loßkündigung und Bitt-Schreiben/ die gnädige Verfügung zu thun/ daß ich obbesagtes Capital von dato innerhalb 6. Monat/

samt

samt denen verfallenen Zinsen/unsäumig gegen Extradirung meiner Qvitung und Ew. Hochgräfl. Excellence Obligation möge zu empfangen haben. Hierzu nun mich verlassende/ verharre ich/ ꝛc.

VIII. Supplic um ein Fürstliches Vorschreiben / an einen andern Hoff / wegen Schuld-Sachen.

P. P.

Ew. Hochfürstl. Durchl. gebe unterthänigst zu vernehmen/ welcher gestalt des Hertzogs Carls von N. N. Durchl. mir / laut seiner eigenhändigen Hand-Schrifft / schon seither zwey Jahren 500. Rthlr. schuldig ist. Wann ich nun desfals unterschiedlich/ aber allemahl vergeblich/ um die Bezahlung solliciriret / und als ein Kauffmann meine Gelder besser in Negociis anwenden kan / als daß ich solche so fruchtloß ausstehen lassen solte. Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. als meinen gnädigsten Herrn und Landes-Vater/ mein unterthänigstes Ersuchen und Bitten / mir mit einem kräfftigen Vorschreiben an gedachten Hertzog Carls Hochfürstliche Durchl. zu Hülffe zu kommen; Ich lebe der Hoffnung/ daß solches so guten Effect haben werde / daß ich dadurch zu meiner Bezahlung gelangen möge. Hierüber nun gnädiger Erhörung mich getröstend / verharre ich / ꝛc.

IX. Ein ander Memorial, um hülffliche Hand in Schuld-Sachen.

P. P.

Ew. Hochfürstl. Durchl. lassen sich supplican-

do von mir vortragen/ was massen dero Müntz-Meister zu N.N. in unterschiedlichen Posten bis auf 2000. Rthlr. Species von mir bekommen / welche (weil ich bis anhero die Valutam nicht wieder davor erhalten können/ungeacht er sich solche in vier Wochen/mit gebührender Lagio, herbeyzuschaffen/ laut seines eigenhändigen Wechsel-Briefs / anheischig gemacht) mit Rent/ Unkosten und Agio, bis auf 2600. Rthlr. laut beygehender Rechnung/ aufgelauffen. Ob nun wol gemeldter Müntz-Meister excipiendo vorbringen möchte / daß er solches Geld nicht privato nomine aufgenommen / oder in seinen Nutzen verwandt/ sondern solches zu dem Fürstl. Müntz-Wesen gekommen/ so kan mir solches doch keinesweges præjudiciren/ sintemal er bey der Aufnahm des Gelds in seinem eigenen Nahmen mit mir contrahiret / des Fürstl. Müntz-Wesens keine Meldung gethan / auch den Wechsel-Brief auf sich allein gestellt. Wann mir nun eine so nahmhaffte Summa länger zu entbehren / unmöglich fallen will / als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten/ gedachten Müntz-Meister dahin anzuhalten / daß er ohne fernere Dilation mir gerecht werden müsse / ꝛc.

Wolte man durch Notarien und Zeugen ein Fürstliches Vorschreiben bey einen andern Hoff insinuiren lassen / könte Schedula Reqvisitionis folgender Gestalt eingerichtet werden:

X.

Wohl-gelahrter Herr *Notarie*.

Jeweil ich an Se. Fürstl. Durchl. von N.N. beyverwahrtes Rescriptum zu insinuiren nöhtig

tig erachte/ so ersuche den Herrn Notarium dienstlich/ er wolle sich nebst zweyen Zeugen/ oder mit Zuziehung eines Notarii adjuncti loco duorum testium nach N. N. verfügen/ und Hochgedachte Jhr. Durchl. oder in dero Abwesenheit der Hochfürstl. Regierung das Rescriptum gebührend insinuiren/ und eine gnädige Resolution darauf geziemend bitten / eine Recipisse fordern/ und bedürffendes Falls ein Documentum in probante forma, über alles / was vorgegangen/ ausfertigen/ welche Mühwaltung ich danckbarlich erkennen will / der ich / unter Ergebung göttlicher Obhut verbleibe

Des Herrn *Notarii*

Dienstwilligster

N. N. den -- Ao. N. N.

XI. Bitt-Schreiben / um das Verlängern eines loß gekündigten Capitals.

Mein Herr!

Aus dessen an mich abgelassenen Schreiben (oder Billet, item von dem gestriges Tages bey mir gewesenen Cantzeley-Boten) habe ich die Loßkündigung der mir vor einem Jahr vorgeliehenen tausend Rthlr. und daß ich solche innerhalb 6. Monat erlegen solte / vernommen. Nun weiß ich wol / worzu mich meine ausgegebene Obligation und die Billigkeit verpflichtet / solte mir auch nichts liebers seyn / als wann ich meinem Herrn / wie ich wol wolte / mit prompter Bezahlung begegnen könnte. Wann aber demselben zum Theil der Zustand meiner Handlung selbst be-

kannt/und daß jetzt der Preis der Weine und Brandtwein / in welchen doch mein meistes Capital stecket / so schlecht / daß ohne grossen Verlust ich des Herrn seine Gelder nicht heraus zu ziehen getraue.

Als gelanget an demselben mein freundliches Ersuchen/ mir solche noch 6. Monat über den aufgekündigten Termin zu lassen/ich verspreche alsdann solche ohne fernere Loßkündigung/ danckbarlich/nebenst gebührender Interesse, zu entrichten / und die mir darunter erzeigte Faveur Lebenslang mit allen Danck zu erkennen / der ich / in Erwartung geneigter Willfahrung/ verharre ꝛc.

XII. Ein anders / da man der Zahlung wegen Anweisung thut.

Mein Herr!

WAnn ich die Ursache der mir loßgekündigten tausend Rthlr. der jetzigen schlechten Zeit/ bey welcher jedermann vor seine Ausstehende Gelder Sorge trägt / zuschreibe / indessen aber meinen Herrn solcher Loßkündigung wegen gern ehrlich begegnen wolte / zu baaren Mitteln aber nicht zu rahten weiß/als habe hiemit offeriren wollen eine Obligation, groß 1000. fl. das erste Geld/jährlich 3. pro Cent tragende/in N. N. Haus beleget / ferner einen Garten vor dem neuen Thor/ 600. Rthlr. taxirt / der Rest könnte an baaren Gelde gegeben werden/wann mein Herr solchergestalt mit mir friedlich seyn wolte. Hierauf dessen Antwort gewärtig bleibende/ verharre ich ꝛc.

XIII.

XIII. Transactions-Recess in Schuld-Sachen / mit einer Fürstl. Rent-Kammer aufgerichtet.

Zu wissen sey hiemit. Demnach bey der Fürstl. Kammer allhier zu N. N. der Tit. Herr N. N. Kauff- und Handels Herr / seiner an diesem Hof habender Forderung halber / eine Rechnung / groß von 6700. Rthlr. eingegeben / in solcher aber unterschiedlicher Posten wegen ein und andere Remonstration geschehen / ihme auch der (in dergleichen Forderung) vor andern mercklich geschehenen Nachlaß / vorgehalten worden / so ist endlich auf gepflogene Handlung die Vergleichung dahin gedyen / daß demselben für obbemeldte 6700. Rthlr. fünff tausend Reichsthaler in allen / und zwar in zwey Terminen, als 2500. bevorstehenden Ostern / und noch 2500. bevorstehenden Michaeli, in guten gangbahren Courant-Geld solten bezahlet / und damit alle seine Prætensiones gäntzlich getilget und vergnüget seyn.

Wann nun gedachter Herr N. N. solches mit Danck acceptiret und angenommen / als seynd dieser Transaction wegen zwey gleich-laurende Exemplaria unter Fürstl. Hand und Siegel ausgefertiget / von N. N. mit unterschrieben / und ihm eines zugestellet worden / welches dann bey Erhebung des letzten Terminis, nebst gebührender Qvitung und allen Original-Documenten wieder ausgeantwortet werden soll. So geschehen N. N. den 6. April. Ao. 1709.

XIV. Ausführliche Fürstl. Qvitung über eines Hof-Factors übergebene Rechnung.

VOn GOttes Gnaden/ ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit vor uns/auch alle unsere Erben und Nachkommen / daß nachdem unser Hof-Factor und lieber getreuer N. N. seine dies Jahr über unser Hof-Factor-Amt geführte Rechnungen / in Einnahme und Ausgabe bestehend/ bis diesen 16. Octobr. inclusive übergeben und vorgeleget / auch dabey unterthänigst um forderliche Abhörung / auch nach Rechtbefindung um General-Qvitung derselben / angesucht und gebeten / so wir dann allerdings auch billig befunden / und ihme darunter gnädigst zu willfahren/ gesinnet gewesen / daß wir demnach mit Zuziehung unsers Hof-Marschalls N. N. wie auch unsers Kammer-Meisters N. N. berührte Haupt-Factorie und Schluß-Rechnung/in eigener Person allhier zu N.N. auf unserer Fürstl. Renterey gestern Vormittag fürgenommen und revidiret/da dann besagte Rechnung/ in Einnahme und Ausgabe von Posten zu Posten sich richtig befunden / allermassen wir ein Exemplar derselben mit fleißiger Aufmerckung selbst entgegen gehalten / und mit unterschiedlichen Summarischen Ausziehen collationirt / besehen / erforschet und erwogen / darauf alle und jede Ausgaben / von geringsten bis zum grösten / mit unterschriebenen Befehlen/ Verzeichnissen/ Zettuln/Abrechnungen/special Qvitungen/Bekänntnissen und andern nohtwendigen Zubehörungen und Bescheinigungen / gebührlich und nohtdürfftig belegen / bestärcken/erklären und verantworten lassen.

Weil

Weil nun hieraus besagten unsers Hof-Factors getreue Dienste / rahtsame Einkauffung / gebührende Nachlebung unserer Ordres und Befehle gnugsam zu ersehen gewesen / als erklähren wir hiermit unsern gnädigsten Gefallen und Vergnügen über besagte Rechnung / welche wir mit eigener Hand unterschrieben / und vor richtig gehalten / auch unserm Kammer-Meister anbefohlen / die ihme N. N. Hof-Factor noch pr. Saldo der Rechnung zukommende 256. Rthlr. gegen Qvitung auszuzahlen ; Thun auch vor uns / alle unsere Erben und Nachkommen / mehr erwehnten unsern Hof-Factor, dessen Erben und Erbnehmen / oder wem dieses mehr belanget / darunter verwandt / und dieser Qvitung bedürfftig seyn mag / benannter Schluß-Rechnung halber / hiermit und in Krafft dieses jetzo als dann / und dann als jetzo / gantz vollkömmlich / würcklich ohne einigen Auszug / Vorbehalt / Bedingung / Anhang oder Exception, pure wie sichs nach recht üblichen Gebrauch und Gewohnheit eignet und gebühret / auch zum kräfftigsten geschehen soll / kan oder mag / gäntzlich frey / qvit und loßzählen und sprechen / derhalben an ihm / oder dessen Mit-Verwandten / keinen persönlichen oder dinglichen Zuspruch noch Forderung / weder durch uns oder unsere Erben und Nachkommen / in oder auſſer Rechtens / auf einerley Weise noch Wege / wie das Nahmen haben / oder erfunden werden mag / nimmermehr vorzunehmen / zu haben oder zu gewinnen / sondern wir verwilligen hiermit wissentlich und wohlbedächtlich / bey unsern Fürstl. wahren Worten / Treuen und Glauben dieses alles stet und fest zu halten / darwider nichts zu thun noch zu schaffen / oder gethan zu werden / zu geben / sondern es bey dieser

ser unserer Haupt-Qvitung und Assecuration endlich bleiben zu lassen / auch offt ernannten unsern Hof-Factor N.N. dessen Erben und Mit-Verwandten / dabey gegen männiglich / Fürstl. zu vertreten / Hand zu haben und schadloß zu halten / und nachdem er in unser Bestallung / nicht allein treu zu verharren / sich verpflichtig erkannt / sondern auch die gantze Anschaffung / Inspection und Direction unserer Hof-Liferantz, wie bishero also auch hinführo zu vertreten / sich nochmahl unterthänigst erbohten / als versehen wir uns / es werde und soll also in seinem Amt verharren / und dabey seinen schüldigen treuen Fleiß / wie bishero gnädig vermerckt / anwenden / dagegen wollen wir ihm versprochener Massen in unterthänigster Vortragung und Erinnerung nohtwendiger Sachen und Puncten zu unsern selbst Besten / jederzeit gnädig hören / darauf nicht allein schleunigst verordnen / sondern auch hierunter allenthalben / wie vormahls Fürstl. schützen und Handhaben / und solche unterthänigste Bezeugung jederzeit mit gnädigster Faveur erkennen / getreulich und ohne Gefährde / ꝛc.

XV. Kauffleute sollicitiren / um Weg-Besserung.

P. P.

EUer Hoch-Fürstl. Durchl. haben Ends-Benannte / durch und in dero Länder commercirende Kauffleute / unterthänigst zu verstehen geben wollen / welcher Gestalt die Land-Strassen zwischen N. N. und N. so grundloß und verdorben / daß weder Fracht-Wägen noch Land-Kutschen daselbst bey übelen Wetter passiren können; Wann nun solches /

zu nicht geringer Schmählerung Euer Durchl. Zoll und Geleits-Intraden gereichet/indem die Fuhr-Leute durch das N. N. Gebiet andere Um-Wege suchen/ der Kauffmann aber selber dadurch graviret wird/ weil er soviel höhere Fracht bezahlen muß/ und sein Gut später habhafft wird; Als gelanget an euer Hoch-Fürstl. Durchl. unser unterthänigstes Ansuchen und Bitten/ dero Amtmann zu N. N. anzubefehlen/ daß er forderſamst zu Verbesserung solcher allgemeinen Land-Strassen/ Anstalt mache/ wie nun solches zu Euer Hoch-Fürst. Durchl. eigenen Besten/insonderheit aber zu Verbesserung dero Landschafften gereichet/ als bleiben wir um so viel eher gnädiger Erhörung gewärtig/ ꝛc.

XVI. Fürstl. Patent, wegen des Saltz-Monopolii, so einem Kauffmann gegen Jährlicher Erlegung gewisser Gelder verliehen worden.

VOn GOttes Gnaden wir ꝛc. Demnach die unumgängliche Nohtdurfft erfordert/ bey diesen schlechten Zeiten und aussenbleibenden Einkünfften bey unserer Rent-Kammer/ auf zuläßige Mittel und Wege zu dencken/wie etwann ohne Beschwerung unserer getreuen Unterthanen Nutzen geschaffet/ und der benöhtigte Unterhalt zu unserer Fürstl. Hof-Haltung erlanget werden möge/ inzwischen aber der Ehrbahre und Wohl-führnehme N. N. unser lieber Getreuer sich bey uns angegeben/ und einen ziemlichen Vorschuß unserer Fürstl. Rent-Kammer zu thun/sich offeriret/ wann wir ihm dagegen seine Rembourſement aus unsern Saltz-Werck zu N. N. wieder

zu nehmen / und daß er den Verkauff solches Saltzes 5. Jahr lang in unsern Fürstenthümern / Grafschafften und Ländern zu einer gewissen Taxa alleine haben möchte/gnädigst vergönnen wolten/ welches sein Begehren einzuwilligen wir auch allerdings rahtsahm und nützlich befunden/und dannenhero ihme oder wem er sonsten von seinentwegen dazu bevollmächtigen/ oder sein Recht cediren und transportiren möchte/solchen Saltz-Handel auf 5. Jahr nach einander (anzufangen diesen N. N. und sich endigende Anno N. N.) gantz allein zu treiben / zugestanden und vergönnet; als befehlen wir unsern Bürgern in den Städten/und denen Unterthanen auf dem Lande/sich keinesweges gelüsten zu lassen/ anderwerts Saltz/es sey entweder zur Nohtdurfft ihrer Haushaltung / als auch zu fernern Vertrieb und Aushäckerung/als allein von ihn und seinen hin und wieder bestellten Saltz-Factoren zu kauffen. Würde sich aber jemand halsstarrig und ungehorsam dargegen erweisen/und daß er fremd Saltz erhandelt/betreffen lassen/auf solchen Fall soll nicht allein genaue Auffsicht und Bestellung gemacht / sondern er auch mit Confiscation des Saltzes/ und andern willkührlichen unausbleiblichen Straffen beleget und angesehen werden / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu behelffen / haben wir verordnet / daß solcher unser gnädigster Befehl durch diß offene Patent soll kund gemacht werden/ ꝛc.

XVII. Memorial, wegen Annehmung eines gewissen Bergwerckes / wie solches bey der Obrigkeit zu übergeben / und mutatis mutandis einzurichten.

P. P.

P. P.

An Ew. Hochfürstl. Durchläuchtigkeit gelanget unser unterthänigstes Suchen/daß wir nebenst den Berg-Meister N.N. mit dem Bergwerck des Orts ein Meilwegs in Begriff des Circuls/und was derselbe per Diametrum in sich hielte/ dergestalt beliehen/ und zur Muhtung zugelassen werden möchten/ an den Ort und Enden/ binnen der Meil und dero Begriff einzuschlagen/ zu suchen und zu graben/ was darinn an Metall gesuchet und ungesuchet/ über und unter der Erden gewonnen und ungewonnen/sich finden und ereugnen möchte / und daß wir deswegen von niemand anders beeinträchtiget / weniger ein anderer an dem Ort sich unterstehen dürffe / dergleichen zu thun / sondern das Graben und Suchen an belehnten Orte uns allein gelassen seyn möge.

2. Daß wir nicht nöhtig hätten/ weitere Muhtung/ wodurch man sonst offt aus Versehen gefähret werden kan / ferner zu thun / sondern daß diese eintzige Muhtung ein vor allemahl aufgenommen / und vor genugsam erachtet werden möge.

3. Daß weilen das Bergwerck zu erheben/ viel Kosten und Mühe erfordert / dem Lands-Herrn aber zum Vortheil/daß solche Bergwercke erhoben werden/ gereichet / daß uns gewisse und zulängliche Frey-Jahre verstattet würden/ wie dann bey allen Berg-Ordnungen ohne dem schon gebräuchlich / sintemahl sonst niemand um die lieben Bergwercke/als um ungewisse und viel auf dem Glück bestehende Dinge / sich bemühen würde/ und müste zum wenigsten solcher Frey-Jahre 8. oder 10. verstattet werden/ in Betrachtung/ daß an andern Orten / da schon gute und sichere Metallen

fallen und dero reicher Halt vor Augen stehet/ ein solches nicht geweigert wird.

4. Weiln sich eine Berg-Art da findet/ von etwas Kupfer und Silber/und mit andern Hartz Ertzten vergütet/und das Silber dadurch zu recht/auch sonst nicht ausgebracht werden kan/ sondern nohtwendig hieher geführet werden muß/ daß uns die Abfuhr allemahl/ wañes zur Kuchen gebracht worden/ verstattet werde.

5. Daß der alldar ausgestürtzte und sicher liegende Schiefer und Ertz/ so theils Kupfer/ theils etwas Silber hält/zugleich stracks frey und ohne Entgeld uns mit in den Contract überlassen werde/ damit man gleich einen Anfang vor sich hätte.

6. Daß das nöhtige Bau-Holtz zur Schmeltz-Hütten/ dem Bergwerck/und was zu denen Receptaculis und Instrumenten am nechsten Ort gehöret/ ohne Entgeld erfolget würde.

Dahingegen wollen wir an andern nohtwendigen Gebäuen/welche zu unserm Gebrauch und Nutzen dienen/ ein Merckliches zur Erhebung des Bergwercks anwenden/ auch nach Ausgang der Frey-Jahre anstatt des Zehenden/ allemahl den zehenden Kibel Ertz/ so viel man nemlich dessen graben wird/ so hoch zu bezahlen uns verbinden/ als er am Gehalt seyn wird/ welches eben so viel austrägt/ als in andern Bergwercken der Zehende des gereinigten Metalls. Wir wollen auch die Gehöltze und Kohlen/ so viel wir dessen bedürffen/ aus Ihro Durchl. Höltzung nehmen/ jedoch/ daß sie an den nähesten und bequemsten Oertern gefolget/ und das Fuder Kohlen/ wie auch das Klaffter Brenn-Holtz um ein Billiges gelassen werde/ ꝛc.

VIII.

XVIII. Klag-Libell, wegen der zum Nachtheil der Haus-gesessenen Kauff-Leute / häuffig herum lauffenden Colporteurs, Hechels-Trägers / Tablet-Kramers / und Spazze Camini.

Durchläuchtigster Churfürst / gnädigster Herr!

EWr. Churfürstl. Durchl. geben wir dero getreue Unterthanen / und allhier in dero Residentz-Stadt wohnhafftige Kauffleute klagende zu vernehmen / daß obwol die öffentliche Jahr-Märckte und Messen die Freyheit mit sich führen / daß Bürger und Fremde / frey und ungehindert dahin kommen / und daselbst handlen mögen / so extendiren doch die häuffig im Lande eingeschlichene so genannte = = = = solche Freyheit so weit / daß sie auch zwischen den Meß-Zeiten in Städten und auf dem Lande herum lauffen / ihre Waaren bey Pfunden und Ellen aushöckern / und dadurch Euer Churfürstl. Durchl. eingesessenen Unterthanen / welche des Landes Onera und Beschwerden tragen müssen / grossen Schaden zufügen; zu geschweigen / daß solche Leute gemeiniglich den Zoll defraudiren / Umwege nehmen / und die Zoll-Häuser vorbey fahren / niemahls ihre Waaren recht angeben / einige darunter das Land spioniren / und den Erb- und Reichs-Feinden / als Türcken und Frantzosen verkundschafften / sich zum Mord / Brand-Stifftung und Corruption der Unterthanen / gebrauchen lassen / wenig oder nichts verzehren / oder der Accis einbringen / und doch gleichwol das schöne baare Silber-Geld / welches sie gemeiniglich in grossen Summen aufwechseln / aus dem Lande / allerhand üppige

und

und unnütze/falsche und betriegliche Waaren hingegen wieder einführen/dadurch verhindern/daß die Einländische Manufacturen nichts geachtet/ und in Abnehmen/ die armen teutschen Handwercks-Leute aber in höchsten Ruin und Elend gerahten/ und wann sie ja in Ew. Churfürstl. Durchl. oder anderer Potentaten Gebiet sich Haus-säßig niederlassen/gleich solche Freyheiten sich zu bedienen wissen/ daß sie viele Jahre Zoll und anderer Bürgerlichen Onerum frey seyn/ da sie doch in der That mehr Geld und Mittel haben/ auch grössere Handlung treiben/ als Ew. Churfl. Durchl. eingesessene Unterthanen selbst/ welche mit Einquartirungen/Steuren/ Zulagen/ Zoll/ Accis und Contribution-Geldern von Tage zu Tage/je länger je mehr/ und fast unerträglich beschweret werden; So wird ihnen auch die Justitz prompter, als denen Eingesessenen administriret/ und was dergleichen Vortheile mehr seyn/ welche sie zum höchsten Nachtheil unserer Nahrung an sich zu ziehen wissen.

Zwar wissen wir uns wohl zu bescheiden/ daß die Commercia allerdings keinen Zwang leiden/ auch der freye Lauff derselben/ welcher die Peuplirung eines Staats zur Gefährtinn hat/ in alle Wege müsse befordert werden; Item, daß unter solchen fremden Kramern viele sich befinden/welche sich redlich nähren/ und des Landes Besten mit zu suchen sich nicht entziehen. Wann aber deren der wenigste Theil/und wir dannenhero nicht zweifeln/ daß Euer Churfürstliche Durchl. welche je und allezeit die Wohlfahrt dero Unterthanen Lands-väterlich behertzigen/ solches schon längst in reiffe Consideration werden gezogen haben: Als leben wir der unterthänigsten Hoffnung/ Ewr. Churfürstl. Durchl. werden so viel geneigter

seyn/

seyn / diesem Unwesen Wandel zu schaffen / und die gnädigste Verfügung ergehen zu lassen / daß ausser Meß-Zeiten kein solcher Landstreicher mehr in dero Städten und Ländern öffentliche Handlung treiben dürffe / der nicht würcklich in denenselben als Bürger sich niedergelassen / von seinem Bürger-Zettel und verzollten Waaren Beweiß bringen / und jährlich belegen könne / wie er das Seinige zu der Bürger Lasten und Kauffleute Innungen mit contribuire / würcklich angesessen sey / und liegende Gründe hier zu Lande habe / oder sich deren mit der Zeit anzuschaffen gedencke / seines Comportements wegen im Fall von Verdacht oder heimlichen Weggehens / Bürgen stellen / und sich eydlich verpflichten könne / die hier erworbene Gelder niemahls ohne Lands-übliche Nachsteuer / und darzu nicht in baaren Gelde / sondern in hiesigen Lands-Waaren / aus dem Lande zu ziehen. Hierüber nun Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Erhörung gewärtig bleibende / verharren wir in tiefffster Devotion und Respect

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste und gehorsamste Bürger / Kauffleute- und Kramer-Innungen allhier N. N.

XIX. Lands-Fürstl. Consens, über ein Anlethen / welches von einen Kauffmann einem Fürstlichen Lehns-Mann gethan worden.

VOn GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. thun hiemit kund / was massen der Veste unser Lieber und Getreuer N. N. in Unterthänigkeit uns zu

erkennen geben / wie er zu Befriedigung seiner in ihm hart-dringenden Creditoren gezwungen wäre / ein Anlehn von 4000. Rthlr. bey N. zu N. aufzunehmen / und nebst Aushändigung meiner Obligation, sein Adeliches Gut N. N. unterpfändlich zu verschreiben. Wann uns dann ermeldter N. N. um unsern Lands-Fürstl. Consens in angeregter Obligation und Verschreibung unterthäniges Fleisses angelanget und gebeten / als haben wir solch seinen gehorsamsten Suchen gnädigst deferiret / und unsern Consens in mehr angegebene Verpfändung gegeben / thun das auch aus Lands-Fürstl. Macht und Hoheit / hiermit und in Krafft dieses / dergestalt und also / daß ermeldter N. bis zu gäntzlicher Abtragung des Capitals, samt den versprochenen Zinsen / sich ohne jemands Verhinderung / an sein Unterpfand halten und gebraucher möge / doch uns und unsern Erben an unsern Fürstl. Lands-Hoheit und andern Gerechtigkeiten / wie auch sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unnachtheilig. Zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben / und unser Fürstl. Secret wissentlich vordrucken lassen. So geschehen / ꝛc.

XX. Fürstl. Concession eines freyen Jahr-Marckts.

VOn Gottes Gnaden wir N. N. Hertzog zu N. N. urkunden und bekennen hiemit öffentlich / demnach uns Bürgermeister und Raht der Stadt N. N. unsere Liebe und Getreue / unterthänigst zu verstehen gegeben / welcher gestalt daselbst unsere Bürgerschafft und Unterthanen sich an Handels- und Handwercks-Leuten nicht allein täglich vermehrte / son-

sondern auch mit Wolle und Leinwandten zwischen Einheimischen und Fremden täglich grosser Handel getrieben würde/ auch unterschiedliche Landstrassen daselbst durchgingen/ und grosse Apparentz wäre/ daß solcher Ort noch mehr ins Aufnehmen könnte gebracht werden/ wann wir solchen mit ein oder zwey Jahr-Märckte gnädigst privilegiren und versehen wolten/daß wir hierinn ihren unterthänigsten ziemlichsten Bitten/ Raum und Statt geben/ und gnädigst concediret/ verwilliget und verordnet haben/ wie wir dann aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit hiermit verwilligen und verordnen/ daß jährlich zwey öffentliche Jahr-Märckte in obbemeldter Stadt (jedesmahl 3. Tage lang) sollen angestellet und gehalten werden/ nemlich den ersten 14. Tage nach Lichtmeß/ den andern den Montag nach Michaelis. Damit nun solches der Gebühr nach observiret/ gute Ordnung eingeführet/ gemeiner Nutzen/ auch unser Fürstl. Interesse in acht genommen/und also der Zweck und Ziel unserer obangedeuteten Intention heilsamlich erlanget werden möge/ als haben wir diese unsere gnädigste Concession und Verordnung mit unsern Fürstl. Secret bedrucken lassen/ auch selbige eigenhändig unterschrieben. Geschehen N. N. &c.

XXI. Quitung in Vollmacht vor einen andern/ über bezahlte Gelder an eine Fürstl. Rent-Kammer ausgestellet.

Ich N.N. urkunde und bekenne hiermit in Krafft habenden Vollmacht von Herrn Titio aus Franckfurt am Mayn/ demnach in Nahmen und auf Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeiten

zu N. N. dero Hochfürstl. Regierung obgedachten Hn. Titio, vermöge des allhier zu Cölln am Rhein Anno 1703. den 5. Octobr. aufgerichteten Vergleichs / an Wechsel- und andern an Ihro Hochfürstl. Durchl. vorgeschossenen Geldern / wofür anfangs 6500. Rthl. prætendiret / hernachmahls aber per aversionem 4500. Rthlr. als eine veraccordirte Forderung an couranten Gelde in 3. Terminen zu bezahlen versprochen / auch davon bereits den 5. Januar. 1704. und den 5. April. dieses Jahrs die beyden ersten Terminen richtig abgeführet worden / daß mir heute dato auch der Nach-Rest und letzte Termin als 1500. Rthlr. gleichfals richtig in couranter Müntze abgetragen sey / wesfals ich hiemit in obgedachter Vollmacht solches qvitirlich bekenne / und der Exception nicht gezahlten oder zu meines Principalen Nutzen verwandten Geldern kräfftigst renuncire ; und weil also die gantze Forderung hiermit abgethan und erloschen / so will ich nun in habender Vollmacht nicht allein alle auf die obgedachte 6500. Rthlr. sprechende Briefschafften und Qvitungen / weil ich selbige nicht originaliter in Händen habe / hiemit mortificiren / tod / null und nichtig erkennen / sondern verobligire mich auch Krafft dieses aufs verbindlichste / höchstgedachter Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. wegen der veraccordirten und nunmehro bezahlten 4500. Rthlr. vor aller Ansprach in- und ausserhalb Gerichts ein sicher Gewähr zu seyn / und sie deswegen Schadloß zu halten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel darzu vonnöhten. Urkundlich habe ich diese Abhandlung und Qvitung eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pittschafft bekräfftiget. Cölln / den 6. Aug. 1705.

IV.

IV.

Von Ehe-Contracten, Testamenten und Beschwerung der Handels-Bücher.

I. Ehe-Contract, zwischen zweyen verwittweten Handels-Personen geschlossen.

IM Nahmen Gottes kund und zu wissen/daß heut unten bemeldten dato, zwischen den Ehrbahren und Wohlfürnehmen Herrn N. N. eines/ und der Tugendsamen Frauen N. N. weyland Herrn N. N. sel. Wittwe/ mit Wissen und Willen beyderseits Freundschafft/folgender gestalt getroffen und geschlossen worden: Nemlich/ es wollen jetzt-gemeldte beyde Personen einander zur heiligen Ehe haben/ und solch ihr Christliches Vornehmen ehester und bester Gelegenheit nach/ mit Christlichen Kirchgang/und folgenden ehelichen Beylager bestättigen/ auch einander/ wie Christlichen Eheleuten gebühret und geziemet/alle eheliche Treu/ Pflicht und Beywohnung leisten/darzu ihnen der Allmächtige seine Gnade und Segen verleihen wolle. So viel dann ihre zeitliche Nahrung/ so sie beyderseits zusammen bringen/betrifft/damit soll es folgendermassen auf ihrer eines künfftigen Todesfall gehalten werden.

Was erstlich das Capital/so jedes Theil den andern zubringt/anbelanget: Nachdem beyde Theil einander ihre Bücher und Schrifften sehen lassen/ und also damit beyderseits zu frieden/ wie dann er N.N. das Sei-

nige alsobald würcklich anschaffen will/ Frau N. N. hingegen ihren Brantigam das Jhrige auf die nechstkommende Oster-Messe gleichfals in die Ehe würcklich einzubringen zugesagt/ so ist es bey derer zusammenkommender Eheleute selbst Vereinigung disfals geblieben/ und wie viel eines dem andern in Specie zugebracht/ dem Inventario einverleibet worden/ zumahl solches künfftig beyder Theil Bücher auch schon ausweisen werden.

Was zum andern die zusammen gebrachte Nahrung betrifft/ so soll/ im Fall/ welches doch GOtt gnädig verhüte/ einiger Abfall oder Schaden in währender Ehe an derselbigen entstünde/ der Verlust pro rato eines jeden eingebrachter Summen jeden zugeschrieben/ und künfftig dessen Erben an Capital gekürtzet werden.

Zum dritten/ was sie mit ihren zusammen gebrachten Capital in währender Ehe durch Gottes Segen erwerben und gewinnen/ item, alles zusammen gebrachtes Silber-Geschirr/ Kleider und Kleinodien/ und was sie sonst in währender Ehe zuzeugen möchten/ das alles soll den Letzt-lebenden allein eigenthümlich verbleiben/ und selbiger des Verstorbenen Erben davon nichts heraus geben/ oder folgen zu lassen/ schuldig seyn.

Zum 4ten/ auf dem Fall N. N. vor N. N. seiner ehelichen Haus-Frauen ohne eheliche Leibes-Erben Todes verfahren solte/ so soll N. N. schuldig seyn/ gedachtes Capital seinen nechsten Erben/ wie viel dessen/ laut seines Buchs/ in die Ehe gebracht/ alsobald innerhalb 6. Monat nach seinen Absterben heraus zu geben/ doch wann Verlust in währender Ehe beweißlich aus den Büchern sich befindet/ denselben daran zu seinen

Theil

Theil/wie obgemeldet/ abkürtzen/damit auch seine Erben / welche er durch sein Testament erklären wird / zu frieden seyn / und an sie Frau N. N. weiter nichts zu sprechen haben sollen. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden / wann sie Frau N. N. vor ihren Ehe-Liebsten Todes verbleichen solte.'

Zum fünfften/ so hat Frau N.N. ihr auch vorbehalten / mit ihren Capital / Behausung und Mobilien ihres Gefallens zu schalten und zu walten / davon zu disponiren / und solches pr. Testamentum nach ihren Gefallen ohne jemands Hinderung zu vermachen.

Alle diese jetzt-begriffene Articuln und Puncten/ haben N. N. und N. N. mit einander einmühtiglich beschlossen/ und dieselbe festzuhalten und nicht zu widerruffen/ mit Hand und Mund zugesaget und gelobet/ auch zu wahren Gezeugniß dieses mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu N. N. in Beyseyn hierunter geschriebenen Zeugen/ ꝛc.

II. Ehe-Contract zwischen zweyen ledigen Personen / Kauffmanns Standes.

IM Nahmen Gottes / kund und zu wissen / daß heute nach unerforschlicher Schickung des Allerhöchsten zwischen Herrn N.N. an einen/und Jungfer Catharina / Herrn N. N. ältesten geliebten Jungfer Tochter/am andern Theil/ mit ihrer beyden wohlbedächtigen freyen guten Willen / auch beyder ihrer lieben Eltern und fürnehmen Freundschaffts Raht/ eine christliche beständige Ehe-Beredung / zu beyder Personen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt / nachfol-

gender gestalt behandelt und beschlossen und aufgerichtet worden / nemlichen / daß gedachter N. N. Jungfer Catharina zu seinen rechten ehelichen Weib / und hinwieder Jungfer Catharina ihm zu ihren Ehelichen Mann haben und behalten / beyde einander die Zeit ihres Lebens in freundlicher Einigkeit beywohnen / eins das andere nicht verlassen / sondern eheliche Liebe und Treu in Lieb und Leyd bis an ihr Ende / wie gottsfürchtigen und christlichen Ehe Leuten gebühret / erzeigen und beweisen / wie sie dann solches in beyderseits erbetener Freundschaffts Gegenwart / nach genugsamer Erinnerung / einander mit Hand und Mund recht und rechtlich gelobet und zugesaget / sich auch verpflichtet haben / solch ihr Gelöbniß nach christlicher Ordnung ehelich zu vollenziehen / und ins Werck zu richten.

Worauf gemeldter Herr N. N. als der Braut Vater zugesaget / seiner lieben Tochter Jungfer Catharina 2000. Rthlr. bahr Geld gleich nach vollzogener Hochzeit zum Braut-Schatz mit zugeben / jedoch solcher gestalt / daß dieses Geld und Capital in seiner Handlung bleibe / in welchen es den Herrn Bräutigam als sein Capital hinführo zugeschrieben / und weil er mit den Hn. Schwieger-Vater in Compagnie trit / daselbst so lange / als die Compagnie währet / benebenst andern 2000. Rthlr. welche er der Hr. Bräutigam von seinen eigenen Mitteln darzugeleget / bestehen bleiben soll / bis die Compagnie einmahl aufgehoben und geendiget worden; inzwischen geniesset er den halben Gewinn jährlich aus solcher Compagnie-Handlung / gleich wie er auch den Schaden / welchen GOtt verhüten wolle / mit zu tragen schuldig ist.

Ferner verspricht auch der Braut Vater / seiner

Toch-

Tochter mit Jungferlichen Kleider-Schmuck und Gerahte/ihren Stand gemäß auszusteuren/und noch darzu den Garten vor den N. N. Thor cum pertinentiis erb- und eigenthümlich den Hn. Bräutigam und der Jungfer Braut zu überlassen / auch sie beyde des ersten Jahrs ihres Ehestandes an seinen Tisch zu speisen/ und in seinem Haus zu logiren/ nach dessen Verfliessung aber soll ein gewisses Kost-Geld dafür zu erlegen abgeredet und bedungen werden.

Damit auch künfftig allerley Irrung und Zwietracht der Todes Fälle halber vermieden werden möchten/ ist von beyden Theilen wohlbedächtlich abgeredet/ beliebet und verglichen worden / daß es nachfolgender Gestalt soll gehalten werden.

Da es sich nach dem Willen Gottes begebe / daß N. N. vor seiner Eheliebsten ohne Eheleibliche Kinder mit Tode abgehen solte so nimmt sie nicht allein ihre zugebrachte 2000. Rthlr. wieder zu sich / sondern wird auch aus des Hn. Bräutigams in der Handlung stehenden gerähtesten Mitteln mit 1000. Rthlr. gebessert / behält auch alle ihre ihm zugebrachte Kleider/ Schmuck / Leinen- und Wollen-Geräht / den angeschafften Hausraht und den halben Theil des Hochzeits-Geschencks / sein übriges in der Handlung stehendes Capital aber samt seinen Kleideru/eingebrachten Silberwerck / Juwelen und Mobilien, wird 6. Monat nach dessen Tod auf der Handlung gerähtesten Effecten, samt der Helffte des bis dahin gemachten Gewinns/ und der Helffte des Hochzeits-Geschencks seinen Freunden gegen gebührende Qvitung ohne einige Ausflucht zurück gegeben.

Solte sich aber nach göttlicher Schickung zutragen/ daß gegenwärtige Jungfer Braut in ihren Ehe-

stand ohne eheleiblichen Erben von ihm mit Tode abgehen solte / in solchen Fall verbleiben seine in der Handlung stehende 2000. Rthlr. sein eigen / nebenst den davon erhaltenen Gewinn / so behält er auch den Garten vor dem Thor / item das gantze Hochzeit-Geschencke / alles von ihm eingebrachtes / und in währender Ehe zugezeugtes Haus-Geräht / was aber an ihren Eingebrachten weiblichen Kleidern-Schmuck-Leinen / Wollen und Haus Geräht / an Silber / Zinn / Kupffer / Messing und Eisen / Holtz / Bett und Bett-Gewandt ꝛc. verhanden / daß nehmen ihre nechsten Freunde zu sich. Endlich / und im Fall / da sie Kinder mit einander zeugen / und GOtt es also schicken würde / daß N.N. vor seinem Weibe absterben solte / oder das sie vor ihm den Weg alles Fleisches gienge / in solchen Fall soll es nach hiesigen Stadt-Rechten und üblicher Gewohnheit gehalten werden.

Urkundlich ist dieser Ehe-Contract und Braut und Bräutigam / und ihren beyderseits respective Eltern und Anverwandten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen / ꝛc.

NB. Es ist in dergleichen Heyrahts-Contracten nicht leichtlich ein gewisses Formular vorzuschreiben / weil fast bey jeder Mariage gewisse Umstände sich befinden / wornach die Conditiones einzurichten. Ein verständiger Notarius wird in allem Fall am besten wissen / wie er den Contrahirenden zu rahten habe / und daß es des Lands-üblichen Rechten gemäß sey / ihnen dienen könne.

III. Obligation über bezahltes Heyrahts-Gut.

Daß der Groß-Achtbahre und Wohl-fürnehme Herr N.N. mein Höchst-geehrter Hr. Schwieger-Vater / mir Ends-Benannten die im Heyrahts-Contract zugesagte zwey tausend Rthlr. richtig und in einer Summa / in gute gangbahre Courant-Münze / heute dato bezahlt habe / solches bescheinige hiemit / vor mich und meine Haus-Frau und unsere Erben / und spreche gedachten meinen Hrn. Schwieger-Vater versprochener und gelieferter Ehe-Steuer halber gantz frey / qvit / ledig und loß / jedoch mir und meiner Haus-Frauen / und allen unsern Erben / an andern Gerechtigkeiten und Prætensionibus künfftiger Fällen / in alle Wege ohnschädlich und unabbrüchlich. Urkundlich mein / und meiner Haus-Frauen eigenhändigen Unterschrifft / ꝛc.

IV. Obligation und Verzicht / wegen empfangenen Heyrahts-Gut / mit Verzeihung fernern Rechtens.

Ich N. N. gebohrne N. N. bekenne mit diesen Brief vor mich / meine Erben und Erbnehmen / samt meinen hierzu bestättigten / unten benanten Kriegischen Vormund / daß / nachdem bey meiner Heyraht mit meinem jetzigen lieben Ehe-Mann N.N. in den Ehe-Pacten abgeredet / und beyderseits beliebet worden / daß nach empfangenen 1000. Rthlr. Braut Schatz / saint meiner Jungferlichen Aussteuer / an Kleider / Leinen und Wollen / und den Kram-Laden vorn am Marckt / so wie er den 1. Maji

im

im Stande gewesen; ich und mein bemeldter Haus-Wirth uns dagegen alles väterlichen / mütterlichen / brüderlichen und schwesterlichen an Gefäll- und Gerechtigkeiten gäntzlich verzeihen / und uns an obbemeldten gnügen lassen / sonsten aber an künfftige Erb-Fälle zu keinen Zeiten einen Anspruch noch Anforderung haben solten / nach fernern Inhalt berührter Ehe-Stifftung sub dato den 6. April a. c.

Auch hierauf mein lieber Vater obbemeldte Mitgifft an baaren Geld / Aussteuer und wohl versehenen Kram-Laden mir würcklich bezahlet und überliefert / wofür ich und mein lieber Ehe-Mann ihm nochmahls bestermassen danckbarlich qvitiren und loßzählen. Daß ich auch alle in obbemeldter Ehe Stifftung enthaltene Puncten, Clausulen und Articulen in speciedes Verzichts wegen / auf künfftige Erbschafft bekräfftige und bewillige / wie ich dann / Krafft dieses Briefes in der besten und beständigsten Form / als es zu Recht geschehen kan und mag / mich reversire, hinführo kein Anspruch oder Anforderung desfals mehr zu haben / sondern mit den empfangenen Heyraths-Gut allerdings zu frieden zu seyn; Und dieses alles verspreche ich an Eydes statt / und bey den Wort der Warheit renunciirende / über das allen Exceptionibus und Freyheiten / welche mir wider diese Verzicht zu statten kommen könnten / und sonderlich der Exception des Betrugs / der Beleidigung über den halben Wehrt / der Constitution legitimæ, item, der Rechte / so die Verzichte künfftiger Erb-Fälle nicht kräfftig halten / item, daß solche Eydlich und Gerichtlich geschehen müssen / 2c. inmassen ich dessen allen von meinen Kriegischen Vormund zur Genüge bin unterrichtet worden. Urkundlich / 2c.

Und

UNd ich N. N. bekenne gleichfals vor mich / meinen Erben und Erbnehmen / daß diese obbemeldte Verzicht / so meine Ehe-Liebste gethan / mit meinem guten Wissen und Willen geschehen / welche ich auch in allen Stücken / Clausuln und Puncten confirmire / und darwider nichts fürnehmen / handeln und gebrauchen soll und will / noch jemand solches in keinerley Maaß / Weise und Wege zu gestatten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter. Quitirende auch hiemit meinen Herrn Schwieger-Vater vor den mir ausgezahlten Braut-Schatz / cum renuntiatione exceptionis non numeratæ Pecuniæ, vel dotis. Urkundlich / ꝛc.

V. Obligung über eine Vormundschafft.

Ich N. N. bekenne hiemit vor männiglich / nachdem mir hiebevor der Tit. N. N. von einen Edlen Hochweisen Raht allhier / zu einen Vormund verordnet und bestätiget wordē / und aber ich nunmehro nach erreichten meinen mündigen vollenkommenen Jahren bin / mir hinführo selbsten meinem Besten nach vorzustehen / und mich derohalben mit gedachten Herrn N. N. meinem Vormund heute dato klar berechnet / da sich dann nach wohl-belegter und übersehener Aus- und Eingabe befunden / daß er mir noch 1000. fl. schüldig verblieben / die er mir auch alsobald baar bezahlet und zugestellet hat / als thue ich ihm nicht allein dieses / sondern auch seiner bis anhero getragenen Vormundschaft wegen hiemit in der allerbesten Form als es zu Recht geschehen soll / kan oder mag / danckbarlich qvit / ledig und loßzählen / mit Verpflichtung

hin-

hinführo und zu ewigen Zeiten/ weder zu obgemeldten N.N. noch dessen Erben einige fernere Forderung oder Anspruch nicht mehr zu haben/oder vorzunehmen/dasselbe auch niemand zu thun/von meinetwegen zu gestatten / auch allen Exceptionibus, insonderheit der Exception erroris, calculi, doli, mali oder wie es sonst Nahmen haben mag / zu renunciiren / und mich deren in Ewigkeit nicht mehr zu gebrauchen/treulich und ohne gefährde. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben/und mit meinen Pitschafft bekräfftiget/ꝛc.

VI. Theilung zwischen einer Kauffmanns-Wittwe und ihren Kindern/ Instruments-Weise aufgesetzet.

Im Nahmen GOttes kund und zu wissen/ꝛc. daß heute Dato vor mir Ends-benannten Käyserl. Notario, sel. Hn. N.N. Bürgern und Handels-Mann alhier / nachgelassene Frau Wittwe / nebenst ihren Kriegischen Vormund/ Hn. N.N. und ihren drey Kindern/ Vormündern Tit. Hn. N.N. und N.N. erschienen/ und mich angezeiget/ daß obengemeldte Frau entschlossen wäre/mit ihren drey Kindern eine gewisse Abtheilung zu machen / welche ich ad Protocollum nehmen und darüber ein öffentlich Instrument zu allerseits Beweiß und künfftigen Gebrauch vor die Gebühr verfertigen solte.

Wann ich nun Amtshalber denen respective Requirentibus zu willfahren kein Bedencken getragen / als habe ich folgende ihre Aussage und geschehenen Vergleich ordentlich beschrieben also lautend: Den ältesten Sohn credirte die Frau Wittwe die

gantze vätterliche Handlung / welche bisanhero unter sel. N.N. Wittwe und Erben Nahmen geführet worden / und davon der Bilantz bis zu Ausgang verwichenen Monats über die Activ- und Passiv-Schulden gezogen / in sich hielte:

1500. Rthlr. an baaren Gelde.
6000. Rthlr. an Waaren.
2000. Rthlr. an guten Schulden.

10000. Rthlr.

Von welchen wieder abginge an Gegen Schulden 3000. Rthlr. daß also noch restiren 7000. Rthlr.

Hievon solte wegen der Waaren und ausstehenden Schulden / die 500. Rthlr zweiffelhaffte Schulden abgehen / wegen des Uberrestes aber gedachter ältester Sohn / innerhalb gewisser Zeit / oder bey seiner Geschwistern Majorennität) verbunden seyn / ihnen jeden N. N. Rthlr. herauszugeben ; Sie die Mutter wolle das Capital, in diesen oder jenen Haus belegt / vor sich behalten. item, das Wohn-Haus und den Garten / ꝛc.

NB. Wobey dann gemeiniglich in solchen Fällen / nach jeder Stadt besondern Rechten / verfahren wird. Hierauf schließt der Notarius sein Protocoll, und folglich sein Instrument, etwan folgendermassen:

Diese Theilung / Ausspruch und Vergleich / also friedlich und schiedlich unter allerseits Reqvirenten / vor mir in Gegenwart Ends-Benannte Zeugen geschehen seynde / habe ich das Protocollirte ihnen sämtlich laut vorgelesen / sie nochmahls ob dieses alles ihr gesamter Wille sey / befraget / und als sie hierauf wohl-

be-

bedächtlich solches einmühtig bejahet/ ist hierauf dieser Theilungs-Actus geschlossen/ alles von mir aus meinem Protocoll, ordentlich in dieses Instrument gebracht/ wohl collationirt/ und beyden Partheyen jeden ein von ihnen allerseits / wie auch von mir unterschriebenes / und mit meinem Siegel bestättigtes Exemplar zugestellet worden. So geschehen Anno indictione mense & die ut supra, præsentibus testibus N. N. & N. N. &c.

Was einem Kauffmann von Testamenten zu wissen nöhtig.

Obwol der Unterricht hievon eigentlich nicht zu unsern Handels-Correspondenten gehöret/ sondern in denen Notariat-Büchern hin und wieder gnugsam zu finden/ so ereugnet sichs doch vielmahls/ daß auch ein Kauffmann / insonderheit der sich seiner Sterblichkeit und seines Handels Weitläufftigkeit erinnert/ noch bey seinen Lebzeiten die Feder in die Hand nimmt/ und eine Disposition machet/ wie es nach seinem Tode mit seiner Verlassenschafft soll gehalten werden. Daß nun solches Testament oder letzter Wille kräfftig sey/ so ist nohtwendig/ daß die Solennitäten und Zierden / welche die Rechten zu einem Testament erfordern / dabey observiret werden; Solche seynd die Einsetzung und ausdrückliche Benennung eines gewissen Erbens/ und zwar eines solchen / der des Erbes oder was ihm sonst vermacht worden/ fähig sey: Dann auch/ daß die Zahl der Zeugen dabey genommen werden/ welche die Rechte erfordern.

Es seynd aber die Testamenta/ oder Beschreibun-

bungen des letzten Willens eigentlich fünfferley/ entweder Solennia, Nuncupativa, Codicillen, Donationes mortis causa, oder auch schlecht hin Dispositionis, wie es etwan ein Kauffmann nach seinem Tode mit seiner Verlassenschafft will gehalten haben.

Testamentum solenne geschicht entweder coram Principe vel Judice, und zwar beyderseits ohne Solennität (sintemahl durch des Fürsten oder Gerichts-Gegenwart alle Solennitäten erstattet werden;) mit Solennitäten und sonderbahrer Zierlichkeit des Rechtens / wird ein solches Testament in Scriptis coram privatis testibus vor privat Personen / als nemlich 7. Gezeugen und einem Notario aufgerichtet.

Testamentum Nuncupativum ist / wann der Tistirer vor 7. glaubwürdigen erbetenen Gezeugen seinen letzten Willen (mündlich / oder aber auf ein Papier geschrieben) anzeiget / und ihnen vorlieset/ dabey auch ausdrücklich meldet/ wer sein Erbe seyn/ und was er wolle / daß nach seinen Todt geschehen soll. Weil aber die Zeugen bald absterben / oder/ was ihnen mündlich angezeiget oder vorgelesen worden / leichtlich vergessen können / als wird ein Notarius, welcher solche mündliche Anzeige in Beyseyn der Zeugen angehöret / und protocolliret / oder auch dasjenige / was der Kauffmann selber zu Papier gefasset / samt den Zeugen mit ihrer Unterschrifft bekräfftiget / darzu gebrauchet / und diese Art zu testiren/ ist die allersicherste.

Ein Codicill ist ein solcher letzter Will / darinn einer ohne Erbsetzung und Solennitäten / schrifftlich oder mündlich/ vor/ nach/ oder mit einem Testa-

ment vor 5. Zeugen Erklärung thue / wie er es nach seinem Tode willgehalten haben: sie geschehen gemeiniglich nach den Testamenten/da man noch weiter etwas verordnet/welches in den Testament nicht geschehen ist. Solche Verordnung hat nun Krafft/ weil man sich in den rechten Testament die Freyheit/ ein Codicill zu machen/gemeiniglich vorbehält; die bey solchen Codicill gebrauchte 5. Zeugen/ müssen alle zu einer Zeit beysammen seyn / und solches mit eigenen Händen unterzeichnen.

Donatio mortis causa, eine Schenckung von Todes wegen/ geschiehet kräfftig von allen denjenigen/welche auch Testament machen können/entweder vor 5. Zeugen / oder vor Gericht / insonderheit/ wann die verschenckte Summa über 500. fl. ist/ oder vor einem Notario, welches alles zu des Schenckers Willkühr stehet.

Endlich gilt eine väterliche Dispositon auch an statt eines Testaments / jedoch nur gewisser massen / insonderheit / wann solche Personen zur Erbschafft gehören / die sich friedlich und schiedlich um die Erbschafft vertragen / und ihres Vaters/ oder des Disponentis letzten Willen so hoch achten / daß sie denselben in allen Puncten genau nachleben.

Das Beste / was einen Kauffmann wegen eines Testaments zu rahten stehet / ist / daß er es selbst schreibe / wohlbedächtlich abfasse / und nichts thue/ was wider die gemeine geschriebene / oder auch wider die sonderbahre Rechte derjenigen Stadt sey/ in welcher er wohnet.

Wann es nun solcher gestalt abgefasset / und rein auf Papier oder Pargament geschrieben / so

berufft

berufft er sieben Zeugen und einen Notarium zu sich / weist ihnen das geschriebene Testament / und ersuchet sie: Weil sie sehen / daß er gesundes Leibes und Verstandes / und ihnen hiemit seinen letzten Willen wolte vorgeleget haben / daß sie doch solches mit ihrer Unterschrifft und Gezeugniß allerseits bekräfftigen möchten; Wobey es dann eben nicht nöhtig / daß er ihnen das Testament vorlese / oder was darinn enthalten / (wann er es nicht sonderbar gern thun will /) anzeige; worauf dann die 7. Gezeugen sich unterschreiben / und auf den durchzogenen Seiden Faden ihre Pitschafft drucken: Zu letzt unterschreibet sich auch der Notarius, und macht über das / was er gesehen und gehöret / ein Instrument.

VII. Formular von eines Kauffmanns Testament.

IM Nahmen GOttes; kund und zu wissen / nachdem ich N.N. vielfältig bey mir erwogen / wie gar ein hinfälliges und jämmerliches Ding sey / um aller Menschen Leben / und daß nichts gewissers als der Todt / die Stunde desselben aber ungewiß sey / als hab ich / damit solche Sterbens-Stund mich nicht unbereitet überfalle / zuvor folgende Verordnung über meine Verlassenschafft / und wie es nach meinen Todt in meiner Familie soll gehalten werden / eigenhändig und bey gesunder Vernunfft und Verstand ordnen und auffsetzen wollen / immassen dann ein solches zu thun / ich nach Ausweisung geistlicher und weltlicher Rechte / insonderheit hiesiger Stadt Statuten guten Fug und Macht habe.

Zuvorderst aber befehle ich GOTT dem Allmächtigen/ meinen Schöpffer und Erlöser / dem ich vor alle mir in meinem Leben erzeigte leibliche und geistliche Wohlthaten hertzlichen Danck sage/ mein durch Christi Blut theuer erkauffte Seele/ solche nachdem sie von dem Leibe durch den zeitlichen Todt wird abgeschieden seyn/ in sein ewiges Freuden-Reich auf- und anzunehmen / meinen entseeleten Cörper überlasse ich den Meinigen zu ehrlicher Bestättigung in mein in der N. N. Kirchen habendes Erb-Begräbniß / jedoch daß solches ohne eiteln Pracht oder kostbahre Ceremonien geschehe.

Hiernechst will ich ad pias causas &c. vermachet und legirt haben.

NB. Hier wird eingeführet / was der Testator an Kirchen/ Schulen und Armen / als Wittwen / Wäysen und Theologischen Stunden.

Ferner an gute Freunde / Dienst-Boten / Verwandten/ Weg- und Steg-Bereitung und dem Ærario &c. vermachen und legiren will.

Hierauf kommt Institutio hæredis, oder die Einsetzung des Principal-Erben / und was vor Conditiones demselben beygefüget werden.

Endlich kommt der Beschluß etwann folgender Gestalt:

Dieses alles ist mein N. N. Testament und letzter Wille/ und ob solches aus Mangel einiger Zierlichkeit nicht als ein herrlich Testament Bestand haben könnte/ so soll es doch als ein Codicill oder Gabe von Sterbens wegen / oder als ein anderer letzter Wille/ wie der genannt werden mag/ gelten / Krafft und Macht haben. Dessen ich zu getreuen Handhabern/ Testamentarien und Executoren ernenne (N. N. und N. N.) meine Hochgebietende Obrigkeit aber ersuche ich insonderheit / dieses mein Testament in

allen Clauseln und Puncten wieder alle diejenige zu handhaben / welche es anzufechten sich gelüsten lassen möchten.

Ich behalte mich aber auch ausdrücklich zuvor / wie es mir dann von Rechts wegen zugelassen ist / diß mein Testament und letzten Willen zu verändern / vermehren und zu verringern / oder auch gar zu widerruffen / wann und wie es mir gefällig seyn wird / ohne Gefährd. Urkundlich habe ich es mit meiner eigenen Hand geschrieben / unterschrieben / und mit meinem anhangenden Insiegel bewahrt / auch die ausgewendig stehende sieben Herrn Gezeugen / als Gezeugen zu siegeln und sich zu unterschreiben / (wie auch Ends-Unterschriebenen Käyserlichen Notarium dem Actui beyzuwohnen / und wie die Unterschreibung / Besiegelung und Recognition der Schrifft und Insiegeln geschehen / zusehen / anzuhören / ad notam zu nehmen / und alsdann ein oder mehr Instrument zu diesen Testament zu verfertigen / sie die Gezeugen) freundlich ersuchet und gebeten / ihn den Herrn Notarium aber Amts halber requiriret und erfordert. Geschehen in meiner Behausung zu N. N. den 20. Augusti Anno &c.

N. N. (L. S.) N. N. (L. S.)

VIII. Codicill nach einem Testament gemacht.

IM Nahmen GOttes / kund und zu wissen ꝛc. nachdem ich Ends-Benannter N. N. verwichenen 20. Augusti Anno &c. ein zu Rechten gültiges Testament in Gegenwart hierzu erbetener sieben Gezeugen und eines Notarii, wie es nach seinen Tod mit meiner Verlassenschafft solte gehalten werden / auf-

gerichtet und zu Papier gebracht / nun aber des Menschen Wille bis in seinen Todt wandelbahr / und mir noch nach der Zeit gewisser Ursachen wegen besagtes Testament in einigen Puncten zu ändern / und solchen meinen veränderten Willen in diesem Codicill (worzu ich mir dann in dem Testament alle Freyheit vorbehalten habe) darzuthun beliebet hat / als will ich / ꝛc.

NB. Hier kan nun eingesetzet werden / was der Testator verändert haben will.

Das übrige aber alles in vorbesagten Testament von Puncten zu Puncten bestätiget und confirmiret haben / welches ich auch mit diesem Codicill als meinen ferneren letzteren Willen thun will / und ob solches zu Recht als ein Codicill nicht bestehen möchte / so soll es doch als eine Ubergab von Todes wegen / oder als ein anderer letzter Wille Krafft und Macht haben. Urkundlich seyn fünff Ends-bemeldte Zeugen von mir / solches zu zeugen / freundlich erbeten / der Notarius aber Amts halber requiriret worden / ꝛc.

IX. Quitung über ein entrichtetes Legatum gegeben.

Ich Ends-Benannter bekenne hiermit / demnach mir der weiland Groß-Achtbahre und Wohlfürnehme / nunmehro Hochselige Herr N. N. in seinem Testament hundert fl. vermachet / daß ich solche von Herrn Testamentario N. N. oder denen Respective hinterlassenen Erben zu Danck empfangen habe / sie auch desfals Krafft dieser Quitung besagten Legati wegen gantz frey / quit und ledig zähle / und der Exception non numeratæ pecuniæ, mich gäntzlich begebe.

gebe. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrifft N. N. den 24. Maji Anno &c.

X. Eyd / welchen ein Kauffmann / der eine Schuld-Forderung aus seinen Büchern beschweren will / abstatten muß.

ICh N. schwere zu GOtt und auf sein heiliges Evangelium / daß dasjenige / so in meinen jetzt producirten Handels-Büchern verzeichnet / und welches die wider N. N. daraus bisher angestellete und gerichtlich geklagte Schuld-Forderung betrifft / sich in Wahrheit also verhalte / und richtig eingeschrieben / auch darinnen einige Argelist oder Gefährde nicht begangen sey / so wahr mir GOTT helffen soll / &c.

XI. Eine andere Eyds-Formul über Kauffmanns-Bücher.

ICh schwere hiemit zu GOTT / daß ich meine Anno 1701. angefangene Handels-Bücher bisanhero jedesmahl richtig gehalten / ordentliche Journal- und Haupt-Buch geführet / die Posten zu rechter Zeit unter Anzeigung des Tages / Monats und Jahrs wann sie geschlossen worden / eingetragen / alle Conditiones die dabey vorgegangen oder bedungen worden / fleißig annotiret / hierunter keine List noch Betrug gebrauchet / sondern allerdings wie es einen ehrlichen Kauff- und Bieder-Mann wohlständig verfahren / auch also auf meinen Contoir und mit meinen Büchern zu verfahren gedencke / so wahr mir GOtt helffen soll.

XII. Ein Buchhalter kan in dergleichen Fall also zu schweren / angehalten werden.

ICh N. N. als N. N. Handels-Diener und Buchhalter / schwere zu GOTT einen wahren Eyd / daß ich meines gedachten Hn. und Principalen Handels-Bücher / als Journal und Haupt-Buch von Anno 1700. her / und in welchen die geklagte Post enthalten / nicht allein richtig geführet / sondern auch solche Bücher noch künfftig ferner / so lange ich dabey seyn werde / richtig und ordentlich halten / auch solches entweder um Freund- oder Feindschafft / Lieb oder Furcht / Geschenck oder Gaben / noch um anderer Ursachen wegen unterlassen will / so wahr mir GOtt helffen soll.

XIII. Formul eines Eyds / über ein Inventarium.

ICh N. N. schwere zu GOtt / daß ich in dem mir vorgelegten / und hierauf zu Buch gebrachten Inventario ausser denen von mir angezeigten Defecten, nichts gefunden / noch von dem so darinn gehöret / vorsetzlicher Weise etwas ausgelassen / so wahr mir ꝛc.

XIV. Formul, wie sich ein Kauffmann zu Beschwerung seiner Handels-Bücher gegen die Gerichte offeriren kan.

P. P.

DEmnach von E. E. Hochweisen Raht allhier / in puncto prætensi debiti contra N. N. ein Urthel vor 3. Tagen eröffnet / in welchen mir ein Juramẽt (mein Handels-Buch daraus der ad acta gebrach-

brachte Extractus genommen/eydlichen zu bestärcken/) auferleget worden / als erkähre ich mich Krafft dieses ausdrücklich / das Urtheil vor Rechts-kräfftig zu halten / immassen ich solches hiermit lobe / pro judicato annehme / und diesemnach / so fern es an der rechten Zeit ist / zu Ablegung des zuerkannten Eydes / (zu eydlicher Bestärckung berührter meiner Handels-Bücher) mich anbiete / jedoch daß ich hiedurch nicht anticipiret / oder an meinen Recht und Process-Formalien etwas begeben haben will / de quibus omnibus ac singulis solennissime protestor, offerire hiemit eine gewisse Tag-Fahrt ad præstandum jus-jurandum, sowol als vorhero den Eyd vor Gefährde abzulegen / anzuberaumen / solches Gegentheil zu notificiren / selbigen ad videndum & audiendum jurare gebührend vorzuladen / mir aber gewöhnlichen Gedenck-Zettul einhändigen zu lassen / welches alles und was sonst der Sachen Nohtdurfft und Observanz des Gerichts erfordert / zu beobachten / ich fleißig will angesuchet / de diligentia in optima juris forma protestiret / und quælibet juris & processus beneficia reserviret haben.

XV. Ein Kauffmann imploriret die Obrigkeit / daß sein Debitor, der sich eydlich verschrieben / zur Bezahlung möge angehalten werden.

P. P.

IMplorant N. N. sagt kürtzlich / wie daß ihm N. N. 200. Stück specie Reichsthaler / laut Brief und Siegel schuldig sey / ob nun solcher zwar ihn vor allen andern seinen Gläubigern zu contentiren / sich mit

harten Eydschwüren / welche alle in der Obligation mit Entsetzen zu lesen / freywillig verbunden / so ist doch bis diese Stunde die Bezahlung nicht erfolget; wann aber gleichwol der gerechte GOtt in seinen unwandelbahren Gesetze / seinen Nahmen nicht zu misbrauchen / (als Levit. 19. v. 12. Ihr solt nicht falsch schweren bey meinen Nahmen / und nicht entheiligen den Nahmen GOttes / denn ich bin der HErr. Und Num. 30. v. 2. Wann jemand ein Eyd schweret / daß er seine Seele verbindet / der soll seine Worte nicht schwächen / sondern alles thun / wie es zu seinen Munde ausgegangen. Item, Psal. 15. v. 4. Wer seinen Nechsten schweret und hälts / der wird wol bleiben. Und Hebr. 6. v. 16. Der Eyd machet ein Ende alles Haders / ꝛc.) geordnet hat / als will Implorant das löbliche Gericht per Censuram Ecclesiasticam gebeten haben / besagten N. N. aufzulegen / seinen Eyd durch würckliche unsäumliche Zahlung der Capitalien, Interesse und Unkosten an schuldigen Rthlr. in specie zu erfüllen / und da er über Verhoffen sich dessen weigern / und was sonst wider ihn libelliret / verneinen solte / auf solchen Fall zu eröffnen / und zu erkennen / was recht ist / auch zur Recognition des Briefes und Siegels / einen gewissen Tag anzusetzen / und zu solchen die Parteyen gebührlich zu citiren. Wie er sich nun hierüber gewisser Erhörung versiehet / als will er sich darneben alle und jede andere Media, Remedia und beneficia juris ausdrücklich / zugleich bedungen und vorbehalten haben / ꝛc.

XVI.

XVI. Vidimus wegen extrahirter Schuld-Post aus einem Handels-Buch.

IM Nahmen GOttes; kund und zu wissen/ daß im Jahr Christi 1704 ꝛc. Hr. N. N. Bürger und Handels-Mann allhier/ mich Ends-Benannten Käyserlichen Notarium samt zweyen glaubwürdigen Gezeugen/ zu sich in sein am Marckt belegene Behausung beruffen lassen/ und daselbst auf seinen Contoir mir seine Handels-Bücher von grossen Real Papier und in rohten Juchten eingebunden/ als nemlich Journal und Haupt-Buch vorgeleget und gewiesen/ und dabey mich requiriret/ daß ich nach benannte/ pag. 50. im Journal, und pag 18. im Haupt-Buch eigenhändig von ihm geschriebene und übergetragene Post extrahiren und vidimiren solte.

Wann ich nun solches Amts halber nicht abschlagen können/ als habe ich in Beyseyn der Gezeugen solch Schuld-Buch vor mich genommen/ dasselbe fleißig besichtiget/ und nachdem ich es an Numeris, Schrifft/ Hand-Linien und sonst ohne allen Argwohn und Verdacht befunden/ die begehrte Posten de verbo ad verbum selbsten aufgezeichnet/ also lautende:

Den 28. Martii.

Peter Petersen debet ℌ. 885. ß. 15. an Tabacks Conto, kauffte er selbst von mir/ empfing und bedung innerhalb 3. Monat zu zahlen in Banco.

10. Rollen Brasilisch Taback/ so netto auf der Rahts-Waage gewogen/ 1350. ℔. a 10½ ß. in Banco = = = ℌ. 885. ß. 15.

Im Haupt-Buch war es übergetragen auf Peter

Pe-

Petersen Debet fol. 18. und auf Toback Conto fol. 36.

Daß dieses also sich verhalte / und jetzt Erzehltes in Gegenwart N. N. und N. N. als hierzu erbetener Gezeugen / eigenhändig von mir extrahiret / das Extrahirte fleißig collationirt / auscultiret und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden / solches attestire ich eigenhändig / mit meiner Unterschrifft und aufgedruckten Notariat Signet.

NB. Bey dergleichen Vidimus ist nothwendig zu specificiren / wie die Bücher an Band / Schrifft und inwendiger Condition befunden worden / sonsten das Attestatum nicht gültig / und den Kauffmann wenig helffen würde / mehrere Formalia seynd etwann diese:

Collationirt / auscultirt und fleißig abgelesen / ist diese gegenwärtige Copey gegen den rechten wahren Original, so gantz rein und unversehret / an Schrifft und Insiegel / (oder dessen Insiegel an einen Ort durch einen Bruch versehret / oder dessen Schrifft an etlichen Orten etwas unkänntlich / oder in der dritten Zeil des 20. Blats etzliche Worte radirt) von Wort zu Wort gleichlautend befunden / und dannenhero zu Bestärckung der Wahrheit / dieses eigenhändig von mir geschrieben und unterschrieben / auch mit meinen Notariat-Signet bekräfftiget worden / ꝛc.

Lateinisch also:

Auscultate ista copia est, de verbo ad Verbum per me N. N. Notarium Publicum, & cum suo originali in quo nulla rasura, nec litura, nec defectus, nec oculare vitium inventum, prout

quo-

quoque sigillum integrum & illæsum, in rubra cera sub inpressum videre licuit, concordat, inquorum omnium & singulorum vim, fidem, robur & testimonium præsens sigilli mei ad impressione, communiri feci die 20. Martii Ao. 1703.

N. N. Manupp.

Oder:

Collationata hæc copia cum suo vero originali, de verbo ad verbum, concordat, atque sigillo & membrana inviolata inventa est, quod attestator.

Ego N. N.

Oder:

Collationata & diligenti examinatione facta concordat hoc exemplar seu transsumtum de verbo ad verbum, cum privilegio S. C. M. originali, subscriptionibus & sigillo uti supra notatur munito, quod mihi exhibebat vir Nobil. N. N. sanum & integrum, & ab omni fraudis suspicione alienum, idque testatum facio signo & Symbolo mei Notariatus solito, &c.

Oder:

Copiam præsentem, duabus paginis conscriptam, ex suo vero, subscripto & sigillato originali transsumtam, eidemque facta collatione de verbo ad verbum concordare repertam, attestor ego N. N. meo Symbolo Notariatus & propriæ manus subscriptione, & ne prælibatæ paginæ dissipentur, transmissum filium meo sigillo est munitum Actum &c.

NB. Zu mercken ist / daß obige und sonst hin und wieder noch andere Notariats-Formularia den Kauff-

mann

mann zum besten darum eingeführet werden/ damit derselbe die nothwendigsten Requisita eines solchen Instruments so wol circa Formam, als Materiam daraus selbst beurtheilen/und wie solche eingerichtet seyn müssen / wann sie ihnen anders dienlich seyn sollen; item, ob nichts zu seinen Schaden daraus vergessen/oder præjudicirliches hinein gesetzet worden / erkennen möge.

XVII. Mäckler-Eyd / wie sie solchen in etnigen vornehmen Handels-Plätzen abstatten müssen.

DEmnach von E. E. Hochweisen Raht allhier zu N. N. ich bey dieser Handels-Stadt zu einen Mäckler oder Unter-Käuffer mich bestellen lassen / als schwere und gelobe ich zu GOtt / daß ich solchen Amt und Dienst treulich und fleißig vorstehen / mit denen Käuffern und Verkäuffern / sowol einheimischen als Fremden / recht und ohne Betrug umgehen / keinen seine Waaren / welche untaulich / für gut schätzen/ noch diejenigen / die aufrichtig Kauffmanns-Gut seyn / verwerffen / sondern mit schätzen und zählen gleich und Recht umgehen/keinen eigenen Handel treiben / auch vor mich an denjenigen Parteyen / welche ich anderer Leute wegen kauffen und verkauffen / ein- oder verwechseln möchte / keinen Antheil noch Gewinn haben / sondern mich an meinen Mäckler Gebühren begnügen lassen will. Ich will auch keinen Kauffmann den andern vorziehen / solchen loben oder verkleinern / daß derselbe wohl oder übel stehe / da mir doch ein anders bewust ist / auch keinen die Waare theuer oder höher anrechnen/ als dieselbe gekaufft worden.

den. Ich verpflichte mich/ auch zu einen unzerbrechlichen Stillschweigen/ alles dasjenige/ was mir anvertrauet wird/ in geheim zu halten/ und keinen Menschen zu offenbahren/ was ich an diesen oder jenen Kauffmann mercke/ jedoch auch niemand wider besser Wissen und Gewissen in Schaden bringen/ sondern lieber solcher Partheyen/ dadurch ich entweder der einen oder andern Schaden könnte/ mit guter Manier mich entziehen. Den Wechsel-Lagio will ich in seinen Cours lassen/ keinen Handelsmann allein anhangen/ oder denselben vor andern bedienen/ sondern mich willfährig gegen jedermann gebrauchen und erzeigen; in meinen Beruff nicht nachläßig seyn/ über alle geschlossene Partheyen richtig Buch halten/ die Unordnung/ die ich/ so viel als an mir ist/ in Commercien-Sachen vermercke/ meinen vorgesetzten Obern richtig anzeigen/ und mich allenthalben meinem Amt gemäß verhalten/ so wahr mir GOtt helffen soll/ und sein heiliges Wort.

XVIII. Formul einer verlängerten Compagnie-Handlung.

WIr unterschriebene N. N. und N. N. beyde bisanhero gewesene associrte Kauffleute/ bekennen hiermit/ daß wir unsere Societät continuiret/ und annoch 4. Jahr nach einander (anzufangen primo Januarii 1700. und sich endigende ultimo Dec. 1704.) eben in denselben Clausuln und Conditionen, wie sie in den Gemeinschaffts-Vergleich enthalten/ continuiren wollen. Urkundlich haben wir dieses zu End unsers Societät-Contracts eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. N. &c.

XIX. Ein anders / da die Compagnie aufgehoben wird.

WIr Unterschriebene haben wissentlich und wohlbedacht beschlossen / daß die Societät / welche zwischen uns Ao. 1700. aufgerichtet / und deren Jahren nunmehro zu Ende gelauffen / nach der Condition, welche in den 25. Articul unserer Societät enthalten / ehrlich / und wie es redlichen und aufrichtigen Gemeindern zusteht / aufgehoben werden soll / einer dem andern hiemit versprechende / daß wir jetzo / wie hernach / und hernach / wie jetzo / ungeachtet der Zertrennung der Societät gute Freunde bleiben wollen. Urkundlich haben wir beyderseits solche unsere Verträge unterschrieben. So geschehen / ꝛc.

XX. Formul, wann ein Dritter in der Societät angenommen wird.

WIr unten benannte N. N. und N. N. bishero gewesene associirte Kauffleute / bekennen hiemit / daß wir Herrn N.N. gegen Einlegung eines gleichen Capitals, als wir / laut den andern Articul unsers Societäts-Contracts, eingeleget / zu unsern Compagnon, dritten Mann und Interessenten / in unsere Handlung auf- und angenommen / und zwar nach vorher gemachten Inventario und Bilantz / nach allen Conditionen, welche wir unter einander abgeredet / bedungen und beschlossen haben / vornemlich an den dritten Theil des Gewinn und Verlustes jährlich zu participiren / und in Summa uns in allen gleich zu seyn / als wann diese Compagnie erst gantz neu unter uns wäre aufgerichtet und beschlossen worden / wie

wir ihm dann auch wegen sein drittel eingeschossenen Capitals von N. N. Rthlr. welches er in einer Summa heute dato ausgezahlet / gebührend qvitiren / und ihm dafür in den Haupt-Büchern auf seiner Capital Conto Credit gegeben. Und ich N. N. trete in obgemeldte Societät mit die Herren N. N. und N. N. als nunmehro meiner lieben Consorten / wissentlich und wohl-bedächtlich ein / will auch an den Nutzen und Schaden Theil haben / und allen in ihren Societäts-Contract enthaltene Clausulen und Conditiones nach aller Form halten / und auf keinerley Weise / wie es Nahmen haben möge / darwider thun / wie ich dann solches alles unter der Straffe / die in den 30. Articul der Societät begriffen / zu halten verspreche / welches wir N. N. und N. N. vor unsern Theil auch angeloben. Geschehen in Triplo zu N. N. Anno &c.

XXI. Clausuln und Conditiones, so in Societäts-Contracten, welche zwischen Grossirern und andern / so mit Silber und Seidenen Waaren handeln / zu beobachten sind.

1. Die Einlegung beyder Compagnons Handels-Capitals.

2. Der Ort / wo Contoir und Winckeln seyn / auch wer darinn wohnen soll.

3. Ob die Unterschrifft in ein oder beyder Nahmen soll geschehen.

4. Wer den Ein- und Verkauff soll dirigiren.

5. Wer die Reisen thun soll / und auf wessen Unkosten.

6. Wem das eingekommene Lehr- und Kost Geld vor die Jungens soll zugehören.

7. Wie es mit der Bedienten Unterhalt und Salariis zu halten.

8. Ob die in währender Compagnie einen Compagnon anererbte / oder sonst durch Heyraht oder Schenckungen zugekommene Gelder / in die Societät sollen geleget werden / und wie hoch solche zu verinteressiren.

9. Wieviel jedweder jährlich soll befugt seyn / aus der Handlung zu nehmen.

10. Ob sie gleich / oder einer vor den andern mehr an Gewinn und Verlust zu participiren haben.

11. Ob jemand frey stehe / in währender Societät aparte Handlung zu treiben.

12. Wer die Handels-Bücher führen / und die Casa halten soll.

13. Wie es mit dem jährlichen Inventario zu halten.

14. Wie es mit der Separation, ausstehenden Schulden / mit verhandenen Waaren und baaren Geld soll gehalten werden.

15. Wie es auf begebenden Todesfall mit des Verstorbenen hinterlassenen Erben zu halten.

Welches dann / und was mehr darzu gehöret / in zierliche Ordnung zu bringen / einen jeden Kauffmann um so viel leichter seyn wird / als einen jeden die Umstände / worauf und die Personen / mit welchen er contrahiret / am besten selbst bekandt / welcher hier / da wir uns der Kürtze befleissen / unmöglich alle können specificiret werden.

XXII. Ein Extract eines Societät Formulars, zwischen einen Edelmann und Kauffmann/über den Wein- und Branntewein-Handel/aufgerichtet.

Artic. 1. und 2. wird beyder Contrahenten Einlags-Capital an baaren Gelde/Weinen und Branntweinen/und wie hoch solche in der Einlag sollen taxiret werden/ specificiret.

Art. 3. In wessen Nahmen die Handlung soll geführet werden.

Art. 4. Wo das Magazin und Contoir seyn soll/ und was aus der Societät soll bezahlet werden.

Art. 5. Wer den Ein- und Verkauff/ und die Branntwein Brennerey dirigiren soll

Art. 6. Ob Contant, oder auf Credit soll verkaufft werden/ und was der eine Compagnon, wann er vor das Ausgeborgte del Credere stehet/ dafür soll zu geniessen haben.

Art. 7. Wieviel er täglich/wann er in der Compagnie Diensten auf Reisen ist/ soll zu verzehren haben.

Art. 8. Wer die Societäts-Unkosten tragen soll.

Art. 9. Wann und wie der/welcher die Direction des Ein- und Verkauffs/ item, der Bücher und der Cassa führt/den andern soll Rechnung thun.

Art. 10. Wie die Depositо-Gelder auf gemeiner Societäts-Unkosten sollen aufgenommen werden.

Art. 11. Ob jemand erlaubet seyn soll/in währender Compagnie Geld aus der Handlung von seiner Capital Conto zu nehmen.

Artic. 12. Ob ein solches von Gewinn geschehen möge.

Art. 13. Ob jährlich ein Inventarium und Bilantz zu machen.

Art. 14. Wie der Gewinn und Verlust zu theilen.
Art. 15. Wie es bey eräugnenden Todes-Fall/ Streitigkeit/ zu End-lauffender Compagnie, Austheilung gewisser Gelder an die Armen/ der Separation und benannter Straffe/ im Fall der Contravention und der Einzeichnung dieses Contracts in das Richterliche Protocoll soll gehalten werden.

V.

Von unterschiedlichen verwerfflichen Schreib-Arten/ welche in Kauffmanns-Briefen zu vermeiden seyn/ und zwar

I. Ein wider die Orthographie lauffendes Schreiben.

Mosly.

SEyn Schreyven son 6. Abrill habe woll erhalden/ is mihr liep das der Hr. for meyne Leynwad di Pesalung pekommen/ ich wil mid erster Gelegenheid Ein Friß Sordemænt sänten/ weil sie nock simlich wollveyhl tiesse Mess gewesen/ so edwas Neyes passired/ pide es zu perigden/ mahn sachd dass Eyne padallye in Prawant sohrgegangen. God gebe den alyrden den Sich/ womid vreyntlig gegrist God pevollen.

NB. Daß dergleichen orthographische Scribenten noch hin und wieder unter Kauffleuten/ insonderheit den klein Städtischen gefunden werden/ welche

che doch manchmahl grosse un considerable Handlung thun / stehet nicht zu leugnen ; es rühret aber solches her aus Mangel wohl-bestalter Schulen / welche auch theils in grossen Städten vielmahls einiger Visitation wol möchten unterworffen seyn.

II. Ein halb-gebrochenes Teutsch Frantzösisches Schreiben.

Monsieur.

WOr atta Tachen / war an Myn Her / maderniere seider dem ab ick geine Reponce eralden / davon ick bin seer etonnirt / des Herrn Lettre de Change at Monsieur N. N. nickte acceptirt, sagt sick nickts an de Her skuldig sein / V. L. muß mettre andre Ordre de Heer N. N. ist nickt solvable, at schon loff von diverse mal / at gein Credit for iny / mack nit ab affaire avec luy, bitt zu schick mir andre Assignation , mes baises mains an Madame juer Frou / je suis

Monsieur

Votre Tres humble & Tres affectione Serviteur.

N. N.

III. Ein nach der Frantzösischen Translation schmeckendes affectirtes Schreiben.

Monsieur.

ER bemühet sich allzu sehr / zu verobligiren eine Person / welche nicht wird seyn jemahls im

Stande / ihm es wieder vergelten zu können / ich empfinde von Tage zu Tage den Effect von dessen Recommendation in meiner Handlung / dieweil daß mein Herr N N. mich hat beehret mit seinen Commissionibus auf des Herrn seine Recommendation, alles was ich dargegen meinem Herrn werde sagen können / wird seyn / daß ich werde umarmen / jederzeit die Gelegenheit ihm zu dienen / und mich erweisen en effect, daß ich sey / ꝛc.

IV. Ein durch Commata und Puncta übel unterschiedenes Schreiben.

Mein Herr!

Ich bin demselben / noch Antwort schuldig auf / sein voriges vom 7. dato: und habe ich daraus zur Genüge / ersehen was / der Herr will haben die 10. Rthlr. / seynd vor die Assignation, eingegangen noch nicht / aber die 500. Rthlr. von den Wechsel / so / ich zur Nachricht / melden und dabey; Meines Herrn fernere Ordre, abwarten wollen; Der ich verharre.

NB. Wann aus obigen Brief soll verstanden werden / daß die 10. Rthlr. vor die Assignation eingegangen / aber noch nicht die 500. Rthlr. vor den Wechsel / so wird sich solches schwerlich aus obiger Distinction, weil hinter eingegangen kein Comma ist / sondern vielmehr das Gegentheil verstehen lassen.

V. Ein aufgeblasenes und nach dem Roman oder Poesie schmeckendes Schreiben.

Mein

Mein Herr!

DAs von des Æoli Brausen Himmelhoch aufgeschwollene Meer/ hat seiter Gestern seine schaumende Wellen wieder geleget/ und das Wind beritene Schiff/ nach welchen mein Verlangen/ die Augen und Gedancken/ fast in alle winckel der Welt gleichsam auf der Post abgeschicket/ allhier glücklich zum Vorschein gebracht/ es kan sich Salomon über den Retour seiner 3. Jahr ausgewesenen Ophirischen Schiffe nicht so sehr als ich mich über dieses erfreuet haben/ mein Herr nehme mit mir daran Part, und laß die Strahlen seiner Befehl mein Contoir täglich mit der Sonnen erleuchten/ um mir dadurch Gelegenheit zu geben aus den gegenstrahlenden Brenn-Spiegel meiner Dienstgeflissenheit ihm in stärckerer Krafft Reciprocè zu erweisen/ daß ich Glorie mache/ mich zu nennen/ ꝛc.

VI. Unproportionirliches Trost-Schreiben/ über einen kleinen Verlust.

Mein Herr!

DAß demselben die übergesandte Pipe Spanisch-Wein ziemlich ausgelecket geliefert worden/ hat mich sehr befremdet/ und die Feder in die Hand gegeben/ dessen Schaden hiemit zu beklagen/ anbey auch zu remonstriren/ daß mein Herr jederzeit parat seyn muß/ in dergleichen Unglücks-Fälle sich zu schicken/ und so wenig die Menschen Sonnenschein und Regen nach ihren Gefallen haben können/ also muß er auch das Creutz und die Freuden/ den Gewinn und den Verlust mit gleichen Gemüht/ als Sachen die nicht

in unsern Vermögen stehen / annehmen / und sich die neulich fast über die Helffte versenckte und in Brand aufgegangene Kaufffahrdey-Flotte zu N. N. vor Augen stellen / deren Verlust seiner Eigenthümer nicht wenig wird geschmertzet haben / indessen kan ein glücklicher Handel des Herrn seinen erlittenen Schaden 10. fach wieder ersetzen / welches von Hertzen wünschend / verharre ich / ꝛc.

VII. Schulfüchsisches Kauffmanns-Schreiben.

Mein Herr!

TUnc demum nostra intelligimus bona,
Cum qvæ in potestate habuimus ea omisimus,

seynd wahrlich vortrefliche Worte jenes Heydnischen Philosophi, dadurch er den erkannten Wehrt unserer Güter erst nach den Verlust anzeigen wollen / ich nehme die Freyheit solches auf meines Herrn jetzigen Handels-Zustand zu appliciren / welcher den vorigen (da man wöchendlich Schiffs-Ladung zu Haus bekam / auf den Marckt nicht allen Mäcklern und Kauffleuten / die mit ihm Wechsel und ander Partheyen schliessen wolten / genugsahm Gehör geben kunte /) bey weiten nicht gleich kommt / ô Tempora, ô Mores, ô Vanitas Vanitatum, o grosse Anzeige der Unbeständigkeit unsers Glücks / wohl dem der sich dieses nicht allzugroß anfechten läst / und jederzeit egal gesinnet ist / und bey welchen diese Worte / nec timide nec tumide, das ist / wie es die Gelehrten auslegen / (im Glück sey nicht stoltz / im Unglück unverzaget /) nicht statt finden / ich will auch meinen

Herrn

Herrn solche Gelassenheit anwünschen / und jederzeit verharren / ꝛc.

VIII. Ein anders dergleichen / von bessern / jedoch noch zimlich gezwungenen Stylo.

DEr Intention nach / da ich wegen des Gegenwärtigen geführet / würde dadurch schon vor den Antritt des jetzigen Jahres hiemit mich eingefunden haben / als aber solche nicht ehe zu erreichen vermocht / bitte doch alles nach dem Gemüht anzuehmen / daß nicht allein mit schüldigsten Danck erkennet / alle die Zuneigung / welche nebst den vorigen nach dessen jüngstes dargethan sondern auch stets dem sich gantz ergeben / rechnen wird / wann ich irgends das Glück haben solte / in einigen weiter es vorzustellen / was inzwischen demselben zum beharrlichen Wohl-seyn gezeichen mag / darinn bleibet der Wunsch zu den Höchsten treulich gerichtet / von

seinen ergebensten Diener
N. N.

IX. Ein absurdes und übel-connectirendes Schreiben.

Mein Herr!

DEmnach ich bey meinen erreichten männlichen Alter den fast unvermeidlichen Stand der heiligen Ehe erwehlen müssen / als habe ich neulich eines hiesigen Cramers N. N. einige Tochter geheyrahtet / dieweil ich auch hiebevor in meiner Jugend einen zimlichen Anfang im Rechnen und Schreiben gemachet / ich bin auch mit zweyen Ochsen-Händlern

einmahl nach Schonen gewesen/und habe gesehen/was vor Kauffmannschafft daselbst getrieben wird/so weiß ich auch/ daß die Wolle an etlichen Orten nach dem Stein-Gewicht/ und anderwerts bey Centnern verkaufft werde/ und habe ich vor allen Dingen bey meiner neuen Mariage der Nohtdurfft zu seyn erachtet/ mich in Kundschafft bey einen vornehmen Kauffherrn/ dann hier zu Lande ist rund herum Krieg/in der Fremde/und der mich mit tüchtigen Waaren versehen könnte/zu bewerben/ gelanget also an Ew. Hoch-Weisheiten mein demühtiges Bitten und Flehen/ mir gegen bahre Bezahlung jederzeit dienstwillig/ freundlich/ unentbehrlich und sicher/dann man muß sich wegen die hin und wieder im Lande streiffenden Partheyen/ welche alles rauben und plündern/ was sie antreffen/ und noch gestern des Vogts zu N.N. Haus bey Nacht aufgebrochen haben/ mit guten Waaren aus der ersten Hand/und in sifilen Preis/die Rechnung aber müste gleich dabey kommen/und nicht allzuhoch gestellet seyn/ an die Hand zu gehen/ dann ich neulich eine Stunde von hier in der Schencke/da es eben Jahr-Marckt gewesen/gesehen/wie andere Kauff- und Handels-Herren ihre Waaren verkaufft haben/ und insonderheit das Leinerne Band/ und die rohten Strümpffe sehr gut Kauff gewesen/ wolle mir also der Herr auch cito von der besten Gattung durch die Post senden/weil künfftigen Montag der Jahr-Marckt bey uns angehen wird/ ich schliesse/ und empfehle den Herrn samt seiner lieben Frauen und Kindern in des Himmels Schutz/ mein Schwieger-Vater läßt auch den Herrn freundlich grüssen/ und verbleibe ich/ wiewol unbekannt/ &c.

VI.

VI.

Besondere Formuln von Heyrahts-Briefen.

Auch

Mündlichen Gratulationen, Complimenten, Abdanckungen / ꝛc. auf allerhand Zufälle und Begebenheiten so unter Kauffleuten vorkommen/ eingerichtet.

I. Rahts-Erhohlung eines jungen Kauffmanns / wegen intendirter Mariage.

Mein Herr!

DJe Confidance, welche ich zu denselben trage/ erstrecket sich nicht allein über das Raht-Befragen in Sachen / die Commercia angehende/ sondern ich vermeyne auch glücklich zu seyn / wann ich in meinen particulairen Haus-Sachen seinen Gutdüncken folge / und nach demselben mein Thun und Lassen einrichte. Diesemnach ist dem Herrn der Zustand / die Grösse und das Gewicht meines Handels bekannt/ er weiß / wie ich mein Contoir und Haushaltung angestellet / was mein Capital, wer meine Feinde/ Freunde und Gönner seyn / die ich hier habe / alles dieses wohlerwogen / finde ich/ daß bey zunehmenden Geschäfften eine eheliche Gehülffinn mir nicht undienlich seyn solte; es füget sich hierzu auch das Glück / daß mir unter

der

der Hand eine solche Person angetragen wird / und zwar die von guten Mitteln/honetter Freundschafft/ löblicher Conduite, und stillen Wandels ist / und diese ist Herrn N. N. einige Tochter / ein Kind aus einer solchen Familie, welche dem Herrn nicht unbekannt seyn / und leichtlich persuadiren kan / daß ich mich/ wann ich zu solcher Parthey inclinire / nicht die ungezähmte Begierde der Jugend/ sondern ein reiffes und tugendhafftes Absehen regieren lasse. Ich halte aber bey allen diesen Vortheilen mein Urtheil noch nicht allerdings unbetrieglich / ehe ich meines Herrn vollkommenen guten Raht/ Uebereinstimmung/ Meynung und Gutachten eingehohlet habe; und dieses ist es auch / warum ich die Feder ergriffen / und hierauf schleunig um eine geneigte Antwort bitte / der ich stets verharre/ ꝛc.

Antwort hierauf.

Mein Herr!

MAn wird mich niemahls prompter, in Beantwortung meiner guten Freunde an mich abgelassenen Schreiben / finden/ als wann ich Gelegenheit habe/ denenselben zu dienen /weil nun solches auch geschehen kan/ durch Entdeckung meines Sentiments über des Herrn intendirten Heyraht; Als berichte ich / daß jungen angehenden Kauffleuten der Ehestand eines Theils schädlich / andern Theils nützlich seyn könne; schädlich ist es / wann man den Liebes-Gedancken / nach Art der wollüstigen Jugend / mehr als denen Negotiis nachhänget / mehr denen Aufwartungen des Frauenzimmers / als dem Contoir oblieget/ das vielmahls kaum aus etliche 100. Gülden

bes

bestehenden Capital auf Spatziren-fahren/ Gastereyen/ Erkauffung allerhand Galanterien, bloß der Liebsten dadurch zu gefallen/ und selbige damit zu beschencken/ anwendet/ dadurch aber sich in der Handlung schwächet hernachmahls wol gar an eine untugendhaffte/arme/übel-berüchtigte/und von schlechten Haus und geringer Freundschafft entsprossene Person geräht/ bey welcher (Sprichworts-weise zu reden) der Knüttel bey dem Hunde lieget/ also daß man hernachmahls die gantze Lebens-Zeit nicht mehr empor kommen kan/ sondern immer ein Stümpler bleiben muß/ und weit besser gethan hätte/ wann man vor sich allein geblieben/ um Credit und gute Gönner/ wie auch um den Anwachs seiner Handlung sich bemühet/als so zeitlich zum Wehstand geeylet. Hingegen treffen diejenigen glückliche Mariagen, welche GOtt/ die Vernunfft/ und gute Freunde darinnen zu Raht nehmen/ ihr Handlung erstlich auf festen Fuß setzen/ sich aber in einem solchen Stande/ daß nicht leicht eine gute Familie Ursache finden kan/ ihn eine Tochter zu versagen. Weil nun mein Herr/ wie ich auch dessen geehrten Schreiben vernehme/ diesen letzteren Weg löblich gegangen/ als sey es ferne von mir/ daß ich seine Wahl improbiren solte/ der ich vielmehr zu deren Fortgang Glück/ Heyl und Segen wünsche. Allerseits Personen der benahmten vornehmen Familie seynd mir bekannt/ das Ansehen derselben und der Credit, in welchen dis Haus in- und ausserhalb Landes stehet/ kan dem Herrn/ wann er dermahleins mit demselben wird alliirt seyn/ nicht anders als profitabel fallen. Ich erwarte demnach mit Verlangen des wohl-angefangenen völligen Schluß ehestens zu vernehmen/ und verharre immittelst/ ꝛc.

II. Bitt-Schreiben / einen zu einer anständigen Heyraht behülfflich zu seyn.

Mein Herr!

DEmselben ist wegen der langen Känntniß und guten Freundschafft / so wir unter einander gepflogen / mein Zustand zimlich wohl bekannt. Es seynd 3. Jahr / daß ich seither der Qvitirung meiner Dienste meinen eigenen Handel angefangen / in solcher auch durch Gottes Segen / meinen Fleiß / und wenigen Capital schon etliche hundert Rthlr. avancirt / welches aber noch nicht zulangen will / mich mit Nutzen / (wie ich wol wolte) in Handlung zu engagiren. Nun ist der Credit bey jetzigen Zeiten auch so schlecht / daß man sich nicht eines Thalers wehrt auf solchen zu verlassen / und fast kein ander Mittel übrig / als durch vortheilhaffte Mariage sein Glück zu suchen. Weil aber hiesiger Orten schwer darzu zu gelangen / indem Fremde schwerlich aufkommen / oder zu einer guten Heyraht gedeyen / der Pracht und Staat auch unter hiesigen Stadt-Töchtern so groß / daß mein weniges Capital solchen nicht auszuführen vermag. Als gelanget an meinen Hochgeehrten Herrn mein freundliches Ersuchen / etwan dahin bedacht zu seyn / ob nicht ihres Orts etwas anständiges vor mich zu finden / es wäre mir alsdann gleich / entweder mein Domicilium hier zu behalten / oder solches anderwerts aufzuschlagen. Der Herr kennet die Handlung / die ich gelernet / er weiß meinen Fleiß und Arbeitsamkeit / und auch mein ehrliches Herkommen; wolte er sich nun vor mich als eigen interessiren / würde ich solche Faveur

veur Lebenslang mit schuldigen Danck erkennen/und jederzeit dafür verharren/ ꝛc.

Antwort auf obiges.

Mein Herr!

ICh habe dessen Schreiben und Relation über seinen jetzigen Zustand / wie auch seine Meynung/ über dessen Verbesserung ersehen / und bin allerdings mit ihm einig / daß bey den schlechten Zeiten und Credit die Handlung einen jungen Menschen/ wie fleißig er auch sey / schwerlich forthelffen könne/und daß hierzu kein besser Mittel / als eine fortheilhaffte Heyraht sey/wo aber solche zu bekommen/ist jetzt wol die schwerste Frage/da ihrer so viel seyn/die gerne reiche Weiber hätten; Darum aber sey nicht aller Muht verlohren/ und hat sich mein Herr an mir eines getreuen Beystandes und Freundes zu getrösten / wie ich dann solches in der That zu beweisen / allbereit hin- und wieder die Sache reifflich überleget / und vermuhtlich Partheyen aufgefunden / bey welchen der Herr sein Glück nach allen Begehren möchte machen können; Es finden sich unter ehrlicher Bürgers-Leute Töchter / deren Eltern zwar nur Bürgerliche Nahrung haben/ aber dabey ihr ehrliches Auskommen / und noch ein Stück Geldes im Kasten / welches vielen in grossen Handels-Städten fehlen soll. Es finden sich auch einige Partheyen / da nur Töchter verhanden / und deren Eltern wohl-etablirte Negotien in Tuch und Leinwand / andere in Specereyen / oder in Frucht/ Vieh / Leder und Wollen Handel haben / und davon die Väter froh seyn würden/einen guten Schwieger-Sohn zum Gehülffen zu bekommen / dabey sie dann

ins

insgemein mehr auf einen guten Verrichter / als Reichthum sehen. Noch ist hier sel. Herrn N. N. hinterlassene unbeerbte Wittwe / eine geschickte und nicht unangenehme Frau / etwa 30. Jahr alt / welche vor sich selbst in ihres sel. Mannes grossen und weitläufftigen Handel im guten Stande sitzet / und mit der Zeit noch annehmliche Erbschafften von ihren vornehmen Freunden möchte zu gewarten haben; diese Parthey hielte ich vor dem Herrn vor die anständigste / offerire mich auch / wann es beliebig seyn solte / darinnen zu arbeiten / und des Herrn Bestes / als wann es mich selbst anginge / darunter zu suchen. In Erwartung Antwort / verharre ich ꝛc.

III. Ein Freund bewirbt sich wegen eines andern um eine Heyraht.

Mein Herr!

EIne gewisse mir von einen guten Freund aufgetragene Commission, gibt mir die Feder in die Hand / dem Herrn etwas zu proponiren / welches / wann es angenehmen Ingress finden solte / mich höchlich erfreuen würde. Es hat nemlich Herr N. N. eine geraume Zeit her eine sonderbahre Zuneigung zu meines Herrn wehrtes Haus / insonderheit aber zu dessen ältesten Jungfer Tochter / solcher gestalt getragen / daß wann es Gottes und des Hern / wie auch seiner Liebsten Wille wäre / er nichts mehr wünschte / als durch eine beglückte Heyraht an des Herrn geehrte Familiam sich zu verbinden. Von seinem Zustand kan ich dieses melden / daß er in seiner Handlung einige Jahr her zimlich Glück gehabt / solche auch von Tag zu Tag vergrössert / und überdem an hiesiger

Bör-

Börse eines solchen Credits sich zu erfreuen/dessen sich mancher alter Negotiant nicht rühmen kan. Seine Persohn selbsten belanget/ ist er zwar noch jung/ aber dabey von der Erfahrenheit eines alten Kauffmanns. Die Mäßigkeit und Emsigkeit lässt er sich auch sonderlich angelegen seyn/ und kan seiner noch itzt-lebenden Mutter Schwester künfftiges Absterben ihm den Sitz einer considerablen Erbschafft zu wege bringen. Ob nun diese Persuasoria meinem Herrn zur angenehmen Resolution bringen möchten/ solches bleibe ich in Antwort gewärtig.

Abschlägige Antwort.

Mein Herr!

WAs derselbe in der bewusten Sache an mich gelangen lassen/ habe ersehen/ und berichte in Antwort/ daß ich bis dato noch nicht resolvirt/ meine Tochter auszugeben/ und wann es ja geschehen solte/ finden sich schon Partheyen/ deren Umstände mir besser/ als des angetragenen Freundes seine/ bekannt/ daß also auf ihm keine weitere Reflexion zu machen/ welches ich meinem Herrn in Antwort nicht verheelen wollen/ der ich in andern Gelegenheiten zu dienen jederzeit bereit/ ꝛc.

Ein anders.

Mein Herr!

ES hätte sein Freund keinen bessern Freywerber/ als ihm zum Negociren abschicken können/ indem der Herr dessen Person solchergestalt zu recommendiren weiß/ daß man vor Gold ansehen solte/ was kaum Bley ist; weil ich aber andere Umstände

weiß / und des Gegentheils persuadiret / so nehme der Herr nicht übel / daß ich ihm kurtze und abschlägliche Antwort gebe / und schließlichen bitte / mich und mein Haus mit dem Vortrag von diesen Freund inskünfftige zu verschonen / kan ich sonst dienen / hat man zu befehlen / ꝛc.

Ein anders.

Mein Herr!

DErselbe nehme nicht übel / daß ich ihm auf sein an mich abgelassenes Schreiben über die bewuste wichtige Sache keine gewährige Antwort ertheilen kan: Es ist demselben das Sprichwort bekandt / daß alle Freyer reich / solches möchte dem äusserlichen Ansehen nach bey der recommendirten Person sich auch befinden / in der That aber gantz anders ausweisen; wie dann anderer Leute Zeugniß von ihm / mit des Herrn seine nicht übereinstimmet; Er legitimire erst seine Negocia, durch Aufweisung seiner Handels-Bücher und Effecten, seine Conduite aber durch einen guten Nachruhm / und Ablehnung des übeln Berufs eines Debauchantens, und melde sich alsdann wieder an / um zu erfahren / ob sein Vortrag bessern Ingres, als bis dato noch geschiehet / finde. Indessen verbleibe ich / ꝛc.

Ein anders / da die Einwilligung geschiehet.

Mein Herr!

ALs ein Zeichen / der mir und meinem Haus von vielen Jahren her zugetragenen Freundschafft / nehme ich die Proposition von des Herrn N. N. in-

ten-

tendirter Alliance mit meiner Familie an / und sage kürtzlich in freundlicher Antwort / daß / wann es der Höchste solte ausersehen / und Herr N. N. sich seines Handels / Zustands wegen / auch welcher gestalt er eine Frau künfftig zu ernehren gedächte / besser legitimiret haben wird / daß alsdann mein und meiner Eheliebsten Einwilligung ihm nicht soll zu wider seyn / welches anzeigende / verharre ich / ꝛc.

IV. Eigenes Anwerb-Schreiben in Heyraths-Sachen.

Mein Herr!

Es seynd allbereits zwey Jahr / daß ich meinen eigenen Handel angefangen / und durch göttlichen Segen und guter Leute Hülffe so weit avancirt / daß sich meine Handlung von Tage zu Tage vergrössert / und mir fast nöhtig thun will / mich um einen getreuen Gehülffen umzusehen; Wañ ich nun solcher an meines Herrn Jungfer Tochter / zu welcher ich längst eine Ehe- und ehrliche Affection getragen / zu finden verhoffte / als sollen diese wenige Zeilen die Anwerbung um dieselbe meinentwegen thun; Gefällt dann der göttlichen Providentz / wie auch meinen Herrn und dessen wehrten Ehe-Liebsten / solche meine Intention, so erwarte ich schleunige und geneigte Antwort.

V. Noch ein anders.

Mein Herr!

Mann ich bis anhero in Commercien-Sachen mit demselben correspondiret / so geschiehet es jetzunder in einer weit höhern und wichtigern Sache / nemlich / daß ich wohlbedächtlich / und nach vorher ge-

gangenen fleißigen Gebet / denselben um seine liebe Jungfer Tochter zur Ehe anspreche: Ich gebrauche mich / die Einwilligung zu erlangen / eben nicht grosser Persuasorien, weil meinem Herrn mein Zustand und meine Person allbereit bekannt/und was noch verborgen / bey andern guten Freunden kan erkundiget werden/ wie nun mein Gesuch anders nichts/als was Ehe- und ehrlich ist / zum Absehen hat / als zweiffele nicht an geneigter Willfahrung/ in deren Erwartung ich verharre/ ꝛc.

VI. Ein anders.

Mein Herr!

DJe bis anhero getragene Hochachtung zu dessen wehrten Haus und Familie, wie auch die auf Tugend-gegründete Affection, welche ich insonderheit gegen dessen Jungfer Tochter in meinen Hertzen hege / gibt mir die Feder in die Hand / um bey meinen Herrn wegen eines so wehrten Pfands Ansuchung zu thun / und diese Zeilen als Freywerber zu gebrauchen: solten sie nun so glücklich seyn / ein erwünschtes Ja-Wort zurück zu bringen/ so will ich versichern/daß ich Lebenslang dafür verharren werde / ꝛc.

VII. Anwerbung um eine Wittwe.

Madame.

WAnn dieselbe nach ihres sel. Mannes Todt in einer so wohl etablirten Handlung sitzen geblieben / die allerdings erfordert / durch eine dazu tüchtige Person continuiret zu werden / als habe ich mich solcher gestalt darzu offeriren wollen/ wann es göttlicher Providentz/ und meiner geehrten Frauen gefällig seyn

solte/

solte / mich zugleich in ihre Handlung und Ehe-Bette einzunehmen. Was meine Mittel / wie auch meine Freundschafft und jetziger Zustand sey / wird Uberreicher dieses mit mehren anzeigen / und wünsche ich / daß solcher (meiner auf Ehr und Tugend gegründeten Intention nach) vergnügliche Antwort erhalten möge. Der ich immittelst verharre / ꝛc.

VIII. Bitt-Schreiben / wegen einer intendirten Mariage zu sondiren / oder unter der Hand Nachfrage zu thun / ob solche wol angehen könnte.

Mein Herr!

Demselben habe ich bey seinen neulichen Hierseyn einigermassen meine Intention, wegen Veränderung meines jetzigen ledigen Stands zu erkennen gegeben / auch darüber dessen Gutbefinden und selbst eigenes Anmahmen verspühret; Anjetzo berichte ich / daß mein Absehen auf Herrn N. N. Tochter gerichtet / deren Erlangung und Besitz ich allen andern mir angetragenen Parteyen vorziehe; wann mein Herr mir die Liebe erweisen / und (um in einer so wichtigen Sache nichts von meiner Reputation zu hazardiren) bey ihren Befreundten sondiren wolte / ob etwas vor mich zu hoffen sey / oder nicht. Hierüber nun den Effect erwartend / und mich zu allen angenehmen Gegen-Diensten hinwieder verpflichtend / verharre ich ꝛc.

IX. Ein anders.

Mein Herr!

Demselbigen kan ich nicht bergen / daß / als ich letzmahls einige Wochen lang mich a Costi in den

bewusten Affairen aufgehalten / ich mit Herrn N. N. Jungfer Tochter in angenehme Bekanntschafft gerahten / so daß ich auch aus den Regungen meines Gemüths gnugsam verspühren können / daß ich sie von Hertzen liebte / und mich glücklich schätzen würde / wañ ich eine so aimable Person zu meiner Liebsten haben solte. Ich habe mir dabey sonderlich ihre sittsame Conduite und vornehme Freundschafft wohlgefallen lassen / auch aus einigen Discoursen wohl vermercket / daß weder die Eltern / noch die Jungfer an meiner Person ein Mißfallen hätten / und vielleicht in unser beyder Vereinigung wohl resolviren möchten. Wann ich nun an meinem Herrn einen sonderbahren vertrauten Freund zu haben mich getröste / als gelanget an demselben mein freundliches Ersuchen / unter der Hand zu vernehmen / worzu man sowol von der Eltern / als der Tochter Seiten incliniren möchte / und im Fall des Wohlbefindens öffentlich in meinen Nahmen um hochbemeldte Jungfer bey ihren Eltern anzuhalten / worzu ich dann hiemit vollkommene Vollmacht will ertheilet / und anbey versprochen haben / mich auf die erste angenehme Zeitung alsobald persönlich selbst einzufinden. Der ich inmittelst / ꝛc.

Antwort auf obiges Schreiben.

Mein Herr!

Als derselbe in seinen geehrten Schreiben von N. N. an mich gelangen / (oder was er durch Hrn. N. N. wegen abgezielter Alliance mit meinen Haus mir vortragen lassen /) das habe ich alles zur Genüge ersehen / selbiges meiner Ehe-Liebsten wie auch meiner Tochter communiciret / u. hierauf die göttli-

che

che Providentz inständig angeruffen / uns diejenige Entschliessung ins Hertz zu geben/welche mit den künfftigen Wohlstand unsers Hauses/und denen dabey interessirten Personen übereinkommen möchte / da wir dann endlich wohlbedächtlich bey uns befunden / das was der Herr in Ehren an uns gelangen lassen / als eine Schickung GOttes anzunehmen / und selbiger dannenhero nicht zu wiederstreben/ weswegen ich dañ in mein und meiner Frauen Nahmen die Einwilligung zu der gesuchten ehelichen Verbündniß mit unserer Tochter hiemit übersende / und des Herrn fernere Erklährung / wie auch ordentliches Anwerben und persöhnliche Uberkunfft gewärtig bleibe / der ich inzwischen verharre / ꝛc.

Ein anders.

Monsieur.

Es hat Herrn N. N. sel. Frau Wittib mir als ihren Kriegischen Vormund ein Schreiben vorgewiesen / in welchen der Herr derselben seine eheliche Affection anträget / und um ihre Entschliessung zu haben/Ansuchung thut; Ob nun wol bemeldte Frau/ seither Absterben ihres sel. Ehe-Herrn / welchen sie jederzeit recht hertzlich geliebet / fast ein Gelübde gethan / sich niemahls wieder zu verheyrathen / so scheinet doch / daß die Vielheit und Grösse ihrer Handlung / eine andere Resolution von ihr erfordere / weswegen sie dann auch meinen Zureden so weit Gehör gegeben / daß sie / wann der Höchste ihre zweyte Ehe/ und zwar mit meinem Herrn ausersehen/ solchen nicht wiederstrebeu wolte / wird also mein Herr ferner seine Sachen nach dieser meiner Eröffnung anzustellen

wissen. Der ich mich zu allen fernern Diensten offerire / und nechst schönster Begrüssung verharre / ꝛc.

X. Höfliches Schreiben an ein verlobtes Frauenzimmer / so ein Bräutigam an seine Braut abschicket.

Mademoiselle.

Es ist das erste mahl / daß ich nach erhaltener Permission mich hinführo ihren Bräutigam und Liebsten zu nennen / an sie schreibe / und mit diesen Zeilen nochmahls die völlige Versicherung übersende / daß nichts als der Tod mich von der Liebe zu ihr soll abwendig machen / ja daß ich denjenigen Brief / welcher mir die Einwilligung ihrer geehrten Eltern / zu unserer Heyraht gebracht / vor die glücklichste Zeitung halte / die mir jemahls hätte vorkommen können / weil mich solche in dem Besitz einer solchen Person eingesetzet / welche jederzeit das beste Kleinod meines Hauses und meiner Handlung seyn wird / und welche mit aller ehrlichen Lieb und Treu inbrünstig zu verehren / ich Lebenslang mich bemühen werde / der ich ersterbe.

Mademoiselle

Dero getreuester und verbundenster

N. N.

XI. Dergleichen.

Schönstes Kind!

Welch eine unvermuhtete Freude hat mir nicht der heute eingelauffene Brief ihres Herrn Vaters verursachet / als solcher die Einwilligung zur Vollziehung

hung unserer Mariage mit sich gebracht / nun kommt mein so lang in den Sorgen-Meer herum getriebenes Schiff in den erwünschten Haven / mein Ancker findet seinen sichern Grund / und ich bin in der Hoffnung (sie meine Schöne bald zu besitzen /) viel reicher als die seyn / welche sich über der Ankunfft einer reichen Silber-Flotte zu erfreuen haben : Es eile nur mein Kind mit mir die Erfüllung unserer Glückseeligkeit zu poussiren / und erwarte mit den ersten zu ihren Füssen denjenigen / welcher sich von dieser Stunde an nennet /

Schönstes Kind

dero verlobten Bräutigam und ergebensten Knecht.

N. N.

XII. Ein anders.

Mademoiselle.

MEin Capital ist vermehret / das Glück meiner Handlung blühet im höchsten Flor, und mein hiesiger Wohn-Platz wird mir zu einer Gold-reichen Peru, nun ich mit heutigen Briefen von ihren geliebten Anverwandten Versicherung erhalten / daß sie / o Schönste! die Meinige seyn und bleiben solte. Eilet ein Gewinn-süchtiger Kauffmann nach der Messe / da allerhand kostbahre und courante Waaren einzukauffen / wie solte ich Allerschönste nicht eilen / zu ihr zu kommen / und an ihrer Person einen Schatz in Besitz zu nehmen / welcher mich mehr erfreuen kan / als alle Kostbahrkeiten / welche Indien ausgiebet / sie erwarte mich demnach mit erster Post / und alsdann mündlich die Versicherung / daß ich Lebenslang sey und verbleibe / ꝛc.

NB. Mehrerley dergleichen Formularia als obige anzuführen/ finden wir gantz unnöhtig/weil gemeiniglich solche mit vielen Schwachheiten müssen angefüllet werden; heutiges Tages auch mehrentheils aus der Mode gekommen / weil bey Spirituellen Personen mehr auf ein modestes als allzusehr affectionirtes Liebes-Schreiben gesehen wird / welche ohne dem aus der Kauffleute ihrer Feder nicht vermuhtet werden / und von ihren Handels-Stylo ein grosses differiren ; zudem werden so viel hundert Liebes-Partheyen geschlossen / bey welchen die Interessenten keine solche hoch-stylisirte Unterhandlungs-Briefe nöhtig haben ; wem aber noch die Hand darnach jucket / der findet solche in den häuffig herausgegebenen Brief-Büchern in grosser Menge. Wir gehen weiter/ und stellen hiernechst vor einige Formularia.

XIII. Von Hochzeit-Briefen/ und zwar erstlich Benachrichtigungs-Schreiben / daß man sich ehelich verlobet.

Mein Herr!

DEmselben kan nicht unberichtet lassen / daß der Höchste nach seinen allweisen Raht mich in die Alliance und wohlbekannte Familiam des Herrn N. N. geführet / indem mir vor wenig Tagen dessen einige liebste Tochter zu einer Gespons und künfftigen Ehegemahl bis auf Priesterliche Copulation (welche den 6. bevorstehenden Monats Maji geschehen soll) zugesaget worden. Wann ich nun meinen wehrten Herrn und Freund dieser unserer Trauung und Hochzeitlichen Ehren-Tag mit einem andächtigen

Gebet

Gebet beyzuwohnen/ auch gern bey mir haben möchte; als gelanget an demselben mein und meiner Liebsten freundliches Bitten / gegen den bestimmten Tag sich allhier einzufinden / und was GOtt an Tractamenten bescheren wird/groß g. nebenst einen zugebereiteten Logiament in unsern Haus verlieb zu nehmen. Solche hohe Gunst und Faveur bey anderer Gelegenheit wieder zu verschulden / werde ich jederzeit so willig als geflissen seyn / ꝛc.

XIV. Ein anders.

Mein Herr!

WJe ich versichert bin/ daß derselbe/ an dem was mich angehet / jederzeit Theil nimmt / als kan ich auch nicht unterlassen/ihm am ersten zu benachrichtigen/daß ich nach reiffer Uberlegung / wohleingeholten Raht / zuforderst aber nach Anruffung göttlichen Beystandes/Herrn N. N. um seine Jungfer Schwester angesprochen/solche auch nach wenig Stunden genommener Bedenck-Zeit / mit unser beyderseits Vergnügen erhalten. Wann nun zu völliger Vollziehung unsers angefangenen christlichen Ehe-Gelübds/ der 15. Julii zur Priesterlichen Copulation angesetzet worden / und wir unter andern guten Freunden auch den Herrn samt seine Liebste bey uns haben wolten/ als gelanget an demselben / ꝛc.

XV. Ein anders.

Mein Herr!

ICh habe demselben/und den mir gegebenen Credit, auch gethanen Vorschuß und guter Recommendation zu dancken / daß ich mit Mademoiselle

N. N. nunmehro Bräutigam bin. Wie nun dadurch meine gantz und gar verfallen gewesene Affairen wieder aufgeholffen worden / als werde ich auch nicht ermangeln / so bald ich meiner Liebsten Brautschatz in Händen habe / dem Herrn alles wieder danckbahrlich zu ersetzen. Indessen geliebe derselbe uns auf unsern angesetzten Ehren-Tag / wird seyn der 8. Februarii) mit seiner angenehmen Gegenwart zu erfreuen / und versichert zu seyn / daß ich dafür Lebenslang verharre / ꝛc.

XVI. Noch ein anders.

Mein Herr!

Wann es durch des Höchsten Schickung / auch mit vorgehaltenen Raht und Einwilligung beyderseits Freundschafft dahin gekommen / daß ich mich mit der Hoch-Edlen / Groß-Ehr- und Tugendbegabten Jungfer N. N. Herrn N. N. sel. hinterlassenen Jungfr. Tochter in ein Christliches Ehe-Gelübde eingelassen / welches wir bevorstehenden 18. Jan. vor der Christlichen Gemeine durch Priesterliche Copulation und Einsegnung öffentlich zu vollziehen gedencken; Als gelanget an unsern wehrten Herrn und Freund mein und meiner Liebsten dienstfreundliches Bitten / derselbe wolle geruhen / den heiligen Ehestand zu Ehren / uns aber und beyderseits Freundschafft zu sonderbahren Gefallen / sich nebenst seiner Liebsten gegen den bestimten Tag allhier einzufinden / dem Trau-Actui mit einem andächtigen Gebet beyzuwohnen / und was nach diesem an Speis und Tranck der Höchste wird darreichen / nebenst andern Hochzeit-Gästen großg. verlieb zu nehmen. Solche hohe Gunst und

Freund-

Freundschafft in dergleichen und andern Begebenheiten wieder zu verschulden / werden wir jederzeit willig und bereit seyn / ꝛc.

XVII. Lateinischer Hochzeit-Brief.

Nobilissime Vir, Affinis charissime.

NOlo te celare, mensem jam esse, à quo inter Dominum N. N. Mercatorem hujus nostræ civitatis celeberrimum, & Filiam meam N. N. natu maximam, bonorum amicorum consilio, sponsalia sint contracta. Cum igitur tempus tandem requirat, ut illa coram Ecclesiæ nostræ cœtu adhibitis piis precibus, solenniter confirmentur & pro more recepto celebrentur, diem illis diximus 7. Februarii, ad quem vocavi & voco ex meis, intimos, & conjunctissimos, cum autem te quoque in numero meorum non postremum habeam, rogo atque obsecro, ut ad diem dictum, cum Tua Charissima apud Nos N. compareas, precibus aliorum bonorum, pro felici copulandorum auspicio, tuas adjungas, atque præsentia & authoritate Tua, nostras nuptias promoveas, erit id nobis tam gratum, ut nihil gratius Vale. Datum &c.

Tuus Totus

N. N.

XVIII. Ein Frantzösisches Hochzeit-Schreiben.

Monsieur

VOus étes trop de mes amys, que je dûsse negliger un moment, sans vous donner

part,

part, de l' heureux succes, de mon mariage, saches donc qu'a la fin les parens de Mademoiselle N. N. presentement mon epouse, (si opiniatres qu'ils estoient du commencement,) se sont rendûs, a mes instances reiterées, & m'ont promis leur niece, sibien que nous voicy quasi a la veille de nos noces, rendés vous y Monsr. si vous pouvés, & croyés, que vostre presence augmentera le contentement que moy & ma Maitresse recevront ce jour la, je suis.

XIX. Une autre.

Monsieur.

AYant plu a la bontè divine, & aux parens de Mademoiselle N. N. de me l' accorder en mariage, nous avons constitués, que le 15. du Novembr. sera le jour de nos noces, & comme suivant la maniere du pays on aime, que la Ceremonie s' en face, en presence des plus proches amys, entre les quels vous tenés le premier rang de mon Coté ainsy je vous prie, de comparoitre icy au dit jour, dans la maison, de mon bâupere, de benir le commencement de nostre mariage, de vos prieres, & de prendre pour bien le bon accueil, qu'on vous pourra faire ce jour la, en recompense de l' honneur que vous nous ferés par vostre presence, qui sommes.

Reponse.

Monsieur.

ETant tres joyeux de l' heureux succés de votre mariage, & bien honoré, de l' invitation,

tation, que vous me faites, pour etre de vos noces, je vous diray en reponſe, que ſi mes affaires me le permettront, je ne manqueray pas, de m'y rendre plutoſt pour aſſurer de mes reſpects, vous & Mademoiſelle votre epouſe, & de vous ſouhaitter mille ſortes de proſperites, que pour participer, aux rejouiſſances pluſieurs fois exceſſives, en des pareilles rencontres, je ſuis.

Antwort auf ſolche Einladungs-Schreiben.

Mein Herr!

AUs deſſen an mich abgelaſſen angenehmen Einladungs-Schreiben / vom 26. Februarii, habe ich die glücklich getroffene Alliance mit Mademoiſelle N. N. vernommen; wie nun meinen Herrn ohne Zweiffel ein groſſer Vortheil und Vergnügen aus ſolchen zukommt / indem hoch-bemeldter ſeiner Jungfer Braut Leibes- und Gemühts-Qualitäten der gantzen Welt gnugſam bekannt ſeyn / überdem auch dero vornehme Freundſchafft ſo beſchaffen / daß mein Herr inskünfftige viel Vortheile von derſelben wird zu gewarten haben: als gratulire ich zuförderſt zu ſolchen ſonderbahren Glück / mit den fernern Anerwünſchen / daß der Höchſte ſeinen Segen auf meinen Herrn und deſſen Liebſte reichlich wolle ausſchütten / und ſie in ihren künfftigen Eheſtand Kindes Kinder erleben laſſen / welchen Wunſch mündlich zu wiederhohlen / mir des Herrn Hochzeitlicher Ehren-Tag mehrere Gelegenheit geben wird / der ich inzwiſchen verharre / ꝛc.

Ein

Ein anders.

Mein Herr!

DAß derselbe mit Mademoiselle N. N. sich in ein Ehelich Verbündniß eingelassen / hat mich um soviel mehr erfreuet / daß ich meines Herrn Meriten durch ein so edles Tugend-Bild (aus göttlicher Schickung) wohl recompensiret sehe. Ich werde mich gegen dero bestimmten Ehren-Tag meiner Schuldigkeit gemäß einfinden / um nechst hertzlichen Wunsch vor dero Wohlergehen / auch dem Herrn und seiner Liebsten zu versichern / daß ich von ihnen Lebenslang sey und verbleibe / ꝛc.

Ein anders.

Mein Herr!

WJe ich allezeit an denjenigen / was ihm angehet / Theil genommen / als hat mich auch die überschriebene Nachricht von der getroffenen Alliance mit Mademoiselle N. N. nicht wenig erfreuet: Ich wünsche darzu göttlichen Segen und alles selbst verlangte Wohlergehen. Welchen meinen Wunsch an dero Hochzeitlichen Ehren-Fest zu bekräfftigen / ich der Einladung gemäß / nicht ermangeln würde / wann nicht der weite Weg und meine Handlung mich davon abhielten. Indessen wolle doch mein Herr beygehende kleine Hochzeit-Gab als ein Zeichen meiner zu ihm tragenden Affection und Dienst-geflissenheit annehmen / und nebenst seiner Liebsten versichert seyn / daß dero Hochzeitlicher Ehren-Tag von mir und andern guten Freunden hiesiger Orten / ebenfals in aller Frölichkeit soll celebriret werden / als der ich Profes-

sion

sion mache / mich allenthalben zu erweisen / daß ich wahrhafftig sey / ꝛc.

Ein anders / nebenst Ubersendung eines Hochzeits-Geschencks und Carminis.

Mein Herr!

DAß nach so langen Warten / der Himmel dessen Meriten so wohl recompensiret / und demselben das allerschönste Kind / nemlich Mademoiselle N. N. Ehelich beyleget / ist eine Zeitung / welche mich und andere seine Freunde über alle Massen erfreuet / und unter den Erschallen Vivat Monsieur N. N. Vivat seine holdselige Braut / schon unterschiedliche Gläser Weins vergnüglich auszuleeren / bewogen / welches auch solcher Gestalt bis auf ihren Hochzeitlichen Ehren-Tag (den wir hier ebenfals in aller Freude zu celebriren entschlossen) soll continuiret werden.

NUnmehr / o wehrtes Paar / steht dir der Handel offen
Zu Schätzen / welche kein Guinea geben kan:
Die beste Kauffmanschafft wird in der Eh' getroffen /
Da jede Liebs-Partie so gleich wird abgethan /
Da man die Wechsel-Küß ohn einen Mäckler schliesset /
Und allzeit richtig hält das keusche Liebs-Journal,
Da man bald Interess', bald Lagio geniesset /
Und träget täglich ab das schuldig Capital.

Damit aber auch meinen geehrten Herrn / mein über dessen glückliche Mariage empfundenes Vergnügen um so viel mehr an Tage geleget werde / als habe ich unter Hertz-wohlgemeynten Wünschen / daß

dessen neuer Stand zu glücklicher Stunde möge angefangen seyn / beygehendes kleines Angedencken und Hochzeit-Geschenck / nebst nachgesetzten Carmine, übersenden/und so wol meines Herrn seines bis anhero geführten Handels-Vortrefflichkeit/als die jetzt getroffene glückliche Partey anzeigen / und damit bekräfftigen wollen/ daß ich sey/ ꝛc

Wohlgemeyntes Hochzeit-Carmen, den Besitz eines holdseligen Frauenzimmers / als die beste Kauffmannschafft/ vorstellend.

Erkaufft aus Indien / die rar'sten Specereyen/
Macht Peru, wann ihr könnt / von Gold und Silber bloß;
Laß Bisem den Geruch / Schmaragd das Aug erfreuen/
Und schütt' der Danaen gar Perlen in den Schooß/
Grab't Diamanten aus / und färbt mit Purpur-Schalen
Das theuere Gewandt / so fast nicht zu bezahlen.
Berühmt euch einer Meng von Zobeln zu besitzen;
Sagt / daß der Perser Seid' Haus und Gewölb erfüll;
Daß Gold und Silber-Drat könn' viel in Handlung nützen/
Und die Correspondentz nicht stehe jemahls still;
Daß heut ein reiches Schiff den Haven hab erreichet/
Ein anders weggereis't / so dem an Schätzen gleichet.
Es zeige das Contoir das Geld so häuffig liegen/
Von Sorten groß und klein / in Banco und Courrent,

Als viel der Waaren seyn / davor die Balcken biegen;
In Summa, es sey nicht / kein Maaß / Ziel oder End
Der theuren Kauffmannschafft / die euer Haus beglücket /
Und euch das Köstlichste / der Welt in Vorrahte schicket.
So ist diß alles doch ein blosse Spreu zu schätzen /
Vor dem Schatz / welchen uns der Venus Huld ertheilt:
Ein schönes Jungfern-Bild / der Menschen Lust / Ergötzen /
Ist's Köstlichste der Welt / der Balsam / welcher heilt
Die Wunde / die uns hat des Amors Pfeil geschlagen;
Die Perle / die wir stets / an Hals und Händen tragen.
Ihr Purpur Rosen Mund der auserles'nen Schönen /
Haucht mehr / als Ambra aus; Ihr Lippen seynd Corall /
Die durch des Scharlacks Farb des Tyrus Purpur höhnen.
Ihr Augen seynd Saphir / Ihr Stimm Syrenen Schall /
Die Haare güldner Drat / Ihr Hände weiche Seiden /
Der Leib wird Zobeln selbst an Zärtlichkeit bestreiten.
Ich schweige / was sich sonst vor Schätzbahrkeiten finden /
Bey einen Tugend-Bild / die Geist und Flammen hegt /
Die durch der Augen Blitz / den Zunder kan entzünden /
Der uns von Jugend auf in Marck und Bein gelegt;

Man läst Contoir und Geld / Schiffs-Part und Güter fahren/
Kan man sich glücklich nur mit seiner Liebsten paaren.
Dis wird das Edle Paar/auch hoffich/heut bekennen/
Voraus der Bräutigam/ an seinen Ehren-Tag/
Er wird Vergnüglichers / nichts können uns benennen/
Daß bey der Kauffmannschafft ihm etwas mehr behag'/
Als jetzt bey diesem Stand / da auf den Schwanen Federn
Mehr Lust ist und Profit, als bey Tuch / Seid und Ledern.
So glücklich/ als er auch/ bishero hat gehandelt
Zu Wasser und zu Land/und seine Kauffmannschafft/
Ja dessen Nahmens Ruhm / durch ferne Städt gewandelt/
Bekennt er doch mit uns / daß aller Waaren Krafft
In Preiß von dieser Perl / zu schätzen nicht dagegen/
Die heut in seinen Schooß will ihre Anmuth legen.
Ihr schönste Lieblichkeit/Ihr Tugend-volles Wesen/
Beschämt den Purpur selbst / und hellen Diamant;
Wer rufft nicht/daß er sich/ hab heute auserlesen/
An seiner schönen Braut / ein Schatz den sonst kein Land
Nach seines Hertzens-Wunsch / wir besser können reichen/
Wann gleich gantz Indien wolt seine Schätze zeigen.
Vergnügliches Contoir, daß ihm mit ihr verschliesset/
Mit ihr die jede Stund ein neuen Wechsel zahlt/
Wann dero beyder Hertz / wie Wachs / zusammen fliesset/

Und

Und Lieb und Gegen-Lieb / aus jeder Augen strahlt;
Wer könnte / sag ich wol / des keuschen Betts-Ergötzen/
Hinführo eine Lust in die Vergleichung setzen.
Nur wünschet jedermann/geht ihr Verliebten beyde
Hin/da die keusche Lieb Euch ruffet zu der Ruh/
Dann ist / nach Völcker Recht / die wahre Hochzeit-Freude
Erfüllt / wann man euch beyd' schliesst in die Kammer zu /
Und künfftig uns die Zeit/wird zeigen in der Wiegen/
Was man von euch gedacht / Ihr aber habt verschwiegen.

Ein anders.

Es nun einmahl gewagt / du lang verlobtes Paar /
Und hat des Priesters Hand Euch beyde fest gebunden/
Mit dem Band / welch's die Lieb vernünfftig hat gewunden/
Und welches dieser Tag/ zeigt jeden offenbahr/
So sey es höchst beglückt/ zur guten Stund geschehen/
Und laß der Himmel Euch stets seine Hülffe sehen.
Ein Tugendsames Weib ist ja das beste Schiff/
Nach Salomonis Spruch / das Glück und Heil zuführet/
Man siehet / wie ein Mann / den Segen mercklich spühret/
Dem solches ist beschert / Sie ist der klein Begriff
Von allen/was die Welt und Handlung könte geben/
Das nutzbar ist und auch / fast nöhtig zu den Leben.

Voraus in Kauffmann-Stand/ da man den Handel treibt/
Und Freunde/ Haus und Geld fast täglich muß gebrauchen/
Da besser sehen gleich zwey als nur ein paar Augen/
Und gröſſer ist der Fleiß/ wann man erst ist beweibt/
Da läst Contoir und Haus noch eins so gut sich lieben/
Wann erst die Einsamkeit aus solchen ist vertrieben.

Liebt man der Waaren Meng? wer leget mehr zu Schau?
Und bringt/ was uns vergnügt/ wol besser aus der Ferne?
Der Lippen Blut Corall/ der Augen helle Sterne/
Die Diamanten gleich/ als eine junge Frau/
Mit deren Anmuths-Lieb/ nichts stehet zu vergleichen/
Als welchen Saimmt und Seid/ Schwan/ Perl und Marmor weichen.

Des Handels Function lehrt man bey ihr erst recht/
Der Küsse Zucker-Brod läst sie im Kauff geniessen/
So offt man ein Parthey beginnt mit ihr zu schliessen;
Sie ist auf dem Contoir der allertreuste Knecht.
Sie weiß/ wie sich die Zeit/ von Tag zu Tag verändert/
Und stellet herrlich vor den richtigsten Calender.

In welchen steht der Mont/ bald nehmend ab/ bald voll/
Sie regulirt gar offt des Hauses sein Gewitter/
Daß auch ihr Ehstand-Schiff kein Ungestühm erschütter/
Zeigt sie an Stund und Cours, wann man fortseegeln soll.
Wie glücklich ist der dann vor andern nicht zu preisen/
Der kan zu gleicher Zeit ein Kauff- und Eh-Mann heissen.

Nun dieses wiederfährt ihm auch / Herr Bräutigam/
An diesem Ehren-Tag / der heute wird begangen/
Und den ein solch' Geschick zu stifften angefangen/
Welch's keusche Ehren-Lieb mit zur Gefährtin nahm/
Die folglich würcket aus / des Himmels reichen Segen/
Und fesselt gleichsam an das Glück auf allen Wegen.
Ein solches lasse GOtt bey euch beständig seyn/
Und Eurer beyder Eh mit vielen Segen krönen/
So daß ihr lange Jahr mögt anders nicht erwehnen/
Als wie sich Glück und Heil/ stell reichlich bey euch ein/
Wie Nahrung und Beruff ohn Schaden geh von statten/
Und wie Ihr niemahls Euch hätt' besser können gatten.

Folgen einige Formularia mündlicher Glückwünsch- und Condolentz-Complimenten / welche vielfältig in Bürgerlichen/ sonderlich aber in Kauffmanns-Stand vorfallen können.

I. Glück-Wunsch an einen Bräutigam.

Mein Herr!

Ich bin sonderbahr erfreuet / daß ich nebenst andern vornehmen eingeladenen Gästen / auch an des Herrn Ehren-Tag das Glück habe / denselben zu seiner wohl-getroffenen Mariage zu gratuliren / wie ich dann hiemit will hertzlich angewünschet haben / daß mein Hoch-geehrter Herr diesen seinen Ehe- und Ehren-Stand / nebenst seiner geliebten Jungfer Braut

glücklich anfangen / und nach langen Jahren selig enden möge.

II. Ein anders.

WAnn ich höchst-erfreulich vernommen / daß mein Herr glücklich resolviret / den bishero einsamen Jung-Gesellen-Stand zu verwechseln / als hab ich zuforderst darzu gratuliren / und so wol meinen geehrten Herrn / als seiner Jungfer Braut und allen dabey Interessirten / des Himmels reichen Segen / und alles selbst verlangte Wohlergehen / anwünschen wollen.

III. Ein anders.

Mein Herr!

ICh wünsche meines Orts gleichfals zu der bevorstehenden Mariage, Heyl / Glück und Segen / und daß solche zu allerseits Interessenten höchsten Vergnügen ausschlagen möge.

IV. Ein anders.

DAß ich von meinen Herrn gewürdiget worden / seinen Hochzeitlichen Ehren-Tag beyzuwohnen / erkenne ich und meine Liebste mit gebührenden Danck / wünschen auch denselben und seiner geehrten Jungfer Braut GOttes reichen Segen / und daß / wie solche Ehe im Nahmen GOttes angefangen / selbige auch zu allerseits dabey Interessirten / insonderheit zu der respective Groß- und Schwieger-Eltern ihren Vergnügen / möge fortgeführet werden.

V. Glück-Wunsch an die Braut.

Mademoiselle.

SJe erlaube mir / daß ich über dero bevorstehende Mariage mit Herrn N. N. als ihren jetzigen Liebsten! mich höchlich erfreue / allen glücklichen Succes darzu anwünsche / und wie ich längst Profession gemacht / ein Freund und Diener von ihrem Hause zu seyn / also auch jederzeit an ihren jetzigen und künfftigen Glück Antheil nehme / insonderheit mir aber einen Platz in ihrer Wohlgewogenheit mir ausbitte / wie ich solchen allbereit bey ihren künfftigen Ehe-Liebsten zu besitzen / gäntzlich persuadiret bin.

VI. Ein anders.

Mademoiselle.

ES hat Monsr. N. N. an derselben sich eine so würdige und qualificirte Braut ausgesuchet / daß jeder der ihm wohlwill / sich billig über seine wohlgetroffene Wahl zu erfreuen hat / welches ich hiemit auch thun / insonderheit aber zu der bevorstehenden Mariage alles selbst verlangte Wohlergehen anwünschen / und mich dabey in Mademoiselle ihre beharrliche Gunst gehorsamst empfehlen will.

VII. Ein anders.

Mademoiselle.

WAnn nunmehro jedermann bekandt / daß Monsr. N. N. künfftig ein glücklicher Besitzer ihrer überaus raren Schönheit und tugendhafften Qualitäten werden soll / als gratulire ich beyderseits zu solcher Mariage, welche der Himmel mit seinen reichen Ga-

ben segnen/und bis auf die späte Nach-Welt/wolle beglückt seyn lassen.

VIII. Noch ein anders.

Mademoiselle.

WAnn sie dero Hochzeitlichen Ehren-Tag / und die darzu eingeladene Gäste mit mein und meiner Frauen Gegenwart zu verstärcken / durch ihre gethane Einladung Belieben getragen/als will ich zuforderst davor Danck abgestattet/und so wol ihr als ihren Liebsten alles ersprießliche Wohlergehen/ darneben eine friedliche Ehe / beständige Gesundheit / gute Nahrung und langes Leben/ auch eine fröliche und Zahlreiche Fortpflantzung ihres vornehmen Geschlechts/angewünschet haben.

IX. An die Schwieger-Eltern.

ICh erfreue mich billig mit meinem Hoch-wehrten Herrn / über diesen Hochzeitlichen Ehren-Tag seiner lieben Jungfer Tochter (oder Herrn Sohns) und wünsche von Hertzen/ daß solcher zu meines Hochgeehrten Herrn und seines wehrten Hauses Vergnügen eine beglückte Nachfolge von vielen Jahren haben möge/sage auch meinentwegen Danck / daß man mich hierzu invitiren wollen / welches in andern Begebenheiten wieder zu verschulden / ich jederzeit werde willig und geflissen seyn.

X. Ein anders.

Mein Herr!

DAß der Höchste in dessen Alter denselben noch mit Vergnüglichkeit beglücken wollen / seine Kin-

der wohl zu versorgen/und in den heiligen Ehe-Stand zu begeben/ darüber erfreuen sich billig dessen Freunde/ ich aber insonderheit/ als der ich den jungen angehenden Ehe-Leuten alles Glück/ Heyl und Segen/ dem Herrn aber solche Lebens-Fristung anerwünsche/ daß er sein vornehmes Haus durch diese Ehe erbauet/ und so es GOttes Wille/ noch viele Kindes Kinder davon sehen möge.

XI. Abdanckung auf Hochzeiten.

Allerseits Hoch-Edle/ Hoch-zuehrende Herren/ sehr wehrte Freunde und Gönner!

ES gereichet zu des Herrn Bräutigams und seiner Jungfer Braut/ wie auch zu dero respective Schwieger-Eltern und sämtlichen hohen Freundschafft sonderbahren Vergnügen/ daß meine Hochzuehrende Herrn und Freunde diesen Hochzeitlichen Ehren-Tag mit ihrer wehrten Gegenwart beehren/ selbigen vor den Jungen angehenden Ehe-Leuten künfftigen Wohlstand mit ihren Gebet beywohnen/ und was nach der Zeit und des Orts Gelegenheit ihnen an Tractamenten hat können vorgesetzet werden/ verlieb nehmen wollen/ welches in dergleichen und allen andern Fällen wieder zu verschulden/ so wol der Herr Bräutigam als seine Jungfer Braut und allerseits respective Anverwandten jederzeit so willig als geflissen seyn werden.

XII. Ein anders.

P. P.

DAß sie allerseits Hochgeneigte Herren u. Freunde/ des Herrn Bräutigams und der Jungfer

Braut

Braut-Ehren-Tag mit ihrer angenehmen Gegenwart bezieren wollen/dafür statten dieselbe einen jeden Standes Gebühr nach gehorsamen und freundlichen Danck ab / mit den Anerbieten / solches bey jeder Gelegenheit hinwieder dienstfertig zu verschulden/ersuchen indessen die wenige Aufwartung / womit man Zeit und des Orts Gelegenheit nach hat begegnen können / günstig und geneigt aufzunehmen / und ferner denen beyden jungen angehenden Eheleuten günstig und gewogen zu verbleiben.

XIII. Compliment bey unvermuthlicher Begegnung eines ausländischen Bekandten.

MEin Herr! ich bin sehr erfreuet/denselben glücklich allhier anzutreffen/ wann es bis anhero allezeit nach Wunsch und Willen ergangen / soll es mir lieb zu hören seyn. Kan ich indessen Angelegenheiten allhier einige angenehme Dienste erzeigen / so hat derselbige frey zu befehlen.

XIV. Ein anders.

MEin Herr! welche eine unverhoffte und erfreuliche Rencontre ist mir dieses/ einen so wehrtē Freund allhier anzutreffen / solte derselbe resolviret seyn / sich etwas allhier aufzuhalten / so gebrauche er sich frey meines Hauses und meiner Person zu seinen Diensten.

XV. Ein anders.

MEin Herr! es müsse derselbe hiesiger Orten willkommen seyn / wann es bis anhero demselben

wohl

wohl ergangen / und die liebe Angehörige zu Haus gesund hinterlassen worden / hab ich mich darüber billig zu erfreuen / und dabey anzuwünschen / daß die hier habende Verrichtungen nach meines Herrn Contento ausschlagen mögen.

XVI. Ein anders.

MEin Herr! ich erfreue mich mit andern guten Freunden/denselben glücklich hier zu sehen/und zwar um so vielmehr / als wir bey den ein Zeitlang hier gehabten Sturm / seinentwegen in nicht geringen Sorgen gewesen/indessen kommt mein Herr noch eben zu rechter Zeit an/ seine vorhabende Geschäffte auszurichten / und wünschen wir / daß alles solcher Gestalt ausschlagen möge / daß mein Herr keine Ursache habe/ die weite und schwere Reise zu beklagen.

Antwort.

MEin Herr! ich bin noch vielmehr erfreuet / denselben allhier in guter Disposition vor mir gefunden zu haben / will auch verhoffen / daß es meinen Hn. jederzeit noch wohl werde ergangen seyn/insonderheit aber die Negotia reichlich eingetragen / und ein hier ankommender Fremder auch von ihren Profiten einen kleinen Antheil werde zu gewarten haben.

Ein anders.

MEin Herr! daß ich / nachdem wir uns so lange nicht gesehen/denselben samt den lieben Seinigen gesund vor mir finde/erfreuet mich von Hertzen/ich habe so gleich nach meiner Ankunft meine Aufwartung bey demselben abstatten / und zugleich diesen mir von

Herrn

Herrn N. N. mitgegebenen Brief überliefern wollen/ welcher/ wie er eine kleine Recommendation meiner Person in sich hält/ als bitte ich auch/ mich solcher hochgeneigt geniessen zu lassen.

Ein anders.

DErselbe ist/ wie ich vernehme/ Herr N. N. dessen Renommè und berühmte Handlung unsers Orts so wohl bekannt/ daß ich längst Verlangen getragen/ meinen Herrn persönlich zu kennen und aufzuwarten/ wie dann solches mehrentheils den Zweck meiner hieher Reise seyn lassen/ zum Uberfluß aber annoch dieses Recommendations-Briefgen von Herrn N. N. mitgenommen/ welches ich hiemit überliefere/ und meines Herrn beständige Gewogenheit mir dabey ausbitte.

Ein anders.

DErselbe erlaube/ daß bey meiner jetzigen Anwesenheit allhier/ ich die Ehre seiner Bekanntschafft suche/ welche in Ansehung des Herrn seiner grossen Renommè unsers Orts von mir schon längsten gewünschet worden/ und wann ich mich/ um zu solcher desto füglicher zu gelangen/ mit gegenwärtigen Recommendations-Briefgen von einigen guten Freunden versehen/ als bitte solche geneigt anzunehmen/ und mir deren Effect in meinen wenigen Affairen/ welche ich hier habe/ geniessen zu lassen.

Ein anders.

MEin Herr! weil ich mich hiesiges Orts aufhalte/ als habe ich auch von der Gelegenheit profitirē wol-

wollen/ meines Herrn Connoisance zu suchen/ und demselben meine Dienst-geflissenheit zu offeriren. Ich habe mich zu N. N. etabliret/ und gute Freunde in Commission zu bedienen angefangen; Weil mir nun wissend/daß mein Herr auch viel Commissiones nach unsern Ort/ insonderheit den Herrn N. N. zu geben pfleget/als will ich zwar diesen redlichen Freund nichts zu nahe geredet oder sollicitiret haben/ indessen aber nur so viel bitten/ weil meine Handlung und Correspondentz vielfältig nach Bayern und Oestereich gehet/ ich auch jährlich dahin ein oder zweymahl persönlich selbst reise/ daß mein Herr/ wann ich daselbst etwas nützliches vor demselben ausrichten kan/ solches durch meine Hände gehen zu lassen/ gelieben wolle; ich versichere jederzeit realer Bedienung/ wovon der Effect künfftig mehr/ als meine Worte/ zeigen sollen.

Ein anders.

MEin Herr! wann ich hiesiger Orten mehrentheils hergereiset/ um meine zu N. N. angelegte Gold und Silber/Seiden- und Wollen-Manufacturen zu recommendiren/ und mir nicht unwissend/daß derselbe jährlich ein grosses in solchen Waaren verkehre:als habe ich meine Fabricam bestens recommendiren/ und einige Proben/ samt den genausten Preisen/ hiermit vorzeigen wollen/mit dem Versichern/ daß jederzeit mein Herr reale Bedienung soll zu gewarten haben.

XVII. Glück-Wunsch zu wiedererlangter Gesundheit.

MEin Herr! wie sehr ich mich bis anhero über dessen Unpäßlichkeit betrübet/ so sehr erfreue ich

mich

mich jetzund über dessen wieder erlangte Gesundheit/ und wünsche/daß der Höchste solche lange Jahre wolle lassen beständig seyn/und sowol meinen Herrn als dessen lieben Angehörigen / für dergleichen Haus-Creutz hinführo gnädig bewahren.

Antwort.

ICh habe freylich Ursach den Höchsten zu dancken/ daß er mir von den schweren Lager / welches wol kein Mensch gehoffet hätte / wieder aufgeholffen; ob nun wol die Mattigkeit noch etwas anhält / so hoff ich doch/ daß sich mit der Zeit alles wol schicken soll. Ich sage unterdessen dienstlichen Danck vor des Herrn guten Wunsch/ und dabey bezeugter freundlicher Affection, und wünsche hingegen/ daß ihm der liebe GOtt samt den Seinigen/ vor dergleichen schweren Zufällen gnädiglich bewahren wolle.

XVIII. Neu-Jahrs-Wunsch.

BEy Antretung dieses neuen Jahrs/wünsche ich/ daß der Höchste denselben solches glücklich wolle anfangen / mitteln und vollenden / und noch viel folgende / samt den lieben Seinigen/ erleben lassen / auch meinen Herrn darinn alle selbst erwünschte Prosperität / insonderheit aber beglückte Negocia zu Wasser und Land verleihen / und vor allen Unfall kräfftiglich bewahren.

XIX. Ein anders.

MEin Herr! ich gratulire denselben zum neuen Jahr/wünsche beständige Gesundheit/gesegnete Nahrung/und alles/was mein Herr sich und den lieben

ben Seinigen selbsten gutes gönnet/ und zu wünschen vermag/ insonderheit aber/ daß der Höchste den in vergangenen Jahr zugeschickten See-Schaden mit reichen Segen wieder ersetzen/ und dessen Handlung zu Land und Wasser wolle gesegnet seyn lassen.

Antwort.

MEin Herr! den mir gethanen Christlichen Wunsch erfülle der Höchste nach seinen gnädigen Willen/ und gebe hingegen auch den Herrn ein glückselig/ gesundes/ gesegnetes/ Fried- und Freudenreiches neues Jahr/ und erhalte denselben hiesiger Stadt Negotien zum Besten/ den lieben Seinigen aber zum Trost/ noch lange Jahre bey beständigen Wohlergehen.

Ein anders.

ICh sage vor den Christlichen und wohlgemeynten Neu-Jahrs-Wunsch hertzlichen Danck/ wünsche auch hinwieder meinen geehrten Herrn beständige Gesundheit/ einen gesegneten Ehestand/ verjungte Leibes-Kräffte/ und was man sonst gutes von den Allmächtigen selbst wünsche und verlangen kan. Empfehle mich dabey in meines Herrn fernere Wohlgewogenheit/ mit den Ersuchen/ worinn man dieses Jahr urtheilen wird/ daß ich angenehme Dienste möchte leisten können/ mir frey zu befehlen.

Ein anders.

DEs Herrn wohlgemeynter Neu-Jahrs-Wunsch bestärcket mich in den guten Vertrauen seiner gegen mir tragender Affection, und lebe ich der Hoff-

nung/es werde der grundgütige GOtt solchen nach seinen väterlichen Willen gnädig erfüllen/meinen Herrn auch ebenfalls viel Glück und Heil an diesen angefangenen Jahr verleihen / und will demselben ich hiemit um fernere Continuation seiner Gewogenheit bitten/ und mich zu Erweisung aller schuldigen Dienste hiemit aufs neue verpflichten.

XX. Glück-Wunsch zum Geburts-Tag.

WAnn ich mit sonderbahren Freuden vernehme/ daß der Herr nun abermahl ein Jahr seines rühmlichen Lebens-Wandels erfüllet / und an diesem Tag wiederum ein neues bey guter Gesundheit angetreten / als wünsche ich / daß solches zu meines Herrn und seiner geehrten Familia grösten Vergnügen möge geschehen seyn / und inskünfftige noch vielmahls bey guter Gesundheit und vielfältigen Segen wiederholet werden möge.

Antwort.

MEin Herr! ich statte dienstlichen Danck ab/ vor den mir gethanen wohlgemeynten Glückwunsch / der Höchste bestättige solchen / und füge mir und den Meinigen zu / was uns nütze und selig seyn wird/meinen hochgeehrten Herrn aber erhalte er gleichfalls bey allen vergnüglichen Wohlergehen / und lasse ihm die Freude seines Geburts-Tags auch vielmahls mit allen Vergnügen erleben.

XXI.

XXI. Bey Uberreichung eines Hochzeit-Geschencks.

DEnselben sage vor die an seinen jüngst-verwichenen Ehren-Tag mir erzeigte höffliche Begegnung nochmahls gehorsamen Danck / wiederhole hiemit nochmahls mein damahls gethanes Wünschen / daß der Höchste zu dessen Ehestand kräfftiges Gedeyen / Gesundheit / Friede und alles zeitliches Wohlergehen verleihen wolle / damit mein Herr solchen mit seiner Ehe-Liebsten frölich anfangen / in Einigkeit fortsetzen / und dermahleins nach langen Jahren erwünscht endigen möge. Hiebey habe ein geringes Hochzeit-Geschenck offeriren / und mit solchen geneigt verlieb zu nehmen dienstlich bitten wollen / mit dem Beyfügen / daß wo ich sonst / demselben zu dienen / Gelegenheit finden solte / mein Herr an meiner Willfährigkeit zu zweiffeln / niemahls Ursach haben soll.

Antwort des jungen Ehe-Manns.

MEin Herr! denselben sage ich nicht allein dienstlichen Danck vor den abermahls wiederhohlten Christlichen Wunsch zu meinen angetretenen Ehestande / sondern auch und vielmehr / daß er sich meinen Ehren-Tag mit seiner hoch angenehmen Gegenwart zu beehren gefallen lassen / und dieweil derselbe noch über dis mit so milder Freygebigkeit auch ein wirckliches Denckmahl seiner höchst-geschätzten Affection mir erweiset / als befinde ich mich fast unvermögend / meine Gegen-Schuldigkeit davor gebührend abzulegen: Darum ich allein bitte / mit der wenigen Aufwartung / womit ich ihme zu diesen mahl bedienen kan / hochgeneigt vor willen zu nehmen / und sich darbey zu

versichern / daß ich hiernechst anderweit Gelegenheit suchen werde / die Schuldigkeit meines gantz ergebenen Willens darzuthun. GOtt wolle inmittelst denselben nicht weniger mit seinen göttlichen Segen erfüllen / und was ich noch zur Zeit würcklich zu ersetzen unvermöglich bin / mit reicher Hand vollkommentlich vergelten.

XXII. Glück-Wunsch an einen / den GOtt mit einen jungen Erben erfreuet.

ICh habe mit grossen Vergnügen verstanden / welcher gestalt der Allmächtige seine Liebste mit einen jungen Erben gesegnet / und ihm dadurch mit den lieben Vater-Nahmen verehret. Nu zweiffle ich nicht / es werde sich Mutter und Kind bey guten Zustand befinden / wünsche auch von Hertzen / daß sie nicht allein die bevorstehende 6. Wochen über / bis zu einem frölichen Kirchgange / bey Gesundheit und Wohlergehen erhalten / sondern auch das liebe Kind zu der Ehre GOttes und seiner Eltern Freude möge auferzogen werden / und dermahleins zu einen vornehmen geehrten und nützlichen Mann gedeyen.

XXIII. Ein anders.

MEin Herr! zu der Vermehrung seines Geschlechts / will hiemit meine Gratulation abgestattet / und dessen Ehe-Liebste ein frölich Kindbett und gesegneten Kirchgang / benebenst allen künfftigen selbst verlangenden Wohlergehen anerwünschet haben / zu forderst aber / daß das neu-gebohrne Kind zu GOttes Ehren und seiner vornehmen Eltern höchsten Freude möge auferzogen werden.

XXIV.

XXIV. Mündliches Gevatter-Bitten.

Mein Herr!

DEmselben wird allbereit wissend seyn/daß GOtt meine Ehe-Liebste verwichene Nacht mit einen jungen Sohn erfreuet/ wann nun zu dessen geistlichen Wiedergebuhrt wir Eltern je ehe je lieber eilen / und zu einen Tauff-Gezeugen dem Herrn vor andern gern wolten erbeten haben / als gelanget an denselben unser dienst-freundliches Bitten/solches Christliches Liebes-Werck auf sich zu nehmen / wir verschulden es bey aller Gelegenheit hinwieder ; unser liebes Kind aber wird dermahleins / wann ihm GOtt das Leben fristet/ bey erwachsenen Jahren dem Herrn die schüldige Danckbarkeit davor abzustatten / in keine Vergessenheit stellen.

Antwort.

DAß mein hochgeehrter Herr mich vor andern gewürdiget/sein neu-gebohrnes Söhnlein in der heil. Tauffe dem HErrn Christo vorzutragen/ dafür sag ich gebührenden Danck/ nehme auch solches Heil. Werck mit Freuden an/und wünsche/daß mein junger Paht zu GOttes Ehren/und der wehrten Eltern Freude möge auferzogen werden.

XXVI. Glück-Wünschung zu einem Ehren-Amt.

MEin Herr! wie mir jederzeit nichts liebers zu vernehmen gewesen / als was das Aufnehmen meines geehrten Herrn seines Hauses betroffen / als nehm ich auch insonderheit Theil/ an der meinen Hrn. aufgetragenen Ehren-Charge , mit angehängten

Wunsch/daß ihm solche der Höchste lange Jahr wolle glückl. lassen verwalten/und eine Stuffe seyn/auf welche derselbe bald zu höhern Dignitäten gelangen möge.

Antwort.

MEin Herr! ich habe dessen Wohlgefallen gegen mich so vielmahl schon verspühret / daß ich auch bey dieser Gelegenheit daran zu zweiffeln keine Ursach habe / sage dannenhero dafür gebührenden Danck/ wünschende meinem Herrn hinwiederum alles Wohlergehen / und verpflichte mich jederzeit/ absonderlich in meiner neuen Function zu erweisen/daß ich denselben zu allen Diensten gantz willig und geflissen sey.

XXVI. Trost über das Absterben. eines Freundes.

MEin Herr! desselben betrübten Zustand geht mir sehr zu Hertzen/und schmertzet mich fast eben so viel/ als wann es mir selbst wiederfahren wäre: Weil wir aber als Christen unsern Willen den Willen des Allerhöchsten unterwerffen müssen / als ist kein Zweiffel/er werde sich auch den göttlichen Raht-Schluß unterworffen haben/seine Seele in Gedult fassen/und sich in seinen schweren Haus-Creutz durch den kräfftigen Beystand Gottes hertzlich trösten und wieder aufrichten / welcher dann auch schon Zeit und Stunde wissen wird / das Trauren mit vielen Freuden wieder zu ersetzen.

Antwort.

ICh sage Danck vor meines Herrn christliches Mitleiden; wie mir nun solches zu sonderbahren Trost in meinem obwol schweren Unfall dienet / als wünsche ich auch hingegen meinen geehrten Herrn

und

und dessen gantzen Hause ein beständiges Wohlseyn/ daß man dergleichen Unglücks-Fälle nimmermehr erfahren möge.

XXVII. Einladung zur Leich-Begängniß.

MEin Herr! wann denselben das Unglück/ welches unser Haus durch den unvermuhteten Tods-Fall des sel. Herrn N. N. betroffen/ nicht unwissend/ und wir nunmehro resolviret/ dessen entseelten Cörper den 7. dieses zu seiner Ruhe-Stätt in N. N. Kirchen begleiten zu lassen/ solche Leich-Begängniß aber ansehnlicher zu machen/ gute Freunde zu bitten nöhtig haben; als gelanget an meinen Herrn mein und der sämptlichen Erben freundliches Bitten/ uns die hohe Freundschafft/ den sel. Mann aber den letzten Ehren-Dienst zu erzeigen/ und dessen entselten Cörper bis an seiner Ruhe-Statt das Geleite zu geben/ solches seynd wir bey aller Gelegenheit (GOtt gebe aber in freudigern Fällen) jederzeit wieder zu verschulden/ willig und bereit.

XXVIII. Abdanckung bey einer Leichen.

P. P.

Insonders Stands-Gebühr nach Hochzuehrende Hoch-geneigte Herrn!

WAnn jemand den Todt in Sinn-Bildern vorstellen wolte/ hätte solcher meines Erachtens nicht viel Mühe anzuwenden/ sintemahl deren eine grosse Menge und sehr wohl Ubereinkommende gar leichtlich auszufinden/ weil alles/ was uns fast zu Gesicht kommt/ den Todt und das Sterben auf den Rü-

cken trägt / und gleichsahm mit lebendigen Farben abmahlet / also ist ein schnell dahin rauschender Fluß des vergänglichen Lebens / und des gewissen Todes Vorbild / nach dem bekannten Kirchen-Gesang: Wie ein Bach beginnt zu rinnen / und mit lauffen nicht hält innen / so flieht unsere Zeit von hinnen. Eine Blume welche heute blühet / und morgen in den Ofen geworffen wird / zeuget gleichfalls von unsers kurtzen Lebens-Hinfälligkeit; welche auch durch einen schnell aus der Hand fliehenden Weber-Spul in heil. Schrifft angezeiget wird. Und was finden wir anders in denen in einem Huy verschwinden den Wasser-Blasen / item an dem leicht zerbrechenden Gläsern / denen von den Wind zerstreueten Stoppeln / den ausgehenden Flammen / welchen das Oel entzogen / denen sich selbst verzehrenden Lichtern / an den Staub und Schatten / an Sommer und Winter / wie auch an denen vielfältig sich veränderenden Seiden-Würmern / als daß solche alle Sinn-Bildern des Sterbens seyn / und unsere Nichtigkeit gleichsam täglich uns vor Augen stellen; Insonderheit stecken derer die aller Sinn und Lehr-reichsten in der Kauffmannschafft / als welche der Mund der Wahrheit selbsten vielmahls in Tagen seines Fleisches mit den Streben nach dem Himmel / eines himmlisch gesinneten Christens vergliechen / wann er die Freude der Seligkeit und die Erlangung derselben / unter den Kauff einer kostbahren Perle vorgestellet / und gewiß / wann man das gantze menschliche Leben / von den Tag der Gebuhrt an bis an dem Tage des Todes vorstellet / ist solcher nicht anders / als ein steter Handel und Wandel / welcher zum endzweck führet / die kostbahre Perle des Himmels zu erlangen. Das Capital welches dazu einen geistlichen Kauffman

zum

zum Anfang und Fortsetzung seines Handels gereichet wird / ist Geist / Seel und Leib / drey kostbahre Pfänder / Theils von den Eltern erblich / was den irrdischen erb-sündlichen Leib und die natürliche Seel anlanget / Theils von den grossen Lebens-Fürsten / dessen im Prediger Salomon gedacht wird / was den Geist betrifft / uns a depositо gegeben / mit solchen und mit denen uns beyzunehmenden Jahren verliehenen Gaben des Leibes / Glücks und Verstands zu wuchern / und einen vernünfftigen Handel zu führen; die Waaren / welche bey solchen billig solten eingekaufft werden / seynd Glaube / Liebe / Hoffnung / samt den Früchten des Geistes / als Friede / Freude / Gedult / Sanfftmuht / Keuschheit und dergleichen / diese werden hernach mit Gewinn wieder verhandelt / wann man mit den klugen Jungfrauen allezeit munter ist / Oel einzukauffen / zu der Stund / da der Krahm noch offen; item, wann man die verliehene Gnaden Gaben solcher gestalt vertauschet / daß Schätze / welche die Motten nicht fressen / oder die Diebe stehlen können / davor eingetauschet / und also alle Pflichten eines Christlichen Kauffmanns wohl observiret werden. Wie aber ein solcher vernünfftiger Handel nicht bey allen statt findet / auch viel Kauffleute mehr zurück als vorwerts handeln / mehr Schulden machen / als Capital erwerben / ihre Rechnungen und Schuld-Register nicht justificiren können / hierauf schändlich Banqverot machen / und den Schuld-Thurm unfehlbar zu gewarten haben / wann ihnen nicht der Creditor die Schuld erläst / oder ein guter Cavent solche vor sie abträget. Nechst diesen auch ein Kauffmann vielen andern Unglücks-Fällen zu Land und Wasser unterworffen / und dannenhero GOTT zu dancken / grosse Ursache hat /

wann derselbe sein auf den Meer schwebendes Schiff-
lein in guten Hafen geleitet / oder seine Person selbst
auf Reisen vor den nachstellenden Feinden sicher an den
verlangten Ort bringen; also ist es auch mit der geist-
lichen Kauffmannschafft eines frommen Christens
bewandt: Er weiß sich wohl zu bescheiden / daß all sein
Thun vor GOtt nichts würdig und ungültig sey / daß
er täglich mehr in des himmlischen Königs Rechnung
komme / auf tausend denselben nicht eins antworten
könne: Dahingegen der ihm anklagende Menschen-
Feind / der Satanas / so ein accurates Register gegen
ihm hält / ja das Gewissen selbst / die Richtigkeit sol-
ches Registers und Schuld-Buchs bestättiget und
confirmiret / und hierauf vor einen solchen der nicht
zu zahlen hat / nichts mehr / als der höllische Thurm
übrig ist / in welchen ewig müste gestorben und verdor-
ben seyn / wann nicht Christus / welcher die Versöh-
nung für unsere Sünde / die Hand-Schrifft austilge-
te / so wider uns geschrieben / und uns bey seinen himm-
lischen Vater wieder in Credit und Gnaden setzte; End-
lich auch das Schifflein unsers mühseligen Lebens / ehe
solches am Glauben Schiffbruch leidet / durch einen
zeitlichen sanfften Todt / in den Hafen des himmlischen
Jerusalems und zur stoltzen Ruhe / da Sünd / Teufel
und Tod nichts mehr zu rauben finden / einführte.
Welche geistliche Application dann auch bey unsern
seligen Mit-Bruders / des gegenwärtig vor uns
todt-liegenden weyland Edlen / Groß-Achtbahren und
Wohlfürnehmen Herrn N. N. Kauff und Handels-
Herrn allhier / rühmlich geführten Lebens-Lauff statt
findet. Es war derselbe Ao. - - - auf diese mühsa-
me Welt von Christlichen und fürnehmen Eltern
gebohren;

Der

Der Herr Vater war der N. N.
Die Frau Mutter die N. N.
Der Groß-Vater ꝛc.
Die Groß-Mutter/ ꝛc.

So bald als der jetzt Hoch-selige Herr dieses vergängliche Welt-Gebäu erblicket / liessen seine liebe Eltern sich gleich höchst angelegen seyn / ihr neu-gebohrnes Söhnlein durch die heil. Tauffe dem Herrn Christo vorzutragen / und zur geistlichen Wieder-Gebuhrt zu befordern / bey welcher die Tauff-Pahten waren Herr N. N. und Herr N. N. beyde hier wohlbekannte Bürger: Mit zunehmenden Jahren wurde an ihm nichts gespart was zu guter Education dienlich seyn könnte / und weil ihm sein Herr Vater zum Kauffmann-Stand gewidmet hatte / als muste er sich desto embsiger zum Schreiben / Rechnen und Buchhalten / beqvemen / in welchen Wissenschafften / wie auch in der Lateinischen und Frantzösischen Sprache / welche darneben getrieben wurden / er in kurtzen so zugenommen / daß er tüchtig geachtet wurde / auf ein berühmt Contoir nach Holland geschicket zu werden / auf welchen er bey fünff Jahren verharret / und mit grossen Vergnügen seines damahligen Handels-Patrons sich löblich und rühmlich aufgeführet / wie solches dessen noch verhandener Abschied mit mehren ausweiset; hierauf thät er mit seiner Eltern Bewilligung eine Reise nach Engelland / und Franckreich / urkundigte sich daselbst um dieser Welt-berühmten Königreiche ihrer Commercien-Zustande / machte mit den vornehmsten Kauffleuten Kundschafft / und erwarb sich durch seine löbliche Conduite und treffliche Qvalitäten / die Affection und Correspondence vieler vornehmer Leute und Handlungen / welches ihm

her-

hernachmahl bey seinen eigenen Trafic grossen Nutzen gebracht/ wie ein solches aus der hinterlassenen berühmten Handlung und noch in Flor stehenden Correspondentz zur Genüge zu ersehen / als er nun hierauf den 10. Septembr. Anno - - - wieder glücklich zu Haus angelanget / und seines damahls noch lebenden Herrn Vaters Handlung verwaltet/ endlich solche Anno --- gar über sich genommen / und seinen eigenen Nahmen unterschrieben / fügte sich durch GOttes Schickung/ daß er sich mit der Edlen/ Groß-Ehr- und Tugend-begabten Frauen N. N. als jetzt hoch-betrübten Frau Wittwen in ein Christliches Ehe-Gelübde / mit beyderseits vornehmen Freundschafft Bewilligung / einließ / welches auch hernach den - - - Anno - - - würcklich durch Priesterliche Einsegnung vollzogen worden; Die wohl angefangene Ehe hat nun der Allerhöchste nicht allein mit reichen Segen an zeitlichen Gütern / Fried und Einigkeit/ lange Gesundheit/ und vielen Glückseligkeiten gesegnet/ sondern auch / welches billig am höchsten zu schätzen / mit 4. wohlgerahtenen Ehe-Pflantzen / als 2. Söhnen und 2. Töchtern / begabet / welche alle noch am Leben/ und hier gegenwärtig den Todt ihres sel. Hrn. Vaters betrauren; die Hrn. Söhne aber bereits in dessen rühmlichen Fußstappen einherzutreten gewohnet / also/ daß nach des weisen Haus-Lehrers Ausspruch/ ein solcher Mann vor nicht gestorben / sondern vor noch lebend zu achten / weil er seines gleichen hinterlassen. Dieses über den wohlerzogenen Kindern empfundenes Vergnügen/ hat der Höchste auch noch ein anders zugefüget / daß nemlich der hochsel. Herr in dieser Stadt zu vielen vornehmen Ehren-Aemtern gezogen worden/ welche er alle mit solchen Nachruhm bedienet / daß der

durch

durch ihm vielfältig bey der Stadt den Commerciis und Armen-Häuser geschaffte Nutzen / und die Frucht seines grossen Verstands um emsigen Bemühen / noch bey der späten Nachwelt in guten Angedencken stehen und blühen wird / und hätte jedermann gern gewünschet / einen solchen wehrten Mit-Bürgern und wahren Vater der Armen / einen solchen klugen und verständigen Kauffmann / und redlichen Patrioten, noch länger zu behalten / allein der göttlichen Majestät / deren Wege unerforschlich / und deren Gedancken nicht unsere Gedancken seyn / gefiel es gantz anders / indem sie den sel. Mann vor etwan 14. Tagen mit einen harten Schlagfluß heimsuchte / an welchen er auch / ungeacht so vieler vortrefflicher Hrn. Medicorum Hülffe und Raht / den dritten Tag hernach / nemlich den ∘ ∘ ∘ bey vollen Verstand / und nach würdiger Geniessung des H. Abendmahls / unter den Gebet der Umstehenden / und seinen eigenen dabey geführten andächtigen Hertzens-Seufftzer / sanfft und selig entschlaffen ; seines löblich geführten Christen-Wandels ∘ ∘ ∘ Jahr und ∘ ∘ Tage. Diese selige Auflösung / vor welche der Höchste gelobet / und uns allen dergleichen zu seiner Zeit / um Christi willen zu verleihen / hertzlich angeruffen sey / war die Einführung in den seligen Haven der Ewigkeit / nach welcher unser sel. Herr. N.N. bey seinen Lebzeiten so vielmahls sich gesehnet / wann er die Aehnlichkeit unsers nichtigen Lebens mit seiner Kauffmannschafft mehrmahls reiflich überleget / die ihm von GOtt verliehene Gnaden-Gaben als solche Depositа angesehen / um welche er dermahleins / wie er sie angeleget / dem öbersten Haus-Vater solte Rechnung thun / dahero er dann behutsam gehandelt / den Armen viel guts gethan / um

in jenen Leben solches hundertfältig wieder zu finden/ dabey er sich auch in Erinnerung / daß er ein sündiger Mensch / das Verdienst seines Erlösers/als die gröste und gültigste Gegen-Assignation, wann ihn der himmlische Vater dermahleins vor Gericht und zur Justificirung seines geführten Haushaltens fordern solte/allezeit vorbehalten/und jedesmahl viel sorgfältiger/ die weisse Seide der Unschuld Christi/und den Purpur dessen Leidens-Verdienst/als seine irrdische Waaren/ oder vergängliches Gold und Silber/zu conserviren getrachtet: Nunmehro geniesset er dessen den völligen Nutzen/ in den Anschauen GOttes; Er ist als ein getreuer Knecht eingeführet und über viel gesetzet. Die Bilantz kömmt richtig / wer den Himmel vor die Erde vertauscht / schließt einen guten Wechsel / und kan ein merckliches pr. Avanzo abschreiben/worzu wir unsern seligen Mit-Bruder gratuliren/dessen entseelten Cörper in der Erden eine sanffte Ruhe/und an jenen grossen Tage eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben/ uns aber / die wir noch in Fleisch wallen / eine selige Nachfahrt/ wann Zeit und Stunde da seyn wird/anerwünschen.

Indessen gereichet es der hinterlassenen hochbetrübten Frau Wittwe und sämtlichen vornehmen Erben und Anverwandten / zu nicht geringen Trost / daß allerseits (Tit.) hier versammlete/den hochseligen Mann das Grab-Geleit zu geben/sich bemühen wollen; man erkennet diesen letzten Ehren-Dienst / welcher den erblichenen Cörper geleisten wird/ mit stets-währenden Danck / und ist erbietig/solchen bey aller Gelegenheit (GOtt gebe aber in freudigen Fällen) wieder zu verschulden/ und wünschen zum Beschluß/daß der Höchste dieselbe und ihre allerseits respective Familien lan-

ge

ge Jahr vor dergleichen Trauer-Fällen gnädiglich behüten und bewahren wolle.

VII.

Wie ein wohlbestalltes Kauffmanns-Contoir soll eingerichtet seyn.

Mein Herr!

Als ich jüngst die Ehre gehabt / demselben im Durchreisen zu sprechen / hat mir sein wohl-eingerichtetes Contoir sonderlich wohlgefallen / und muß ich bekennen / daß gute Ordnung eines Menschen halbes Leben sey / und das Aufnehmen seiner Sachen nicht wenig befördere / auch Ursache habe / daß man sich ein gutes concept von sein Thun und lassen zu machen habe: hingegen tadele ich die schweinische Manier derjenigen Kauffleute / welche aus Liederlich- und Nachläßigkeit / alles in richtiger Confusion auf ihren Schreib-Stuben und Winckeln haben / die gar vermeynen / es stünde Kauffmannisch / wann das gantze Contoir wie die Pferd-Streue im Stall / auf der Erd voller zerrissener Briefe und Papieren liege / hin- und wieder in den Winckel stehen ausgepackte Körbe / Kisten / Stroh und Matten; Des Morgens wird der Contoir-Tisch zum Thee- und Coffe-Trincken / des Abends zum Sauffen und Taback gebraucht / wovon gemeiniglich den andern Tag die Reliqvien, als Boutellien und Tabacks Pfeiffen noch auf den Boden anzutreffen / der liebliche Geruch auch gemeiniglich die Actiones des vorigen Tages anzeiget; offt wird gar das Contoir zur Schlaff / Speiß-

und

und Holtz-Kammer employret / auf den Tisch treibt eine alte besudelte Cladde herum / die Haupt-Bücher bestehen aus etlichen Büchern eingehefteten Papiers / kaum / daß etliche Fach an der Wand angenagelt / worinnen die Brief und Rechnungen pêle mêle durch einander liegen / deren doch die meisten in Schub-sack / bis sie gantz besudelt und zerrissen / herum getragen worden. Der Waaren Winckel siehet nicht ein Haar besser aus / da werden die Waaren / welche man den Käuffern vorzeiget / nicht wieder zusammen geleget / oder gebührend eingebunden / sondern bey Arm voll aufgerafft / und irgends in eine Ecke oder ledige Kiste / da sie ihren Glantz / Geruch / Farb und Falten verlieren / hingeworffen.

Eine gantz andere Beschaffenheit hingegen hat es auf wohl-bestalten / insonderheit Teutschen / Italiänischen und Holländischen Contoiren, es lieget solches am beqvemsten Ort des Hauses / da alle Contoir- und Kauffmannschaffts-Bediente / Mecklers / Käuffer und Verkäuffer beqvemlich hinein kommen können / und ist gemeiniglich das Magazin oder Waaren-Winckel nicht weit davon entfernet: beym ersten Eintritt erblicket man den alle Morgen ausgekehrten Boden / sehr reinlich und sauber die vornehmsten Meubles, welche darinnen nohtwendig anzutreffen / seyn alle von der höchsten Beqvemlichkeit / an dem grossen Tisch sitzet der Patron der Handlung / daß er das gantze Contoir übersehen / und das Gesicht nach der Thür wenden kan / der Schreib-Tisch ist garniret mit etlichen grossen Pulpeten / die man verschliessen / und in solchen die geheimsten Schrifften / auch andere Kleinigkeiten verwahren kan; Zu weilen ist des Principalen sein Platz mit einen höltzernen Gitterwerck

in

in Form eines Cabinets, daß man verschliessen kan/ und also auch des Buchhalters seines abgekleidet / vor denselben stehen wieder der Diener und Jungens Pulpeten / auf welchen sie copiiren müssen / alle diese/ samt den Tisch / seynd etwan mit Leder oder Leinwand überzogen; An den Tisch ist ein Auf- und Niederschlag-Tisch / unüberzogen gemacht / mit solchen den Tisch zu vergrössern / oder wo kein Steinern Geldzehl-Tisch aparte, in- oder ausserhalb in den Vorgemach des Contoirs verhanden / Geld darauf zu zählen / worzu einige ein sonderbar Zähl-Brett mit Leisten bey der Hand haben / daß das Geld nicht abfalle/ es ist auch wol an der Ecke des Aufschlag-Tisches / der gleichfals mit Leisten gemacht / ein rund Loch eingeschnitten / und unter denselben ein Leinern Sack angenagelt / welcher unten offen / und den man nur in einen andern Geld-Sack einstecket / um das gezählte Geld augenblicklich durch das Loch einzufüllen; Zu den baaren Geldern hat man eiserne grosse Kasten/ oder Geld-Stöcke / in welchen die Beutels ordentlich mit ihren aufgebundenen Zetteln liegen / wie viel Geld in jeden Sack vorhanden / welches dann mit dem Cassa-Buch übereinkommen muß. Der zu kleinen Ausgaben bestellete Diener hat in seinen Pulpet die ihm anvertraute Unkost-Gelder / entweder in des Herrn Cabinet, oder öffentlich an der Wand liegen / gewisse Fach von Holtz eingemacht / vier und vier über einander / und etwa 12. in der Länge / zusammen 48. eines Briefes Breite / in welchen die empfangene / und schon beantwortete / auch überschriebene Briefe geleget / und jedes Fach mit deren Nahmen / wo sie herkommen / bezeichnet werden / die unbeantwortete bleiben so lange vor den Principal auf seinen Schreib-Pult liegen / bis

sie beantwortet worden; In diese Fächer kan man entweder auch eigene Rubriqven über Courant Rechnungen / Wechsel und Fracht-Briefe / Qvitancen und Assignationes, &c. machen / oder solche auch auf einen Zwirns-Faden schnüren / und solche hernach mit einen Bogen dicken Papiers / auf welchen die Rubriqven stehen / an die Wand hangen. Wann das Jahr vorbey / werden alle die Briefe / Fach vor Fach / gebunden / hernach in einen Packen zusammen gemacht / in einen Sack gestecket / die Jahr-Zahl darauf geschrieben / und weggelegt. Das Copiir-Buch und die Cladde lieget gemeiniglich ausserhalb des Herrn Cabinet, daß die Contoir-Bediente leichtlich beykommen können. Ausserhalb den Verrichtungs-Tagen schliesset man es auch wol in einen auf den Contoir stehenden Schap / in welchen unterschiedliche Fächer und Schub-Laden / darinn man den Bindfaden / Papier / Kreyde / Pack- und Neh-Nadeln / Streu-Sand / Dinte / Feder / Spuhlen / Siegel-Wachs / Nagel / Hammer und Beiß-Zange / &c. wol verwahren kan. Neben den Schap oder Behalter könte man einen kleinen Tisch zu allerhand Gebrauch / auch wol darbey eine kleine Waagschaale hängen / item, eine schwartze Tafel / an welche mit Kreyde pro Memoria manchmahl etwas zu notiren. Die Cassa- und andere Haupt-Bücher / Wechsel und was sonst arcanes ist / hält der Principal selber in Verwahrung / hat auch wol hinter seinen Rücken einige nützliche Geistliche / Historische und Geographische Bücher / item die Preis-Couranten und Wechsel-Cours. Zu Auszierung der Wände eines Contoirs schicken sich am besten schöne Land-Chazten und Schildereyen / welche etwan einen See-Haven oder Sturm

vor-

vorstellen / ein rares Tablet, etwan mit Ost-Indischen Raritäten / schönen Thee-Zeug oder Gläsern besetzt / solte sich auch nebenst einen propren Thee-Tisch nicht übel schicken; Stösset an das Contoir ein wohl-meublirtes Zimmer / in welchen man die Fremde führen kan / stehet es so viel besser / und werden die Contoristen / wann der Principal schmauset / nicht verhindert. In den Magazin und Winckel will gleichfals eine Ordnung seyn / daß alle Waaren sauber rangirt / von Staube gesäubert / mit Fürhängen versehen / wohl eingebunden / ihnen das falsche Licht benommen / und der truckene oder feuchte Ort / den sie erfordern / ausgesuchet werde / so wird viel Unrichtigkeit / Schaden und Verlust dadurch hintertrieben / und wo des Kauffmanns Fleiß / Renommè, Aufrichtigkeit / Klugheit und guter Credit, vor allen aber GOttes Segen darzu kommt / seine Handlung mit Nutzen können fortgeführet werden / welches ich auch dem Herrn will anerwünschet haben / der ich jederzeit verbleibe / ꝛc.

VIII.

Von Preiß-Couranten und Wechsel-Cours-Zetteln.

Mein Herr!

DErselbe fordert von mir eigene Anmerckungen / über die gewöhnliche Preiß-Couranten und Wechsel-Cours-Zetteln / welche ich kürtzlich in folgenden ertheile: Es ist zu grossen Vortheil der Commercien in berühmten Handels-Städten löblich

eingeführet / daß wöchentlich oder monatlich so genannte gedruckte Preiß-Couranten ausgegeben werden / in und aus welchen zu ersehen / in was vor Waaren die Kauffmannschafft geschiehet / was solche kosten / und in was vor Geld / auch auf welche Condition selbige verkauffet werden / dieses dienet nun zu grossen Vortheil in denen Commerciis, insonderheit denen Ausländischen / welche ihre Rechnung darnach machen können / was einzukauffende oder zu verkauffende Waaren an diesen oder jenen Ort kosten / und vor Preiß erholen können. Mancher Kauffmann wird dadurch und durch die Specification des Preisses an eine Waare erinnert / an welche er sonst so leicht nicht gedacht hätte / so wird auch durch solche Preiß-Couranten den Wucherern der Weg abgeschnitten / daß sie ihrer Waaren wegen nicht so grob übersetzen können / es seynd aber die Preiß-Couranten unterschiedlich / grosse Handels-Städte haben gemeiniglich alle Waaren die in Handel und Wandel kommen / nebenst ihren Preissen specificiret / einige hingegen führen solche nicht alle an / thun hergegen der Waaren / die ihres Ortes am meisten fallen und vorkommen / desto weitläufftigere Meldung / zum Ex. Amsterdam / als ein grosser Handels-Platz / führet den Preiß aller Waaren / welche in ihr verkaufft werden / nach seiner gangbahren Müntz-Valuta an / insonderheit aber extendiret es in seinen Preiß-Courant die Ost-Indische und Levantische Waaren / als welche bey ihr / so zu reden / aus der ersten Hand zu kauffen; London wird schon mehr West-Indische Waaren specificiren; Stockholm hat allerhand Sorten von Eisen / Kupffer / Stahl und Blech / item, von Pech / Theer und Holtz-Waaren;

ren; Dantzig schreibet von den Korn Waaren / welche häuffig bey ihr aus und eingehen; Hamburg verzeichnet allerhand bey ihr einkommende Waaren/ wie solche verkaufft werden/und ist insonderheit denen teutschen Provincien, welche sich daraus providiren/ mit solcher Notitia wohl gedienet; Lübeck wird viel von Chur- und Liefländischen / auch Schwedischen Waaren/Nürnberg aber von seinen Manufacturen-Handeln; Bey einen jeden Preiß-Courant ist erstlich das Geld zu considériren / ob es gegen den Unsern schwer oder leichter / höher oder niedriger ist / ferner muß auch das Gewicht in acht genommen werden/ wie sich solches gegen den Unserigen verhalte/ und wieviel pro Centum es differire / dannenhero/ wer einen Preiß-Courant mit Nutzen lesen will/vorher erst siehet / was die beygesetzten Ziffern und Signa bedeuten / ob es Reichsthaler/Pfund oder Schilling/ Flämmisch/Reichs.Holländisch oder Polnische Gülden seyn / was Pfunden oder Untzen / Lasten / Tonnen/Schiff-Pfund oder Centners/Cassa-oder Banco-Geld sey / was mit oder ohne Disconto gekauffet werde/ welches leicht zu ersehen / weil eine jede Waare und dero Preiß / Sortement und Verkauffs-Condition unter gewisse Rubriqven stehen / also verkaufft Amsterdam:

Pfeffer und Specereyen bey Pfunden in Banco.
Baum-Oel bey Fassen von 717. Mängeln.
Zucker bey Pfunden.
Saffran und andere feine Kräutereyen bey Pfunden.
Grobe Kräutereyen / als Mandeln/ Anis/ Cappers/ Corinthen / Ingwer/ Pflaumen/ Rosinen/ Reis/ Feigen/ bey 100. Pfund.

Honig und Wachs/imgleichen auch Wolle/bey 100. Pfunden.
Farb-Waaren / Indigo, Couchenille &c. bey Pfunden. Grobe Farb-Waaren aber / als Alaun / Kupffer-Roht / Pastel, Schmack/Weinstein und Farb-Holtz/ bey 100. Pfunden.
Allerhand Leder/roh und verarbeitet/bey Stücken und Pfunden.
Materialisten-Waar bey Pfunden und Centners.
Flachs/ Hanff und Tauwen bey Schiff-Pf.
Asche mit 18. Monat Rabatt, bey 100. ℔.
Metallen und Ammunition, bey ℔. ℅. Sch℔. und Fässer.
Pech und Theer/ bey Lasten.
Saltz/ bey Hundert von 404. Massen.
Häring/ bey Lasten.
Taback/ bey ℔. und ℅.
Seide/ bey ℔. mit 33. Monat Rabatt.
Ost-Indische Compagnie-Seide Contant in Banco.
Catonen oder Baum-Wolle und Baum-Wollen-Garn/ bey ℔.
Spanische-Wolle mit 21. Monat Rabatt in Banco.
Lamm-Wolle mit 21. Monat Rabatt. pr. Cassa.
Ostersche Wolle / oder die aus der Ost-See kommt/ mit 15. Monat Rabatt in Courant-Geld/ theils bey ℔. theils bey ℅.
Teutsche / als Braunschweigische und Sächsische Wolle/ bey 100. ℔. Contant.
Italiänische Seidene Stoffen / bey Ellen/ wie auch Gold-Drat mit 18. Monat Rabatt.
Sayen und Bombasinen/ nach Stücken.

Tran und Wallfisch-Barten / bey Qvartelen / Tonnen und 100. ℔.
Talch und Stockfisch / bey 100. ℔.
Allerhand Weine / bey Ohmen / Ochshöfften / Pipen Fässern und Vierteln.
Korn / als Rocken / Gersten / Habern / Weitzen / und Buch-Weitzen / bey Lasten.
Lein-Saat und Seiffen / bey Lasten.

Eine fast gleiche Manier wird in Hamburg mit den Verkauffen der Waaren gehalten / welches desfals aus denen gedrückten Preiß-Couranten / die billig ein Kauffmann Post-täglich bey der Hand haben sollte / am besten zu ersehen ist / wann er dann einer jeden Waare Herkommen / und welcher Ort / aus der ersten / andern oder dritten Hand diese oder jene Waare habe / wol weiß / wird er leichtlich sich im Einkauffe darnach richten / auch wol von fremden Orten / ob er gleich nicht selbst gegenwärtig ist / Handlung treiben / und von denen Factoren sovielweniger betrogen werden können.

Bey denen Preiß-Couranten ist gemeiniglich zu End mit angefüget; Der Wechsel-Cours wie solcher von denselben Platz aus / auf andere coursiret / item was die Differentz des Banco gegen Courant-Geld sey / was das Silber-Geld und was man Assecurantz-Premie nach diesen oder jenen Orte geben müsse / da dann je weiter und je gefährlicher nach einen Ort zu segeln je mehr premie bezahlt werden muß / man könnte auch so gar die Frachten hinzufügen / wie hoch solche zu Wasser und Land von einem Ort zum andern wäre / item, welche Güter Zoll-frey oder beschweret ausgehen.

Weil auch mehrentheils jetzunder die Differentz eines Geldes gegen den andern nach Pro Cent berechnet wird / so ist desfals die Wechsel-Agio leicht zu verstehen / wo es aber noch nach gewissen Pari eingerichtet / da kostet es mehr Nachdenckens / vor die / welche der Wechsel-Rechnung nicht gewohnt seyn / wer sich aber den Pari, das ist / die Müntz-Vergleichung eines Orts gegen den andern nur wohl bekannt machet / der hat leichtlich Nachricht und Nutzen aus den Preiß-Couranten, als z. E. wann in den Hamburgern stehet / auf Paris sey der Cours 36. ß. so weiß ein Wechseler gleich / daß der Pari dahin sey 48. ß. Lüb. gegen eine Frantzösische Crone oder Thaler von 6. Sols, wann ich nun gebende in Hamburg 36. ß. einen vollen Thaler in Franckreich wieder bekommen kan / so ist vor mich / als den Geber 12. ß. und also bey $33\frac{1}{3}$. pro Centum gewonnen; Wann in den Amsterdammer auf Londen Auffsicht 36. ß. Flammisch stehet / vor ein Pfund Sterling / so daselbst soll empfangen werden / so reflectirt ein ausländischer Kauffman gleich auf den Pari, welcher $33\frac{1}{3}$. ß Flämisch ist / und siehet alsdan / was er Gelder in Amsterdam abgebende / auf Londen zu verlieren habe; Dantzig wechselt den Preiß-Courant nach auf Hamburg 113. Pohlnische Groschen / nun ist der Pari 90. Pohlnische Groschen gegen einen Rthlr. ist also vor den Geber 21. Pohlnische Groschen auf den Thaler Verlust.

Dieses ist alles / was ich vor diesesmahl wegen der Preiß-Couranten dem Herrn habe sagen können / der ich übrigen allstets verharre / ꝛc.

IX.

IX.

Briefschreiben durch verborgene Schrifften / Verfertigung guter Dinten und Siegel-Wachs.

Mein Herr!

Unter die Wissenschafften eines Kauffmanns/ begreiff ich das Schreiben / und alles / was von denselben dependiret. Zierlich zu schreiben / erlernet man in der Jugend in den Schulen ; wohl abgesetzt und orthographisch schreiben zu lernen / wird hin und wieder in Brief-Büchern angewiesen ; Dieses-mahl will ich nur einiger Schreib-Künste / und zwar anfänglich der geheimen Schrifften / Meldung thun / daß aber deren ein Kauffmann auch nöhtig habe / beweisen wir aus den Geheimniß / welches sind die Commercirende jederzeit müssen anbefohlen seyn lassen / so wol ihrer eigenen Mit-Bürger Jalousie und Nachstellungen / als auch in Kriegs-Zeiten / oder bey andern Intriguen , vielfältigen Gefahren zu entgehen ; Hierzu dienet nun die Kunst / allerhand verborgene Schrifften zu machen / welche aber heutiges Tages so scharffe Gegen-Meisters gefunden / daß man fast keine Art mehr erdencken kan / welche nicht solte können aufgelöset werden : Einige schreiben mit Characteren / entweder Griechischen / Hebräischen / oder selbst erfundenen / allein diese seynd so leicht aufzulösen / daß es fast keiner Mühe mehr bedarff ; Andere gebrauchen sich der Sinn-Bilder / wie deren der gelehrte Herr

Harsdörffer in seinen fortgesetzten Mathematischen Erqvickstunden/im 14. Theil angeführet/welche Bilder manchmahl klug/ manchmahl absurd herauskommen / wie von dieser letztern Gattung jenes verliebten Gecken seine waren / welcher um das Wort Amor zu exprimiren / ein groß A. und dabey einen Mohren mahlet ; Besser und Sinnreicher seynd diejenigen/ welche nicht gezwungen/ sondern mit dem/ was sie exprimiren sollen/wohl übereinkommen/als wann man einen alten uñ magern Mann mahlet/und dadurch den Hunger vorstellen wolte : oder den Uberfluß durch das Frucht-Horn (Cornu Copiæ) die Treu durch einen Hund/die Freyheit durch eine Katze/als welches Thier gantz nicht will eingeschlossen seyn/ &c. Weil aber dieses nicht allezeit das Werck eines Kauffmanns ist/als muß er sich mehr/um allen Verdacht (wann etwan die Briefe solten aufgefangen werden) zu vermeiden/ auf die gemeine Schreib-Art legen/ jedoch solcher Gestalt/ daß er allezeit sein Geheimniß darunter habe / und der Correspondent den Schlüssel mit besitze. Wie aber solches gemacht werde / seynd vielerhand Arten/ welche bey obgemeldten Herrn Harsdörffer/ item, in des Francisci lustiger Schau-Bühne dritter Theil pag. 173. & seq. item, in Seleni Criptographia und de Sundens Steganographia, &c. mit mehren zu lesen; Dieses Orts nur etlicher zu gedencken/ so könte man einen ordentlichen Kauffmanns-Brief schreiben/ der äusserlichen Ansehen nach zwar eine gantz indifferente Materiam tractirte / in seinen Zeilen aber hin und wieder gewisse Worte führte/welche durch ein unvermercktes Zeichen bezeichnet wären / und wann solche ausgezogen werden / leichtlich anzeigen / was man in Vertraulichkeit habe berichten wollen/unter den Zahlen

len selbst / welche etliche vor Buchstaben gebrauchen / könnte man etwas zu verstehen geben / welches niemand / als der den Schlüssel darzu hat / verstehen kan; Noch andere reden mit einander ab / daß solches / was sie schreiben / einen gantz wiedrigen Verstand haben soll / als zum Ex. wir haben allhier Korn in Uberfluß / davor müste verstanden werden / es ist hier Mangel daran / item, in einen Recommendations-Schreiben: gebt ihn Credit, so viel er verlanget / an statt des Gegentheil / borgt ihn nicht / ꝛc. Noch andere reden mit einander durch zweydeutige Worte / als wann ein Kauffmann dem andern zuschreibet: mein guter Engel ist noch nicht erschienen / und darunter sein Schiff dieses Nahmens verstünde / item, er sammlete jetzt im Sommer / damit er in hereinbrechenden Winter zu leben hätte / das ist / er nehme jetzt allenthalben Geld auf / damit er nach gemachten Banqverot davon leben könne / und was dergleichen Erfindung mehr seynd / welche bey obgemeldten Authoribus die Länge nach zu lesen. Wer noch andere Künste / welche aber manchmahl mißbrauchet werden / sich bedienen will / der nehme Wasser / worinn Vitriol zerlassen / und schreibe damit auf das Papier / so wird es nicht ehe zu lesen seyn bis es mit einen Schwam von Wein angefeuchtet / in welchen zuvor Gall-Aepffel gekocht gewesen / überstrichen worden. Wann man mit Allaun-Wasser auf einen Schnup-Tuch schreibt / solches hernach in Wasser netzet / so werden die geschriebene Buchstaben alsobald erscheinen. Mit Zwiebel-Safft geschrieben / ist über den Feuer leserlich. Wer mit einen zugespitzten Licht auf Papier schreibet / solches hernachmahls in Form eines Briefes zusammen leget / und solchen einen andern zuschicket / derselbe aber nach der Eröffnung

Kohl-

Kohl-Staub darauffschüttet/ so erscheinet die Schrifft/ gleichfals. Scheide-Wasser oder Vitriol-Oel oder scharffe Lauge unter die Dinte gethan/zerfrist das Papier / daß die Buchstaben in kurtzer Zeit unleslich werden: ist aber ein Stück der Spitzbuberey/und nur darum hier angeführet/daß sich ein Kauffmann davor hüten/und wo er Verdacht hat/sein eigen Dinten und Federn gebrauchen kan. Es sollen auch die Buchstaben / welche mit einer Schwärtze / die aus starcken Branntwein und Stroh-Asche gemacht / geschrieben worden / bald verbleichen. Auf ein schwartz Papier weisse Buchstaben verborgen zu schreiben / geschiehet folgender Gestalt: Man nimmt ein Ey / schläget es aus / vermischet das Weisse mit den Dotten wohl untereinander / schreibet damit auf ein weiß Papier oder Pergament / und bestreicht es / wann es trucken/ mit Schwärtze / sendet es hernach fort / wer es lesen will/ nimmt ein scharffes Feder-Messer / schabt damit auf dem Papier oder Pergament/so wird sich die schwartze Farbe von den Buchstaben abschaben lassen. Eine gute schwartze Dinte wird folgendermassen gemacht: Nimm halb Wasser und halb schlechten Wein / thue dazu 12. Loht Gall-Aepffel / 6. Loht Vitriol, 4. Loht Gummi, anderthalb Loht Allaun/ 1. Loht Saltz/ vermach es wohl / und setze es in die Sonne / oder an den Ofen/und rühre es alle Tage wohl um: etliche nehmen an statt des Weins und Wassers dünnes Bier/einige thun auch die ausserste Schalen von Haselnuß in die Diente/ so trucknet sie nicht ein; Wehrmuht Extract darzu gethan/bewahret die damit geschriebene Schrifften/daß solche die Mäuse und die Motten nicht fressen; Des Winters kan man mit wenig Branntwein den Frost aus der Dinte halten; Kreyd darein geschabet/

macht/

macht / daß sie nicht durchschlage / Zucker macht zwar die Dinte gläntzend / sie trucknet aber nicht leichtlich. Wann ungefehr ein Dint-Fleck auf das Papier kommt / und alsobald fleißig ausradiret worden / so kan man auf das radirte Papier nur ein wenig gestossenen Colophonium oder Geigen-Hartz / hernach ein wenig gebrannt Fischbein / an etlichen Orten See-Schaum genannt / reiben / so wird es nicht durchschlagen / und schön weiß werden.

Eine fürtreffliche Schreib-Dinte zu machen / ist folgendes Recept:

MAn nimmt ein halb Pfund geraspelt Indianisch Holtz / läst es in zwey Maaß Bier-Eßig bis zur Helffte einkochen / nimmt hernach das Holtz heraus / und thut 4. Untz gute gestossene Gall-Aepffel darein / setzet es an die Sonne / und rührets alle Tage zwey oder dreymahl um / hernach thut man darzu 2. Untz Römischen Vitriol, und eben so viel Gummi Arabicum, läst es ein Tag zwey oder drey darauf stehen / und seihets hernach ab / so hat man eine gute Dinte: man kan auch allezeit etwas von den gekochten Indianischen Holtz-Safft darauf giessen. Wer etwan ein fettes Papier hat / und die Dinte bereiten wolte / daß sie darauf fliessen solte / der nimmt ein Rinds-Galle / sticht Löcher darein / und thut sie in ein Topff / mit ein Handvoll Saltz und ein wenig Wein-Eßig / rühret hernach alles wohl um / wann man nun auf fett Papier schreiben will / so nimmt man ein Tropffen von dieser Galle / und thut solche ins Dinten-Faß / so wird man leichtlich fortschreiben. Die Galle von einen Karpffen ist fürtreflich in die Dinte / Regen-Wasser oder Wasser / dar-

darinn die grüne Welsche Nuß/Schalen gekocht worden/ ist auch gut/ die Dinte damit anzusetzen. Von blancken Wein wird die Dinte überaus gut / und gläntzend Dinte/ die man bey sich tragen kan/ wird von Kienruß und Gummi Arabicum gemacht/dieses zu Pulver gestossen/kan hernach allenthalben/ mit Zugiessung ein wenig Bier / in Dinte verwandelt werden. Wer mit zerstossenen Büchsen-Pulver / mit klaren Wasser angemacht / auf Papier schreibet/ das läst sich leicht wieder auslöschen ; item, man läst in Scheide-Wasser / Gall-Aeffel / Römischen Vitriol und Salmiac, so viel als gemeldtes Wasser solviren kan/kochen/ thut hernach Gummi Arabicum hinein/ diese Dinte ist sehr schwartz / vergeht aber in etlichen Wochen. Wer eine geschriebene Schrifft auslöschen will / der nehme ein Pfund gebrannten Wein-Stein/löse solchen auf in 4. Pfund gebrannten Wasser / filtrire es durch / und streiche damit über eine Schrifft / so wird sie bald vergehen. Soll sie aber wieder herfür kommen / so laß ein Untz weissen Vitriol in Wasser zergehen / und streich damit über das Papier/so werden die Buchstaben alsobald wieder erscheinen. Wann man gebrannten und glühenden Korck oder Pantoffel-Holtz in guten Branntwein auslöschet / hernach wie eine Farb zu einer Massa reibet/ und mit Gummi-Wasser vermischet/ die Schrifft lässet sich auch leichtlich auslöschen.

Rohte Dinte wird gemacht von rohten Brasilien-Holtz-Spänen/ oder Fernebuck/ die läst man in einen schlechten Wein oder auch in klaren Kalck-Wasser/ item, auch in Eßig eine Nacht weichen / setzet es hernach

nach beym Feuer/lässet es einen drittentheil einkochen; thut hernach im Kochen gepülferten Allaun darzu/ so wird sie gleich in eine schöne rohte Farbe sich verwandeln/ man rühret es mit ein Höltzerlein um/ so kan man sehen/ ob Allaun genug darzu kommen/ und ob es roht genug sey / zu viel Allaun macht es bräunlich / zu wenig macht es bleich / wann es hernach durch ein Tüchlein in ein Glaß rein abgeseihet ist / thut man gestossen Gummi darein / damit es nicht durchschlage Wer grüne Dinte machen will/der giesset auf gestossenen Spangrün scharffen Wein-Eßig / und gestossen Gummi, läst es ein Tag oder acht an der Sonnen stehen/ so wird eine schöne grüne Farbe daraus.

Gutes Siegel- oder Spanisch-Wachs zu machen/ nimmt man ein viertel Pfund Colophonium, ein halb Pfund Schell-Saat oder Gummi-Lack / läst es miteinander schmeltzen/rühret hernach/wann es noch über den Feuer stehet / gestossenen Zinober darunter/giesset es alsdan auf eine warme Kupfferne Plate / und rollet es rund/ wie ein Wachs-Licht. Wer schwartz haben will / thut an statt des Zinobers Kien Ruß darunter.

Zu Streu-Sand wir geraspelt Helffenbein/item, feiner durchgesiebter weisser Sand / auf vielen Contoiren gebraucht.

Die Feder-Posen hart zu machen / und daß sie auf beyden Seiten Streiffen kriegen / steckt man solche in heisses Sand oder Asche / bis sie weich werden/ legt sie hernach auf das Knie / und ziehet sie durch ein Messer durch / so werden die Streiffen darinnen klar werden.

Hier

Hier wäre nun auch füglich von Post-Wesen etwas mit anzuhängen / wie die Briefe nach Italiänischer Manier mit Zwirn künstlich zu zumachen. Was die Post-Taxa sey / sowol von Briefen als Paqveten, wie weit solche zu franqviren. Von den Ursprung und vielerley Arten der Posten; Weil aber solches allbereit anderwerts weitläufftig beschrieben / als laß ich es dieses Orts dabey bewenden / und schliesse hiemit / allstets verbleibende / ꝛc.

ENDE.

Vollständiges Register
Uber des Handels-Correspondenten ersten und andern Theil.
Nach Alphabetischer Ordnung eingerichtet.

A.

Abbreviaturen Italiänischer Nahmen pag. 195
der Müntzen Maasse und Gewichte p. 200
Abdanckungen bey Leich-Begängnissen 1052
Abschied/ einem Diener gegeben 785. und seqq.
einem Kramer-Jungen 926
Abschlags-Briefe/ was solche seyn 23
Accord, der mit einem recipirten Falliten getroffen wird 936
Actorium oder *Mandat* eines Vormunds/ so er einem Advocaten oder Procuratori ertheilet 556
Adviso-Brief/ was er sey 16
Italiänischer/ über versandte Waaren 393. seq.
Advocaten-Contract, wegen zu führender Rechts-Sache 453
Instruction vor dieselben 454
Vollmacht/ so ihnen/ um vor Gericht zu handeln/ ertheilet wird 547. 555
Agio, was er bedeute/ und wie er gerechnet werde 51
Alphabet zum Haupt-buch/ wie es gemachet werde 530
Anweisung/ was sie sey 331
Formular einer Anweisung wegen zu erhebender Gelder 335. 955
Apostrophus, was solches sey 228
Arbiter u. *Arbitrage*, was darunter verstanden werde 57
wie man auf solche zu compromittiren pflege 563

Arrest, wie solcher gerichtlich zu suchen/ und zu prosequiren sey 629. seqq.
Assecurantz-Briefe oder *Police*, was vor Verbindlichkeiten in solcher enthalten seyn 401. 406
von Assecurantzen insgemein/ und was davon zu wissen 856
Assignationes, was sie seyn 31
wegen bezahlender Gelder 335. biß 338
Aufding-Brief eines Jungens zum Kram-Handel vor Notarien und Zeugen aufgerichtet 924
Aufsags-Brief einer Haus-Miehte 768
Aviso-Brief/ vid. *Advisо*.

B.

Banco, was sie sey 61
Banco-Buch/ wie es eingerichtet werde 539
Banquerottier, wie über ihre Effecten ein Inventarium zu machen 521
Baratto-Rechnung 465
Begräbniß/ vid. Leiche.
Benachrichtigungs-Briefe/ daß man frische Waaren habe 295
wegen remittirter Gelder 296. biß 301
wegen einer vorgegangenen Handlungs-Separation 768. & seqq.
Beneficia, deren man sich in Obligationibus begeben muß 27
Berathfragungs-Briefe 231. 232. 237. 239
Berg-Lohn/ was es im See-Handel heisse 805
Bergwercks-Sachen 961
Beschwerungs Briefe eines Vaters/ dessen Kind in Kauffmanns-Diensten übel gehalten wird 774
Bestallung eines Buchhalters 456
Bestraffungs-Schreiben eines Herrn an seinen Die-

Diener / der ausserhalb Landes sich übel verhält 681
Vormünder an ihre Pupillen 682
Bettel-Briefe 752. seq.
Bilanz / was es sey / it. die Form eines solchen über eines Banquerottirers Handels-Zustand 524. & sqq.
Bitt-Schreiben / um Waaren zu senden 278. biß 282
um anderer Geschäffte willen 773. 775
item 931. biß 934. 955. 959. 990
um einen zu einer anständigen Mariage behülfflich zu seyn 1011. 1012. 1018. 1019
Bodmerey-Briefe / was sie seyn 26
Formularia davon 394
Brief / was bey Verfertigung eines Briefes in Acht zu nehmen 7. 183
Formular eines Briefes / in welchen die vornehmsten fremden Wörter vorkommen 287
mit verborgenen Schrifften 1069
Brief-*Porto*-Rechnung 498
Brutto, was es bey Waaren heisse 64
Buch / Handels-Bücher / wie solche formiret werden 532
was insonderheit das Haupt-Buch sey 535
Buchhalters Bestallung 456
Eyd / den er über Kauffmanns-Bücher leisten muß 989
Bürgschaffts-Leistung 371
Bürgen / wie sie Schad-loß zu halten 350
kräfftige Verschreibung der Bürgen / wie sie geschehe 365. 371

C.

Cambio oder *Change*, was es sey 65
Capital- und Zins-Rechnung 506

Cassa-Buch/ wie solches in Handlungen einzurichten 538
Cautions-Formul 369
Gerichtliche Bestellung 633
Cessiones, was sie seyn 34
Formular derselben 564
Charte- oder *Certe*-Parteyen/ was sie seyn 37.
Formular davon 395. 398
Cladde, was darunter zu verstehen 39
Codicill nach einem Testament 986
Colporteurs, wer sie seyn/ was sie vor Schade thun 964
Commission, die schlecht bedienet worden 293
Commissions-Briefe/ was sie seyn 14
Formular davon 248
an einem Schiffer 704
Commissions-Waaren-Rechnung 467. 479
Commissions-Waaren-*Rescontro*-Buch 543
Compagnie der Kauffleute, was davon zu wissen 237
Compagnie-Contract zweyer oder mehr Kauffleute 412. 996. & seqq.
Complimentariat eines Kauffmanns 893
Complimenten-Schreiben 22. 737
auf Traur- und Freuden-Fälle 1036. 1041
Compromiss, was es sey 33
Formularia davon 559. 561. 563. 943
Comptoir, wie ein wohl-bestelltes Kauffmännisches beschaffen seyn müsse 1060
Connoissementen, Formular Teutsch 391
Holländisch ibid.
Italiänisch 392
Englisch 815
Consens eines Landes-Fürsten über ein Anlehn/ welches

ches von einem Kauffmann einem Fürstl. Lehns-Mann gethan 966
Conto, wie mancherley sie sey 77
Conto Corrente, was das heisse 37
Formular davon 478
Conto di Tempo, was darunter verstanden werde 38
Contoir, vide *Comptoir*.
Contract, von Mieth- Zins- oder Haur-Contracten 31. 435
Compagnie- Societät- oder Gesellschafts-Contract 32
Formular davon 416. 421
Tausch-Contracte, was sie seyn 32
Formular davon 442
Lieferungs-Contracte 32
Bestallung 35
Erb-Kauff-Contract 428
Schiff-Kauffs-Contract 433
Schuld-Contract 438
Loßzehlung 442
Diener- und Jungen-Contract 444
Schiffs-Bau-Contract 819
Schiffs-Befrachtungs-Contract 848
Ehe-Contract 970. 972
Hauß-Bau-Contract 930
Hauß-Kauffs-Contract 921. 922.
Lehr-Contract 921
Corrent-Rechnungs Formular 478
Courtage-Rechnung 505
Credit-Briefe/ was sie seyn 17
Formularia davon 683. & seqq.
Cryptographia, was solche in Kauffmanns-Briefen sey 1070

D.

Danck-Schreiben auf unterschiedliche Materien 736. 737. 781. 782
Datum, wie solches in Briefen recht gesetzet werde 184
Diener eines Kauffmanns/ dem Geld und Waaren anvertrauet worden/ was er vor einen Revers von sich stellen müsse 373
wie er einem Handels-Patrono seine Dienste zu offeriren 448
Contract mit demselben 452
dessen übles Comportement ausserhalb Landes/ wie es ihm von seinem Herrn verwiesen werde 681
Zeugniß-Brief wegen seines Wohlverhaltens 720
Verweiß-Schreiben an einen ungetreuen Diener 772
Dieners Abschieds-Formular 779
Dinte/ eine gute zu machen 1072
Dimissorial-Schreiben 689
Donationes inter vivos, was sie seyn/ Formularia davon 574. 578. 579

E.

Ehe-*Contract* zwischen zwey verwittibten Handels-Personen 970
zwischen zweyen ledigen 972
Ehe-Leute/ unbeerbte/ in was Form eines dem andern seine Güter vermachen könne 580
Einladungs-Brief/ was dabey in Acht zu nehmen 11
Endossementen, woher dieses Wort seinen Ursprung habe 315
Formularia davon 317
Englische Wechsel-Briefe 322
Erb-Kauff-*Contract* über ein Land-Guth 428

Ermahnungs-Briefe eines Freundes an einen andern / sein Geld in der Kauffmannschafft anzulegen 662
eines Vaters an seinen Sohn 665. 674
Exceptiones, denen man in Obligationibus renunciiren muß 28
in was Form es geschehe / und worüber insonderheit 346
Eyd / den ein Kauffmann abstatten muß / welcher eine Schuld-Forderung aus seinen Büchern beweisen will 988
eines Buchhalters 989
Mäcklers 995
Handels-Compagnons 996

F.

Factor, wie er seinem Principalen Rechnung thun müsse 483
Facturen, was sie seyn 38
über eingekauffte Waaren 468
Fallissementen, was dabey vor Scripturen vorkommen 925 ff. 938
Fracht-Briefe / wie solche beschaffen seyn müssen 17
Teutsche Formularia davon 386
Frantzöische 387
Italiänische 390
Frantzöische Wechsel-Briefe 323
Quitungen 379
Fracht-Briefe 386
Factura, über gesandte Waaren 471. 486
Frantzöische corrupte Schreib-Art 1002
Frantzöische Hochzeit-Briefe 1026
Fürstliche *Obligationes* oder Schuld-Verschreibungen 947

Fürstlicher *Consens* über ein Anlehen 966
Concession wegen eines Jahr-Marckts 967.

G.

Gerichtliche Vollmachten 547. & seqq.
Gevatter-Briefe / unterschiedliche Formularia davon 754. seqq.
Gevattern / wie sie mündlich zu bitten 1050
Gewinn- und Verlust-Rechnung 513
Glückwünschungs-Schreiben an einen Kauffmann / dessen Schiff glücklich zu Hause gekommen 777.
mündliche Glückwünschungs-Formularia auf allerhand Freuden-Fälle 1036
Gratulations-Schreiben zum Neuen Jahr 740
an einen Kauffmann / dessen Schiff glücklich zu Hause gekommen 777.
vid. & Glück-Wünschung.
Gutdünckens-Briefe / wie solche einzurichten 20
Güter / gestrandete 808

H.

Handels-Schreiben / allerhand vermischte 760
darinn viel fremde Wörter occurriren 761
Reguln / nützliche 269
Inventarium, wie es zu machen 513. & seqq.
Haverey / was sie sey 792
Briefe und Rechnungen 794
Haupt-Buch / was es sey / und wie es eingerichtet werde 535
Hauß-Mieth-*Contract* 436
Hauß-Kauff-*Contract* 924
Hauß-Bau-*Contract* 930
Heyraths-Briefe / einige Formularia davon 1013. 1016. & seqq.

Hochzeit-Abdanckung 1040
Briefe 1023
Lateinische dito 1026
Frantzösische ibid.
Antwort darauf 1028. & seqq.
Holländische Wechsel 321
Connoissementen 391
Assecurantz-Police 406
Facturen 470

J.

Jahr-Marckt/ Fürstl. Concession darüber 967
was insgemein von Messen und Jahr-Märckten zu wissen 865
Verzeichniß der vornehmsten derselben 869
Insinuations-Schreiben/ Formularia davon 248. 704. 1013
Instruction eines Herrn an seinen Diener/ den er über Land verschickt 675
einem Schiffer mitgegeben 396
einem Advocaten 454
Instrument über eine abzutheilende Handlung 979
Interesse-Rechnung 488. & seqq.
Inventarium, was es sey 34
wie es bey Anfang einer Handlung zu machen 513
Formularia davon 517
über ein zu verkauffendes Schiff 851
Journal, was es sey 39
Einrichtung desselben 535
Italiänische Wechsel 320. Obligation 353
Quitungen 380. Fracht-Brief 390
Connoissementen 392. Aviso-Brief 393
Juden-Eyd/ wie er in dem Kayserl. Cammer-Gericht müsse abgeschwohren werden 913

Juden/ wie viel sie jährlich Zins nehmen 510
Jungens der Kauffleute/ Contract darüber 450. 921
Klage eines Jungens über seinen Handels-Patron 769
des Kauffmanns über seinen Jungen 771

K.

Kauffleute/ wie sie sich im Brief-Schreiben zu verhalten 186
was von ihren Compagnien zu bemercken 237
ihre nützliche Regeln 269
wie ihr Comptoir beschaffen seyn müsse 1060
Kauffmann/ was er vom Testament-Machen zu wissen nöhtig habe 981
Kauffmanns-*Complimentariat* 893
Kauffmannschafft/ derselben Vortrefflich- Nothwendig- und Nutzbarkeit 643
Kauffmanns-Diener offeriret seine Dienste 448
Kauff-Briefe/ was sie in sich halten 29
Klag-Briefe über schlecht gesandte Waaren 289
Antwort darauf 291
übel bedienter Commission 293
Antwort darauf 294
daß die Recommendation nichts geholffen 710
einer Wittib über das Absterben ihres Mannes 758
eines Kauffmañs-Jungens über seinen Herrn 769
eines Kauffmanns über seinen Jungen 771
Klag-*Libell*, wegen Injurien-Sachen 627
Kran-Gerechtigkeit/ was solche an einem Ort bedeute 886

L.

Lateinische Wechsel-Briefe 319
Obligation 354
Laudum, was es sey 57. ein Formular hiervon 809

Leiche/ Einladung darzu 1052
Leipziger Meß-Wechsel-Brief 320
Liquidations-Rechnung über ausgeliehene Gelder und dafür erhobene Zinsen 490
Loßkündigungs-Schreiben eines Capitals 951

M.

Mäckler-Eyd/ den sie in vornehmen Handels-Plätzen abstatten müssen 995
Mahn-Briefe/ wie sie einzurichten 28
Formularia hiervon 726. 729
um rückständiges Salarium 783
Mahn-*Supplique* an einen Fürsten 945
Manufacturen, wie ein Privilegium darüber zu suchen 623
Memorial-Buch/ was es sey 38
Formular davon 952
Messen/ Alphabetischer Ordnung nach specificiret 869
Metalla, nach ihren Teutschen und Frantzösischen Nahmen 182
Mieth-*Contract* 31
über ein Gewölbe in der Leipziger Messe 435
über ein Hauß 436
Mortifications-Schein über bezahlte Schuld/ wovon die Obligation verlohren 381

N.

Nahmen/ Tauff-Nahmen auf Frantz- und Italiänisch 172
der Dignitæten und Professionen 176
der Handwercker 179
der Hauß-Bedienten 180
der Tage und Monathe 181
der Nationen 183

Nahrungs-Abnahm / wie ein Kauffmann sich desfalls zu trösten habe 778
Niederlags-Gerechtigkeit / was solche an einem Ort oder Stapel-Stadt bedeute 886
Notifications-Schreiben / daß man eine durch Erbschafft zugefallene Handlung aufs neue continuiren wolle 243
daß man eine neue Handlung angefangen 245. 254. & seqq.
Novation, was sie sey 949
Nützliche Handels-Reguln 269

O.

Obligation, welchen Beneficiis und Exceptionibus darinn zu renunciiren 27
schlecht hin ohne Rente 343
wegen erkaufftes Waaren 344
mit gewisser Verpflichtung / daß sie Wechsel-Recht haben soll 345
aus Ein-Tausch herrührend 353
Italiänische 353
Lateinische 354
mit schönen Clausuln oder Cautelen versehen 356
da ein liegendes Gut verschrieben wird 361
über ein gelehntes oder Bitt-weiß erhaltenes Ding 363
Jüdische 903
die ein Fallit-seynder und accordirender Kauffmann seinen Creditoribus giebet 939
hoher Personen 944
Gegen-Obligation 945
neue Fürstliche 947.
Ortographia, was sie sey 4
wie sie zu erlernen 204

wie dagegen sehr vielfältig von Kauffleuten gefehlet werde. 1001

P.

Parenthesis, wo dieselbe nöthig seyn 228
Parere, Kauffmännisch/ was es sey 20
Formular davon 582
Hamburgisches 585. 600
Italiänisches 595
Venetianisches 596
über streitige See-Sachen 801
Pässe oder Paß-Briefe/ lateinische 816. 818
Patent, ein Fürstliches/ wegen eines Monopolii 960
Periodus, was in einer Schrifft darunter verstanden werde 226
Personen/ die zur Handlung erfordert werden 660
Police oder Versicherungs-Brief/ wie er in Holland gemachet werde 400. & seqq.
Posten-*Formier*-Buch/ was es sey/ und wie es einzurichten 534
Præcautiones, gegen Wechsel protest 302
Preiß-*Courenten*/ wie solche beschaffen seyn 1064
Privilegium, wie solches über eine Manufactur auszuwürcken 623
Procuration, ein Formular hievon/ ein Schiff zu verkauffen 821
Protestationes, was sie seynd 35
Formularia davon 606
was man gegen die Wechsel-proteste vor Præcautiones zu gebrauchen 302
wie die Rechnung darüber zu formiren 499

Q.

Quinquenell, was solches sey 617

wie

wie darum suppliciret / solcher auch erhalten werde 618
Quitancen, was sie seyn 31
wie sie auf allerhand Vorfälle gegeben werden 355. 374. & seqq.
Fürstliche Quitung 957
über Gelder / die aus der Rent-Cammer erhoben worden 968
über bezahltes Heyraths-Gut 976
mit artigen Cautelen 976
über eine Vormundschafft 978
über entrichtetes Legatum 987
über bezahltes Salarium 776

R.

Rathfragungs-Schreiben mit Antwort 231
wegen vorhabender Compagnie 237
Recessus Transactionis 956
Rechnung / von Capital und Zins 506
Verkauff-Rechnung 458
mit Thara 459. 464
Baratto-Rechnung 465
über Commission-Waaren 467
Factura 474
Corrent-Rechnung 477
Zeit-Rechnung 480
Frantzösische Rechnung 486
gemeine Rent-Rechnung 489
Liquidations-Rechnung 490
Interesse-Rechnung 496
Unkosten-Rechnung 498
Brief-Porto ibid.

Wechsel-protest-Rechnung 499
Courretagio-Rechnung 505
Gewinn- und Verlust-Rechnung 513
Recommendations-Schreiben / was sie seyn 17
Formularia davon 683. biß 686
pro forma gestellte 687. 688
Italiänische 690. & seq.
Reguln der Kauff leute / die ihnen sehr nützlich 269
Rehabilitations-Briefe / was darunter verstanden werde 941
Rent- oder Zins-Rechnungs-*Formular* 488
Renunciations-Schreiben / was es sey 34
Rescontro-Buch über eine Meß-Verrichtung / wie es einzurichten sey 541
Retorsions-Schrifft / was sie sey / und wie sie gemachet werde 608
Reversus, was solche bedeuten 31
über empfangene Güter 339
eines Dieners / dem Gelder und Waaren anvertrauet worden 373
wegen geschehener Donation 577
Rück-Bürgschafft 371

S.

Salvus-Conductus, in Fallissement-Sachen 931
Schadloßhaltungs-Schein / denen Bürgen gegeben 350
in Credit-Sachen 370
Schedarot oder Jüdischer Handels-Frau / Schuld-Verschreibung 903
Schein oder *Recepisse*-Zettel / was es sey 35
Formular davon 340

über ein versetztes Gut 355
Mortifications-Schein über eine bezahlte Schuld/ davon die Obligation verlohren worden 381
Schulfüchsisches Schreiben 1005
Schiff-Rauffs-*Contract* 433
Specification eines Segel-fertigen Schiffs 810
Schiffs-Bau-*Contract* 819
Schiffs-Befrachtung 848
Schiffer/ ihre Instruction 396
Schreiben/ muß orthographisch/ zierlich und wohl-gesetzet seyn 3. II. 204
verwerffliche Schreib-Arten 1001
über allerhand Materien, vide Send-Schreiben.
Schrifft-Scheidung/ wie solche recht geschehe 226
Schuld-Briefe oder Verschreibungen/ wie sie einzurichten 26. 343. & seqq.
über vorgeschossen Geld auf ein Ritter-Gut 438
See-Sachen/ allerhand 787. & seqq.
von der See-Fahrt insonderheit/ was davon zu wissen 823
Send-Schreiben von der Vortrefflichkeit der Kauffmannschafft 643
von denen zu einer Handlung erforderten Personen 660
was Haverey bedeute 792
von der See-Fahrt/ und was davon zu wissen 823
von der Schiff-Fahrt selbst 837
von Assecurantien 856
von Messen und Jahr-Märckten 865
von Stapeln 886

Sepa-

Separationes, wie solche bey Handlungen geschehen 36. 612
Formular darüber 614
Siegel-Wachs/ wie es gemacht werde 1074
Sola Wechsel-Briefe/ wie sie gestellet werden 312
Spanisch: Wechsel-Briefe 322
Speditions-Briefe/ wie sie eingerichtet werden 16
die Güter schleunig weiter zu befördern 277. & sqq.
Stapel-Gerechtigkeit/ was solche bedeute 886
Strazza, was sie heisse 39
Stylisiren der Briefe/ was dabey in Acht zu nehmen 7
Subhastation, Bitte um solche 633
Supplique, was sie sey 36
um ein Moratorium oder eisernen Brief 617. 619
wegen confiscirter Güter 621
um Relaxation gestrandeter Güter 622
um ein Privilegium zu einer Manufactur 623
an einen Magistrat, einen Kauffmann mit Arrest zu belegen 626. 929
um eine Fürstl. Vorschrifft 952
um in integrum restituiret zu werden 632

T.

Tabellen, zwey/ aus welchen zu ersehen/ wie hoch pro Cento es die Juden des Jahrs mit ihrem Wucher bringen 510
Tablet-Krämer/ wer solche seyn/ was sie denen Kramern vor Schaden thun 964
Testament, was es sey/ und wie vielerley derselben zu finden 981
Form eines Kauffmännischen Testaments 984

Theilung zwischen einer Kaufmanns-Wittib und ihren Kindern 978
Titulatur, wie solche im Brief-Schreiben an unterschiedliche Standes-Personen müsse observiret werden 186
Transactiones, was sie seyn 33
über gewisse Prætensiones 567
wegen Schuld-Forderung ibid.
eine andere 568. & seqq.
Trost-Schreiben, Formularia davon 753. 778. 1051

V.

Verkauff-Rechnungs-*Formular* 458. 468
Vermischte Schreiben 739. bis 748
Verträge, darinnen zweyer Handels-Leute Differentien durch gute Freunde verglichen werden 571. 572
Verweiß-Briefe 289
mehrere Formularia davon 754
Vidimus, wegen extrahirter Schuld-Post aus einem Haupt-Buch 992
Unkosten-Rechnung, was sie sey 498
Vollmachten, was sie seyn 18
Gerichtliche, welche einem, die Schulden einzufordern, soll gegeben werden 547. 549. 551. 553. 555
Vollmachts-Briefe nach ihrem Inhalt 18
Vormünder-Schreiben an ihren Pupillen, der sich nicht wohl aufführet 682

Vorschlags-Briefe/ wegen nützlich zu unternehmender Handlung 268
wegen einer mutuellen Handlung 309
Urtheil in compromittirter Sache 563

W.

Waaren-Anbietung 281
Warnungs-Schreiben 677
Wechsel/ was es sey 23
Formularia der Wechsel-Briefe 312. & seqq.
Wechsel-Schein 321
trassirter Wechsel 694
Wechsel-Protest-Formular 711
Wechsel-Preiß-Corrent und Wechsel-Cours-Zettel 1064
Wechsel-Protest-Rechnung 499
Wechsel-Buch/ wie es einzurichten 540
Weg-Besserung/ wie darum bey der Obrigkeit zu suppliciren 959
Wörter/ fremde/ die in Handels-Briefen vorfallen 42. 172
wie sie in Handels-Briefen zuweilen mißbrauchet werden 761
Wunsch/ Glück-Wunsch 1044
Neu-Jahrs-Wunsch 1045
zum Geburts-Tage 1047
bey Uberreichung eines Hochzeits-Geschencks 1048
über die Geburt eines Sohns 1049
zu einem Ehren-Ampt 1050

Z.

Zahlen-Benennung in unterschiedlichen Sprachen 202
Zeugniß-Briefe / was darunter zu verstehen 20
Formular davon 713
welche eine Obrigkeit ihrem jungen Bürger giebt / daß er veniam ætatis erlangt / um seinen eigenen Handel anzufangen 717. & seqq.
Zins-Rechnungs-*Formular* 488
Zoll verfahren / wann desfals Güter confiscirt worden / wie alsdann zu suppliciren 621

Teutsch/
Frantzöisch und Italiänisches
TITULAR-
Buch/
Nach gewöhnlichem Stylo dieser Zeit/
Und
Alphabetischer Ordnung
eingerichtet.

Hamburg/ bey Benjamin Schillers seel.
Erben im Dom/ 1717.

ALPHABET-

A.

An einen Abgesandten.

An Ihro Excellentz Herrn N. Ihro Kayserl. Majest. höchst-ansehnlichen Abgesandten zu N.

A Son Excellence Monseigneur N. Ambassadeur de Sa Majesté Imperiale à N.

A Sua Excellenza il Sigr. N. Ambasciatore di Sua Maesta Cesarea a N.

An einen Röm. Kayserl. Extraordinair-Ambassadeur.

Dem Hoch-gebohrnen Herrn/ Herrn N. N. Ihro Röm. Kayserl. Maj. hochbestalten Cammer-Herrn/ Geheimten Raht / auch hoch-betrauten Principal-Commissario und Extraordinair-Ambassadeur auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ &c.

A Son Excellence

Monseigneur le Comte de N. N. Gentilhomme de la Chambre, du Conseil intime de Sa Majesté Imperiale & son Principal-Comissaire & Ambassadeur à la Diete de l'Empire à Regensbourg, &c.

An den Abt zu Fulda.

Dem Hochwürdigsten/ Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn/ PLACIDO, erwählten und bestätigten Abte des Fürstl. Stiffts Fulda / des Heil. Römischen Reichs Fürsten/ und der Römischen Kayserinn Ertz-Cantzler/ durch Germanien und Gallien Primati, &c. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Reverendiſſime Monſeigneur PLACIDE, Abbe de Fulde, &c.

A Sua Altezza Reverendiſſima Monſignore PLACIDO, Abbate di Fulda, Prencipe dell' Imperio ed Arcicancelliere della Maeſtà dell' Imperatrice &c.

An einen Abt des H. R. R. freyen Stiffts.

Dem Hochwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. N. Abt und Land-Herrn der Kayſerl. freyen Reichs-Abtey/ ꝛc. ꝛc. Meinem gnädigen Herrn.

A Son Excellence Reverendiſſime, Monſeigneur N. N. Abbé de l' Abbaye Imperiale &c.

A Sua Eccellenza Reverendiſſima Monſignore N. N. Abbate dell' Abbazia Imperiali &c.

An die Aebtißinn zu Quedlinburg.

Der Hochwürdigſten/ Durchlauchtigſten Fürſtin und Frauen/ Frauen ANNA DOROTHEA, gebohrner Hertzogin zu Sachſen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Weſtphalen/ Landgräfin in Thüringen/ Marggräfin zu Meiſſen/ des Kayſerl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg poſtulirt- und confirmirten Aebtißin/ Gefürſteten Gräfin zu Henneberg/ Gräfin zu der Marck und Ravensberg/ Frauen zu Ravenſtein/ ꝛc. Meiner gnädigſten Fürſtin und Frauen.

A Son Alteſſe Reverendiſſime Madame, ANNE DOROTHEE, Ducheſſe de Saxe, Abbeſſe de Qvedlinbourg.

A Sua Altezza Reverendiſſima Donna ANNA DOROTHEA, Ducheſſe di Saſſonia, Abbateſſa di Quedlinborgo.

An eine Aebtißinn / so Gräflichen Standes / schreibet man:

Der Hochwürdig-Hochgebohrnen Gräfinn und Frauen / Aebtißinn zu N. ꝛc.

A Son Excellence Reverendiſſime Madame Abbeſſe de N. Comteſſe de N.

A Sua Eccellenza Reverendiſſima Madonna Abbateſſa di N. Conteſſa di N.

An eine Aebtißinn / so Frey-Herrlichen Standes.

Der Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen Frauen / Frauen N. N. Aebtißinn zu N. gebohrnen Frey-Frauen von N. ꝛc.

A la tres-Illuſtre & Reverendiſſime Dame, Madame N. N. Abbeſſe de N.

All' Illuſtriſſima e Reverendiſſima Signora, la Signora N. N. Abbateſſa di N.

An einen von Adel.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. Erb-Herr auf N. N.

A Monſieur,
Monſieur N. N. de N. Seigneur de N.

All' Illuſtriſſimo Signore e Padrono mio Colendiſſimo, il Signore N. N. di N. Signore di oder (*à*) *N.*

An einen von Adel / als Volontair.

A Monſieur,
Monſieur N. de N. Volontaire dans la Compagnie de Monſieur le Lieutenant Colonel de N.

An eine Adeliche Frau.

Der Wohlgebohrnen Frauen N. N. gebohrner von N. zu N.

Madame N. N. de N. née de N. à N.

All' Illustrissima Signora mia Colendissima, la Signora N. N. di N. nata di N. à N.

Also schreibet man eben auch an andere vornehmer Minister Frauen/ ob sie schon nicht von Adel.

An ein Adeliches oder anderes vornehmes Fräulein.

Dem Wohlgebohrnen Fräulein/ Fräulein N. N. von N. Meinem ꝛc.

A Mademoiselle,

Mademoiselle N. N de N. pour le present à N.

All' Illustrissima Signora,

la Signora N. N. di N per adesso à N.

An ein Adeliches Cammer-Fräulein.

Dem Wohlgebornen Fräulein/ Fräulein N. N von N. Hochfürstl. N. Camer-Fräulein zu N. Meinem ꝛc.

A Mademoiselle,

Mademoiselle N. N de N. fille d'honneur de Madame la Princesse de N. à N.

All' Illustrissima Signora,

La Signora N. di N. Cameriera di S. A. S. di N. &c.

An einen Admiral zur See.

An Ihro Excellentz/ Herrn N. N. Hochbetrauten Admiral über die Schiffs-Armade zu N. ꝛc.

A Son Excellence Monseigneur N. N. Grand-Amiral de N. Chef & Sur-intendant General du Commerce & Navigation de N.

A Sua Eccellenza, il Signore N. N, Ammiraglio di N. oder *Generalissimo del mare di N.*

An einen Vice-Admiral zur See.

An Ihro Excellentz / Herrn N. N. Hochverordneten Vice-Admiral.

A Son

A Son Excellence Monseigneur de N. Vice-Amiral de la Flotte (ou) Galeres navales de N.

A Sua Eccellenza, il Signore N. de N. Vice-Ammiraglio della Flotta, oder *delle Galere di N.*

An einen Advocaten, der keinen Gradum hat.

Dem Wohl-Edlen / Vesten und Hochgelahrten Herrn N. N. Wohlbestellten Advocato. (Regierungs-Advocato.) Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Advocat renommé. (Advocat de la Cour de la Justice de S. A. S. le Duc de N.)

Al Sigr.

Il Signor N. N. Advocato ordinario rinomato. (Advocato della Corte di S. A. S. il Duca di N.)

An einen Fürstlichen Agenten.

Herrn /

Herrn N. N. Hochfürstl. Braunschw. Lüneburg. wohlbestalten Agenten, &c.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Agent de S. A. S. Monseigneur le Duc de Brunsuic-Lunebourg, &c.

An einen Fürstlichen Amtmann oder Amts-Verwalter.

An Ihro Excellentz (oder den Wohlgebohrnen) (Hoch-Wohlgebohrnen) Herrn / Herrn N. N. Sr. Hochfürstl. Durchl. N. Hochbetrauten Amtmann / (Land-Drost.) ꝛc.

A Son Excellence Monseigneur N. N. Seigneur de N. N. Grand-Baillif, (grand Drossart) de S. A. S. de N.

A Sua Eccellenza, il Signore N. Podesta di S. A. S. il Duca di N.

An einen Amt-Schreiber.

(Tit). Herrn/
Herrn N. N. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. wohlbetrauten Amt-Schreibern/ ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Baillif de S. A. S. Monseigneur le Duc de N.

An einen Apothecker.

Dem Wohl-Ehren-vesten/ Groß-achtbaren und Wohlfürnehmen Herrn N. N. Vornehmen Apothecker zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Apoticaire tres-renommé à N.

Al Molt' Illustre Signore mio Osser.mo,
Il Signore N. N. Speziale molto rinomato à N.

An einen Auditeur.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Auditeur dans le Regiment de N. au Service de S. A. S. le Duc de N. &c.

Al Molt' Illustre e Molt' Eccellente Signore, il Signore N. N. Auditore del Regimento di N. per Servizio di S. A. S. Elettore di N.

B.

An eine Baase oder Mume.

Frauen/
Frauen N. N. meiner hertzgeliebten Frau Baase.

A Madame,
Madame N. N. ma tres-chere Tante. (Vaters-Schwester) (denn so es andere Mumen/ heissets Cousine.)

Alla Signora N. Cugina mia osservandissima.

An einen Ballmeister.

(Tit.) Herrn /
Herrn / N. N. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N.
Wohlbestalten Ballmeister zu N.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Mâitre du Jeu de Paume de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Eccellente Signore,
Il Signore N. N. Maestro del gioco di ballo di S. A. S. il Duca di N.

An einen Barbierer.

(Tit.) Herrn /
Herrn N. N. vornehmen Barbierer und Wund-Artzt zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Chirurgien renommé à N.

Al Signore mio,
Il Signore N. N. Chirurgico rinomato à N.

An einen Baumeister / Bau-Verwalter.

(Tit.) Herrn /
Herrn N. N. Hochfürstl. N. Wohlbestellten Baumeister (Bau-Verwalter) zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Ingenieur (Architecte) (Directeur & Intendant des Batimens) de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Eccellente Signore,
Il Signore N. N. Architetto (Amministratore della Fabrica) di S. A. S. il Duca di N.

An einen Bereiter.

(Tit.) Herrn N. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. Wohlbestalten Bereiter. Meinem ꝛc.

A Monsieur N. N. Mâitre du Manege (Ecujer de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Eccellente Signore, il Signore N. N. Cavallerizzo di S. A S. il Duca di N.

An einen Fürstlichen Bibliothecarium.

Dem Wohl-Edlen/ Vesten/ Hochachtbahren und Hochgelahrten Herrn N. N. Hochfürstl. wohlbestalten Bibliothecario zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Bibliothecaire de la Bibliotheque de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Illustre ed Eccellente Signore,
Il Signore N. N. Bibliothecario della Bibliotheca di S. A. S. il Duca di N.

An einen Bildhauer.

(Tit.) Herrn N. N. vornehmen Bildhauer zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Sculpteur à N.

Al Signore,
Il Signore N. N Scultore rinomato à N.

An den Bischoff zu Breslau/ als einen gebohrnen Fürsten.

Dem Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn FRANTZ LUDWIGEN, Bischofen zu Breslau/ Pfaltz-Grafen bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzogen/ Grafen zu Veldentz/ Spanheim/ der Marck Ravensburg und Mörs/ Herrn zu Ravenstein/ ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät Obersten Hauptmann in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ ꝛc.

A Son Alteſſe Sereniſſime & Reverendiſſime Mon-

Monseigneur FRANçOIS LOUIS, l'Eveque de Breslau, Comte Palatin du Rhin, &c.

A Sua Altezza Serenissima e Reverendissima Monsignore FRANCESCO LUIGI, Vescovo d' Uratislavia, Conto Palatino del Reno, &c.

An einen Bischof / so kein gebohrner Fürst.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn N. erwählten Bischof zu Eichstedt / des heil. Römis. Reichs Fürsten / Grafen Schenck zu Castel/ &c.

A Son Alteſſe Reverendiſſime Monseigneur N. Eveque d'Eichstedt, Comte Schenk de Cassel &c.

A Sua Altezza Reverendissima Monsignore N. Vescovodi Aichsteta del Sacro Romano Imperio Prencipe, Nato Schenk, e Conte di Castello &c.

An einen Brigadier, der ein Corpus von 5000. oder 6000. Mann commandirt.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Brigadier & Chef de Brigade de Sa Majesté de N.

A Sua Eccellenza il Signor N. N. de N. Brigadiere e Capo delle Sqadere di Sua Majesta del Re di N.

An einen Buchhändler.

(Tit.) Herrn/
Herrn N. N. Vornehmen Bürger und Buchhändler / ggr. in Hamburg / Leipzig &c.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Marchand Libraire tres-renommé present à N.

Al Signore mio,
Il Signore N. N. Mercante di libri molto rinomato à N.

An

An einen Buchdrucker.

(Tit.) Herrn/
Herrn N. N. Vornehmen Buchdrucker zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N N. Imprimeur tres-renommè à N.

Al Signore,
Il Signore N. N. Stampatore molto rinomato à N.

An einen Buchbinder.

Herrn N. N. Bürger und Buchbinder in N.
A Monsieur N. Relieur des Livres à N.
Il Signore N. Legatore di Livri à N.

An einen Bürgermeister / wenn er studiret hat.

Dem Hoch-Edlen / Vesten / Hoch-weisen und Hochgelahrten Herrn N. N. Wohlverdienten Bürgermeister der Hochfürstl. N. Residentz-Stadt N. (zu N.) Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Bourgemâitre à N.

Al Molt' illustre Signore mio Osser mo.
Il Signore N. N. Borgomaestro della Citta di N.

C.

An einen Cammer-Herrn.

Dem Wohlgebornen Herrn/Herrn N. N. Ihro Churfürstl. Durch. zu N. Hochverordneten Cammer-Herrn'

A Monsieur,
Monsieur N. N. Chambellan de S. A. E. de N.

Al Signor,
Signor N. N. Camerlengo di sua Altezza Elettorale di N.

An

An einen Cammer-Præsidenten oder Director.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. bey Seiner Churfürstl. Durchl. zu N. Hochverordneten Cammer-Præsidenten. (Directori) Meinem ꝛc.

A Son Excellence,

Monsieur N.N. Præsident (Directeur) de la Chambre des revenues de Son Alteſſe Electorale de N.

A Sua Eccellenza,

Il Signore N. N. Preſidente (Direttore) della Camera di Sua Altezza Elettorale di N.

An das Käyserliche Kammer-Gericht zu Wetzlar.

Dem Hochwürdigsten Churfürsten / Hoch- und Wohlgebornen / Hoch-Edelgebornen / Hoch-Edlen und Gestrengen Herren / Cammer-Richtern / Præsidenten und Assessoribus des Hochpreißlichen Käyserl. und des heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts: Meinen (oder unsern) Gnädigsten / Gnädigen / Hochgeehrten und Hochgeneigten Herrn ꝛc. ꝛc.

Latinè:

Sacri Romani Imperii Judicii Augustissimo Senatui, Reverendissimo Principi Electori, Illustrissimis, Illustribus ac Generosis Comitibus & Baronibus, Nobilissimis, Amplissimis & Clarissimis Viris, Dn. Judici, Præsidibus ac Assessoribus, Dominis, Fautoribus & Patronis, clementissimo & debita observantia honorandis.

An die Præsidenten und Assessores des Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

Denen Hoch- Wohlgebornen / Wohlgebornen / Hoch-Edlen / Vesten und Hochgelahrten / Hochverordneten

ordneten Herrn Præsidenten und Assessoren des Käyserl. und des heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

An einen Cammer-Gerichts-Assessorem.

Dem Hoch-Edlen/Gestrengen und Vesten Herrn/ Herrn N. N. Weltberühmten JCto, des Käyserl. Hochpreißlichen Cammer-Gerichts höchstansehnlichen Assessori zu Wetzlar ꝛc. Meinem insonders hochgeneigten Herrn.

An einem Cammer-Gerichts-Procuratorem oder Advocatum.

Dem Hoch-Edlen / Vest- und Hochgelahrten Herrn N. N. beyder Rechten berühmten Doctori, und des Hochpreißlichen Käyserlichen Cammer-Gerichts Hochbestellten Procuratori, und Advocato zu Wetzlar. Meinem u. s. w.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Docteur en Droit tres celebre, & Advocat tres renomé de la Chambre Imperiale de Justice à Vezlar.

Al Molt' Illustre ed Eccellentissimo Signore, il Signore N. N. Dottore di Legge, e Avocato molto rinomato della Camera a digiustizia Imperiale a Wezlar.

An einen Fürstlichen Cammer-Raht.

Dem Wohlgebornen / (oder Bürgerlichen Standes) Dem Hoch-Edlen und Vesten Herrn Hochfürstlichen N. Hochverordneten Cammer-Raht zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Conseiller de la Chambre des Finances de S. A. S. le Duc de N.

A Si-

Al Signore,

Il Signore N. Conſegliere della Camera di Sua Altezza Sereniſſima il Duca di N.

An einen Cammer-Juncker oder Hof-Juncker.

Dem Wohlgebornen Herrn N. N. von N, Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu N. Hochbeſtalten Cammer-Juncker (Hof-Juncker) zu N. Meinem ꝛc.

A Monſieur,

Monſieur N. N. de N. Gentil homme de la Chambre (Gentil homme de la Cour) de S. A. S. le Duc de N.

All' Illuſtriſſimo Signore,

Il Signore N. N. di N. Gentil huomo di Camera (Gentil huomo della Corte) di S. A. S. di N.

An einen Cammer-Schreiber.

Dem Wohl-Edlen/Groß-Achtbahren und Wohlgelahrten Herrn N. N. Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu N. Wohlbeſtellten Cammer-Schreiber.

A Monſieur.

Monſieur N. N. Secretaire à la chambre, oder (du cabinet) oder (Receur des finances) de S. A. S. de N.

Al Molt' Ill.re Signore, &c.

Il Signor N. N. Secretario di Camera di S. A. S. di N.

An einen Cammer-Diener.

(Tit.) Herrn /

Herrn N. N. Wohlbeſtellten Cammer-Diener Sr. Hochfürſtl. Durchl. Herrn Hertzoge N. zu N.

A Monſieur,

Monſieur N. N. Homme (oder Valet) de Chambre de S. A. S. Monſeigneur le Prince de N. à N.

Al Molt' Illustre Signore,
Il Signore N. N. Ajutante di Camera, oder (Cammeriere) della S. A. S. il Signore Prencipe di N. à N.

An eine Cammer-Jungfer.

Der Edlen / Viel-Ehr- und Tugend-begabten Jungfer N. N. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. Wohlbestallten Cammer-Jungfer zu N. Meiner ꝛc.

A Mademoiselle,
Mademoiselle N. N. Fille de chambre de Madame la Princesse de N. à N.

Alla Signora N. N. Figlia di Camera della Signora Prencipessa di N. à N.

An einen Cämmerirer/ vid. Geheim.

An einen Cancelliſten.

Herrn/
Herrn N. N. Hochfürstl. N. Wohlbestellten Cancelliſten zu N. Meinem u. ſ. w.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Chancelliste (oder Copiste de la Chancelerie) de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Illustre Signore,
Il Signore N. N. Copiste di Cancellaria di S. A. S. il Duca di N.

An einen S. S. Theolog. oder J. U. Candidatum.

(Tit.) Herrn/
Herrn N. N. S. S. Theolog. (beyder Rechten) Candidato. Meinem ꝛc.

Monsieur,
Monsieur N. N. Candidat en Théologie (Droit) (des Droits.) à N.

Al Molt' Illustre e Molt' Eccellente Signore il Signore N. N. Candidato di Legge, a N.

An einen Cantorem.

Dem Wohl-Ehren-Vesten / Vorachtbahren und Wohlgelahrten Herrn N. N. Wohlverordneten Cantori zu N. Meinem Hochgeehrten Herrn.

A Monsieur N. N. Maitre du Choeur des Musiciens à N.

Al Nobilissimo Signore, il Signore N. N. Maestro del coro di Musici à N.

An einen Capell-Meister.

Dem Edlen/Groß-Achtbaren und Wohlgelahrten Herrn/ Herrn N. N. Hochfürstl. N. wohlbestellten Capell-Meister zu N. Meinem u. s. w.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Maitre de la Musique de S. A. S. le Duc. de N.

All' Molt' Eccellente Signore, il Signore N. N. Maestro della Musica (oder *di Capella*) *di S. A. S. il Duca di N.*

An einen Capitain.

A Monsieur,
Monsieur N. de N. Capitain d' Infanterie, au Regiment de Mr. le Colonel N. au Service de S. A. S. Monseigneur le Duc de N.

All' Illustrissimo Signore e Padrone mio Colendissimo il Signore N. di N. Capitano d' Infanteria nel Regimento del Signor Colonello N. nel Servizio di S. A. S. di N.

An einen Capitain-Lieutenant zu Pferde oder zu Fuß.

A Monsieur,
Monsieur N. de N. Lieutenant-Capitain de Cavellerie (d'Infanterie) au Regiment de Monsr. le Colonel N, au Service du Roy de N.

Al Signore N. di N. Tenente Capitano di Cavalleria (d' Infanteria) di S. A. S. il Duca di N.

An einen Cardinal/ der ein gebohrner Fürst ist.

Dem Hochwürdigsten in GOtt Vater und Durchlaucht. Fürsten und Herrn / Herrn FRANCISCO MARIA von MEDICES, der heil. Röm. Kirchen Cardinaln / Groß-Hertzogen zu Toscana, und Protectori über Teutschland ꝛc.

A Son Alteſſe Reverendiſſime, Monſeigneur N. N. Cardinal du Sacre College Grand-Duc de Toſcane & Protecteur d' Allemagne &c.

Al Sereniſſimo e Reverendiſſimo Signore e Padrone mio Colendiſſimo, Monſignore N. N. della S. R. Chieſa Cardinale di Medices, Protettore della Germania.

An einen Cardinal / so kein gebohrner Fürst ist.

Dem Hochwürdigsten in GOtt Vater / Fürsten und Herrn / Herrn N. der heil. Röm. Kirchen Cardinalen von N. Ertz-Bischoffen zu N. und Bischoffen zu N. ꝛc. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

A Son Eminence Monſeigneur N. N. le Cardinal du Sacre College, Archeveque à N. & Eveque de N. &c.

All, Eminentiſſimo e Reverendiſſimo Signore è Padrone mio Colendiſſimo, Monſignore N. N. della Sacra Romana Chieſa Cardinale di N. Arciveſcovo di N. e Veſcovo à N. &c.

An den Churfürsten zu Mäyntz.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn LOTHARIO FRANCISCO, des heil. Stuhls zu Mäyntz Ertz-Bischoffen / des heil. Röm. Reichs

durch

durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürsten/ Bischoffen und Fürsten zu Bamberg. ꝛc. Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Eminentiſſime, Monſeigneur LOTHAIRE FRANCOIS, Archeveque & Electeur de Mayence, Eveque & Prince de Bamberg &c. &c.

A Sua Altezza Eminentiſſima Monſignore LOTHARIO FRANCESCO, Elettore ed Arciveſcovo di Magonza, Veſcovo e Prencipe di Bamberga &c.

An den Churfürsten zu Trier.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn FRANCISCO LUDOVICO, Ertz-Bischoffen zu Trier/ des heil. Röm. Reichs durch Gallien, und des Königreichs Arelat Ertz-Cantzler und Churfürsten/ Bischoffen zu Speyer/ wie auch Administratoren zu Prün/ gefürsteten Reichs-Probsten zu Weissenburg und Bedenheim/ der Röm. Käyserlichen Majestät Cammer-Richter zu Wetzlar. Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Reverendiſſime (Eminentiſſime) Monſeigneur FRANCOIS LOUIS, Archeveque & Electeur de Treves, (Archeveque de Treves Prince & Electeur du Saint Empire.)

A Sua Altezza Reverendiſſima (Eminentiſſima) Monſignore FRANCESCO LUIGI, Elettore ed Archiveſcovo di Treviri, &c.

An den Churfürsten zu Cölln.

Dem Hochwürdigsten/ Durchlaucht. Fürsten und Herrn/ Herrn JOSEPH CLEMENS, Ertz-Bischoffen zu Cölln/ des heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten/ Bischoffen zu

Hildesheim / Lüttig und Münster / Administratorn zu Berchtoldsgaden / in Ober- und Nieder-Bäyern / in der Pfaltz und in Westphalen / auch zu Engern und Bouillon Hertzogen / Pfaltz-Grafen beym Rhein / Land-Grafen zu Leuchtenburg / Marggrafen zu Franchimont, Burggrafen zu Strasburg / Grafen zu Lohr / und Herrn zu Bonn. Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Reverendiſſime & Sereniſſime Monſeigneur JOSEPH CLEMENT, Electeur & Archeveque de Cologne, Eveque de Hildesheim, Liege & Münſter &c.

Al Sereniſſimo ed Reverendiſſimo Prencipe, Monſignore GIOSEFFO CLEMENTE, Arciveſcovo di Colonia, ed Elettore dell' Impero &c.

An den Churfürsten zu Bäyern.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn MAXIMILIAN EMANUEL, in Ober- und Nieder-Bäyern / auch der Ober-Pfaltz Hertzogen / Pfaltz-Grafen beym Rhein / des heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſaſſen und Churfürſten / Erb-Stadthalter der Spaniſchen Niederlande ꝛc. Land-Grafen zu Leuchtenburg ꝛc. Meinem gnädigſten Churfürſten und Herrn.

A Son Alteſſe Electorale Monſeigneur MAXIMILIAIN EMANUEL, Electeur de Baviere &c.

A Sua Altezza Elettorale, Monſignore MASSIMILIANO EMANUELE, Duca di Baviera &c.

An den Churfürsten zu Sachsen / vide König in Pohlen.

An den Churfürsten zu Brandenburg / vide König in Preussen.

An

An den Churfürsten zu Braunschweig-Hannover / vide König in Engelland.

An den Churfürsten zu Pfaltz.

Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn JOHANN WILHELM, Pfaltz-Grafen beym Rhein / des heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten / Hertzogen in Bäyern / zu Jülich/ Cleve und Berg/ Grafen zu Veldentz/ Spanheim / der Marck/ Ravensberg und Mörs / Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Electorale Monſeigneur JEAN GUILLAUME le Comte Palatin de Rhin &c.

A Sua Altezza Elettorale, il Signor GIOVANNI GUILIELMO, Conte Palatino di Reno.

An einen Commendanten und Kriegs-Raht.

Seiner Wohlgebohrnen Excellentz / Herrn N. von N. Erb-Herrn auf N. Ihro Churfürstl. Durchl. zu N. Hochbestalten Obristen über ein Regiment zu Fuß / Hochbetrauten geheimen Kriegs-Rath und Commendanten der Vestung N. ꝛc.

A Son Excellence,

Monſeigneur N.N. Colonel des Dragons, Conſeiller (Conſeiller prive) de Guerre, & Commendant dans la Fortreſſe de N. au ſervice de Son Alteſſe Electorale de N. &c.

A Sua Eccellenza,

Il Signor N. N. Colonello d' un Regimento di Dragoni, Conſegliere (Conſegliere intimo) di Guerra e Commendante nella fortezza di N. al Servizio di Sua Altezza Elettorale di N. &c.

An den Commenthur des Teutschen Ritter-Ordens.

Dem Hochwürdig- Hochwohlgebohren Herrn/ Herrn N. N. Frey-Herrn von N. Teutschen Ordens Rittern/ Land-Commenth. der Balley Sachsen/ ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur le Baron de N. Grand-Commendeur de l'Ordre Teutonique par Saxonie &c.

An einen *Consistorial-Secretarium*, vid. *Secretarius*.

An den Czaar in Moscau.

Dem Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn PETER ALEXEWITZ, Groß-Herrn/ Czaarn und Groß-Hertzogen/ Erhaltern des grossen/ kleinen und weissen Reussen/ Fürsten von Valdomirien/ Moscau/ Kiow/ Novogorod; Czaarn zu Cassau/ Astracan und Siberien; Herrn in Plescau/ Groß-Hertzogen zu Tuerski/ Jngerski/ Permiski/ Warski/ Belgarski/ Herrn und Groß-Hertzogen zu Novograd in den Niederländern; Gebietern über Posenski/ Potoski/ Garelavski/ Beloerski/ Udovski/ Obdovski/ Condinski/ und gantz Norden; Herrn der Landschafft Yverqve; Czaarn zu Kortalioski und Jgrüoski; Fürsten über die Provintzen Kobordioski/ Greoski und Jorski; Herrn und Herrschern vieler andern Herrschafften in Osten/ Westen und Norden/ Väterlichen und Groß-Väterlichen Erben/ Herrn und Herrscher. Meinem ꝛc.

D.

An das Dom-Capitul in Hamburg.

Denen Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen/ Hoch- und Wohl-Edlen/ Vesten und Hochgelahrten Herren/ Decano, Seniori und sämtlichen Capitularibus des Uralten Hamburgischen Thum-Stiffts ꝛc. An

An den Dom-Probst und Dechant zu Bamberg.

Dem Hochwürdigen/ Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. N. der beyden hohen Dom-Stiffter Bamberg und Würtzburg respectivè Dom-Probsten und Dom-Dechanten ꝛc. Meinem gnädigen Herrn.

A Son Excellence Reverendissime Monseigneur N. N Prévot & Doyen du Chapitre des Eglises Cathedrales Wirzbourg & Bamberg.

A Sua Eccellenza Reverendissima Monsignore N. N. Preposito e Decano delli Capitoli delle Chiese Cathedrali di Vurzborgo e Bamberga.

An einen Doctorem und Professorem Theologiæ.

Dem Magnifico, Hochwürdigen und Hochgelahrten Herrn/ Herrn N. N. der heil. Schrifft hochberühmten Doctori, wie auch vornehmen Professori Publico der Universität N. Meinem insonders Hochzuehrenden Herrn.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Docteur & Professeur en Theologie à N. mon tres honoré Patron.

All' Eccellentissimo mio Signore e Padrono Colendissimo, il Signor N. N. Dottore e Professore de Theologia à N.

An einen Doctorem Juris.

Dem hoch-Edlen/ Vest- und hochgelahrten Herrn N. N. beyder Rechten berühmten Doctori und vornehmen JCto zu N. Meinem u. s. w.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Docteur des Droits tres-excellent à N.

All' Ecc.mo mio Signore e Padrone Col.mo,
Il Signore N. N. Dottore di Legge à N.

An einen Medicinæ Doctorem und Stadt-Physicum oder Land-Medicum.

Dem Hoch-Edlen/ Großachtbaren/ hochgelahrten und hocherfahrnen Herrn N. N. der Artzeney berühmten Doctori, wie auch hochansehnlichen Stadt-Physico (Land-Medico) zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N N. Docteur & Medicin ordinaire de la Ville de N. (Provincial dans la Province de N.) tres-renommé.

Al Molt' Ecc.mo Signore mio e Padrono Colendissime,
Il Signore N. N. Dottore di Medicina ordinario della città di (e Medico Provinciale della Provincia di N.)

An eine Doctorin.

A Madame,

Madame N. N. la Doctoresse de N. presentement à N.

La Signora N. Dottoressa &c.

E.

An einen Reichs-freyen Edelmann in Francken und Schwaben.

Dem Reichs-Frey-Hoch-Edel-gebohrnen/ Gestrengen und Vesten Herrn/ Herrn/ N. von N. Erbsessen auf N. ꝛc.

An einen Ehe-Mann.

Herrn/

Herrn N. N. ꝛc. Meinem lieben Ehe-Manne; Oder: Meinem hertzgeliebten Ehe-Wirthe/ werde dieses zu freundlichen Händen in N.

A Mon-

A Monſieur,
Monſ. N. mon tres cher Mary, preſentement à N.
Al Signore N. Cariſſimo mio Marito per adeſſo à N.

An eine Ehe-Frau.

(Tit.) Frauen/
Frauen N. N. gebohrner N. Meiner hertzgeliebten Ehe-Frauen/ werde dieſes in N.

A Madame,
Madame N. N. née N. ma tres-chere Femme (Epouſe) preſentement à N.
All' Signora N. N. nata di N. Moglie mia Cariſſima à N.

An den Ertz-Biſchof zu Saltzburg.

Dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn/ Herrn JOHANN ERNSTEN, Ertz-Biſchofen zu Saltzburg und Biſchofen zu Seckau/ des heil. Röm. Reichs Fürſten/ wie auch des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom Legato nato, Grafen zu Thum/ &c. Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

A Son Eminence Reverendiſſime Monſeigneur JEAN ERNEST, Archeveque de Salzbourg, Legat né du Saint Siege Epiſcopale de Rome &c.

All' Illuſtriſſimo & Eminentiſſimo Signore e Padrone mio Colendiſſimo, Monſignore GIOVANNI ERNESTO, *Arciveſcovo di Salisborgo, della ſanta Sede Apoſtolica Legato nato &c.*

An einen Eydam.

Herrn/
Herrn N. N. &c. Meinem viel-geliebten Eydam in N.

A Monſieur,
Monſ. N. mon tres-cher Gendre à N.
Al Signore, Il Signore N. Genero mio cariſſimo à N.

An einen Exercitien- oder Fechtmeister.

(Tit.) Herrn / Herrn N. N. Hochfürstl. N. Wohl-bestellten Fecht- und Exercitien-Meister zu N. (auf der Universität Halle/ Leipzig/ Jena &c.)

A Monsieur,

Monsieur N. N. Mâitre des Armes de S. A. S. le Duc de N. (a l'Academie de Halle, Leipsic, Jene &c.)

Al Molt' Eccellente Signore,

Il Signore N. N. Maestro di Sbermo di S. A. S. il Signor Prencipe di N. (dell' Academia di Halla, Lipsia, Jena &c.)

F.

An einen Kayserl. Feld-Marschall.

A Monseigneur,

Monseigneur N. N. Mareschal de Camp de Sa Majesté Imperiale.

Al' Illustrissimo Signore, il Signore N. N. Maestro di Campo di Sua Maesta dell' Imperatore.

An einen Feld-Prediger.

(Tit.) Dem Wohl-Ehrwürdigen und Wohl-gelahrten Herrn / Herrn N. N. Wohlbestalten Feld-Prediger bey dem löblichen N. Regiment zu N. Meinem &c.

A Monsieur, Monsieur N. N. Ministre de la parole de Dieu, au Regiment de N. à N.

Al Molto Reverendo Signore, il Signore N. Ministro della parola di Dio nel Regimento di N. à N.

An einen Regiments-Feldscherer.

Dem Wohl-Ehrenvesten und Kunst-erfahrnen Herrn N. N. Wohlbestellten Regiments-Feldscherer bey dem löbl. N. Regiment zu N.

A Monsieur, Monsr. N. N Chirurgien Major du Regiment de Mr. le Colonel N, au Service de N.

Al Molt' Illustre Signore,

Il Signore N. N. Chirurgico maggiore di guerra del Regimento del Signor Colonello N. à N.

An einen Fendrich zu Fuß.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Port Enseigne d'Infanterie de la Compagnie de Monsr. le Capitain N. N. au Regiment de Monsr. le Colonel N.

Al Signore N. N. *Alfiero della Compagnia del Signore Capitano* N. N. *nel Regimento del Signore Colonello* N. N.

An eine Frau Bürgerlichen Standes.

Der Edlen / (Wohl-Edlen) (Hoch-Edlen) Viel-Ehr- und Tugend-belobten (Hoch-Ehr- und Tugend-reichen) Frauen / Frauen N. N. Meiner &c.

Will man den Titul weitläufftig machen / so setzet man des Mannes Nahmen und Bedienung dazu / e. g.

Herrn N. N. vornehmen Handels-Manns Frau Liebste u. s. w.

A Madame,

Madame N. N. à N. (Epouse de Monsr. N. Marchand bien renommé.)

Alla Signora mia Osserv.ma la Signora N. N. (*Moglie di N. Mercante rinomato.*)

An einen Freyherrn.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn N. N. Freyherrn von N. Röm. Kayserl. Majestät hochansehnlich-bestellten Reichs-Hoff-Raht und Cämmerern / Herrn &c.

A Son Excellence, Monseigneur N. N. Baron le Conseiller du Conseil de la Cour Imperiale & du Saint Empire &c.

A Sua Eccellenza, il Signor N. *Barone de* N. *Consegliero*

gliere del Conſeglio di Corte dell' Imperatore, e dell' impero Conſegliere intimo &c.

An ein Freyherrl. Frauenzimmer.

Der Hochwohlgebohrnen Frauen (dem Hochwohlgebohrnen Fräulein) Frauen (Fräulein) N. N. gebohrner Freyinn von N. Meiner u. ſ. w.

A Madame,

Madame la Barone N. N. de N. à N.

All' Illuſtriſſima Signora,

La Signora Baroneſſa N. N. *di* N. à N.

An den Fürſten von Anhalt-Zerbſt.

Dem Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn CARL WILHELM, Fürſten zu Anhalt/ Hertzog zu Sachſen/ Engern und Weſtphalen/ Graſen zu Aſcanien, Herrn zu Zerbſt/ Bernburg/ Jever und Kniphauſen. Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur CHARLE GUILLAUME, Prince d'Anhalt, &c.

A Sua Altezza Sereniſſima, il Signore CARLO GUILLIELMO, Prencipe di Anhalt, &c.

An den Fürſten zu Schwartzburg-Sondershauſen.

Dem Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn CHRISTIAN WILHELM, Fürſten zu Schwartzburg und Hohenſtein/ Herrn zu Arnſtadt/ Sondershauſen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg. Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur CHRETIEN GUILLAUME, Prince & Comte du Saint Empire, Comte de Schwartzbourg & Hohenſtein &c. &c.

A Sua

A Sua Altezza Serenissima, il Signore CHRISTIANO GUILIELMO, *Prencipe e Conte del Sacro Romano Imperio, Conte di Schwartzborgo & Hohenstein, &c.*

An eine Fürstinn/ so an einen Grafen vermählet.

Der Durchläuchtigsten Fürstinn und Frauen/ Frauen N. N. gebohrner Hertzoginn zu N. &c. &c. Vermählter Gräfinn zu N. und N. &c.

A Son Altesse,

Madame N. N. née Ducheſſe de N. &c. &c. Conteſſe de N.

A Sua Altezza,

Madama N. N. nata Ducheſſa di N. &c. &c. Conteſſa di N. & N.

An einen Fürstl. Hof-Prediger.

Dem Hoch-Ehrwürdigen/ Hochachtbaren und Hochgelahrten Herrn N. N. Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu N. hoch-meritirten Hof-Prediger. Meinem hochzuehrenden Herrn.

A Monſieur,

Monſieur N. N. Predicateur de la Cour de S. A. S. le Duc de N.

Al Reverendiſſimo Signore e Padrono mio colendiſſimo, il Signore N. Predicatore de la Corte di S. A. S. il Duca di N.

An einen Fürstl. Stallmeister.

Dem Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. von N. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. hochbestallten Stallmeister. Meinem u. s. w.

A Monſieur,

Monſieur N. de N. Ecuyer oder Grand Ecuyer de S. A. S. le Duc de N.

All' Illustrissimo Signore,

Il Signore N. N de N. Cavallerizzo oder *Cavallerizzo Maggiore di S. A. S. il Duca di N.*

An einen Fürstlichen Leib-Medicum.

Dem Hoch-Edlen / Vesten / hocherfahrnen und hochgelahrten Herrn / Herrn N. N. der Artzney berühmten Doctori, wie auch Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. hochverdienten Leib-Medico zu N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Docteur tres renommée, & premier Medicin de Son A. S. Monseigneur le Prince de N.

Al Molt' Illustre ed Eccellentissimo Signore,

Il Signore N. N. Dottore Molto rinomato e Medico di S. A. S. il Signor Prencipe di N.

G.

An ein Geheimes Rahts-Collegium.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / auch Hoch-Edlen und Hochgelahrten Herren / Hrn. N. N. Sr. Königl. Majest. N. Dero geheimen Rahts hochansehnlichen Directori und würcklichen geheimen Räthten in N. ꝛc. Meine gnädige und hochgeneigte Herren.

An den Geheimen Kriegs-Raht.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch-Edlen und Vesten Herren / Sr. Königl. Majest. N hochverordneten geheimen Kriegs-Raht / Herren Præsidenten, und Räthen / ꝛc. Meinem ꝛc.

An einen geheimen Raht und Cantzler.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn Frey-

Herrn

Herrn von N. ꝛc. Sr. Königl. Maj. N. N hochansehnlichen würcklichen geheimen Raht und Cantzlern/ ꝛc. Meinem ꝛc.

A Son Excellence, Monseigneur le Baron de N. Conseiller privé & Chancelier de Sa Majestê de N. N.

A Sua Eccellenza il Signore Baron de N. Conseigliere intimo & Cancelliere di sua Maestà di N. N.

An einen geheimen Raht.

Ihro Excellentz

Herrn N. N. Sr. Churfürstl. Durchl. zu N. hochbetrauten geheimen Raht/ ꝛc.

A Son Excellence,

Monseigneur N. de N. Conseiller privé de S. M. Imperiale (de Son Alteſſe) Electorale (Sereniſſime) de N.

A Sua Eccellenza,

Il Signore N. di N. Conseigliere Intimo di S. M. Imperiale (sua Altezza) Elettorale (Serenissima) di N.

An einen geheimen Secretarium.

Dem Hoch-Edlen / Vest- und Hochgelahrten Herrn N. N. Hoch-Fürstlichen N. Wohlbetrauten geheimen Secretario zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Secretaire d' Etat oder du Cabinet de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Ill. re ed Eccell. Signore,

Il Signore N. N. Secretario intimo (di Stato,) (del Gabinetto) di S. A. S. il Signore Duca di N.

An einen geheimen Cämmerirer.

Dem Wohl-Edlen und Großachtbahren (und Wohlgelahrten (wenn er studiret hat) Herrn N. N.

Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. Wohlbestallten geheimen Cämmerirer.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Chambelan intime de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Illustre Signore,

Il Signore N. N. Camerlengo (Cameriere) intime di S. A. S. il Signor Prencipe di N.

An einen General zu Lande.

(Kurtzer Titul.)

An Ihro Excellentz Herrn N. Ihro Röm. Käys. Maj. (Königl. Majest.) (Churfürstl. Durchl.) hochbestallten General.

A Son Excellence Monseigneur N. de N. General des Armées des S. M. Imperiale (Royale) (de S. A. E.)

A Sua Eccellenza ill Signore N. N. Generale delle Armi di Sua Maestà Cæsarea (del Re di N.) (di Sua Altessa E.)

An einen General-Lieutenant.

A Son Altesse (wann es ein Fürst) Son Excellence Monseigneur N. N. (le Duc) de N. General-Lieutenant des Armées de sa Majesté Imperiale (du Roy de N.) (de Son Altesse Electorale de N.) (wenn es ein Königlicher oder Churfürstlicher ist.)

A Sua Altezza (wenn es ein Fürst) *Sua Eccellenza, il Signore (Prencipe) N. N. di N. Luogotenente Generale delle Armi di Sua Maestà Imperiale (del Rè di N.* oder *di S. A. S. L' Elettore di N.* (wenn es ein Königlicher oder Churfürstlicher ist.)

An einen General-Feld-Marschall/ wenn er ein Fürst ist.

A Son Altesse Serenissime, Monseigneur N. N.

le

le Duc de N. Marechal de Camp, General des Armées de Sa Majesté Imperiale.

A Sua Altezza Serenissima, Monsignore N. N. Duca di N. Maestro di Campo Generale delle Armi di Sua Maestà Cesarea.

An einen General-Feld-Marschall/ wenn er ein Graf ist.

A Son Excellence, Monseigneur N. N. le Comte de N. Marechal de Camp, General des Armées de sa Majesté Imperiale.

A Sua Eccellenza, il Signore N. N. Conte di N. Maestro di Campo Generale delle Armi di Sua Maestà Cesarea.

An einen General-Feld-Zeug-Meister.

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. N. Freyherrn von N. N. auf N. N. der Römis. Käyserl. Majest. hochbestalten General-Feld-Zeugmeistern/ Obristen über 2. Regimenter zu Fuß / und Ober-Commendanten zu N.

A Son Excellence Monseigneur N. N. Grand-Maitre de l' Artillerie de Sa Maj. Imperiale, Colonel de deux Regiments d' Infanterie, & Grand-Gouverneur de N.

A Sua Eccellenza, il Signore N. N. Maestro di Campo Generale degl' Artegleria di S. M. Cesarea, Colonello di duoi Regimenti d' Infanteria, Gouvernatore e Commendante di N.

An einen General-Wachtmeister.

A Son Excellence, Monseigneur N. N. General-Majeur (Major) de Sa Maj. Imperiale, oder de Sa Majesté Royale de N. oder de S. A. E. de Saxe (Brandenbourg) oder de S. A. E. le Duc de N.

A Sua Eccellenza, il Signore N. N. General Maggiore di Sua Maestà dell' Imperatore (del Ré di N.) (di S. A. E. le di Sassonia) (Brandenborgo) (di Sua Altezza Serenissima il Duca di N.) nachdem es ein Kayserl. Königlicher / Churfürstlicher oder Fürstlicher ist.

An einen General-Auditeur.

Dem Hoch-Edlen / Vest / und Hochgelahrten Herrn / Herrn N. N. Ihro Königl. Majest. von N. bey Dero Armée wohlbetrauten General-Auditeur, &c.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Grand-Juge & Chef de la Justice militaire des Armées de Sa Maj. de N.

Al' Illustrissimo Signore, il Signore N. N. Gran Giudice e Capo de la Giustizia militare delle Arme del Rè di N.

An einen General-Superintendenten, so Doctor ist.

Dem Magnifico, Hochwürdigen / in Gott andächtigen und hochgelahrten Herrn / N. N. der heiligen Schrifft hochverdienten Doctori, und des Churfürstenthums oder Grafschafft N. hochverordneten General-Superintendenten. Meinem insonders hochgeneigten Herrn.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Surintendant-General de la Doctrine Chrêtienne, dans la Principauté oder Comte de N. N.

Al Molto Illustre e Reverendissimo Signore, il Signore N. N. Dottore di Theologia, e Sopr' Intendente Generale della Dottrina Christiana nelle Diocesi di N.

An einen Gerichts-Verwalter.

Herrn/

Herrn N. N. Wohlbestallten Gerichts-Verwalter zu N. Meinem ꝛc.

Ist es aber ein Candidatus Juris, Licentiat oder Doctor, so wird der Titul nach jedes Stande / wie oben gemeldet / gegeben.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Juge à N.

Al Molt' Illustre e Molt' Ecc.te Signore mio Singolarissimo, il Signore N. N. Giudice di à N.

An einen Goldschmid.

(Tit.) Herrn /

Herrn N. N. Kunst-erfahrnen Gold-Arbeiter in N.

A Monsieur,

Monsieur N. Orfevre renommé à N.

Al Signore mio,

Il Signore N. *Orefice rinomato a* N.

An den Königl. Schwedischen Gouverneur in Pommern.

A Son Excellence, Monseigneur le Comte de N. Senateur du Roy, General de Cavallerie & d' Infanterie & Gouverneur-General de N. N.

An die Grafen von Reuß insgemein.

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn HEINRICHEN dem N. ältern (jüngern) Reuß / Grafen und Herrn von Plauen / Herrn zu Gräitz / Cranichfeld / Gera / Schläitz und Lobenstein / ꝛc.

A Son Excellence tres-Illustre Monseigneur le Comte HENRIC N. Comte Reus de Plauen.

An den Grafen von Stolberg.

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn CHRISTOPH LUDWIG, Grafen zu Stolberg / Königstein / Roschefort / Wernigeroda und Hohnstein / Herrn zu Epstein / Müntzenberg / Breyberg / Egmond / Lohra und Klettenberg.

Gallicè, wie vorher.

An eine verehlichte Gräfinn / so von Geburt Gräflichen Standes.

Der Hochgebohrnen Gräfinn und Frauen / Frauen N. N. vermählter Gräfinn zu N. und N. gebohrner Gräfinn zu N. Frauen zu ꝛc.

A Madame,

Madame la Contesse N. N. di N. & née Contesse de N. &c.

All' Illustrissima ed Eccellentissima Signora, la Signora N. N. Contessa di N. & N. nata Contessa di N. Signora di N. &c.

An eine unverheyrahtete Gräfinn.

Der Hochgebohrnen Gräfinn / Gräfinn N. N. gebohrner Gräfinn zu N. ꝛc. tot. Tit.

A Madame,

Madame la Contesse N. N. Contesse de N.

All' Illustrissima ed Eccellentissima Signora ed Padrona mia Colendissima, la Signora N. N. Contessa di N. &c. &c. &c.

An einen Groß-Vater.

Herrn/
Herrn N. N. ꝛc. Meinem hochgeehrten Herrn Groß-Vater in N.

A Monsieur,
Monsieur N. mon tres-honoré Grand-Pere à N.

Al Signore mio,
Il Signore N. Nonno (Avolo) mio molt' honorato à N.

An den Groß/Hertzog/ vid. Hertzog.

H.

An eine Handwercks-Zunfft.

Denen Ehrbaren und Wohlgeachten Ober- und andern Meistern des Handwercks der Schlösser/ Schneider/ Schuster/ ꝛc. Meinen oder unsern günstigen guten Freunden.

An einen Hauptmann/ vid. *Capitain.*

An den Hertzog zu Sachsen-Gotha.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn FRIDERICH, Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein und Tonna. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime, Monseigneur FREDERIC, Duc di Saxen-Gothe.

A Sua Altezza Sereniſſima, Monsignore FEDERICO, *Duca di Sassonia.*

An den Hertzog zu Sachsen-Weymar.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn WILHELM ERNST, Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur le GUILLAUME ERNEST, Duc de Saxe, Juillen, Cleves & Berg, Engern & Weſtphalie.

A Sua Altezza Sereniſſima,

Monſignore GUIGLIELMO ERNESTO, *Duca di Saſſonia &c.*

An den Hertzog von Sachsen-Eisenach.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn JOHANN WILHELM, Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ auch Sayn und Wittgenstein/ Herrn zu Ravenstein. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Gallice & Italicè, wie vorhero.

An den Hertzog zu Sachsen-Hildburghausen.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn FRIEDRICHEN ERNSTEN, Hertzogen zu Sachen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ auch Engern und

Westphalen / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu Cülenburg / zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Gallicè & Italicè, wie vorhero.

An den Hertzog von Sachsen-Saalfeld.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / JOHANN ERNST, Hertzogen zu Sachsen / u. s. w. wie vorhero.

An den Hertzog von Sachsen-Meinungen.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn ERNST LUDWIGEN, Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / auch Engern und Westphalen / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein. Der Röm. Kayserl. Majest. hochbetrauten General-Feld-Zeugmeister / und des heil. Röm. Reichs General-Feld-Marschall-Lieutenant. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

An den Hertzog zu Sachsen-Zeitz.

Dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn MORITZ WILHELM, Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve Berg / auch Engern und Westphalen / Postulirten Administratori des Stiffts Naumburg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-

Laußnitz/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Reverendiſſime & Sereniſſime Monſeigneur le Prince MAURICE GVILLAUME, Duc de Saxe &c.

A Sua Altezza Reverendiſſima e Sereniſſima, Monſignore MAURIZIO GUILIELMO, Duca di Saſſonia &c.

An den Hertzog zu Sachſen-Weiſſenfels.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn JOHANN GEORG, Hertzogen zu Sachſen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Weſtphalen/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meiſſen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürſteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herrn zu Ravenſtein/ ꝛc. Meinem u. ſ. w.

Gallicè & Italicè, wie vorhero.

An den Hertzog zu Wolffenbüttel.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn ANTON ULRICH, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg/ ꝛc. Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime, Monſeigneur ANTOINE ULRIC, Duc de Brounſvic & Luneburg.

A Sua Altezza Sereniſſima, il Signore ANTONIO ULRICO, Duca di Bronſviga ed Luneborgo.

An den Hertzog zu Holstein.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn CARL FRIEDRICH, Erben zu Nerwegen/ Hertzogen zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ ꝛc. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur CHARLE FREDERIC, Duc de Holſtein, &c.

A Sua Altezza Sereniſſima il Signore N. N. Duca di Holſatia &c.

An den Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn FRIDERICH WILHELM, Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten der Wenden/ zu Schwerin und Ratzeburg/ auch Grafen zu Schwerin/ Herrn der Lande Rostock und Stargart. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime, Monſeigneur FREDERIC GVILLIAUME, Duc de Mecklenbourg, &c.

An den Hertzog zu Würtenberg-Stutgard.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn EBERHARD LUDWIG, Hertzogen zu Würtenberg und Teck/ Grafen zu Mümpelgard/ Herrn zu Heydenheim/ ꝛc. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime, Monſeigneur

EBERARD LOUIS, Duc de Würtenberg & Teck, &c.

A Sua Altezza Serenissima, il Signor Prencipe EBERARDO LUIGI, Duca di Wirtenberga e Teck, &c.

An den Hertzog von Savoyen.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn VICTOR AMADEO, Hertzog von Savoyen/ Chablais, Aoste, Genff, Montferat, Oneglia, Fürst in Piemont, Achaja, Morea, Marggraf zu Saluzze, Susa und Italien/ Graf zu Asti, Nizza, Tenda und Romont, Freyherr de Veaux, Herr zu Vercelli, Friburg, Marri, Prella, Navelli, des Marggrafthums Geva und Grafschafft Colonas Fürst/ und immerwährender Vicarius des Reichs in Italien/ König in Cypern.

A Son Alteſſe Royale,

Monſeigneur le Prince N. N. Duc de Savoye, &c.

Alla Sua Altezza Reale di VICTOR AMADEO, Re di Cypro, Duca di Savoia, &c.

An den Groß-Hertzog von Florentz.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ COSMO III. Groß-Hertzog in Hetrurien, &c.

A Son Alteſſe Sereniſſime,

Monſeigneur le Prince COSME III. Grand Duc de Florence.

All' Altezza Serma di COSMO III. Grand Duca di Toscana.

An den Hertzog von Curland.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn

Herrn FRIDERICO WILHELMO, in Liefland/ Curland und Semigallen Hertzog/ ꝛc.

A Son Alteſſe Sereniſſime,

Monſeigneur FREDERIC GUILLIAUME, Duc de Livonie, Courlande & Semigallen, &c.

An einen Hoff-Rath.

Dem Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. N. Hochfürſtl. Sächſiſch- N. N. hochbeſtallten Hoff-Rath. Meinem ꝛc.

A Monſieur,

Monſieur N. Conſeiller de la Cour de S. A. S. le Duc de Saxe N.

Al Signore,

Il Signore N. Conſegliere della Corte di Saſſon. N. &c.

An einen Kayſerl. Hof-Raht.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. von N. Sr. Römiſchen Kayſerl. Majeſt. hochbeſtallten Hof-Raht. Meinem ꝛc.

A Son Excellence,

Monſeigneur N. N. de N. Conſeiller d' Etat, oder à la Cour de Juſtice, de Sa Majeſté Imperiale.

A Sua Eccellenza,

Il Signor N. N. di N. Conſegliere di Stato, oder *della Corte di S. M. Ceſarea.*

An einen Hof-Juncker/ vid. Cammer-Juncker.

An einen Hof-Prediger/ vid. Fürſtl.

An einen Fürſtl. Hof-Meiſter.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchl. zu N. hochbeſtallten Hof-Meiſter/ ꝛc.

A Mon-

A Monsieur,
Monsieur N. N. Grand-Mâitre d' hôtel de S. A. S. Monsigneur le Duc ou Prince de N.

Al Signore,
Il Signore N. N. Maggior Domo di S. A. S. di N.

An einen Hof-Meister bey jungen Printzen.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. von N. bey Hochfürstl. N. junger Herrschafft hochbestellten Hof-Meister zu N.

A Monsieur,
Monsieur N. N. de N. Gouverneur de Messieurs les Princes de N.

All' Illustrissimo Signore,
Il Signore N. N. di N. Governatore (Maggior Domo) de Signori Prencipi di N.

An einen Hof-Trompeter.

(Tit.) Herrn/
Herrn N. N. Hochfürstl. N. wohlbestellten Hof- und Feld-Trompeter zu N.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Trompette de S. A. S. le Duc de N.

Al Signore,
Il Signore N. N. Trompetta di S. A. S. il Signore Duca di N.

An einen Hut-Staffirer.

Herrn/
Herrn N. N. fürnehmen Hut-Staffirer.

A Mon-

A Monſieur,
Monſieur N. N. Marchand Chapelier (Garniſſeur de Chappeaus) à N.
Al Signore mio,
Il Signore N. N. Guernitore dei Cappelli à N.

I.

An einen Jäger-Meiſter.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. von N. Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu N. hochbeſtallten Jäger-Meiſter. Meinem u. ſ. w.

A Monſieur,
Monſieur N. N. de N. Grand-Veneur, oder Grand-Mâitre de la Chaſſe de S. A. S. de N.
All' Illuſtriſſimo Signore,
Il Signore N. N. di N. Sopr' Intendente delle Caccie, oder *Cacciatore Maggiore*, oder *Maeſtra di Caccia di S. A. S. di N.*

An einen Fürſtl. Informatorem.

Dem Hoch-Edlen und hochgelahrten Herrn N. N. bey Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu N. Hochfürſtl. jungen Herrſchafft / wohl-beſtellten Informatori. Meinem u. ſ. w.

A Monſieur,
Monſieur N. N. Informateur de Meſſeigneurs les Princes de N. à N.
Al Eccellentiſſimo Signore,
Il Signore N. N. Informatore delli Signori Prencipi di N. à N.

An

An einen Jubelirer.

Herrn/
Herrn N. N. vornehmen Jubelirer/ grgst. in N.

A Monsieur,
Monsieur N N. Jouslier celebre, oder bien-renommé (marchand de pierreries) à N.

Al Signore mio,
Il Signore N. N. Giojegliere celebre (molto rinomato) à N.

An die Juristen Facultät zu Leipzig.

Denen Magnificis, Hoch-Edlen/ Vesten und hochgelahrten Herren/ Ordinario, Seniori, und andern Doctoribus bey der hochlöblichen Juristen-Facultät auf der Universität Leipzig. Meinen ꝛc.

Latinè:

Magnificis, Nobilissimis, Amplissimis, Excellentissimis atque Consultissimis Dominis, Ordinario, Seniori & reliquis inclytæ Facultatis Juridicæ, quæ Lipsiæ floret, Assessoribus gravissimis, meritissimis &c.

An die Juristen-Facultät zu Jena.

Denen Magnificis, Hoch-Edlen/ Gestrengen/ Vesten und Hochgelahrten/ der hochlöbl. Juristen-Facultät zu Jena hochverordneten Herren/ Ordinario, Seniori und andern Doctoribus. Meinen ꝛc.

An die Juristen-Facultät zu Helmstädt.

Denen Magnificis, Hoch-Edlen/ Vest- und Hochgelahrten/ der hochlöbl. Juristen-Facultät zu Helmstädt hochverordneten Herren/ Decano, Seniori und andern Doctoren. Meinen ꝛc.

An

An einen Juris-Practicum.

Dem Edlen/ Groß-Achtbarn und Rechts-Wohlgelahrten Herrn N. N. berühmten Advocato zu N. Meinen u. s. w.

Oder:

Dem Wohl-Edlen/ Groß-Achtbarn und Rechts-Wohlgelahrten Herrn N. N. vornehmen Consulenten. Meinem insonders hochgeehrten Herrn.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Advocat bien-renommé à N.

Al Molt' Illustre e Molt' Eccellente Signore,

Il, Signore N. N. Advocato molto rinomato à N.

K.

An die Römis. Käyserl. Majest.

Dem Aller-Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn/ CAROLO, dieses Nahmens dem VI. erwählten Römis. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Castilien/ Aragon/ Legion/ beyder Sicilien/ zu Hierusalem/ Ungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König in Hispanien und Indien/ Ertz-Hertzogen in Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Mayland/ Steyer/ Cärndten/ Crain und Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Athenarum und Neopatriâ/ Fürsten zu Schwaben/ Marggrafen des heil. Römis. Reichs zu Burgau/ Mähren/ Ober- und Nieder-Lausitz/ Gefürsteten Grafen zu Habspurg/ Flandern/ Tyrol/ Barcellona/ Pfirt/ Kyburg/ Görtz/ Roßilion und Ceritania/ Land-Grafen im Elsas/ Marggraf zu Goveani/ Herrn auf der Windischen Marck/

Marck / zu Portenau / Biscaja / Molini / Salins / Tripoli und Mecheln &c. &c. &c. Meinem Allergnädigsten Kayser und Herrn.

A tres haut, tres puissant, & tres invincible Prince, CHARLE Vleme, Empereur des Romains, Roi d' Espagne &c. &c.

Al Serenissimo, Potentissimo, ed Invittissimo Prencipe, CAROLO VImo, Agostissimo Imperatore de Romani &c. e Rè delle Spagne ed Indie &c. Arciduca d' Austria Duca di Borgondia &c. &c.

An die Römische Käyserinn.

Der Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürstinn und Frauen / Frauen ELISABETH CHRISTINA, Römischer Käyserinn / in Germanien / zu Ungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königinn / Gebohrner aus dem Hoch-Fürstl. Stamm der Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / Ertz-Hertzoginn zu Oesterreich / in Bäyern / zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crayn und Lützenburg / Ober- und Nieder-Schlesien / Würtemberg und Teck / in Schwaben / auch Jülich / Cleve und Berg Hertzoginn / Gräfinn zu Habspurg / Tyrol / Kyburg und Görtz / Landgräfinn im Elsas / Marggräfinn des heil. Röm. Reichs und Burgau / Frauen der Wendischen Marck / der Marck / Ravensberg / Mörs und Ravenstein / ꝛc. Meiner allergnädigsten Frauen.

A la Sereniſſime, Potentiſſime & tres-haute Princèſſe Madame ELISABETH CHRESTINE, Imperatrice Romane à Vienne.

A la Sua Altezza Serenissima e Potentissima, la Signora Prencipessa Donna ELISABETTA CHRISTINA, Imperatrice dei Romani &c. à Vienna.

An

An einen Kauffmann/ so mit Seidenen Waaren handelt.

(Tit.) Herrn/
Herrn N. N. vornehmen Seiden-Händler/ ggr. in N.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Marchand bien-renommê en Soye a Leipzic, Hambourg &c.

Al Molt' illustre Signore,
Il Signore N. N. Mercante di Seta molto rinomato a N.

An den König in Portugal.

Dem Aller-Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn JOHANNI, König in Portugal und Algarbien/ wie auch Beherrschern des Meers in Africa, Herrn von Guinea und der Conqvéten der Schiff-Fahrt von Mohrenland/ Arabien und Indien/ &c. Meinem allergnädigsten Könige und Herrn.

Au tres-haut & tres-puissant Prince JOAN, Roy de Portugal & Algarve, &c.

Al Serenissimo e Potentissimo Prencipe GIOVANNI, Rè di Portugallia ed Algarvia.

An den König in Engelland.

Dem Aller-Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn GEORG dem Ersten/ Könige von Groß-Brittannien/ Franckreich und Irrland/ Beschützern des Glaubens/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ des heil. Röm. Reichs Ertz-Pannier-Herrn und Chur-Fürsten. Meinem allergnädigsten Könige und Herrn.

A tres-haut & tres-puissant Prince, GEORGE le I. Roi de la Grande Bretagne, Defenseur de la foi & Electeur du Saint Empire &c.

Al Serenissimo e Potentissimo Prencipe GIORGIO, Rè della Gran Brettagna, Protettore della fede &c.

An den König in Franckreich.

Dem Aller-Christlichsten / Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LUDWIG dem XV. König in Franckreich und Navarren / ꝛc. Meinem allergnädigsten Könige und Herrn.

A Sa Majesté tres Chrétienne LOUIS XV. Roi de France & Navarre.

Oder:

Au tres-haut & tres-puissant Prince LOUIS XV. Roi tres-Chretien, de France & Navarre.

A Sua Maestà Christianissima LUDOVICO XV. Rè di Francia e di Navarra.

Oder:

Al Serenissimo e Potentissimo Prencipe LUDOVICO XV. Rè Christianissimo, di Francia e di Navarra.

An den König in Dännemarck.

Dem Aller-Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FRIEDERICH dem IV. in Dännemarck und Norwegen / der Gothen und Wenden Könige / Hertzog zu Schleswig-Holstein / Stormarn und Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn.

Au tres-haut & tres-puissant Prince FREDERIC IV.

RIC IV. Roi de Dannemarck Norvegue, des Gots & des Vandales, &c.

Al Serenissimo e Potentissimo Prencipe FEDERICO *IV. Rè di Danimarca e di Norvegia &c.*

An den König in Schweden.

Dem Aller-Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CARL dem XII. Könige in Schweden / Gothen und Wenden / Groß-Hertzogen in Finnland / Hertzogen in Schonen / Ehesten / Liefland / Karelen / Brehmen und Verden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rüge / Herrn über Ingermannland und Wißmar / wie auch Pfaltz-Grafen beym Rhein / Hertzogen in Bayern / ꝛc. Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn.

A tres-haut & tres-puissant Prince CHARLE XII. Roi de Svede, Grand Duc de Finlande, &c.

Al Serenissimo e Potentissimo Prencipe CARLO XII. Rè di Svezia, Gran Duca di Finlandia, &c.

An den König in Pohlen.

Dem Aller-Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FRIEDRICH AUGUST, erwählten König in Pohlen / Groß-Hertzogen in Littauen / Reussen / Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Wolhynien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolenskien / Severien und Schernicovien / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggrafen zu Magdeburg /

burg / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herrn zum Ravenstein / ꝛc. Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn.

A tres-haut & tres-puissant Prince FREDERIC AUGUSTE, Roi de Pologne & Electeur de Saxe &c.

Al Serenissimo e Potentissimo Prencipe FEDERICO AUGUSTO, Rè di Polonia, Elettore di Sassonia, &c.

An den König in Preussen.

Dem Aller-Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FRIEDRICH WILHELM, Könige in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten / souverainen Printzen von Oranien / Neufchatel / Vallangin / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berg / Stettin / Pommern / Cassuben / Wenden und Mecklenburg / auch in Schlesien und Crossen Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Cammin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Mörs / Grafen zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Marquis zu der Vehre und Vließingen / Herrn zu der Breda und Ravenstein / wie auch der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütau und Arley / ꝛc. ꝛc. Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn.

A tres-haut & tres-puissant Prince FREDERIC GVILLAUME, Roi de Prusse & Electeur de Brandenbourg, &c.

Al

Al Serenissimo e Potentissimo Prencipe FEDERICO GVIGLIELMO, *Rè de Prussia, Marchese di Brandenburgo ed Elettore, &c.*

An einen Kriegs-Raht und *Commendanten*, vid. *Commendant.*

An einen Kriegs-Commissarium.

Dem Wohlgebohrnen / Hoch-Edlen und Vesten Herrn / Herrn N. N. Ihr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. von Sachsen hochbestalten Kriegs-Commissario, Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Commissaire de Guerre de Sa Majest. Rojale de Pologne & S. A. S. l'Electeur de Saxe.

Al Illustrissimo Signore,

Il Signore N. N. Commissario di Guerra di Sua Maestà Re di Polonia & Sua Altezze Seren. l' Elettore di Sassonia.

An einen Fürstl. Küchen-Meister.

Dem Wohl-Edlen und Vesten Herrn / Herrn N. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. wohl-bestellten Küchen-Meister.

A Monsieur,

Monsieur N. Intendant de Cuisine a la Cour de S. A. S. le Duc de N.

Al Signore,

Il Signore N. Scalo de S. A. S. il Duca di N.

An einen Fürstl. Kupferstecher.

Dem Wohl-Ehren-vesten und Kunst-erfahrnen Herrn N. N. Hochfürstl. N. wohlbestellten Hof-Kupferstecher zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Graveur (Graveur bien-renommé) pour Son Alteſſe Sereniſſime le Duc de N.

Al Signore mio,
Il Signore N. N. Intagliatore (Intagliatore eccellente) per Sua Altezza Sereniſſima il Duca di N.

L.

An den Landgrafen von Heſſen-Caſſel.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn CARL, Landgrafen zu Heſſen/ Fürſten zu Hirſchfeld/ Grafen zu Catzen-Ellenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schaumburg/ Iſenburg und Büdingen/ ꝛc. Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime, Monſeigneur CHARLES, Landgrave de Heſſe, &c.

A Sua Altezza Sereniſſima Monſignore CARLO, Landgravio di Haſſia, &c.

An den Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn ERNST LUDEWIG, Landgrafen zu Heſſen/ Fürſten zu Hirſchfeld/ Grafen zu Catzen-Ellenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schaumburg/ Iſenburg und Büdingen. Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

A Son Alteſſe Sereniſſime, Monſeigneur ERNST LOUIS, Landgrave de Heſſen, &c.

A Sua Altezza Sereniſſima Monſignore ERNESTO LUIGI, Landgravio di Haſſia, &c.

An einen Königlichen oder Hertzoglichen Schleswig-Holsteinischen Land-Raht.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. N. Ihro Königl. Majest. von Dännemarck (Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein) hoch-betrauten Land-Raht / ꝛc.

A Son Excellence,

Monsieur de N. N. Conseiller Provincial de Sa Majesté Royale de Dennemarck-Norvegue (de Monseigneur le Duc de Sleswic-Holstein) &c.

An einen Königl. (Hertzogl. Schleswig-Holsteinis.) Land-Schreiber.

(Tit.) Herrn /

Herrn N. N. Ihro Königl. Majest. von Dännemarck / Norwegen / (Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein) wohl-betrauten Land-Schreiber / ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Secretaire Provincial de Sa Majesté le Roi de Dennemarck-Norvegue, à N.

An einen Leib- *Medicum*, vid. **Fürstl.**

An einen Licentiatum Theologiæ.

Wie an einen Doctorem Theologiæ, bloß wird das Wort Doctor mit Licentiat verwechselt.

Dem Hoch-Ehrwürdigen / hochachtbahren und hochgelahrten Herrn / Herrn N. N. der heiligen Schrifft wohl-meritirten Licentiato, und ꝛc. Meinem ꝛc.

An einen Licentiat der Rechten.

Dem Hoch-Edlen und hochgelahrten Herrn N. N. beyder Rechten vornehmen Licentiato. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Licentié des Droits, mon tres-honoré Patron, à N.

All' Ecc-mo Signore mio Oss mo,
Il Signore N. N. Licentiato di Legge.

An einen Lieutenant zu Pferde oder zu Fuß.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Lieutenant de Cavallerie (de l'Infanterie) dans la Compagnie de Monsr. le Capitain de N.

Al Signor N.N. Tenente di Cavalleria (d' Infanteria) nella Compagnia del Signor Capitano di N.

M.

An einen Mahler.

(Tit.) Herrn!
Herrn N. N. berühmten Kunst-Mahler in N.

A Monsieur,
Monsieur N. Peintre tres renommé à N.

Al Signore mio,
Il Signore N. Pittore eccellente à N.

An den Marggrafen zu Bareuth.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn CHRISTIAN ERNST, Marggrafen zu Brandenburg/ zu Magdeburg/ in Preussen/ Stettin und Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen und Schwibus Hertzoge/ Burggrafen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Grafen zu Hohenzollern; Dero Römischen Kayserl. Majestät und

des Heil. Röm. Reichs resp. General-Feld-Marschall-Lieutenant, General-Wachtmeistern und Obristen zu Pferde.

A Son Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur le Prince CHRETIEN ERNST, Marggrave de Brandenbourg &c. Mareſchal de Camp, General-Lieutenant, General-Major, & Colonel de Cavallerie de Sa Majeſté Imperiale & de Saint Empire.

A Sua Altezza Sereniſſima, il Signore Prencipe CHRISTIANO ERNESTO Marcheſe di Brandenborgo, Luogotenente Maeſtro di Campo Generale, General-Maggiore e Colonello di Cavalleria di Sua Maeſta Ceſarea e del Santo Roman' Imperio.

An einen Major der Königlichen Guarde.

A Monſieur,
Monſieur N. N. Major aux Guardes de Sa Majeſté le Roy de Dennemarck-Norvegue, &c.

An einen Materialiſten.

Herrn /
Herrn N. N. berühmten Materialiſten / grgſt. in N.

A Monſieur.
Monſieur N. N. Marchand Droguiſte à N.

Al Molt' Illuſtre Signore mio Oſſervandiſſimo,
Il Signore N. N. Mercante Droguiſta à N.

An die Mediciniſche Facultät zu Jena.

Denen Magnificis, Hoch-Edlen / hocherfahrnen und hochgelahrten / der hochlöblichen Mediciniſchen

Facultät zu Jena hochverordneten Herrn Decano, Seniorn und Assessorn.

An ein gantzes Ministerium.

Denen Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen / Hoch- und Großachtbahren / Hoch- und Wohlgelahrten Herren Superintendenti, Seniori, Magistris, und Pfarr-Herren des heiligen Ministerii zu N. Meinen Hoch- und vielgeehrten Herren.

An einen Mönch Dominicaner- oder andern Ordens.

Dem Hoch-Wohl-Ehrwürdigen in Christo Patri, Bruder N. N. des Ordens des heil. Dominici, (der Jesuiter) &c. Predigern im Closter N. Meinem &c.

Au tres reverend Pere, Frere N. N. de l' Ordre du Saint Dominique, (des Jesuites) &c. Prétre au Convent de N.

Al Molto reverendo in Christo Patre, Fratre N. N. del' Ordine di Santo Domenico, (delles Jesuites) &c. Sacerdote nel Convento di N. &c.

An eine Mutter.

Frauen /

Frauen N. N. &c. Meiner viel-geliebten Frau Mutter in N.

A Madame,

Madame N. ma tres-chere Mere à N.

La Signora N. Madre mia honoratissima à N.

N.

An einen Notarium.

(Tit.) Herrn /

Herrn N. N. Kayserl. öffentlichen Notario &c.

A Mon-

A Monsieur,
Monsieur N. N. Notaire Public Imperial, mon tres-honoré Ami à N.

Al Molt' Illustre Signore mio Osservandissimo il Signore N. N. Notaro Publico Imperiale per adesso à N.

O.

An einen Ober-Hof-Marschall.

An Ihro Excellentz / Oder: Dem Wohlgebohrnen/ (ist er ein Freyherr/ dem Hoch-Wohlgebohrnen) Herrn N. von N. Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogs zu N. hochbestallten Ober-Hof-Marchall in N.

A Son Excellence,
Monseigneur N. de N. Premier (Grand) Marechal de la Cour de S. A. S. le Duc de N.

A Sua Eccellenza,
Il Signore N. di N. Grand-Maestro di Palazzo di S. A. S. il Signore Duca di N.

An einen Ober-Hofmeister.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. auf N. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. hochbestalten Raht und Ober-Hofmeister.

A Son Excellence,
Monseigneur N. N. de N. Grand-Maitre d'Hotel de S. A. E. le Duc de N.

A Sua Eccellenza,
Il Signore N. N. di N. Gran-Maggiore Domo di S. A. Elettorale di N.

An einen Fürstl. Raht und Ober-Amtmann.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. Sr. Hoch-

Fürstl.

Fürstl. Durchl. zu N. hochansehnlichen Raht und Ober-Amtmann. (ist er Bürgerlichen Standes: Dem Hoch-Edlen.)

A Monsieur,

Monsieur N. N. Conseiller & Grand-Baillif des Baillages N. de S. A. S. le Duc de N.

An einen Ober-Jägermeister.

A Son Excellence,

Monseigneur le Comte de N. Conseiller intime de Sa Majesté de N. Grand-Veneur, &c.

An einen Ober-Forstmeister.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. von N. Hochfürstl. N. hochbestalten Ober-Forstmeistern zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. de N. Grand-Forétier, oder Grand-Maitre des Foréts de S. A. S. de N.

All' Illustrissimo Signore,

Il Signore N. N. di N. Foreſtaro Maggiore, oder *Grand-Maestro delle Foreste di S. A. S. il Duca di N.*

An einen Ober-Förster.

Dem Wohl-Edlen und Mannvesten Herrn/ N. N. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. wohlbestellten Ober-Förstern zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N N. Premier Forestier de S. A. S. Monseigneur le Prince de N.

Al Molt' Eccellente Signore, (oder *Al Molt' Illustre Signor*) *il Signor N. N. Forreſtaro Maggiore di S. A. S. Signor Prencipe di N.*

An einen Ober-Einnehmer.

Dem Hoch-Edlen/Vest- und hochgelahrten Herrn N. N. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. hochverordneten Ober-Einnehmer zu N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Receveur General de S. A. S. le Duc de N.

All' Molt' Illust. ed Eccell. Signore,

Il Signore N. N. Riscuotitore Maggiore dell' entrate di S. A. S. il Duca di N.

An einen Obristen zu Pferde oder zu Fuß.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. von N. Jhr. Kayserl. Majest. hochbestalten Obristen über Dero Cavallerie (Infanterie) &c.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Colonel de Cavallerie (d' Infanterie) de Sa Majesté Imperiale.

All' Illustrissimo Signore,

Il Signore N. N. Colonelle di Cavalleria (d' Infanteria) di Sua Maesta Cesarea.

An einen Obrist-Lieutenant.

A Monsieur,

Monsieur N. de N. Seigneur à N. & Lieutenant-Colonel de Cavallerie, oder de l' Infanterie au Regiment de Monsr. le Colonell N. au Service de S. A. E. de N. (de Sa Majesté le Roi de N.)

All' Illustrissimo Signore,

Il Signore N. di N. Signore à N. Luogotenente Colonello di Cavalleria, oder dell' Infanteria al Regimento del Signor Colonello N. al Servizio di S. A. E. di N. (di Sua Maesta Re di N.)

An einen Obrist-Wachtmeister.

A Monsieur,

Monsr. N. de N. Sergeant-Major de la Cavallerie (de l'Infanterie) (des Dragons) au Regiment de Monsieur le Colonell N. au Service de Son Alteſſe Monseigneur le Prince de N.

All' Illustrissimo Signore, e Padrone mio Colendissimo, il Signore N. N. Sergente Maggiore di Cavalleria, (d' Infanteria) (di Dragoni) del Regimento del Signore Colonello N. al Servizio di Sua Altezza il Signore Prencipe di N.

P.

An den Pabst.

Dem Allerheiligsten / Allerhochwürdigsten / und Allerdurchlauchtigsten in GOtt Vater / und Herrn / Herrn CLEMENTI, dieses Nahmens dem XI. des heil. Stuhls zu Rom / der Römischen Apostolischen Kirchen obersten Bischoff und Stadthalter. Meinem Allerheiligsten Herrn.

Sanctissimo Domino nostro, Domino CLEMENTI ejus Nominis XI. Sacro-sanctæ Romanæ Ecclesiæ summo Pontifici, Domino meo clementissimo.

An einen Paruquenmacher.

(Tit.) Herrn /

Herrn N. N. vornehmen Paruquenmacher in N.

A Monsieur,

Monsieur N. Peruquier bien-renommé à N.

Al Signore mio,

Il Signore N. Perucchierè rinomato à N.

An

An einen Pastor oder Prediger.

Dem Hoch- (oder Wohl) Ehrwürdigen / Großachtbaren und hochgelahrten (oder Wohlgelahrten) Herrn / N. N. wohlverdienten (oder hochverdienten Pfarrherrn und Seelsorgern zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Reverende Ministre de l'Eglise (de la Parole de Dieu) à N.

Al Molto Reverendo Signore, il Signore N. N. Predicatore (Sacerdote) ò Pastore, Parochiano nella Chiesa N. à N.

An die Philosophische Facultät zu Jena.

Denen Hoch- und Wohl-Edlen / Hochachtbaren und Hochgelahrten / der Wohllöblichen Philosophischen Facultät zu Jena Hoch-wohlverordneten Herrn Decano, Magistris und andern Professoribus. Meinem ꝛc.

An einen Kayserl. Postmeister.

Herrn /

Herrn N. N. Sr. Röm. Käyserl. Majest. wohlbestalten Postmeistern zu N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Maitre des Postes de Sa Maj. Imperiale à N.

Al Molt' Illustre Signore Padrone mio Osservandissimo, il Signore N. N. Maestro di Posta di Sua Maestà Cesarea à N.

An einen Præsidenten eines Fürstl. Consistorii.

Dem Wohlgebohrnen (oder so er Bürgerlichen Standes:) Dem Hoch-Edlen / Vesten und Hochgelahr-

lahrten Herrn / N. N. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. hochverordneten Hof- und Justitz-Raht / auch des hochlöbl. Consistorii hochansehnlichen Præsidenten. Meinem u. s. w.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Conseiller de la Cour & de Justice, Président du Consistoire de S. A. S. le Duc de N.

All' Illustrissimo Signore e Padrone mio Colendissimo, il Signore N. N. Consegliere della Corte della Giustizia e Præsidente nel Consistorio di S. A. S. il Duca di N.

An eine Princeßinn.

Der Durchläuchtigsten Princeßinn / Princeßinn N. N. gebohrner Hertzoginn zu N. ꝛc.

A Son Altesse,

Madame N. N. Princesse de N. &c.

A Sua Altezza,

Madame la Prencipessa N. N. de N. &c.

An eine Priorinn.

Der Wohl-würdigen / Wohlgebohrnen Frauen / Frauen N. N. des Käyserl. freyen Stiffts zu N. Priorinn / gebohrner N. Meiner ꝛc.

A Madame,

Madame N. N. Prieure de l'Abbaye de N. née de N.

Alla Nobilissima & Molto Reverenda Signora, la Signora N. N. Prioressa dell Abbazia di N. nata di N. à N.

An

An einen Probst eines Adelichen Klosters.

A Son Excellence,
Monsieur de N. Conseiller du Roy & Gouverneur du noble Monastere de N.

An einen *Profess. Theologiæ*, vide *Doctor*.

An einem Doctorem und Professorem Juris.

Dem Magnifico, Hoch-Edlen/ Vest- und Hochgelahrten Herrn N. N. vornehmen JCto, wie auch hoch-meritirten Professori Publico, zu N. Meinen u. s. w.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Docteur & Professeur des droits tres excellent à N.

All' Eccell. ed Consultissimo Signore, Il Signore N. N. Dottore e Professore di Legge à N.

An einen Professorem Medicinæ.

Dem Magnifico, Hoch-Edlen/ Hochgelahrten und hocherfahrnen Herrn/ Herrn N. der Medicin hochberühmten Doctori und Professori Publico auf der hochlöbl. Universität N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. Docteur & Professeur en Medicine tres-renommé à N.

Al Eccellentissimo ed Esperientissimo Signore, il Signore N. Dottore e Professore di Medicina a N.

An einen Professorem Philosophiæ.

Dem Hoch-Edlen / Vest- und Hochgelahrten Herrn/ Herrn N. Philosophiæ Professori Publico Ordinario &c.

A Monsieur,
Monsieur N. Professeur en Philosophie tres renommé à N.

Al Eccellentissimo ed Gran Lettorato Signorè, il Signore N. Professore di Filosophia à N.

Q.

An einen Quartiermeister / vid. Regiments-Quartiermeister.

R.

An den Raht der Stadt Augspurg.

Denen Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen / Gestrengen / Wohl-Edlen / Vest- und Hochgelahrten / Ehren-Vesten / Fürsichtigen / Ehrsamen / Hoch- und Wohlweisen Herrn Stadt-Pflegern / Bürgermeistern und Raht des heiligen R. R. Stadt Augspurg. Meinen ꝛc.

An den Raht zu Basel.

Denen Hochgeachten / Edlen / Ehren-Vesten / Frommen / Fürnehmen Fürsichtigen und hoch- und Wohlweisen Herrn / Bürgermeistern und Raht der löblichen Stadt Basel / ꝛc.

An den Raht zu Berlin / oder Cölln an der Spree / oder Fridrichswerder / oder Dorotheen-Stadt.

Denen Wohl-Edlen / Vesten / Hoch- und Wohlgelahrten / Wohl-Ehren-vesten / Großachtbahren / Hoch- und Wohlweisen / Ehrsamen und Fürsichtigen Herren Bürgermeistern / Syndico und Raht-Männern der Königl. Preußischen Residentz-Stadt Berlin ꝛc.

An den Raht zu Braunschweig.

Denen Wohl-Edlen/ Vesten/ Hoch- und Wohlgelahrten Wohl-Ehren-vesten / Großachtbahren/ Hoch- und Wohlweisen/ auch Fürsichtigen und Ehrbarn Herrn Burgermeistern/ Syndicis und gantzen Rahte der Fürstl. Stadt Braunschweig.

An den Raht zu Bremen.

Denen Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Edlen/ Vesten/ Hoch- und Wohlgelahrten/ Wohlfürsichtigen/ Hoch- und Wohlweisen Herrn Burgermeistern/ Syndicis und Raht der Ansee- und Handels-Stadt Bremen.

An den Raht zu Breßlau.

Denen Hoch-Edel-gebohrnen/ Gestrengen/ auch Wohl-Edlen/ Vesten/ Großachtbahren/ Hoch- und Wohlgelahrten/ Hoch- und Wohlweisen/ Hochbenahmten Herrn Hauptmanne und Rahtmannen der Königl. Stadt Breslau/ ꝛc.

An den Raht der Stadt Cölln.

Denen Hoch- und Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Edlen/ Vesten/ Hoch- und Wohlgelahrten/ Fürsichtigen/ Hoch- und Wohlweisen Herrn Burgermeistern und Rahte des Königlichen Stuhls und freyen Reichs-Stadt Cölln am Rhein/ ꝛc.

An den Raht der Stadt Dantzig.

Denen Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Edlen/ Vesten/ Hoch- und Wohlgelahrten/ Großachtbahren/ Fürsichtigen/ Nahmhafften/ Hoch- und Wohlweisen Herrn Königl. Burg Grafen/ Burgermeistern und Rahte der Königl. Stadt Dantzig in Preussen/ ꝛc.

An den Raht der Stadt Dreßden.

Denen Hoch- und Wohl-Edlen/ Großachtbaren/

Hoch- und Wohlgelahrten / auch Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeister und Raht der Chur-Sächsischen Residentz-Stadt Dreßden. Meinen ꝛc.

An den Raht der Stadt Embden.

Denen Wohl-Edlen / Gestrengen / Edlen / Vesten und Hochgelahrten / Ehren-vesten / Hochachtbahren / Fürsichtigen / Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeistern und Rahte der Löbl. Ansee- und Handels-Stadt Embden / ꝛc.

An den Raht der Stadt Franckfurt am Mayn.

Denen Wohl-Edelgebornen / Gestrengen / Vesten / wohlfürsichtigen / hoch- und wohlweisen und hochgelahrten Herren Schultheiß / Bürgermeistern / Schöppen und gantzen Rahte des heil. Röm. Reichs Kayserl. Wahl- u. Handels-Stadt Franckfurt am Mayn / ꝛc.

An den Raht der Stadt Hamburg.

Denen Magnificis, Hoch- und Wohl-Edlen / Vesten / Hochgelahrten / Groß-Achtbahren / Hoch- und Wohlweisen Herren / Bürgermeistern / Syndicis und Rahte der Ansee- und Handels-Stadt Hamburg / ꝛc.

An den Raht der Stadt Königsberg.

Denen Wohl-Edlen / Großachtbahren / Hoch- und Wohlweisen / Hoch- und Wohlgelahrten / Vornehm- und Wohlgeachten / Hochansehnlichen Herren Assessoren eines Hochweisen Rahts und Wohlweisen Gerichts der gesamten Löblichen und Ehrbahren Zünffte / Wohlfürsichtigen Herren Aelter-Leuten / wie auch allen Mit-Gliedern der Stadt Königsberg in Preussen / ꝛc.

An den Raht der Stadt Leipzig.

Denen Magnificis, Hoch- und Wohl-Edlen/ Wohl-Ehren-vesten/ Großachtbahren/ Hoch- und wohlgelahrten/ wie auch hoch- und wohlweisen Herren Bürgermeistern und Raht der Königl. Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsischen Handels-Stadt Leipzig/ ꝛc.

An den Raht der Stadt Lübeck.

Denen Magnificis, Hoch- und Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Edlen/ Vesten und Hochgelahrten/ Wohlfürsichtigen/ Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeistern/ Syndicis und gantzem Raht der hochlöbl. Kayserl. freyen Reichs- und fürnehmsten Hansee- und Handels-Stadt Lübeck/ ꝛc.

An den Raht der Stadt Nürnberg.

Denen Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen/ Gestrengen/ Edlen/ Vesten und Hochgelahrten/ Wohlfürsichtigen/ Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeistern und Raht der heil. Röm. Reichs- und Handels-Stadt Nürnberg/ ꝛc.

An den Raht der Stadt Schaffhausen.

Denen Hoch- und Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Ehren- und Nohtvesten/ Fromen/ Fürnehmen/ Fürsichtigen/ Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeistern und Rahte der Löblichen Stadt Schaffhausen.

An den Raht der Stadt Stralsund.

Denen Wohl-Edlen/ Wohl-Ehren-vesten/ Großachtbaren/ Hoch- und Wohlgelahrten/ Hoch- und Wohlweisen/ Ehrbaren und Fürsichtigen Bürgermeistern und Syndicis, Cämmerern und Rahts-Verwandten der Stadt Strahlsund.

An den Raht zu Straßburg.

Denen Hoch- und Wohl-Edlen / Wohl-Ehrenvesten/Hoch- und Wohlgelahrten/ Hoch- und Wohlweisen Herren Stadt-Meistern/Bürgermeistern und Raht der Stadt Straßburg.

An den Raht der Stadt Ulm.

Denen Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Edlen/ Vesten/ Ehrenvesten / Wohlfürsichtigen / Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeistern und Raht der hochlöbl. und des H. R. R. Stadt Ulm/ ꝛc.

An den Raht der Stadt Zürich.

Denen Wohl-Edlen / Gestrengen/ Ehren- Noht- und Stand-Vesten/Frommen/Fürsichtigen/Fürnehmen/Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeistern und gantzen Raht der Löblichen Stadt Zürch/ ꝛc.

An einen Rectorem oder Directorem eines Gymnasii.

Dem Wohl-Edlen/ Großachtbaren und Hochgelahrten Herrn N. N. wohlverdienten Rectori (oder Directori) des Churfürstl. (oder Fürstl.) N. Gymnasii zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Recteur oder Directeur du College Illustre de S. A. E. oder S. A. S. N. de à N.

Al Molt' Illust. ed Eccellente Signore,

Il Signore N. N. Direttore del Collegio Illustre di S. A. E. oder *di S. A. S. di N.*

An einen Rectorem auf einer Stadt-Schulen.

Dem Wohl-Edlen / Wohl-Ehren-vesten/ Großachtbaren

achtbaren und Wohlgelahrten Herrn N. N. wohlverordneten Rectori der Schulen zu N.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Recteur de l'Ecole de N.

Al Molt' Illustre ed Eccellente Signore,
Il Signore N. N. Rettore di Scola nella Città di N.

An einen Regiments-Feldscherer/ vid. Feldscherer.

An einen Regiments-Quartiermeister.

A Monsieur,
Monsieur N. de N. Maitre des Logis au Regiment de Monsieur le Colonel N. au Service de S. A. S. le Duc de N. &c.

Al Signore N. N. Foriere Maggiore del Regimento N. al Servizio di S. A. S. il Duca di N &c.

An einen Reichs-Hof-Raht.

Dem Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. von N. Sr. Römischen Käyserl. Majest. hochbetrauten Reichs-Hof-Raht. Meinem ꝛc.

A Son Excellence,
Monsieur N. N. de N. Conseiller de Sa Majesté Imperiale & du Saint Empire.

A Sua Eccellenza,
Il Signore N. N. di N. Consegliere di Sua Maestà Imperiale e dell' Impero.

An einen Fürstl. Rentmeister.

Dem Hoch-Edlen und Vesten Herrn N. N. Hochfürstl. N. hochbestallten Rentmeister zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. Intendant oder Receveur des finances de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Illustre ed Eccellentissimo Signore, il Signore N. N. Tesoriere (Finanziere) di S. A. S. il Duca di N.

An die Republique Venedig.

Alla Serenissima & Potentissima Republica & Signoria di Venetia.

An einen Residenten.

A Son Excellence,
Monseigneur de N. Conseiller de Sa Majesté de N. & son Resident dans le Cercle de la basse Saxe &c.

An einen Ritter.

Dem Wohlgebohrnen Herrn N. N. von N. Rittern des Königl. Ordens von Dannebrog / oder des Heil. Römis. Reichs Rittern / ꝛc. Meinem ꝛc.

A Monsieur,
Monsieur N. N. de N. Chevalier de l'Ordre de N. oder du Saint Empire.

All' Illustrissimo Signore,
Il Signore N. N. di N. Cavagliere dell' Ordine di N. oder *del Sacro Imperio Romano.*

An einen Rittmeister.

A Monsieur,
Monsieur N. de N. Capitain de la Cavallerie au Regiment de Monsieur le Colonel N. au Service de S. A. S. le Duc de N.

All' Illustrissimo Signore e Padrone mio Colendissimo, il Signore N. di N. Capitano di Cavalleria nel Regimento del Signore Colonello N. al Servizio di S. A. S. il Duca di N.

S.

An einen Schuhmacher oder Schneider.

Dem Ehrsamen und vorachtbaren Herrn (oder Meister) N. N. Bürger und Schuhmacher oder Schneider zu N.

A Monsieur,

Monsieur N.N. Cordonnier, ou Tailleur à N

Al Molto Magnifico Signore,

Il Signore (oder *Maestro*) *N. N. Calzolaio, ò Sarto (Sartore) à N.*

An den Schöppenstuhl zu Halle.

Denen Magnificis, Hoch-Edlen/ Vest und hochgelahrten des Königl. Preußischen hochlöblichen Schöppenstuhls im Hertzogthum Magdeburg hochverordneten Herrn Seniori und Assessoribus. Meinen ꝛc.

An den Schöppenstuhl zu Jena.

Denen Magnificis, Hoch-Edlen/ Vest- und hochgelahrten/ zum Schöppenstuhl zu Jena hochverordneten Herrn Dechant, Seniori und andern Doctoribus. Meinem ꝛc.

An einen Schwager.

(Tit.) Herrn/

Herrn N. N. ꝛc. Meinem hochgeehrten Herrn Schwager grg. in N.

A Monsieur,

Monsieur N. mon tres-honoré Beau-frere à N.

Al Signore,

Il Signore Osservandissimo mio Cognato à N.

An Schwester oder Schwägerinn.

Frauen /

Frauen N. N. Meiner hertzgeliebten Schwester. (Schwiegerinn.)

A Madame,

Madame N. N. ma tres-chere Soeur oder (*Belle* Soeur) à N.

La Signora N. Sorella mia carissima à N.

An einen Schwieger-Vater.

(Tit.) Herrn /

Herrn N. N. meinem hochgeehrten Herrn Schwieger-Vater in N.

A Monsieur,

Monsieur N. mon tres-honoré Beau-Pere à N.

Al Signore mio,

Il Signore N. Genero mio carissimo (molt' honor alto) à N.

An einen Secretarium, it. Regierungs- und Consistorial-Secretarium.

Dem Hoch-Edlen / (Wohl-Edlen) Großachtbaren und hoch-gelahrten (wohl-gelahrten) Herrn N. N. Hochfürstl. N. wohl-bestalten Secretario (Regierungs-Secretario) (Cammer-Secretario) zu N. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Secretaire (Secretaire du Regime) (Secretaire de Consistoire) de S. A. S. le Duc de N.

Al Molt' Illustre e Molt' Eccellent. Signore mio Osservandissimo, il Signore N. N. Secretario (Secretario del Regimento) (Secretario del Consistorio) di S. A. S. il Signore Duca di N.

An einen Secretarium bey einer Ambassade.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Secretaire de l' Ambassade Imperiale à la Cour du Roi de Svede à N.

An einen Sprachmeister.

(Tit.) Herrn/

Herrn N. N. Hochfürstl. wohlbestallten Frantzösischen (Italiänischen) Sprachmeister zu N. (renommirten Sprachmeister) Meinem insonders u. s. w.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Mâitre de Langve Françoise (Italienne) pour S. A. S le Duc de N.

Al Molt' Illustre & Eccellente Signore, il Signore N.N. Maestro di Lingua Gallica (Foscana) per S. A. S. di N.

An den Frey-Staat der vereinigten Niederlanden.

Denen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ &c.

An einen Stadt-Schreiber.

Dem Wohl Ehren-vesten (ist es eine vornehme Stadt: Dem Wohl-Edlen) Großachtbaren und Rechts-Wohlgelahrten Herrn N. N. wohlbestalten Stadt-Schreiber zu N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Secretaire de la Ville à N.

Al Molt' Illustre ed Eccellente Signore,

Il Signore N. N. Scrivano della Città di N. à N.

An einen Stallmeister/ vid. Fürstlich.

An einen Studiosum Theologiæ, so Magister.

Dem Wohl-Ehren-Vesten/ Großachtbaren und

Wohl-

Wohlgelahrten Herrn Mag. N. N. der heil. Schrifft eyfrigst Ergebenen. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Maitre aus arts & Candidat en Theologie tres-digne.

Al Molt' Illustre e Molt' Eccellente Signore, il Signore N. N. Maestro della Filosofia e Candidato di Theologia.

An einen Studiosum.

Dem Wohl-Ehren-vesten (oder dem Edlen) Vor-achtbahren und Wohlgelahrten Herrn N. N. der Heil. Schrifft (beyder Rechten Studioso) (der Artzeney) (der Welt-Weisheit) Beflissenen. Meinem ꝛc.

Oder:

(Tit.) Herrn/

Herrn N. N. S. S. Theolog. (Jurium) (Medicinæ) (L. L.) Studioso. Meinem ꝛc.

A Monsieur,

Monsieur N. N. E'tudient en { Theologie, Droit, Medicine, Philosophie.

Al Molt' Illustre e Molt' Eccellente Signore, il Signore N. N. Studiante di Theologia, di Legge, di Medicina, di Filosofia, per adesso à N.

An einen Superintendenten.

Dem Hoch-Ehrwürdigen/hochachtbaren und hochgelahrten Herrn N. N. hochverordneten Superintendenten, auch Pastori Primario zu Sanct N. des Consistorii, (Obersten) hochansehnlichen Assessori und der Schulen Inspectori. Meinem ꝛc.

A Mon-

A Monsieur.

Monsieur N. N. Surintendant Ecclesiastiqve & premier Predicateur de N.

Al Reverendissimo Signore e Padrone mio Colendissimo, il Signore N. N. Sopr' Intendente Ecclesiastico di N.

An einen Superintendenten insgemein.

Dem Hoch-Ehrwürdigen / hochachtbaren und hochgelahrten Herrn / Herrn N. N. hochverordneten Superintendenten zu N. auch hochverdienten Pastori Primario und des Consistorii daselbst hochansehnlichen Assessori. Meinem hochgeehrten Herrn.

T.

An einen Tantz-Meister.

Herrn /

Herrn N. N. (berühmten Tantz-Meister) Hochfürstl. N. wohlbestellten Tantz-Meister zu N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Maitre de Dance (renommé) de S. A. S. Monseigneur le Prince de N.

Al Molt' Eccellente Signore,

Il Signore N. N. Maestro di Danze (rinomato) di S. A. S. il Signore Prencipe di N.

An die Theologische Facultät zu Leipzig.

Denen Magnificis, Hochwürdigen und Hochgelahrten Herren Decano, Seniori und andern Doctoribus der hochlöblichen Theologischen Facultät zu Leipzig. Meinen ꝛc.

An die Theologische Facultät zu Jena.

Denen Magnificis, Hoch-Ehrwürdigen und hochgelahr-

gelahrten/ der hochlöblichen Theologischen Facultät zu Jena hochverordneten Herren Decano, Seniori und andern Doctoribus. Meinen ꝛc.

V.

An einen Vater.

(Tit.) Herrn/

Herrn N. N. meinen hochgeehrtesten (hochwehrtesten) (Hertzgeliebtesten) Herrn Vater zu N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. mon tres honoré Pere à N.

Al Signore,

Il Signore N. N. honoratissimo mio Padre.

An einen Vetter.

Herrn Herrn N. N. Meinem vielgeliebten Herrn Vetter zu großgünstigen Händen in N.

A Monsieur Monsr. N. Montres-cher Cousin, presentement à N.

Al Signore il Signore Carissimo mio Cugino à N.

An einen Verwalter.

(Tit.) Herrn/

Herrn N. N. wohlbestellten Verwalter bey N. zu N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Administrateur de N. à N.

Al Molt' Illustre Signore,

Il Signore N. N. Amministratore, oder *Direttore di N. à N.*

An die Universität zu Leipzig.

Denen Magnificis, Hochwürdigen/ Hoch-Edlen/ Vesten/ Hochachtbaren und hochgelahrten Herren/ Herrn Rectori, Magistris und Doctoribus bey der hochlöbl. Universität zu Leipzig.

An

An die Universität zu Jena.

Denen Magnificis, Hochwürdigen / Hoch-Edlen / Vesten und hochgelahrten der hochlöblichen Universität zu Jena hochverordneten Herrn Rectori, Doctoribus, Magistris und andern Professoribus, Meinen u. s. w.

A Messieurs,

Messieurs, Le Magnifique & les Professeurs, du Corps illustre de l' Academie de Jene.

All' Illustri, Molto Riverendi (oder *Riverendissimi*) *ed Eccell. Signori, Li Signori Dottori e Professori del Corpo illustre dell' Academia di Giena.*

An die Universität zu Wittenberg.

Denen Magnificis, Hochwürdigen / Hoch- und Wohl-Edlen / Vest und hochgelahrten Herren Rectori, Magistris und Doctoribus der hochlöbl. Universität zu Wittenberg.

An die Universität zu Tübingen.

Denen Magnificis, Hochwürdigen / Hoch- und Wohl-Edlen / Vesten und hochgelahrten Herren / Rectori, Cancellario, Doctorn und Regenten der hochlöblichen Universität Tübingen. Meinen ꝛc.

W.

An einen Wein-Händler.

(Tit.) Herrn /

Herrn N. N. vornehmen Wein-Händler zu N. Meinem insonders u. s. w.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Marchand de Vin à N.

Al Signore,

Il Signore N. N. Assagiatore (oder *Mercante*) *de Vino à N.*

An

An einen Wirth oder Gastgeber.

Herrn / Herrn N. N. vornehmen Gastgeber zur güldenen Sonnen in N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Aubergiste renommé au Soleil d'or à N.

Al Signore ed Amico mio singularissimo, il Signore N. N. Oste principale a Sole d' oro à N.

An eine Wittwe.

(Tit.) Frauen/

Frauen N. N. gebohrner N. Herrn N. N. seel. nachgelassener Fr. Wittwe. Meiner ꝛc.

A Madame,

Madame N. N. née N. Vefve du feu Monf. N. &c.

Alla Signora N. N. nata N. Vedova del fu Signore N.

Z.

An einen Zoll-Einnehmer.

(Tit.) Herrn/

Herrn N. N. Fürstl. N. wohlbestalten Zoll-Einnehmer oder Geleitsmann zu N.

A Monsieur,

Monsieur N. N. Commissaire, (Exacteur) des Gabelles de S. A. S. de N. à N.

Al' Molt' Illustre Signore,

Il Signore N. N. Commissario (Essattore) (Riscuotitore) delle Gabelle di S. A. S. il Duca di N.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

ENDE.

An einen Wirth oder Gastgeber.

Herrn / Herrn N. N. wohlgeborn Gestrengen / Hochedelgebornen / Hochgelahrten / Hochweisen / Hochbenahmten / Hochehrenvesten / Hochachtbaren / Großachtbaren / Wohlachtbaren / Wohlbenahmten / Wohlehrenvesten / Wohlweisen / Wohledelgebornen / Hochwürdigen / Hochwürdigen / Geistlichen / Hochwürdigen / Hochgebornen / Hochgebornen / Grafen / Hochgebornen / Herrn / Herrn N. N. wohlbestallten Gastgeber / Wirth / Gastwirth / Gastgeber / Wirth / Gastwirth / Gastgeber / Wirth / Gastwirth /

8° Stw.

Mayerger

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marperger, Paul J.

Der allzeit-fertige Handels Correspondent worinnen die gantze Handels-Wissenschaft, mit deroselben Scripturen, Briefen, und Cautelen, samt allerhand Arten Rechnungs-Formularien und andern Nothwendigkeiten enthalten ; nach dem allerneuesten Stylo vornehmer Kauffleute eingerichtet,

Hamburg 1717

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 4855
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282685-2
VD18 1249951X-001